

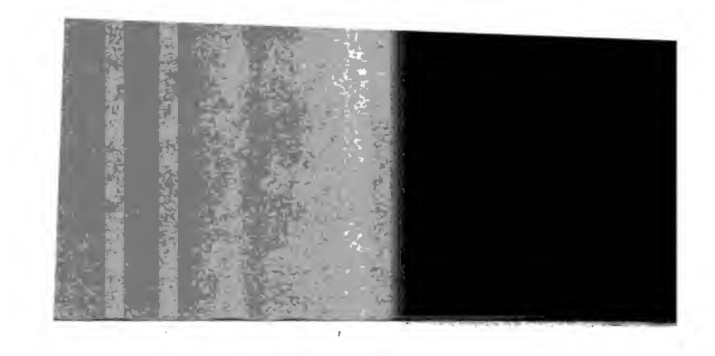
Rheingauische Alterthümer
oder
Landes- und Regiments-Verfassung
des
westlichen oder Niederrheingaues im mittlern Zeitalter.

Dargelegt
von
Franz Joseph Bodmann.

Zweyte Abtheilung.
Die Regiments-Verfassung.



Mainz, 1819.
Gedruckt bey Florian Kupferberg, Buchhändler und Buchdrucker.
Auf Kosten des Verfassers.

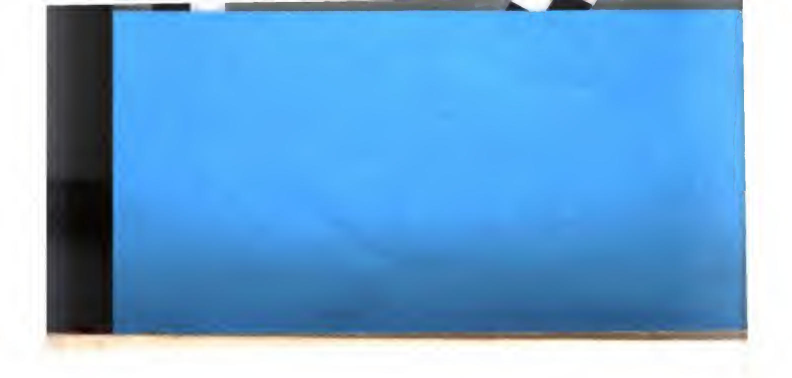




An die fleißigen und edeldenkenden Bewohner des Rheingaues.

Bewohner in dem lieblich holden Gaue,
Den segensvolle Rebenberge gränzen,
An dessen Rand, mit mancher grünen Aue
Des Rheines Silberfluthen glänzen —
Euch, biedre Männer, sey dies Werk geweiht!
Ein Bild der alten ehrenvollen Zeit
Erscheint euch hier, in Wahrheits treuem Spiegel,
Wo eurer Väter nie erloschner Fleiß
Aus Felsenriffen Rebenhügel,
Aus ödem Feld, mit mühevollem Schweiß,
Sich früchtenreiche Fluren bauten,
Und ihrer eig'nen Kraft und Gottes Segen trauten;
Wo sie den holden Eichenkranz,
Als deutsche Männer, sich erwarben,
Und ihrem Gau des Wohlstands schönsten Glanz
Zu geben wußten: Wein und Garben.
Dies Monument steht unverletzt noch da;
Gesegnet sey die Asche dieser Väter!
Was einst durch ihre Hand geschah
Prangt noch als Wunder tausend Jahre später.
Bey ihnen wohnte Muth, gepaart mit Fröhlichkeit,
Mit Körperkraft, des Geistes edle Stärke,
Verstand mit Tugend. Jedem neuen Werke
Gab dieser hohe Sinn Vollkommenheit.
Es erbte fort, vom Vater auf den Sohn,
Das hehre Gut, die Unschuld frommer Hütten;
Die Klöster lehrten sie Religion,
Der Adel Politur der Sitten,
Und beyde waren das Asil
Der Leidenden. Sie minderten die Klagen
Der bösen Zeiten, trüben Tagen,
Durch milde Gaben, oft und viel.

So christlich wußten sie, zum schönsten Ziel,
Zum Himmel, sich den Weg zu bahnen.
Getreue Söhne dieser frommen Ahnen!
Verehrt, mit mir, der Väter stilles Grab,
Von denen jeder uns ein hohes Beyspiel gab
Von Pflichterfüllung seines Standes.
Sie gaben sich die Rechte eines Staats,
Regierung und Vertheidigung des Landes;
Dies Alles Früchte des Familienraths,
Des patriarchisch milden Bandes,
Das sich so schön, aus Neigung, nicht aus Zwang,
Um Hütten, Klöster und Palläste schlang.
Wo hatte man in Deutschlands vielen Kreisen
Ein Regiment, wie dieses, aufzuweisen?
Drum sey gepriesen, schönes Land!
Als Morgenstern der rheinischen Gefilden.
Der Fremdling, der dich so in der Geschichte fand,
Und hier es wagt, dich nachzubilden,
Hat, als Bewohner, nie dir angehört,
Empfangen nichts von dir, und nichts begehrt.
Die Liebe für das Gute und das Schöne,
Das mit der Wahrheit traulich sich verband,
Gab ihm die Feder in die Hand;
Daß sie der Schmeicheley nicht fröhne,
Dafür ist sie der Lesewelt bekannt.
Laß, biedres Volk! dir zur Erinn'rung dienen,
Dies kleine Denkmahl, freundlich dir geweiht;
Den Enkeln sag es noch in später Zeit:
So waren eure Väter, — gleichet ihnen!



Regiments=Verfassung.

1) Regierungs=Verfassung.

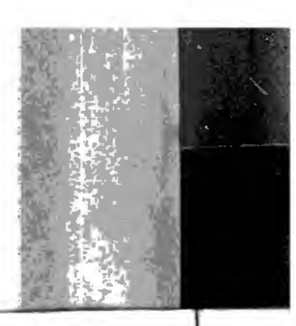
XCV. Flüchtige Uebersicht des Grundrisses der gesammten erzstift. mainzischen Regierungs=Verfassung im Mittelalter.

Wir schreiten zur Entwickelung der Regiments=Verfassung unseres westlichen Rheingaues im Mittelalter. Sie zerfällt in die strenge Regiments= und Regierungs=, — in die Justiz=, — Polizey=, — in die Finanz=, — Militär= und Lehns=, — endlich in die geistliche Verfassung. Unser Augenmerk ist allenthalben getrennt in die Verfassung selbst, — und in ihre Verwaltung.

Wie sie nach allen diesen Zweigen nur einen abgebrochenen Theil der allgemeinen erzstift. Staatsverfassung im Inneren bildete: so durfte es dem größern Theile unserer Leser nicht unwillkommen seyn, hier eine flüchtige Uebersicht derselben, — das Resultat eines vieljährigen, auf lauter Archivquellen gebaueten, kritischen Studiums, — als Vorläufer zu finden, der wir die besondere Anwendung auf unsern Rheingau in gesonderten Grundbetrachtungen folgen lassen.

Die Elemente der Staatsverfassung und Regierung des Erzstifts Mainz waren theils jene aller deutschen Fürsten überhaupt, — theils jene allen geistlichen Staaten ins Besondere, gemeine, — theils endlich jene unserm Erzstifte ausschlußig eigene. *)

Die Verbindung der geistlichen mit der bürgerlichen Obeeherrschaft, hatte den Umfang, wie die Art unserer erzstiftischen Regierung von jener des deutschen weltlichen Fürsten überhaupt, in großen Räumen gesondert. In solcher, als zweyfache Person, worin die geistliche die Oberhand über die weltliche behauptete, mußte bey allem Glanze des Regenten, gleichwohl die Regierung selbst, nothwendige, davon unabsonderliche Mängel und Gebrechen mit sich führen. Unsere alten Erzbischöfe, als pur zeitliche Verwalter, und nur durch Wahl, ohne Erbfolge zu jener Würde erhoben, konnten keinen Beruf fühlen, Schöpfer neuer Einrichtungen, und verbesserter Regierungsplane zu werden; wie daher in die Fußstapfen der Würde, trat dann bey weitem ihr größter Theil lediglich auch in jene der Regierung und Verwaltung seiner Vorfahrer, und ließ hübsch Alles in Allem beym Alten bewenden.*) Der Hauptplan befaßte die Vergrößerung und Ausrundung der Stiftsländer, Gewinnung neuer Vorzüge und Freyheiten, Selbsterhaltung beym alten Besitze, — das Volk war überall nur ein höchst untergeordneter Gegenstand; man dachte, Völker gehen und vergehen, erneuern und vermehren sich selbst; nur Länder bleiben ewig, sind wahrer und einziger Regierungsgegenstand; die Regierungsart derselben selbst aber, ist — gleichgültig.



Wie in die erzst. Verfassung, so hauptsächlich in deren Verwaltung wirkten aber sowohl von auswärts, als vom Innern her, eine Menge von Beschränkungen der Regenten und Regierungsfreyheit. Dort war es Reichs- und kirchenhauptliche Konkurrenz, durch päpstliche Dekrete und Reformen, Insinirungen der Legaten, Obedienzeyde, eigene alte Zusagen und Konkordate, dann durch nachbarliche Bündnisse und Verträge ꝛc. — oder eigener bischöflicher Wahleyd," (Wahlkapitulation) domkapit. Regierungs-Kontrolle als Frucht der sogenannten Erbgrundherrschaft, — Privilegien, Assekuranzen, Verträge, und altes Herkommen. Sie alle trugen den Stempel der Heiligkeit und Unverletzbarkeit, machten es aber fast zur unauflöslichen Aufgabe, wie dabey noch die zur wahren Glückseligkeit führende Staats- und Regierungsfreyheit aufrecht bleiben könne, und wirksam damit zu vereinen seye. [b])

Der Adel und die Klerisey waren von jeher, und zwar diese die älteste, — jener die stärkeste Grundfeste, ja selbst der Urstoff des altgothischen Staatsgebäudes unseres Erzstifts und seiner Regierung; wirklich hatte sich darauf, wie die innere Verfassung selbst, so vornehmlich ihre Verwaltung bezogen. Mächtig wirkte unser Landadel in jene durch seine uralten Einflüsse in den Bischofseyd und nachherige Wahlkapit., und auch die Geistlichkeit hatte solche bereits in den frühesten Zeiten, wie ursprünglich im Presbyterium, so nachher in den erzb. Synoden geltend gemacht. Im XVI. und XVII. Jahrhundert machte sie daher noch Versuche auf ein Adkapitulirungsrecht. Staatsrechtlich überflügelte endlich beyde Stände das Domkapitel durch das sich ausschlüßlich eigen gemachte erzb. Wahl- und Kapitulationsrecht, wie auch seine wesentliche Regierungskonkurrenz durch Konsensertheilung in wichtigern Gegenständen, durch den ihm geleisteten Erbhuldigungseid, — durch seinen Beytritt zur Abschaffung der Landesbeschwerden durch die sogenannte Beredungen u. s. w.

Späterhin, und hauptsächlich seit dem XIII. Jahrhundert, hatten auch die neun Städte des obern Erzstifts, sammt unserm einer großen Stadt adsimilirten Rheingaue in bestimmten Fällen nicht unwichtige Einflüsse in die Staatsverwaltung erhalten; — selbst das Volk, das man wenigstens von der Kenntniß und Mitwissenschaft von allem Wichtigen, so seinetwegen verhandelt ward, staatsüblich nie ausschloß, war in frühern Zeiten kein stummes Organ; der Zeitwechsel vertilgte aber alle Spuren seiner uralten, noch wohl erweislichen Mitwirksamkeit, und die Landreform des XVI. Jahrhunderts war selbst das Grab des Andenkens an dieselbe. [c])

Wichtiger jedoch für uns mögte die Kenntniß des wahren Regierungsplans, und ein getreues Bild des Geschäftsgangs in dem innern Staatshaushalte unserer Erzbischöfe in jenem großen Zeitabschnitte seyn. Der Raum und Zweck erlaubt uns nur davon hier die äußersten Umrisse mitzutheilen, die gleichwohl genügen mögen, um das Ganze idealisch auszuzeichnen.

Der ewige Wechsel der Geister in unsern durch Wahl berufenen Landesfürsten war ein großes Hinderniß, endlich auf einen festen, unerschütterlichen, Land und Volk beglückenden Regierungsfuß zu gelangen. Wirklich scheint es dem ganzen Mittelalter an Kraft gemangelt zu haben, unsern politischen Sandhügel in einen Felsen umzuschaffen. Verhärtete sich auch die Masse in der Hand eines starken Fürsten einige Zeit lang, so ward sie bald darauf in jener seines nachfolgenden schwächeren wieder erweicht, und gieng in ihre vorige Zerreiblichkeit über; — der Zeitwechsel wirkte beharrlich der Versteinerung entgegen. Auch das ewige Hin- und Herschleudern der Länder und Völker durch Sühne, Pfandschaften, Lehnsverband, Schutzverleihungen, Administrationen ꝛc. — nicht selten Früchte politischer Mißgriffe, Nepotism, Frivolität und Leichtsinns — unterbrach den Faden eines dauerhaft anzuordnenden Regierungsplans; die momentane Trennungen des Fürsten von Land und Volke verwandelten in demselben Maaße die Regierung selbst in Ebbe und Fluth, wie sie über letztere Mißmuth, Gleichgültigkeit, nur

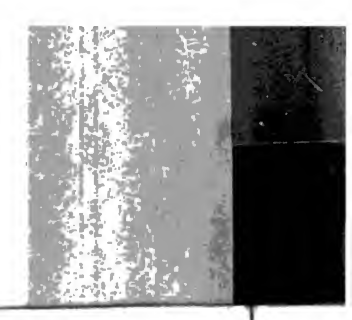


passiven Gehorsam, und physisches Hingeben gegen den Herrn verhängte, in dessen Händen sie sich fast wie Schaafheerde behandelt sah.

Und gerade hiernach war dann auch das *Verwaltungssystem* abgemessen. Es war das ewige Spiel von Zufällen und Konjunkturen. So wenig es überall unsern *Fürsten selbst* sagen ließ, daß er *fest bestehe*, sondern nur *fortkomme*: so wenig fest und zusammenhängend war sein *Verwaltungsplan*. Drum war es fristenweise unter unserm Krummstabe bald gut, bald erträglich zu leben, bald aber gar nicht auszustehen. — Der Geschäftsgang war chaotisch, in keine Landesdikasterien getrennt, — der größte Theil desselben nur wenigen, der Händel und voriger Verhandlungen in Sachen meist unkundigen, nur nach den *fünf Sinnen* urtheilenden *Rathleuten*, wie sie sich eben zufällig bey Hofe eingefunden hatten, a) das Uebrige den *Landamtleuten*, b) autonomisch, und beynahe willkührlich, heimgestellt. *Neue Organisirungen*, — die Zeichen der Staatsfreygebigkeit unserer Zeiten, — waren *unerhört*, aus mehreren Gründen sogar *unmöglich*, und selbst die möglichen *unausführbar*. Zum *Flickwerk*, d. h. zur *Verbesserung*, behalf man sich nur mit dem Wege der *Nachahmung* dessen, womit irgend ein benachbarter Fürst ersprießlich vorgeleuchtet hatte, ohne nach eigener *Originalität* zu streben. Hier also nur langsames, und seltenes *Fortrücken*, — dagegen eisernes *Bestehen auf dem Altherkömmlichen* in der Geschäftsbehandlung, in der Ausfertigung, im Kanzleystyle, Zeremoniel, Courtoisie, u. s. w., — darin ein herrschender *Ton*, geeignet zum Superlativ des Komischen unseres Zeitalters.

So war dann die eigentliche innere Landesregierung im Grunde fast nichts anderes, als den Pfad der Vorfahren wandeln, Privilegien und Exemtionen ertheilen, an Leib und Gut strafen, Erlaubniße und Gnaden ausspenden, bestätigen, u. dgl. — hingegen Land und Volk durch neue Einrichtungen und Anstalten beglücken, dem unbeholfenen Körper mehr Ordnung und Regelmäßigkeit geben, alte Grundsätze prüfen, sie durch Aufstellung ersprießlicherer neuer reformiren, dadurch sich selbst mit Land und Leuten vom Sauerteige emanzipiren, kurz: dem alten Fuhrwerke bessere Wagen und Pferde schaffen rc. schien beynahe keines Gedankens werth. Ueberhaupt ward nur gesorgt, um das Alltagsgeschäft von der Hand wegzuschaffen; dabey blieben ältere Verhandlungen unbeachtet, die Urkundenbehältnisse und Registraturen, das Laufende weggerechnet, schlechtweg unbenützt, c) Relation, reifes Begutachten und Erwägen rc. bey Seite gesetzt, dafür aber der *Rathschlag aus dem Stegreife*, ein *Schnitterurtheil*, und sonst so etwas, um sich geschwind aus dem Handel zu ziehen, hervorgezogen. So, wie daher in dieser Regierungsmaschine wahrlich alles nur *Stück-* und *Flickwerk* war, woran der Kenner leicht bemerkte, daß bey weitem der größte Theil der Geschäfte bey Hofe nur *aus dem rauhen* (en gros) oder nur der *Initiative* nach behandelt, ihre Vollführung und Erledigung aber überall den *Unterbehörden des Landes* heimgewiesen worden: so kann es auch dem Blicke des kundigen Forschers nicht entgehen, daß bey weitem der allergrößte Theil ächter Regierungsgeschäfte seinen Zug nicht *von oben herab*, d. i. aus des Fürsten eigener Vorrathskammer, sondern vielmehr *von unten hinauf*, durch das Vehikel der Amtsberichte, Anzeigen und Bittschriften genommen habe. Hiernach also *keine Gesetzgebung* des Fürsten im wahren Sinne, — *keine Einmischung in Justiz-, Polizey- und Landhaushaltung*, — *wenige Aufsicht* auf den öffentlichen Unterricht, keine *Anstalt* und *Ermunterung zur wissenschaftl. und Kunstkultur*, — nur schwache Maasregeln zur Beförderung des Handels, — keine für andere Gewerbe und Nahrungsquellen des gemeinen Mannes, — keine zur Heilung des Verstandes durch ächte und wohlgeleitete Aufklärung, u. s. w.

Wenn nun aber dieses Bild nichts weniger als anziehend und herzerhebend erscheint, so führt uns gleichwohl die Entfaltung des rohen Gewebes unserer alten Landregierungs-Verwaltung auf mehrere liebenswürdige Seiten, wobey der menschenfreundliche Politiker unserer Neuzeit gerne



verweilt, und sich beynahe dadurch mit dem hölzernen Abgotte der erzstift. Vorwelt zu versöhnen geneigt wird.

Denn so macht uns diese Verwaltung in ihrem Geschäftsgange durchaus mit dem erhabenen Bilde einer auf festem Grund und Boden gebauten Staatskunst,*) dabey mit einer überall strenge beobachteten Biederkeit, Treue, unverbrüchlichen Festhaltung der Verträge, Zusagen und Versprechen bekannt. Von dem sogenannten Convenienzgrunde war die Seele des alten Fürsten und seiner Räthe rein geblieben, — die Regierungspolitik (auch das Mittelalter kannte eine, und benützte sie) war überall nur die des ehrlicheen Mannes, darauf berechnet, um leben und leben zu lassen; ihr Aushängschild war für das Ausland: Haltung guter Nachbarschaft so lange, als nur immer mit dem Nachbar auszukommen war, — für das eigene Land aber: eine durchstreichende Milde, freundlicher Fürstensinn, ohne Bedrückung, Volksplünderung, und Despotism. Vergleichen wir in dieser Hinsicht unsere alte Regierungs-Verfassung des Erzstifts mit jener der spätern Jahrhunderte, so hört es wirklich auf, eine Frage zu seyn, ob sie in der Wagschale dieser letztern an Werthe gewonnen, oder verloren habe? Wenn große Entwürfe nie die Grundpfeiler unserer alten Verfassung erschüttert haben, — wenn diese bey unsern gesammten Vorstehern immer für ein Staatsheiligthum galt, — und wenn selbst kein wüthender Zeitgeist, und keine Unfälle es vermogten, sie zu untergraben, oder gänzlich zu vernichten: rc. so finden wir zur Auflösung dieses Geheimnisses den Schlüssel in diesem Versöhnungsbilde.

Von der Urgestalt unserer erzst. mainz. Regierung im Allgemeinen, dem Unkundigen einen oberflächlichen Begriff zu geben, dürften diese schwachen Außenlinien, die selbst schon eine fähigere Hand, als unsere, schärfer und genügender gezeichnet haben würde, hinreichen, weil sie nur als Hülfsmittel dienen sollen, um sich in der Folge so Manches von der alten Regierung unseres Rheingau's, dem wir keine größere Zeichnung geben werden, daraus verständlich zu machen.

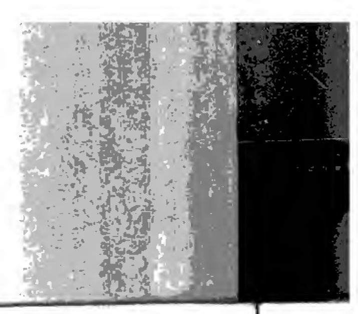
Von allen einzelnen Regierungsrechten, Regalien,**) und ihrem Ausfluße auf den Rheingau, zumahl im hohen Mittelalter, hier handeln zu wollen, würde uns in Abschweifungen ohne Ende führen; bey den meisten ist es auch eben so unmöglich, als die in einer unergründlichen Tiefe versteckte Quellen manchfaltiger Bäche, die sich endlich in einem Hauptstrome vereinigen, dergestalt aufzuräumen, daß der Punkt der Entstehung eines jeden zu Tag gelegt werde; ohnehin gehören Entwickelungen solcher Art näher in das Gebiet eines historischen Staatsrechts, welches hier zu liefern wir keinen Beruf haben. Gleichwohl legen wir die hervorstechendsten derselben, in ihrer Anwendung auf unsern alten kleinen Freystaat, in den nachfolgenden §§. vor, und überlassen es einem künftigen Forscher, nachzutragen, was wir hier geflissentlich versäumt haben.

*) Das Band der Regierung im ganzen deutschen Mittelalter war die Lehnsverfassung. Sie war es, die Fürsten mit dem Volke, Land mit Leuten, Mann mit Gute verknüpfte; sie war die wahre Mutter des deutschen Reichs- u. des innern Länderverbands; aus ihr giengen Einheit, Eintracht, Stärke, und jene heroische Tugenden hervor, die man noch jetzt unserm entmannten Zeitalter zum erhabenen Muster aufstellet. Wahrlich, es war nicht die lahme Gesetzgebung, noch die elende Justiz und die noch erbärmlichere Polizeyverfassung unsers Mittelalters, die den Fürsten bey dem Throne, wie den Bauer bey Acker und Pflug erhielt, — die Fürsten und Völkern Selbstständigkeit und Kraft verlieh, — die ein, obgleich in gebrechlicher Form aufgestapeltes Reich unter hundertfältigen Erschütterungen wunderbarlich aufrecht erhielt, — alle Wunden, die ihm innere Meutereyen, und auswärtiges Kriegsunheil so oft, als tief schlugen, glücklich wieder ausheilte, — und, wenn gleich roh, ungekünstelt, und ohne spitzfindige Metaphysik der Hofgeister, im Ganzen genommen, ein Bürgerwesen hervorrief, worinn sich



ohne polit. Brustbeklemmung noch immer frey athmen, leben, und wandeln ließ ꝛc. — Es ist hier der Ort nicht, den Apologeten jenes entwichenen Systems zu machen, oder Blumen, die es gleichwohl in so mancher Hinsicht verdient hat, auf sein Grab zu streuen; nur gerecht seye man in seiner Beurtheilung, — so gerecht, aber auch zugleich, so rein und durchsichtsvoll, als in neuern Zeiten ein Tyche Rothe, Nordens Staatsverf. — ein vortrefflicher Prof. Beck, über die Würdigung des Mittelalters ꝛc. in der Erwägung dieses Grundgegenstands gewesen sind. Die allgemeine Meinung unsers Zeitalters hat es für ein großes Uebel des Mittelalters angesehen, daß es die Mutter des Feudalsystems geworden ist, und fast gilt in unserer Zeit des auferbaulichen Nachbetens und Gänsegeschreyes, es als Zeichen großer Finsterniß der Geister, auch nur daran zu zweifeln, daß es nicht die Grundpfeiler der bürgerl. Gesellschaft untergraben, ja gänzlich zu Boden gestürzt habe, mithin allen Abscheu des Biedermanns verdiene. Wir halten gleichwohl dieses Urtheil für einseitig, und mit einer gesunden und vollen Kenntniß der Geschichte, u. der innern Staatenverfassung jener Zeiten gar schlecht übereinstimmend, und treffen auch hier auf die, zu jeder Zeit, — vielleicht recht vorzüglich in unserer, — bewährten Wahrheit, daß gemeine Meinung vielfältig gemeiner Irrwahn seye. In der That, welcher in den Grundelementen jener Verfassungen, und des sie beherrschenden Zeitgeists auch nur oberflächlich Eingeweihter mag es verkennen, daß es wirklich das Lehnsystem, — und zwar es nur allein — gewesen seye, wodurch in das Chaos neuer Staaten die erste Ordnung gebracht, und erhalten worden, — wodurch, wie Beck a. a. O. S. 13 sich so kräftig als wahr ausspricht, die Organisation der meisten Reiche ausgebildet, — wodurch eine verschieden abgestufte Verbindung der Bewohner eines Landes und Unterthanen eines Staats unterhalten, — und wodurch die allmählige Kultur derselben vorbereitet und befördert wurde ꝛc. Hält mit diesem Bilde, jenes vollblütige unserer heutigen Regierungsanstalten, die wir überall wunderschön finden, und mit Philosophenaugen für die beste Regierungsweise zu halten gewohnt sind, keinen Vergleich aus: so erinnern wir uns, daß unsere Anstalten so wenig als der Zeitgeist, der uns gegenwärtig beherrscht, überhaupt ein vernünftiger, oder schicklicher Maasstab seyn können, hiernach Einrichtungen der Vorzeit zu bestimmen, und, wenn jene mit diesen nicht übereinstimmen, diese sogleich zu verdammen, und mit Fluch und Abscheu zu beladen. Entgegne man nicht, daß dieses Lehnswesen ein überflüßiges, ja unangemessenes Mittel zu jenem Zweck der Staaten- und Kulturausbildung gewesen seye, und daß man vielleicht ein besseres hätte finden können ꝛc. — daran muß doch wahrlich jener, der die damalige Länder-, Staats- und Privatverfassung Deutschlands in allen ihren Zweigen und Verkettungen gründlich kennt, nicht nur zweifeln, sondern er ist sogar hiernach berechtigt, sie schlechtweg in Abrede zu stellen; — oder soll dieser Tadel vielleicht der höheren Weltregierung gelten, als hätte diese nicht die jenem Zeitraume angemessenste Bildungsmittel gewählt? und wo hat es, wie jener gründliche Verf. gleichfalls richtig bemerkt, auch mit dem eindringendsten Scharfsinne entworfene Einrichtungen gegeben, die nicht ausgeartet, unbrauchbar, verderblich geworden wären, oder es werden konnten? — wie lassen sich menschliche Instituten denken, die für eine sehr lange Zeit, oder gar für immer, wirksam und wohlthätig seyn sollten? aber wenn sie es zu seyn aufhören, darf man nicht vergessen, daß, und wie sie es waren, so wenig, als man die heilbringende Thätigkeit des einzelnen Mannes, wenn sie selbst, oder wenn ihre Folgen aufgehört haben, vergessen darf ꝛc. Endlich, wozu soll der Tadel führen, daß es vor 7, 8 u. mehreren Jahrhunderten nicht grade so gewesen seye, wie in unsern Tagen? wer mag die schwarze Nacht, die uns die schöne Morgenröthe, diese aber den heitern Tag herbeyführt, um deswillen schänden, daß sie nicht selbst so heiter, wie dieser, war? — und wenn man dann nun allenthalben auf dem Wege ist, diesen vermeintlichen Abgott, dieses vermeintliche Uebel des Mittelalters ꝛc. abzuschaffen: so wird unfehlbar der Schluß, — vielleicht schon die Hälfte unseres zeitlaufenden Jahrhunderts die große Aufgabe lösen: ob sich bey dieser unbedingten Abschaffung Fürsten und Völker, Länder und Regierungen, das innere Band der bürgerl. Gesellschaft, endlich Civilisirung und Kultur in allen Theilen ꝛc. wirklich dabey besser und ersprieslicher, als bey jenem Systeme, befinden werden? —

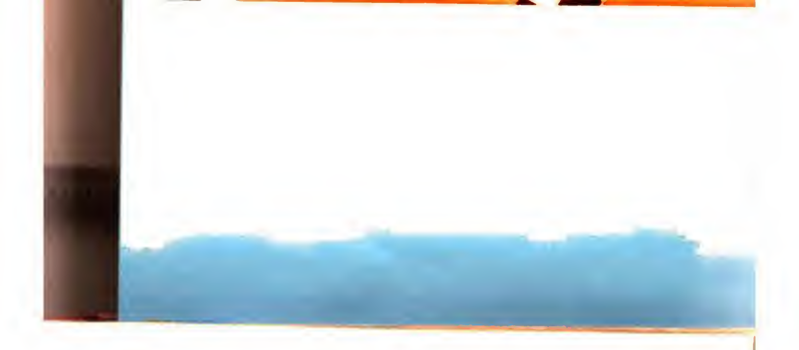
a) Die meisten dieser Herrn giengen aus einem Schooße hervor, der sie mit Regierungsgeschäftsbehandlung entweder gar nicht, oder nur sehr schwach und entfernt bekannt gemacht hatte. Manche, zumal jene vom päbstl. Stuhl Eingedrungene, hatten nicht einmal topische Kenntniß des Landes, geschweige eine politi-



sche seiner Verfassung, die sie gleichwohl verwalten sollten; darum kamen auch einige, wie ihre Regierungsgeschichte es deutlich bewährt, im eigentlichen Verstande gar nicht zur Besinnung, wie sie es anzugreifen hätten, um das zu treiben, was Regieren heißt. Andere waren gar nur Administratoren, oder pure Provisoren des Erzstifts, und welcher Segen von solchen Stiefvätern über Land und Leute ausgespendet zu werden pflege? wissen wir schon. Unsere häufige zweispältige Wahlen, Sedisvakanzen und Zwischenregierungen, — die häufige, und oft langjährige Abwesenheit unserer Landesväter am konl. Hoflager, bey Reichs- und Hoftagen, bey Romer-, Kreuz- u. a. Heerzügen, bey Fehden, und in andern mit derer Person zeitlich vereinten Erz- und Bisthümern, — die daher entsprossene Statthalterschaften, — zuweilen gar ihre langjährige Vertreibung vom h. Stuhle, Exilien, Reichs- und Kirchenbänne, die fast zur Tagsordnung gewordene Kriege, Fehden und Balgereyen, der große Geldmangel, die Armuth des Volks, verbunden mit dessen roher Sittlichkeit und noch größern Unwissenheit, rc. waren eben soviele Data, die während des ganzen Mittelalters kräftig beywirkten, daß einestheils unser Landadel und die Klerisey sich des Regierungsgeschäfts ermächtigt, dem Fürsten über den Kopf gewachsen, sich bey Rath und Hülfe ihm unentbehrlich gemacht rc. anderntheils aber, daß während dieses großen Zeitraums zum wahren Regieren eigentlich weder Zeit noch Raum war. In der That, nehme ich alles tausendfältig Zerstreute zusammen: so kann ich mir kein richtigeres Bild abgewinnen als: unser Erzstift, habe zwar im Mittelalter zu jeder Zeit Erzbischofe und Regenten, aber nur wenige Regierer besessen. Anstatt nämlich eine wahre Regierung die offentliche Glückseligkeit durch den Wohlstand des Volks, durch Beförderung und Verbreitung des Handels, Künsten, Wissenschaften, durch Vermehrung und Erhöhung der Nahrungsquellen, endlich durch eine weislich und vorsichtig geleitete ächte Aufklärung hätte durchführen sollen: ward umgekehrt sie selbst durch Armuth, Elend, Unwissenheit, und passives Hinstöhnen, dabey durch grobe Vorurtheile, Aberglauben, Barbarey, durch Intrigue höherer Stände gegängelt, ohne jemahls zum wahren Durchbruch zu kommen. Wir konnen Erzbischofe hernennen, womit ersweislich ihr Landadel und ihre hohere Klerisey ein polit. Spiel trieben, das der blinden Kuh so ähnlich sieht, wie ein Ey dem andern; wie ein überaus großer Theil dieser Herrn überall nur mit fremden Augen sah, — nur selten den wahren Zustand des Lands und Volks kannte, noch seltner aber ihn hoher als das Sengen und Brennen in des Nachbars Lande, oder die Sauhetze in seiner Wildbahne, anzuschlagen wußte: so wird es wohl begreiflich, warum bey weitem der mindeste Theil unserer mainz. Erzfürsten im Mittelalter es der Mühe werth gefunden habe, sich über die Sphäre des Alltagsfürsten zu erheben, schöpferisch, oder erhöhend, veredlend, verbessernd fortzurücken, und nach Ausserhafeitgkeit zu streben.

h) Gleichwohl hat die älteste, wie die neuere erzst. Staatsgeschichte durch Beyspiele genug bewährt, daß sie sich so oft daran banden, als sie mußten, und sich darüber hinwegsetzten, wann und wo sie konnten. So thaten die ersten Menschenvorsteher, — so werden es die letzten thun; Ausnahmen werden immer selten bleiben. Ueberlegenheit des Geistes im Vereine der Kühnheit half weiland — einem Willigis, einem Adelbert I., Sifrid II., Wernher und Gerhard II. gerade dahin, wohin nachher einem Gerlach, einem Berthold und Albrecht, einem Johann Philipp und Fridrich Carl Jos.

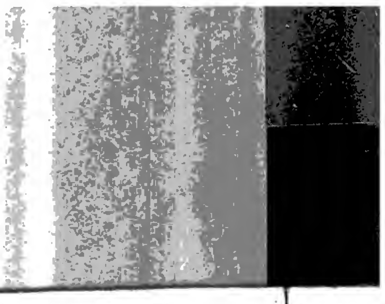
i) Seit diesem Zeitraume verlor auch die mainz. Klerisey, und unser Landadel, von ihrem Beytrittsrechte, jene Alles, — und dieser das Wichtigste. Der Saamen des Hauptverlusts des letztern liegt abermal in dem unserm Adel durchgehends so fatalen ständigen Landfrieden, dem ungeheuer großen Werke unseres Erzb. Berthold. Nur dieser war die Wünschelruthe, wodurch die gesammte Verfassung des Erzstifts, und damit wir selbst, in kurzer Zeit unsern Vorvätern so unähnlich geworden sind. Aus ihm gieng auch bey uns Ruhe und Sicherheit, dabey aber auch eine neue Art von Herrschaft hervor, die von Tag zu Tag schwerer auf dem Rücken des Unterthanen lastet, und es für Geist und Herz manches Biedermanns unserer Mitzeit in der That zu einer noch ungelößten Aufgabe hingestellt hat, ob es nicht zuträglicher gewesen seye, mitten in der zügellosesten Ausgelassenheit einer Menge, als unter der regelmäßigen Allgewalt eines Fürsten zu leben. Dieser ungeheure Koloß war dann auch die Gränzscheide zwischen alter und neuer Regierungsart, — zwischen altem und neuen Fürstenverhältniß zu Land und Leuten; er gleicht der Fluth, welche die Vorwelt von der Nachwelt getrennt haben soll, — er war die Wiege einer neuen Staatsschöpfung bey uns, die vor kurzem ihren Cyklus beendet, und einer Wiedergeburt Raum gegeben hat, deren Ersprießlichkeit vielleicht mehr zu wünschen, als mit Zuversicht zu erwarten seyn möchte. — Unter allen Ständen des



alten Erzstifts aber verlor durch ihn keiner mehr, als unsere Landstädte. Diese waren — recht sonderbar, — mitten in dem gährungsvollsten Zeitraume entstanden, und durch Freyheiten erhoben; sie waren, neben unserm Landadel, die wahren Depositäre der innern Landstärke, Gewalt, und Reichthums etc. Ob der Adel durch Einstellung seiner Klopffechterey bey uns mehr verloren, als gewonnen habe? wollen wir nicht entscheiden; wenigstens hinderte die verringerte Wichtigkeit des Standes die Genossen desselben nicht, durch andere Wege zu Ehren und Reichthum zu gelangen; hingegen hört dies in Ansehung unserer Landstädte wirklich auf, eine Frage zu seyn, sobald man ihren folgenden Zustand, mit jenem der Vorzeit oder Gegenwart vergleicht. Die Paralelle mogen meinetwegen Andere weiter fortziehen! —

d) Mit dem Rathswesen hatten unsere Erzbischöfe, wie sämmtliche deutsche Fürsten, im Mittelalter ihre liebe Noth. Heerdeweise dergleichen um sich zu versammlen war weder moglich, noch üblich. Nur selten stieß man auf einen tüchtigen, freylich noch immer nur empirisch gebildeten Geschäftsmann, wobey wohlbegreiflich das Loos auf den Adel und geistl. Stand fiel. In Ansehung des letztern gab es bey uns eine, fast möchte man sagen, Rathspressung. Diese lateinische Herrn waren nun einmal für die Kanzleygeschäfte unentbehrlich geworden, gleichwohl sträubten sich die Stifte, aus deren Schooße sie genommen worden, ihrenthalben einen Einbruch in ihre Statuten und Gewohnheiten, in Hinsicht der staten, nicht fingirten Residenz, noch mehr aber des Genusses der Präsenzgefälle, u. täglichen Distributionen, Statt zu geben; von erster zu dispensiren, und letztere dem Abwesenden zu bewilligen, ließ man es stark an sich kommen; die Erzbischofe mußten selbst hierum, ja oft mehrmals, die Stifte bitten, und erhielten dennoch nicht selten einen Abschlag. Um dies zu beseitigen, verordneten sie im XVI. Jahrhundert, daß es dem zeitl. Erzbischofe frey stehe, aus jedem Stifte 1 auch wohl 2 zu seinen Kapellanen zu wählen, wegen deren Präsenzgenuße dann getheidingt ward. Man kann nicht läugnen, daß aus diesem Stande das Erzstift zu allen Zeiten ganz vortreffliche Geschäftsmänner gewonnen habe; ein Probst Niclas gen. Sturtzkopf, zu St. Victor, ein Theod. Ebbracht, — ein Simon Baghen, — ein Diether Wenk, — ein Ivo Wittich, — u. s. w. sind hellglänzende Gestirne unseres alten Kanzleyfirmaments. Unter dem weltl. Stande war es schwerer, dergleichen zu finden; man nahm sie nur auf bestimmte Jahre, oder auf wechselseitig gefällige Aufkündung in Dienst, bezahlte sie schlecht, und überlud sie mit allen Geschäften der heterogenesten Art. Daher der ewige Rathswechsel, — daher das Rathsabspannen der Fürstenhöfe etc. Auch aus diesem Stande glänzten als Sterne der ersten Größe bey uns im Mittelalter ein Conr. v. Rüdesh., ein Ulr. v. Cronenberg, ein Conr. v. Scharfenstein, Frid. v. Greifenklau, Thomas u. Phil. Gr. v. Rieneck, — Itel Wolf v. Stein, u. s. w. Dem hervorstechenden Verdienste gelung es damals leichter, als in unserer Mitzeit, sich dem Fürsten kenntlich zu machen, und sein Glück zu begründen; man suchte den Mann, und war froh ihn zu bekommen; Gesuche um Rathsstellen kannte das Mittelalter nicht; die leidige Plage der Fürsten damit datirt sich nur erst von der durch die Studienverbreitung erzeugten Konkurrenz der untern Stände; die neuen Doctoren drangen frühzeitig in mehrere fürstl. Rathsstuben, und Hoftäge, ohne gleichwohl dort noch zwey gesonderte Rathsbänke zu bilden; sie wurden überaus geschätzt, gut belohnt, und zu Ehrenstufen erhoben; einige unserer Rathsdoktoren erbat sich sogar der kaiserl. Hof, dessen Bitte Verehold ungern bewilligte. Mit ihrer Vermehrung horte das fürstl. Suchen auf, nunmehr erst ward formliche Dikasterial-Abtheilung und Einrichtung möglich, — auch bald darauf, jedoch ohne Raths- und Dienerluxus, — wirklich; die Absonderung der Bänke war ihr bey uns gleichzeitig. Auch die Landverwaltung erhielt hierdurch eine Grundreform; das dortige Dienerwesen ward vervielfältigt, die Amtsgeschäften wurden getrennt, und dadurch der Weg zur heutigen Amtsverfassung gebahnet etc. — Mögten wir aber doch den Schwindel sehen, der einen wieder ins Leben zurückkehrenden Erzbischof Wernher, Gerlach etc. bey Ansicht unserer neuern Staats- und Landfiligran-Arbeit hierunter nothwendig ergreifen müßte! —

e) Weil auf Amtmannschaften bey weitem der allerwichtigste Theil der erzb. innern Landesregierung im Mittelalter beruht hatte, so dürfte eine, auf bloße Urkk. gebaute, getreue Nachricht davon Manchem, der sich aus den Quellen selbst zu belehren nicht vermag, hier vielleicht willkommen seyn. Diese Amtmänner waren entweder über ganze Landdistrikte des Erzstiftes, z. B. Erfurt, Eichsfeld, Aschaffenburg, Rheingau etc. unter dem Namen erzst. Vizedome, — oder über einzelne Burgen, und dazu gehörige Burgbezirke, als Burggrafen, — oder endlich über einzelne kleinere Landertheile, deren Haupt



eben keine Burg war, unter der spezifischen Benennung: Amtmann, vorgesetzt. Sie vertraten im vollesten Sinne die Stelle des Landesfürsten, waren in ihrer Verwaltung fast ganz ungebunden, und hatten außer ihrem Amtmannsbriefe keine weitere Instruktion. Weil sie insgesammt aus dem erzst. Landadel gewählt waren, so läßt sich mit vollem Rechte behaupten, der größte Theil der Landregierung seye autonomisch, ja beynahe ganz willkührlich, in der Hand des Adels gelegen gewesen. Ihr Geschäftskreis begriff Justiz-, Polizey-, Finanz-, Militär-, und selbst, wenigstens im untergeordneten Verhältnisse, eigentliche Regierungssachen. Indem sich diese hauptsächlich auf den damahls so wichtigen Landschutz bezogen: so zeichnen die alten Amtmannsbriefe überall als ihre Hauptpflicht aus: „daz er alle vnd igliche vnser vnd vnsers Stifts Phaffheit, geistlich vnd wernelich, Manne, Burgmanne, Dienstmanne, Burger, Armelude vnd Hindersessen, wo die in dem egenat. Amte gesessen vnd gelegen sin, ire Lyp vnd gut getruwelichen schuren, schirmen, versprechen, handhaben, vnd verantworten sal nach synen besten Vermogen, ane Geuerde rc.“ †) Ihr Amt war daher mit einer unerläßlichen strengen Residenz, und mit der Obliegenheit verbunden, den Angriff auf erzstift. Amtgerichte und Gebiete, oder deren Beschädigung auf frischer That zu entschütten, und des Endes auf ihre Selbstkost eine bestimmte Anzahl reisiger, hengstmäßiger Pferde, ingleichen sie selbst aber stäts einen reisigen Zeug an Mann und Gezug wohlerzugt zu unterhalten. Im XV. Jahrh., vielleicht noch um etwas früher, trat die von ihnen dem Domkapitel als erzst. Erb- und Grundherrn zu leistende Erbhuldigung hinzu, wovon oben. Hiernach hatten sie dann auch die Burghut und Wache aus ihrem Eigenen zu besorgen, Wächter, Thurmhuter, Thorwärter zu ernennen, zu beeyden, zu besolden und abzuschaffen; sie mußten desgl. die Burg auf ihre Kosten im Dache und Fache erhalten, ohne gleichwohl zur Stellung eines burglichen Baues verbunden zu seyn. Die bey Ueberkommung des Amts im Baue stehende Güter mußten bey dem Abtritte von denselben auch also wieder geliefert werden; fand man nichts besaamet, so stipulirte man für die verlassene Schaar das Pflugrecht. Wie nun fast jeder Amtssitz eine Burg war, so mußte der neu aufziehende Amtmann ein Burginventar fertigen, darin alles an Vieh, Geschirre, Geschütz, Burg- und Hausgeräthe verzeichnen, welches er dann zu nutzen, bey seinem Abgange aber wieder zu liefern hatte. Vorzüglich lag ihnen ob die Erhaltung der im anvertrauten Amtssprengel gelegenen herrschaftl. Waldungen, und der erzstiftl. nicht minder, als der Unterthanen gesammten Rechten, Freyheiten, Landesherkommen und Gewohnheiten. Sie waren in Justizsachen, außer jenen, welche den Land- und Stadtgerichten beschieden waren, die gemeinen Richter, und übten daher mit den Dorfgerichten, deren Oberhof sie zugleich gar oft bildeten, eine konkurrente Gerichtsbarkeit aus. In Finanzsachen vertraten sie die Stelle der erzst. Rentmeister, mußten die Gülten, Zinsen, Frevel- und Bußgefälle, Beeden, Schatzung und Steuern repartiren, einfordern, und gegen Berechnung abliefern; mindere, wie auch zufällige Gefälle, an Hühnern, Kappen, Eyern, Besthäuptern, Mühlschweinen, kleinen Strafgefällen, (die höchste Buße ausgenommen,) u. dgl. machten einen Theil ihrer Besoldung aus. In Amtspolizeysachen lag nach geradehin alles in ihrer Hand; ihr Aufsichts- und Anordnungsrecht ergoß sich auch über Amtsstädte und Dorfgemeinden. Der Amtsheerbann, wobey der Amtmann den Hauptmann der Amtsrotte bildete, war ihm der Musterung, Reis und Folge, Auszug u. s. w. nach, bis zur Versammlung unter das erzst. Hauptpanier, ja oft das Kommando derselben selbst noch nach, und in dieser, eine gemeine Obliegenheit. Endlich in dem eigentl. amtl. Regierungswesen waren sie zwar den erzb. unmittelbaren Anordnungen, als nachgesetzte Behörden untergeordnet, waren die Verkünder und Vollzieher der erzst. Befehle und Verordnungen, erstatteten über erhebliche Vorfälle Anzeigen und Berichte, erhielten von dorther Weisung und Bescheide, u. s. w. über diese Grenze hinaus aber, und in Dingen, die zur alltäglichen, geläufigen, und minderwichtigen Verwaltung gehörten, ordneten und vollzogen sie selbst, ungebunden, alles von der Hand weg, ohne den Fürsten mit Anfragen, die ihm auch meist gar ungelegen kamen, zu behelligen. Dabey gieng dann alles, obgleich nach der Brille unserer heutigen Regierungsmaximen ziemlich hölzern, stumpf und rauh, so ziemlich in gutem Geleise; auch fanden wir keine Beweise von groben Amtsmißbräuchen, Bedrückungen, und deshalb erhobenen Amtsbeschwerden gegen die Amtleute rc. Der gemeine Mann war geduldig und gehorsam, voll Ehrerbietung gegen den Vorgesetzten, und mogte manchen Mißgriff desselben verschmerzen, — dieser selbst aber war im Durchschnitte bieder und ehrlich, dem Landmanne geneigt, kannte alle Elemente seines Wesens, half,



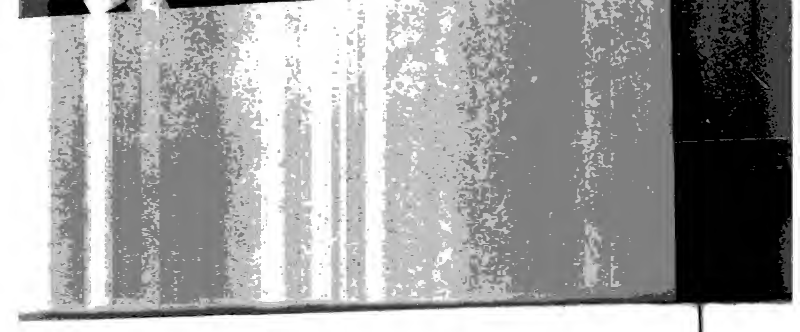
wo es ihm Noth that, und war mit einem Worte: der gestrenge, aber auch zugleich gutmüthige Herr.

Eine so ausgebreitete Staatsgewalt, als hiernach in die Hand der Landamtleute hinterlegt war, mußte inzwischen alle Vorsorge des Erzstiftes rege machen, um sich gegen grobe Gefährde, Mißbräuche rc. derselben zu decken. Die Amtmannschaft ward bald bestimmt, auf Jahre, oder Lebenszeit, — bald unbestimmt verliehen; erbliche Amtmannschaften waren bey uns selten, doch geschah es zuweilen, daß man den Amtmann versicherte, nach seinem Abgange seinen Bruder, seinen Sohn rc. an seine Stelle zu setzen, auch, wenn diese etwa noch nicht zu ihren Tagen, oder Jahren gekommen waren, einen Amtsträger (Verweser) der des Erzstiftes Mann wäre, einstweilen für sie zu bestellen. Manche erhielten die Amtmannschaft gegen eine dem Erzstifte geschossene Geldsumme, und besaßen sie somit aus einem doppelten Grunde, d. i. amts- und pfandweise, bedingten sich daher auch, bey einzunehmenden Landhuldigungen neben der erzst. Erbhuldigung, für sich eine eigne Pfandhuldigung zu ihrem Gelde. Wie dem jedoch immer seyn mogte, die Amtmannschaft war der Regel nach stats wiederruflich; der Amtmann konnte, jedoch mittelst vorhergehender Aufkündung, des Amts entsetzt werden, und er mußte nach abgelaufner Frist schlechtweg, und ohne die vordersame Erstattung seiner Anleihe, oder Bau- und Besserungskosten rc. vorziehen zu können, von Stund abziehen; nur nachher konnte er wegen diesen die Erstattung, ingl. wegen Verlust, und Schaden, die er während — und wegen der getragenen Amtmannschaft erlitten, Abtrag und Ersatz verlangen. — Aber auch der erzst. Amtmann war allstündlich aufzukündigen, und nach verlaufenem Ziele, und abgelegter Rechnung, vom Amte abzuziehen befugt. Unsere alten erzst. Grundgesetze hatten auch den zeitl. Erzbischöfen frühzeitig zur Vorschrift gemacht, dergleichen Amtmannschaften nur dem eingesessenen erzst. Adel, und keinem Auswärtigen, — jene aber, die sich über ganze Länderbezirke erstreckten, keinen Fürsten, Grafen rc. zu verleihen. — Einige arge Vorgänge hatten diese Vorschrift veranlaßt.

Uebrigens verschrieben sich Herr und Amtmann bey Ueberkommung der Amtmannschaft über alle jene Artikel wechselseitig durch den Amtmannsbrief des Erzbischofs, und den dagegen ausgestellten Revers des Amtmanns, der dann auch von diesem durch gestabten Eyd mit aufgereckten Fingern zu den Heiligen, befestigt ward.

So bestand unser erzst. Landamtmannswesen bis ins XVI. Jahrh. Die nämlichen Gründe aber, die den Burgmann gänzlich zu Grabe trugen, bewirkten auch hier eine Grundänderung. Die durch die gestiftete hohe Schulen auch bey uns über die untern Stände allgemein verbreitete Kenntnisse, wovon mehrere unserm Landadel fremd geblieben waren, veranlaßten nunmehr die Konkurrenz einer Menge tauglicher Bürger-Subjekten, die sich um Landstellen bewarben; die neue Einrichtung der Landeskollegien nach dem Unterschiede der Staatsverwaltungszweige, zog dann auch eine solche für die Verwaltung des platten Landes nach sich; wie dort, so hier, ward das Justiz- vom Finanzwesen getrennt, — das Landregierungswesen ausschlüßig der neuen erzb. Canzley zugewiesen; — das gesammte Kriegs- und Schaarwesen des Erzstifts ward vom Grunde aus verändert, — die neuen Anstalten wurden häufiger, u. mit unserer, nach dem Muster jener K. Karls V. in seinen Niederlanden genau gemodelten Landesreform mochte nun die alte Amtmannschaft nicht mehr bestehen. Der geschäftskundige Burgerstand bemächtigte sich seit dem der Amtsstellen im Finanz- und Justizfache, unser Landadel aber war dann eben auch für diese Gegenstände, nach dem Maaße ihrer neumodischen Kultur und Ausdehnung, jetzt unnutz und überflußig geworden. Gleichwohl, um ihn nicht ganz zu vernichten, oder ihm seine Entbehrlichkeit fühlen zu lassen, behielt man in der Folge noch ein Schattenbild der alten Amtmannschaft bey, erhob den Edelmann zum Oberamtmann, wies ihm für seine Beschäftigung, — wenn er wollte, oder konnte, — das nun höchst untergeordnete Amtsregierungs- und Polizeyfach (Oberamtsverweserey) — damit einen ausgiebegen fest regulirten Gehalt, und Burgwohnung an, gewöhnlich (wenigstens in den jüngsten Zeiten) mit Vergonnung seiner Selbstbestimmung, ob, und wieviel Gebrauch er dort davon machen wolle, oder nicht. Genau in diesem Zustande befand sich dann unsere adel. Landamtmannschaft, die gerade damahls ihren ganzen Zyklus durchloffen hatte, als das Erzstift selbst, mit ihr zu seyn aufhörte.

†) Die wahre Quelle dieser, nachher in alle Bestallungsbriefe erzstiftischer Amtleute geflossenen Hauptstelle, liegt in des bekannten mainz. Kirchenreformators, Kard. Branda Verordnung, wodurch er einem künftigen Erzbischofe zu Mainz seine eydlich zu erhärtende Kapitulation vorgezeichnet hat. Da heißt es:



„Officiales et Custodes Civitatum, Castrorum, et opidorum non deputabo, nisi prius jurent, bene et legaliter suum officium sive custodiam exercere, ac Clericos et Ecclesiasticas personas Civitatis et Dioc. — cum eorum bonis et rebus in districtu sui officii defendere, protegere, et manutenere, et ipsos in suis iuribus, priuilegiis, immunitatibus fouere et conseruare; qui etiam jurent, quod si me mori, vel, quod absit, capi aut incarcerari contingat, quod Decano et Capitulo ipsius maioris Ecclesie parebunt et obedient in omnibus et per omnia tanquam michi; et quod Ciuitates, castra, opida, et Jurisdictiones ad instantiam, petitionem, et obedientiam dictor. Decani et Capituli tenebunt et possidebunt vsque ad futuri pontificis promotionem, seu meam liberationem; quos officiales et Custodes in eorum assumptione faciam michi super premissis dare litteras patentes, ipsis Decano et Capitulo per me assignandas etc." — Sie floß auch in alle folgende erzb. Wahlkapitulationen; wie es dann in jener Erzb. Diederichs, als Conrads unmittelbaren Nachfahrers, gar bestimmt heiße: „Wir sollen auch, als wyte vnser Stieffe ist, keinen Ampeman setzen adir machen, er globe dan im guden truwen, vnd swere daz auch mit offgereckten fingern zu den heilgen, alle Vndersessen, vnd dartzu alle Phaffheit in syme Ampte, adir binnen Terminie sins Amptes vnder ander Iren vnd deme Stiffe zu Mentz gesessen, sie sin geistliche ader werntliche, vnd dartzu ire Güter, Zinse, vnd Gülte, in syme Ampt gelegen, — zu schuren vnd zu schirmen, zu verantworten vnd zu hanthaben, glich vnß selbis, Burgern, Gebüren, Armenluden, Gütern vnd Gülten in dasselbe ampt geherende, nach synen besten Sinnen vnd Vermogen, ane Geuerde; dieselbe alle, vnd yglicher vnser Amptlude, Ee sie zu iren ampten komen, adir gelassen werden, sullen auch geloben vnd sweren, daz sie nach vnserm tode, adir offgebunge des Stieffts, adir abe wir gefangen wurden, des Got verbiede, nitmant anderß gewarten sullen mit Slossen vnd iren Ampten, dan dem Capitel vnsers thumes zu Mentze; vnd sal man daz thun, als dike des noit ist, ane geuerde; doch wann wir solichs gefengeniss wiedder leiß werden, so sullen sie vns widder vmb mit Slossen, Landen, Luten, gewarten als vor. Auch sollen sie geloben vnd sweren, were iß, daz wir vns vergessen, vnd ane-wissen, willen, virhengnisse der obgenan. Dechands vnd Capitelß, das Got nit wolle, den Stiefft geben, adir besunder Sloß, Stede, Merckte, Dörffer, Gulten, Rente, Wiltbende, fryheide u. wir man daz genennen mochte, nichts ußgenomen, ane geuerde, verpflichtigen, verpenden, In eyn ander Hand setzen adir wenden, adir selbir einen furmunder machen wollten, das auch nit syn sal, daz der selbe Ampeman, adir wenn wir das zu zyten entpholen hetten, vns darane nit gehorsam sin, sunder deme Capitel vorgenan. das von stunt verkundigen, vnd deme alleyne gewarten solle, vnd vnß ader ymant anders nit, bis daz die sache zu eyner gantzen eynigkeit komet. Iß ensal sich auch kein Ampeman entsetzen lassen, iß enhabe den der an sine stat gesetzt wurdet, adir gesetzt sal werden, deme obgenan. vnserm Capitel einen solichen brieff geben, vnd sollent dis alle Amptlude, vnd Ir Iglicher besunder, die Itzunt sine, ader hernach werden, des ir offen versiegelten brieffe, sie sollicher Irer gelobde vnd eyde zu besagende, dem egentl. Capitel geben, zuuor vnd Ee sie alse Amptlude worden weren, adir die Ampt Ingenommen hetten, ane geuerde ꝛc."

1) Eine Menge der wichtigsten Urkunden und Staatspapieren unseres Erzstifts gieng theils durch den schon gemeldeten Brand zu Eltvill, theils dadurch zu Grunde, daß die jedesmahl auf den Landburgen, wo die alten Erzbischöfe ambulatorisch sich aufhielten, zurückgebliebene Stücke nie in ein Hauptarchiv gesammelt, daher größtentheils der Zerstreuung und dem Untergange überlassen wurden. Bey dem Rückfalle der Grafsch. Rieneck trug man darauf so schlechten Bedacht, daß bey weitem der größte Theil durch Regen und Fäulniß zu Grunde gieng; und welcher Unstern noch im Jahr 1793 das zu Königstein verwahrte, uralte Müringz Eppsteinische, damit auch Minzenberg-Falkensteinsche, schätzbare Archiv betroffen habe? wissen wir. Nur erst Erzbischof Daniel (XVI. Jahrh.) legte ein förmliches Haupt-Landesarchiv zu Mainz an, von woher sich auch nur erst eine regelmäßige Registratur herschreibt; gleichwohl blieb zu allen Zeiten dessen älterer Inhalt gänzlich unbenützt; der Rath behalf sich lediglich mit den kaum auf ein Jahrhundert zurücklaufenden Vorderakten; alles Weitere hinaus blieb ewig unbekanntes Land. Aus diesem groben Gebrechen, aus dem Mangel eines förmlichen Archivstudiums, — dieser Seele des glücklichen Regierungsgeschäfts, — floß dann häufig das Abgeschmackte, aber wahrhaft Unumgängliche, daß sich das Erzstift non inspectis tabulis mit Nachbarn über Gegenstände zu seinem Nachtheil verglich, und rezessirte, wovon die in der Folge entdeckte Papiere deutlich bewährten, daß vorlängst alles lauter und entschieden, folg



lich nie ein Grund für Irrung und Vergleich vorhanden gewesen seye. Vielleicht befand man sich auch anderswo — in diesem Falle.

g) Gründlich, u. auf die Regierungsverfassung unseres alten Rheing. gemeinen Wesens vollkommen passend ist die Bemerkung eines scharfsinnigen Voge, Rheing. Gesch. I. 154: — „Es zeugt, sagt er, von einer tiefen Weisheit unserer Väter, aber von einer seichten Staatskunst unserer heutigen Gesetzgiber, daß jene ihre Verfassung auf festen Grund und Boden, — diese aber auf den Flugsand des beweglichen Reichthums angelegt haben. Ein Staat oder ein Reich ist kein lebloses Bild von Holz und Stein, sondern eine lebendige Gestaltung aus leidenschaftlichen Menschen und Menschenhaufen zusammengesetzt. Der Gesetzgeber (Regent) also, welcher die Verfassung auf beweglichen Reichthum, oder statistische Berechnungen gründet, setzt das ohnehin schwankende Staatsschiff den Stürmen der Revolution aus, — dagegen giebt der, welcher sie auf festen Grund und Boden anlegt, derselben einen sicheren Ballast, der sie sowohl gegen die Ausbrüche der Anarchie, als des Despotismus in beständigem Gleichgewicht erhält. Diese Grundsätze einer ächten Staatsklugheit und Gesetzgebung erwägend, haben unsere Väter, zuvor das unbändigste, unstäteste Volk der Erde, ihre Verfassung auf einen festen Boden gegründet; — die innere Verwaltung war auf einzelne liegende Güter gegründet ꝛc."

**) Die ältere Geschichte der kurmainz. Regalität verbürgt es, daß bey weitem der größte Theil jener Landesherrlichkeiten, welche dienstfertige Geister, von der Schmeicheley erfinderischer Hofpublizisten unterstützt, auf die Bahn gebracht, und vollends mit dem widersprechenden Namen kleiner Regalieen zu belegen beliebt haben, bis ins XVI. Jahrh. bey uns noch durchaus unbekannt gewesen seye. Die Finanzmaxime so mancher Fürsten demnach, wornach man ehemahls fast alle 4 Elemente zu Regalien zu machen, ja, wills Gott, ein Regal aller Regalien im Lande ausschließlich und allein zu haben, einzuführen versucht hat, — damit auch schon hie und da fast ganz ins Reine gekommen zu seyn scheinet, a) war noch Embrio, womit das Erzstift im ganzen Mittelalter glücklich verschont blieb. So war dann diese Einzwängung des Privateigenthums und der Privatfreyheit des deutschen Bürgers unserm Rheingaue bis dahin ganz unbekannt. Erzb. Adolf II. noch mehr aber Erzb. Berthold machten zwar schon unter der Hand einige Versuche davon, mußten aber wegen gefundenen Widerstand, bald die Hand ablassen. Nur erst die Demüthigungs-, und dadurch die Erschlaffungs-Epoche, welche Erzb. Albrecht über das Erzstift Mainz zu verbreiten gewußt hatte, führte die Grundlage der Empfänglichkeit für den bekannten Schwarm solcher Afterregalien herbey, worauf seine Nachfahrer muthig fortgebauet haben. Unsere kleine Provinz kann hierzu mehr, als eine Belege hergeben. Die bekannte Reformationsurk. bildete hier z. B. aus Jagd, Fischerey, u. s. w. ein Recht, welches hinfür nur aus des Landesfürsten Hand zu erwarten seye; — noch mehr: man fieng an, zu unterstellen, jeder Besitzer müsse auf Verlangen den Rechtstitel seines Besitzes, vorlegen, — nur der Landesfürst, und nur jene, welche ausdrückliche Verleihung solcher Gerechtsamen von demselben, oder einen unvordenklichen Besitz darzulegen vermogten, seyen sie ferner zu üben befugt ꝛc. — Natürlich ward dadurch auch in unserm Rheingaue der Saamen einer Menge kleiner Irrungen und Prozesse mit des Fürsten Regierung ausgestreuet, welche ungleiche Erfolge hatten. Der größte Theil ward endlich des Handels müde, — legte sich zum Ziel, — die Regalität siegte, — und der Rest der bürgerl. Freyheit gieng dadurch vollends zu Grabe.

a) Wie erhaben, wahr, und würdig in allen Regierungssälen unserer deutschen Fürsten angeheftet zu werden, ist dagegen nicht die biedere Sprache selbst eines gekrönten Souveräns, K. Christian V. von Dännemark, wenn er in seiner, wider Holstein-Gottorp im Jahre 1685, bekannt gemachten Deduktion (sie steht bey Londorp, Act. publ LXIII. c. 119. S. 392.) freymüthig erklärt: „Es bringt die Erfahrung und Praxis mit sich, daß einer ein souveräner regierender Prinz seyn und bleiben könne, ob er gleich nicht aller hohen Regalien in seinem Lande mächtig, oder derselben Genuß und Uebung einem Andern, kraft alter Gewohnheit, oder getroffener Verträge, verstatten muß; sintemahl kein Monarch in der Welt, auch der Groß-Türk selbst nicht, noch ein anderer barbarischer Tyrann aller und jeder Jurium Majestatis — dergestalt mächtig ist, daß er in des einen oder andern hohen Regals freyer Uebung, ex consuetudine, genio populi, vel alia causa, nicht einigermaaßen beschränkt seye; vielweniger wird man in der Christenheit einen König oder Potentaten finden, dessen hohe Bothmäßigkeit in einem oder andern Stücke entweder durch altes Herkommen, oder durch gewisse Com-

pactata mit seinen Landständen, oder durch Verträge und Traktaten mit seinen Nachbarn nicht limitirt, oder moderirt seye ꝛc." — Eine Erklärung im Namen eines Monarchen, der ein mächtiges Reich mit unumschränkter Gewalt beherrschte, von dieser Art, überwiegt alle Grillen partheyischer Regalisten, wovon, leider, Deutschland noch eine Säuberung zu wünschen hat.

XCVI. Insbesondere: a) Schutz, — Vogtey, Gerichtsbarkeit.

Ihre Verbindung, Umfang, Leistungsart, Schicksale, in Anwendung auf den Rheingau im Mittelalter.

Wie die jüngere Landregierungsrechte ein überaus umfängliches, unmittelbar und allnächst in der Hand des Landesfürsten liegendes, von ihm allein ausströmendes, zugleich aber durch das Zimmerwerk geschäftiger Hof- und Schulpublizisten meisterhaft aufgestutztes, hochthurmiges, und ausgerundetes System gebildet haben, so war dies hingegen im deutschen Mittelalter uberhaupt der Fall nicht.

Vom landesfurstl. Aufsichts- und Obervormundschaftsrechte, — von Anordnung und Leitung des innern Landhaushalts, — von guter Polizey, — von richtig geordnetem Finanzwesen ꝛc. hatte man kaum einige Begriffe; mit Gesetzgebung war man die längste Zeit gar nicht, und noch im XV. Jahrhundert nur wenig vertraut: um das Gerichtswesen und die Justizverwaltung endlich sich zu bekümmern schien das Ueberflußigste von der Welt. Von all diesem lag bey weitem der größte Theil ausschlüssig in der Hand des Volks. Der mit andern Dingen, als dem Landregieren beschäftigte Fürst fand sich dadurch gemächlich überhoben, und sehr wohl dabey, daß der Unterthan selbst fur seinen Bedarf in dahin gehörigen Dingen sorgte, und sich aus der Noth half; drum war er, selbst bey groben Eingriffen in seine Landgerichtsbarkeit nicht eifersüchtig, wußte sich in Konfliktsfällen leicht aus dem Spiele zu ziehen, und ihm dünkte, solche Kleinigkeit seye keines Zanks, geschweige einer Fehde werth. Das Mittelalter kennt keine Jurisdiktionskriege. — Die Mutter des nachbarlichen Staatsrechts waren einzig magere, nur auf bestimmte Frist geschlossene Einungen und Bündnisse, fast alle mit dem leidigen Erfolge, daß, wie weil. Herz. Eberhard v. Würtemberg sich naiv ausdrükte, „man glaubte, Freunde und Hülfe zu haben, und wenn es dann zum Fall kommt, so lassen sie einen in der Brühe sitzen." Das Uebrige blieb Gott und der Zeit befohlen, — ward durch Fehde, Sühnen, und Austräge, (die Vorläufer der Landrezessen) ausgefüllt, und dadurch die hohe Wahrheit bündig bestärkt: daß im Mittelalter im eigentlichsten Sinne gar nicht regiert worden sey.

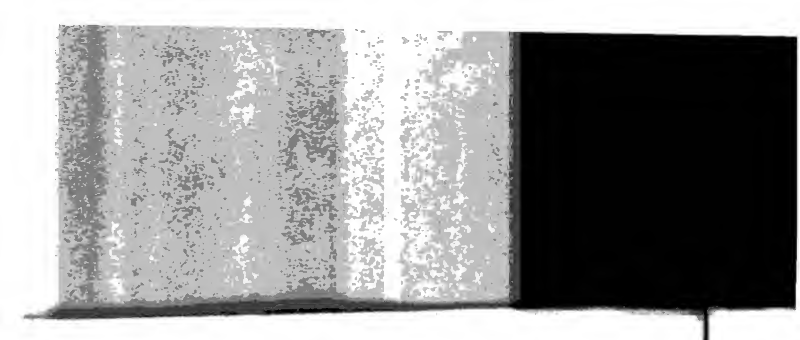
So bezog sich dann geradezu alles auf den Landschutz, der nun freylich jenen geharnischten Zeiten das Allerwichtigste war. Sein Land und Leute schützen, hieß regieren. Nur wie Töchter und Ausflüsse desselben galten Vogtey, und Gerichtsbarkeit. Wen der Fürst, der Lehn-, der Vogteyherr schutzen sollte, dessen mußte er hinwieder zu Recht mächtig seyn; der Schutz trug demnach die Gerichtsbarkeit über den Schützling, und dessen Gerichtsstand vor dem Schutzherrn unzertrennlich auf sich. So erwuchs aus dem Landschutz, Landes- — aus dem Lehnsschutze, Lehns- — aus Vogteyschutze, Vogteygerichtsbarkeit; ja, eines galt für das andere, weil sie alle aus der nämliche Quelle abflossen und überall eins mit dem andern unzertrennlich verbunden war. Sie waren darum auch alle bewaffnet, und man kann daher fast sagen, das Schwert seye im Mittelalter die Mutter aller Gerichtsbarkeit gewesen.



An der Art, wie solcher zu leisten war, hatte demnach jeder Stand, vorzüglich aber der minder kräftige, d. i. der gemeine (arme) Mann, ein überaus hohes Interesse, weil sich auf diese eben soviel, ja fast noch mehr, als auf den Schutz selbst, bezog. In unserm Rheingaue war es der unter dem Namen eines Vizedoms, mit voller, und beynah unbeschränkter missatischer Gewalt ausgerüstete erzbischöfl. Landvogt und Landhauptmann, der damit beauftragt war. Er hieß ganz vorzüglich der Amtmann. Die Art, wie er hier, sowohl in außergericht- als gerichtlichen Sachen, vom Erzstifte nach Maasgabe unseres alten Landweißthums vormahls zu leisten war, hat ganz das Gepräge eines hochheimigen Zeitalters, wovon man sich auch in solchen Vorfällen nicht zu entfernen wußte, welche heutiges Tags eine freundnachbarl. Konferenz, Kommunikation, ein Anschreiben an den benachbarten Hof, u. a. glimpfliche Kanzleywege nach sich zu ziehen pflegen; man fiel vielmehr in solchem Falle dem Herrn Nachbarn eben sobald mit der Thüre ins Haus, als von dorther dem Landesunterthanen Unrecht geschah; brauchte man aber jenseits gar Gewalt, so war die Art, solche abzutreiben, noch viel geharnischter, und man scheint auf solchem Fall wirklich fast alle Achtung fur das Heiligthum fremden Gebietes, für dortige Regierung, und für den Landesfürsten selbst, aus dem Auge gesetzt zu haben.

Den gröbsten Fall, nämlich auswärts auf Rheingauischem Grunde und Boden durch Plünderung, Raub und Nahme verübte Gewalt, und die Art, solche abzutreiben, bestimmte das Weißthum folgendermaßen: „Weriß auch, daß Schade diesem vorgenan. Ryngauwe geschee, vnd die Gloken zu Storme geludet wurden, dem sal man nachuolgen bis an die Terminne, vnd siehet man den Raube oder die Name vorhin (d. i. vor sich her) tryben ader furen, so sal man dem Panier vnd dem Amptmann nachuolgen vber die terminne, als lange, als man die Name siehet, vnd biß daß man sie beschuddet, als ferre man mag." Nur die physische Verfolgung, unbekümmert, ob dadurch eine Verletzung der Gebietshoheit erwirkt werde, oder nicht, und zwar, so lang man immer noch den Raub im Auge behielt, war hier zum Recht gestempelt, und das Ganze auf den Fuß gesetzt, wornach dem Weidmanne das angeschossene Wild, solange er solches noch ersiehet, auch auf fremden Revier zu verfolgen gestattet wird. So konnte es dann nun leicht geschehen, daß der helle Haufe des bewaffneten Landvolks unter der Anfuhrung des Amtmanns, dem benachbarten Fursten geradezu in seine Residenz, ja vor seine eigne Thüre fiel, und daß unter dessen Augen Dinge vorgiengen, wovon vielleicht der Prätor mit seinem Edikte de vi et vi armata das Aug abgekehrt haben wurde.

Ein andrer Fall ist der von Herrn, von Städten, u. a. dem Rheingauer Burger verweigerten rechtlichen Hülfe. — In dem traurigen Zeitraume, worin Deutschland ein Reichsoberhaupt gar nicht sahe, oder das gesehene nicht achtete, mithin keine Justiz von oben herab zu erwarten hatte, blieb wahrlich nur übrig, ihm solchenfalls die Selbsthülfe zu vergönnen, die er sich dann auf die damahls allgemein beliebte, freylich eben nicht gar auferbauliche Art, nämlich durch Sengen, Brennen, und Rauben verschaffen sollte. Das belobte Weißthum sagt davon: „Wer auch in dem Ringgauwe sitzet, es sey Mann, Burgmann, Dienstmann, odir Houismann, der Verunrecht wurde von Herrn, oder Stetten, oder von ymants anders, wer der, oder die weren, den dan die Sache angeet, der sal ryten an myn Herrn von Mentze, ob er In dem Lande ist, adir ob er In dem Lande nit en ist, an sinen obirsten Amptman der zu der Zyt im Lande ist, (Statthalter) vnd sal Jme das rugen; (fürbringen) der sal dan dem ihenen verbotten, der Jme vnrecht tut, mit synen Briefen, daß er Jme gelegentliche Tage bescheyde, vnd lass Jme Recht widerfaren; [b]) bescheid er Jme der Tage nit, so mag dann der, den die Sache angeet, uß dem Ringgauwe, vnd darinnen Kriegen Rauben, vnd Brennen, wie er sich erwehren mag, als lang, biz daß Jme sein wille geschiehet." Diese faktische Justizpromotorialien, die man freylich mit dem Mantel einer



Nothwehre bekleidete, wurden noch weiter dadurch erhoben, daß man dem nächsten erzb. Beamten des Rheingaues zur Pflicht machte, dem verunrechteten Bürger, der bey solch einer Justizoperation einen Raub, eine Name auswärts genommen hatte, und solche ins Rheingau einzufuhren im Begriffe stand, von den Feinden aber gedrängt ward, auf das an ihn ergangene Entbieten bis an die Grenze zuzuziehen, und ihm zu helfen, den Raub ꝛc. in den Rheingau einzubringen; wovon es dann heißt: „Wereß auch, daz der, der den Krieg hette, eine Name genommen (geplündert) hätte, vnd von synen Fynden getrenget wurde, daz Ime duchte, der mag das erbieten in das Ryngauwe dem nesten Amptman, daß er zuzuget; der sal gein Ime ziehen uff die Terminye on geuerde, vnd Ime helffen, daß die Name herinn komme." — Man dachte daran also nicht, daß durch dergl. Wege das Land, und noch mehr, selbst die Landesherrschaft, ungebührlich in solche Privathändel des einzelnen Bürgers eingeflochten würde, und daß sonach, wie es der leidige Erfolg so oft bewährt hat, daraus die Veranlassung genommen werden mogte, dergl. Privatbalgereyen, dem Fürsten und seinen Land und Leuten hinwieder entgelten zu lassen.

Uebrigens, um diesen Landesschutz vollkommen zu verstärken, ward es auch als gemeine Einwohnerpflicht jedes Rheingauers erkläret, auf den Fall des Angriffs das Land vertheidigen zu helfen. „Auch welich Man, Burgkman, oder Houeman In dem Ringauwe wonet, die sein schuldig, das Ringauwe zu beschuden, ob iß ymant beschedigen odir angriffen wolde."[c]) Wahrscheinlich ward des Dienstmanns hier um deswillen nicht erwähnt, weil dessen Profession nicht in Waffenführung bestand, auch ihn des ausgebreiteten Hofdiensts wegen der Erzbischof selbst nicht leicht am Hofe entbehren konnte.

Das Landherkommen unseres Rheingaues erfoderte aber, daß der erzb. Landvogt (Vizedom) überall diesen Landschutz unverweilt auf der Stelle, auf seine Kosten, und mit seinen Reisigen, unter schwerer Verantwortlichkeit leisten mußte.[d]) Er war auch die Seele seines sonst, wie wir bald sehen werden, ungemein ausgebreiteten Amts, und dessen wesentliche Hauptpflicht. In Friedens- u. in Zeiten der Ruhe hatte seine Leistung wenig Schwierigkeit, und uberhaupt wenig auf sich; er bestand dann mehr in der Aufrechthaltung guter Ordnung der Dinge, in der Heegung des herkommlichen Landrechts, und Verwaltung der Polizey, besonders in gröbern Freveln und Vergehen, die die Ruhe und Sicherheit des Bürgers störten. Das Uebrige davon, kömmt unten vor.

Wie unbeschreiblich sich hierin die Zeiten geändert haben, siehet Jeder ein. Die ordentlichen Schutzleistungswege unserer Tagen sind nicht mehr jene durch Reisige, durch Landgeschrey, durch Zuzüge mit Waffen, um den Privatbürger des Rheingaues zu bedecken, zu sekundiren, u. s. w. Der heutige Schutz des deutschen Privatmanns überhaupt, wird durch Justizmittheilung, und eine gute Landespolizey verliehen. — Indem er auch vormals unentgeltlich war, so läßt sich der deutsche Fürst jetzt diesen unter hundertfältigen Rubriken vom Unterthane noch besonders, theuer genug, bezahlen, und am Ende, — schützt er sich entweder selbst, oder, wenn die Gewalt des Mächtigern eintritt, ist er dennoch schutzlos. — So war es über Deutschland seit 300 Jahren im Rathe der Götter beschlossen, und wird auch — ꝛc. — Das Uebrige gehet uns hier nicht an.

a) Kernhafte Grundblicke hierüber finden sich in Tyche Rothe, Nordens Staatsverfass. und in Walthers Gesch. des Bernerisch. Stadtr. Auch Möser hat diese schöne Fundamentalchorde des d. Mittelalters in s. Patr. Phantas. an mehreren Stellen berühret, und sein gründlicher Nachfolger, Hr. Kindlinger hat sie in s. vortrefflichen Gesch. der HH. v. Volmenstein trefflich ins Licht gesetzt. Der ganze systematische Umfang des altdeutschen Länderschutzwesens hingegen, besonders auf Urkk. gebauet, ist noch ein Gegenstand eines kenntnißvollen künftigen Bearbeiters.



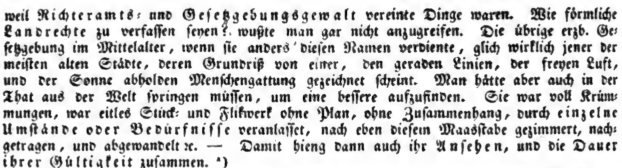
b) Hier also wiederum die ächte, und dem deutschen Geiste ganz eigne Art, Fehden und Balgereyen beyzulegen, wornach, unter Maasgabe des Landfriedens, der vom Auslande gehudelte Unterthan aufgefodert wurde, sein Verunrechten dem Landesfürsten als obersten Schutzherrn zu rügen, und sich deshalb zur Tagleistung zu erbieten, worauf dieser dem Verunrechter zuzuschreiben, ihn mit Brief und Boten zu ermahnen, u. ihm die Tagsatzung zugesinnen pflegte: wollte sich dieser an der Justiz nicht sättigen lassen, so blieb damals, als nach der elenden Reichsverfassung alles auf den Natur- u. Völkerrechtszustand zurückkehrte, nichts anders als die Erlaubnißertheilung übrig, sich selbst zu Recht zu verhelfen; welche dann auch auf eine Art, wofür polizirten Ländern unserer Tagen grauet, ins Werk gerichtet ward. Inzwischen war doch schon hier wenigstens ein Schritt zur bessern Kultur dadurch gethan, daß doch vorher der Verunrechtete auf Tagleistung dringen und sich erbieten mußte, Recht zu geben, und zu nehmen; dadurch näherte man sich wirklich schon damals, dem, nachher durch den ständigen Landfrieden, erst recht befestigten deutschen Rechtsgrundsatze, wornach nicht mehr das Recht des Stärkern, und das Waffengeklirr, sondern ruhige Untersuchung und Bestimmung des Rechtes und Unrechtes die Partheyen reglen sollte. Dem nämlichen Grundsatze spielten auch schon die unzähligen Einungs- und Bündnißbriefe der deutschen Fürsten vor; diese waren aber, als bloße Temporalmittel, von keiner Dauer, und wurden sobald auf die Seite gesetzt, als es die Konvenienz erhiesch. Graphisch hat diese alte Länder- u. Regierungssitte Kremer, Gesch. Friedrichs des Siegr. Kurf. v. d. Pfalz rc. aus Urkk. und Akten in das Licht zu setzen gewußt; wir könnten sie aber, wäre es hier der Ort, aus unserer Privatsammlung, vornehmlich in Bezug auf das Erzst. Mainz, auf die höchste Stufe der Pragmatik jener Zeit erheben.

c) Wirklich war dies der Fall in unserm Rheingaue, z. B. in der Fehde zwischen Erzbischof Adolf II. und Diethern v. Isenburg, — in den Händeln Franzens v. Sickingen — bey dem Vorrücken der schwedischen vereinten Armee rc. Einen schönen Lorbeerkranz flochte unserm Rheing. Heldenthume Lgf. Philipp der Großmüth. v. Hessen in einem Schreiben an Erzb. Card. Albrecht, vom 16. Jul. 1526, welches wir anderswo mittheilen werden.

d) Die eilende (geschwinde) Hülfe der Vögten war durchgehends in Deutschl. erster Grundsatz ihrer Amtspflicht. Ward ein Vogteymann weggeschnappet, und fortgeschleppt, so mußte die Folge ohne allen Zeitverlust geschehen. Die Weißthümer des Mittelalters sind an Stellen, die jene Pflicht einprägen, überaus reichhaltig, wir müßten aber, um diese hier mitzutheilen, einige Bögen anfüllen. So heißt es z. B. in der schönen Urk. 1336 (bey Schöpflin, Alsat. Dipl. T. II. n. 966. p. 156): „Wenn ein Mann von der Vogtye geuangen wirt, so sol er (der Vogt) ane Sume uffsitzen Barrussig (barfus) ob das Pfert nit gesattelt ist, vnd wer er auch an eyme fuse barfus, er sal sich nit sumen, untz (bis) er auch den andern schuh angelegt, vnd sol nachylen, den Man zu errettende; vnd wurde er uf eyme Vesten gefuret, so sol er für die Vesten vallen, vnd vber Naht da liegen mit Gewalt, vnd sol hinter sich senden zu eyme Bischoue, oder zu seinen Pflegern, vnd an die Vogetye vmb Helfe; vnd ist, daß Im Helfe komet, so sal er da blyben, untz der geuangen ledig wirt, ist abir, daß Im keyne Helfe komet, so sal er danan (davon) zogen rc." — Mit den hofischen Vogteyen war es eben so. In der alten Hofsprache der osnabr. Wetterfreyen v. J. 1590 (bey v. Ludolff, Obss. for. T. II. obs. 155. p. 275) heißt es noch: „It. gefragt: wann der freyen einer in Noth käme, was der Amtmeyer zu thun schuldig? — Erkannt: der Amtmeyer seye schuldig, ein Pferd darum zu tod zu reiten, vnd soll ihm nicht bezahlt werden; vnd so er mer bedürfte, vnd noch eines zu tod reiten würde, soll ihm von den sämtlichen freyen erstattet werden rc."

XCVII. b) Erzbischöfliche alte Gesetzgebung im Rheingaue.

Von erzbisch. Gesetzbüchern und eigentlichen Gesetzen, nach dem Gepräge und der Form unserer heutigen Gesetzgebung wußte der Rheingau im ganzen Mittelalter fast gar nichts; alles bestand einzig theils in Einungen und Köhren, theils in Weisungen,



weil Richteramts- und Gesetzgebungsgewalt vereinte Dinge waren. Wie förmliche Landrechte zu verfassen seyen? wußte man gar nicht anzugreifen. Die übrige erzb. Gesetzgebung im Mittelalter, wenn sie anders diesen Namen verdiente, glich wirklich jener der meisten alten Städte, deren Grundriß von einer, den geraden Linien, der freyen Luft, und der Sonne abholden Menschengattung gezeichnet scheint. Man hätte aber auch in der That aus der Welt springen müssen, um eine bessere aufzufinden. Sie war voll Krümmungen, war eitles Stück- und Flikwerk ohne Plan, ohne Zusammenhang, durch einzelne Umstände oder Bedürfnisse veranlasset, nach eben diesem Maasstabe gezimmert, nachgetragen, und abgewandelt ɾc. — Damit hieng dann auch ihr Ansehen, und die Dauer ihrer Gültigkeit zusammen. *)

Man stosset überdies vor dem XV. Jahrhundert in unserm Landstriche fast auf gar nichts, so auf den Namen eines, vom Landesfürsten erlassenen, allgemein verbindlichen Gesetzes Anspruch machen könnte. Alles, was sich von jener Vorzeit aufweisen läßt, beruht in Entscheidungen zwischen einzelnen Gemeinden, und einzelnen Vorschriften, die man ihnen darinn ertheilet hat. Im XV. Jahrhundert fangen allmählig förmliche Verordnungen an, sichtbar zu werden, aber bey welcher Veranlassung? — nur in Fällen, wo entweder in Flecken und Gemeinden alles drunter und drüber gieng, oder wo eine Menge von groben Landesbeschwerden zu Ohren kam, denen ganz unvermeidlich gesteuert werden mußte. Solang alles ruhig hergieng, hielt man es für das Ueberflüssigste von der Welt, die herkömmliche Ordnung der Dinge, mogte sie noch so schlecht seyn, durch neue Einrichtungen zu unterbrechen, und den gemeinen Mann mit Organisirungen und neuen Gesetzen zu plagen; denn alles gieng ja, wie es hieß, — unvergleichlich und ohne Klage.

So ward also durchaus nur dem gegenwärtigen Uebel gesteuert, — solchem aber für die Zukunft durch nähere Aufsichts- und Gesetzgebungswege zu begegnen, dazu fehlte Zeit, Muße, noch mehr aber Geschicklichkeit. Man schaffte überall nur den gröbsten Unrath, und auch diesen nur in so weit hinweg, als er durch erhobene Beschwerden in Anregung gekommen war; der übrige blieb ruhig liegen, selbst wenn man ihn kannte; dann darüber war ja — keine Klage.

So erfolgte dann, daß ein Geschwür sobald zum Vorschein kam, als kaum das andere geheilet war; man behalf sich mit Pflastern. Nachfolgende Verordnungen widersprachen häufig den ältern; diese wurden nicht seltener gar vergessen, oder es entstanden über ihre noch bestehende Gültigkeit Ungewißheiten, und bey einer Menge von Vorschriften brach das Reich der Finsterniß und Verwirrung herein.

Und dann vollends landesfürstliche Aufsicht! — wer sollte aufsehen? der mit hunderterley Aemtern beladene, und schlecht bezahlte Vizedom und Landschreiber? — die hätten dann wohl hundert Augen haben müssen. — Der Dorfschultheiß mit seinen Vettern und Gevattern? — und wie ward diese Aufsicht geübet? — abermahl nur für den gegenwärtigen Unfug, für das gegenwärtige Uebel; — die Strasse ward für jetzt gesäubert, sie aber pflastern zu lassen, hielt man für unnöthig. Schildere ich etwa dies sonst so höchst verehrliche Bild, hier im Mittelalter zu grell? — man belehre sich aus Landesarchiven wie aus Gemeindstruhen, untersuche die Veranlassung der nächstbesten Verordnung, und was darin auf Beschwerdeführung verhandelt worden ist, und vergleiche, was man darin findet, mit einer ausgebildeten landesfürstlichen Aufsichtstheorie unserer Zeiten; — sonach bestimme man, ob ich die Vorzeit verläumde.

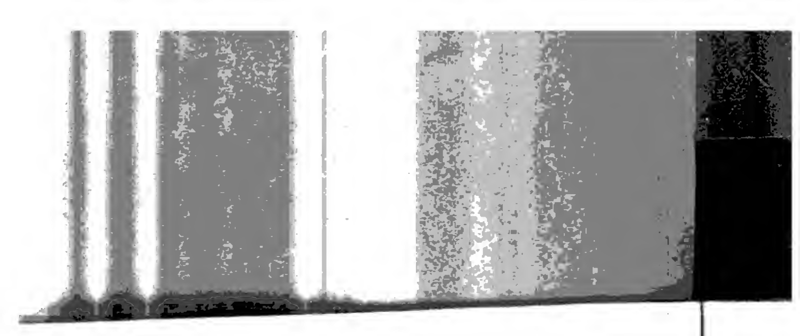
Wie überall, so in unserm Rheingaue fehlte es wohl zu keiner Zeit an Männern von Einsicht, die dies schwere Landesgebrechen zu würdigen wußten; aber wie ihm abhelfen? — es lag in der Landes- und Regierungs-Verfassung selbst, — hier auch zu tief, als



daß es ohne gänzliche Umbildung derselben gehoben werden mochte; hierzu gehörte aber eine polit. Hauptumwandlung, die nur andere Zeiten und günstigere Umstände herbeyführen konnten. Ehe diese daher eintrafen, behalf sich unser Rheingau wie allenthalben, mit seiner Landautonomie, — half sich selbst mit seinen Dorfeinungen unter sich und mit den Nachbarn, — und dann seinem alten Land- und Dorfbrauche.[b]) Hier freylich alles schlecht, aber gerecht, ohne Ehrfurcht u. Schrecken verbreitende Eingangsformel. Das Gerichtsbuch, der wahre Alkoran all und jeder so gericht- als außergerichtlicher, einheimisch- wie nachbarlicher Händel faßte vermischet alles auf, wo es dann gewöhnlich z. B. heißt: „Donnerstags nach Lucie Anno ꝛc. 56. ist ein erbar Gericht zu N. oberkommen, daß ꝛc." Diese häusliche Einrichtung, hatte das Gute, daß man die Wurzel seines Gebrechens genau kannte, und ihm vollkommen angemessen abzuhelfen wußte.

Mit der Feststellung des ewigen Landfriedens 1495 trat endlich jene polit. Umkehrung wirklich ein. Wie das gesammte Erzstift, so gewann auch unser Rheingau nunmehr eine nagelneue Verfassung, mit ihr, ein von Grund aus vom vorigen abweichendes Bild von Landesgesetzgebung, von Landesaufsicht, Landesgerichtsbarkeit, Justizform, Finanzeinrichtung ꝛc. Wie die Sterne beym Glanze der aufgehenden Sonne, verschwanden nun aus den Versammlungen und Gerichten für die Zukunft Einungen und Weisungen, Dorfbräuche, und Partikular-Ordnungen, Weißthümer und Oberhöfe ꝛc. Wie weiland jene Deucalions, ward eine neue Landesschöpfung hervorgerufen, und mit ihr fieng von nun ein neuer Zyklus des Rheingaues an. Von hier an begann nunmehr ächte, zusammenhängende, allgemeine Landesgesetzgebung, das Schutzwesen des Landes erhielt eine nagelneue Richtung, das Justiz- und Finanzwesen einen andern Fuß, die Landesaufsicht erhob sich allgewaltig, und verbreitete sich über die sämmtlichen Zweige der Unterverwaltung des öffentlichen Eigenthums ꝛc. Nur jetzt erst war es demnach, daß man im wahren Sinne behaupten konnte: das Land werde regiert, und habe einen Regenten.

Die erste, freylich für unsern Rheingau in mancher Hinsicht überaus ungünstige Haupterscheinung hiervon, war die berufene Reformations-Ordnung Erzb. Card. Albrechts, 1527. — Durch sie gieng beynahe die gesammte Rheing. alte Verfassung in Schutt uber. Albrecht errichtete über diesen ein ächt landesfürstliches Verfassungs- und Verwaltungssystem, in welchem von dem alten nur soviel übrig blieb, als seinem Hoheitsinteresse, und dem allgemeinen erzst. Einrichtungsplane gemäß, und damit verträglich war. Die alte Landesfreyheit und Autonomie gieng hierbey gänzlich unter. Neue Einrichtungen und Landesverordnungen lößten sich jetzt von Zeit zu Zeit in unaufhörlichem Wechsel ab, worunter mehrere allgemeine, unsern Rheingau ganz besonders betrafen. So wie im XVI. Jahrh. die Erzbischöfe Sebastian und Daniel den Plan ihres Kurvorfahrers nie aus dem Auge verloren, und die von diesem entworfene Rheing. Verfassungsgrundlage noch mehr befestigten, und erweiterten, so zimmerten hingegen im XVIII. allmählig die Erzb. und Kurfürsten Philipp Carl, Joh. Frid. Carl, und Emmerich Joseph durch so viele Hauptordd. die wir bereits kennen, abermal am Rheing. Verfassungswerke mit ungleichem Erfolge, bis nur erst Erzb. und Kurf. Friedrich Carl Joseph das ganze Gebäude abtrug, ein neues an seine Stelle setzte, und abermal von dem bisherigen nur soviel beybehielt, als die innere Grundverfassung, in Eintracht mit dem landesfürstl. Interesse, erfordern mogte; durch welch alles dann freylich soviel bewirkt ward, daß das Bild des neuen Rheingaues jenem der ältesten und mittlern Zeit durchaus nicht mehr gleichet, gleichwohl dabey nicht zu verkennen ist, daß, wenn das Volk an seinen Urfreyheiten und Rechten dadurch fast alles verloren hat, das Land hinwieder in seiner Verfaß- und Ver-



waltung, an Zusammenhang, Bündigkeit, und Regelmäßigkeit ungleich mehr gewonnen habe.

a) Die Gesetzgebung in und über unsern kleinen Landstrich in politischen sowohl, als bürgerl. Privatsachen hatte nach dem Maaße des Regierungswechsels gleichfalls ihre Hauptunterschiede, welche daher nach eignen Zeiträumen zu entwickeln sind. —

1) Bis in die Mitte des X. Jahrh. ward unser westl. Rheingau Namens des Königs durch Grafen regiert; sie hatten aber keine Gesetzgebergewalt, welches, indem sie nur kön. Staatsbeamte waren, nicht anders seyn konnte. Unsere Vorväter lebten nach ihren eigenen Gebräuchen und Gesetzen. Indem sie aus verschiedenen Volkerstämmen, die den kleinen Landstrich abwechselnd besetzt hatten, herstammten, so überbrachten sie dahin zugleich, und zwar jeder für seine Person, das Gesetz ihrer Heimath. So galten salische, ripuarische, alamanische rc. Völkergesetze im Rheingaue, die wir noch kennen; sicher hatten sie auch als Wisperer (Usipeten) eben so, wie vorher als Matiaker, eigene Volkstöhren; sie sind aber nicht auf uns gediehen. — Hiernach mußte jeder neue Einzögling erklären, nach welchem Gesetze er leben und beurtheilt seyn wolle; diese Erklärung war unerläßlich, unverbrüchlich, und diente dem Grafen als Richter zur gesetzl. Richtschnur. a) Nach eigenem gewillkührtem Gesetze in seinen Privatverhältnissen zu leben, war die höchste Stufe der primitiven Landesfreyheit der Bewohner Rheingaues, die keine damalige Staatsgewalt zu untergraben sich anmaaßete. Darneben gab es aber doch schon Landbräuche und Gewohnheiten, die nicht minder in Achtung und Kraft stunden; sie waren im Schooße des Landes selbst unter der Hand erzeugt, heilig bewahrt, und jeder neue Einzögling unterwarf sich ihnen ohne Widerwillen.

Diese Gesetze waren inzwischen als Sprößlinge der Roheit, und des Jugendalters der Völkergenossenschaft äußerst mager; sie trugen den Stempel der Barbarey, und des tiefen Abgrunds der Unsittlichkeit, worin jene Völker versunken lagen, deutlich an der Stirne. Die fränkische Könige halfen ihnen durch ihre Gesetzgebung (Kapitularien) auf, und sicher verdankt dieser unser Rheingau die ersten Züge einer ausgebildeten Landkultur. — Mag demnach immerhin Karls des Gr. Verdienst um unsere Provinz durch Veredlung des Weinbaues problematisch bleiben: so ist es um so gewisser, daß dem Rheingauer Karls Andenken rücksichtlich der seinem Vaterlande von ihm zugeströmten wohlthätigen Gesetzgebung ewig schätzbar bleiben müsse. Sein Sohn Ludewig der Fr. verdient in dieser Hinsicht eine gleichehrenvolle Anmeldung.

Das Ansehen dieser Gesetzgebung erhielt sich noch unter den sächsischen Kaisern. Obgleich unter ihnen der erwähnte Uebergang unserer Grafschaft in die Gewalt des erzbisch. Stuhls zu Mainz verfiel, so finde ich doch nichts, woraus sich erweisen, oder mit Grunde auch nur vermuthen ließe, daß die Karlingsche Gesetze vor dem XIII. Jahrh. durch andere, und zwar erzbischöfliche, bey uns ersetzt worden wären.

2) Wie überhaupt in Deutschland das Landgesetzgebungswesen der weltlichen Fürsten weit früher, als jenes der geistlichen Stände begonnen hat: so verbürgt es auch die erzstift. Geschichte, daß man hier vor der Mitte des XIII. Jahrh. etwas dahin Einschlägiges umsonst aufsuche. b) Die ältesten Spuren davon finden wir in einigen, etlichen Landstädten des obern Erzstifts, in diesem Zeitraume verliehenen Rechtsartikeln; — um Landdistrikte und Dorfgemeinden aber scheint die Regierung ganz unbekümmert gewesen zu seyn. Hier thaten wohl die alten Vizedome, Amtleute, Burggrafen und Vögte, ohne an permanente Vorschriften zu denken, alles von der Faust ab, — der gemeine Mann glaubte, es müsse so, und könne nicht anders seyn, der Fürst aber fand sich erleichtert, und dabey sein Regiment, wie ihm dünkte, recht wohl bestellt. Gerade so war dies dann auch der Fall in unserm Rheingaue.

Keine Landrechte also, kein Landesstatut rc. — Hingegen erscheinen unter Erzb. Gerlachs wackerer Regierung schon allerley Partikularsatzungen über Forsthegung, über Beedevertheilung und Erhebung, über Güterfreyheiten, Heerwägen, u. s. f. die dann auch auf uns ihre Anwendung fanden. Gerlach liebte die Jagd leidenschaftlich; sein Hang ergoß sich auch auf die Gesetzgebung darüber; — man meint gar, er hätte fast dort wie hier der Sache zuviel gethan. Seine Nachfolger wandelten im nämlichen Pfade, aber überaus sparsam fort, und das ganze XIV. Jahrh. wird nicht auf mehr, als höchstens ein Dutzend solcher Vorschriften stoßen lassen, die zumahl nur eine beschränkte Allgemeinheit mit sich führten, ihrer Form nach, auch immer noch in Urkunden eingekleidet gewesen sind.



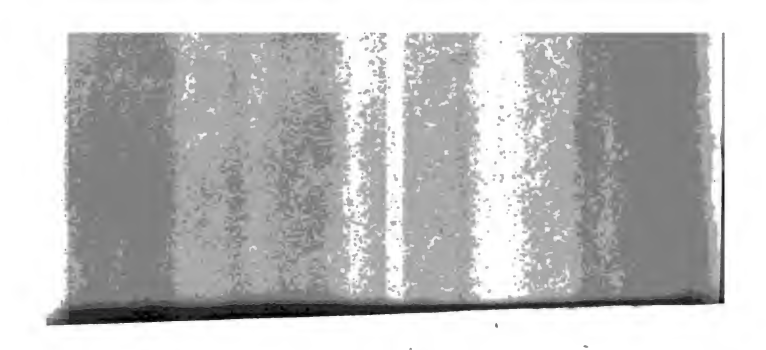
3) Das XV. Jahrh. — der Zeitraum erzstift. Unruhen von innen und außen — dachte in der ersten Hälfte wenig oder gar nicht an Landgesetze; die Amtleute hatten das Heft willkührlich in den Händen, und befahlen, was ihnen eben dünkte. Just so trieben auch die Vizedome ihr Spiel im Rheingaue; dem gemeinen Manne blieb dabey nur die Glorie des Gehorsams, wogegen sich gleichwohl, wie wir nachweisen können, schon damahls mancher Biedermann sträubte. Mit Adolf II. begann die Landesgesetzgebung zuzunehmen. Adolf war ein strenger Fürst; er fand im Erzstifte nichts auf dem rechten Flecke, wollte daher alles verbessern, ummodeln ꝛc. versah es aber nicht selten, und setzte oft selbst den Fleck neben das Loch; inzwischen haben wir von ihm eine Menge partikulärer Verordnungen, worunter, wie der Verlauf bewähren wird, auch manche auf unsern Rheingau, — wo er sich gleichwohl eben kein hohes Denkmal eines sanften Andenkens gestiftet hat, — geprägt waren. Noch häufiger, aber mit besserer Umsicht, that dasselbe das Muster liebenswürdiger Fürsten, Erzb. Diether v. Isenburg. So sanft, und bescheidenklug, wie er selbst, sind alle seine Gesetze, — noch immer partikulär, aber sehr zahlreich, und durchaus edel abgemessen. Unter diesen beyden Fürsten verließ unsere vaterländ. Gesetzgebung die Urkundenform, und kleidete sich in die neue des noch bestehenden Styls ein. Erzb. Diether war es auch, — ein noch ungekanntes Verdienst desselben, — der den ersten Plan für eine allgemeine Landgesetzgebung des Erzstifts entwarf, zu diesem Ende, — ein anderer Justinian, — alle Verordnungen seiner Vorfahren, sammt den sämmtl. Land- und Ortsbräuchen zusammentragen ließ; er fand aber dazu keinen geschickten Tribunian, um die Sammlung in eine Form zu gießen, wozu es damals noch überall an Mustern und Vorbildern fehlte.

4) Erzb. Berthold spielte endlich der neuen Reform des Erzstifts im legislativen Fache, durch eine überaus große Menge neuer Verordnungen vor, die das Gepräge des hohen Geists, wodurch er das Ganze seines Erzstifts kräftig auffaßte, nur allzu deutlich an den Tag legen; sie waren aber noch immer nur partikulär, d. h. für einzelne Distrikte, Städte, Gemeinden ꝛc. ausgeprägt; darunter werden wir dann auch im Verfolge mehrere, welche unserm Rheingaue ausschlüßig angehören, kennen lernen. Berthold würde, hätten ihn die überhäufte Reichsgeschäfte nicht zu sehr gehindert, seiner erzstift. Regierung allein obzuliegen, zuverläßig auch in der Landgesetzgeber-Bahne Erzb. Albrechten vorgeeilt haben. Kein Kenner wird leugnen, daß er nach allen Bedingnissen gerade auf dem rechten Flecke gestanden seye, sich auch hierdurch ein ewiges Denkmal zu verdienen.

Mit ihm schließet sich das Mittelalter, worin somit unsere guten Voraltern zwar manche nützliche Verordnungen, bald über diesen, bald jenen Gegenstand, in Rechts- und Gerichts-, Landhaushalts- u. a. Fächern, hingegen nie eine ausgerundete, und zusammenhängende, allgemeine Gesetzgebung zu erhalten das Glück hatten; inzwischen brach doch schon eine schöne Morgenröthe heran, die es verkündete, die Erfüllung der Wünsche jedes Biedermanns nahe herbey, dieses eitle Stückwerk endlich doch wenigstens in Hauptverordnungen verschmolzen zu sehen; — sie erzeigte sich endlich auch wirklich, freylich aber für unsern Rheingau erst nach einer erstandenen Prüfung, wofür er vielleicht auch die beste Gesetzgebung nicht hätte eintauschen mögen.

a) S. hierüber die unvergleichliche Schrift des *Donato d'Asti*, dell' uso e Autorità della raggion civile nelle Provincie dell' Impero occidentale, (Nap. 1722. 8.) p 36. ingl. *Muratori*, Antqq. Ital. med. aevi, T. II. Diss. 22. und dess. Antichità d'Este etc.

b) Vom X. bis zum XIII Jahrhundert, folglich in einem Zeitraume voller 300 Jahre, haben wir in Urkk. des Erzstifts auch nicht die geringste Spur einer politischen Verordnung unserer Landesfürsten entdecken können. — Wie es nun bekannt ist, daß Deutschland überhaupt, mit dem Verfalle des Ansehens der fränk. Gesetzgebung in diesem Zeitraume, wieder in den Stand bloßer Land- und Volksbräuche zurückgefallen ist: so sind wir fest überzeugt, daß dieß auch bey uns der Fall gewesen seye. Und diese nun entweder wiederbelebte, oder bis dahin aufbewahrte Land- und Volksbräuche sind ohne Zweifel die Mutter unseres alten Rheing. Landrechts, welches sich durch so viele sonderbare Verordnungen auszeichnet, die man doch wohl in irgend einem geschriebenen alten Volkergesetzbuche umsonst sucht. — Dabey war dann das: Helfe euch selbst, bey unserm Landmanne um so nöthiger geworden, als die alten Erzbischöfe weder Zeit, noch Muster, und am wenigsten Geschicklichkeit besaßen, um an Dinge solcher Art zu denken. Beherzige man überdies den damahligen Zustand der Verfassung, so wird man sich bald überzeugen,



daß im Grunde ein gesetzgeberisches Genie, wäre es auch aus der besten Schule Roms oder Griechenlands hervorgegangen, doch wirklich bey uns, wie allenthalben auf deutschen Boden, als das ungättlichste Möbel hätte gelten müssen; denn so wenig die alte Landgesetzgebung eine unumwundene, und von aller landesfürstl. Konkurrenz freye Autonomie vorbildete: eben so wenig vermochte hinwider der Fürst irgend einiges Grundgesetz in irgend einem Verfassungszweige ohne vordersame Berathung und Einwilligung der Bessern und Größern des Landes, wohin der eingesessene Landadel, und die Landräthe aus den vornehmsten Gemeinden gehörten, dem Lande aufdrängen, und sich dabey als Souverän betragen. Schon hatte der berühmte Reichshoftag zu Worms v. 1. May 1231, unter K. Heinrichs Vorsitze die Anfrage feyerlich erörtert: „ut neque principes, neque alii quilibet, *Constitutiones*, vel *nova jura* facere possint, *nisi meliorum et majorum terre consensus primitus habeatur* etc.“ S. diese merkwürdige Urk. in P. Oestreichers, Inhalt einig. noch nicht bekannt. Gesetze des ehemal. deutsch. Reichs, (Erl. 1809, 8.) n. 1. S. 19. (Hinter dess. Denkwürd. der Staat. Kunde Teutschlands rc. B. I. H. II.) und so ward es dann auch, so weit immer die Nachrichten zurücklaufen, stäts dergestalt gehalten, daß in Partikular-Rheing. Gesetzgebung nichts ohne Beytritt der Eingesessenen, — so wie bey allgemeiner erzstift. Landesgesetzabfassung nichts ohne des gesammten Adels, (Ministerialen) der Klerisey, und Städte Beytritt und Konsens rechtsbeständig geschaffen werden mochte. In der That bestätigt sich daher die Behauptung vollkommen, daß die deutschen Landstände bey ihrer Entstehung ganz in dasselbe Verhältniß zu den Landesfürsten getreten seyen, in welchem diese zu dem Reichsoberhaupte standen, und daß von jenem Zeitpunkte an, die Verfassung der deutschen Gebiete das Bild der Reichsverfassung im Kleinen gewesen seye.

b) Auch die Gerichtserkenntnisse vertraten in gar manchen Stücken damahls im Rheingaue, wie anderswo, die Stelle wahrer Gesetze, welches, wie wir unten bewähren werden, vorzüglich der Fall der ansehnlichern Gerichtsstühlen dieser Provinz zu Eltvill und Rüdesheim war, deren Schöffen- und Urtheilsbücher gleichsam für das wahre Orakel des gesammten Rheingaues in allen zweifelhaften, oder unberichtigten Fällen, so wie über den Verstand des Landbrauchs rc. gehalten wurden. Es banden sich aber die Schöpfen dabey eben nicht an das strengste Recht, sondern, wenn der Fall noch nicht durch ein gemeines Urtheil bestimt war, so bestimmten sie ihn neuerlich, und zwar auf eine Art, welche sie für die billigste und gemeinnützigste hielten. War also der besondere Fall auch nur einmahl entschieden, so diente die Entscheidung schon für alle Zukunft als Regel, um nach derselben, oder der Aehnlichkeit, alle künftige abzumessen und zu beurtheilen. Man glaube aber ja nicht, daß nur eigentliche Rechtsfragen der Vorwurf solcher Schöpfenurtheile gewesen seyen; die alten Gerichtsbücher von Eltvill rc. belehren uns vielmehr, daß überaus viele Belehrungen in bloßen Verwaltungsgegenständen, welche unbestimmt, und eben daher zwischen Gerichte und Gemeinde, oder ihren Gliedern bestritten waren, daselbst abgegeben worden seyen, welche dann in der Folge ein Anhang des allg. Landbrauchs wurden, wenn nicht dieser Landbrauch selbst eine Tochter jener Schöpfenstühle und ihrer Weisungen war. Wirklich mag Niemand, der unsere altrheing. Gesetzgebung kenne, in Abrede stellen, daß unsre altes Landrecht und Landbrauch, unsere alte Oberhofs- und Schöpfenweisungen, ja selbst die von unsern alten Erzbischöfen dem Lande ertheilte Vorschriften, Urtheile und Söhnbriefe noch lange die schöne Melodie altangestammter Rechtsgrundsätze gesungen haben, ohne sich von den auf unser vaterländisches Rechtsorchester aus der Fremde gebrachten Instrumenten irre machen zu lassen. Einen überaus erheblichen Nutzen gewähret daher das Studium solcher Landschöpfen-Urtheilsbücher auch dadurch, daß daraus das alte Landgesetz- u. Land-Verwaltungswesen erläutert, die Quellen der Landbräuche richtig entdeckt, und der ganze Geist des Mittelalters, der diese beyden Gegenstände gezügelt hat, daraus rein, unverfälscht und vollständig aufgefasset werden mag. Ein bloßer Fingerzeig wird auch hier genügen.



XCVIII. c) Alte erzstift. Land-Vogtey im Rheingaue ins Besondere.

Von dem Erzbischofe zu Mainz und seinem Erzstifte erkläret das oftbemeldete Weißthum:
„Daß er obirster Herre und Baut sy zum Ryngawe, vnd der Terminye, die hernach geschr. stait. ꝛc.“

Oberste Herrschaft und Vogtey zusammengenommen, drückten noch im XV. Jahrhundert jenes aus, was spätere Jahrhunderte unter dem Namen: Landeshoheit, landesfürstl. Bothmäßigkeit ꝛc. begriffen und anzeigten. †) In beyden lag der volle Inbegriff aller Herrlichkeiten, worunter sowohl einzelne Regalien, als Patrimonial- und Privatrechte verstanden waren. Die oberste Herrschaft und Vogtey unterschied sonach den Landesfürsten als unmittelbaren und absoluten Herrscher und Schutzherrn, von dem, nur mittelbaren Vogte, und dem, nur mit einzelnen, untergeordneten Herrlichkeiten gezierten Distrikts-, oder Ortsherrn. Oberste Herrschaft zeigte das höchste Gebot und Verbot, Vogtey aber, insoferne sie damit verbunden war, das Recht, den Landsassen unmittelbar zu vermannen, zu schirmen, und zu versprechen, an; mit welchem Schirme und Vorspruche dann zugleich die höchste Gerichtsbarkeit ††) wesentlich verbunden war. Ihnen korrespondirte von Seiten des Unterthans und Schützlings, Treue, Gehorsam, und Gewärtigkeit, d. i. Geneigtheit und Pflicht, des Landes-, Schutz- und Gerichtsherrn Schaden abzuwenden, (zu wahren,) Frommen und Bestes zu befördern (zu werben ꝛc.) *) Keinen Bezug aber hatte sie auf die eigentliche Lehnsverfassung. *)

Nach dem gemeinen Style des Mittelalters übertrug das Erzstift, wie allenthalben, so im Rheingaue, die Verwalt- und Uebung dieser obersten Herrschafts- und Vogteyrechten in missatischer Gewalt, und in seinem Namen, in streng untergeordneter Eigenschaft, einem eigends hierzu bestellten Oberbeamten, der davon Vizedom, d. i. Statthalter (*Vices Domini* gerens) hieß.

Daß nun unsere Rheingauische Landvogtey beynahe ganz vollkommen nach dem Muster der alten königl. und Reichsvogteyen gebildet gewesen seye, ist eine Wahrheit, welche dem, der beyde unter sich vergleichet, zuverläßig nicht entgehen wird. Dem Vizedom nämlich, hatten unsere mainz. Erzfürsten in dieser, zu ihrem speziellen erzbischöf. Eigenthum vorbehaltenen freyen, mithin ausgeschiedenen Provinz eben so, wie die deutsch. Reichsoberhäupter jenen unter dem Namen der Judicum suorum, der Vorständer, der Landhauptleuten so oft vorkommenden Reichsvögten, Advocatis terrae Imperii, u. s. w. in den Reichsländern und Reichsstädten, nach dem Zuschnitte und Geiste der damahligen Land- und Regimentsverfassung, den, dem Lande und seinen Einwohnern ohne Unterschied der Stände gleichmäßig zu verleihenden höchsten Landesschutz, — dieses wesentliche Stück der Vogtey, und die Handhabung des Partikular-Landfriedens, aufgetragen; und wie die deutschen Reichsoberhäupter, von deren Willkühre die Ernennung dieser Amtleute abhieng, solche gemeiniglich aus dem benachbarten Fürsten-, Grafen-, Dynasten-, oder vom Militärstande, welche mit Muth, Kraft, und Geschäftskenntniß ausgerüstet waren, gewählt hatten: so fiel auch die Wahl der mainz. Erzbischöfe in Besetzung unseres Rheing. Landvogt- oder Vizedominats, wie wir sehen werden, in ältern Zeiten gewöhnlich auf einen benachbarten angesehenen Grafen, Dynasten, oder vom Adel, dem dieses wichtige Amt bald lehn- bald amtsweise, und zwar bald unentgeltlich, bald gegen Vorschießung einer Summe Gelds, bald pfandweise, — bald lebenslänglich, bald nur auf bestimmte Jahre, — wiederruflich oder unwiederruflich eingeraumet ward. — Die nämliche Uebereinstimmung findet sich sogar in den alten Ernennungsbriefen, indem die, wodurch unsere zeitl. Vizedome zu solchem Amte befördert

worden sind, gleichsam nur Abschriften jener waren, wodurch die deutschen Könige ihre Reichsvögte in Reichs-Landvogteyen und Städten bestellt haben.

Es bestand aber dieser Gewaltsvikariat hauptsächlich in der Handhabung des Rheing. Landfriedens, und in dem damit verbundenen Rechte, schädliche Leute zu verfolgen und zu bestrafen, wes Endes, wie wir bald hören werden, sowohl die Rheingrafen, als die ältern Vizedome vormahls unmittelbar von dem Reichsoberhaupte mit dem Blutbanne belehnt, und ihnen die Instruktion eingebunden worden: „daß sie uber schädliche Leuthe richten mögen, vnd sollen, vnd wir ihnen darum den Bann dazu verliehen haben, vnd Gewalt geben ꝛc.“ bis nur erst in der Folge durch den, unserm primatischen Erzstifte unmittelbar verliehenen Blutbann, sich auch diese Befugniß der nachfolgenden Vidome eben auch in eine vom Landesfursten allein ausströhmende Gerechtsame verwandelt hat. Er bestand ferner in der Landhauptmannschaft bey Bildung, Musterung, und Auffuhrung der zur einheimischen Landesvertheidigung sowohl, als zur landesfurstl. Reiß u. Folge aufgebotenen Mannschaft, d. i. in der unmittelbaren Aufsicht u. Leitung des Rheing. Landheerbanns, und was damit in Verbindung stand, — sodann in dem Vorsitze, und der Direktion im Landgerichte, (Landrechte) wobey jedoch vielmehr dem Gerichte, als unserm Rheing. Landvogte in der Eigenschaft als Richter die eigentliche Gerichtsgewalt zugestanden, und diesem eingebunden war, das Urtheil nicht nach seinem Gutbefinden, sondern nach der eingenommenen Weisung der Schöpfen, oder wie es in Urkk. gewöhnlich heißt, secundum rationabilem sententiam scabinorum, abzufassen, und zu eröffnen. [b])

So ward auch in Rheing. Landesangelegenheiten überhaupt, im ganzen Mittelalter von dem Landesfürsten nichts unternommen, oder vollzogen, ohne Vorwissen und Beytritt jener Landvögte, die dann auch selbst gewöhnlich mit der Einleitung und dem Vollzuge beladen wurden; daher alle Provinzial-Verträge, Vergleiche, und Vereinbarungen, sowohl mit Einheimischen, als Benachbarten und Auswärtigen, durch ihre Hand und Leitung gegangen, mithin sie die Stelle wahrer Rektoren, Organe, [c]) und Sachwalde des Rheingaues dabey vertraten, und in dieser Eigenschaft sowohl von ihrem Landesfürsten selbst, der Landschaft, ja allen Auswärtigen, respektirt und anerkannt worden sind.

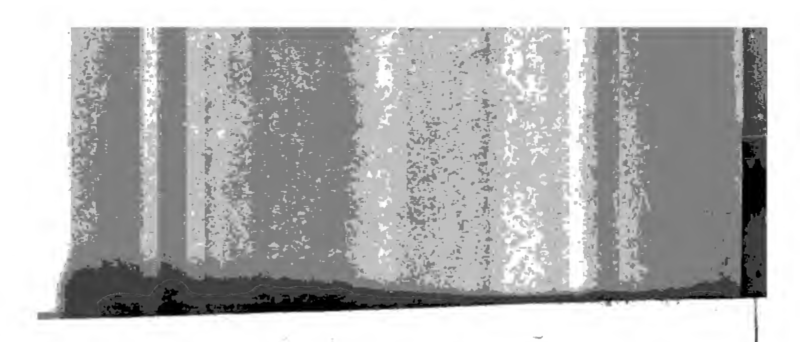
Der Landvogt mußte ferner allenthalben bey Abfassung eines Rheing. Hauptgrundgesetzes gehört werden; — mindere Vorschriften, besonders in Polizey- und Landhaushaltungssachen hingegen, war er in Ziel und Maaße selbst zu ertheilen, und ohne weiters zu vollziehen befugt. In den frühesten Zeiten war auch mit der Landvogtey die Erhebung der ordentlichen, und Nothbeeden des Landes, auch anderer herrsch. Einkünften, die Bestellung der örtlichen Rathsversammlungen, die Aufnahme der neuen Landbürger, die Leitung der gesammten Landespolizey, die Aufsicht auf den Vollzug der Gesetze, die Sorgfalt für die Aufrechthaltung der erzbischöfl. Gerechtsamen einer-, und der Landfreyheiten andererseits ꝛc. verbunden, wovon freylich in der Folge so Manches davon abgezogen, andern Beamten zugetheilt, theils auch durch die veränderte allgemeine Landes- und noch mehr durch die Abwandlung der speziellen Verfassung des Rheingaues, für sich hinfällig geworden ist; wodurch es dann geschah, daß diese, mit dem vollesten Glanze und Ansehen vormahls so überschwenglich ausgezierte Amtsstelle in spätern Jahrhunderten weder jene alte umfängliche Gewalt und Geschäftskreise, noch jenen Nimbus der Vorzeit auf sich getragen hat, der, um solche zu begleiten, rings umher Grafen, Herrn und Edelleute der ansehnlichsten Häuser, lüstern gemacht hatte; sie sank vielmehr, seitdem die neuern Landesfursten die meisten Geschäfte, Gewalt, und Vorzüge derselben unmittelbar an ihre Regierungen nach Mainz gezogen hatten, auf die Stufe einer einfachen Oberamtmannschaft herab, und bestand, als man diese anderswo allenthalben im Erzstifte eingezogen hatte, nur noch als ein Schattenbild, und Rest des alten Landvorzugs, mehr dem Namen,



als der Sache nach, — bis dann auch jener mit dem Amte selbst, in unsern Tagen zu Grabe befördert ward.

†) Man wird uns wohl keiner Staatsrechtsketzerey zu beschuldigen haben, wenn wir nach so vieljährigen Untersuch- und Vergleichungen freymüthig den Grundsatz aufstellen: die Landeshoheit unserer deutschen Fürsten seye, von ihren Nebenästen, und Auswüchsen gesäubert, im Grunde nichts, als der erweiterte Umfang der alten Vogtey des Mittelalters gewesen; — ein Satz, den wohl kein alter Landvogt, sollte er nochmahls unsere polit. Schaubühne betreten, in Abrede stellen würde. Wirklich vereinte dieser erhabene Begriff, wie jene Zeiten sich ihn vor- und ausgebildet hatten, bey weitem die wesentlichste heutige Regierungsrechte, und schloß also die volle Regalität ein; daher das Studium des alten d. Vogteywesens, — dieses ungeheueren Staatsreches-Kolosses, — dem Forscher der Geschichte unserer Landeshoheit, um auf den ächten Grund zu kommen, schlechtweg unentbehrlich ist; Gleichwohl, wie seicht und unkritisch erscheint in dieser Hinsicht noch bis jetzt seine Behandlung! Schutz, Gerichtsbarkeit, Gesetzgebung, unter sich verbunden, flossen aus derselben Landvogteyquelle, und bildeten den obersten Grundsatz der gesammten Regierungsrechten unserer Fürsten des Mittelalters. Wenn demnach unser Weißthum dem Erzbischofe zu Mainz nur das Geleit- und Vogtrecht im Rheingaue zuweiset, so vereint dieser Conductus, der auch sonst unter dem Namen Ducatus erscheint, und Jurisdictio (Vogtey, Landvogtey) doch wirklich alle Hoheits- und Herrschaftsrechte, die im Begriffe des damahligen Landesfürsten lagen, und sich zu jener Zeit, die immer mehr dachte, als sagte, mit keinem andern Ausdrucke bezeichnen ließen. Lag doch schon in der einfachen Dorf- und Gerichtsvogtey damahls soviel Recht- und Herrschaftliches ausgebreitet, als in unsern Tagen wohl keiner unserer neuen Souverainen seinen jetzigen Standesherrschaften einzuräumen belieben möge. — Wie will man die viele uralte dorfherrschaftl. Weißthümer anders erklären, wenn sie dem Herrn rund heraus zuweisen: „er beschließe die Einfassen mit Thür und Angel, vom Himmel bis zur Erden, den Vogel in der Luft, den Fisch im Wasser u. s. w.? und dennoch darf man unbedenklich für apodiktische Wahrheit annehmen: das Aggregat der einzelnen Dorfherrschaften nach ihrem Urbestande, in der Hand des Landesfürsten vereint, und nachher chemisch durch den westph. Frieden verlutiret, seye die wahre Mutter der d. Landesherrschaft geworden, die nur als Lockerung des Reichsverbands, und ohne daß der Fürst im Verhältniße gegen Land und Leute ein Mehreres in der That gewonnen, als er bereits vorher besessen, unter dem neuern Stempel einer Landeshoheit ausgeprägt worden ist. Diese erhebliche Grundbetrachtungen hier weiter fortzusetzen, erlaubt uns der vorgesteckte Zweck nicht.

††) Alle Gerichtsbarkeit hatte in Deutschlands frühesten Zeiten nur zwey Quellen. — Sie floß entweder aus der öffentlichen landesfürstl. Macht deutsch. Könige und Kaiser, — oder aus der gutsherrl. Gewalt des Eigenthümers über seine Guts- und Leibhörige. — Jene ward durch die Grafen, Zentgrafen, Schultheißen, Schöpfen ꝛc. und zwar unter Königsbanne verwaltet; — diese aber ward von dem Gutsherrn selbst geübt, nicht nur über die Person seiner Lehn- und Dienstleute, Meyer, Hubner, Hof- und Leibhörigen ꝛc., sondern auch über seine Gründe, über Marken, über Wälder, Aecker, über die Güter, Dienste und Erbschaften seiner hörigen Leute; u. s. w. Aus der landesfürstl. Gewalt der deutsch. Kaiser und Könige entsprang das Placitum des Grafen, Zentgrafen, u. a. m., ingleichen das Landgericht, die Landvogtey, die Zehnt ꝛc. als besondere Zweige der obersten Gewalt im Staate. Hingegen erzeugte die gutsherrl. Macht gleichfalls verschiedene abgesonderte Arten, nämlich die Gerichte der Lehns- und Hofgenossenschaft, (judicia parium) das Placitum mit den Hofhörigen, Hübnern, Zinsleuten, Eingesessenen u. a. dgl. Gerichte mehr. Jene Gerichtsbarkeit, welche von der öffentlichen landesfürstl. Gewalt der deutsch. Könige und Kaiser herrührte, war in der Hand deren, die sie erhalten hatten, aus der obersten Macht des Landesfürsten, und aus dem Rechte der Unterthanen zusammengesetzt. Bey Ausübung derselben gebührte dem Landesfürsten der Vorsitz und die Direktion, — den Unterthanen aber das Recht, Beysitzer und Schöpfen zu seyn, d. i. das Urtheil zu weisen, wovon der Graf nicht abweichen durfte. Nach



Maaßgabe dieser gefundenen Urtheile that dann endlich die landesherliche Macht den richterl. Ausspruch durch den Grafen, oder seinen Stellvertreter, — somit wurden sogar die Unterthanen selbst durch das Gericht der Schöpfen regiert. a) Noch mehr: es gab Fälle, worin das Volk, kraft des Unterthanenrechts, diese Gewalt ohne den Landesherrn, bloß für sich allein auszuüben befugt war. b) Die Gerichtsbarkeit, welche von der landesherrlichen Macht herrührte, und mit dem Gerichte der Schöpfen genau verknüpft war, ward nun zwar anfänglich von dem Grafen und andern Richtern verwaltet: aber es geschah dies keineswegs aus eigenem Rechte, sondern schlechtweg im Namen einer höhern Macht, die ihnen das Richteramt aufgetragen hatte. Genau stand auch die Gaugerichtsbarkeit unseres Rheingaues, und zwar bis auf die Zeiten der sächs. Kaiser, oder genauer, bis kurz nach der Mitte des X. Jahrh. auf diesem Fuße; da dieselbe mit dem Gaue selbst, und allen andern königl. Fiskalrechten daran, durch Otto's I. Freygebigkeit an die primatische Kirche zu Mainz übergieng. Diese Uebertragung hatte aber zwey in sich ganz verschiedene Besitzarten vereint; dann 1) die uralte königl. Domänen unseres Rheingaus, (Fiscus regius) giengen dadurch pur, und als freyes, von allem kön. Einfluße fernerhin unabhängiges Allod auf das Erzstift über; es besaß sie fortan mit gleichem Rechte, wornach sie vorhin der deutschen Krone angehöret hatten. Anders aber verhielt es sich 2) mit dem Königsbanne, oder der Landgerichtsbarkeit daselbst; ihr Uebertrag geschah, wie durchgängig schon damahls staatsüblich war, nur auf eine vom Reichsoberhaupte abhängige Weise, die von Zeit zu Zeit durch feyerliche Belehnung erneuert, und dadurch in Kraft und Andenken erhalten werden sollte. Der Königsbann unseres Rheingaues ward somit nunmehr aus einem alten königl. Kronrechte, — ein Lehn des deutschen Reichs. Dieser Königsbann hatte sich aber in den bürgerlichen und in den Blutbann, d. i. in die bürgerl. und peinliche Landgerichtsbarkeit abgetheilt; durch die Belehnung mit jenem, ward nicht das Recht selbst und eben so wenig die Befugniß, solche zu üben, mitgetheilt; beyde gehörten für immer, und ohne neue Verleihung, kraft des daran ein für allemahl erlangten festen Rechtstitels und legalen Besitzes, dem Erzstifte ohnehin schon unabwendig; die Belehnung sollte nur zur feyerlichen Anerkennung des alten Ausflußes dieser hohen Gerechtsame von der deutschen Krone, als der einzigen Quelle aller hohen Landgerichtsbarkeiten, dienen, und dadurch noch einige Abhängigkeit davon von Zeit zu Zeit an den Tag gelegt werden. Anders aber verhielt es sich mit dem Blutbanne, oder der peinl. Landgerichtsbarkeit unseres Rheingaues. So unbestritten es war, daß durch die primitive Verleihung des Bannpfennings daselbst, diese hohe Gerechtsame, ihrem Rechte selbst nach, dem Erzstifte gleichfalls eingeräumt worden war: so lag doch ein besonderer Grund im Mittel, die Uebungsbefugniß derselben durch eine besondere, und zwar noch feyerlichere, Belehnung zu überkommen. Diese höchste Stufe der deutschen Gerichtsgewalt hatten unsere d. Könige von jeher in der Art verherrlicht, daß sie von dem gemeinen Königsbanne noch immer ausgeschieden seyn, als ein vorbehaltenes Stück der Krone betrachtet, und nur erst durch besondere neue Verleihung ihrer Uebung auf begebende Fälle überkommen werden sollte. Wie nun aber diese Uebung nur persönlich seyn sollte, so setzte sie auch persönliche Empfänglichkeit voraus; die Kirchendisziplin erklärte es für unanständig, Blutgericht in die geistliche Hände reichen zu lassen; die Erzbischöfe sendeten daher ihren Rheingrafen zur Empfängniß der Blutfahne an den König; er ward damit unmittelbar, als Reichslehn beliehen; sein Lehn besagte aber doch nur die Uebungsbefugniß, und selbst diese nur in vikärem Namen des Erzstifts, inzwischen das Recht selbst jederzeit auf Seiten des Letztern geblieben war. Wir werden unten hierauf nochmahl zurückkommen.

a) Es wäre sehr zu wünschen, die alte Schöpfen möchten nicht aus der Mode gekommen seyn; viele löbliche Gewohnheiten unseres kleinen Staats, welche die Fluth der Zeit nun vorlängst mit der Vergessenheit bedeckt hat, würden durch sie erhalten worden seyn, und viele würden keines Beweises bedürfen, die heutiges Tags mühsam erwiesen werden müssen. Auch dieses haben wir dem schädlichen Einbruche der ausländischen Gesetze zu danken!

b) S. von solchen C. H. Grupen, gründliche Abh. v. Landgericht. (in seinen Observ. for. obs. 5. S. 1080 fgg.

a) S. davon ausführlicher *Kahle*, de variis feuda advocatiae constituendi modis. — Heider, Tr. v. den Reichsvogteyen, Wegelin, v. d. Kais. Landvogtey in Schwab. u. vorzüglich Schöpflin, Alsat. ill. T. I.

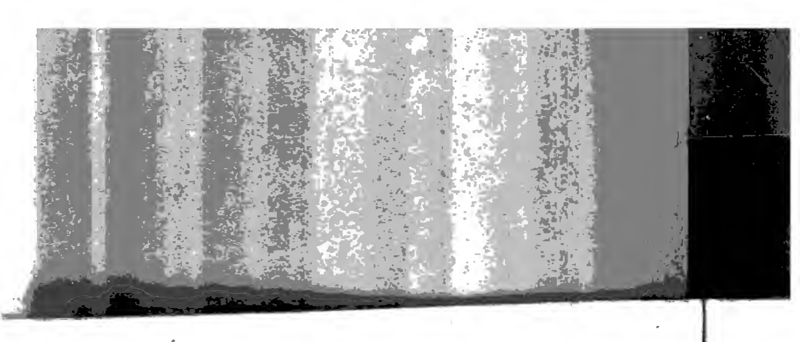


*) Wir können bey dieser Gelegenheit nicht umhin, nebenher din groben, und fast allgemein herrschen-din Irrthum zu rügen, wornach die meiste dem Mittelalter zur Last gelegte Barbareyen ohne Prüfung, dem Lehnsysteme, und der angeblich ganz darauf gebauten Staatsverfassung zugeschoben werden wollen. Wahrlich, wer dieser Schule beypflichtet, kennt weder jenes, noch diese, nach ihrem Grundwesen. Das Lehnssystem selbst war durchaus eine unschuldige Einrichtung, und ist so wenig, ja noch weniger zu tadeln, als unsere heutige Militärverfassung. Die Mutter jener Barbareyen war nicht das damahlige Lehns- sondern das Vogteysystem, — zwey unter sich himmelweit verschiedene Dinge. Die Feudalrechte hatten ihr enges, abgemessenes Rechtsmaaß, und waren daher fast gar keinis Mißbrauchs fähig; die Lehnsherrschaft ergoß sich nur auf Schutz und Gerichtsbarkeit. Zufällig erhob sich daraus der Adel; — ich frage: wird er sich nicht aus jeder Militärverfassung erheben? — was sahen wir dann in unsern Tagen? — Mit dem Adel erhoben sich Vorrechte und Freyheiten desselben; — hat er sie vielleicht durch Anmaaßung — nicht durch Bravour, Verdienst, und freywillige Verleihung der Fürsten und Völker erworben? man lese, und erwäge eines ganz vorurtheilsfreyen Tyche Rothe, Nordens Staatsverfassung ꝛc. um sich von dem: Wie, Warum, Woher, u. s. w. hierbey gründlich zu unterrichten. Hingegen waren es die üppigen Auswüchse des Vogteysystems, welche Deutschlands Mittelalter mit jenem scheußlichen Heere von Menschheit entehrenden Gräueln der Barbarey beschickt haben, woran aber wahrlich wieder nicht die Finsterniß der Zeit, sondern der gröbste Eigennutz, und ein beynah orientalischer Despotism die Schuld trugen. Und gerade auf diesem Vogteysysteme, in seinem ungeheuern Umfange, war die Staatsverfassung hauptsächlich gebauet, wozu sich das Lehnswesen nur in jenem Verhältnisse hinneigte, worin in unsern heutigen d. Staaten des mitlern Rangs, der Militäretat erscheint. Nun gab es zwar Lehnsvogteyen, sie waren aber um kein Haar schlimmer als die Allodialvogteyen, bey denen Stifter, Klöster, und Freyleute so gut, und wohl noch besser, ihre Rechnung fanden, als Lehnherrn und Lehnleute; — und wie hauseten die Kastenvögte? — wie die Erbamtleute? wie Pfandherrn? wie jene, deren Schutz um Geld gedungen war? wie endlich jene Fremdlinge, denen packtsweise der Schutz auf immer, oder auf bestimmte Zeit übeetragen war?

b) Hatte es doch diese Bewandniß selbst in dem Falle, wenn der Erzbischof in eigner Person dem Gericht zu Lutzelaue vorsaß, wo dann die Urtheile nach den unten vorkommenden Urkk. jederzeit „dictante sententia militum, armigerorum et hominum de Ringaugia etc" veekündet wurden, mithin dabey ganz die Vorschrift des alemanischen Landrechts Art. 130 und des Kaiserrechts L. I. c. 7. „waz die Schöppen ortevlen, daz sal der Richter richten, vnd anders niemand ꝛc." befolget worden; und wenn zuweilen unsere alte Rheing. Landvögte, (von den Vizedomen allein, und auch hier nur überaus selten, kann ich es nachweisen,) bisweilen eine Stimme zum Urtheil abgegeben, so geschah dies, soviel ich befinde, ausnahmsweise, und nur in solchen Fällen, wo die Rechte des Landesfürsten nebenher zur Sprache gekommen, und es um deren Aufrechthaltung beyläufig zu thun gewesen; außer welchen sich die alten Vizedome weder einer eignen Stimme, noch jemals das Entscheidungsrecht bey Stimmengleichheit der Urtheiler, angemaaßet haben. Mehreres hiervon unten bey der Justizverfassung.

Zu den Ehrendiensten eines zeitl. Vizedoms des Rheingaues gehörte auch, daß er die Leiche des abgelebten Erzbischofes und Kurfürsten zum Dome tragen half, und heiße es z. B. in der noch ungedr. Beschreibung des Leichbegängnisses Erzb. Bertholds v. Henneberg v. J. 1504: „So ist mein gn. Herr der lantgraf Wilhelm v. Hessen zu Mentz gewest, der mit fr. gn. Hofgesind dannach gangen ist, und darnach das Hoffgesind Reuter, vnd ander, darnach die Vmbstene, vnd der Rathseff zu Mentz; so haben Ine getragen der Vitzthumb zu Mentz, der Vitzthum Im Ringgaw, oswalt Graslag marschalk, Johan v. Hatstein ꝛc. haben Ine die Schuler auß dem dhum getragen einhundert halbpundig, vnd XX. pundig Kertzen ꝛc."

c) „Os provinciae," heißt er daher in der Urk., welche Erzb Sifrid v. Kölln 1279 in der zwischen Erzb. Wernher zu Mainz u. den Gr. Spanheim. Hilfern vorgelaufenen schweren Länderfehde, wovon unten, zur Entscheidung u. Hinlegung derselben, abgegeben hat.



XCIX. Rheingauer Vizedominat im Mittelalter. — Vermehrte, und verbesserte Reihe, und Nachrichten von den zeitl. Vizedomen daselbst.

Die Regierungsverwaltung unseres Rheingaues im Mittelalter war einem gleichmäßigen Zeitwechsel, wie seine Verfassung untergeben. Eine ausführliche Schilderung derselben unter jenem Zeitraume hier vorzulegen, da der westl. Rheingau, wie seine Nachbarn, noch eine königl. Fiskalprovinz gebildet hatte, würde nur eine Aufwärmung längst bekannter Dinge seyn, der wir uns durch die Bemerkung entheben, daß sie genau mit jener aller andern Gauen Deutschlands übereingestimmt habe. *) Wir beschränken uns daher nur auf die Zeichnung unserer Gauregierung in ihrem Verwaltungsplane, seit dem sie durch den Uebergang auf unsere primatische Kirche sich vom königl. Fiskalbande getrennt hat.

Die Hauptverwaltung unseres Gaues war in jenem kön. Domanialzeitraume in der missatischen Hand des Rheingrafen. Regierungs-, Justiz-, Polizey- und Militärsachen waren ihm, jedoch überall in eingeschränktem Maaße, und unter strenger Aufsicht der königl. Landvisitatur, der benachbarten Pfalzgrafen, u. s. w. in seinem Sprengel zur Verwaltung anvertraut. In Regierungs- und Polizeysachen waren ihm Lokalbeamten unter dem Namen, Jussores, (Heischer, Befehler) untergeordnet, deren Gewalt ungleich ausgedehnter, als jene der auf bloße Schuldfoderungssachen beschränkten Schultheißen war. Sie hatten den Vollzug der königl. Gesetze und gräfl. Befehle, ertheilten dergleichen in geringfügigern, bevorab in örtlichen Polizeysachen selbst, waren die Hüter der Gesetzbeobachtung, und mogten schon damahls eine Aehnlichkeit mit den Landamtleuten haben. Einen solchen Jussor, — zumahl von überaus hoher Geburt, — haben wir zu Geisenheim oben kennen gelernt. — Im Justizfache geht man gewöhnlich sehr irre, den Grafen als Richter, Gerichtsvorsitzer ꝛc. zu schildern; er war vielmehr in einer höhern Würde kön. Staatsanwald, (la partie publique) wachte über die Ordnung der Hegung des Placitums, die richtige Justizaustheilung, den strengen Vollzug der k. Gesetze, u. handhabte die Gerichtspolizey, ohne sich gleichwohl in das rechtl. Erkenntnißwesen selbst einzumischen. — Das damahls wenig bedeutende Landpolizeywesen war der Anordnung und Sorge des Grafen, wie es scheint, unumwunden heimgestellt: Wege, Steege, u. Brücken, das kön. Postwesen, die Frohndienste, die ländl. Approvisionirung, Sicherheit und Anbau der Königsstrassen, u. s. w. unterlagen seiner Aufsicht und Leitung. — Endlich im Gauheerbanne vertrat der Graf die Stelle des Landhauptmanns, besorgte die Bildung der Landrotte, (Landwehre) Musterung, Bewaffnung, (reisigen Zeug,) die Reise und Folge, Heerwägen ꝛc. hatte in der Landkohorte die Anführung, versammelte sie unter das kön. Hauptpanier als Obrist, (Centurio) und war bey der Landvertheidigung, Rottmeister (Commandeur) in unbeschränkter Gewalt. Wahrlich einer Anmerkung werth ist es, nach dem Verlaufe eines vollen Jahrtausend zu bemerken, wie verschiedene Theile neuer Landeinrichtungen unserer heutigen d. Fürsten sich allmählig wieder auf jene uralte Plane hinneigen; — ein gründliches Studium dieser letztern, würde unfehlbar manchen derselben auf noch weit vortrefflichere Resultate führen.

Das Finanzfach verwalteten die kön. Rentmeister und Einnehmer (Exactores et Dispensatores Fisci dominici) mit ihren untergeordneten Hof- und Oberhofsbeamten, (Villici majores et minores) worüber zwar dem Gaugrafen die Aufsicht, die Hauptvertheilung der Auflagen, der Zwang (Bann) zu deren Eintreibung, die Strafansätze ꝛc. gebührten, ohne sich gleichwohl in das Erhebungs- Berechnungs- Ablieferungswesen ꝛc. an die kön. Hauptkassen der benachbarten Pfalz, einzumischen.

Als leichter Umriß mag dies Bild der alten Gauverwaltung nach allen ihren Theilen ge-



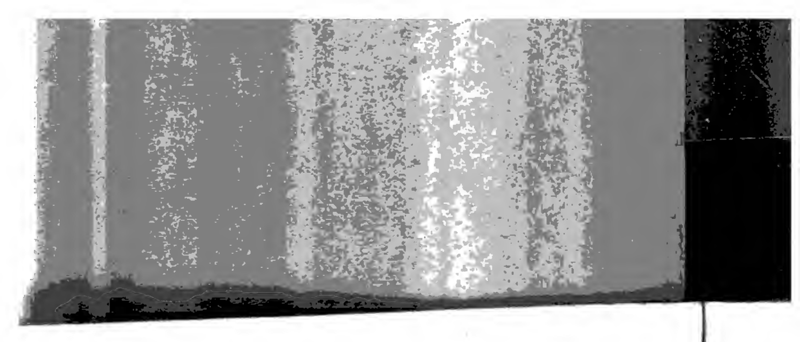
nügen, um sich daraus so Manches für die Folge selbst zu erklären, dem wir eine ausführlichere Schilderung zu geben, uns entheben.

Mit dem Uebergange unseres Gaues an das Erzst. Mainz aber erlitt diese Einrichtung eine gänzliche Umwandlung. So wie nämlich überhaupt unsere deutsche Kirchenvorsteher bey der frühen Ueberkommung ganzer Gauen und Zenten zwar noch einige Hauptzüge der alten Verfassung aufrecht erhielten, so ward hingegen ihr alter Verwaltungsplan nach Maasgabe einer uralten allgemeinen Kirchendisziplin durchaus umgeformt. Hiernach ward in missatischer Gewalt den nun erzb. und bisch. Grafen die Amtsführung in Justiz- und Militärsachen nach wie vor überlassen, — für das Landregierungs- und Polizeyfach hingegen ein eigner bisch. Statthalter, unter dem Namen eines Vizedoms (Vicedomini, Advocati) Drossats (Drost) — endlich für die Finanzverwaltung ein bisch. Haushalter (Procurator rei dominicae, Oeconomus) bestellt. [b]) Durch diesen Abzug verlor dann das alte Grafenamt wie in Gewalt, so in Ansehen ungemein, gleichwohl hielt man nicht dafür, daß der ehemals königliche Gaugraf durch diese Veränderung und Uebergang in die Hand eines geistl. Fürsten seinen Heerschild erniedrigt habe.

Und gerade dies erfolgte dann auch im X. Jahrh. in unserm Rheingaue. Die älteste erzb. Vizedome, die wir aus bisher unbekannten Urkk. entdeckt haben, und unten aufführen werden, gränzen dichte an den Zeitraum jener Umwandlung, und verbürgen diese selbst. Kannte v. Gudenus [c]) vor der zweyten Hälfte des XIII. Jahrh. noch keinen Rheing. Vizedom, so beglückte uns die Mitzeit, unsere Leser mit einer Menge derselben aus vordern Zeiträumen bekannt machen zu können, — und gleichwohl läßt ihre Aufzählung im XI. Jahrh. noch einige beträchtliche Lücken. Auch ihre Folgereihe ist, wie sie dieser verdienstvolle Mann aufgestellt hat, theils mangel- theils fehlerhaft; wir haben sie, so weit Urkk. reichen, ergänzt, berichtigt, durch Beweisstücke bewährt, auch mit weitern Nachrichten umgeben, und legen sie als einen nun erweiterten Versuch unten [d]) vor.

Es haben aber diese ansehnliche Würde in unserm Rheingaue zu allen Zeiten überaus wackere Männer, und biedere Genossen der Landschaft begleitet, wie es dann auch in den ersten Zeiten ein Hauptzug der erzst. Politik und Weisheit gewesen zu seyn scheint, nur Eingeborne aus dem eingesessenen Landadel hierzu zu befördern, — da hingegen es in spätern wahrscheinlich seine guten Gründe haben mogte, keinem derselben mehr diese Gewalt auzuvertrauen. Ein Conrad v. Rüdesheim, Erzb. Peters Staatsminister und Liebling, (1315) — ein Cuno v. Scharfenstein, (1401. — 1420.) — Johann Richard Brömser v. R. (1608) u. s. w. waren wahre große Männer, und Zierden des alten Rheing. Adels; von Auswärtigen verdienen Ulrich v. Cronenberg, ein wahrer Kraftmann seines Zeitalters, (1355. — 1386.) — Gernard v. Schwalbach, (1460) ihnen an die Seite gesetzt zu werden. Das Ansehen dieser Würde war so groß, daß selbst ein Gr. Philipp und Johann v. Nassau es nicht unter ihrem Stande hielten, sich mit dem Amte eines Rhein. Vizedoms bekleiden zu lassen.

Die Schicksale des Vizedominats sind in die Rheing. Landesgeschichte verwebt, und davon unzertrennlich; sie finden daher zur Aumeldung hier keinen Raum. Er selbst gieng nur erst in neuern Zeiten durch die Auflösung des gesammten Erzstifts Mainz zu Grabe. Die Gränzen der ihm zugemessenen Gewalt waren nicht in allen Zeiten die nämlichen; die Landreformen, und die Veränderung des erzst. Regierungswesens durch Aufstellung eigner Landesdikasterien zogen sie enge zusammen, und bildeten ihn zur bloßen Oberamtsmannschaft; auch seine alte Hauptpflichten und Verrichtungen waren in neuern Jahihunderten nicht mehr jene der grauen Vorzeit, und ein Cuno v. Scharfenstein würde selbst schon einen Friderich v. Stockheim, nur schwerlich für seinen Amtsbruder zu erkennen gehabt haben. Worin jene vormahls bestanden? haben wir bereits oben gemeldet.



a) *Du Bos*, — *Paullini*, d. pagis germ. — Schmiedt, Gesch. der Deutsch. Th. I.

b) S. hiervon ausführlicher *Thomassin* d. vet. et nov. Eccles. discipl. und Hontheim, H. Tr. dipl. I. Die Anstellung dieser Beamten in unserm Rheingaue war ursprünglich nicht willkührlich; sie war bekannt- lich altes Grundgesetz Karls des Gr. in dem höchst wichtigen, und einer eigenen staatsrechtl. Entwickelung würdigen Kapitular v. J. 802 K. XIII. (bey Baluz I. 36 u. bey Georgisch 625) niedergelegt; seinen Geist, nach Karls beabsichtetem Grundplane, hat, — jedoch nur zum Theil, — der wackere Thomassin, a. a. O. aufgefaßt, denn er lag wirklich tiefer verborgen. Sonderbar inzwischen, daß das J. 802 unsere Bischöfe mit Vizedomen umgab, genau ein Jahrtausend später aber, sie selbst zu Nondominos umschuf. — Ob man in unsern neuen Konkordaten Karls alte, vortreffliche Staats- grundmaxime nicht wieder aus ihrem Schutte zu Tage fördern sollte? — wie hell sahen doch schon jene Zeiten!! — Früher, als unsere Rheingauische, bestanden, zwar nicht dem Namen, aber doch der Sache nach, dergl. erzstift. Vizedome über die uralte Besitzungen in Thüringen u. Hessen; ist daher gleich eine ottonische Schankung des gesammten Thüringen an Erzb. Wilhelm eine Fabel, so ist doch kein Grund vorhanden, einen von Eb. Bardo an Ludewig mit dem Bart über jene Besitzungen verliehenen erzst. Vizedominat lächerlich oder unerweißlich zu finden; trugen ihn, wohlerweißlich, der Sache nach, doch noch so viele thüringische Landgrafen des XII. Jahrh. wovon eben die meiste Irrungen u. Kriege zwischen Mainz u. Thüringen in jenem Zeitraume abzuleiten sind. Die Ausführung davon gehört in die mainz. Staatsgeschichte, welche zu jederzeit bewähret, S. Martinsmantel habe dort gar gütlich gewärme, seye aber zum Danklohn 'weidlich in der Folge zerrissen, zerfetzt, u. selbst fast in einen Bettlermantel verwandelt worden, rc. ja, am Ende habe man gar in Abrede gestellt, damit ursprünglich bekleidet worden zu seyn. Was anders also hier, als eine Vermischung des alten mainz. wahrscheinlich erblichen Vizedominats über die erzst. unläugbar höchst ansehnliche Besitzungen in Thüringen, mit der dortigen kön. Comecie? — es ist nicht dabey zu vergessen, daß auch Erzb. Bardo, Gisela's, u. Ludewigs naher Verwandter war. Doch über alles dies weiter gelegentlich einer höchst merkwürdigen Stelle des uralten, noch ungedr. Nekrologs unseres S. Albanskloster, welche über diesen Knoten treffliches Licht verbreitet.

c) Mantiss. Vicedom. Rhingav (Cod. Dipl. Mog. I. 939 sqq.)

d) 995. *Diedo*, Vicednus. Er kömmt in der oben bey Steinheim mitgetheilten Urk. v. d. J. vor. Indem unmittelbar vor ihm *Emicho* eiusd. provinciae chorepiscopus, und *Willo* archipresbiter steht, auch der Gegenstand den erloschenen Rheing. Ort Steinheim absolut betriffe: so ist kein Zweifel, daß er ein Rheingauscher Vizedom gewesen sey. An der Aechtheit dieser Urkunde ist auch, obgleich die Jahrzahl mit K. Heinrichs II. Regierung nicht übereinstimmt, nicht zu zweifeln.

1073. *Wezil*, Vicedominus. Er kömmt als erster Zeuge in einer noch ungedr. Urk. v. d. J. vor, worin ein gewisser Adelbert den von seiner Schwester Richardis in seiner Abwesenheit an einen Volmar de Wizele geschehenen Verkauf ihres Stammguts „*in pago Reni*, in villis *Husen* et *Fiscebach*" endlich gegen Empfang von 20 Mark begnehmigt, so fort auf das Gut, in iudicio publico, *Ludewico comiti* presidente" feyerlich verzichtet.

1090. *Wolfrat*, Vicedominus. Er erscheint als Zeuge unmittelbar nach dem *Richolfus comes* in einer ung. Urk. v. d. J. worin Dirolf u. s. Hausfr. Heilrad einen Weinberg „in confinio *Altavilla* iuxta ripam Reni sitam" dem Kl. Bleidenstadt schenkt.

1171. Philippus de Bolandia. Aus diesem mächtigen Dynastengeschlechte erhielt unser Rheingau zwey Vizedome, wovon *Guden*. den jüngern aus mitgetheilten Urkk. zwar kannte, ihn aber nicht in sein Register aufnahm, weil er einmahl fest unterstellte, vor der zweyten Hälfte des XIII. Jahrh. habe der Rheingau nichts von Vizedomen gewußt. Sie sind Philipp II. und Philipp III. — Um sie nicht zu verwechseln, oder gar für eine und dieselbe Person zu halten, theilen wir ein, zugleich verbessertes, Bruchstück der Stammtafel ihres Hauses hier mit:



Wernher I. v. Bolanden.
Graf v. Neckerau 1090. Kön. Burggraf zu Worms, u. Markgr. v. Aquino in Italien 1106.

Wernher II.	Gotfrid v. Imsweiler.
Reichstruchseß. 1129—1141.	st. v. 1145 ohne Erben. Gem. Berta, Tochter des mainz. Stadtkämmerers Embricho I.

Wernher III.	Philipp I.	Gotfrid,
Reichstruchseß, Vizedom zu Worms 1156, stiftet ums J. 1170 die Abtey, Rodenkirchen — st. um 1180. — Gem. Guda, Tochter u. Erbin N. v. Hohenfels, Landgraf. v. Unter-Elsaß.	Beschirmer des Landfriedens am Rhein, 1156.	Abt zu S. Jakobsberg zu Mainz, 1151—1163.

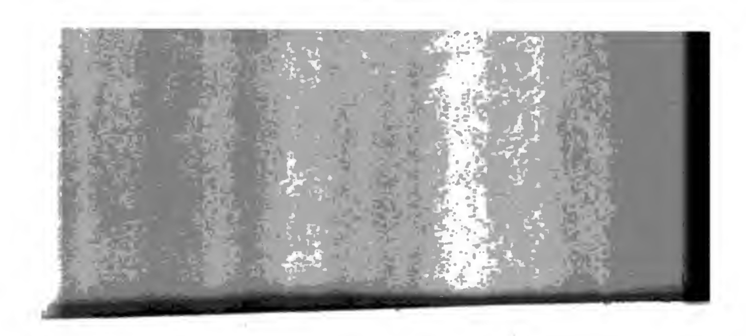
Wernher IV.	Guda,	Philipp II.	Heinrich v. Hohenfels.
Reichstruchseß, Gesandter Kais. Frid. I. u. Gefällverweser am Rhein. 1182. st. 1206. Gemahl. 1) N. v. Eppstein. 2) N. v. Wizenowe, Schwester Dudo's III. Stadtkämmerers zu Mainz.	lebt ledig, u. st. ums J. 1210.	Vizedom im Rheingaue. — 1171. st. ums J. 1203.	1199—1204. st. ohne männl. Erben.
		Wernher, Domherr zu Mainz. st. 1226.	Beatrix, Abtiss. auf dem Rupertsberge. 1210.

Guda. Gem.	Wernher V. Reichstruchs.	Philipp III. Vizedom	Irmentrud	Philipp
Wolfram v. Stein. 1192 u. seit 1194 Rheingraf, st. 1221.	Bajulus K. Heinrichs VI. 1199. st. 1220. Gem. Hildegard, Tocht. des Raugr. Conrads.	im Rheingaue, und K. Frid. II. Landvogt am Rhein. st. 1219. Gemahl. Beatrix, Tochter des Wildgr. Gerhards.	Gem. 1) Wirich v. Dune 1224—26. 2) Heinr. Graf v. Saarwerden, gen. Kirkel. Wittib. 1242—1253.	v. Falkenstein, puer. 1206. st. ums J. 1217 ohne Erben.

Wernher VI.	Philipp v. Boland.	Philipp	Wernherr VII.	N. Tochter	Wirich II.
Reichstruchs. st. 1258. Gem. N. Gräf. v. Leiningen.	1220 - 1236. und seit 1237 v. Falkenstein, Reichs-Erbkämmerer.	v. Boland. 1220 und seit 1226 Herr von Hohenfels u. Ripoltzkirchen.	v. Bolanden, und 1235 v. Reichenstein. st. vor 1241 kinderlos.	Gemal. N. Reichs-Erbschenk v. Limburg.	v. Dune, u. Oberstein. 1236—1253.

Unser Philipp II. kommt in einer gleichzeitig geschriebenen Archivalnotiz des Kl. Eberbach vor, welche in dessen ältesten Traditionsbuche, (Oculus memoriae T. I.) unten beyverzeichnet ist, die ich ganz hersetze:

„*Heinrico* cognomento *de Hove in Hathernheim* promiseram⁹ singlis annis dare, I. maldr. tritici tm. quamdiu ipse vitam ageret, et vt post obitum ejus statim datio ipsa cessaret, eo quod permisit nos quoddam concambium facere de quodam ortulo suo cum Dno *Arnoldo de Wisebaden*. Memorato *Heinrico* defuncto, heredes sui volebant in eodem maldro tritici jus habere, pro quo Dn⁹ *Frideric⁹ de Birgestat* ex parte vxoris sue *Gertrudis*, et priuiguor. suor. vnum abstulerat nobis equum. Cum



super hoc ventum esset *ad judicium sub tilia in Winkelo*, coram Dn̄o *Philippo de Bolanden*, *tunc temporis per Ringouwe Vicedomino*, f̄res n̄ri *Hertwicꝰ* senex, et alii p. obedientiam obtinebant, quod super hoc maldro tritici nulla justicia aut responsio deberetur heredibꝫ dicti *Heinrici*, propter quod *Fridericꝰ de Birgestad* querimonie sue, et pro priuignis suis abrenuntiare p. sententiam cogebatur, quam tutor et mundiburdꝰ ipsor. vindicabat. Hujus rei testes sunt: *Giselberthus puer de Rudensheim*, Cunradꝰ de Scherstein. Egeno de Blidenstad. Rudolfus filius Meinradi. Wernherꝰ de Selsa. Heioricꝰ rufus de Winkelo. Mengotꝰ frater eius. Symon de Winkelo. De nostris: Theobaldꝰ abbas. Frater Franko. M̄gr. Hartungus. Magr. Ludewicus. M̄gr. Drutwinus. Cunradꝰ piscator. fr. Cuno. Facta sunt Anno M.CC.XI. coram *Cunrado de Apulia*, et Heinrico Scultheti, et aliis q̄m pluribꝫ in *Winkelo*." — Die Worte: *tunc temporis*, rücken die Begebenheit etwas weiter vor, und beweisen, daß Philipp v. Bolanden den Streit vor dem J. 1211 entschieden habe, ansonst sich das *tunc temporis* mit seiner Gegenwart, und gleichzeitiger Amtsverwaltung nicht wohl vereinbaren läßt. Obiger Philipp ist also nicht jener Philipp v. Bolanden, den Grüsner u. Gebhardi vor 1220 sterben lassen, sondern dessen Vatersbruder, Philipp II., der vom J. 1171 bis 1203 aufgetreten, und sonst vom Philipp v. Falkenstein unterschieden ist.

1173. Conrad v. Rüdesheim. Als Vizedom kaufte er in d. J. das Allod. der Dagemud v. Gisenheim unweit von Erbach, und verkaufte es hiernächst wieder an das Kl. Eberbach, woraus der Mapperhof erwachsen ist. Urk. bey Bär, II. 263. Guden. hält ihn, wegen der angez. Hypothese für einen stadtmainz. Vizedom, C. D. I. 939. Allein schon jener Handel und sein Gegenstand, welcher im Rheingaue vorfiel und gelegen war, wie auch der Umstand, daß sich beyde Partheyen im Rheingaue befanden, wären hinreichend gewesen, unsern Conrad als Rheingauschen Vizedom zu erklären: allein wir heben nun vollends allen Zweifel durch eine noch ungedr. Urk. v. J. 1189, wodurch Erzb. Conrad I. das Kl. Aulhausen von der Vogtey der Herrn v. Rüdesheim befreyet, und zur Erstattung Giselberte v. Rüdesheim jene Weinberge zurück giebt, die sein Vater Conrad, Vizedom, dem Kl. vormahls geschenkt hatte; da heißt es: „Ceterum prefatam claustri huius, et sororum ab aduocatie iure factam emancipationem recompensauimus, eique in n̄ra villa *Winkelo* in predio sororum predictarum, videlicet in vineis ipsarum in *Ostrich*, et alibi, quas vineas ipsius *Giselberti* pater *Conradus Vicedominus* argento suo comparauerat, et sororibus eisdem in proprietatem contulerat, de petitione sororum assignauimus, etc." — Seine Gemahlin hieß Margareth; sie kömmt „cum filio suo *Giselberto*" in obiger Urk. 1173 bey Bär, S. 264 vor.

1180. *Embricho*. Er erscheint in einer Urk. ohne Datum, das jedoch zwischen die Jahre 1172—1190 fällt, (bey *Butkens*, Troph. Brab. I. 148.) worin Erzb. Conrad I. dem Vizedom und Schenken befiehlt, dem Herz. Heinrich v. Brabant seine Lehnsgefälle jährlich mit 50 Zuglästen Wein aus den Eltviller Weingefällen zu entrichten.

1211. Philipp v. Bolanden. S. die obige Stammtaf. u. Bär, K. VII. n. 5. S. 209. Er war des vorigen Ph. v. B. Brudersohn, und er wird mit Unrecht mit diesem verwechselt. In der ums J. 1222 ausgestellten Urk., worin der Streit über das von ihm in der Bischofsfehde zwischen 1200—1208 erbaute Schloß Ehrenfels entschieden worden, (bey *Gud*. II. 57.) heißt es: „Castrum *Erenfels* P. de Bolandia construxerat — tempore, quo fuit Officialis D̄ni Archiepi, *et in termino ad idem officium spectante*." S. eben bey Ehrenfels.

1227. *Embercho* Com Rh. et *Vicedom*. Als solcher erscheint er mit seinem Bruder Werner als Zeuge in der Urk. v. d. J. (bey *Joannis*, II. 760.) worin Erzb. Sifrid II. die von einem mainz. Burger Wignand an das Kl. S. Alban gemachte Güterschenkung zu Eltvill und Steinheim bestätigt.

1251. Conrad II. v. Rudesheim. S. von ihm *Gud*. I. 961. Helwich Mst. geneal. nennt ihn Conrad Brömbser v. R. Indem er aber in seinem vor uns liegenden Siegel einen Flügel führt, so gehört er zu den Füchsen v. R. — Von Brömbsern wußte man auch höchstwahrscheinlich damahls noch nichts. Gudenus hält ihn irrig für den ersten Vizedom des Rheingaues.

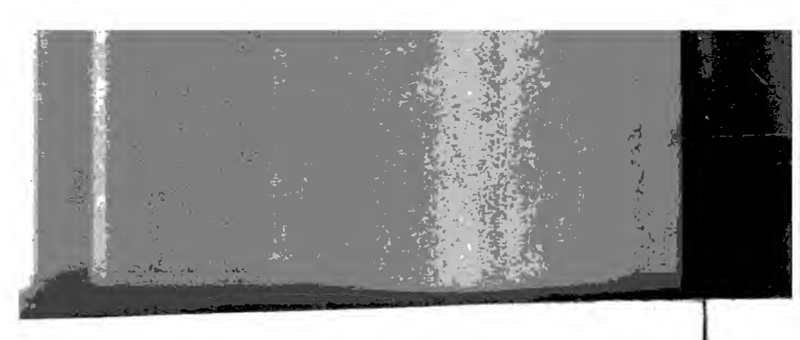
1254. Giselbert v. Rüdesheim, des vorigen Sohn. An ihn ergieng im J. 1254. Non. Dec. nachstehende Missiv Erzb. Gerhards I.: „G. d̄i g̃ra s̄ce Mag sedis Archieps. sacri Imp. p. Germ. Archicancell. dilecto fideli suo *Giselberto*, *Viced̄no de Rinecowia* salutem et omne bonum. Cum Pre-



positus Ecclie scī Victoris Mogunt. Decano et Capitulo eiusdem Ecclie. Eccliam in *Ostrich* in augmentum prebendarum suarum de consensu nro et Capituli Mogunt. contulerit propter Deum, et nos collationem huiusmodi pie factam duxerimus confirmandam, prout in litteris nostris, quas ei super hoc dedimus, plenius continetur: Nos nolentes, vt aliquis eos in hac gratia eis facta impediat, vel molestet, rogamus fidelitatem tuam instanter, et sub obtentu gratie nostre tibi iniungimus et districte precipimus, vt non permittas, quod vllus attemptet aliquid contra ipsos, per quod eorum iura ledantur; si vero aliquis prefatum Capitulum in predicta Ecclesia *Ostrich*, vel decimis, aut aliquibus iuribus suis impedire presumpserit, vel grauare, tu eos totis viribus tuis ab eorum grauamine auctoritate nra compescas, vt ipsi, quos cum omnibus bonis eorum sub nram protectionem recepimus, defensionis nre presidio gaudeant se adiutos, ipsi enim populo predicte Ecclesie *Ostrich* vnum sacerdotem ydoneum et discretum de consilio nro preficient, qui illum sciet et poterit in spiritualibus et temporalibus salubriter gubernare etc." Im J. 1258 m. Aug. verkauft er sein vom Kl. Jakobsberg bey Mainz getragenes Zinslehn zu Lorch für 10 kölln. Mark an dasselbe. Ung. Urk. Ingl. erscheint er in der Urk. 1263, worin Philipp v. Hohenfels wegen den bekannten Irrungen mit der Pfaffheit zu Mainz, auf Schiedsrichter kompromittirt: „sane, si alter dictorum Laycorum, Commendator videl. (Dom. Theut in Margburg) aut *Marungus* (de Altzia) uel forte ambo, predce inquisitioni noluerint interesse, in locum alterius eorum, s. amborum, *G. uicedns ringogie* assumetur etc."

1279. *Henricus Gallo de Delkenheim*, Vicedominus. Wer dieser Vizedom *Gallo* gewesen seye, zeigt eine noch ung. Urk. worinn Friederich Stal v. Biegen, Ritter, sich mit dem Kl. Altenmünster zu Mainz wegen gewissen Gütern und Gerechtsamen zu Igstadt verträgt, dd. 1279. prox 4tafer. ante festum penthecost. da heißt es: „Set ydem reditus per vnam personam idoneam, quam Dns meus *Gotfridus de Eppinstein*, *Cunradus de Delkelinheim*, *Heinricus Galle Vicedominus*, *fratres*, *milites*, et *Heinricꝰ dcus ad Demonem* iudex Magunt. ad hoc deputaverint, colligentur etc." — und darauf: „Dns autem meus *G. de Eppinstein* predcus, *Cuno de Rifinberg*, *Fridericus de Dirne*, *Ph.* marscalcus *de Frauwinstein*, *Hermannus et Johannes fratres mei*, *Cunradus de Delkelinheim*, *H. Gallo Vicedominus frater suus*, *Heinricus* dcus *Fleminc*, et *Swikerus* frater suus, et *Heinricꝰ* dcꝰ ad *Demonem*, iudex Magunt. predcam villam cum suis reditibꝰ in suis manibus et potestate tenebunt etc." — S. auch Schunk, Beytr. III. 380.

1251. *Ludovic de Etchenstein*. (Idstein.) Bey *Gud*. I. 786. heißt er zwar nur schlechthin Vicedominus; zwey ungedr. Urkk. v. J. 1255. u. 1294. verbürgen es aber, daß er ein Rheingauer Vizedom gewesen seye. Im J. 1279. 17. Kal. Jan. erscheint unser „*Ludov. de Eckstein*" als Zeuge nebst *Lud. de Volkenkoven*, C. *de Lindaugia*, ...*dce Rise de Vrowinstein*, und *Starckrado de Wisebaden*, in einer noch ung. Urk. Adolfs Gr. v. Nassau, wodurch er und s. Mutter Adelheid dem Kl. S. Clara in Mainz einen Weinberg in Wiesbaden schenkt. In einer andern v. J. 1253. verkaufen die Brüder Herman und Frid. v. Biegen dem Kl. Altenmünster zu Mainz die Hälfte der Vogtey zu Heidersheim für 45. M. Aachn. Pfd. „presentibus *Ph*. marscalco de *Frowenstein*, *Ludewico Vicedomine Ringauwie* *Swikero* castrensi in Eppenstein, *Druschardo* de *Scharpinstein* etc." — Im J. 1254. III. Id. Sept. erkennt K. Rudolf in einer noch ungedr. Urk. Dat. *Heiligbrunnen*: „quod nos de fide et deuotione, quibus discretus et strenuus vir *Ludewicus de Ettechinstein* erga nos et S. R. Imp. semper inclaruit, specialiter confidentes, ipsum in nrum et Imp. in castro nro *Wimpinen*, castellanum duximꝰ acquirendum etc." und verleiht ihm dafür 40 M. Silber, mit der Erlaubniß: „vt per aliam personam de genere militari, quam uice et nomine suo deputare voluerit, castellanie munus in predco castro nro debito tempe et exigente casu necessitatis obire licite valeat et adimplere etc." — Friederich gen. Stahel v. Biegen, R. borgt im J. 1257 vom Kl. Altenmünster 20 M. kölln. Pf. verpfändet dafür s. Dorf Igstadt, und gibt zu Bürgen: *Philippum*, Marschalcum *de Frowenstein*, et *Lodewicum Vicedominum de Rinkowia* etc." Ung. Urk. — Eben so bekennt „*Ludowicus miles de Etchenstein Vicedominus Ringowie* et *Stilla* collateralis eius, in einer noch ungedr. Urk. 1258 dem Kl. Eberbach: „vt omnibus bonis, tam in redditibus, quam censibus, que contulit Dns *Rupertus* b. mem. auus *Ludewici* predci, et postea patri illius apud *rete panne Stei* (?) libere gaudere possint. etc." Und als K. Adolf 1294. 13. Kal Mart. das Kl. S. Clara zu Mainz in seinen Schutz nahm, heißt es in der noch



ungedr. Urk.: „In omnibus quoque causis s. questionibus presentibus et futuris competentibus eisdem contra quoscunq. nobiles, Barones, vel inferioris conditionis homines, ne requirendo nrum Consistorium grauentur laboribꝫ et expensis, ipsis — judicem concedimus, damus, et constituimus strenuum virum *Ludowicum Vicednum Rinigowie*, mandantes et committentes eidem, quatinus — predcas causas audiat et eas decidat secundum justitiam vel amorem etc. — Mandamus insuper, vt idem Vicedominus, quem etiam dcarum Abbatisse et Conuentus Scimonialium *Conseruatorem* ordinamus — ipsas ab omnibus iniuriis et violenciis manifestis protegat et defendat etc." — Er war Erzb. Gerhards II. Heimlicher und Liebling, dessen er sich bey K. Adolfs Erhebung zum Reichsthron vorzüglich bediente. Sein dreieckiges Siegel führt eine Rose mit der Umschr.: † *S. Ludowici. milits. de Edgehenstein.*

1308. Erinbertus. Er erscheint als Beysitzer des berühmten, zu Elevill im J. 1308, wegen dir Eichfeld. Burg Scharfenstein, gehaltenen Mannengerichts. Urk. bey *Gud.* III. 52. Im Schilde seines Siegels führt er einen Balken mit Zinnen, 4, 3, und in dessen Mitte einen Stern. Umschr. † S. Ermberti. Vic... dni. Rincogie.

13... Conrad III. v. Rüdesheim. Er war Staatsminister u. Liebling Erzb. Peters. S. *Gud.* I. 962.

1319. Heinrich Schetzel v. Lorch. Unter diesem J. erscheint er als Rheing. Vizedom u. Zeuge in 2 Urk. bey *Gud.* I. 953, V. 1166.

1319. „*Sifridus Ringrauius, Vicedominus noster in Rincoia.*" (So nennt ihn Erz. Peter als Vollzieher seines zweyten Tastaments v. J. 1319. bey *Gud.* III. 179. Er. st. vor 1327 und zwar, wie wir eben bey Gottesthal sahen, im Rufe der Heiligkeit.

1330. Heinrich v. Lindau, R. St. 1334, begr. im Kl. Clarenthal. S. Gem. Anna v. Bickenbach. Er war einer von jenen, die im J. 1330, 11. März, Ausweis eines Not. Instr. „in villa *Waldaffen* extra muros Cymiterii Ecclesie parrochialis ibidem in quodam parvo colliculo versus Renum" erklärten, daß sie auf Geheiß K. Johanns v. Böhmen, u. Erzb. Balduins v. Trier mehrmahlen die Burgermeister von Mainz zu sich berufen, und ihnen zur Abwendung aller Beschädigung der Klöster S. Alban, S. Jakob, u. Stifts Victor alle Sicherung erboten, welche sie aber ausgeschlagen, und diese jämmerlich verwüstet hätten; worauf sie dann „formatis ipsis juramentis per strenuum militem *Conradum sen. de Rudensheim* erectis eorum manibus *versus orientem*," zu den Heil. körperlich geschworen x. Ob diese Urk. irgendwo abgedruckt seye, ist mir unbewußt.?

1332. Conrad IV. v. Rüdesheim. Wahrscheinlich ist er der nämliche, der im J. 1322 in der Irrung zwischen dem v. Bickenbach u. dem Kl. Eberb. wegen dem Gütereigenthume des Bönsheimer Hofs in Gesellschaft Heinr. v. Gerhartst., Joh. Kämmer. v. Worms, u. Giselb. Fuchs v. Rüdesheim, als Schiedsrichter auftritt. Er st. 1332, 20. May, begr. in der Kirche zu Eberlach. S. Leichenstein: „† Anno Dni Millesimo. trecentesimo. XXXII. xi. Kal. Juny. obyt Dus Conradus senior, miles de Rudesheim. c. a. r. i. p." Er war vom Liliengeschlechte. S. Gem. war Gisela v. Rüdesh. gest. 1334, 10. Sept. neben ihrem Eheherrn begr. Ihr Leichenst. † Anno Dni M. CCC. XXXIV. IIII. Id. Sept. obijt Dna Gysella de Rudesheim. aia. eius. req. i. p.

1334. Philipp von Wunnenberg. — Von ihm heißt es in den Helwichschen Msten.: „Her Philipps v. Wunnenberg, Ritter der jung, 1350. starb Anno 1362. in vigilia SS. Petri et Pauli. Sein Ehegemahl war Margaretha v. Dienheim (mit d. Löw) st. 1387. liegen sämmtlich zu Oppenheim in S. Catharinenkirch begraben. Dieser Philipps hat den Ring zum Beizeichen geführt, ist auch Witzthumb im Ringaw gewesen." — Er war ein Halbbruder des Dynasten Hermann v. Hohenfels; eine noch ungedr. Urk. 1338. Sabbo. ante fest. Michael arch. fängt an: „Wir Herman Herre zu Hoenfels verjehen, — das wir han verkauft — Gerhard u. Philipps von Wunnenberg vnsern Brüdern zwintzig phunt heller gelts x." — Im J. 1330 war er Schultheiß zu Oppenheim, aber schon 1334 Vizedom im Rheingaue. Im J. 1336. Dornstag nach S. Lucätag machte er als Vizedom nebst Emmerich v. Drechtingshausen, Burggr. zu Ohlme, R. als erkohrne Amtleute, zwischen dem deutschen Hause zu Coblenz, und der Gemeinde Niederingelheim einen Vergleich wegen Güterfreyheiten daselbst, (ungedr. Urk.) und gab im nämlichen Jahre dem Kl. Eberbach einige Pfd. hell. auf; ferner im J. 1338. am nächst. Dienst. „nach der hochzide der heil. driueldikeit" übergab er u. Frau Grede seine eheliche Wirthin dem Kl. Eberbach: „all vnser Gut in Dorffe, in feilde, vnd in der Markt



dezselben dorffs zu Mettenheim, vnd dy in andern Marken, dy an des dorffs Marke stoßent, gelegen sin ꝛc." Im J. 1362. off den nechst Mitwoch for unser frauw. dag, als man die Kerzen wyhet, gibt unser „Philipps von Wonnenberg, Etwann Vytzdom, In dem Ringauwe, vnd Grede (seine) eliche hußfr." gedachte Güter dem benannten Kl. abermahls auf: „zu eym rechten selgerede — von Buwes wegen eyns Elters vnd eyner Capellen, die wir in dem Moinster zu Erbach han dun buwen vnd wyhen in ere der heil. dreyer Konige ꝛc." Er war noch im Amte 1341. (*Gud.* V. 1166.) trat jedoch bald davon ab, und lebte noch im J. 1362. laut nachstehender Urk. Wir Philipps von Wonnenberg, Etwan Vytzdome in dem Ringauwe, vnd Grede myn eliche hußfrauwe, erkennen vns — daz wir — dem Apt vnd dem Conuentz des Closters zu Erbach — zu eyme rechten selgerede — von Buwes wegen eyns Elters vnd eyner Cappellen, die wir in dem Moinster zu Erbach han dun buwen, vnd wyhen in ere der heyl. dryer Könige, — han offgegeben an dem gerichte zu Mettenheim alle vnser Gude ꝛc. — der geben wart, do man zalte nach xti gebore drutzehendert Jare, darnach in dem zwey vnd sehszegisten Jare, off den nehsten Mitwochen for vnser frauwen dag, als man die Kertzen wyhet, den mann nennet zu Latine Purificatio beate Marie Virgis." — Er war Eberbachs großer Wohlthäter. Im J. 1360. verkauften ihm einige Bauern zu Tribur eine Jahrgülte von 3. Mlt. Waiz. — und mittelst Vertrags zwischen Kurpfalz, u. den Gemeinden Undenheim, u. Nordelsheim v. J. 1349. Donnerst. nach S. Pauls. Bekehr. ward er von letztern zum Burgmann zu Alzey mit einem Burglehn von jährlich. 20. Mlt. Korn worms. Ms. bewiesen. Ung. Urk. — Das Stammhaus dieses längst erloschenen Geschlechts war die zwischen Weinheim u. Alzey liegende, zerfallene Burg Wunnenberg.

1343. Conrad V. v. Rüdesheim R. Als Vizedom des Rheing. erscheint er nicht nur in mehreren Urkk. Erzb. Heinrichs III. 1343. sondern lange nach s. Tode wird noch seiner als Vizedoms in Urkk. Erzb. Gerlachs, ingl. s. Sohns Conrad vom Jahr 1370. (bey *Gud.* V. 676. 677. gedacht. Er, und seine Hausfr. schenkten 1343. dem Kl. Eberbach eine jährl. Rente von 4. Schill. köln. und 4. Kappen zu Winkel, — und 1344. verkauft er demselben Kloster einen Zins von 9. Pfd. hell. die er vom Erzstift Mainz zu Lehn hatte „Super *Richarteshusen*, *Treys*, et *Steinheim*, curtibus; (monast.)" wogegen er dem Erzstifte 9. Pfd. hell. auf seinen eigenen Gütern in der Mark zu Rüdesheim lehnbar machte ꝛc. (Ung. Urk.) Er starb 1344. im Aug. Seine Gem. war Elisab. v. Paffendorf, † 1344. 20. Febr. beyde in der Kl. Kirche zu Eberbach begr. Leichenst.: „† Anno Dni M. CCC. XLIIII. Bartholomei Apli ⊕ Conradus de Rudesheim, iunior, miles, Vicedominus Ringauie." Und darneben: „† Anno Dni M. CCC. XLIIII. ix. Kal Martij ⊕ honesta matrona, Dna Elsa de Paffendorff, vxor Dni Conradi militis de Rudisheim, Vicedni Ringauie. r. i. p. a."

134... Johann v. Randeck, R. Er hatte den Annahmen: Wisinstein, oder Wyzenstein. Sein Vater war Georg v. R. u. s. Mutter Bertrad v. Kaldenfels. So wie der Vater dem K. Heinrich VII. in Italien nützliche Dienste geleistet hatte, die ihm nach einer ungedr. Urk. vom J. 1311. 2. Kal. Sept. Dat. in castris ante *Brixiam*, durch ein Burglehn zu Oppenheim von jährl. 18 Pfd. hell. von der Judensteuer daselbst belohnt worden: so schenkte K. Ludewig IV. unserm Johann ebenmäßig sein Zutrauen, und bestellte ihn im J. 1346. in dem bekannten Zwiespalt zwischen Erzb. Gerlach v. Nassau und Heinr. v. Virneb, nebst Conr. v. Kirkel zum Vormunder und Pfleger des Erzst. Mainz. *Gud.* II. 661. n. 6. — Es läßt sich nicht genau bestimmen, wann, und wie er den Rheing. Vizedominat überkommen, und davon abgetreten sey. Er war ein tüchtiger Geschäftsmann, der sich daneben trefflich auf die Klinge verstand, und keinen Spaß liebte. Ihm folgte:

134.. Johann Marschall v. Waldeck, der junge. Als Rheing. Vizedom kömmt er in der ungedr. Urk. 1350. vor, worinn Joh. Raup, Edelkn. v. Heimbach dem Kl. Eberb. 150. Pfd. hell. für sein Seelgeräth vermacht.

1349. Ulrich v. Cronberg, R. (vom Flügelstamme) Ein überaus geschickter Staatsmann, Minister Erzb. Gerlachs, und tapferer Ritter. Sein Vater war Frank v. Cr. und seine Mutter, Sophie v. Reiffenberg. Im J. 1355 heyratete er Gertrud v. Bellersheim, ward Vater von 7. Kindern, und der erste Erbtruchseß des Erzst. Mainz. Er hatte einen Sohn gleichen Namens, Korherrn des Stifts S. Victor, welcher 1365. 19. Sept. zum Probst desselben gewählt ward. *Joannis.* II. 620. Die mainz. Klerisey scheint unserem Kraftmann nicht sehr geneigt gewesen zu seyn; das noch ungedr. *Chron. Mst.*

Mogunt. sagt von ihm, und Erzb. Gerlach:: „AEpus predictus, quamvis multas reciperet à Clericis exactiones, tepide tamen defendit Clerum, quia se minime intromisit, vacans commodo corporis, quia erat calculosus, et homo infirmi corporis, committens ipsius onera quibusdam minus eruditis. Tunc fuit summus Consiliarius *Vlricus rufus de Cronenberg*, miles, Vicedominus suus; tunc Clerus pro modico reputabatur etc.“ — Einen karakteristischen Zug dieses tapfern Ritters liefern die *Gest. Trevir.* ad A. 1349. gelegenelich der von dem mainz. Seifesprovisor Conrad v. Kirkel nachgesuchten Wiedereinsetzung in sein verlornes Provisorat, wo es heißt: „*Ille de Kirkel* per Dnum *Cunonem* absolutus cogitabat rehabere Ecclesiam Moguntinensem. Dns vero *Cuno* nolebat reddere, nisi prius solutis damnis et periculis. Videns hoc *de Kirkil*, malum cogitabat contra D. *Cunonem*, mediante *Vlrico de Cronenberg, qui fuit Vicedominus et Coadjutor Dni Gerlaci de Nassauwe*, et sic convenerunt, quomodo Dnum Cunonem traderent, sive mortuum, sive vivum, et sic fraudulenter venerunt in *Aschaffenburg*, in noctis silentio introierunt Castrum, et usque ad Cameram Dni *Cunonis* pervenerunt, ubi D. *Cuno* videns se fore traditum, et audiens *Vlricum de Cronenberg* ita proclamantem: quicunq. adduxerit Dnum *Cunonem* vivum vel mortuum, habebit centum florenos. Audiens hoc D. *Cuno* submisit se ad fossatum castri per arctam fenestram cum lintigamine, et sic evasit ante ortum diei, crastino Simonis et Jude circa A. D. 1349.“ — Ich besitze von der Hand des seel. Domvikars Helwich eine im J. 1613. verfaßte vollständige geneal. dipl. Geschichte des Geschlechts der v. Cronberg unter meinen Handschriften, worinnen Ulrich als ein Stern der ersten Größe in allen seinen Handlungen aus zahlreichen Urkk. hervorleuchtet. — Das Jahr seines Tods vermag ich nicht zu bestimmen; sein auf dem Kl. Kirchhofe zu Eberbach unter der Linden liegender, verwitterter Leichenstein läßt nur noch lesen: † Anno Dni M CCC. .... ⊕ Dnus Vlricus miles de Cronenberg. Vicedominus Ringauie, c. a. r. i. p. Seine Gemahlin liege neben ihm, die Inschrift ihres Leichensteins ist auch unleserlich; daß sie aber im J. 1387 gestorben sey, bewähre das große Seelb. des Stifts zu U. L. Fr. zu Mainz, wo es ad h. a. heiße: „*Gertrudis*, relicta *Vlrici de Kronenberg*, Vicedomini in Ringauwia, militis; legauit etc.“ — Das Uebrige von ihm S. bey *Gud.* in Mantiss. Viced. Rhing. —

135. ... Wilhelm Kesselhut v. Scheim. Er stammte aus einem im XIV. Jahrh. gar ansehnlichen Geschlechte, welches den algesheimer Gau bewohnet, und mit jenem der Kesselhute v. Katzenelnbogen nicht zu vermischen ist. Obgleich unser Wilhelm häufig in Urkk. um die Mitte des XIV. Jahrh. bey uns vorkommt: so fanden wir über seinen Rheing. Vizedominat doch kein verbürgendes Denkmal; wir lassen ihn daher bloß auf Rechnung des *Gud.* I. 962. hier stehen. Von seinen Personalien wissen wir nichts erhebliches. Als tod kommt er in einer Urk. v. J. 1350. vor, worinnen seine Wittib Agnes dem Kl. S. Clara zu Mainz eine Mark Golds auf ihre Güter zu Niederingelheim verkauft, deren sonderbares Datum ist: „der ist gebin, do man zalte von Godis gebort dusint Jar, ferdehalb hundert, an dem andrin dage nach dem achtin dage unsers liben herrin godis, der si uns nu vnd allewege genedig amen.“ Sein vor uns liegendes Siegel an einer Urk. 1348. zeigt im Schilde einen aufgeschobenen Balken, an dessen obern beyden Seiten ein zum Kampf aufgerichteter Löwe, unten aber ein wachsender Mond ersichtlich sind, mit der verstümmelten Umschrift: †. S. Wilh. .... dci. Keszelhud.... Aus diesem Geschlechte blühet noch ein Zweig in ansehnlichem Staatsdienste des hochf. Hauses Schwarzburg.

1397. Sifrid v. Lindau. Er war v. 1386. M. Dez. bis 1400. Vizedom unsers Rheingaues, und läßt daher vermuthen, daß, weil Agnes schon 1350. als Wittib Wilhelms Kesselhut vorkommt, Ulrich v. Croneb. aber noch lange nach diesem Jahre als Vizedom des Rheing. gelebt, hier ein Anachronism im Mittel liege, und Wilhelm entweder gar niemahls, — oder vor Ulrich v. Cr. — Rheing. Vizedom gewesen, — oder endlich bey Ulrichs Abwesenheit oder Verhinderung dieses Amt nur einige Zeit lang verweset habe. Er war des obigen Vized. Henrich v. L. Enkel. Im J. 1397. Dienst. nach aller Heil. tag war er dabey, als Erzb. Johann II. im Gerichtshause zu Mainz der St. Mainz ihre alte Zoll-, Beed-, Steuer- u. Schatzungsfreyheit in allen erzst. Landen und Gerichten erneuert; auch wohnte er als Zeuge 1400. dem kurf. Absetzungs-Convente K. Wenzels bey Oberlahnstein bey. Mit seiner Gemahlin Cathar. v. Erlickheim zeugte er unter mehreren Kindern den mainz. Domherrn Johann, einen unersättlichen Liebhaber der Wissenschaft; das Uebermaaß zog ihm eben so, wie Phil. v. Gerhartst.



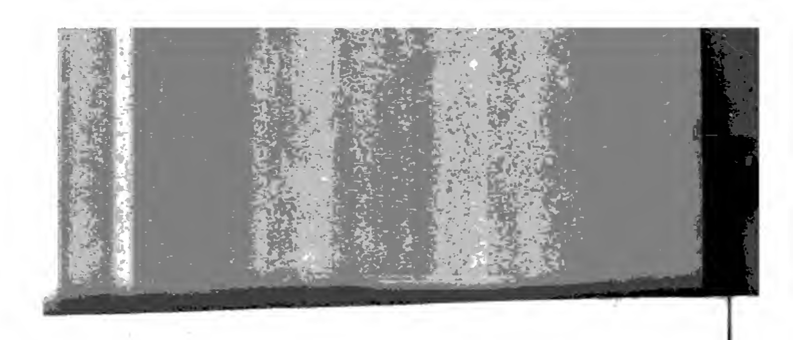
(S. oben) 1448. 13. Jul. den Tod zu. — Seltenheit in Hochstiften! — Sifrid st. 1400. begr. im Kl. Clarenthal. Steld. das. Sein Todestag ist unbekannt.

1404. Cuno v. Scharfenstein. Er war ein Sohn des überaus gottseeligen Ehepaars Niklas v. Sch. R. †. 1357. 3. Non. Dec. im Rufe der Heiligkeit, — und Agnes, Tochter des mainz. Stadtkammerer Rudolf v. Silberberg, † 1381. Martis ante Nativ. B. M. V. Beyde in Kl. Eberb. begraben. — Cunos Hausfrau war Elisab. Knebel v. Katzenelnbogen, Wittib Crafts v. Allendorf, verm. 1404. gest. 1422. 15. Aug. begr. in der Kirche des Flecken Erbach. Grabschr. † Anno Dni M. CCC. XXII. XV. Kal. Sept. o Dna Elsa Knebelin, Vicedomina, quor. anime req. i. p. — *) Cuno war Erzb. Johanns II. Staatsminister und Liebling, ein überaus geschickter Staats- und Geschäftsmann, zugleich aber ein fürchterlicher Haudegen. a) Er war zweymal Vizedom unseres Rheingaues, das erstemahl vom J. 1404. — 1416. das anderemahl aber vom J. 1422. bis 1424. In Urkk. kommt er ungemein häufig vor; Erzb. Johann belehnte ihn 1410 mit dem Zehend zu Alsheim, und einem Burglehn zu Starkenburg, welches Heinrich Kämmerer zu Worms aufgesagt hatte. Nachher begleitete er 1415. die nach damahliger Schaarordnung ansehnliche Stelle eines königl. Hauptmanns; b) im J. 1422. ernannte er seinen Stiefsohn Adam v. Allendorf zu seinem Universalerben, und bewitthumte 1423. dessen Hausfrau Margar. v. Staffel auf etliche Lehnstücke in der Grafsch. Katzenelnb. welche v. Kurmainz lehnrührig waren. Er übergab und resignirte darauf 1424 fer. 3 post reminiscere Erzb. Conrad III. das Rheing. Vizedomamt, ingl. das ihm von Erzb. Johann II. amtsweise eingegebene Schloß Frauenstein, sammt Zubehör. Im nämlichen Jahre verspricht ihm, u. seinem geb. Stiefsohne Erzb. Conrad ihrer beyden Lebenslang jährlich 100 fl. aus dem Zolle Ehrenfels zu reichen; beyde erhalten auch in d. J. von demselben amtsweise auf ihre Lebzeit das Schloß Lückenmühl; auch übergiebt Cuno in demselb. J. dem Edelkn. Wernher Kalp, u. s. Hausfr. Cunza, Cuno's Schwester, das Dorf Akrufel am Main mit aller Zubehörde. In einer Petersstift. ung. Urk. 1427. kommt er als Zeuge, mithin als noch lebend, unter der Anzeige: „Jungher Cunt v. Scharpenstein, etwan fitzthum in dem Ringauwe" vor. Ob er im J. 1427. oder 28. verstorben? ist ungewiß. Er ward in der Kirche des Flecken Erbach, wo er in den letzten Jahren beständig wohnte, neben seiner Hausfrau begraben. Leichenst. † „Anno Dni M. CCCC. XXVII... obyt Cono de Scharpffenstein, armiger, Vicedominus Ringauie." — Er hinterließ keine Leibserben.

*) Urk. 1430 in Crast. assumpt.: „Wir daz gericht zu Kyderich erkennen, daz Cone v. Scharpinstein vitzdum im Ringawe ist zu Zyden vor vns Kemen, vnd hat alle sin Gude in Kederichir marg In vnd offgegeben frawe Elsen seiner elichin husfrirten, vnd Adam von Aldendorff sim Stiffson, — vnd hant darzu hern Dyderich Knebiln, dumherrn zu Mentze, (Cune's Schwager) vnd Conen v. Scharpinstein — feawen Elsen vnd Adam zu Mentpar gesast, vnd nach der Hant so hait frawe Else vnd Adam v. Aldendorff vorg. die vorgeschr. Gude — offgegeben hn. Dyderich Knebiln vorgeschr. vor sin eigen gude nach des gerichtes Gewonheit vorg. vnd des zu waren Ork. etc."

a) Landgraf Hermann v. Hessen war auf unsern Cuno gar übel zu sprechen; in dem bekannten Anlaß gegen Erzb. Johann, v. J. 1403. (bey *Gud.* IV. 30.) legt er Cunen zur Last: 1) er habe bey Wetter Angesichts der Bürger 2000 Stücke Schaafe fortgetrieben, 2) der Fr. Landgräfin eigene Dorfer verbrennt, und 3) bey Nacht und Nebel das Geschütz gar auf die landgräfliche Residenz abfeuern lassen. Wie es nun gegen Beschuldigungen solcher Art damahls auch dem ungezogensten Ritter an Vertheidigungsgründen niemahls fehlte: so wußte sich auch Cuno rein zu waschen, mit dem Verfügen: er konne die Weiber nicht leiden. Erzb. Johann — der sie besser leiden mochte, — verwies ihm die Unart, und hatte Mühe, den Handel mit dem Landgrafen wieder in's Geleise zu bringen. (Not. Archiv)

b) Ungedr. Urk. „Zu wissen, daz ich Cünt von Scharpenstein, heubtman mins gnedigen Herren des Remischen Küngts, vnd Vitzdum Im Ringauw uff hude dat. dieses brieves beredt vnd betedingt han zuschen den Erwirdigen heren dem Dumdechan, Capitel dez Dumes, vnd der gemeynen Paffheit zu Mentze off eyne, vnd den Burgermeistern, Raid, vnd der Staid gemeinlich zu Mentze uff die andern syten, mit beyder syte wissen vnd willen, als von solichs Czannes, vnd missehellinge wegen der Meleungeltsbriefe etc. — Dat. ipa die Margarethe, Anno xv."



1415. Johann Brömbser v. Rüdesheim, R. Sein Vater war Giselbert, R. (1389) und s. Mutter Sophie, Schenk. v. Liebenstein. Er erhielt unsern Rheing. Vizedominat im J. 1415, als solcher durch Cuno's v. Sch. Abgang, der den Erzbischof auf die Kirchenversammlung zu Konstanz begleitet, erledigt war. Darüber legte Joh. Brömbser seine bisher getragene Obersthofmeisterstelle nieder. Er hatte viele Händel mit dem Grafen v. Katzenelnbogen, — besaß die Burgen Sterrenberg, Starkenfels an der Mosel, und Winterberg im Herzogth. Jülich; — erbauete auch vom Grunde aus drei neue Kirchen, Bornhofen, die Pfarrkirche zu Rüdesheim, und jene zur Noth Gottes genannt. S. oben. Seine Gemahlin war Erlind v. der Spor, † als Wittib 1441. Er war Vater des mainz. Domherrn Friderich (1430 † 1466) und Johannsen, R. eines sehr frommen Edelmanns. Sein Todesjahr ist uns unbekannt, fällt aber wahrscheinlich in's Jahr 1422, als Cuno v. Sch. das Amt des Vizedom zum zweytenmahl übernommen.

142.. Johann v. Helmstat, zu Lauffen. Sein Vater war Reinhard der ält. († 1399, 16. Nov.) s. Mutter: Mya v. Sickingen, u. s. Gemahlin: Elisab. v. Zeiskam. Unserm Rheing. Vizedominate stand er nur wenige Monate vor, trat in kurpfälz. Dienste, war 1442, 45 Amtmann zu Lauterburg, — 1452 würtemb. Amtmann zu Neuenburg — hatte viele Unfälle, u. starb 1476 oder 77.

143... Johan Boiß v. Waldeck. Sein Vater war Philipp, R. u. s. Mutter: Irmengard v. Isenburg, Gräf. v. Wied, Wittib Emmerichs Bois v. W. — Zur Gemahlin hatte er Anna v. Schöneck, (verm. 1436, † 1461, begr. zu Creuzenach.) Weder das Jahr seines Antrittes unseres Vizedominates, noch jenes, da er davon abgekommen, ist uns bekannt. Johanns Leben war überaus thatenreich, aber voller Beschwerlichkeiten; er hatte gegen den Schluß des XIV. Jahrh. schwere Händel mit Kurpfalz, — vereinte sich 1423 über die Theilungsare des Ganerbenhauses Waldeck mit s. Stammvettern, war schon im J. 1439 Senior des Geschlechts u. s. w. Indem er noch 1463 lebte, sein Amtsnachfolger aber schon weit früher als Vizedom auftritt, so mag er sich des Amts in der Folge entschlagen haben. Seine Verwaltungszeit war zu eintönig, als daß sie uns einige Merkwürdigkeit liefern könnte. Er hielt streng auf Recht, war überaus bieder, und daher gar häufig als Schiedsrichter zum Austrag der Irrungen unseres Rheing. Adels erkohren; auch gab sein Vizedominat seinem Geschlechte die erste Gelegenheit zum Besitzerwerb in diesem Landstriche, das solchen noch in unsern Tagen unter der Hand hat. Sein Todesjahr ist uns unbekannt.

1435. Adam v. Allendorf. Laut Briefs dd. Eltvill vff S. Dionysiustag d. J. ward er von Erzb. Dietherich zum Vizedom unseres Rheingaues ernannt. Sein Vater war Craft v. A. R. — seine Mutter: Elisab. Knebel v. Katzenelnbogen, u. s. Gemahlin: Margarethe v. Staffel. Sie gehört zu den Gelehrten unseres Rheingaues, und vereinte mit einer ausnehmenden Schönheit und Anmuth ein hohes Talent für die Dichtkunst; sie las mit ihrem Hauskapellane die Alten in ihrer Ursprache oft bis in die tiefe Nacht, machte kleine latein. Gedichte, und prosaische Aufsätze, übte sich auch in der deutschen Poesie, wovon sich mehrere Versuche, nach Helwichs Versicherung, noch zu seiner Zeit im Umlaufe befanden; rhytmisch soll von ihr S. Bernhards u. Hildegards Leben nicht ohne Schwung beschrieben worden seyn. (Helwich, Geneal. der HH. v. Staffel, Mst.) Daneben war sie Kunstfreundin, Meisterin in der Stickkunst, wovon wir selbst noch Proben an Kirchenkleidern des Kl. zu den weißen Fr. in Mainz gesehen haben. Sie st. 1471, 2. Nov. im Kl. Eberbach begr. Ihr bewahrungswerther Leichenstein trägt die Inschr.: Anno Dñi M. CCCC.LXXI. IIII. Non. Novembr. ♁ honesta Margaretha de Staffel, vxor eiusdem; ihr Eheherr war ihr bereits mit dem Tode 1454, 18. Dez. vorangegangen, und das nämliche Grab vereinte sie wieder; der nämliche Leichenstein sagt daher auch: „† Anno Dñi Millesimo.CCCC LIIII. xv. Kal. Januarii ♁ nobilis Domicellus Adamus de Aldendorff, Vicedominus Ringauie. c. a. r. i. p." S. auch das *Necrol. Eberb.* Von seinen Werken wissen wir nichts zu sagen.

145.. Gernand v. Schwalbach. Ein vortrefflicher Staats- und Geschäftsmann, dessen sich Erzb. Dietherich in auswärtigen Staats- und einheimischen Regierungshändeln vorzüglich bediente. Es lebten aber um diese Zeit zwey Gernande dieses Geschlechts, von denen sich nicht angeben läßt, welcher von ihnen der Vizedom gewesen sey; die Gemahlin des einen war N. v. Beldersheim, des andern aber Anna Brendel v. Homburg. Ob er durch den Tod, oder auf einem andern Wege diese Stelle geräumt habe? ist uns eben so wenig, als das Jahr seines Ablebens bekannt.

145... Johann Gr. zu Nassau, Herr zu Wiesbaden. Seine Fr. Gemahlin war Maria,



Gr. Engelberts zu Nass. Dillenb. Tochter, (verm. 1428, st. 1472, 15. Okt. begr. zu Idstein) Erzb. Diether nahm ihn 1460, als Vizedom unseres Rheingaues, in seine Bestallung, um bey dem damahls gegen Kurpfalz ausgebrochenem Kriege, Kurfürst Friderichs Abbruch zu thun; er kam aber im nämlichen Jahre, bey dem unglücklichen Handel bey Pfedersheim in pfälz. Gefangenschaft, woraus er sich mit schwerem Gelde ranzioniren mußte. Im J. 1457 schloß er als Vizedom des Rheingaues zwischen dem Kl. Eberbach u. der Gemeinde Halgarten einen Vergleich wegen dem klösterl. Schaaftrieb auf der Marke der letztern. Weil bald darauf das bekannte Dissidium zwischen Gr. Johanns Dienstherrn Erzb. Diether — und seinem Geschlechtsverwandten Erzb. Adolf II. ausbrach, so entschlug er sich dieser Stelle um so lieber, als er im mainz. Dienste überhaupt seine Rechnung nicht gefunden hatte. Vieles von seinen übrigen Schicksalen findet sich zerstreut bey Kremer, Gesch. Frider. des Siegr. — Er st. 1480, 9. May, begraben zu Idstein.

146... Emmerich v. Rheinberg. Seine Eltern werden ungleich angegeben; nach Einigen war sein Vater Emmerich v. Rh., seine Mutter aber Liebmud Schelm v. Bergen, — nach Andern hingegen war s. Vater Sifrid v. Rh. R. u. seine Mutter Gutta v. Crommenau, sein Großvater hingegen Emmerich v. Rh. rc. — In welchem Jahre unser Emmerich 'den Rheing. Vizedominat überkommen habe? ist noch unbekannt. Erzb. Adolf II. ernannte nach Okkupirung des Rheingaues, um sich dessen besser zu versichern, und aus Mißtrauen auf den seinem Gegner geneigten Emmerich, als Statthalter daselbst, unter dem üblichen Namen eines Vizedoms, 'seinen Vetter

146... Philipp, Gr. zu Nass. Saarbr. Als aber jene Händel geschlichtet waren, trat Gr. Philipp zurück, u. der v. Rheinberg wieder in seine vorige Stelle; S. davon Schwarz, Diether v. Isenb. u. Adolf v. Nass. Th. II. Emmerich st. 1467.

1467. Johann v. Greifenklau z. Volrats. Sein Vater war Friderich v. Gr. R. und seine Mutter: Adelheid v. Langenau. Von ihm sagt Helwich in der gedr. Genealogia der Frhrn. v. Greifencl. S. 11. „Johann Greiffenclaw, H. Friderichs ältester Sohn, Herr zu Ippelbrun, wie er sich selbst in einem Brief nennet, ward 1467, nach Absterben Hrn. Emmerichs v. Rheinberg, Vitzthumbs im Ringaw von einem hochwürdigen dhombCapittel zu Mayntz zum Vitzeumb angenommen; zuvor aber ward er in einer Vhede zwischen hrn. Ludwigen v. Lichtenberg eines Theils, und Gr. Schaffriden v. Leiningen, auch hrn. Georgen v. Ochsenstein andern Theils, mit gedachtem Gr. v. Leiningen, in dessen Diensten er war, samt vielen andern vom Adel gefangen. Ist gestorben im J. 1480. Seine Hausfraw ist gewesen Clara v. Rathsamhausen, — welche ihme im J. 1455 vff Sontag nach Luciä vermählt worden; — diese hat noch im Wittwestand gelebt Anno 1490. rc." — Als Zeuge erscheint er in dem Not. Instr. über das Holzfelder Weißthum v. J. 1475. (in Act. Acad. Th. pal. VII. 513,) m. d. Unterschr.: „Johann von Foilraistz nu zo zyden fitzthom des Rynkaws."

1480. Wigand v. Dienheim. Er war ein Sohn Sifrids II. und R. Morshern v. Spanheim, der letzten ihres Geschlechts. Wir vermögen so wenig den Anfang, als das Ende seiner Rheing. Vizedominats-Verwaltung zu bestimmen. Erzb. Diether ernannte ihn hernach 1481, 21. Febr. zum Amtmann der Stadt Mainz, in welcher Würde er 1521, 17. Dez. als ein Greis von 84 Jahren starb, u. in S. Sebast. Kirche zu Oppenheim, dem v. Dienh. Erbbegräbnisse beygesetzt ward. Er scheint unverheurathet gewesen zu seyn; wenigstens ist uns von seiner Nachkommenschaft nichts bekannt. Sein Bruder Niclas setzte den Stamm fort.

1480. Johann v. Breitbach. Er war ein Sohn Gerlachs v. Br. R. († 1461.) und Elisab. Gräf. v. Wied, († 1455.) Bruder des durch seine Reise in das heil. Land, und dessen Beschreibung berühmten mainz. Domdechants gleichen Namens, (S. *Joannis*, II. u. seine Lebensbeschr. in den Laußnitz. Beytr.) Als Rheing. Vizedom machte er im J. 1482. nebst dem Landschreiber Conr. v. Hohungen einen Vergleich zwischen dem Stifte S. Peter zu Mainz, und der Gemeinde Niederwallnff, wegen der Freyheit des stift. Zehendhofs das. — Im J. 1494. ward er Vizedom zu Mainz, (*Gud*. II. 967:) darauf 1503. M. Okt. kurf. Rath auf 10 Jahre; trat in landgräfl. hessische Dienste als Rath und Amtmann zu Biedenkap, und lebte noch 1505. Sein Todesjahr ist uns unbekannt. Seine Gem. war Margaretha v. R.

1494. Friederich Brömbser v. Rüdesheim. Sein Vater war Johann Br. und seine Mutter

Margaretha Bois v. Waldeck. Er war unsers Wissens unverheurathet, — ward vom Kurfürst Berthold 1488. M. Okt. zum Vizedom zu Aschaffenburg ernannt, — im folg. J. an den schwäb. Bundsrath deputirt, welche Stelle er gleichwohl noch im nämlichen Jahre verlassen. Im J. 1494. ward er Vizedom des Rheingaues, welche Stelle er bis an sein Tod 1503. mit großem Ruhme begleitet hat. Sein Todestag, und Grabstätte sind uns bisher unbekannt geblieben. Im J. 1501. erschien er noch als Anwald der Bopparter Ritterschaft, um vor dem Kurf. Berthold zu Mainz, und Kurf. Philipp v. d. Pfalz, Namens ihrer zu handlen. S. die Vollmacht in. d. *Act. Acad. Th. pal.* VII. 521.

Mit Friederich schließe sich die Reihe der Rheing. Vizedomen des Mittelalters. Mit wahrem Vergnügen würden wir auch ihre übrige Nachfolger bis zur Erlöschung des Vizedominats hier aufstellen, gebräche es uns nicht an Raume, und hätten wir nicht den Tadel einer Ausschweifung über das uns selbst vorgesteckte Ziel von unsern Lesern zu besorgen; wir überlassen daher auch diesen Nachtrag dem Fleiße eines künftigen Forschers.

C. Umfang seines Amts in alten Zeiten.

Das Amt eines Rheing. Landvogts oder Vitzthums war aber ungemein umfänglich, seine Gewalt ausgebreitet, und fast ungemessen, auch mehr durch die allgemeine Landverfassung und das Herkommen, als durch besondere Instruktionen bestimmt. Seine Hauptamtspflicht bestand darinnen 1) das allgem. Landgericht, (Landrecht) Namens des Erzstifts dreymahl im Jahre zu hegen, und feyerlich zu besitzen, und nach der Landschöpfen Urtheil zu richten, wovon unten; 2) die dörfl. Dingtäge, aufrecht und in Ordnung zu halten, 3) die Landespolizey unmittelbar, — die örtliche hingegen durch seine Aufsicht und Leitung mittelbar zu besorgen. 4) Die Verwaltung des erzbisch. und des Landeigenthums, vorzüglich in Rücksicht dessen Kleinode, der Waldungen, strenge ins Aug zu fassen, ingl. 5) die erzstift. Gerechtsamen sowohl, als die Landverfassung, Rechte, und Freyheiten gegen Einbrüche, Nachtheil, Mißbräuche, und ihren Verfall zu sichern; 6) die erzstift. Verordnungen, Gesetze, und Befehle bekannt zu machen, in Vollzug zu setzen, und auf ihre genaue Beobachtung zu wachen; 7) in Dingen, die die tägliche Verwaltung des sämmtlichen Landhaushalts betrafen, der bestehenden Verfassung, allgemeinen Landgesetzen und Herkommen ꝛc. unabbrüchig, durch eigenes Gebot und Verbot zu verfügen und zu verordnen, ohne gleichwohl förmliche Landesgesetze vorschreiben zu können; [a]) 8) hauptsächlich aber den Landfrieden, innern Ruh- und Sicherheitsstand des Landes und der Individuen, ꝛc. aufrecht zu halten, sicher Geleit zu Wasser und Land zu ertheilen, alle Einwohner, ingl. die einheimische wie auswärtige im Land begüterte Geistlichkeit, Stifter und Klöster, [b]) und alle andere seinem Schutze Anbefohlene [c]) nachdrucksam gegen innere, oder nachbarliche Vergewaltigung zu schirmen, die Gewalt, wie sie ihm bekannt oder verkündet worden, auf der Stelle, mit gewaffneter Hand, durch das Landaufgebot, (Landgeschrey) abzutreiben, [d]) und des Endes einen Reisigen Zeug auf seine Selbstkost und Ebentheuer, (Avanture) zu halten, [e]) 9) bey Auszügen, die Reiß und Landfolge mit Mannschaft, Reiswägen, Munition und Provision anzuordnen, sie an- aus- und zurückzuführen, und während der Reise und Orlog, (Krieg) zu kommandiren, die Landvertheidigungsanstalten unter seine besondere Unterhaltungsaufsicht zu nehmen, und die Anlegung neuer anzuordnen, und zu leiten. 10) Das Landhaingeraidesystem in allen seinen Theilen in Ordnung und Wesen zu erhalten, denen Geraidetägen und Gerichten vorzusitzen, sie zu versammlen, und darin die herrsch. Obmannsrechte zu vertreten; 11) die Aufsicht über die Amtsverwaltung aller erzbisch. Beam-



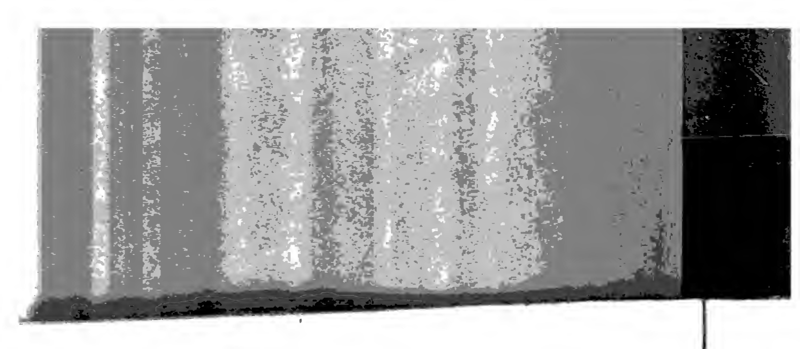
ten des Rheingaues jeder Art, ihren Fleiß, Treue, Redlichkeit, Betragen rc. zu führen; 12) den Ansatz der erzst. Beeden und Steuern, Gulten und Renten zu repartiren, die genaue und richtige Erhebung und Einkommen derselben zu sichern, und deren Verminderung, Veruntreuung rc. abzuwenden; — endlich aber 13) alles das zu thun, was der Herr selbst, dessen Stelle er durchaus vertritt, in allen innern und nachbarl. Regimentssachen zu thun, anzuordnen, zu gebieten und verbieten rc. befugt, und schuldig wäre.

Einem so überaus umfänglichen, und gewaltigen Amte, wovon sich beynahe sagen ließ, nicht der Landesfürst, sondern sein Oberbeamter regiere, korrespondirte nun hinwieder ein Ansehen unseres alten Rheingauer Vizedoms, welches fast zweifelhaft machte, ob ihm weniger Ehrfurcht, Respekt, und Gehorsam, als dem Fürsten des Landes selbst gebühre. Er erhob dieses zugleich mächtig durch das ungemeine Zutrauen, Liebe und Anhänglichkeit seiner Landesgenossen, die in ihm einen Vater, Vorsprecher, und Landesvormund verehrten, daher seinem Winke treu, unverweilt, und pünktlich gehorchten, zu ihm in allen ihren allgem. und Privatangelegenheiten und Nöthen unmittelbar ihre Zuflucht nahmen, und sich der geschwindesten und angemessensten Abhülfe und Vollziehung vertrösten durften. Ein Ulrich v. Cronberg, ein alter Giselbert v. Rüdesheim hatten sich wahre Tempel in dem Herzen jedes Rheing. Biedermanns zu erbauen gewußt; sie waren unbeschreiblich große Muster wahrer Stellvertreter eines Landesfürsten, und wurden so wenig von ihren Nachfahrern im Mittelalter erreichet, als übertroffen.

Der Amts- und Geschäftskreis dieser Rheing. Halbfürsten blieb aber nicht immer ein und derselbe; man enthob ihn durch Anstellung eigener Nebenbeamten, die ihm jedoch stäts untergeordnet blieben, mancher Geschäften schon frühzeitig; seit dem Ausgange des XV. Jahrhunderts aber, d. h. seit dem Zeitraume, da unsere Erzbischöfe nach dem Muster anderer deutschen Fürsten selbst zu regieren begonnen, die vorhin den Amtleuten fast ausschlüßig und beynahe unabhängig überlassene Regimentsgewalt an sich, und ihre neuerrichtete Landes-Kollegien zogen, darauf neue Landverfassungen gründeten, und nun den Landbeamten nur mit puren Vollziehungen oberer Anordnungen und Befehle zu beschicken, übrigens aber zugleich alles, nur wenige und unbedeutende Gegenstände ausgenommen, unmittelbar vom Regierungshause aus zu leiten den Bedacht nahmen rc. sank auch die Gewalt, das Amt, und mit diesen das Ansehen unserer Rheingauer Vizedomen in eben dem Verhältnisse, als sich jetzt jenes des Landesfursten, seiner Minister, Kollegien, und Räthen dagegen erhöhete; — der Name blieb, aber die Sache war nur noch ein schwaches Schattenbild dessen, was sie vorher gewesen war. Sie waren pure Oberbeamten, nicht mehr Vorsprecher, Vertheidiger und Mitler zwischen Land, Volk, und Fursten, sondern nur dessen unterhänigste Vollzieher geworden.

Nachdem diese Veränderung so mächtig von oben herab erfolgt war, so ist für sich begreiflich, was sie hinwieder von unten hinauf bewirkt habe. Wirklich stand der Vizedom unseres Rheingaues seitdem zwischen zweyen Standsäulen, die auch seinen besten Willen nicht selten vereitlen mußten, ja, nach den Vorgängen des XVI. — XVIII. Jahrh. hatte man wirklich schon seine Existenz ganz entbehrlich gemacht.

a) Es konnte dies nur auf den Landtägen auf der Lützelaue geschehen, weven das alte Weißthum sage: „Auch sal nyman dehein nuwe Recht in dem Ringauwe machen, iß thun dann vnser Herre, Manne, Burgmanne, Dienstmanne, vnd Houißmanne, vnd sal auch geschecn vff dem Lanttage zu Lutzilnauwe." Es war demnach die Rheing. Landgesetzgebungsgewalt zwischen dem Fürsten und dem Lande getheilet, und sie blieb es auch, wie wir oben sahen, bis zum XVI. Jahrhundert. Sie schloß darum aber die Gewalt des Vizedoms nicht aus, zu verordnen, zu gebieten und zu verbieten überall, wo es nicht in Form und Kraft eines wahren allgemein verbindlichen Landgrundgesetzes geschah, und geschehen mußte.



b) Den alten Vizedomen war der Schutz der Rheing. u. Mainz. Pfaffheit überall und jederzeit gar
sehr eingeprägt, und er gehörte nicht nur ein für allemahl und überhaupt zu ihrer Amtspflicht,
sondern eine Menge von Urkk. bewährt es, daß er überdies bey besondern Fällen, und, je nachdem es
die Umstände geistl. Standspersonen erheischten, vom Erzbischofe noch gar besonders aufgetragen worden
sey. Beyspielsweise hier nur eine v. J. 1254:

„G. dei gra sce Magunt. sedis Archieps, sacri imp. per Germ. Archicancell. Dilecto fideli suo
Giselberto Vicedomino de Rinecowia salutem et omne bonum. Cum Prepositus Ecclesie sci *Vic-*
toris Mogunt. Decano et Capitulo eiusdem Ecclesie, Ecclesiam in *Osterich* in augmentum prebea-
darum suarum de consensu nro et Capituli Magunt. contulerit propter Deum, et nos Collatio-
nem huiusmodi pie factam duxerimus confirmandam, prout in litteris nris, quas ei super hoc
dedimus, plenius continetur: Nos nolentes, vt aliquis eos in hac gratia eis facta impediat vel
molestet, rogamus fidelitatem tuam instanter, et sub obtentu gratie nre tibi injungimus et districte
precipimus, vt non permittas, quod vllus attemptet aliquid contra ipsos, per quod eorum jura
ledanter; si vero aliquis prefatum Capitulum in predicta Ecclesia *Osterich*, vel decimis, aut ali-
quibus juribus suis impedire presumpserit, vel grauare, tu eos totis viribus tuis ab eorum gra-
uamine auctoritate nra compescas, vt ipsi, quos cum omnibꝰ bonis eorum sub nram protectio-
nem recipimus, defensionis nre presidio gaudeant se adjutos. Ipsi etiam populo predicte Eccle-
sie in *Osterich* vnum sacerdotem idoneum et discretum de consilio nro preficient, qui illum
sciet et poterit in spiritualibus et temporalibus salubriter gubernare etc."

Auch fehlt es nicht an Beyspielen, daß selbst deutsche Könige unsern Vizedomen vormahls die Con-
servation in Reichsschutz genommener Stifter und Klöster übertragen haben. Ein Beyspiel liefert nachste-
hende ungedr. Urk. K. Adolfs v. J. 1294, zu Gunsten des reichen Clarenklosters zu Mainz.

„*Adolfus* dei gra Romanor. Rex semper augustus. Vniuersis Sacri Impii fidelibꝰ, presentes
lras inspecturis gram suam, et omne bonum. Religiosarum personarum, Abbatisse et Conuentꝰ
Monastii sce *Clare* in Moguntia, quarum nos speramꝰ pijs adjuuari apud altissimum orationibꝰ,
justis postulationibꝰ inclinati, ipsas cum personis et rebus, quas jure habent, seu possident, vel
in futurum dante Deo justo acquisitionis titulo poterunt adipisci, sub nram et Imperii protectio-
nem recipimꝰ specialem, precipientes firmiter et mandantes, ne quisquam hominum nre ditio-
nis, cujuscumq. conditionis fuerit, siue statꝰ, ipsis in personis v. rebꝰ suis aliquam inferant mo-
lestiam vel iacturam, sicut nre indignationis grauem offensam voluerint euitare. In omnibꝰ quoq.
causis seu questionibꝰ, presentibꝰ vel futuris, competentibꝰ eisdem contra quoscunq. nobiles, Baro-
nes, vel inferioris conditionis homines, ne requirendo nrum Consistorium grauentur laboribꝰ et
expensis, ipsis auctoritate presentium judicem concedimꝰ, damꝰ, et constituimꝰ strenuum virum
Ludewicum Ringouie Vicedominum, mandantes et committentes eidem, quatenꝰ quandocunq. re-
quisitꝰ fuerit, vocatis partibꝰ predictas causas audiat, et eas decidat secundum justiciam vel amo-
rem, faciens, quod decreuerit, nra auctoritate regiâ firmiter obseruari. Mandamꝰ insuper, vt
idem Vicednꝰ, quem etiam dcarum Abbe et Conuentꝰ Scimonialium Conseruatorem ordinamꝰ et
constituimꝰ presentis scripti patrocinio, ipsas ab omnibꝰ injurijs et violentiis manifestis protegat
et defendat. In cujus rei testimonium presentes lras deis Scimonialibꝰ tradidimꝰ, sigilli mise-
statis nre munimine roboratas. Dat. *Lutice* xiii, Kal. Martij, Indict. III. Anno Dni Mill.CC.XCIV.
regni uero nri anno secundo."

c) Es ward dieser auch nicht selten sowohl über auswärts liegende Güter, als anderswo angesessene Personen,
unsern Vizedomen des alten Rheingaues übertragen. Von beyden Beyspiele in nachsteh. Urkk.:

G. di gra sce Magunt. sedis Archieps, sacri Impii per German. Archicancell. *Vicedomino Ri-*
negowie, ceterisque officiatis nris lras has visuris, salutem et omne bonum. Cum adinstar bone



memorie Dnorum *Sifridi* et *Cristiani* AEporum predecessorum nrorum, bona Ecclie sci *Stephi* Magunt. sita in *superiori Olmena* villa nra, ab omni exactionum seu petitionum onere, que ab officialis Ecclie nre aliquotiens imponebantur, eisdem libera prorsus dimiserim? et soluta: fidelitati vre tenore presentium districtis inhibem?, ne Caplnm ipsius Ecclie contra concessam ei libertatem in bonis prefatis vllaten? aggrauetis, exactiones eis vel tallias imponendo, sicut offensam nrum volueritis euitare. Dat. *Maguntie* vii. Id. Februar. Anno Dni M.° CC.° LVII.°"

„Wir Gerlach v. G. G. des h. Stuls zu Mentze Erzb. zc. Tun funt zc. daz wir unsern Juden zu Bynge solche Gnade getan han, als hernach geschrieben stet. Zum ersten, daz Wir yn Vlrich unsern Vizdum in dem Ryngaw zu ayme Richter han gegeben alse, wer yn zuzusprechen habe, daz yn der vor yme zusprreche, oder wanne der vorg. Vlrich in dem Lande nyt en ist, wen er dan den vorg. Juden yn zu richter setzet oder beuilet an seine stad, der sal ir richter sin, vnd ensal man keynen der vorg. Juden an keynen andern gerichte beclagen. Auch gibieden Wir den Pfernern zu Bynge, daz sie keynen Ladebryff oder Banbryff wyder die vorg. vnser Juden nemen sollen, oder exequiren. Auch gebieden Wir vnsern Burgern zu Bynge, wereß, daz yman die vorg. vnsere Juden mit Worten oder mit Werken ubilhandelte, wilch vnser Burger dabi stunden, vnd daz horten, der sal sie beschuden; welch des nyt entede, zu dem wolden wir des wartende sin. Wer auch, daz die vorg. vnser Juden eynichen Bßman zu Bingen offhalden wolden, vnd Keynen richter by yn hettin, der nechste vnsir Burger, dem der Jude darumb zusprreche, der sal den oder die halden, bit off eynen Richter; welcher des nyt entede, der hat vnsir gebot gebrochen; vnd wer der vorg. Juden eynichen slüge oder steche, des wollen wir nyt, daz der iergen geleide habe; vnd beuelin wir vnsern amptluden ernstlichen, daz sie den vorg. Juden zu iren Schulden vnd Sachen sin beholfen, vnd sie schuren vnd schirmen ane alle Generde; vnd sollen alle diese vorg. stücke vnd Arctickele weren vnd steen als lange, bit daz wir, vnsir Nachkomin vnd Stifft daz wyderrufen. Dat. Anno Dni M. CCC. Lx. quinto."

d) Es geschah dies im Rheingaue durch die Läutung der Sturmglocke, wie das Weißthum besagt, welche das anderstwo übliche Landgeschrey ersetzte, woven aber das Waffengeschrey, (Cri d'armes) und die ebenmäßig im alten Rheingau gebräuchlich gewesene Beschreyung der Missethäter in deren Hinführung vor das Gericht, unterschieden war.

c) Es ward ihm, wenn der Reisige Schaden an verlornen Pferden zc. sich binnen dem Rheingaue zugetragen, solcher nicht vergütet; hingegen geschah dies wohl bey Reise und Folge außer Landes, da dann der Landesfürst, oder der auswärtige, der des Kriegs Hauptmann war, dem Vizedom sein Ebentheuer stehen, auch Futter, Mahl und Hufschlag während der Expeditien gewähren mußte.

CI. Ihre Bestellung, — Besoldung, — Amtsnutzbarkeiten.

In den frühesten Zeiten wußte man so wenig von eigenen Bestallungsbriefen, als von abgemessenen Instruktionen unserer Vizedomen; die ältesten, welche ich gefunden habe, rühren aus dem XIV. Jahrh. — Sie sind kurz, — enthalten nur Einprägung des Landesschutzes, und die Dauer des Amts; von den übrigen Verwaltungspflichten, Gerechtigkeiten, Dienstbesoldung und Nutzbarkeiten kein Wort, sondern alles ward auf das Herkommen der Vorfahren hinverwiesen, um welches der Neuantretende sich besonders zu ersehen und zu erkundigen hatte. Im XV. Jahrh. werden sie etwas ausgedehnter; was sie enthalten, zeigt die aus der Urschrift abgedruckte Bestallungs-Urk. des Vizedoms Johan v. Breytbach, v. J. 1481, welche wir unten a) vorlegen. Mit den nämlichen Worten sind auch die Briefe Erzb. Albrechts über das 1521 Heinrichen Brumser verliehene Vizedomamt, und jene seiner Nachfahren abgefaßt. Verändert aber wurden solche unter Erzb. Daniel, dessen Religionseifer auch hier wieder auf die Buhne tritt. b) Seit

dieser Zeit war ihr Inhalt nach dem Maaße der stäten Landverfassungsänderungen einem immerwährenden Wechsel unterworfen, welchen hier näher auseinander zu setzen, den Leser nur ermüden würde.

Die Besoldung war von jeher an baarem Gelde nach heutigen Verhältnissen überaus gering; — im XIV. Jahrh. betrug sie nur 40 Gulden, — im XV. stieg sie bis auf 112 fl. — im XVI. auf 160 fl. — sie ward nachher von Zeit zu Zeit erhöhet. Die Nutzbarkeiten aber, welche herkömmlich (ausgedruckt wurden sie nie) dem lästigen Amte anklebten, mußten den alten Vizedom vornehmlich entschädigen. Sie bestanden im Schutzhaber, Erbgülten, Mühlenschweinen, Wein-, Frucht- und Kappenzinsen, Beholzigung aus dem Kammerforste, Jagd auf sämmt. Gaurevieren, Rug- und Bußansatzraten von Forst- und Dorffreveln, u. s. w. Wegen manchen gieng er mit der Landesherrschaft, — dem Lande, — den Ortsgerichten rc. in Theilung, — andere bezog er allein. In ältern Zeiten mag hie und da in Rheing. Klöstern die dem Vogteyrechte anhängige Atz und Herberge Statt gefunden haben; ich kann dies aber nicht fest verbürgen, oder nachweisen.

Manche unserer Vizedomen erhielten das Amt gegen den Vorschuß einer Summe Gelds zum Nießbrauch; mit solchen konnte so strenge nicht verfahren, und sie konnten ohne große Ungemächlichkeit nicht davon entfernt werden; auch gab dieser Weg zu vielen Rech- und Gegenrechnungen am Ende gewöhnlichen Anlaß; der entsetzte Vizedom oder der Erbe des verstorbenen, wollte, ehe er befriedigt war, vom Amte nicht abtreten; die Erzbischöfe rückten daher in der Folge die Klausel ein: er soll ohne weiters abtreten, und nachher seine Forderung mit dem Erzstifte austragen.

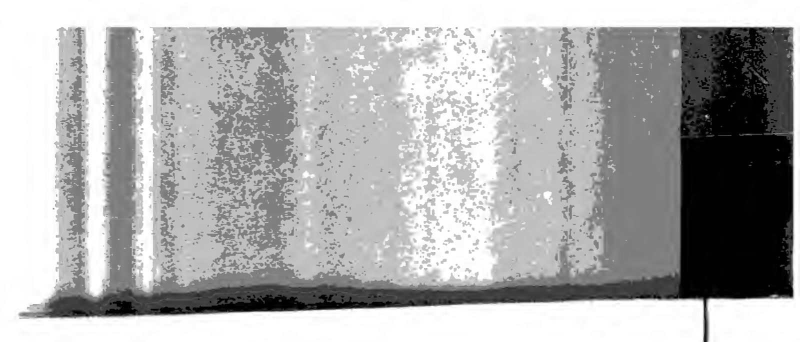
Die alte Bestallungen geschahen nur auf bestimmte Jahre, nach deren Ablaufe sie erneuert wurden, oder erlöschten. So hatten sie demnach die Form der alten Reuter-Söldener- und Dienerbestallungen. Im XV. und XVI. Jahrh. wurden sie nicht auf Jahre, sondern auf Wiederruf- und Aufkündigung nach beyder Theilen Gefallen gesetzt. [a]) Das XVII. Jahrh. machte das Amt lebenslänglich. Der erste und zweyte Weg sicherte näher die Dienstherrschaft, der dritte den Dienstmann; sie hatten aber alle drey ihre eigene Ungemächlichkeiten.

Mißbräuche des Amts mögen häufig vormahls eingeschlichen seyn; auf solche scheinen wenigstens die Stipulationen der Bestallungsbriefe der spätern Jahrh. hinzudeuten. Durch den Landverfassungswechsel hörten hernach die meisten von selbst auf, und wurden unmöglich gemacht; — die übrigen brachte man durch Aufsicht und besondere Verordnungen in das Geleise. Das Uebrige läßt sich aus aufmerksamer Durchlesung solcher Dienstbriefe von selbst abnehmen.

a) „Wir Diether von Gotts gnaden des heilgen Stuls zu Meintz Ertzbischoue, des heilgen Romischen Richs durch Germanien ErtzCantzler vnd Churfürst: Bekennen vnd thun kunth offentlich mit diesem briefe, daß wir vnsern lieben getruwen Johann von Breytbach zu vnserm vnd vnsers Stiffts Vitzthum Im Ringkauwe gesaczt vnd gemacht haben, also, daß er alle vnsr pfaffheit vnd cloister, geistlich vnd werntlich manne, Burgkmanne, Burgere, arme Luthe vnd Hindersassen, wo die Inn dem egenanten vnsrm Lande dem Ringkauwe gesessen, vnd dar Inn gehorende sin, Ire libe vnd gute getruwelich schuren, schirmen, versprechen, hanthaben, verantwurten, vnd verteidingen sal, glich sinen eigen Luthen vnd guten, vnd das obgnant ampt vff sinen eigen Kosten, als ander Amptluthe bißher gethan haben, berygten, verwesen, vnd vnsr bestes Inn allen sachen prufen vnd furnemen, vnd demselben Ampt furhin nach allen sinen besten synnen vnd vermugen, als das von alter herkomen ist, ane alle geuerde. Es soll auch der obgnant Johan, dwil er also vnnsr Vitzthum ist, sin wonung Inn demselben vnsrm lande dem Ringkau vnd nirgent anders haben, vnd sich mit vier reisigen pferden rustig vnd geritten halten, Auch vnsrm Landschreiber vnd Kelner zu Eltuil berathen vnd beholffen sin, das vnsr das Ine von vnsrn wegen Inzunemen zusteet, Inzufordern vnd vffzuheben, nach sinem besten Vermugen, ane geuerde. Er sall auch alle vnd Iglich



vnsr vnd vnsers Stifes herlichkeit, recht, frvheit, renthe, Gulte, vnd genelle, Jnn demselben vnsrm ampt getruwelich nach sinem besten Vermugen hanthaben, alles ane geuerde. Weres auch, das wir, vnsr nachkomen vnd Stiefft Jnn einchen andern vnsrn ampten, gerichten, oder gepeeten angegriffen vnd beschedigt wurden, wo er dann des zu frischer that ermanet, angerufen, oder sunst Jnnen wurde, sall er das nach allem sinen besten Vermugen helfen entschudden, behalten, vnd darzu thun, als ob solcher schade vnd Jngriff Jnn dem gedachten vnsrm Lande dem Ringkau gescheen were, ane geuerde. Weres auch, da Gott fur sy, das wir gefangen wurdin, so sal er mit dem obgenannten ampt, den wirdigen vnd Ersamen dechant vnd Capittel vnsers dhumstiffts zcu Meintz, die zu Zeyten sin, gewarten und gehorsam sin, als lang, biß wir widder ledig vnd lois werden; alsdann sal er vns mit solichem ampt widder gewarten, als vor. Vnnd wan wir darnach vonn gots verhengniß von todes wegen, den der almechtig Gotte lange verhalten welle, abgegangen sin, so sal er aber den obgnanten Dechant vnd Capittel vnsers dhumstiffts mit dem vorgnanten Ampt gewarten vnd gehorsam sin, Jnn aller maiß, als vns, da wir noch Jnn leben waren, als lange biß das dieselben Dechant vnd Capittel vnsrm Land dem Ringkauwe vnd Jme einen zukunfftigen Ertzbischoff zu Meintz mit Viern Jren dhumherrn vnd Jren offen Brieff versiegelt mit Jrem groißen anhangenden Jnsiegel antwurten, dem er alsobalde vff stunde on allen Jntragk mit dem gedachten ampt gewarten sal als einem Ertzbischoff zu Meintz, vnd sinem rechten Herrn, alles ane geuerde; als uns der obgnant Johann das auch Jnn guten truwen glopt vnd liplich einen eyde zu den heiligen gesworen hat; Vnd vff das der obgnant Johann solichem ampt destbaß furgesin muge, so sollen vnd wollen wir, vnnsr nachkomen vnd Stiefft Jme alle diwile er vnsr vitzthum ist, alle Jare geben hundert vnd zwolff gulden landswerunge, zu Iglicher Fronfasten Acht vnd zwentzig gulden, vnd sal des sin Jare vff hute dat. diß brieffs angehen, vnd von demselben tage vber ein Jare widderumb uß vnd angehen. Auch so sal der obgnant Johann Keinerley ampte Jnn vnsrem lande dem Ringkau, es sy klein oder groiß, besetzen oder entsetzen, noch auch einiche anderung an vnsrn zinsen, gutern, gulten vnd Gefallen thun, oder zu thun mit wissin gestaten, er thu es dann mit vnserm besundern wissen vnd willen, ane generde. Dartzu so sal derselbe Johann sich keinerley Bußfelle, Zinse, renthe, gulte, nutz vnd vfflomen, wie man das genennen mag, vnd Jnn dem obgnanten vnsrm Vitzthumampt vnd lande vns fahlend sin oder werden, sie syen klein oder grois, vnderziehen, vnderwinden, krudden, noch die heischen, fordern, oder Jnnemen. Wann auch wir, vnsr Nachkomin, oder Stiefft den vorgnanten Johann von dem berurten Ampte entsetzen wollen, das wir auch thun mugen, wan vnd welche zyt Jm Jare wir wollen, vnd vns eben ist, so solle er doch solich ampt nit vbergeben, es enhabe dan ein ander, den wir, vnsr Nachkomen, oder Stiefft an sin stat siden werden, vns, vnsrn Nachkommen, oder Stiefft zuuor vber solich ampt, als er, glopt, gesworen, vnnd des sinen gewonlichen Reuersbrieff vber das selbe ampt gegeben: vnd so das also gescheen ist, alsdann solle er nit fur sich setzen einicherley Ansprach, Kosten, schaden, oder Verlust, die er by vnsern Vorfarn seligen, vnns, vnsrn Nachkomen, oder Stiefft, gnomen oder gelitten hette, sunder er solle von Stunde, vnd ane Verzugk, so man das an Jne gesynnet, von dem obgnanten Ampt abdretten, vnd vns, vnsrn Nachkomen, oder Stiefft, das lediglich ane Jntrag vnd Widderrede Jnantwurten. Weris auch, das Jme alsdann sins Jarelones nach marzale der Zyt, als er vnsr Vitzthum Jm Ringkau gewest wer, ichts vnbezalt vßstunde, solten wir, vnsr Nachkomen, oder Stiefft Jme, nachdem er vns solich ampt widder Jngeantwurt hette, alsbalde gutlich vßrichten vnd betzalen, alles ane geuerde. Auch so sullen wir, vnnsr nachkomen, vnd Stiefft, dem vorgnanten Johann, oder sinen erben, diwil er also vnnsr Vitzthum ist, nicht schuldig oder pflichtig sin, einchen schaden, es were vonn pferden, oder anders, weron das were, vßzurichten, vnd zu bezalen, es were dann, das er, oder die sinen einichen kuntlichen, mugelichen, reysigen schadin, zu oder von vnsern fyhanden gnomen hette, so sie vff vnns gesucht waren, oder er von vns verpott worden were: solichen schaden solten wir, vnnsr Nachkomen oder Stiefft, Jme noch zimlichen, glichen, vnd billichen Dingen gutlichen abetragen vnd betzalen; vnd ob die gutlichkeit nit gefunden werden moichte, das alsdann vmb solichen schaden vnnsr Hoiffmeister, vnd Marschalk zu Zyten, vnd einer vnserer Rethe, den wir vngeuerlich darzu geben wurden, Macht hain sollen, zu erkennen, vnd wie die also darumb vff Jre eyde erkennen wurden, daby solte es bliben, vnd vonn vnsr Iglicher parthy vffgnomen vnd gehalten werden, ane alles geuerde. Vnd des zu orkunde so haben wir vnsr Jngesiegel an diesen brieff thun henken, der geben ist zu Aschaffenburgk, vff Montag nach dem Sontag Esto michi, Anno Dni Millesimo, quadringentesimo, octuagesimo primo."



b) Hier der Bestallungsbrief des Vizedoms Johann Diger Brendel v. Homburg v. J. 1566 aus der Urschrift: „Wir Daniel v. G. G. des heil. Stuhls zu Meintz Ertzbischoff ꝛc. (T. T.) bekhinnen — das wir vnsernn liebenn getreüwenn, Johann Diger Brendel vonn Homburg, zu vnsernn vnd vnnsers Steiffts Vitzthumb Inn Ringauw gesatzt, vnnd gemacht haben, also, das er alle vnnsere Pfaffheit, geistliche vnnd weldtliche, Mann, Burgmann, Burger, arme Leuth, vnnd Hindersassenn, who die Inn dim Ehegenanntenn vnnserm Lannde dem Ringgauw gesessen, vnd darin geborenndt sein, Ire leib vnnd guth getreüwlich schauernn, schiermenn, vnnd versprechenn, handthaben, verantwurttenn, vnnd verthevdingenn soll gleich seinenn ävgenn Leuthenn vnnd gutternn, vnnd das obgenanndt Ampt auf seinenn aigenn Costenn, als andere Amptleuth bißhero gethann habenn, bereytthenn, verwesenn, vnnd vnsers bistes, Inn allen sachen beruffenn vnnd furnehmenn, vnnd demselbenn Ampt fursein, nach allenn seinenn bestenn synnenn vnnd vermögenn, sonder geuerde. Es soll auch gedachter Vitzthumb darann sein, vnnd vnnsere vnderthanenn seines Ampts dahienn haltenn, das sie solcher ordnung vnnd Reformation, so Inenn verschiener Jar, vnnser vorfar Ertzbischoff Albrecht loblicher gedechtnnus gebenn, vnnd zustellen lassenn, nachkomenn, derselbenn auch er fur sich selbst gelebenn, vund ohnne vnnsernn sondern befehl vnnd beschaydt nit gestatten, das dar über geschrittenn, noch ettwas dennselbenn zugegenn furgenhommenn werde, dann souill durch vnnsernn nechstenn vorfarrn darann gemiltert vnnd vnns zugelassenn, vnnd bestettiget ist; Auch soll er vnnserm Lanndtschreiber, so Jederzeit ist, auf sein ansuchenn behulfflich vnnd daran sein, das Jme vnnsere Renth, guldt, zins, vonn den fünnfzehenn Dorffenn Inn vnnsere Kellerey Eltuil gehorig, auch alles annders Inkhommenns geliffert werde, Auch vber dem Forst, vnnd denn Eyßwassernn getreüwlich halltinn; Vnnd soll er sampte vnserm Lanndtschreiber Jederzeit gedachtenn Waldt denn Forst beraytten, vnnd besichtigenn, auch die Holtzhauw nach notturffe außgebenn, vnnd dermassenn, damit derselbig nit verwuest vnnd vereest, dazu Nhiemanndt gestattenn, sich darauß zu beholtzenn, dann denn Jhenigenn, So vonn vnns bikhatt, gefreyhet, vnnd ohne vnsers sonnderenn gehayß vnnd Beuelch die Beholtzung darinn Nhiemanndes zusagenn, vnnd sollenn alle Bruech, Bueßenn, vnnd freuell durch vnnsernn Vitzthumb Jme daran Kein Intrag zu thunn, vund sollenn solcher freuell vnnd Bueßenn zwey Register gemacht, vnnser Vitzthumb ains, vnnd vnnser Landtschreiber das ander hinder Jme habenn, die vns auch baide zw gewonnlicher Rechnung durch ainenn Lanndtschreiber mit des Vitzthumbs Hanndenn vnderschriebenn furgeleget werdenn sollenn; Doch soll vnnser Vitzthumb gemeltenn Landtschreiber zu Innbringung solcher freuel vnd Bueßenn, who vonnöttenn getreüwlich beholfen seyn, vnnd vnnser Landtschreiber Jme von ainem Jedenn freuell zu Knechtgeldt drey Albos gebenn, vnnd sich vonn dem erkendten vnbillichen Dienngenn sampt vnnserm Vndervitzthumb, Landtschreiber vnnd waldtbottenn, der satzung wie von Alters halltenn; Wo auch einicher vnnser Schultheiß Im Rainngauw mit thodt abgieng, sol vnser Vitzthumb Keinenn zu sitzen oder auf zunemmenn macht haben, Sonder vnns solichs antzeigen, vnnd vnnsers beuelchs vnnd beschaidts Inn dem gewartenn, vnnd gelebenn. Es sollenn auch vnnsere Vndirthanenn Im Ringgauw, von Adel, vnnd anndere, vnserm Vitzthumb gewertig sein, vnd Jme billiche Gehorsam an vnnser Statt laisten, vnnd soll er Innenn eynnich versamblungh oder zusammenkommenn nicht gestattenn; Wo eß aber die Notturfft erfordert, mögen sie es vnnserm Vitzthumb zuuor antzeigen, vnnd solchs mit seinem wissen vnd Bewilligung, was vonnötten, berathschlagen vnnd handlen, vnnd Insunderheit soll er ein fleissigs auffsehen haben, daß kein Priester, vnnd Insonderheit Pfarrher, so Lutterisch, vnd derselben Litere anhengig, Inn vnnserm Lanndt dem Ringgauw gelittenn, noch auch eynnicher vnnser vnderthanen, so sich auch derselbigenn befleissen, Inn Rath oder gericht angenhommenn werde; vnnd soll der vermeldt Johan Diger Brendell von Homburgk dieweil er Vnnser Vitzthumb ist, sein whonung in demselben vnnsern Lanndt dem Ringgauw, vnnd niergenndt annderst habenn, vnnd sich mit vier Rheissigen Pferdenn rustig vnnd berittenn halltenn, auch vnnserm Lanndtschreiber vnnd Keller zu Eltvill berattenn vnd beholffen sein, daß vnnser vnd vnnsers Steiffts herlichkeit, Recht, freyheit, Renth, guldt, vnnd gefelle Inn demselbenn vnnserm Ampt getreuwlich nach seinem besten Vermögin gehanndthabe werde, alles ohne Geuerde. Were es auch, das wir, vnnsere Nachkommen, vnnd Stiefft Inn einichenn vnnsern Ampten, Gerichtenn, vnd gebitten angegriffenn, oder beschediget wurden, who er das dann zu frischer thatt ermanet ꝛc. (wie in vorhergeh. Urk. bis zu Ende.) — Des zu Vrkhunndt haben wir vnser Innsiegel ann diesenn brieff thun henckenn, der gebenn ist zu Aschaffenburgk



Sonntags reminiscere denn zehenudenn Martii, Anno Domini Millesimo, quingentesimo, sexagesimo, sexto."

c) Diese Abkündig- und Verkündigung der Wiederlösung hatte ihre bestimmte Formel. Hier steht sie: „NN. Vnser Vitzthum im Ryngaw, lieber getruwer! Alß dir vnser Vitzthumampte von vns (od. vnserm Vorfarn seligen) vor etliche nemeliche Summe geldis vorschriben vnd versaezt ist, nach Lude der brieffe daruber gegeben, lassen wir dich wissen, daz wir in meynunge sin, dasselb vnser Ampt von dir zu ledigen vnd zu losen. Darumb verkundigen wir dir eyn widderlosunge geinwirtlich in crafft dieß vnsers uffen brieffs, vnd wollen dir des dyn gelt betzalen vnd geben; vnd begern von dir, vns widder lassen zu wissen, wo du zu ußgende zweyer Mende nach lude dyner brieffe des wartende, vns Quitancien, vnd auch vnsere alten brieffe widder geben wollest, daz wir vnser sachen darnach wissen zu stellen, vnd zu richten. Des zu Vrk. ist vnser Ingeß off diesen Br. gedrucket. Dat. ꝛc."

CII. Untervizedominat des Rheingaues.

Ein so überaus angewachsenes und ausgebreitetes Amt, wie wir jenes eines alten Vitzthums im Rheingaue haben' kennen gelernt, war in der Folge nicht immer den Kräften eines einzigen Mannes angemessen. Nicht selten setzten auch Abwesenheit, Krankheit, Geiselbürgschaft, Gefangenschaft, u. s. w. den besten Willen außer seinen Wirkungskreis; es ward demnach dem Vizedom in ältern Zeiten gar häufig ein Gehülfe und Stellvertreter unter dem Namen eines Untervitzthums an die Seite gesetzt, der „auf den Vitzthum warten, und seines Bescheids vnd beuelchs geleben" sollte. Aber auch dem Landschreiber mußte er in Einforder- und Aufhebung der herrsch. Gefällen „beraden vnd beholfen" seyn; somit theilte sich sein Geschäftskreis in eigentl. Regierungs-, Polizey- und Finanz-Gegenstände ab. Seine Pflichten streichen übrigens mit jenen des Vizedoms selbst parallel; er mußte gleichfalls mit 3 reisigen Pferden zum Landesschutz rüstig seyn, die herrsch. Rechte, Freyheiten, Gefälle handhaben, und daher im Rheingaue ståte Residenz halten ꝛc. und erhielt dafür einen jährl. Sold von vierzig Gulden, womit gleichwohl noch andere Nutzbarkeiten verbunden seyn mogten, welche nach altem Style kein Bestallungsbrief ausdrückt und benennet. Zum Beweis alles dieses, legen wir einen solchen v. J. 1523 unten a) vor.

Aelter, als aus dem XIV. — und jünger als aus dem XVI. Jahrh. haben wir noch keinen Untervitzthum entdeckt. b) Im XIV. Jahrh. vertraten diese Stelle mehrere Personen bürgerlicher, — nachher aber alle adel. Herkunft. Geistlichen Standes Leute hatten dazu so wenig, als zum Vizedomamt selbst, welches eigens ein Ritter- und Militäramt war, einigen Beruf. Uebrigens hier, so wie bey der Anstellung der Vitzthumen sah man in den frühern Zeiten auf eingesessene, und im Rheingaue, oder in der Nähe begüterte Edelleute ganz vorzüglich; späterhin aber scheint man Gründe gehabt zu haben, gerade wieder das Gegentheil zu belieben. In Ansehung der Art, zum Amt zu gelangen, und seiner Dauer verhielt es sich übrigens eben so, wie mit jenen des Vizedomamts selbst.

a) Wir Albrecht v. G. G. der heil. Rom. Kirche Tit. Sti petri ad vincula Priester Cardinal ꝛc. (T. T.) Bekhennen vnd thun Kunde offentlich mit diesem Br. daß wir Vnsern lieben getrewen, Johan von Hoenweisel zu vnsern vnd vnsers stifts Vntervitzthumb Vnsers Landeß Ringaws gesatzt vnd gemacht haben, vnd thun das hiemit in Crafft dieß Br. also, daß er sampt vnserm Vitzthumb daselbst alle vnser Pfaffheid, Kloster, geistlich vnd weltlich, Mann vnd Burgman, Burger, arme Lude vnd Hintersassen, we ire in dem egen. Lande dem Ringauwe gesessen, vnd darinn gehorend seyndt, Ire Leip vnd Gut getrewlich helfen schewren, schirmen, versprechen, hanthaben, verantwerten vnd verteidingen soll, glich seinen eigenen Lewehen vnd guttern, vnd das obgenant Ampt vff sin eigen Costen, als ander Vntervitzthumb bißher getan haben, bereuten vnd verwesen, vnd demselben ampt für seyn nach allen seynen besten sinnen vnd Vermogen, als das von alter Herkomen ist, one geuerde. Es soll auch der obgn. Johan, dieweyl er Vnser Vnder-

vitzthumb ist, sein Wonung in demselben vnserm Landte dem Ringauwe, vnd nirgen andirswo haben, vnd sich mit dreyen reysigen pferden rüstig vnd geritten halten, vnd vff vnsern Vitzthumb daselbst warten, seins bescheids vnd Beuelchs geleben, auch vnserm Landeschreyber vnd Keller beraden vnd beholfen seyn, das vnser, das Ime von Vnserntwegen Inzunemen zustet, Inzufordern vnd vffzuheben nach sinem besten vermogen, one geuerde. Er soll auch alle vnd ygliche vnnser vnd vnnsers Stifts Herrlicheid, Recht, Freyheit, Rhent, Gulde vnd geuelle in demselben vnserm Ampt getrewlich nach sinem vermogen helfen hanthaben, alles one geuerde. Wer es auch, daß wir, vnser Nachkomen, vnd stifft in einichen andern vnsern Ampten, gerichten, oder Gepieten angegriffen oder beschedigt wurden, wie er dann des zu frischer That ermanet, angeruffen, oder sunst Inne wirdet, sol er das nach allem seynem besten vermogen helfen entschueten, behalten, vnd darzu thun, als ob solicher schad vnd Ingriff in dem gedachten vnserm Lande dem Ringawe gescheen were, one geuerde. Vnd vff das der obgen. Johan solichem ampt destobaß furgeseyn moge, so sollen vnd wollen Wir, vnser Nachkhomen, vnd stift Ime, alldieweyl er vnnser Vntervitzthum ist, alle Jar geben viertzig gulden, ye vier vnd zweintzig albus für den gulden gerechent, nemelichen zu ygliche Fronfasten des Jares zehn gulden, vnd dieselben durch einen Jeden vnsern Keller vnd Rentmeister in vnnser Statt Meintz entrichten lassen, vnd soll das sein Jhar vff heut dato angeen, vnd vff denselbigen tag vber ein Jhar wider uß- vnd angeen. Wan auch Wir, vnser Nachkhomen oder stift den vorgen. Johan von dem berurten Ampt entsetzen wollen, das Wir auch thun mogen, wanne, vnd welche Zyt im Jhare Wir wollen, vnd vnß eben ist, alsdann sol er nit fur sich setzen eynicherley Anspruch Costen, schaden, oder Verlust, die er bey vnsern Vorfharn sel. Vnß, vnnsern Nachkhomen, oder stift genomen oder gelieten hett, sonder er soll von stund vnd one Verzugk, so man das an Ine gesynnet, von dem obgen. ampt abtretten, vnd Vnß, vnsern Nachkhomen, oder Stifft das lediglich one Intragk vnd Widderrede Inanewurten. Wer es auch, daß Ime alsdan seins Jars Lone nach Martzal der Zyt, als er vnser Vntervitzthumb im Ringawe gewest were, ichts vnbezalt anstunde, so sollen Wir, Vnser Nachkh. vnd stift Ime dasselb alßbald ußrichten vnd betzalen, alles one geuerde. Auch so sollen Wir, Vnser Nachkhomen vnd stift den vorgen. Johan oder sein Erben, dieweyl er also vnser Vntervitzthumb ist, nit schuldig oder phlichtig seyn, eynichen schaden, es wert von Pferden, oder anderswo, von was das were, ußzurichten, vnd zu betzaln, es were dan, daß er eynichen kuntlichen mogelichen reysigen schaden zu, oder von vnsern Vhienden genomen hette, so sie vff vns gesucht weren oder er von vns verbott worden were; solichen schaden solten Wir, vnnser Nachkhomen, vnd stift Ime nach zimblichen glichen, vnd pillichen dingen gutlich abtragen vnd betzalen; Vnd ob die Gutlicheit nit gefunden werden mocht, daß alsdan vmb solichen schaden vnser houemeister vnd Marschalk zu zyten, vnd einer vnser Rethe, den wir vngeferlich darzu geben würden, Macht han sollen, zu erkhennen, vnd wie die also darin uff Ire Eyde erkhennen wurden, daby solt es pleyben, vnd von vnser ygliche Parthy vffgenomen vnd gehalten werden, alles one geuerde. Vnd daruff hat der obgen. Johan Vnß in truwen glope, vnd liplich einen Eydt zu Gott vnd den heyligen gesworen, Vnsern, Vnser Nachkhomen, vnd Stift Meintz schaden zu warnen, fromen vnd bestes zu werben, solichem Ampt, wie obuermeldt, getruwlich furzuseyn, ußzuwarten, vnd sunst alles das zu thun, daß eynem getruwen diener gepurt, dieser Br. ußwysent vnd Ine antreffende ist, alle geuerde vnd arglist herInn gentzlich ußgescheiden. Vnd des zu vrkhundt haben Wir vnnser Insiegel an diesen Br. thun henken, der geben ist uff sant Jacobstag des heiligen Apostels, Anno Dni Millesimo, Quingentesimo, vicesimo tertio.

b) Die wir entdeckt haben, sind folgg.: Conrad Schenk v. Eltvill 1372. — Hermann Hebel, 1383. 1390. — Conr. Breder v. Hohenstein 1434. — Jacob Winter v. Rüdesheim, auch Forstmeister, 1483. — Bruno v. Hoenweisel, 1499. — Johan v. Hoenweisel 1523.

CIII. Walpote. — Fiskal.

Indem sich der Hauptbeamten, des Vizedoms und Landschreibers Geschäftskreis neuerdings durch die Rheing. Landreformation so sehr erweitert hatte, daß diesen alle und



jede Geschäfte überall selbst zu besorgen, besonders aber die herrschaft. Beschlüsse in Vollzug zu setzen Zeit und Gelegenheit gebrach, so war, soviel wir finden können, Erzb. Caro. Albrecht Schöpfer einer neuen Rheing. Unterstelle unter dem Namen eines Walpoten, mit welchem man gleichwohl das uralte Forstamt der Rheing. Waldboten nicht zu vermischen hat.

Sein Amt bestand demnach darinnen, alle ihm vom Vizedome und Landschreiber übertragene Geschäfte zu besorgen, Gesetze, Beschlüsse, und Befehle bekannt zu machen, und zu vollziehen, auch, wie dies alles geschehen, der Uebertragungs-Behörde zu berichten; ferner auf ihre Befolgung zu wachen, Uebertretungen, Mängel und Gebrechen anzuzeigen, und die vom Vizedom angesetzten Bußen herbeyzutreiben. In der Folge wurden ihm ganze Sachen unter der Direktion der Beamten kommittiret. Die Verordnung Erzb. Daniels 1579 druckt sein Amt kurzlich aus: „desgleichen setzen und ordnen wir einen Walpoden des Rheingaws, der zuvorderiß in allen Ambtssachen des Vitzthumbs befelch, — vnd darneben in Kellereysachen vnserm Landtschreiber gewarten, vnd alles das thun soll, was ihm als Walpoden von Amptswegen gebürt, vnd er zu thun schuldig ist. ꝛc." a) — Sein Amt theilte sich folglich in zwey Geschäftshauptäste, — politische und Regierungs- dann Kammer- und Finanzgegenstände ab, dergestalt jedoch, daß er überall nur auf und nach besonderm Uebertrage darinnen zu handlen befugt seyn sollte. Durch nachgefolgte besondere kurf. Dekrete ward dies schwankende Amt hiernächst eben so, wie durch das Herkommen fixirt, und in gewisse Gränzen gebracht; es erlosch aber durch die Haingeraide-Ordn. 1772.

In jüngern Zeiten schob man dem erloschenen Walpotenamte ein anderes, unter dem Namen eines Verordnungsfiskals nach. Indem aber diese neue Schöpfung in den Kreis unseres polit. Alterthums des Rheingaues nicht eintritt, so halten wir uns dabey nicht weiter auf.

a) Zu näherer Kenntniß dieses Amtes fügen wir einen Bestallungsbrief v. J. 1593 hier an:

„Ich Johan Berck Schultheis vffm St. Johansberg im Reingaw, Bekenne vnd thue kunt offentlich mit diesem Brief, das der Hochwurdigst in Gott fürst vnd Herr, Herr Wolfgang Erzbischove Zue Mainz vnd Churfurst ꝛc. Mein gnedigster Herr, mich zu ihrer churf. gnade, Waldrodet im Reingaw Auf, vnd Angenommen hat, Ich auch ihrer Churfurstl. Gn. daruber gelobt vnd geschworen hab, Inhalt dero bestallnngs brief, von wort zu worten, hernach geschrieben, also lautende: Wir Wolffgang von Gottes gnaden des heyligen Stuels zu Mainz Erzbischove, des heyligen Romischen Reichs durch Germanien Erez-Canzler vnd Churfurst ꝛc. Bekennen vnd thun kunt offentlich mit diesem brief, das wir Vnsern lieben getreuen Johan Bercke, zu Vnserm Waldrote, Vnsers Landes des Reingaws, Auf vnd Angenommen haben, vnd thun das hiemit wißentlich, vnd in craft dis briefs, Also, das er Alle vnd igliche sachen, so sich solches Ambts halben, zu handelen od. zuethun gebueren werden, Es sey in Vnserm Lande im Reingaw, od. den funfzehen Dorfern darezu gehorig, Zue iederzeit Auf Vnsern Vizthumb vnnd Landtschreiber benelch vnd geheis, Auf die er auch iedezeit, ein vleißigs vfsehens haben vnd warten Soll, Zum vleißigisten Ausrichten vnd volnziehen, Was er also zu iedezeit von Vnserm Viezthumb vnd Landtschreiber solches Amptes halben, od. sonst von Vnsernt wegen geheischen, bescheiden, od. ime beuohlen wirt, Das soll er ohne alle weigerung gehorsamblich vnd getreulich seines besten vermögens Außrichten, Enden vnd Volnziehen, Auch sonst alles das thun, Das ein getreuer Diener vnd Waldrot, seinem Herrn zu thuen schuldig ist, sonder geuerde; Vnd damit gedachter Johan Berck solches Ambts vnd Dienst, desto Zuekommen möge, So sollen vnd wellen wir ihme Jahrlichs, dieweil er Vnser Waldebot sein wurt, Auß Vnser Kellerey Elevill thun geben, Dreißig gulden, den gulden zue Vier vnd Zwanzig alb. gerechnet, Darezu acht malter Korns, Vier vnd Zwanzig malter Haberuns, vnd drithalben gulden fur Raw futer, vnd so wir kleiden Zwey Kleide, wie andern Vnsern Dienern seines gleichen, Zu dem soll er, die Zeit er Vnnser Walderodt ist, Der bethe, so er sunst Zue geben schuldig, sampt andern burgerlichen beschwerungen gefreyet sein, Vnd soll sein Jahr

vf heut Dato ahn: Vnd von heut Dato vber wieder ein Jahr wiederumb Aus: Vnnd Angehen; Vnnd hierauff hat Vns gedachter Johan Berck, in treuen gelobt, Vnd Leiblich einen Ayde Zue Gode vnd den heiligen geschworen, Vnnß, Vnsern nachkommen vnd Erzstieft, getreu, holde, gehorsam vnd gewertig zu sein, vf Vnsern Vizthumb vnd Landeschreiber obgemelt, fleißig zu warten, schaden zue warnen, frommen vnd bestes zue werben, Vnd sonst alles das Zuthuen, Das von ihme obgeschrieben, Vnd ein getrewer Diener seinem Herrn Zuethuen schuldig vnd pflichtig ist, sonder geuerde. Des Zue Vrkundt, haben wir Vnser Secret Zue Ruck dies briefs thun trucken, der geben ist Zue Aschaffenb. Montags nach Reminiscere den funfzehenden Monatstag Martij Anno Domini Millesimo Quingentesimo Nonagesimo Tertio, Vnd des Zue bekandtnus hab ich Johan Berck obgenannt, mein gewonlich pietschaft hierunder getruckt, Der geben ist im Jahr vnnd Tagh Als obstehet."

CIV. Oberamts-, Amts- und Dorfschultheißen.

Um den Ursprung unserer Rheing. Schultheyßerey genau zu bestimmen, führen wir unsere Leser nochmahls auf die Bemerkung zurück, daß alle heutige Dörfer aus Höfen erwachsen sind. Jeder Hof war das Haupt mehrerer dazu gehörigen Güterhuben und Mansen. Waren deren so viele, daß der Hofherr aus den darauf angesiedelten Hubenern und Mansuarien ein Hofgericht zu besetzen vermochte, so war er hierzu, weil die Gerichtsbarkeit dem Gute folgte, vollkommen berechtigt. So entstanden Hubengerichte, (höfische Gerichte) und Gerichtshöfe. Deren waren nicht selten in ein und demselben Orte mehrere; *) — der älteste Hof aber war gewöhnlich der Oberhof derselben. Wie nun jedes dieser höfischen Gerichte, unter dem uraltfränkischen Namen Scultheizo, Villicus, **) Schultheiß, seinen Hofrichter hatte; so erhielt der Schultheiß des Oberhofs den Vorzug, daß er in der Folge als oberhöfischer, zugleich Dorfrichter ward, ohne gleichwohl jenen untergeordneten höfischen Richtern, (Schultheißen, villicis) in ihren Gerichtsbefugnissen zu nahe zu treten. So erwuchsen Dorfschultheißen. Frühzeitig hatten die Erzbischöfe diese Oberhöfe an sich zu bringen, und dadurch das Recht, den Dorfschultheißen zu bestellen, mit sich zu verbinden gewußt; — die höfischen Gerichte hingegen, mit ihren Hofrichtern, hubischen Schultheißen, giengen in unserm Rheingaue allmählig ab, und es läßt sich mit nichts beweisen, daß die oft an demselben Orte befindlichen Oberschultheißen aus den Ober- die Unterschultheißen aber aus den Unterhöfen hervorgegangen seyen; diese Theilung rühret nämlich nur erst aus neuern Zeiten, und hat bey uns auf uraltes höfisches System nicht den mindesten Bezug.

Diese Dorfrichter (Schultheißen) traten dem alten Gaugrafen unseres Rheingaues als Land- und Oberrichtern, wie Schöpfen und Amtsgehülfen zur Seite; aber schon im XII. Jahrh. erweiterte sich ihr uraltes pures Gerichtsamt zugleich über politische, Land- und örtliche Polizey-, und Oekonomiesachen. Sie wurden, um mich karolingisch auszudrücken, neben dem Schultheißen- (Exactores) Amte zugleich Agentes in rebus. Nur in dieser Eigenschaft verband sich mit dem Dorfrichter-Amte eine dörfliche Repräsentantschaft; sie waren auf den Landtagen zu Lützelaue, wie auf den allg. Geraidetagen Beysitzer, Vorstände, Vorsprachen, und Vertreter ihrer Gemeinden, — Schöpfen auf dem Landding, (Landrecht, Landgerichte) und ordneten mit den Hubnern und bessern Dorfgeschlechtern (meliores parentelae) zu Hause das Gemeindepolizey- und Oekonomiewesen an. Die dörfliche Freyständer hatten zu diesem Gemeinderegiment den vorzüglichsten Beruf; daher noch später herab der Adel, der hauptsächlich aus solchen Parentelen hervorgegangen war, gar häufig die Schultheißenämter im Rheingaue begleitete; sie allein nämlich waren ursprunglich die Send- und Schöpfen-



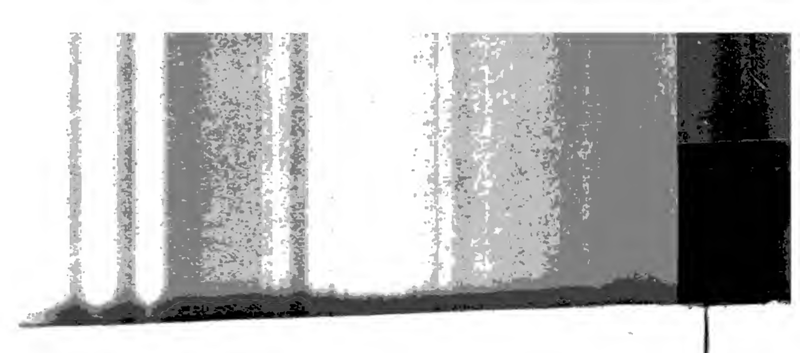
barfreye waren allein siegelmäßig, bis nur erst im XVI. Jahrhundert die Spuren davon gänzlich erlöschen.

Lange war der Rheingauer Schultheiß lediglich Direktor seiner Gemeinde, bis nur erst die politische Landabtheilung in Aemter seinen Geschäftskreis erweiterte, und ihn den Amtsgeschäften, dadurch aber der Genossenschaft und Theilnehmung am Landregimente beygemischt hat. Das XV. Jahrh. macht uns daher mit Amtsschultheißereyen bekannt, d. h. mit Oberschultheißen, deren Aufsicht und Leitung jene der übrigen Amtsortschaften untergeordnet waren, an sie berichteten, mit ihnen gemeinschaftlich über Amtsmarksachen berathschlagten. Der Amtsschultheiß war es ferner, der Streithändel benachbarter Gemeinden des Amts, über Wald- und Feldmarken schlichtete, — an den Mängel, Gebrechen, Unordnungen, und Mißbräuche in örtlichen Polizey- und Almeindeverwaltungen zur Abhülfe und besseen Einrichtung gebracht wurden, u. s. w. Auch den höheren Gerichtsstand solcher Amtsschultheißen mußten nach der Primordial-Amtstheilung des Rheingaues in das Oberamt, Unteramt, und Halbamt Lorch, mehrere Unterschultheißen des Amtsbezirks anerkennen. Ein Hauptgrund hiervon wae die Genossenschaft unabgetheilter Feldmarken; sie war die Mutter der Gerichtsbarkeit der Oberamtsschultheißen übee manche benachbarte Gemeinden und ihre Schultheißereyen. Eltvill hatte eine solche wegen der Markgemeinschaft von uralten Zeiten her über Steinheim, Oberwalluff, Rauenthal, Kiderich, (hernach getrennt,) Neudorf, hergebracht; der dortige Schultheiß hatte daher vorlängst einen glänzenden Vorzug, als Schultheiß der Schultheißen, d. i. als Oberschultheiß; durch die Aemtertheilung waed er demnach Oberamtsschultheiß, und jene uralte Eltviller Gerichtsfreyheit und Obergewalt mag hiernächst nicht wenig beygetragen haben, den Sitz derselben zu einee Stadt zu erheben. S. oben bey Eltvill.

Das alte Verhältniß unserer Rheing. Schultheißen zur Landschaft war wichtig, umfassend, und ansehnlich, — minder wichtig war es zum Erzbischof, seine Gerechtsamen, Rente und Gefälle rc. Erzb. Card. Albrecht wußte durch seine Reformation sich die Rheing. Schultheißerey besser zu Nutzen zu machen, und bezog sie unmittelbar auf das erzstiftl. Inteeesse, welche Maxime seine Nachfolgee trefflich fortsetzten. Seit dem begann die Amtsplage des Rheing. Schultheißen. Nun wurden sie nämlich zu Hütern und Wächtern des erzbischöflichen Eigenthums bestellt, — ihre Gerichtsgewalt beschränkt, der strenge Enthalt der Gefangenen, und Verbrecher ihnen auferlegt, das Recht, sicheres kleines Geleit ohne Vorwissen des Vitzthums zu ertheilen, abgestrickt, a) und eine Fluth von Gesetzen, Veeordnungen, Instruktionen und Dekreten ergoß sich von nun an allmählig in dem Maaße über sie her, daß, wer Gemeindsschultheißen anderer Landgegenden mit unsern Rheingauern in Vergleich hätte setzen wollen, himmelweit würde geirret haben. Seitdem erfoederte demnach das Rheing. Schultheißenamt einen tüchtigen, wachsamen, geschäftskundigen Mann.

Von der Gewalt des alten Rheing. Schultheißen in Rechts- und Gerichts-, — in Polizey- — und Oekonomie- rc. Sachen, gehöeigen Orts unten.

a) Es dürften wohl wenige Länder in Deutschland seyn, wo sich die Lehre von der hubhöfischen Gerichtsbarkeit, und dem Bestande mehrerer Schultheißen u. Gerichte in einer und derselben Gemeinde, trefflicher und praktischer im Mittelalter, als eben an unserm Rheinstrome darlegen, und durch so ungemein häufige Beyspiele bewähren läßt. Mit ihnen stehen die Dinghöfe, Hubvogteyen, und das alte System der Villikationen in Verbindung; wovon unten. Sie schöpfen unmittelbar aus Urkk. alten Weisthümern, eff. Instrumenten, u. s. w. ihr Licht, und können daher auch nur allein hieraus richtig erörtert werden. Einige unbedeutende akad. Schriften haben diese wichtige Lehre



kaum berühret, und man siehet es ihnen nur zu deutlich an, daß ihre Verfasser mit dem Geiste der Verfassung, und dem Land- und Gerichtssysteme des Mittelalters zu wenig vertraut gewesen seyn, um etwas Gründliches darüber zu Markte zu bringen. In der That ist also hier noch eine litterar. Lücke, deren Ausfüllung gleichwohl einen tief eingeweiheten, alterthumskundigen Geschäftsmann erfordert.

aa) Wie diese Villici, (Meyer) den Hubschultheißen vorgestellt haben, davon s. die schöne Druckschrift: die Gemeinschaft, als der wahre Grund der Erbfolge ꝛc. Beyl. n. II. S. 394. Sie vertraten durchaus die Stelle des Herrn, waren die oberste Hübner, und saßen an bestimmten Tägen im Frohnhofe, (Saalhofe, Saale) unter Anwesenheit aller Hofhübner, mit etlichen daraus gekohrnen Schöpfen zu Gericht, in welchem der Saalgüterbau bestellt, die Zinsen, Gülten, Besthäupter ꝛc. erhoben, die Güterirrungen und Streitigkeiten erörtert, die Auflaß- und Einwährungen unter dem herrschaftl. Banne verrichtet, die Bifänge und Grenzsachen berichtiget, die Ausholungen der Güter gepflogen, zugleich auch die Herrschaftsrechte durch Schöpfenurtheile erklärt und zu Recht gewiesen wurden. So hieß dann der Fronhof, Dinghof, — das Gericht das Ding, — die, so solches besetzten, die Dingludt, — die Gerichtsbarkeit das Geding, Dingrecht, — (allerdings die älteste, einfacheste, und wahrhaft patriarchalische Art von Gerichtsbarkeit, — zugleich richtige Bewährung des Grundsatzes: daß alle deutsche Gerichtsbarkeit urspünglich aus dem Grundt und Boden, und nicht, auf römisch, aus persönl. Imperium erwachsen seye.) Die Verfahrungsart war einfach, geschwind, und ohne Kosten; die Berufungen und Berathungen ergiengen an den Oberhof. Den ökonomischen Theil solcher Meyer bey königl. Villikationen schildert vortrefflich das Kapitular v. J. 813. c. 19, bey *Baluz*, Capp. RR. Fr. I. 510) und gerade so, wie da beschrieben, waren auch ursprünglich die Villici der Stifter, Klöster, Grafen u. Edlen ꝛc. — Aus solchen, zum Fronhof gehörigen Huben und Mansen behielt sich aber mancher Herr die Blume zum Selbstbau, oder wenigstens Selbstgenuß unter dem Dienste seiner Servienten u. Manzipien, die davon Bunden, Achten, Saalgut, (Selgut) agri Curiae, bunnaria hießen. S. darüber die artige Stelle Cäsars v. Heisterb. (bey v. Hontheim, H. T. D. I. 662.) wo jedoch anstatt Atten und Cunden, zu lesen ist: Ahten vel Bunden. Der Weihbischof wußte sich dieß nicht zu erklären, und fragt S. 664, not. 7: „quid *Ahtae vel Achtae?* — Sie hießen aber also, weil sie in einer, bald größern, bald mindern Strecke beysammen lagen; da hingegen die bona dominicata nur isolirte Parzellen darstellten. Es machten aber diese Fronhöfe in und um unsern Rheingau wirklich im Mittelalter, als Tafelgut, den wahren Reichthum unserer Erzbischöfe daselbst aus; aus ihnen giengen die Ortsschultheißereyen und Gerichte, — aus denen Oberhöfen die Landschöpfenstühle, Amtsschultheißereyen hervor. — Unten Mehreres davon.

b) Dies that schon Erzb. Card. Albrecht im J. 1515, bey der neuen Besetzung der Rheing. Schultheißenstellen; zum Beweis theilen wir aus den vielen gleichlautenden, hier nur Einen Bestallungsbrief über das Schultheißenamt, und zwar von Winkel, mit:

„Ich Claus Marr Bekenne vnnd thu kunth offentlich mit diesem brieff, das mich der Hochwirdigst durchleuchtigst Hochgeborn Furst vnd Herr, Herr Albrecht, zu Mentz vnd Magdeburg Ertzbischoff, Churfurst, Primas ꝛc. Administrator zu Halberstat, vnd Marggraue zu Brandenburg, Stetin, Pomern ꝛc. Hertzog ꝛc. mein gnedigster Herr, zu seiner Churfürstlichen gnaden Schultheiß zu Winckel vffgenommen, gemacht, vnd gesatzt hat, also, das ich solich Schultheiß. Ampt mit allen vnd yeden seinen eren vnd rechten meins besten verstentnus vnd vermugens ausrichten, vnd verwaren, Seiner Churfürstlichen gnaden vnd stiffts Mentz Obberkeit recht vnd gerechtigkeit, Zinß, gulten, vnd Renten zu Winkel getrewlich meins besten vermogens hanthaben, vnd die nit vnderdrucken od. entzihen lassen soll, Sonder, wo ich ausserhalb gerichts, Rats, oder sunst von yemants, wer der were, vernemen oder versteen würde, das widder meins gnedigsten herrn, oder sins stiffts Obberkeit, recht, vnd herligkeit wert, das sall vnd will Ich alß bald vnd von stund an widdersprechen, vnnd dawidder nach meinem besten vermogen sein, vnd thun, das auch von stund an meins gn. hern Vitzthum, so zu Zeiten Im Ringgaw ist, ansagen, verkunden, vnd nit verschweigen; Item sall vnnd will Ich auch kein Ratsversamlung widder die Obberkeit machen oder versameln, Auch niemants in peinlichen sachen vff yemandts ansuchen ausser gefenknus on sondern wissen, willen, vnd Geheiß eins Vitzthums, lassen. Ich sall vnd will auch kein geleydt in peinlichen Sachen zu Winkel anders, wann biß an einen Vitzthumb geben, denn Ich thun solichs von stund an, vnd sunderlich



zu erkennen geben sall; Vnd mich sonst in allen sachen, nach bescheidt meins gnedigsten hern, vnnd eins Vitzthumbs, zu Zeiten Im Ringgaw ist, halten. Vnd heruber so han Ich in trewen gelobt, vnd leiplich einen eidt zu got vnd seinen heiligen geschworen, Meinem gnedigsten herrn, seiner gnaden Nachkommen, vnd stifft getrew, vnd holt zu sein, Iren schaden zuwarnen, frommen vnd bestes zuwerben, solich Schultheissen Amot getrewlich zuuorstehen, Vnnd alles das zuthun, das von mir obgeschriben steet, Vnnd ein getrewer Diener vnd Schultheiß seinem herrn schuldig vnd pflichtig ist zuthun, Alles sonder geuerde. Des zu Beckund hab ich erbetten den Ernusten Friderichen von Stockheim, Vitzthumb Im Ringgaw, meinen gunstigen Junkern, das er sin Ingesiegel fur mich zu endt dieß brieffs gedruckt hat; Das Ich Friderich von Stockheim vff vleissig bitt genants Claus Marrn also gethan mich erkenne, doch mir vnd meinen Erben an schaden. Der geben ist zu Mentz, vff Montag nach dem Sontag Misericordia domini, Anno dni Millesimo, quingentesimo, quinto decimo."

II. Rechts- und Gerichts- (Justiz-) Verfassung des westlichen Rheingaues im Mittelalter.

CV. 1) Unter den Grafen. (Rheingrafen.)

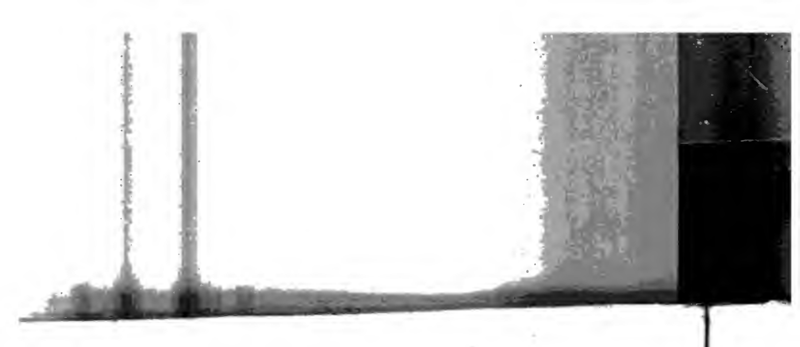
A) Abgekürzte Nachrichten von ihnen.

Den zweyten Hauptast der Regimentsverfassung des westlichen Rheingaues im Mittelalter bildet dessen Rechts- und Gerichts- (Justiz-) Verfassung. Sie stellt ein erhabenes, ehrwürdiges, trefflich verbündenes Urbild der Vorzeit auf, würdig einer sorgfältigern, quellenmäßigen Entwicklung, deren Versuch wir im Nachstehenden vorlegen.

Auch sie hatte ihre Zeitwechsel. Anderst erscheint sie uns unter dem Zeitraume des westlichen Rheingaues als kön. Fiskalprovinz, — anderst nach dessen Uebergange auf unser primatisches Erzstift, — und hiernach wieder anderst vom X. bis zum XIII. — anderst abermal von diesem bis zum XVI. Jahrh.

Die Justizverfassung unseres Rheingaues in jenem Zeitraume, da er noch einen kön. Fiskalgau bildete, ist zu bekannt, und, weil sie mit der allgemeinen Gaujustizverfassung Deutschlands in jenem Zeitabschnitte genau übereinstimmt, von so vielen würdigen Männern mit einem zu großen Aufwande von Gründlichkeit und Gelehrsamkeit entwickelt worden, als daß wir darüber auch nur eine Nachlese zu liefern vermöchten. Welche ausgebreitete Staatsgewalt, obgleich in missatischer Gränze, damahls unsere Rheingau'sche Grafen geübt haben? ist oben angemeldet, wobey wir es auch hier bewenden lassen. *)

Eine Hauptveränderung aber betraf unser Rhg. Grafenamt seit seinem Uebergange auf das Erzstift Mainz. Ihm ward von nun an das Regierungswesen gänzlich entzogen, dieses einem eigens bestellten bisch. Vizedome übertragen, der Graf nur als bisch. Oberrichter, als bisch. Staatsanwald in Landjustizsachen bestellt, wodurch ein beträchtlicher Theil des alten Nimbus verschwand, der auch mit dem neuen Verhältniße einer strengern Unterord-



nung so wenig mehr, als den geheimen Staatsabsichten der nachfolgenden Landesfürsten verein-
barlich war. Genug, der alte Gaugraf hatte jetzt einen bisch. Obervogt, einen bisch. Statt-
halter zur Seite, — wer verlangt mehr zu wissen?

Auch war unsere Rheingauer Justizverfassung, weil die Gauverfassung selbst bereits im X. Jahrh. gescheitert war, nicht mehr dieselbe. Die mit unserm Rheingaue vereinte Untergauen waren abgerissen; — auf die Trümmer eines überaus umfänglichen allgemeinen Gaugerichts, erhob sich nur ein, bloß abusiv Landgericht genanntes Centgericht; das alte, ehrwürdige Placitum terrae war verschwunden, und fand im Mallus unserer Lützelaue nur noch eine schwache Nachbildung in verjüngtem Maaße. Doch gieng bis zum XIII. Jahrh. hier in der alten Sachbehandlung noch keine wesentliche Veränderung vor; die Erzbischöfe machten keine Neuerungen, ließen noch alles, wie sichs zur Zeit der Gauankunft an das Erzstift be- fand, in seinem Geleise, und scheinen sich überhaupt nur da, wo der Gegenstand geistlich, oder wo im weltlichen eine unmittelbar oberste Abhülfe nöthig war, um Justizeinrichtung, Verbesserung, Erledigung der Beschwerden, kurz: um das Justizdirektorialwesen be- kümmert zu haben.

Seit K. Friederichs II. bekannten, von unserm Erzb. Sifrid II. hauptsächlich heraus- geschnellten Verordnungen zu Gunsten der Gerichtsbarkeit der geistl. Fürsten v. J. 1221, 1231, 32, aber, die nur erst den wahren Stempel auf die weltl. Macht dieser Herrn gedruckt, u. zugleich die Wege zu jenem Rechtsumfang geebnet hatten, worauf sich eine endlich ausgerundete erzbisch. Landeshoheit erzeugte, zeigten sich auch ihre Aus- und Ein- flüsse auf unsern Rheingau in einem Verhältnisse, womit alles Vorhergehende keinen Ver- gleich aushält. Denn nun sehen wir unsere Erzbischöfe als Rheing. oberste Landrich- ter den Versammlungen des Landgedings vorsitzen, selbst, oder durch Delegirte, dort Recht sprechen, Beschwerden im Wege Rechtens erledigen, förmliche Justizkommissionen anordnen, Reskripten erlassen, u. s. w. — lauter Dinge, die unter dem Horizonte ihrer Vorzeit gele- gen waren. Je näher wir inzwischen dem Schlusse des Mittelalters zurücken, sehen wir auch jene Einflüsse sich vermehren, kräftiger erheben, ausbilden und verstärken. Das Nachfolgende wird uns eine Stufenleiter, wann, wie, und wo dieses geschehen sey, zeitmäßig vor Augen legen: daher wir eine weitere Erörterung vor der Hand, hier für überflüßig halten, und auf das Grafenamt unseres Rheingaues zurückgehen.

Es erscheinet uns bereits im VIII. Jahrh. ein unter dem Namen: Comes, — späterhin ausdrücklicher unter jenem: Comes Reni, und endlich nicht selten: de Rinegowe aufgeführ- tes in unserm Rheingaue uralt angesiedeltes, ansehnliches, und in missatischer Gewalt bis zum Ausgang des XIII. Jahrh. in verschiedenen Stämmen herrschendes Geschlecht der sogenannten Rheingrafen. †) Eine flüchtige Kenntniß ihres Ursprungs, ihrer Amtsführung, und de- ren Schicksalen, ihrer abgestuften Gewalt, und ihrer wichtigsten Verwaltungsgeschäften, so weit wir diese kennen rc. dürfte Mancher hier ungern vermissen: wir theilen daher den Um- riß hiervon, in nachstehender Skizze mit.

Wenn Andere die Urväter dieses alten Grafenhauses aus dem obern Rheingaue, und so weiter hinauf aus dem Loddengaue herleiten: so gehen wir einen andern Weg, und su- chen diese im untern Rheingaue auf. *) Durch die Entdeckung des ersten Stammva- ters der ältesten Rheingrafen, entdeckt sich auch jener des uralten Nassauischen Gra- fenhauses, weil beyde von einem gemeinsamen Urvater abstammen. Indem es hier außer unserm Zwecke liegt, Geschichten, oder Genealogien zu schreiben, so begnügen wir uns, hier lediglich die Stammtafel des ersten ursprünglichen Astes der alten Grafen des westl. Rheingaues mitzutheilen, wovon die vollen Probatorien, welche bereits zur Hand liegen, vielleicht dereinst erscheinen mögten; **) wir haben hier nur anzuführen, wie von diesem Aste die Grafschaft unseres Gaues, auf ein neues Geschlecht, die Herrn von Stein,



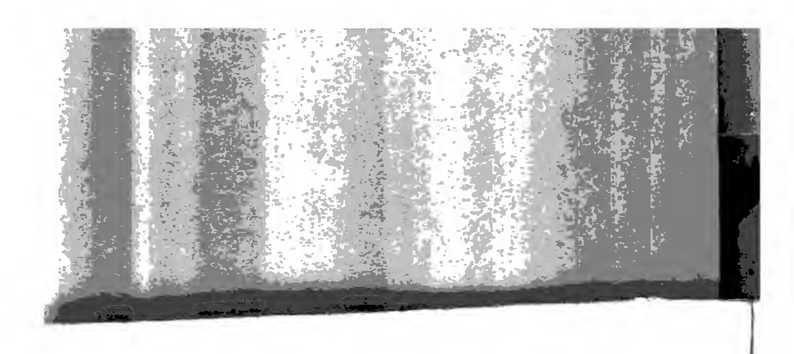
wovon die sämmtliche nachfolgende Rheingräfl. Häuser bis auf unsere Tage abgestammet, übergegangen seye.

Rheingraf Embricho IV. machte, da er unbeerbt war, mit seinem durch eine Erb- und Grundtodtheilung abgeschiedenen Bruder (Wernher oder Walram) Anstalt, den Erzb. Christian zu Mainz, den Kaiser Friderich I. zur Expedition gegen die lombardischen Städte, und den Afterpapst Alexander, nach Italien geschickt hatte, zu begleiten. Ehe er sich hierzu angeschickt, bestimmte er seiner Schwester Lucard Sohn, Wolfram v. Stein, auf den Fall, wenn er nicht mehr zurückkäme, und ohne Leibeserben verstürbe, zu seinem Lehnsfolger, [a]) und verschaffte noch vor seiner Abreise, daß diesem von dem Erzb. v. Mainz, von den Grafen von Sarbrücken, von Looß, von Nassau, von Veldenz, von Spanheim, von den Wild- u. Raugrafen rc. die Mitbelehnung ertheilt, und dadurch vorläufig die Erbfolge zugesichert ward. [b]) Im J. 1173 kam Embricho aus Italien zurück, begleitete noch im nämlichen Jahre den Kaiser auf seinem Zuge wider Herz. Heinrich den Löwen v. Sachsen, und sorgte zum andernmahl, daß noch vor Antretung der Reise seinem Schwestersohne Wolfram von den Grafen v. Katzenelnbogen, Nüringen, Toggenburg rc. die Mitbelehnung über die von ihnen zu Lehn getragene Güter ertheilt würde. [c]) Er kam glücklich aus dem Felde zurück, lebte noch bis ins J. 1193. und starb im Anfange desselben. So gieng demnach der Rheing. Comitat auf das Geschlecht deren v. Stein [d]) über, deren Deszendenz wir nur so weit, als sie uns interessiret, d. i. bis zur Erlöschung der Comecie selbst, in dem letzten Viertel des XIII. Jahrh. in der gleichfalls hier unten angebogenen Tafel vorlegen.

*) Er war demnach das, was in der Folge anderswo Ballivus, Judex terræ, etc. hieß, und sein Amt und Gerichtsbarkeit hatte daher ganz dieselbe Gränzen u. Eigenschaft, welche mit ausgebreiteter, tiefer Kenntniß in das Gebiet der Landrechtsalterthümer entwickelt haben *Perponcher*, a. a. O. p. 54, und *J. G. Heylen*, Resp. ad Quest. Cujus juris scripti usus obtinuerit ap. populos Belgas à sec. VII. usq. ad exord. saec. XIII. p. 57. (in den *Mem. sur les questions proposés par l'Acad. de Bruxelles, qui ont remportés le prix en* 1776. 4.) Man irret sehr, wenn man unsere karolingsche Grafen im Rheingaue für bloße Richter hält; sie waren vielmehr königl. Staatsprokuratoren, (la partie publique) verwalteten neben dem Gerichtsvorsitze, die ihnen anvertraute Provinzen, erhoben die kön. Domänengefälle, führten ihre Gaueingesessenen zur Heerfahrt, und, wenn der König wollte, so waren sie auch ihre Hauptmänner; in ihrer Person war also das Regierungs-, Justiz-, Finanz- und Militärwesen des Gaues vereinet; hingegen konnten sie so wenig neue Gesetze geben, als alte ändern oder abschaffen, auch keine Steuern auflegen. Von Absonderung der verschiedenen Verwaltungszweige hatte man entweder keinen Begriff, oder man fand irgend aus Gründen sachdienlicher, sie vereint zu lassen. Indem die Rheinische Fiskalprovinz nie von Herzogen verwaltet ward, u. von Kammernunziaturen diesseits nichts bekannt ist: so wird begreiflich, warum unsere karolingische Rheingrafen eine ungleich ausgedehntere Gewalt, als dergleichen Gaugrafen anderswo, besessen haben. Mit Ausschlusse des Finanzwesens, hielt das ganze Mittelalter den Verein der übrigen Zweige in den deutschen Oberbeamten der Landämter fast durchgehends aufrecht.

†) Vor dem XII. Jahrhundert findet sich kein besonderer Graf im Niederrheingaue in Urkunden als solcher angemeldet, als nämlich bald darauf in der zweyten Hälfte dieses Jahrh. die Grafenwürde im obern Rheingaue ganz aufhörte. — Im J. 815 findet man zum Erstenmale die Benennung eines obern Rheingaues, — u. dann weiter 1002, 1013 (Wenk, II. Urk. B. 22, 41 u. I. 4.) ein oberer setzt aber einen untern voraus. Es scheint also, daß unter Carl d. Gr. eine Sonderung des obern und untern Rheingaues vorgegangen seyn müsse.

*) Dort haben sie auch mit glücklicherm Erfolge bereits aufgesucht der ältere Krämer, (kurzgefaßte Geschichte des Wild- und Rheingräfl. Hauses, §. 21, S. 30.) und *Rühl*, in den Recherches hist. et geneal. de la maison de Linange-Dabo. (*Strasb*. 1759. fol.) pag. 73. not. (7.)



**) Wenn man jener Urk. 824, die Burgermeister, Biblioth. equest. I. 45–56, für eine Geburt K. Ludewigs des Fr. ausgegeben, einige Glaubwürdigkeit beymessen könnte, so würden damahls schon zwey Rheingrafen gelebt, und unter die ersten Reichsfürsten gehöret haben; dann die darin angeführten Zeugen stehen in folgender Ordnung: „*de primoribus Regni*: *Cunradus* Dux Bauarie, *Ernest* Marchio, *Gunzo Comes de Reno*, *Lucwinus* vrbis prefectus, *Megenzo comes de Reno* etc." Allein schon *Crollius*, Erläut. Reihe der Pfalzgr. zu Aach. S. 16, n. 34, hat dieses elende Machwerk in seine Blöße gestellet. Ich übergehe die übrige Nachrichten von einim Rheingr. Philipp von Rheingrafenstein, der schon im J. 935 dem Kriege wider die Hunnen, — im J. 938, dem Thurnier zu Magdeburg beygewohnt, — und sogar bey dem Pfalzgr. Conrad, der doch erst ums J. 1156, in dieser Würde kennbar ist, das Marschallamt verwaltet haben soll. Die abgekürzte Stammreihe unserer alten Rheingrafen setzen wir, um das Nachschlagen zu ersparen, hier bey:

Taf. I.

Hatto VI. Gr. im Rheingaue., 937–960.

Rumac Gr. im Rheingaue. 970.

Drutwin I. Gr. im Rheing. 992. † vor 1017.

Embricho I. Gr. im westl. Rheing. 1019. † 1052. Gem. Adelind.

Ludewig I. G. im westl. Rheing. 1050. † 1083.

Richolf, Gr. im westl. Rheing. 1076. † nach 1109. Gem. 1) Guda. 2) Danckmud.	Ludewig II. Gr. 1076–1104. Gem. Sophia.
Ludewig III. Gr. im westl. Rheing. 1109. Lebt noch 1140. Gem. Lucard.	Embricho II Gr. im Rheing. † 1117. Gem. N. v. Heppenhefe.

Embricho III. Gr. im Rheing. 1123. Seit 1145 Rheingr. † 1157. Gem. Lucard.

Embricho IV. Rheingraf, der ältere. 1158. † 1194 ohne Kinder.	Lucard. Gem. Sigfrid Herr v. Stein.	Werner, Rheingr. der jüngere. 1171. † vor 1194.
	Wolfram, Herr v. Stein. 1192. — Rheingr. seit 1194. Gem. Guda v. Bolanden.	Werner der jüngere, Rheingr. u. letzte des Geschlichts. † 1223. Kinderlos.

Taf. II.

Wolfram. (S. Taf. I.) † nach 1220.

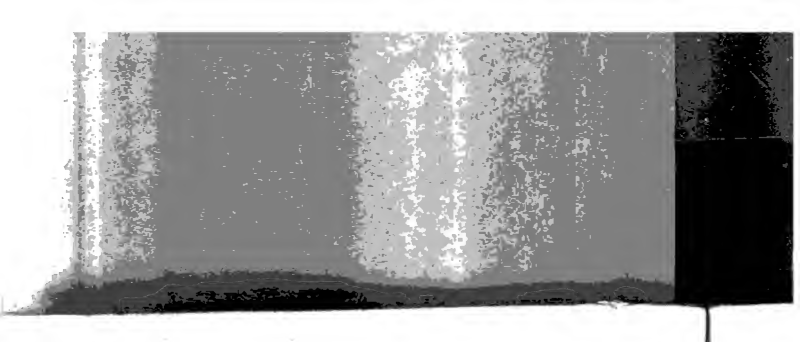
Embricho I. Rheingr. der ältere. 1217–1241. Gem. Adelheid, Gräf. v. Nidda.	Werner I. 1219–1233. Gem. N. N.
Werner II. 1247. † 1268. Gem. Elisabeth. (Truchseß v. Alzey.)	Sifrid I. 1250. † ums Jahr 1303. Gem. Agnes v. Oberstein.
Sifrid II. 1264. † vor 1327. Gem. Margareth v. Heinzenberg.	Werner III. 1279–1299. † vor dem Vater kinderlos. Gem. Hildegard.

Johann I. 1310. † 1333. Gem. Hedwig, Wildgr. v. Dhaun. ꝛc. ꝛc.



Der Raum gestattet uns hier nicht, die älteste Ankunft und Besitzungen des Drutwin-Niederlahngauischen Geschlechts in der Königshundret, und unserm damit verbundenen westl. Rheingaue ausführlich auseinander zu setzen, u. dabey die mannigfaltige Mißgriffe zu berichtigen, die Kremer (Origg. Nass.) wegen Aufstellung einiger irrigen Haupthypothesen nicht wohl umgehen konnte; wir begnügen uns also hier nur den kleinen Abschnitt davon bemerklich zu machen, den uns die Geschichte der Grafen Drutwin an die Hand giebt, weil sie unserm Thema am nächsten liegt, und zugleich den Hauptübergang zur Geschichte der uralten nassau. Besitzungen in der Königshundrete und unserm Rheingaue in sich schließet. a) — Drutwin I. kommt zwar in den JJ. 992. 995. als Graf in der Königshundret vor; die Orte Biburg und Mosbach lagen in seiner Grafschaft: er war aber auch den zwey übrigen Comitaten, dem auf der Lützelaue, und dem zu Rehren auf der Ueberhöhe, vorgesetzt; denn als im J. 1009. der Rheinfrank Reginbod dem Kloster Blidenstatt alle seine Besitzungen zu Winkel schenkte, erschien er auf dem Mallus der Lützelaue, und nahm den Verzicht des Schenkers auf sein Eigenthum auf, *) bezeugte mithin dadurch, daß sein oberstes Gaurichteramt, das er und seine Voreltern in der Königshundret verwaltet, sich über den ganzen untern Rheingau, jedoch mit Ausschlusse des Riedgaues erstreckt habe. Er war demnach der einzige Erbrichter dieses großen Bezirks, weil sich keine Spur findet, daß je ein Graf seinen Bann (Comecia) über die Gränze seines Centbezirks in einen andern erweitert, und darinn, ohne besondern Auftrag, geübt habe. Drutwin starb vor dem J. 1017. und verließ, nebst seiner noch unbekannten Gemahlin, drey Kinder: Drutwin II., Embricho I. und eine Tochter, Richild. Gr. Drutwin II. kommt in diesem Jahr das erstemahl vor, **) und folgte mit seinem Bruder Graf Embricho I. in die väterl. Erbgrafschaft des untern Rheingaues. Beyde scheinen sie einige Jahre lang in Gemeinschaft verwaltet zu haben; denn, als Gr. Drutwin im J. 1019. dem Kl. Blidenstatt einen Hof zu Geisenheim mit dem Fährrechte (Naulus) zu Walluff verpfändet, so bezeugt die Urk. darüber, es seye mit Wissen und Willen seines Bruders Embricho geschehen. ***) Endlich aber, als ihre reiche Erbmasse im J. 1025. durch die fuldische Centgrafschaft Rehren einen neuen Zuwachs erhalten, †) so theilten sie sich in die Lande des untern Rheingaues; Drutwin erhielt, wie der Besitz bewährt, die östliche Patrimonial-Centgrafschaft Königshundret mit allen darauf haftenden Herrlichkeiten, — wogegen sein Bruder Embricho mit der westl. Centgrafschaft Rehren, der Comecie und dem Blutbanne über den untern Rheingau u. a. lehnrühr. Herrlichkeiten vom Reiche, vom Erzst. Mainz, und der Abtey Fuld versehen ward. Beyde Brüder heben jetzt durch eine Grund- und Todtheilung, — dergl. alle Theilungen jenes Zeitalters mit sich führten, — die alte Gemeinschaft auf; sie sonderten sich, und es erlosch zwischen ihnen, und ihrer Nachkommenschaft das Band der wechselseitigen Erb- und Lehnsfolge für immer: ††) jeder ward sonach Stifter einer eigenen neuen Linie, Gr. Drutwin II. der Nassauischen, und Graf Embricho der Rheingräflichen. — ****)

Graf Embricho kommt im J. 1019. zum erstenmahl vor; †††) — mit seiner Schwester Richild, (Wittwe des Gr. Wigger im Lahngaue, Stammmutter der Grafen von Dietz) erscheint er zum letztenmahl als Zeuge der von dieser 1044 dem Kloster Blidenst. gemachten Schankung einer Hube Landes zu Neuß. Er starb bald darauf, und verließ von seiner Gemahlin Adelind einen Sohn Namens Ludewig, und zwey Töchter Hemma, und Adelind. Ludewig folgte dem Vater in der Erbgrafschaft des westl. Rheingaues; dann im Jahr 1060 wird schon der Flecken Winkel als in seiner Comecie gelegen, angeführt. ††††) Seit dem erwähnen seiner verschiedene Urkk. aa) Das letztemahl erschien er auf der Lützelaue im J. 1079, da er dem oftged. Kl. Blidenstatt ein Hofgut zu Eibingen zuerkannt. bb) Er starb nach 1083 und zeugte mit seiner, dem Namen und Geschlechte nach noch unbekannten Gemahlin zwey Söhne, Richolf, und Ludewig II. dann eine, an einen Herrn v. Stecklenberg vermählte Tochter Mechtild. Beyde Brüder theilten die väterl. Besitzungen: Richolf, als der älteste, erhielt den Comitat des westlichen Rheingaues, und fand seinen Bruder Ludewig mit andern Herrschaften dies- und jenseits des Rheins ab. Mit seiner — wahrscheinlich zweyten — Gemahlin Dankmud zeugte er einen Sohn Ludewig, und eine Tochter Wernerud, deren Schicksale wir schon wissen. Wie nun jener nebst seiner Gemahlin Lucard, von welcher er keine Kinder hatte, und Schwester, auf einmahl durch das Klosterleben sich der Welt entzogen, haben wir bereits oben vernommen. Hiermit erlosch die richolfische Linie, und die Erbgrafschaft unseres westlichen Rheingaues fiel jetzt mit den noch übrigen Landen, Lehen,



und Rechten auf die andere, die inzwischen Gr. Ludewig II. angehoben hatte. Er war der zweyte Sohn Gr. Ludewigs I. mit dem er bereits im J. 1076 als Zeuge einer von ihrem Vetter Gr. Drutwin III. dem Kl. Blidenstatt gemachten Schankung vorkömmt. Er starb nach 1104, da er sich mit seinem Sohn zum letztenmahl sehen läßt. cc) Mit seiner, ihrem Hause nach unbekannten Gemahlin Sophie hatte er zwey Söhne, Embricho, II. u. Ludewig, und eben so viele Töchter, Heltrud und Lucard erzielt.

Embricho mag eben jener seyn, der sich im J. 1096 zur Zeit der ersten Kreutzfahrt bekanntlich zum Heerführer einer Rotte von 12000 Mann aufgeworfen, und überhaupt nicht das rühmlichste Andenken hinterlassen hat. dd) Er blieb gelegenelich eines Ausfalls der von ihm angeführten Bürger zu Mainz gegen Herz. Friderich v. Hohenstaufen, 1117. 6. May. Von seiner Gemahlin N. v. Heppenhift war er Vater eines Sohns Embricho III., und zweyer Töchter Hedwig und Guda.

Embricho III. war so glücklich, eine reiche Erbschaft zu gewinnen; dann vor dem J. 1123 da sein Vetter Gr. Ludewig III. ins Kloster gieng, vereinte er dessen Patrimonialgrafschaft mit seinem väterl. Erbe, und knüpfte somit wieder in seiner Person zwey Grafschaften aneinander, die zuvor ums J. 1080 zwischen seinem Großvater Gr. Ludewig II. und dessen Bruder Gr. Richolf getheilt wurden. ee) Sein thatenvolles Leben schloß er zu Ausgang des J. 1157, nachdem ihm seine Gemahlin Lucard am 1. Oct. (unbek. J.) im Tode voran gegangen war. ff) Mit ihr hatte er drey Söhne, Embricho IV. Adelbert, und N. dann eine Tochter Lucard gezeugt; sie ward die Gemahlin Sifrids v. Stein, und die Mutter Wolframs, Stammvaters des zweyten Geschlechts der Rheingrafen.

Embricho IV. führte während der Vormundschaft seines Bruders N. die Regierung in gemeinschaftl. Namen fort; letzterer aber sonderte sich bey erlangter Volljährigkeit durch eine neue Todtheilung von ihm, u. trat seine eigene Regierung an. Ehe nun Embricho seinen Gönner Erzb. Christian I. auf dem Zuge nach Italien 1171 begleitete, verschaffte er seiner Schwester Sohn Wolfram v. Stein die eventuelle Erbfolge in die sämmtl. erzstiftische, gr. saarbrückische, v. loonsche, nassauische, veldenzsche, spanheimische x. Lehne; eben so, ehe er im J. 1173 den Kaiser gegen Herz. Heinrich den Löwen begleitete, verschaffte er Wolframe die Mitbelehnung von den Grafen v. Katzenelnbogen, Nürings, Toggenburg, u. s. w. Erst im J. 1194 jedoch erscheint Wolfram in der Würde eines Rheingrafen, welcher Umstand beweist, daß Embricho zu Anfange dieses Jahrs verstorben seyn müsse. Er war unvermählt und kinderlos. Sein Bruder Adelbert war im Kloster Eberbach Mönch, und ums J. 1196 daselbst Abt geworden. Er st. 1206. Sein anderer Bruder aber, den einige Walram, andere Werner nennen, hielt sich meist in Italien auf, und starb vor dem J. 1194. Er hatte von seiner Gemahlin Gertrud Gr. v. Diez einen Sohn Werner erzielt; dieser war nun mit Wolfram v. Stein Erbe ihres Oheims, Rheingr. Embricho's IV.; Wolfram erhielt vorzüglich die Lehne und Gerechtsamen, — Wernher aber die Allodien, an denen gleichwohl Wolfram eben auch betheiligt war; beyde saßen einige Jahre lang in Gemeinschaft, hoben sie aber auf, und theilten die Güter unter sich. Ums J. 1222 erscheint Werner zum letztenmahl; er starb 1223 28. Jenner, und beschloß die altembrichonische Linie des hattonischen Hauses; seine Lande und Rechte fielen nun, da von einer Gemahlin und Kindern nichts bekannt ist, auf seine nächste Vettern, die Söhne des Rhgr. Wolfram, welche nun die vorhin zwischen ihrem Großvater, und dessen Bruder N. getheilte Grafschaft unseres westl. Rheingaues glücklich wieder vereinten.

a) In die Erörterung der Geschlechtsreihe der sechs Hattonen, welche unsere älteste Gaugrafen waren, will ich hier nicht ausschweifen; genug, zu wissen, daß bey einigen derselben, besonders Hatto I., dem man Eudo zum Vater geben will, keine bestimmte Beweise vorliegen, daß sie unserm untern Rheingau als Grafen vorgestanden haben. Rumat folgte Hatto dem VI. und wir wissen von ihm zuverläßig, daß er im J. 970 das dortige Grafenamt verwaltet habe. Wenn Wenk H. L. G. II. 521 den Namen Rumat fremd, u. unteutsch findet, folglich verschrieben, und dafür Hatto lesen zu müssen glaubt: so hätte er an den paderb. Bischof Imad (1052—1072) denken mögen. Wir wissen nicht den geringsten Beweis dafür aufzubringen, daß unser Gaugr. Rumat ein gerader Abkömmling des hattonischen Hauses gewesen seye, obgleich wir eine allenfallsige Geschlechtsverbindung mit diesem, eben nicht in Abrede stellen wollen. Ueberhaupt weiß man von diesem ächten Stammvater des gräfl. nassau. u. rheingräfl. Geschlechts, leider! historisch zu wenig, um wegen seiner Abstammung auch nur Halbwahres behaupten zu können; desto gewisser aber ist es, daß er drey Söhne, Drutwin, Hatto,



und Dudo gezeugt habe, die wir im Besitze der westl. Rheingaugrafschaft, und jener Güter finden, die in der Wetterau gelegen haben. Indem nun mit Drutwin unsere gaugräfl. Geschichte sicherer, beurkundeter, und vollerweislich wird: so knüpfen wir mit ihm, unter Umgehung seiner Vorfahren, hier den Faden an. — Rumat mag um das J. 990 verstorben seyn.

*) „Quidam militaris homo nomine *Reginbod*, et vxor eius *Lieba* omni progenie viduati proprietatem suam in *Winkelo*, videlicet mansum I. — eccl͞ie s͞ci Ferrucii *in Blidinstat* libere delegauerunt — coram *Drutuuino comite* et scabinis, qui audiuerunt et viderunt abnegationem *Reginbodi* pred͞ci etc." unged. Urk.

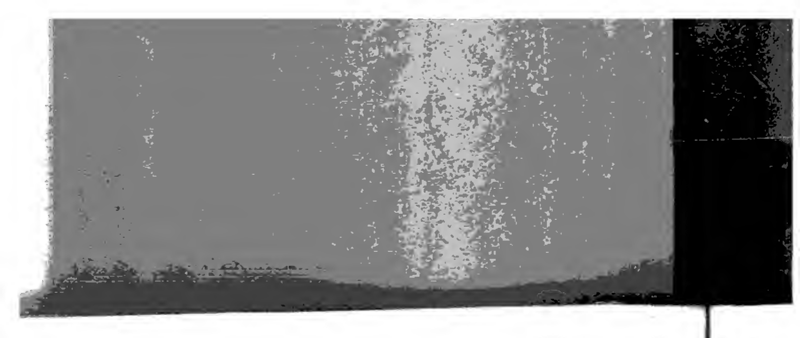
**) „Anno D͞ni M. XVII. acquisiuit *Herbordus* — a *Drutwino comite* curtem in *Rode*, cum casa et mancipiis III. pro XLIIII. marcis; ibidem comparauit ab *Hattone patruo pred͞ci Drutwini* mansum I. terre arabilis cum Silua pro XXV. marcis." *Indic. Tradd. Blidenst.*

***) „Anno D͞ni M. XVIIII. exposuit *Drutuuinꝫ comes* cum consensu et voluntate *fratris sui Embrichonis* curiam in *Gisenheim*, et naulum in *Waldaffa* pro LV. marcis." Ibid.

†) Graf Drutwin II hatte, wie uns der Zusammenhang der Geschichte zu schließen berechtigt, zwey Gemahlinnen; die erste stammte, wie schon andere bemerkt haben, aus dem untern Lahngaue; sie war eine reiche Erbgräfin, und höchst wahrscheinlich eine Tochter des Gr. Gerlach, die ihm jene Lande zugebracht, welche das Haus Nassau bis in die neuesten Zeiten daselbst um die Lahn fürwährend besessen hat. Nur daher können wir uns den Ursprung der dortigen nass. Besitzungen erklären, weil sich keine Spur zeigt, daß je ein Graf aus dem untern Rheingaue oder der Königshundret eine oder die andere Centgrafschaft im untern Lahngaue verwaltet, oder vorher darin Burgen und Güter besessen habe. Wenk a. a. O. I. 192 ist geneigt, diese Verbindung etwas höher, und in die Zeiten des Grafen Drutwin I. hinauf zu schieben, da die lahngauisch-salische Linie mit dem angeblich 966 verstorbenen Gr. Eberhard erloschen ist; allein, wollte man Drutwin I. eine Tochter zur Gemahlin geben, mit der die Länder an der Lahn auf die Grafen in der Königshundret gekommen wären, so wäre uns unbegreiflich, wie die zwischen ihren Söhnen Gr. Drutwin II. und Embricho I. vorgegangene Ländertheilung bestehen könne; dann es ist offenbar, daß Embricho, wenn man dem Gr. Drutwin bey dem damahls noch unbekannten Rechte der Erstgeburt nebst der Grafschaft Königshundret auch noch die Länder um die Lahn zuweiset, in seinem Erbantheil gegen diesen weit über die Hälfte verkürzt worden wäre; — gerade deswegen wird man dann auch annehmen dürfen, es seye Gr. Drutwin II. gewesen, der obige Länder mit der Erbtochter des Lahngau-Grafen Gerlach erheurathet habe, von dem sich keine Spuren finden, daß er mit männlichen Erben gesegnet gewesen seye.

††) Wenk hatte bereits aus einigen ungedr. Urkk. welche er im hanau. Magaz. v. J. 1778. St. XXI. XXXIX. mitgetheilt, obgleich noch immer nur als Hypothese den Satz aufgestellt, die Urväter des nassauischen Grafenhauses seyen nicht im Niederlahngaue, sondern in der Königshundret zu Hause gewesen, und hätten nicht dort, sondern hier, das Grafenamt verwaltet. rc. S. die Summarien davon, in dess. Hess. L. G. I. 231 not. m. welcher Meinung nachher Crollius, Or. de Ottone magno Wittelsbac. u. *Act. Acad. Th. pal.* VI. 145 u. a. ihren Beyfall ertheilt haben. Diese Hypothese aber wird nunmehr durch die von uns vorgelegten Stellen Tradd. Bleidenst. zur Stufe einer apodiktischen hist. Wahrheit erhoben, und es wird glaublich, daß dieses uralte Klosterarchiv noch weit mehrere schätzbare Beyträge enthalte, um noch höher damit hinauf zu rücken, und besonders die Nebel zu zerstreuen, welche die Geschichte der Drutwine, und des Hattonengeschlechts bedecken.

****) Drutwin II. der nassauische Stammvater in der Königshundrete, tritt im J. 1028 als Erbgraf daselbst auf. Es war der Zeitraum, da sich die deutsche Gauverfassung zu zersplittern begann, und jener, wo sich unser westl. Rheingau von den übrigen Bestandtheilen des untern Rheingaues, d. i. dem Riedgaue und der Königshundrete auf immer schied; — er ist es sonach auch, wo sowohl eine pragm. Staatsgeschichte der alten Grafschaft Nassau, als die Entwickelung ihres Staatsrechts, den Hauptfaden anzuknüpfen hat, weil alles Vordere doch wirklich mehr auf pur persönliche, zum Theil ephemerische, durchgehends aber nur schwankende Verhältnisse gebaut war; von nun an aber erscheint Selbstständigkeit, erscheinen allmählig Land- Grundverhältnisse, Staatsrechte, Hoheiten, u. Herrlichkeiten rc. kurz: die alten Nassauer (Laurenberger) bilden sich jetzt aus Fiskalgrafen zu



Grundgrafen um, erweiterten allmählig ihre Besitzungen und Gerechtsamen; es tritt in beyden Zusammenhang, — daraus förmliche Landesregierung hervor; es ist der Anbruch der Morgenröthe für den bessern Tag des Geschlechts, seiner Länder, und seines Volks. Drutwin II. läßt sich mit seinem Bruder Embricho im J. 1034 noch einmal sehen; der oft angez. Bleidenst. Tradd. Rotel sagt: „Anno Dni M. XXXIIII. exposuit nobis *Embricho* comes cum consensu *Adelindis* vxoris sue mansum in *Husen* pro XVII. marcis; et quando fuit in egestate, recepit iterum VI. marcas, et mansum rogatu *fratris sui Drutuuini* nobis dimisit." etc. Seine gewaltsame Todesart (vor 1044) ist aus jenen Versen, welche Kremer, Origg. Nass. Probb. p. 379 mitgetheilt hat, bekannt; daß aber darin Wahres und Falsches vermengt liege, ist leicht zu erachten. Der unglückliche Kemer giebt 3 Brüder, Rupert Erzb. zu Mainz, Dudo v. Lipporn, und Drutwin v. Laurenburg für die Stifter des Kl. Schönau im Einrich an; allein hier herrsche gräuliche Verwirrung: denn im J. 1126, da das Kloster seinem Vorgeben nach gegründet worden, lebeen diese Personen zuverläßig nicht; die nassau. Stammreihe mache uns zwar mit 3 Drutwinen, und 2 Dudonen bekannt, die in einem Zeitraume von hundert und etlichen Jahren lebten: aber billig fragt man: welcher Drutwin war es dann, der seine Erbgüter zur Gründung jenes Klosters, und zwar an dem Orte seiner Verwundung, hergab? — Soll es Drutwin I. seyn, so stimmt dies mit der Abkunft und Erscheinung seines angeblichen Bruders Erzb. Rupert zu Mainz nicht überein; erweislich stammte dieser aus Sachsen, und starb bereits 975, da hingegen Drutwin I. erst 992 auftritt. Wollte man hingegen den Vorfall auf Gr. Drutwin III. und dessen Bruder Dudo IV. v. Laurenb. deuten, und diesen statt Ruperts, den Erzb. Ruthard zum Bruder geben, — dann Graf Dudo III. hatte keinen Bruder Drutwin, — so trifft es eben so wenig mit der Hauptsache zu: dann eines Theils wissen wir jetzt, daß Ruthard ein Abkömmling des Dynastengeschlechts v. Lorch gewesen, und andern Theils erzählt Gr. Dudo IV. v. Laurenb. daß Drutwin, einer seiner Voraltern, seine Erbgüter zu Lipporn zur Gründung jenes Klosters bestimmt habe; weil nun Dudo's Bruder Drutwin III. gleichzeitig war, folglich jener Drutwin nicht seyn kann, den man eines gewaltsamen Tods sterben läßt: so erkläre sich von selbst, daß die Begebenheit, wenn sie anders nicht selbst eine Mönchsfabel ist, keinen andern, als ihren Großvater, Gr. Drutwin II. treffe, welcher im J. 1044, da seine Söhne öffentlich auftreten, nicht mehr im Leben war.

†††) S. die vorstch. Note ***)

††††) K. Heinrich III. vertauscht im J. 1050 dem Kl. Epternach: „ex fisco nro *Creve* vnum Mannewerke vinearum in uilla *Ennekiricha* in pago *Trechirs* in comitatu *Bertoldi* comitis," gegen eine „*curtem* in *Winkela* in pago *Rinegouue in comitatu Ludeuuici comitis*" etc.

aa) Bey *Joannis*, II. 461 462.

bb) „Anno Dni M. LXXVIII. acquisiui in iudicio *Ludeuuici comitis* curiam in *Ibingen* cum vineis in *Winkelo*, quas *Sigebodus claudus* iniuste possedit." *Tradd. Blid.*

cc) *Gud.* I. 36: „*Ludeuuicus comes*, et eius filius."

dd) *Chron. Vrsperg.* ad a. 1096: „Surrexit diebus ipsis quidam vir militaris, comes tamen partium illarum, quae circa Renum sunt, *Emico* nomine, *dudum tyrannica conversatione nimis infamis.*" etc. Seine ungeheure Judenschlägerey ist bekannt. *Otto Fris*, VII. 2. *Annal. Saxo* ad a. 1096. *Trith.* Chr. Hirs. ad e. a. Hingegen ist *Crollius*, Act. Acad. Th. pal. II. 256 geneigt, diesen Emich für den Nahgau. Gr. Emich v. Schmidburg auszugeben, so wie ihn wieder Kremer, Gesch. des Ardenn. Geschl. S. 155 N. i) für den Wormsgau. Gr. Emich v. Leiningen bezeichnen will. Allein, aus Urkk. ist wohl erweislich, daß sowohl zur Zeit dieser groben Posse, als nachher, da jener Emich im Elend umher wandern mußte, diese beyde Grafen ganz ruhig, und zu Hause gewesen seyen; auch war Erzb. Ruthard, der aus Eigennutz dieses Feuer angeblasen, und darüber sein Erzstift mit dem Rücken ansehen mußte, mit jenen Worms- und Nahgau. Emichen nicht im geringsten Verhältnisse gestanden. Senkenberg, Medit. I. 606 kömmt daher, indem er dem Kreuzfahrer Emich eine Stelle unter den Urvätern des rheingräfl. Hauses anweiset, der Wahrheit allerdings am nächsten.

ee) Seit dem nennt sich unser Caugraf Embricho III. der im J. 1123 Comes *de Rinegowe* genannt ward, im darauf folgenden: Comes *Reni*; *Gud.* I. 65. und im J. 1130 *Ringreue*; Ebend. p. 93. Er ließ sich noch



verschiedenemahl Comes *de Rinegowe* nennen; aber nach dem J. 1145 legte er diesen Titel gänzlich ab, und schrieb sich seit dem immer Comes *Reni*, Ringreve, Ringraue. rc.

ff) Der Necrolog des Kl. Gottesthal, der unter Erzb. Adelbert II. seinen Anfang nahm, setzt: „festo Remigii Conf. φ. *C. Luigardis Ringrauia*, L.“ Der Zeitrechnung nach war sie die Gemahlin des Rhgf. Embricho III. der ihr wahrscheinlich ein Jahrgedächtniß in diesem Kloster, dessen Vogt er nach dem Stifter Wulfferich gewesen, gestiftet hat.

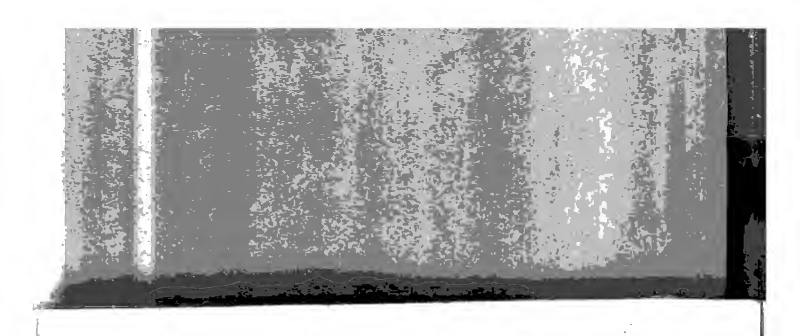
Embricho's großer Freund und Gönner, zuverläßig auch Anverwandter, war der unglückliche Erzb. Henrich I. zu Mainz. Gestützt auf den Aschaffenb. Necrolog bey *Gud*. V. 1103 will man ihn dem lurenb.: nassau'schen Geschlechte zuweisen. Der Zeitrechnung gemäß, könnte er ein Bruder sowohl Ruperts und Arnolds v. Laurenb. als unseres Rhgf. Embricho III. seyn. Allein, wie jener Necrolog nur erst aus dem XIV. Jahrh. stammt, so finde ich von einer Angehörung Henrichs an jene Personen nicht die geringste Spur, und seine ganz vorzüglicht Günstbezeigungen und Freundschaft gegen Embricho berechtigen mich noch nicht, ihn jenem Geschlechte beyzugesellen; — in der That wüßte ich auch i n weder in dem druewinschen, noch embriconischen Hause unterzubringen. Immer aber war er von hoher Geburt; er war ein Anverwandter des Pr. Ludwig zu S. Peter in Mainz, mit dem auch Erzb. Adelbert I. Gr. v. Sarbrück. in naher Verwandtschaft stand; eben so befreundet war er mit dem Pr. Gerlach zu S. Victor, — und wieder mit Wigger v. Höchst, Gr. v. Harburg, und dessen Bruder Gotfrid Gr. v. Amenebburg, von denen er erstern seinen Cognaten nenne; beyde gehörten aber unter die Ahnherrn des eppsteinischen Hauses, aus welchem dann auch Erzbischof Henrich mütterlicher Seits abgestammt seyn mag.

a) Die dem alten rheingräflichen Güterverzeichniße 1196—1218 (bey Kremer, Origg. Nass.) beygerückte Urk. sagt davon: „— Notum sit vniuersis — quod *Embrico* Ringrauius, ob feruorem dilectionis et amoris, nec non et iusticie, filium sororis sue *Luicardis*, *Wolframum* nomine, heredem feudorum suorum constituit ea conditione, quod, si ipse *Embrico* predictus herede beneficii carente decederet, ne feoda sua in alienas transferrentur personas, ipse *Wolframus* predictus heres feodorum suorum esset. Ordinauit itaque primo, quando Episcopus *Christianus* Moguntinus, cum jam in expeditionem iussu Cesaris *Friderici* ad Longobardos aggredi proponeret, concessit eidem W. quicquid beneficii ipse *Embrico* de Episcopatu Moguntino possederat. etc.“

b) c. l. „Ordinauit etiam, quod *Comes de Veldenza* concessit eidem W. quicquid beneficii ipse *Embrico* ab ipso possedit, videlicet — Ordinauit etiam, quod *Comes de Lon* etc. — Ordinauit etiam, quod *Comes de Nassogen* etc.“ u. s. w.

c) „Ordinauit etiam, quod *Comes de Catzenelnbogen* concessit eidem *Wolframo* omnia feoda, que *Embrico* ab eo possederat, quando Cesar *Fridericus* in Saxoniam transiuit. Ordinauit etiam, quod *Comes de Nurinchis* concessit eidem W. in eadem expeditione omnia feoda, que ipse *Embrico* ab eo possederat etc.“ c. l. — Kremer, a. a. O. S. 191, glaube, das alte Geschlecht der Grafen v. Nüringen seye im J. 1169 mit Gr. Gerharden erloschen, und Wenk, H. L. G. Th. I. S. 279 giebt das nämliche Jahr, oder 1170 an; allein beyde irren; denn im J. 1171 kommt noch *Gerhard* Comes de Nuringes vor, und da er noch im J. 1173 dem jungen Wolfram v. Stein bey dem Zuge in Sachsen die Mitbelehnung angedeihen ließ, so wird wohl Bernhard, Tr. v. der wahren Beschaffenheit der ehemal. Comecine in der Wetterau, §. 14. Recht behalten, wenn er erst den Gr. Gerhard im J. 1174 sterben läßt.

Die Abstammung dieses uralten und mächtigen Geschlechts liefern wir in nachstehender Tafel:



Bertold I.
Graf in der Wetteraue. 1024—1043. Gem. N.
des Riedgau. Graf. Richberts Tochter u. Erbin.

N. Tochter.
Gem. Udalrich v. Costheim.

Ezzo
Graf in der Wetteraue,
u. im Riedgaue. 1048.
† vor 1064.

Sifrid I.
Erscheint als Graf 1057.

Bertold II.
Gr. in der Wetteraue, u. im
Riedgaue. 1064—1081.

Sifrid II.
Graf im Riedgaue.
1069—1081.

Bertold III.
Graf in der Wetteraue und
von Nürings.
1091, 1108, 1124.

Sifrid III.
Gr. im Riedg. bleibt im
Treffen vor Mainz,
1117, 6. Mai.

Bertold IV.
Erscheint mit seinem Vater
1081.

Bercold V.
Gr. in der Weeteraue u. von
Nürings.
1121—1135.

Sifrid IV.
Gr. in d. Weter., im Riedg.
u. v. Nürings.
1121—1142.

Gerhard.
Gr. v. Nürings u. Birstein.
Der letzte s. Geschl. 1141. † 1174.
Gem. Udilhild.

Burkard,
Domprobst zu Fuld, 1162.
Nachher Abt das. (*) † 1176.

Sifrid V.
Gr. v. Nürings. Erscheint
von 1141—1159.

Egbert.
st. vor dem Vater.
1168.

Lucard.
Erbin v. Nürings.
Gem. Cuno I. v. Minzenberg.

Jueta.
Erbin v. Birstein.
Gem. Gr. Henrich II.
v. Diez.

(*) Durch dieses bisher unbekannte Mitglied des Nüring'schen Geschleches bereichern wir dessen Stammreihe; es wird uns aus einer noch ungedr. Urk. vom J. 1162 sichtbar, die wir auszugsweise hersetzen:

„In nomine sancte et indiuidue Trinitatis. *Marcvuardus* dei gratia fuldensis abbas. presentibus et futuris Xpi fidelibus salutem in perpetuum. Ea que diuina cooperante clementia frattibus nostris à fidelib9 in sublementum suum, nro tempore conferuntur, ad memoriam futurorum litteris commendamus, vt diligentiam circa presentes et ipsos quam bonam habeamus, ex animo perpendant, et memoriter teneant. Inde est, quod omnibus notum facimus, qualiter *Burchardus* maior Prepositus nre Ecclie, et sci Andree in Nuenberc, predia in *Glihohen.* et *Rodenheim,* que comparauerat ex his sumptibus, qui ei superfuerant de Prepositura in Nuenberc, per manus *Gerhardi germani sui, comitis in Nuringes,* et *Bertoldi* comitis in *Nitehe*, in altare sci *Bonifacii* patroni nri, singulari vsui fratrum nrorum nra licentia et consensu ipsis profuturum delegasse, ipsaque predia vsufructuario quoad viueret recepisse etc. — Acta sunt hec Anno Incarnat. dnice. Mill. C. LX. II. Indictione X.' Monarchiam' Romani Imperii gubernante *Friderico* glorioso Imperatore et semper augusto. VIII.° nri regiminis anno. Aduocato *Heinrico* cognomento Albus. Hij sunt testes etc. — Hec qui irrita fecerit, anathema sit."

Ein vor uns liegendes, merkwürdiges Reitersiegel Gr. Gerhards v. Nür. 1171, welches uns im Schilde, soviel davon noch kennelich ist, nur ein getheiltes Feld aufzeigt, hat uns auf die Idee geleitet, ob nicht die nachher in die Nüringsche Besitzungen gefolgte Minzenberg-Falkensteiner sich mit diesem Wappenbilde bewidmet haben mögen?



aus
tern,
flus
der
eiche
: i n
ssen
gend
: a f
eses
nen
un
erer
tich
Eine

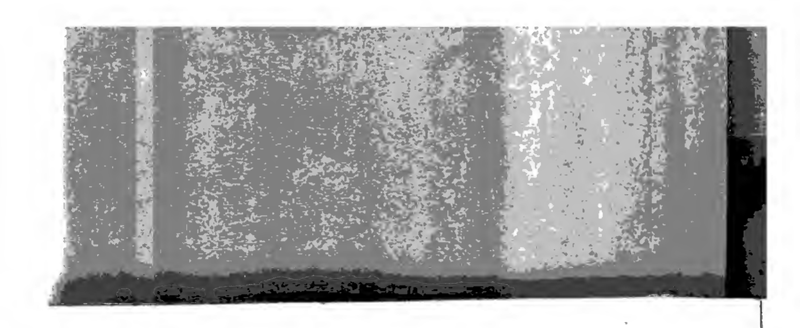
:eys

fter
:gel
:ifte
ten
gt,

d e
no
ter
ort
ng
it;

ue

n
if
ls
ns
n
ig
n
i,
d
d
l.
n



Zu Seite 577.

G

Gr.

081.

Embricho III.
kömmt vor 1176.

Bittib 1227.
eitersheim.

2.	2.
Wofram IX. vom Stein. 1227	Guda. Gem. N. v. Zell. 1227.



d) Wolfram v. Stein (de Lapide) ein Sohn Sifrids I. und der Rheingräfin Lucard stammte aus einem so alten, als edlen Geschlechte, das unter den Dynasten am Rhein, mit den v. Bolanden, Eppstein, und Minzenberg einen gleichen Rang einnahm. Es war mit seinen Gütern diß- und jenseits des Nahflusses angesessen. Sein Stammhaus, das in den Vorzeiten höchst berühmte Bergschloß Stein, lag in der Mitte. Es war eines der ältesten Kastellen zwischen Kreuznach und Ebernburg. Diese Burg, welche seit 1194 als unser Wolfram seiner Mutter Bruder, Rheingr. Embricho succedirte, des Rheingrafen Stein genannt ward, stand auf einem über 100 Klaffter senkrecht in die Höhe steigenden Felsenkopfe, u. ward wahrscheinlich im XI. Jahrh. erbauet; denn schon im J. 1072 treffen wir in dieser Gegend einen Wolframum de Lapide an, den ich für den nämlichen halte, der uns im J. 1096 als Burggraf zu Stromburg bey *Joannis* II. 737 sichtbar wird. Seitdem war diese Burg das Stammhaus dieses edlen Geschlechts, — zugleich der Paß in das Naherhal, und die Hauptfestung, die in jenen eisernen Zeiten nie erstiegen ward. Nur erst im J. 1688 nachdem sie über 600 Jahre lang dem Zahne der Zeit unbiegsam getrotzt hatte, ward sie, — ein wahres Meisterstück architektonischer Kühnheit und Stärke unserer altdeutschen Kraftmänner, — auf eine recht schnöde Weise gesprengt, und in den Abgrund ihrer Vernichtung herabgestürtzt; gleichwohl verdienen noch ihre Ruinen die Aufmerksamkeit des Wanderers. Eine schöne Abbildung derselben findet sich in Brühls Taschenb. Kreuzn. 1806. gr. 8.

Die Vorfahren unseres Wolfram, und die ganze Geschlechtsreihe deren v. Stein legen wir in beyliegender Tafel vor:

Mit seiner Gemahlin Guda, einer Tochter Werners IV. v. Bolanden, ward Wolfram Stifter des zweyten rheingräfl. Geschlechts, welches noch jetzt fortblühet. Wolframs und Guda's Siegel haben wir, wegen ihrer in mehrerer Hinsicht großen Merkwürdigkeit, der ersten Abtheilung unserer Schrift in getreuer Abbildung so, wie sie an 2 Urkk. v. J. 1206 1209 befindlich sind, versehen lassen, und ihnen jenes Rheingrafen Wernhers, ihres jüngern Sohns an einer Urk. v. J. 1233 um deswillen angefügt, weil sich alle ihre Nachkommen dieses zusammengefügten Wappens nie mehr bedient haben.

Der seel. R. H. R. H. Chr. v. Senkenberg hatte noch als rheingräfl. Rath eine rheingräfl. Geschichte zusammengetragen, wovon er Prael. ad Sel. jur. et hist. T. I. p. 60 erklärt: „Haec magno nisu Lucinam expectat, absoluta cum ferme sit. Duobus Tomis in folio constabit, quorum alter nostram opellam, linguam vernaculam loquentem, alter vero Probationes sistet etc.“ Nach dem dort vorgelegten ausführlichen Plane aber, würde sie mehr ein statistisches, publizistisches, als streng bearbeitetes historisches Werk dargestellt haben. Wohin diese Handschrift gekommen? ist mir unbekannt; ob sie noch jetzt einer Herausgabe werth seye? mögen die bestimmen, welchen sie unter die Hände kömmt.

CVI. B) Und von ihrer Comecie, (Gerichtsbarkeit,) auch ihren übrigen im Rheingaue geübten Rechten, und Nutzbarkeiten.

Unsere Rheingrafen gehörten zur ersten Klasse der erzstift. mainz. Dienstmannen des Rheingaues, in welcher Eigenschaft sie in unzähligen alten Urkk. als Zeugen auftreten. Ob das zweyte Geschlecht derselben nicht ursprünglich nur zu den Mittelfreyen gehöret, oder ob es durch Uebernehmung dieses Grafenamts und der damit verbundenen Ministerialität seinen Heerschild verringert, mithin aus dem Stande der Höchstfreyen in die Mittelfreystandschaft herab gesunken seye? ist eine Frage, deren Untersuchung wir bey Seite gesetzt seyn lassen; sie erscheinen wenigstens jederzeit von den Höchstfreyen (liberis) abgesondert, unter den Kämmerern, Walpoden, Villicis etc. des Erzstifts, und werden diesen sogar in Urkk. zuweilen nachgesetzt. Genug, der Amtsname ward auch hier Geschlechtsname; sie waren nur erzbisch. Fiskalgrafen, welchen Stand sie noch im XI. und XII. Jahrh. behaupteten, und traten aus diesem nur erst im XIII. Jahrh. durch Gütervermehrung, ehliche, u. a. Verbindungen, sodann durch hohe Thaten, in

jenen der Grundgrafen über. Mag es also damit dasselbe Verhältniß, wie mit dem alten mainz. Burggrafiat des Geschlechts der v. Loß-Rieneck gehabt haben.

Das Rheing. höchste Provinzialrichteramt in bürgerl. Justizsachen, (Comecia) trugen sie erbamtsweise vom Erzst. Mainz; [*]) — den Blutbannn aber in peinl. Sachen lehnsweise unmittelbar vom Reiche. [a]) Mit der Comecia waren nur geringe Geldgefälle zu Oestrich verknüpft, [b]) sie gab aber den Rheingrafen von jeher vortreffliche Gelegenheit, neben solcher allmählig gar ansehnliche Lehnsbesitzungen vom Erzstifte zu erwerben, auch sich durch Allodien, Nutzbarkeiten, Gefälle, und Gerechtsamen in die Höhe zu schwingen, besonders aber auch sich auf dem linken Rheinufer, anfänglich in der Nähe, und hernach weit und breit umher, allerley Ehren- und nutzbare Rechte, Vogteyen, Lehne, Gülten etc. zu verschaffen. [c])

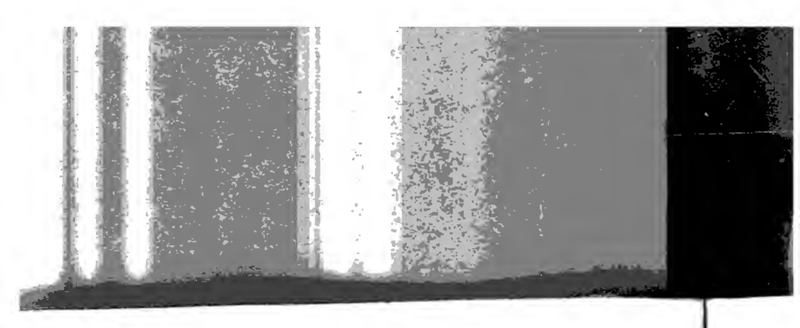
Obgleich dieser bloß erzstiftische Gerichtsbeamte mit jenen ansehnlichen königl. Gaugrafen nicht in Vergleich gestellt werden mogte, als dessen Amt, Gewalt, und Dienstverhältnisse ungleich weit beschränkter, abhängiger, unmächtiger gewesen: so wußten gleichwohl die rheingräfl. Deduzenten unseren alten Rheing. Grafen vom zweyten Geschlechte von jeher den Federbusch gar hoch aufzustecken, und eine wunderhohe Gewalt über diese Provinz zu erträumen, wornach sie beynahe als volle Herrn und Eigenthümer, sowohl über den Gau selbst, als den diesen bespühlenden königl. Rhein dargestellt werden wollten. Nach ihnen hätte schon K. Otto den Rheing. Grafen (Hatto V.) mit dem Blutbanne, annebst aber auch mit dem Rheinzoll zu Geisenheim, mit dem Geleite, und sämmtlichen davon abhangenden Flußgerechtsamen des Rheins belehnet, die ihm zuvor in Absicht auf das Grafenamt als Besoldungsstücke ausgesetzt gewesen waren; — man unterstellet, seitdem habe dieser mainz. Erbbeamte den König in den Kronrechten des vordern Rheingaues abgelöset, — man läßt ihn jetzt in Hinsicht des Wasserzolls und des Geleits als Erboberherrn und ersten Befehlshaber des Rheins etc. erscheinen, — glaubt, er habe volle Oberherrschaft über diesen, über die Ufer, Leinpfade, die dahin ziehenden Heerstraßen, über Steeg und Brücken gehabt, — seye im Rheingaue voller Gesetzgeber gewesen, — ihm habe das Grundeigenthum neu entstandener Auen, Fischerey und Salmenfänge, Anlegung der Marktschiffe, Mühlen und Ueberfahrten etc. allein gebühret, daher sie dann auch den Namen des Gaugrafen mit jenem des Rheingrafen vertauscht hätten. So wären auch diese Rheingrafen jene gewesen, die in den vordern und hintern Gaulanden die Veranstaltung gemacht, daß der Ueberfluß der Waldungen zu Anlegung neuer Bifänge und Dörfer, Weingärten und Ackerfelder ausgestaudet worden, — sie hätten die unbeschränkte Forstwirthschaft u. Polizey, nebst einschlagender Gerichtsbarkeit allein geübet, hätten Weinschenken und Brodladen auf den an der Landstraße liegenden Orten errichtet, und, mit einem Worte: alles oberherrlich selbst angeordnet, verfüget, und vollzogen; — von allen diesen umfänglichen Rechten aber hätten die Erzbischöfe das Meiste vermindert, abgezwacket, und ein Hoheits- und Herrschaftsrecht nach dem andern den alten Rheingrafen ab- und an sich gezogen. etc. Die Schöpfen auf Lützelau seyen alberne, dem Landesfürsten unterthänige Schöpfen gewesen, welche ihm Rechte zugewiesen hätten, welche er gewollt habe; ihr Weißthum verdiene daher keine Achtung, u. s. w.

Allein, leider! wissen von einem so umfänglichen Maaße von Rechten und Gewalt der alten Rheingrafen am Rheine und im Rheingaue, weder alte Landhandfesten und Urkk. noch die Geschichte, ein Wort. Ihr ganzes Recht am Rheine bezog sich lediglich 1) auf einen zu Geisenheim Statt gehabten reichslehnbaren Pfefferzoll, [d]) 2) auf ein kleines Geleitrecht auf einer bestimmten Rheinstrecke, unter dem Namen des Wildgefährts, [e]) 3) auf die abgemessene Rheinfischerey, in einigen Bezirken des Rheins, 4) auf ei-



nige theils lehnweise, theils durch allerley Partikulartitel zusammengebrachte Allodialrechte und Nutzbarkeiten, die mit ihrem Grafen- d. h. Richteramte nicht die mindeste Verbindung hatten; — sie hatten an Leinpfäden, neuen Auen, Backöfen und Schenken, an Wäldern ꝛc. nichts zu suchen; Gebot und Verbot übten sie eben nur als erzb. Amtleute; kurz: was immer sie an dem Rheinflusse, oder im Rheingaue selbst zu prätendiren hatten, war entweder pure, von dem Erzstifte ihnen verliehene Verwaltungsbefugniß, oder es gründete sich auf spezielle Verleihung oder besondere Erwerbe, die mit dem alten Rheing. Grafenamte so wenig unter den teutsch. Königen, als den mainz. Erzbischöfen einige Verbindung hatten. Daß ihren häufigen Anmaaßungen und Uebergriffen die Erzbischöfe von Zeit zu Zeit Einhalt gethan, und solchen, wahrscheinlich durch die Anordnung besonderer Vizedomen, einen Damm entgegen gesetzt haben, gereichte zu keiner Verminderung wohl hergebrachter Rechte, sondern lediglich zur Steuerung der Einbrüche und Mißbräuche, womit die Rheingrafen das Erzstift und die Landesfürsten so häufig und stark allenthalben bedroht hatten. Dabey thaten dann auch die Landräthe bey ihren Weisungen auf der Lutzelau mehr nicht, als was altes Recht und Landherkommen ihnen diktirt hatte, und wahrlich verdirnen sie hierbey jene Verläumdung, jenen Vorwurf der Partheylichkeit nicht, womit man sie hin und wieder anzuschwärzen versucht hat.

*) Das Wort Comecia sagt bekanntlich im Mittelalter gewöhnlich nicht einerley, u. bedeutet 1) ursprünglich die Gerichtsbarkeit über einen ganzen Gau, welche Bedeutung hier zum Grund gelegt wird; hernach aber 2) auch den ganzen Landesbezirk, über den sich jene Gerichtsbarkeit erstreckt. Waren nämlich die Gaue so groß, daß einerley Gerichtsstuhl nicht wohl alles allein umfassen konnte, so waren sie wieder in einzelne größere Landgerichte abgetheilt, die 3) wieder mehrere Centen unter sich begriffen, und gleichfalls Comitatus oder Comecia hießen, wie dies in den benachbarten Ländern, besonders in der Wetterau und ganz Hessen, wie auch im Oberrheingaue üblich war. Vergl. Kopp, v. d. hess. Gerichtsverf. Hallwachs, d. Centena sublimi, prael. Darmst. Wenk, H. L. G. Th. I. u. a. m. — Nachdem aber die Gaugerichte sowohl, als jene grössere Landgerichte, — jene meistens schon im XI. — diese aber höchstens im XIII. Jahrh. in Abgang gekommen, und daher seit diesem letztern die Centgerichte in ein soviel grösseres Ansehen erwachsen waren, so hießen nun auch diese Comitatus oder Comeciae; wiewohl von solchen kleineren Gerichten der Namen Comeciae wirklich üblicher war; ja die Centrichter hießen daher sogar öfters Comites, wenn sie solche Gerichte von den Landesfürsten erblich als Lehen hergebracht hatten; doch kommen selbst im XI. und XII. Jahrh. bloße Centgerichte schon unter dem Namen Comitatus oder Comeciae vor. Daß man, wie einige behaupten wollen, unter diesem Ausdrucke die Landeshoheit, oder den Inbegriff aller Hoheiten und Herrlichkeiten des regierenden Landesfürsten im deutschen Mittelalter verstanden habe, ist uns unglaublich; wenigstens ist uns kein gewisses, oder auch nur wahrscheinliches Beyspiel davon bekannt. Daß aber das Wort Jurisdictio überhaupt in diesen Zeiten diese Landeshoheit begreife, und mit Dominio für gleichgültig gebraucht werde, — daher sie auch so oft beysammen stehen, — leidet wohl keinen Zweifel, und heißt alsdann eben so viel als Territorium, Gebiet ꝛc. Wir bemerken übrigens im Vorbeygehen, man irre sehr, wenn man die Verfassung unserer alten Landgerichte am Rheinstrome, mit jener in Franken, Schwaben, u. s. w. vergleichen, und mit diesen für übereinstimmend halten will, wie solches gleichwohl ein Struben, Hesse, Hallwachs ꝛc. versucht haben. Die Landgerichte am Rheinstrome hatten gewöhnlich nur zwey Hauptgegenstände zu erörtern: α) bannum et effusionem sanguinis, oder die sogenannte vier hohe Rugen, welche vormahls der Landvogt auf dem Stahlbühel (Mallus) rügte; — mindere Vergehen und Frevel gehörten nicht zur Land-, sondern Ortsvogtey. β) Hereditatis contentionem, über Eigen und Erbe; (nicht über Schuld und Lehn) späterhin scheint dieser Gegenstand gar unsern rheinischen Landgerichten entzogen, allmählig an die Ortsgerichte gediehen, an jene aber nur in Berufungsfällen, oder bey Gegenständen von Wichtigkeit der Rekurs genommen worden zu seyn. Weil unsere Dorfgerichte historisch weit jünger, als die uralten Landgerichte sind: so mag ich von der Hypothese, jene hätten mit diesen von jeher konkurrirende



Gerichtsbarkeit geübt, nichts wissen; wenigstens bestätigt sie sich an unserm alten Oberrheine durchaus nicht. Hingegen war der objektive Gerichtssprengel jener oberländischen alten Landgerichte weit umfänglicher, wie aus den dortigen Landweisthümern, Urtheilsbriefen ꝛc. erhellet, und die Centgerichte daselbst hatten sich mit bürgerl. Rechtssachen schon in den frühesten Zeiten nie behängt, schmälerten daher auch nie den Umfang der alten Landgerichte. Wie nun überhaupt sowohl der objektive Umfang der alten erzstift. Landgerichte allmählich durch die geistliche Gerichte, Conservatoren, kön. Hof- und Freygerichte ꝛc. theils ständig, theils delegationsweise verringert, als subjektivisch dieser durch die häufige Exemtionen der Städte, des Adels, der Geistlichkeit, und einer Menge bürgerl. gefreyter Personen, sogar der Juden ꝛc. geschmälert, dadurch aber diese ehrwürdige Gerichte ihrem Verfalle genähert worden seyen? habe ich urkundlich anderswo ausgeführt, und dadurch jene Lücke ausgefüllt, welche mein seel. Freund, der Consist. R. Wenk, in seiner Landesgesch. der Hess. Th. I. aus Abgange der Hülfsmitteln, in dieser wichtigen Lehre offen lassen müssen. Wie dieses nun der Fall nach geradehin auch bey unserm Rheingauischen Landgerichte gewesen seye? und wie die gesammte Landschaft diese Ringerungen und Exemtionswesen so übel aufgenommen habe? werden wir unten vernehmen.

a) *Descr. bon. Rhingr.*: „ab *Imperio* habet (Ringr. *Wolfram*) *bannum* in Ringowe super Comeciam. Item in eadem Comecia habet in *Gysenheim* libeam piperis de qualibet navi ascendendo et descendendo."

Das staatsrechtl. System des deutschen Mittelalters in Verleihung des Königs- und des Vogtbanns, bey Bisthümern, u. a. geistl. Stiftungen, ist die Quelle, woraus auch diese, in sich höchst verschiedene, und erhebliche Gerechtsame der alten Rheingrafen über den Rheingau abzuleiten sind; und da wir nicht allen unseren Leser die Grundkenntniß desselben zutrauen dürfen, so erlauben wir uns, ihnen durch nachstehende kurze Entwickelung dazu einigen Aufschluß mitzutheilen.

Wir müssen von dem altfränk. Begriffe des Wortes: Bann, und seiner Abtheilung in den Grafen- und Vogtbann ausgehen. Die fränk. Kapitularien bedienen sich des Ausdrucks: bannus, bald zur Bezeichnung der Gewalt zum Zwangsrechte, — bald der Wirkung des Banns, — bald des Zwangsmittels, oder Strafgelds, (Bannpfennig) ꝛc. Ist nun aber von Ertheilung oder Besitzung des Bannrechts die Rede, so bedeutet das Wort: Bann den Blutbann, d. i. die Völle der Gerichtsbarkeit. Diese Völle schloß den Blutbann ein, und mußte schlechtweg vom Könige empfangen werden. Es unterschied sich jedoch dieser Bann nach dem Unterschiede der freyen und unfreyen Personen, worüber er gehen sollte; öffentliche Richter, als die Grafen, waren alle mit diesem Banne vom Könige begabt, und zwar über alle freye und unfreye, (die Exemte ausgenommen,) ihres Grafensprengels. Der Grafenbann unterschied sich daher von dem Vogtbanne, den die Immunitätsvogt, als Vervollkommenung der Gerichtsbarkeit des Vogtherrn, blos über Immunitätsleute, die der Regel nach keine Staatsbürger waren, ausserordentlicher Weise vom Könige bekam; der Graf hatte folglich in seiner ganzen Grafschaft die Regel der Jurisdiktion, und dessen Völle für sich, da hingegen der Vogt, als Privatrichter nur so viel an Gerichtsbarkeit über Immunitätsleute besaß, als die Bannprivilegien ihm auszuüben gestatteten; er befand sich folglich in der Ausnahme von der Regel. Der Graf diente dem Könige, — der Vogt seiner Kirche, oder dem Immunitätsbesitzer. Der Bann oder Bluebann läßt sich in den öffentlichen und privatbann abtheilen; letzterer beschränkte sich in den Gränzen der Immunität, und gehörte zugabsweise zur Eigengerichtsbarkeit. Eine nähere Erklärung hiervon dürfte nicht überflüßig seyn; wir liefern sie hier in der Kürze:

1) Der Königsbann. Er erscheint unter zweyerley Gestalten: 1) als Geldstrafe, die der König als höchster Gerichtsherr bestimmte. Sie war gemeiniglich zu 60 Schillingen angeschlagen. Sie hatte, als solche, z. B. gegen die Ausbleibende vom Heerbanne, gegen Kirchenschänder, Störer des öffentl. Gottesdiensts, Sicherheit des Handels und Wandels, Forst- und kön. Wildbannsfrevler ꝛc. Statt. Sie floß in den kön. Fiskus, wenn sie nicht der König dem Herrn, oder der Kirche, deren Recht verletzt war, zuwenden wollte. Wer nun vom Könige die Gewalt, mit dem Königsbanne zu richten, erhalten hatte, der hatte zugleich das Recht, in Fällen, wo die Gesetze oder Privilegien die gemeldete Königsstrafe vorschrieben, auf solche zu erkennen, und die höchste Richtergewalt über Gut und Blut auszuüben, verstand sich bey Ueberkommung der Befugniß jener höchsten Geldbestrafung. Es konnten jedoch die, obgleich mit die-



sem Königsbanne versehene Richter jene Königsstrafe von 60 Schill. nicht auf jeden anwenden; dies Strafgeld war der bannus *francilis*, womit nur der standesfreye Bürger belegt ward. Der Blutbann also, den die Bischöfe, und vorzüglichern Abteyen vom Könige zur Vervollkommunung ihrer Immunitätsgerichtsbarkeit erhielten, war kein Königsbann im eigentlichen Sinne, der mit dem Rechte, auf 60 Schill. zu strafen verbunden gewesen wäre, weil ihre Gerichtsbarkeit der Regel nach sich nur über unfreye Kirchenleute erstreckte, und die Gerichtsbarkeit über standesfreye Leute nur den öffentlichen Richtern zustand, folglich ohne besonderes Privilegium in dem Banne des Vogts nicht begriffen seyn konnte. Blutbann, und Königsbann sind zwar beyde vom Könige, aber der Blutbann über standesfreye Menschen ist allein Königsbann. Von Blutbannsbesitzung auf Königsbann ist daher der Schluß falsch, wohl aber der Schluß von letzterm auf erstern richtig.

Unter der fränk. Regierung erhielten äußerst wenige Kirchen den Königsbann, und wahrscheinlich vor Ludewig dem Fr. gar keine; hauptsächlich unter den deutschen Königen ward den Kirchen oder Reichsstiften auch der Königsbann durch einzelne Privilegien, so, wie die Grafenrechte, zu Theil, und zwar auf verschiedentlich bestimmte Weise und unter verschiedenen Beschränkungen; wo hingegen die öffentliche Richter ohne Beschränkung, (außer was der König sich vorbehielt, oder ausnahm,) mit Königsbanne versehen waren.

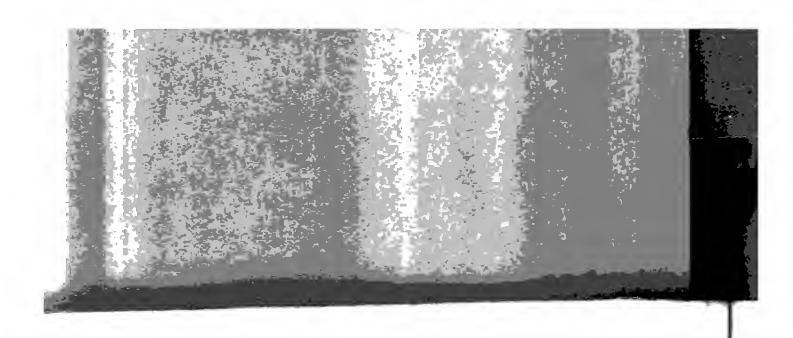
So beschränkt nun auch der Vogtbann in sich selbst war, so hatte doch die Kirche, die damit versehen war, in anderer Hinsicht einen großen Vorzug vor dem Grafenbanne; denn der Graf hatte und übte sein Bannrecht nur lehnweise (titulo beneficii) und als königl. Beamter (titulo officiali) auf Lebenszeit aus, — da hingegen der Bann der Kirche jure perpetuo, patrimoniali, proprio zu besitzen vom Könige verliehen war.

Es artete aber die ursprünglich nur auf Patrimonialleute und das Eigenthum der Kirche beschränkte Immunitätsgerichtsbarkeit dahin aus, daß die Bischöfe auch über ganz freye Leute und Güter die Gerichtsbarkeit zu üben anfiengen. Dadurch bekam das Vogtgericht ein größeres Ansehen, und näherte sich schon den öffentlichen Richtern. „Das dauchte aber damals unbillich manchem Mann" sagt der alte Chroniker. Dabey blieb es inzwischen nicht; dann nun hörte man auch bald von Grafenrechten sprechen, — und endlich giengen gar Grafschaften selbst in kirchliche Hand und Gewalt über. Die Ottonen eigentlich, und ihre Nachfolger am Reiche waren es, welche durch die Mehrheit solcher Schankungen eine neue Epoche in Ansehung der bischöfl. öffentlichen Gerichtsbarkeit einführten. Darüber stutzte damahls Jedermann.

Gleichwohl war der Blutbann der Bischöfe, ein der Majestät allein allzeit zuständiges Recht, u. ohne besondere Blutbanns-Empfangung vom Könige konnte ihn Niemand ausüben. War er demnach der Kirche jure perpetuo, proprio verliehen, so verstand sich solches nicht der Radikalgewalt nach, die immer bey dem Könige blieb, und eben deßwegen von diesem der Bann empfangen werden mußte, sondern quoad exercitium perpetuum, dergestalt, daß mit den Gütern, worauf das Bannrecht verliehen worden war, in Veräußerungsfällen dieser mit übergieng. Bey dieser Lage war es demnach nöthig, daß der Bischof den Vogt an den König schicken, und der Vogt von diesem den Bann empfangen mußte; dann der Blutbann war von den Königen je und allzeit den Bischöfen und geistl. Verstehern nur unter dem Bedinge verliehen, solchen nicht durch sich selbst, sondern ihre Vögte auszuüben, u. schon Karl der Gr. hatte in den Kapit. verordnet: „Episcopus *per advocatum suum*, quod lex est, justitiam faciat."

Wenn daher unsere Rheingrafen den Bann über den Rheingau unmittelbar vom König suchten, und von ihm damit beliehen wurden, so war diese Belehnung im Grunde nichts anders, als eine erzstiftische Lehnträgerey: sie geschah aus Respekt für den Kanon, daß die Kirche kein Blut dürste, an den Vogt, — durch diesen aber, als Bestätig- und Befestigung der kirchlichen Regalien, immer an das Erzstift selbst, ohne daß sich jemahls unsere Rheingrafen hätten können in den Sinn kommen lassen, sie trügen reichslehnweise solchen Bann jure proprio, u. in eigenem Namen.

Wie sie dann nun durch solche königl. Beleihung nur Träger des erzstift. Uebungsrechts des Königs- oder Blutbanns waren, so waren sie hinwieder in Ansehung der Rheing. Landvogtey, (Comecia Ringawiae) nach dem Muster aller andern Landvögten nur bloße erbliche Lehnsbeamten



des Erzstifts, und giengen in dieser Hinsicht in gleichem Schritte mit so vielen andern erzst. Erbamtslehnmännern, deren alte Eigenschaft allerdings eine eigene Entwickelung verdient, die uns aber hier zu weit abführen würde.

Beyde Eigenschaften, als Richter unter dem Königsbanne, — und als erzstift. Erbland, vogt des Rheingaues, waren Lehnswürden, — erstere vom deutschen Reiche, letztere vom Erzbischofe zu Mainz; gleichwohl hat man über beyde keinen eigenen Lehnbrief auffinden können, wovon gute Gründe wohl denkbar sind. Beyde Würden waren aber auch mit Lehnsnutzbarkeiten verknüpft; wegen dem Königsbanne hatte er die Gefälle an dem uralten Reichszolle zu Geisenheim, nämlich: „libram piperis de qualibet navi ascendendo et descendendo," — wegen dem erzst. Vogtrechte aber: „Castrum in Rinberck," und noch allerley kleine Lehnsgefälle, wovon das erstangez. alte Güterverzeichniß z. B. anführt: „Talentum denariorum *in Hostrich, quod pertinet ad Comeciam etc.*" Diese erzst. Lehnsnutzbarkeiten verschwanden durch die Katastrophe, welche das Rheingr. Haus erfuhr, wovon wir bald hören werden; hingegen blieb es, obgleich die Erzbischöfe mit der ihnen verliehenen Uebung des Königs- oder Blutbanns in der Folge eine andere Einrichtung getroffen hatten, doch in unverrückten Besitz der damit verknüpften reichslehnbaren Nutzbarkeiten.

Den trefflichsten Kommentar über diese königl. Bännverleihung hat der verewigte gel. letzte Abt des Kl. Ebrach, Eugen Montag, in s. Gesch. der deutsch. staatsbürgerl. Freyheit ꝛc. B. I Th. 2. Abh. 4. §. 9. fgg. geliefert, wo sich alles beysammen findet, um dieses reichsstaatsrecht. Hauptstück des deutsch. Mittelalters gründlich zu verstehen.

Wenn die Geistlichkeit den Grund davon in dem bekannten Kanon, daß die Kirche kein Blut dürste, legte, so ist es anderseits eben so wahr, daß man von Seiten unserer alten Reichsoberhäupter durch diese Bannverleihung noch immer einige Abhängigkeit dieser bisch. Immunitäten von der polit. Reichs-Obergewalt, habe anzeigen wollen, wie *van Hasselt*, d Jurisdict. in Gelria, p. 9. und P. *van Spaan*, Verhandel. over het hooge rechtsgebied in holl. etc. D. I. bl. 11, gar richtig bemerkt haben.

Das schwäb. Landrecht drückt sich nach einem vor mir liegenden handschriftlichen Codic, welchen H. Telbanger im J. 1281 geschrieben, Bl. 15, darüber aus: „Swer des pannes nicht enhat von dem Konige. der mac niht gerihten. van ze havt vnd ze har. daz ist an der schreiat. ditze wescheide wir alse. hat ein pfaffen forste regalia von dem Konige, der mac niman da von deheinen pan gelihen. da ez den liuten an ir liep oder an ir blvet vz gizzen get. vnd enpfilhet er einen richter also sein geriht, daz er uber menschen blvt oder liep rihe. er wirt schuldic an allen den di ir blvet vz gizzent. vnd wil er rehe tvn, so sol er sinen riheer zv den Konige senden, dem er sein gerihte lihet. vnd mag der dar niht chomen. so sol der pfaffenfursten sinen boten zv dem chonige senden. daz er sinen rihter den pan an einem brief senden. vnde ist auch reht. diser dinge bedarf ein leit nihe der gerihte envfähet von dem Konige. der lihet wol den pan sinem rihter. vnd dir rihter mag in forbaz niht gelihen. ꝛc." — Als daher Erzb. Jacob zu Mainz vor Empfange des Blutbanns zu Lehn, einen Missethäter mit dem Tode bestrafen lassen, so ward er nach Kil. Loybs Handschr. Annalen von K. Max I. ums J. 1507 um 4000 Goldgulden gestraft.

Das alaman. Lehnrecht drückt diesen Staatsgrundsatz Th. II. K. 85. aus: „Alle Gerichte, die über Blutrunsen vnd todschlege gent, die soll man alle von dem Röm. Kunig entfohen ꝛc." — und fernet: „Wer vber Menschenblut richtet, vnd von dem Kunige den Bann nit entphangen hett, dem soll der Kunig die Zunge heissen ußsniden;" das alte strasb. Stiftsweißthum, L. I. c. 1. §. 11. (bey *Grandidier*, hist. de l'Eglise et des Evêques de Strasbourg T. II. p. 47) erklärt daher: „postquam Episcopus Advocatum posuerit, Imperator ei *Bannum*, i. e. gladii vindictam, et omnem potestatem *stringendi* (i. e. judicandi) dare debet," und führt den Grund an: „Illam enim potestatem, que spectat ad sanguinis effusionem, — Ecclesiastica persona nec habere, nec dare debet." S. *J. H. Boehmer*, Obss. ad Petr. de Marca, L. I. c. 12. obs. 18. §. 2. Es ward jedoch dieses kais. Majestätsrecht zu üben, einigen Bischöfen besonders delegirt, welche Kraft dieser Delegation ihre Grafen und Centrichter mit dem Blutbanne selbst belehnten: K. Albrecht I. verliehe Bisch. Johann zu Eichstädt: „vt idem Princeps noster dilectus hujusmodi exercitium judicii, et justitie, et gladii proprietatem, — quam vulgaris elocutio den Bann nominare consuevit, — conferre valeat etc." — und von dem Hochst. Würzburg meldet J. B. Kirchgessner, Trib. Nemes. juste judic. S. 9: „Wie dann auch ehedessen die Bischöfe



(zu Würzburg) als Herzogen in Franken, im Harnisch denen Centgrafen, ebenfalls im Harnisch vor ihnen knieend, den Blutbann verliehen, und dieses also bis auf Bisch. Fridrichen v. Wirsberg, welcher der erste in Ordinari-Kleidung, mit bedecktem Haupt, den Blutbann verliehen, so solcher Gestalten noch bis auf heutigen Tag (1726) beobachtet wird, in üblichem Gebrauch gehabt haben ꝛc."

K. Karl IV. erklaret in der bey Schaten, Ann. Paderb. II. 347 befindlichen Urk. v. J. 1358 ausdrücklich: „Non potest in causis criminalibus, que capitis et membrorum plexionem exigunt, exercere judicia, nisi hujusmodi jurisdictio a romani Imperatoris potestate suscipiatur."

Nicht leicht anderswo wird man aber eine Stelle finden, welche dieses genauer ausdruckt, als in den uralten Munizipalgesetzen art. XI. (bey *Grandidier*, hist. des Evêques, Princ. de Strasb. II. 47) „Und den Gewalt, den er (der Schultheiß) hat zu twingende die, vber die geribeet ist, daz man heisset den Ban, den hat er niht von dem Bischoue, wande von dem Vogete; vnd der Gewalt der enhort niman darzu, da man daz blut giessen sol, also den geschiht, die da vrteilet werdent zu dem Galgen, zu dem Houbete, zu der stümelunge, vnd andere lide nach der missetat, die der mensche hat begangen, wande susliche rache sol eine geistliche persone weder han, noch frumen; (concedere) Und dannenone, swanne der Bischof einen Voget setzet, so sal im der Keiser setzen, daz da heizzet der Ban, das ist die rache mit dem swerte, vnd allen den Gewalt, zu twingende, die die susliche verdamenisse verschuldet hant." — S. auch Haltaus, Gloss. p. 94. 174. 1110. — und Boehmer, Obss. ad Petr. d. Marca, L. I. c. 12. obs. 18. §. 2. Durch diesen dem Vogte verliehenen Bann des Kaisers erhielt er aber nicht sowohl das Recht der peinl. Gerichtsbarkeit selbst, (dann diese ward dem Erzstifte gleich den welt. Fürsten eigen, und ihm durch die Regalien, und die Bluefahne wie diesen verliehen,) als vielmehr wegen des Fürsten geistlicher Eigenschaft, nur deren Uebung, welche Uebung, — aber auch diese allein, — ihm Kraft der kais. unmittelbaren Bannverleihung proprio nomine zustand. Gleichwohl erhielten einige Stände, z. B. der Bischof zu Würzburg, der Abt zu Kempten, durch besondere kais. Privilegien die Freyheit, Kraft der ihnen hierunter verliehenen vikären, oder missatischen Gewalt des Kaisers, mithin als dessen pure Stellvertreter, diesen Bann ihrem Vogte oder Centgrafen selbst zu verleihen; welches dann der ächte Verstand des alten berufenen Motto: Herbipolis sola judicat ense, stola etc. ist, woraus man mehr Aufhebens zu machen gewußt hat, als die Sache verdient, und dessen Mißverstand bey dem gemeinen Mann gleichwohl manches Kopfschütteln damahls veranlaßt hat. Hier inzwischen ein seltenes, genau gezeichnetes Siegel davon:





Auf gleiche Weise empfieng der Graf der Königshundert den Bann über die Cometie zu Mech-
tildhausen, und der vom Landgericht Rehren, vom Könige auf Bitte des Abts zu Fulda. Nach
dem Bruchstücke der Urk. angeblich Sifrids III. (bey Senkenb. Sel. jur et. H. II 589) verkündet
der Erzbischof allen Dingpflichtigen daselbst: „quod ad petitionem nostram seren. Dns nr Romanor. Im-
perator semp. aug et Rex sic. dilecto nro *Godefrido de Eppinstein* bannum concessit super comeciam
in *Mechtildehusen*; unde vobis precipimus, vt ei obediatis secundum debitam banno justitiam etc."

b) *Descr. cit.*: „Ab *Archiepiscopo Mogunt.* habet in beneficio *Comeciam in Rinchowe*, et Castrum *Rinberg*.
— Ab eodem Archiepo talentum denariorum in *Hoesterich*, quod pertinet ad Comeciam, quod *Volc-
marus* habet in feodo à Ringravio etc."

c) Dergl. war die obangez. Vogtey der Rheingrafen über die Besitzungen des Kl. Altenmünster zu Buden-
heim. Beyläufig erwähne ich hier eines Irrthums meines unvergeßlichen Freundes, des seel. Crollius,
welcher Origg. Bipont. p. 278 behauptet, es hätten die Rheingrafen die Kastenvogtey über dieses
Kloster selbst, als ein gräfl. sarbrücksches Afterleben getragen, als welche dieses letztere Haus
auch über die hiesigen Stifter S. Peter, S. Victor rc. gehabt hätte. Es ist dies aber ganz ungegrün-
det, und ich kann nach der strengsten Durchforschung ihrer sämmtl. Archiven bezeugen, daß sich darin von
solchen sarbrück. Kastenvogteyen über Stifter und Kloster zu Mainz nicht die mindeste
Spur oder Anzeige vorfinde, und schließe demnach, daß man die von solchen Stiftern und Klöstern jenen
Häusern lehnweise über einzelne Besitzungen verliehene Gütervogteyen, mit dem Begriffe einer Kasten-
vogtey über solche geistl. Körperschaften selbst verwechselt haben möge.

So, wie nun unsere Rheingrafen die Vogtey des dem Kl. Altenmünster ehehin angehörigen Dorfs
Budenheim zu Lehn getragen, so war es mit der Vogtey des demselben Kloster angehörig gewesenen Dorfs
Heidesheim der nämliche Fall. Man giebt vor, die Grafen von Zweybrücken hätten als Schutz-
vögte jenes Klosters, andere damit unmittelbar belehnt. S. Descr. bon. Rhingr. (bey Kremer,
Origg. Nass. II. 219.) Allein von einem zweybrück. Schutzrechte über jenes Kloster weiß das
altenmünsterer Archiv eben so wenig, als von einer von diesen Grafen ehmahls gepflegenen Belehnung mit
der Vogtey Heidesheim. Die alten Rheingrafen wurden mit derselben nicht von Zweybrücken, son-
dern vom Kloster unmittelbar belehnt, u. gaben sie dann ferner zu Afterlehn. Im J. 1209 war der stolze u.
mächtige Herdegen v. Winternheim Vogt v. Heidesheim, welche Vogtey wahrscheinlich die Veranlassung
gab, daß er die dortige Burg erbauet hat. Diese Vogtey trug er als Afterlehn von dem damit vom Kl. Alten-
münster belehnten Rheingr. Wolfram; — doch ist zu bemerken, daß Wolfram nicht als Rheingraf,
sondern als geborner Dynast v. Stein, Lehnherr war. Dieses erklärt uns der uralte eberbacher Ar-
chivalauszug, da er den mit Herdegen v. Winternheim 1191 eingegangenen Vergleich berichtet,
u. folgenden Commentar dazu macht: „Hec facta sunt cum consensu Dni *Sifridi de lapide*, à quo *Her-
degenus* eandem Advocatiam in beneficio habebat, in Cimiterio *inferioris Hilbersheim*, coram *Em-
chone hirsuto Comite*, *Godefrido Comite de Spanheim*, Dno *Friderico de Kirberch*, et amplius quam
50 militibꝫ, qui ibidem placitum celebrabant." — C. XII p 56. — Der Rheingraf Wolfram
war Sifrids v. Stein, welcher den Herdegen mit der heidesheimer Vogtey belehnt hatte, ehelich-
cher Sohn, und hatte also von seiner Mutter, der Rheingräfin her, mit dieser Vogtey nichts zu schaffen.
Der nämliche Herdegen hat nach dem Berichte desselben eberb. Archivauszugs, das Schloß zu Heides-
heim gebauet. Vermuthlich ist von jenem Schlosse die Rede, von dem noch heute Namen und Ruinen
übrig sind, und das nach Erlöschung des winternheim. Geschlechts an die Herrn v. Leyen erblich gekom-
men ist; ob mittel-, oder unmittelbar? ist uns unbekannt. So viel ist richtig, daß die Herrn v. Leyen
schon im XIII. Jahrh. von einer in ihr Geschlecht verheuratheten Tochter des nämlichen Herdegen von
Winternheim Güter u. Rechte zu Heidesheim ererbt haben im 1253. — Diese Vogtey gieng im XIV.
Jahrh. durch klösterl. Belehnung auf die v. Scharfenstein, — Hud v. Sonnenberg rc. über, u. gieng
im XV. Jahrh., da Kurmainz vom Kl. Altmünster das Eigenthum beyder Orte Heidesheim u. Bu-
denheim an sich brachte, und die vogteyl. Gerichtsbarkeit mit der Landesherrschaft vereinigte, völlig ein.

Das uralte Saalbüchlein des Kl. Altenmünster v. J. 1200 erwähnt der rheingräfl. Vogteygefälle zu
Budenheim: „Henricꝫ filius Rukeri de Nordenstat III. vnc in tribus placitis Aduocati. Aduocato
datur in festo Martini libra, et in tribus placitis ipsius dantur eidem XVIII. vnc. It. in maio sec.



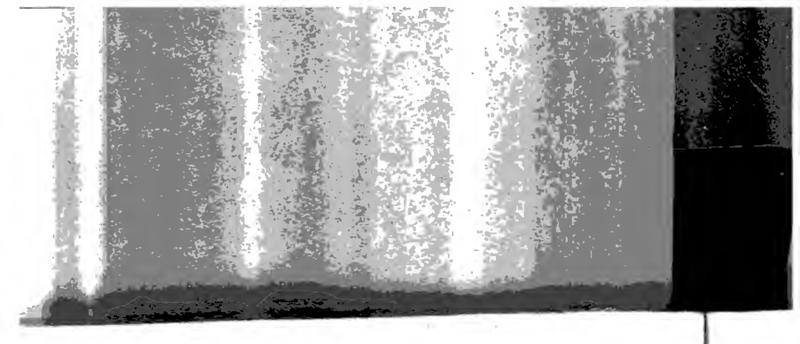
cum auene Campanario etc." und darauf: „Hec sunt census soluentes dne Abbatisse de veteri cella et Dno Ringrauio etc." ferner: „Horum mansorum veteri monasterio attinentium Ringrauius W. *aduocatus* existit etc." Die Mansen lagen zu Gunsenheim, Brezenheim, und Winternheim, und jeder zahlte 4 Unzen. — Endlich: „Hec est elemosina sce Marie in *Budenheim*, cuius aduocatus existit W. Ringrauius etc"

d) Unstreitig rühret dieser rheingräfl. Pfefferzoll, dessen Urstände wohl gleichzeitig mit jenen seyn mögen, wovon man die Urkk. bey Schannat, hist. Worm. Adp. p. 136 bey Lehmann, Speyer. Chron. S. 364. bey B. G. Struv, hist. pol. Arch. Th. V. S. 109. bey v. Senkenberg, Sel. jur. et hist. T. II. p. 17., bey Scheidt, Origg. Guelf. T. III praef. p. 30 o. I. bey v. Wölkern, hist. Norimb dipl. P. I. p. 252 u. a. m. antrifft, aus dem XII. Jahrh. und obgleich die erste Verleihungs-Urk. mitzutheilen unmöglich ist, so lege ich davon doch 3 merkwürdige ungedr. Urkk. hier vor, welche dessen Reichslehnbarkeit außer Zweifel setzen. Hier stehen sie:

„Ego *Sifridus* Ringrauius iunior, vniuersis et singulis presentium inspectoribus dignum duxi notificandum, quod, cum promisimus dare et assignare *Agneti* vxori mee legitime in dotalicium ducentas et quinquaginta marcas den. Colon. siue possessiones pro eadem pecunia equiualentes, mediam partem telonei, quod ego et frater meus *Wernherus*, Ringrauius senior, in *Gisenheim* Maguntin. Dioc. iusto titulo *ab Imperio* tenemus, predicte *Agneti* vxori mee in donationem propter nuptias, de consensu et voluntate illustrissimi *Ricardi* dei gra Romanor. Regis semper augusti, et *Wernheri* predicti fratris mei, confero et assigno, tamdiu tenendum et habendum, quousque idem dotalitium sibi à me siue à fratre meo predicto, vel aliis meis heredibus in aliis possessionibus, quas acceptare voluerit, fuerit recompensatum. In cuius rei euidentiam ac probationem sibi trado presentes litteras, mei, et fratris mei prefati sigillorum munimine roboratas. Ego *Wernherus* Ringrauius prenominatus confiteor, hanc donationem à sepedicto fratre meo *Sifrido* fuisse factam de mea bona voluntate pariter et consensu, et ob hoc sigillum meum presentib; appono in testimonium premissorum. Datum Anno Dni M.CC.LX. mense Septembr."

„Nouerint vniuersi presentium inspectores, tam presentes quam futuri, quod ego *Syfridus* Comes Reni in propria persona in *Frankenfurt* veni feria tertia post Johannis Baptiste ab Anno Dni M°. ducentesimo, nonagesimo sexto, quando Serenissimus Dns noster *Adolfus* dei gra Romanor. Rex semper augustus in eadem ciuitate eodem die personaliter judicio regali presedit, teloneum meum in *Gisenheim* ad manus suas libere resignaui, in hunc modum videlicet, quod *Anselmo de Oppenheim* Judeo idem teloneum, cum de Regno michi in feodum sit collatum, sex annis obligaret, ita, quod quolibet anno de eodem teloneo in natiuitate Dni quinquaginta marcas Colonien. accipiet, tamdiu, quousque trecentas marcas Colon. monete integraliter est recepturus; et si aliquo anno predictorum, à receptione dictar. quinquaginta marcar. Colonien. aliqualiter impediretur, ex tunc ipsi *Anselmo* pro vsura de qualibet marca omni septimanà duo sol. Colonien. cedent tamdiu, quousque impedimentum sibi factum fuerit reformatum. Preterea idem teloneum sibi fuerat ex parte *Regis* et nostra obligatum, prout Domini et milites judicio circumstantes sententialiter asserebant, obligando, quod nec ego *Sifridus* predict9, et mei heredes singuli et vniuersi, cuiuscunque sint conditionis et nominis, ipsum Anselmum et suos heredes in predicto teloneo nullatenus impediremus, nec impedire presumeremus vllo modo, quousque in trecentis marcis monete predicte de eodem teloneo sibi fuerit satisfactum; et si ipse *Anselmus* predict9, vel sui heredes, per me vel meos heredes in predicto teloneo aliqualiter fuerit impeditus, ex tunc, prout coram Rege per sententiam obtinuit, de rebus nostris et corpore regia magestas sibi judicabit. In cuius rei testimonium sigillum nrum presentib; est appensum. Datum et Actum Anno et Die prenominatis."

„Nos *Ludowicus* Dei gra Romanor. Rex semper augustus ad vniuersorum notitiam volumus peruenire, quod grata obsequia per strenuum virum, *Sifridum*, dictum *Ringreuen*, nobis et Im-



perio exhibita, et gratiora nobis et eidem Imperio exhibenda in antea, gratiosius attendentes, concedimus et permittimus, et nihilominus nostrum plenum impertimur assensum, vt *Hedwigi* nobilis viri *Johannis* Siluestris Comitis sorori, *Johanni* filio suo copulate, legitime in dotem seu donationem propter nuptias de telonio in *Geisenheim*, quod à nobis et Imperio in feudum obtinet, centum sexaginta libras redditus annuos valeat assignare, hac conditione apposita, quod altero conjugatorum mortuo superstes predictos redditus ad dies vite sue pacifice possidebit; *Johanne* vero et *Hedwige* ambobus mortuis sine heredibus sui corporis, proximi heredes ipsius *Hedwigis* sexaginta libras redditus in dicto thelonio retinebunt tamdiu, quousque idem Ringrauius et sui heredes, si voluerint, ab heredibus dicte *Hedwigis* pro sexcentis libris hallen. duxerint redimendos, et residui reditus, videlicet centum libre hallen. ad ipsum Ringrauium et suos heredes libere revertentur. In cuius rei testimonium presentes conscribi, et nre Maiestatis sigillo jussimus communiri. Datum in *Pinguia*, feria quarta post Inuocauit, Anno Dni Millesimo, Trecentesimo, vicesimo. Regni vero nri anno sexto."

In dem Entscheide Pfalzgr. Stephans zwischen Erzb. Dietherich zu Mainz, und dem Wild- und Rheingr. Johann und Gerhard wegen diesem Zoll heißt es: „daß die Ryngrauen vnd ire erben vorbasser mee by demselben Zolle geruelich verblyben, vnd des nach lute irer brieff, die sie darüber sprechen Inhant, geniessen sollen ane alle geuerde, vnd auch ane Intrag ader Hindernusse vnsers Herrn von Mentze, sins Stiffts, vnd Nachkommende, ader ymant anders von sins stiffts wegen, in deheyne wyse; vnd ob icht daran vffgehaben, ader hinderstellig were, daz sal den Ryngreven werden vnd gefallen, dartzu In vnser Herre von Mentze, vnd die sinen furderlich vnd berathlich sin sollen, ane alle geuerde ꝛc."

Wir wollen übrigens unsere Leser mit Nachrichten von dem im Mittelalter anstatt baaren Gelds üblichen Pfefferabgaben, Pfefferbußen, Pfefferzöllen ꝛc. hier nicht aufhalten, sondern dafür nur auf die schöne Ausführungen hinweisen, welche ein v. Senkenberg, Sel. jur. et hist. VI. Praef. p. 61 sq. und in dessen Sendschr. ꝛc. (vor Fries Abh. v. d. Pfeiffergericht) S. 7 fg., ein v. *Westphalen*, Monum. ined. rer. Germ. IV. Praef. J. Ph. Cassel, Schr. an den Generalsuperintend. J. H. Pratje, vom Pepergelde, (in Pratje, alt. u. n. aus d. Herzogth. Bremen u. Verd. I. 225 fg.) Dreyer, Einl. in die lüb. Verordn. S. 106 fg. J. P. Orth, v. d. frankf. Reichsmess. §. 101. S. 172 fgg. u. a. m. davon vorlängst mitgetheilt haben, und statt dessen nur bemerken, daß, wenn Lehmann, Speyr. Chron. B. IV. K. 22. ein der Stadt Speyer von K. Henr. V. 1111. ertheiltes Privilegium anführt, worin ihre Schiffe des Pfefferzolls erlassen werden, und dabey anmerkt, daß man von dieser besondern Auflage keine Nachricht gefunden habe ꝛc. sein Addicionator Fuchs in der vermehrt. Aufl. S. 318, auf den wahrscheinlichsten Einfall gerathen seye, daß dieser Pfefferzoll eben von unserm Geisenheimer, als einem uralten, wahrscheinlich schon dem ersten Geschlechte der Rheingrafen zu Lehn verliehenen deutschen Reichszolle zu verstehen seye; wobey, da dieser Artikel zugleich in die früheste Geschichte unseres rheinischen Spezereyhandels einschlägt, nebenher zu vergleichen seyn möchte, was darüber der kundige Verfasser der allg. Gesch. der Handl. u. Schiffahrt, II. 986 fgg., mit so vieler Gründlichkeit vorgetragen hat. Wenn ich übrigens aus Urkk. unseres Rheinstroms, z. B. jener Erzb. Philipp v. Cölln 1169, (bey Lünig, R. Arch. XVI. 32. u. bey Estor, Anm. üb. d. Staats- u. Kirchenr. S. 524) finde, daß dieses Pfeffergeld häufig dazu gedient habe, um sich damit das sichere Geleit zu erkaufen, u. dieses Geleitsrecht auf dem Wildgefährte des Rheins eben auch eine uralte Gerechtsame unserer Rheingrafen gewesen ist: so möchte ich wohl vermuthen, dieser Pfefferzoll habe eben mit jenem Geleitsrechte einen Zusammenhang gehabt, und seye zur Vergeltung dieser, damahls gefährlichen Präßtation, von Reichswegen verliehen worden.

e) Dieses Wildgefährte bestehet darinnen, daß jene Schiffe und Flöße, die zu Berg oder Thal über die wilde Bannwässer fahren wollen, bey den Rheingrafen einen erfahrnen, der dortigen Wasserstraße kundigen Steuermann nehmen müssen, der sie sicher über diese gefährliche Gegend geleitet. Es fieng mit den Bannwässern an dem so genannten Rheingrafenstein, unterhalb dem Binger Loche an, und endigte sich im Niederthale an dem zweyten Rheingrafenstein, der gegen Bacharach über liegt. Das fürstl. rheingräfl. Gesammthaus war noch in den jüngsten Zeiten im Besitze dieses Bannrechts,



und empfieng von jedem Schiffe oder Floße, dem es solches Geleit gegeben, seine Belohnung, die in ältern Zeiten in einem Goldgulden bestand. Daß es ein Reichslehn, und ein Anhang des Geisenheimer Zolls gewesen seye, beweiset nachstehende ungedr. Urk., die wir aus der Urschrift hersetzen:

„Nos *Gerhardus Comes de Ditse*, *Godefridus de Eppinstein*, et *Gerhardus de Pinguia* constare volumus tenore presentium vniuersis Xpi fidelibus, quod nos questionem seu controuersiam, que vertebatur inter nobiles viros, *Wernherum* Ringrauium ex vna parte, et *Wolframum* Ringrauium ex parte altera, ad decidendum in arbitros electi, à nobilibus Ringowie, eiusque prouincie, comperimus in veritate, quod Theloneum in *Gysenheim* cum *Conductu*, *feodum sit Imperii.* Hinc nos vnanimiter concordantes viua voce pronunciauimus, quod *Wolframus* Ringrauius predictus in prefato theloneo et Conductu sedere debeat in quiete, et consanguineo suo *Wernhero* predicto respondere non teneatur de eisdem. In cuius rei testimonium has litteras sigillis nris dedimus munitas. Datum in castro *Scarpfinstein*, Anno Dni M.CC.XI. in octaua Epiphanie Dni."

Und dann auch folgende, ebenfalls aus dem Originale:

„Nos *Embricho* et *Wernherus* fratres Ringrauii notum esse volumus, et presentis scripti testimonio publice profitemur, quod nos religiosos fratres ecclesie in *monte sci Johis* ab omni impetitione *telonei et Conductus*, quod nobis de bonis suis apud *Gisenheim* hucusque persoluere tenebantur, in remedium animarum nostrarum, parentumq. nostrorum penitus absoluimus, et in posterum ab huiusmodi solutione liberos reddimus et immunes. In cuius rei euidentiam fratribus predictis has litteras sigillorum nostrorum munimine dedimus roboratas. Testes: *Embricho* et frater eius *Henrich Grifinclowe*. *Fridericus de Halternheim*. *Cunradus de Heppinhefte*. *Henricus* dictus *Polo*. *Herlwicus Eselwecke*, et alii quam plures. Datum *in monte sci Johis* Anno dnice Incarnationis M.CC.XXIII. in festo sci Johis Baptiste."

Nach Lehnbriefen v. J. 1395, 1439, 1557, trugen es die Stumpfe v. Waldeck vom rheingräfl. Hause zu Afterlehn: „Eyn Mark geltz von dem steine (zu Lorchhausen) — einen Stein genant des Rynpfenstein rc." — Mit deren Ausgang es an dieses Haus zurückfiel. Im J. 1616 bestellten die Rheingr. v. Kyrburg, Grumbach, und Dhaun, H. Schauß, Burger zu Bacharach, zu ihrem „Steuermann zu Niederheimbach zu dem Wildenfahr, der Rheingrafenstein genannt, also, daß er auf Ersuchen alle Schiffe, so den Rhein auf- oder abführen, gegen Empfang gebührlicher Belohnung getreulich und ohne Schaden als ein Steuermann führen, und regieren solle, damit jedermann an solchem Fahr der Gebühr befordert, und ohne Schaden fortkommen moge." Der Bestand war auf 10 Jahre festgesezt, gegen jährl. Entrichtung von 28 Goldgulden, und Beköstigung der herrsch. Beamten und Keller von Kreuznach beym dortigen Aufenthalte in Geschäften. — Noch theilen wir hier den Auszug eines Notarial-Zeugenverhörs v. J. 1689 mit, über die Gerechtsame des Rheinfahrs zu Heimbach, der Fischerey, und des Wildenbannwassers, welches zu Lorch an der Wisper angehe, u. sich am Ort, in der Gegend des sogenannten Auslaufs endige; hiernach hätten 1) alle durchpassirende Gefährte bisher zu Heimbach anfahren, und, wenn der rheingräfl. Steuermann mit andern Gefährten abgefahren gewesen, auf seine Ankunft warten müssen, ohne seine Erlaubniß aber sich keines andern Steuermanns bedienen dürfen; 2) jene, welche ohne den gedachten Steuermann das Wildbannwasser hätten passiren wollen, hätten ihm 1 Goldgulden bezahlen müssen. 3) Jene, welche ohne seine Erlaubniß abgefahren wären, hätte derselbe bestrafen dürfen. 4) Wegen der Durchfahrt durch das Bannwasser hätten die Schiffe 1 Goldgulden bezahlen müssen. 5) Die große Floße hätten dem Steuermann einen Tag vorher angekündet werden, und dann alle andere Gefährte bis zu deren Absteuerung warten müssen. Von einem Floße seyen für die Durchfahrt 4—6 Rthlr. bezahlt worden rc. An diesem Wildgefährte hatte Kyrburg 2/4, — Dhaun 1/4 und Grumbach oder Stein 1/4 zu beziehen; Dhaun verkaufte aber im Jahr 1703 seinen Antheil an das fürstl. Haus Salm, mit Vorbehalt des Vorkaufsrechts um 382 fl. rhein. — Zur Verständniß der des Rheinlaufs Unkundigen, bemerken wir von diesem Bannwasser Folgendes: Vom Binger Loche an, bis über das Niederthal lauft der Rhein zwischen zwey Felsenwänden so enge gepackt, daß er bey dem ohnehin



starken Falle und Abzuge mit fürchterlichem Getöse wider Felsen und Klippen rennt, die theils unter dem Wasser verborgen, theils mit ihren hervorragenden Spitzen sichtbar sind. In ältern Zeiten, da die Ufer noch nicht so hoch, als jetzt, aufgeschwollen waren, konnte diese Straße von Fremden und Unkundigen nicht wohl ohne Gefahr zu scheitern befahren werden; sie hieß daher: die wilde Wässer, und lag zu Verhütung des Unglücks im Bann, d. h. im Verbote, sie ohne Geleit des Königs nicht zu beschiffen. Es war dies demnach eine zur Sicherung des Rheinhandels und der Schifffahrt bestellte uralte königl. Anstalt, deren Besorgung und Nutzbarkeit hernach den benachbarten Gaugrafen des Niederrheingaues als Reichslehn übertragen ward. S. über den heutigen Zustand des Wildengefährts, des Hrn. Gen. Dir. Eichhoffs vortreffliche topogr. statist. Darstellung des Rheins mit vorzügl. Rücksicht auf dess. Schifffahrt und Handlung; (Köln, 1814 gr. 4.) S. 36. Uebrigens bewährt sich das Recht der alten Gaugrafen überhaupt, als königlichen Beamten, den Fremden von einem Gaudistrikte zum andern sicheres Geleit zu geben, gründlich aus dem Kapitular K. Karls des Kahl. 853, (bey Baluz, II. 65. IX.) Durch den Uebergang unseres Rheingaues auf Mainz, ward es demnach eine der ansehnlichsten absoluten Territorial-Hoheitsgerechtsamen unseres Erzstiftes daselbst. — Wie nun damahls Geleit und Gerichtsbarkeit den Hauptbegriff der Hoheit bildeten: so erhielt unter dieser Bedeutung, der Ausdruck: Geleit und Vogtey sich noch in unserm Rheing. Weißthume des XIV. Jahrh. Ob nun dieses partikular-rheingräfl. Geleit noch ein Rest des, von dem ältesten Geschlechte der Rheingrafen Namens des Erzstiftes, geübten Rheingeleits seye, welches auf das zweyte Geschlecht derselben übergegangen, oder ob es nur erst dieses letztere, und wann, wie, und von wem erhalten habe? liegt aus Mangel der Urkk. in einem unaufklärbaren Dunkel.

Gefährliche Rheinfahrtstellen in dieser Gegend sind: der Mühlstein, und die Fiedel unterhalb Rüdesheim, — das Bingerloch mit dem Strudel und Wirbel, — der Leisten, und das Niederloch bey Aßmanshausen, — der kleine Strudel, oder das Gewerr bey Bacharach, — u. die Bank mit dem wilden Gefährte im Felsenkessel bey St. Goar.

Daß aber doch die Felsenkette bey Rüdesheim schon in der letzten Hälfte des XIII. Jahrh. so weit gesprengt war, daß Floße durchpassiren konnten, beweiset deutlich die Sühne Erzb. Sifrids zu Kölln u. des Bischofs v. Basel zwischen Erzb. Wernher zu Mainz, Rheingr. Sifrid, Truchseß Sifrid v. Rheinb., den Lehnleuten des Erzstifts Mainz, und der mainz. Bürgerschaft, v. J. 1276, wo es ausdrücklich heißt: „Item von den Holzen, genannt Floß, die da dem Grauen zu seldentze von Rudolfen v. Rudensheim genomen sint, dem sal dauon geantwurt werden nach Usprache der obgen. Dryen durch Recht, ader fruntschaft.“

CVII. Ingleichen ihre alten Besitzungen im Rheingaue.

Die Güter und Besitzungen der alten Rheingrafen lagen größtentheils im untern Rheingaue, und in dessen Nachbarschaft. Unter die vornehmste derselben gehörte unstreitig die Herrschaft Rheinberg. Sie begriff den hintern Rheingau, oder die Länder auf der Ueberhöhe, und bestand nebst den Patrimonialortschaften, Höfen und Mühlen aus jenen 15 Dörfern, die, wie wir wissen, die alten Gaugrafen von der Abtey Fulda mit X. Talenten [a]) jährlicher Geldrenten zu Lehn trugen. Die Veste Rheinberg, ein erzstift. Lehen, war der Grafenstuhl, worauf besondere, und angesehene Gerechtsamen ruheten, die sich über die ganze Ueberhöhe, oder den alten Comitat Nehren hinerstreckten, wovon weiter unten.

Auf diese folgte das uralte Prädium Schierstein, [b]) der königl. Fiskalhof Biburg, (Biberich) [c]) die Burg Gerolstein an der Wisper, [d]) die alte Burg zu Heidesheim, [e]) Klingelmünde und Kiderich im vordern Rheingaue, die Leibeigene zwischen der Wisper und Waldaffa, — die Kirche St. Bartholomäe, auf der Lützelaue,



und das Siech- oder Guteleuthaus zu Klingelmünde, — der Pfarrsatz zu Winkel, [f]) die Kollatur zu Rheinberg, — das Jagdrecht in den Waldungen des westl. Rheingaues, [g]) — das Märkerrecht und Miteigenthum sämmtlicher Gauwaldungen, und Försterbestellung, [h]) — der Wald an dem Waldaffbache, — die Rheinaue bey Geisenheim, — die Grafenaue, — die Holzaue bey Ingelheim, [i]) der Weinschank und Zehend zu Lorchhausen, — die Hubgüter zu Lorch, Geisenheim, — die Brodschragen zu Eltvill und Winkel, [k]) — die Bannfleischscharen zu Oesterich, Winkel und Geisenheim [kk]) — die Aufstellung zweyer Marktschiffe von Bingen nach Mainz, und in Meßzeiten nach Frankfurt, [l]) — gar viele Mühlen auf den Bannwässern von Bingen bis Lorchhausen, und auf den Salmenwässern bey Eltvill und Budenheim; [m]) die Ueberfahrten (Trajectus) zu Walluff, [n]) zu Rüdesheim, [o]) zu Lorchhausen, — die ungemein viele Fisch- und Salmenfänge auf den Bannwässern u. a. Gegenden, [p]) und viele andere Güter und Gerechtsamen, deren Andenken vorlängst erloschen ist.

Es waren aber die Besitzungen unserer Rheingrafen, besonders jener des zweyten Geschlechts, auf dem linken Rheinufer noch weit ausgebreiteter, welche uns aber eben so wenig, als jene hier interessiren, die sie außerhalb dem Rheingaue, auf dem rechten Ufer dieses Stroms, besessen haben.

An Ehrenrechten sollen sie ferner die zweyte Erbschenken des Erzstifts Mainz, [q]) — die Schutzvögte über das Kloster U. L. F. zu Hagen- oder Udenmünster zu Mainz, [r]) — ingl. über das Kl. Gottesthal gewesen seyn; ich habe aber der urkundlichen Beweise darüber zu wenig vor mir, um sie behaupten oder verabreden zu können, und lasse sie also dahin gestellt seyn. [s])

Das Wenigste aber aller dieser Besitzungen hatte mit ihrem Rheing. Grafenamte gesagtermaaßen einige Verbindung; es war hier, wie bey allen von hohem Stande im Mittelalter, ein ewiger Wechsel von Gutern und Gerechtsamen durch Heurathen der Töchter, Witthumsstiftungen, Theilungen, Lehnsansätze, Pfand-, Kauf-, Tausch-, Erbleih- u. a. Kontrakten, sodann durch unglückliche Fehden, durch Stiftungen, und Schankungen an Stifte, Klöster, Kirchen, und Kapellen ꝛc. deren spezielle Anführung den Leser nur ermüden würde, aber nicht interessiren kann; billig bleibt er also damit verschonet.

a) Bekanntlich ward ein Talent um 6 Denarien stärker, als eine Libra oder Pfund gerechnet; das alte Rheingauer Güterverzeichniß bewähret aber, daß im Anfange des XIII Jahrh. ein Talent eben so hoch, als ein Pfund, und wie dieses, zu 240 Denarien oder 20 Solidis angeschlagen worden seye. Nach damahliger Geldberechnung war ein Denar so viel als 7 1/2 kr. und das Talent betrug nach heutigem 20 fl. Fuße just 30 fl. obgleich es auch nur zu 27 fl. 30 kr. bestimmt werden will. S. hierüber auch Hegewisch, Gesch. der Deutsch. von K. Konrad I. bis Heinrich II. S. 165. — Die 10 Talenten betrugen demnach 300 fl.

b) Wir haben dieses Prädiums bereits oben erwähnet, und halten uns bevor, bey einer andern Gelegenheit aus ungedr. Urk. seine vollständige Geschichte dem Publikum vorzulegen.

c) Diese Burg ist uralt. Sie war eine königl. mit einem umfänglichen Fiskus verbundene Curtis, und im J. 874 das gewöhnliche Absteigquartier K. Ludewigs des deutsch. *Annal. Franc. Fuld.* ad h. a. Sie kam in der Folge an die Rheing. Grafen, aber auch bald wieder davon. Daß diese schon im IX. Jahrh. dort ansehnliche Güter besessen, beweiset der oftangez. *Indicul. Tradd. monast. Blidenst.* Saec. IX. X. wo es heißt: „In *Biburc* est huoba integra, quam dedit *Luitfridus* Comes cum consensu vxoris sue *Edelindis*. Hanc habet *Meginhart* in beneficio, solvit IIII. maldea silig. et *nauigat usque Moguntiam*. In eadem villa dedit nobis *Vdalrich* comes curiam suam cum mancipiis III. quorum duo nauigant, alter secuit per annum etc. — femine lauant Camisiles, et dant oua XXIIII etc."



d) Das davon benannte Rittergeschlecht deren v. Gerolstein trug es ursprünglich von ihnen zu Lehen. S. unten v. dies. Geschl.

e) Herdegen v. Winternheim erbaute sie im Ausgange des XII. Jahrh. In einer noch ungedr. Urk. v. J. 1209 worinnen einige Irrungen zwischen ihm, und dem Kl. Eberbach, den Sandhof betr. erörtert werden, heißt es: „— in hoc conuenimus, vt memoratus H. pro areis et pro edificiis, que fratribus de *Eberbach* in *Heisensheim* abstulerat, in quibus etiam *murum et fossatum sue domus* locarat, restaurum faciet eisdem per duo jugera vinearum de suis propriis bonis exempta etc." — Wo nicht er, doch seine Nachkommenschaft, trug sie den Rheingrafen zu Lehn auf. Das Geschlecht starb aber zu Ende des XIV. Jahrh. im Mannsstamme aus, und die Burg verfiel durch Töchter an die Herrn v. Sulzen, die sie noch mit andern Stücken von den Rheingrafen zu Lehn nahmen; von diesen vererbte sie abermahls durch Tochter auf das Geschlecht der von der Leyen, welches sie endlich im Anfange des XIX. Jahrh. in Privathände verkaufte.

f) *Descr. bon. Rhingr.* im Anhang: „Item habet Ringrauius investituram Ecclesie in *Heisesheim*, in *Wisebaden*, et in *Winkele*, de qua longa est controversia, sed de jure pertinet ad Ringravium, sicut definitum est Moguncie." Er soll hernach an das Victorstift zu Mainz gekommen, und diesem im J. 1219 bestätigt worden seyn. S. jedoch oben unter Winkel, u. Oesterich.

g) Solches trugen, wie bereits oben erinnert, die Grafen v. Nassau vom Erzst. Mainz zu Lehn, von diesen aber die Rheingrafen zu Afterlehn. Die Beweisstellen hiervon sind oben angeführet. Es scheinen aber unsere Rheingrafen wegen diesem uralten Rheing. Wildförsteramte von Seiten des Erzst. Mainz schon im XIII. Jahrh. Anfechtung erlitten zu haben; dann in der oft angez. Rachtung des Erzb. v. Kölln, und Bisch. zu Basel 1276 heißt es: „It. von dem Ampt, daz da heisset der Wildfursterampt, daz er, (Rheingr. Sifrid) als er sprichet, von dem Grauen von Nassowe zu Lene habe, sal Ime der Erzbischoff zu Mentze dauon Rechtsgehorsam sin — nach der vorgen. Dryer Spruche, in Recht, ader in Fruntschaft."

h) S. davon die oben vorgelegte Urk.

i) Sie war ein von den Landgrafen v. Thüringen relevirendes Lehen. *Descr. bon. Rhingr.*: „Item à Landgravio habet insulam, que dicitur *Holtzowe* inter *Ingelheim* et *Heidesheim*."

k) *Descr. cit.* im Anh.: „Item in *Alta Villa* et in *Winclo* habet Ringrauius *pistrinas*, quarum quelibet solvit VI solidos, et panes XXV." — Von dem Weinschanke zu Lorchhausen, S. die Urk. in der schönen rheingräfl. Druckschrift: die Gemeinschaft als der wahre Grund der Erbfolge 2c. Beyl. S. 396.

kk) *Descr. cit.* im Anh. „Item in *Oestriche*, in *Winkelo*, et in *Gisenheim* habet Ringrauius *macella* sub banno, quorum duo solvunt pernam et denarios XII. in nativitate Dni, altera autem denarios XVIII. in festo S. Martini, et faciunt XXX. denarios "

l) Es läßt sich nicht bestimmen, wann, und wie die alten Rheingrafen zu dieser Befugniß gekommen seyen; es bewähren aber die kreuznacher Rechnungen von den JJ. 1496, 1502, 1608, 1677 und die Bestallungsbriefe über beyde Marktschiffe v. J. 1521, 1528 daß diese Gerechtsame damahls noch in Uebung gewesen seye.

m) Nämlich von der Waldaffa an, bis in die Sulze, in der Gegend von Erbach, — und vor der budenheimer Aue das sogenannte Ußwasser, und die Heche, mit der Fischerey bey Oesterich, Winkel, u. s. w. Nach dem alten, aber, wie es scheint, im gemeinen Sprachgebrauche verderbten Sprüchworte: der Aesche ist ein Rheingraf, möcte man glauben, die alten Rheingrafen hätten auf diesen Fisch ein ausschlüßiges Recht, (Regal) gehabt; es soll aber wahrscheinlich nur so viel heißen: was ein Graf unter den höhern Ständen ist zu Lande, das seye die Aesche ihrer Seltenheit und Kostbarkeit wegen unter den Fischen im Rheine; der Salm, und Stöhr wurden zu den Königen und Fürsten der Rheinfischen gerechnet; ihnen sollte also die Aesche als Graf des Rheins im Range folgen. Nämlich die ächte Mutter dieses Fischersprüchworts liegt unstreitig in der alten Benahmsung der Fischen, die auf ihre naturhistor. Eigenschaft gegründet ist; von solcher besitze ich eine, meines Wissens, noch ungedr. Handschrift des XIV. Jahrh., welche 28 Fischarten mit Beynamen aufführet; ich will beyspielsweise hier nur 10 aufführen:

„It. ein Salme ist ein Keiser, darumb, daz er ober Berg strichet."

„It. ein Selmling, eins Keisers Kint."



„It. ein stichling, ein Kunig, darvmb, daſ in kein visch getar vndersten zu essen."
„It. ein vorhel (Forelle) ein Hertzog, darvmb er hat ein gemusierten Rock an."
„It. ein Esche, ein Grave, darvmb, daſ er mit dem Selmelingen strichet."
„It. ein Hechte, ein Reiber, darvmb er mus rouben, daz er isset."
„It. ein Barbe, ein snider, darvmb der faden hange im zum munde uß."
„It. ein Karpe, ein fursprech, (Advokat) darvmb er suchet in dem wasser."
„It. ein Bersich, ein Schutze, darvmb er ist der snellest von der hant zu schiessen."
„It. ein Grundel, ein Hur, darvmb so leychet mit allen vischen."

Der Verfasser setzt hinzu: „Wer es nit gleuben wil, der vare mittel in des meeres grunt, do vindet er aller vische Bobst, den frage er eygentlich nach der wahrheit."

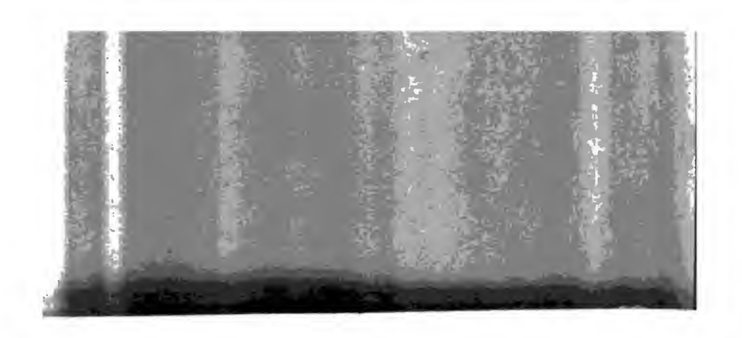
n) Schon im J. 1019 versetzte der Ostrheing. Graf Drutwin mit Genehmigung seines Bruders Gr. Embricho im westl. Rheingaue dem Kl. Bleidenstadt: „Curiam in *Gisenheim* et *Naulum in Waldaffa*, pro LV. marcis." *Tradd. monast. Blidenst.* Saec. XI. XII.

o) Das Ueberfahr zu Rüdesheim ward von den Rheingrafen noch im J. 1545 den Schiffleuten zu Bingen, und zwar: „zu Erhaltung alter Gerechtigkeit" — verpachtet. Spaterhin finde ich davon keine Spur mehr.

p) Bey Lorchhausen allein stunden noch im XVI. Jahrh. 11 dergleichen Fisch- und Salmenfänge, und sie kommen noch in der rheingr. kreuznacher Kellereyrechnung v. J. 1677 vor; ohne noch jene mitzurechnen, die wieder von der Wisper aufwärts den Bannwassern, bis an das Binger Loch aufgestellt waren.

q) Ich räume ein, daß die alten Rheingrafen eine geraume Zeit erzbischöfl. Erbhofschenken gewesen seyen, aber nie waren sie Erblandhofschenken des Erzstifts Mainz. Dergleichen Verwechselungen kommen auch bey den kaiſ. alten Erbhof- und Erbreichshofämtern vor, woraus sich Gebhardi, Gesch. der erbl. Reichsständ. nicht zu helfen wußte. Die Grafen v. Toggenburg trugen von dem Erzstifte Mainz das erzbisch. Erbhofschenkamt mit der Vogtey zu Bingen zu Erblehn, wofür ihnen das zehende Fuder Wein aus sämmtl. erzbisch. Weinbergen zur Jahresbesoldung angewiesen war. Gr. Simon verglich sich im J. 1196 mit Erzb. Conrad I. weil ihm die Einsammlung zu lästig war, auf die jährliche Verabreichung von 40 Fuder Frentzweins (rothen Weins) aus den Weingefällen zu Lahnstein; sollte aber dort nicht so viel Frenzwein wachsen, so soll der Abgang mit hunischem Wein, (vinum hunicum) ersetzt werden. S. die Urk. bey Schunk, Cod. Dipl. n. I. — Die Grafen waren aber von Mainz allzuweit entfernet, um das Schenkenamt selbst versehen zu können, sie setzten es daher den näher gesessenen Rheingrafen zu Lehen an, die jetzt gegen einige Weinberge zwischen Rüdesheim und Geisenheim ihre Stellvertreter wurden; denn Rheingraf Wolfram sagt in der oft angez. *Descr. bon. Rhingr.* der Gr. v. Toggenburg habe ihm auf Verwendung seines Oheims, Rheingr. Embricho IV. als dieser im J. 1173 den Kaiſ. Friderich I. nach Sachsen begleitet: „Vineas inter *Rudensheim* et *Gysenheim, attinentes officio pincerne*:" zu Lehn gereicht. Es mag demnach Rheingr. Embricho III. oder dessen Vater Embricho II. wohl der erste gewesen seyn, dem die Grafen v. Toggenburg dieses Hofamt zu Lehn angesetzt haben. Dieses Erbhofamt bestand also noch zu Rheingr. Wolframs Zeiten, und wahrscheinlich noch lange nach ihm. Wenn nun aber, wie ich anderswo gezeigt, schon im J. 1145 ein Erzbisch. Schenk Conrad, — im J. 1151 ein Schenk Herold, — im J. 1157 ein dergl. Friderich, — im J. 1196 ein Schenk Diether, u. s. w. in Urkk. auftreten: so waren diese nur gemeine, zum täglichen Hofdienst geeignete erzb. Schenken, von denen, wie es scheint, die Erbhofämter unterschieden gewesen, als welche nur bey großern Hoffeyerlichkeiten ihre Dienste verrichtet, endlich aber auch von diesen sich die Erblandhofämter dadurch unterschieden, daß diese nur bey den höchsten Landhoftägen zum Dienst einberufen werden mögen, wie solches der alte Hofschild oder der Hofstaab (eben so, wie gewissermaaßen noch h. T.) nothwendig mit sich führen mußte. Ob übrigens dieses Erbhofamt unserer alten Rheingrafen der Grund und die Veranlassung ihrer erzstift. Dienstmannschaft gewesen seye? mögen Andere näher prüfen; die Wahrscheinlichkeit davon, kann ich inzwischen nicht verabreden.

r) Dieses Haganemünster, Uden- Unden- Oden-, oder gar Judenmünster, *monasterium Haganonis*, Ecclesia oder monasterium S. Marie inter Judeos etc. war bisher ein wahres topisches Problem der Stadt Mainz; man glaubte bald, es seye darunter das Kl. Altenmünster, bald das Kl. Dalheim ꝛc.



zu verstehen; es ist aber nur zu gewiß, daß es ein eigenes Klösterlein, (ungewiß jedoch welches Geschlec und Ordensinstituts) und zwar auf dem heutigen Schloßplatze, unfern der S. Peterskirche, gelegen gewe seye. Die alten Bann- und Zinsbriefe des XIV. Jahrh. erwähnen noch seiner Lage. Ob die *bona Sce M rie*, worüber die Rheingrafen die Vogtey vom Gr. v. Zweybrücken gehabt, (Descr. bon. Rhingr eben diesen Münster, oder einer andern Kirche der h. Maria angehört haben? weis ich nicht. Es war ein der ersten Klöster dieser Stadt, und unter dem Namen *Monasterium Sce Marie* bereits in der Mitte d VIII. Jahrh. bekannt.

In der Mitte des X. Jahrh. gehörte es unter die Besitzungen zweyer rheinfränk. Gebrüder Conrad Eberhard, denen es im J. 966 in einem Fürstenrathe zu Worms mit der Stadt Oberwesel, u dem Dorfe Jugenheim ab, und dem königl. Fiskus zuerkannt ward. Im nämlichen Jahre schenkte es Otto I. der Kirche zu Magdeburg. *Kremer*, Origg. Nass. prob. p. 77. auch bey *Leuber*, Disq. d. St pula Sax. n. 1607. bey *Sagittar*, Antiqq. Magdeb. p. 52, bey *Tolner*, Cod. Dipl. hist. pal. p. bey *Lünig*, R. A. P. Spec. Cont. II. 3te Forts. p. 348. — Unter K. Otto II. kömmt es im Jahr 9 abermahl unter dem Namen Haganonis monasterium infra urbem Mogontinam in Francia, vor. Otto III. bestätigt dem Erzb. Giselhar zu Magdeburg: quicquid auus noster pie recordation *Otto*, et eius equiuocus genitor noster Imperatores augusti, predicte Ecclesie, que preest in Franci hoc est *Hagenenmunistre* infra Moguntiam cum suis pertinentiis, et extra Moguntiam *Gogenhei Husilinesheim*, *Wesila*, *Chezilenheim* et *Spardorf*, cum omnibus utensilibꝫ ad eadem loca rite pert nentibus — contulit etc. S. Haltaus, Gloss. v. Franken, p. 481. Im J. 1081 brannte es der Dom- und vielen andern Kirchen und Münstern ab, daher heißt es im J. 1112 nur noch *Eccles* Sce Marie infra muros civitatis in comitatu (urbano) *Arnoldi Gud.* I. 390. Das Kloster selb scheint also im XI. Jahrh. eingegangen zu seyn. Bey Erweiterung der Stadt (XII. Jahrh.) ward die alte Klosterkirche zu einer Pfarrkirche erhoben, und hieß *S. Marie in Udenmünster inter Judeos. Gud.* 894 *Joannis* II. 390. Das Pfarrsiegel führte noch zu Anfange des XIII. Jahrh. die heil. Jungfrau zu Wappenbild. Die Schicksale ihres Pfarrsatzes hat Gudenus a. a. O. und daraus *Severus*, Conspec d. parochiis Mogg. intra Urb. p. 193 erzählet. S. auch *Croll*, Origg. Bipont. — Sie ward endli dem Peterstift einverleibt, im J. 1749 als baufällig abgerissen, und auf ihre Stelle, oder nahe dabe die neue Stiftskirche erbauet; der Pfarrsatz war dem Stifte bereits lang vorher zugewandt worden.

Wer diese Kirche erbauet? ist ungewiß. Abt Beatus schenkt dem Kl. Honau im Elsaß: „Ecclesia (ab ipso constructam) in Mogontia ciuitate; (Urk. v. J. 810 bey Schöpflin, Als. dipl. I. 61. und genauer bey *Grandidier*, II. piec. justif. n. 85. Sie ist von Beatus zu Mainz datirt 21. Jun. ob etwa aus einem *monasterio honaugiensi* durch Verwechslung im Sprachgebrauche ein *Haganonmo sterium* hervorgieng? — K. Karl der Dicke bestätigt 884 demselben Kloster: „In Magontia basilica duas.“ (Urk. bey *Grandidier*, a. a. O. II. piec. justif. n. 150) welche Bestätigung auf Antrag des Gra fen Adelberts geschahe. *Grandidier* hält ihn in der Note (*d*) zu dieser Urk. für den unglücklichen Gra Adelbert v. Babenberg, und glaubt daher, er habe von K. Karl jene Abtey entweder als Kom mende, oder als Kastenvogt erhalten. — Der für gründliche Geschichtskultur nur allzufrüh verstorbe gel. Abbé *Grandidier* sagt von diesem honauisch. Abte, Hist. de l'Eglise de Strasbourg, I. 404: „O prétend, que sous le gouvernement de l'Abbé *Beatus* le nombre des réligieux de *Honau* devint considérable, que le monastère ne pouvant plus y suffire, l'Abbé fut obligé d'en envoyer dan d'autres contrées, et de fonder pour cet effet huit églises, qui devinrent autant de Colonies et d monastères, soumis à *Honau*. On place dans ce nombre etc. Die andere Kirche, die dem Kloster Ho nau zu Mainz gehörte, war die bisher problematische Ecclesia Scotorum bey Altmünster; denn aus drücklich erklärt Beatus, er habe die Kirche geschenkt: „ad pauperes et peregrinos gentis *Scotorum*. u. läßt seine Urk. zu Mainz durch 7 Chorbischöfe, deren barbarische u. fremde Namen auf die Vermuthun führen, daß sie Schottländer gewesen, unterzeichnen. Eben diese Schotten brachten nach Mainz Reliquien de irrländ. heil. Brigitta, u. erwirkten, daß für die schottischen Pilgrimme ein sogenanntes Elendhau errichtet ward, welches in der Folge in ein Beginnenhaus umgeformt ward, u. dessen Stelle noch jet unter dem Namen: Brigittenhaus, wohl bekannt ist; es gehörte dem Kl. Altenmünster, und ward i XVII. Jahrh. abgebrochen. Auch in dieser, nachher Saec. XIII. in eine, dem Altmünsterkloster unter de



Namen St. Paul einverleibte, u. nur erst ums J. 1650 abgebrochene Pfarrkirche übergegangener Schottenkirche befand sich ein besonderer Altar u. Benefiz der h. Brigida, wie ich dann 1372 einen: „hr. Clāe, vonCapellan des Altar sancte Brigiden, in sente Pauwels Parre, by Altemonster, Innewendig der Ringmurin gelegen zu Menze etc. finde. — Im J. 1305, fer. 6. prox. ante Dnicam, qua cantatur Invocav. macht *Miltrudis* relicta quondam *Erkenboldi* ciuis Magunt. eine große Schanckung an das Kl. St. Agnes zu Mainz, und darunter: „Domum quandam magnam apud *Capellam b. Brigide* sitam, ita, quod Abbatissa et Conv. *S. Agnetis* eandem domum quatuor pauperibus Beginis bone vite inhabitandam perpetois temporib9 absq pecunia collocent et concedant. It. domum quandam paruam prope jam dcam domum magnam sitam legauit predictis beginis etc." woraus höchst wahrscheinlich das alte sogenannte Dechaneis-Convent in der Altenmünstergasse entstanden, welches so lang bestanden, bis es mit dem großen Convente im Loscher Hofe (zu aller Heil.) vereint worden ist. Schon im J. 1298, fia 4. post Nativ Johis Baptist. hatte diese Miltrud eine Disposition zu Gunsten desselben Klosters gemacht, u. darin verordnet: „ceterum prenominata *Miltrudis* domum quandam, dictam *ad Capellam* — prefato etiam Conuentui contulit sub hac forma, quod — ad predictum cenobium libere deuoluatur. — It. memorata *Miltrudis* super quadam alia domo prope dictam Capellam contigue sitā, unius marce annuos redit9 — donat et legat Conuentui supradicto — deinde dca *Miltrudis* prefato cenobio legauit et legat quandam domum apud *Capellam* bte *Brigide* sitam post eius obitum sub hoc modo, quod predci cenobii Abbatissa et Conuent9 quatuor pauperib9 Beckinis dictam domum, vt ipsam inhabiteut, perpetuo collocent absq. censu, et censum, qui de domo, dce domui contigue sita cedet, — predicte b. *Agnetis* cenobium sibi tollet, et exinde predictas duas domunculas reedificare tenebitur omni anno etc." — Das Patronatrecht derselben gehörte seit uralten Zeiten denen v. Weyerbach, die es dem Kl. Altenmünster übertrugen. Hier die ungedr. Urk. aus der Urschrift: „Judices sce Mogunt. sedis. Tenore presentium et sigilli nri munimine protestamur, quod *Eberhardus de Wiesbach*, gener Camerarii Magunt. coram nobis simpliciter renunciauit omni iuri, quod habuit, vel habere videbatur in iure patronat9 Capelle sce *Brigide*, Abbatisse et Conuentui vetis monastii in maguncia ius eiusdem patronat9 publice recognoscens. Acta sunt hec in figura iudicij coram testib9 subnotatis. Anno Dni M.CC.LX. xiiij. Kalend. April. Testes autem, qui viderunt et audiuerunt sunt hij. Eb.' Cantor. C. archipre. et Siboldus de Algesheim nri Concanon. G. Scolastic9. Magister Sifridus. et H. Custos de Gradib9. Laici. Camerarius, et Hermannus frater ei9. Frater Steueno, et Emerichus dispensator vetis monastii, et alij qm plures Clerici et Laici fide digni."

Die Brigiden-Capelle in der Altenmünstergasse kömmt in Urkk. des XIII. Jahrh. häufig vor. Hier eine Urk. v. J. 1277: „Nos Soror E. abba, totusq. Conv. vet. monast. recognoscim9 — quod nos domum nram *Capelle sce Brigidi* contiguam *Friderico* et *Hildegundi* vxori sue concessim9 ad tempora vite sue etc. — Act. D. M.CC.LXXVII. In die Agnetis." Nach einem noch ungedr. Not. Instr. 1371, 27. Aug. verkaufen Dietze, gen. Reuber, Bürger zu Mainz, u. Katharina s. Hausfr.: Dno *Clamanno*: Capellano a. Rectori altaris sce *Brygide* siti in Ecclesia parochiali sci Pauli magunt. — et omnib9 suis successoribu9 dci altaris sce *Brigide* Rectorib9 — unam libram hallen. Maguntie vsualium ppetuor. redditnum etc. Eben so wird der *Capellae S. Brigidae*, als einer an Weinbergen liegenden Kapelle in einer andern ungedr. Urk. 1296, 12. Kal. Dec. erwähnt. Erzb. Gerhard II. bestätigt 1302, 4. Non. Dec. die „Indulgentias concessas à ven. PP. et Dnis Archiepis et Epis ad Ecclesias sce Bilhildis vet. monast. magunt. Ord. Cyst et sci *Pauli ibidem* etc." und schenkt noch 40 Tage obendrein. — Sant Brigidenhus zu Menze in Aldemunstirgazzen: kömmt vor in Bannbr. 1374. — Es gehörte aber diese St. Pauls- oder Schottenkirche schon im Anfange des XIV. Jahrh. erweislich, — wahrscheinlich aber schon früher, dem Kl. Altenmünster. Hier die kleine ungedr. Urkunde aus der Urschrift: „*Petrus* dei gra sce Mogunt. Sedis Archieps, Sacri Imp. p. Germ. Archicancell. dilce in Xpo Abbatisse vetis Celle in Mogunt. salutem in Dno. Vt Ecclíam sci *Pauli* ad tuum monasterium pleno iure spectantem, per aliquem sacerdotem de Capellanis tui monastii officiare facias, tibi concedimus per presentes, dum tamen ex hoc nullum preiudicium generetur. Dat. Mogunt. VI. Id. Januar. Anno Dni Millo CCC. sexto decimo."



Die mit dieser Kirche verbundene Pfarrey bedeutete wenig; wegen dem äußerst schlechten Einkommen derselben, machte 1537, 19. März, Valentin v. Thietenleben, Domh. u. erzb. Generalvikar zwischen der Abtissin Kunigund zu Altenmünster und Convent, als Patronin der Pfarrkirche, sodann Mathias Treffenbuel, Pfarrer daselbst, einen Vertrag wegen Besserung der Kompetenz für ihn u. seine Nachkommen; bey Anlegung der mainzer Festungswerke, um die Mitte des XVII. Jahrh., ward endlich jene Pfarrkirche nebst den benachbarten Klostergebäuden gänzlich abgebrochen, die Pfarrey aufgehoben, und ihr Sprengel mit jenem der Pfarrey Odenmunster vereinet. — Die Pfarre in der Vorstadt Vilzbach ad S. Nicolaum in Stega, hatte bald darauf bey gänzlicher Wegschaffung dieser Vorstadt, wegen dem nämlichen Grunde gleiches Schicksal, und ihre alten Einwohner vermehreten nun das Pfarrvolk zu St. Ignaz in der Hauptstadt.

Schade, daß das uralte honauische, von dem dortigen Mönche Leo im J. 1079 zusammen getragene Chartular, dessen *Grandidier* a. a. O. I. 406 erwähnt, vor geraumer Zeit aus dem Archive des Stifts Alt St. Peter zu Strasburg verschwunden ist.

a) Uebrigens trug auch eine Menge Rheingauischer Edelgeschlechter vom rheingräfl. Lehnhofe Güter im Rheingaue zu Lehn, die ich nur allein aus einem Verzeichnisse aus dem XII. XIII und XIV. Jahrh., so ich vor mir liegen habe, anmelden, hingegen alle auswärts gesessene, welche dort eben dergleichen von den Rheingrafen zu Lehn getragen haben, übergehen will. Volkerus de *Heppinkeffe*. — Sifridus *de Alta villa*. — Embricho, et filii fratris sui *de Rüdesheim*, — Conradus *de Alta villa*, — Embricho *Grifenclaw*, — Embricho *de Lorch*, — Franco de *Waldaffa*. — Gyselbertus *Vulpes de Rudensheim*, — Cuno de *Gerstein*. — Heinricus *de Waldeck*. — Stephanus *de Waldeck*, — Bruno, et filius suus Gerhard *de Eberbach*, — Heinricus Rufus *de Winkel*. — Heinricus et Wernher *de Alta villa*. — Filii Boemundi *de Alta villa*. — Brunicho *de Erbach*. — Franco *de Eibingen*. — Heuricus *de Grifenclae*. — Gerard *de Geroltstein*. — Nicol *de Scharffenstein*. — Bertolfus *Glimme*. — Fridet. *de Hattenheim*. — Hartwic. *Eselwek de Scharffenstein*. — Berward *de Alta villa*. — Simon *de Rüdesheim*. — Sigfrid *de Lindau*. — Siglrid *de Waldeck*. — u. s. w.

CVIII. Untergang des Gaugrafenamts des westlichen Rheingaues.

Rheingraf Wernher II. oder der jüngere starb unbeerbt am 28. Jan. 1223 [a]) u. beschloß die alte embrichonische Linie des battonischen Hauses der Rheingrafen. Seine Besitzungen und Rechte fielen jetzt auf seine nächste Vettern, die Söhne des Rheingrafen Wolframs, Embricho und Wernher, die nun die Grafschaft des Rheingaues, die vorhin zwischen ihrem Großvater Embricho IV. und dessen Bruder, Wernher I. getheilt war, wieder in ihrer Person zusammen brachten.

Erzb. Sifrid II. fand diesen Zeitpunkt überaus günstig, um nach dem Beyspiele anderer eingezogenen Stadt- und Landvogteyen, der Niederrheing. Gaugrafschaft ihr End zu geben, und knüpfte deshalb mit vorgedachten Söhnen Wolframs Unterhandlungen an; weil man aber einsahe, daß der seit dem J. 961 auf dieser Mallstatt ruhende Blutbann nicht wohl aus seinem Zirkel verleget, noch sonst ohne Vorwissen des Kaisers und Reichs auf andere veräußert werden dürfte, so wurden die bereits angefangene Unterhandlungen abgebrochen, und ohne Nachtheil des mainzer Lehnsverbands aufgehoben. Inzwischen mag ein besonderer Grund obgewaltet haben, warum sich beyde Brüder über diese Aufheb- und Vernichtung vom Erzstifte eine eigene Urk. ausstellen lassen, die, weil sie noch ungedruckt ist, wir unten [b]) vorlegen.

Was aber diesmahl durch gütliche Uebereinkunft nicht zu erreichen war, geschahe 60 Jahre später durch einen unglimpflichern Weg. Das Gaugrafenamt ward nämlich den Rheingrafen gewaltthätig entrissen. Die nächste Veranlassung hierzu war die unglückliche Theilnahme der Rheingrafen an der berüchtigten Fehde der Grafen v. Spanheim gegen das Erzstift Mainz,



wodurch diese Länder unbeschreiblich verheeret wurden. Graf Heinrich von Spanheim hatte nämlich im J. 1288 sein Schloß Böckelheim an Erzb. Wernher verkauft, womit des Grafen älterer Bruder Johann nicht zufrieden war. Als dieser mit dem Erzbischofe darüber in der Güte nicht fertig werden konnte, überzog er ihn mit Krieg. Es kam im J. 1279 bey Sprendlingen zu einer mörderischen Schlacht, worin Graf Johann den Kürzern zog, und nur mit Noth sein Leben rettete. Mit Verbitterung und Eifer ward jedoch der Krieg fortgesetzt. Unter den Alliirten befand sich vornehmlich auch Rheingraf Sifrid v. Stein, welcher in diesem Kriege dem Erzbischofe und seinem Land und Leuten, vorzüglich im Rheingaue, durch Sengen, Brennen, Sperrung des Rheins, Wegführung der Kaufleute u. s. w. aus seiner Residenz, wovon er den Namen trug, der Burg Rheinberg, unsäglichen Schaden that. Erzb. Wernher behandelte diese als ein Raubnest, und schleifte sie, wie wir oben hörten. Rheingr. Sifrid ward dadurch auf das höchste erbittert, und verdoppelte nunmehr seine Wuth gegen Wernher, seine Helfer, und Helfershelfer; die Länder giengen darüber beyderseits zu Grund, und das Elend hatte wirklich den höchsten Grad erreicht. Durch K. Rudolfs I. Vermittlung [c]) kam endlich im J. 1281 der Friede zu Stand, worin auch Gr. Johanns Alliirte und Helfer mit eingeschlossen, jene hingegen, mit welchen der Erzbischof damahls in Fehde begriffen war, die Truchsesse v. Rheinberg, und einige Ritter v. Rüdesheim rc. [d]) ausgeschlossen wurden. [dd])

Rheingraf Sifrid war in der Schlacht bey Sprendlingen gefangen, erhielt jedoch bald seine Freyheit wieder, unter der Bedingung, daß er, und sein Sohn Wernher ihren Theil am Schlosse Stein [e]) dem Erzstifte zu einem offenen Haus machen, ihm daraus gegen seine Feinde Hülf und Beystand leisten, und dort dem Truchsesse Sifrid v. Rheinberg, und seinem Sohn Johann, Ruperten, Wilhelms Sohn, und seinen Brüdern, ingl. den Söhnen Friderichs, allen v. Rüdesheim, und ihren Helfern keinen Aufenthalt gestatten solle; weil auch Erzb. Wernher den ihm u. dem Erzstifte von Rheingr. Sifriden verursachten Schaden auf 75 Mark Aachner Pfenn. tarirt, und deren Bezahlung dem Rheingrafen zugeschoben, dieser aber daran keinen Pfennig bezahlt hatte, so ward festgesetzt: der Rheingraf solle sein Burglehn zu Bingen aufgeben, auf alle seine und seines Sohns Ansprüche und Forderungen gegen das Erzstift verzichten, — den Rheingau, oder einige erzstift. Festung nicht mehr, so lang es dem Erzbischofe gefällig, betreten, und dies alles bey Strafe, daß im Uebertretungsfalle der Rheingraf aller seiner Lehne, die er sowohl vom Erzst. Mainz, als andern Stiften getragen, verlustig, ingleichen all sein Allodialbesitz im Rheingaue schlechtweg dem Erzstift Mainz verfallen seyn, und von diesem eingezogen werden solle. [f]) Rheingraf Sifrid gelobte, so überaus hart diese Bedingnisse waren, allem getreulich nachzukommen, und binnen bestimmter Frist jene zu erfüllen.

Seye es nun aber, daß Sifrid in der Folge nicht Wort halten konnte, oder wollte, — genug: sie wurden nicht erfüllt. Das Erzstift machte demnach jene strenge Klauseln geltend; der Rheingraf verlegte darauf seine Residenz auf die neuerbaute Burg Rheingrafenstein, verließ den Rheingau, und alle erzst. Länder gänzlich, — büßete seine Lehne, mithin auch die alte Comecie des Rheingaues ein, und verlor zugleich den größten Theil seiner dortigen ansehnlichen Allodialbesitzungen, wovon er, und seine Nachkommen, in der Folge nur sehr wenig wieder zurück erhielten.

So traurig endete sich demnach die uralte Grafschaft unseres Rheingaues, deren Unterdrückung schon so lange vorher die Erzbischöfe beabsichtet hatten. Die richterliche Gewalt, welche ihr Wesen ausmachte, war ohnehin schon durch die Einsetzung der Vizedome äußerst beschränkt, und glich nur noch einem schwachen Schattenbilde; der Rest derselben konnte nun so wenig, als der gesammte Rheingau, wo sie vorher ihre Residenz eingebüßet, für die Folge

einen Reiz für sie haben; sie nahmen daher von diesem auf ewig Abschied, veräußerten, was ihnen noch gelassen war, nach und nach so gut sie konnten, und behielten dort nur noch einige Gerechtsamen und Gefälle, wovon aber das Meiste aus neuen Erwerben herstammte, die mit ihren Urbesitzungen nur wenig Zusammenhang hatten, geschweige mit diesen in einigen Vergleich gestellt werden konnten.

a) Nach einem Leichensteine, der im J. 1704 mit andern auf dem Johannisberge entdeckt, und abgeschrieben ward. Die Umschrift lautete: † Anno Dni M. CC. XXIII. Kal. Febr. φ Dnus Werinherus Comes Reni. c. a. r. i. p.

b) „In nomine Dni Amen. *Sifridus* dei gra Maguntin. sedis Archiepc. Apostolice sedis Legatus. Vniuersis Xpi fidelibus per hoc scriptum innotescat, quod, licet inter nos ex parte vna, et nobiles viros *Embrichonem* et *Wernherum* fratres, Comites Reni, consanguineos nostros fideles et dilectos ex alterà, de *Jurisdictione seu Comecia* in *Rinegowe*, que à nobis et ab Ecclesia nostra in feodo dependet, hys diebus quidam tractatus fuerunt habiti, ex certis autem causis inter nos et dictos fratres interuenientibus recisi et frustrati, et processum finaliter non habuerunt; vnde tractatibus ipsis renunciamus, saluo eo, quod dicta Comecia in Rinegowe cum omni jure et obligatione feodi, quibus ab Ecclesia nostra predictà hactenus dependebat, et adhuc dependet, nobis et Ecclesie nre remanebit et permaneat in antea obligata. Datum Anno Dni M. CC. vicesimo tertio. v. Kal. Decembr."

c) S. darüber die Trostschreiben K. Rudolfs an die mainz. Klerisey, — seine Abmahnungsschreiben an die mainz. Dienstleute, — und seinen Briefwechsel mit Erzb. Wernher hierüber, in des Fürstabt. *Mart. Gerbert*, Fast. Rudolfin. und dessen belehrende Noten darüber; auch finden sich in meinem Cod. Epist. Rudolfi I. R. R. einige hieher gehörige Rudolf'sche Briefe.

d) Mit diesen ward ein besonderer Friede geschlossen, wobey sie arg mitgenommen wurden, z. B. mit denen v. Rüdesheim nach der Urk. v. J. 1282, bey *Gud.* I. 787. Mit den Truchsessen im nämlichen Jahre x.

dd) S. über diese Fehde die umständliche Nachricht bey *Trithem*, Chron. Spanh. ad A. 1279, p. 289 sqq. bey Kremer, dipl. Beytr. II. §. 51. S. 150 fgg. und *Joannis*, Or. de Dioecesi Boeckelnheimens p. 29. bey *Val. Imhof*, Chron. Katimelib. (bey v. Westphalen, Monum. rer. germ. III. 2216.) S. auch *Gerbert*, Fast. Rudolph. p. 111 sq. und Cod. Epist. L. III. n. 20, 21. *Joannis*, I. 620. Die ungedr. Narrat. d. reb. Archiep. Mogg., deren wir öfter erwähnet, handelt von eben dieser mit einer ungemeinen Weitläuftigkeit, und bewährt durch die viele eingestreute, noch unbekannte Notizen, daß ihr Verfasser irgend eine ausführliche Nachricht eines Gleichzeitigen über diesen argen Handel zur Hand gehabt haben müsse; sie verdient, da zumahl die Urschrift mit den Handschriften der mainz. Dombibliotheke im J. 1792 fortgeschafft worden ist, um so mehr durch den Druck aufbewahrt zu werden, als der Kompilator, Ausweis so vieler eingestreuten Urkk., aus sehr richtigen Quellen geschöpft zu haben scheint.

*) Den Felsen, worauf es stand, sammt der umliegenden Gegend, findet man gezeichnet von Brühl, in einer schönen Abbildung, im vaterl. Taschenb. für Freunde, aufs J. 1806. Kreutznach, gr. 8.

e) „Item Ringrauius et filius eius pro dampnis illatis Dno Archiepo et Ecclesie Moguntine ad LXXV. marcas Aquen. estimatis, quas marcas ipse Ringrauius tenebatur refundere, et non fecit, Castrensi feodo suo, quod habebat in *Pinguia*, et aliis questionibus quibuscunque, quas ipse Ringrauius et ipsius filius habebant contra Dnum Archiepum et Ecclesiam Maguntin renunciabunt simpliciter et expresse. Item Ringrauius non intrabit *Rinconiam*, vel aliquam munitionem Dni Archiepi seu Ecclesie Magunt. vsque ad beneplacitum Archiepi. Quodsi Ringrauius aliqua premissorum infregerit, omnia feoda sua, que tenet a Maguntin. et aliis Ecclesiis quibuscunque, nec non sua in Rinconia quocunque titulo vel jure possessa, vacabunt et redibunt ad Ecclesiam Maguntin. etc."



CIX. Niederrheingauisches altes Gaugericht — und seine Gerichtsstühle.

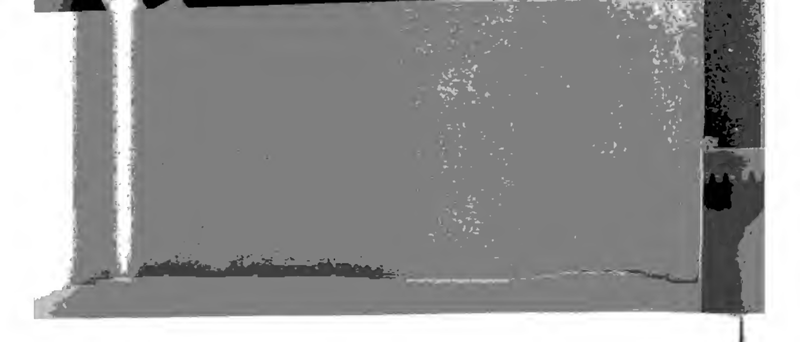
Wir beginnen mit der ältesten Gerichtsverfassung unseres Rheingaues unter seiner ursprünglichen Gauverfassung. Die Kenntniß seiner uralten Gaugerichte, und deren Gerichtsstühlen, aus denen sonächst die Landgerichte (Landrecht) erwachsen sind, beschäftigt uns daher vor allem Andern. [†]

Der ganze Gau, der seit dem Anfange der fränk. Monarchie einen Theil der Rhein. königl. Fiskalprovinz ausgemachet, war nach dem Muster des obern Rheingaues in vier Zenten oder Landgerichte eingetheilt. Der östliche Theil bestand aus zwey, und aus eben so vielen der westliche. In jenem, nämlich im Riedgaue befand sich die Zent im Hofe Heüsels, und in der Königshundrete, die im Hofe Mechtilshausen; — in dem westlichen aber die Zent auf der Lützelaue, und die bey Nehren auf der Ueberhöhe, die mit jenen den ganzen untern Rheingau erfüllet hatte. [*] Jeder dieser Zenten war ein Zentgraf vorgesetzt, dem sieben oder zwölf Schöpfen beygeordnet waren. Mit diesen saß er zu gebotenen Dingtagen zu Gericht, schlichtete die vorgetragene Händel aus dem Stegreife, und gebot in seinem Bezirke Ruhe und Frieden. Rechtserholungen giengen an eine königl. Burg, als den Oberhof, [a] Berufungen aber an das oberste Grafen- oder Gaugericht, und von diesem an den König, der solche zuweilen selbst, häufiger aber durch besondere Hofkommissionen (Missio dominica) untersuchen und erörtern ließ. [**]

Ueber den ganzen untern Rheingau aber, und dessen 4 Zenten war ein eigener Graf angestellt. Dreymahl im Jahre hegte er zu bestimmten Zeiten sein ungebotenes Land- oder Grafen-Ding mit seinen aus dem Rheingauer Freystand erkieseten Schöpfen, urtheilte da über des Lands schädliche Leute, über Leben und Tod, nahm und gab wieder das Landrecht, verfestete und entfestete, sprach über Eigenthum, Freyheit, Erbe &c. und wies die mindere Fälle zur Entscheidung an die Zentgerichte.

Indem uns die beyden Zenten des östlichen Theils des Niederrheingaues nicht unmittelbar angehen: so bleiben wir bey jenen des westlichen stehen. Die erste davon war, wie gesagt, auf der Rheinaue bey Winkel, — die andere aber bey Nehren auf der Ueberhöhe, die von der Mallstatt, die zuerst allda, und nachher nach Berstadt verlegt ward, den Namen führte. [b] Beyde hatten einerley Umfang, [c] sonst aber schied sie das Gebück in den vordern und hintern Rheingau, der nun aus diesen zwey Zenten oder Landgerichten bestanden hatte. Das Landgericht auf der Lützel- oder Grafenaue [d] schwang sich seit dem J. 961 zu dem Gerichtsstuhl empor, wo neben dem Zentgerichte, auch zugleich das peinliche, oder Halsgericht gehaust und geheget ward. Aber auch jenes zu Nehren auf der Ueberhöhe erhob sich bald über die Gränze seiner Bestimmung; dann auch dort sprach man seit dem Jahr 1025 da der Comitat an die Abtey Fulda verfiel, über Hals und Haupt, [e] und erhob dafür von den Dorfschaften, die in dem Kreise der Grafschaft lagen, Rauchhaber, der jährlich anstatt dem vormahligen Gaugrafen, an den erzb. Fron- oder Oberhof Eltvill, und vermuthlich jetzt an das herz. Haus Nassau abgereicht wird.

Mit dem XI. Jahrh. erlosch zwar, wie die deutsche Gauverfassung überhaupt, so auch jene im untern Rheingaue: gleichwohl blieb der Graf in seiner alten Eigenschaft bestehen; nachdem das allgemeine Gaugericht zergliedert war, schenkten ihm die deutschen Könige die zwey Zentgrafschaften in den Höfen Heusels und Mechtilshausen mit aller Gerichtsbarkeit, und belehnten ihn wieder mit dem Blutbanne über die zwey übrigen Zentbezirken zu Nehren und auf der Lützelaue, die sie an Mainz und Fulda verliehen hatten. Solchergestalt blieb sein Amt das nämliche, nur ward es in Absicht auf die Zentgrafen, die indessen in dem untern Rheingaue eingegangen waren, ausgedehnter, aber auch weit lästiger, weil er auf



den vier Dingtägen als Graf oder Blutrichter, und zugleich als Zentgraf auftrat. Jetzt war er also in seiner Person der einzige Erbrichter, dessen Gerichtsbarkeit der ganze untere Rheingau in bürgerl. und peinl. Sachen unterworfen war.

Wie der Niederrheingau. Graf vom Könige mit dem Blutbanne belehnet war, so trug er auch die höchste bürgerl. Gerichtsbarkeit des Landes, (Comecia) lehn- und erbamtsweise vom Erzstift Mainz; beyde verbunden, bildeten die Gewalt und das Amt des Rheing. Landrichters. Nicht ohne Grund läßt sich vermuthen, daß schon Gaugr. Hatto V. zur Zeit, als das Erzstift den Rheingau erworben, wie vom Könige mit dem Blutbanne, so auch vom Erzbischofe damahls mit der Comecie desselben beliehen worden seye.

Soviel die andere Zent des untern Rheingaues, zu Nehren [1]) betrifft, so schenkte, wie gesagt, Kais. Conrad II. im J. 1025 diesen Comitat an Abt Richard zu Fuld, mit der Erklärung, daß sein Stift ihn mit dem nämlichen Rechte u. Befugniß besitzen solle, wie er bisher von den Gaugrafen verwaltet worden war. Daß mit dem Comitate auch zugleich der Blutbann mit übergegangen seye, ist außer Zweifel; weil sich aber der Abt so wenig, als der Erzbischof demselben unterziehen konnte, so setzte er den Bezirk des Comitats mit all den Knechten und Manzipien dem Grafen zu Lehn an, die ihm und seinem Stifte in dem Gaue, oder wie die Urk. sagt, von der Krifftel bis an die Dornbach, angehörten. [2])

Durch den Anwuchs der erzb. mainz. Besitzungen und Gerechtsamen näherte sich aber allmählig ein Verhältniß zwischen dem Erzbischofe und dem Gaugrafen, welches schon damahls seiner Erbgerichtsbarkeit gefährlich werden konnte. Jener kleidete sich nämlich in einen weltlichen Fürsten um, ordnete jetzt in jedem Hauptorte seines Rheingaues Gerichte an, gab ihnen Schultheißen und Schöpfen, und setzte, wie wir sahen, dem Grafen einen eigenen Vizedom an die Seite, dem er zugleich die Oberaufsicht über seine sämmtl. Besitzungen, Rechte, und Nutzbarkeiten übertrug. Die Gerichte, die gar häufig unter seinem Vorsitze gehegt wurden, beschränkten sich jedoch lediglich auf die Dorfbänne, und waren demnach wahre Zaun- und Pfahlgerichte; aber dennoch arteten sie beynahe bis zum Blutbann aus. So griff dann ein Theil dem andern in seinen Rechtssprengel, wodurch das gute Einverständniß nicht selten getrübet ward. Was am Ende daraus erfolgt seye, haben wir oben gesehen.

†) Die natürlichen Ursprünge unseres Rheingauischen, wie jedes andern deutschen Landgerichts, liegen in der primitiven, an rechtlichen Grundsätzen und Wirkungen so überaus reichhaltigen Landgenossenschaft; — denn sie führte überall Rechts und Gerichtsgenossenschaft mit sich. Gab es Stadt-, Dorf- und Markgenossenschaft, — jede ein überaus festes Band der sogenannten Heymschaft, die Land mit Leuten umschlang, brüderlich beyde vereinte, mit Vaterlandsliebe erfüllte, in Nothfällen alle für einen Mann zu stehen hieß, u. s. w.: so war es in noch zehnfach erhöhetem Grade die Landgenossenschaft, die den Biedermann an das Land seiner Väter kettete, ihm dieses zu einer eigenen, gesonderten Welt auf unserm Planeten vorbildete, die er nur in höchster Noth gegen einen andern Landstrich vertauschte, mit dem Aufwande seiner Gesammtkräften vertheidigte, und seine Verfassung, Gesetze, Gerichte, Gebräuche und Gewohnheiten mit einer Innigkeit und Selbstgefühl umarmte, die wahrlich nur der Ausdruck der festen Ueberzeugung waren, alle diese Anstalten seyen ihm gleichsam angeboren, (jus nativum) von ihm und seinem Boden unabsonderlich, für ihn karakteristisch, und von andern abscheidend. Gerade darin lag dann auch der Stoff so vieler anmuthigen Anregungen, die das Mittelalter durchaus stärker, als unsere Mitzeit anzogen, und in Wirkungen hervortratten, die zum wahren Besten der Länder, und ihrer Fürsten verdient hätten, nie untergraben und vernichtet, sondern vielmehr verstärkt, und aufrecht erhalten zu werden. — Darunter gehörte nun das alte Landgericht. — Von Anbeginne getrennter Völkerstämme hatten bereits die Comprovinzialen eine solche Rechts- und Gerichtsgemeinschaft unter sich festgestellt, oder, um mich angemessener auszudrücken, sie



glaubten sich vielmehr von Anbeginne darein gesetzt zu seyn, daß sie nur von jenem rechtes Recht zu erwarten hätten, der selbst ein Glied ihrer Landesgemeinde, ein Theil ihres sittlichen Gebeins, ein unus ex nostris etc. wäre, mit dem Landnachbarn *unten und oben* liege, d. h. am gemeinen Strange ziehe, vornehmlich aber des Landes Noth, Behuf und Bedarf, nebst den Mitteln, wie jener zu steuren, diesem aufzuhelfen seye, aus Einsicht und Erfahrung kenne, übrigens von Jugend an in den Landsbrauch, vaterländische Sitten, Rechte und Gewohnheiten gründlich eingeweiht, und darin so zu sagen, aufgewachsen seye. Hier also der Sitz des *hohen Zutrauens* auf sein *Landgericht* und *Landrichter*, — des unaussprechlich *ehrwürdigen Ansehens* und der *Heiligkeit* derselben, — hier der Grund, warum *Landrecht* und *Landgericht* als des *Landes höchste Ehre*, und *allerwichtigste Grundfreyheit* galt, deren sich beraubt zu sehen ein unerträglicher Gedanke war, — hier die wahre und einzige Ursache, warum jeder Versuch, den Landmann außer seine Heimath hinaus zu schleppen, und ihn von fremden, des vaterländischen Brauchs und Bodens unkundigen Leuten, auf ein bloßes Geradewohl hin, richten zu lassen, den innigsten Abscheu jedes Biedermanns zum Begleiter hatte; — daraus, und nur daraus hat man sichs zu erklären, warum alle *Evokationen* für den baaresten *Eingriff in die Landesehre* und *Landfreyheit* erachtet wurden, — warum sich Groß und Klein von jeher mit Kopfe und Armen dagegen gesträubt, — sich dawider mit *Freybriefen* versehen, — und warum diese überall unter den übrigen die *allerälteste* sind. Wie hart gieng es doch dem Bürger an, das, was er ohne Versäumniß, Kosten, und Umschweife, zu Hause bey seinem Landsmanne, und noch dazu in *bester Art* finden mochte, unter jenen schweren Opfern, und über dies meistens in *schlechterer*, oder gar *unverdaulicher Art*, im Auslande suchen zu müssen, außer seiner angebornen Landwehre auswärts *Schutz* und *Recht* gegen Gewalt, Bosheit und heimathliche Uebelgesinnte in Anspruch zu nehmen. rc. — Suchte doch der *Edelmann*, wenn er noch immer Recht über sich gelten lassen wollte, lieber den nächsten besten Landfreund auf, dem er das Loos über sein Recht oder Unrecht behändigte, als daß er sich hätte bestimmen mögen, Auswärtigen, seines Landes- und Adelsbrauchs unerfahrnen Männern, wären sie auch seines Gleichens gewesen, die Würfel über sein Wohl und Wehe anzuvertrauen; — und wo war das ausländische Gericht, das den *Dorfbrauch*, als das angestammte Recht des gemeinen Manns so vollkommen und richtig kannte, — so unverschraubt sich erklären, — und so unverschoben in Anwendung setzen konnte, als dessen *Mark*- und *Hubgenossen* es zu thun vermochten? ohnehin hiengen *Schutz* und *Gericht* näher zusammen, als unsere, jenem Regierungsplane durchaus fremde Verfassungen uns möchten glaublich machen. Unsere Landgerichte wurden von Landschöpfen aus allen, das Landgericht besuchenden Gemeinden gehegt; sie stellten demnach eine *wahre* und *ganze Versammlung des Lands*, — eine *Grundrepräsentantschaft* desselben vor, — und weil alle dazu gehörige Landeinsassen, (Weiber und Vogtbare ausgenommen,) den Landhof besuchen, als *Umstand* den öffent. Verhandlungen beywohnen, sie *kollaudiren*, und allenfalls *Zeugniß* darüber ablegen mußten, so waren jene zugleich wahre *Landtäge*, wobey der landesfürstl. Vogt, (Drost, Vizedom rc.) den Vorsitz führte, und den Stab hielt. Solchergestalt machte das Landgericht eine eben so wesentliche *Ehre* und *Zubehörde des Landbezirks* aus, als die Burg-, Stadt- und Dorfgerichte zum Hauptbegriff solcher Gemeinheiten gehörten. Durch diese Landgerichte war es dann auch, daß die Väter unserer primatischen Kirche jene *hohe Gerichtsfreyheit*, die sie der Gütigkeit der *Ottonen* aus der grauesten Vorzeit zu verdanken hatten, von jeher in ihrem weltl. Sprengel ausübten, und dort alles in ihrem Namen verhandeln ließen, — ihnen selbst so oft persönlich vorsaßen, — sie schützten, — ihre Grenzen bestimmten, — fremde Eingriffe abwehrten, — ihre Competenz regulirten, — und hauptsächlich dafür sorgten, daß keines in das andere richte, auch Ordnung, gleiches Recht, und schleunige Ertheilung desselben ihren Lauf behielten. Ihr *Hauptgegenstand* waren nun zwar *peinliche Sachen*, als der Sitz der Materie der hohen Landesgerichtsbarkeit, aber dennoch urtheilten sie durchgängig auch so viele bürgerliche, theils in Berufungsfällen, theils in erster Instanz, — und hier bald ihrer Wichtigkeit oder ihres gemeinen Landinteresse wegen, — bald wegen besonderer Verweisung des Landesfürsten dahin, im Wege besonderer Delegationen, ab, wovon an Beyspielen die Urkk. des XV. Jahrh. besonders reichhaltig sind. Unsere Landgerichte blüheten demnach im Erzstifte, jedoch unter manchem Wechsel ihrer innern Verfassung, überaus schön, bündig, und ohne fremde Eingriffe, bis ins XIV. Jahrh. Mit diesem nur erst begann bey uns der Zeitraum, daß die kais. höhere Land- und Hofgerichte, daneben auch die schreckliche

Frey- und Fehmgerichte die Unterstellung wagten, mit allen ständischen Gerichten zu konkurriren, und daher die Beyspiele von Berufungen außer Landes sich zu häufen anfiengen. Die Erzbischöfe sahen diesem Unfuge nie gleichgültig zu, und wußten durch Abberufungen, — selbst manchmahl gar energisch, — sich gegen dergl. Eingriffe in ihre Gerichtsbarkeit, als des Erzstifts höchstes Kleinod, — und in der Landsassen wichtigste Landesfreyheit zu schützen. Nun hatte zwar das Erzstift von Zeit zu Zeit besondere Privilegien gegen derley Mißgriffe ausgebracht, und auch die Landeseingesessene, unter diesen selbst auch unser Rheingau, hatten nicht verabsäumet, sich durch Ausbrengung mehrerer dergleichen zu bedecken: gleichwohl wünschten unsere Erzbischöfe, besonders Erzb. Gerlach, aus guten Gründen, daß bey Abfassung einer allgemeinen Verordnung über diesen Punkt, zum Vortheil des Kurkollegiums in der gold. Bulle, von der Anmeldung solcher Privilegien schlechtweg abstrahirt, und mit deren Umgehung nur der alte Besitz der Nichtausheischungsfreyheit zum Grund gelegt würde; wie solches dann auch wirklich also geschehen ist. Beyspiele solcher Ausheischungen Rheing. Bürger werden wir unten vorlegen.

*) I. Die Zent oder das Landgericht des Riedgaues zu Heusel war im Umfange die größte. Sie bestund, wie es scheint, aus dem Zirkel des Riedgaues, und war fast ringsum mit Flüssen und Bergen zugedämmt. Noch im J. 1491 begriff sie 16 Dorfschaften, und 3 Höfe, die alle diesseits des Pfahlgrabens und des Feldbergs gelegen sind. So, wie nun alle Zentgerichte ursprünglich nur bürgerliche Rechtssachen zu schlichten hatten, nachher aber, bey Zersplitterung der großen Gaugerichte, allmählig auch den Blutbann erhielten, — eine wahre Wohlthat der Länder in jenem friedelosen, raub- und mordsüchtigen Zeitalter, — so war dies auch der Fall mit unserm Centgerichte Heusels; — dann in der Mitte des XI. Jahrh., da unter den salischen Kaisern das Grafenamt, und damit die alte Gauverfassung schon so gut, als erloschen war, erhob sie sich zum obern Gerichtsstuhl und Sitz des Blutgerichts, (a) welches seitdem auf ihr, und ihrer Malstatt bey dem Hof Heusel zwischen Ruvenich und der Kriftel (b) haften blieb. (c) Die Cent- oder Unter- und nachherige Gaugrafen unsers Rheing. Untergaues Ridehe haben wir, soweit unsere Nachrichten reichen, genealogisch gereihet, und liefern sie unten. (d)

II. Die Reihe trifft die zweyte Zent unseres westl. Rheingaues im Hofe Mechtilshausen (Mechtildisstuhle) welche nicht gar so groß, als ihr Nachbar, die Zent Heusels im Riedgaue, gewesen ist. Ihre Grenzen waren rundum abgesteckt, und begriffen den Untergau Königshundrete. Er bildete in der königl. Fiskalprovinz jenen Lieblingsbezirk unserer alten deutschen Könige, den sie mit mehrern Frohnhöfen (e) zierten, mit ihrer überaus häufigen Gegenwart beehrten, und, als fränkische Erde, selbst mit der Ehre der königl. Wahlstäte ausschmückten. (f) Durch so viele Vorzüge verherrlicht, stieg auch die Malstätte im Hofe Mechtilshausen, auf die nun der Blutbann, als ein Theil der obersten Gaugerichtsbarkeit übergieng, zur Würde eines peinlichen Gerichtsstuhls, worüber die Grafen den Königs- oder Blutbann erhielten. Bloß wegen dieser höchsten Gewalt schwang sich die Königshundret über ihre Bestimmung hinaus; sie hieß jetzt die Comecia (Grafschaft) Mechtildeshausen, behielt jedoch die Merkmale ihrer ersten Eigenschaft, d. i. einer Zent, oder eines Untergaues, (g) der ursprünglich, wie der Riedgau, mit dem untern Rheingaue verbunden war. Die Einheit mit diesem verbürgt seine Lage, sein Name und Umfang. (h)

(a) S. davon die Ausführung oben.

(b) Das eppstein. Geschlecht trug die Hälfte dieses Halsgerichts vom Reiche, die andere aber von den Grafen v. Nürings zu Lehn. Das uralte eppstein. Lehnbüchlein (Saec. XII.) sagt davon: „Dns *Godefridus de Eppinstein* tenet ab L. Comite *de Nuringes Gerardo* dimidium Comitatum inter *Ruvenich* et *Crufthela*, et omnia telonia et liberos homines, qui commorantur in eodem."

(c) Die große Umwälzung, da der Blutbann zuerst auf einzelne Orte und Güter, nachher aber auf Zenten und ganze Gauen übergieng, war bereits zu der Karolinger Zeiten vorbereitet. Die häufigen Güterverleihungen mit königl. Immunitäten und Exemtionen der angehörigen Stifts- und Klosterleute, Dienstmannen rc. mußten den Verfall der Gaugerichte mit den Gauen selbst, nothwendig herbeyführen; dadurch ward der subjektive Sprengel des alten Königsbanns immer mehr und mehr verringert, und er lösete sich unter den sächs. Kaisern fast in lauter örtlichen Herrnbann, (Bischofsbann, Klosterbann, Grafenbann rc.) auf. Unter den Kaisern des fränk. salischen Hauses erstreckte sich jetzt der königl. Blutbann über die Zenten, und sogar über ganze Gauen, die sie an

Stifte und Klöster verschenkten. (Diese Zersplitterung des alten Königsbannes dürfte schwerlich pünktlicher, von Schritt zu Schritt, von irgend einem geschlossenen deutschen Lande erwiesen werden können, als uns solches, durch eine Menge vaterl. Urkk. von dem nun erloschenen Erzst. Mainz in unsern noch ungedr. Alterthümern der erzst. mainz. Rechts- und Gerichtsverfass. zu leisten möglich war.) Seit dieser Zeit, dürfen wir festsetzen, erlosch das Amt der Hauptgrafen, die ich Landgrafen nennen mögte, oder es ward vielmehr in seinen Bestandtheilen zerrissen; die Hauptmalstätte der Gauen verschwanden, die Centgerichte traten an ihre Stellen, und erhoben sich jetzt zu Landgerichten; die Hauptgrafen sinken zu Zentgrafen herab, das ganze alte Landgrundverhältniß in gerichtl. Hinsicht verändert sich, und das kolossalische alte Staatsgebäude der Gau- und Gerichtsverfassung stürzt (saec. XI. XII. Anfang) völlig zusammen; Stifte und Klöster, nunmehr Eigenthümer grosser Länderbezirke, geschenkter ganzer Grafschaften und Zenten rc. stellen jetzt eigene Grafen, Centgrafen, Vizedome und Vögte auf, die die Comecia, (bürgerl. Gerichtsbarkeit) und den Blutbann, diesen jedoch immer noch unter Königsbanne, d. i. besonderer königl. Verleihung an die Zentgrafen, Vögte rc. in ihren Namen üben. Die Grafen demnach, die uns seit dem in den Gauen sichtbar werden, treten an die Stelle der alten Hauptgrafen, blieben aber im Grunde doch nur blosse Centgrafen, mit dem Unterschiede jedoch, daß sie jetzt auf ihren Dingstätten nicht nur, wie vormahls, mindere Zentfälle, (zu Haut und Haar) sondern auch über Leben und Tod, (zu Hals und Hand) und über die hohe Rügen, dann über Freyheit und Eigenthum zu richten befugt waren. In der That ist es daher eine seltene Erscheinung, wenn der Forscher nach dem Abgange des salischen Hauses irgendwo noch auf einen unverringerten alten Hauptgaugrafen stosset, und ihn seine volle Amtsgewalt ausüben sieht. Diese statistische Umwälzung mußte jedoch in den deutschen Ländern nicht mindere geographische, als politische Unordnungen und Verwirrung erzeugen, um deren Abschaffung, mittelst so vieler hoftägl. Urtheile und urkundl. Anordnungen doch wahrlich keines unserer deutschen Reichsoberhäupter ein bleibendes, höheres Verdienst hat, als K. Friderich I. mit seinem Enkel Frid. II. Wir begleiten diese flüchtige Bemerkung mit der, vielleicht manchem Forscher nicht überflüßigen Erinnerung, daß man sich 1) wohl zu hüten habe, so manche in alten Verbriefungen vorkommende Grafen, sogleich für Gau- und nicht vielmehr für das, was sie im Grunde sind, nur für partikuläre Unter- oder Zentgrafen zu halten; 2) daß man vom wahren Grafen selbst, seine Stellvertreter, die sich eben auch häufig den Grafentitel beylegen, zu unterscheiden habe; 3) daß der Gaugraf eines Gaues, nicht selten zugleich blosser Zentgraf eines andern Gaues gewesen seye, ohne daraus auf die Gaugränze, oder die Identität solcher Gauen schliessen zu dürfen, endlich 4) daß man sehr irre gehe, die heutige Zentsprengel deutscher Gebiete, wie sie z. B. noch jetzt in Franken, Schwaben rc. vorkommen, für die alte unverrückte Zenten jener Länder zu halten, so wie es auch Niemanden einfallen wird, die dort noch bestehende sogenannte Zentgrafen, jenen alten, ansehnlichen der grauen Vorzeit an die Seite zu stellen. rc.

(d)

N. Graf im Riedgaue,
ums J. 830-840. Gem. N. Tochter Gr. Hatto's II.

Lutfrid I.
Gr. im Riedg. 853 70—86.

Ezilo.
Kommt mit s. Bruder vor 886.

Stephan,
Gr. in der Wetterau begütert.
882-90.

Walaho.
Gr. im Riedgaue.
889. 90. 901.
Gem. Regina.

Lutfrid II.
Gr. im Riedg.
889 920.
Gem. Edelind.

Eberhard I.
Graf im Riedg. 921. st. vor 947.
Gem. Mathild, Schwester und Erbin
des Unterlahng. Gr. Conrad Kurzibold.

Eberhard II.
Gr. im untern Lahngaue. 958-966.

Burkard.
Gr im Riedgaue. 965. 79. 93.

Rigalind.
Kommt vor 965.

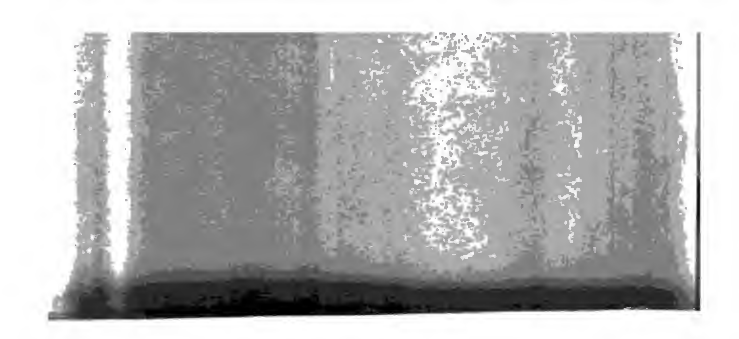
Rudolf I. Gr. im Riedg. 993-1008.

Guda.
Kömmt vor 1028.

Richbert.
Gr. im Riedg. 1013 1028.

Rudolf II.
Gr. erscheint 1034.

N. Tochter, u. Erbin. Gem. Bertold I.
Gr. in der Wetterau. 1024. st. vor 1048.



(e) Vorzüglich jenen zu Wisbaden, und Kostheim. (Cuffstein) Jene war unstreitig bereits unte Römern ein zur Deckung des Passes über den Taunus, des Pfahlgrabens, und dadurch zug der vorliegenden Defensionsanstalten zu Castell und Mainz, angelegter Wehrplatz, von Cohorten Centurien der 7, 8, 14, 22. Legion besetzt, — wenn gleich keine Residenz K. Makrians, (unter sich) — um so berühmter durch seine Bäder, Pollinctores, und *pilas Mattiacas*, (parfumirte S kugeln,) — bereits unter den Karolingern ein ansehnlicher kön. Fron-Oberhof, (Curtis, Sala,) unsern Reichsoberhäuptern der folgg. Stämme häufig besucht, — und in der Folge die Zufluchtsst der siechen Menschheit beynahe unseres ganzen Welttheils ꝛc. — Kostheim ward frühzeitig, reits vor Karl dem Gr. mit einer, unfern von dem heutigen Orte gelegenen kleinen kön. Pf geziert, von deutschen Königen häufig besucht, (*Candid.* in vit. *Egil.* bey Brower Syd. ill. vir.) war Stätte mehrerer Reichsversammlungen, (*Ann. Franc.* Pithoe. u. Fuld. *Martene*, Coll. an I. 45 — 48) die Legstatt des könig. Fiskus der Königshundrete, welcher nachher an die Kl Burscheid, Schafhausen, das Erzst. Mainz ꝛc. zerstreut ward, (*Mabillon* d. R. D.) — eine karolingsche berühmte Münzstätte, (S. die Münzen bey *Le Blanc*, und *Bouterouе*;) — ward lich im XII. Jahrh. in die Asche gelegt, — war der Sitz des bekannten unruhigen Udalr. v. E heim, — Vogteyort der Gr. v. Nürings, — darauf der v. Eppstein, — späterhin der uns Punkt aller heillosen Eindrücke verwüstender Kriege schon seit dem XV. Jahrh. ꝛc.

Das kön. Palatium bey Kostheim ward von den Sachsen 1118 geschleift: *Vit. Wiperti Com. Gr* §. 24 (bey Hofmann, S. R. Lus. I. 26): „Saxones cum civibus Moguntinensis civitatis oppid *Oppenheim* violenter impugnantes destruunt, et ex omni parte flammis conflagrantibus fere ad hominum utriusq. sexus perierunt. *Castrum etiam Cuphese in hac formidine Saxonum non morte plurimorum, et vulneribus innumerabilium funditus eversum interiit.* *Henricus* Imp. quintus Italia revertitur. etc." — Mit dem Namen unseres Kostheim konnten schon die alten Franken nic fe werden; sie nennen es bald *Copsistamus*, (*Martene* Coll. ampl. I. 49) bald *Cuphistan*, — die Münzen *Le Blanc c. l.* haben gar *Hensostumen*. (Monstrum horrendum!)

(f) Vom Königsstuhle unfern daselbst, S. oben.

(g) Erzb. Conrad I. macht in einer Urk. (*Joannis* II. 925 Tab. geneal. a.); „vniversis in comecia M *tildehusen* constitutis" bekannt, daß Kais. Heinrich VI.; „*Godefrido de Eppinstein* bannum c cessit super *Comeciam Mechtildehusen* etc." Eben dies that Erzb. Sifrid II. ums J. 1212 *Senk* Sel. J. et H. II. 589. Hingegen bekennt Gr. Gerlach v. Nass. 1360: „daß die Herrschaft von Epp stein, die Lehnbar sint, von vns vnd von allen vnsern Altern zu Leen hant die höestenn Gerid vber hals vnd heüpt zuschen der Cruftel vnd der Waldaffen, vnd die höesten richte horent zu Mechtelnhusen in den Hoeff. den sie auch von vns vnd al vnsen Aldern zu Leen hant ꝛc." bey Kremer, Or. Nass. S. 322. — Solchergestalt war Blutbann in der Königshundrete ein Reichsafterlehn.

(h) Der Hof zu Mechtilshausen war, wenn man die darüber sprechende Weißthümer zu Rath ziehet, streitig der ursprüngliche Sitz des Gaugerichts, und zwar, wenn ich die Hypothese wagen darf, ältesten und allgemeinen Placitum terre, worunter auch der Rieds und untere Rhein stand, ehe es sich in seine Zenten auflösete. Nachdem sich diese davon getrennt hatten, blieb Mechtil sen gleichwohl, obgleich in einer eingeschränktern Bedeutung noch immer ein Gaugericht, worunter beyden Königshundreter Zenten Wisbaden und Mechtilshausen standen; jene nahmen von alten ten her die Grafen v. Nassau vom Reich zu Lehn; Kremer, Origg. Nass. p. 311, diese aber ü die Herrn v. Eppenstein beständig. S. Wenk, H. L. G. II. 522. Auf gleiche Weise mag es mit Landgerichte unseres Niederrheingaues beschaffen gewesen seyn; auch dieses war ein Gau- oder höheres Zentgericht, worunter die Zenten Lützelau und Nehren standen, bis letztere davon trennt, und der Abtey Fulda zugewiesen ward. Wie nun aber nach der Zersplitterung der allgemei Gaugerichten, die daraus entsprossene Zentgerichte sich ebenfalls den Namen eines Landgerichts legten, auch ihren alten Sprengel bloß bürgerlicher Rechtssachen, durch den ihnen verliehenen Bl bann erweitert und verherrlicht hatten: so war dies, obgleich uns darüber urkundliche Belege fehlen,



nämliche historische Gang mit unserm uralten höheren Zentgerichte zu Lützelaue. Das Uebrige davon S. oben.

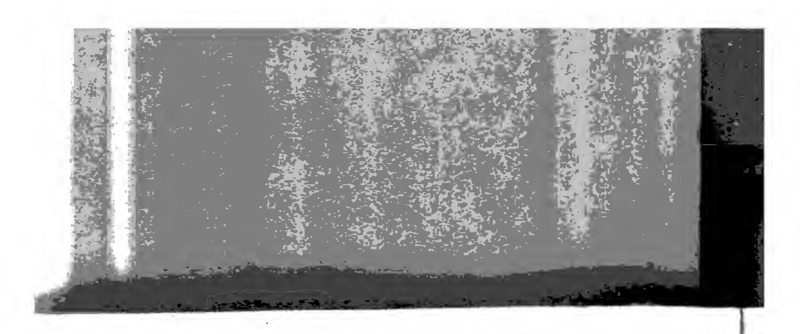
a) So war dies wenigstens der Fall mehrerer benachbarten Landgerichte, daß sie in zweifelhaften Fällen bey einem Oberhofe, der gemeinlich in dem nächst gelegenen kön. Palast niedergesetzt war, sich Raths erholeten. So erkannte z. B. das Landgericht Kellenbach im Nahgaue die Pfalz zu Ingelheim zu seinem Oberhof; das Landgericht zu Niederkirchen im Osterthale erholte sich Rechts bey dem Oberhofe der kön. Forstburg Alsbitsheim an der Pfriem, das Landgericht Bucherthals im Maingaue zu Hanau, bey den Pfalzschöpfen zu Frankfurt, — das Landgericht Kröwe, oder das sogenannte Kröverreich an der Mosel, bey der kön. Burg zu Boppard 2c. S. Patrick Abh. v. der unmittelb. Nachbarschaft des alten Ducatus ripuarior. und des pagi *Wormazfeld*. §. 2. (in den Beytr. zur Sittenlehre, Oekonom. u. Gesch. St. I. S. 7. u. in den Verl. u. 2. S. 20.)

In Verhinderungsfällen unserer Gaugrafen ward unsere Grafschaft durch Stellvertreter (Vicecomites) verwaltet, die, da sie sich in Urkk. eben auch *Comites* nennen, die Reihe der ächten Gaugrafen, und ihre Genealogien gewöhnlich verdunkeln, und ungewiß machen. Ein solcher Vizegraf war z. B. Gr. Alberich im Wormsgaue ums J. 824 auch unser Gr. Hatto, den ich im Anfange des IX. Jahrh. als den ersten, festerweißlichen, Grafen unseres Rheingaues anerkenne, († 854) hatte während seines Staatsdiensts am kön. Hoflager, einen solchen; ja im Falle, da ein und derselbe Graf mehreren Hauptgauen, oder in seinem Hauptgaue mehreren Untergauen vorstand, ließ er nicht selten diese durch dergleichen Substituten versehen, wie dies bey dem Rieds und Königshundreter Untergaue der häufige Fall war. In unserm Rheingaue mag ein solcher bloßer Stellvertreter im J. 839 der berühmte Gr. Leidrat gewesen seyn. Man hat inzwischen diese ständig oder nur provisorisch ernennte Vizegrafen nicht mit jenen zur lokalen Beamten zu vermischen, welche unter der karolinger Regierung unter dem Namen *Jussor* vorkommen, dergleichen wir einen zu Geisenheim 874 in der Person des Grabfeld. Gr. Cristan oben haben kennen gelernt; dergl. Jusserate zwar auch auf Erben gehen mogten, aber doch immer nur einen topischen kleinen Umfang mit sich führten. Ob, und wie ferne sie mit den *Praefectis* des Merow. u. Karoling. Zeitalters übereinkommen, oder davon unterschieden seyen? mögen Andere untersuchen.

aa) Wie nämlich unsere Rheingauer Grafen überall nur eine vikäre, oder missatische Gewalt erhalten hatten: so verstand sich von selbst, daß, wenn der deutsche König, — nachher der Erzbischof — seye es in Person, oder durch seine Landkommissäre, (Missos dominicos) das Gericht hegen, und darin den Stab halten wollen, unsere Rheingauer Grafen dabey nur als Zeugen erscheinen, und höchstens die Ausfertigung, und den Vollzug der also gefundenen Urtheile besorgen konnen und müssen, wovon wir zwar aus unserm Rheingaue kein Beyspiel aufzubringen wissen, ein um so schöneres und uraltes aber von unserer benachbarten Königshundret durch eine noch ungedr. Urk. v. J. 849, vorlegen können, die wir mit Vergnügen unsern Lesern hier mittheilen:

„In Dei nomine. Ego *Hatto* comes donu pro remedio animae meae, et parentum meorum ad scum *Ferrucium*, qui requiescit in monasterio *Blidinstat*, hoc est in pago *Nithegouue* in uilla *Wilena* aream vnam quam determinat in vno latere *Ruothart*, et in altero *Lantfridus* comes nepos meus. Similiter in *Stateromarca* siluam, in qua saginari possunt CC. porci. et in *Selenburc* mansos. II. cum omnibus ad illos aspicientibus, in mancipiis, siluis, agris, cultis et incultis, pratis, pascuis, aquis aquarumue decursibus, de iure meo in ius et dominium sci *Ferrucij* ipsiusque monasterii trado atq. transfundo in di nomine ppetualiter ad possidendum, ita vt ab hac die, et deinceps omni tempore ibidem proficiat in augmentis, stipulatione subnixa. Acta haec traditionis cartula publice in uilla *Costene coram missis Domini nostri Hludeuuici Regis*. Anno ab incarnatione domini. DCCCXLVIIII. mense Nouembris. sub die XIII. eiusdem mensis. Sig. *Hattoni* comitis qui hanc donationis cartam fieri rogauit. Sig. Meginheri. Sig. Hadumari. Sig. Algozi. Sig. Egilradi. Sig. Geroldi. Sig. Gozberti. Sig. Egilolfi. Sig. Ruotprati. Sig. Huoberti. Sig. Radulfi. Ego Richerus Notarius scripsi et subscripsi."

Die gerichtliche Verhandlungen aber waren so einfach, so formenlos, wie die Art, wornach die



Geschäfte selbst unter den Partheyen abgeschlossen waren; beyde drückten rein nur die Natur der Sache, ohne Schminke, Umtrieb, Gefährde aus; sie waren das lebhafte Bild der, aus Deutschlands heutigem Gerichtsverfahren längst verwiesenen, edlen Einfalt. Hier ein Beyspiel aus einer noch ungedruckt. Urk. vom Jahr 815.

„Sciat longa in euum posteritas. quod ante illustrem virum *Hattonem* comitem. et Scabinos residentes in mallo seu iudicio publico ad multorum altercationes audiendas. et iustis legibus definiendas ueniens *Salicho* cellarius monasterii sci *Ferrucij* in *Blidinstat* presentauit octo testes legitimos. quorum nomina sunt. UUalabrech. Erkanhardus. Ruotmar. Gerungus. Dudo. Megingozus. Egilmar. UUichard. hij iurauerunt. et per iudicium testificauerunt. quod aecclesia sci *Ferrucij* à tempore *Caroli* imperatoris gloriosi de captura in uilla seu marca *Didelesberc* (Diedenbergen) legales et legitimas inuestituras habuisset. et nec *Gunthramo*. nec suis heredibus vlla exinde competeret iustitia. sed de iure esset aecclesiae praedictae. Hinc Scabini tale testimonium in ueritate perpendentes uiua uoce unanimiter iudicauerunt. quod praefata captura omni tempore ad partem seu dominium sci *Ferrucij* esset uindicata. atq. legittime conquisita coram hijs iudicibus. *Hattone* Comite. *Herimanno* Comite. *Ruclericho* uicedno. Erlebaldo. Arinberto. UUigone. Radulfo. Ruotperto. Meginfrido. liberis. et coram testibus. Libichone. Rudacro. Adalgozo. Nantgero. Isinbaldo. UUigerico. Reginberto. Guirulfo. Adelberto. item Adelberto. Ruotmaro. Data haec notitia sub die idus maii. Anno primo regnante domno nostro *Hludeuuico* imperatore glorioso. Ego *Salliger* notarius scripsi."

Drey andere ungedr. Evindikations-Urkk. aus dem Anfange des X. Jahrh., welche das Gerichtsverfahren unserer Nachbarschaft aus jenem Zeitraume unvergleichlich erläutern, haben wir der freundschaftlichen Mittheilung des zum unsäglichen Verlust der gründlichen Geschichtskultur zu früh verstorbenen Hrn Abbé *Grandidier* zu Straßburg zu verdanken; sie sollen, wills Gott, bey einer andern Gelegenheit vorgelegt werden.

Hier war es dann auch, wo im Jahr 1228 M. Apr.: „in judicio prouinciali per sententiam definitum est vnanimem:" daß dem Rheingrafen das Märkerrecht in den Rheing. Waldungen zustehe, — hier war es, wo bereits im J. 1148: „per generalem sententiam adjudicata est (insula in confinio illorum de *Buthenheim*) ipsi Archiepo eo quod omnes insulas ipse habeat ab Imperio. etc. (Bär, a. a. O. S. 268.) — Hier war es, wo schon Erzb. Adelbert I. 1118 den Frohnhof *Keterche* ex morte *Hiltradis* vidue *Wulferici* ministerialis sui *in placito Ludouuici comitis*" zugesprochen erhielt; — hier war es, wo sogar schon 1073 der Rheinfranke Adelbert „*in judicio publico, Ludeuuico Comite presidente*" auf die während seiner Gefangenschaft von seiner Schwester Richardis an Volmar v. Wesel verkaufte Erbe zu Hausen und Fischbach verzichtete; — hier war es, wo 1009 der militaris homo nomine *Reginbod*, et vxor *ejus Lieba* auf ihre Besitzungen zu Winkel: „coram *Drutwino* comite et scabinis, qui audiuerunt et viderunt abnegationem *Reginbodi* predicti," förmlich verzichteten; — hier war es endlich, wo 1084 *Wisgoz* de vtroq. parente liber et ingenuus cum coniuge sua *Frederunna* de *Loreche* seine Ansprache gegen die Gemeinde zu Geisenheim wegen Vorenthaltung seines väterl. Erbguts förmlich erneuerte und ihm solches, „collaudante ministerialium, nobilium, scabinorum, et hominum terre patrie in sollemni placito presentium et adstantium caterua, per sententiam *Ludeuuici Comitis* in eodem iudicio *presidentis*" zuerkannt ward. ꝛc.

Gleichwohl geschah es häufig genug, daß unsere Erzbischöfe in staatsrecht. Justizsachen, mit Umgehung der ordentlichen Landmalstätte, ihr sogenanntes Landthäding darüber zu Elrvill hielten, und dort über ihre Gerechtsame sich zu Recht weisen ließen. Als im J. 1184 Anselm v. Waldaff dem Kl. Eberbach wegen einer Aue bey Budenheim zusprach, so geschah dies nach der gleichzeitigen klöster. Archivalnotiz (bey Bär, a. a. O. S. 268): „*in generali placito in Alta villa* coram Archiepiscopo *Cunrado*, — vbi per generalem sententiam adiudicata est ipsi Archiepo (insula,) eo quod omnes insulas ipse habeat ab Imperio etc."

b) In der Urk. Kais. Conrads II. v. J. 1025 (bey Schannat, Tradd. Fuld.) heißt es Comitatus *Niderne* in pago Rinicgowe; und in dem Weißthum das Landgericht zu Berstadt. — Es hatte die



15 Dorfschaften unter sich, worüber Kurmainz noch in den letzten Zeiten die hohe Zent angehorte. Wie diese von Fuld an Mainz gekommen seye? ist noch unbekannt. Man sieht inzwischen hieraus, daß der Erwerb des Rheingaues abseiten des Erzst. Mainz sehr beschränket gewesen seye; er befaßte so wenig den hintern Theil desselben, der die Zent Nederne begriff, als die Zenten der damahls noch damit verbundenen Königshundret und des Riedgaues.

c) Nach dem Rheingauer Weißthume kennen wir ihn bereits; und das berstadter Weißthum bestimmt ihn: „des Bischoffs von Mentze Gerechtigkeit gehet zu Lorch an, bis gen Walluf den Ryn herauff so wyt, als einer in das Wasser ryten, vnd mit eyme Speer schiessen mag, von Walluff bis an den Kreywiler, von Kreywiler die Straß hin, bis gen Kemel an den Westengiebel; von Kemel bis in die Rottenbach; die Rottenbach ine, bis gen Sauerburg an den Schlag; von dem Schlag bis in die Lorch, (Wisper,) bis gen Lorch in den Ryn so tief hinein, als einer mit einem Roß reiten, vnd mit eym Hufhammer werffen kann. rc." — Und wenn ich die Weißthümer v. J. 1491 (bey Wenk, Comment. II. de Dominio Moeni p. 29) und die mechelshäuser Gränzbestimmung v. J. 1363 (bey Kremer, Origg. Nass. Prob. p. 321.) dann das Weißthum über die Zent oder das Landger. Mechtilshausen, (in Wettermanns, Wetterav. illustr. Beyl. Lit. DD. p. 52) mit jenem des vordern Rheingaues vergleiche, so erläutern sie sich wechselseitig.

d) Zu einer Urk. Erzb. Sifrids I. 1071 heißt es: „*in insula, in mallo Ludowici Comitis. etc.*" Rheingr. Richolf schenkte dem Kl. Johannisberg: „Ecclesiam in Clingelmunda cum *Comitis insula etc.*" Vergl. Stellen könnte ich mehrere anführen.

e) K. Conrad II. schenkte im J. 1025 an diese Abtey: „Comitatum *Nederne* in pago Riniegowe situm, cum tali jure, talique constitutione, quali et debet, et à principio ab omnibus sibi praelatis hucusque est habitus" Ich verstehe unter diesem Ausdrucke den *Districtus*, oder *bannus*; daher heißt es in dem Weißthum des Hochgerichts zu Berstad: „vnd was vnthedig in dem Bezirk begriffen wird, die mus der Bischoff halten, vnd der Lantgraue, (d. i. der Landrichter, Comes pagi, prouinciae) vff sinen Costen hinthuen." Das Hochgericht stand bey Kemel.

f) Das Nederne erkläre ich für das alte Nehren, das in der homännischen Karte der Graffsch. Katzenelnbogen unter diesem Namen zwischen Kemel und dem Erlenhofe angezeigt ist; auch in der bunauschen Karte ist es dort bemerkt; es lag mithin auf der westl. Grenze des hintern Rheingaues, und war wie Heusels, Mechtilshausen, vermuthlich ein Hof, der in der Folge eingegangen ist. Die Lagerbücher dortiger Nachbarschaft können seine Lage genau bestimmen.

g) In dem Rheingr. Wolframschen Güterverzeichniß heißt es weiter: „Hec sunt feoda, que habet Ringravius *Wolfr.* — ab Abbate de *Volde.* Omnes homines *Volde* à ripa, que dicitur *Krufsela* usque ad ripam, que dicitur *Sara.*" Daß hier unter *Sara* ein Schreibfehler stecke, ist offenbar. Ich setze davor: *Dora*, oder *Duora*: dann Fuld war bekanntlich von seiner ersten Stiftung an, im ganzen untern Rheingaue mit Gütern und Manzipien angesessen, von denen der Abt im J. 876 die Census de familia Sci *Bonifacii* in Wormaciense et *Rinense* pago vom Vogte Adelhalm, Ausweiß der bey Schöttgen und Kreysig, Scr. R. G. T. I. p. 14, befindlichen Urkk. erheben ließ. Die Manzipien und übrigen Besitzungen begriff der Abt zwischen den zwey Gränzbächen, der Kriftel, und der *Dora*; ersterer ist der bekannte Bach, der gegen Osten den untern Rheingau, oder vielmehr die Konigshundret von dem Riedgaue schied, — letzterer aber kein anderer als der heutige Dornbach, der oberhalb Ramschied entspringt, und unter dem dornbacher Hofe in die Wisper fällt. Er ist es in Absicht auf unsern Comitat um so gewisser, da sogar die westlichen Gränzen unseres Rheingaues bis an diesen Bach gewiesen werden.

CX. Fortsetzung.

Eben so verhielt es sich mit den zwey übrigen Zenten, oder Landgerichten, die den westlichen Theil des Unterrheingaues, oder den Bezirk zwischen der Waldaffa und der Wis-

per erfüllten. Das erste war, wie wir noch bestimmter anzeigen werden, auf der Lützelaue, einer Rheinaue bey Winkel, und das andere zu Nehren, oder auf dem Nehrer-, nachher sogenannten Erlerhofe, [a]) auf der Ueberhöhe, das von dem Mallus, der zuerst allda war, und darauf nach Birgestatt (Berstadt) verlegt ward, [b]) den Namen führte. Beyde, die ich einstweilen hier zusammen nehme, hatten einerley Umfang, [c]) sonst schied sie das berufene Gebück, wovon unten, in dem vordern und hintern Rheingau, der nun aus diesen zwey Zenten oder Landgerichten bestanden hatte.

Die Zent auf der Lützelaue (Grafenaue) schwung sich seit ihrem Uebergange an das Erzst. Mainz, dadurch, daß sie gleichfalls mit dem Königsbanne, (Bannpfennig, Blutbanne) bewidmet ward, zur Stufe eines höhern, und weit ansehnlichern Landgerichtsstuhls, als sie vormahls war. Nicht umsonst nennt sie Kais. Karl IV. 1365 daher das oberste Gericht des Rheingaues. Sie litt in der Folge manche Veränderung; die Aemtereintheilung zog eine neue Zersplitterung dieser Landzent in so viele Amtszenten, deren jede ihren eigenen Sprengel, und eigene Gerichtsstätte, auch Hochgericht hatte, nach sich, wodurch seit dem XIV. Jahrh. sich das Urbild derselben fast gänzlich verlor. Ausführlich von diesem ehrwürdigen Theile unserer alten Landverfassung, unten bey der Entwicklung der Gerichtsverfassung.

Aber auch jene zu Nehren auf der Ueberhöhe erhob sich bald über die Grenzen ihrer ersten Bestimmung; — auch dort ward, seit dem dieser Abspließ unseres großen Gaugerichts von K. Conrad II. 1025 [cc]) der Abtey Fulda zugetheilt ward, [d]) über Hals und Haupt erkannt; die weitere Geschichte dieses Comitats aber bedeckt noch ein undurchdringlicher Schleyer; die manchfaltigen Erwerbe der ältern Landgrafen zu Hessen daselbst, mögen wohl zeitlich dazu beygetragen haben, diesem Landgerichte, welches in der Folge von Fulda an Kurmainz, — unbekannt wann, und wie, — übergegangen ist, seinen Untergang zuzuführen; der noch davon übrige Blutbann aber ward von den 15 Zentorten desselben noch durch Ablieferung der Missethäter an die Zentkustodie zu Eltvill, — und durch Entrichtung des Rauchhabers bis auf die jüngste Zeiten als ein der hohen Kur Mainz zustehendes Regal anerkannt, dessen Uebung durch besondere deshalb mit Hessen geschlossene Verträge, und eine gemeinsam verabredete eigene Halsgerichtsordnung näher bestimmt und sanktionirt worden ist. [e])

So zerfiel dann das große Gebäude des ursprünglichen Gau- und Grafengerichts unseres westlichen Rheingaues, und mit ihm gieng zugleich die alte Art der Gerichtshegung, die alte Form des üblichen Gerichtsgangs, die Majestät und die unbeschreiblich hohe Achtung unserer Urväter gegen dasselbe, allmählig zu Grabe; — die folgenden Zentgrafen hatten auf jene Hoheit, und den sie begleitenden Nimbus keine Rechnung mehr zu machen, der die alte Gaugrafen, ihre Vorgänger, so ehrwürdig umstrahlt hatte; sie waren aus Reichsbeamten nun erzstiftische, — aus Verwesern eines ausgedehnten Sprengels, jene eines eingeschränkten Bezirks geworden; — fast autonomisch, und ungebunden unter königl. Herrschaft, unterlagen sie jetzt der strengern erzbisch. Aufsicht, und Anordnung; und, — was für sie damahls wohl das kläglichste war, — die alte, leichtgebahnte, überaus vortheilhafte Wege, die Masse ihrer Besitzungen unter der Begünstigung einer so ausgedehnten Gewalt zu vermehren, verloren sich dadurch, und mußten sich für alle Zukunft nur in engen, abgemessenen Schranken erhalten.

a) Bey Kemel, wo auch sonst das Hochgericht stand. Er war vormahls ein Eigenthum des erloschenen adel. Geschlechts v. Irlen, oder Erlin, von welchem wahrscheinlich, er auf jenes der Frhn. v. Greifenklau übergieng. — Warum wohl die älteste Malstätte dieser Zentgerichten auf isolirte Höfe verlegt worden seyn mögen? —



b) S. das Berstädt. Landger. Weißth. Vergleicht man die Grenzweisthümer des Riedgaues und der Königshundret mit jenem des vordern Rheingaues, so hat man das Vergnügen zu sehen, wie trefflich eines das andere wechselseitig erläutere.

c) S. davon, was wir oben bey der Grenzbeziehung unseres alten Rheingaues angemerkt haben; — Kremer, Rhein. Franz. wußte seinen Umfang noch nicht zu bestimmen.

cc) Die Urk. K. Conrads II. v. 4. Kal. April. Indict. VIII. 1025 steht bey Schannat, Tradd. Fuld. p. 245, das am Originale befindliche Siegel hat Schannat irrig zur Tradit. n. 594 beysetzen lassen. Im Originale heißt es: „*Nederne* in pago *Reinicgouue.*“

d) Wem darauf der Abt die Comecie zur Verwesung übertragen habe? ist eben so ungewiß. Unsere alten Rheingaugrafen erhielten zwar, soviel erweislich ist, von Fuld: „omnes homines *Volde* à ripa, que dicitur *Krufiera*, vsque ad ripam, que dicitur *Sara* etc. *Descr. bon. Ringr.* Allein darunter mag wohl eine Vogtey, darum aber noch kein Comitat verstanden worden seyn; inzwischen mag die Nachbarschaft beyder Zenten, und der Umstand, daß unsere alten Rheingrafen nicht nur die Schützer, sondern auch die Oberaufseher der Verwaltung der zahlreichen fuldischen, im Rheingaue gelegenen Besitzungen gewesen sind, eine Wahrscheinlichkeit begründen, daß ihnen auch diese fuldische Zent eingeräumt worden seye. Ich habe wenigstens noch keine andere, und besondere Grafen derselben entdecken können. Wenn man jedoch bedenkt, daß diese Gauzersplitterung und Schankung unserer Zent Nederne gerade in jenen Zeitraum fällt, wo bereits die Gauverfassung, und damit die Grafen zu verschwinden anfangen: so läßt sich wohl gar muthmaßen, die Abtey habe diese Zent nach ihrem Anfalle nicht durch Grafen, sondern wie späterhin die Fulder Mark, durch eigene Vögte verwalten lassen.

e) S. davon unten.

CXI. Landgerichtl. Kompetenz über Sachen und Personen, — Hegungsart, — Vorsitz, — Prozedur, — und Gerichtsnormen.

Unsere beyden Landgerichte des alten Niederrheingaues, auf Lützelau †) und zu Nebern stimmten vollkommen mit jener Verfassung überein, welche die Landgerichte der deutschen Provinzen im Mittelalter überhaupt hatten. Indem diese sattsam bekannt ist, so entheben wir uns, hier Dinge von ihnen zu sagen, die bereits jeder weiß, oder leicht wissen kann. a)

Sie wurden, wie allenthalben, dreymal im Jahre an der bestimmten Mallstatt unter freyem Himmel geheget, wobey alle, mit eigenem Feuer und Rauche im Rheingaue Angesiedelte, ohne Unterschied des Standes, Geburt rc. bey Strafe des Ausbleibens b) erscheinen mußten, wenn nicht Ehehaften davon entschuldigten. Die Schöpfen des Gerichts waren aus dem schöpfenbaren Landesfreystande, d. i. aus dem Landadel, und den übrigen freyen Landbewohnern auserlesen. bb) Da diese die Schultheißenämter zugleich gewöhnlich besaßen, und von solchen Männern überdies mehr Rechts- und Geschäftskenntniß, als von andern zu erwarten war: so fiel die Last des Schöpfenstuhls beym Landgerichte auf die Schultheißen eben so vorzüglich, als die Beysitzerstelle bey den eben auch dort gehegten Landtägen. c)

Hier war es nun, wo Sicherheit, Recht, und Eigenthum des Landes, des Volks, und der Einzelnen gewahret wurden, — wo über Leib und Leben, Ehre, Freyheit, Genuß bürgerl. Rechte, das Mein und Dein unbeweglicher Güter, über Rechtsversagung an Untergerichten, gethädigt und erkannt ward. Das Landgericht (Landrecht) war des Landes höchste Ehre, und nichts war unserm Rheingauer empfindlicher, als sich dessen beraubt zu sehen, wie dies einigemahl der Fall war. Gerade um deswillen ward es auch für das wahre polit. Heiligthum, und die Zufluchtsstätte des Landes in unbeschreiblicher Hoch-



achtung gehalten, auch seine Erkenntnisse beynahe wie Göttersprüche verehret. Neben dem Landvolke besuchten es gewöhnlich auch viele Fremde, wodurch dann Manches zur öffentl. Kenntniß gedieh, was nachher zur unpartheyischen Kundschaft nützen konnte, wie wir oben aus dem Zeugenverhöre über die Aue des Kl. Altenmünster gesehen haben.

Hier kamen inzwischen nur wichtigere Rechtshändel, beyde aber sowohl in peinlichen, als burgerlichen Sachen vor; geringere gehörten theils an die Zent, theils an die Dorfgerichte. Seine Kompetenz uber Personen war ganz unbeschränkt; [cc]) es urtheilte über den eingesessenen Adel, wie uber den armen Mann, und kannte, wenn es um Guter, ihre Freyheiten, Rechte, Lasten 2c. zu thun war, selbst keinen privilegirten Gerichtsstand der Geistlichen. [d])

Die Hegung war überaus feyerlich, und geschah im Eingange mittelst der sattsam bekannten Frag- und Antwortsformeln des Landrichters und der Schöpfen, über die rechte Tageszeit, — über die Art, den Landsschadbaren Mann für Gericht zu bringen, und zu beschreyen, — über das, was der Richter in der Sitzung zu gebieten und zu verbieten habe 2c. [e]) worauf dann die förmliche Hegung im Namen des Königs, des Erzbischofs 2c. vom Landrichter verkündet ward.

Den Vorsitz fuhrte der Gaugraf, und nach dessen Erlöschung der erzb. Vizedom; [ee]) aber gar häufig saßen auch unsere Erzbischöfe in bürgerl. Sachen dem Landgerichte auf Lutzelaue in eigener Person vor, wie dies einige noch ungedr. Urkk. bewähren, die wir unten [f]) mittheilen.

Das Verfahren dabey war einfach, und lediglich auf die Wahrheit der Sache selbst, ohne Förmlichkeit und Umschweife gerichtet; vorzüglich galt dieses in bürgerlichen Rechtssachen, die auf Klage, Antwort, Wiederrede, und Nachrede der Partheyen, oder ihrer zu Recht angedingten Vorsprachen, auf der Stelle entschieden, und mittelst der Anleite, (Einwährung) in Vollzug gesetzt wurden; eine drey und vierfache Ausklage war demnach hier so, wie bey Untergerichten, nicht statthaft; — der Richter holete über den Vortrag, der Schöpfen Weisung ein; diese traten ab, beriethen sich, brachten das gefundene Urtheil ein, welches vom Landrichter verkündet, gar häufig überdies auch vom Umstande (anwesenden Volke) gut geheißen und collaudirt ward. War das Urtheil nicht auf der Stelle gescholten, so gieng es sogleich in Rechtskraft über, und die obsiegende Parthey erhielt Urkund Urtheils, und die Anleite. Von Gerichtsprotokollen wußte man bis ins XIV. Jahrh. nichts; deren Stelle vertrat die über den Vorgang aufgesetzte, gar kurz abgefaßte Urkunde; späterhin wurden sie mit wenigen Worten in das Gerichtsbuch eingetragen. Entscheidungsgründe findet man darin nur selten; sie lassen sich aber aus der Anzeige der faktischen Umstände meistens gar richtig ausheben, und bewähren gewöhnlich den Scharfsinn des unverschobenen, männlichen Biedersinns, der die Urtheilsfindung geleitet hatte.

Desto feyerlicher war aber das Verfahren in peinlichen Sachen, [g]) zumahl solchen, da dem Verbrecher das Landrecht genommen, oder wieder gegeben ward. [i]) Die peinl. Strafen waren streng, ganz der gemeinen Disziplin der sämmtl. deutschen Landgerichten gemäß, und müssen daher nach dem Geiste jenes Zeitalters beurtheilt werden. [gg]) Eine schöne Urk. die wir davon vorlegen, [h]) macht uns mit jenen bekannt, welche im alten Rheingaue üblich waren.

Die Gerichtsnormen in bürgerl. wie in peinlichen Rechtsvorfällen waren die fünf Sinne, [hh]) lange Erfahrung im Gerichtsbeysitze, der die Schule des Schöpfen war, und das Landherkommen, (der Landbrauch,) wovon oben. [i]) Den Einfluß fremder Rechtsbücher habe ich, so lang diese Gerichte bestanden, nirgends entdecken können; [ii]) die vorhergehende Sprüche waren die gewöhnliche Cynosur für nachfolgende in ähn-



lichen Fällen, und vertraten die Stelle der Gesetze; sie waren ein ungeschriebenes Landrecht, a) welches wie ein Heiligthum verehret, und allenthalben unverbruchlich befolgt ward.

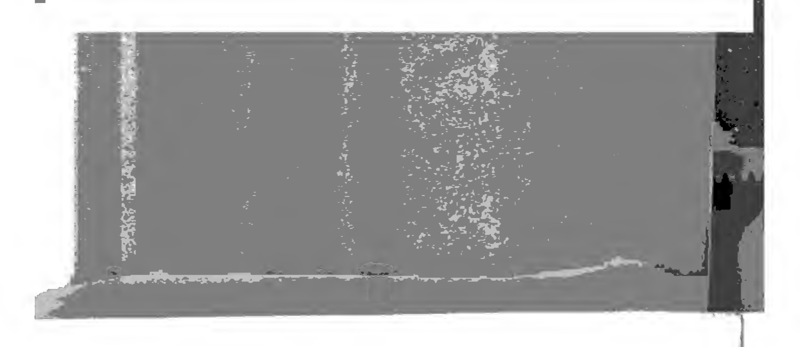
Vergleiche ich übrigens dieses uralte Landgericht mit jenen Justizeinrichtungen, die man im XVI. und fgg. Jahrhunderten an seine Stelle zu rucken für gut gefunden hat: so kann ich mich nicht enthalten, zu bezeugen, daß mir keine Anstalt der menschlichen Gesellschaft in diesem Fache bekannt seye, für welche ich eine höhere Achtung trage, als für dieses Landgericht, wie es vor Alters in unserm Rheingaue bestand. Kurze, unpartheyische, wohlfeile Rechtsmittheilung, Vermeidung der meisten Schikanen, keine Sporteln oder Belohnung für das Richteramt; — ein Gericht, welches die Partheyen jährlich auffoderte, und worauf der Landeinsasse das höchste Vertrauen gesetzt hatte. Welche Vortheile! und wer mag hier widersprechen? — wir betrauern die Vernichtung hiervon, und dürfen uns nicht schmeicheln, daß besoldete Rechtsgelehrte, die gegenwärtige Nachfolger von Rittern, Knappen, und Landschöpfen, deren Kenntnisse und Unpartheylichkeit wir nicht in Zweifel ziehen, jene edle Einfalt, das Herkommen des grauen Alterthums, jenen Geist, welcher unser altes Landgericht so höchst ehrwürdig ausgezeichnet hatte, sich angeeignet haben mögen. Eine Einrichtung, deren Ursprung in der Wiege des Volks zu suchen ist, mit demselben Jahrhunderte lang blubete, und von ihm ehrerbietig behandelt ward, hat immer etwas Eigenartiges, etwas Karakteristisches. Sie gieng vom Vater zum Sohn über. Eine gänzliche Veränderung und Umwandlung, wie sie in dem ersten Viertel des XVI. Jahrh. vor sich gieng, gab dem Gefuhle des Landmanns eine andere Wendung, und bestärkte die Wahrheit, daß äußerliche Bilder bleiben können, obgleich ihre eigene Natur nicht mehr dieselbe ist. Die damahls aufgestellte neue Landjustizkollegien konnten immer ihre gute Eigenschaften haben, sie waren aber nicht der Verein frommer Ritter und ehrsamer Landgenossen, aus deren Schooße hauptsächlich jenes Wesen erwachsen war, worauf sich das alte Landrecht, mit der Achtung und Zutrauen auf dasselbe, gegründet hatte.

†) S. Frid. Hahn, Abh. de regia ac caesar. *Chuonradi* II. elect. et coronat. (Helmst. 1719. 4.) S. 33 fgg. und J. D. Kohler, Abh. d. inclyt. Sede reg. ad Rensae etc. glauben, auf dieser Aue seye die Wahl K. Conrads II. des Saliers vorgegangen, und deuten darauf Wippo's bekannte Stelle. Allein 1) war unsere Lützelaue, wie schon das Wort anzeigt, keineswegs spatiosissima, wofür sie Hahn ausgiebt; 2) traf dort nie eine Grenze der wormser und mainzer Diözes ein, welche gleichwohl Wippo sehr bestimmt angiebt; auch sagt 3) Wippo nicht, daß das Wahlgeschäft auf einer Insel, sondern auf einer propter insularum recessus sichern, großen Ebene vorgegangen seye. S. daruber m. Abh. nähere Bestimmung der Wahlstätte des R. Kön. Conrads II. (Rbg. 1800. 8.) §. 7 fgg.

a) Die Hauptschriften darüber sind bereits oben angezeigt. Was hingegen Struben Abh. v. den Landgerichten rc. (in dess. Nebenstund.) hierüber sagt, ist mehr gelehrtes Aggregat einzelner abgebrochener Stellen, als ächtes, durch alle deutsche Lander durchgefuhrtes, und richtig beurkundetes System, daher jene Schrift wohl nur auf sehr wenige Lander passen mögte, auf unsern Rheingau aber durchaus unpassend ist. Wirklich dürfen wir also auch hier noch eine Lücke anzeigen, die nun auch sobald nicht mehr ausgefullt werden dürfte.

b) S. davon m. Abh. von der Strafe des Ausbleibens bey den Gerichten des deutschen Mittelalters; (in Siebenkees, jurist. Magaz. Th. II.)

bb) Eigentlich hatte der uralte Rheingau, den Verrichtungen nach, zweyerley Landschöpfen, Landgeschworne, ohne gleichwohl bestimmt angeben zu können, ob sie in einerley Personen vereinet, ingl. ob ihre Verrichtungen lebenslänglich, oder nur auf Jahre beschränkt gewesen seyen; obgleich uns das Erste das Wahrscheinlichste dünkt. Die ersten waren kluge, im Lande bezimmerte und bezaunte Männer aus den sämmtlichen Landgemeinden, welche auf der Landtafel zu Lützelnaue die gemeine Land-



sachen, Wasser, Weid, Wald, Weg und Steg rc. zu berechten, und über des Lands allgemeine Angelegenheiten, ihrem ganzen Umfange nach, sich mit des Landes Edlen, unter des Grafen Vor- und Vizedoms, als Landammanns, Beysitze zu berathen hatten. Sie waren demnach die eigentliche Land-Heimraden, (Heimräthe) welche von den Dorfheimräthen, Dorfschöpfen rc. unterschieden waren. Ihre Institution rühret unstreitig aus der karolingschen Staatsverfassung, wornach die alten fränkischen Gaugrafen in Landessachen zu ihrer Hülfe einige Beysitzer, unter dem Namen: Adjutores Comitis, genommen hatten. S. *Brummer*, tr. d. Scabinis, c. II. §. 18. Sie hießen damahls Rathimburgen, (Juris domestici tutores et adsertores.) Ihr Eid war überaus streng und feyerlich; sie sollten „des Landsbeste raiden, vnd Vindung wysen, vnd daz nit laissen vmb Vater noch vmb Mutter, vmb suster noch vmb broder, noch vmb dheinerhand gifte, odir gabe, noch vmb Neid, vnd deheine habe, noch vmb noit adir deheins herrn willen, noch vmb furcht vor den tod rc." — Ihr Amt war unentgelelich, und ohne höchsterhebliche Ursachen konnte der Gewählte sich desselben, bey Verluste der Landgenossenschaft und des Inkolats, nicht entschlagen. — Eine andere Bewandniß hatte es mit den Landschöpfen, als Schöpfen des Landrechts oder Landgerichts zu Lützelnaue; in dieser Eigenschaft waren sie, bis zur Zersplitterung desselben in die Zentgerichte, Geschworne in peinl. Sachen, (Juey) — entzogen und constituirten das Landrecht, (Landwinnung) fanden Todsurtheile, und berechteten schwere leibesträfliche Verbrechen; von ihrer Erkenntnißsphäre aber war Eigenthum und Erbe ausgeschlossen, welche dem Dorfschöffenthume angehörten. Die Handfeste Erzb. Adolfs I. 1389, sagt von ihnen: „Vort sullen wir Inen setzen eynen Vitzdum zu eyme Richter uß vnserme lande, dar wollen wir, daz er zu rechte sitze vnd richte vbir vnser vnd des lants schadbare lute mit wysunge der lantscheffen in demselben lantrecht, als von alter Herkomen ist; vnd sal auch derselb mit den vorgen. lantscheffen kyesen nuwe Scheffen an der abgegangen stat, vnd sie entsetzen, wanne daz Ine duchte, deme lant vnd deme gerichte gut sin." — In dieser Eigenschaft vertraten sie demnach die Stelle altkarolingscher Sachibaronen auf den Malbergen, (placitis) deren Amt, Würde u. s. w. unsern Lesern wohl zu bekannt sind, als daß es nöthig wäre, solche hier breiter auseinander zu setzen. — Daß aber diese Landgerichtsschöpfen aus den von Karl dem Gr. zur Befestigung des Christenthums in Sachsen eingesetzten heimlichen Richtern ihre Ursprünge ableiten, ist ein so albernes Mährchen, daß es keine Widerlegung verdient; gleichwohl hat diese überaus gründlich geführt *J. M. Barels* in der unvergleichlichen holl. Schrift: Over het enkel en dubbel Verband. Hoofdst. III. §. 12. Bl. 93 sq.

c) Leicht möglich ist die Vermischung der Rheing. Landtägen, mit dem Land- oder Gaugerichte dieser Provinz, weil beyde auf derselben Mallstätte zu Lützelau gehalten wurden; — sie waren aber himmelweit von einander unterschieden. 1) Die Landtäge waren politische Zusammenkünfte, zur Berathschlagung über allgemeine Landesangelegenheiten angeordnet, — das Landrecht hingegen beschäftigte sich ausschlüßig mit wichtigern Justizsachen 2) Auf dem Landtage erschienen Beysitzer als Landräthe und Volksrepräsentanten, — auf dem Landgerichte, Richter und Schöpfen ohne dergl. Vertretungseigenschaft. 3) Die Landtäge hatten keine bestimmte Zeit ihrer Versammlung; diese richtete sich nach dem Bedarfe der Vorfallenheiten; daher hatten sie zuweilen in manchem Jahre mehrmahlen, — zuweilen aber in 2—3 Jahren kaum einmal Statt. Das Landgericht hingegen ward jährlich, und zwar ungeboten, zu bestimmten Zeiten geheget. 4) Die Verhandlungen der Geschäfte auf dem Landtage waren zwar an eine Ordnung, nicht aber an Förmlichkeiten gebunden; — im Landgerichte hingegen wimmelte alles voll herkömmlicher Pünktlichkeiten, deren Unterlaß- oder Uebertretung bald den Rechtsverlust, bald eine Gerichtsbuße nach sich zog. 5) Dort hatten, so lange Gaugrafen existirten, diese nicht, sondern der erzbisch. Vizedom den Vorsitz; — hier aber der Gaugraf, oder wenn er wollte, der Erzbischof selbst. 6) Dort gab es Beschlüsse, — hier Urtheile; dort unaufhaltsamen Vollzug, — hier Urtheilsscheltungen, Berufungen, Zug. rc. Mehreres läßt sich aus der Vergleichung ihrer Grundprinzipien von selbst hinzufügen.

cc) Diesem Landrechte waren nicht allein alle Einheimische, sondern auch Auswärtige, in Real- und peinl. oder Schuldigungssachen wegen verübter Nahme, Raub, Mord rc. auf Rheing. Boden, unterworfen, sie mogten Edle oder Unedle seyn. Als Beyspiel mag folg. Missiv an Adolf v. Reiffenberg und Philipp v. Hattstein v. J. 1431 dienen: „Mynen Dienst zuvor. Liebe Adolff vnd Philips. Es



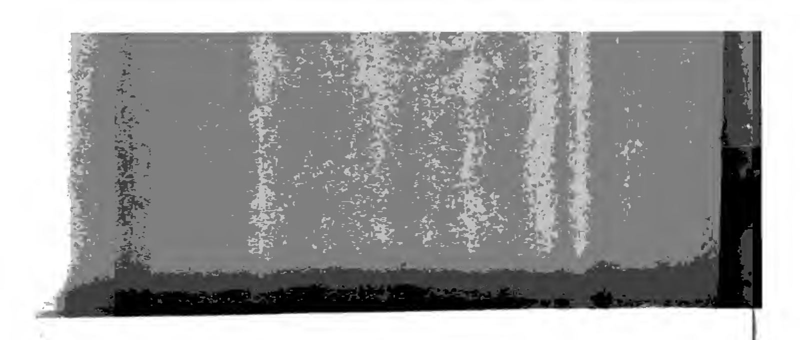
beclaget sich gein myns gnedigen Hern von Mentze gnaden Adam von Allendorff, wie das Ir Jme das syne vnbewart uwer Eren zu Schierstein genomen habent, vnd etliche arme lude gefangen, als er meyne, vnd fordere da mide, das myns Herren gnade Jme gein uch Lanerecht widerfaren lasse, als ich uch syns brifes, den er myns Hern gnaden gesant hat, abeschriffe hir mit schigken; des hat mich syne genade uch heyssen schriben, demselben Adam gelegliche tage bescheyden vnd Jme vmbe solche name vnd schaden thun, was erkant wirt, das Ir eme von eren vnd rechtswegen plichtig sine zu thunde, vnd wo Ir des nit thedent vnd Jme des usginget, So enkann yme myns Heren genade das Lanerecht nit gein uch versladen, vnd muß yme das von rechte vnd aldem Herkomen widerfaren lassen. Herumbe so wolient mich beschriben wider wissen lassen by dissem geinwertigen Boden, was uwer meynunge herumb sy. Gegeben vnder myme Jnsigel uff Mantage nach Sant Mauricientage Anno rc. xxx. primo."

Johann Boeß von Waldecke
Vitzthum im Ringkauwe.

Auf diesem Gerichtsstand in Realsachen bestanden unsere Rheingauer Voraltern gar strenge, und litten selbst Kummer, der von Auswärtigen gegen Auswärtige wegen Forderungen an Güter im Rheingaue gelegen, auswärts angelegt war, durchaus nicht. Als daher Richel v. Fischbach mit Otto Breder v. Hohenst. Gespänne hatte, und diesen wegen Ansprach auf Eigen und Erbe im Rheingau gelegen, außer dem Lande mit Kummer beschickt hatte: so erkannten die gewillkührte Schiedsleute von Edeln, Schultheißen, Schöpfen, u. a. 1438 Dinst. vor S. Antoniitag: „daß Richel adder die sinen furtmee zu ewigen Tagen nymant Kummern, adder ansprechen sal In dem Ringauwe Ibenseit der Höe gesessen sint: dan beducht ene, daß er hie einander zu schicken hette vmb eigen adder irbe, daß mochte er suchen an den gerichten, da daß gelegen were; wereß aber vmb Schult adder anders, daß muchte er suchen hensyt der Höe, wo ene eben were, nach des Landes gewohnheit vnd Recht rc."

So umfangend und ausgedehnt nun aber die Gerichtsgewalt unseres alten Landgerichtes immer seyn mogte, so ist gleichwohl nicht zu verkennen, daß schon in ältern Zeiten unsere Erzbischofe in mannichfaltigen Vorfallen eine Oberhand darinnen hatten, und, seiner Gerichtsfreyheit unbeschadet, gewisse Reservatfälle von jeher von daher ab- und vor ihre ausschlüßliche Erkenntniß gezogen haben. Ich glaube, mit Fuge dahin rechnen zu können: 1) jene Irrungen und Spänne, welche einen unmittelbaren Einfluß auf die gesammte Landgrundverfassung hatten; 2) die Differenzien über Landhandfesten, ihren Sinn, Anwendbarkeit, geltende Kraft, u. s. w. 3) wurden in der Folge die Streitigkeiten der Aemter gegen einander, eben so, wie vorhin der Landburgen, ihrer Burgbänne, Burgmannschaften *in corpore etc.* dem landgerichtl. Erkenntniß entzogen, und dem erzbisch. Rathe allein heimgewiesen; und da es vernünftig war, daß 4) die Irrungen über die Beede-Vertheilungen von dorther am richtigsten zu erörtern seyen, von woher die Hauptansätze geschehen: so finde ich auch nicht, daß sich das Landgericht jemahls in dergleichen Regulative eingemischt, sondern solche dem Landesfürsten jederzeit, wie billig, allein überlassen habe. 5) Der eingesessene Landadel wurde gleichfalls nicht durch das Landgeding des Rheingaues, sondern durch den Erzbischof, und seine Dienst- und Lehnmanne, die von gleichem Range waren, in dem Hofgedinge (judicium Curiae) beurtheilet, ganz ähnlich der altfränk. Reichsanstalt, wornach der freye Adel sein Recht lediglich vor dem Könige gab und nahm; a) nur, soviel seine Wohnung, und seinen Allodial-Güterbesitz betraf, und in Dingen, die sich darauf bezogen, lag er wegen seinem Gerichtsstande mit dem bürgerlich. Einwohner unten und oben. 6) Bevorab wurden die Streithändel, welche Edelleute, Geistliche, Städte, und erzstift. Beamten über ihre Gerichtsbarkeit, Herrlichkeiten, Rechte und Freyheiten unter sich, oder mit dem Rheingaue hatten, durch den erzbisch. Rath geschlichtet, welches nach der Art der Lehnsregierung nicht anders seyn konnte. Gleichwohl hat sich die Generalhaingeraide in neuern Zeiten gegen dieses Landgrundprinzip manchfaltig verstoßen, und incidenter gar häufig sich darüber gänzlich hinweggesetzt, ohne, daß gleichwohl der Landesfürst, oder die Parthey hierwider etwas angeregt hätten. — Möglich, daß dergl. Reservatfälle noch verschiedene andere waren, wovon wir bey dem hohen Alterthume, und dem sparsamen Zeugnisse schriftlicher Denkmäler, keine Nachricht haben; zuversichtlich aber sind die angezeigten doch die wichtigsten, wobey wir uns einstweilen beruhigen können.

a) S. *J. A. Kopp*, Tr. d. insigni Different. int. S. R. I. Comites et Nobb. immed. p. 17 — 19.



Nichts gewöhnlicher war auch bey uns, als, daß in Spännen, die zumahl Gegenstände, unter verschiedenen Ortsgemarken gelegen, betroffen, wegen welchen so wenig ein Gericht in eine andere Mark, als weil. ein Landgericht in ein anderes zu richten befugt war, — wo mithin ein gemeiner Oberrichter fehlte, die Spännige an jene gesammten Gerichte als Söhn- u. Rathsleute zur Rachtung derselben sich wanden, u. nachbarlich-freundlich Recht auf Genossenschaft gebauet, sich dort erholten. Eine unzählige Menge von Beyspielen verbürgt diesen alten schönen Rechtsgang; — Hier nur eines davon: „It ist zu wissen, wie daz xiiij. Scheffen der Gerichte Hattenheim, Erbach, Kedderich, eine Rachtunge hant gemacht In dem Jar als man schreib m. cccc. xxxij. vff sante Gregorien abent zuschen Nic. Wentz dem Scholth. zu Kedderich, Besitzer der x. Morgen wesen, die er dan gekaufft hat vmb Cuntzighin Wentzen vnd sine geswisterde, — vnd zwuschen Cuntzghin Wentzen vorgen. die da stoßig worden vmb den Wassirgang, den Cuntzghin haben sal vff synen wisenplacken rc. — It. hant die egentl. xiiij. Scheffen Sünlüde vnd Ratlüde gemacht, daz Wentzen Cuntzghin sal han den Wassergang In der Wochen eynen Dag, wan fludig waßir ist, vnd sal daz waßir holn an dem Hattenheymer Wege, vnd nit forder, an geuerde. Auch sal Nycolaus der Scholth. obgen. daz wasser laßen gen vnuerstoppet oben herabe, als ferre er die Nidderste wise weßirn an geuerde rc.“

Neben gerichtlichen Sachen, welche keine Partikularen in Privatsachen, sondern Beschwerden ganzer Gemeinden und Aemter unter einander, oder einzelner Personen gegen diese befaßten, waren aber doch gar häufig außergerichtliche Gegenstände, welche Land und Leute nicht betrafen, in ältern Zeiten hieher zur Erledigung und Feyerlichkeit gebracht. Vornehmlich war dies der Fall mit dem eingesessenen Landadel, und der begüterten Geistlichkeit. Jener pflog im XIII. u. XIV. Jahrh. fast alle seine gemeine Familiensachen hier auszukramen, und sie durch den Umstand der Landschöpfen besagen zu lassen; alle Grund- und Todtheilungen, Tochterverzichte, Auflaß- und Einwährungen in burgl. Baue und geschlossene Rittergüter, Hauptverträge, Bevormündungen u. s. w. wurden hier theils verkündet, theils selbst zu Stand gebracht. Als im J. 1262 Friedrich und Wilhelm, Gebrüder v. Rüdesheim eine Todtheilung ihres väterl. Erbes getroffen hatten, brachten sie solche öffentlich zur Landeskunde: „in placito solemni apud Lutzelnauwe, astantibus militibus, armigeris, scabinis, et ceteris inhabitatoribus terre Ringauie, *juxta morem patrie*,“ welcher letztere Zusatz allerdings ein allgemeines Landherkommen in dergl. Sachen anzeigt. Gisela v. Scharfenstein verzichtete im J. 1314 auf ihr brüderl. angefallenes Erbe feyerlich an demselben Orte mit Hand und Mund, „et per jactum chirotece, quam in suis tenebat manibus, versus celum, et per vocem versus orientem elevatis digitis, trina vice exclamando: ich stene hie, vnd ensagen mich gwyt, ledig vnd loiß allerturst als ich enmag gesprechen, immer eweelich all myns rechts, ansprach vnd forderunge an des vorg. Johanns, myns Broders Erbe, des sele got gnad, vnd virzihen daruff hute vnd fortmee eweelichen. Quam quidem renuntiationem vt sic factam, omnes qui predicto placito presentes interfuerunt, nobiles, milites, armigeri, ceterique terre incole rite et prout consuetudinis est et moris patrie coram se factam collaudarunt, approbarunt, et accepto intersigno, quod volgariter Vrkunde dicitur, gratanter confirmarunt etc.“ Instr. Not. 1314. 4. Kal. Maij., welcher Handschuhwurf noch jene Nachrichten bestärkt, welche davon Dümge, Symbolik der Deutsch. Heft I. und vor ihm G. W. Oetter, Betracht. üb. den Handschuh der sel. Gräf. Grilla v. Abenberg rc. (Lpz. 1783. 8.) *J. C. H. Dreyer*, Obs. de fide manuali Germanor. et traditione per chirothecam, Kiel. 1747. (in *O. Fr. Mencken*, Miscell. Lips. T. V. P. IV. p. 621–657.) u. a. m. mitgetheilt haben.

Ferner konnte ein jeder, der in seinem Besesse vergewaltigt, oder belästigt war, seinen Gegner deswegen an das Landgeding zu Recht fordern; — eine Befugniß, die wohl von den uralten fränk. Gesetzen ihre Abkunft hat, wornach alle Irrungen über unbewegliches Gut, und da Jemand, der sich in dessen Besitze befand, gehalten war, solches einem Andern, der darauf Anspruch machte, einzuräumen, der Judikatur der Untergerichten entzogen, und ausschlüßig den höchsten Landgerichten untergeben waren. a) Sonderbar war auch diese Gerichtsbarkeit im Falle begründet, wenn Jemand des Andern Vieh todgeschlagen hatte, der Thäter aber dem Eigenthümer den durch Versäumniß am Ackerbaue erlittenen Schaden abzutragen sich weigerte; vermuthlich, weil dem alten Rheingauer an dem Ackerbaue seines daran keinen Ueberfluß habenden Landes, vornehmlich gelegen war. b)



Ueber dies fand bey unserm Landgerichte das beschränkte Dorfgericht bereite Hülfe. War ein Gut gefronet, oder gekümmert, d. i. durch richterl. Hand in Verwahrung gebracht, oder war es mit Willführe oder mit Schöpfenbriefen besatzt, der Gekümmerte aber unterstaud sich, es zu entführen, so ward dem Unfuge gar kräftig ohne Zeitverschub gesteuert. c) Fand der Schultheiß, oder Buttel, (Pedell) bey Auspfändungen Widerstand, so war das Landgericht schuldig, ihm hülfreiche Hand zu bieten, und den Widerspenstigen zu seiner Pflicht zu bringen. d) Selbst der gerichtliche Widerspruch gegen eine Pfandung (Pfandkehrung) mußte vor diesem Landgerichte geschehen, und der Schultheiß, (Buttel) binnen 3 Tagen nachweisen, die Sicherheit des Eigenthums durch sein Verfahren nicht gefährdet, (gekräunet) zu haben. e) Weil auch unsern Voraltern die Ehre mit Leben und Gut gleichwichtig war, so kann es nicht befremden, daß bey Antastung der Ehre, ohne Beweis, der Beleidigte die Besserung des Ungleichs so gut vor dem Landgerichte, als jene für eine leibliche Antastung zu erfordern befugt war. f)

Außer diesen geschriebenen Landrechtssatzungen finden sich auch noch halb dunkle Spuren, daß, ehe die Züge an die Oberhöfe bey uns in Gebrauch gekommen, die Beschwerden von den Findungen der Dorfgerichte durch den Berufungsweg an unser Landding gebracht, und dort erledigt worden seyen; wenigstens scheint der streuge Art. 41 gegen die Schöpfen, „die ihre Findung vor dem Landrechte nicht berechten wollen, als v. Altherkommen ist ꝛc.“ darauf nicht undeutlich zu zielen; wovon jedoch unten Mehreres. Hingegen ist es um so gewisser, daß jede Rechtsverweigerung und Verzögerung bey des Landes Untergerichten, ohne Rekurs an den Landesfürsten, unmittelbar unserm Landgerichte geklagt werden mögte, g) welches doch wohl wider seine Mutter in den uralten fränkischen, auch hier zu Lande vormahls in vieler Rücksicht befolgten Gesetzen, und den darin begründeten Berufungen an den König oder seine missatische Stellvertreter finden mögte. h)

Wie man sich aber in spätern Zeiten anstatt des förmlichen Berufungswegs oder der Querel über Justizverzögerung oder Verweigerung, mit Umgebung dieser höchsten Landesinstanz unmittelbar an den Landesfürsten gewendet, von daher auch durch den Commissionsweg schleunigere, und glimpflichere Remedur zu erhalten gewußt, unvermerkt aber eben dadurch allmählig die Grundsäulen dieses ehrwürdigen Gebäudes zu untergraben begonnen habe? davon liegen aus dem XV. Jahrh. so viele Thatsachen, und so häufige, verbürgende Aktenstücke vor uns, daß schon ihre bloße Aufzählung ein ganzes Buch füllen würde; wir lassen es daher lieber bey der puren Anzeige bewenden.

Wir haben uns begnügt, nur die Hauptumrisse der Gewalt dieses Rheingau'schen Areopagus, und zugleich wahren Landpalladiums vorzulegen, und hätten uns gerne länger dabey verweilt, wenn wir nicht die Geduld unserer Leser zu ermüden besorgten; doch mag das Gesagte, um sich von der Erhabenheit dieses ehrwürdigen alten Landgerichtsstuhls einen hinreichenden Begriff zu machen, schon hinreichen.

a) Art. 39. S. zur Erläuterung *H. A. Meinders*, d. Iudic. centen. et centumvir. p. 42 sq.

b) Art. 42.

c) Art. 43.

d) Art. 44.

e) Art. 46. 47.

f) Art. 49. 50.

g) Art. 54.

h) Sie hießen im Mittelalter appel de defaute de droit. S. darüber *Montesquieu*, Esprit des loix, L. XXVIII. ch. 28.

d) Betraf es inzwischen diese Ehrenmänner, so saß nicht selten der Erzbischof dem Gerichte in Person vor, oder er entschied den Handel bey seinem Kammergerichte, oder er ließ ihn auf geistl. Kommissionswege erörtern, wie im J. 1279 nach obiger Urk. geschahe.

e) Worüber ich meine Leser doch wirklich auf nichts Gründlicheres hinweisen kann, als auf die mit der tiefesten Kenntniß der altdeutschen Gerichtsverfassung, besonders in peinl. Sachen, ungemein reichlich ausgestattete schöne Abhandlung meines unvergeßlichen Freunds, des seel. Dompropsten Dreyer zu Lubeck: von dem vortrefflichen Nutzen des Gedichts: Reinecke de Voß, in Erläuterung der alten deutschen, besonders peinl. Gerichtsverfassung ꝛc., welche sich in seinen Nebenstunden befindet;



womit auch seine Miszellaneen, oder kleine Schriften, — ingl. seine Samml. vermisc Abh. verbunden zu werden verdienen.

Gleichwie die Alten den Prozeß in allen Gerichten mit gewissen Fragen, und gleichsam mit einer Art nes Gesprächs zwischen den Gerichtspersonen und den Partheyen anfiengen: eben so pflegte die Hegung seres Rheing. Landgerichts, — und so im Kleinen, aller ungebotenen dörfl. Dingtägen, gewissen Fragen und Antworten, die, weil sie allenthalben fast auf das Nämliche hinauslaufen, und da überbekannt sind, keine Erwähnung verdienen, eröffnet zu werden. So ehrwürdig nun die Sache an selbst war, so sah hingegen die Anstalt dazu einer Komödie nicht ungleich, welche fast lustig anzusc und anzuhören war; beynahe hätte man, wie weiland der alte Rollevink, Essen und Trinken ste lassen mögen, um dieses Lustspiel anzuschauen. Es war unerlaubt, ohne vorgängige Erlaubniß des Graf im Gerichte zu reden, oder eine Klage anzubringen, welche Sitte sich bereits in den salisch. und ripu Gesetzen, — den ältesten Rheing. Normen, — zu Hause findet. Böse, verkorne Worte waren schle weg verboten.

Diesem Vortrabe folgte die feyerliche Spannung der Landgerichtsbank, das heißt, man le die Zierathen auf die Gerichtsbank, welche in einem eisernen Handschuhe, Richtschwert, Stri Scheere, Schlegel, und Beil bestunden, und als Zeichen dienten, daß das Landgericht schwere V brechen strafe, die zum Blutbann gehören. Sie blieben bis zur Aufhebung des Gerichts, die du Umwerfung der Bank angezeigt ward, beständig darauf liegen. a)

Sobald jene Fragen beantwortet, und die Dingbank gespannt, auch etliche andere Gebräuche der mittle Zeiten in Acht genommen worden, nard das Landgericht förmlich unter bloßem Schwerte, und Wi dung des Angesichts gegen die Sonne, vom Gaugrafen als Landrichter eröffnet, und gheg mithin jedem erlaubt, nach Ordnung und Herkommen des Gerichts, seine Nothdurft vorzubringen.

a) Die Legung des Schwerts mit dem daran befindlichen Stricke auf den Tisch oder die Ba des Hochgerichts, war ein Zeichen, daß unter Königsbanne gerichtet ward. S. die Vehmg richtsordn. bey *Mascov.* Notit. jur. et judicior. p. 64 *Meinders*, d. judic. centen. p. 274. etc. I allerhöchste Gerechtsame unserer deutschen Reichsoberhäupter war eben dieser König bann; daher nicht nur sie selbst auf so vielen k. Hofgerichtssiegeln, sondern auch so viele fürstl. Lan richter, ja sogar die Bischöfe von Würzburg auf Münzen und Siegeln mit dem auf dem Sch liegenden bloßen Schwerte, (s. oben) zum Zeichen dieser ihnen verliehenen höchsten Gerechtsame des Bl banns zu erscheinen pflegen. Noch h. T. bedeutet daher in Westphalen, und sonsten das halbe Schwe die Unter- oder bloße bürgerliche Gerichtsbarkeit, — das heele oder ganze Schwert aber die Ob und peinl. Gerichtsbarkeit. rc.

ee) Ohne gleichwohl bestimmen zu können, ob bey diesem Vorsitze unsere alten Gaugrafen sich durchaus n jener Form gerichtet haben, wovon es in der söstischen uralten gemeinen Gerichtsordnung n dem bey v. Ludolf, Obs. for. Suppl. Adp. II. p. 35 befindl. Auszuge heißt: „Es solle der Rich auf seinem Richterstuhl sitzen als ein griesgrimmiger Löwe, Pantoffeln anhaben, den rechten F über den linken schlagen, und — wann er aus der Sache nicht recht könne urtheilen, soll er dieselbe hu dert drey und zwanzigmahl überlegen. rc."

f) „*Erembertus* Vicedominus Ryngauwie omnibus presentes litteras visuris vel audituris, salutem, et sc scriptam noscere veritatem. Cum reuerend9 Pater ac Dnus noster Archieps Magunt. Anno I M.° CC.° XC.° IX.° dominica proxima ante festum beator. *Symonis et Jude* aplor. *generali iudicio Luzzelnauwe* presedisset, ad querulosam instantiam honorabilium viror. Dnor. Decani et Ca Ecclie sci *Johannis* Magunt. de comparatione sex iurnalium Vinearum sitarum in terminis *A uille*, per Magrum G. quondam Ecclie sci *Johannis* prefate Scolasticum, facta erga *Joannem Beum de Altavilla*, ac traditione eorundem per dictum Scolasticum Ecclie sue prelibate, nec non iniusta eiectione eorundem bonor. seu redituum duar. marcarum eis de ipsis bonis singulis an exhibendar. facta per *Volradum* frem Scolastici memorati, occasione cuiusdam sententie perpe et inique late, vt dicitur, à Sculteto quondam et Scabinis in *Alteuilla*, Inquisitionem fecit d



gentem; quâ facta dict9 Dnus nr tam per litteras Judicum sedis sue, tum communi nobilium et ignobilium assertione, et maxime in *Rudensheim*, in *Ostrich*, in *Hattenheim*, in *Eberbach*, et in *Kederche* Sculletorum, sub debito iuramenti requisitorum affirmatione manifeste didicit et inuenit, dictos.. Decanum et Capitum, et nullum alium in dictis bonis, seu in reditib9 duar. marcar. de eisdem bonis prouenientium, ius habere plenissimum, nec non ipsos à possessione seu perceptione dictor. reddituum, per quendam *Votradum*, quondam ipsius Scolastici frem, contra iustitiam, cuiusdam sententie occasione spoliatos fore, et eiectos; vnde dict9 Dnus nr, cuius est eiectos erigere, et manum adiutricem oppressis exhibere, memoratos Dnos.. Decanum et Capitum sue restituit possessioni, et duas marcas annuor. et ppetuor. redituum de dictis bonis eis singulis annis presentandas, sententialiter eisdem adiudicauit, mandans nobis, ac omnib9 officiatis suis verbotenus et litteratorie, vt dcos Dnos in corporalem dcor. redituum reduceremus possessionem, et defenderem9 inductos. Nos igitur E. Vicedous predict9 mandatis Dni nri vt tenemur obtemporaie (sic) volentes, conuocatis.. Sculteto et Scabinis in *Altavilla*, presentib9 officiatis quam plurib9, videlicet in *Rudensheim*, in *Ostrich*, in *Hattenheim*, in *Eberbach*, et in *Kederche*, Scultetis, ac quam plurib9 aliis fide dignis, dictos Dnos, seu Ecclam sci *Johannis* in possessionem dictar. duar. marcar. noie annuor. redituum de dictis bonis prouenientium remisim9 seu reduxim9 corporalem, adiudicantes sententialiter *cum omni juris sollempnitate, que bannen, vel campanarum compulsatione, que rbein vulgariter dicitur*, *) eidem Ecclie duas marcas de bonis predictis, prout statutum est, omne et eternaliter persoluendas. In cuius reductionis seu sententie testimonium presentem lram sepefatis Dnis nro Sigillo dedim9 communitam. Datum Anno Dni M.° CCC.° tertia feria post purificationem Virginis glose."

Damit steht dann auch nachstehende Urkunde in Verbindung:

„G. dei gra sce Magunt. Sedis Archiepc. Sacri Impii p. Gman. Archicancell. E. Vicedno Rincowie, suo fideli, ac omnib9 hanc lram inspecturis indubitatam notitiam, et firmam observantiam subscriptorum. Cum nos Anno Dni M.° CC.° nonagesimo nono, dominica proxima ante festum beator. *Symonis et Jude* Aplor. iudicio in *Luzelnowe* secundum loci consuetudinem presidentes, de iure et statu bonor. sitor. in *Altavilla*, que quondam Magr *Got.* Scolastic9 Ecclie sci *Johis* Mag. sibi apud *Johannem Bohemundi* iusto emptionis titulo comparauit noie Ecclie sci *Johis* predicte resignari faciens in man9 *Petri* Concanonici sui, ac *Wanonis* Vicarii ibidem noie supradicto, indagationem fecerim9 diligentem, ac inuenerim9, quod predict9 Scolastic9 bona eadem empta iuxta morem terre contulit ac etiam resignauit, seu resignari procurauit Ecclie memorate, sicut in lris iudicum sedis nre Magunt. super eo confectis plene vidim9 contineri; sufficienter etiam inuenerim9, ipsam Ecclam sci *Johannis* per *Volradum* fratrem Scolastici supradicti à possessione eorundem, ac perceptione annua duarum marcarum. debita de predictis bonis iuxta veridicam relationem officiatorum nror. in *Gysenheim*, in *Ostrich*, in *Eberbach*, et *Kiderich*, nec non aliorum tam nobilium quam ignobilium tunc astantium communem sententiam, spoliatam fuisse contra iustitiam, et eiectam: nos ipsam Ecclam dictante sententia predictorum, sue possessioni prescripte restituim9, et perceptioni annue pecunie memorate, diffinitive pronuntiantes, ipsum *Volradum* in bonis predictis ius aliquod non habere; mandantes vobis, vt prefatam Ecclam in bonis predictis viriliter defendentes, in bonis huiusmodi non permittatis ab ipso *Volrado*, vel ab aliquo alio contra iustitiam molestari, molestatores, siqui fuerint, districtione, qua convenit, compescendo, sicut nram indignationem in hac parte volueritis euitare. Datum et actum in villa prescripta *Luzelnowe*, Anno Dni, et die prefatis."

*) Dergleichen Feyerlichkeit des Glockenlautens war in unserm Erzstifte nicht allein bey Verkündigung



wichtiger Urtheile, sondern auch bey gerichtl. Einwährungen, im Mittelalter überaus gewöhnlich. So heißt es z. B. in dem schon angez. ungedr. Notar. Instr. üb. den v. Kl. zu St. Klara in Mainz geschehnen Güterkauf zu Zornheim v. J. 1329: „Quibus vt sic peractis, ijdem Dnus Nycolaus miles, et — Scultetus predci, hubarios iuratos predcos, quo supra nomine, *per campane sonitum tribus vicibus factum*, ibidem ab omagiis, iuramentis, atque fidelitatibus, quibus predco Dno Jacobo Ruwe racione hmodi feodorum suorum, nunc autem Duarum Abbatisse et Conuentus predcorum ligabantur hucusque, et fuerant astricti, penitus excluserunt, ac eos ad predca in antea erga Jacobum Ruwe predcum, aut quempiam alium suum heredem in antea non fore ligatos, quitos pronunciarunt publice, et absolutos. Quo facto eosdem Scultetum et hubarios iuratos per dictum *Campane sonitum* pronunciarunt facere debere predco procuratori nomine quo supra, omagia, iuramenta, et fidelitates, que et quas Scultetus et iurati predci appellant seu nuncupant in vulgo sub hac forma verborum, videlicet dye vorgenanten der Scultheyze, vnt die gesworren worden vz des vergenanthen Jacobs genant Ruwen Eyde geeydet, in der vorgesprochen .. Abtissen vnt Conuents eyt byt eyner Glocken, die drau stunt wart gelue nach gewonte vnd rehte, also do gesprochen wart in dem worgenanthen Dorfe. Igitur amotis seu depositis antiquis sculteto et bedello etc."

ff) Nichts kömmt in unsern Tagen mit dem alten deutschen peinlichen Rechtsgange genauer überein, als das Verfahren der peinl. Gerichtshöfen in Frankreich, und unverkennbar ist es daher, daß die Verfasser der solches regulirenden Gesetzgebung irgend ein Muster vor Augen gehabt haben, welches, wo nicht seine Herkunft aus Deutschland, doch seine genaue Uebereinstimmung mit altdeutschem Gerichtsstyle recht deutlich an der Stirne trägt. Die Beeidung der Vorsprachen, (Defenseurs) — die Heischung und formliche Anklage des Beschuldigten, — das Besitzen der stillen Wahrheit, — (l'instruction, et la poursuite d'office,) — die feyerliche, öffentliche Gerichtsbegung, — die Bespannung der Bank mit Schöpfen, (Urtheilern) und ihre Vereidung und Verwerfung, — die Aufnehmung des Beweises und Gegenbeweises, — die darauf erfolgende Vertheidigung des Beklagten, — das Ausgehen, die Berathung, das Eingehen und die Einbringung des Urtheils der Schöpfen, freylich hier sowohl über Thatsache, als Recht zugleich rc. sind mir wirklich so viele Data, zu behaupten, daß man nach dem gemeinen Weltgange, auch diesmahl wieder in die Vorzeit hinaufgegriffen, eben dadurch aber kräftig bewähret habe, daß das Verfahren unserer Voraltern, (abgerechnet eine Menge von Feyerlichkeiten, und grober Mißbräuchen,) im Grunde untersucht, jene unverdauete Vorwürfe eitler Barbarey keineswegs verdiene, womit solches der Eigendunkel unserer Mitzeit fast allgemein zu beladen beliebt.

Beherzigt man also diese Wahrheit, selbst noch vor kurzem in unserer Nähe anerkannt, u. ausgesprochen, †) so wird man im Grunde daran doch wahrlich mehr nicht, als ein altes bitteres Leiden Christi in einem neuen Guckkasten aufgeführt, oder Gellerts alten, neumodernisirten Hut, d. i. eine uns Deutschen unvertilglich anklebende Erbsünde wieder finden, vorerst ein alteinheimisches Institut als tölpelisch und albern bey uns zu verabschieden, — einige Jahrhunderte darauf aber eben dasselbe aus der Hand eines fremden Volks, wo es sich noch zu erhalten gewußt hat, als eine wunderschöne Rarität wieder bey sich aufzunehmen, und wegen seinem theatralischen Kanefas, als eine überaus vortreffliche, nagelneue Erscheinung dem unberichtigten großen Haufen neuerlich anzupreisen.

†) Die Deputirten der St. Coblenz u. der niederrhein. Landschaft erklärten dem K. Pr. Fürst Staatskanzler am 12. Jenner 1818: „Es sey auch keineswegs eine französische Einrichtung, die man damit erhalte, sondern sie sey, wie wohlbekannt, auf deutschem Boden zuerst entstanden, und habe sich nach England hin verbreitet, von wo es dann die Franzosen, wie soviel Anderes, herübergenommen, und uns wieder als ihr Erzeugniß zugebracht. Die alten deutschen Gerichte, wo gewählte Schöpfen dem Richter das Recht weißen, nachdem der Vorsprecher dafür gesprochen, und dann das Gericht nach den Weißthümern (?) entscheidet, was Rechtens ist, enthalten alle Elemente der gegenwärtigen Gerichtsverfassung. rc." — S. die Uebergabe der Adresse der St. Cobl. u. der Landsch. an den K. v. Preuss. rc. (1818. gr. 8.) S. 28.

g) Der Anhang meines alten Kodex Rheing. Gerichtshändel hat diese Feyerlichkeit nachstehendermaaßen aufgezeichnet:

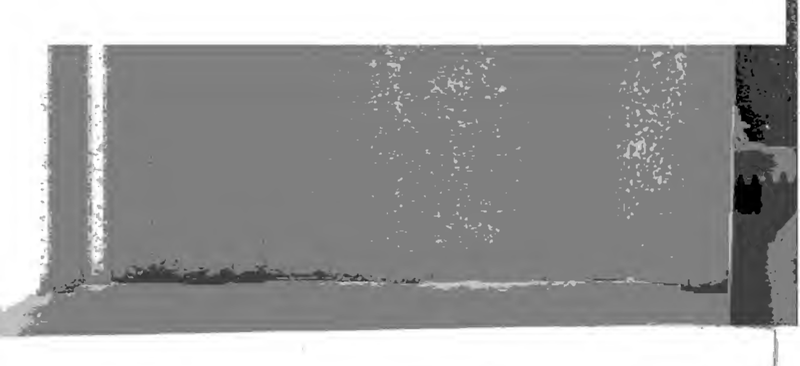


„Diß ist, wie man eyme sein Lantrecht benemen sal uff dem Lanttage zu Lutzilnauwe."

„It. da sollent syn eyn Vitztum, alle Schulteyssen vnd Scheffen In dem Ryngkauwe, vnd ein Walpode, der sal han zween wisse Hentschuwe, vnd sal treten mit sym rechten Fuß uff den Steyn, der da steet zu Lutzilnauwe, obewendig des rechten Kornwegs, von myns Heren wegen von Mentze, vnd sal uffwerffen der Hentschue eynen, vnd sal sprechen: ich sten hut zu tage hie, vnd beneme Heintzen oder Kuntzen (N. N.) sin Lantrecht, vnd teyle das wyp eyn Wittwe, vnd Kinde Weyssen, vnd sin Gut dem Erben, vnd die Leen sym rechten Herrn, den Hals dem Lande, den Lyp dem Gevogeltz, vnd darafftter mee freuele nyeman an Ime. Auch ensal vnd enmag nyemant dem sin Lanrecht wider geben on vnsern Herrn von Mentze, oder syme Vitztum, er thu es dann vff der vorg. Malstatt zu Lutzilnauwe, als vorgeschr. stet, uff dem Steyn zu Lutzilnauwe. rc." — In dessen, und des ganzen altdeutsch. peinl. Bann- oder Kontumazialprozesses Erläuterung ich auf Dreyers Nebenst. besonders aber auch auf Klotschens schöne Abh. das Verzellen, — endlich aber, so viel den Wurf des Handschuhes betrifft, auf Dümge, angez. Symbolik der alt. Deutsch. Hefe. I. Abh. 3 verweise.

Wie diese Land- und Stadtdinge bey uns am Rheinstrome durchgehends im Mittelalter bey gewissen Steinen, die bald *longi lapides*, bald mit besondern Namen: der blaue, — der schwarze Stein, der Napf u. s. w. benennt worden, gehegt worden seyen, habe ich in m. noch ungedr. Antiqq. Camerariat. et judicii saecul. Mog. aus einer Menge von Beyspielen und Urkk. ausgeführt, woraus ich nur ein einziges Beyspiel hier anführe. In dem noch ungedr. schiedsrichtl. Aussprüche über verschiedene, zwischen Rheingraf Sifrid und Wolfram v. Lewenstein obgewaltete Irrungen, v. J. 1274 in die S. Georgii, wird verordnet: „Quod Dnus *Wulframus* predictus iudicio aduocatie sue *intra sepes* dicte ville (Werstad) que *Zingile* nominantur, condicto presidebit, et quicquid ibi de causis ciuilibus, ceterisque minoribus accusatur, cum suis scabinis licite iudicabit. *Superiora vero iudicia, et iudicium in campo apud longum lapidem, quod Landding dicitur*, dicto Ringrauio cum omnibus suis prouentibus *ratione Comecie sue* competebunt. (competent)" Es ist dies der nämliche lange Stein, unter welchem die Unwissenheit einiger Neugierigen, vor etwa 15 Jahren, (ich schreibe 1816) ein Grab irgend eines Helden gesucht, und solchen für ein Denkmal angesehen hat.

In der Urk. über das Vogteyrecht Gr. Alberts v. Dillingen in der St. Ulm, v. J. 1255 (bey Senkenb. Sel. jur. et hist. II. 261 sqq.) heißt es: „It. cum D. Comes extra nostram ciuitatem apud loca determinata videlicet *apud lapidem* in Narve, sub tilia, — apud locum, qui dicitur *Ruhimbühel*, et *apud lapidem* apud Ringingen celebrauit *prouincialia judicia*, tunc minister noster Dno nro Comiti à latere in judicio consedebit. etc" Es findet somit dieser Stein seine ächte Brüder an den Bodingssteinen, wovon das schöne Parergon Botdingicum etc. (in Scheids Parerg. Gotting. T. I. L. III. n. 7. p. 109. sqq.) und Oelrichs Abh. de Botding et Lotting, judiciis germ. ausführlicher handelt; insbesondere wird man sich ganz in unserer Lutzelaue vergegenwärtigt glauben, wenn man dort die alte bremische Bodingshegungsformel erwäget, wo es heißt: „In erste geit van mines gnadigen Herrn wegen der Greffe vp des Stichtes Hoff, vnde vp den Bottingssteen stahn, vnd mines gnadigen Heiren Amptlude stahn by ehme allenhalnen benedden den Steen, vnd de gemeine, de des Bottings plichtig syn, stahn for den Greffen nedden den Steen vmme her. rc." — Und dann ferner die Urtheilsfindung des dortigen Schwaren liefet: „Nademahl dat ji dat (gericht) hebben heget by Vpgang der Sonnen, ji mogen des well genetrn, bet dat se wedder dahl geith, offt des m. g. h. noth were. Vnd ji schole von dem Stene noch to rugge, offt forwart treden, sonder ji hebben m. g. h. Botting vrgegenen vnder des Konigesbanne. rc." — Desgleichen Bottingsstein dann auch jener runde, auf einigen niedern ruhende, in Beemanns Anhalt. hist. Th. I. S. 26 abgebildete, vom gemeinen Manne aber aus Unkunde mit dem illiberalen Namen eines Teufelsbogen belegte große Stein im Anhaltischen bey Wulfen ist, welcher, um wieder in der Nähe zu bleiben, an dem schwarzen Steine zu Worms, an dem blauen Steine zu Kölln, an den nur erst bey Gelegenheit der jüngsten franz. Revolution vernichteten Stadt- und Landgerichtssteinen zu Mainz und Alzey sicher seine Verwandte gefunden hat, und nebenher an jene Gerichtswarffe, und Ringe, (wovon der alte Ausdruck: dinglich u. ringlich bey uns am Rheine abzuleiten ist) erinnert, wovon mit voller Hand so viele ältere, z. B. Ol. Worm, Peringskiöld, Cambden von auswärtigen Reichen, — von unserm Deutschlande aber der gel.



Rektor zu Stade, Ge. Roth in seinem im Jahr 1717 4. dort erschienenen schönen Progr. wodurch er den von K. Otto IV. im J. 1209 jener Stadt ertheilten Freyheitsbrief unvergleichlich erläutert, gehandelt haben.

Die Benehmung des Landrechts, welche im Grunde nichts anders, als die Mordacht war, traf die flüchtige Todschläger, die sich auf das dreymahlige gerichtliche Geruffe des Anklägers nicht zu Recht gestellt hatten, und daher nicht nur auf ewig verzellet, (landesverwiesen,) sondern im vollesten Wortbegriffe ihrer ganzen bürgerl. Existenz beraubt, und außer Landskonstitution gesetzt wurden. Dieser Kontumazialprozeß begonn demnach auch bey uns im Rheingaue durch das Rufen des Landgerichtsbüttels: „NN. ich heische dich hute zu tage vmb den Doitslag, den du hast gedan an N. vff dez Richs straißen, vnd myns Hern gerichte von Mentze im Rinkawe eynwerbe, zwywerbe, drywerbe. ꝛc.“ Auf Nichterscheinung des Geheischenen bis zu klimmender Sonne, d. i. nach Mittentag, erfolgte die feyerliche Benehmung des Landrechts durch den Landrichter, (Rheingrafen, nachher Vizedom,) indem er auf dem Steine stehend, im Harnisch, und mit Handschuhen, das bloße Schwert in der Rechten haltend, mit gegen Osten gewandtem Angesichte, in hoher Stimme sprach: „NN. v. N. ich neme dir hute zu tage din Lantrecht vnd all din Ere, vmb den Doitslag, den du hast gedan vff dez Rychs straißen, vnd in myns Hern gerichte zu Mentze im Ringkauwe, vnd teylen darvmb dinen Lyp den Lantluden, din Leen dem Hern, din erbe den es geboret, din elich wyb zu eyner wissentlichen Wittibe, dine kindt zu wissentlichen weysen, vnd setze dich uß gerichte in vngericht, vß gnad in Vngnad, vnd vß lanefrid in vnfrid, also, daz nymane an dir freuelt, by den eyden in der sach ꝛc.“ wobey dann im ganzen Lande alle Glocken eine Stunde lang geläutet wurden. Erschien hiernächst der Verfestete, und sühnete sich mit den Gebuͤßemen (Hiesche) des Erschlagenen, und dem Gerichte, oder entledigte sich rechtlich der Klage durch Vertheidigung ꝛc. so erhielt er unter der nämlichen Feyerlichkeit sein Landrecht wieder, mit der Formel: „NN. ich geben dir hude zu tage widder din Lanrecht, vnd all din ere, als man dir ez genomen hait als vmb den Doitslag, den du gedan haist (suldest hain gedan) an NN. vff dez richs straissen, vnd in myns Hern gerichte zu Mentze im Rynkawe, eynwerbe, zwowerbe, drywerbe, vnd setzen dich vß dem Vnfriden in den lantfriden, vß vngerichte in das rechte gericht, vnd vß Vngnad myns Hern vnd des lanes im Ringawe, in sin gnad, vnd teylen zu rechte, daz furbaß nyman an dir vnd den dinen freuele, by den eyden in dir sach ꝛc.“ — So lächerlich, oder gar albern nun diese ganze Anstalt die hocherleuchtete Herrn unseres Zeitalters immer finden mögen: so war sie hingegen damahls höchst ehrwürdig, und für das Herz des biedern Landmanns wirklich recht voll des tiefesten Eindrucks; sie bewährte das unsichtbare, darum aber um so festere Band zwischen dem Lande und seinem Bewohner, zugleich aber auch die Würde und den hohen Werth des ersten, als womit die gesammte physische, moralische und politische Existenz des Bürgers zusammenhieng, aus welcher Verkettung dann nothwendig hohes Gefühl von Achtung, Anhänglichkeit und Vaterlandsliebe, — Dinge, nunmehr in eitle Schattenbilder und rednersche Phrasen aufgelöset, — hervorgehen mußten.

gg) Hier ein Beyspiel der Bestrafung eines Todschlags, und einer Todenbesserung:

„Aller nemlich sal wissen, daz Peter Ruch, Fryderich Galle, Clese Ruch, Dyle Gotschalk quamen vor Schultheiß vnd gericht zu Eltuill, vnd hant verjehen vnd bekant Heyntzen Gudegersten, vnd Hennen syme Bruder, vnd Iren geswysterden soliche Rachtunge vnd besserunge, als berette vnd gemacht ist wurden, als von Peder Ruchis wegen, des vorg. Clesen Ruchis bruder, als von eyns Dotslags wegen, den derselbe Peder gedan hat an Contzichin, der vorg. Heintzen Gudegersten, vnd Hennen Vader seligen, daz die rachtunge vnd besserunge veste vnd stede vnd vollenford sulle wurden von dem vorgen. Peder Ruche mit allen Verworten vnd Vnderscheyde, als hernach geschr. steet. Zum ersten so ist geredt, daz Peder Ruch oder keyner sinre bruder nommer Keyn far an denn Heübt gehaben noch gewynnen ensullen in feren wyse. Anderwerbe so ist beredt, daz der vorgen. Peder Ruch sal dun eyne Romerfart geyn Rome in dye Stad, darnach so sal er eyn fard dun geyn Ache, vnd eyn fard geyn Tryre, vnd eyne fard zum heyligen Blude, vnd ist auch gerede, daz der vorgen. Peder die vorgeschr. ferte vnd genge sal dun mit syn selbis libe, mit namen in anderhalben Jare, vnd wanne der obgen. Peder die vorgeschr. walleferter gedan vnd vßgeracht hat in der maß als vorgeschr. steet, so sal er daz bewysen vnd zubrengen mit guder kuntschaft, daz er daz gedan habe bynnen der vorgeschr. zyt. Ander-



werbe so ist beredt, daz der vorgen. Peder Ruch sal machen eyn Bruderschafft in die zwey vnd syebentzig Closter, vnd sal auch daz dun mit guder Kuntschafft. Dar nach ist beredt, daz Peder vorg. sal bestellen eyn ewyg geluchte in die parre zu Osterich, daz da dag vnd nacht stedelichen borne, vnd sal auch daz lyecht sicher vnd wol bestallt werden. Anderwerbe ist beredt, daz der vorg. Peder sal dun machen vnd bestellen ein Steinen Crutze uff die stad da der Todeslag geschen ist. Darnach ist beredt, daz Peder vorgen. sal geben funfftzig phund Waßis vnd zehen gulden, vnd selben zehen gulden sullent Wilkyn zu Rosendal vnd Henne Brandenburg an Gots ere, wo sie bedunket, daz sie allerbest bestadit sint, vnd sal auch die besserunge, als man yn vor furen sal, gescheen zu den guden luden zu sent Bartelmes im Ryngauwe gelegen uff sint Peder vnd Paulsdag der heyligen Aposteln, nest kompt nach datum dyß brifsis ane geuerde. Vnd hant die obgen. Personen Peder Ruch, Fryderich Galle, Elese Ruch, vnd Dyele Gotschalk geborgit ir Iglicher by einer Penen zwey hundert phunden, daz alle diese vorgeschr. stucke, punkte, vnd artickel veste vnd stede, vnd auch follenfore sullen werden in der maße als vorgeschr. steet. Daby was Contzichin zum Speden Burger zu Mentze, Peder Froische, vnd Heintze, Lentzemanns son. Datum Anno Dui Millesimo, Quadringentesimo, sexto. Feria quinta prox. post diem beator. Viti et Modesti martirum." — Es waren aber diese Todenbesserungen, welche von dem Wehrgelde unterschieden waren, in unserm Erzstifte durchgehends üblich, und will ich bey dieser Gelegenheit zu Jenem, was ich davon ausführlich vorlängst in meiner Schr. von der Bedefahrt, und röm Reise, als Strafe des Todschlags im deutschen Mittelalter ꝛc. (in Siebenkees, Beytr. z. deutsch. Recht, Th. II.) aus Urkunden erwähnet habe, hier nur noch einen Nachtrag liefern, den uns eine weitläuftige noch ungedr. Compositio illorum de Lewinstein, et civium Frizlar. facta per *Gerlacum* AEp. Mog. d. d. *Eltvill* fer. tertia ante Thome Apost. 1357 an die Hand gibt, woraus ich nachstehenden Auszug mittheile: „We sprechin wir zu fruntschefte vnd einre besserung, daz die v. Lewinstein vmb den Dotslag, den sie taden an Johann von Holtzheim, daz sie denselben toden antwurten sullent in die Kirche zum heyligen Geiste vur die stat Fritzlar, vnd sollent die vorgen. Hans vnd Deynh. von Holtzheym, vnd des toden frunde yn furwerter foren zu Fritzlar zu sencte pedir, vnd yn da bestaden, vnd sollent der von Lewinstein Dyner, die da Hantdedig sin an dem Dotslage, zu dem Heiligen Geiste sin selbs funfftzigeste erbere Lantlude mit funftzig Kerzen, yetliche kertze von eyme phunde waschts, vnd sollent die anegen mit den Kertzen bit zu senet pedir off des toden grab, vnd sollent die Handtedigen die obgen. Hansen vnd Deynh. vnd yre frunde byden, datz sie off sie virtzhien, vnd yn glebin, sie wollen iz alwege vmb sie virdynen; vnd sall dyse besserunge vollenbracht werdin bynnen eyme Mande nach Gifft dyses bryues. Auch sprechin wir, daz die von Lewinsteyn ein ewig maldir korngeldes den Herrin zu senkt pedir zu Fritzlar, da der irslagen begraben lit, keufen sollent zu yre presencien, off daz, daz sie des toden Jargetzyde ewicklich mit messen vnd vigilien begen sollent. Auch sollent Wernher von Westerburg, vnd Heinrich von Lewinstein bede zwene schildhen off ir kost gein Ache, des toden sele zu Trosten, vnd Ir Knechte, die Hanededig sin an dem Doeslage, ir yeliche mit sins selbes lybe eyn Acherfare tun; Kunde abir yr deheinre sin fart von kunelich chafft not nyt getun, der sall eynen andern off sine Kost darsendin zu besserunge vnd troste des toden sele. Vorwertir sprechin wir, daz die von Lewinstein vnd die Handtedigen, vier vnd zwentzig Brudirschefte in vier vnd zwentzig Closter gewynnen sollen, vnd zweyhundirt Messen tun fromen, des toden sele zu troste, vnd sal diz vollenbracht werdin bynnen eyme Mande nach gifft dyses bryues. Wir sprechin auch zu eyme besserunge vnd fruntschafft, daz die Burger von Fritzlar, die Hermans sone von Sweynßberg schuler gefangen hatten, zu Herman vnd denselben sone selbzehende ire besten frunde gen sollent zu Holtzheim in daz Dorff by Fritzlar gelegen, vnd sollent sie byde, daz sie yn den Vrewil vergeben wollen, vnd off sie virtziehen, daz wollen sie allwege vmb sie virdynen; desselben sollent sie auch byden den Dechan vnd Capittel zu Fritzlar, vnd sollent zu yn gen in den stift zu Fretzlar selb zehende als vorgeschr. stet, vnd sollent yn beyden virloben, daz sie iz numme tun wollen; darnach sollent dy Hantdedigen an dem gefengnusse der Schuler vff der Stad zu Fritzlar faren off die porten, vnd da vßwendig sin, bit daz sie der Dechan vnd Capittel, vnd der egentl. Herman v. Sweynsberg wydir in heissent komen, vnd sal daz gescheen bynnen eyme Mande nach gifft dyses bryues. ꝛc."

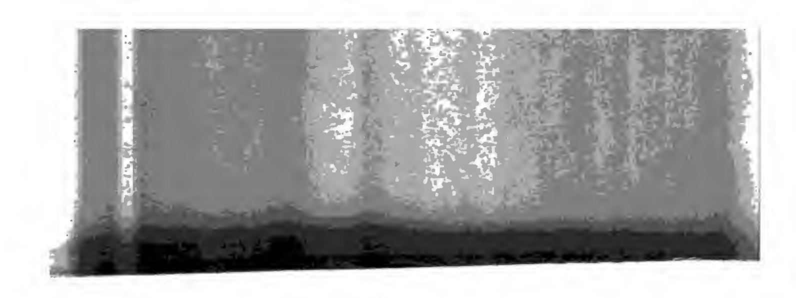
h) „In Gots namen amen. Kune sie allen luden, die diß offen Instrument vnd diesen geinwortigen Brieff se-



hent odir horent lesen, daß in dem Jare, do man zalte nach Cristes geborte dusent druhondert iar, vnd darnach in dem drieten vnd achtzigesten jare, In der sexten Indietien, vnd in dem fünften Jare der Cronunge vnßs herren, hern Vrbans des sexsten Romeschen Babistes vff den letsten dag des mandes, den man nennet zu latine Februarius, vff den selben dag zu None zyt oder vmb dieselben stunde, In der stad zu Mentzen, vnd in des Erwerdigen herren hofe, hern Rodegers von Genehofen.. Dumhern zu Mintzen, vnd in geynwortikeit myn offen seriebers von keyserlicher gewalt, vnd vor den gezugen die hernach stent geserieben, da ist gewesen der selbir her Rodeger von Genehofen, der zu diesen nachgeseriben Dyngen sie zu bestellen vnd zu vorrichten geschicket was von der Erwerdigen herren wegen.. Dechens.. Capitels vnd personen des obersten stiftes zum Dum zu Mentzen, als von der gemeyren preseneien da selbis, als myr offen scrieber, vnd den selben gezugen wol kuntlich was, daß er auch vor darvmb was gesant geyn Elteuil, daß selbe an den Scheffen zu irfaren, des fragete hie der selber her Rudeger von Genehofen in der selben maße, vnd begerte zu haben, nemen vnd erfaren eynen gemeynen vorrad von den Erbarn wyesen irfaren Luden Johan genant von Ryne.. Scholtheißen, vnd werltlichen rychter Crafft Wöber von Mentze, vnd Clas genant portenner.. Scheffen des werltlichen gerichtes der stad Elteuil, die da geynwortig waren, vnd eß sahen vnd horten, vnd die auch vmb diese nachgescrieben Dynge, sachen, stücke, vnd artikel vß zu wiesen, dar vmb als sie selbir bekanten, geyn Mentzen geschicket vnd geracht waren von Irer vnd von yr mydescheffen wegen zu Elteuil, als die selben samentscheffen zu Elteuil dar vmb vor vorhauffet vnd besament waren dorch bede willen der vorgenanten herren.. Dechens.. Capitels.. personen vnd presentien wegen zum Dum zu Mentzen, als auch wol kuntlich was mir offen Serieber, vnd den gezugen, die her, nach stent geserieben, vnd hisch der egenante Her Rudeger den selben vorrad von derselben herren vnd preseneien wegen, vnd von Irer Mydeherren wegen dorch eynß nuwen welltlichen gerichtes willen des Dorfes zu Soltzheim bie Werstad gelegen in Mentzer Byschtum, da die selben Herren.. Dechen.. Capitel, vnd personen, die zu der presencien des Dumes zu Mentzen gehorent, vnd Ir gesellen, die zu des dorfes zu Soltzheim herschaft gehorent, werltliche herren synt dorfes vnd gerichtes, von nuwens gemachet vnd gesatzt hant eynen faut, vnd.. Scheffen dem selben dorfe vnd dem gerichte zu Soltzheim zu notze, vnd iglichem yclichen menschen zu synem rechte, vnd wollent auch, daß die selben faut vnd.. Scheffen zu Soltzheim sollent syn vnder dem Scheffenstule der egenanten Stad zu Elteuil, durch nuwekeit Ires nuwen Scheffenstules daselbis zu Soltzheim, vnd auch vmb diese sache, daß der selbir Scheffenstul zu Elteuil nahe ist eyns Ertzebischofs hofe, Er recht da zu holen nach des Landes sydden, also, zu welcher ziit, vnd in welchen sachen oder Dyngen die selben nuwen.. faut vnd.. Scheffen zu Soltzheym lichte dorch irer nuwekeyt willen, oder dorch vnerfarnekeide, oder vngelerter sache, odir anders von keyner sache wegen nyt vollenkomelichen wol mochten in sachen, die vor In hyngen vnd gehandelt worden, nach werltlichen Rechte vol vrteil gesprechen vnd gedeilen, daß sie danne in allen den dyngen, da sie vmber ane zwyfelhaftig, vnkundig, odir vnerfaren, ob nyt follenwiese weren, daß sie danne rad heischen sullent an den.. Scheffen zu Elteuil ewyclichen, vnd sullent sich die lassen vnderwiesen, also, daß eynem yglichen recht müge widerfaren zu Soltzheim an dem gerichte, vnd auch ob sich yman beriff von denselben faude vnd Scheffen zu Soltzheim, der sal sich beruffen an denselben Scheffenstul zu Elteuil, want sie Ir recht da selbis sollent holen, als vor ist geserieben, vnd sollent sie ewige Zuvorsicht darzu haben. Hir vmb hisch der vorgenant Her Rüdeger von Genehofen dumher von syner, vnd von der andern vorgenanten Dumhern.. Vicarien.. personen, vnd preseneien wegen zum Dum zu Mentzen, von den vorgen. Herren dem.. Scholtheißen vnd den Scheffen von Elteuil, daß sie In vnderwiesen vnd sagen wolden, vnd In wiese machen wollen, wie sie diese nachgeserieben artykel halden, vnd wie sie dar vff deilen zu Elteuil an irme gerichte, vnd bat sie, daß sie Im vff Irir iclichen besundern antworten, als sie sich des infaren haben zu Elteuil an iren mydescheffen, vnd als sie des sin von In vnderwieset, vnd als In die bescrieben waren geben zu Elteuil, da sie bie ein ander waren dar vmb vorhaufet an dem gerichte zu Elteuil; vnd gyngen myt eyn von dem gerichte in des egen. Scholthrißen hus, vff daß sie sich debaß mochten beraden, vnd behilden auch die selben nachgescrieben artykel bie In zu Elteuil bie vierzehen dagen, vff daß sye dar vbir müchten Ir wiesen fründtradis geleben; darnach nam Ich nachgeserieben offen Schrieber die artykel zu myr von Irer Heise wegen, vnd las In die wol vorstendeclichen, vnd langsame Ir yclichen eynen nach dem andern zu guder Vornunft, als sie da gescrieben waren vff einen papires Cedeln als sie die zu Elteuil gehabet hatten, vnd wol besehen



vnd bedacht, vnd auch die Irir vile Ir antworte hatten den scrieben vff die selben, als myr vor vnd nachgescrieben offen scriber, vnd den nachbenometen gezugen wol kuntlich was. Nu was die erste frage, die Her Rudeger fragite, in Irme begriefe also: wo Herren, die Landes Herren sint, vnd werltliche Dyng, eigen dorfer, vnd werltlich girichte, eygen Lant vnd Lude haut, sal man vo den Herren in dem Lande vnd in den dorfen, vnd auch in der dorfer, ob in des Dorfs marken wasser vnd weide zudeilen, also, daß wasser vnd weide der Herren sie, vnd welich mensche derselben wassir vnd weide gebruchen sal, daß der schuldig ist zu dynen, vnd dynen sal den Herren. Do antworten die selben egentl. Scholtheisse vnd Scheffen von Elteuil vff die selben artykel, als sie dar vff bescheiden vnd vnderwieset waren von Iren mydescheffen zu Elteuil, vnd als sie dar vmb dorch heischunge der egen. Dumherrn von der presencien wegen, gein Mentze geschicket vnd gesant waren, als sie sich silbir des irkanten, vnd vff din vorgescrieben artikel antworten sie also, vnd sprachen: Wir halden an vnserm gerichte zu Elteuil, wo eyner oder me, wenyg odir vil Herren, die werltliche Herschaft, Dorfer, eynes odir me, odir Lant, odir Lude dar ynne hant, den Hirren deilet man zu wassir vnd weide alleß mydeynander, vnd daß gerichte, vnd alle Dyng, der gemeyne Lude mugene gebruchen; vnd wer auch derselben wassir vnd weide gebruchen sal, der ist schuldig von reichee zu dynen den Herren des Dorfes vnd gerichtes, vnd ist das auch dilch, recht, vnd erwerdig, mugelich, ziitlich, vnd hobischlig, daz der den selben Herren dyne, vnd zyme daß, vnd stet Ir yelichem wol. Darnach fragete er, ob dieselden Herren gebiden, vnd widerbieden mügen in dem Dorfe, vnd gerichte, vnd Lande, vnd bestellen, was dem Lande, vnd dem gerichte, vnd synen vndersissen nutze sie dar Inne, also daß dem armen als dem Rychen, dem frömden als dem vndersessen recht geschie, vnd recht widerfaren müge, vnd zu vorderst auch, daß den Herren, die des Dorfes Herren sint, vor allen dyngen reche widerfaren müge. Vff den artikel antworten die selben Johan von Ryne.. Scholtheisse, vnd die vorgen. zwene.. Scheffen von Elteuil syne gesellen, vnd sprachen also: Man heldet gemeynlichen, vnd deilet an vnserm gerichte zu Elteuil, daß Herren, die Dorfer, gerichte, Lant, Lude, vnd desitzunge hant, die mugent in Iren Dorfern, gerichten vnd Lande, Iren Vndersessen vnd Ludin, vnd andirs den, die wasser vnd geweide, vnd anders gemeynes Rechtes gibruchen sal, vnd gemeynlichen in Iren Dorfern, gerichten, vnd Landen, gibiden vnd wiederbieden, setzen, machen, vnd bestellen, waß dem Dorfe, dim gerichte, vnd dem Lande, vnd synen Vndersassen darynne nutze sie, also, daß denselben Vndersaßen, zuforderst dem armen als dim Rychen, dem fromden als dem vndersessen, vnd vor allen Dyngen den Herren, die des dorfes, des gerichtes, vnd dis Landes Hirren syne, vnd Ir yelichem müge recht widerfaren, vnde als dieselben Herren daß mugen baß bestellen vnd virrichten, so In vnd Iren vndersaßen nutzlicher, bequemlicher vnd Erlicher ist. Darnach fragete er, ob die Vndersissen die gebod nyt hilden, vnd die gesetze, die also gemacht weren, als vor ist gescrieben, vnd dar ane freuelten, vnd omb daß die in penen vnd in freuels buße von rechte oilen, die daß vorbrechen, wen die freuel vnd pene gefallen vnd werden sollen; dar vff antworten sie, vnd sprachen: wer der Herren, die Dorf, Lant, vnd Lude hant, vnd der Ir vndersesse ist, gebod, daß sie gemachet hane dem Dorfe, Lande, vnd Luden, dem onsiegin als dem selgen, dem vndersessen als dem fromden, vnd dem armen als dem riechen zu notze, vorbrichet, vbirget, ob nyt irfüllet, der ist vorfallen in den frefel vnd in die penen, die dar vff were gemachet, vnd sal der freuel vnd die penen den herren des Dorfes, gerichts, oder Lands vorgolden werden vnd gefallen. Darnach fragete er, were iß sache, daß daß dieselben.. Scheffen dynglude oder Hubinner sich hitten lassen scrieben vnd vorscrieben in offen besegilte brieffe vnd offen Instrumente, in Sachen vnd artykeln, die denselben Iren eygen, obe dieselben Dorfes und gerichtes Herren ane gent, vnd yn zu gehorent, vnd daß dieselben Scheffen.. ampelude, Hubenner, oder Dynglude denselben Iren Herren hetten auch in Iren sachen vrtheil vnd recht gesprochen, vnd daß die Vrteil vnd reche descrieben weren myt willen, wissen, vnd heißen der Scheffen, Dynglude, vnd Hubenner In versegelte Briefe vnd offen Instrumente, da dieselbin Scheffen, Hubener, vnd Dynglude Inne stunden mit namen, vnd daß darnach dieselben.. Scheffen,.. Dynglude, vnd Hubenner wyder die Vrteil anders deilten vnd vrteilten, dan sie vor gedeilt hant vnd gisprochen, waß der freuel vnd penen syn, vnd wie groß sie syn, vnd wem sie sollen gefallen; dar vff antworten sie vnd sprachen: wo scheffen, Dynglude, vnd Hubener an eynem gerichte vrteil sprechent in eyner odir me sachen, wenig odir vil, da sie laßent dit Irme heißen, willen, vnd wissen offen Instrumente, odir besegelte Briefe vbir machen, da sie selbir bit iren namen, auch von Ir heissen, wissen vnd willen synt in gescrieben, deilten sie zum andernmale da widder, daß were ser vnrecht, vnd ser vbel getan, vnd solden sie Ir herren, oder Ir



herre der vmb gar sere zuchtigen vnd pynegen, vnd gynge die sache Ir eygen herren an, so weren sie i
de großer freuele gifallen, vnd yr yelicher de me zu pynegende vnd zuchtigende vmb den freuel. Da
fragete er, in waß pene der morder valle. Dar vff antworten sie, dem Morder deile man daß rat m
nem rechten. Dar nach fragete er, waß der Dyp vorschuldet hette. Dar vff antworten sie, dem Dyeb
man den galgen. Item, waß man dem felscher deile. Daruff antworten sie, vnd sprachen, dem felsch
let man den Kessel, In dar inre zu sieden. Do fragete er, waß man dem notzogir zudeilte. do antw
sie, vnd sprachen, den notzogir deilt man in den pal, ym den dorch den Buch zu slahen. Darnach fr
er, was der Verreder vorschuldee hetee. Dar vff antworeen sie, vnd sprachen, den Verreder sal man
deilen. Darnach fragete Er, waß der Nachsprecher ober Hyndersprecher, der den Ludin ir Ere benym
vorschuldet habe. Dar vff antworten sie, vnd sprachen: der Nach obir Hyndersprecher, der den Lude
ere benymmet, der sal keren dem Clegir myt worten nach der Scheffen sprache. Darnach fragete Er,
der vorbreche, der den andern da heyme suchet in zu letzen, odir zu leidigen. Dar vff antworten si
sprachen, die heyme suche, die geschiet als gefragit ist, die sal man den herren keren vnd bessern na
Scheffen sprache, des sie vor den Scheffen werden erwieset. Darnach fragete er, was eyner vorbreche
den andern wont slehit; dar vff antworten sie, vnd sprachen, daß eyne wonde, die man wyken muß
gyldet den Herren zwo Marck, die sal der geben, der sie machet. Darnach fragete Er, waß der breche
den andern anegryffe ane gerichte. Dar vff antworten sie vnd sprachen, wer den andern anegriefet a
richte, der ist den Herren vorfallen mit zwen marken. Darnach fraget Er, waß der rauber vorschulde.
vff antworten sie, vnd sprachen, vbir den Rauber sal man richten mit dem Swerte, odir wie daß g
myt des geriches amptman zu rade wirt. Darnach fragete Er, ob die Scheffen, Dyngludе, Hubener, vnd s
die Scheffen, die eyn Scheffenstuhl hant, yd schuldig syn, vreeil zu sprechen vff sache, die man wol weiß vnd be
mye besegelten briefen, vnd myt offen Instrumenten, die man wol kennet, vnd byt namen, da sich die selben
fen vnd Dyngludе zu der ziit, do die dyng geschahen, vor In an gerichte hant lassen bit willen vnd wissen Insch
Dar vff antworten sie, vnd sprachen, alle Scheffen vnd Dyngludе, vnd Hubenner sind schuldig, vreeil zu spre
alle sache, stucke vnd artykel, die vor In gehandelt werden, vnd synt zuforderst schuldig Vreeil zu sp
vnd zu deilen vff sache, die beserieben sint, vnd die bit iren wissen vnd willen beserieben synt bit bese
briefen, vnd offen Instrumenten, die man wol weiß vnd wol kennet, vnd vor allen dyngin, da sie sic
don Inserieben bit Iren wissen vnd willen; Anders were daß gerichte nuweßnyt, vnd zu vorderst gyn
sach Ir eygen herren an, so solden sie vil dest Ee vnd balder dar vff sprechen, vmb daß sie den de m
die hoher synt vorbunden. Darnach fragete Er, ob yd dieselben herren, die da herren synt des Dorf
des gerichtes, bilche vnd von rechte wol sicher syn an den Dyngen, vnd an den sachen, stucken, gesch
vnd artikeln, do soliche besegelte Brieffe, vnd alsoliche offen Instrumente, als vor irzalt vnd gede
vbir gemachee vnd geserieben sint. Dar vff antworten sie abir, vnd sprachen: wo herrn synt, di
Lüde, eygen dorfer, vnd gerichte hant, geschehent an den gerichten, odir an der gerichte eynem sach
schichte, stucke, oder artikel, odir were uweißycht gehandelt an der gerichte ykeime, daß die Landes,
ober dorfes herrn angehit odir roret, odir In zugehoret, da besegelte Briefe odir offen Instrument
werdent geseriben, da sich die Scheffen, ober die Dyngludе, ober die Hubenner der Herren vndersesse
lassen bit wissen vnd willen ynserieben, da sollent die Herren, sie syn geistlich odir werlelich, ewielich
allwege sichir ane syn, vnd sicher blieben, sie vnd Ir Erben vnd nachkomenden, vnd sal da nyman
dun, vnd sal man des nyt anders. Darzu sprachen dieselben Scholtheiße vnd Scheffen von Elteuil
also: lieber Her Rodeger, als wir vch hie vnderwieset han vff die vorgeserieben artykell, also hald
eß an dem gerichte zu Elteuil, vnd syn des also vnderwieset von vnsern Mydescheffen daselbis, v
vnsern wiesen frunden. Diese Dyng synt geschehyn vff ziie vnd in stad, als vorn an in diesem off
strumente sted geserieben. Dabye synt gewesen die Erbern wiesen Lude, Her Johan von Ma
pastor der parrekyrchen zu Bruchenbrucken, Her Clas Bender von Elteuil, Viearius dis
sters zu sanete Marien Magdalenen zu Menze, daß man nennet zu den wissen frauwen,
ster, vnd Karel Merkelyns son von Wollenstad paffe vß mentzer Bischtum, dit zu gezuge
werden geheischen vnd gebeden.

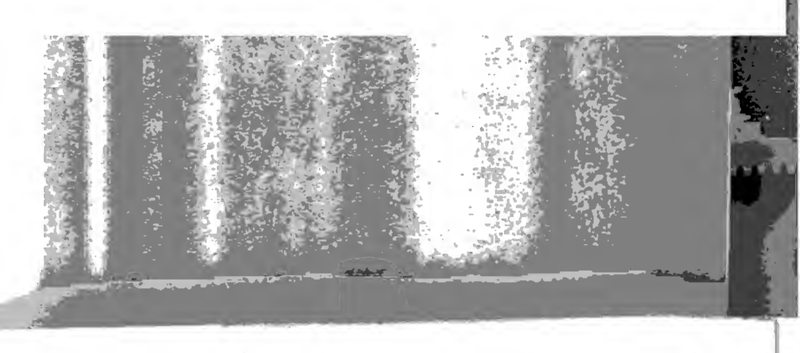
(L. S.)
Notar.

Et ego *Volquinus de Wolfhayn*, Clericꝯ Magunt. Dioc.
Impiali auctoritate Notarius, quia inquisitionibꝫ et inues
nibꝫ responsionibꝫ et diffinitionibꝫ prescriptis presens inte



hh) Man lege vielfältig diesem, in deutschen Gerichts Urkk. des Mittelalters so häufig vorkommenden Ausdrucke eine Deutung unter, die, wenn sie ächt wäre, noch in unsern Tagen so manch erbärmlichem, ungeweiheten Priester der Gerechtigkeit zum Schutz seines Purens, auf jenes Hirngespinnst eingebildeter, und von Gesetzen nirgends anerkannter Billigkeit, (aequitas cerebrina) gebaueten Opinirens, dienen möchte. — Wahrlich aber hatte es bey unsern biedern Voraltern bey diesem Ausdrucke die Meinung nicht, den Richter dadurch nur auf den besten physischen Gebrauch der ihm von der Natur beschiedenen Organen, die doch wohl der dümmste Kerl besser zu Markte, als der einsichtsvollste Mann bringen konnte, hinzulenken, übrigens aber ihn von aller gesetzlichen Richtschnur zu emanzipiren, und dadurch in den Stand zu setzen, sich mittelst einer bestialischen Willkühre aus der geheiligten Sphäre eines Gesetzdieners, in jene eines Gesetzgebers zu schwingen. rc. — Wahrlich, ich wiederhole es, dachte so plump und roh unser sonst so arg verschrieenes Mittelalter nicht: jener Ausdruck sollte, wie aus der Vergleichung und dem Zusammenhange so vieler Stellen deutlich erhellet, nicht mehr und weniger sagen, als daß der Richter, der Mann, in dessen Hand das Kostbareste der bürgerl. Gesellschaft, Leib und Leben, Gut und Ehre seiner Mitbürger von Staatswegen niedergelegt ist, seine Gewalt durch Willkühre nicht schänden und mißbrauchen, sondern die ihm vorgezeichnete Richtschnur von Landrechten, Gewohnheiten und Herkommen strenge, und so weit nur immer die Sinne reichen, d. i. nach allen seinen Kräften, mit aller seiner Macht verfolgen und in Anwendung bringen soll; bey welcher Exegese ich dann lediglich die auf Vernunft und Sprachkunde unserer Vorzeit gründlich gebaute Meinung unterzeichne, welche darüber ein gelehrter *van de Spiegel*, Oorsprongk der Vaderl. Recht. Bl. 99 und ein ganz vortrefflicher *van de Wall*, Handvest. v. Dortrecht, D. 1. Bl. 489 not. a. eröffnet haben.

i) Wenn ich unterstelle, die meisten Landbräuche unseres Rheingaues im Mittelalter seyen lediglich Reste theils der ältesten dort in Ansehen gestandenen Volkergesetzen, die sich nachher in ungeschriebenes Recht verwandelt haben, theils alter Einungen und Kühren gewesen, welche Gemeinden unter einander in frühen Zeiten beliebt haben rc.: so folge ich dabey nur dem gemeinen Wege, wie sowohl ganze Länder, als einzelne Bezirke derselben, zu ihren Verfassungsnormen in jener Zeit gekommen sind. Die wahren Legplätze derselben waren nun wiederum die alten Oberhöfe, und ihre Schöpfenstühle, die bereits als die primitive Verwahrer der höfischen und Hofgedingsrechten, (justitia hubariorum,) und als das prophische Orakel selbst mehrerer, die nicht in den Hofbann gehörten, allgemeine Verehrung fanden. Diese berufen sich dann selbst gar häufig auf die alten *Usagia, Usagines, scitamenta etc.* ihrer Voraltern, worunter keine andere, als jene Hofbräuche verstanden werden konnen, die sich dann in der Folge aus oberhöfischen, in förmliche allgemeine Landbräuche umgestaltet hatten. Als man daher im XVII. Jahrh. Hand an die Sammlung des Rheing. Landbrauchs legte, so hatte man ganz vorzüglich, nach Art eines alten Epke v. Repkow, oder des Verf. des Richtsteig Landrechtes, sich aus den Schöpfenbüchern der Hauptflecken Lorch, Eltvill, und Rüdesheim Raths erholen, und diese als die lauterste, und zugleich reichhaltigste Quellen benützen sollen; — dies geschah aber nicht, und an dessen Statt behalf man sich nur mit seiner Rückerinnerung an jenes, was man noch aus täglicher Erfahrung gesehen und gehört hatte, und selbst dabey war man in vielen Punkten nicht einstimmig. Kein Wunder demnach, wenn jene, unter Idsteins Auspizien zu Stand gebrachte Sammlung des Rheing. Landbrauchs, die zumahl nie obrigkeitlich revidirt, oder bestätigt ward, jene Gestalt eines dürren Gerippes auf sich trug, worinnen sie zum Vorschein getreten ist; und eben so wenig Wunder, daß daher ihr Ansehen so schwankend war, daß die höhere Landesgerichte bey Entscheidung streitiger Rechtsfällen wirklich anstunden, ob, u. welches Ansehen dieser Farrago beygelegt werden möge. Die Verfasser der von Erzb. Card. Albrecht im J. 1534 verkündeten mainz. Untergerichtsordn. wußten sich daher so wenig zu berichtigen, daß sie in dem Berichte über dieselbe an den Kurfürsten, solche geradehin in den großen Bündel der „vermeintlichen Landbrauch und Landherkommen, die als unnütz und unsicher kein krafft haben mögen," einschalteten, u. dadurch noch mehr dazu beytrugen, in der Folge, unter Abberufung auf diese Stelle, unsern lieben Rheing. Landbrauch wegen seiner Aechtheit sowohl, als seiner Gültigkeit stäts in Verdacht zu halten; — dieser Grund war es dann auch endlich, warum die Verfasser des gemeinen erzst. Landrechts im abgewichenen Jahrh. so wenig Bedenken trugen, ihn förmlich zu Grabe zu tragen, weil darüber keine Zuverlässigkeit, keine l. Bestättigung ver-



handen seye, Präjudizien gegen Präjudizien stritten, und darin viel Ungleiches, so anderswo nicht stattshaft und herkömmlich seye, begriffen rc. seye. — Mir ist übrigens nur ein einziger Codex des eltviller Schöpfenstuhls, und nur ein Bruchstück eines rüdesheimer, — beyde jedoch von einem hohen Alter, — unter die Hände gekommen, sie genügten mir aber, neben andern, um mich vollkommen zu überzeugen, daß der Vorwurf, den man jener Sammlung zu allen Zeiten gemacht hat, nichts weniger, als ungegründet gewesen seye, und daß, wenn die alten Rheing. Landschöpfen des Mittelalters solche zu Gesicht bekommen hätten, sie darüber den Kopf mächtig geschüttelt, und den unberufenen Kompilator wohl ohne weiters damit ad locum unde verwiesen haben würden. Daß aber hernach die Verf. des Kurm. L. R. das Kind gar mit dem Bade ausgeschüttet rc. ist eine Beschuldigung, welche auch so viele andere erzst. Bezirke, Aemter und Städte gemeinschaftlich theilen; gleichwohl war es der bequemlichste Weg, sich bey Abfassung eines neuen Gesetzbuchs der Schwierigkeit in Vergleichung und Aushebung so vieler partikulärer Lokalbräuchen auf einmahl zu entheben.

ii) Sicherlich jedoch theilte unser Rheingau, soviel sein allerfrühestes Gesetzwesen betrifft, das Loos mit den in seiner Nachbarschaft angelegten röm. Munizipien und Kolonien, jenem zumahl des alten *Mogontiacum*, womit die Taunenser in so enger Verbindung standen; ich trete daher ganz jener Meinung bey, welche bereits ein Marckart, Exerc. Acad. I. 5, 3, ein Cannegieter, in Posthumo, c. III. p. 120. u. C. X. p. 145. ein Bondam, Or. de subsidiis ad solidam jur. belg. cognitionem necessariis. (Ultr. 1773. 4.) p. 14, eröffnet haben, daß in den spätern Rechtsanstalten, Gesetzen u. Gewohnheiten solcher am Rhein gelegenen Städte, welche ursprünglich röm. Colonien gewesen, noch häufige Spuren römischer Gesetzgebung dem Auge des krit. Forschers sich darlegen: „Si — in memoriam revocetis AA., sagt Letzterer, quot Castella ad limitem illum Imperii sui Romani construxerint, quae plurimis ac celeberrimis urbibus originem postea dederunt suam, an verisimilitudinis specie destitutam putabitis illorum opinionem, qui asserunt, plurima Quiritium instituta, à remotissimo aevo majorum nostrorum consuetudinibus interjecta, remansisse postea, ac radices egisse, maxime in Coloniis et urbibus ad utramque Rheni ripam à Romanis conditis ac ordinatis?" — Und wenn dieser gelehrte Mann diese Wahrheit durch eine Vergleichung der Satzung einiger holländ. Deichrechten, mit einer röm. Verordnung (bey *Fr. C. Conradi*, Parerg. L. III. p. 352, u. bey *Alex. Symm. Mazocchi*, Comm. in aen. Tabb. Heracl. P. II. p. 345.) bestätigt, wornach jener, so seinen Antheil des Feldwegs nicht unterhält, nicht nur schuldig ist, soviel zu bezahlen, als die Obrigkeit für dessen Herstellung andern für Arbeitslohn bedungen, sondern überdies die Hälfte dieses Betrags zur Strafe zu entrichten rc., so finde ich geradezu das Nämliche in zweyen Schöpfenweisthümern des Eltviller Oberhofs an die Gemeinden Erbach und Mittelheim v. J. 1374 und 1409, welche genau dieselbe Maßregel und Strafe vorgezeichnet haben. Wie nun aber diese röm. Gesetzgebung durch jene der austras. u. fränk. carolingischen Könige verdrängt ward: so ward hinwieder diese im XI. u. fgg. Jahrh. durch den Landbrauch und landrechtl. Gewohnheiten untergraben, und in Vergessenheit gebracht, als ein Hülfrechtsbuch aber der Schwabenspiegel, dessen Gebrauch und gute Dienste aus den Schöpfenweisungen des XIV. Jahrh. in unserm Rheingaue unverkennlich sind, gar fleißig zur Hand genommen, bis auch dessen Credit u. Ansehen durch die, allmählig seit dem unter der Hand eingeschlichene Anwendung des röm. u. kanon. Rechtsbuchs eben so, wie durch die abhin begonnene landesfürstl. eigene Gesetzgebung verdrängt worden ist. Und gleichwohl war es, wie ein helldenkender Schriftsteller (a) wohl bemerkt, thöricht, bey uns ohne Abänderung Gesetze einzuführen, die nicht nur für ein fremdes Volk, für eine von der unsrigen allzusehr abweichende Staatsverfassung, nichts weniger, als meisterhaft zusammengestoppelt sind, sondern welche auch Recht und Unrecht in ein so künstliches Gespinnst von trüglichen Aehnlichkeiten beyder verwickeln, daß dadurch Billigkeit eben so leicht irren, als Arglist täuschen kann.

Indem die Ausführung hievon in die allg. Staatsgeschichte des nun erloschenen Erzstifts Mainz gehört, so erwähne ich hier davon nicht Mehreres.

(a) Nachr. v. Schlieff. rc. S. 145.

k) Gleichwohl scheint es in der Folge von irgend einem Rechtskundigen als eine Privatsammlung schriftlich aufgezeichnet worden zu seyn. Ein uralter, bey der kurmainz. Regierungsregistratur befindlicher Codex membran. vom Ausgange des XIV. Jahrh. in kl. Fol. enthält unser altes, ungemein weitläufiges Rheing. Landrecht, welches hier seinem ganzen Inhalt nach vorzulegen, großen Raum erfodern würde; wir



müssen uns daher begnügen, unsern Lesern nur die *Auszüge der Hauptartikeln* davon vorzulegen. Hier stehen sie:

1) Wäre es Sache, daß die gemeine Landschafe des Ringawe mit einander zu sprechen hätte von sachen das Land berühren, so mag die Landschafft willkühren, bey einander zu kommen auf der *Lützelnawe* bey einer Pön, und ein *Hagelsprach* halten; desgl. mag jeder Flecken und Dorf zusammenkommen, und ihre Marke berichten, alß um Wald und Weid, Holz und Trifft, weg und Steg, und anders zu thun, als dick des noth ist im Lande und in ihren Macken; aber gegen die *Herrlichkeit des guten S. Martins*, und des Erzbisch. zu Menz sollen sie keinen Verbund machen.

2) Der *Amtman* (Vizedom) mag wegen verfallenen Busen und Freveln pfänden, und soll ihm dies niemand wehren, es wäre dann, daß er hoher pfänden wollte, als die Buß zugewiesen worden.

3) Straf jener, die jemanden, der zum Landrecht geht, oder davon nach Hause fährt, leiblos mächt, oder wundet, stümmelt, lähmt. ꝛc.

4) Straf jener, die mit gewappneter Hand eine Heimsuchung thun, und durch Todschlag, Wundung ꝛc. den Hausfrieden brechen. ꝛc.

5 — 11) Strafen der Todschläger, mit *verkorten Waffen*, mit Armbrust oder Handbogen, — mit gewohnlichen Waffen; — Straf jener, die andere in einem *Frieden* schlagen, wunden, jagen ꝛc.

12) Mörder, Mordbrenner, Nothzüchtiger verlieren den Leib; von ihrem Gute nimmt 1/3 der Kläger, 1/3 die Gemeinde, und 1/3 sein Weib und Kinder, so feen sie sich Rades und Thats entschlagen haben.

13) Wer beym Trunk jemanden Mörder, Dieb, Verräther ꝛc. schilt, und seinen Fuß nicht dabey setzen wollte, der ist bußfällig; setzt er hingegen den Fuß dabey, kann aber hernach nicht beweisen, so verliert er seinen Leib.

14) Straf jener, die zur Zeit der Gerichtshegung jemand schelten, wunden, schlagen, oder todten ꝛc. — ingl. jener, der den Schultheisen, während er zu Recht sitzt, oder zu Recht nach Landrecht aus ist, todschläge, oder wundet, lahmet ꝛc.

15) Kein Ausheimischer mag Schultheiß, Unterschultheiß, Landschöpf, Landrath im Lande des Rheingaues seyn. Der Erzbischoff, und sein Amtmann soll neben der Landschaft jährlich Dienstag nach Allerheil. tag dem Land furderlich seyn mit neuen Schopfen kiesen an der abgegangen statt. Dünket es dem Lande urbar und nütz, die Schopfen zu versetzen, so mag es das Land, mit Beyrath des Amtmanns thun, und sollte sich des der versetzte nicht ärgern. ꝛc.

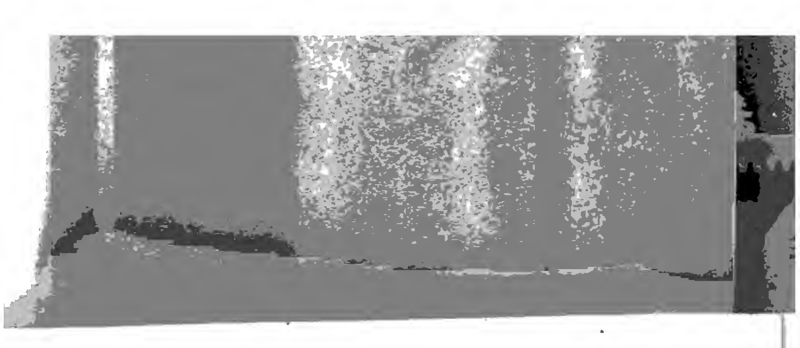
16) Man soll keinen Landmann fangen im Lande des Rheingaues, wenn er, oder seine Magschaffe den Bruch besetzen kann oder will; ausgenommen in Sachen, da er seinen Leib verwürkte, so mag man ihn fangen; und in welchem Flecken er gefangen wird, sollen ihn die Burger 3 täge und 3 Nächte lang bewahren, und alsdann sorgen, daß ihm sein Recht geschehe; entliefe er mittlerweil, so verbricht jedes Hauß 5 Pfund Colln. Pfenn. Richtete man nicht über ihn in der gemeldeten Frist, so sollen ihn die Bürger wieder an das Gericht liefern, und dies soll ihn furters in der Marke so lang halten, bis über ihn gerichtet wird.

17) Strasenräuber verbrechen 30 Pfd. und sollen des andern Tags, als der Raub gerügt wird, nochmal soviel zahlen, als der Raub werth ist; geschieht dies nicht, so müssen sie des andern Tag zweifältig einbringen, des dritten Tags dreifältig; geschiehe es nicht, so folgt man am 4. Tage dem Raube mit dem Schwerte. Eben so bey *Ackerraub*, *Hauraub*, *Eichenholz*. ꝛc.

18) Jedes Haus des Rheingaues, woraus der Rauch geht, gibt unserm Herrn jährlich ein Huhn, ausgenommen Geistliche Leuthe, Dienstleuthe; es wäre dann zu beweisen, daß diese auch dazu verbunden seyen.

19) Klage jemand um *Wasserlose* oder um ein *Jackweg*, der sal dar nemen zwey bürger, und auf den andern Klagen; wollte der beklagte nicht räumen, so soll der Kläger rufen, und es an die gemeine Burgerschaft rügen, und bezeugt diese, daß der Cleger Recht hat, so soll der beklagte räumen binnen 4 Tagen, bey Verlust der höchsten Buse.

20) Hat ein Burger im Rheingaue einen ausheimischen Knecht, der einen Bruch oder Mißthat thäte im Lande: der Knecht soll es wrachten mit seinem Selbsthals; wäre sein Brodherr auch dabey derüge, der mag



fein Unschuld thun mit seinen Magen binnen 14 tägen in der Gemeinde, wo er bezüchtiget wird; thut er seine Unschuld nicht, er mus für den Knecht antworten, und mag dieser das Land räumen mit dem halben Bruch, und halben Gelde.

21) „It. so ist Lantrecht: wereß, daz eynich man bezöget were von den Burgern vor eyn Gelute, aber vor eyn gerufe von deheiner sachen, der mag dune sin vnschult mit zwelff sinen magen binnen dry wecken na der bizicht in derselben marke, da er bizoget en ist; dez sal yme der Ambetman acht dage davor lazen wissen, wa er sin Vnschult dun sal, vnd hette er deheine zwelff Magen im Lande zu Rinkawe, ee mag zwelff ander biderbe manne nemen, domit mag er sin Vnschule dune, als vorgeschr. ist."

22) Von der Pfandwehrung mit Unrecht.

23) Wer unrechte Ansuchung thut. ꝛc. — Wenn ein Hauptmann da ist, so soll man diesen zuerst suchen und ausklagen, ehe man an die Magschaft kömmt; hat der Hauptherr Erbe, die mag er feil bieten, und verkaufen, und was er dafür bekommen kann, das mag er (Actor) nemen; enbricht ihm, das sollen sechse von der nächsten Hand gelden; wär aber des Manns Gut besser, das soll man ihm wiedergeben, und soll man die Güter schätzen auf Nehmen, und auf Geben.

24) Will eine Gemeinde einen ihrer Burger nicht als Zeugen folgen lassen vor das Landrecht, oder zu andern Gedink, auf Dingen oder auf Recht geben, so verbricht jedes Haus 3 Phune Kölscher, des 2. Tags doppelt, — des 3., dreyfach so viel, am 4. Tage die höchste Buße.

25) Unrecht Maaß und Gewicht. — Was ein Bastard (Unflatkind) verbricht, das gelden die Magen der Mutter, und nicht des Vaters.

26) Strafe: 1) wenn ein werntlich Man dem andern werntlichen Man zuspricht mit geistlichem rechte. 2) Wenn ein Lantman den andern heischt ausser Lants an frömbd gericht ꝛc.

27) „It. so ist Lantrecht: wereß, daz dekein man in dem Land ze Rinkauwe iche virbrochen hett, und des dar sich sunete mit sinre Wette vnsirme Herrn, vnd daz gericht yn dar quyt laze, vnd inwelde dar gein gezugniss horen, so sulde daz selbe gerichte dem lant vnd der gemein eynen Vndirscholtheizen geben, der die Burger dotzu brechte mit recht, daz sy einen Bezug deden vbir den Man, wo er virbrochen en hait, adir nit. Daz ist alsus, domit die Gemein enwisse, waz bruche ir dar an virfallen sy."

28) „It. so ist Lantrecht: wereß, daz deheine man den andern vienge in dem Rinkawe, der hait virbrochen funftzig Phunt puntisch, vßgescheiden Mißtatig lude, die mae iclich man vahen vnde halden zu des gerichts behoeff."

29) Taxe der Schultheisen für die Anpfändung — u. Auspfändung.

30) „It. so ist Lantrecht: so, als vnsers Herrn des Bischoffs amptman mit dem Lant zu Ringawe dinget off dem Gestole zu Lutzelnauwe, so sal er Inryten alß ein gewaltiger Herre, und legen den Zawm sins perdes zuschen sine bein, vnd in siner Hand haben eyn wyß stebichin, vnd off sime heubte ein Hot mit Phawen fedderrn, vnd sal das gericht halden von der eyne Vesperzyt zu der andern, so man daß bedorffe, vnd mag vnser Herre komen mit drytzehn perden, vnd mit drytzehn persohnen, vnd sal daz ymbiß, vnd den czyren betzalen die gemein Lantschaft des Ringawes; vnd will vnser Herre ader sin ampman mit mee Luden ader perden daz Lantrecht halden, daz mag er dune off sin selbs cost."

31) Dreymalige Haltung des Landgerichts, nemlich ꝛc.

32) Antastung des unter Friedebann gelegten Guts ꝛc.

33) Die Einwohner des Rheingaues sollen ausser Land hin keinen Zug oder Hoffahrt thun.

34) „It. so is lantreche: daz vnsir Herre ader sine amptlude nit ruffen ensollen mie dem swert, es ensy dan wizlich Noie des lantß, vnd sal dan iglic man volgen dem swert by XXX. Ph. püntisch, nit ferrer dan binn des lantß bantzünen deß Rynkawß, vnd ensullen do nit lenger liegen, dan dry dage, vnde dry nacht; es enwer dan sache, daz iz dem lant lenger Noit det; vnd sluge yman den andern doit, so alß man vzfert ader vzliget mit dem swerte vnd dem panyr, der breche hundert Phunt ꝛc.

35) „It. so is lantrecht: daz man von deheyne Manne in dem Ryncawe Bruche nemen sal, ee ensy dan erst von der Lantschaffe ader Gemeyn dar vor von vbirzoget, vnd sal von allen brochen vnsir herre odir sin ampman offheben vnde nemen eyn dritten deyl, so sal der cleger nemen den andern Dritenteyl, vnd die lantschafft ader Gemeyn aber den dritten deyl. Vortmee so mag der Clager vnd die Gemeyn ir broch vß



penden mit Voitrechte vnd dem Schultheizen in der Marke, do der broch geschach, wan daz gericht sinen deyl dar vone hait, alß vorgeschr. ist."

36) „It. so ist lantrecht, daz alle bruche dubbelt syn sollen off den vier hochgezyden, daz ist off den heil. Osterdage vnd Nacht, off Phingiśtage vnd nacht, off den wynacht heyligen dagen vnd Nacht, vnd off vnser lieben Frawen dage vnd Nacht genant Assumptio ꝛc."

37) Keen Bruch soll eine doppelte ꝛc. Buß enthalten, als in den hier oben ausgedruckten Fällen. — Alle hier unangezeigte Brüche sollen stehen nach des Lands und jeder Gemeinde altem Herkommen.

Art. 56. „Es is Lantrecht, daz man den toden nit sal begraben, ez enwere dan voir der todslag gestraifft oder gesünet. Werez aber, daz dhein Recht in dem lande were, oder daz Gericht nedergelacht wer, oder von ander geschichte, daz man den doden Man sin recht nit dun enmochte, so mag man den todenlichenam offnnden, vnde daz enweyde nit winnen vnde begraben offme liechobe, als verre daz der man nit offinberlic gestorben wer in dem ban, vnde nemen eyn wynfaß, dair sal man den Licham in tune, vnd irfüllen daz faß mede kall oder mede sane, vnd sal der Scholtheiße dazselbe faß mit syme Ingeßigel virsegelen mit syme deyle der Scheffen, vnde tun daz mit dem lichame sehen, dar anders nieman darzo comen enmag, vnz daz man recht dut, vnde der Ammtman, oder dye frunde recht furdern zu bsherlichen zyten, so sal man mit deme doden clagen, vnd rechte furdern, als vorgeschr. is. Werez aber, daz daz lantrecht nit verslagen enwere, vnd die sache nit mogte gesunet oder abegetan werden by Sunnenschyn, so sal man daz berechten als Lantrecht vnd herkomen ist, vnd sal der Amtman ader sin gewirte bote dem doden man syn rechte hand abegewonnen mit rechte vnd furdnuss der Scheffen; fore so sal der neste Nailmagen ime die rechte hand abslahen, vnd mag man darna denselben doden man begraben, vnd mit der doden hand clagen, glich als der gantze Licham dae geinwortig wer."

Art. 58. „It. es ist Lantrecht: so als ymant slugt, stoisse, ader vngebarte in finstern steden, dar die Luchte oder daz fyr vzgedain weren gewest, der sal gelden die Buse vierueltig, vnd daz sal man halden vff alle die Jhene, die daz geluchte vnd daz fyr vzgedain han, vnd forme vff alle, die darby gewest sin der zyt, daz sy (hier 2 unleserliche Worte) mit irme eyde verbrengen.

Art. 59. „Is ist auch lantrecht by vns in mi Ringawe, so als dheine Sune oder Friden zuschen den Magen dez doden Manns, vnd den Manslachter binnen lande geschee, so sal dieselbe Sune stet vnd veste verlyben vnder den parthyen, als sie gesunet weren vor edel vnd vnedel, vor echten vnd vnechten, geborn vnd vngeborn, so lang der wind weyt vnd der Hane creyet, vnd alse wyte, als die sunnen vff vnde tal geet; vnd wer dieselbe Sune breche, vff den sal man daz berihten an siner rechter hant, ader er sal dar vmb dingen, mit wysunge der Scheffen, als recht vnd herkomen is."

Art. 69. „It. es ist eyn Lantrecht: weres, daz eyn Menesch dekeinen Mort, Brant, raup, ader Noitzuge dede, vnd darvmb von dem gerichte mit recht overwunnen wurde, deme sal man daz heüpt abeslahen, vnde sin licham setzen off eyn rad mit zehen spichen, vnde man sal des doden magen oder deme beschadigeten gelden den schaden von dem Gude des Mißdadigen, vnde sin ander gut ist virfallen vnserme Herren. Weres aber, daz er were vorfluchtig, vnde entginge vnserme lande, man sal yn bannen vnde virhalen hundert Jare vnd eyn tag, vnd sal man forme des doden frunden ader den beschadigten den schaden erfrichten von des misdadigen gereitesteme gude, vnde sin ander gud is virfallen vnserme herren, als vorgeschr. is.

Art. 70. „It. es ist lantrecht: so wer eyn kint entfure, das funffzehn Jair hatte ader dar vnder, ez were weßkint adir nit, oder vnder truwenhant, vnd vffintlich vnder dem gemeyn willen syner frunde, dut er iz argelistik, er hette verlisee lip vnd gud, wan er begriffen werde binnen den banzunen des lants; wer er aber rumig, er sal sich nit verdingen noch gleit haben. Vnd wer dabo hulffe ader ryede, der verluse sin lib vnd sin gud, so man In dez bezugen mag; vnd selich gud alß daz selb kint hatte ader gewinen mochte, daz also entfurt ward, ader vnder truwe gedain were, ane willen siner frunde, als vorgeschr. is, daz sulte sinen Erbnamen zufallen, glich als is verstorben wer."

Art. 71. „It. is ist eyn Lantrecht, weres, daz der schedelich Man virzalit were mit fuer vnd mit brant, so enmochten dan alle Magen des doden binnen achter suster Kinde den misdedigen man slan, vnd slugen sie yne doit, sie mochten sich deß enweren mit vier pfening, vnd mit dene Waven, demitte sie yn slugen, vnd sullen die Pfeninge vnd die wapen legen off sine borst; hetten sie der Pfeninge nit, sie mogten Pfand daroff



legen, die alse gut vor zweren, vnd weren des quyt, ledig vnd lois, als die sunn offgeet, vnd der wint wyet, vnd der regen spryet."

Art. 72. „It. Is ist Lantrecht: werez, daz eyn Man, der in syme eigen huß gesucht worde, manlichen daz virwerte, vnd den hussucher vnde alle syne Midegesellen, die dar mide weren, doit sluge, der sulde gelden myme Hern von elesen irslagen man vier phennige, vnd is myn Herr, ader sine nachkomen plichtig, den Man dar umb zu schuren vnd zu beschermen vnd auch zu virsunen ghein des doden ader der doden frunt-schafft, vnd ym eyn vesten vreden zu geben."

Art. 73. „It. is Lanrecht, so wer eynen Vreden gibe mit der Hant, vnd denselben Vreden brichet, den er hette geben mit sinre eigen Hant, wirt er des vberwunnen, als recht is, er virluset xx. phunt, vnd sin eer, vnd mag dar na numme zu recht wysen vber einen biderben manne, vnd in deheiner wyse zu recht komen als eyscher ader als scheffe, vnd man sal yn schryben in die tafel, vnd in machen ereloit vnd rechtlois, als von alter herkomen is."

Art. 75. „It. is ein Lantrecht: weres, daz in dez Lants fryheit geschee ein richtlich dat, daruon ein man doitgesläen, gelemet, ader verwont werde, dez sullen die magen von beeden parthyen, die nit in Vard, ader in Velde gewest weren, als der Doitslag geschah, eynen vesten Vriede hain ses wuchen nest darnach ko-mende, off daz, daz sy von beeder syt binnen dirre zyt Vrede mogen dun suchen vnd machen, als Jne dez noit dunket ze syn; vnd so als binnen dirre zyt misdan worde von der eyn syte geyn die ander syte, der virbreche als vil, als der ihene virbrichet, der dar vbir den andern eyne Hantvriede getan hette, als von geschr. stet." rc. — rc.

Erwäge ich nun diese Landhandfeste mit Aufmerksamkeit, und vergleiche sie mit der Form und dem In-halt solcher Gesetzen, welche durchgehends in Deutschland einige Jahrhunderte früher, und zwar in latein. Sprache vorkommen: so berechtigt mich die Identität des Gepräg sowohl, als des darin herrschenden Gei-stes zur Vermuthung, es müsse wohl eine noch viel ältere Sammlung unseres Rheing. Landrechts vorhanden gewesen seyn, woraus man die vorstehende entlehnt, und in die Landessprache übertragen hat; — auch sollte es mir ein Leichtes seyn, sonnenklar zu beweisen, daß die Urquelle mehrerer dieser Satzungen die ur-alte salische und ripuarische Gesetze gewesen seyen; — wovon ich jedoch die kritische Erörterung Andern überlassen will.

Unser alter Rheingau konnte sich schlüßlich bey seinem Landgerichte glücklich schätzen, daß in peinl. Rechts-sachen jene tumultuarische Verfahrungsart gegen Missethäter, wovon unser Erzst. im Mittel-alter so manche scheußliche Beyspiele zu liefern weiß, hier nie ihren Menschheit entehrenden Sitz aufgeschlagen habe. Gerne enthebe ich mich, den Schleier, den eine glücklichere Nachzeit über diese Greuel gedeckt hat, wieder aufzuheben: genug, zu wissen, daß es noch im XV. Jahrh. bey uns nichts minder, als selten war, den Delinquenten, der z. B. in der Nacht aufgehoben ward, bey Anbruche des Tags zu konstituiren, im Läugnungsfalle peinlich zu fragen, und, wenn er eingestanden, ohne Vertheidigung, ohne Vorbereitung der Seele zur großen Reise rc. auf der Stelle zu exekutiren, dergestalt, daß zwischen Kartur und Hinrichtung gar oft nur ein Zwischenraum von einigen Stunden eingetreten ist; wie ich dann z. B. nie ohne Abscheu den im J. 1445 von den Schöpfen zu Ebersheim erstatteten Bericht lese, wo es heißt: „Zu wissen, daß eine Frauwe ist wonhafftig gewest in myns gn. Herrn von Mentze gerichte zu Ewersheim, die ist belumed worden, also, daß man sie gegriffen, vnd gein Olme in den thorne gelacht hait; da sie da eyne zyt gelegen hait, da hait man sie in eyner Nacht gein Wissenauwe gefort, vnd den Hencker sie lassen versuchen; da hait sie als vil bekant, daz man sie in derselben Nacht von stunt erdrencket hait, doch mit recht nicht verortelt; vnd want dieselbe Frauwe sache, daz man sie toden wolde, da sagete sie dem Schultheißen von Olme, vnd wysete yn, wo sie Gelt hatte ligen, vnd bat yme, daz Gelt eren Enckeln zum besten ver-zukeren. Nu hait der Schultheiß obgen. das Gelt, vnd ist myns gn. Herrn vnd der synen Meynunge, daz Gelt, vnd was die obg. Frauwe gelassen habe, sulle in dem Rechten sin sin rc." — und bereits in meinen Anmerk. üb. das Fridegebot der St. Mainz, (bey *Würdtw.* Dipl. Mog. II. 561) habe ich die Courierjustiz dieser Stadt in dergl. Fällen aus ihren Rathsakten v. J. 1367 (nicht 1307) dargelegt, da — gegen Conr. Bussen auf Bekenntniß, seinem Hauswirthe das Geschmeid dessen Frau entwendet zu haben, so-gleich erkannt ward: „daz man sinen lyp sal hangen, als gewonlich; dez wart er zur Stunt vzgefurt, vnd



zeigt Jme der prister zu sente Qwintine Goz lichame off der staffelregin, vnd so wart er mit sinem lybe gehangen" ꝛc.

Es musten aber einige Verbrechen sogleich, wie sie begangen waren, gerügt werden. So mußte z. B. die Person, die sich einer ihr geschehenen Vergewaltigung (Nothzucht) annahm, um Hülfe rufen, und sogleich nach der That mit zerrissenem Gewande und gesträubeten Haaren, was ihr widerfahren, der Obrigkeit und den nächsten Nagelmagen oder Treuhändern weinend rügen; hingegen ward so wenig dem Mädchen, welches sich eben auf das Schreyen nicht besonnen, (auch etwa für lauter Lachen nicht dazu kommen können) als jenem, welches die Präjudizialfrist der Rüge verstreichen lassen, Gerichtsglauben beygemessen. Das alte Schöpfenbuch des Oberhofs zu Oberingelheim meldet: „Actum Sabbo post exalt. sce Cruc. It. Conze der Budel v. Werstat hat gefragt: ein geselle hette mit einer dochter zu schiken x. oder xij. male ver, dez qweme er vff einer Nacht zu ir, vnd lege ein ander Meidichin by ir, vnd hette abir mit Jme zu schiken; daz horte daz andir Meidichin. Daz wart geswigen wole virre dage, vnd ging vnd stund daz dochtirgin, deme die Geschicht geschah, war iz wulde; darnach qwam iz vz, vnd claget von Jme, er solle daz Meidichin genoitzoget han, vnd begert an eyme Vrtel: sint der zid daz Meidichin vur geswigen hat, vnd auch biß an den vierten tag nach der Geschicht, obe er icht da mit siner Vnschulde dauone geen moge? Ists also, hat iz dan vor geswigen, vnd vff daz leste auch alse lange, so swige iz auch forters."

CXII. Revolution des Gau- und Landgerichts. — Partikular Landgerichte und Zenten des Rheingaues. — Gänzlicher Untergang desselben.

Das allgemeine und höchste Gau- oder Landgericht unseres Rheingaues hatte inzwischen gar frühzeitig mehrere untergeordnete, kleine Partikularlandgerichte unter sich, die sich ebenfalls Landrechte nannten, im Grunde aber eigentliche Zentgerichte waren. Das Alter ihrer Entstehung ist unbekannt, zuverläßig aber entstanden sie aus der Zerschlagung des allgemeinen Landgerichts in peinl. Sachen, welche wohl im XIV. Jahrh. vor sich gegangen seyn mag. Jedes derselben hatte seinen eigenen Dingstuhl und Hochgericht. Dergleichen waren zu Eltvill, zu Lorch, zu Rüdesheim, vielleicht auch zu Winkel. Die Nachrichten von ihrer alten Verfassung, Gerichtssprengel, Sachenkompetenz ꝛc. sind überaus dunkel, und wir wünschen gerne, mehr Licht über sie zu verbreiten, wenn anders davon Nachrichten und Hülfsmittel vorhanden wären, die dazu taugten, um sie gehörig aufzuklären.

Die nächste Veranlassung dazu war die Herstellung des Landfriedens, den man hierdurch, wie durch die damahls so geläufige Vervielfältigung der Landstädte und Freyheiten, (Flecken) zu befestigen gesucht hatte. Erzb. Gerlach ward deswegen ein wahrer Cadmus des Erzst. Mainz. — Das allgem. Gaugericht auf Lützelaue blieb zwar immer noch in bürgerl. Rechtssachen der höchste Dingstuhl des Lands, er war aber in peinl. Rechtshinsicht nunmehr durch diese Zentgerichte zersplittert. Wer aber diese kleine Land- und Zentgerichte unseres Rheingaues mit jenen Hauptzentgerichten unter der alten Gauverfassung vergleichen wollte, würde weit irre gehen; sie waren abgesondert, hatten ihre eigene Sprengel, keines durfte in das andere richten, oder verfügen ꝛc. übrigens aber hatten sie die nämliche Einrichtung und Verfassung, welche in solchen Dingen das allgemeine Gaugericht vorher gehabt hatte.

Das Vorstehende macht uns demnach mit den großen Revolutionen bekannt, welche unser uraltes Gaugericht auf der Lutzelaue betroffen haben. Denn 1) aus einem königl. Landgerichte ward es im X. Jahrh. ein bischöfliches, vorbehältlich jedoch des Blutbanns,



den der Graf noch unmittelbar, nach wie vor, vom Reiche einholen, und sich damit b
nen lassen mußte. 2) Die bekannte goldne Bulle K. Friderichs II. 1232 [a]) hatte
Gaugrafen von dieser besondern Verleihungsnachsuchung enthoben, nachdem hierdurch
Landrichtern und Zentgrafen aufgegeben ward, ihr Amt unmittelbar vom Landesfürs
auf den nun der Blutbann übergieng, oder jenem, der damit von ihm belehnt war
empfangen; der Erzbischof empfieng daher seitdem diesen Bann selbst vom Reiche
seinen übrigen Regalien und Lehnen, und beliehe damit ferner seinen Gaugrafen und
richter, wodurch dann nun der Gaugraf in all und jeder Hinsicht ein pur erzbisc
licher Justizbeamter ward, und gegen den nun freylich das alte Verhältniß un
Erzbischöfe sich gar merklich zu verändern anfieng; wie sich dann überhaupt nicht läu
läßt, daß jenes pragmatische Reichsgrundgesetz die Mutter einer so ungeheuern damal
Umwälzung im Territorialsystem gewesen seye, daß sich davon wohl sagen läßt, von
an erst seye der deutsche Fürst ein Freyherr seines Gebiets geworden, und hab
vollends alles höhern Einflusses, und bevorab der Reichskonkurrenz, in Verwaltung
Land und Leuten entschlagen. [b])

Die Frucht dieser Umwälzung war dann nun die Zersplitterung jenes lützel
Gaugerichts in so viele Partikularzentgerichte, soviel die peinl. Sachen, die Auf
haltung der Sicherheit des Landfriedens, und was damit verbunden war, betreffen mogt
sank demnach selbst auf die Stufe eines bloßen Landgerichts, und zwar nur für
Sprengel herab, worin es die Abreissung der neuen Zentgerichte, und die Demarkation
besondern Landrechtskreisen, belassen hatte. Damit war also schon die Hälfte seiner a
fassenden Gewalt zu Grabe getragen. Ob aber, wie man mich bereden will, dieses lütze
Zentgericht noch immer der Oberhof, in Berathung seiner Abspließen, der übrigen Lan
ten, geblieben seye? will ich dahin gestellt seyn lassen.

Inzwischen gieng bald darauf mit diesem alten ehrwürdigen Gaugerichte, sofern es n
bürgerlichen Sachen als solches bestand, eine neue Veränderung vor. Sein Stuhl
nämlich nach Eltvill verlegt, wohin auch die Landthädigung in den allgemeinen L
tägen festgestellt und verwiesen ward. Höchst wahrscheinlich geschah dies im XIV.
hundert. — Eltvill, zu einer Stadt erhoben, mit einer erzbisch. Burg geziert, Ge
stand mehrerer umherliegenden Gemeinden und Feldmarken rc. erhielt sonach auch diesen
zenden Vorzug, sich auf die Ruinen des alten Gaugerichts zu Lützelau empo
schwingen.

Die endliche u. Hauptumwälzung erfolgte aber dadurch, daß alle diese kleine
oder Zentgerichte, sammt jenem zu Lützelaue, in dem ersten Viertel des XVI. Jahrh.
lich unterdrückt wurden, und ihre alte selbstständige Gerichtsgewalt unmittelbar mit jen
Landesfürsten, in der Hand seiner Regierungs- und Justizkollegien und Rheing. Lanc
ten, hinwieder vereint ward. Erzb. Card. Albrecht, Schöpfer der neuen Lands- un
gierungsverfassung des Erzstifts Mainz hatte nämlich gleich anfänglich seiner thätigen
rung sich von den vielen und schweren Mißbräuchen belehren lassen, welche diese G
verunstalteten; sie passeten auch so wenig in seinen Plan einer allgemeinen Hauptlan
form, als in den veränderten Zeitgeist, und in die inzwischen bereits emporgeklom
Studienkultur. In der Untergerichtsordnung, welche den Vorläufer seiner aus
teten Landgesetzgebung bildete, hob er zwar so wenig unsere Rheing. als andere erzst.
gerichte ausdrücklich auf; da diese aber mit jener neu begründeten Justizverfassung
mehr vereinbarlich waren, so fielen sie in sich selbst dahin, und geriethen auch bald
in Vergessenheit. Näher geschah dies hernach durch die neu verkündete Hofgericht
nung, — und am nächsten, soviel unsern Rheingau betrifft, durch die angezeigte Ref
tion 1527.



So gieng demnach das ehrwürdigste Institut unseres Rheingaues, dem die Vorwelt 700 Jahre lang in tiefer Verehrung gehuldigt hatte, und mit ihm die Hauptperle seiner Gerichtsfreyheit, unter; — es ward durch neue Anstalten ersetzet, die eben darum, weil sie neu sind, hier nicht verfolgt werden können.

a) Bey Schannat, Hist. Worm. T. II. p. 111.

b) War daher je eine deutsche Reichssanktion über das deutsche Reichs- und Landjustizwesen eines gründlichen jurist. politischen Kommentars würdig, so war es sicher diese, in Verbindung jener üb. die Rechte der geistl. Reichsfürsten, die doch wohl mehr höchst Erhebliches, als hundert andere zusammengenommen, in sich fasset, und die wahre Grundlage der wichtigsten Fürstenrechte noch bis in die jüngsten Zeiten gewesen ist; — und dennoch blieb sie außer dieser Bearbeitung. Es hängen damit aber noch einige gar weitschichtige ungedr. Urkk. als die ächten Schlüssel derselben, zusammen, welche beynahe noch pragmatischer, als jene beyden Konstitutionen selbst, sind. Wie gerne schenkte ich mir das Vergnügen, diese dem Publikum hier mitzutheilen, wenn anders ich nicht den gerechten Vorwurf einer unzweckmäßigen Abschweifung zu besorgen häete!

CXIII. Gerichtsverfassung in bürgerlichen Rechtssachen.

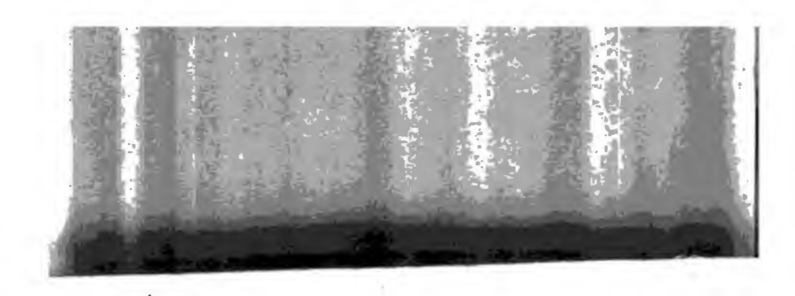
Die alte Gerichtsverfassung unseres Rheingaues in bürgerl. Sachen war überaus einfach, allenthalben einförmig, genau zusammenhängend mit dem Systeme der Landesverfassung, und ließ wirklich für jene Zeiten keinen Wunsch um irgend eine Reform, oder Verbesserung übrig.

Stadt- und Dorfgerichte unseres Rheingaues insgesammt, bestanden das ganze Mittelalter hindurch aus den Schultheißen, — Schöpfen, — Schreibern, — und Büteln; (Pedellen, Praecones,) — Sie verdienen einzelne Betrachtungen.

1) Die Schultheißen. Wie diese aus dem alten Rheing. Villikationssysteme als Mayer, (Villici, Maire, majores) hervorgegangen seyen? haben wir oben entwickelt. Sie waren die täglichen Richter des Landes, — waren zugleich Unterbeamten, und zwar in Herrschafts- und Landsachen, des Landesfürsten, — in Justiz- und Polizeysachen, des Grafen, (darauf des Vizedoms,) *) — in Gemeindesachen, Vorgänger der ihnen anvertrauten Gemeinde. Sie besaßen das Recht (Gericht) in täglichen Sachen, d. h. solchen, welche weder zur höhern Erkenntniß des Landesfürsten, noch des Landgerichts, und der Zenten, noch des Grafen, oder Vizedoms gehörten. Als Richter, hatten sie im Gerichte nur den Vorsitz, trugen die Sachen vor, handhabten Gesetz, Ordnung, und Herkommen, sammelten die Stimmen der Schöpfen, (hatten aber selbst keine,) verkündeten das gefundene Urtheil, und sorgten für dessen Vollziehung. Ein minderer Theil ihres Amts war in jenen polizeylosen Zeiten die Aufsicht und Handhabung derselben; gleich wichtig mit ihrem Gerichtsamte aber, war die ihnen gebührende Leitung, und Sorgfalt für die Gemeinde, ihre Bewohner, das Gemeindegut, (Almeinde,) die Marke, Grenzen, Rechte, Gefälle, und Einkommen.

Diese Amtleute waren beym Anfange ihrer Bedienung verbunden, mit feyerlichem Eide zu staben: „der Gemeinde Recht, Ehre, und Gut zu bewahren, und iglichem Recht zu thun." In den frühesten Zeiten wurden sie unmittelbar vom Grafen, — nach deren Abgange vom Vizedome ernennt; nur erst in spätern Jahrhunderten trat ihre Wahl durch die Schöpfen, — und ihre Ernennung vom Landesfürsten ein.

Ihr Amt war ausgebreitet, und höchst ansehnlich; indem sie den Adel zugleich



berechten sollten, so mußten sie ihm ebenbürtig, mithin freyer Geburt, Wap
genossen, und durchaus unbescholtene Leute**) seyn; die Schultheißenämter in
ten und bedeutendern Flecken des Rheingaues waren daher fast durchgehends mit Ede
ten besetzt, und manches der noch blühenden Geschlechtern zählt unter seinen Ahnen,
theißen zu Lorch, Rüdesheim, Eltvill, Geisenheim, u. s. w. Manches Ges
besaß das Schultheißenamt sogar erblich, — andere pfandweise ꝛc.

II. Neben den Schultheißen waren die Schöpfen, welche in den ältesten
mälern unseres Vaterlands unter dem Namen: Juraten, Urtheilsfinder ꝛc. auft
mit dem Schöpfenstuhle war zugleich die Gewalt vereint, zum Besten der Gemeinde g
Satzungen (Köhren) festzustellen, die jedoch weder dem Lande, noch dem F
zum Abbruch gereichen durften. Dergleichen finden sich in noch vorhandenen alten Ge
büchern überaus viele aufgezeichnet. Hauptsächlich lag in ihrer Hand die Rechtspfl
auf Mahnung des Schultheißen, u. nach vorgängiger Beredung sprachen sie
über alle Gegenstände ihrer Einwohner und Güter der gemeinen Marke, unter dem
richtsbanne, dessen Verletzung überall schwere Ahndung und Buße nach sich zog.
Widerspenstigkeit gegen Schöpfen, die Lästerung und Scheltung ihrer Urtheile
Sprechen auf ihren Eid ꝛc. war als ein großes Verbrechen angeregt, und mit sch
Geldstrafe belegt. Sie waren ferner in Ansehung ihrer Rechtspflege unter unmittel
Schutze und Aufsicht des Grafen, (hernach des Vizedoms) der sie vor aller ihnen be
bung ihres Amts zugefügten Gewalt, Schmach, Belästigung kräftig sicherte. Erzb. J
schrieb daher im J. 1308 dem Vizedome wegen dem rüdesheimer Schöpfenstuhl
„Werez ouch, daz die Scheffen, odir dekeiner von yn, vmbe recht, odir vmbe Vrtel
die sie zu rechte gewyset hetten, geyn yman qwemen zu fiantschefte, odir zu faiden,
sulln wir sy in den sachen truwelichen schuren vnde beschirmen, vnd daz vffnemen als
selbes sach; dar vmb wollen wir, daz du dartzu tust, daz furter deheinre derselben S
geleidigt ader gekrodet enwerde, mit worten ader mit werken, wie daz geschee, by der h
Buße, als wir zu dir getruwen, daz du vorkerest. ꝛc.“ — Auch fehlt es nicht an Beys
daß unsere Landesfürsten, wenn die armen Schöpfen in ihrem Urtheilfinden, und sonst,
mahl zu arg vorbeygeschossen hatten, den Karn wieder ins Geleise brachten, so, wie sie
auch, wenn ihr Arm zur Vollziehung etwa zu kurz, oder zu unkräftig war, ihren mä
Beytritt zusicherten, und auch treulich leisteten.

Die Schöpfen einiger angesehenen Flecken unseres Rheingaues, z. B. Lorch, Elt
Rüdesheim ꝛc. berechteten in frühern Zeiten auch noch viele andere umhergelegene G
den, die sich noch nicht so weit erhoben hatten, daß sie einen eigenen Gerichtsban
Landesfürsten hätten erhalten mögen; und da nicht selten auch die Marken noch unabges
waren, so wurde Mann und Gebiet für eine und dieselbe Gemeinde und D
biet erachtet; in der Folge, als diese eigenes Gerichtsrecht erhielten, bildete d
und da der Schöpfenstuhl noch immer eine simultane Versammlung, welches
lich dort eintrat, wo sich Gemeinden kolonienweise aus dem Schooße der Muttergem
loßgerissen hatten, aber, wie ehemahlige Filiale einer Mutterkirche, noch Reste ihres
Vereins dadurch anerkannten, und bewährten.

So wie das Ortsgericht durchgängig für die höchste Ehre des Flecken erachtet
so war der Schöpfenstuhl ebenmäßig voller Würde. Kein ärgerer Streich konn
Seiten der Landesherrschaft einer Gemeinde widerfahren, als wenn zur Bändigung
Ungehorsams, oder zur Strafe, ihr Gericht gestümmelt, oder gar niedergelegt
sie ward dadurch gleichsam außer Landeskonstitution gesetzt, und dieser Zwar
höher verabscheuet als geistl. Bann, und Interdikt, — verfehlte die Wirkung nie, da
unter den größten Opfern, man sich dessen zeitig zu entledigen suchte, und zum

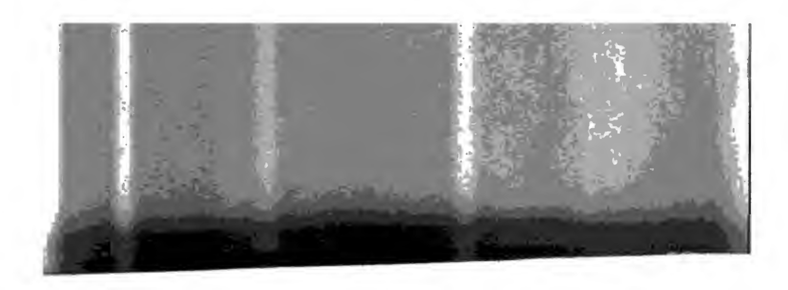


kroch. Rheingau's Schöpfenstühle waren auch von Anbeginn her, jederzeit mit lauter freyen Leuten, ja größtentheils mit Edlen besetzt, welcher Gebrauch, wie wir oben sahen, sich bis ins XVI. Jahrh. aufrecht erhalten hat. *) War über den Stand, Geburt, Leumuth ꝛc. ein Zweifel, so beurtheilte ihn der Schöpfenstuhl; das Keveskind (unehelich) ward schlechtweg abgehalten; Meineid, Treulosigkeit, Landesverrath, Ehebruch ꝛc. schlossen aus; mit dem Gebannten aber, wenn er es nicht zu weit kommen ließ, sah man eine Weile durch die Finger.

Der Gerichtszwang des Schöpfenstuhls über unbewegliches Gut seiner Marke, war absolut, und litte keine fremde, oder nachbarliche Eingriffe. Darüber kam es im Rheingaue zu häufigen Irrungen, und Thätlichkeiten. Kein Rheing. Bürger war gezwungen, wegen irgend einer Ansprache, die man an sein unbeweglich Gut legte, sich auswärtshin außer seinem Wohnorte zu Recht zu stellen; ward ein Bürger auswärts beleidigt, beschimpft, verhöhnet, ꝛc. so nahm sich seiner das Gericht an, forderte Besserung, und wenn sie nicht erfolgte, schritt man zu gewehrter Hand; verschiedene Urtheile bewähren darum, daß man nicht jede ungeregelte Begegnung schlechtweg mit der höchsten Buße belegte, ja manchmahl sogar nicht undeutlich zu verstehen gab, der Beklagte habe Recht gethan.

Die alten Gerichte unserer Rheing. Flecken waren übrigens im Kleinen das Bild des höhern Landgerichts daselbst, und wurden, neben den ordentlichen, und Nothsitzungen, wie jenes, dreymahl feyerlich im Jahre unter dem Namen: Dingtäge, gehegt; ursprünglich waren diese 3 Fristen der einzige Zeitraum, um sich, wie bey Vogtgedingen, gegen seinen Schuldner Recht zu verschaffen; mit der Bevölkerung wuchs aber die Menge der Geschäften, die ihre Anhäufung, und den langen Verschub ihrer Entledigung nicht länger gestattete. So erwuchsen dann die tägliche Gerichte, d. i. so oft ihre Häufung die Händel erforderten; — darüber kamen die ungebotene Dingtage ins Stecken, und fast in Vergessenheit. Erzb. Card. Albrecht erweckte sie zwar wieder ins Leben, aber nur siech. und als unnütze Feyerlichkeit schleppten sie sich noch eine Zeitlang fort, und starben dann hektisch am Schlusse des XVI. Jahrh.

Wie es mit den Rathserholungen, und Berufungen, (Zug, Hoffahrt, Ausfahrt) von den Findungen dieser Schöpfenstühlen, an die Oberhöfe ꝛc. bey uns ergangen? werden wir bald vernehmen. Bey Rechtsverweigerungen war bey den Landesobrigkeiten schleunige Hülfe zu erwarten; bey Justizverzögerungen trat eine Radikalkur ein; Erzb. Matthias, schrieb im J. 1327 als die zu Winkel auf Klage Conrad Rüdingers, ihm so lang Rechts ausgegangen waren, dem Vizedome zu: „want nu der vorgeschr. Conraid vor vnserme Scholtheizze vnd Scheffen zu Winkel Rechts gefordert hait, vnd mit Recht bedingt wart, daz man yme daz gewegert hait zwene Jair vnd lenger: des so wollen wir, daz man zu Winkel an deme Gerichte furterme nieman reicht dun ensal, es enwere dan dem vorgeschr. Conrait ee vor recht gescheen von deme, daz er bedingt hait, als recht ist ꝛc.“ **) — Vergaßen sich endlich die Schöpfen so sehr, daß sie aus eigenem Belange, oder um Geldgewinnst ein „unrechtfertig Urtel“ gaben, so erfolgte schleunig die Entsetzung und Verdammung in den Schadensersatz, und in die höchste Buße. Inzwischen hat Erzb. Adolf I. in seiner Rheing. Assekuranzhandfeste sich doch dahin erklärt: „It. so sullen wir, noch nieman von vnsern wegen, deheinre Scheffen vorwysen ader corrigeren, so waz sy by Irme eyde gewyset hetten, ader geben; dan wereß, daz wir es betzugen mochten, daz die ander Scheffen by irme eyde irkenten, daz sy darum Miede vnde Gabe genomen hetten, so sulten sy vnß iglicher geben X. Pfunt kolscher, vnd ir geben ader wysen sulte ane Staden blyben, vnd nummerme ze recht komen;“ — und ferner: „vnd dewyle wir woil vnderwyset syn, daz wir vor recht halten vnd .... (deest vox) sullen, so waz vnsir Scheffen in vnsirm vorgeschr. Lande des Rynkaws mit geuolg vor recht gewyst han, vnd wy-



sen sullen nach irme rechte by yrn hantfesten, vnd lantsbrauch, nach irn fünff sinn
darumb so sagen wir Inen daz fruntlichen zu, vnd wollen sie nit irren ader dringen n
tel geben, ader abnemen, in deheine wyse, ane alle geuerde."

Es waren aber unsere Rheing. Dorfgerichte nicht allein die tägliche Richter in bü
Rechtssachen, sondern ihr Rechtsgebiet erstreckte sich auch auf das Erkenntniß und Best
der in ihrer Gemeinde und Marke von Einheimischen und Auswärtigen begangenen
und Feldfreveln, auch anderer mindern Vergehen, die weder Hals und Hand
Haut und Haar in Anspruch nahmen, wovon sie auch die Brüche und Str
der einhoben. Erzb. Adolf I. drückt sich in der angez. Landhandfeste davon aus:
verre, als die Broche sulche weren, daß vnser Scholtheizzen aldar mit den Scheffen
ten mogten, so sullen dieselben Scholtheizzen den jhenen, den sy dag bescheyden ha
sprechen vor den scheffen, vnd waz vnser Scholtheizze mit recht ader mit Funteniss
serme urbar zu ader abgewysen worde, daz sullen wir vnde vnser Scholtheizze fur ey
ende feste vnd vnuirbrochenlich halden rc." Ferner waren sie befugt, alle bürgerl.
und Händel, die nicht vor das Landrecht, oder andere Richter geeignet waren, zu
ten; Erzbischof Johann II. verbot im J. 1404 ausdrücklich, an die Landtafe
Sachen zu bringen, die dahin nach altem Landbrauche nicht gehörten, sondern darin
tergerichte im Lande Rheingau gewähren zu lassen; — es mußten daher alle Pfenningsf
welche einer vom andern zu heischen hatte, mit Findung der Schöpfen eingefordert
und eben dazu waren die oben angez. ungebotene Dingtage festgestellt.

Schlüßlich war das Amt eines Schöpfen auch nicht ganz ohne Nutzbarkeit, wen
damit keine feste Geld- oder Güterbesoldung verbunden war, wie dies hingegen n
Schultheißenamte der Fall war. Diese Nutzbarkeiten bestanden in dem tarirt
richts- (Urtheils-) Gelde, — in der sogenannten Urkunde, welche ins Gericht zum A
hingeworfen, und nachher mit Gelde abgelöset ward, — in den Strafgeldern von
und dergl. Hingegen waren sie zwar befugt, auf Konfiszirung zu erkennen, ni
die konfiszirte Gegenstände sich, oder dem Gemeindekasten anzueignen.

Mehreres bedarf es nicht, um sich von dem Rechtsvermag unserer alten Rheing
pfen einen hinreichenden Begriff zu machen.

III. Jedes Gericht hatte ferner seinen Schreiber, (Scriptor) mit dessen Auf
es aber in ältern Zeiten überaus hart hergieng. Die meisten Gerichte entschlossen sich
dingten dafür ihren Dorfgelehrten, d. i. ihren Pfarrer, einen Altaristen, Kapellan
sich dann auch, des Kirchenkanons, ne Clericus se rebus saecularibus etc. ungeac
Verbesserung seiner, gewöhnlich kurz zugemessenen Lebsucht, (Kompetenz) um die
mung dieser Stelle nicht lange erbitten ließ. Auch Mönche des Kl. Johannisbe
sahen solche zu Winkel, Geisenheim, u. s. w. im XIII. Jahrh. Fand sich auße
irgendwo ein anderes, des Lesens, Schreibens, und einigermaaßen des Gerichtsstyls
Subjekt, so konnte es seiner guten Aufnahme, und reichlichen Belohnung vergewisse
dann solche Ausbünde von Männern damahls zu finden, war in der That
schwer.

Die Gerichtsbücher und Protokollen waren noch im XIV. Jahrh. ungem
und noch im ersten Viertel desselben, alle in lateinischer Sprache abgefaßt. Einig
Papier reichten hin, um die Protokollen mehrerer Jahrgänge aufzunehmen. Dahin n
höchst summarisch der Inhalt der Klage und Antwort, mit dem eben so summarisc
oft lakonischen Schlusse: NN. soll NN. ein Recht thun, eingetragen; die außer
liche Händel, als Kauf, Tausch, Leihe rc. füllten andere Gerichtsbücher, wohin
sätze, Urkk. und Notarialinstrumenten verzeichnet wurden, schon ansehnlicher, und
stand auch der wahre — Schreibersegen. Für die Dollmetschung, Abschrift



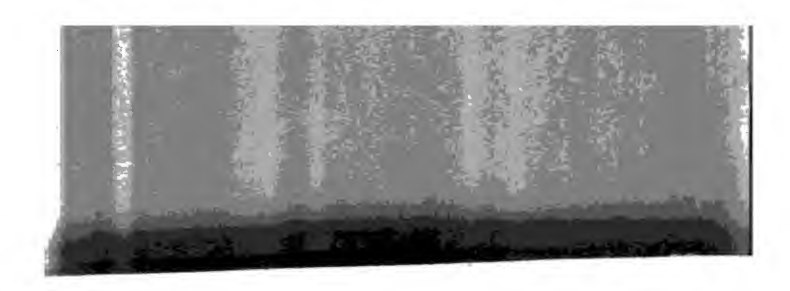
Auszüge fielen desgleichen einträgliche Rechte der Feder, — und wahrlich, für jene Zeiten war ein Schreibersdienst bey uns gar kein übel Ding. Förmlichere Protokollen finden sich nur erst nach der Mitte des XV. Jahrh. Schade, daß die ältesten Gerichtsbücher und Notizen im Rheingaue fast durchgängig verloren gegangen sind.

IV. Der Budel, (Buttel, Praeco). Vom Budelamte des Rheingauer Mittelalters machet man sich einen höchst irrigen Begriff, wenn man solches nach dem Maaßstaabe unserer Mitzeit beurtheilen, und für einen geringen Gerichtsdienst halten will; es war vielmehr in seiner Art ehrwürdig, und mit einer eigenen kleinen Gerichtsbarkeit ausgestattet, um über ganz geringe Pfenningschulden, in bestimmter Summe, und andere geringfügige Vorfälle, ohne weiters, und allein, zu erkennen; doch unterlag sein Erkenntniß, um gegen Mißbrauch und Excesse zu wachen, der Aufsicht des gesammten Gerichts. Sein Amt, und daher seine Person ward, weil er für einen unmittelbaren Diener Gottes galt, für heilig gehalten, daher seine Beleidigung, Beschimpfung rc. schwer geahndet. Das Besetzungs- oder Auspfändungswesen gehörte über dies seinem Amte ausschlüßig an, und was damit nach dem Landherkommen verbunden war, z. B. Pfandveräußerung, Annehmung des Zahlungsunfähigen zu seiner Gewahrsame, Vollziehung körperl. Strafen bey Freveln, u. s. w. gebührte ihm von eigener Amtsgewalt, worin er sich nicht leicht irren, oder eingreifen ließ. Auch hatte der Budel ein ganz angemessenes Auskommen, welches durch andere Windfälle noch großen Zuwuchs erhielt.

Jeder Rechtsgang in bürgerlichen Sachen nahm seinen Anfang entweder durch Vertagung (Vorladung) oder Besetzung; (Kommerung, Arrest) die Landsprache drückte dies aus: Dagen und Bestellen (in Besitz nehmen, Arretiren) sind Mittel zum Recht zu gelangen." Niemand mochte eine Vertagung oder Besetzung thun, als der Richter, oder sein Bote; (Butel, praeco). Die Tagfahrdung geschah in ältern Zeiten unter Anwesenheit von 2 oder mehrern Zeugen; wovon man jedoch in jüngern Zeiten abgewichen zu seyn scheint. Sie geschah Mund wider Mund, zu Hause und zu Hofe, oder mit Briefen und Boten; Ehefrauen, Geistliche, Minderjährige, rc. mogten zu Recht weder vertagt, noch gekümmert werden; was man von dergleichen Leuten zu heischen hatte, darüber konnten nur ihre Vögte belangt werden.

Die Tagfahrtung (Citation) war das gewöhnlichste Mittel, weil die Besetzung (Arrest) eigentlich nur dazu diente, um Ausleute (Fremde) zur Entrichtung ihrer Schuld oder Schaden zu zwingen, oder zu verhindern, daß ein Landbewohner durch Verlassung seiner Wohnstätte (Räumung) den Schuldforderer nicht verkürze; daher hat man sichs zu erklären, warum die Gewalt, Jemanden mit der Person oder ihren Gütern durch Besetzung zu verstricken, Ausweis der Schöpfenurtheilen und Gerichtsbüchern, so sehr beschränkt war; diese erklärten einstimmig: „ein Landmann mag den andern im Schöffentume nicht besetzen; ingleichen: „man mag keines Burgers Gut bestellen, (kummern,) es seye dan für Hausmiethe und Erbpacht."

War inzwischen Jemand an Person oder Gut besetzt, so konnte er sich dieser Verstrickung durch Bürgschaftstellung entheben, und um den Besetzten hierzu auf der Stelle Gelegenheit zu geben, mußte ihn das Gericht davon noch besonders unterrichten. Ueberhaupt hatte der um Schuld oder Schaden Arrestirte drei Wege, um sein Recht zu gewahren: 1) er konnte Vorstand leisten, zu Recht zu kommen; 2) dem Schultheißen handtreulich geloben auf seinen Eid, wieder in dem Gericht auf der ihm zu bestimmenden Tagfahrt zu erscheinen; erschien er aber alsdann nicht, so mochte ihn das Gericht für meineidig erklären, und ihm solches zuschreiben; 3) konnte der besetzte Mann auf ungleiche Kosten weegfärtiges Recht, d. i. ein Gastgericht begehren, welches keinem Fremdlinge oder Reisenden abzuschlagen war, und eine schleunige Rechtshülfe mit sich führte.



Wurde durch eine simple Vertagung Recht erfordert, so mußte der Vorgeladene e
hörliche Frist zur Berathung haben, ehe und bevor er vor Gerichte zu erscheinen schuldi
doch stund ihm frey, den anberaumten Rechtstag zu antizipiren.

Bey Erscheinung des Gerichtstags war der Kläger, nachdem die Bank vom Schul
mit den gebührenden Feyerlichkeiten gespannt war, und er vom Richter Urlaub, in
ten zu sprechen, erhalten hatte, [c]) verpflichtet, seine Heischung zu thun; that
nicht, so war er sachfällig. In Ansehung des Beklagten aber, welcher nicht in Rech
schienen, scheint ein merklicher Unterschied eingetreten zu seyn, ob gegen ihn wegen Sch
— oder wegen Erbsachen, (causae reales) Recht gefordert ward; — ersten Fall
der wegen Schuld Vertagte, aber Ausbleibende, bis auf die Ehehaften, wirkl
dem ersten Rechtstage verurtheilet, nicht nur die eingeklagte Summe zu bezahlen, sonde
dies auch dem Richteramte, dessen Ansehen durch seine Nachläßigkeit gekränkt worden
Geldbuße zu entrichten, und noch obendrein seinem Gegner eine Genugthuung in
zu leisten. [d]) In erblichen (Real=) sachen aber waren 3 bis 4 Klagen und Vorgel
thig, um den Vorgeladenen um sein Recht und Erbe zu' bringen.

Ueber Pfenningschuld war die Rechtspflege kurz, und unverzogen; konnte t
ger seine Forderung mit einem Schöpfenbriefe (gerichtl. Urkunde) beweisen, so ergi
der Stelle Recht; war aber darüber kein Gerichtsbrief aufzulegen, oder die Forderung
durch genugsame Kundschaft nicht bestärkt werden: so hatte der Beklagte das Recht, sich d
mit seinem Eide zu entschlagen. Gerichtlich bekannte Schuld (Confessatum) h
verbrieften gleiche Kraft; im Konflikte waren Briefe besser als Zeugen
Erbsachen mußte der Beklagte viermahl ausgeklagt seyn, bis das Urtheil sein
lung, (Kraft) erhielt, und zum rechtl. Vollzug geeignet war; die häufige Aufschlag
des Gerichts, und Streckungen des Tags (prorogationes termini) ware
ein Uebel, welches die Gerichte, wären sie diesen nicht einträglich gewesen, leicht hätt
schaffen können; es geschah aber nirgends. Der Termin einer Klage zur andern,
Täge, bey andern Gerichten aber von 3 zu 3 Wochen. Vom Siebengezeuge,
nen) dem großen Abkürzungsmittel in Erbklagen, [e]) habe ich im Rheingaue mehr
Spur entdeckt.

Bemerkungswerth ist bey der Rechtspflege dieser Zeiten, daß sie in verschieden
meln bestand, woran die Dingpflichtige dergestalt gebunden waren, daß, wer ein
sprache führte, d. i. gegen die Gerichtssprache sich verstieß, eine Strafe zu bezahle
daher bedienten sich Partheyen, die auch wohl selbst ihre Sache vortragen konnten,
der Hülfe eines in der feyerlichen Gerichtssprache besser erfahrnen Vorsprachen. [f]

Soviel die Beweismittel betrifft, deren man sich zu seiner Rechtsbefestigung
so waren diese, wie bereits erwähnet, Schöpfenbriefe, und lebende Kund
(Zeugen.) Letztere mußte jenem, gegen den sie aufgeführt werden wollte, eben
seyn; der Ausmann ward nicht gegen den Landbürger, der Eigenbehörige nicht g
Freymann, der Jude nicht gegen den Christenmenschen zum Zeugniß zugelassen.
Zeuge aufgeführte Schöpfe gelobte bloß auf seinen dem Schöpfenstuhle geleisteten
Priester auf seine priesterliche Ehre, der Edelmann auf seine ritterl.
und sein Ehrenwort; die Uebrigen mußten ihr Zeugniß mit gestabtem Ei
stigen. [g])

Auch bey uns war der Eid in frühern Zeiten das Mittel, um verschiedene
beendigen. [*]) Noch im XIV. Jahrh. war auch im Rheingaue der Gebrauch, daß,
sichert zu seyn, daß der von Jemand abgestattete Eid rein, und nicht mein (fals
neben dem Schwörenden, noch mehrere andere hinten drein schwören mußten, daß sie
ten, die Sache verhalte sich so, und der Schwörende habe recht geschworen; sol



hießen Folgeide, und diese Mitschwörer Consakramentalen. Im XV. Jahrh. kam dieser Mißbrauch außer Uebung. f)

Wer nun vor dem Gerichte einen Eid abzulegen hatte, mußte sich sorgfältig hüten, daß er sich dabey nicht versprach, anstieß, wankte, stammelte, zitterte, u. s. w. Geschah dies, und es betraf eine Geldschuld, so verlor er seine ganze Rechtssache; der über Erbe Schwörende konnte zweymahl nachhelfen und bessern; gelang es ihm aber zum drittenmahl nicht, so ward ihm das Erbe abgewiesen. Der Aberglaube trieb hier sein Spiel. g) Damit die Rechtspflege durch das Abwesen eines oder mehrerer Schöpfen nicht verzögert würde, war es unsern Gerichten erlaubt, auch nur mit 3 oder 4 Anwesenden, Urtheile zu finden; in bedeutendern Sachen aber mußte wenigstens die Hälfte der Schöpfen anwesend seyn.

Sobald die Findung gewiesen, und der Schuldner verurtheilt war, die geforderte Summe zu bezahlen, wurden die Güter des Ungehorsamen in Besetzung genommen, d. i. gepfändet; das Pfand blieb 14 Tage lang stehen; nach deren Ablauf ward es geschätzt, und um 3 Pfenning besser, als die Schätzung, angeschlagen, für das Geld sammt Unkosten feil geboten, und für das Höchstgebot nach 24 Stunden eingewähret. Hatte der Schuldner keine Güter, um daraus die Schuld zu berichtigen, so ward er anfänglich dem Budel, (praeco) hernach dem Schultheißen überliefert, bey welchem er solang bleiben mußte, bis die Schuld vollständig abgetragen war; der Budel hielt ihn nur 14 Tage, unter schmaler Kost bey sich; am Ende ward er dem Gläubiger zu Hand und Halfter übergeben, der ihn zwar stöcken und blöcken, nicht aber am Leibe beschädigen durfte, auch ihn dergestalt mit Speise und Trank zu versehen hatte, „daß sich die Seele nicht vom Leibe trenne;“ bis, daß die Schuld bezahlt, oder erlassen ward. h)

Endlich, soviel die Vollziehung der Urtheilen in Erbsachen betrifft, wenn Jemand das Eigenthum eines Erbs zugewiesen war, der ungerechte Besitzer desselben aber es zu räumen sich weigerte, so ward jener, der zum Eigenthum berechtigt erklärt war, durch das Gericht in dessen Besitz auf feyerliche Art eingesetzt, auch ihm darüber Frieden und Bann gewürkt, daß ihm Niemand das Gut angewinne, „er thue es dann dinglich und ringlich, als des Lands und Gerichts Herkommen, und Recht ist. ꝛc.“ — Der Eingewiesene und Eingesetzte erhielt darüber des Gerichts Kundschaft, und Schöpfenbrief, wogegen er den Schöpfen die Urkunde, — den Zeugen den Bodewin, — und dem Schreiber den Schreiblohn auszurichten verbunden war.

a) Der Grund davon liegt in der Geschichte des XII. Jahrh. — Obgleich damahls so viele Freyleute unseres Rheingaues sich von ihren Landesgenossen dadurch trennten, daß sie sich dem Militärstande ausschlüßig auf ihre Kosten widmeten, und einen eigenen Stand, unter dem Namen: Ordo militaris, formten: so geschah doch nichts von ihnen, wodurch sie angezeigt hätten, daß sie von Geburt aus, und in Rücksicht der Frey- und Wohlgeborenschaft von den übrigen Landeinwohnern unterschieden wären; in Rücksicht dieser, erhielt sich daher ihre alte Genossenschaft mit den Nichtmilitären, d. i. bürgerlichen Freyständern vollkommen aufrecht, wovon eine natürliche Folge war, daß sich der Ritter und Knappe keineswegs zu schämen hatte, nach wie vor, mit andern freyen Landleuten beysammen im Gerichte zu sitzen. So wenig aber sich Leben und Tod, Oehl und Wasser, Freyheit und Eigenbehörigkeit zusammen vereinigen: so wenig anständig war es, daß der Freye und Edelmann mit dem Unfreyen zu einem Fenster hätte hinausgucken, u. neben ihm auf der Schöpfenbank Platz nehmen können. Findet man daher fast in allen Urkk. des Mittelalters, am Rheinstrome, — diesem wahren Sitze der Freylandschaft, u. des daraus begonnenen Adels, — neben dem Edelmanne auch so viele bürgerl. und bauerl. Freyständer als Mitschöpfen aufgeführt: so darf man hinwieder sicher schließen, daß deren Freylandschaft eben so wenig, als jene der Edelleute bezweifelt worden, und man von dem Grundsatz ausgegangen seye, das Gewerbe verändere das angeborne Recht nicht, und Degen und Kunst könnten am nämlichen Nagel gar wohl beysammen hängen.

Wenn der Unfreye, d. i. Zinß- und Geschoßpflichtige, nur in Sachen eines Unfreyen, nicht aber eines Rheing. Freyständer's Urtheil finden konnte, so ist diese Rechtsdisziplin nur von den frühesten Zeiten zu verstehen; denn, seitdem auch viele Freye daselbst zinß- und schoßpflichtige Güter erworben, und unsere Erzbischöfe, um der Verminderung ihrer Renten vorzubeugen, durchgehends zur Landregel gefaßt hatten: Beed- u. schoßbar Gut soll beed- u. schoßbar bleiben, wenn es auch in die freye Hand kömme: fand man ursprünglich freye Leute genug, die durch die vielfältige Zinsen, die sie entrichtet, als zins- und schoßpflichtig angesehen wurden, gleichwohl aber in der That Freyständer blieben. S. übrigens über diesen so reche germanischen Rechtsgrundsatz der Ebenbürtigkeit od. des Ebenknies unserer deutschen Schöpfen, die unvergleichliche Ausführung in Dr. *Dentz*, Verh. over den Oorspr. der Rechtbank. in d. Nederl. Hptst. II. §. 7. bl. 88 sqq. Sie mußten ferner ehelicher Geburt, — sodann „vnbelumet vnd vnbescholden" seyn; — das Landherkommen führte auch mit sich, daß sie aus den Redlichsten und Verständigsten gekieset werden mußten; daher hieß manch Rheing. Ortsgericht das witzig Geding. Wenn in so vielen Gemeinden unseres Erzstifts die Last, einen Dingmann zu stellen, eine, gewissen geschlossenen Höfen anklebende Gutslast war, so ist mir in unserm Landstriche davon kein Beyspiel vorgekommen, ohne gleichwohl, daß solches hie und da ehedem Statt gehabt haben möge, darum in Abrede zu stellen. Sie mußten überdies dort mit Burger- (Nachbarn-) Rechte, und mit stäter Wohnung angesiedelte Leute seyn; daher so wenig dem Beysassen, als dem Forense, selbst dem anderswo wohnenden Rheingauer der Schöpfenstuhl zugänglich war. Ferner mußten sie auch begütert seyn und mit den Nachbarn unten und oben liegen, d. i. gemeine Lasten tragen; wovon jedoch die Edelleute, gleichwohl mit scheelem Auge der Dorfgenossen, theils befreyet waren, theils sich zu entziehen wußten. Ueber das Alter der Schöpfen hatte man kein allgemeines Gesetz; das Landherkommen aber ließ keinen unter 30 Jahren zu. So mußte, oder sollte wenigstens, auch die Blutsverwandschaft, oder Schwägerschaft der Kiesung kein Hinderniß setzen; die alten Gerichtsbücher bewähren aber, daß man sich häufig darüber hinweg gesetzt habe. Endlich verbot auch Kurf. Daniel, wie wir oben sahen, keinen zum Schöpfenamt zu kiesen, der nicht der röm. kathol. Religion beypflichte; — ein nach eingesehenen Akten nur im Wege der Wiedervergeltung festgestelltes Prinzip. — Der neueintretende Schöpfe mußte geloben und schwören: 1) Huld und Gewärtigkeit dem Fürsten, Gehorsam dem Vizedom u. a. Beamten, 2) unpartheyische Justizleistung, 3) Verschwiegenheit der Geheimnisse des Schöpfenstuhls bis in die Grube. Sie hießen davon: die Geschwornen. Wer die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen widerspenstig war, mußte das Dorf räumen, — anderswo trat die höchste Buße ein. Ihr Amt war lebenslänglich; Alter, Siechheit rc. erlaubten aber, sich dessen zu entschlagen. — Verbrechen, grobe Laster, Beeinträchtigung der landesfürstl. Gerechtsamen, Ungehorsam, ungerechte Justizaustheilung, Bestechung (Soberyen) waren Gründe der Entsetzung. Ihr Schöpfenrecht bestand in der sogenannten Urkunde für die Weisung, — in dem Antheil an Strafgefällen, Gebühren für Aufnehmung der Kontrakten, Testamenten, Einkindschaften, Theilungen, An- u. Landleitungen, Schöpfenymbsen, u. dgl. — Sie hatten bis ins XVI. Jahrh. das Recht in Polizey, und dörfl. Almeindverwaltungssachen theils allein, theils mit Beyziehung des Raths, oder der Gemeinde willkührliche Anordnungen und Köhren zu machen, Strafen (Einungen) festzusetzen, und Ortsfrevel zu bestrafen; das XVI. Jahrh. aber entzog ihnen wegen Mißbrauch jenes Recht, und wies es dem Vizedome zu. Sie hatten aber zu keiner Zeit über ihre Bannzäune hinaus verbindliche Kraft. In ältern Zeiten war es herkömmlich, dergl. Einungen von Zeit zu Zeit zu erneuern, weil der Wahn dafür hielt, mit Abgang der Personen, die sie erlassen hatten, erlösche ihr Ansehen von sich selbst. Das Ausheischen an Fremde, — und in zeitl. Sachen an das geistl. Gericht zu Mainz war zu allen Zeiten eine wahre Plage der Rheing. Schöpfenstühlen; gar oft trafen sie auch, weil sie bald Verordnungen gegen geistl. Güterfreyheit erlassen, und solche nicht zurücknehmen wollten, bald aber, weil sie zum Nachtheil jener Herren sich des Urtheilens angemaaßt hatten, das Schwerd des Kirchenbanns und des Interdiktes, wodurch Gemeinden in schwere Ungelegenheiten geriethen. Nicht seltener war der Fall, daß Burgermeister und Rath, ja die ganze Gemeinde gegen das Gericht in Harnisch kamen, sich diesem förmlich widersetzten, und gröblichen Unfug verübten; rc. dieses hinzulegen, verordnete der Vizedom gewöhnlich einige benachbarte Gerichte zum freundlichen Austrag, und wenn die Güte nicht verfieng, so entschied er selbst. rc. Wir könnten alles



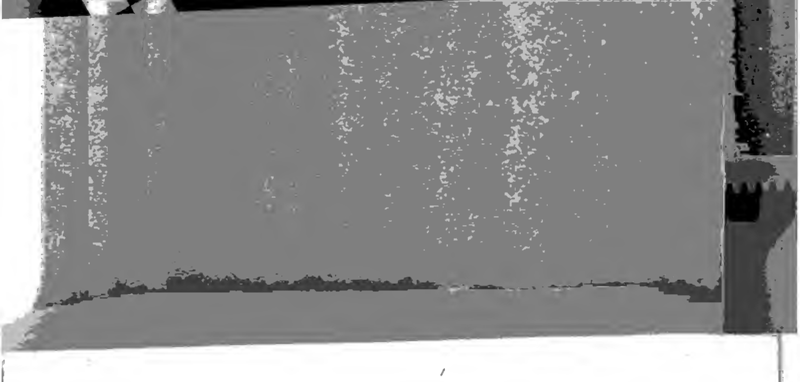
Vorstehende mit einer Menge von Urk. belegen; wann würden wir aber fertig werden? und wie könnten wir auf die Geduld unserer Leser rechnen, wenn wir sie ihrer Länge nach alle hier mittheilen wollten? wir lassen es daher vor der Hand bey der blossen Anzeige bewenden.

In der Zahl dieser Rheing. alten Gerichtsschöpfen lag aber im Mittelalter der große Unterschied der Ehre, und des Ansehens solcher Gerichte, und wahrlich man wußte sich etwas Tüchtiges darauf einzubilden, daß das heimische Gericht nicht nur mit 7 sondern mit 12 oder gar mit 14 Schöpfen als Vollgericht besetzt war. Nun wollen wir es zwar dahin gestellt seyn lassen, ob der Grund hiervon in der altgermanischen Heiligkeit der zwölften Zahl zu suchen sey, am mindesten nehmen wir Antheil an der elenden Ableitung von der Zahl der zwölf Aposteln, worüber der Glossator zum sächs. Weichbild, Art. 16 bekanntlich ein so albernes Gewäsche aufschlägt, daß er damit von Rechtswegen ad locum unde zu verweisen; ꝛc. hingegen dünkt uns einfacher, und daher wahrscheinlicher, daß der ursprüngliche Grund dieses Unterschieds lediglich in der größern oder mindern Bevölkerung der Gemeinden zur Zeit der primitiven Gerichtsbestellung liege, zumahl, da sich bey uns gar bestimmt nachweisen läßt, daß mancher Orten bey allmähligem Anwuchse des Gemeinde-Personals, die alte Schöpfenzahl sich von 7 bis auf 12 ꝛc. erhöhet habe, ohne gleichwohl darüber etwas aufzufinden, was uns auf die Vermuthung leiten möchte, die mindere Schöpfenzahl sey eine Anzeige einer ursprünglichen Colonialabstammung, oder die höhere, die Frucht einer eigenen landesfürstl. besondern Begünstigung gewesen. Inzwischen bleibt es nur allzuwahr, daß dergl. Rheing. XII. Mannengerichte in einem vollen Ringe gespannt, und in der ehrwürdigen Form eines geschwornen Montags gehegt, zu allen Zeiten in dem Auge der Landgenossen wirklich eine ganz vorzügliche Achtung behauptet, — daß benachbarte mindere Dorfgerichte sie nicht selten zu Rath gezogen, — ihnen als gewillkührten Schiedsrichtern manche heimische Differenzien zur Erledigung zugewiesen haben, welches auch nicht selten von den alten zeitl. Vizedomen geschehen ist; ꝛc. wie sich hingegen aus einigen Vorfallen deutlich bewahret, daß umgekehrt in gerichtl.- und außergerichtl. Handeln unsere landl. XII. Schöpfenstuhle es jederzeit als eine Erniedrigung angesehen, wenn sie vor ein nur mit 7 Schöpfen besetztes Gericht zum recht- oder gütl. Austrag hingewiesen werden wollen, und sich daher dessen mit Handen und Fußen erwehrt haben. Es verstand sich übrigens von selbst, daß, wie dergl. mit 12 Schöpfen besetzte Gerichte, wenn sie vollgehäuft werden sollten, allemahl schwerlich zusammenzubringen waren, auch schwerere Kosten, und wegen der großern Feyerlichkeiten, vielen Zeitverlust mit sich führeen, ihre volle Häufung in der Folge dann doch nur in bestimmten außerordentl. Fällen Statt gehabt, hingegen für das sogenannte tägliche Gericht die Besetzung mit 7 oft auch einer noch mindern Anzahl von Schöpfen, ihren gewöhnlichen Platz gefunden habe; ja, die außergerichtl. Händel, z. B. Güterausbolungen, Gewäheen, Besatzungen, (Seelgeräthe) Kontrakten, u. s. w. fanden ihre volle Gültigkeit auch schon in ihrer, nur vom Schultheißen und einigen Schöpfen gepflogenen rechtl. Erledigung.

Unser Rheing. Oberhof scheint bey Bestimmung der Pflicht, das Schöpfenamt zu übernehmen, von dem Grundsatze ausgegangen zu seyn, daß sie eben so richtig die Folge eines Domizils, als eines blossen Güterbesitzes ohne jenes, seyn konne: Im Eltvill. Schöpf. Urtheilsbuche heißt es: „Heinze Snyder von Lorch had dun fregen: er habe Gut in eyme andern gerichee ligen, da er nit Für vnd Flammen habe; in demselben gerichte habin In die Scheffen zu eime gesellu gekoren, obe er daz schuldig sy zu dunt? — *Sent*: Er mus iz dun, ader mus der Gude enderen."

Den Eid unserer Rheing. Schöpfen bestimmte der Oberhof zu Eltvill 1381 nachstehender Weise: „Ein Scheffin sal in gudin truwin globin, vnd zu den Heilgen sweren, recht Vrteil zu wysen vnd zu sprechen nach sime allirbesten synnen vnd vernunffte, die er von Gode hat, vnd daz nit lassin vmb liebe odir myde, odir mydewan, odir vmb gabe, odir frunetschaft, odir vmb keinerley andir sache, wie die gesin mochten, vzgescheiden alle arglist vnd generde, vnd daz gerichte zu hanthaben, als daz von alters herkomen ist, vnd dez gerichts sache vnd Heling by Ime lassen zuuerliben, vnd dez gerichts zu warten, ane Generde."

Uebrigens war es allgemeiner Grundsatz, daß ein als Zeuge in irgend einer Sache aufgeforderter Schöpfe vor seinem Gerichte keinen Zeugeneid ablegen durfte, sondern sich nur auf seinen dem Schöpfenstuhle geleysteten Eid beziehen mußte. Das oberhof. Gerichtsbuch von Eltvill meldet: „It. hant die vorgen.



Scheffen (zu Halgarten) gefreget: Der Dryer eyner, die die Kuntschaft besagt haben, der sy eyner von Scheffen, obe derselbe auch sweren dorfe? *sent.* Neyn, er endorfe nit sweren; dan wan er iz neme off den eyt, den er dem Scheffinstule getan habe, damit sy sin genug."

aa) Nichts war im Mittelalter bey uns am Rheinstrome häufiger, als die leidige Einmischung der Gerichtsherrschaften in die Justizpflege der Gerichten, mittelst eingelegter **Verbote**, diesem oder jenem **kein Recht zu ertheilen**. Durch diese **Gerichtsstümmlung** ward nicht nur ein abgeschmackter Geist der **Rechtlosigkeit** herbeygeführt, sondern es kamen biedere Schöpfenstühle auch gar häufig dadurch zwischen jenem obrigkeitl. Verboten, und ihrer Eidespflicht ins Gedränge. Sie erholten sich daher gewöhnlich Raths bey ihren **Oberhöfen**, wohin sie gemalet waren; dieser fiel ordentlich dahin aus: **das ganze Gericht bis zum Austrag des Handels niederzuschlagen, inzwischen alle Justizertheilungen zu suspendiren, und dereinst nach hingelegter Irrung gerade mit jener Rechtssache wieder zu beginnen, welche jene Stümmlung und Verbot veranlaßt hatte**. So erkannte stets unser **Eltviller Hauptoberhof**. Hier einige Weißungen darüber: „Der Schultheisse von N... had gefreget: iz haben lude by In zwo Clage vff Gut getan, nu komen **Vlrich von Leyen** ein Gerichtsherre eynsteils, vnd virbiede Ime, daz er fort nit by die Clage gee; wie sie es nu dun sollen, daz iz In vnd die Scheffen nit smvtze. *Sent.* Sie sollen daz gericht zumale lassen ligen, vnd nymand keins rechten helffen, solange, bis die sache vzgetragen wurd; vnd dan an denselben anheben." — „Actum fia 3 post Dnicam Innocauit. It. die Scheffen von E... sint komen fur gerichte, vnd hant gefreget. etc. — nu habe yn Hertzog **Ludewig** geschrieben, sie sollen N. gein N. keyns Rechten helffen; denselben Brief haben sie N. lassen hören; dartzu hab er geantwort vnd gesprochen: werde ym das Rechte abegeslagen, so sulle man auch anders niemands keyns Rechten helffen, vnd habe daz virbot; nu wolle vnser Herre von E. man solle N. Rechts helfen. Des sint die vorgen. Scheffin nit wyse, vnde begern an eyme Orteil vnd Richten zu erfaren, wie sie sich dar In halten sullen, daz sie sich virwarn, vnde recht dun. — Des sint sie zu eyme rechte gewyst: wo ein Herre eym eyn gericht stummelt, vnde virbudet, daz man dem nit rechts helffen sulle, da sal man auch nyemands anders keyns rechtin helffin, die sachen, dar vmbe daz gericht gestummelt ist, sin dan vor ußgemachet." — „It. **Ebirhard v. Schonenburg** hat gefregt, einer wolle ein Gud losen, vnd habe sin geld vnd Winkauff hinder dem gerichte ligen, vnd mage Ime nit Recht gediehen, vnd sprechen: der Herr habe iz In verboden; wie er nu dartzu dun moge? *Sent.* Er sal abir Recht fordern; mag iz Ime dan nit gedihen, vnd sprechin sie, ire Herrn hetten iz In virboden, so sollen sie daz gericht an dem Ende nydirlegen, vnd nymanden keyns rechten helffin, sie heben dan an Ime an." — „Actum fia 3 in vigilia Nativ. Xpi hant die Scheffin von **Costheim** gefreget: do hetten Lude vur In vur gerichte zu schiken, vnd wurde In virboden den Schultheissen beiden von Irme Junghern **von Eppinstein**, nit gericht zu halten, dez slugen sie daz gerichte vff firtzen dage, vnd begern: wie sie nu dun sollen? *Sent.* Sie sollen daz gericht zumal lassen ligen, oder sollen eime also wolrechts helffen, alse deme andern." — „Actum sabbo ante innocauit. It. Hug. **von Bingen** hait gefrege: er hette mit eyme zu schiken zu **Monster** an gerichte, vnd derselbe meinte, er solde Ime nit antworten; so wisete doch der Scheffen, er müste Ime antworeen; des spreche er Ime zu vmb fünffhundert gulden schadens; des wysten die scheffen einen Brieff, daz in virboden were, ubir des Lib odir gud nit zu wisen, vnd helffen nit; des clagere desselbin Brudir vff sin Gud, vnd dem wart gerichtsrecht geholffen, vnd begert: obe daz billich si gewest? *Sent.* Sint der zid sie Ime nit gerichtsrecht holffen, so solden sie auch andern Luden darnach nymande geholffen han, odir auch forter nit dun, dan sie sollen Ime widder anheben."

*) Ursprünglich sagte man, er seye des **Königs und des Grafen Vogt**, Judex ex parte Comitis. Das uralte **ostfries. Landrecht**, (bey v. **Wicht**, Anm. S. 64.) sagt von ihm: Dine huuslaga aegh di schelta to outfaen in sine banne, hwant hi dis Koninges foged is ende dis grewa; d. i. die Hausschatzung muß der Schultheiß empfangen in seinen Bann, **weil er des Königs und Grafen Vogt ist**. Unser **ältestes Rheing. Schultheißen-Amt**, solang noch die alte **königl.** Gauverfassung bestand, findet seine vortrefflichste Erläuterung aus jenem, so über diesen Gegenstand mit ausgebreiteter Gelehrsamkeit gesammelt und aufgestellt hat *van Halsema*, in der unvergleichlichen Verhandel. over den Staat en Regerings-vorm der Ommelanden etc. Bl. 35, welche bekanntlich den Th. II. der vortreffl. Verhandelingen der Genootschap te *Groningen* pro excolendo jure patrio, (Gron. 1778 gr. 8.) ausmacht.



**) Inzwischen nicht alle Verbrechen, wenn sie ausgesöhnt waren, z. B. Todschlag, hinderten an der Wahl und Uebernehmung des Schultheissenamts; wenigstens dachte und urtheilte unser Eltvill. Oberhof also: „Actum fa 3 pz Dulcam Cantate. hant der Scheffen zwene von Costheim gefreget: do sy eyn Geselle by In, der habe ein fader gehabt, der sy von dodeswegen abegangen, vnd sesse in der Herren Hof zu sente Stephan zu Mentze, als wir in demselben Hoffe sitze, der sy eyn Scholtheiß von derselben Herren wegen; nu sy iz zu eyner zijt darzu kommen, daz der vorgen. Geselle den obgen. sin fader Inne nuden habe sehen stene, als er desmals noch eyn Knabe were, vnde queme als ferre, daz er den Ihenen, der sinen fader ondersstunde zu slagen, libelois mechte; vnd habe denselben sinen frunden gebessert, vnde sy auch zu Rome gewest, vnde sine Buse darumb getragen, vnde habe getan, waz er tun sulde. Nuwe betten yn die vorg. Herrn zu sente Stephan, vnde auch sie gerne zu eyme Scholtheißen, wusten sie, daz yn daz net hindern mochte; vnd begerent die vorgen. Scheffen daz an eyme Orteil vnd rechten zu erfaren. Des ist mit Recht gewiset: sint die sachen also vngeuerlichen zugangen, als sie auch bekant haben, so mogen sie den vorgen. Gesellen zu eyme Schultheissen enthaben." — Und abermahl 1401: „Actum fer. 5 post Pancratii, die Frawen vff sante Rupertsberg hand dun fregen: In sy ein Schulteiß gesturben in eyme Dorffe, da habin sie einen andern Inne zu setzin; nu haben sie eynen dar Inne gesaczt, der had vorzidin einen totslag getan, vnd sinen Lip gewert, daz kunelich ist, vnd auch Besserunge getan; by dem meinen die Scheffen nit zu sitzin. Des ist gewiset: Ists kunelich, daz er libeswerunge dun muste, vnd gebessert had, vnd sust ein biderber man ist, so sollen sie in darvmb nit myden."

Eine unsern Schultheißen im Rheingaue zugefügte Beleidigung, und zumahl deren Mißhandlung, zog Straffälligkeit sowohl an den Landesfürsten, als an die Schöpfen nach sich. Als 1374 der Schultheiß zu St. Johannisberg dergleichen erfahren hatte, erkannte auf Anfrage der ged. Oberhof: „Waz dem Schultheißen da geschien ist, daz ist dem Herrn gescheen, vnd ist dem Herrn des Gerichts virfallen an sine gnade, höe oder nyder, wie sine gnade ist; so had er auch den Scheffen virbrochen Iglichem lx. ynnk phünnischer Pennige, y einen phening vor j. Pfd. zu rechnen."

Weil nun der Schultheiß der wahre Centralpunkt des Gerichts war, so war seine Anwesenheit bey allen, so gerichts- als außergerichtl. Rechtsgeschäften von unbedingter Nothwendigkeit, die auch durch irgend eine große Schöpfenzahl nicht ersetzt werden mogte. „Actum fer. 5. ante pentecost. Hr. Heinr. Schirmer v. Wallaffe had gefr. iz geschee eine Vffgabe vor dryen Scheffen zu Rodechen, da were kein Schultheiß by, dan der eine Scheffen mechtigete sich des Schultheißen; obe die Vffgabe Moge habe? Sent. Iz had keine Moge, ists also." — Und eben so weisete das Gericht 1381: „da eine Giffe geschee vor zweyn Scheffen, vnd vor eyme Bodel, vnd nit Schultheiß da were, daz habe nit moge an Eigen vnd Erbe, dan iz had Moge an farnder habin."

War der Schultheiß ein Schöpfe des Gerichts, so konnten Aufgaben und Erbschaften rechtsbeständig vor ihm und zweyen Schöpfen geschehen; im entgegengesetzten Falle mußten drey Schöpfen mit dem Schultheißen den Handel vornehmen. „It. des han sie (die Schöpfen v. Johannisberg) abir erhalt, wie die Erbung geschien sy vor zwein Scheffin, vnd eyme Schultheißen, der were nit scheffin rc. Sent. Iz had nit moge; da solden by gewest sin dry Scheffin zu dem Schultheissen."

Der im Mittelalter gewöhnliche Eid der Rheingauer Schultheißen war: „Ein Schultheisse gelobit in guden truwen, vnd swerit darnach zu den Heilgen, vnsirme Herren von Mentze sine recht zu behalden, vnd dez gerichts vnd der gemeinde Heling zu verdelen, vnd eyme iglichen, er sy arm oder rich, heimisch oder fremde, Rechts zu helffen, vnd Ime daz net zu versagen, als ferre In Crafft, vnd sine Synne tragen ane geuerde; vnd waz vor In komet, daz sal er vor die Scheffen brengen, vnd nymande an sin Lib oder sin Gud zu griffen ane Rad der Scheffen rc."

b) S. was wir über diesen Ausdruck §. 111 not. hh) angemerkt haben. — So unbedeutend nun dieser Ausdruck hier scheint, so enthielt er gleichwohl in Bezug auf unsere Rheing. Dorfschöpfen ein ehrenvolles Vorrecht; denn nach dem allgemeinen Landherkommen des Mittelalters waren nur Edelleute, und städtische Gerichtsschöpfen, als Männer, denen man einen gebildetern Verstand, und bessere Rechts- und Gewohnheitskenntnisse zutrauen konnte, befugt, nach ihren fünf Sinnen ihre Urtheile zu finden, da hingegen die Dorfschöpfenstühle durchgehends angewiesen waren, bey Vorfällen, die den Horizont ihrer Kunde überstiegen, sich entweder bey einem bestimmten, besser besetzten Gerichte Raths zu erholen, oder sich nach

einem benachbarten Land- oder Stadtrecht, Landbrauche, zu richten; gleich als solches vortrefflich ausgeführt hat der gel. Verfasser der Rechtsgeleerde Observatien over Mr. *Hugo de Groot*, Inleid. tot de Hollands. Rechtsgel. D. II. (Gravenhage 1776 gr. 8.) Abh. I. Bl. 3 sqq. — Unstreitig verdankten also unsere Rheing. Dorfgerichte diesen Vorzug dem glücklichen Umstande, daß sich unter ihren Schöpfen so viele Edelleute, und Landschöpfen befunden haben, denen der Landbrauch vollkommen bekannt war, und woren man in Abgange von Maaßregeln geläutertere Einsichten zu erwarten hatte.

c) Die Ehrerbietung, welche der alte Deutsche für die Gerichte hatte, verbot es überhaupt, ohne richterl. Beystimmung das Rechtsgeding anzufangen, und selbst der zu Recht angedingte Vorsprache bat daher so oft, als er zu sprechen anhub, neuerdings um Urlaub. Eben daraus floß das Verbot der verloenen Worte, des Urtheils- und Gerichtsscheltens, u. s. w. wovon alle Gerichtshegungsformeln voll sind. S. Heineck Elemen. jur. germ. L. III. §. 154.

d) S. darüber, und wie man altes Herkommen aus neuen Anstalten hierbey kennen lernen könne, Robertson, Gesch. K. Karls V. Th. II. S. 92.

e) Anderswo waren nämlich die Einwohner jeder Gemeinde befugt, verschiedene Rechtsspänne durch ihren Ausspruch zu entscheiden. Es bestand aber das sogenannte Siebengezeug darin, daß die 7 nächst Anstösser den Streit über den Acker ꝛc. erörterten, worüber eine unvergleichliche Urk. Gr. Florenz V. v. Holland, (bey *Mieris* Hollands. charterb. I. 497) den schönsten Aufschluß giebt, eine ganz vortreffliche, und ausführliche Erläuterung dieser, so recht patriarchalischen Sitte aber, sich in den Verhandel. van het *Groning.* Genoodsch. pro excolendo jure patr. D. I. Bl. 364. und D. II. Bl. 53. 327. 328. ingl. bey Trotz, Jus agrar. T. I. p. 340 sqq. findet.

f) S. hierüber weitläuftig und gründlich des gel. Burgermeisters *van de Wall*, Aanteken. op de Privil. van *Dortrecht*. I. 959. und *Barrington*, Observations from the magna charta, p. 101.

ff) Die Geistlichkeit, welche ohnedem mit den Heiligen Jahr aus und ein vertraut war, schwur bey uns nicht mit Auflegung der Hand auf ihre Reste, sondern, wenn die Sache ein Stift betraf, weiseten unsere Rheing. Gerichte: steent dan der Probst, oder der Dechan zu N. ir einer dar, mit zweyen siner Herrn, die da Ampt hant, vnd behaldent das, als Recht ist, daß ꝛc. so geniessent sie sin; thund sie des aber nit, so sullent sie sin entgelten;" — und auf die Frage: wie das Recht sin sulle? ward mit Rechte gewiset: „daß ir iglicher sal sin Korrukellin an han, vnd sine Stole an sime Halse, vnd sollent ein Missebuch han, vnd sal ir iglicher dru Wort oder me dayune lesen In eyn Ewangelio, wilchs das iß ist, vnd sollent eynen Geistlichen han, der Priester ader Ewangelier (Diakon) sy, der yn den Eyd bestabe, vnd sullent das sweren off das heillige Ewangelium, daß es also sy; Konnent sie aber keynen Geistlichen han, si mogent sie eynen werntlichen nemen; — vnd sollent die Scheffen uber halb han, vnd yne ir Richt geben. ꝛc." Und 1449 weisete der Oberhof: „Dryt die Abtissin (des Kl. Rupertsberg) dar salb dritt ir Amptfrauwen, vnd swerent uff die heiligen Ewangelia, vnd sullent dru ader me Wort in dem Ewangelio lesen, daß ꝛc. — so gnusset sin die Frauwe off sant Ruprechtsberge; vnd sullent die Frauwen Iri Wilen vnd Cappen an han, vnd sullent das thun in Jarsfrist, wilche zyt sie wullent, vnd sullent die Scheffen uber halb han, vnd yn ere recht geben, vnd sullent eynen geistlichen Man han, der sie zu dem Eyde geleyde; konnent sie des nit han, so sal yne der Scholtheiß eynen werntlichen Man erleüben. ꝛc. — Auch die Ordalien oder Gottesurtheile scheinen bey uns im Rheingaue noch im XV. Jahrh. nicht ganz außer Gebrauch gewesen zu seyn; im Jahr 1445 erklärte wenigstens Ditze Jeckel zu Aßmanshausen dem Oberhofe: „wulle man aber Ime des nit gleüben, so wulle er daz gluwende ysen mit blossin Henden tragen vnsegent;" (ungesegnet.)

*) Sie wurden häufig gegen die Sonne abgelegt. — Wir würden nicht fertig werden, wenn wir hier jene Menge von Stellen unserer erzst. Urkk. auskramen wollten, welche vom XIII. Jahrh. bis zum XVI. der „*Juramentorum versus orientem*," des „gestabeten Eyds mit uffgerakten Fingern gein die Sunnen ꝛc. erwähnen, und diese Feyerlichkeit auch von unserm Rheingaue bestimmt bewähren. So, wie aber die 3 Himmelsgegenden, welche die Sonne mit ihrem Laufe bestreicht, für die wonnevolle, und vorzüglich jene gegen Aufgang, selbst aus alechrisil. Gründen, für die heiligste und glücklichste, mithin für die würdigste gehalten worden, dem Schöpfer aller Wesen mittelst Wendung des Angesichts gegen dieselbe, die Eideshuldigung abzustatten: so ward hingegen die Gegend nach Mitter-



nacht oder den Norden durchgängig am Rheinstrome von uralten Zeiten her für unglücklich und schreckhaft gehalten, weil sie mit ihrer rauhen Luft der wahre Sitz der Traurigkeit, und der Hölle selbst seye; sie war es daher, wohin noch im XV. Jahrh. sich bey uns jener mit dem Gesicht zu wenden hatte, der in peinl. Sachen einen Reinigungseid leisten sollte, und sie ist es noch, wohin nach dem noch jetzt bestehenden Zeremoniel unserer Nachrichter, dem zur Enthauptung verdammten Missethäter, als nach der traurigen Ecke das Gesicht gekehrt, und hiernach der Streich vollführt zu werden pflegt

ff) Von diesen sogenannten Eidhelfen und ihren Eiden, hat man aber die Nacheide zu unterscheiden, die der Schwörende noch hinten drein abzulegen hatte, wenn er keine Eidhelfen aufgewinnen konnte. Im eltviller fremd. Urtheilsbuche S. 163 heißt es z. B.: „der Zimmerman mag sine schult behaldin, vnd zu den heiligen sweren, daz Ime der Costir (zum dume zu Mentze) selge schuldig sy verlieben vnd nit bezalt sy xj. grosch. vnd iiij. ß. vnd sal dan sess erber, biderbe, vnbesprochen Manne han, die auch sweren sellin zu den heiligen, daz sie wole wissen, daz man Ime seliche ebengen. Schult schuldig sy, vnd nit bezalt sy; had der Zymmerman der nit, so sal er sess eyde sweren, daz der erste eid war vnd gerecht sy, ane alle geuerde vnd argeliste. x." — und in einem andern Falle einer Schuldfoderung nach der toden Hand: „erwiset Albrecht mit siben Personen, daz sin Sweher Ime daz Geld schuldig ist gewest, so sal er iz Ime bezalen; kan er des nit getun, sweret dan Albrecht zu den heilgen, vnd beheldit sine schult, vnd sweret darnach VI. eide, daz der erste eid gerecht sy, so sal er Ime die Schult bezalen." — Es durfte aber kein Schultheiß die herkömmliche Siebenzahl dieser Eidschwören vermindern. Am a. a. O. heißt es deswegen: „Henne Bender v. Budinheim hat gefreget, sin Stiffader sitze in Guden, die von siner Muder darkomen, vnd habe Ime darumb mit gerichte zugesprochin, vnd meine In des zu irwisen; des haben die Hubener gewiset: sin Steffader moge daz Gud vur sin Gud selb siebende behaldin, alse recht sy. Dez swure er selbfünfte, vnd der Schultheiß und die Hubener teden die andern zwene abe; obe Ime sin Gud sy anegewonnen, alse recht sy? des ist gewiset: Nein."

g) Den Beweis hiervon liefert eine vor mir liegende Urk. v. J. 1.57. Zur Beleuchtung dieses, fast in ganz Europa geläufigen tollen Zeugs aber verweise ich den wißbegierigen Leser abermahl auf den angez. *van de Wall*, a. a. O. I. 969.

Einen merkwürdigen, einheimischen Fall dieser Art vom J. 1373 meldet das eltviller Schöpfenbuch, S. 69 fg. den wir daraus hersetzen: „Actum fā tercia ante Mathei Apli et Ewangeliste. It. die Scheffen von Erbach sint komen fur gerichte, vnde hant gefreget, als sie zu eyner zyt hie gewest sin von Reyden wegen von Lorche, vnd von Hennen Bekers wegen von Hasemanshusen, vnde ein recht von derselben zweyer geholt haben, daz Henne Beker zu siner Vnscheld gene mochte, alse sy Reyde, vnd Henne Beker bedde an gericht komen, vnd habe Henne Beker da sinen fursprechen gehabt, der In zu den Heilgen geleit habe, vnd habe da Henne Beker sinem fursprechen die Worte, die er Im vorgesprochen habe, nachgesprochen; Als daz gescheen sy, do sy daz gericht gefreget werden: obe Henne Beker sein Recht getan hette, als yn Reyde geschuldiget, vnde daz gericht bescheiden hette? do spreche daz gericht: Nein. Alse wurde doch dar Inne geretten, daz Reyden vnd Henne Beckern eyn ander dag gestalt wurde von demselben tage zu vierzehen tagen, daz Henne Beker Reyden dan uff dem tage sin Recht dun sulde. Als die vierzehen tage quemen, do sin sie aber bydersyt an Gerichte komen, vnde habe Henne Beker do eynen andern fursprechen bracht, der In zu den Heilgen geleit habe, vnd habe Henne Beker syme fursprechen die Worte, die er Im furgesprochen habe, nachgesprochen. Als daz alse geschehen sy, da sy daz gerichte gefregt worden: obe Henne Beker sin Recht getan habe, als In Reyde geschuldiget, vnde daz gerichte bescheiden habe? do habe daz gerichte aber gesprochen: Nein. Do bedde Henne Bekers fursprache von sinen wegen, daz sie yn bescheiden wulten, wie er doch sagen sulte, daz er sein Recht rechte dede. Des wurde er von dem gericht bescheiden. Do spreche Henne Beker seinem Fursprechen aber die Worte nach, die er ym fursprache. Als daz geschee, so wurde daz Gericht aber gefreget: obe Henne Becker sin Recht getan hette, als yn Reyde geschuldiget, vnde daz gericht bescheiden hette? da spreche daz gericht aber: Nein, er hette nit worte zugesacht, mit Namen: ane generde vnd argelist. Daz verkere Reyde, vnd fregte do daz gerichte: syt der zyt Henne Beker ein male, zwey male, dry male sin Recht nit getan hette, als yn daz gerichte bescheiden, vnde er yn geschuldiget hette, waz er des zu genyessen hette? darczu antworte Henne Bekers fursprache von sinen wegen, vnde spreche: er hoffte vnde



getruwete, syt der zyd er die Hende noch uff den Heilgen ligen hette, waz er dan nit getan hette, daz sulde er noch dun, unde zu sime Rechten komen; da habe daz gericht mit underdinge gewiset: syt der zyd Henne Becker die Hende noch uff den Heilgen ligen habe, waz er dan nit getan habe, daz moge er noch tun, unde zu sinem Rechten komen. daz undirding habe Reide virbot, unde darzu geret: er hoff eyns bessern, unde habe darumbe zu Hoffe geheischen. Dieß vorgeschr. sachen sint die vorg. Scheffen nit wyse, unde begerint die an eyme orteil unde Rechten zu erfarn. Des sint sie mit Recht gewiset: daz sich Henne Becker wie den mi zugelachten Worten: ane Geuerde und Argelist, als sin fursprecher zugelacht hat, nit gesumpt, sunder syme Rechten domit ein genugen getan habe; unde sint die vorg. Scheffin undirwiset worden: wer eyme eyn Recht dun sal, daz man allewege die Worte: ane alle Geuerde und argeliste zulegen sal" — Und vom Handabziehen heißt es ebend. S. 94: „Actum Sabbo ante Elysabeth, It. Cunrad Winter v. Hattenheim had gefreget: er sulde eyme eine Unschuld dun, und hette sinen Stebir bestalt, und Ime Essen und drinken darumb gegeben; und alse Ime der Stebir die Hand uffgelacht, und Ime vursprach, so zochte der Stebir Ime die Hand uff, und sahen daz fil lude; dargein fragete sin Widdersache, sint der zyd, er nit getan hette, alse er sich virmessen hette, und die Hand von den Heilgen getan hette, obe er In icht irfolgt und irgangen hette? des wart gewiset: Ja, und habe er auch gude Kuneschafe, daz der Stebir spreche: waz Ime da geschicht, daz han ich Ime gedan; und begere an eime Orteil: sint der zid Ime schaden dauon komen ist, abe den der Stebir Ime icht billiche uffkere, oder nit? dez ist gewiset also: Ja, und so musse er dem Stebir darumb zusprechen, und ob er sin Unschuld biete, so truwe er iz Im zu erwysen; und gefellit Ime daz Urteil da, so neme er iz; ist des nie, so heische er hie her." — Unser Elviller Gericht erkannte auch 1374: Actum fia Sabbo post Vincentii, Item Contze Leindecker von Walloff haid gefregt: er solde eyme einen eyd dun vur schult, und hette uffgelacht, und swure, und spreche die worte gantz, und hube er abe, dan In der Schultheiß hiese; daz virbedte sin widdersache, und auch der Schultheisse, und meint in sin widdersache dar umb zu erfolgen. des ist gewiset: had er die worthe ganze gesprochen, so ist er Ime umb daz Abedun ane willen oder laube des Schultheissen nichts schuldig, oder auch dem Herrn oder sime Amptman, odir Scheffen, dan deme Schultheißen xx. mentzer pheninge"

b) Wir werden davon bald einen Auszug aus unsern Rheing. alten Gerichtsbüchern vorlegen. Es war dies aber auch anderswo im Erzstifte Mainz üblich; der noch ungedr. *Rotulus jurium opidi Miltenberg*, aus dem Ende des XIII. Jahrh. drückt sich darüber aus: „Item, quicunq. alteri obligatus fuerit, debitum suum non valens persoluere, si super illo debito coram judicibȝ uris conueniatur, judices debent eundem debitorem custodie preconis deputare per duas hebdomatas seruandum, et in illo tempore à precone modice pascendum, et post duas ebdomatas judicium tradet eundem in manus et potestatem illius, cuius debitor est, ita, quod eundem artare, et vinculis constringere valeat, non vexando corpus suum, aut *ut egrediatur anima de corpore ipsius*, dabitq. sibi panem et aquam, tamdiu illum tenendo, donec secum componat, et debitum persolvat, aut remittatur eidem etc." Dergleichen, nicht den besten Geruch unserer altdeutschen Humanität verbreitende Stellen ich mehrere hier anführen könnte, wenn nicht eine Menge der bekannten Schriftsteller: de addictione debitoris in manum creditoris, mich dieser Mühe überhoben hätte.

CXIV. Aufzählung einiger bürgerl. Rechtsgeschäften des Rheingaues im Mittelalter, und ihre Behandlungsart.

Wir schließen diese Betrachtung mit einem leicht entworfenen Bilde einiger Rechtsgeschäften willkührlicher Gerichtsbarkeit, wie sie unsere Voraltern des Rheingaues zu behandlen gewohnt waren.

1) Das gerichtliche Geborgez. (Cautio judiciaria.) Es war dies das gerichtliche Schuldbekenntniß, verbunden mit dem Versprechen, solche in bestimmter Ziel- und Zeitfrist, unter einer, dem Gläubiger an dem gesammten Vermögen bestellten Hypotheke, zu bezah-

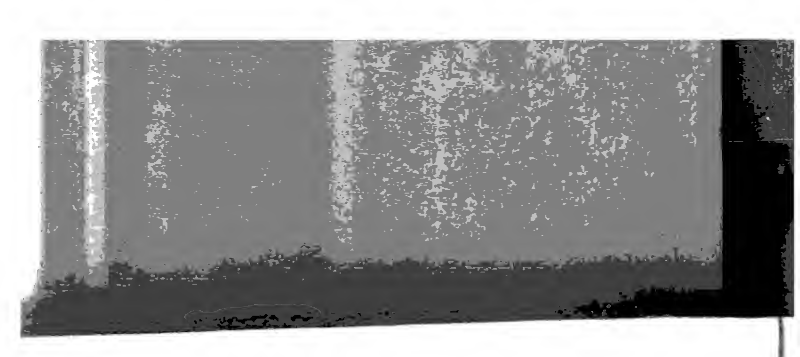


ken. *) Es hatte auf den Fall des Saumsals die Wirkung einer schleunigen Rechtshülfe, doch vorbehältlich der vorgängigen Ausklage (Erfolgung) des Schuldners. Es geschah aber auch dies Geborgez bey illiquiden Schuldforderungen, unter der Formel: „off gute Rechenschafft." — Nach geledigtem Geborgez mußte der Gläubiger den Schuldner hinwieder gerichtlich quittigen, und ihm seine Unterpfänder lossagen. In diesem, mit dem Anleitsprozesse verbundenen Rechtsgeschäfte liegt die wahre, von unsern romanizirenden Rechtsgelehrten noch zur Zeit ganz mißkannte Mutter jenes pur deutschen Rechtsinstituts, welches man, durch eine scheinbare Aehnlichkeit mit dem prätorischen Pfande verführt, eben auch also zu benennen beliebt hat.

2) Erbung kinderloser Ehegatten. (Testamenta Conjugg. reciproca.) Nichts häufiger im Rheingaue, als diese im Mittelalter. Gemeiner, uralter, und bestättigter Landbrauch war es, daß das beyderseits zusammengebrachte, ererbte, und errungene Vermögen, nach beyder Ehegatten erfolgten Tode, als hinterfälliges Gut an die nächsten Verwandte derselben, und zwar auf die Schwerd- (männl.) Seite 2/3 — an die Rocken- (weibl.) Seite aber 1/3 fallen solle. So war denn der letztlebende nur Nutznieser der Regel nach, des gesammten Verlaßthums. Durch jene Erbungen aber ward diesem Landbrauche überaus oft derogirt. Denn 1) nichts gewöhnlicher war, als die Verordnung: daß der Letztlebende, er möge zur weitern Ehe schreiten, oder nicht, am gesammten Nachlasse volles Eigenthum haben, und nur jenes, so nach dessen Tode, ohne letzte Willensverordnung darüber, (ohne Geschäft) noch vorhanden, beyderseits Verwandten zurückfallen solle. Oder, 2) daß nach deren Tode das eingebrachte und erworbene Vermögen dem Ueberlebenden, und zwar, wenn er unverändert, d. i. im Wittibstande verbleibt, zum vollen Eigenthum verbleiben, im entgegengesetzten Fall aber nur dessen Leibzüchter und Nutznießer seyn soll; — oder 3) daß das beyderseitige Gut nach beyder Ehegatten Tode getheilt, die Hälfte desselben, den nächsten Verwandten des Ehemanns, die andere jenen der Frau zufallen soll. Es ward aber auch gar häufig festgestellt, daß 4) selbst im Falle weiterer Verehligung das Letztlebende zwar voller Eigenthümer des Gesammtguts seyn und bleiben, gleichwohl des Eheverstorbenen Freunden ein bestimmtes Stück Geld, Feld, Wingert &c. hingeben soll, woran sich auch diese zu sättigen hätten, — oder es soll sich darüber mit ihnen in Güte vertragen. &c.

3) Alle letzte Willensverordnungen des Rheing. Bürgers wurden bis ins XVI. Jahrh. gerichtlich, vor dem Schultheißen, und wenigstens zwey Schöpfen errichtet. Ihre Form war höchst einfach, und die Beurtheilung derselben mehr auf Biedersinn und Billigkeit, als auf strenges Recht, und Schrauben gebauet. Wer irgend etwas auf den Todsfall hinterlassen wollte, mußte gesunder Vernunft seyn, und, um dies zu bewähren, ungehabt und ungestabt zur Straße gehen. [b]) Sie wurden insgesammt von dem Gerichte durch Friede und Bannwirken bestärkt, waren jedoch dabey, wenn sich der Erblasser nicht zum Gegentheil, und zwar gewöhnlich unter einer bestimmten Straffumme verbunden hatte, noch stäts wiederruflich. Häufig erscheinen darinn bereits im XIV. XV. Jahrh. die Verordnungen, daß nicht nur die mit Brüdern konkurrirende Kinder des eheverstorbenen Bruders, sondern auch weiterhin dessen Enkel, u. s. w. succediren sollen, [c]) und man bezieht sich gewöhnlich hierbey auf ein gemeines Landrecht und Herkommen. [d])

4) Nichts war aber vom XIII. bis ins XVII. Jahrh. in unserm Rheingaue gemeiner, als das Einkindschaftswesen, deren Form nun wieder ursprünglich bey uns höchst ungekünstelt und einfach war, im XVI. Jahrh. aber durch die bekannte, von Erzbischof Card. Albrecht erlassene, und sogar in eine fast allgemeine Reichsnorm hierunter übergegangene mainz. Untergerichtsordnung eine, sowohl ihrer Natur, als dem



Interesse der allerseitigen Kinder und Verwandten weit angemessenere Richtung erhielt. a) Sie übertrug in Gemäßheit so unzähliger, uns zur Hand gekommenen Rheing. Theilungs- und Einkindschaftsberedungen auf die gemachte, (vereinte) Eltern, über die gemachte (unirte) Kinder nicht nur das wechselseitige Erbfolgrecht in allen beyderseitigen, gegenwärtigen und zukunftigen Gütern, — jedoch nicht selten mit Ausschlusse des großelterl. Anfalls, — sondern auch die volle bürgerl. väterl. Gewalt mit ihren anklebenden rechtl. Vortheilen und Lasten; hiernach bezogen beyde Eltern, bald lebenslänglich — bald aber nur bis zur Veränderung (Heyrath) der Kinder, den vollen Nießbrauch, — und waren hingegen verbunden bey eintretendem letztern Falle, diese, nebst Auskehrung des bestimmten Voraus, (der jedoch nicht überall Statt fand,) aus der gesammten Gütermasse nach deren Maaße und Kräften, auch Gutfinden der Kinder nächsten Verwandten, angemessen auszusteuern. Das Uebrige steht unten. b) Daß Albrecht bey Abfassung jenes allgemeinen Landgesetzes, soviel die Einkindschaften betrifft, unsern Rheing. Landbrauch hauptsächlich vor Augen gehabt, und zum Grund gelegt habe, wird aus der Vergleichung fast mehr, als wahrscheinlich.

5) Vormundschaftswesen. — Die Mompar- oder Truwenhänderschaft war im Mittelalter unseres Rheingaues ein unumwundenes, und ausschlüssiges Recht der Sippschaft, worin sich, Beschwerdefälle ausgenommen, weder Gerichte noch der Landesfürst einmengten. Man findet daher über diesen Gegenstand so wenig in alten Gerichtsprotokollen, als elterl. Testamenten etwas aufgezeichnet, und versehen. Sie endete sich, wenn das Kind zu seinen Jahren kam, d. i. mit vollerreichtem ein und zwanzigsten Jahre. Die Güterverwaltung schien dabey dem alten Rheingauer angelegentlicher, als des Pflegebefohlenen Erziehung und Bildung: für erstere mogte Gott und die Natur walten, — letztere lag damahls unter Rheingaus Horizonte. Rechnungen wurden nur am Ende der Momparschaft, und zwar den Nächstgesippten abgelegt. Gerichtliche Obervormundschaft und Aufsichtsrecht schliefen in tiefer Lethargie, woraus sie nur erst Albrecht, — der Vater des neuen erzst. Vormundschaftsrechts, — durch die angez. Untergerichtsordn. in Leben und Kraft erweckt hat. Zuweilen ward auch ein Ortsgericht unseres Rheingaues von einem andern Ortsgerichte daselbst, oder auswärts, entweder zur Verwaltung, oder Veräußerung dort gelegener Güter bestellt. Ein Beyspiel hiervon unten. c)

Weil es außer unserm Zwecke liegt, unsern Lesern ein ausgerundetes System des alten bürgerl. Privatrechts dieses Landstrichs hier auszukramen: so mögen diese wenige Beyspiele von Rechtsgeschäften, und ihrer alten Behandlungsart bey uns, genügen, um sich beyläufig ein Bild daraus abzuziehen, wie einfach, und unverschraubt, — freylich aber auch mit manchen groben Mängeln und Gebrechen vergesellschaftet, — der alte Rheingauer sein Rechtsbedürfniß durchaus anzuordnen, dabey überall dem Naturgange, auch der Billigkeit getreu zu folgen, und sich nichtsbedeutender Förmlichkeiten und Subtilitäten, — der erbärmlichen Rechtsfrivolität späterer Zeiträumen — kräftig zu erwehren gewußt habe. Glückliche Vorzeit, die noch keine Rechtsmeisterschaft, und Rechtsmeisterung kannte!

a) So heißt es saec. XIV. XV. durchgehends in den Gerichtsbüchern: „Anno Dni — in die — vff gesworn Mandage hait vor vns dem Gerichte NN. eyn Geborgeß getan NN. (Creditor) off allez, daz er hat oder gewynnen mag, vor ... gulden.“ — „Anno — feria — hat N. (Cred.) erfolgt N. (Deb.) vnd sine frauwe vor ... gulden.“

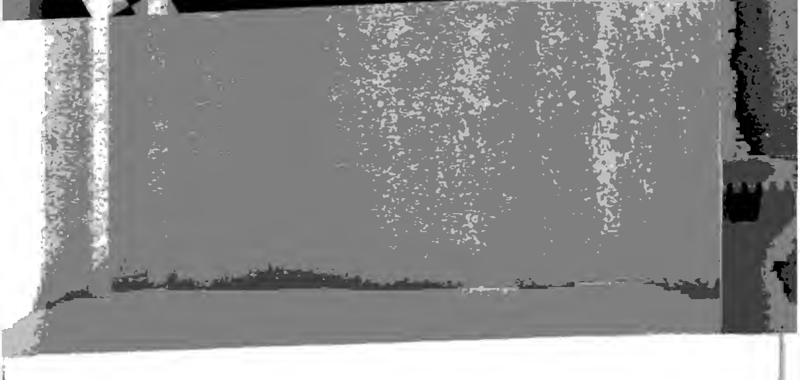
b) So machte Anna Rosenbergerin, Jeckels Rosenberg zu Mainz Tochter, und Wittib Henne zum Jungen, und Clas Roßbaume, im J. 1498 26. Nov. zu Hattenheim noch ihr Testament u. Satzung: „Irer vernufft gesont vrß libs vnd Kraft vrer glidder zu ghen vnd zu wandern vor vres Heiss



port In die fry straisse, vnd widder heym, ane menschliche hulffe. ɛc." Und am Schlusse des darüber gefertigten Notar. Instruments heißt es in einer abgesonderten Apostille: „Wir Scholteiß vnd Scheffen deß gerichteß zu Hattenheym erkennen, daz wir vnsers gerichts Ingesigel ɛc. — vnd erkennen furter, daz Junffraue Anna obgen. vor yres Hoiffs port zu Hattenheym mytten In die straiße vnd fryden gemeynen wegk alleyn ane stap ane gihabt, vnd ane ander menschliche hulffe, von yrer eigen libes craffe gangen ist, vnd gestanden, vnd vber alleß, so sie geerdint hatt, vnd wir gehort haben, Banne vnd Herlichkeit vnsers gnedigsten Hern von Mentze myt munde, worten vnd Halme obgen. entpfangen, der maiß, ob yrer lester wille daz erhiesche, daz nyt vnderwegen wire bliben, daz yren lesten willen abbruche thune mochte; vnd darnach ist sie wider heym gangen In ir gemache vnd hoiffe."

Zum weitern Beweiß dieses Gerichtsbrauchs liefern wir nachstehende ungedr. Urk: „Zu wissen, daß komen ist vor gerichte zu Kiderich Elsa, Peter Pales Hußfrauwe Inne die gemeynde Straße, ane Stab, vngehalden vnd ane hilff der Lude, vnd hait geerbet Ire Dochter Elsen, Peter Dorchin hußfrauwe, Inne alle die Guder, die sie itzund hait. ɛc. — Actum Anno Dni cc. lxiiij. (1464) off samztag nach Letare." — „Anno funffzihenhundert, vff Mandag vor S. Martini dag dis heyl Bischoffs sint erschienen vor Gerichte Diederichs Elese, vnd sine Hußfrauwe Katharina mit wole bedachtem Mode, fryem willen, vnd guter Vernunfft, vngehabet vnd ane stapp, Inne die gemeyne straßen, vnd hait Ire iklichs daß ander geerbet Inne alle die guthir. ɛc." — „Ich Hen Guldunker Vnderschultheiß vnd Schieffen, Ich Herbord der alde ɛc. — alle vier Schieffen des Geriches zu Kiderich, Erkennin mit krafft vnd macht diesses Breiffs, daß vor vns Erschienen ist dir Ersame Herre Claiß Marquardi Eyne Cappellan zu Kiderich Inne dire Pharkirchen, vnd ist mit gutter Vornunfft gangen vngihabt vnd ane stapp Inne die gemeyne straßen, vnd het geerbet syne zweyt Kinder Elschin vnd Marquart, Lipplich gesweistere Inne die werntlich Gutter, die Inne an erstorben sint ɛc." — „vnd ist geschen Inne dem Jare funfftzen hundert vnd zweye Jare, vff fridag nach Sanct Jacobusdage des heyl. Apost." — Auch der Adel unterwarf sich diesem Gebrauche, Ausweiß nachstehenden Auszugs aus dem Kider. Gerichtsbuche: „Anno funfftzenhundert vnd zwey Jare, vff Dinstag nach der iij. heyligen Konige dag hait Junker Michel Breder von Hoenstein geschikt nach Symon von Hasemanßhusen Schulth. Barben Hen, vnd Wilbachs Donins, beyde Scheffen; als sine sie gehorsam geweist Junker Micheln, vnd hant gesprochen, waiß sine Begirde sie. Als hait er gisprochen vnd geantwort myt gutter Vornunft vnd mit weilbedachtem mode: Ich wille mynen Broder Johann vff erben, waiß ich habe Inne disser gemark. Als so hait dere Schulth. gisprochen: Ire moißt gene Inne die gemeyne straißen, So wullen wir uch furter Rechts helffen. Des ist Junker Michel gehorsam geweist, vnd ist gangen Inne die gemeyne straißen vngehabt vnd ane stapp, vnd hait der Schulth. gesprochen: Junker, waiß ist uwer meynunge vnd begirde, daß wollen wir horen. Schultheyß vnd Guden frunde, Ich wille mynen Broder Johan Bredern vffgiben, waiß ich Inne disser gemarken han, Iß sie von Huse, Hoiff, wesen, wyngert, Eckir, Schulthen, Renten, zinnsen, Hußgerede, nichts vßgescheyden. Als hait Symon der Schulth. Eynen Halmen vffgehaben, vnd hait den Halmen Junkern Michel gereicht, vnd hait gesprochen: Junker, gryffe an din Halmen, ond gebent Ine uwern Broder Junkern Johan. Darnach hait dir Schulth. gesprochen widder Junkern Michel vnd Junker Johann Gebroder: begerent Ire myns gnedigsten Herrn Rechten ober solche Giffe. Da habent sie beyde gesprochen: Ja. So thone ich uch Banne vnd fryddin ober solche Giffe von mynes gnedigsten Herrn wegen, von des Vitzthums wegen, vnd von des Gerichteswegen, daß uch nyemants hinder an solcher Giffe, er neme dan, waiß xiiij. Scheffen sprechen vor eyne Recht, vnd erleyben uch Junker Johan solche Guther, vnd vorbiethen sie allermenlichen. Das hait Junker Johan Breder also vorbott vnd verurkundt nach Ordnunge vnd Gewohnheyt des Geriches. ɛc." — Gleichwohl heißt es in diesem Gerichtsbuche: „Actum Anno Dni M. CCCC. xxj. hait Jungher Conraid von Scharpenstein gesessen by syme Herde, vnd hait gegeben Jungher Conradt von den erlen syme eyden zu Margreden siner Dochter alle dy gude, dy er hait In Kiddericher Margke gelegen ɛc. — Darnach ist Juncher Conraidt vnd syn eyden beide vorgen. gekomen vor vns an gerichte Anno Dni M. CCCC. xxiiij. in vigilia Kathedr. Petri, vnd hait vns gefreget eyner Kuntschaffe, abe solche giffe moge vnd Macht habe. Da han wir yme erkant von Gerichts wegen, daz solche giffe vnd vffgabe solle mogig vnd krefftig sin."

Die Geistlichkeit verlor bey dieser fatalen Gewohnheit am allermeisten, weil nun geradezu die vortheilhaf-



teste Gelegenheit dadurch abgeschnitten war, den Kirchen durch Testamentswege der Layen Vermögen zuzuwenden; daher eiferten die Erz- und Bischöfe gegen diesen Gebrauch, und hoben ihn frühzeitig auf. Erzb. Peter that es im Konzile zu Mainz 1311 und Erzb. Wicbold zu Kölln sagt im Conzil. ums J. 1300 (in Act. Concil. (Ed. Paris) T. VII. p. 1216): „Quoniam autem in aliquib9 locis nre diocesis quedam consuetudo inoluit, *que dicenda potius est corruptela, cum sit contraria rationi, et contra jura canonica et civilia*, videlicet, quod judices et scabini, et consiliarii quorundam oppidorum dicunt, statuunt, vel judicant et faciunt obseruari, et per consuetudines tenent, quod nullum testamentum, donatio, vel legatum teneat super immobilibus, quod vel que à decumbentib9 in lecto, in pios usus, vel alias personas fuerit factum vel facta: — nos huic manifesto errori obuiare volentes, consuetudines predictas seu statutum reprobatas seu reprobatum, penit9 reprobam9, statuentes etiam, quod quilibet tam sanus, quam infirm9, qui liberam habet à jure testamenti factionem, et compos mentis extiterit, libere possit condere testamentum et donare, et legare etc." — Und mag daher unser alterheing. Gebrauch allerdings zur Vermehrung jener Beyspiele gehören, die von dieser grauen Anstalt unserer deutschen Voraltern überaus zahlreich angeführt, sie selbst aber mit gründlicher Kenntniß der altdeutschen Rechtsphilosophie, Bierwirth, v. den Schenkungen am Siechbette, Kopp, Tr. de testamentis germ. sub formula: ungehabt und ungestabt 2c. Walch, Beytr. z. deutsch. Recht, Dreyer, u. a. m. in voller Kraft dargelegt und erläutert haben.

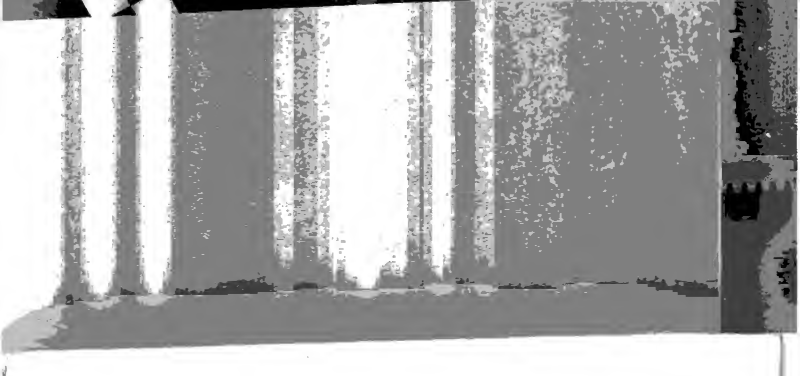
Man scheine sich daher so wenig in unserm Rheingaue, als zu Mainz, u. wohl im ganzen Erzstifte, um die Verordnung des ged. Kirchenrathschlusses Erzb. Peter v. J. 1311 bekümmere zu haben, wornach diese uralte deutsche Rechtssitte als ein scheußliches, Gott gehässiges Wesen verworfen, und solchen Satzungen auf dem Siechbette zu Gunsten der Kirchen, Geistlichkeit 2c. nach der Vorschrift der röm. und kanon. Rechtsdisziplin gleiche Kraft, wie denen bey gesundem Leibe errichteten, beygelegt worden; „ad hec, heißt es dort, quia quedam in quibusdam partibus consuetudo, ymo *Corruptela detestabilis* obseruatur, videlicet, quod tam Clericus quam laycus in lecto egritudinis constitutus vltra quinque solidos vsualis monete, vel aliam summam iuxta loci illius consuetudinem limitatam, nec piis locis, nec personis ecclesiasticis pro anime sue remedio et salute, aliqua possit ordinare legata, considerantes predictam consuetudinem et sacris canonibus, et secularibus etiam Legibus obuiare, cum omnia iura clament, quod vltima voluntas, et vltimum hominis testamentum immobile perseueret, et nichil sit, quod magis hominibus debeatur, quam ut supreme voluntatis liber stylus existat: eandem consuetudinem *Deo odibilem, animabus et bonis moribus nocivam*, auctoritate huius sacri concilij penit9 reprobamus, firmiter statuentes, vt vnicuiq., quem iura à testamentorum non prohibent factione, vbicunque et in sanitate, vel in lecto egritudinis constituto legandi, disponendi, et ordinandi de bonis sibi à Deo collatis circa pia loca et personas ecclesiasticas, dummodo legitimas contra suos non pretereant sanctiones, libera sit facultas; volentes et precipientes districte, ut etc. etc." — Noch im J. 1404 waren unsere alten Rheingauer ihrer alten Rechtsphilosophie hierunter vollkommen getreu geblieben, worüber das Schöpfen-Urtheilsbuch der St. Eltvill unter diesem Jahre die Gewähre leistet, wo es S. 62 heißt: „It. sin komen die Scheffen von Costheim, vnd hain irtzalt, Henne Tubhusin frauwe sy by Ine bett siech gelegen wole hart by den dry Jaren, daz sy nit gene vnd stene, vnd nit sitzen enmechte, vnd als sere swach, daz sy nit gesprechen kunt, vnd hab sich wunderlich gebart, daz sie geschryen als ein Werkel. Dornach hab sichs gemacht, daz ir Got helf, vnd hab gemacht ir satzung, vnd Jacob, Hinnin Bruder irs virstorben Huswirt geerbt mit irme Gut. So meynen der Frawen neste sippfrunde, die Satzung vorgen. habe nit moge, want die frawe zu sichbette lag, als sie sich besatzt hette, vnd hain gefreget: abe dieselbe satzung als vorgemelt, moge und mache habe. Daruff wyset daz gericht: ist is also, Nein, sie hat dehein macht, vnd mogen der frawen neste Sippfrunde sich des erbes zu recht genechen."

c) Von hundert Beyspielen hier nur eines: Anno Dni m.ccccxxiiij. ij. fia p9 Reminisc. hat Henne Battenberg gestanden vor vns an Gerichte, vnd hait Wederhen sinen Vetern geerbt glich sinen geswisterten nach syme dode also ver, weriß, daz er abeginge ane libeserben; vorter, weriß sache, daz Wederhen Er abeginge von dodeswegen, dan Hen Battenberg, so solden doch sine Kindere glich geerbt sin, als lebete Wederhen der Vater noch, nach Gerichtsrecht vnd Landesgewohnheit. Auch hat Mekel sine eliche husfr. vff denselben dag fur vns an Gericht gestanden, vnd hait in derselben Maße widdervmb geerbt — irs



Bruder Knaben Heyntzen Dochter Greden, vnd wereß sache, daz Grede abeginge, Ee dan Meckel, se solden ire Kinde doch glichwol geerbt sin, dv sy gelassen hette, als lebte sie selbiß noch. Auch hait sy Emrichen irs Bruders Sohn geerbt glich Greden finer Suster, vnd wereß sache, daz Emrich auch Ee abeginge, dan Meckel, so selden doch sine Kinde glich geerbt sin, als lebte er selbis noch, als nach Gerichtsrecht vnd landesgewonheit, — vnd ist diß also vor vnß an Gerichte zu merer sicherheit verbodt oder verorkundt."

d) Ein solches Herkommen des Vertretungsrechts (Jus repraesentationis) war auch sonst hin und wieder in unserm Erzstifte, und zwar lange zuvor, ehe man noch an geschriebene Landrechte denken mogte, im Gebrauche. Erzb. Diether erklärt bereits in einem Berufungsurtheile, dd. Aschaffenb. Mont. nach dem Achtzehend. 1481: „Nachdem Wir vormals Inn vnserm Lantgericht Steynheimb dem rechten nach gemacht vnd geordnet haben, daz Dichter erben sollen rc." es erstreckte sich aber nur auf Enkel, in absteigender Linie. Nun hatte Kurpfalz mittelst eines allg. Reskripts, dd. St. Margar. Tag 1485, verordnet: „daz nüwehin zu sant Jacobstag nehest kompt, anzufahen, in der schlechten absiygenden linien am veterlichen vnd mutterlichen erbe die elichen Kindeskinder an ir Vater oder Mutter stadt, ob dieselben dovt verscheiden weren, Irs Vatter oder Mutter verheist nyt entgelten, noch zwevfach gestraift werden, sunder mit den elichen Kyndern yrer Vatter oder Mutter geswesterden das Antherrlich vnd Anfrewelich erbe glich erben sollen, inmaissen vnd als vil, als yr Vatter oder Mutter erbe, ob sie noch im Leben weren; derglich sollen Bruder- ader Sweisterkindere an stait yrs Vater- oder Mutterbruder ader Swester auch zugelaissen werden, Ir Vatter- oder Muttergeswister zu erben, soviel derselben Kinde Vater oder Mutter, so sy in Leben weren, erbten; es were dann, daz in diesen beiden Pünkten Testament vnd leste willen, ader ander rechtlich Vrsach daz verhinderten, dar solt gescheen, waz recht were. — Sunst in andern Erfellen, nit strals von Iren Anen, noch Vatter vnd Mutter, oder derselben Geswisterden rurende, sal der nehest erbe, wie recht vnd herkommen ist, erben vngenterlich. rc." — Unserm Erzb. Bertold gefiel diese Satzung überaus wohl, und in einem schiedrichterl. Urtheile dd. Amorbach, Samst. S. Elisab. T. 1487, zog er den neuausgestellten kurpfalz. Rechtssatz selbst zu Gebrauche. Er holte von seinem Kanzler Georg Helle vorläufig uber die Rechtlich- und Billigkeit desselben, ein rechtl. Gutachten ein. Dieser vom röm. Rechte ganz besessene Doctor juris utriusq. erstattete solches dahin, daß „der vermaentlich gepranch, daz die Kinder, die noch nit abgesundert, sondern in Ir der Eltern werschafft vnd Genoss verplieben, der ander abgestorben Kinder hinterlassen Eniglel vß der großvetterlich vnd großmutterlich erbeschafft ußschliesen, desglichen, daz der Bruder so ee gestorben, hinterlassen Kende mit den verlassenen Brudern nit als rechte gesippte Erbe in der verstorben Bruder oder Schwester Erben Erbfulgen sollen rc. ein eitl pösser, vnrechter vnd vnpillicher gebrauch, quippe que non pro *consuetudine* sed pro *corruptela* sit habenda juxta Alleg. D. Dorum, vnd damit gentzlichen abezutun, vnd zu abrogeren sey rc." welches dann auch bewirkte, daß Erzb. Berthold dieses Vertretungsrecht sowohl in absteigender, als Seitenlinie als ein forml. allgemeines Landstatut, mittelst Ediktes dd. Aschaffend. Dornst. nach S. Franz. Tag 1491 eingeführt, zugleich auch aufgehoben und vernichtet hat: „alle ander Vbung vnd gewohnheitt, wie sich die In denen vorbenureen Erbfellen In vnser vnd vnsers Stiffts Slossen, Stedten, Emptern vnd gerichten by euch vnd andern, da diese vnser Ordnung verkhundet wurdte, vorher mechten gehalten haben, also, daß die hinfhur crafftloß, abegethan, vnd In Kunfftigen sachen der Erbfelle, fur kain gewohnheitt noch recht gehalten, zugelassen, noch darauff geurtheilt werden soll, In khain waiß. rc." — Gleichwohl könnten wir aus den Verhandlungen eines, von dem Gerichte zu Costheim an das Kl. Altenmünster in Mainz, als dessen Oberhof zur Entscheidung verwiesenen, überaus merkwürdigen Rechtsstreits v. J. 1517 offenbar darlegen, daß man noch damahls dem alten vaterländ. Rechte, welches Kinder eines abgemehrten Bruders von dem Erbe des Oheims ausgeschlossen, keinen Abschied bey uns ertheilen wollen, und sich daher auch im Erzstifte Mainz vollkommen bewährt habe, was mein wohlsel. Freund, Dompr. Dreyer, Einleit. in die Lüb. Verordn. S. 322 bemerkt: „Man dürffte wohl behaupten konnen, daß wegen des Eintrittrechts sowohl in Rücksicht der Niedersteigenden als der Seitenlinie, vor 1497. 1500. und 1521 kein allgemeines deutsches Reichsgesetz existirt habe, und dem ungeachtet ist es bekannt genug, daß das: quo semel est imbuta recens, servabit odorem testa diu, auch bey dieser Gelegenheit richtig zugetroffen, und daß vielen Deutschen nichts so schwer angekommen, als sich von dem von ihren Vorfahren erhaltenen Glauben zu einer



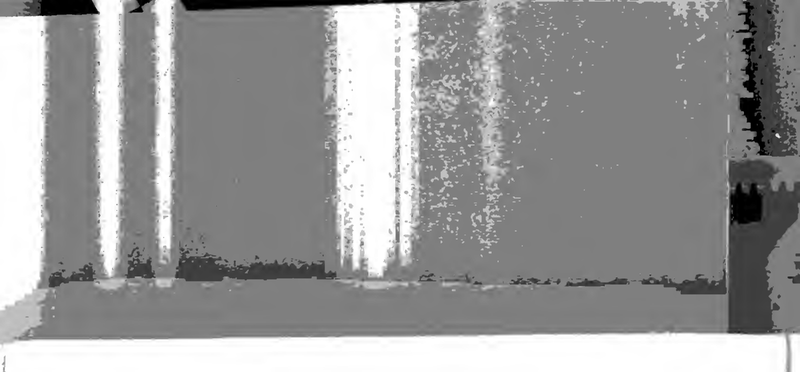
neuen Lehre bekehren zu lassen. rc." — Erzb. **Berthold** hielt aber fest auf die neue Theorie, und als ihm 1503 die Reichsstadt Schw. **Halle** einen Rechtsstreit in S. **Stadmanserben** vorlegen, und seine Meinung über die vom Rathe verkündete, und vom kais. Hofe bestättigte, gleichmäßige Verordnung einholen ließ: so meldete der Stadtschreiber Ge. **Seibolt** in der an seine Herrn erlassenen, bey v. **Harppecht** Staatsarch. des kaiserl. Reichs-Kammergerichts I. 133 befindl. Missive: „Uff heut Dato hab mich gefuegt zu m. gn. Herrn zu Meyntz, vnd gehandelt den Handel in Stadmanserben sachen, vnd die Beschwerden deshalb obliegend nach der Leng ertzelt, darinn mich auch sein f. g. fast gnediglich gehort, vnd daruff diß gnedig antwort geben, daß s. f. gn. wol gedechtig sy einer Verenderung des Statutz der Enägkeln, daß auch dieselbig von Kö. M. gnediglich confirmiret vnd bestätigt, sey auch dem gemeinen rechte gemeß, zimblich, vnd billich; sein f. g. habs auch selbs in seinem fürstl. Stifft auch also, wie Ir gemacht vnd gesatzt. rc." — Gleichwohl sollte diese Rechtsneuerung keine **rückwirkende Kraft** haben, wie **Berthold** selbst jenem Stadtdeputirten erklärt, der dem Rathe ferner meldet: „Churf. **Berthold** habe hinzugesetzt: wo das nit seyn solle, daß die **alten Erbfall** sollten **nach der alten gewohnheit** bestan, wer dann bleiben wolt? dan eß säß mancher in ein Gut, vnd solte er jez das räumen, so müst er von Haus vnd Hoff lassen; darumb werd nit billiger weiß dawider gehandelt, vnd besonder in der ersten Instanz, soll auch nit seyn, sey auch nit minder uff jetzt gehalten Tag zu Frankfurt von Ime vnd den andern seinen mitchurfürsten solch vnd der gleich Beschwerd auch uff die pan komen; wie es zugieng, das wüste s. f. g. nit, dan das Cammergericht ietze nit besetze nach Ordnung durch des Reichß Staendt zu Wormß beschlossen. rc." — Endlich war es Erzb. Card. **Albrecht**, der nach so mühevollem, und langwierigem Ausfechten mit dem Kammergerichte, dem Reichsregimente, und dem Schwäb. Bunde, Ausweiß der meisten, noch ungedr., aber höchst interessanten Aktenstücken des kurmainz. Reichs- und Regierungsarchivs, für deren Mittheilung hier kein Raum ist, es endlich dahin brachte, daß jener bertholdische Landrechtskanon zu einem **allgemeinen Reichsgesetz** erhoben, die urale vaterländische Rechtsdisziplin hierunter aber gezwungen ward, das deutsche Feld zu räumen, und sich kümmerlich nur noch eine Zufluchtsstätte in den Sächs. und Thüring. Ländern zu suchen, wo sie dann auch unter dem Schilde **des alten sächs. Landrechts** ihr unverrücktes Ansehen zu erhalten gewußt hat.

e) Seit dem ward nur erst nach Vernehmung beyderseitiger nächsten Verwandten, daß die vorhabende Einkindschaft zu der Kinder wahrem Nutz- und Frommen, mithin besser, als die Abmehrung seye, dieses Geschäft gestattet, und unter der **Formel** sanktionirt: „dieweil wir Schultheiß vnd Schöffen des Gerichts N. diese Erbschaft und Einkindschaft aus Ansage vermeldeter Eheleut, Freund, vnd Vormunder vor Nutz vnd gut ermessen, vnd die Freünd auch bey ihrer gegebenen Handtrewen behalten, daß sie gentzlich glauben, anderst nit wisten noch verstünden, dan daß solchs den Kindern zu gutem frommen gelangen würde, vnd sie hierinne vnuervorteilt weren: So haben wir auch daruff diese Einkindschafft als zuleßlich angenomen, vnd mit vns. gn. Herrn Bann vnd friden ratifizirt vnd beuestigt, vnd in vnser Gerichtsbuch schreiben lassen. rc." Sie kömmt erst ums J. 1526 vor. Es wurden aber schon im Anfange des **XVII.** Jahrh. diese Einkindschaftsberedungen bey uns seltener, u. an dessen Schlusse findet man in unserm Rheingaue nur noch äußerst wenige Beyspiele davon. Sie waren aber hier nicht nur bey den untern Ständen, sondern auch bey unserm **Landadel**, bis ins **XVI.** Jahrh. überaus gebräuchlich, wovon wir beyspielsweise einige ungedr. Urkk. hersetzen: „Iß ist zu wissen, daz off sondag nest nach der heylgen dryer Königen dag, in dem Jar, als man schreibt m.cccc.xxxj: Eyn gutlich fruntlich beredunge ist geschen vnd gemacht zwuschen **Johann** v. **Riffenberg**, vnd **Jungfrauwe Femen** syner elichen Hussfrauwen, von **Enchin** ir Dochter wegen, die sie hatte mit **Jungher Hennen von Scharpinstein**, Irme furdern Huswerte seligen vff eyn syt, vnd **Jungher Conrad** v. **Scharpensteyn** dem alden, des egentl. **Enchin** neste fetter vff die ander syt; also bescheydenlich sin sie mit rade ir beider, vnd auch des egent. **Enchin nehesten Frunde**, demselben **Enchin** zu syne besten vnd Nutze hant sy sich des vereyniget, vnd sint obirkomen, daz sy **eyne Kinde** gemacht hant, also, bescheidelich, daz die vorgent. **Enche**, **Jungher Hennen von Scharpinstein seligen Dochter**, vnd die Kinde, die **Jungher Henne von Riffenberg** egentl. mit Jungfrauwe **Femen**, des vorg. **Enchins** muder itzund hat, oder hernach gewunnen mogent, sollent furter me **eyne Kinde** syn In allir maße, als sy semetlich liplich von eyner Muder, vnd von eyme Vader geboren weren; doch mit solichem Vnderscheide, daz die egentl. **Enche** sal dusent gulden wert gudes irs vetterlichen vnd



mutterlichen erbes beuoruß han, wan sy zu yren Jaren kompt, vor den andiren Kindern, die sy dan itzunt mit eyn han, odir gewinnen mogent; vnd sal doch die vorgen. Enche an den andern Guden, die die vorg. Jungher Johann von Riffenberg, vnd Jungf. Feme sin eliche hussfrauwe itzunt hane, adir hernach gewinnen mogent, glich den andern Kinden erben, vnd eyn Kint sin mit denselben Kinden, glich als sy in eyner Mutter Lybe gelegen hetten. ꝛc. — Es ist auch berett, daz das Jungher Johann von Riffenberg egentl. adir sin erben, vnd Jungher Conraeden v. Scharpinstein obgen. adir sin Irben an keynen Irnie Lehen sal irren adir hintern; doch hette die egentl. Enche an den lehen recht in eynichen Dingen, daz sal ir nit abegestalt sin. Disse vorgeschr. Beredunge — sal gehalden werden ane alle generde — vnd ist geschen In geinwertigkeit Schulth. vnd Scheffen des gerichts zu Kiderich vff Dat. vorgeschr." — „Iß ist zu wissen, wie daz in dem Jar, als man schrieb m. cccc. xxxvj. nach ringsten hat gestanden Jungfrauwe Anne, Jungher Hen v. Riffenbergs Stifftochter, vnd hat gewilliget vnd verjatzet soliche Eyndrechtigkeit, als ir frunde eyne Kinde gemacht hane, mit allen Vorwerten, alse ez dan hie vorgeschr. ist — vnd ist diß geschen In Geynwertigkeit Jungher Heynemans (v. Scharpenst.) Irs feddern, vnd Jungher Dylmans von Scheneberg Dat. ut supra." — Eine andere: „In dem Jar als man zalte nach Cristi geburt m. cccc. xxx. nono. off den ersten Mendag nach S. Marensdag, da sint vor vns Schultheyß vnd Scheffen an gericht komen Jungher Thylman von Schonberg vnd Junffr. Margreda von Stuckum (Stockheim) sin elich hußfrauwe, vnd Junffr. Anna sin dochter, vnd hait gewilget vnd gemacht, daß die vorgen. Anna ir beyder Kint sal sin, vnd obe dye obgen. elude me Kinde mit eyn gewonnen, dye sullen auch mit derselben Anne eyne Kint sin in alle dy gude, dy der obgen. Jungher Tylman vtzunt haid, adir gewinnen mag, in aller maßen, als sy von ir beider libe komen weren, vnd sal dy vorgen. Anne zu wor uß haben, wan sy sich verandert haid, daß guit, daz der obgen Jungher Tylman zu Gaubeckelnheim hait, des sy vil ader wenig. ꝛc." — Noch eine: „Iß ist zu wissen, daß vor vns Scholtessen vnd Scheffen zu Kiderich an gerichte kumen ist Junker Conrad von den erlen, vnd Junffrau Vde sin tochter, die er hait gehabt mit Junffrauwen Margreden von Scharpenstein, der got gnade, vnd hait die vorgen. Junffrauwe Vde da gewilget vnd ingegangen ir zu dem bestem eyne Kint zu sin in allen den Guden, die sie hane, adder gewinnen mogent, mit den Kinden, die Junker Conrat von den erlen mit Jungfrauwe Lysen, Junker Hermans dochter von Hogewisel itzunt hait, adder hernach gewunnen mogent, vnd han ich Vde Conrades dochter vorg. diß getan im rechtem Alder, als ich zu minen redelichen Jaren komen bin, mit frihem willen vnd gudem wissen vnwidderroffelich myn, miner erben, die ich gewinnen mocht, adder allir minen nachkomen, mit geistlichen adder mit wernelichen gerichten, eine Kinde zu sin, als hetten wir In einer Muder libe gelegen ꝛc. — **Datum Anno Dni Millesimo cccc. xlj. off den zwelfften dag."** — Und noch eine: „Zu wissen, daß komen sint vor Gericht zu Kiederich Juncker Heinrich Keßeller von Sarmeßheim off eyne, vnd die ersame Junffraw Hilgart von Bestenberg, des gen. Junker Heinrichs swegern, zu zyden Junker friderichs Kesselers Eliche husfrauwe, deme Got gnade, gewest, vnd off disse Zyt Juncker Henrichs Eleberges von Rudisheim husfrauwe am andern deyle, vnd hant da myt wolbedachtem mode, fryen willen, zu Notze vnd fromen dene Kindern, die Junker friderich selige ged. Junffrauwen Hilgart gelassen hait, vnd Jme leben sint, nemelich Merge vnd Apollonie, vnd Friderich, daß dieselben Kinder forter sollent eyne Kinde sin mit den Kinden, die Junker Heinrich vnd Junff. Hilgart beyde vorg. forter mer gewynnen, In allen den Guden, die sie itzunt hant, ader hienacher gewynnen mogen, eß sie Erbe, schult, farnhabe, ersucht vnd vnersucht nust vßgescheyden; vnd sal Junker Heinrich eyne Vatter dar Inne sin, vnd Junffrau Hilgart eyne moter, als weren die vorgen. Kinder von Ire beyder Libe komen ꝛc." — **Act. A. D. Millesimo. Quadringentesimo. Sexagesimo octauo. fer. sec. post Judica."**

Ueber solche Einkindschaften kannte unser Rheingau auch Eingeschwisterschaften, die nicht von Eheleuten, sondern von dritten, ungeehlichten Personen geschlossen wurden. Ein dergl. Beyspiel liefert nachstehende ungedr. Urk. v. J. 1426: Iß ist zu wissende, wy daz Hr. Peder Kuchenmeister, priester, kumen ist vor gerichte off Mandag vor St. Laurentien dag, vnd hat da geerbt Gredgin sin Kint, daz er hatt mit Gelen von Panrode, in Genwertigkeit Johannes vnd Greden Geswisterde, Wilhelms seligen Kinde sins Bruder, mit wissende, willen, vnd Verhengnisse, in alle dy gude, dy sin sint, vnd lassende wirdet nach sime dode, — glich sins Bruder Kinden, die dan in Leben we-



ren, also, wanne sie deilende worden dy gude, die er gelassen hette, so solde daz Kint glich deilunghe nemen, vnd also vil, als der andern eyniß, dy dan in leben weren, an allen den Guden, als vorgeschr. steet, an widdersprache Wilhelmis Kinder. Auch weriß sache, daß Wilhelms Kinde eyniß oder me abeginge von dodes wegen, des deil sulde glich sin deil vallen off daz Kint an den Guden, daz von hn. Peter ym worden were, als off sin geswisterde; weriß auch sache, daz godde mogeliche ist, daz Wilhelms Kinde alle abegingen von dodes wegen, ee daz Kint, also, daz daz Gut, daz In allen worden wert von hn. Peter, alliz viel off daz Kint, alß iß geerbt ist, so wil hr. Peter, daz deme Kinde dan nit me werden sal von allen sinen gemachten geswisterden vnd Erben, dan ffünfftzig gulden were zu sime irsten deil, daz ime nach hn. Peters dode wurden were, vnd waz uberick were affter ffünfftzig gulden wert, daz solde vallen off hn. Peters nehste erben, dy dan im leben weren. Auch ist geredt, gewunne daz Kint eliche libes erben, so solden alle dy gude, die yme irst wurden weren zu deil, vnd von sinen geswisterden anstorben, vort erben off sine eliche Libeserben; weriß aber, daz iß nit eliche libeserben gewünne, so sulden alle dy gude, dy ime wurden weren, von stunt widder hinder sich vallen off hn. Peters nehst erben, da dy gude herkomen sint, vnd sal eynig gut nu noch nummer me werden vnd vallen off Gelen des Kindes Muder, noch Vettern, noch Wasen, off dy syten; also in glicherwyse, vnd in derselben Maße sal eynig gut nummerme werden, vnd vallen von sinen guden, Dynen, noch Gerlachs Elesen, noch iren Erben, sunder widder hinder sich off den nehsten Stam, vnd nehst Erben, da daz gut herkomen ist von hn. Peders eldern, vnd nit von Dinin von Halgarten, noch von Gerlachs Elesen, noch von Gelen v. Panrodde. rc. — Anno M.cccc.xxvj. 2da fia ante Laurentii mris." — Und noch ein anderer Fall kömmt uns vor in einem Hienlichs- und Einkindschafesvertrage zwischen Klop Romey, Christin v. Staffel, und der letztern zweyen Kindern Hansen u. Mertgen, 1546, 8. März, wo es heißt: „Vnd nachdem obenanter Romey diß Zeit keine Leibßerben in diße Erbung vnd Einkineschaffe bringe, vnd aber ein Schwester, mit Namen Margrete Im Leben hat, die auch von Juget an die Habe vnd Güther, so Romey zur Zeit Inhat, den merer Theil hat helffen gewinnen vnd erringen, vnd derwegen von Im vnbillich geacht, solich erblich vnd gentzlich beraubt zu werden: Ist in disser einkintschaffe beredt, bethedingt, vnd bewilliget, daß die genante Margrede, sie, vnd Ire ehekinde, an Kindes statt, mit den zweien Kinden, so Cristin zugebracht, vnd den Kinden, so In Got der almechtig In stehender Ehe von Iren leyben beschern möcht, angenommen werden sol, wie sie dan hiermit angenommen worden ist in allen vnd jeden Haben vnd Güthern rc."

f) Noch im XV. Jahrh. waren inzwischen alle Einkindschaften im Rheingaue, wenn die hernach zu ihren Tagen gekommene vereinkindschaftete Vorkinder solche nicht anerkennen wollen, widerruflich; daher in solchen alten Briefen Bürgen, ja oft mit der Klausel des Einlagers, bestellt worden, daß sie die Kinder vermögen wollten, die Einkindschaft zu begnehmigen; (verjatzen.) — Als daher 1440 eine Einkindschaft von Pette Esseler, Werkmeister des Doms zu Mainz mit Elsen Knauffin v. Rudesh. Gundolfs v. Hausen Wittib, wegen deren Kindern Andres Gundolf, und Conrad Esseler beredet worden, wobey mit den zweyen Kindern geredet war, auch die nächsten Verwandten gut dafür worden: „daß Iß also gehalden sal werden, ob iß noit geschie rc." — so heißt es gleichwohl im alten kider. Gerichtsbuch: „Anno Dni Millesimo etc. L. uff Mandag nest nach Sontag Cantate ist komen vor Gericht Endris Gundolffs v. Husen sel. Sohn, vnd hait widderroffen solichs gemacheß, als obgeschr. stet, vnd verhofft vnd truwet, daß niemant yme daß syne, was yme von synem Vatter sel. vff Ine erstorben sie, zu obergeben, (Macht gehabt) so er doch vnder sinen Jaren sy gewest, vnd sich solicheß nit verstanden habe. rc." Hingegen war es eben auch nicht selten, daß die unbedächtlich widerrufenen Einkindschaften doch nachher durch gerichtl. Gegenerklärung wiederum gültig gemacht wurden. Hier ein Beyspiel: „Anno etc. 46, Donnerstag nach Vrbani sein komen vor vns Schulth. u. Scheff. rc. an sitzenden Gericht Weners Dungis, vnd Catharin Lorbern sein ehelich husfr. samt Hansen irm Sohn, vnd angetzeigt, wie sie verschienen 45 Jars, Montags nach Letare, den vffgerachten Henlich, Erbung vnd Einkindschaffe durch Vnbedecht vnd etlichen zufelligen Irtumb widderruffen hetten, vnd cassiren lassen, vnd aber nhu mer befunden, daß solichs Inen allen zum Nachteil vnd schaden reichen wurde, derwegen sie sich widderumb mit raidt vnd hilff guter Frunde zusammen gethon hetten, vnd Ire Habe vnd Güther widderumb mit wissen vnd willen Hansen Ires sons — zusamen brocht, gelacht, vnd geworffen, nu fortmer solicher — sich samentlich, wie folgen wird, zu gebrauchen. rc." — Die Verwilligung der noch unmündigen Kinder aber geschah, wenn sie zu



iren Dagen gekommen; welche Zeit hievon aber dies gewesen? zeigt Nachstehendes: „It. In dissem obgeschr. Jare (1500) vff vnsers herrn Lichamstag ist komen vor vns obgen. Scheffen die egentl. Getza mit guder Vernunft, fryhen willen, vngetwungen, vnd hait erkanth, daß sie habe gangen vff die neste vergangen heyligen Distern zu deme wirdigen heligen Sacrament vnd hait verwilliget solichen vorgeschr. Henlich (dd. Dornst. vor Esto michi, genant Lützelfassenacht) vnd forter auch also zu halden ꝛc."

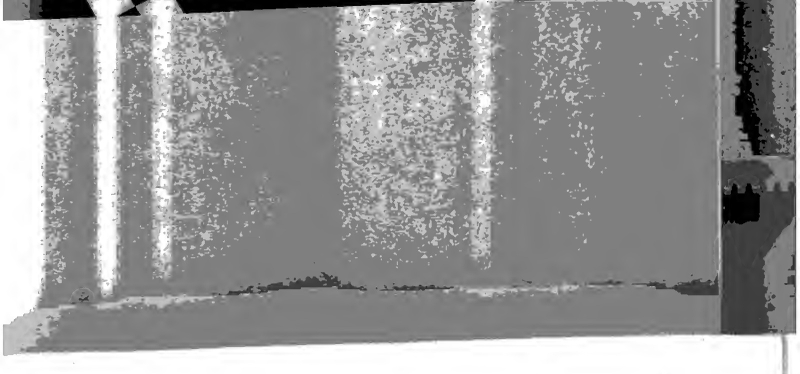
g) Ungedr. Urk.: „In dem Jare, als man schreib nach $\overline{\text{Xpi}}$ geburt dusent, vierhundert, dreissig Jar, Sin wir daz Gericht zu Kyderich beschieden vnd mit orteilen gewiset von xiiij. scheffen in dem Dinge zu Erbach off den nesten gesworen Mandag nach sant Martinsdag, daz wir sollen Vormunder sin Conrads, Clesin Wolff sel. Sone, daz wir dan in vorgeschr. masen zu vns genomen han; vnd in solicher masen so han wir egen. daz gericht funff wingarten verkaufft mit allen iren Boddenzinsen. ꝛc."

CXV. Rheingauer alte Dorfgerichte, — Dinggerichte und Dingtäge.

Die uralte erzb. Landvogtey unseres Rheingaues ergoß sich ferner auch auf die einzelnen Dörfer, woselbst, wie aus dem alten Hofrechte eine Dorfschaft hervorgieng, so auch aus dem Oberhofsdinge, (judicium Curiae, s. Curtis principalis) ein Dorfgericht erwuchs, dessen Urstände sich in die graueste Vorzeit verlieren. Diese Gerichte waren ganz nach dem Muster und Ebenbilde der höheren Stadt- und Landgerichten gemodelt, †) wie diese mit Richtern (Schultheißen) und Schöpfen besetzt, öfters von Grafen oder Vizedomen, (nie von Erzbischöfen in Person) vorgesessen, von den eingehörigen Mansuarien und Hubnern [a]) als dem Umstande, geheget, und vertraten die Stelle der höchsten Dorfehre, die durch die Niederlegung des Gerichts aufs empfindlichste gekränkt ward. Sie standen zwar alle in strenger Unterordnung unter der Hoheit des Landesfürsten, und dem Gebote und Verbote seiner Landsoberbeamten, hatten jedoch von jeher in ihrem häusl. Dorfregimente, in Polizey- und Oekonom. Hinsicht fast unbeschränkte Hand, Anordnungs- und Verfugungsgewalt, Exekution, u. s. w. [aa])

Sie wurden als ungebotene Dinge, (Vottinge) [b]) gewöhnlich im Jahre mehrmalen, an bestimmten Tägen, an bestimmten Orten ꝛc. feyerlich, und mit beynahe den nämlichen Formen, wie das Landgericht geheget, *) dem sie auch sämmtlich unterworfen waren. [bb]) Außer diesen feyerlichen und ungebotenen Dingtägen aber, wurden sie so oft gehäuft, als es die Noth erforderte, und die Partheyen darauf antrugen. **) Indem diese letztere, gebotene Gerichte, eigends noch belohnt wurden, und durch ihre Genauigkeit allenthalben den Vorzug vor jenen allgemeinen, und ungebotenen Dingen erhielten: so kamen diese nach der Mitte XV. Jahrh. allmählig in Verfall, und waren im Anfange des darauf folgenden bereits so tief vergessen, daß Erzb. Card. Albrecht sie in der bekannten Reformation gleichsam vom Tode erwecken, und Art. 33 verordnen mußte, sie in Zeit, und an Mallstatt, wie Herkommens, wieder zu halten; wie er dann auch allen Gerichtspflichtigen befohlen, bey Strafe des Ausbleibens, diese, wie ehehin, zu besuchen.

Indem auch vormahls die Anzahl der Schöpfen gar unbestimmt gewesen, anderswo sich dazu Niemand gebrauchen lassen wollen, umgekehrt aber anderswo jeder sich dazu drängte, u. nach Zeit und Leidenschaft sich hierin eine große Ungleichheit ergeben, daraus dann den Gerichten selbst manch Ungemach und Nachrede erwachsen: so bestimmte Albrecht, um diesem zu begegnen, ihre Anzahl ein für allemahl, und verordnete, daß zu diesen Dingtägen Eltvill 14, die übrigen Orte aber 7 Personen aus der Gemeinde schicken sollen, welche die ungebotenen Dingtäge zu besitzen, und nebst den Ortsschultheißen darin, wie ehemals zu verfahren hätten. Obgleich auch Eltvill vorlängst zu einer Stadt erhoben gewesen, so hegte



es gleichwohl seine Dingtäge beharrlich, wie vorher, [e]) und war durch seine regelmäßige Regierungsart auch hier wieder ein treffliches Muster der übrigen Dorfgerichten unseres Rheingaues.

Hier wurden nun Schuldsachen, Auflassungen der Güter, und Einwehrungen unter dem Gerichtsbanne und Friedewirkung in dieselbe, die Besitzergreifung mit dem dreybeinigen Stuhle, die Aufnehmung der Kontrakten, Testamenten, Hinlichsverschreibungen, Einkindschaften, u. a. Verbriefungen, auch alle außergerichtl. Händel rc. geschlichtet, und aufgenommen; die Gerichtsgebühren bestunden in dem Gerichtsgelde, (bey gebotenen Gerichten,) im Brief- und Siegelgelde, (Schreiblohn) rc. — die Nebengefälle aber in den Urkunden, [d]) und dem Bodewein. [e])

Bis auf Erzb. Daniel (XVI. Jahrh.) hieng die Ernennung der Schultheisen lediglich vom zeitl. Vizedome ab; seitdem gedieh sie unmittelbar an den Kurfürsten. Das Amt eines Hubeners und Schöpfen lag in alten Zeiten auf Gütern, und war eine dingliche, beschwerliche Last derselben, wovon sich die Gutsbesitzer, zumahl Geistliche, sowohl durch allgemeine Privilegien, als besondere Verträge zu befreyen suchten. [f])

So gut inzwischen Erzb. Albrecht mit der Wiederherstellung dieser Dinggerichten, (Dingtägen) es immer gemeint haben mochte, so kamen sie dennoch bald hernach wieder in Verfall, und auch die gebotene Gerichte erhielten durch die nachher erfolgten, und immer mehr und mehr auf die heutige Form hinweisenden erzst. Untergerichtsordnungen ihren Abschied; ihre Judikatur ward zugleich dadurch ganz verändert, ihre Autonomie unterdrückt, ihre Form, mit den alten Gerichtsfeyerlichkeiten vernichtet, und alles auf einen Fuß gesetzt, daß ich wohl begierig wäre, wenn es möglich, die Aeußerung eines etwa vor 400 Jahren in die Ewigkeit gegangenen Rheingauer Gerichtsschöpfen hierüber anzuhören.

†) Die Dorfgerichtsverfassung war genau das verjüngte Bild der Landgerichtlichen; wie sich nach dieser die Gerichte in die nur einigemahl im Jahre feyerlich gehegte Landgerichte, (plebiscita terrae, Judicia reip. Landdinge rc.) und in die Ortsgerichte, (Stadt- Burg- Dorf- Hofgerichte rc.) vertheilt hatten: so trat auch wieder bey diesen der nämliche Unterschied ein; sie theilten sich nämlich in die feyerlich, im Jahr nur einigemahl gehegte Dinge, Dingtage, ungebotene Dinge rc. wobey unter Strafe alle eingehörige Genossen zu erscheinen hatten, und in die gewöhnliche, oder tägliche Gerichte, welche von dem Sitzungstage der geschworne Montag heißen, keine Hegungsfeyerlichkeiten kannten, u. wozu die Partheyen vorgeboten werden mußten, außer diesen aber keiner, der nicht damit zu schaffen hatte, dort zu erscheinen verpflichtet war.

Gerade diese Einrichtungs-, und selbst Benennungen der Dorfgerichten, zeigt uns nun das Mittelalter unseres kleinen Freystaats.

a) S. was ich davon in Hrn. Kochs Abh. v. den deutsch. Erbleihen und Erbbeständ. besonders im hoh. Erzst. Mainz rc. ausführlich vorgetragen habe.

aa) Sie beschränkten sich ihrer Natur nach lediglich auf die Dorfbänne, die sich über die Dorf- und zugehörige Feldmark, (diese Sprößlinge der uralten Bifänge) erstreckte, mithin wahre Zaun- und Pfahlgerichte waren, und sich in den Gränzen jener Gegenstände verhielten, die zur Dorfwehre, (Communio campimarchialis et cohabitatio) nach ihrem primitiven Begriffe und Umfang gehörten. Sie führten im Mittelalter bey uns verschiedene Namen; jenes zu Erbach hieß das Wizzintafding, a) — das zu Hattenheim das Boeding, u. s. w. b) Sie wurden unter freyem Himmel, auf öffentlichen Plätzen, zu Oesterich vor den Fleischscharen, — zu Rüdesheim bey dem Nußbaume, — zu Winkel und Eltvill unter der Linde, — zu Hattenheim vor dem Kirchhofe, c) u. s. w. gehegt; — und wie dann jede einzelne Gemeinde nach dem Muster der allgemeinen, ihre besondere Haimgeraide (Dorf- und Feld-) besaß, welche eben auch die Dorfalmeinde, d. i. Wald, Wasser, Weid, Weg und Steg in sich schloß: so läßt sich daraus sowohl der Umfang der Gegenstände ihrer Berathungen,



Einungen ꝛc. als jener ihrer Gerichtsbarkeit, (Friedens und Bann) sowohl in streitigen, als willkührlichen Dingen, von selbst unschwer abmessen.

a) Der Eberb. *Ocul. mem.* c. 6. p. 15: „ventum est ab utrinque in solenne placitum, quod est *Wissintafding*, quod in uctaua sce Marie agitur in villa *Eberbach*. etc."

b) Ungedr. Urk. 1237: „et hec traditio facta est in villa *Hattinheim* coram sculteto et scabinis in iudicio quod dicitur *Boeding*. etc."

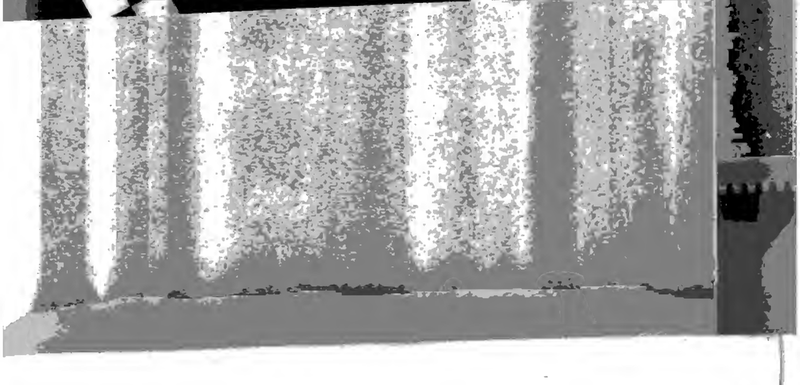
c) *Ocul. mem.* c. 13. p. 61: „Hoc concambium factum est in *Oesterich ante macella.*" — Urk. 1211: „Super hoc ventum est ad iudicium *sub tilia in Wynkelo* etc."

b) So hieß insbesondere das ungebotene Ding zu Hattenheim. In einer ungedr. Urk. worin Konrad v. Wißbaden der Abtey Johannesberg alle seine Besitzungen zu Hattenheim verkauft, v. J. 1237 heißt es: „hec venditio in majorem firmitatis cautelam facta est in predicta villa *Hattinheim*, coram sculteto et scabinis in judicio, quod dicitur *Boding*. etc." — Von dem Erbachschen Wizziggedinge heißt es ferner in einer ungedr. Urk. des St. Peterstifts zu Mainz v. J. 1227: „quibus sic peractis, vt predicitur, vtrinque processum extitit ad iudicium ville prenarrate, quod in wlgari dicitur *Wissintafding*, coram Sculteto, Scabinis, et hobariis, qui etc."

*) Worüber ich meine Leser doch wohl auf nichts Gründlicheres, als die bekannte Schrift Oelrichs de Boding et Lotding, judiciis german. ganz vorzüglich aber auf das unvergleichliche Werk: *Jo. Chr. Rudolph* de vetere Legum collectione, vulgo *jus Caesareum* dicta, p. 116 sqq. verweisen kann, dessen eigentlicher Verfasser der berühmte Prof. P. Boudam ist. — Dieser große Gelehrte besaß das ganze Kaiserrecht, u. umgab es mit vortrefflichen Anmerkungen, welche zu Utrecht bey Altheer und Wild gr. 4 gedruckt wurden; sie reichen bis aufs Kap. 100, und füllen 248 Seiten. Boudam starb darüber; die polit. Veränderungen bestimmten die Verleger, den Abdruck nicht zu beenden, sie warfen daher die abgedruckte 32 Bogen ins Makulatur, und nur 6 Exemplare kamen davon ins Publikum, wovon ich eines besitze. Der Rest der meisten Anmerkungen befindet sich noch in der Boudam'schen Erben Händen; den Msten Koder des vollständigen Kaiserrechts aber, wovon Senkenbergs Ausgabe, Corp. jur germ. nur einen Auszug enthält, habe ich an mich erkauft. — Eben dieses Schicksal wiederfuhr Boudams Ausgabe des juris feudalis Flandrici, welches nur bis zu S. 72 in gr. 4. abgedruckt, und ebenfalls Makulatur ward, ingl. dessen überaus schönem Charterboek van Gelderland gr. Fol.

bb) Wie diese Dingtäge, oder ungebotene Dinge gehalten, und was für Gegenstände daselbst verhandelt worden seyen? davon will ich aus unserer Rheing. Nachbarschaft, und zwar aus den alten Statuten u. Gerichtsordnung von Niederheimbach und Drechtingshausen v. J. 1529 25. Jan. ein Muster vorlegen, wo es dann unter der Rubr. „Wie es an vnsern Dingtagen, oder so man vngeboten Ding heldet, gehalten soll werden," also lautet:

„So man die Dingtag, oder vngeboten Ding, (wie von altter Herkomen) heldt, Soll der Amptman die Bericht oder Schöpfen erstlich fragen: ob das Ding oder der Dingtag zu halten sey, vnnd daruff geantwurtt werden, Ja. Zum andern soll er den Buddel bescheiden, das Ding zu hegen, wie recht vnnd von altter herkomen, zum Ersten, zweitten, vnnd Drittenmal; das geschicht. Darnach frage er: ob das Ding recht behieget sey, wurdt geantwurt, Ja. Weytter fragt er, wer denselben tag erscheinen solle, vnnser Oberkeit vnnd der Gemeynd herkomen zu horen ꝛc. Wurdt geantwurt, Ein yeder dingbar Man, der Jar vnd tag hinder vnns gesessen, vnnd hauws gehaltten hab, außgescheiden Wittwen, Weysen, vnnd Rodtgengerr. Darnach bescheydt der Amptman den Buddel vmb zu zelen; das geschicht; vnd fragt ferner, was der verbrochen habe, der selbiger Zeit nit erscheine, vnd also vngehorsame sey; wurdt geantwurdett: ein Turnes, das ist zwolff pfenig. Weytter wurdtt gefragtt, wie hoch wir von beyden Stifften (Domstift u. U. L. Fr. zu Mainz) derselben Flecken vnnd Ortt Herren seyen. ꝛc. Daruff werden wir Dechanndtt vnnd Capittell des Dhums zu zweyen teyln, vnnd dan auch wir Dechanndet vnnd Capittell vnnser liben frauwen Stifften zu dem drytten teyll, Herrn erkanndtt. Darnach heist der Amptman die Gemeinden abtretten, vnnd ermanet die Scheffen, das sie sollen anzeigen vnnd rugen, wer den andern gschlagen oder geschollten hab ꝛc. das geschiht also. Zum letsten ermanet der Amptman die Jungen Burger ꝛc. die yren Burgereyd noch nit getan, das sie denselbigen thuen ꝛc. das geschiht. So das beschehen ist, dan so fragen die Burgermeister der Gemeinden, Erstlich, ob nit Drechtingshawsen, Nieder=

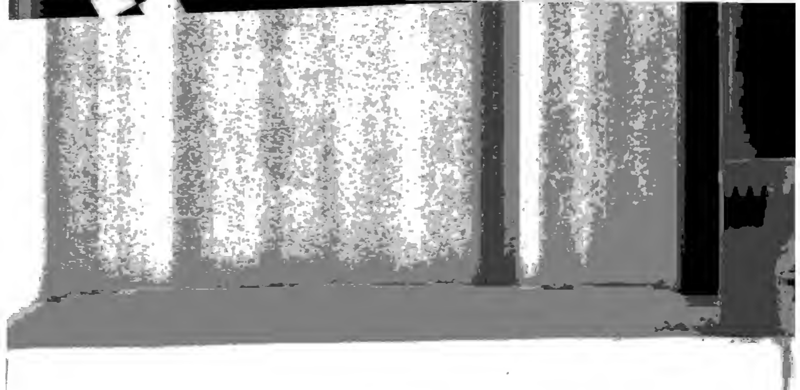


vnd Obernheymbach, so ferr vnser gericht geet, ein vnuerscheiden Gemein sein sollen an Wald, Wasser, Weyd, Weg vnd Steg rc. wurdet geantwurdtt, Ja. ferrer fragen sie, ob die Burgermeister vnden oder oben zu radt wurden, die Glock vff den Hoff zu leüdeten, vnnd also die Gemeinden zusamenkomin, ob nitt die minstmänige den meinsten folgen solle. Wurdtt geantwurdtt, Ja. Weytter fragen sie, So sie die Burgermeister bedeücht Mangel sein, oder gebrechen an Gewicht, Elen, Maß, Missback, Fleisch oder dergleichen, ob sie nit Macht haben, sollichs vff zu heben vnnd straffen, so dick es nodt thu; wurdtt geantwurdtt, Ja. It. fragen sie darnach, ob sach wer, daß Burgermeister vnnd Gemeinde vnden oder oben zu radtt wurden, einen Haw Börnholz außzugeben in dem jungen Waldtt, wie man denselben außgeben solle rc. Soll geantwurtt werden, daß man zweyen ein Morgen geb, doch das sollichs vffs meist Inn zweyen Jaren nit mer dan ein mal geschee. Furter fragen sie, ob ein arm man wolte bawen vff ein rawhe Hoffstadtt, was man Ime fur Holtz solle zu Vorteyll geben, vnd In wölcher Zyt ein yeder solle das Holtz heraus furen vnd verbauwen rc. Soll geantwurtt werden, wie deßhalber ein Areickell obengemeldee elerlich außweiset. It. sie fragen, ob Got einen armen Man eins malder Korns beriedtte, vnd er dasselbig zur Mulen thatte, es were Reinmull, oder Bachmull, waß Im der Muller darfur geben solle, darmitt Im dannecht das sein werde: Soll geanewurt werden: Mell für zwey vnd sechtzig, oder vffs wenigst, acht vnd funftzig Brod. Ferrer fragen sie, So sollich Mell dem Becker heym gegeben werdt, was er dauon ze Lon haben solle rc. soll geanewurtt werden: zwey Brodt ongeuerde, oder sein gewonlichen Backlon. Darnach fragen sie, so ein Wierdtt Wein schenken wöllte, wie manchen Zapfen er haben möge, vnd wie er die Maß bringen solle; wurdtt geantwurtt: zwey Zapfen, Rode vnd Weyße, vnnd gerechte Maß. Sie fragen auch: so einen Man sein Mudtt übertruge, daß er einen andern ein fauststreich gabe rc. was der gefreuelt hab. Antwurtt: der freuel sey ein Turneß, das ist zwölff Pfennig. Weytter fragen sie: ob einer den andern wundtt schluge, stache, oder wurffe, daß man die wunden wychen oder pflastern muste rc. was derselbig verwurkt hab rc. Ist antwurtt: drey Gulden. Sie fragen auch: ob ein frembder hinder vnns zyehen vnnd wonen wellten, vnd hette doch ein Nachfolgenden Herren, der In darumb ansuchte, was derselb seinem also nachfolgenden Herren schuldig oder pflichtig sey rc. wurdtt geantwurtt vnnd gewisen: so der nachfolgend Herr denselbigen mit Recht erlang, daß er Im Jarlich geb ein Summer Habern, vnd ein Faßnachthun. Abermals fragen sie: ob einer der hinder vnns gewonet hette, von dannen ziehen wöllte, wer demselbigen an helffen soll, daß er hinweg komme rc. Soll geantwurt werden: der Amptman, oder Schultheiß; des soll er zu Len haben ein Schilling, das ist neun Heller; doch vorbeheltlich, daß der, so hinweg ziehen will, oder auch sein Hab vnnd gutter, vnbekumert seyen. Sie fragen weyteer, ob eyn beleümdter Man gegriffen wurde In vnserm gericht, oder Oberkeit, wer desselben Huetten soll bißlang Im sein Leyb mit Recht abgewunnen werde rc. Soll geantwurdtt werden: der Amptman solle In in den thurn setzen. Zum letsten fragen sie von den Graben, wa das Wasser hinlauffen solle, darmit der Gemeindt, oder niemant schaden entstee; Soll gewisen werden: wahyr einem schaden entstee oder geschee, das mög er mit Recht suchen, dem solle Rechtens verholffen werden." — Es hießen aber unsere Rheing. ungebotene Dorfdinge der geschwornen Montag, über welche Benennung wir unsere Leser auf Eberhards bekannte schöne Schr. vom geschwornen Montag des deutsch. Mittelalters verweisen.

Welch feyerlichen Verfahrungsgang nun diese Dorfgerichte bey uns durchgehends beobachtet, und wie ängstlich dabey nebenher für die Aufrechthaltung der Ordnung, des Ansehens und Respekts solcher Gerichte, als der Dorfgemeinde "höchsten Ehre und Zierde" gesorgt worden sey? davon könnten wir zwar aus Urkk. unseres Rheingaues selbst, eine Menge sprechender Beyspiele vorlegen; wir setzen dafür aber eines der benachbarten Gemeinde Castell, welche völlig die Rheing. Gerichtsverfassung und Prozedur, auch zu Eltvill ihren Oberhof hatte, um deswillen her, weil es wirklich das ausführlichste ist, um sich davon einen Begriff machen zu können. Hier steht es aus der ungedr. Urschrift: „In Godis Namen Amen. Allermenlich sal wissen, der dis offen Instrument an sihet oder horet lesen, daz des Jaris, do man zalte von Cristes Geburt druezehenhundert Jar, vnd sechse vnd fünfczig Jar. In dem selben sechse vnd funfzigesten Jar, des nehsten Dornstages nach santt Peters vnd sante Paulus tag vmb Nonezit dez selben tagis, oder vmb die mayße In dem Dorfe zu Castel fur der nuwen Kyrchen, an der Kirchmuren vf dem Holcze, daz an der Kirchmuren liget, da selbes quam fur die bescheyden Lutte, Heinrichen den Schultheißen, Emerich Kuchiners seligen son, (rc. noch 12 Personen) Scheffen dez Dorfes vnd



dez gerichtes zu Castel vorgen. vnd fur mich Johansen hie nachgeschrieben publicum Schriber, vnd fur die gezuge, die hernach geschriben stent, der Erber bescheyden Man her Starckrat ein Vicarius zu aldenmonster zu Menezen, dez alden Duilen seligen, eines ediln Knechtis von Igstad, vnd vant alda den vorgen. Schultheißen mit den vorgen. scheffen offen gericht besiczen, vnd bat der egent. her stargkrat Heinrichen den Schultheißen, daz er yme einen man gebe, der sin wort redde. Do sprach der Schultheyß, Her Starckgrad Jch gan vch wol, wen ir haben mogent. Dez hiesche her starckgrad Emmerichen den Blynden. Do sprach Emeriche, Her Schultheyß gunnent Jr mir, daz Jch her starckgradis wort rede. Ja sprach der Schulcheyß. Do sprach aber Emeriche, Her Schultheyß gebent vns vrlop gesprechis. Vnd darnach qwam derselbe Emeriche mit hern Starckgraden wider fur den Schultheißen, vnd sprach also, Her Schultheicz Jehent Jr mir, daz Jch Jn hern Starckrades wort ste. Ja, sprach der Schultheicz. Do sprach aber Emeriche von her Starckgradis wegen zu dem Schultheiczen, her Schultheicz fragent vns einen scheffen eines vrteylis vf den eyt, vnd die andern alle darnach auch vf Jren eyt, ob in it kunlich sy, daz sich her starckgrad zu sechse wochen vf erlaygt hab fur vch an dem gericht in alsolich gut, als der erber Herre Her Godfryd stayl selig von Byegen Ritter hatte zu Castel in dem dorf vnd in der marck, ersucht vnd vnersucht, daz er der Eptissine vnd dem Conuent dez closters zu aldenmonster zu menezen etewan hatte geben an dem gericht zu Castel, vnd Jn alsolich gut als die epthissinne vnd der conuent Hern syfriden von eychilbach Ritter, frawen Jden von Essche siner swiger, vnd Jren erben wider hant geben zu Castel an dem gericht, ersucht vnd vnersucht, also, daz man dem vorgenanten her starckgraden billich an dem gut gerichten sal. Do sprach der Schultheyez zu Heinrich Puntzsacken dem Scheffen, Heinrich das Vrteyl befelen Jch dir vnd dinen Gesellen, daz Jr vß geent vnd beraydent vch dar vmbe. Dez gieng Heinrich Phuntsach mit sinen Gesellen den Scheffen vß, vnd beriet sich dar vber, vnd qwam wider fur den Schultheyssen an daz gericht, vnd sprach daz Vrteyl also fur sich vnd sine Gesellen: ez were yme vnd sinen Gesellen den Scheffen wol kuntlich, daz sich her Starckgrad in daz gut erelaygt hette, daz man ym von Rechte billich an dem gut gerichten solde, vnd Jn daz gut setzen; vnd daz verorkunde Her Starckgrad fur dem Schultheyssen vnd den Scheffen als ein Reht waz. Vnd dar nach anderwerb bat derselbe Emmeriche den Schulcheyssen, daz er aber fragete einen Scheffen, von her Starckgradis wegin eines Vrteyls vf den eyt, ond die andern Scheffen auch vf Jren eyt also, wie lange her starckgrad der gerichtung beyden solde, dar Jn er sich erlaygt hette. Do sprach der Schultheiß, Henckin Tröbin, daz vrteyl befelhen Jch dir. Dez gieng Henckin Tröbin vß mit sinen gesellen, den Scheffen, vnd beriet sich dar vber, vnd qwam wider mit sinen Gesellen fur den Schultheyssen an daz gericht, vnd sprach also. Her Schultheiß, ich sprechen fur mich vnd fur min gesellen, daz Her Starckgrad, der gerichtung also lang beyden sol, bit daz Jr dem gericht Vrlop gebent vnd vffstend; vnd daz verorkunde Her Starkgrad aber nach dez Gerichts Recht vnd gewonheit. Vnd darnach zu Hand stund der Schulcheyß vff von dem gericht, vnd gap dem gericht Vrlop, vnd gieng mit den Scheffen sten an den wege. Do bat aber Emeriche, daz er fragete einen Scheffen, vff den eye eines Vreeylis, vnd die andern alle darnach vff Jren eyt, sint dem male daz Her Starkgrad hette gewart an offenem gericht also lange, bit daz der Schulchevez vfgestanden hette von dem gericht, vnd nieman were komen, der daz gut verstanden hette, ob man Hern Starkgraden it billich an dem Gut gerichten solde. Do sprach der Schulchevez, Heilemerkelin, der Vrteyls fragen ich dich vnd din gesellen, daz Jr mich dez wise machend. Do sprach Heyl merkelin, sol ich antworten fur mich vnd fur min gesellen, so dunket mich vnd min gesellen ein Recht, sint dem male daz Her Starkgrad also lang gewart hat, bit daz Jr dem gericht vrlop geben hant, vnd sint dem male daz Jrs den Hoveluden zu der lesten clag mit des gerichtes Knecht verbot hand, vnd nieman hud vf disen tag ist komen, der daz gut verstanden hab, daz man Hern Starkgraden billich an dem gut gerichten sol; vnd daz verorkundet Her Starkgrad. Vnd darnach so gieng Heinrich der Schultheyez fur, vnd die Scheffen nach vf die Hofstat, die in demselben Dorf ist gelegen fur Ryckelshof, die zu demselben gude horet, vnd alda nam der Schulchevez Hern Starkgraden mit dem Geren, vnd furte in vf die Hofstat, vnd an alles daz gut, daz darzu horet, ez si in Velde, ader in Dorf, vrsucht vnd vnersucht, wa daz gut gelegen ist, vnd wie eß benant ist, vnd det yme dar vber frid vnd Ban nach dez gerichtes Recht vnd gewonheit; vnd dar vber so gap Her Starkgrad dem Schultheyssen vnd den Scheffen sin Recht vnd sin Vrkunde nach dez gerichtes recht vnd gewonheit, vnd darnach



so gerte Emeriche von dez vorgen. hern starckgrades wegen, von dem Schulthe yssen, vnd von den Scheffen eines Vrteyles, ob daz gut an den vorgen. hern Starkgraden also komen were, vnd ob er in daz Gut also von gerichtswegen gefast were, daz daz selbe gut sin hvetz, vnd ez giften vnd geben möchte mit siner eigenen hant, wem er wolde, daz derselbe, dem er daz gut gebe, an dem vorgen. gut feste vnd hibendig were; vnd daz Vrteyl wart Heinrich Phuntsack beuolen. Dez beriet sich Heinrich Phuntsack mit sinen Gesellen, den Scheffen, vnd qwam widder fur den Schultheissen, vnd sprach daz Vrteyl also fur sich vnd fur sine gesellen: sint dem male daz Her Starckgrat in daz gut gesaste were, vnd Imi der Schultheiez frid vnd ban dar vber getan hette, vnd er daz auch furter orkundet hette, daz derselbe her Starckgrat daz gut mit sin einiges Hant wol giften vnd geben möchte eynen yglichen mönschen, daz ez feste vnd hebendig an dem gut were; vnd daz verorkunte her Starckgrad auch vor dem Schultheiczen vnd den Scheffen; vnd dar nach zu stunt dez selben Tages, also furgeschriben stet, so nam der vorg. her starckgrat mit gesundem Lip vnbeetwungen einen Halm in sin Hand, vnd gab den dem Schultheizen in sin Hant, vnd bat in, daz er von sinen wegen Hertewin, der epthissenn vnd dez Couentes dez closters zu Aldenmünster zu Menczen scheffener daz vorgenant gut gebe, vnd in vß den gut feste, vnd Hertwin vnd die epthissenn vnd den Covent in daz gut feste, vnd in dar vber frid vnd ban dete nach dez gerichtes Reht vnd gewonheit. Dez saste der Schultheiez her starckgraden vß dem gut, vnd saste Hertwin von der epehissen vnd dez Couentes wegen in daz gut, vnd det In dar vber frid vnd ban nach dez gerichtes reht vnd gewonhrit; vnd dar vber so gap derselbe Hertwin dem Schultheizen vnd den Scheffen von der epthissen vnd des Couentes wegen sin Vrkunt vnd sin Reht nach dez gerichtes Reht vnd gewonheit. Vnd darnach bat derselbe Hertwin den Schultheyssen, daz er ym eynen Scheffen fragete eines Vrtelys vf den eye, also, sint dem male daz er von der epthissin vnd dez Couentes wegen were in daz gut gefast, vnd der Schultheiz Ime vnd der eptissin vnd dem Couent frid vnd ban getan hette, ob die epehissin vnd der Couent daz gut nit möhten halden als fur Ir eygen gut, vnd möhten ez giften vnd geben wem sy wolden, daz er feste demselben gut were. Do sprachen die Scheffen fur dem Schultheitzen alle gemeinlich, sint dem male daz derselbe Hertwin von der Eptissen vnd dez Couentes wegen were in daz gut gefast, vnd yme vnd dem Couent frid vnd Ban vber daz gut von dem schultheizen getan were, daz die eptissin vnd der Couent daz gut gifften vnd geben wol möchten eynen yglichen, daz er feste vnd hibendig an dem gut were; vnd daz verorkundte Hertwin fur dem Schultheizen vnd den Scheffen von der vorg. epthissen vnd des Coventes wegen, als ein Reht waz. Vnd ober alle dise furgeschriben Vrkunt, Vreeyl, stucke vnd Artickel hyeschen mich her starckgrad vnd Hertewin von der epthissen vnd des Couentes wegen hienachgeschriben publicum schriber, vnd manten mich mines eydis, daz Ich ihn, vnd der epthissen vnd dem Couent dar vber schrib vnd mehte ein offen Instrument, vnd min gewonlich zeychen daran leyte. Dise vorgeschriben stucke vnd artickel sint geschehen an dem Jare, in dem Dorf 2c.

Vnd Ich Johannes, Jacobis son von Schaffhusen, Costenzer Bistumes, zu Mentzen wonen, publicus schriber von dez Keysers tumes gewalt, wan ich 2c. 2c.

(L. Sign.)
Not.

**) So wenig es nun unter schwerer Buße einem Schöpfen, Ehehaften weggerechnet, erlaubt war, sich der Beysitzung des ungebotenen Dorfdings zu entziehen, eben so wenig war es jedem bezimmert und bezaunten Gemeinds-Nachbarn gestattet, bey Vermeidung der höchsten Buße, der Hegung desselben, als der höchsten Ehre der Gemeinde sich durch Entziehung seiner Anwesenheit zu entschlagen. Unsere beschriebene Rheingauer ließen es solchenfalls jedoch bey der Geldbuße des Dingmanns und Dorfnachbarn bewenden, brachen ihm darum weder das Haus, noch den Backofen ab, verstopften ihm auch den Brunnen nicht, zogen ihn nicht unter der Schwelle aus dem Hause, legten ihn nicht mit dem Bauche, oder setzten ihn nicht hinterrücks auf einen weißen Gaul, und führten ihn also ins Gericht 2c. wie diese abentheuerlichen Gebräuche im bisch. Strasb. Hofweisth. zu Haselbach v. J. 1336. (bey Schöpflin, Als. Dipl. II. 155) im Fronhöf. Rechte zu Frankfurt, (bey Eberhardt, Erläut. der deutsch. Leihgüt. in dess. Abh. aus d. deutsch. Rechte, St. II. S. 242) und in dem alt. Holtzungsprotok. der Grafsch. Lingen, (bey Piper, westf. Markenr. Anl. n. 3. S. 179.) und noch andere mehr in m. Abh. von der Strafe



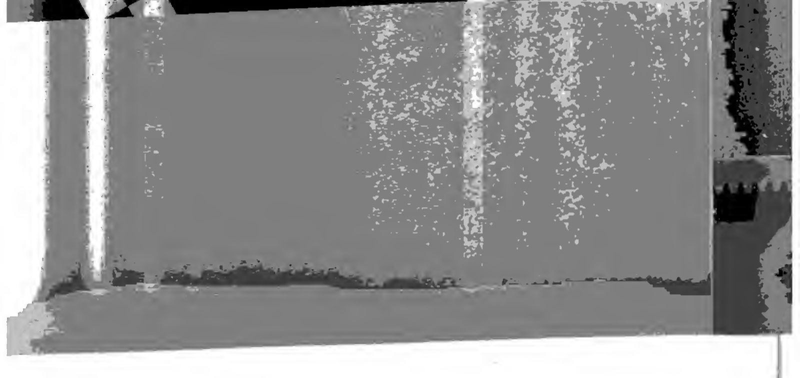
des Ausbleibens in den deutsch. Gericht. des Mittelalters, (in Siebenkees, Beytr. zum deutsch. R. Th. II.) aufgeführt, und von mir erläutert worden sind.

Es war aber nach dem allgem. deutschen Grundsatze der Ebenbürtigkeit und Genossenschaft, der nur die Berechtung des Gleichen vom Gleichen zuließ, sollte anders, selbst bey dinglichen Klagen und Ansprüchen, der Adel vor unsern Rheing. Dorfgerichten Recht geben und nehmen, die Besetzung derselben, wenigstens mit einigen adel. Schöpfen, ein ganz unbedingter Voraussatz; und so fand bey uns ebenfalls in seiner ganzen Breite seine Anwendung, was darüber verlängst Scheidt v. Adel rc. S. 184 Struben, Nebenst. I. 544. Dreyer, Abh. v. den Wirk. der Genossensch. Comparität rc. nach deutsch. Recht. §. 2. n. (9) (in d. Samml. verm. Abhh. III. 1212) besonders aber der gel. R. Gerstlacher in der wohlgerathenen Erörterung der Fr. ob die Würtemb. Dorfgerichte über den Landadel auf den Dörfern in bürgerl. Fällen eine Gerichtsbarkeit ausgeübt, oder ausüben können? (in der Vorr. zu Th. I. der Samml. Würtemb. Ges. S. 23 fgg.) gründlich gezeigt haben.

Die adeliche Schultheißen und Schöffen aber legten gewöhnlich bey Antritte ihres Amts keinen eigenen Diensteid ab, sondern bezogen sich nur auf ihren Ritter- oder den ihrer Dienst- od. Lehnherrschaft geleisteten Eid. Ein schönes Beyspiel einer förmlichen Widersetzlichkeit des Adels, dergl. Eid zu leisten, liefert ein unvergleichliches, noch ungedr. Not. Instr. v. J. 1329. fia 3 post Dom. Misericordia Dni. als Jakob und Heinrich Ruwe v. Nierstein Gebr. mit ihren Gebusemen dem Kl. S. Claren zu Mainz die weltl. Gerichtsbarkeit zu Zornheim verkauft, und darauf gerichtlich aufgelassen, das Kloster aber in dieselbe eingewährt worden, welches dann auf der Stelle einen neuen Schultheißen und Büttel ernannt, die, nebst den Hubnern, d. i. Schöpfen, den neuen Gerichtsfrauen den Eid der Treue ablegen müssen, wogegen sich aber die adel. Hubner, unter Bezug auf das adel. Herkommen widersetzt, und es auch dabey belassen worden: „Nobilibus ibidem„ heißt es, predictum iuramentum, sibi contradicendo, facere taliter nolentibus, eo quod dicebant, se talia iuramenta *ex antiqua consuetudine et approbatâ, à tempore, cuius principii memoria non existeret, introductis*, nequaquam facere deberent, nec ad ea pretextu hmodi consuetudinis essent quomodolibet obligati, sed eis una cum predcis iuratis requisitis credi et adhiberi fides deberet in dicendis sentencys — per sua iuramenta, *que suis Dnis, à quibus existerent infeodati*, dolo et fraude quibuslibet procul motis. Qui, vt sic, nobiles ea vice mox à sculteto predco super tribunali sedente requisiti, cum predcis iuratis *per sua iuramenta* super quadam seu quibusdam sententia seu sentencys referenda seu referendis ipsam seu ipsas pro tunc vna cum alys retulerunt. Quibus omnib; — peractis sepedci iurati ea valere dixerunt, ac firma, rata existere, nec non debitum sortirentur effectum etc."

Von dem feyerlichen Eide des Adels war hingegen die bloße Sicherung desselben unterschieden, die nur mit Aufhebung eines einzigen Fingers der rechten Hand geschah. So heißt es in dem noch ungedr. Notar. Instr. v. J. 1321 11. Febr. worin Heinrich v. Lindau, Ritter, Lena seine Hausfr. für sich, und Namens Johann und Grede Kinder weil. Johannes v. Wissbaden, Ritters, Vorkinder der ged. Lena, auf sämmtl. Güter weil. des S. Petersstift. Scholasters Erkelo, zu Niederheimbach gelegen, verzichtet: „Insuper prefatus *Henricus de Lyedowe* miles *promisit bona fide, digitum suum in dextra manu sua publice erigendo per modum et formam, qui vulgariter* sichern *nuncupatur, quodsi etc.*" — Woraus ich mir die bey Grupen, deutsch. und sächs. Alterth. S. 60 aus dem Wolfenbüttel. Codice picturato befindliche Abbildung der zwey hinter dem Schwörenden mit einem aufgehobenen Finger erscheinende Personen erkläre, dergleichen ich auch auf einem überaus schönen Gemälde einer Concordia discord. Canon. fol. (in der ehmahligen Dombibliothek zu Mainz) angetroffen habe, welches den Schwörenden mit seinen nur den Zeigfinger aufhebenden 3 Bürgen gar lebhaft vorstellt; welcher Ritus gleichwohl bisher nicht nur einem Grupen, und Hommel, Iprud. picturis et Numism. illustr. son, dern selbst dem großen Rechtsalterthumskenner, Dompr. Dreyer, Nebenst. S. 245 unbekannt, u. daher jene Abbildung unerklärbar geblieben ist.

Es war aber in unsern Dorfgerichten, wie allenthalben, nicht nur alles mit strengen u. vielfältigen Förmlichkeiten ausstafirt, sondern auch mit Formeln aufgestutzt, deren Verletzung eine Buße, ja nicht selten den Verlust der Hauptsache gar nach sich zog. Weder dem Kläger, noch Beklagten, oder ihren angedingten Anwälden war es vergönnt, ohne vordersamen richterl. Erlaub irgend den Mund zu öffnen, und



die Gerichtssprache war steif in bestimmte Ausdrücke eingeschnüret. Eine Wansprache, d. i. eine ungesittete Rede im Gerichte zog überall Verweiß und Wette nach sich. Aber nicht nur die Gerichten schuldige Ehrerbietung zäumte die Sprache der Lästermäuler, sondern es mischte sich in die Aussprache und das Betragen der Partheyen bey gerichtl. Handlungen vielfältig selbst manch großer Aberglauben, wohin vorzüglich das sobenannte Strampeln gehörte. Es ward nämlich für ein überaus schlimmes Anzeichen gehalten, wenn der Zeuge bey der Beschwörung einer Aussage, die Worte des ihm gestabten Eids nicht rund, sondern stotternd nachsagte, und dies gieng soweit, daß in solchem Falle der Beklagte nicht nur für unschuldig gehalten ward, sondern der Kläger dem Gerichte obendrein auch noch in eine Buße verfiel. Wir finden von dieser abgeschmackten Gerichtssitte in unserm Rheingaue noch Spuren am Ende des XV. Jahrh. (S. oben.) Wie dies nun bey der Aussprache der Wörter Statt fand, so trat dies doppelt bey Beobachtung der übrigen Eidesförmlichkeiten ein; übereilte sich die Parthey mit Anlegung der Hand auf das Heiligenthürmchen, (Reliquienkasten,) ehe ihm das Gericht solches geweiset, — legte er die flache rechte Hand nicht oben hinauf, und die linke neben an, — schlug er bey dem „Hocheyd mit vfgerackten fingern zu den heiligen" den rechten „Daumen zu tief ein, — stotterte, oder wansprache, d. i. irrete er dreymahl in dem ihm eben so oft zur Verbesserung vorgestabten Haupteide ꝛc. — so erfolgte auf der Stelle die Weißung des Gerichts: „N. habe sich versumet an dem Gut, daß er ansprach, und habe virloren den Ban, vnd die Wette des Gerichts ꝛc." dergl. Firlefanzereyen unserer, auf die Heiligkeit des Eides nur allzu gewissenhaft, und bis zum Aberglauben achtenden Vorvätern unseres Rheingaues in ihrem hohen Begriffe von Sittlichkeit und Religion zwar immer ihre guten Entschuldigungsgründe finden mögen, aber doch schon im XVI. Jahrh. welches diese, wie so viele andere Gerichtsmißbräuche durch die Landesordnung Erzb. Card. Albrechts zu Grabe befördert hat, keinen vernünftigen Vertheidiger haben aufbringen mögen. — S. übrigens davon Dreyer Nebenst. S. 132–136. — und dessen Mißzell. od. kl. Schr. S. 112. *Matthaei*, Tr. d. jure Gladii, p. 635. Voigt, Act. litterar. Bohem. et Morav. I. 47. Doch diese, die Vernunft so sehr und so lang beschimpfende Grille, womit man im Mittelalter besonders die Juden geschoren, und die bereits K. Johann 1350 aus den franz. Gerichten nach der bey *Lauriere*, Ordonn. des rois de France, II. 400 befindlichen Verordnung abgeschafft wissen wollen, gehörte als solche Alfanzereyen, die nur von habsüchtigen Richtern zur Belästigung der Partheyen erdacht worden, allerdings zu der Vara, und zu jenen *Cavillationibus*, *calumniis*, *et insidiis verborum*, deren die Verordnungen bey *Gud.* I. 641. bey Honth. I. 112. 214. bey Vogt, Mon ined. rer. Brem. I. 10 u. s. w. erwähnen.

Doch, wenn man diese alte Gerichtssitte bey Eiden läppisch und in unsern Tagen recht grundalbern findet, in welchem Lichte wird dann wohl die aus der englischen Gerichtspraxis mit so manchen andern Brocken in die neuere französische Gesetzgebung hinübergepflanzte Verordnung unsern Nachkommen erscheinen, wornach der Prozeß kassirt, und von vorne angefangen werden muß, wenn etwa des Beklagten oder Beschuldigten Vorname im Aktenstücke oder Urtheil zufälliger Weise verschrieben, oder sein Stand, Profession irrig, oder gar nicht bemerkt worden ist? wovon das Barockische und Lächerliche doch schon verlängst v. Schellwitz in der unvergleichlichen Schr. de origine juris Anglicani ex vetusto Saxonum jure in doctrina de vero reorum nomine, C. I. §. 7, zur Schau aufgetragen hatte.

Diese ungebotene Dinge wurden übrigens ganz auf dem Fuße, nur im verjüngten Maßstabe, wie unser Land- u. Sendgericht, u. zwar vormahls unter freyem Himmel gehegt. War der Hegungsort der täglichen, d. i. gebotenen, oder ordentlichen Dorfgerichten bald der Kirchhof (a) bald eine Linde, ein Straßenplatz vor einem bestimmten Hause, eine Brücke ꝛc. so war es in ältern Zeiten für die ungebotene, welche alle und jede Gemeindsleute, bey Strafe des Ausbleibens zu erscheinen hatten, der Ring, d. i. ein im Kreise mit Steinen besetzter, und nicht selten noch mit einem Gemäuer umgebener Platz, auf einem Hügel, oder einer benachbarten Ebene, woher man sich den uralten, in unsern Rheing. Urkk. so häufig vorkommenden Ausdruck: in den Ring kommen, — zu Ding und Ring gehen, — an dem Ring sitzen, — und die Bannformel bey Einwährungen der Güter: „daß hinfür niemand den Eingewährten des Guts halber ansprechen soll, er thue es dann Dinglich und Ringlich ꝛc." zu erklären hat. Irrig hat man nicht selten die Ueberbleibsel solcher Ringe für Reste alter röm. oder deutscher Befestigungen und Burgen gehalten. Der bekannte, unfern von Rüdesheim gelegene Ring trägt hievon seinen Namen; ich will über



das Alterthum solcher Benennung, die man sogar im tiefen Norden antrifft, hier nichts weiter erwähnen, sondern dafür meine Leser nur auf die gründliche Ausführung davon verweisen, die der gel. Dompr. Dreyer in der unvergleichlichen Schr. v. d. Nutzen des treffl. Gedichts Reinke de Voß ꝛc. (in deſſ. Nebenstund.) S. 119 fgg. mitgetheilt hat; nur kann ich dabey jenen doch wahrhaft allzugeschwinden Gedanken eines verewigten Freundes nicht unbemerkt lassen, der auf dem Wege war, im Ernste zu behaupten, von solch einem Ringe habe unser Ringau seinen Namen abgeborgt, ꝛc. und der sich nur durch den geführten Beweis davon abwendig machen lassen, daß hirnach ganz Deutschland den Namen eines Ringgaues hätte zu führen gehabt.

(a) Von unsern, auf Kirchhöfen gehaltenen Rheing. Dorfgerichten sind die Urkunden des Mittelalters voll. — Es waren der zusammentreffenden Gründe mehrere, diese dahin zu verlegen, und sich über die so oft auch in unsern erzst. Conzilien u. Synoden ergangene Verbote: de placitis in cimiterio non habendis hinweg zu setzen; denn 1) fand sich hier die Gemächlichkeit, die Mallenten, ohne ihnen sonderliche Bemühung zu machen, desto eher beysammen zu haben; 2) waren diese Kirchhöfe gewöhnlich ummauert und befestigt, hatten den Gottesfrieden, und führten den Landfrieden, das Recht der Freystätte, u. Sicherheit mit sich, welche der ruhigen Justizverwaltung unentbehrlich war; 3) sollte wohl auch die Nähe des Heiligthums, und die Erinnerung der Richter u. Partheyen an die hier befindlichen Reste ihrer abgeschiedenen Vorväter, für biedere Gebung u. Nehmung rechten Rechts zum Sporn dienen; — hauptsächlich aber 4) erforderten mehrere alte Rechtsgeschäfte nach dem Gerichtsritual schlechtweg ihre Vornehmung auf den Kirchhöfen u. an des Verstorbenen Grabe selbst; dahin gehörten nach Rheing. Landrechtsbrauche z. B. die Beweisung nach der toden Hand, (über dem Moltigen Mund) — die Erbung der Enkel über das Grab, ohne welche diese mit den Geschwistern ihrer eheverstorbenen Eltern, in die Verlassenschaft ihrer Großeltern zu erbfolgen nicht berechtigt waren; — die Legung des Mantels auf des Ehemanns Grabe, als Verzichtleistungssymbol auf dessen Nachlaß, u. s. w.

Ueberaus häufig war auch der Fall, daß die Schöpfen aus Leidenschaft ein gebotenes Gericht nicht hausen, oder in einem ungebotenen kein Urtheil weißen wollten, und dadurch das Recht verschlugen; (versagten.) Wie aber unser Eltviller Oberhof diesem Justizunfuge gesteuert, und dem saumseligen Schöpfenstuhl zu Kiderich die Beziehung des Einlagers in einer Herberge zu Eltvill, und Zehrung daselbst auf seine eigene Kosten solange, bis er sich eines Urtheils verglichen, auferlegt habe, zeigt nachstehender Auszug aus dem dortigen Schöpfenbuche: „1385 mandag nach S. Albansdag: It. clagt Peter Beterhenn von Heilgarten zu irme Scheffen daselbis, er hab gein Lutzenfrawe sine drey clagen gedain, vnd des gerichtes geware, als recht is, und lacht des Kundschaft by, die wart vorlesen, vnd sprichet dornach, ru sy es etwenne lenger, dan ein Jar, daß sich das gericht virtzoge, vnd das Vrtel vffslacht, vnd wer doch dehein ire Scheffen bette siech, ader wegsfertig, vnd fregt, wie er dem dun sal, daz ime rechtes irgee, want ime dauon manich gebresten, vnd vnrait widderfure. Des wyset das gericht: ist is also, man sal gebieten den Scheffen mit eyme Boten, zu komen lygen vff ire selbis cost in eine Herberge zu Eltvill, vnde nit dar vß ze komen, sie hetten sich danne eyner wysunge verglichen, vnd dem clager geborgt eins vrtels ze geben bynnen den nesten acht dagen darnach by Verliesnng der hösten Scheffen Buß ꝛc.“ — Wir haben dieses Zwangsmittel auch bey andern Schöpfenstühlen unseres Erzstifts gefunden, und fast vermuthen wir, manche Plätze mögten sich mit diesem so recht kräftig wirkenden Hausmittel durch einen eigenen landesfürstl. Gnadenbrief pro maturanda justitia haben versehen lassen; nur finden wir hie und da, daß anstatt der Herberge das Rathhaus bestimmt worden seye, wohin der Schultheiß mit seinen Schöpfen in Gyselsweise solange einliegen solle, bis sie das Urtheil gefunden und ausgebracht hätten. Ob nun in unsern Tagen nicht noch mancher Kläger die Wiederherstellung dieses Promotorialwegs pro *demum* administranda justitia wegen seiner so überaus bewährten Kraft, die gerichtl. Lebensgeister zu erwecken, hie und da herbey zu wünschen versucht werde? lassen wir dahin gestellt seyn; zu besorgen wäre wenigstens allerdings, mancher Orten möge die Herberg' Jahr aus Jahr ein vom hohen Gerichtspersonal solchen Falls gar nicht leer werden.

Die Gerichtssprache war roh, nannte Dinge, wie sie waren, und führte, ohne üppig zu seyn, häufig

eine für unsere Ohren harte Metaphysik mit sich, die gleichwohl niemand ärgerte. Der Leser sieht deutlich, daß man in jenen Zeiten sich keinen Skrupel daraus machte, Dinge aufzudecken, worüber wir einen dichten Schleyer ziehen, — Sachen zu nennen, die wir jetzt auszusprechen an uns halten, — und Schändlichkeiten mit ihrem rechten Namen auszudrucken. Woher die Delikatesse unseres Zeitalters? unstreitig werden unsere Ausdrücke nach dem Maaße unseres Sittenverderbnisses mehr und mehr abgemessen; man glaubt, in Worten wieder zu gewinnen, was man an der Tugend verloren hat; die Schamhaftigkeit, die unserm Herzen entflohen ist, hat sich auf die Lippen geflüchtet; unser Zeitalter ist dahin gediehen, daß Menschen beysammen leben, ohne sich jemahls auch nur ein Wort von dem zu sagen, was sie empfinden, was sie denken rc. die ganze Natur ist entstellt, alles ist eitler Betrughandel.

c) In dem angez. *Oculus memoriae*, T. I. Art. *Graug. Dreisen* heißt es: „*Henricus* et *Wernherus* filii *Boimundi de Alta uilla* vendiderunt nobis XX. jugera et dim. agror. pro XVIII. marcis et dimid. — Hys bonis abrenunciauerunt cum duabus sororibꝫ suis, et filys earum in *communi placito* coram ciuibus in *Altauilla ante Ecclesiam sub tilia*, per *nigrum mantellum*, quod fuit *Heinrici de Brukken*. Testes etc. — et hoc factum confirmatum est *banno Episcopi*, et testificantibus omnis sua justicia persoluta. *Helingerus* autem Sororius predictorum juuenum illo tempore peregrinatus est *Rome*, sed inde reuersus eisdem bonis abrenunciauit *ante Ecclesiam in Altauilla* coram vniuersis etc.“

d) Urkunde hieß, was dem Gerichte für die Urtheilsgebühre auf der Stelle erlegt, und als Zeichen der Aufnahme und Anerkennung der Erkenntniß gegeben ward; es bestand meistens in Geld, aber auch häufig in andern Dingen, z. B. einer Kappe, Messer, Kleidungsstücken rc., welche in den Gerichtskreis hingeworfen, vom Gerichts-Büttel aufgehoben, u. hernach abgelöst wurden. Jeder Spruch in einer Sache, es mogten deren in einer Sitzung so viele fallen, als wollten, mußte besonders beurkundet werden. Die lat. Urkk. benennen diese Handlung gar häufig *Urkundare*; sonst heißt die Urk. gewöhnlich: Intersignum, Justitia, Urkunda etc.

e) So hieß das *Vinum testimoniale*. Die Zeugen einer gerichtl. Handlung gab und benannte das Gericht; sie hießen Boden, und daher der für ihre Anwesenheit, Bevollwortung und Unterfertigung der Urkunde über den Handel als Belohnung gegebene Wein, Bodewein. So heißt es in einer Kl. Eberb. Urk. 1284: „Super susceptione prescriptorum bonor. dati sunt nobis, qui dicuntur *Boden*, Wolframus Ecclesiasticus, Burchardus Clericus, Hugo Schultetus, Hertingus meiger, Craft etc.“ — Als das Kl. Eberbach 1243 seine Güter zu Oberingelheim einem gewissen Sibodo daselbst auf lebenslang verliehen, so heißt es in der Urk.: „Ad confirmationem igitur omnium premissorum fratres *vinum testimoniale* dederunt sollempniter, et *testes*, qui vulgo *Boden* dicuntur apud nos, dati sunt eis, videlicet Didericus de Lymburg, Herbordus ruffus etc.“ Sie heißen auch anderswo Denkleute. Die Urk. 1252 (bey Gud. II. 950) sagt: „Et ad maiorem predictorum certitudinem *Dencmanni* sunt adhibiti, utrimq. rogati. *Symon* et *Martinus* etc.“ Er vertrat die Stelle des anderswo üblichen Ohrzupfens, oder Memores estote.

f) In den Rheing. Erbleihbriefen des Mittelalters ist die Klausel nicht selten: „hoc adjecto, quod dictꝫ N. *mansionarius* debet esse ibidem etc.“ Das Amt eines solchen Dingmanns war, weil es den Mann von seinem häusl. Geschäfte abzog, und dadurch auf die vortheilhafte Güterverleihung einen nachtheiligen Einfluß hatte, den Gutsherrschaften durchgehends gar lästig; — manche löseten die Dingmannschaft vom Gerichte mit schwerem Gelde, andere durch Verträge ab, andern ward sie aus Gnade erlassen, und einige Ordensstände bewaffneten sich dagegen durch päpstliche oder landesfürstl. Generalprivilegien: ne ii, vel eorum homines, coloni etc. de eorum bónis ad Synodos, placita, vel forenses Conuentus evocari ad jura reddendum queant etc.“ — Ich habe davon a. a. O. mehrere Beyspiele angeführt.

CXVI. Von den Rheing. Oberhöfen, — dem Zugrechte dahin, — und der dabey üblichen Verfahrungsart. — Untergang derselben.

In bürgerl. Rechtssachen, so wie auch in politischen, in Polizey- und Dorfökonomie-, ja, in Landes- und dörflichen Gesetzgebungssachen überhaupt,



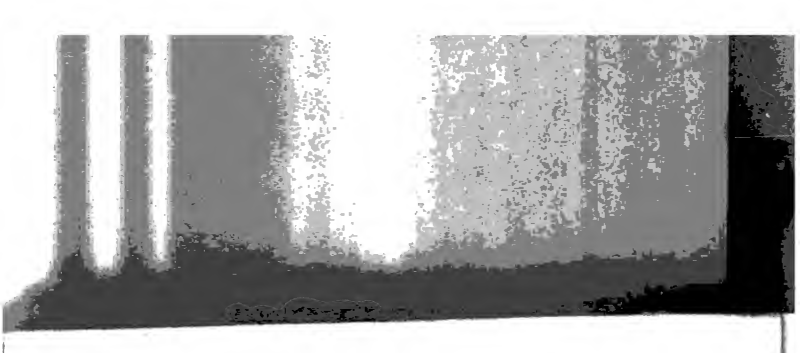
aber hatten sich in unserm Rheingaue bereits im XIII. Jahrh. aus den uralten zwey Haupt- oder Oberfronhöfen (Curtibus et Villicationibus majoribus) desselben, *) zwey Höfe gebildet, wohin nicht nur alle Rheingauische Untergerichte, sondern auch gar viele Gemeinden auf der Uebeehöhe, im gräflich-nassauischen, erzb. mainz. katzenelnbogischen, u. a. benachbarten Ländern, theils um sich in Fällen, deren sie nicht witzig waren, zu berathen, theils um den von solchen Gerichten, den Partheyen durch den Weg Rechtens zugefügten Beschwerden im Berufungsweg abhelfliche Maaße zu verschaffen, ihre Zuflucht nahmen. Sie bestanden für den oberen Theil des Landes zu Eltvill, für den untern aber, wie wir bereits erwähnt haben, zu Rudesheim. Aber auch Lorch hatte in seinem Flecken ein solch Landesorakel gebildet.

Sie hießen Oberhöfe. Sie waren demnach nicht allein höhere Schöpfenstühle für Erledigung von Rechtssachen in Berufungsfällen, sondern auch Berathungs- und Unterrichtsanstalten, (Schulen) in unbestimmten Landrechts- und Landbrauchsartickeln. rc. Durch ihre Weißungen wurden sie die Mütter gar vieler späterhin verfaßter förmlicher Dorfsordnungen; ja sie hatten sogar auf das Landregiment durch ihre Diktatur, in Regalien-, Herrlichkeits-, Obrigkeits- und dergleichen Sachen, den wichtigsten Einfluß.

Weil nun die Weißungen und Belehrungen unserer Rheing. Oberhöfe unentgeltlich geschahen, so trugen sie den Namen: des Landes Almosen und Urtheile. Vom J. 1404 meldet der Eltviller Alkoran: „Iß ist ernuwet vor den Scheffen, daz die aldin Scheffen ubeekomen sin, vnd von altir also herkomen ist: wer des Landes Almusen und Orteil geret, die sol man eyme Iglichen gebin, er sy her, wo her er wolle, als ferre man des wise ist; vzgescheiden, wo eine Sache an eyme gerichte hanget, oder virbodt ist; des sal man eine frist nemen vff des Gerichts zukommen rc." — Diese geistige Zufluchtsstätte war bey unsern Rheing. Oberhöfen sonach auch auswärtigen Gerichten u. Personen, wenn sie auch ihr Mal hier nicht holeten, d. i. nicht ihre Hoffahrt hatten, offen; nur war sodann die Formel: „darüber wiset das Gericht nit, aber iß worde by vnß gehalden also: daz rc." — Ueberdies war es auch nicht selten, daß unsere Rheing. Oberhöfe in der Form gewillkührter Schiedsrichter Rechtshändel fremder Partheyen, sie mogten hier malpflichtig seyn, oder nicht, zur Entscheidung übernommen, u. daher die Eingangsformel brauchten: „It. N.N. vnd sin widdersache hatten von beiden syten her gewillkort, alse sie sagten, Recht zu geben vnd zu nemen; vnd ließ N.N. sine forderung luden rc."

Der schlechte Zustand der Justizpflege, und die unbeschreibliche Unwissenheit des gemeinen Mannes jener Zeiten hatte zur wahren Länderwohlfahrt diese Anstalt hervorgebracht; sie wurden daher auch fast göttlich, wie das pythische Orakel zu Delphos verehret, und hatten unbedingtes Zutrauen. Aus ihnen hauptsächlich gieng auch jene Einförmigkeit in Landbräuchen, Gewohnheiten, Einrichtungen, Rechten, u. s. w. hervor, die wir so harmonisch im Mittelalter erblicken, und die sich späterhin so sichtbar daraus verloren hat.

Der Rekurs an dieselbe hieß der Zug, die Ausfahrt, die Hoffahrt, die Ueberfahrt. Die Art und Weise, wie man dabey verfahren, war nach dem Unterschiede abgemessen, ob es um bloße Berathungen daselbst, oder hingegen um Erlangung bessern Rechts bey Urtheilsscheltungen (Appellation) zu thun war. Erstern Falls war das Verfahren gar einfach. Der Schultheiß schickte einen oder zwey Mitglieder der Gemeinde, oder, wenn es um Rechtsgrundsätze galt, zwey Gerichtsschöpfen mit mündlich, oder auch wohl schriftlicher †) Instruktion, und einen nachbarlichen schönen Gruß dahin, welche um die Berathung baten. Ohne Aufschub nahmen die Schöpfen des Oberhofs die Anfrage zur Ueberlegung, beriethen sich, und gaben ihre Weißung gegen die Gebuhre ab, welche damit heim-

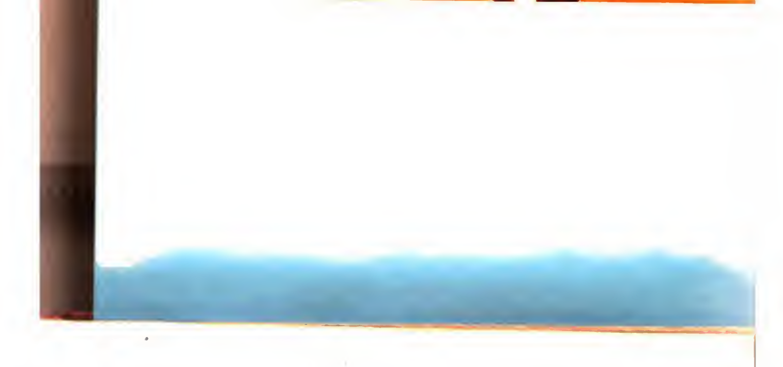


fuhren, und getreulich hinterbrachten, wessen sie nun witzig (wissend) wären. **) Man hatte aber seine guten Gründe, jene Gemeinden oder Gerichte, welche zum erstenmahl sich dort beriethen, zu verbinden, solches in der Folge beharrlich zu thun, und von dem Oberhofe in Zukunft nicht abzuspringen; und nur gegen ausgestellte schriftl. Versicherung hierüber, ward in den Antrag der zum erstenmahl anfragenden Behörde gehehlet. ††)

Anders verhielt sichs in Provokationsfällen von untergerichtl. Urtheilen. Wenn nämlich das Gericht gesprochen, und eine beschwerte Parthey das Urtheil gescholten, d. h. sich an den Oberhof berufen hatte, welches nach dem gemeinen deutschen Prozeßgange jederzeit sogleich, stehenden Fußes a) geschehen mußte, so ward einem, oder zwey Gerichtsschöpfen, die das Urtheil mit geweiset hatten, das Faktum mit dem Inhalte des Urtheils kürzlich beschrieben gegeben, jene als Boten mit einem Kredenzschreiben an den Oberhof abgefertigt, aa) und beyde Partheyen konnten, wenn sie wollten, die Boten sogleich zur Hoffahrt begleiten, auch mit diesen solange dort verweilen, bis der Oberhof erkannt hatte, da sodann die Boten dem Untergerichte das neue Urtheil einbrachten, welches stracks in Vollzug gesetzt ward. War aber bey der Ausfahrt eine solche Begleitung der Partheyen nicht geschehen, so wurden diese nach 6 Wochen auf einen ußgesteckten (peremptorischen) Rechtstag vorgeladen; bey ihrem Erscheinen hörte der Oberhof die Klage, Antwort, Widerrede und Nachrede derselben; die Schöpfen traten ab, beriethen sich, einer brachte dem Schultheißen als Richter das neue Urtheil ein, und nachdem es von den übrigen die Folge hatte, d. i. von ihnen bevollwordet, (bestättigt) war, ward es in ein kurzes Vidimus und Missiv verfaßt, mit dem Gerichtssiegel belegt, und den Boten gegen die Gebühren zugestellt, die dann damit an ihr Gericht wieder heimfuhren. ††) Es mußten aber, ehe das Gericht ausfuhr, beyde Partheyen demselben nicht nur für den Schreiblohn, sondern auch für die Reise, Urtheils-, Versäumniß-, u. a. Kosten eine gewisse Summe hinterlegen, b) zugleich auch für jenes, was die Fahrt nach Hof etwa noch weiter kosten möchte, einige Bürgen stellen; was dann sonächst von jener Summe nach Abzuge dieser Kosten verblieb, ward den hinterlegenden wieder zurückgestellet. c)

Man kann inzwischen nicht in Abrede stellen, daß in der Folge unsere Rheing. Oberhöfe ihre erste und natürliche Gestalt verloren, und nicht allein sich wirklich in förmliche Appellationsoberhöfe umgestaltet haben, sondern auch nach Einfuhrung der röm. und kanon. Rechten jenes Gesicht und die Gebährde angenommen haben, welche das Verfahren dabey mit jenen dort eingeführten Feyerlichkeiten beladen hatten; denn am Ende des XV. Jahrh. treffe ich, anstatt der ehemahligen Interposition stehenden Fußes, das kanonische Dezendium an, — ich finde hier die untergerichtl. Abschiedsbriefe, (Aposteln) — einen Appellationseid, — am Ende gar förmliche Inhibitorialien, Kompulsorialien, und den ganzen Röm. Pack von fremd hergeschleppten Formen, die dann letztlich gar ungewiß machten, wofür man eigends diese Oberhöfe zu halten habe? wie dann unsere benachbarte Juristen, nach ihrem pur romanistischen Zuschnitte von nun an ihre Gerichtsgewalt bald auf den Karren von Delegationen, und Prorogationen luden, dergl. Hoffahrten aber unter dem Namen uneigentlicher Berufungen, Adpellationum ad pares, nur eine noch prekäre Existenz zu gestatten anfiengen. So weit war man damahls schon von der Kenntniß altvaterländ. Anstalten abgewichen, und es war dadurch alles vorbereitet, auch diesen Oberhöfen, dem letzten Sprößlinge unserer Rheing. Rechts- und Gerichtsfreyheit, ihren Abschied zu ertheilen. d)

Wirklich erfolgte auch dieser sogleich in der ersten, von Erzb. Card. Albrecht publizirten mainz. Hofgerichtsordnung. Dort wurden nämlich auf einmahl alle erzstift. Oberhöfe mit ihren Stufen und Unterordnungen nach dem Vorgange benachbarter Fürsten schlechtweg abgeschafft, und verordnet, alle dergl. Beschwerden hinfür an das neu



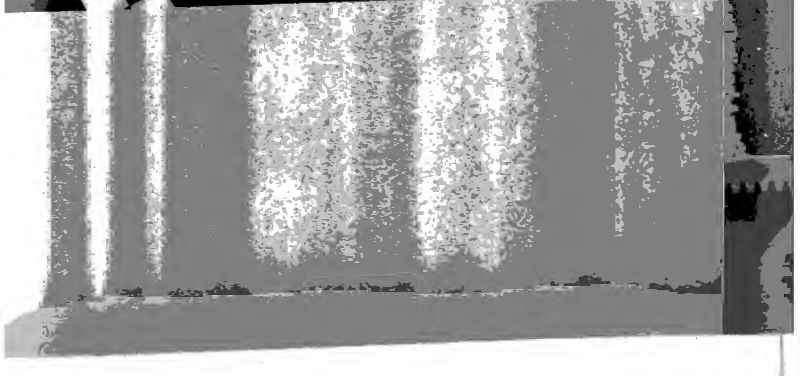
errichtete Hofgericht zur rechtl. Erledigung zu bringen, in andern Dingen aber sich nirgends anderswo, als bey den Regierungskollegien zu berathen; dabey hatten aber gleichwohl diese Oberhöfe anderswo einen weit ehrlichern Abschied, als zu Mainz gefunden; dann hier begleiteten sie die Verfasser der gedachten Ordnung gar mit dem Namen eines „bösen Gebrauchs" auf den Wege.

Gleichwohl konnte man sich in diese Ordnung, und den neuen darin vorgezeichneten Prozeßgang im Rheingaue gar nicht finden. Die Herrn Doktoren und Licentiaten juris utriusque am kurf. Hofgerichte schlugen durchgängig ihre Urtheile auf röm. Leisten, wovon der alte Rheing. Gerichtsmann kein Wort verstand. Der rechtskranke Patient, anstatt eines einheimischen, auf der eltviller oder rüdesheimer oberhöfischen Rechtsapotheke präparirten medicamenti simplicis, erhielt nun ein aus Justinians *) und Gratians Büchsen hervorgenommenes, seiner Konstitution unerträgliches, hofgerichtliches Arzneymittel, und in Berathungsfällen fiel die Diktatur der neuen Regierungskollegien gewöhnlich nach der Art aus, daß der vorschriftliche Rath in die alte Landverfassung gar nicht paßte, oder doch davon geradezu soviel wegnahm, als er umgekehrt daran hätte befestigen sollen. Darum fuhren unsere Rheingauer noch immer fort, ihre beyden Oberhöfe nach wie vor zu besuchen, und diese ließen sich auch in dem Wege, ihnen willfährig zu seyn, so lange nicht stöhren, bis ihnen durch wiederholte, streng verpönete Weisungen die Annahme dergl. Sachen untersagt, und das Handwerk für immer niedergelegt ward, — dem dann bald darauf auch die oft erwähnte Rheing. Reformation den Garaus gemacht hat.

*) Daß die Villikation und der Fiskaloberhof zu Eltvill, — nach diesem Beyspiele wahrscheinlich auch die zu Rüdesheim und Lorch, — noch im Anfange des XIII Jahrh. bestanden habe, verbürgt eine noch ungedr. Urt. v. J. 1223 die wir aus ihrer Urschrift hersetzen: „Judices sce Magunt. sedis. Constituti in nostra presentia Canonici sci Petri contra *Villicum alta ville* proposuerunt, quod ipse teneretur eisdem in triginta sol Mag. mon. persoluendis annuatim in cena Dni, — ipsi quoq. per testes omni exceptione maiores sufficienter probauerunt, predictam pecuniam singulis annis in cena Dni à *Villicatione in alta uilla* sibi iure persoluendam, ac se etiam eandem sepius recepisse. Nos igitur sententialiter procedentes diffiniuimus, Villicum predictum et quemlibet eius successorem ad solutionem talis pecunie perpetuo Canonicis Sci Petri fore obligatum. — Testes huius rei sunt Canonici maioris ecclesie: Cristianus Decanus, Adelungus etc. — Acta sunt hec Anno ab Incarn. Dni M. CC. XXIII. VI. Id. Mey."

†) Wir liefern hier die Form des Zettels, welchen die Schöpfen des Untergerichts an den Oberhof unseres Rheingaues zu senden pflegeen: „Ersamen lieben Herrn, Schultheiß vnd Scheffen, Ritter, Knecht, vnd Burger des ersamen gerichts zu N. — Wir der Schultheiß vnd die Scheffen des Gerichts zu N. tieden uch zu wissen, daz vor .uß vff... an gericht komen sin mit Namen N. zu N. vnd hait gesprechen N. zu N. daz er ꝛc. (Klage) dazu antwertet N. ꝛc. — (Einrede) daruff antwortet N. ꝛc. — (Widerrede) daruff antwortet N. ꝛc. — (Nachrede.) — Lieben Herrn, lassen wir, daz obeng. gericht zu N. uch wissen, daz wir mit eyde, den wir dem gericht zu N. getan han, daruber gesessen han, vnd sin nit wise des egen. ortels vßzusprechen; vnd darvmb, diwile wir malezlichtig sin, recht vor vch zu N. zu holen, so bidden wir vch dinstlich, daz ir Ortel uber die egen. sache sprechen vnd wysen wullent, vns darnach zu vnderwysen, wie wir daz egen. Orteil ußsprechen sullen, daz beyden obgen. partheyen recht geschee. Des zu Ork. han wir daz obgen. gericht gebeden den erwirdigen Man, Hrn. N. vnsern pherrner, daz er sin Ingeß vor vns an diesen br. gedruckt hait, des ich N. Pherrner obgen. bekennen, alse getan han. Dat feria — Anno Dni. etc."

**) Ein schönes Beyspiel einer solchen Rechtsbelehrung puncto actionis paulianae am Oberhofe zu Eltvill, v. J. 1410, fia 5. post fest omn. SS. liefere ich aus einem alten Rotel von Schöpfenurtheilen dieses Gerichts, wo es S. 132 heißt: „It. sint die Scheffen von Halgarten her tomen, vnd hant eyne frage In eyme zeddel beheichent herbracht, der stunt von worten zu worten alsus: It. hait Gewerr zu rechte vnd

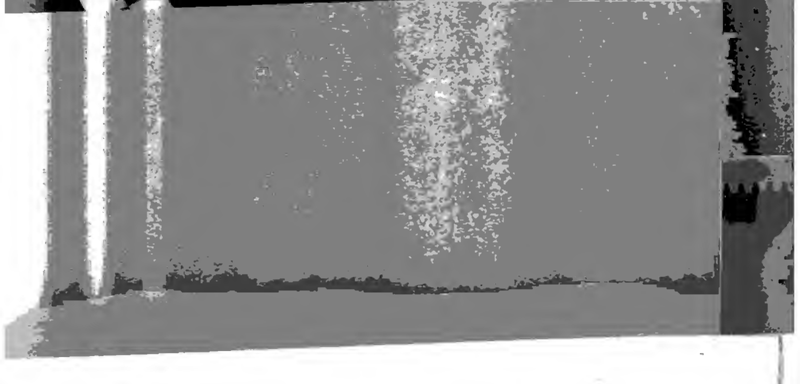


zu Ortel gestalt, waz Contzchin Hertwins guter hene weg geben hait, ader verkauffe binnen dem, daz ich Ime zugesprochen han, daz hoffe ich, daz daß keyne macht an habe, vnd stellen daz an daz rechte, mit namen zu Eltuelt, vnd hait das geheischen mit Orkunde der Scheffen, vnd begert auch, wo er sinen schaden vnd irfallenisse suchen sulle, ob er daz suchen sulle an dem mann, ader an den Guden. Daruff ist mit rechte gewiset: Dwile das gericht von Halgarten irkent, daz Gewere Contzchin irfolgt habe, waz gude Contzchin da gehabe hait, vnd zu sinen handen gestanden haint des tages, da er gekomert vnd ansprüchig ist worden, waz er der enweg geben hait, daz hait keine macht. It. als sie gefragt haint, wo er sich des Irfolckeniß ersuchen sulle ꝛc. daruff ist mit Rechte gewiset: daz er mag an Contzchins gude griffen, vnd den nach gen, als ferre sin irfolckeniß gerudt hait. It. haint sie gefragt, wie Gewere die gudt halden sulle, vnd wie er den nach sulle gen. Daruff ist mit Rechte gewiset: er sulle daran griffen, vnd sulle die virkeuffen In des Jars frist mit gerichtekuntschafft, so er aller durst kann, ane geuerde; ist dann vberich, so sal er Iheme nach geben, gebrist Ime, so mag er furt suchen; kann er aber Contzchins gudt nit verkeuffen, so mag er sins eigen guts als vil verkeüffen, vnd Contzchins gude an die staie halden; ist aber yemant vor Ime, des rechten gibt man nit enwegk. It. haint sie gefragt, ob Ime gebreste, wie er dann furt sulle suchen. Daruff ist mit rechte gewiset: wan er Contzchins gude verdreben hait, gebrist Ime dann, so sal er dem Schultheißen eynen Buddel heischen, der sal In Ime mit dem geren geben, vnd sal In yme uber Nacht halden, vnd sal In dan fur ʒgericht bringen, vnd sal dan furter fragen, wie er dann furt mit Ime tun solle; wan er dan fur gerichte kompt, so sal er den Schultheissen bidden umb einen Thorne vnd sal In gefenglich halden xiiij. dage, vnd sal Ime wasser vnd Broie geben, vnd sal yn nit letzigen an sime libe; letzigt er sich aber selbest, so sal er den schaden haben, vnd sal In aber uber xiiij. dagen widder fur gericht bringen, vnd In die Scheffen wysen, vnd fure fragen; In solicher maz sal er In zu dryen xiiij. dagen halden; wülde man aber gewere keinen Thorne lihen, so mochte er eyne Budden nemen, vnd mochte In darunter stortzen, vnd wie er In behalden mochte. It. haint sie gefragt: wurde Contzichin also angeuertiget, vnd wulde dem heüptman (Creditor) entlauffen, wer In Im sulle dann helffen halden, oder vnder die Budde thun; daruff ist mit rechte gewyset: Wan Ime das gericht den Man zugewyset, daz er In sal hene furen, were er Ime dann zu starke, hette er dann finer guden frunde, die mochten Ime helffen, daß er des Manns sicher were ingeware; vnd beduchte yn danne, daz man gewalt an In wulde lehen, so mag er den Scholtheissen, ader den Buddel bidden, mit Ime zu gen, vnd zu zusehen uff recht, daſ keine gewalt an In gelacht werde; geschees aber daruber, waz dan recht were, daz geschee aber; vnd sal auch daz gebieden von der Hern wegen, vnd sal In auch die Seßs wochen In dem gericht lassen. It. hant sie gefragt: wer den kosten gelden sulle; daruff ist mit Recht gewiset: dwile Gewere vß geheischen hait, so sal er den kosten gelden vnd verlegen, vnd wann er der gude verkeüffe hait, So sal er den kosten beuor abe nemen." Es wäre mir leicht, diese Stelle mit einem ganzen Dutzend ähnlicher, ja noch viel ärgerer, aus Gerichtsbüchern benachbarter Länder zu begleiten, wenn solches der Raum erlaubte. Diese Barbarey hielt so lange Stand, bis die röm. Wohlthat der Güterabtretung über sie die Oberhand gewann, da dann die Schuldner viel lieber ihren Gläubigern das ganze Vermögen einräumen, als in solch sklavischer Weise diesen unterworfen seyn wollten. Ich habe mich vergebens bemühet, um genau zu bestimmen, wann diese Abtretungen im Erzst. Mainz üblich geworden seyen, und kann nach allem, was ich davon entdecke habe, diesen Zeitraum nur in die letzte Hälfte des XV. Jahrh. setzen. Es geschah dies aber nicht durch eigene Gesetze, sondern durch den Gerichtsbrauch, der hierzu das Vehikel um so leichter ward, als eben zu dieser Zeit der Gebrauch der röm. Rechte in die weltliche Gerichtshöfe des Erzstifts mit seiner ganzen Macht einzudringen begann. Ueberbleibsel von jener strengen Gerichtsdisciplin des Mittelalters sind inzwischen die hie und da noch übliche Schuldthürme, und das auf deutschen Boden überbrachte französ. Pflänzchen der Prise de Corps. — Ich benütze diese Gelegenheit, hier noch einige, unsern Eltviller Oberhof erläuternde Schöpfenweisungen beyzurücken, weil aus ihnen die Prozedurart in ein schönes Licht hervortritt, welche noch zur Zeit fast ganz vergraben liege. So heißt es S. 64: It. hant die vorgen. Scheffen (von Oesterich) von yrentwegen gefrege, iz sy etwie dartzu komen, daz eyner eyme fur gerichte zugesprochen habe, vnd daz der cleger uß zu hoffe hiesche, vnde do wulte ym der ander nit folgen, vnde daz sy doch also blieben; vnde hant gebeden, daz man sie daruß entschriden wulle, abe iz me noie geschehe, wie sie sich darinne halden sulden. Des ist mit Recht gewyst: wan eynre eyme zu



spricht, vnde von dem Orteil usheischet, vnde dem gericht genug tut, so sal yme der ander folgen, vnde dem gericht auch genug tun, tede er des nit, so erfodert yn der Cleger, als hobe sine Ansprache vor gericht gelnt hat." — Sodann S. 68: „It. die vorgeschr. Scheffen (von Castell) hant gefregt: als mancher vor In vor gerichte vzheischet, vnd sie deme folgen müssen, vnd wanne sie her gein Eltenil von yren Ordeschessen gefertigt werden, vnd widdir heimkomen, vnd ire Orteil offen, ebe dann Imands sprechen, sie wiseten nit vz, als sie gewiset waren zu Eltenil, vnd meinte lichte, sie sulden off Ire Kost widdir gein Eltenil riden, vnd daz baß irfaren, waz sie darzu sulden dun. Des ist gewyset: wereß sache, daz dez noit geschee, So sulden sie den jenen, die daz sprechen, burgen heischen, vnd mit Inen Her vor gericht komen, vnd offen, wie sie gewyset weren, vnd wie sie daherme uzgewyset hetten; vnd hetten die Scheffen dan also behalden, als sie uzgewyset hetten, so sulde In der Jene darumb karunge dun nach Irkenntniß des Scheffens." — Und S. 72: „It. Henne von Budensheim had gefreget: einer habe Ime zugesprochen zu Binge vmb ein Buteil, vnd sint da beiderseit zu Ansprach vnd Entwort, Gewisunge vnd Kuntschaft komen zu vj. wochen vz, vnd habe der Scheffen zu Binge darnbir gewyset; dez habe sin widdersache an ein andir gericht geheischen, da nit daz gericht sin recht hole; vnd begert an eime Vrteil, obe er Ime auch dar schuldig sy nachzufaren. Dez ist gewyset: Neyn, er sulle Ime dar nit nachfaren; dann hette er geheischen ane die stat, da die von Binge ir Mal holen, dar sulde er Ime nachfahren."

Wie der Oberhof zu Eltvill die Gewohnheiten anderer Mohlpflichtigen Gerichten reformirt habe, davon giebt Nachstehendes S. 91 den Beweis: „Actum fia 5. post invent scr. ... (unleserlich) Hant die Scheffen von Hailgarten gefreget: einer hette eime iren gesellen geboden, der qweme an daz gerichte, vnd sin widdersache gab Ime Clage, vnd ginge du ire geselle enweg, vnd antworte nit daruff; daz virurkundete sin widdersache, vnd fragete, waz er das zu geniessen hette. Du wiseten ire gesellen ein Summeniß biß vff ire gesellen vff ein Erfolgnisse. Des haben sie du alle sieben vzgewiset vnd gesaget: iz sy bis dar herkomen gewest, er wer arm oder riche, wer eyme gebode, der muste Ime zu dryen firzehendagen vzgebieden, vnd qweme der nit, deme also gebodin were, vff daz erste odir ander, so hette er zu v der zid funff schillinge virlorn, die weren halb des Herrn, vnd halb des Cleger; diewile nu ire geselle sine summenisse hinder daz gerichte gelacht hette, so hette In sin widdersache vor allen Vrteil vzgeheischen, obe iz Ime nit gefille; vnd begernd, obe er In erfolgt habe, oder nit? Daruf ist zu recht gewiset: soliche gewonheid, alse sie dan bißher in den sachin gehabt han, daz sal Moge han, vnd sal nu abe sin, vnd nit also halden; dann man sal eime gebieden zu drien den nesten gerichtsdagen; zu den ersten, oder zu den andern male mag er nit komen; komet er zu dem dritten gebode, er mus Ime antworthen; komet er nit, er werd erfolgt, vnd hat kein sumniß zu deme ersten oder dem andernmale virloren; darvmb, diewile sie iz nu bißher also gehalden han, so ist ire geselle nit darvmb erfolgt, sondern man sal Ime vnd dem Cleger ire dage stellen, vnde sol Ime antworthen. Auch ensal kein Buddel deme Scheffen nit gebieden, dan der Schultheiße sal iz selbis dun; deme Scheffin sal man vzgebiedin zu drien firzehen dagen. Auch hat ein Heimburge firzen dage frist, vff eine Clage zu antworthen." — Ferner heißt es S. 101: „It. hane sie (die Scheffen v. Walloff) gefreget: da man vzferte von in heische, obe in dan die parthien beyde Burgen setzen sollen vnuerscheidenlich? *Sent*: wan die beide partheien beide vor in vzheischin, die sollin in auch beyde vnuerscheidenlich Burgen setzen; wulde abir eine parthie vz, vnd die andere nit, so solde die eine parthie, der sie folgen mußten, Burgen setzen, vnd gnug dun." Wie aber doch manchmal die guten Schöpfen pro probationis über die Rechtsschnur gehauen? zeigt nachstehende Weisung, S. 118: „Act. fia 5 ante Barbare. Die Scheffen von Ruwintal hant gefregt: iz sy vor sy komen ein Dochter, vnd habe eyme zugesprochen, daz er ir worthe getan habe, vnd mit Namen gerümet, er habe sie gemynnet, (concumbere) vnd du ir darumb keinen Wandil, daz ir schade C. marg silbers. Daruff er antwort, vnd bekennet, er habe iz gesagit, vnd auch getan dry werbe, oder fier werbe, oder v. werbe, des schadens ist er vnschuldig. Dargein sie ted fregen: sind der zyd er sich bekente, obe ein Man dan mochte iren guden Lumünde oder Ere abesagin. Dargein er sagte: er hoffe, wiewole er iz gesagit hette, waz er ir dan darumb schuldig were? des weren sie nit wise. Dez ist gewiset: kan der thener erwysen, als recht ist, daz er iz getan had, so geniesset er iz; kan er des nit, so engildet ers; das Recht ist: mit Gericht; had er des nit, had er dann dry oder me erbere biderbe vnbesprochen Lude, die nit von parthien sin, die iz besagen, daz sie iz gesehin han, vnd beweren daz mit den heiligen, des sal man gleuben; had er der abir nit, so sal sie ire Ere mit den heiligen behaldin,



daz er vnrecht habe, vnd nit getan habe; wan sie daz getut, so irfolget sie in, wie hoch die Ansprach geludt hat." — Sodann heiße es S. 164: „It. hant die obgen. Scheffen (von Erbach) als von Irntwegen geratfreget: ez kome vnderwilen, daz ein reicher vnde ein armer miteynander an gericht zu tedingen haben; nu virlaß sich der rich daruff, daz er dem gericht hat gnug zu thune, ußzufaren, vnd heischt zu hoffe; nu sy der arme, der habe sin nit zuverlegen, vnde mus abelassen, wie recht er habe; vnde wulten gerne ein wissen han, wie man sich do Inne halten mochte, daz dem armen als wol recht wiedderfure, als dem richen. *Sent.* ist eynre als arme, daz ers nit zu verlegen hat, dem gericht gnug zu tune, ußzufaren, so mag er sich hinter die Scheffen gefangen legen, als lange, bit daz recht zu Hofe geholt werdet; liget dann der Arman oben, so ist er lois; liget er aber vnder, so muß er als lange in gefengniß verliben, biß daz yn sine frunde gelosen." — Ingl. S. 194: „**Actum sabbo ante vigiliam Petri et Pauli.** Die Scheffen von Oesterich hand gefregt: iz sin Scheffin by yn, in eyme andern Dorffe, die holin ire rechte by in, vnd sie dan forter hie; dez haben sie hie geredt, eime iglichen, der vor in vor dem Vrteil vzheischt, vnd gnug tut, zu folgen; dazselbe haben sie daheime den andern Scheffen, die ire recht holin by in, auch gesagit, diz iz auch globit han zu dune; des habe ein arm Man vor dem gerichee, daz also sin reche by in holt, zu schicken gehabt, vnd vzgeheischen, deme wollten sie nit folgen vor sie, vnd habin ire Herrn gewyset, wes sie nit wise sin, vnd sie vzheischen, dem wollen sie folgen; vnd sy der arm Man dauon zu schaden komen: obe sie, oder der arm Man In darumb mochten zusprechen? *Sent.* der arm Man, oder auch sie mogen ihn darumb zusprechen; wes sie dann erwysen konnen, dauor mogen sie nit gesweren, vnd irkobern sie davor." — Ferner S. 209: „So fragten sie (die Schöpfen von Erbach) auch: alse die zwene vzgeheischin hetten, des stelte man In ire dage zu drien xiiij. dagen, Burgen und Geld vor Kosten darzulegen; vnd alse die sechs wochin vzqwamen, off den lesten dag, da hattin die zwene mit Burgen vnd Gelde in gnug getan, vnd der andern parthie gebrach noch fire gulden, die lachten sie doch dar by Sonnenschyne. Nu meint der eine, sie haben sich gesumt, er solle sie erfolgt han. *Sent.* Nein, diewile sie In by Sonnenschyne gnug tede." — Wenn ich nun ferner die Weißungen unserer Rheing. Oberhöfen in peinlichen, in Jurisdiktional- und Herrschaftssachen, in dörfl. Oekonomie- und Ordnungssachen, u. s. w. hieher setzen wollte, so würde ich davon ein eigenes Buch anfüllen müssen, welches doch wohl die Grenzen unseres Zwecks überschritte; genug seye es daher, hier anzumerken, daß diese Urtheilsbücher als ein wahrhafte unerschöpflicher Reichthum von Grundsätzen ächt deutschen Schrot und Korns unsern Germanisten eben so schätzbar bleiben müssen, als die alten **responsa prudentum** weiland unserm Altvater Tribunian bey Abfassung der röm. Gesetzsammlung gewesen sind.

„It, der Scheffen zwene von Wallaffe sin hie gewest, vnd hain gefregt: ez sy by Ine eyn ir burger, der hett eyn husfrawe, vnd mochte der Man sinre Frawen nit als dun als des geborte, vnd eyn elich man spulget ze dune siner frawen, vnd geb Ime des die frawe verkeren wort, daz er sie slug. Des inging die frawe von Ime zu irme Nachbern, vnd habe geslefet in syme huse, vnde by Im geessen vnd getrunken. Nu wulle der Man die frawe nit mee nemen by Ime in syn huß, want Ime duchte, daz sy sich von Ime gesundert hab, obe er die frawe sal widdernemen als vor. Daruff hait das gericht gewyset: ist iz also, er sal sie widdirnemen, vnd ir gutlich dune, aber die frawe mag von den manne clagen an den enden, do sich daz gebort, vmb schiedung der Hillich. rc." (a)

(a) Von dergleichen Vorfällen kommen noch zwey andere vor, welche alle beweisen, daß bey unsern alten Rheingauern in solchen Fällen, die freylich in die Quintessenz der Physik übergiengen, der schlimme Wahn, und Vermuehung eben so wie anderswo zu Hause gewesen seye; daß aber der schmächtige Ehemann dort seiner armen Ehefrau solchenfalls jene Rechtswohlthat nicht zu Statten habe kommen lassen, welche, gleichwohl das alte recht galante westphäl. Gesetz in v. Steinen, westphäl. Gesch. der Frau auf diesen Fall gönnet, wenn es heißt: „So ein guit Mann syner frauwen ihr frawlik Recht nicht doen konne, datt sey darover klagede, so sall he sey vpnemen, vnd dragen sey over seven Erfthune, vnd bidden dar sinen negsten Nabern, dat er syner fraw helpe; wan ir aber geholpen is, sall he sye wedder upnemen, vnd dragen sye wedder tho huß, vnd setten sye sachte dael, vnd setten er ene gebraten Hohn vor, vnd eine Kanne Wins rc." welche nachbarliche Gefälligkeit wohl in dem Kanon: jeder Nachbar ist dem andern einen Brand schuldig, ihren Grund haben mochte, und in Becks Tr. de jure viciniae schlechtweg nicht hätte vergessen werden sollen.



Es muß aber dieses Antreffen der Weiber eine unserm Rheingaue im XV. u. XVI. Jahrh. ziemlich geläufige Untugend gewesen seyn, wenn ich anders die Stellen sovieler Hienlichsverträgen aus die, sem Zeitraume zusammenfasse, wornach sich der neu verlobte Gatte durch ganz besondere Klauseln vorläufig gegen dergleichen Unsittlichkeit sicher zu stellen pflegte. So bedingt sich, um nur ein einziges Bey, spiel hier mitzutheilen, Marx Snider zu Kiderich nach seinem Hienlichsbriefe 1509 Donnerst. nach S. Gertrudtag von seiner künftigen Ehehälfte Margar. v. Burggräfenrods, vor Priestern, Edeln, Bur, gern, Schultheißen, und Scheffen zu Kiderich: „ob sie Marxen Iren hußwirt uit verhyelt, als eyn Erlich dogenthaftig fromme vnd getruwe Frauwe Iren Eheman halten sal, dar vor sye gegen Iren hußwirt vorsehen ist, vnd vnerlich von Im hynweg gyeng, ander vngeburlich stuck verneme, des sich nit zu versehen ist, auch gnelte Margrede by wyplichen Eren und truwen versprochen hait. rc. So sall alles vnd yedes In dysser verschreibung vergriffen kraftloiß, vnbundigl, nichtig, von unwerde geschetzt — sin rc."

„It. die Scheffen von Hattenheim sin hier gewest, vnd han gefregt, so, als ein Man by Inen hat dieplich verstolen eyme andern Manne uß sime huße bettegewand vnd vngesniden duche, des hab daz gericht den dip verwiset, vnd Ime genommen eyn Kuwe, eyn swyn, vnd ein Zober, vnd meynt der also das Ge, want verstolen hait, sint dem mal er eyn gesessen man sy, daz gericht hab in verwiset zu vnrecht, vnd ime sin gut gnomen wider recht vnd lantsherkomen, vnd syn des nit wyse, vnd stalten zu recht, wie man dem tun sal, daz yglicheme geschee als recht is. des hait daz gericht gewyset: das gericht moge sinen vnd des lants diep wole verwesen, vnd mit Ime gebaren als lantsrecht vnd herkomen is, es sal yme aber nit griffen an sin habe ader an sin gut, dewyle er sy eyn gesessen man, want Kunig Rudolffes brieff sagt alsus: Wo eyn Richter eyme man ichts zyhet, daz ime an den Lyp nit get, der eyn gesessen man is, daz er den weder vesten sal, noch yme sin gut nemen, sunder er sal Ime vurgebieten; sprichet er In aber an vmb ein Diul, das Ime get an synen Lyp, so sal er In vesten vff recht, vnd sal Ime sins guts nutz nit nemen."

„It. Jacob Ghewersfrauwe von Erbach clagt zu Henne Bivling, is sy eyn clag irgangen vor dem gerichte zu Erbach, vnd hette der Scheffin eyner geteilt, sie sal Henne claglois stellen; des hette aber daz Urtel dheine volge von dem Merretheil der Scheffen. Nu habe er der Vrtel eyne Kuwe gepandet, darumb geclagt were, vnd stalt zu recht, abe vnerfolgt Vrtel sal vorgang han, vnd ir dye Kuwe gerent sy als recht is. Daruff wyst das Gericht: Nein, want vnervolgt Vrtel ist dhein Urtel, a) vnd mag Ghewersfrauwe widdergriffen zu der Kuwe, als ir genomen was, vnd hete dorumb nit virbrochen."

a) Dieser unbedeutende Kuhprozeß giebt uns gleichwohl eine schätzbare Gelegenheit, unsere Leser mit einem wich, tigen Stück unseres altrheingauischen gerichtlichen Verfahrens, ich meine die Urtheilsfolge, näher bekannt zu machen, worauf sich vormahls das ganze Wesen eines zu Recht beständigen Urtheils, es mogte nun von Untergerichten, oder hoherer Instanz ergangen seyn, gründete; dann auch bey den letztern war sie bey dem neu eingebrachten Urtheil nach dem in so vielen Charten vorkommenden Ausdrucke: „Das Urtel kam über den dritten Mann, und hatte man des die Volge, mit Erden rc." ein so unverletzliches Formas litäts-Heiligthum, daß, um mich der obigen Sprache des hochwohlweisen Schopfenstuhls zu Eltvill zu be, dienen, ein unerfolgtes Urtel kein Urtel war. Es vertrat aber diese Urtheilsfolge vor, mahls die Stelle des in unsern heutigen Justizkollegien üblichen Votirens, und bestand darin, daß der Richter (Präsident) einen der anwesenden Schöffen über die vorgetragene Rechtssache um sein Urtheil (Meinung) fragte; hatte dieser nun das Urtheil gedeilet, d. i. erwiret, so wand er sich an seine übrige Mitscheffen mit der Frage: ob sie dem folgten? d. i. beyfielen, oder anderer Meinung wären? erfolgte die Antwort mit: ja, so war nun das Urtheil erfolgt, gewann dadurch Rechtskraft, und ward als förmliches Urtheil vom Richter verkündet und vollzogen. Ohne Zweifel geschah diese Folgung zur öffentlichen Versicherung, daß die Findung nach Wahrheit, und folglich der Ausspruch der Schopfen, oder Mannen, worauf doch alles ankam, gewiß und unzweifentlich seye, — ein Hauptstück, welches das franz. Gesetzbuch über das Gerichtsverfahren, welches bey Regulierung der öffentlichen Justizverhandlung erweißlich doch so oft in die Schüssel unserer altdeutschen Prozeßform gegriffen, und daraus so manchen guten alten Brocken, in einer neuen Brühe ad gustum populi wieder aufzutischen beliebt hat, gänzlich unter die Bank geschoben, und dafür die Deliberationskammer, ja zuweilen selbst das Opiniren bey verschlossener Thüre surrogirt hat, worüber ein deutscher Rechtsfreund

der Vorzeit freylich den Kopf mächtig geschüttelt würde haben. Bey der **Folgung trat** der Richter (Schultheiß, Präsident) gewöhnlich ab, um die Freyheit der **Folger** in der Berathung nicht zu hemmen, kam darauf zurück mit der bloßen Frage: **ist das Urtheil erfolgt?** die sammtl. Schöpfen antworteten: **ja.** Hierauf nur erst geschah die **Verkündung** desselben. Hatte nun aber das Urtheil die **Folge** nicht, so räumte der Schöpfe, der das Urtheil geweißt hatte, seinen Stuhl, ein anderer nahm ihn ein, und weißete anders zu Recht; hatte dies die **Folge**, (d. i. fand es den Beytritt des Mertheils,) so war das erste Urtheil **verschlagen**, und das zweyte gewann **Vorgang**, sobald es dem zurückkehrenden Richter **eingebracht**, und unter Versicherung des auf den Schöpfenstuhl geleisteten Eids betheuert ward, **daß es erfolgt seye.** Erwäge man nun, daß dieser Weg, zur Rechtswahrheit, Urtheils- und Gesetzkraft zu gelangen, im Mittelalter der **einzige und allgemein** gebahnte, für das elendeste Dorfgericht, wie für das höchste Land- Stadt- und Hofgericht, ja selbst für unsere altdeütsche Dictatus principum et optimatum, bey feyerlichen Reichs- und Hoftägen, wie bey Landtägen, auch allen geist- und weltlichen Synoden und Versammlungen etc. und zwar überall **ganz auf demselben Fuße** gewesen seye: so steht man auf dem rechten Punkte, um sich zu erklären, was die in so unendlich vielen Urkk. wiederholte Formeln: adstantibus, et *praedictam sententiam judicio* (assensu) suo comprobantibus etc. auf sich trage, und was so viele Aussprüche unserer alten Landesväter, wodurch sie verschiedenen Städten unseres Erzstifts, in den verliehenen Handfesten des Mittelalters so energisch einprägen: „Sententiam Scabini cum Consilio, et adstipulatione aliorum scabinorum factam et *stabilitam* nemo poterit cassare. etc." damit haben sagen wollen; dessen nähere Ausführung uns jedoch hier zu weit abführen würde, und wir daher damit an uns halten.

Mit welchem Feingefühle auch unsere altrheingauische Jurisprudenz die Verfolgung der Verbrechen mit Schonung häusl. Ehrgefühls zu verpaaren, und zwischen beyden richterlich in der Mitte zu bleiben gewußt habe, bewähret nachstehender Galanterichandel: „It. Henne Muller hait gefregt: ein dochter hette Ime bescheiden, vnd qwam eins Naches zu ir, vnd waz daz ir wille, vnd wisete In eine Stege vff; dez wart der Stieffader in deme Huse dez gewar, vnd entbrante ein Licht, vnd alse er daz licht sehe, du wischte er enweg, vnd ließ die cleider da Inne; dez komme ir Muder, vnd clage von Ime, daz er by Nacht vnd Nebil, vnd mit gewalt in ire huse gestiegen habe; vnd begert: abe er dampde vnserme Herrn, odir dem gerichte virbrochen habe? dez ist gewiset: bekennet die Tochter, daz sie Ime bescheiden habe, vnd ir wille waz, (?!) so ist er darumb nymanden nichts schuldig; bekennte sie iz abir nit, trede er dan dar, vnd swure zu den Heilgen, daz er nit anders da willen hette zu dune, dan vmb der dochter willen, vnd Ime auch die bescheiden hette, so ist er aber nymanden nichts darvmb schuldig."

„**Actum fia 5 ante Walpurgis.** Hat **Anthonius** der Beker zu **Mittelnheym** gefregt: iz were zwei eliche Lude, die hetten zwei Kinder; die eliche Lude sturben; des were das Meidichin noch vnder sinen dagen, vnd wurde beraden von siner Muder frunden, vnd gekirchgengit vnd sliesse by, vnd neme iz der Sweher by sich, vnd sy gestorben in dem Jare, vnd lechte man iz hien alse ein Meidichin; vnd begert: abe der Man daz Gud billiche besitzen solle, diewile daz Meidichin noch vnder sinen Tagen waz? des wart gewist: **diewile iz gekirchgengit waz, so waz ein rechte Ee da,** vnd sal der Man daz Gud sin lebetage besitzen." (a) Ein ähnlicher Fall: „**Actum in viglia Assumpt. glose Virg. Marie.** Henne **Schuhman v. Hattinheim** had gefregt: er habe eine dochtir, der gebe er einen Man, der hette zwen Kinder, vnd worde off dem Henlich geredte, daz die Kinder mit siner dochter eine Kinde sin solden; vnd vff den Sontag, alse die Wertschaft sin solte, vff den samßtag dauor, wart die dochter krangk; da bede er sinen Eiden, daz er iz vffsluge, des wolde der eiden nit dun, vnd hetten die Wertschaft, vnd slief doch mit by, vnd wart auch nit gekirchgenget. Darnach starb der Man, vnd die Kinder, vnd waz sin dochter noch all nit gekirchgenget; vnd begert: obe sin dochter eyncherley recht zu des Mannes Guden habe. *Sent.* **Sind der Zid sie nit gekirschgenget ist, so ist kein Ee da, vnd had kein Recht darzu.** etc." (b) Und noch einer: „**Henne Snider** (Sinder?) von **Algensheim** had gefregt: ein Mann sesse mit einer dochter, vnd hette mit Ir Kinder, vnd hette ir nit gekirchgenget; des worde er geslagen tot wunt. Da redte er, die Frauwe zu keüffen, vnd auch die Kinder zu elichen. Der Man sturbe, vnd rede des nit. Darnach so qwamen die ihene, die in erslagen hattin, vnd taden besserunge den Kinden, die doch nit Eelinder waren; vnd begern: sind der Zid In die Besserunge gediehe, obe dan daz ligende Gud, daz ire Fader



gelassen, auch billiche ir sy? *Sent.* Sind der zid die frauwe, ire Muder, nit kirchgengie were, so habin sie kein Reche darzu, dan iz fellit sinen nesten Erben."

(a) Unser Rheingau kannte also auch 1) Ehen von unmannbaren Weibern, welche in Deutschland überhaupt, unter allen Ständen im Mittelalter gar häufig waren; 2) die bürgerl. Wirkungen der Ehe, und deren Vollzug legte der alte Rheingauer nicht auf den Beyschlaf, sondern auf den Kirchgang, womit auch andere Länder des Erzst. Mainz übereinstimmten.

(b) Von diesem Kirchgange (priesterl. Einsegnung) hieng dann auch schon im XIV. Jahrh. im Rheingaue die Eigenschaft der rechtmäßigen Geburt, und Legitimität der Kinder, mit ihren rechtl. Wirkungen ab. Hier ein Beweiß: „It. han sie (die Scheffen von Kiderich) gefregt: der den Man ansprichet, der sprach widder den Son: waz ferdersin? du bist doch ein Bastbard. Daz virbot der Son, vnd fregete, wie er In des wisen solte? So meint sin widdersache, were er keiner, daz er sich entschuldigete, vnd hiesse daz auch mide zu Hoffe brengen. *Sent.* Der, der In geschuldigt hat, der sal iz wisen, daz er ein Bastbard ist, mit dem Pherrer, den Kirchengesworen zumale, oder eintheils, oder sust mit erbern Nachgeburen vndin vnd obin, die besagin, daß In nit wissentlich oder kuntlich sy, daz der fader die Muder vngekirchgengte, due er daz, so had er iz erwisen.

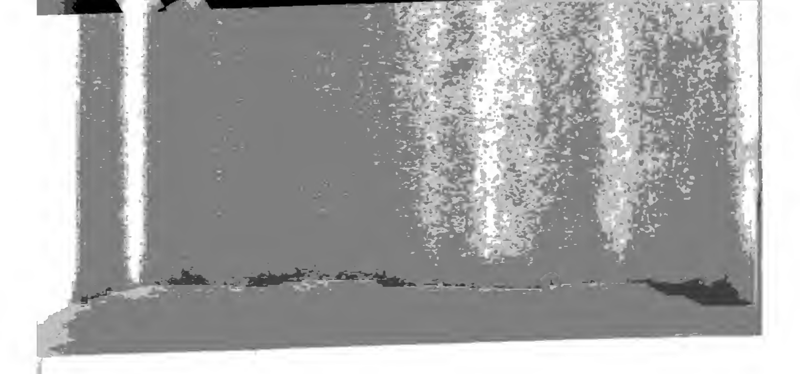
„Act. fer. 3. ante Valentini. Heintze von Dredingishusen had gefreget: er wette mit eyme vmb eine somme Korns, einen lauff sie beide gein Mentze zu dune, vnd solden beidersit des Morgens anelauffen, vnd haben da iren Win ubirgeben, vnd sind erbere lude daby gewest. Des Morgens habe er zu eheme geschickt, obe er lauffen wolle? da hab er gein Mentze gelauffen, vnd da Warzeichen bracht, vnd habe dem ihenen darumb zugesprochen; der spreche, iz gee eine Wette an, er hoffe, er sy Ime nichts schuldig. *Sent.* Kan er In erwisen, alse recht ist, daz er iz Ime geredt had, so ist er Ime daz schuldeg zu halden, wan sie iz besagen, als recht ist, vnd kan Ime daruer nit gesweren."

„It. Henne Stollen Dochter von Richerzhusen had gefreget: sie habe eyme zugesprochen vor Gerichte zu Hattenheim, daz er einen Verzig getan sulle han, vnd wulle In des wysen mit erbern luden; der had sine Vnschuld dacuor geborget. Des wyseten die Scheffen: Konte sie in irwisen, so konde er nit darvor gesweren; konde sie des nit, so mogte er mit finer Vnschulde dauonne geen. Des spreche ir fursprecher: sie welden die Vnschuld nemen; da stunde sie by, vnd verneinzte das nit. Daz habe ire Widdersache virbode; obe sie nu noch moge mit irer Kuntschaffe zugen? *Sent.* Nein, iz mus by der Vnschuld verbleiben."

„It. Jeckel Bender zu Winckel hait gefraget: do sy eyn Manne, der habe eyn eliche frauwe, vnd Kinder mit der frauwen. Nu geburte iz sich, daz der Manne zwene Daze oder dry uß sime huße muste sin; do er nu wieder qweme, vnde meinte in sin Heff vnde Huß zu geen, als er gewon was, do wer sin hoff beslossen; do cleppert er fast an, vnde nyemant wulde yn inlaissen; do dede er, wie er mochte, daz er doch In qweme; do er in qweme, do fande er eynen by Nache vnd Nebel in sime huse by sime wibe in sime bette ligen, vnde sine Slossel, die zu sime thor geborten, an Ihens gurtel ligen; da wurde der Man zornig, vnd sluge ubel, vnd zuchtigete den Ihenen, daz er meynte, er sulde gestorben sin; alse sy er doch genesin; vnde meinet der Ihene Ime vmbe den frevel zuzusprechen; vnde begert Vrteils vnde rechts, In zu bescheiden: obe er Ime darumbe ichts schuldig sy, oder nit? ist mit reche gewist: sy iz also, als er sage, so sy er Ime darumb nicht schuldig. It. hait er gefraget: wan Ime der Ihene darumbe zusprichen werde, wie er Ime dan darzu antwerten solle? ist er gewist vnd bescheiden: er sulle Ime antworten, er habe yn bo Nacht vnde by Nebel in sime huse fonden in den Dingen, daz er sin vnbesorgt were, vnde In auch nust wuste do in zu schicken han; (a) vnd hoff vnd truwe, waz er Ime do in dem sinen, vnd off dem getan habe, daz er Ime darumb Im rechten nit schuldig sy; vnd stelle daz an daz Recht."

(a) Durch diese Einrede wichen die Schöpfen dem schweren Beweise des vollzogenen Ehebruchs, und dem Reinigungseide des Klägers aus, wornach die Genugthuung für die Mißhandlung dem Beklagten immer hätte zu Last gelegen. Ob aber der bloße Umstand, Jemanden bey Nacht und Nebel, unbesorgt, in seinem Hause, wo er nichts zu schicken gehabt, angetroffen zu haben, schon den Herrn des Hauses habe berechtigen mögen, eine solche Visite mit einer Prügelsuppe in dem hier angezeigten Maaße zu vergelten? möchte doch wohl selbst der roheste unserer heutigen gerichtl. Polizeybeamten billig verabreden.

„It. hat er dun fregin: Junker Eberhard v. Spanheim habe Junker Johan itzund off sine farende



Habe, die von sinen Lehngutern vnd Eigengutern in daz Seil kommen sin, eynen ersten Komer a
meine Junker Johan, sine Guter sin Lehen, man solle Jme nit daruff clagen. *Sent.* Won l
von den Lehngutern in den Zobir komet, daz Korn in daz Seil, so ist iz farende hab, vnd n
also dan wole daruff clagin odir kommern."

„It. Anton der Fergen hat gefreget: eyner frauwe sy Lip gedinge verschriben: all
schiende vff sante Mertinsdage, vnd darnach in die vier wyhenacht heil. daz
uerfostig; nu sy die frauwe gesturben fiertzen dage nach Martini; nu meynen sie die Gulte nit
Sent. had die frauwe sante Mertinstag ubirlebit, so ist ir die Gulde schiende gewest; (*ters*
weme sie dann die Gulde vorgegeben hat, der mag sie fordern; bekennet dan daz Gericht des be
mag er dem brieff nachgeen."

„It. Clas von Rüdensheim had gefregt: ein Edelman hette eynen Hoff, vnd hette fientsch
virlihe eyme armen Mann eynen Hoff off dem Lande eine Jarzail; der arme Mann hette kein gedü
der fientschaft. Nu komen sine frunde vnd Ampelude, vnd widderraden iz Jme, vnd meinen Jn n
antworten. Des habe er dem Edilman sinen Winkauf von Stunt widder geboden, vnd die Gud
git, der wil die Gude nit widder. *Sent.* Sider zyd er den Hoff in der Fehede bestanden hat, vnd
wuste, so mus er Jn behalden."

„**Actum Sabbo post Viti.** Hr. Frid. fry von Wesil had gefregt: iz sy schade zu Wesil
mit Brand an Husunge, die Zinße geben. Nu meinen sie, die Zinse vffzusägen, vnd die Flekin
gin, obe sie daz dun mogen? *Sent.* Ist Zinß off den husungen gekauft, so mogen sie sie lassen lige
sie aber sust Zinß off eyme huße, der nit gekaufe were, vnd nit vir vndirpand, daz mochte
vndirpanden nit lassen ligen. Hette auch ein Burger ein huß bestanden vmb Zinß, vnd hette dersel
pande gelacht, der mochte iz auch wole lassen ligen."

„N. N. ist gewiset: had der Gude gekauft, daz er kann gewysen mit Weinkaufsluden, vn
standen, so mag er sie lassen ligen vor die Gulde, vnd sin Gelt virloren han.

„It. han die Scheffen von E... gefregt; einer, der eyme nit geboden habe vur gericht, vnd
sust da, obe der auch Jme schuldig sy zu antworten? dez ist gewiset: ja; stunde er abir ezlicher
dem gerichte, vnd hette den Rucken dargewant, vnd rieffe Jme der Heimburge, diewile er sich nit
er mogte vnuerlustig enweg geen; sehe er aber vmme, so muste er deme antworten."

„It. hant sie (die Scheff. v. Heisinsheim) gefreget: eine frauwe wulde eime irme gesellen
do hetee er den Rücken dem gerichte gewant, do spreche ir fursprehe: horistu nit? diese frauwe s
zu vmb iiij. C. gulden; do sehe er sich nit vmb, vnd ginge sine strasse; wez er darvmb virloren hab
gewiset: Nichts."

„**Actum fia 6 ante Sixti.** It. Clais Sterre v. Castel had gefreget: iz weren by Jme
lude die hetten nit Lybis erben mit ein, vnd machte der Mann mit der Meide ein Kind by dem elic
dez stirbit die frauwe, vnd keuffet vnd elichet der Man die Meid vnd Kind, vnde furt sie zu Kir
da gewonlichen iß, vnd haid mit ir sechtzehn Jare adir lenger also gesessen; dez fellet der fader
stirbet, darnach die frauwe, vnd bliebet daz Kint leben. Dez komet der Meide waz Bruder, v
der Knabe solle nit seiner Muder, die sine Swester waz, Gud nemen, er sy nit ein recht E
meine der Knabe, er habe Kuntschafft, zwene oder dry erber lude, den wol kuntlich vnd wissentl
sin fadir sine Muder, vnd Jn keüfte, vnd zur Kirchen furte; vnd begert an eyme Vrteil: obe er
sy, oder nit. Dez ist gewiset: hat er erber biderbe vnbesprochen lude zwene oder dry, so me so
nit von parthien sin, die behalden, als recht ist, daz sin fadir sine Muder vnd Jn gekeüfft vnd
get habe, so ist er ein Eekint, vnd mag dan sin federliche vnd Muderliche Erbe billicher nemen,
ander."

Auf die Frage: ob ein Traubenschneider ein Böswicht sey? erkannte der Oberhof
drie oder fiere in sine Hand gesniden, vnd die gessen, darumb ist er nit ein Bosewicht; hette er
nen Busen, in sine erme, in sinen Schoiß, odir in sinen Kogiln druben gesniden, daz sich de
Schützen erfunde: so were der beklaget ist, dem andern vmb die Worte nicht schuldig, vnd were d
der deste besser nit. :c"

„It. Die Scheffen von Hailgarten hant erzalt, Tonnies Brachte slug einen Man z



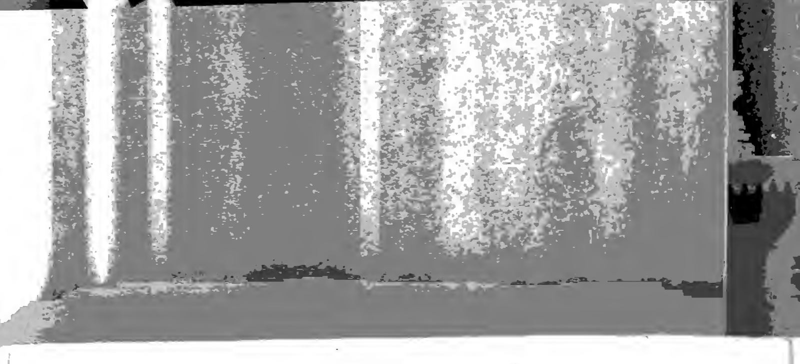
heim, daz er sturb; des hab das Gericht zu Heisinsheim daz Gericht zu Hailgarten gemutet, Tonnies Gut zu bekommern, daz er zu Hailgarten ligende hat; vnd stalten zu Reche, 'obe sie dazselbe gut billich bekummern, als vorgeschr. ist. Daruff wyst das Geriche: Nein, want eyn yglicher Man sleit vzzer siner Hemat vff sinen Hals, vnd nit vff sin gut."

„It. Sin die Scheffen von Ruwendail hir gewest, vnd hant gefregt: Henne Snyder ir Midescheffe keüffe eyn huß, vnd wart des Innegewert Dinstag nach dem verswern Mandag, (a) vnd saß do ynne geruwelic eyn Jar, vnd drye viertzen nachten. (b) Nu qweme syn bruder Contze snyder, als der wegfertig was vmb sin missedait, vnd gerumet hett, vnd spreche dazselbe huß an von synre frawe wegen, vnd vndirstee sich des zu genechen; abe Contze sich des nit versumet habe, vnd die Benne, die derselb Henne darubir irfolgt hait, abe sie vurgeen sullen ꝛc. Da vff hait das Gericht gewyst: Nein: dann ist es, daz Contze rumig worden, ee dan Henne daz Hus keüffte, vnd darnach wider queme, als derselb Henne bestedigt was mit synen dryen bennen als recht is, so mag er die versprechen nach Lanrecht binnen dryen viertzen Nachten,' vnd sich dez hus genechen, vnd darubir sin Bodewin vnd oirkunde dun, vnd sullent die auch die scheffen von ime vfheben vnd nemen."

(a) Der verschworne Mantag, der sonst auch der verlorne, ingl. der Floramandag hieß, war der Mentag nach dem heil. drei Königsfeste, welcher im Mittelalter bey uns am Rheinstrome in den Städten sowohl, als auf dem Lande überaus fröhlich begangen ward. Es war dies der Tag, wo die Jugend zu Mainz das bekannte Königsspiel hielt, welches, weil sich im J. 1381 auch die Aeltern darein mischten, und dadurch ein gräuliches Blutvergießen anrichteten, vom Rathe verboten ward. Nach dem alten Landbrauche erhielten an diesem Tage der Schultheiß und die Scheffen von der Gemeinde Scheppel, d. i. Blumensträuße, wofür sie dem Boten eine kleine Verehrung, die Gans genannt, verabreichen mußten; über welche, und andere, auf diesem Tage übliche Freudebezeigungen, ich den Freund des Alterthums auf des vortrefflichen *Alkemade* Displegtigheden, D. 1. Bl. 163, auf *Ol. Vredius*, Hist. Fland. II. 347, auf den wahren Schatz vaterländ. Alterthümer, ich meine die Nieuwe Bydrag. tot Opbouw der Vaderl Letterkunde, 1. St. 4. Bl. 498, und auf *Haltaus*, Calend. med. aev. p. 41, verweise.

(b) Es war dies demnach das Schreyjahr, (annus reclamationis) von 1 Jahr vnd 6 Wochen, dessen Ablauf den Besitzer an dem erworbenen und rechtmäßig eingewährten Erbe hebendig, d. i. dergestalt sicher machte, daß er nun ohne Besorgung aller weitern Ansprüche, damit bussen und brechen, und als fester Eigenthümer desselben damit verfahren konnte, worüber sich doch wohl nichts Gründlicheres anmerken läßt, als der unvergleichliche Kanzler v. Westphalen, Monum. ined. rer. Germ. et Cimbr. Praef. 1. 112 sqq., der gel. Welt darüber mitgetheilt hat. Der alte, auch bey uns am Rheinstrome das ganze Mittelalter hindurch geng und gebe Styl, die Gerichts- und Gesetztermine nicht durch Wochen und Täge, sondern durch eine bestimmte Anzahl von Nächten zu bestimmen, zeigt sich dann auch hier wieder in seiner Größe, und es bedarf dabey, nach den überaus gelehrten Bemerkungen, die hierüber ein Arpe, ein Thorkelin, ein Anchersen, ein Kersler, Oudenhoven, Alkemade, u. s. w. auf die Bahn gebracht haben, doch wahrlich meiner Erinnerung nicht mehr, daß diese drey virzehen Nächte, d. i. sechs Wochen, die Ergänzungszeit des altdeutschen Gerichtsjahrs gewesen seyen, in welchem gesetzlichen Termin dann auch die bey gerichtlichen Fristen hinzugetretene drey Täge schon eingebunden waren. Uebrigens zeigt diese Schöpfenweisung deutlich, daß in den ungebotenen Dingen unserer Rheing. Flecken eben die Rechtsphilosophie, wie zu Mainz, u. a. Rheing. Städten ihren Sitz behauptet habe, wornach solche zugleich vornähmlich bestellt waren, um das Eigenthum u. a. Rechte auf Häuser und Erbe zu befestigen, dergestalt, daß, wenn jemand bezeugen konnte, daß ihm von jemanden ein Haus oder Erbe angekommen seye, und er solches Jahr und Tag hernach ohne Ansprache ruhig besessen habe, er für dessen gesetzlicher Eigenthümer gehalten ward; gleichwie nun aber Abwesende nicht ansprechen konnten, mithin dem non valenti agere, jene Jahrsverjährung nicht im Wege stand: so war so recht, als billich, den Rückkehrenden, jener Verjährung ungeachtet, noch mit seiner Ansprache zu hören, gleichwohl aber eine kurze Frist anzuberaumen, um diese, wenn er wollte, im Wege Rechtens geltend zu machen. ꝛc.

„It. hat Henne Brechtel zu Osterich zu Recht gestalt: sint dem male als er gein Grede Bartels sel. Husfrauwe sine vier clagen erklagt hette, daz ime diz kein Reche widderfaren mochte von deme gerichte, vnd hait gefregt, wie er dem dun sal, daz ime recht widderfare. Des ist Jme gesait: so als die



Scheffen binnen ses wochen sich virsumen recht zu tun, nach deme er sine clage vzerclaget hette zu den vier viertzen Dagen, als ein recht is, so mag er die Scheffen manen mit sime boten ader brieuen, als yme gelustet, daz sie varen in eyne Herberg, vnd darinn blyben vff irme Kost als lange, biß daz yme sin recht gefunden were, vnd hette der Scheffen, der nit inligt, ader brichet, verliesen die hoeste buß, vnd sal nummerme zu Scheffen Vrtel geen in demselben Gerichte."

„It. Heinze Bader von Steinheim hat gefregt: so als eyn Man von eyme andern were worden geleydigt ader geschedigt, vnd hette herna mit yme gedubbelt, gessen ader getrunken bynnen dem Jaire, abe er deme, der In also geleydigt odir geschadigt hette, mochte angewinnen, was er Jme dafur gilden sulle. Antwort: Nein; dan wereß, daz der geleidige mit dem der In also geleidigt, hette gessen adir gedrunken, ader helig gespeelt in dem Jar als iz were gescheen, so mocht Jme der leidiger furtan rechts wol vßgan, vnd sal abesyn."

„It. Jacob Heilig von Ibingen ist hir gewest mit Kuntschafft des gerichts, vnd hait gefregit vmb Lantrecht by teylung der Gemeinscheffte zuschen Eeluden ader irn Erben, so als derselben Eeludin eins Doits vorfarn ist. Dez hait man daz gericht gewyst: der Vader sal den Kinden sicherheid dun von alre irme gude, als ir Muder doit is; vnd weres, daz sie zwene eliche lude weren, vnd Kinde gemachet, vnd dir eine storbe, der ander, der im lyfe bleybe, sal sich genechen des Erbes halp, vnd der farn habe halp, vnd daz ander halp sullen nemen die Kint. Weres, daz der Kinte nie en ist, dez doiten Erbnemen sullen sich genechen zu deme, daz die Kinte gehabt sullen han, ane Leen, Zenten, und Hofsteden, dar vbir sal man alleyn wysen mit rechter erkunde."

„It. Hait Gerare Binder Husfruwe von Hailgarten irtzalt, ir huswirt heete verliset sin lip vnd sin gut, vnd meint daz gericht, sie hette auch virliesen ir habe, als sie by irme Hußwirt gebracht, vnd mit irme Huswirt redilich hab irwunnen; so meine sie, daz ir daran vnrecht geschee, vnd stelle zu Scheffenurtil, sint dem male daz ein frauwe sitzet zur Echte mit irem huswirt in gemein gedeih vnd virderb nach Lantrechte, vnd der Huswirt verluset sin Lip vnd sin gut, abe sie desglichen enegelden sulle mit irme Deyle. Des hain die Schiffen gewyset: Nein, sundern is ist lantrecht, daz dehain Man gesesźen in dem Rynkawe, der eyn getruwet wyp, ader getruwete Kint ader mee hait, mit dekeynen Misdat adir fele wie daz geschee, mee moge virliesen gein vnserme Herrn vnd sine gerichte, dan syn Lyp, vnd daz Halptheil von solichem Gude, als hy vnd syn wyp, ader sine getruwete Kint mit eyn zusammen hatten; werez aber, daz hy dehein gut hette, daz ime anirfallen wer, ee dan als er die frauwe zu echte genommen hette, daz verluse er allinge billig zu rechte mit syme Lyp."

„It. Burkart Lysenson von Ruwental ist komen, vnd hat irtzalt, sin Sun Henne Lysinsun habe Jme virdobbelt ein wise gelegen zu Kederich, der sich nu anneme Jacob Schaufuß ein bost virlumdet geselle als sin, vnd stelle zu Recht, waz er dar vmb zu irfarn hab, vnd obe er sich sins Eigentum genechen enmoge. Darvff antwort der Scheffe: Ja, want es mag dehein Sun siner altern Gud, dekeyn Man syner Husfrauwen Gud, höer antasten, dan alleyn zu fünff ß; auch mag dekein Knabe syns meynsters gut verliesen höer dan syn Lone, dar vmb er gedingt is, als ferre er noch vnbetzalt stat." — „It. hait gefregt: wes er sich vor alle kunfftige Zyt zu versehen hab, daß Jme sin Sun dez nit me tu. Antwort: man sal die Dobbelschule zu Winkel abetun vnd nit me lazen hantieren, oder er mag wol sinen Sun dar vmb straiffen, als Jme dunket, daz ers nit mee tue."

„It. Die Scheffen von Wynkel synt hie gewest, vnd hant gefregt: so als Vater vnd Muder bedi gestorben syn, vnd eyn elich husfrawe sich anderwyt verandert, wer die truwenhand vnd die Vogty vbir die Kint von recht haben sal. Hait der Scheffe gewyst: so sullen zur truwenhand der selben Kint bestalt werden von me Gerichte eyn adir zwene von den nesten frunden, die den Kinden an aller bequemligste sint, die sullen von deme gerichte irmant werden, vnd auch plichtig sin, die truwenhand anezufarn; Deden sie des nit, waz schaden dauon qweme den Kinden, das sollten sie gelten, als zemelich vnd recht is."

„It. Henne Meckel von Hailgarten hait irzalt: Jakob Florenhenne sy bedevertig gewest, vnd habe yme entphollen sin phert, des sy Jme daz phert dieplich virstolen, vnd klagt daz deme gerichte. Nu meyne Florhenne, er sal Jme daz phert gelten, vnd hab Jme des entweltigt eyn Kuwe vnd andir Habe mee; des meint Henne, daz yme vngutlich geschee, vnd hait gefregt, was Jme Florhenne darumb tun sal. Des hait In daz gericht gewyst: moge Henne betzugen mit biderber Kuntschaft, ader behalden



mit siner selbshand, daz Ime daz ybert dieplich verstolen was uß syner plege, so sal er nuß nit gelten, vnd Ime die Kuwe vnd sin ander Habe widder gevolgen von Florenhenne, wann als des Keyserrecht sprichet: Wer dem andern gut empsilt vff sin truwe, vnd wirt ez Im verstoln, vnd hait er daz gut baß in syner hud gehadt, danne sin selbis gut, vnd getruwe er daz zu den heiligen beredden, er gilt des guts nit. ꝛc."

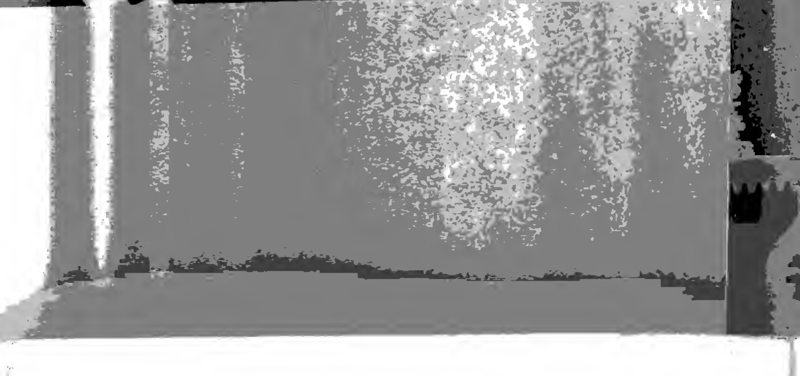
††) Für die Berathung unseres eltviller Oberhofs aber, war wiederum der höhere Oberhof die 4 Schörfen des Raths der Nachbarstadt Mainz. Als Schultheeß und Schorfen zu Eltvill über 10 Malter Korn, so der Präsenz zu St. Peter in Mainz gebühren sollten, eines Urtheils nicht weiß waren, und jene daher bey dem Rath und Schörfen zu Mainz sich Raths erholeten, erkannten diese 1392, Sabbo post fest. S. Michael.: Ist es sach, daz die Herrn zu S. Peter einig brieff vber die vorg. gulte haben, so suln sie des brieffs billich genießen, vnd suln die Korngulte fordern vff irn Vndirpanden, nach lude derselben brieffen. Hetten abir die Herrn keine brieffe odir die Korngulte, dewyl dan denselben die obgen. Korngulde lange zyt her worden ist, vnd sie dieselbe in eyme rechten besesse herbracht hain, wan dan ir ambetman mit siner Stolen vff daz heil. Ewangelium behaltet, daz das stifft die obgen. 10 Mltr. Korngulte in besesse vff die guter herbracht, vnd lange zyt entphangen hait, daz yme dieselbe gebure ꝛc."

a) Wenn verschiedene, sonst wackere Rechtsgelehrte behaupten wollen, daß man in Deutschland überhaupt von rechtskräftigen Urtheilen nichts gewußt, sondern der gekränkten Parthey die Nothdurft allezeit dagegen offen gestanden habe: so kann ich mich zu dieser Meinung um so weniger bekennen, als bereits die Kapitularien der fränk. Könige VII. 351. das sächs. Landr. II. 6, sodann mehrere bey *Joannis*, III. 52, bey Schannat, Hist. Fuld. Cod. prob. p. 205, bey *Hahn*, Collect mon. vet. II. 610, bey Falkenstein, Cod. Dipl Nordg. p. 42, und anderswo aufgestellte Gerichtsurkunden gerade das Gegentheil, und den bündigen Satz: Standum est rei judicatae, causa semel decisa non est resuscitanda etc. handgreiflich bewähren, dem ich auch noch ein gar tüchtiges Uebergewicht aus einer Menge ungedr. in meiner Privatsammlung befindlicher Urkk., besonders am Rheinstrome, leicht verschaffen konnte, wenn es hier der Ort wäre. Von einem sogenannten Termino fatali, war bey uns am Rheine so wenig, als den nur erst aus dem kanon. Rechte geflossenen 10 Tägen bekannt. Die Art, dabey zu verfahren, war einfach. Wenn das Urtheil gesprochen war, und die Folge hatte, so fragte der Richter die Partheyen, ob eine das Urteel schelten, d. h. widersprechen wollte; geschah dies nicht auf der Stelle, dadurch, daß auf ihren Antrag einer der Schepfen des Schultheißen Stuhl einnahm, und ein anderes Urtheil fand, so war es rechtskräftig, — eine ausgerichtete Sache, und ein beständig Recht. Nur, so viel ich finden kann, jene Urtheile, die in unruhigen Zeiten abgegeben worden, — Urtheile, woran der böse Wille des Richters den Hauptantheil gehabt, — Urtheile, die dem klaren Buchstaben des Gesetzes, oder dem offenbaren Landherkommen und Brauche zuwider ertheilt waren, erhielten keine Rechtskraft. S. z. B. *Gud.* Syll. Dipl. p. 169.

aa) Es war dies dem deutschen Gerichtsbrauche, wornach der Oberrichter nur durch die vom Untergerichte an ihn abgefertigte Boten, wozu man Schörfen brauchte, informirt werden, gemäß, und machte dies das mündliche Gerichtsverfahren nothwendig. Unsere Rheing. Oberhöfe scheinen sich daher auch hierin nach der Vorschrift des Schwabenspiegels, der auch sonst ihre Ernoesne gewesen, und zwar im Kap. 133 gerichtet zu haben.

††) Verschiedene Klagen aber remittirte der Oberhof ohne Weisung an ihr behörendes Gericht, oder er erklärte sich schlechtweg inkompetent. Hier eine kleine Probe: „Clas Nutzig von Steinheim clagt, ein virlumet bose Gesellе Peter Clae gweme zu syner frawe, vnd det ir glatte wort, vnd virmanet die frawe beneden ir gorbel, a) des sie sich fast swere irweren mocht. Nu hab ym die Frawe des geclait, vnd er Clae denselben gesellen zu rede gestalt, der hab ym vnd syner frawe vil snode nerkorn wort gesait, dauon er das swigen, dan irhalen wole, vnd stalt zu recht, wes er sich virsehen sal, vmb die Dorpheit des vorgen. Claens. Des wart yme durch die Scheffen erthilt: moge Clas, so sal er ez clagen vnserme Hern dem Vitztume des Ringawes, vnd ine bitten, Claen vmb sin dorperhait vnd sin virlorn Redde zu straiffen. ꝛc."

a) Was mit diesem Ausdrucke, den das sittsame Weralter unseres Rheingaues gewählt, um keusche Ohren und Herzen nicht zu beleidigen, gemeint seye? werden meine Leser ohne Dollmetschung verstehen. Der Gürtel war aber der höchste Schirm weiblicher Ehrbarkeit, und darum unter dem gesammten Putze dieses Geschlechts aller Stände, durchgehends das köstlichste Stück; fahrende Fräulein, (worunter man die gemein



nen Dirnen verstand, durften unter schweren Polizeystrafen im Mittelalter sich dessen so wenig, als des Schleyers bedienen. Ungedr. Prot. des Raths zu Mainz 1403.

††) Es findet dies auch seine schöne Erläuterung in der am alten Stadtgerichte zu Mainz 1330 über die Frage: ob legata ad pias causas zur Bezahlung der Schulden des Erblassers beyzutragen schuldig seyen? gepflogenen Verhandlung, die wir hier nachsetzen: "Allermenlich sal wissen, – daz ein gemeyn Urteyl zwas gegebin Hern Arnolden zu dem Froisch (Junker oder Schöffe des Raths zu Mainz, als des Oberhofs unseres Stadtgerichts) ob Selgerede schult sulte helffen gelten. Des brachte Her Arnolt daz Urteyl yn, of den Dornstag in der Ostirwochen fur den Richter Volgmar, der dez tagis zu gerichte saß, vnd sprach, daz er gewiset were, vnd duchte auch ihm ein recht sin, daz selgerede mogeliche helffe schult gelten, wa die schult eegemacht were, dan das selegerede gesaczt wurde. Er sprach auch mee, daz er gewiset were, vnd duchte auch ym eyn Recht sin, werez die Schult nicht kuntlich, so mogten die Lude bit irme eyde dauore steen, den daz selgerede gesaczt worde. Daz Urteil fragte der Richter Volgmar vort den Richter Scherplin, Richter Wilhelm, vnd Jacoben Morungen, waz sie dar vmb eyn Recht duchte. Die Widersprachen daz Urteyl, vnd deylten daz sie ein Recht duchte, vnd nie andirs gehort hetten, wan daz selgerede keine schult sulde helffen gelden. Vnd hatten dez die Folge, als des Gerichtes reht vnd gewonheit ist. Vnd wart do mit daz erste Urteyl vellich, daz Hr. Arnolt inbracht hatte, wan er der Folge nicht enhatte. Diz hait der Richter Volgmar besait bit eyde, als er gemant wart von dem erbern Manne, Hern Emerichen Schultheizzen zu Meneze; vnd was dar by Richter Scherplin, vorsprechen, Budele, vnd andirre erber burger gnung czu Menze. Actum Anno Dni M. CCC. XXX. fia sexta p9 fest. pasche." — Wenn daher auch Schöpfen-Weißthümer aufzunehmen waren, so befahl der Schultheiß über jede von der Herrschaft vorgelegte Frage, einem der anwesenden Schöpfen oder Hübnern, das Urtheil zu finden; der dann mit seinen Mitschöffen das Gericht verließ, auf die Seite gieng, sich mit ihnen beredete, darauf zurückkam, das gefundene Urtheil weisete, darauf aber öffentlich nochmahl die Schöffen befragte: ob er recht geredet habe? welches dann seine Mitschöffen bejaheten. In dem noch ungedruckten, mit deutschen Rechtsalterthümern recht angespickten Jurisdictional-Weißthume über Bauschheim v. J. 1487, 24. Apr. verwahrt sich der Schöpfe, dem das Urtheil einzubringen befohlen war, bey jedem Artikel, vor seiner Eröffnung gar feyerlich: „abbe er wytter rette, dan sie (die Schöpfen) Jme Ingeben hetten, so salle sin sagen hynderschlagen, vnd der Scheffen vnd Gemeyne Behelteniß vorgan ꝛc." — und nach geöffnetem Urtheil „fragete er die Scheffen vnd die Gemeyn, abbe er hette recht gerette, nachdem sie Jme yngegeben haben, sprachen sie alle Ja;" worauf nur erst die Verbodung (Urkund u. Bodewin) geschah. — Ingleichen heißt es in dem unvergleichlichen Weißthume super Advocatia ville *Treyse* v. J. 1340, 16. Oct.: „qui (Scabini) ad partem se trahentes inter se longinqua deliberatione prehabita, per organum predci *Cunradi* protessi sunt, bona predca libera esse debere etc. — sed ad maiorem firmitatem prefatus *Theodericus* (dcus *de Gudenberg* armiger) petijt et rogauit eundem sculteturn (*Godelin*) vt viritim ex scabinis interrogaret et requireret super singulis articulis et quolibet eorundem, si sententias vt sic prolatas super eisdem per iudicium suum comprobassent, sicq. sententie predce per *approbationem* et *collaudationem* communem, que *Volga* dicitur, ab omnib9 et singulis fuissent stabilite; qui Sculte9 mox eosdem scabinos, et quemlibet eorundem super singulis sententijs vt sic enarratis hys aut similib9 verbis interpellauit, Jch fragen dich vf dynen eyt, so als dyn midegeselle gewyst han zu Recht, daß ꝛc. — Volgt is? Qui omnes et singuli super singulis sententiis preuarratis, et qualibet earundem, juramento suo concorditer asserendo declararunt, se eas collaudasse penitus et approbasse per *subsequutiones* suas liberas, et vnanimes, quod volgariter dicitur Geuolgt. Quibus sic, vt premittitur, suo ordine recitatis etc."

b) Welche gar häufig das Urtheilspfand hieß. Wenn hiervon die heutigen Succumbenzgelder abgeleitet werden wollen, so leuchtet das Irrige hiervon schon dadurch ein, daß jene lediglich zur Bestreitung der Gerichtskost, — diese hingegen zur Bestrafung des muthwilligen Appellanten Statt gefunden haben, wie bereits andere erwiesen. Uebrigens waren dergleichen Urteilspfänder schon bey den alten Walliern und Angelsachsen in Fällen, da an das Gesetzbuch (Brawd Lyfr.) appellirt ward, gebräuchlich, wie solches *Clarke* in der gel. Vorrede ad LL. Wall. und *Hickes*, Diss. epist. p. 35. Vol. II. Thesaur. Antiqq. Septentr. gar schön bewiesen haben. Es verdient sonsten über



das altdeutsche Appellationsritual, und alles, was damit im Mittelalter verbunden gewesen, die unvergleichliche Abh. eines unbenennten Verfassers, unter dem Titel: das fünfzigste Capitel des Richtsteigs des sächs. Landrechts, von der Appellation in der Mark Brandenburg, in die neuere Mundart der hochdeutschen Sprache übersetzt. Frankf. a. d. Od. 1738. 4. verglichen zu werden; womit noch die treffliche Anmerkungen bey Walch, Beytr. z. deutsch. Recht, Th. VII. S. 310 fg. und bey Hanschild, Gerichtsverfassung der Deutschen §. 41. fgg. S. 145. fgg. zu verbinden sind.

Wie aber, wenn die andere Parthey der Ausheischung nicht folgen wollte? — diese Frage entschied der Oberhof zu Eltvill 1381: „Wann eyner eyme zuspricht, vnd von dem Orteil usheischet, vnd dem Gericht gnug tut, so sal ym der ander folgen, vnd dem Gerichte auch gnug tun; tede er des nit, so erkobert yn der Cleger, als hebe sine Ansprache fur Gericht geludet hat." — Auch war es eine gemeine Formel des Oberhofs, so oft Schöpfen anderer Gerichte wegen Ausheischung sich dort einstellten: „die Scheffen von N.. haut bekannt, daz sie eyme Iglichen, der vur In vor dem Vrteil uzheischet, vnd gnug tut, gehorsam sin uzzufolgen, vnd wart daz virbot; vnd daruff irzalt rc." — Wegen der bey der Ausfahrt zu bestellenden Bürgschaft aber weisete er: „Wann die Parthien beide ver in vzheischin, die sollen In auch beede vnuerscheidenlich Bürgen setzen; wulde abir eine Parthie vz, vnd die andere nit, so solde die eine Parthie, der sie folgen musten, Burgen setzen, vnd gnug dun." — Und wegen dem Ausheischen einer armen Parthey: „It. hant die Scheffen zu Osterich geratfreget: ez komme vnderweilen, daz ein richer vnd eyn armer mit eynander an gerichte zu tedingen haben; nu virlaß sich der rich daruff, daz er dem Gericht hat gnug zu thune, uszufarn, vnde heischt zu hoffe, nu sy der arme, der habe sin nit zu verlegen, vnde muß abelassen, wie recht er habe, vnd wulten gerne ein wissen han, wie man sich do Inne halten mochte, daz dem armen als wol recht widderfure, als dem richen. *Sent.* Ist eyner als arme, daz ers nit zu verlegen hat, dem Gericht gnug zu thune, uszufaren, so mag er sich hinder die Scheffen gefangen legen, als lange, biz daz Recht zu hofe geholt wirdet; liget dan der Armen oben, so ist er lois; liget er aber vnder, so muß er als lange in gefenkniß verliben, biß daz yn sine frunde gelosen." — Und abermahl: „Actum Sabbo ante vigiliam Petr. et Paul. Die Scheffen v. Schonenberg hand gefregt, iz sin Scheffen by in eyme andern Dorffe, die holin ire Rechte by Im, vnd sie dan forter hie, das haben sie hie geredt, eime iglichen, der vor In vor dem Vrteil vzheischt, vnd gnug tut, zu folgen; dazselbe haben sie daheime den andern Scheffen, die ire Recht holin by in, auch gesagit, die iz auch geredt vnd globit han zu dune. Des habe ein arm Man vor dem Gerichte, daz also sin recht by in holet, zu schicken gehabt, vnd vzgeheischen, deme wollten sie nit folgen vor sie, vnd habin ire Hern gewyset, wes sie nit wise sin, vnd sie vzheischen, dem wollen sie folgen, vnd sy dem arm Man dauone schade komen; obe sie oder der arm Man Int darumb mochten zusprechen? *Sent.* Der arm Man, oder auch sie, mogen Ine darumb zusprechen; wes sie dan erwisen konnen, dauor wegen sie nit gesweren, vnd irkobern sie dauor."

Uebrigens waren die Ausheischungen konventionell, und wurden bereits vor Verkündung des Urtheils eventuell interponirt unter der gewohnlichen Formel: gefalle Im daz vrteil da, er neme izz gefellet iz Ime nit, er heische zu Hofe. rc. Diese Erklärung mußte aber verbotet werden, widrigenfalls der Gegner der Ausheischung zu folgen nicht schuldig war. So oft nun unter den Schöpfen des Gerichts, wovon ausgeheischt (appellirt) ward, und welche mit dem gegebenen Urtheil aus- und an den Hof (Oberhof) fuhren, ein oder der andere erst neu in den Schöpfenstuhl getreten war, so wurden sie jederzeit vom Oberhofe befragt: „wer von In von dem Vrteil usheische, sie syn wise, oder nit, und dem Gericht genug tue, obe sie dem nit folgen? sie antworteten mit Ja, und der Schultheiß verbote es, d. i. nahm Zeugen (Boden) dazu.

c) Zur Belege alles dessen kann ich nichts Zusammenhängenderes vorlegen, als den Auszug der noch ungedr. mit Alterthümern der Rheing. Rechts- und Gerichtsverfassung recht reichlich ausgeschickten Dorf- und Gerichtsordnung v. Sulzheim, welche diesem Orte das mainzer Domkapitel in dem ersten Viertel des XVI. Jahrh. vorgeschrieben, und ihm zu dessen Oberhof eben auch das Stadtgericht zu Eltvill bestimmt hat; da heißt es:



„It. es sal von beydin teyln verbott werden, wan ein gericht des urteyls das male nit ußrichtig ist, sunder umbe des eyn uffschub nympt viertzehen tage.

„Item wan solche viertzehen tage umb und auß sint, und das gericht der sachen abermals nit ußrichtig were, und des weittern Uffschub nemme, unnd so alßdan die parthyen die Sachen an den Oberhoff (zu Eltvil) erwachsen, und sich des uffgeenden kostens halber vielleicht Beschwert beduchten, oder auch unvermoglich weren zu entrichten, Alßdan mogen sie sich, ehe und zuuor solich rechtlich Sachen zu scheffen urteil angesetzt und verlassen werdenn, vor unns Dechannt, Capittell, und Rechenmeister gemeyner Präsentien des dhumstiefts zu Mentz, oder Iren Amptman beruffenn; Alßdan wollen wir, oder unnsere darzu verordenten In soliche Henndell schiedlichen sehen, die parthyen rechtlich oder gutlich zu entscheiden und zu vertragen umb merklichen kosten und schaden damit zuuorkommen und zuuermyden; Doch mit entrichtunge zuuor alles uffgegangen kostens und schadens ungeuerlich.

„Item, So alßdan die parthyen durch unns oder darzu verordenten solicher sachen halb nit vertragen, noch vereynigt wurden, und die sachen widder an das gericht zu Soltzheim durch unns gewyßt, unnd so die gericht so nit ußrichtig weren, und sich des an Iren Oberhoff ghein Eleuill beruffen, oder so die parthyen von Irem Urteill an den Oberhoff ghein Eltuill appelliren wurden, So sollen alßdan In bywesen beider parthyen oder gewalthabern semlich sachen und Henndel von ane beginne biß zu ende, Ansprache, Antworte, redde, und widderrede, sampt allem dem die parthien In recht bygelacht und zubracht han, vor den wysen und bescheiden Schultheiß und Scheffen des gerichts des Oberhoiffs zu Eltuill, andertwerbe eroffent, und gnungsam erclert werden, uff das yederman sunder wytere nachklage rechts verholffen, und uber billichkeit nyemanes verkurtzt werde sunder geuerde.

„Item, wan also die sachen an den Oberhoff ghein Eleuill kommen werden, und des man zu Hoffe farn sall, So gepurt Iglicher parthyen Sieben gulden in albis zu legen; Darzu sieben purgen Inwendig viertzehen tagen zu setzen, ehe das gericht ussferee, damit das sie Ire schreiberlone, zeerung, und allen unkosten allenthalben haben, und sicher widderheym kommen mogen; Blybt alßdan ettwas uberig, So gibt das gericht es den parthyen wie sich gepurt widder, gebricht aber darane, So mussen beide parthyen zulegen, ehe und zuuor man sie das Urtheill horen lest.“

Insbesondere aber heißt es von Appellationsfällen:

„Item, so appellirt wurde, das sall gescheen uber sachen, die mehe, dan zwentzig gulden, adder Ere und gelimpff betreffen, und der Ihene, der appellirt, und mit eynem sondern deutschen vor den gerichtshirn, adder den Oberhoff heysche, Sall legen allewege vor zeehen gulden, eyn gulden bis zu ußfertigung der sach, dauon sollen acta verschlessen uberschickt und gegeben werden, und so die sach zu Ende ist, was dan ubber costen, Schryberlone, adder urtell gelt verlybe, sall den gedachten parthyen widder werden; were gebrech, sall gehalten werden, wie der scheffe des gerichts underwyst.

„Item, wer appellirt, Sall in vier wochen syn gelt legen wie vorstet, wo er das nit thut, wirt syn appellation, adder Appostolos vom gericht nit gestanden.

„Item der Appellant sall schrifftlich urkunde von unsern wirdigen Hern, adder dem Oberhoff zu Eltvill bringen, nachdem er appellirt hat, Inwendig dry Moneten, das syn appellation angnomen sy, wo er des nit deth, so soll ene procedert werden, wie sich gepurt und recht ist.“

d) Uebrigens kann ich über die ächte Natur und Eigenschaft solcher Oberhöfen überhaupt, meine Leser doch wohl auf nichts Gründlicheres, als auf die schöne, und in wahrem Geiste dieser altdeutschen Anstalt verfaßte Abh. meines längst verewigten Lehrers zu Göttingen, des geh. Just. R. G. L. Böhmer, De provocationibus jur. germ. auf Gorbers Schr. de natura et indole remedii devolutivi appellationis in Germania, c. 2. vorzüglich aber auf die unvergleichliche Schrift des würdigen Sohns eines großen Vaters, Hrn. Rütger Bondams in s. Spec. jur publ. belg. de provocationibus plerarumque urbium Gelricar. ad Tribunal Zutphan. etc. hinweisen, welche uns darüber in der Kürze mehr Kräftiges u. Wahres, als Harpprecht in der ausgedehnten Schr. de curiis superioribus in Germ. gesagt haben. Wie sehr stechen doch davon jene elende Schilderungen ab, welche uns ein Stephani, ein Engelbrecht, ein Wenker, und andere ihres Gleichens, über diesen Gegenstand schriftlich hinterlassen haben!

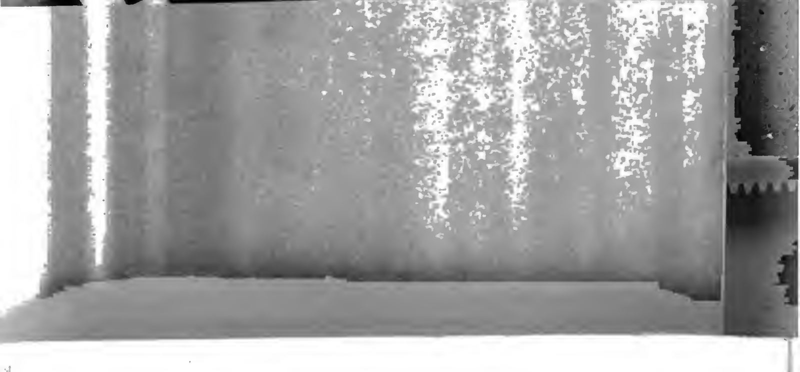
e) Ich weiß nicht, ob man es eine glückliche oder unglückliche Vergessenheit zu nennen habe, indem der Deutsche des unaussprechlichen Hasses seiner Vorväter gegen das römische, seinen Boden verwüstende Gesindel in



der Folge so wenig mehr eingedenk war, daß er ihm vielmehr, freylich 1000 Jahre später, gar die Ehre erzeigt hat, seine Gesetzgebung bey sich aufzunehmen, ja sogar jenen röm. Gerichtsgang einheimisch zu machen, der den röm. Advokaten weiland die bekannte scheußliche Operation der Deutschen an Mund und Zungen zugezogen hatte. Wie herzlich müßte doch der wiederbelebte Römer jenes Zeitraums, da es in des Deutschen Munde das größte Schimpf- und Scheltwort war, Römer zu heißen, und zu seyn, — des Zeitraums, da ein Luitprand einen Kais. Nizephores versichere, der Römer stehe bey seinen Landsleuten in so schlechtem Credit, und so großem Hasse: „ut nil aliud Contumeliarum, nisi *Romane* dicamus, hoc solo, id est *Romanorum* nomine, quidquid ignobilitatis, quidquid timiditatis, quidquid avaritiae, quidquid luxuriae, quidquid mendacii, imo quidquid denique vitiorum est, comprehendentes." — oder selbst noch des Mittelalters, da gemäß eines Schreibens K. Johanns v. Böhmen (bey Balutz Miscell. I. 162) u. a. Zeugnissen, (bey von Ludewig, d. Nexu script. et subscript. p. 2.) das Wort, Romanizieren noch stäts für gleichbedeutend mit: schelmisch lügen und betrügen gegolten. ꝛc. — Wie sehr herzlich, sage ich, müßte der Mann lachen, wenn er den Hörsaal eines wohl bestallten Hrn. Professoris Pandectar. jur. Rom. civ. im XIX. Jahrh. betreten, und als Wiedervergeltung jener Schmach, — ich will nicht sagen, als Strafe Gottes, — eben jene Gesetze, eben jenen verwünschten Gerichtsgang (Prozeß) mit unvergleichlichen Rezitationen, und sogar prakt. Uebungen umgeben, nun wieder vom Deutschen ehrenvoll erhoben, und ad usum fori communis bestens empfohlen sehen sollte, — wenn er die Enkel jener Deutschen sich in unzähligen Schriften, in Lobeserhebungen des Römers entschöpfen, sie seine Handlungen, Witz, Kenntnisse, Tapferkeit, und heroische Tugenden überall als das unvergleichliche Muster anpreisen hören und lesen sollte, — wenn er gar sähe, welch ungeheure Sorgfalt eben jene Enkel sich bisher gegeben, auch zu geben noch nicht aufhören, aufdaß eine Parthie röm. Geschichtschreiber und Dichter, die sich es doch zum wahren Geschäfte gemacht zu haben scheinen, durch entstellte, oder lügenhafte Berichte, (Bulletins) Dichterschmeicheleyen, u. s. w. den Ruhm unserer Voräl-tern allenthalben zu schänden, und der Nachwelt verächtlich zu machen, gleichsam um die Wette mit Kommentarien, Rezensionen, Scholien, Ausgaben ohne Ende versehen würden. ꝛc. — O Deutsche, die ihr euren Unterdrückern und Hohnsprechern Memnonssäulen zu setzen, und sie für Halbgötter zu erheben, von jeher gewöhnt waret!!

CXVII. Rheing. alte Partikular-, Vogtey- und Hubgerichte. — Villici, (Fauten) und Villikationen, (Meyereyen und Meyerdinge.)

Außer und neben diesen Dorf- und Gemeindgerichten bestanden aber im Rheing. Mittelalter noch gar viele Partikular Vogt- und Hubgerichte, welche einzelne im dörfl. Bifange liegende Fronhöfe, Villikationen, Meyereyen, zur Unterlage hatten. Dergleichen Fronhöfe (Curtes dominicae, dominicales, Salicae, Villicationes) bestanden fast in allen Ortschaften unseres Rheingaues; sie waren ein Eigenthum des Erzbischofs, (und wirklich waren diese die häufigste,) oder des zahlreichen Landadels, — oder der Klöster ꝛc. *) Auf ihnen wohnten die Villici (Meyer) und verwalteten solche, oder sie hatten ihre Nutzungen leihweise zu beziehen. Indem diesen Gütern gleichfalls ein Schutz und Gerichtsbarkeitszweig anhieng, so besetzte der Villikus aus seinen untergebenen Hofhubnern ein eigenes Hofgericht, welches nach deutschem Zuschnitte zu den siedesten, d. i. untersten Gerichtsarten gehörte, †) sich über die zum Hof selbst gehörige Manzipien, (Familie) und über die freye Hubner (Colonos,) verbreitete, und nur jene Gegenstände befaßte, welche auf die Verleihung, oder hinwieder auf die Fronung, (Aufholung) der Hofgüter, die richtige Ablieferung der Zinß- Gült- u. a. Gefällen, Ableistung des Herrn (Fron) Dienst, u. a. Servitien einen wesentlichen Bezug hatten. Solchem nach vertrat der Villikus eine zweifache Stelle; er war herrschaftlicher Verwalter und



Gefällverweser, zugleich aber auch Vogt, und Schultheiß des Hofgerichts, welches zwar nicht ungeboten war, sondern in jedem Falle, so oft die Noth seine Haufung erheischte, gehegt ward.

Unter diesen Villikationen des Rheingaues scheinen aber, wie gesagt, jene des Erzbischofs die häufigsten, vielleicht auch die ansehnlichsten gewesen zu seyn; **) es ist glaublich, daß ihre Einkünfte in die allgemeine erzb. Kammer zu Bingen, oder an den Hof zu Eltvill, abgeliefert, und dort verrechent worden seyen. Doch hiervon weiter unten. Die alten Urkk. und der oft angez. Eberb. Alkoran, d. i. der Oculus mem. erwähnet solcher Villikalgerichten in unserm Rheingaue ungemein oft, [a]) und ein flüchtiger Blick bewähret nebenher, daß das Amt des Hofmeyers nicht etwa, wie sich denken ließe, ein verächtliches, oder undankbares Amt gewesen seye; der Rheing. Adel begleitete gar oft die Stelle des erzb. Villikus; da sie eine, freylich nur untergeordnete, Vogtey und Gerichtsbarkeit übten, so standen sie, zumahl jene des Erzbischofs, in Ansehen. **) Eben diese Gerichtsbarkeit ist außer Zweifel. — In allen vorhin unten angeführten Stellen ist überall von Kontrakten die Rede, die entweder vor ihnen abgeschlossen, oder doch feyerlich verkündet worden, und von ihrer Gegenwart die Glaubwürdigkeit erhielten. Als Reinhard, Pastor zu Hanstätten im J. 1217 seine Schankung eines Hauses an der Kirche zu Hattenheim, und 4 Morgen Weinberg an das Kl. Eberbach that, ließ er die Rechtsfrage über seine Schankungsbefugniß vor dem erzb. Meyer (Villicus) untersuchen, und gab hiernächst seine Güter vor ihm auf. [b]) Daß eben dieser Villikus dem gemeinen Jahrgerichte zu Erbach beygewohnet habe, zeigt der zweyte unten angef. Auszug.

Daß überall, wo ein erzbisch. Villikus residirt, dieser auch zugleich die Stelle des Gemeindschultheißen vertreten habe, fällt mir zu glauben nicht schwer; desto schwerer aber, daß alle Rheing. Fronhöfe (Villikationen) nur erzbisch. Eigenthum gewesen, und daß diese Stelle jederzeit und überall mit dem Amte eines Dorfschultheißen verbunden gewesen seye; hatten etwa die Rheing. Edelleute, Klöster, ꝛc. keine Villikationen im Rheingaue? wer will dies läugnen? — und wenn und wo sie solche hatten, waren sie darum zugleich Vorstände jener Dorfgemeinden? wer mag dieses im allgemeinen behaupten? allerdings sehen wir erzb. Fauten und Meier, (wahrscheinlich zugleich auch Gemeindsschultheißen) zu Eltvill, Erbach, Hattenheim, und Oesterich; auch zu Bingen hatten die Erzbischöfe ihren Villikus, (Meyer) der zugleich Obermeyer war, [c]) sitzen, dessen Stelle solange aufrecht blieb, bis sie nur erst am Schlusse des XV. Jahrh. Erzb. Berthold einzog; mit ihr war ursprünglich ebenfalls die Fautey und Gerichtsbarkeit verbunden, die aber doch schon früher davon getrennt, und einem besondern Faute übertragen ward. [d]) Mag es also vielleicht ein auf die erzb. Erwerbe der ältesten und vornehmsten Höfen (Oberhöfen) jener Gemeinden gegründeter Vorzug gewesen seyn, daß seine Villici zugleich Dorffauten und Gemeindegerichtsschultheißen waren: so wird man gleichwohl nicht nachweisen können, daß alle Rheing. Gemeindeschultheißen ursprünglich aus dem Villikations-Eye gekrochen, oder daß der Erzbischof in allen Dörfern dergleichen Meyereyen besessen, und noch weniger, daß nur er allein, und sonst niemand im Rheingaue, dergleichen eingehabt, oder zu besitzen befugt gewesen seye.

Das Amt dieser Hubenvögten, höfischen Schultheißen, (Meyer, Villici) war aber auch einträglich; sie bezogen neben ihren Fautey- und Gerichtsgefällen noch allerley Nebennutzbarkeiten; ihnen waren gewöhnlich noch kleine Renten, Zinsen, Besthäupter, und Güter zur Benützung für ihre Belohnung ausgesetzt; manche pachteten das Amt, und erhielten es gegen eine jährliche Abgift für sich auf bestimmte Zeit, lebenslänglich, oder erblich für alle Nachkommen; auf andere gieng es lehn- oder pfandweise über, u. s. w.

Inzwischen überlebte keine einzige dieser zahlreichen alten Villikationen unseres Rheingaues



das XV. Jahrhundert. — Die Höfe wurden zerrissen, die geschlossene Güter vertheilt, — das landesfürstl. Schutz- und Gerichtswesen verschlang allmählig die mediatvogteyl. Gerechtsamen, — die kleinen Gütergerichte wurden von den Dorfgerichten überschattet, und fanden anstatt höhern Schutzes, nur Mißgunst und Nachstellung. Sie hörten daher allmählig von selbst auf.

*) Man würde sehr irre gehen, wenn man sich die alten *Curtes*, wobey dergleichen Villikationen Platz hatten, nur als einzelne Höfe gedenken wollte; vielmehr waren rund um jeden Hof her vor Alters viele Personen wohnhaftig, und hatten dort Häuser angebauet; diese betrieben den Landbau, oder waren Handwerker, Handthierer. etc. Sie genossen den Schutz des Hofherrn, mußten nach Hofe dienen, (Servitium) und stunden unter der Gerichtsbarkeit des dortigen Hofschultheißen, (Villicus,) dessen Amt man mißkennet, wenn man ihn als bloßen Renthmeister, oder Gefällverweser ansiehet. Obgleich der größte Theil solcher Curtilen, freye Leute waren, so waren sie doch meist eigenbehörige, (nicht eben Leibeigene) d. i. Hofhörige, jedoch von verschiedener Natur. In Urkk. und alten Notizen wurden solche Höfe gewöhnlich auch *Villae*, ja gar *Oppida* genannt. Diese Villici hatten nun gewöhnlich darneben die Hofgefälle, und zwar entweder für eigene Rechnung, als Temporal- oder Erbpächter, oder für den Hofherrn zu erheben, zu berechnen, und einzuliefern, — waren mithin für jene Zeiten geehrte, und wohlhabende Leute; sie waren damahls der Hauptangel, um welchen sich das Landgüter- und Oekonomiewesen der Herrschaften drehte, und verdienen daher allerdings eine sorgfältigere Entwicklung, als Anton in seiner übrigens vortrefflichen Geschichte der deutschen Landwirthschaft davon mitgetheilt hat.

Ein uraltes *Registr. bonor. que habet Archiep. in Ringaugia* aus dem XIII. Jahrh. meldet unter der Rubrik *Eltewille*: „It. *curtis dnica*, que dicitur *Froneguth* etc. *Jura curie.* Curia debet habere *villicum siue scultetum* cum VII. scabinis et habebit villic9 ratione officii sui singulis annis quatuor vncias den. leuium. et. III. amas uini hunici melioris crementi nascentis ibidem. *Scabini* autem habebunt singlis annis in festo Martini V. sol. leu. pro commessatione, et I. hamam uini pdci. et sic obligati sunt per totum annum, prout *Villico seu Sculteto* placuerit, et necessitas exegerit, ad conueniendum super iure curie, et censib9 sub iureiurando sententiare. *Bona* etc. predce curie attinentia sunt hec etc. — *Census* uero, qui in volgari dicuntur *Epi*, sunt hy. Inprimis etc."

Gerade nach diesem Muster waren die klösterl. Villikationen eingerichtet. Hier ein Beyspiel aus einer ungedr. Urk. v. J. 1236: „*Trmindrudis* miseratione diuina Abbatissa, totusq. conuentus *veteris monasterii* Magunt. Constare volum9 vniuersis hanc litteram inspecturis, quod nos *officium Villicationis* nre in *Hasemanshusen* cum bonis attinentib9 *Gerlaco* et *Embriconi* frib9 cum consensu C. prouisoris nri *) concessimus ad ppetuum vite sue; sed post obitum *Embriconis*, filius suus *Cunrad9* eodem iure, quo pater su9 habuerat, idem officium, quamdiu uixerit optinebit. Hanc autem nre persoluent Ecclie pensionem, vnam carratam franci vini, melioris crementi, et sex maldra siliginis *mensure sce Bilehildes*. et VI. pullos inter assumptionem et Nat bte Virginis annuatim. In cena Dni L. oua. In festo Martini III. uncias, et IIII. coln. den. In purificatione bte uirginis III. uncias. In pascha II. unc. et dim. Ista soluent saluo omni iure Abbatisse in *exenijs et oblationib9* dandis Predcis u. tribus psonis defunctis, excluso omni iure heredu suor. officium antedcum libere ad Eccliam reuertetur. In testimonium huius rei hanc lram conscriptam sigillo ecclie nre fecimus roborari. Testes sunt. Hildegardis decana. Adelheidis de Honart Adelheidis de Sarebruegin. Ysengardis. Guta custos. Drutlindis. Erkentrudis. Adelheidis. Vrementrudis. Adelheidis de Zarnheim. Sophia. Jutta, et Susanna. Act Magunt. Anno Dni M.CC.XXXVI. viii. Kal. Febr. — Und ein anderes v. J. 1247: „Soror J. dea Abbatissa, totusq. Conuent9 *veteris monasterii Cistercien. Ord.* in Mogunt. Notum esse cupim9 — quod nos de comuni consensu *Wernhero* filio *Lucsonis* in *Gysinheim* curiam uram reedificandam. II. iugera vinearum, et agros nros sitos ibidem, pro medietate fructuum cu *officio nre villicationis*. XX annis cocessim9 excolendos, eà tamen conditione interposita, quod si post XX annos ei et nobis pariter comori non expedit, edificia sua secundum estimationem bonor. uiror. ei vel suis heredib9 persoluantur; sed censum, quem dc9 W. tamquam ur uillicus in eadem

uilla collegerit, sine oī diminutione nobis totaliter presentabit. Preterea scire volum9 quod cū ius uendendi, obligandi, transmutandi in eisdem bonis, si nobis expedire videbitur, nre Ecclie reseruamus. hoc adiecto. vt, si sepescptū W. infra memoratū terminū mori cōtigerit, eadem bona ad Ecclie redibunt liberam potestatem. It. vnū iugerū singulis annis stercorabit. et si circa debita bonorū culturam negligens exstiterit, nos eadem bona resumendi plenā habebim9 facultatem. Huius rei testes sunt. Cunrad9 Scholastic9 scī Petri. Heinric9. Cuuradus Canoici nre ecclie. Philipp9 Canouic9 scē Mar. Husen. Acta sunt anno Dnī M̊.CC̊. XLVII. xvii. Kl. Febr.

*) *Conradus*, Cantor S. Petri

Auch von dem Tempelhause zu Mainz liefern wir über seine Villikation zu Lorch, welche nachher an die Maltheserordens-Commende zum h. Grab in Mainz, darauf aber an das Kl. Johannisberg gediehen ist, aus der Urschrift nachstehende Urk.: „Fr. *Fridericus* dcus *Siluestris*, domorū militie templi per Alamaniā et Slauiam preceptor. Ad presentium et futurorum noticiam uolum9 peruenire, quod nos dilco ac familiari uro *Hartrado* noie officium uillicationis, cens9 nimirum, agros, et uineas vniuersas, vna cū iudicio, quod wlgariter dicitur *buwedinc*, curti in *Lorche* attinentes, que uidel. curtis *domum eiusdem militie in Maguntia* iure proprietatis et pleni dominii respicere dignoscitur, ad sue terminū uite ɔcessim9 possidendas, sub hac forma uidelicet, vt singlis annis infra assumptiois et natiuit. bte virgis duo festa suis expensis VIII. maldra siligiuis magunt. mensure, in quocq. uoluerimus granario. Item VI. carratas uini franci melioris crementi, et IX. uncias magunt. diuisim tporib9 ad hoc deputatis domui pdce in Maguntia, ad vsum frūm uror debiliū et infirmor. ibidem repsentet. It. constare uolum9. quod suprascpto H. scdum comune consuetudinem terre super iactura grandinis et exercit9 euentura suum ius sine oī obiectionis scrupulo saluū permanebit. Judicium v predcū fideliter tempurib9 ad hoc pnotatis propria in persona, vel per eum, quem ad hoc duxerit destinandum, more consueto presidebit, iusticiam inde cuilibet indilstam, iusque domui pdce in subleuiatione census, assignatione bonor. exactione emendar. pro excessib9, siqui ex parte hubariorum interuenerint, deniq. in prenarrandis iurib9 dom9 et curtis pdce, que volgariter dicuntur Wisunge, redditurus. Quecuq. etiam edificia p. expensas sepedci H. preter ea, que ne ibidem parent, locata fuerint, secdū estimationem uirorū fideliū et proborū per domū pdcam a suis heredib9 redimentur; sed si ea redimere non placuerit eidem, saluis edificiis domus prenoiate, memoratis heredib9 relinquentur. Obeunte ů H. pdco, idem officiū uillicationis protin9 cessabit, et ad domū sepedcam reuertetur, nulla vel heredū suor. vel alterius cuiuslibet reclamatione obstante. In cuius robur et ppetuam memoriam pseutem lram sigilli uri appensione duxim9 confirmandam. Act. et Dat. Anno Dni M̊. CC̊C. III. mense Nouembr.

Das daran hangende, unverletzte, auf schwarzes Wachs eingedrückte Siegel liefern wir der großen Seltenheit der Siegel dieses berühmten Ordens halber, in höchst getreuer Abbildung hier nachstehend:



†) Von diesen alten Villikal- oder Hofgerichten rühret noch 1) daß am Rheinstrome am nämlichen Orte oft 2, 3 u. mehrere Gerichte befindlich waren, wo die Auflassung und Einwährung der Güter geschehen mußte, weil nämlich soviele alte geschlossene Haupthöfe ursprünglich vorhanden waren, wovon ich eine große Menge von



Beyspielen aus ungedr. Urkk. des Mittelalters vorlegen könnte; 2) daß das Schöpfenamt eine dingliche, d. i. auf dem Gute haftende Last, davon einen Dingmann zu stellen, gewesen, und 3) daß dem Gerichte als Umstand die noch in allen Urkk. des XV. Jahrh. unter dem Namen: *Mansionarii et Hubarii*, Schöpfen und Hubener dem Hof- (und nachherige Dorf-) gerichte, bey Straf des Ausbleibens, besonders bey ungebotenen Dingtagen haben betreten, und daselbst erscheinen müssen, wodurch hauptsächlich zugleich vormahls die Anerkennung ihres alten Villikalbandes bezweckt worden zu seyn scheint.

**) So, wie nämlich die deutsche Könige ihre sämmtliche Reichsdomänen in Pfalzen, und Königshöfe, (Curias s. curtes fiscales) wozu viele Unterhöfe eingehörten, zerschlagen hatten: so befolgten auch alle Bischöfe, die irgendwo große Distrikte überkommen hatten, und darunter unsere alte Erzbischöfe zu Mainz in ihrem neu erhaltenen westl. Rheingaue, genau die nämliche Fiskal-Maxime. Sie theilten nämlich den Gau in mehrere Distrikte; jedem derselben war eine Curie, ein Oberhof, und darüber ein Groß- oder Obermayer, (Villicus major Episcopi) vorgesetzt. Der Sitz dieser Männer war der ansehnlichste Flecken des Bezirks, eine Burg ꝛc. Es hatten aber diese Oberhöfe mehrere Unterhöfe, Vorwerke, (ditiones fisci) unter sich, welchen Untermeyer, (Villici minores Episcopi) vorstanden. a) So, wie nun die Obermeyer jährlich mit den gesammten Bischofsleuten ein großes Hofgeding, placitum Villicale majus hielten, wobey die Untermeyer die Stelle als Schöpfen vertraten: so hielten hinwieder die Untermeyer ihr jährl. Hofding mit den hofhörigen Hubnern, woraus die Schöpfen erkieset wurden. Dergleichen erzbisch. Oberhöfe waren nun im Rheingaue zu Eltvill, — Rüdesheim, — und zu Lorch. Die Placita, welche die Obermeyer vormahls unter freyem Himmel gehegt hatten, wurden darauf in den bisch. Freyhof, oder Saal verlegt, und erhielten davon späterhin den Namen Saalgerichte, so, wie die Urbarien, oder Güter- und Renthverzeichnisse: Saalbücher ꝛc. b) — In der Folge verwandelten sich diese ursprüngliche Institutionen in Formen anderer Art; aus Curien oder Oberhöfen wurden Aemter, — aus Obermeyern, Oberschultheißen, — aus den placitis villicalibus major. Amts- und Stadtgerichte; — hinwieder wurden aus Untermeyern, Dorfschultheißen, — aus den placitis villic. minor. die ungebotene Dingtage und Hubgerichte, aus Unterhofen Freyhöfe: u. s. w. Man findet diese Urieneinrichtung auch anderswo. Ein vortreffliches Beyspiel aus dem XV. Jahrh. liefert das Bisth. Paderborn, wo bereits unter Bisch. Meinwerk alle bisch. Fronhöfe, in welche das Bisthum eingetheilt war, in 18 Curien, jede derselben aber in mehrere Fiskalbezirke oder Vorwerke abgetheilt war. Meinwerk besaß 11 solcher Freyhöfe erbeigenthümlich, die er jedoch seiner Mutter Adala eingab; — diese überließ solche Kais. Heinrich dem heil. der sie aber nicht behielt, sondern im J. 1016 nach der bey Schaten, Ann. paderb. V. 417 befindlichen Urk. der Stiftskirche zu Paderborn schenkte. S. ausführlich davon Vita b. Meinwerc. (bey Leibnitz, Scr. R. Br. I. 563.) — Solange nun unser Rheingau noch eine königl. Domaine bildete, waren diese bisch. Meyer und Hubner, als Mundatleute von der Erscheinung im Gaugerichte, und der Grafengerichtsbarkeit befreyet; mit der Ueberkommung des Gaues aber, verwandelte sich das kon. Gaugericht in ein bischöfliches, — der kon. Graf in einen erzbisch. Beamten, — der Grund der alten Immunität hörte auf, und die Hubner mit ihren Meyern wurden itzt Gaugerichtspflichtige Leute; — gleichwohl getraue ich mir nicht zu behaupten, daß schon zur Zeit dieser Veränderung, und wegen derselben, die bisch. Fron- und Meyergerichte aufgehört hätten.

a) S. über den Unterschied, und das Verhältniß solcher Curien und Fronhöfen im Mittelalter, die beyde vortreffliche Schriften: D. Heider, Ded. wegen der Reichsstadt Lindau, (Nbg. 1643.) S. 733. und von Taube, Ded. von den Gerechtsamen der alten Burg Wulften ꝛc. Th. I. Hptst. I §. 49. 50. S. 119 ffg.

b) Aus dieser villikal- oder höfischen Gerichtsbarkeit erwuchsen die alte Saalgerichte, deren Andenken noch in dem sogenannten Saal zu Rüdesheim, Lorch, Oberingelheim ꝛc. erhalten ist, weil sie höchst wahrscheinlich, wie Eltvill, die ältesten und ansehnlichsten Höfe des Landes, mithin so wohl in Finanz- als Justizhinsicht, die Oberhöfe waren; wie es dann bekannt ist, daß *Sala*, und *Curia*, *curtis dominica*, die man deutsch Saalhof, Saalstede ꝛc. nannte, ganz gleichbedeutende Worte sind. S. *du Cange*, Gloss. VI. 73 *Haltaus*, Gloss. germ. p. 1579 sqq. *Martene*, Collect. Mon ampl. I. 16. etc. und daher die *terrae salicae*, *decimae salicae*, d. i. ad curtium s. *salam dominicam* pertinentes ihre Benen-



nung finden, welche man nach der verderbten Aussprache, am Rheinstrome Seelzehend benannt, und
daher in einem gewissen A. 1681 vor dem erzb. Vicariate zu Mainz verhandelten Prozesse behaupten wollen,
der Seelzehnd berechtigten Herrschaft gebühre nur der Seel- d. i. der blut- oder lebendige Zehend,
als Art des Schmal- oder kleinen Zehends.

a) So heißt es z. B. C. VI. p. 14: filia vero et gener eorum aliquanto post abrenunciauerunt eisdem bo-
nis, *Wernhero Villicationem agente in Unternheim.*" Ebend. p. 15: hec facta sunt in solemni placito,
quod in octaua Martini agitur in villa *Eberbach*, coram *Villico Episcopi Bertholdo Snabil.*" — Ebend.
p. 13: hanc primam resignationem fecerunt in propria persona, coram *Walcuno Villico.*" C. IX.
p. 34, 35: Abrenuntiauerunt in communi placito in *Altauilla.* — testes huius rei: *Wigandus de Wa-
kernheim*, qui tunc functus est *officio Villicationis.*" — C. XIII. p. 61. über Reichertshausen:
„Concambium factum est cum *Hertwico Eselwekke*, et dedimus ei quartale vinee, — et vxori eius
VIII. sol. Colon. et caseum, consentiente filia ipsius; — hoc factum est in *Osterich* ante macella co-
ram *Villico Episcopi Heinrico Grifenclawen.* Aderant etiam *Bertholdus Snabil, Symon*, et filii sui etc."

aa) Sie kommen häufig unter dem Namen: Mansionarii, in antiquis mansis sci Martini residentes, Martins-
lude ꝛc. vor, und sind daher wahrscheinlich von jenen Besitzern der alten Bischofshuden, Hu-
benern, und Censualen nicht unterschieden, wovon Erzb. Gerhard I. 1258 denen Villicis, Sub-
villicis, et Forestariis aufgiebt, sie „liberos et exemptos ipso jure" zu halten, und die daher so oft in un-
sern erzst. Urkk. als „liberi homines censuales bti Martini" auftreten. Indem sie hiernach zur untern
Klasse der erzst. Dienstleuten gehörten: so mögen sie allerdings an den Freyheiten dieser letztern,
obgleich nicht in dem ausgebreiteten Maaß, Theil genommen haben. Im Rheing. Landweißthum heißen sie
Hofismanne, — wofür verschiedene verderbte Abschriften Honismanne lesen, woraus noch andere
gar Honigsmanne gezimmert haben. Es hatten aber unsere Erzbischöfe dergl. Curtes und Villicationes
außer jenem Haupthofe zu Eltvill, noch gar viele im Rheingaue, wie dann eine Urk. v. J. 1128 bey
Gud. I. 77. dergleichen zu Geisenheim, Lorch, Rüdesheim, Winkel, Kiderich ꝛc. aufzählt,
wovon die Beeden, (Oblationes) dem Domkapitel gereicht werden sollen.

b) „— bona quedam — per manum *Egenonis* militis *de Scharfenstein*, mundiburdi mei, coram *Villico
Archiepiscopi Magunt. Bertholdo Snabil*, — latâ prius Sententiâ, quod licite fieri posset, — Ecclesie
Eberbacen. contuli etc."

c) Er hatte nach Erzb. Ruthards Vermächtnisse aus den Binger Gefällen dem mainz. Domkapitel jährlich 12
Pfd. Pfenn. abzureichen. *Gud.* I. 388.

d) Ein ähnlicher Faut, *Villicus*, (wahrscheinlich der Curtis Episc. *Selehoven*, Saalhof) zeigt sich auch
zu Mainz, bey *Joannis* II. 584: „vt neque Comes aliquis, neque Advocatus, neque Vicedominus,
neque *Villicus* aliquam justitiam requirerent, vel aliquam exactionem facerent etc." Ich habe von
diesem Erzb. Villico zu Mainz, und der ihm befohlenen Villikation Selhofen, auch dem Erbmeyeramte
daselbst, ausführlich in m. noch ungedr. Antiqq. Camerar. et judicii saec Mog. gehandelt.

CXVIII. Adeliche und klösterl. Allodial- und Lehnsvogteyen des Mittelalters im Rheingaue.

Außer den landesfürstl. Gerichten unseres Rheingaues kannte jedoch das Mittelalter noch
eine Menge adelicher und klösterl. Vogteyen, die sich theils über ganze Dörfer,
theils über einzelne darin gelegene Höfe oder Güter verbreiteten, und ihrer Ankunft nach
bald freyes Eigenthum, bald Lehn, — aufgetragenes, oder empfangenes, — waren. *)
Indem sie ursprunglich den Güter- und Personen-Schutz, †) und das damit unzer-
trennlich verbundene Recht, des Schützlings zu Ehren und Recht mächtig zu seyn, d.
h. die Gerichtsbarkeit begriffen, über deren Uebung aber der mit ganz andern Dingen
über Hals und Kopf beschäftigte Fürst so wenig eifersüchtig war, daß er wohl selbst es für



ein wohlgefälliges Werk erachtete, wenn auch andere seiner Landeinsassen, — ja manchmahl selbst Fremde, — sich in diese Sorgfalt theilten: so wird begreiflich, warum das ganze Mittelalter von Zänkereyen über dergleichen Mediatvogteyen unseres Rheingaues so wenig Urkundliches aufzuweisen habe, und warum überhaupt die Mutter der vielen hiernächst darüber mit einheimischen Klöstern und Edelleuten, wie mit benachbarten Fürsten und Grafen abgeschlossenen Rezessen und Verträgen nur erst in jenen Zeiten zu suchen seye, wo einstheils Regierungskunst, und damit in gleichem Schritte Aufmerksamkeit und Eifersucht auf jede Einmischung anderer, in das nun besser gekannte landesfürstl. Hoheitswesen erwachte, anderntheils aber uralte feste Rechtstitel und bewährter Besitz solcher Vogteyen, zu unbezwingliche Brustwehren jener Vogteyherrn waren, als daß sie etwa — nach dem Muster des XIV. Jahrh. — mit einem Federstriche, wie Jerichos Mauern, hätten umgeworfen werden mögen. *)

Es waren aber doch von jeher dergl. Mediatvogteyen in dem geschlossenen, und streng genannten Rheingaue weit seltener, als in den dazu nur in entferntem und beschränktem Maaße beygezählten Gemeinden desselben, die zumahl nur erst in neuern Jahrhunderten sich aus ihrer Urform einzelner Höfen, zu gebildeten Ortsgemeinden emporgeschwungen haben. Gerade dies war aber anderswo auch der Saamen so mancher allmählig sich daraus entwickelnden späterer Erzeugnissen von Zent- und Dorfherrschaft, von Sammtvogteyen, und mehreren Vogteylichkeiten über Höfe, und ihre Güterbehörden ein und derselben Gemeinde, über Vogt- und Hubgerichtsherrschaft, Erb- und Lehngericht, Leibeigenschaftsrechte ꝛc. mit all ihren Anhängen, Zubehörden ꝛc. die sich dann sowohl unter sich, als mittelst der Dazwischenkunft des Landesfürsten mit seiner landesfürstl. Hoheit und Gerichtsbarkeit, hohen Centbarkeit, obersten Landvogtey, Lehnherrschaft, u. s. w. nicht minder auch durch Beymischung so mancher anderer dort Partikulärberechtigten in hunderterley Nuancen und Ansprüche dergestalt verwickelten, daß, Ausweis so vieler unter der Hand gehabten Aktenstücken, das ganze Nest davon doch wahrlich einem Medusenhaupte, und gordischen Knoten glich, welchen zu lösen man sich manchmahl das Faustrecht hätte zurückwünschen mögen. — Mit diesem Guckkasten neuer Staatsrechten beschenkte uns das XVI. Jahrh.

Diese Lehnsvogteyen unseres Rheing. Adels sind zum Theil uralt, — zum Theil aber rühren sie aus neuern Verleihungen der Fürsten, der Klöster, u. a. m. Anfänglich wurden mehrere derselben nur nach Allodialfuße, — oft nur auf bestimmte Fristen — oder auf lebenslänglich eingeraumt: aber gar bald (XIV. Jahrh.) verwandelten sie sich in förmliche Lehen, und wurden fur die Geschlechter erblich. Sie umfaßten zuweilen die zerstreute Gesammtheit der unter des andern Gebiete gesessenen Klosterleuten, dergleichen das Haus Nassau über jene der Abtey Bleidenstadt auf Rheing. Grund und Boden trug, und wie die alten Rheingrafen solche uber die Kolonen des Kl. Johannisberg, auf dem ebengedachten Boden von uralten Zeiten her zu uben berechtigt waren. Neben den Lehngütern waren diese Lehnsvogteyen das Nutzbarste des alten Adels, — dabey zugleich das Ansehnlichste, weil sie ihm das beylegten, was sich das Zeitalter unter adelicher Herrschaft zu denken gewohnt war. Kein Wunder übrigens, daß sie ausschlüßig nur dem Adel zu Theil wurden; dann nur Er hatte eigene Wehre, und der Belmündige, der selbst fremden Schutzes bedurfte, konnte ihn doch wohl Andern nicht gewähren.

Die meisten dieser Lehnsvogteyen sind inzwischen aus unserm vaterl. Boden vorlängst verschwunden; die Klöster zogen sie allmählig ein, und sie giengen von ihnen durch Abwechsel, Kauf, u. a. Uebertragungswege, gegen Erhaltung anderer Nutzbarkeiten und Vortheilen an das Erzstift über, welches um so leichter von Statten gieng, als ihre alte Besitzer



daraus wirklich keinen Nutzen mehr schöpften, und der sich so mächtig verbreitende Anwuchs der landesfürstl. Hoheitsgerechtsamen diese kleine Nebenzweige nicht mehr aufkommen ließ, — die alte Einrichtung auch nur als ein höchst unnützes, in das Ganze unpassendes Institut erachtet werden mußte.

Anders verhielt es sich gleichwohl mit dem adelichen Allodialvogteywesen des Rheingaues. — Aus ihm sind die noch hie und da vorhandene adeliche Freyhöfe, die Hubgerichte, Zinsgerichte erwachsen, und erweißlich sind sie anderswo gar die Mütter der noch jetzt hie und da bestehenden Dorfsherrschaften, mit ihrem zahllosen Rechtsgefolge worden, je nachdem nämlich die alte Vogtey durch günstige Konjunkturen unterstützt, Gelegenheit fand, sich mächtiger auszudehnen, und über ihre eigenthümliche Gränzen hinaus zu verbreiten. Wie nun dies geschehen seye? darüber werden die Belege in jedem Urkundenbehälter unserer Rheing. Edelleuten die volleste Fingerzeige geben.

Die erzst. Lehnsregistratur hat mich überzeugt, daß gar viele dieser altrheing. Allodialvogteyen eben auch dem Wechsel, wie die Lehnsvogteyen unterlegen seyen; andere wurden nämlich, und zwar bald früher, bald später, — bald freywillig, bald als Söhnopfer rc. — durch Aufträge aus Allodien in Lehne verwandelt, andere gar abgetreten, und in die Landvogtey eingeschmolzen. Man gieng von Seiten der Landesregierung im XVI. Jahrh. bey dieser Operation eines einschneidenden, ja fast mögte ich sagen, diktatorischen Ganges, den einige damahlige unberichtigte Hofpublizisten neu durch die Unterstellung geebnet hatten: alle diese einzelne Vogteyen seyen ursprünglich eitle Ausflüsse landesfürstl. Verleihungen, — abgerissene Stücke der alten Rheing. Landvogtey, — deren Wiederverein ein wesentlicher Staatsregierungsgrundsatz für alle Zukunft bleiben müsse; — sie beschränkten die starke Hand des Regenten, seyen daher gehässig, und man müsse ihnen in jedem Wege beyzukommen suchen. Wirklich begonn von hier an die geschäftige Gefährde; man zerrte und bestritt ein Rechtchen ums andere, stellte nagelneue Staatsrechtsgrundsätze auf; altes Recht ward nicht selten für ungerechte Anmaaßung, so wie alter Besitz für erschlichen ausgestempelt, und am Ende hieß es gar: solche Rechte des Staats wären unveräußerlich, vom Ganzen unzertrennlich, und wer sie ursprünglich hingegeben, — (dies war aber doch wohl in der That bey weitem nur der seltenere Fall,) der habe es nicht verstanden; nun aber — verstehe man das Ding besser. rc.

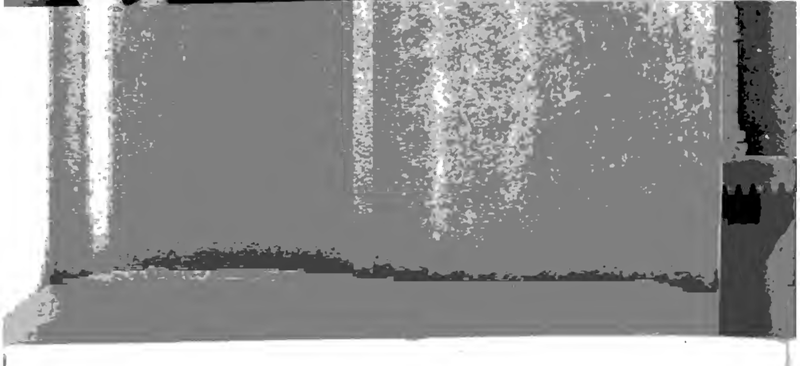
Manche unserer alten Edelleute wurden des ewigen Haderns müde, und suchten sich dieses alten Geschlechtskleinods unter dem möglichst besten oder schlechtesten Preise, gar zu entledigen; andere schlugen den Unterhandlungsweg ein, wobey jedoch überall die Regierung nicht ohne Vortheil ausgieng; wodurch es dann dahin gediehen, daß die wenige Vogteyrechte unseres zeitlebenden Rheing. Adels wirklich nur als Reste aus dem Schiffbruche neuerer Jahrhunderten sich kümmerlich erhielten, und, wer weiß? früh oder spät, gar noch im Meere der überschwenglichen Staatsgewalt ihr Grab finden werden.

Man hat schlüßlich in allen diesen adel. Vogteyen des Mittelalters überall nur lauter Barbarey, Unterdrückung, und groben Hohn der Menschheit rc. entdecken wollen, und beynahe läuft man noch jetzt in die Gefahr des allgemeinen Tadels, sie in den Schutz nehmen zu wollen. Unfehlbar aber liegt in dieser Beschuldigung, wenn sie zumahl alles ohne Unterschied gleichmäßig treffen soll, eine Ungerechtigkeit, die wir zu theilen billig Bedenken tragen. Wahr ist es, daß Mißbräuche dabey nicht selten, — diese auch häufig genug von der Art waren, wovor unser Zartgefühl der Mitzeit schaudert; — wahrlich aber doch nicht so jenes Zeitalter, welches für Würdigung solcher Auswüchse andere Gesinnungen hegte, und daher — fast mögte ich sagen, — ganz gefühllos war. Der Schein mancher Barbarey zerstäubet sich durch die Untersuchung des Ursprungs und Zwecks, der solche Rechte herbeygeführt, und in ihrer Uebung geleitet hat; die meisten giengen so natürlich hervor, und

wandelten so unbescholten unter denen, die sie betroffen, daß laute Anregungen, Murren, und Aufstände dagegen, bis ins XVI. Jahrh. — und wer diese damahls herbeygeführt habe, dies wissen wir, — in den Pfälen unseres Rheingaues, so wie in Deutschlande überhaupt, schlechtweg in die Zahl des Unerhörten gehörten. — Handelte man damahls nicht so fein, wie wir, so dachte und empfand man auch nicht so fein als jetzt; — ja ich halte mich innigst überzeugt, es würde sich ein so sanfter Menschheitspatron, wäre er zur Bezeigung seines herzl. Mitleids gegen das vermeinte Scheusal der Bedrückung zu jener Vorzeit hinaufgestiegen, bey dem ganzen rohen Haufen nur lächerlich gemacht, und den Wahrsatz erprobt gefunden haben, daß ächte Philosophie noch nie das große Weltruder geführt habe, und Völker in dieser Schule niemahls zur Volljährigkeit heranwachsen werden.

*) Der älteste, allnächst sowohl durch die allgemeine deutsche, als die besondere Rheingauer Landesgeschichte vollkommen bewährte Sitz und Ursprung unseres uralten adel. Vogteywesens im Rheingaue überhaupt, — dann von spätern besondern Erwerbtiteln und Arten ist hier keine Rede, — ist einzig in der jenem Stande eigenen Schutz- (Mundium) Ertheilungsbefugniß, und dem damit verbundenen Versprech- und Verbittungsrechte des Hintersassen und neuen Einzöglings zu Hause, welcher die Gerichtsbarkeit überall wesentlich zur Begleiterin hatte. Wenn Andere diese Ursprünge in der adel. Leibherrschaft über dergl. Leute aufgesucht haben, so hätten sie sich freylich zu erinnern gehabt, daß diese höchstens nur einen Dienstzwang, in Sachen aber, welche jenes Leibsverhältniß überschreiten, keine weitere Erkenntniß- oder Vollziehungsbefugniß mit sich führe, und der Dienstherr nicht überall, und ohne besondern Grund, zugleich auch Vogteyherr sey. Wahr ist es, durch Lehns- und Allodialverleihungen hat man den Umfang jenes Schutz- und Gerichtswesens hie und da eben so, wie durch Rezesse, Vergleiche, u. s. w. bald erweitert, bald eingeschränkt, und mannigfaltig modifizirt: daraus läßt sich aber sein primitives, allgemeines Wesen nicht bestimmen, und jene Partikular-Data bestätigen es entweder nur, oder brechen ihm hinwider nichts ab. Ueberhaupt war das Bild unseres adel. Vogtey- und Gerichtswesens fast ganz ein anderes, als es seit dem XVI Jahrh. geworden ist; die Eifersuche unserer Fürsten gegen dies Media.schutz- und Gerichtswesen, ihre große Operationen, solches, wo nicht zu unterdrücken, doch möglichst zu beschränken, — und hinwider die mannigfaltigen Vorkehrungen unseres altrheing. Adels, sich nicht nur in dem angestammten Besitze zu erhalten, sondern wo möglich (oft durch Fischung im Trüben) ein kleines Rechtchen nach dem andern, den alten noch beyzufügen, und den vogteyrechtl. Umfang unter der Hand zu erweitern, rc. sind zu bekannte, auch durch unsere Registraturen zu wohl erweisliche Dinge, als daß sie einem ernstlichen Widerspruche unterliegen möchten. Doch auch diese kleine staatsrechtl. Kriege gehören zur ausführlichen Entwicklung in das umfängliche Feld unserer erzst. Landvogtey, wofür unsere Schrift keinen Raum gewähret.

**) Ueber den Ursprung und den Grund dieser alten adel. Vogteyen hat man allerley Hypothesen ausgeheckt, die ich nicht weiter berühren mag; die plausibelste, und aus dem Stegreife des landesfürstl. Staatsinteresse geradezu abgeleitete, ist wohl jene, die der Regierungs-Referent in einem zu Anfange des abgelaufenen Jahrh. erstatteten Regierungsgutachten dahin aufstellte: das alte Vogteywesen verschiedener adel. Geschlechter im Rheingaue seye ursprünglich nichts anderes, als ein wahrer Absplies der kurf. allgemeinen Landvogtey über diesen gesammten Gau gewesen; solche Partikular-Vogteyen verhielten sich demnach zu jener, wie zeitlich abgelösete Theile zum Ganzen, — dafür streite im Zweifelsfalle die Vermuthung, — sie lägen weder in dem Eigenthume, noch Erbrechte der Geschlechter, — müßten mithin, nach dem Muster der Lehne, bey künftigen Erlöschungen, vom übrigen Nachlasse getrennt, und mit der erzst. allg. Gerichtsbarkeit, ohne auf besondere Titel Rücksicht zu nehmen, konsolidirt werden; — die nämlichen Grundsätze seyen in diesem Vogteybegriffe durchs ganze Erzstift aufzustellen; u. s. w. — Zum Glück, daß diese Staatsinteressedoctrin im Kabinete keinen Eingang fand. Ueberdies konnte man an den meisten Orten deutlich zeigen, auf was Weise der gemeine Adel stufenweise zu diesen Vogteyen gelangt seye; hätte er aber auch keine Partikular-Rechtstitel schriftlich aufzuzeigen



gehabe, so hätten zur petitorischen Befestigung seines Besitzes genügen müssen die uralte Immunität, und Vorrechte freyer und adel. Erbgüter; ihre vorbehaltene Schöpfenrechte, u. a. Gerechtsamen des Volks; denn nur zu wahr, und durch Tausende von Urkunden zu erhärten ist es, daß unsre deutsche Erbgerichtsbarkeit heut zu Tage die ganze Jurisdiktion zusammen genommen seye, welche theils von der landesfürstlichen, — größtentheils von der gutsherrl. Macht, — theils, und hauptsachlich, aus der Urfreyheit adel. Erbgüter, — und andern alten Vorrechten des Volks entsprungen ist; — vier Quellen, woraus zwar vier ganz verschiedene Ströme entstanden sind, die aber nicht weit von ihrem Ursprunge sich vereinigen, und dergestalt vermischten, daß sie, ohne sich wieder von einander absondern zu lassen, nur einen einzigen Hauptstrom ausmachen. Glücklicher Weise kann diese hist. Rechtswahrheit aus einer überaus großen Menge von Beyspielen adel. Vogteyen im Erzstifte Mainz deutlich erwiesen werden.

a) Die Geschichte der sämmtlichen Rezessen und Verträge, wie ihrer alten Vorläufer, der Austrägal Entscheiden, irgend eines bedeutenden Reichslandes, woran es, weil man Dinge solcher Art als Regierungsgeheimnisse behandelt, noch durchaus fehlt, würde das hier Angeregte in dem vollesten Maße bewähren. Ueber den auffallenden Unterschied der Behandlung innerer und äußerer Staats- und Regierungssachen unserer Vor- und Mitzeit erstaunte ich wirklich, als mir ehemals der Zutritt zu den Archivschätzen des Erzstifts gestattet, und dadurch der kritische Vergleich beyder Wege mittelst der vollständigsten Reihe des Materials erleichtert war; in der That war mir auch die daraus geschöpfte Einsicht, und der Nutzen für den prakt. Regierungsgeschäftsgang, in der mir damahls zugewandten Sphäre, unendlich schätzbarer, als alle Bücherweisheit, wo Kenntnisse solcher Art bekanntlich nicht vergraben liegen. Heil um deswillen der Kultur der Länder, auf deren Regenten Kf. Fridrich Carl Josephs, des Lieblings der Musen, und beyspiellosen Beförderers ihrer Söhne, liberaler Geist dereinst übergehen möchte! — Hat doch sein erhabenes Beyspiel, wornach er zum wissenschaftlichen Gebrauch seine sämmtl. Landesarchive öffnete, ja diesen Gebrauch sogar anfeuerte und unterstützte, noch bis auf unsere Tage unter Deutschlands sämmtlichen Fürsten keinen einzigen Nachahmer gefunden!

CXIX. Lindauische Vogtey und Vogtgericht, (Lindauisches Gericht) insbesondere.

Eines der wichtigsten Partikular-Vogtgerichten, welches ein Flügelgericht unseres alten Rheingaues gebildet, war das berühmte lindauische Gericht, wovon die Nachrichten auf die Nachkommen vererbt zu werden verdienen.

Der Bach Waldaffa scheidet das Eltviller Amtsgericht von jenem auf der linken Seite des Bachs, welches den Namen lindauer Gericht führet. Es fuhrt ihn, weil das Rittergeschlecht v. Lindau bis zum Jahr 1678 dessen Besitzer war. [a]) Früher gehörte es dem adel. Geschlechte der v. Wißbaden an, welches zur Zeit, als es im J. 1263 den Hof Waldaff von der Abtey Cornelimünster an sich brachte, von den Grafen von Nassau damit belehnt ward, wenn es nicht etwa solches schon früher in lehnischer Wehre hatte.

Es war eigentlich ein Vogtgericht, welches die Erzbischöfe zu Mainz bereits im XII. Jahrh. besessen, dessen Verwaltung den Gr. v. Nassau empfohlen, oder sie damit belehnten, diese aber das Geschlecht v. Wißbaden, und nach dessen Abgange jenes der v. Lindau damit afterbelehnten. Ursprünglich war es ein Abspließ des Grafengerichts, welches in den frühesten Zeiten der Graf der Königshundret als kön. Stellvertreter (Nuntius Camerae) verwaltete; [d]) als aber die Haupt- und Dinghöfe Waldaff und Rode in geistl. Hände fielen, und zwar ersterer an die Abtey Cornelimünster, — letzterer aber an das Erzst. Mainz, [e]) so wurden sie mit all ihren dingpflichtigen Gütern, d. i. mit den



Dörfern Walluf und Rode, aus der Rolle oder Gerichtsbarkeit des Gaugrafen gehoben, und einem vom Erzbischofe zu Mainz, und der Abtey Cornelimünster gewähltem Vogte untergeben, bis der Erzbischof den Vogt beseitigt, die Abtey aber den Erzbischof zu seinem ständigen Vogt und Schutzherrn angenommen.

Der Erzbischof übertrug hierauf die Verwaltung seines Vogtamts über beyde Dinghöfe, und die dazu gehörigen Dörfer den Gr. v. Nassau als Lehn, welche, wie gesagt, himwieder Andere damit afterbelehnet haben. [b]) Daß aber der Erzbischof das Vogtgericht zu Rode wirklich besessen, ja bereits im J. 1151 Rechte eines Landesfürsten darüber ausgeübt habe, beweist nach einer Urk. [e]) schon sattsam der Umstand, das er die Güter der neuen Klosterstiftung daselbst, von Bede, Steuern, Herberge rc. befreyet, [f]) welche Befugniß nur dem Könige, und seinen Grafen und Vögten zugekommen, und von diesen an die geist- und weltliche Fürsten als Besitzer der alten Reichsgrafschaften und Vogteyen übergegangen ist.

Nur erst im XIV. Jahrh. gedieh dieses Vogtgericht als Gr. nassauisches Lehn an das Geschlecht v. Lindau. Diese ließen es durch einen Vogt verwalten, [g]) der laut des Weißthums [h]) viermahl im Jahre das ungebotene Ding hegete. [hh]) Jahrhunderte lang aber, und bis auf die neueste Zeiten herab, war dieses Gericht ein Zankapfel zwischen dem Erzstifte Mainz, und den v. Lindau, selbst nachher ihren Nachfolgern den Gr. von der Leyen. [i]) Jene suchten nämlich von Zeit zu Zeit ihre Vogteyrechte zu erweitern, daraus eine Art von Landeshoheit zu bilden, und die erzstiftische Gerechtsamen zu beengen. [k]) Was noch darüber nach Erlöschung des v. lindauischen Geschlechts weitläuftig zwischen Kurmainz und Nassau verhandelt worden, gehört, als in neuere Zeiten fallend, zur Anmeldung nicht hieher; wir beschränken uns auf jenes, was deshalb nur noch im XVI. Jahrh. vorgefallen ist.

In den Bifang dieses Gerichts gehörten auch die beyden Rheing. Ortschaften Neudorf und Niederwalluff. Wegen der lindauischen Vogtey darüber setzte es im XVI. Jahrh. zwischen den v. Lindau und dem Rheingaue schwere Händel, welche in eine beyderseits höchst schädliche Fehde ausbrachen, die nur erst schiedsrichterlich durch Philipp Gr. v. Nassau, Diether Kämmerer v. Worms, und einige von Seiten Johanns v. Lindau beygeordnete von Adel, im J. 1521 hingelegt wurden.; [l]) allein über den wahren Verstand dieser Sühne brachen die Uneinigkeiten zwischen Walluff und Neudorf einer, — dann Johann, Henrich, und Gilbert v. Lindau andererseits, neuerdings, und hauptsächlich darüber aus, daß die vorige Sühne bestimmt hatte, es solle den von Lindau frey stehen, einen Vogt zu wählen, wen immer sie wollten, die dann ihren Vogt nach Wißbaden, oder anderswohin setzen zu dürfen behaupteten; dahingegen jene Gemeinden darauf bestunden, er dürfe nirgendswo, als zu Walluff wohnen. Erzb. Card. Albrecht brachte im J. 1523 eine neue Sühne zu Stand, wornach der v. lindauische Vogt stäts zu Niederwalluff wohnen, oder einen Untervogt dahin setzen solle, der, vorbehältlich der v. lindauschen Gerechtsamen schwören solle, die erzstift. Rechte daselbst aufrecht zu erhalten. [m]) Aber auch hierdurch war die Ruhe noch nicht hergestellt; die Zänkereyen begonnen zwischen Philipp und Eberhard v. Lindau, sodann beyden Gemeinden abermahls, und würden in blutige Händel ausgebrochen seyn, wenn nicht durch Vermittlung Erzb. Daniels, und Gr. Albrechts v. Nassau-Saarbr. als lindauschen Lehnherrns, von Gr. Philipp Ludwig v. Hanau ein neuer Vertrag im 1579 geschlossen worden wäre, den wir unten [n]) mittheilen.

Was mit diesem Gerichte weiterhin, bis zur Erlöschung des v. lindauschen Geschlechts und hernach seit der Folge der Gr. v. der Leyen vorgefallen, steht theils hier unten, theils übergehen wir es geflissentlich. Die neuern Vorfälle haben allen diesen Jurisdiktional-Ter-



ritorial- und Rheingauer Streitigkeiten, zugleich aber auch dem lindauer Gerichte selbst ein Ende gegeben, wovon daher ein Mehreres zu melden überflüßig ist.

a) Im J. 1678 brachte der Kurf. Damian Hartard zu Mainz von den Gebrüdern Christoph Ernst, und Johan Friderich v. Lindau mit Bewilligung der Lehnhöfe Mainz und Nassau, für sich und seine Erben im gräfl. Hause v. der Leyen den Rittersitz, Armuth (Armada) ursprünglich nach einer Urkunde v. J. 1317 zur armen Ruen genannt, mit allen Rechten, Herrlich- und Gerechtigkeiten, An- und Zubehörden 2c. für 7,700 Rthlr. käuflich an sich, wobey sowohl das Domkapitel zu Mainz für das Erzstift, als das fürstl. Haus Nassau auf die Lehnherrschaft verzichtet, Letzteres mit dem Bedinge, daß, weil die Herrschaft Wisbaden die verkauften Stücke vom Reiche zu Lehn trage, der Kurfürst den Konsens ohne Zuthun und Gefahr des Hauses Nassau auswirken, auch die deswegen versprochene 1000 Rthlr. auszahlen lassen solle. Ob diese Auszahlung erfolgt, und der Konsens erwirkt worden? davon ist nichts bekannt. Die Gr. v. d. Leyen haben jenen Hof, jedoch ohne dieses Gericht, in den jüngsten Zeiten als ein Stammallod in Privathände verkäuflich abgegeben. Die vor dieser Burg befindliche Steinmasse ist kein röm. Denkmal, wie einige glauben, sondern eine uralte Geleitsmarke zur Regulirung des kurmainz. und nassau. Geleitsrechts, zu dessen Bewähr- und Erläuterung die zwischen beyden Höfen in den Jahren 1531 und späterhin geschlossene Rezesse über Geleit, Hut und Trifft, Malefiz., Obrigkeit, Rheinauen 2c. nachgesehen werden mögen. Nach diesen Rezessen gieng nämlich das kurmainz. Geleit von Mainz an, durch die Landgewehr, bis an die Warte, die Saltz genannt, vor der Pforte zur armen Ruhe 2c. — Diese Warte stand, bis sie nur erst in neuern Zeiten von den Franzosen mit Pulver gesprengt ward, im Thale gerade vor dem armader Hofe; einige Ueberbleibsel davon sind noch jetzt vorhanden.

b) Wir werden von diesem kunigshundreter Kammerbotenwesen, — dem Stalberge Mechtilshausen, (jetzt Häuserhof) — den Fronhöfen Wißbaden und Kufstein, (Kostheim) und dem darin gelegenen Königsforste, auch kön. Fiskus, geliebts Gott, aus ungedr. Urkk. dereinst das Nähere mittheilen.

c) Wie wir bereits bemerkt haben, war der Hof zu Rode ursprünglich ein erzb. mainz. Tafelgut, welchen der Erzbischof seinem Dienstmanne Embricho v. Steinheim mit Vorbehalte der alten Zinsen, und zugehörigen dingpflichtigen Gütern, im J. 1151 zu Lehn gab, der dann solchen der Prämonst. Abtey Selbold zur Errichtung eines Nonnenklosters daselbst überließ.

d) Der Erzbischof übertrug die Vogtey im Bezirke zwischen der Waldaffa und der Wissebuhaha (gerade also die Feld- und Waldmarke der Dörfer Rode und Walluff,) und andere Stücke, schon frühe an die Gr. v. Nassau; diese belehnten damit den Rheingraf Embricho, hernach seinen Schwestersohn Rheingr. Wolfram, diese aber Henrichen Bode, (v. Idstein, auch von Wißbaden genannt,) und hernach wurden die v. Lindau mit dem heimgefallenen Lehn v. Nassau neuerdings belehnet. Wie sie nach Abgange des v. wißbadischen Geschlechtes unmittelbar an Nassau, und nicht an die Rheingrafen zurückgekehrt seye? darüber sind die Data noch unbekannt. Daß aber die v. Lindau diese Vogtey wirklich von den Gr. v. Nassau zu Lehn gehabt haben, ergeben die noch vorhandene Lehnbriefe. Nassau mußte, als es von Mainz damit beliehen worden, den Blutbann vom Könige gewinnen, und nur dieser war Reichslehn. Aber auch die Erzbischöfe mußten sie in dem Bezirke zwischen der Wisper u. Waldaff haben; dann wie hätten sie sonst Bede, Steuern, Herberg, und andere Rechte darauf gehabt, wovon sie gleichwohl den Hof Rode befreyten?

e) Bey Wenk, H. L. G. II. Urk. B. n. 71.

f) „Statuimus, nequis Successorum nror. eundem locum (Rode) alicujus petitionis, vel exactionis, sive hospitatus calumpnia infestet. etc."

g) Welcher ein förmliches Schöpfengericht um sich hatte, wozu auch das Stift S. Peter zu Mainz einen Schöpfen zu stellen hatte, dem dafür jährlich eine Mark zu bezahlen war. Ich liefere darüber aus dem Stiftsprotokoll v. J. 1467 S. 4 nachstehend. Auszug: „Notandum, heißt es da, quod in judicio illorum *de Lindaw* est *Advocatus*, qui cum scabinis illius judicii, tempore suo presidet, et ab antiqua introductione et consuetudine Presentia communis Ecclie sci *Petri* dat Advocato pro tempe existenti singulis annis dimidiam marcam tantum. Inter prefati judicii scabinos semper unus scabinorum dicitur *Scabinus*



dominorum *Ecclie S Petri*, et illo decedente alii Scabini illius judicii eligant unum alium in locum suum, et Dni Ecclie *sci Petri* nullum habent interesse in illius electione seu acceptatione. Et illi scabino p. t. existenti datur singulis annis una marca tantum ex antiqua introductione et consuetudine de communi presentia pretacta.

Anno Dni M.CCCC.LX.septimo. fia sexta post festum ascensionis Dni *Gerlach Welker de Waldaff* ex tunc scabinus Ecclie in prescripto judicio, venit ad Maguntiam in domum venerabilis viri, Dni *Jo. Erckel* Scolastici dce Ecclie S. Petri cum tribus aliis viris et incolis *Waldaff* — et ibidem in presentia Dni Scolastici etc. — Canonicor. ejusdem Ecclie dixit, quod fuisset in prefato judicio primo Advocatus, et deinde Scabinus ad plures annos, et nihil habuisset ab officiatis Ecclie de pecuniis sibi, ut prescribitur, debitis, petiitq. sibi adhuc super hys satisfieri et responderi etc.

„Dicti Dni deliberantes, interlocutorie quesiverunt a prefato *Gerlaco*, quare sibi, et alteri scabino p. t. existenti hmoi marca debeatur, cum nichil faciant Ecclesie, et nesciatur, ad que ipse, et quilibet alius in recompensam faciendum sit Ecclie pro hmoi marca obligatus et astrictus etc. Ipse inperfecte respondendo allegavit *possessionem, et antiquam introductionem*; sed alii ibidem secum presentes dixerunt, quod quilibet scabinus Ecclie p. t. existens, ex obligatione juramenti sui, quod faceret in acceptatione et installatione sua, deberet et teneretur Dnis et personis Ecclie esse fidelis promotor, dampna et pericula Ecclie et personar. ejus pro posse et nosse auisare, ipsisq. Dnis facere verbum ibidem in judicio ad eorum requisitionem, ac ipsos Dnos de bonis, juribꝫ, et privilegiis Ecclie in campo et villa, requisitꝫ fideliter informare etc. Hec omnia dcꝫ *Gerlacus* confessus fuit se jurasse; et sic recessum.“

h) Das eigentliche Weißthum fehlet; dann jenes so man dafür ausgiebt, ist nur ein Bruchstück des alten v. J. 1304 und erst 100 Jahre später daraus entlehnt worden. Es hebet an: „Zu wissen, daß die von Walluff vnd Rewendorf viermal im Jare der Herrschaft von Lindaw zu vngepotten Dingtagen erkennen vnd wevsen ꝛc.“

hb) Den Bezirk dieses Gerichts bestimmt das Weißthum v. Walluff und Neudorf folgender Maaßen: „It. so erkennt das Geriche mit den zweyen Gemeinden, das der Herr von Lindawe Gerechtigkeit gebt aus dem Rhein bis in die Waldaff: die Waldaff uß, bis in die Schiersteiner Mark, die Schiersteiner Mark in, bis in den Rhein; daß die von Lindawe darvber die oberste Herren vnd Richter sein. Auch erkenne man vnserer Herrschaft v. Lindawe ein Iglich Haußgeseß zu Walloff vnd zu Rewendorf alle Jar ein Fastnachthuhn, vnd ihrem Faute alle Jar drey Heller Atzpfenning. ꝛc.“

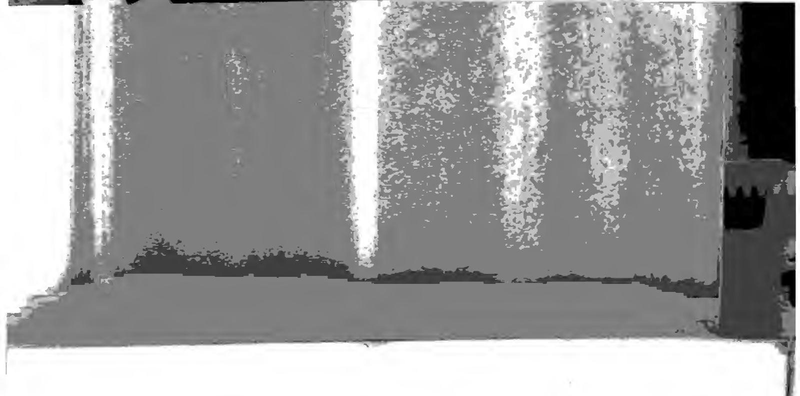
Die alte Malstatt dieses Gerichts zeigt ein noch ungedr. Notarinstrument über einen dem S. Barbara Hospital zu Mainz verkauften jährlichen Zins, v. J. 1367 15. Jul. an, wo es heißt: „In dem Dorffe zu Niederwaldaffen gelegen in Mentzer Bistum, andersyt der Bache by dem Stege gein der Nuwen porten an Getzen Wikelsens garten, in der von Lindauwe Gerecht stunden verhauffe vnd gesament by ein andir die bescheiden Lude, Herman der Fauth, vnd Harold ſiemechin, Clas Speth, vnd Peder Kesseler Scheffen zu Niederwaldaffen, vnd stunden vor In. ꝛc.“

Und ein Notar. Instr. v. 1386 wo es heißt: „zu Waldaffen andersyt der Bach, in dem Garten, da man spulget der Herren von Lyndauwe Gericht zu halden. ꝛc.“ Es bestand aus dem Faut, Schreiber, und 2 Schöpfen.

Schon in der Mitte des XVII. Jahrh. war das Ansehen dieses Gerichts so verfallen, daß man nur geringen Respekt dafür trug. Im Peterstift. Kapit. Protok. v. J. 1651 2. Aug. heißt es S. 132: „Jungher Lindaw zur Armut bey Walluff vnderstehet sich den Zehenden einzuhalten. ꝛc. — Dieweil aber bey itzigen Zeiten allda (am Lindau. Gericht) nichts zu schaffen, auch solches Gericht in geringem Respekt, geschehe man nichts.“

i) Das Erzst. Mainz war zwar befugt, zu glauben, die lindauischen Händel würden, seit dem das Gericht seine vorigen Herrn durch Erloschung des Geschlechts verloren, und in die gräfl. v. leyensche Hände übergegangen, wegen Rücksicht, gänzlich erloschen; allein, wie sehr es sich dabey betrogen, hat der Erfolg gezeigt, indem dieses Geschlecht beynahe die Saiten gegen Kurmainz deshalb noch höher spannte, als vorher selbst die v. Lindau gethan hatten.

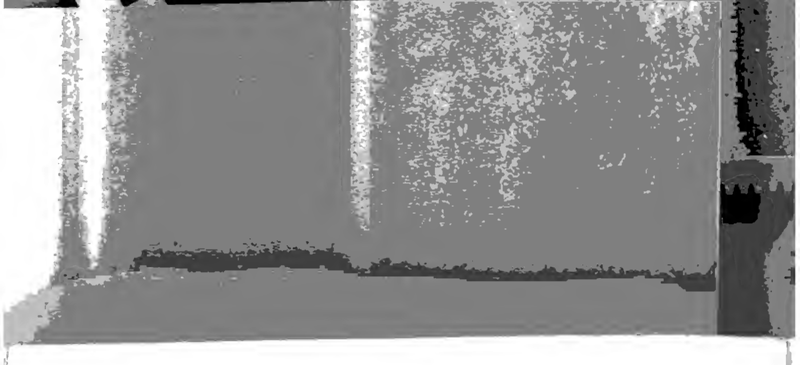
k) Durch die Verträge, welche hier unten folgen, ward immer der Sache nicht auf den Grund gegriffen, und



die Gränzen der beyderseitigen Gerichtsbarkeit blieben bis auf die neuesten Zeiten unerörtert, und unbestimmt; — alle jene Sühnen besagten nämlich ein Mehreres nicht, als ein lindauisches Gericht, und vier ungebotene Jahrgedinge. Was diesseits der Waldaff lag, gehörte zum Gerichtszwang nach Eltvill; wer jenseits derselben, Güter besaß, konnte sich dem lindauer Schöpfenamte nicht entziehen, und nach dem Vertrage 1521 (S. unten) sollten die Widerspenstige vom Gerichte zu Eltvill dazu angehalten werden. Dieser Vertrag bewähret fest, daß denen v. Lindau in diesem Gerichtsbezirke keine, (selbst auch keine Untergeordnete) Landeshoheit, sondern nur eine untere Gerichtsbarkeit, oder Vogtey zugestanden habe, welche überdies nur auf die jenseits der Waldaff auf Lindauer Seite gelegene Güter beschränkt gewesen; — dann, wenn es den v. Lindau nicht einmahl erlaubt war, Jemanden, der dort keine Güter besaß, zum Schöpfenamt zu zwingen, — wenn sie hierzu das Gericht zu Eltvill anrufen mußten, — wenn es denen vom Rheingaue erlaubt war, bewegliches Gut auf dem Lindauer Bezirke zu pfänden, mit Ausschlusse unbeweglicher Stücken: so erklärten die v. Lindau hierdurch deutlich genug, daß sich ihre Gerichtsbarkeit nur auf Güter, nicht aber auf Personen, es wäre dann in dinglichen Klagen, erstrecke. Diese schwankende Begriffe, welche zugleich die Unkunde dessen, was das Mittelalter unserer Gegend unter der bloßen Lehn- und Gütervogtey begriffen habe, zum Grund hatten, verewigten wirklich die Zänkereyen darüber bis auf unsere Zeiten. Um diesen abzuhelfen, und um dem über die Gebühre schreitenden Lindauer Gerichte einen Damm vorzulegen, setzte Kurmainz im Jahr 1741 zu Niederwalluff, so bisher unter dem Eltviller Gerichtszwange stand, ein eigenes Gericht ein; allein dies warf alles drunter und drüber, dergestalt, daß es für die Folge schwer, ja fast unmöglich war, zu unterscheiden, was ordentlich, oder ungebührlich dort gepflogen worden, was observanzmäßig, oder dieser zuwider geschehen, und von beyden Theilen dadurch erworben seye. ꝛc. Indem es zweckwidrig ist, bey einer Sache, welche nunmehr alles Interesse verloren hat, länger zu verweilen, so brechen wir ab, und enthalten uns, die beyderseit. Gründe hier, wie uns möglich wäre, zu verfolgen.

1) Wir Albrecht v. Gottes Gnaden, der heyligen Röm. Kirchen ꝛc. (T. T.) Philips Graue zu Nassaw, Herr zu Wißbaden vnd Ytztein, vnd Diether Kemmerer von Wormbß, gnant von Dalberg, bekennen vnd thun Kunth offentlich mit diesem Brieff: Alß sich vnser lieber besunder, vnd guter Freundt, Johan von Lindaw, verschiener Zeit gegen den Ersamen vnsern lieben getrewen, besundern, vnd guten Freündten, Burgermeistern, Rheten, vnd gantzer Gemein zu Eltuil, Walloff, vnd Newendorff etlicher Spruch vnd Forderung angemaßt, vnd zuletzt gegen dieselben, auch gemeiner Landtschafft des Ringaws In Vhede vnd Vheindtschafft komen, darin etwa gut Zeit here gestanden, derhalben obgemelte beede theyl vor vnß, vnd vier Zusetze vom Adel, vff bescheen Bethediгung solicher Irrung, zu gutlicher Verhore vnd Handlung komen, vnd vff heüt dato vnsers bescheen gutlichen Vertragens beede Theil, als nemblich Johan von Lindaw in aigener Person, sampt ettlicher seiner freundschafft, vnd gedachte gemain Landtschafft des Ringgaws durch Ire gesandte Potschaft erschienen, haben Wir Erzbischoff Albrecht obbemelt, durch vnsern verordneten Verhorern, den vesten vnd hochgelerten, vnsern Rath vnd lieben getrewen, Valentin von Sunthausen, vnd Wir Philips Graue zu Nassaw, Herr zu Wißbaden vnd Ytztein, vnd Diether, Kemmerer von Wormbß gnant von Dalberg obgemelt, in aigener Person, souiel Vleiß, Muhe, vnd Arbeit furgewendt vnd angekert, daß Wir sie mit ihrer aller theilen guten Wissen vnd Willen nachuolgendter massen verainigt vnd vertragen haben. Vnd erstlich, als Irrung gewest vmb den Gerichtszwang Im Lindawer Gericht, ist abgeredt vnd beteidingt, daß die von Eltuil desselben Gerichtszwang sich nicht vnderziehen, sondern sollen die Scheffen des Lindawer Gerichts damit gewerden lassen, sie auch vmb keinerley Ire Gerichtshandlung gein Eltuil, oder anderßwo furzunemen haben; vnd begebe sich, wan einer, der In Lindawer gericht beguet, zu einem Scheffen des Lindawer Gerichtß gekorn, daß derselbig sich des Scheffenamptß anzunemen waigern würde, so sollen die von Lindaw denselben mit seinen Guttern, in Lindawer Gericht gelegen, dartzu zu zwingen Macht haben, ane Verhinderung deren von Eltuil. Würde aber einer, der nit liegende Güter Im Lindawer Gericht liegen hett, vnd doch vmb deßwillen, daß er Wasser vnd Weyde In Lindawer Gericht gepraucht, zu Scheffen gekorn, der soll das antzunemen schuldig seyn; ob er aber sich des waigern würde, soll Ine daz Gericht zu Eltuil vff der von Lindaw Begern dartzu zwingen. Zum andern, als Irrung gewest vmb Pfandung, vnd anders dergleichen in Lindawer Gericht, ist abgeredt vnd betheidingt: wo einer im Lindawer Gericht gesessen, von Güttern Im Ringgawe ge-

legen, Bethe, Reißgeld, oder von Heimgeredtswegen, oder Waldbruch, vnd andern Eynungen, auf der Seyten nacher Elcuil zu gescheen vnd verwurgkt, etwas schuldig were, haben die bemeldte von Lindaw zugelassen, wie auch von alter Herkomen, vnd die Vbung geweßt, daß die von Elcuil dieselbigen Schuldiger im Lindawer Gericht pfenden mogen mit varender Habe, vnd keinem liegenden Gut; were aber einer aus Lindawer Geriche Im Ringgaw durch Kommer oder Gebott in Recht verfaßt, vnd mit Vrtheil erlangt, soll vff Anruffen des, so erwonden hat, Ime durch den Lindawer Vogt ein Nachtungspfand gegeben werden, vnd ferrer der Vogt Ime zu Volnstreckung des erlangten Rechtenß zuuerhelffen schuldig sein; Wo aber die volkomlich entrichtung durch den Vogt nit beschee, vnd der vberwunden im Ringgaw etwas hett, oder darnach darin betretten würde, da mochten sie sie den annemen, wie von Alters. Furter vmb die Oberkeit Im Lindawer gericht, als hohe vnd Niedergericht, Gebote, Verbott, Stein zu setzen, Vndergang zu machen, vnd anders, das der Oberkeit anhängt, zu thun, ist abgerett vnd betheidingt, daß die von Elcuil derselben Oberkeit darmit fur sich selbst nichts zu thun haben sollen. Vnd als etliche Bollwerk, Greben, vnd Landtuesten durch die Landeschafft des Ringgaws im Lindawer gericht gebawet, vnd aufgeriche seindt, haben Wir Graue Philipß von Nassaw, Herr zu Wißbaden vnd zu Ytzstein obgemelt, als Lehnherr des Lindawer Gerichtß, vnd die obgnannten von Lindawe, vmb guter Nachparschaft zugelassen vnd bewilligt, daß dieselbig Beuestigung, wie die ytzunt steen, sollen pleiben; doch daß durch den Stifft von Meintz noch die Landtschafft des Ringgaws nit weither Bollwerk, Beuestigung, oder Greben, außgescheyden der ytzigen, im Lindawer gericht gebawet oder vffgericht werden; auch daß die ytzt vffgerichten Bollwerk vnd Greben, wie obangezeigt, in pillichem Baw gehalten werden mögen, vnd daß auch diese vnser Graue Philipsen von Nassaw ꝛc. vnd der von Lindaw obgemelt Zulassen vnd Bewilligung des Bollwerks vnd der vffgeworffen Greben, zu Zeiten einem Erzbischoff vnd Stifft zu Meintz, noch auch der Landtschafft des Ringgaws keine Oberkeit oder Herrlichkeit des Orts gebe, vnd vnß Graue Philipsen von Nassaw ꝛc. vnd vnsern Erben, auch denen von Lindaw an vnsern vnd Iren Oberkeiten, Herlichkeiten, vnd Gerechtigkeit in Lindawer Geriche, souil wir, vnd die von Lindaw deren haben, kein Abbruch oder Verletzung thue. So sich auch begebe, daß die von Lindaw Ire Hintersassen vnd Gerichtßverwandten des Lindawer Gerichtß, vmb Ire Verhandlung oder Vngehorsamb, so im Lindawer Geriche vff Irer erden geschehen were, straffen wellten, vnd sollichs durch sich selbst, Iren Vogt, oder Diener nach Lindawer Gerichtßordnung furnemen, sollen Inen die Ringgawer darwider nit anhengig noch behulfflich sein. Vnd alß Clag geweßt, daß die Bach, Walloff gnant, vff der von Lindaw erden gedrongen, ist vertragen, wo dem noch also were, daß die wider in Iren alten Gang geriche werden, vnd hinfurter pleiben soll. Alß auch die von Lindaw geclagt, daß Inen ein Vogt in Lindawer Geriche zu setzen Intrag geschehen, ist auch vertragen, daß die von Lindaw einen Vogt Ires Geuallenß, wen sie wollen, zu setzen haben sollen vnd mogen. — Vnd soll darauff alle Vhede vnd Veindtschafft, Wort oder That, vnd was sich darunter verlauffen oder begeben hat, desgleichen die anhangendt Rechtuertigung, souil die von Lindaw, oder Ire Vermunder, gegen den Ringgaw, oder die Ringgawer gegen Inen angefangt, vffgehaben, todt vnd abe, auch alle, die darunter gedient, verdacht, oder verwandt, vnd sonderlich Hanß Birkenfelder, der dan Insunderheit obgedachts Johann von Lindaws, vnd aller seiner Enthalter, Furschieber, Helffer, vnd Helffershelffer abgesagter Vheindt geweßt, aus Sorgen, dartzu alle Geuangen ledig seyn; vnd was Schutzgeld gegeben ist, soll pleiben, aber das vngegeben nit mehr gefordert, noch gegeben werden; vnd soll khein Theil des alles vnd vdes halben an des andern, weder In noch ausserhalb Rechtenß, niemermehr nichts sprechen, oder fordern, noch das zu thun haben, in keinen weg. Demnach auch obgemelte beede Theile sollichen Vertrag vnd Betheidigung mit gutem Wissen vnd Willen angenomen, vnd denselben in obgemeldten Punkten zu halten vnd zu uolnziehen zugesagt vnd versprochen haben, alle Geuerde hindangesetzt. Vnd des zu Vrkhunt so haben Wir Albrecht, Cardinal vnd Ertzbischoff zu Meintz, ꝛc. Churfürst, Philipß Graue zu Nassaw, Herr zu Wißbaden vnd Ytzstein, vnd Diether Kemmerer von Wormbs, gnant von Dalberg obgemelt, vnser Insiegel an diesen Vertragsbrieff thun henken, doch vnß, vnsern Nachkomen vnd Stifft Meintz, auch vnsern Erben, an vnsern Oberkeiten vnd Gerechtigkeiten vnabbruchlich vnd vnschedlich. Vnd des zu merer Sicherheit, so haben Wir Johan obgemelt, Heinrich, vnd Gilbrecht von Lindaw, von vnser, vnd vnser Erben wegen, vnser eigen Insiegel, vnd ich Henrich Brumbser, Vitzthum im Ringgaw, vff bescheen Pitt von wegen der gedachten Rethe vnd Burger der gemainen Landtschafft des Ringgauws, mein Insiegel, doch mir vnd meinen Erben



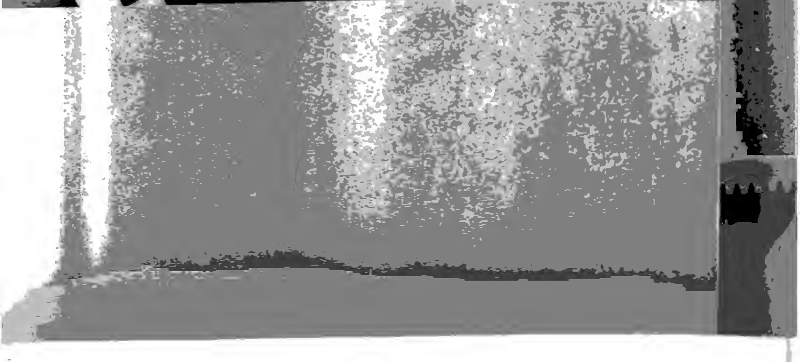
vnschedlich, an diesen Brieff neben gedachter vnsern gnedigsten vnd gnedigen Herrn, auch Freundten Insiegel gehangen. Der geben ist zu Meintz, vff Montag nach Margarethe. Anno Domini Millesimo, quingentesimo, Vicesimo primo."

m) Wir Albrecht v. G. G. der heil. Röm. Kirchen rc. (T. T.) Bekennen vnd thun khunt offentlich mit diesem Brieff, als vnser lieber getrewer, Johann von Lindaw verschiener Jare sich zu den Ersamen, vnsern lieben getrewen, Burgermeistern, Rethen, vnd gantzer Gemein zu Eltuil, Walloff, vnd Newendorff Spruch vnd Forderung angemaßt, vnd derselbigen zuletzt durch die Wolgebornen vnd vesten, vnsere liebe getruwe vnd besondere, Philipß Grauen zu Nassaw rc. vnd Dieterichen Camerern von Wormbß, genant von Dalberg, auch vnser, desgleichen bemelts von Lindaw gleiche Zusetze von Adel, gutlich verainigt vnd vertragen seyndt, Inhals des Vertrags, des Datum steet vff Montag nach Margrethe, Anno Domini Millesimo, Quingentesimo, Vicesimo primo; Vnd aber aus solchem Vertrag genannter Johann, auch Heinrich vnd Gilbrecht von Lindaw, vnd Burgermeister vnd Rathe zu Walloff vnd Newendorff zweyer Artikel halber In Mißuerstandt komen vnd gewachsen sein, Erstlich, als des Artikelß halber Im Vertrag verleibt, Inhaltend, daß die von Lindaw einen Vogt Ires Gefallenß, wann sie wollen, zu setzen haben sollen vnd mögen, der Verstandt bey Johan, vnd bemeldten von Lindaw gewest, daß sie den Vogt gen Wißbaden, oder anderß wohin, Ires Geuallenß setzen möchten; Vnd aber die von Walloff vnd Newendorff den Verstandt gehabt, daß Johan von Lindaw den Voigt nemen moge, wo er woll, doch daß er zu Walloff sein heüßlich wonung hab, damit er zur Notturfft zu finden sein möcht, auch vnß gelobt vnd geschworen sey rc. daß Wir demnach beyde Theil des Puncten halb mit Irem guten wissen vnd willen verainigt, vnd vertragen haben, nemblich, daß Nun hinfur Johan, vnd alle von Lindaw, Inhalt des Vertrags, einen Voigt nemen sollen vnd mögen, wo sie wollen; doch daß derselbige Voigt zu Walloff gewisslich wone, oder ein Vntervogt an sein statt daselbst hinsetz, welcher Voigt oder Vntervoigt vnß globt vnd geschworen seyn soll, vnsern Schaden zu warnen rc.; doch soll solicher des Voigts oder Vntervoigts eydt, Johann vnd andern von Lindaw an Irer Gerechtigkeit vnuerhinderlich seyn. Zum andern rc. — Solichen vnsern Vertrag haben beyde Theil dankbarlich angenommen, vnd den in allen seinen Stuckhen, Puncten, vnd Artikeln zu volnziehen vnd zu volnstrecken in guten trewen vnd glauben für sich, vnd Ire Nachkomen vnd Erben zugesagt, versprochen; doch soll diese Verainigung, vnd Vertrag obgemelter Artikel, dem Heuptvertrag, durch Graue Philipsen von Nassaw, vnd Dietherichen von Dalberg, sampt vnser beyderseits Zusetz, zwischen Inen vffgericht, in andern Artikeln vnuerletzlich, vnd vnabbruchlich sein, sonder alle Arglist vnd Geuerde. Des zu Vhrkundt haben Wir vnser Insiegel an diesen Brieff thun henken, der geben ist uff Dinstag nach dem Sontag Misericordia Domini, Anno Dni Millesimo, quingentesimo, vicesimo tercio."

n) „Wir Philips Ludwig Graue zu Hanaw rc. bekennen hiemit offentlich, Alß von vielen Jahren hero allerhandt Irrungen sich erhalten haben zwuschen dem Ernuesten; vnserm lieben besondern Philipsen von Lindaw vor sich selbst, vnd als Vormundt Ott Eberharden von Lindaw, seines Vettern an einem, vnd den Dorffschafften Walluff vnd Newendorff anderntheilß, allerhandt angezogene Recht vnd Gerechtigkeitten, deren sich Jetztermeldte beede Dorffschefften in dem Bezirk des Lindawer Gerichtß, sonderlichen aber in dem Lindawer Waldt, oder Wallusser Hecken berechtigt zu seyn angeben, aber gemeldter Philipß, wie auch gleichfalls seine Voreltern vnd Vettern, gemeldten Dorffschafften angezogener Gestalt nichts geständig haben seyn wöllen, belangendt, derwegen dann zu beeden Theilen vielfaltige guetliche Handlungen vor dieser Zeit angestellt, aber biß anhero vnfruchtbarlich abgegangen, vnd zu besorgen gestanden, daß in die Lenge darauß beede Partheyen vast beschwerliche thätliche weitterungen leichtlich entstehen möchten: daß demnach Wir auf gnedigst Begern des hochwürdigsten Fürsten vnd Herrn, Herrn Danieln, Ertzbischoffen zu Meintz, des heil. Röm. Reichs durch Germanien Erzkanzlers vnd Churfürsten, vnsers gnedigen Herrns, als beeder obgenannter Dörffer Oberherrns, vnd gleichergestalt geschehen freuntlichs Ansinnen des wolgebornen Herrn, Herrn Albrechts Grauen zu Nassaw, Sarbrücken, vnd Sarwerden, Herrn zu Lahr rc. vnsers freundtlichen lieben Vetters vnd Geuattern, als obgenants Philipsen von Lindaw, vnd seines Vettern von wegen der Graueschaft Nassaw Wißbaden, Lehenherrnß, Vnß zwuschen benannten Partheyen gutliche Verhöre vnd Vnterhandlung unternommen, vnd sie mit Ihrer Churfürstl. Gnaden vnd L. auch ihrem selbst guetten Vorwissen vnd willen, vermittels göttlicher Gnaden, nach



volgendter Gestalt endlich in der Gnette haben verglichen vnd vertragen: Nemblich, vnd zum ersten, daß ermeldten Philipsen von Lindaw, vnd seinen Mitlehnsgenossen frey stehen soll, wie auch solches von Altersherpracht, vnd in dem Vertrag, welcher im Jahr Tausend, fünffhundert, vnd ain vnd zwanzig, von wailandt dem hochwürdigsten, durchleüchtigsten, vnd hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Albrechten, gewesenen Cardinal Ertzbischouen, vnd Churfursten zu Meintz, hochlobl. Gedechtnuß aufgericht worden ist, des Anfang ist: Wir Albrecht von Gottes Gnaden ꝛc. vnd datum stehet: der geben ist zu Meintz auf Montag nach Margaretha, Anno D̄ni Millesimo quingentesimo vicesimo primo, außdrücklich vorbehalten befunden wird, ainen Vogt ins Lindawer Gericht seines Gefallenß, vnd Gelegenheit nach anzunehmen vnd zu bestellen, vnd denselben inn- oder ausserhalb des Lindawer Gerichts sitzen zu lassen, doch mit diessem Bescheidt, wo derselbig nicht zu Walluff oder Newendorff seßhaft seyn würde, daß alßdan, vnd auf solchen Fall obgenannter von Lindaw schuldig seyn soll, anstatt des entsessenen Vogts, ainen Vntervogt aus den Schorfen zu verordnen, vnd demselben die Vertretung des Ambts in Abwesens des Vogts zu befellen, wie auch auf Erfordern des von Lindaw der erfodert Schorfen verpflicht seyn solle, solich Ambt in allermasen, wie in obgedachtem Vertrag von Annehmung des Schorfenambts verordnet befunden würde, anzunemen, vnd trewlich zu bedeien; doch ist abgeredt, daß der Meintzisch Schultheiß zu Walluff des Vntervogtambt gefreyet seyn, aber aus den andern Schorfen der von Lindaw, ond seine Nachuolgern jederzeit einen Vntervogt seines Gefallens zu erwelen Macht haben, auch derselbig auf den Fall der Verwaigerung, zu Annehmung sollichs Diensts von den Meintzischen Beamten angehalten soll werden; dagegen auch dem Vntervogt von seinen Verrichtungen die gebührliche Belohnung, so oft er das Ampt vertretten würdt, geuolgt soll werden. Wo auch der von Lindaw, oder seine Nachuolger, einen Vogt gen Walluff oder Newendorff, oder andere in Meintzischer Obrigkeit gelegene Oerter setzen würde, soll derselbig gleich andern Inwohnern dem Erzstiffe Meintz trew vnd hold zu seyn schworen, aber solche Pflichtleistung gleichwohl in andern Verrichtungen des Vogteyambt, vnd Erhaltung der Lindawischen Oberherrlich- vnd Gerechtigkeit belangendt, den Vogt nit hindern, noch der Grauesschafft Nassaw Wießbaden, oder auch dem Stamm Lindaw in etwas praejudiciren. Ferner ist zur Befurderung der Vnterthanen abgeredt, ond von hochgedachten Churfürsten, onserm gnedigsten Herrn bewilliget, daß die verordneten Schorfen nun hinfurters angehalten sollen werden, das Lindawisch Gericht jederzeit zu geburlicher Zeit, wie von Alters herpracht worden ist, zu besitzen, vnd demselben der Notturfft nach abzuwarten; damit auch sollichs desto bestendiger geschehen moge, hat Ihr Churfurstl. Gnaden nachgeben, daß der Schorfen auf die vier gemaine Gerichtsdingtäge mit dem Bergenambt, vnd andern dergleichen verschont, vnd ihnen dem Gericht vnuerhindert beyzuwohnen, von den Meintzischen gegonnt vnd zugelassen soll werden. Nachdem auch üblich herbracht, daß der Lindawisch Vogt zu den vngebotten Dingen auf vier bestimbte Gerichtstäge pflegt zu lauten, vnd aber der von Lindaw geclagt, daß Im daran ein Zeitlang Intrag beschehen, ist abgeredt vnd verglichen, daß der Lindawisch Vogt oder Vntervogt den Meintzischen Schultheissen zu Walluff, zu der gewohnlichen Zeit des Läutens halben ansprechen, vnd derselbe darauff schuldig seyn soll, ein solches zu gestatten, vnd damit keinswegs aufzuhalten. Soviel nun zum zweiten, die Bebeltzigung ꝛc. — Des zu Vrkunde ist dieser Vertrag von hochermeldeten vnserm gnedigsten Churfürsten vnd Herrn, auch wol gedachtem vnserm freundelichen lieben Vettern, Schwagern vnd Geuattern, zu Zeugnuß, daß Ihre Churf. Gnaden vnd Lbd. darinn bewilligt haben, Neben vnß mit Anhangung vnserer vnterschiedlichen Insiegel bekrefftigt worden; gleichfalls haben denselben die Ernueste, vnsere liebe besondere, Philipps von Lindaw, vor sich, vnd seinen Pflegsohn Ott Eberhardten von Lindaw, vnd Hanß Georg von Bicken, Vitzthumb im Rheingaw, auf Bitt beeder Dorffer, ebenmässiger Gestalt ihre Insiegel neben den vnsern anhangen lassen, welches Wir obbenante mit vnserm guten wissen also verhandelt zu seyn freiwillig bekennen, mit der Versprechung, diesem Vertrag trewlich nachzukommen, vnd denselben jederzeit gepurlich handzuhaben. Geschehen zu Meintz, den ain vnd zwanzigsten July, Anno Tausend, fünffhundert, Siebenzig vnd Neun.“



CXX. Alte Vogtgedinge in den 15 Dorfschaften des zum Rheingaue ehemahls gehörig gewesenen Landgerichts Nehren, (Berstadt.)

Alte Vogteyrechte hatten endlich in den XV. Dörfern des uralten, vormahls zu unsern Rheingau einhörig gewesenen Landgerichts Nehren (Comecia *Nederne*) Statt, welche aber vorlängst erloschen, oder auf andere übertragen, und in höhere Gerechtsamen eingeschmolzen worden sind. Nur vom dortigen alten Grafengedinge, soviel den Blutbann betrifft, sind noch die Ueberbleibsel in der Zentgerichtsbarkeit, welche die Kurmainz bis zu ihrer Erloschung beharrlich geübet, vorhanden gewesen, obgleich die hist. Data, wann und wie sie auf diese gediehen seye? noch ganz im Dunkeln liegen.

Von jenen 15 Dörfern hatte nämlich vormahls jedes seinen eigenen Vogt und Gerichtsherrn, nämlich 1) Langenschwalbach, die Landgrafen von Hessen, — 2) Berstadt, dieselbe. — 3) Hausen, die Freye v. Dhern, — 4) Wanbach, die von Allendorf, als nassauische Lehnleute, und nachher ihre Lehnherrn, die Grafen v. Nassau-Saarbrücken. 5) Fischbach, ehemahls die von Scharfenstein, und nach ihnen die von Schönborn. 6) Lintscheid, und 7) Heimbach, die v. Hohenstein. 8) Ramstadt, die v. Gerhardstein, als rheingräfl. Vasallen, und nach ihnen, die Rheingrafen selbst. 9) Hettenhain, die v. Allendorf, und nachher ihre Lehnherrn, die Grafen v. Nassau-Saarbrücken, 10) Langenseifen, Johann Vogt v. Hohenstein, u. nachher durch Kauf die Landgrafen zu Hessen. 11) Ober- und 12) Niedergladbach, die v. Hohenstein. 13) Selhain, Ebend. 14) Fortelbach, die v. Greifenklau. 15) Anselberg oder Niederramstadt, die Freyen v. Dhern. [a]) — Davon giengen in der Folge Ober- und Niedergladbach schon erwähnter Maßen an Kurmainz über, und wurden zum Amt Unterrheingau geschlagen, — die übrigen, sofern sie noch bestanden, fielen an die Landgrafen zu Hessen.

Zur Bewährung der alten mainz. Blutvogtey und Gerichtsbarkeit daselbsten, theilen wir vordersamst das darüber im J. 1489 verfaßte Weißthum unten [b]) mit. Eine geraume Zeit hindurch waren vorher die Gerechtsamen der Kur in geringer Uebung gewesen, und die Nachrichten davon wurden schwankend. Erzb. Berthold ließ daher diese neuerdings seinem Erzstifte weisen, und die Schöpfen bedienten sich dabey gänzlich der Form des Rheingauer Weißthums 1324. Auch hob Berthold die Differenzien über die dem Walpoden für die Gerichtshegung schuldige Gebühren im J. 1491. — In Gemäßheit des Rezesses v. 8. Sept. 1583 ward für diese 15 Dörfer von Erzb. Wolfgang, sodann den Landgrafen Wilhelm, Ludewig, Philipp, und Georg zu Hessen eine eigene peinl. Gerichtsordnung im J. 1591 verfaßt, revidirt, und im J. 1592 verkündet. Landgraf Moritz trat denselben 1595 bey. Sie kömmt in den meisten Stücken mit der P. G. O. K. Karls V. überein, nur ward anstatt der in letzterer auferlegten Befragung der Rechtsgelehrten, überall der von den weltl. Räthen zu Mainz, einzuholende Unterricht hineingeschoben; sie ward auch genau nach jenem Rezesse gemodelt, und ihre Verfasser hatten nur die in jenem Zentbezirke vornähmlich im Schwunge gehende Verbrechen dabey berücksichtigt, die andern aber ganz übergangen.

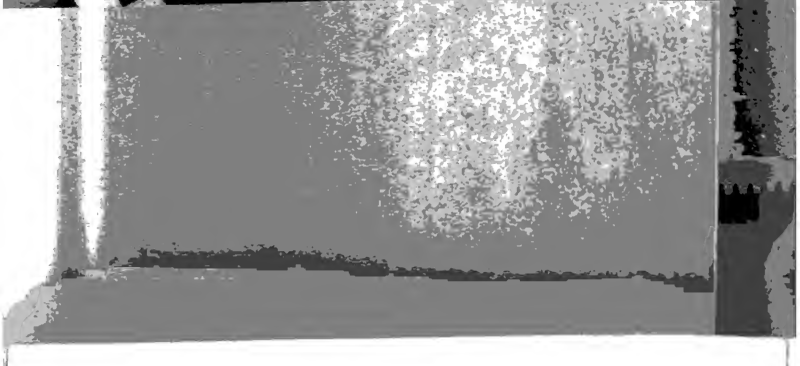
Die Zentunterthanen entrichteten den Zent- oder Rauchhaber, d. i. von jeder Heerdstatt der Mann 3 Kümpfe Haber, — die Frau 10 d. Hünerzins, zur Kellerey Eltvill; dieser Haber hieß ehedem Walpodenhaber; er war eine persönl. Last der Einwohner, und nicht der Baustätte, daher mehrere Hausbesitzer mit eigenem Feuer und Rauche solchen insonders zu entrichten hatten.

Die Bestimmungen der einzelnen Zentgerechtsamen, z. B. Einziehung und Auslieferung der Delinquenten, deren Annahme, Kerker, dessen Wiederaufbauung, Erweiterung, Zentfolge

und Frondiensten, und die dabey einschlagende Rechtsfragen, liegen außer dem Gebiete unseres vorgesteckten Ziels, daher wir uns hierbey nicht verweilen.

a) Indem die Hubenvogtey des Adels, der Kloster, soviel das heutige freye Rheingau betrifft, zum Besten des gemeinen Marksystems eingeschmolzen ward, so blieb sie nur in jenen Ortschaften aufrecht stehen, welche keine Rheingr. Markgenossen waren, dergleichen eben diese 15 Dörfer gewesen sind. Ihre Vogt- und Hubengerichte dauerten aber so lang, bis solche Hessen mit seiner Landeshoheit verschlungen, welches dann auch Mainz in Ansehung jener zu Ober- und Niedergladbach im XVII. Jahrh. bewirket hat. So kömmt das letzte Protokoll über die von Phil. Egenolf v. Ried gepflogene Dingtagshegung zu Obergladbach im J. 1617 vor. Indem nun schon ums J. 1570 Kurmainz die Landeshoheit über beyde Gladbach erworben, und diese ausdrücklich im Mörlauer Vertrage 1583 hessischer Seits anerkannt worden ist, — indem ferner Kurmainz 1595 die Huldigung daselbst eingenommen, gleichwohl noch im J. 1617 von denen v. Ried dergl. Gericht dort gehalten, u. eben dadurch die Zuständigkeit einer Untergerichtsbarkeit anerkannt worden; — indem ferner noch in demselben Jahre von Kurmainz ein Vertrag oder Einung zwischen Ober- und Niedergladbach, und ihren Hubvogten Frhrn. v. Ried durch den Vized. v. Breitbach, und Hofger. Beysitzer Vogt, geschlossen worden; — hingegen in gladbacher Jurisdikt. u. Lagerbuche v. J. 1661 nicht die geringste Spur und Meldung einer solchen Hubvogtey mehr vorkömmt: so läßt sich mit Grunde schließen, daß die Einschmelzung dieses Niedergerichtes in die kurmainz. Obergerichtsbarkeit um die Mitte des XVII. Jahrh. d. i. zwischen 1617—1661, und zwar zur Zeit, als eben im letzteren Jahre die Frhrn. v. Greifenklau die v. Riedsche Hubgüter an sich gebracht, vorgegangen seyn müsse. — Es mag uns übrigens genügen, zu wissen, daß, obgleich Hessen zu Gladbach noch jetzt viele Hubzinsen erhebt, von jener Hubenvogtey doch keine Spur mehr übrig seye; dergleichen Gefälle haben nur die Natur simpler Erbgrundzinsen, welche die Gladbacher von gewissen Gütern jährlich dem Hubherrn entrichten. Es liegen aber diese Hubäcker, wovon diese Zinsen fällig, theils auf mainz. theils auf hess. Gebiete zerstreuet; jene Huben, wovon Hessen und Nassau die Zinsen heben, liegen auf hess. Seite; — von denen im mainz. Gebiete gelegenen aber fallen sie an die Geschlechter der Gr. v. Ostein, (jetzt v. Dalberg) und v. Greifenklau. Die Grenzen dieser Huben sind meistens unbekannt und ganz ungewiß; die v. greifenklau'sche Hubgränze ward zum letztenmahl 1737 begangen; von den übrigen erinnert man sich einer solchen Begehung gar nicht. Hier ein Wink für die Landesregierung!

b) „In Gotes Namen Amen. Kunt vnd offinbar sy allermeniglich, die dieß offen Instrument sehen, lesen, oder horen lesen, daß in dem Jare nach der Geburt Cristi, tusent, vierhundert, achtzig, vnd Nün Jare, in der siebenten Remerzale, zu Latin genant Indictio, Babstums des allerheyligsten In Gote Vatters vnd Herrn, Hern Innocencien von gotlicher Vorsehung Babst des achten, in synem fünfften Jare, uff eynen Dinstag, der do was der Eyn vnd zwentzigst tag des Monats Aprilis, zu zwey Vren nach mittag, oder nahe daby, In dem Dorff Berstatt, Mentzer Bisthumbs, uff eyme fryhen Platz vor der Kirchen daselbst, han gestanden vor mir offen Schryber, vnd den vesten, Ersamen, gleubhafftigen getzugen, heruntergeschrieben, die Hubener vnd Lantman der funfftzehen Dorff, die do ligent in der termince des Ringkawes, vnd hant mit zytigem Rate, wolbedachtem vorbetrachtem Mude, vnd durch eynen Mund reden lassen, vnd erkant, daß dieß der tag sy, daruff sich gebur, vnserme gnedigsten Herrn zu erkennen syner Gn. herlichkeit, fryheit vnd Gerechtigkeit, wo die uß vnd angee, vnd von Iren Voruarn biß uff sie auch also, vnd nie anders herbracht vnd gehalten sy worden. So sprechen vnd erkennen sie auch selbs fur eyn Recht by den eyden vnd glubden, sie daruber vnserme gnedigsten Herrn von Mentze getan haben, daß vnser gnedigster Herr von Mentze, vnd syner Gn. Stiffe eyn Oberster Herr vnd Vaut sy der terminye, wie hernachuolgt, so, daß vnser Herre von Mentz zu Lorcherhusen selber mit eyme Roß sal ryeen In den Ryne, so ferre er mag, vnd wie ferre er dan mit eyme Hufhammer geworffen moge, oder mit eyme Spere geschiessen In den Ryn, so ferre geet sin gerechtigkeit vnd fryheit an der Stat; vnd furter von Lorcherhusen in den Rydertal, vnd furter die Habertеyl heruß gein fronborn an den Slagk biß in den Suertail, das Suerail heruß biß in das Nasloich; vom Nassenloch biß an den wissen steyn; von wyssen steyn biß in die Wirk; uß der Wirk an den Bdenbergk herab bis in die Wisper; die Wisper uß, biß in die Dornbach; die Dornbach uß biß in die Enßfyffen; die Enßfyffen uß, bis an das Monchs Crutz, vnd die Straffen Innen, biß gein Kemel an den



Westengiebel, von Kemel wiederumb biß an den Buchenbusch; von dem Buchenbusch biß in die Kolnbach; die Kolnbach Innen, biß in die Arde; die Arde uß, biß in den Hubeschen Grund; den Hubeschen Grund uß, biß in Gryndel, den Gryndel furter zu den Syden Crutzen, von den Syden Crutzen zu der Eselseychen; von der Eselseychen zu dem hangenden Steyn; von dem hangenden Steyn In die Walsaff; die Waldaff Innen, biß in den Reyne, da sal unser Herre von Mentze aber mit eyme Roß ryten In den Ryne und mit eyme Huffhammer werffen, oder mit eyme Speere schiessen, so ferre er mag; und also ferre geen syner Gn. und des Stiffts von Mentz Gericht, Herrlichkeit, und Fryheit. Ob aber der Landbriff der zu Eltuil liegt, meer ader mynner inhalt, dan itzunt von Ine erkant sy, wollen sie mit diesem Irem Erkennenuß nicht abe- ader zugegeben han, sunder by dem Lantbrieue lassen. Furter haben sie erkannt by den eyden und Pflichten, sie unsern gnedigsten Herrn von Mentz daruber getan haben, was sich begebe in der itzegenannten Terminye von Heylergeschriy, Scheltwert, Uberbracht, Gewalt, Dhornstoissen, Raup, Dibstal, und in allen freuentlichen Sachen, wie das von Alther also herkomen, wie sich solichs begebe, oder gescheen möcht, stee unserm gnedigsten Herrn von Mentz, und Syner G. Stift zu strafen, und anders nyemant mee. Wes aber Ritter oder Knecht Herrlichkeit und fryheit In der obgn. Terminye von Alters herpracht hetten, soleen sie durch dieß Erkentniß nit entwyset sin. Da solichs alles, wie itze vermelt, von den Hubnern und Lantmannen durch eynen Mund erkant und geweist ist worden, und nyemant dawider geredt hat, Ist zugegen und by gewesen der Streng Herr Johan von Breytbach, Ritter, Herr zu Dilbrugk, und Vitzthum in dem Ringkauwe, und an mich offenbaren Schryber herunter geschr. herfordert, und begert, von unsers gnedigsten Herrn von Mentze, und Ampteswegen solich Erkentnuß vleyssilich zu merken, uffzutzeichnen, und In eynen gleübhaftigen Scheyn und Instrument zu ziehen, und der sovil unserm gnedigsten Herrn von Mentz, und Ime von syner Gnaden und Ampteswegen noit sin wollent etc. — Und daby sich beclagt, wie daß er dahin komen sy mitsampt dem Walpoden unsers gnedigsten Herrn und eyn Glock lassen luden, unsers gnedigsten Herrn dinglichen Tag zu halden, wie solichs von Alters herkomen sey, und In Recht gepür, habe sich nyemant ertzeigt, oder gehorsam bewiesen; er sey aber bericht worden, des Lantgrafen Schultheiß habe Inen verbotten, solichen Dingtag zu halten; daruff hat der Lantman durch eynen Mund lassen reden, Inen sey nichts verbotten durch des Lantgrauen Schultheissen; und ob solichs gescheen were, des heet der Langraue, oder syner Gn. Schultheiß nit Macht, sunder sie erkennen, daß sie pflichtig sint, unsern gnedigsten Herrn von Mentze solichen dinglichen tag zu halten, und den habe nyemant Macht uffzuschurtzen, dan alleyn unser gnedigster Herre von Mentz; aber des Lantgrauen Schultheyß habe Inen geraden, sich by eynander zu halten mit Irem Gewere, dan es sy etwas vorhanden; uber solich wort und Rede hat mich offenbaren Schryber abermals ersucht und geheyschen der obgn. Herr Johann, Ritter, von unsern gnedigsten Herrn von Mentz, und von Ampteswegen, Ime solichs mitsampt der vordern Erkentnuß zu behalden, und In eyn offen Instrumente zu zeychnen, so dik und viel des noit sin werde. Gescheen sint diese Ding In dem Jare, Romerzale, Babsthum, Tag, Stund, und Monat, wie obgeschr. In Geinwertigkeit der vesten, Ersamen, und vorsichtigen Junkhir, Brun von Höenwysel, Junkher Ott Hilchin, Junkher Jacob von Höenstein, Peter Stoltz, Scheffe zu Eltuil, Contz zum Noißbaum, Oberschultheiß zu Rüdeßheim, getzugen heruber Insunderheit erfordert, geheyschen und gebeten."

"Und ich Petrus Resch von Dudenzell, ein Clerick wormbser Bischthumbs, von Keiserlichen Gewalt eyn offen Schryber, wannt ich bey solichem Erkentniß, Befragung, Ersuchung etc."

"Uff Clag des Walpoden Im Ringauwe gegen den xv. Dorffen daselbs furgewant, seynde durch meinen gnedigsten Herrn von Mentz, yeder Parthye ein Zedel, diese Artikel Inhaltende, ubergeben. Actum zu Mentz, uff Mitwochen nach Letare, Anno etc. Lxxxx. primo."

"Item, so ein Schadbar Mann in den fünffzehen Dorfern zum Lantgericht gein Berstadt gehorig, betreten und angenommen wurdet, den zu richten, sollen die Inwoner und Verwandten derselben fünffzehen Dorff, den Galgen machen, und nach erkanten Urteylen sal der Walpode unsers gnedigsten Herrn von Mentz den theter uff sinen Costen richten lassen, und sollen die Inwoner des gemelten Lantgerichts by dem Walpoden biß zu Ende des Rechtens mit Iren Geweren syn und pleiben, ob yemant den theter beschudden, oder an den Walpoden Gewalt legen wolt, solichs nach Irem Vermögen zu weren."



„Item als igliche Hußgeseß In den gemelten funffzehn Dorffern vnserm gnedigsten Herrn von Menhe, jerlichs eyn hune, vnd drey Kumph Habern zu geben schuldig, daß dan eyme Walpoden anstait Syner Gn. zu entphäen vnd Inzunemen geburete, ist der Bescheidt, welche Person dem Walpoden das Hune nit zu geben hat, derselbe Ime dafur Nün Binger Heller geben, vnd der Walpode des benugig sin sal."

„Item, das Lantgericht der gemeldeten funffzehn Dorff sal hinfur, wie von Alter her zu Berstatt pleiben, vnd gehalten, vnd die von Berstat von dem Walpoden auch by Irem alten Herkomen gelassen werden."

III. Polizeyverfassung des westlichen Rheingaues im Mittelalter.

CXXI. Jämmerliches Bild davon im Allgemeinen.

A. Landpolizey. — a) Sicherheits- b) Sittenpolizeywesen.

Allnächst dem altgothischen großen Gebäude unserer Rheing. Justizverfassung des Mittelalters, lag, — oder schien vielmehr nur zu liegen, — ein kleines verkrüppeltes, an Wesen und Form gleich höchstgebrechliches Landverfassungsstück, welchem nur erst neuere Jahrhunderte den Namen einer Landpolizey mitgetheilt haben. — Ein dürres Gerippe ohne Fleisch und Säfte, Anstalten- und Ausbildungslos, ohne Plan und Zusammenhang, — ein Staats-Ecce homo Bild, jämmerlich anzuschauen.

Davon kannte unser erzstiftisches Mittelalter tief herab, bis gegen das Ende des XV. Jahrh. weder Namen, noch Sache. Seine älteste Einrichtungen und Vorschriften tragen das unverkenntliche Gepräge auf sich, daß man sich so wenig über den eigentlichen Begriff, als daruber, was man dahin zu rechnen, am allerwenigsten aber, wie man es anzugreifen habe, um dem Dinge auf die Beine zu helfen rc. zu verständigen gewußt habe. *) Das Bild der deutschen Reichspolizey war nicht glücklicher ausgefallen. Hier verkündigten gleichwohl manche nützliche Anstalten und Verordnungen einzelner Frey- und Reichsstädten, — ein bleibendes Verdienst dieser erloschenen kleinen Freystaaten, — schon frühzeitig eine schöne Morgenröthe; sie gedieh aber nie zu vollen Ausbruch, — ward in den Gebieten der Fürsten selten aufgefaßt, noch seltener nachgeahmt, und verlor sich fast unbemerkt in den Hallen des deutschen Getümmels jener Zeiträumen. Dies war dann auch der Fall in unserm Erzstifte, — damit auch im westl. Rheingaue.

Verbürgen wir diese Wahrheit durch einige Durchflüge in dem Gebiete der heutigen Verfassung dieses kleinen Bezirks im Polizeysache, und ihrer Vergleichung mit jener der grauen Vorzeit.

1) Landpolizey überhaupt. — Wenn uns diese geharnischte Zeiten auf nichts we-



niger, als Anstalten für die *öffentliche Sicherheit* hinführen, — wenn sie uns durch gleichzeitige Berichte nicht minder, als die Reste zahlloser im Schutte liegender Raubnester laut bewähren, daß scheußliche, radmäßige Verbrechen in dem Auge unserer gesitteten Mitwelt, ungescheuet den friedlichen Wanderer der Straße, wie den schuldlosen Bewohner der Hütte, als Gaukelspiel schnöder Leidenschaft, der Mord- und Raubsucht, muthwillig, und beynahe ganz straflos hudelten, — wenn dieser Abgrund des bürgerl. Gesellschaftsbands gar zu den angeblich *angebohrnen Rechten und Freyheiten* unserer zahlreichen Landesedlen in der Maaße gehörte, daß sich dessen so wenig das Ansehen unserer Reichsoberhäupter, als die landesfürstl. Gewalt zu ermächtigen vermogte: rc. so ist es wohl keiner Frage werth, ob auch unserm Ländchen etwas, so den Namen und Werth einer *Sicherheitspolizey* habe führen mögen, beschieden gewesen seye? So schändeten dann Jahr aus und ein die gröbste Verbrechen das Land ohne Verfolgung, — *Raub* und *Plünderung* verschleyerten sich in den Ausdruck der *Nahme*, — *Mord*, *Brand*, *Nothzucht*, galten für Muthwillen der ungesitteten Vornehmen, — die Menschheit war ein Spielball der Unmenschlichkeit geworden; es war an der Tageszeit, beynahe zu zweiflen, ob es noch der Mühe werth seye, an eine Vorsehung und lenkende Hand der Allmacht zu glauben, die dem unaussprechlichen Gräuel Jahrhunderte lang mit ruhiger Nachsicht hingesehen hatte.

Hand in Hand vereint gieng damit ein Heer der schamlosesten *Unsittlichkeiten* im XV. Jahrh. einher, vor dem alle vordere Zeitalter an Schändlichkeiten zurückwichen. Trunk, Spiel, Unzucht, grobe Mißhandlungen, Todschläge, Injurien aller Art, †) Legionen erschrecklicher Flüche [a]) und Verwünschungen rc. [b]) hatten zwar unsern Rheingau in allen Zeiträumen entehrt: der Schluß des Mittelalters aber übertraf sie alle, ohne, daß sie eine verhütende, einstellende Polizeygewalt durch *allgemeine Maaßregeln* jemahls gezügelt hätte. Indem man sich unter dem Begriffe einer *Landpolizey*, nur *eine Menge schicklicher Gelegenheiten* dachte, *den landesfürstl. Renthkassen*, ingleichen den als Amtsgefälle darauf angewiesenen Staatsdienern *durch Strafgelder reichliche Zuflüsse zu verschaffen*, — wirklich auch darauf überall das Hauptaugenmerk gerichtet zu haben scheint: so konnte das *ernstliche Sittengesetz* so wenig im Plane einer Verbesserung liegen, als eben dadurch das Finanzinteresse in große Verschlimmerung würde gesunken seyn. *Störet den Lauf der Pest nicht!* ruft der Todengräber zu Konstantinopel.

Es hatte sich in diesem Zeitraume unter der Hand zugleich ein schnöder *Luxus*, und die *Vervielfältigung* eingebildeter *Bedürfnissen* aus den benachbarten Städten über unsern Rheingau ergossen, denen zeitlich Einhalt zu thun vergessen ward. *Sumptuarische Gesetze* sah dieser Landstrich niemahls. Die *ärgerlichste Kleidertrachten* der üppigen Nähe [c]) fanden auch hier sobald geneigte Aufnahme, als sie dort erschienen waren; und selbst der *Hosenteufel*, vergessenen Andenkens, hatte hier eine Zeitlang seine Moderolle gespielt. [cc]) Die *Vermehrung der Fest- u. Feyertägen* hemmte die Industrie in eben dem Grade, worin sie jene Auswüchse der Unsittlichkeit begünstigte. Wie traurig die *rohe Erziehungs- und Bildungsanstalten* auf Rheingaus sittliche Kultur eingewirkt haben, ist oben erwähnet. [d])

Jahr aus und ein durchströhmten ferner das Land fremde Bettler, Stationirer, [dd]) Segensprecher, Zigeuner, [e]) Bedefahrer, [f]) u. s. w. denen der gutmüthige Rheingauer willig und überaus wohlthätig die Hand reichte, ja selbst zu ihren Gunsten *fromme Stiftungen* u. Anstalten anordnete. Sie arteten endlich in eine wahre Landplage aus, erfüllten zum Theil das Land mit groben Lastern und Verbrechen, mit Aberglauben, und Hang zur Faulheit und Betrug. Der einsichtige Biedermann erhob seine Stimme dagegen, man bat wiederholt um die Abstellung des Unwesens, — es war aber die Stimme des Rufenden in der Wüste. Die *sieche Menschheit* fand hier in einer Menge von *Hospitälern* ihre Zufluchts-



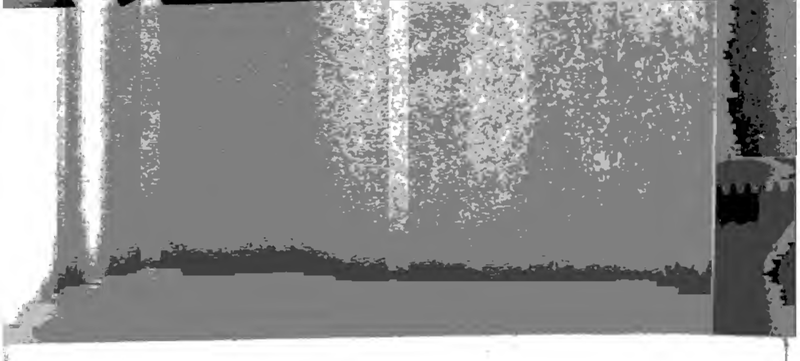
stätte; anstatt aber dem gesunden und robusten Armen durch Arbeitshäuser Nahrungsquellen zu verschaffen, legte man durch einen Mißgriff der Menschenliebe Armenhäuser an, stiftete Pfründen, regulirte Almosen, u. s. w. wodurch der Armuth in eben dem Maaße gesteuert, als der Faulheit und Lüderlichkeit ꝛc. Unterhalt und Bequemlichkeit gewähret ward. Von wohleingerichteten, landersprießlichen Zucht- und Waisenhäusern endlich hatte Rheingaus Mittelalter gar keinen Begriff.

Nichts ferner von Rettungsanstalten gegen einbrechende oder vorhandene Noth; — keine Deich- und Feuerordnungen, keine Brandversicherungsanstalten, keine Magazine, Leihhäuser, keine Vorsorge für kreißende Gefährtinnen unseres Lebens durch Hebammenunterricht, u. s. w. Helft euch selbst! rief der Fürst jener Zeit; — helfe sich jeder selbst! wiederhallte es im Lande.

Für Anstalten und Einrichtungen endlich, um den rauhen Pfad des Lebens erträglicher, oder durch Bequemlichkeit, Verschönerungen ꝛc. vergnüglicher zu machen, hatten die Voraltern unseres Ländchens schlechtweg keinen Sinn; — selbst Versuche, die dahin zielten, — Erzb. Adolf II. und Berthold hatten einige gemacht, — verfehlten ihren Zweck; man wies sie mit der Erklärung von der Hand: die Vorfahren hätten es auch nicht besser gehabt, und wären doch auch gescheite Leute gewesen; über dies machten dergl. Neuerungen dem Lande nur unnöthige schwere Kosten, womit es möglichst zu verschonen sey; wer es besser haben wolle, möge es auf seine eigene Rechnung thun; u. s. w. — So geschah es dann nun freylich, daß nur erst, nachdem, oft mitten im Flecken, bereits ein halb Dutzend Wägen und Ochsen im Moraste stecken geblieben, auch wohl gar die Beine gebrochen, der Gedanken erwachte, es möge räthlich seyn, die tiefen Löcher mit Steinen auszufüllen; indessen um Wegbesserung und Pflastern sich weder Hand noch Fuß regte ꝛc.

Doch nebenher seyen wir auch billig! — woher sollte der kundlose, unberichtigte Rheingauer Ideen solcher Anstalten schöpfen, die größtentheils noch tief selbst unter seines Fürsten dessen Regierung, ja des gesammten Deutschlands Kenntnißhorizonte lagen? hätte es doch wahrlich einer unmittelbaren Sendung des Himmels bedürft, Rheingaus Menschenkinder auf Dinge zu lenken, wovon sie so wenig Begriff, als Muster und Vorbild hatten; — segnen wir, anstatt sie zu tadlen, oder zu beklagen, vielmehr den fortschreitenden Kulturgeist neuerer Jahrhunderte, der durch des gütigen Allvaters Vorsicht geleitet, uns eine neue Schöpfung bereitete, und Länder hervorrief, worin sich Sicherheit, Sittlichkeit, ersprießliche Anstalten für Noth- u. Unfälle, dann Bequemlichkeit u. Vergnügen schwesterlich umarmen.

*) Wenn im ganzen Mittelalter bey uns so gar nichts geschah, was man überhaupt mit dem Namen einer erhöheten und verbesserten Land- und Volkskultur hätte bezeichnen mögen: so lag der Grund hiervon nicht allein in der Unkunde der Bewirkungsmittel, sondern auch, und zwar vornämlich, wären diese selbst bekannt gewesen, in der rohen Genügsamkeit mit seinem Stande, der blinden Vorliebe der Art der Väter, und in unbezwinglicher Anhänglichkeit am Alten, selbst da, wo man überzeugt war, oder es seyn konnte, das Neue überträfe den alten Sauerteig unendlich. So ward denn auch bey uns jeder obrigkeitliche Versuch, allmählig hier zum Bessern vorzuschreiten, mit allgemeinem Widerwillen, lautem Murren, selbst offenbarer Widersetzlichkeit vernichtet oder zurückgehalten; ihre Voraltern, hieß es, wären eben auch keine Geschöpfe gewesen, die, im Sinne eines Rousseau, auf vier Füßen gekrochen, und von ihren Obern erst hätten lernen müssen, wie man sich auf zwey Beinen aufrecht halten könne, — sie hätten sich, auch bey schlechten, ja beynahe gar keinen Anstalten zur Verbesserung und Verschönerung des bürgerl. Lebenspfades, ganz behaglich befunden; alle Neuerungen hätten nie gefrommt, taugten nur zur Verkehrung des Lands, der Sitteneinfalt ꝛc. und zögen auf eitel Unheil, selbst endlich auf Verdammung von Leib und Seele hinaus ꝛc. — Da mögte nun freylich helfen, wer da konnte; das Reich der Finsterniß war vorherrschend und allgewaltig. Als Erzb. Card. Albrecht im Erzst. Mainz eine Menge nagelneuer, nützlicher Einrichtungen machte, schrieen darüber alle Stände: (das



Domkapitel 1528 damit in vollem Einklange,) er seye Landstürzer, aus dem biblischen Geschlechte der Riesen, der nur darauf ausgehe, Land und Leute auf den Kopf zu stellen, lutherisch zu machen, und wohl gar etwas, wie sein Namensvetter mit dem deutschen Orden, am Erzst. Mainz vorzunehmen. Man wand sich sogar an den Papst, um den heillosen Ulr. v. Hutten fortzuschaffen, klagte den Erzbischof wegen Unterhaltung und Vertraulichkeit mit den berühmtesten Freydenkern des Zeitalters an, wovon alle diese landgrundverderbliche Neuerungen ausgiengen; u. s. w. Albrechts hohe Weisheit rieth ihm, seine Schritte zu mäßigen, und er mußte sich begnügen, seinen Regierungs-Nachfahren, auch bessern Zeiten die Stellen und Wege aufgezeichnet zu haben, wo, und wie nachzutragen, zu verbessern, und fortzurücken seye. Wir besitzen die Abschrift einer noch ungedr. aber des Drucks höchst würdigen eigenhändigen Schrift Albrechts, worin er testamentsweise den Zeitgeist seiner beyden Erzstifte, und seiner Mitwelt lebhaft schildert, seinen Regierungsplan vollständig darlegt, die Mängel und Gebrechen der Länder unverholen und durchsichtig bezeichnet, und durch Aufzählung dessen, so er bereits selbst ins Werk gerichtet, wie jenes, so noch geschehen müsse, uns eine hohe Bewunderung dieses Kraftmannes, zugleich aber auch die fröhliche Ansicht gewähret, welch hohen Stand die Morgenröthe unserer erzst. Polizeykultur unter ihm bereits erklimmet habe, welche, durch die verheerende Kriege in ihrer Ausführung genau ein volles Jahrhundert dahin gehalten, endlich unter seinem gleich großen Kurfolger, Erzb. Johann Philipp unumwölkt im schönsten Sonnenglanze hervorgetreten ist.

†) Von den altrheing. Schimpf- und Lästerwörtern, womit kein Geschlecht das andere übertreffen, ist der Nomenklator ungeheuer, womit wir unsere Leser gerne verschonen; nur von mehrern Ausdrücken, bekenne ich, den Sinn gar nicht zu erreichen. Im oft angez. Eltv. Oberhofsbuche heißt es z. B. S. 109: „Henne Lisen Son had gefreget; der ihener spreche Jme zu, daz er gesprochen solle han, er gebe Cüne einen Obirmüd vff einen Man, vnd wulde ein suberlicher Antzlize in ein Vnflech griffen, vnd habe daz gedan mit argeliste vnd geuerde ꝛc." — Ein anderer, gleich unverständlicher, aber von weibl. Gesellschaften gar arg aufgenommener war: „Der Rath von Gellingen ist beysamen ꝛc." Andere rohe Sprachgebräuche sind erklärbarer, z. B. Anne habe Petern ein Paar Hosen gekauft; — Henne habe zu N. einen Gulden verzehrt, u. s. w. — Ein grober Schmutz führte bey den meisten die Oberhand.

a) Der aufgebrachte alte Rheingauer fluchte gar weidlich, und entladete sich dadurch seines augenblicklich aufgefaßten argen Stoffs auf eine Art, die es bewährte, es seye ihm dabey mehr darum zu thun, die Größe seines Unwillens dem Geflucheten zu vernehmen zu geben, als jenes zu entehren, wobey geflucht ward. Hatte nun Leichtsinn mehr, als kalte Besinnung bey dieser Volksuntugend den Vorsitz, so hat man sichs zu erklären, daß nichts heilig, nichts ehrwürdig genug war, um nicht bey Gelegenheit als Fluchmaterial zu dienen. Selbst Gottes Leichnam ward methodisch zerstückt, um einzeln bey jedem Gliede derb zu fluchen. So erschallte dann die Rheing. Luft von manchen Flüchen, wobey Andern die Haare zu Berg stunden, indeß Andere sich darüber halb tod hätten lachen mögen; am Ende aber lief alles auf eines hinaus; sie vertraten zuletzt die Stelle der Bons mots in dem rohen Volksumgange, wo dann Jeder dem Andern um die Wette fluchte, ohne sich um das Unanständige, Gott und die Welt Schändende dieser Crumpen ꝛc. weiter zu bekümmern; sie waren in den Landton übergegangen, weil alle Stände sich deren gleichmäßig, und fast ohne Stufenleiter bedienten. Der alte Ritter schwam in Flüchen so recht, wie in seinem Elemente, weil er wähnte, der Soldat ohne ein Cornu copiae recht arger Flüche, seye feige Memme; Ritterlich Fluchen gieng sogar in das Sprüchwort über, und so ward dieser geehrte Stand dann zugleich für die untern Stände, die ihn allenthalben zu erreichen suchten, eine wahre Fluchschule. Drum ward selbst am Hofe, und unter den Ohren unserer alten Erzbischöfe geflucht, daß die Wände bebeten; wie arg diese Unsittlichkeit dort noch im XVI. Jahrh. gehauset habe, belehren die erzb. Hofordnungen, und das Gelöbde der adel. Steinbocks-Gesellschaft, — des Rheing. Rittervereins, die darauf Strafe ordneten. Doch nicht in diesen, sondern nur erst im verfeinerten Hof- und Landtone, fand diese Fluchsitte ihr Grab, und hörte, indem sie sich nur noch bey dem Pöbel erhielt, auf, vornehm zu seyn.

b) Ein ächt Rheingauisches Lieblings-Anathema war im Mittelalter: daß dich S. Corin und S. Velten. Ich habe nicht die Ehre erstern zu kennen; den Ursprung und die Bedeutung des auch im tiefen Norden altüblichen: „Lauf vor St. Velten" aber leitet Keyßler, Autqq. Septent. p. 504 von der guten

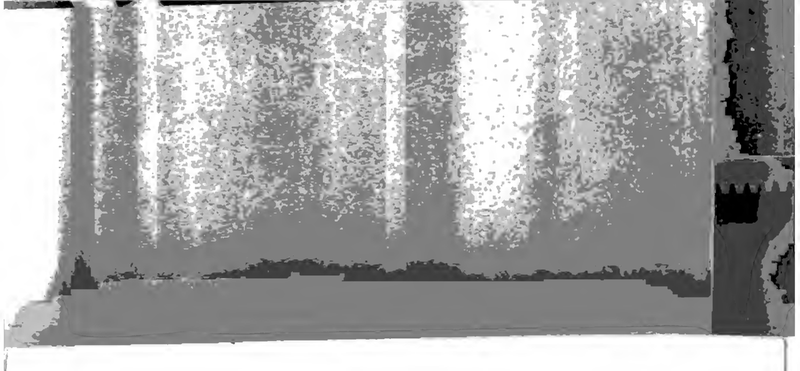


Veleda her, welche einige neue Schriftsteller in eine Wahrsagerin verwandelt haben. Es ist aber nur zu wahrscheinlich, daß man hier den Schutzpatron mit dem Uebel ärgerlich vermischt, und unter ersteren die Epilepsie selbst verstanden habe; die neue Verwünschungsformel der sogenannten schweren Noth, die jene von S. Velten und Corin abgelöset hat, setzte daher unsern H. Valentin als Befreyer von diesem Uebel wieder in seine Ehr und Rechte ein. Eine andere Verwünschungsformel des alten Rheingaues: daß dich die Druße rc. soll von Drusus herstammen, der unsern Rheinstromern zum Popanz gedient haben soll. Zur Schande des alten Deutschlands unterstellt man nämlich, daß unsere brave Vorältern vor diesem röm. Feldherrn einen so gräßlichen Schrecken empfunden hätten, daß er auch ihren spätern Nachkommen, selbst ein Jahrtausend hernach, noch im Blute gesessen wäre. Glaublicher rührt sie von den Druiden, deren Kollegium, weil sie auch Menschen opferten, unsern Vorältern eben soviel Furcht, als den Spaniern und Portugiesen das Amt der h. Inquisition einjagte. S. auch darüber Schütze, Exerc. ad Germ. Sacr. gentil. p.236. Daß Druiden zu oder bey Bingen einen Sitz gehabt haben mögen, macht die noch jetzt unter dem Namen: Druidenberg in einem benachbarten Walde bekannte Stätte nicht ganz unwahrscheinlich.

c) Wie auferbaulich ums J. 1367 die Kleidertracht beyder Geschlechter zu Mainz gewesen sey, meldet das alte ungedr. *Chron. Mog. Mst.* ad h. a: „In diebus illis in tantum stultitia hominum bacchabatur, quod viri in adolescenti etate constituti vestes ac tunicas tam breuissimas portabant, vt pudibunda, nec nates possent velare, quia in gressibus et sessionibus apparebant verenda genitalia; si autem aliquis se debebat inclinare, videbantur etc. — proh pudor immensus! Similiter mulieres exquisitis, diuersis et monstruosis incissuris vestimentorum, vt et mamillis discoopertis incederent, et quod propter vestimentorum strictitudinem in quibusdam posset consedare (considerare etc.) — Sic mutant gloriam suam in similitudinem *vituli comedentis fenum etc.*" — und wie lustig es eben damahls in unserer Nachbarschaft zu Wißbaden bey der Badekur hergegangen, wobey nicht nur die geistl. Herrn, sondern selbst die Klosterfrauen zu Mainz sich nichts weniger als kanonisch ausgezeichnet haben, ist mit starken Zügen in einer noch ungedr. Handschrift dieses Zeitalters, welche die im Gartensaale des mainz. Stadtkämmerers Johann v. Eberstein befindlich gewesene Abbildung des damahls herrschenden Zeitgeists von *Henrico de Hervordia* gar ausführlich beschrieben und erklärt hat, (woraus man aber einen Auszug herzusetzen billiges Bedenken trägt,) geschildert.

cc) Rhabans bekanntes Poenitentiale mag hauptsächlich seinen Stoff aus dem in seinem Bisthume damahls im Schwange gehenden Sittlichkeitszustande geschöpft haben, und in dieser Unterstellung mochte es dann auch ein Beichtspiegel und Nomenklatur unserer Rheing. Unsittlichkeit gewesen seyn, worüber ich gleichwohl nichts Bestimmtes behaupten will. Merkwürdiger für die Kenntniß der Rheing. Moralität im XV. Jahrh. sind zwey damahls verfaßte, auf der öff. Bibliothek zu Mainz befindliche Handschr. Bände Sermonum de tempore, von einem Marienthaler Kogelherrn, welche in starken Zügen den dortigen Sittenverfall schildern, alle Laster und Sündarten des Rheingauer aufzählen, und ihm das herannahende göttl. Strafgericht verkünden. Um nicht die Asche der Landesväter zu schänden, theilen wir keinen Auszug daraus mit.

d) Wie roh die alte Rheing. Kinderzucht, und wie ungeräumt zuweilen ihre Disziplinar-Maxime gewesen seye, davon legt einen recht sonderbaren Beweiß unser Oberhof. Scheffenbuch ab, wo es heißt: „Item Jeckel More von Kederich hait dun fregen: er hab einen son, der sy sin eliche Son, vnd der sy also gar mutwillig, daz er andir Knaben wont slahe, vnd hette eyme einen Arm in deme elin Bogen entzwei geslagen; dez neme er den Knaben, vnd furte den vff die Bach, vnd tede Ime ein seil vmb sinen lib, vnd trauwete dem Knaben, er wulde In ertrenken, vnd wurffe In in die Bach, vnd zohe In widder heruß. Dez qweme Beckerhenn lauffen, du liese er In aber in die Bach; daz tede er, vmb daz er sich vur Ime deste mehr schemete, vnd sich der vngeradekeit abe dete, vnd liesse In du lauffen, vnd gee vnd stee, vnd were Im nüst. Dez komen die scheffen des Gerichtes, vnd meinen, er solle grosse damit gefrebilt han; vnd begert an eyme vrteil zu erfaren: sint der zid der Knabe noch lebit vnd libit, vnd sin lirlicher Son sy, vnd er iz vmb anders nit getan habe, dan vmb eyne drauweninge, obe er damit gefreuelt habe? dez ist gewiset: Ists also, Neyn." — Es findet übrigens diese exzentrische Korrektionsart ihre Beleuchtung, wenn anders daran etwas zu beleuchten ist, in Reinkochs schöner Erklär. des im Nordstrand. Landr. vor-



kommenden Worts: Quabeltrank rc. (in Dreyers, Samml. verm. Abh. I. 219 fgg) – welche der Freund des Alterthums auch sonst nicht ohne großen Nutzen lesen wird.

dd) S. von ihnen die hist. Samml. zur Erläut. der deutsch. Staats-Kirchen- und Gel. Geschichte, Th. I. S. 129. u. 138 fg.

e) Nach der noch ungedr. Binger Chron. kamen diese Horden im J. 1434 zum erstenmahle in die erzst. Lande, welcher Zeitpunkt mit dem von Grelmann, Urspr. u. Gesch. der Zigeuner rc. aufgestellten, da sie sich in Deutschland zum erstenmahl sehen lassen, ziemlich übereinstimme; sie müssen aber doch, wo nicht in Person, wenigstens dem Rufe nach bey uns weit früher bekannt gewesen seyn; dann ein Zinserneuerungsbrief des Kl. S. Agnes zu Mainz v. J. 1396 erwähnt schon eines am Stefansberge gelegenen Hauses: zum Zigäner genannt; auch nannte sich ein bürgerl. Geschlecht zu Mainz davon; aus demselben besitzt der Verf. das Siegel eines Jacob Zigener v. J. 1401, welches einen gräulichen, mit einer Kaputze bedeckten Kopf vorbildet.

f) Wie an unserm Rheinstrome im Mittelalter überhaupt nichts häufiger, als diese Bedefahrten nach Rom, nach Compostel, nach Trier, und seit dem XIV. Jahrh. jene zu unserm einheimischen h. Blut zu Waldthürn rc. war: so übertraf doch alle diese durch ihre Regelmäßigkeit, Ordnung, und durch die unzählige, darauf ausschlüßig geordnete Stiftungen, u. a. Anstalten, jene der sogenannten Aachenfahrt, die zwar Jahr aus und ein, hauptsächlich aber periodisch im siebenten Jahre, von einer unbeschreiblichen Menge sowohl auswärtiger, selbst aus Ungarn ankommender, als vaterländischer Pilgeimen überaus feyerlich vorgenommen ward. Unsere frommen Rheingauer versäumten nicht leicht, wenigstens einmahl in ihrem Leben, eine solche freywillig anzutreten; andere mußten sie als Gerichtsstrafe für Verbrechen, oder als geistl. Sündenbuße verrichten. Man stärkte sich hierzu durch vorläufigen Empfang der h. Sacramenten, ließ sich dazu, wie auch Stab, Mantel, u. a. Zubehörden feyerlich einsegnen und einkleiden, und erhielt von seiner Pfarrbehörde einen Reisepaß und Empfehlung, der allenthalben landfriedensmäßig zugleich das sichere Geleit solcher Leute mit sich führte. Hier ein Muster davon, vom J. 1484 aus der Urschrift: „Vniuersis et singulis Xpi fidelibus presentes lras inspecturis, et presentim Eccliarum parrochialium rectoribꝫ, *Wygandus de Hexeym*, rector parrochialis Ecclie sci Emerammi in ciuitate Maguntin. quicquid potero reuerentie et honoris, ac salut. in Dno sempiternam. Noueritis, quod presentium exhibitor *Conradus Wycker*, ciuis maguntin. qui deuotionis causa intendit visitare limina Scorum, et presertim sci Jacobi Apli in partibꝫ Gallicie in *Compostello*, est fidelis cristianus, et antequam exiret de ciuitate supradca, in parrochiali sua Ecclia sacroscum sacramentum ewkaristie cum deuotione sumpsit; et idem *Conradus* non est excoicatꝫ, interdictꝫ, nec aliquo onere vel censura eccliastica innodatꝫ. Quapropter supplico vobis humiliter et deuotionis intuitu, si necessitate vrgente ipsum contigerit apud vos manere, vt ipsum benigne velitis recipere, et ei humanitatis obsequia tam in necessitate corporali, quam eccliastica benigne ministrare, ac alia opera misericordie propter Deum impendere, ex quibꝫ speramus ab altissimo retributore mercedem eternam accipere. In cuius rei testimonium sigillum meum, quo vtor ad causas, hys lris est subappensum. Datum Anno Dni Milles. quadringentes. octuagesimo quarto, die vero vicesima tercia mensis Aprilis.“ — Man kam, oft nur erst nach langem Zeitraume, mit Vergebung und Ablasse, mitunter auch wohl mit einem heil. Andenken und erleichtertem Gewissen, selten aber ohne inzwischen vorgefallene, gänzliche Zerrüttung des Hauswesens zurücke; die Hände entwöhnten sich der Arbeit, Müssiggang und Betteln fiengen zu behagen an, es trat häufig Noth und Elend ein, und der Pilgrim ward am Ende aus einer Landplage, und Frömmler, gar oft ein wahrer Taugenichts. Nur erst Chf. Johann Philipp steckte diesem Unwesen ein Ziel, wobey unsere Rheingauer um so weniger verloren, als ihrem Geiste die einheimische Gnadenorte ohnehin schon überreichliche Labung gewähren konnten.

CXXII. c) Gesundheitspolizey daselbst im Mittelalter.

Unbeschreiblich traurig ist ferner der Abgrund, worin sich die Voreltern des westl. Rheingaues hinsichtlich ihrer Gesundheitspflege sowohl, als der darauf gerichteten Polizey

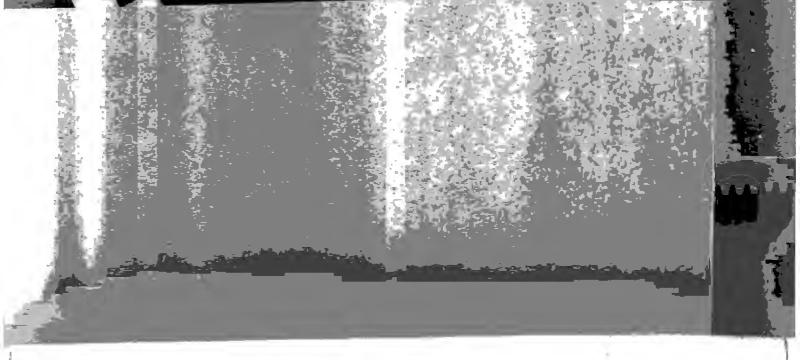


anstalten in jenen Zeiträumen befunden haben. Dieses edle Geschenk der Natur ward in der That hier die längste Zeit über auf einem Fuße behandelt, der es beynahe verbürgt, es seye dem großen Haufen gleichgültig gewesen, es zu besitzen, oder sich dessen beraubt zu sehen. Wenn darum die rächende Hand dieser wohlthätigen Göttin unser Rheingauisches Menschengeschlecht, Ausweiß seiner Zeitbücher, mit einer ungleich größern Menge des Siechthums als andere Völker beschickt hat, — wenn die im XIV. und XV. Jahrh. periodisch zurückkehrende Epidemien Land und Häuser leerten, und den alten Bevölkerungszustand desselben in jenem Maaße schwächten, daß keine Zukunft, bis jetzt, ihn wiederzustellen vermogte: so hat man dies vornemlich dem elenden Geist, und dem ungeläuterten Begriffe über Gesundheitspflege, die sowohl das Volk, als seine Fürsten und Regierung im Mittelalter beherrscht haben, zuzuschreiben; auch erforderte es hier mehrere Jahrhund., um grobe Vorurtheile und Unsinn mit der Vernunft auszusöhnen, und diese in jenen Besitz einzusetzen, welchen sie in unserm glücklicheren Zeitalter behauptet.

Ueberhaupt mußten die guten Rheingauer jener Zeiträume die Bequemlichkeit, in diesem Gegenstande den Verstand ungebraucht zu lassen, und durch Vorurtheile anderer geführt zu werden, sehr theuer bezahlen; — sie haben durch ihren Vorgang ihren Nachkommen ein warnendes Beyspiel gegeben, wie leicht der menschliche Geist auf Abwege geräth, wenn er das Steuerruder einer vernünftigen Erziehung, und der Aufklärung durch guten Unterricht vermißt, überhaupt, wenn der schwächere Theil des Menschengeschlechts nicht von dem stärkern geleitet wird; — sie haben uns belehret, wie wahr es seye, daß die allgemeine Gebrechen des menschl. Verstands in ihrer Entstehung und Ausbreitung eine große Uebereinstimmung mit den herrschenden Krankheiten haben, weil, wie diese durch Klima, Witterung, Nahrung, Gewohnheit, Lebensart, etc. eben so jene durch Erziehung, jugendlichen Unterricht, öffentl. Unterweisung des Volks, Umgang, u. s. w. hervorgebracht, verbreitet, unterhalten, und ansteckend werden; — sie stellen uns aber auch zugleich die große Wahrheit vor Augen: daß ein einsichtsvoller Regent sich durch nichts um sein Volk verdienter machen, und sich ein bleibenderes Denkmal bey der Nachkommenschaft errichten könne, als wenn er dessen Verstand in Schutz nimmt, ihn von Unwissenheit, groben Vorurtheilen, Aberglauben, u. s. w. reinigen läßt, ihm hingegen ein wohlthätiges Licht aufsteckt, welches von Barbarey und Unsinn gleichweit, als von exzentrischer Schwärmerey, und sogenannter Aufklärerey entfernt ist.

Das Mittelalter unseres Rheingaues benahm sich in seiner Heil- und Genesungskunde gerade so, wie bey einer Menge anderer Dingen, deren natürliche oder physische Ursachen ihm unbekannt, und daher ihre Wirkungen unerklärbar waren. Gerade darum schob man dort wie hier, und umgekehrt, alles auf die Einwirkung und Veranlassung starker Geister, wornach dann alles physische Uebel, dessen Grund nicht vor Augen lag, ohne weiters entweder für eine Zuchtruthe Gottes, der Niemand entgehen könne, erklärt, oder auf die Schelmereyen des Teufels, und seiner Trabanten hingesetzt ward, von dem man fest glaubte, daß er seiner Art nach mit Pestilenz, Fieber, und andern heillosen Dingen um sich her schieße. Ein solcher Glaube wirkte dahin, daß man sich um physische Heil- und Genesmittel nur in einer den geistlichen Hülfsmitteln höchst untergeordneten Stufe bewarb, ja öfters die erstere ganz verabsäumte, und sich Gott und den Heiligen schlechtweg auf Diskretion übergab. So traten dann nun an die Stelle ärztlicher Berathung und Arzneyen, Gelübde, religiöse Talismane, und eine Heerde von Aftermitteln, die der erfinderische Geist eigennütziger und dummer Mönche in Umlauf und Credit zu setzen gewußt hatte.

Es fanden auch die Aerzte die längste Zeit über bey dem gemeinen Manne ein überaus



schlechtes Zutrauen: man meinte, sie vermehrten vielmehr die Uebel gerade so, wie Advokaten aus einem Prozesse ein Dutzend anderer herauszuspinnen verstünden; — auch wollte man wissen, die körperliche Leibesbeschaffenheit des Rheingauers seye für derley Kunstingredienzen gar nicht empfänglich, und die meisten ihrer Bekannten und Verwandten seyen ohne ärztliche Hülfe genesen, oder — selig im Herrn entschlafen ꝛc. Wollten daher einige Hausmittel, einige Fraubasen-Rezepte, die Verordnungen irgend eines im Rufe stehenden Baders, Nachrichters, Wasserbesehers, mit ihren Arkanen, sympathetischen Kuren ꝛc. nicht aufhelfen, — versagten auch S. Valentin, S. Rochus, und selbst die Noth Gottes ihre Hülfe: so ließ man den Leidenden ohne Weiters, in der festen Ueberzeugung, alles gebraucht, und nichts verabsäumt zu haben, sich zu seinen Vätern versammlen. So starb dann bey weitem der größte Theil unserer alten Rheingauer in ächtem Wortverstande eines — landbräuchlichen Todes. †)

Es war aber auch ein großes Landgebrechen, daß das ganze Mittelalter hindurch selbst kein Arzt unsern Rheingau bewohnte, auch sich dort keine Offizinen befunden, daher der große Haufen zu Quaksalbern, Badern, ambulirenden Pseudoärzten, und Landfahrern seine Zuflucht zu nehmen, — die Arzneyen hingegen aus der Hand herumstreichender Markschreyer, Olitäten-Krämer, Kräuterweiber, u. a. Hyppozentauren der Heilkunde zu empfangen sich gleichsam gezwungen sah. Die Beredsamkeit, womit dieses Gesindel seine Künste rühmte, und die Aufschneidereyen von der Wunderkraft ihrer Heilmittel, die allenthalben für untrüglich, spezifisch, angepriesen wurden, mußten allerdings das unberichtigte Volk für sie geneigter, als für den stillen Arzt von Kenntniß und Würde machen; wenn sich aber das Landschädliche dieser Betrüger bald durch die Erfahrung entwickelt hatte: so blieb es immer Fragens werth, ob die Hauptschuld dieses verderblichen Unwesens nicht vielmehr der Sorglosigkeit und schlechten Aufsicht der Fürsten, als der schnöden Gewinnsucht jener Elenden selbst zuzumessen gewesen seye.

Der Unsinn des gemeinen Manns in der Gesundheitspflege zeigte sich aber hier nirgendswo vernehmlicher, als bey wahren Pesten, und den häufigen unter dieser Firma im Mittelalter erschienenen Epidemien, [a]) die unsern Rheingau nur allzuoft besucht haben. Ihm zur Seite stand der ungemein feste Glauben an den Einfluß der Gestirne und ihrem Vereine zur Wohlfahrt oder zum Nachtheil der Menschen, den sich der alte Rheingauer um keinen Preiß abgewinnen ließ; die Astrologie [b]) dehnte sich dann auch bey uns auf Nativitätstellerey, Verkündung künftiger physisch- und politischer Ereignissen ꝛc. aus, verrückte manchen Kopf, und erfüllte nicht selten den ganzen Rheingau mit demselben Schrecken, den Kometenerscheinungen, weiße Mäuse, u. Kreuzleinsregen ꝛc. Landüblich dort zur Folge hatten. Wohlthätiger für die Hygiäa dieses Landbezirks hätten dessen zahlreiche Hospitäler, [c]) Seelenbäder, [d]) elende Bruderschaften, [e]) u. s. w. in diesem Zeitraume werden können, hätte anders ein guter Geist der Ordnung, eine angemessene Einrichtung, und untadelhafter Haushalt dabey den Vorsitz gehabt, und wären diese nicht gröstentheils das Opfer einer schlechten Aufsicht, oder Leidenschaft, andere gar der Ueppigkeit, und grober Unordnungen geworden.

Als Ausfluß des rohen, durch Mönche vornehmlich ausgeheckten, und gepflegten Aberglaubens, gehören endlich noch die Segenssprechereyen [f]) zur Anmeldung hieher, womit der alte Rheingauer als von einem überaus kräftigen Mittel, die hartnäckigste Krankheiten ohne alle menschliche Beyhülfe in die Flucht zu schlagen, und ihnen alle Widerkehre abzuschneiden, bethöret ward. Sie behaupteten, jedoch unter andern Formeln, noch im XVIII. Jahrh. hie und da ihren Credit, und starben hectisch durch die verbreitete Aufklärung, und die darauf erfolgte Vernichtung jener Klöster, die sie noch in Schutz genommen hatten.



†) Wie sich die Genees- und Heilkunde aus der griechischen und arabischen Kultur über Deutschland überhaupt nur erst im 12. Jahrh. zu verbreiten begonnen: so blieb sie hier im Mittelalter noch bis in die spätesten Zeiträume nur gleichsam der Vorbehalt der Höfe großer Herrn, und der Hauptstädte, ohne sich auf das platte Land zu verbreiten. Empirisch, und ohne eigene Meisterey, blieb sie daher mit der Kräuterbereitung, wie weiland bey den Römern, vereint; das noch unverlezte hohe Zutrauen des gemeinen Manns auf die Kräfte der gütigen Natur, und erprobte Hausmittel, wie umgekehrt das Mißtrauen auf die exotische Arzneyen, und Behandlungen, wovon der gemeine Haufen gar wähnte, sie seyen der deutschen Natur widerwärtig, verbunden mit den barbarischen griechisch- und lateinischen Benennungen, und vollends den Zauberkarakteren der Rezepten, waren eben soviele Riegel, um jenen Meisterschaften die Pforte der Verbreitung ihrer Kunstanwendung unter dem großen Haufen zu verschließen. Gerade dies war dann auch der Fall im Erzst. Mainz. Als Erzb. Uriel 1511 den mainz. Stiften verschlug, einen eben sich meldenden Italiän. Arzt zum Stadtarzt auf gemeinsame Kosten aufzunehmen, mit dem Antrage, sich zu erklären: wieviel jedes dazu beytragen wolle? fielen bey weitem die meisten Stimmen dahin aus: — Nichts. Von unserm Erzb. Card. Albrecht rühre die älteste Apothekerordnung zu Mainz, welche ihre arab. griechische Heimath nur allzudeutlich beurkundet. Die Zänkereyen zwischen den Materialisten, (Apotecarii des Alterthums) und den neuern sogenannten Apothekern über den Gränzpfal ihrer Bereitungen und Dispensen, dauerten hier, wie jene zwischen Heilärzten, Barbiern und Badern, noch bis über die Mitte des 17. Jahrh. — Nur erst die große Pest v. J. 1666 führte den Kurf. Johann Philipp auf den Gedanken, ein eigenes Gesundheitskollegium zu Mainz anzuordnen, wohlerwägend, daß es unziemlich seye, Gott und die heil. Nothhelfer mit der Sorge für ihre Einstellung allein zu bemühen. Alle diese landesväterl. Anstalten aber vermogten nicht den Geist des rohen Landmanns für die Aufnahme einer kunstmäßigen Genees- und Heilungspflege bey uns empfänglich zu machen; selbst die ganz späte Anstellung der Landphysikaten hatte, u. hat zum Theil noch, die uralte Vorurtheile einer großen Menge zu bekämpfen, für so hochgelehrte Hülfe und theuere Mittel seye ihre bäuerische Natur eben sowenig als ihre Armuth geschaffen. Vorurtheile solcher Art waren zu aller Zeit, sind noch, und werden noch lange die Angel des Volksgeists bleiben, um welche sich auch hier, wie überall, die Abneigung des rohen Haufens gegen alles zu winden pflegt, was aus höhern, einsichtsvollern, zumahl obrigkeitlich unterstützten Händen herrühre, und fruchtlos wird auch hier unser erleuchtetes Jahrh. seine Kraft verschwenden, aus medizinischen Heyden, Rechtgläubige zu bilden, und die Vernunft in ihre Rechte einzusetzen, in deren Besitze die längste Zeit über sie sich auf unserm Weltplaneten bey dem größten Haufen seiner Bewohner nie befunden hat.

*) Pest- und Viehseuchen schob man nach geradehin entweder auf die Rechnung der strafenden Hand Gottes, oder die Spitzbüberey des Teufels. Für den Unterhalt unseres brodklemmen Ländchens hatten unsere alten Erzbischöfe durch Anlegung der Kornmagazine nie gesorgt; wütheten daher Seuchen in der Nachbarschaft, so standen die Köpfe der Obrigkeit bey Auffindung der Mittel, ihnen Einhalt zu thun, stille; die Reinlichkeit der Flecken und Höfe ward verabsäumt, die Gassen glichen gewöhnlich einem Pfuhle, waren ungepflastert, und die Wohnungen enge, unsauber, und schlecht verwahrt. Hungersnoth, Theurung, Mißwachs, mit ihren gewöhnlichen Folgen, den epidemischen Krankheiten, oder sogenannten Pesten, die ordentlich periodisch ihren Gang einhielten, sahe die geistl. und, weil diese es behauptete, auch die weltliche Obrigkeit nicht als natürliche Begebenheiten, sondern als Strafgerichte des Himmels an, die sich das Land durch seine Sünden zugezogen habe; das geistl. Gericht zu Mainz ließ es dabey an frommen Ermahnungen nicht fehlen, schlug geistl. Mittel, Gelübde, Prozessionen, Pestmessen, Rochuskapellen u. s. w. vor; von Seiten der weltl. Obrigkeit aber durfte dabey nichts geschehen, weil nach Davids Worten besser wäre, in die Hände des Herrn, als in die der Menschen zu fallen; ja, es wurden sogar die physischen Hülfsmittel dagegen, als Sünde, und Versuchungen wider den Zorn Gottes, verworfen, und allgemein verabscheut. Man nahm seine Zuflucht zu den Kirchen, die mit faulenden Leichen der an diesem Uibel verstorbenen angefüllt waren; hier lag man vor den Altären auf den Knieen stundenlang, und betete für die Abgeschiedene, und um Erbarmung Gottes, indessen man den ausgedunsteten Stoff durch das Einathmen sich selbst aneignete, und sich und andere mit dem nähmlichen Uebel ansteckte. So wurden nun ganz ordentlich die Pesten aus den Kirchen in die Häuser ver-



verpflanzt, und gröstentheils hat man diesem Umstande die Ursache zuzumessen, warum ordentlich diese Krankheiten im Spätjahre und Winter verschwunden, im Frühjahre aber mit doppelter Wuth ihre Rückkehre verkündigten. Die Obrigkeiten, welche zu der Zeit nicht selbst dachten, sondern den Einsichten und Leitungen der Geistlichkeit blindlings folgten, überließen Land und Einwohner ihrem Schicksale; wollte Gott, S. Rochus und Sebastian nicht helfen, so war keine weitere Hülfe mehr übrig. Schauerlich sind daher die Berichte, und wahrlich nicht ohne Mitleid, mehr jedoch über die Erbärmlichkeit obrigkeitlicher Maaßregeln, als über die Landplage selbst, kann man sie lesen, die unser Rheingauisches Vizedomamt von den im XVI. Jahrh. so überaus häufigen sogenannten Pesten an unsere Landesregierung erstattet hat; zweckmäßige Anstalten, das Anstecken durch Verbrennung der Kleider und Betten, nöthige Reinigung der Häuser, und Vorsorge für die übrig gebliebenen, zu verhüten, sucht man darin vergebens. In der That verlohnt es bey diesen Umständen der Frage: ob die Unvernunft, und Blindheit, mit dem an die Gesetze der üblichen Arzneyformeln angenagelten Verstande der Regierungs- und Landobrigkeit, Geistlichkeit, und Aerzten dieser Zeiträume, nicht eine größere Strafe Gottes gewesen seye, als die Pest selbst? — Wir haben diesem Gegenstande eine etwas ausführlichere Schilderung nur als Muster und Beyspiel verliehen, nach welchem Geiste das Mittelalter in Polizeysachen unseres kleinen Landstrichs verfahren habe, um den Abstand jener vernünftigen und väterl. Vorsorge der nachgefolgten Zeiten daraus zu ermessen, wodurch sich seit dem XVII. Jahrh. unsere mainz. Fürsten, in spätern Ereignissen solcher Art ob cives servatos so oft eine schöne Bürgerkrone zu verdienen gewußt haben.

b) Unsere hohe Schule zu Mainz trug sogleich nach ihrer Stiftung zur Verbreitung dieser Albernheiten durch die von den Lehrern der Arzneykunde verfaßte astrologisch-medizinisch-chirurgische Kalendre bey uns weidlich bey. Vor mir liegt ein gedruckter „Almanach — vß den rechten leuften der syben planeten in dem hohen studio der stat Mentz vff das Jar nach Cristi gepurt MCCCC. vnd Lxxxvij. vnd helt yn, wan eyniglichs Licht nuwe ader vol wirt, vnd gut schikt adern zu laißen, vnd ertzneye zu nemen ꝛc.“ der auf jeden Tag genau bestimmt, was mit sich hierunter vorzunehmen gut, oder schlimm seye. Bald darauf benützten sie die Konstellationen, und Konjunktionen der Planeten auch zur Politik, und sagten die europ. Staatsveränderungen vor. Dinge solcher Art fanden, wie gewöhnlich, bey uns ihren festen Glauben; selbst Erzb. Berthold, — der kluge Staatsmann, — strich ihnen die Segel, und ließ sich sogar die Nativität stellen, die wir urschriftlich vorlegen können. Unser mainz. Astronom und Arzt, Johann Essler, Korherr zu S. Stephan hatte dafür gesorgt, die Glaubwürdigkeit solcher Dinge, die da kommen sollten, auch noch durch biblische Kraftstellen zu erheben, und nun war nicht darüber hinaus zu kommen. Traf der Erfolg auch, wie es oft der Fall war, mit dem Kalender nicht überein, so hatte entweder das Gebet der Frommen den Allvater der Menschen auf andere Beschlüsse geleitet, oder er hatte nach unerforschlichen Gründen die Vollziehung vertagt; damit blieben die Herrn dann doch bey Ehren, und man fuhr noch tapfer fort, nach wie vor, an den Kalender der hochgelehrten Männer zu glauben.

c) S. davon oben.

d) Einige Zweige der Polizey hatte sich, besonders bey uns, die Geistlichkeit eigen, und zugleich dadurch nutzbar zu machen gewußt, daß sie auf ihre Anstalten nebenher das Gewicht eines Gott gefälligen Werks legte, und den gemeinen Mann einlud, die Seele nicht minder dadurch, als den Leib zu reinigen, dafür sich aber auch tüchtig in die Büchse blasen ließ. Dahin gehörten die berufene Seelenbäder, dergleichen auch unser Rheingau an mehreren Orten, und sogar in Klöstern zählte. Man unterhielt hier anfänglich unentgeltliche öffentl. Bäder, um dem göttl. Gebote: vor des Herrn Tabernackel nicht schmutzig zu erscheinen, Genüge zu leisten, wußte jedoch damit auch gar bald jenes: daß man vor des Herrn Angesicht nicht mit leerer Hand auftreten solle, ökonomisch zu verbinden. Die Klöster verpachteten sie hernach um einen bestimmten Zins an besondere Leute, die wir unter dem Namen: Bader, kennen, und man bekümmerte sich weiterhin nicht mehr um den ursprünglichen Grund, der sie veranlaßt hatte. Ein solches Seelenbad befand sich in der S. Georgenklause unter dem Johannisberge, - war muthmaßlich noch ein Ueberrest von einer alten Spitaleinrichtung jenes Klosters, und diente Männlichen und Weiblichen unseres Rheingaues für einen Schwemmteich; die Badende fanden dort alles, was sie zugleich zu ihrer Bequemlichkeit bedurften, wurden von den frommen Schwestern, die sich unter jedem Badegast den leibhaften Herrn Chri-



stus vorstellten, bedient, und in diesem Geleise mag dann diese Anstalt eine geraume Zeit bestanden haben; sie artete aber endlich in gewisse Unordnungen aus, die Erzb. Conrad III., auf Antrag des Vizedoms, bestimmten, solche gänzlich abzuschaffen, und den Klausnerinnen zu verbieten, den Badenden hülfreiche Hand zu leisten. Hier der Auszug der Urk. v. J. 1426: „*Conradus* dei gra ace Magunt. sedis Archiepus etc. — Dilcis nobis in Xpu Magre et sororibus in Clusa sci Geurgii sub moute aci Johannis commorantibus salutem, nrisque firmiter obedire mandatis. Nun sine dulore et amaritudine spiritus ex relatu fidedignorum tam Clericurum quam laycorum nobis exstitit cumpertum, quod alique vrum postposito Dei timure, prulata sibi occasiune, dum layci vtrinsque sexus laoandi apud vos, et balneandi causa conoenire soleut, Magri diuini exemplo, et regulari disciplina posthabitis, in licentiam et scandalum taliter prorumpunt, quod etc. — Quocirca vubis et cuilibet vrum, in virtute sce obedientie firmiter precipiendu mandamꝰ, quatinus adstatim hys visis omni occasiune pretermissa, nullam omnino, cuiuscunq. statꝰ, ecclesiastici, secularisue personam, quam ad vos porro balneandi causa vt predicitur diuertere contigerit, admittatis aliquatenus, aut recipiatis, pro pretio vel amure, nec sibi, quominus huic nru mandato plenarie satisfiat, qualecunq. prestetis auxilium aperte vel occulte, ne digne animadoersionis zelos vos com eisdem corripiat, nosque contra vos tanquam inobedientes et contumaces districte censure rigorem proferre compellamur. Dat. in Castro nru *Eltevil*, in crastino scor. Petri et Pauli Aplor, Anno Dni M. CCCC. XXV.

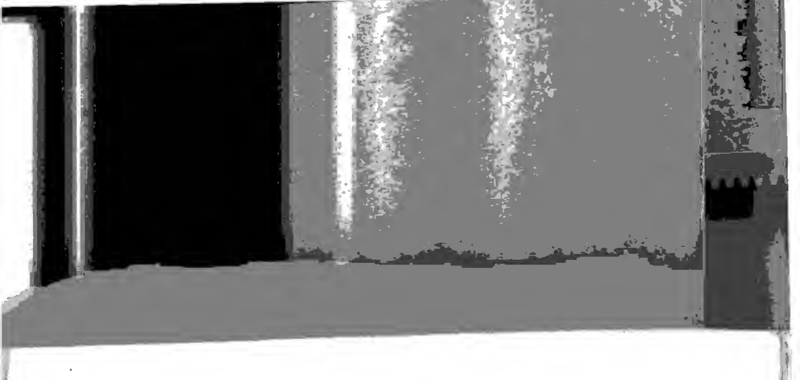
e) S. oben bey den Bedefahrern.

f) Dieses Gesindel durchlief im XIV. und XV. Jahrh. das ganze Erzstift, drängte sich dem rohen Volke als geistl. Aertzte für alle physische und sittliche Uebel auf, die es mit gewissen, oft recht abentheuerlichen Segensformeln heben zu können vorgab. Es war in der That eine der größten Landplagen. Wer diesen Segen über sich gehen zu lassen verweigerte, ward ohne weiters für Gotteslaugner, Ketzer, und Ungläubiger gehalten, und sein christl. guter Ruf auf einmahl vernichtet. Für jedes Uebel war ein eigener Exorzism abgefaßt, wobey manchem die Haare zu Berg stunden. Diese saubern Vögel, welche nebenher durch ihr unsittliches Betragen, ja sogar nicht selten durch grobe Laster und Verbrechen, das Land schändeten, waren theils geist. theils weltl. Standes; jene fanden gar den Schutz und die Beforderung der geistl. Obrigkeit, um ihr schnödes Gewerbe ungehindert treiben zu können. In einem uralten handschr. Koder, welcher vormahls ein Eigenthum der Marienthaler Kogelherrn gewesen, habe ich einige dieser Kraftsegen dem Rande beygeschrieben gefunden; sie sind unstreitig die Hand des XIV. Jahrh. und sind gegen den Augenstaar, und den sogenannten Ritten, (wahrscheinlich den Aussatz) gerichtet. Der letztere ist gar in Reimen abgefaßt, verräth aber zugleich das abgeschmackteste Machwerk. Weil sie dort zu Hause sind, so mag wohl mancher unserer Rheing Vorältern das Experiment damit eben so, wie späterhin durch ähnliche der Bettelmönchen, erstanden haben; wenigstens als eine halbeinheimische Waare also, und zugleich als Oculistenalterthum, verdienen sie hier eine Stelle.

„*Contra maculam et dolorem oculorum.*"

„In nomine † patris, et † filii, et † Spus aci Adiuro te macula † et dolur per Dnum altissimum, per Regem fortissimum, viuum Deum, viuentem et verum omnipotentem † creaturem celi, maris et omnium, que in eis sont, et per filium eius, et per † Spom scum. † Adiuro te macula, † dulor, vt recedas ab eo N. (nomen partis) † Adiuro te macula et dolur † per thrun. et per solem, et per ethera et pluuiam, et per sidera celorum. † per nouem ordines angelorum, † perthronus, et † principatus, † potestates, † per virtutes celorum, † per cherubim et Seraphin, per milia miliom decies milies centena milia. † Adiuru te macula, vt recedas ab oculis. Amen. Pater nr. Adiuru te macula, † dulur, per benedictionem Patriarcharum, per suffragia Prophetarum, † per victorias martyrum, per fidem confessorum, † per intercessionem sce Marie, oiumq. scarum virginum. † Adioro te macula, † dulur, vt recedas ab oculis N. per eum, qui venturus est iudicare viuus et mortuos. Amen. pr nr. Deus, qui illuminasti ceci nati ad narhtariam Sylöe, purga et sana oculos N vt mereatur laudare et benedicere numen scum tuum, in secula seculurom. Lutom fecit Dus ex sputu, et liniuit uculos ceci nati, et abiit, et lauit, et vidit, et credidit Deo, ita illuminet oculos N. qui sulus restaurat vniuersa † Scos Lucas, † Scus Marcus, † Scus Matheos, † Scus Johannes, sanent oculos N. — † per Deum viuum, † per Deum verum, † per Deum scum, † qui in princi-

90



pio cuncta creauit ex nihilo. † per scam Maiestatem eius, † per lignum sce crucis, † per merita ppetue virginis Marie genitricis Dei. † per septem candelabra aurea, que in conspectu eius semper assistunt, † Adiuro te macula, et omnis morbe, vt recedas ab oculis N. Dne Jhu Xpe lumen verum, qui es ante secula, Deus creator oium visibilium et inuisibilium, qui ceci nato, cui natura negauerat visum, tua potentia reddidisti, redde istius N. visum et sanitatem per ineffabilem tuam pietatem, et per commemorationem preciosi sanguinis Dni, et per intercessionem tue Matris Marie, et oium Scorum, angelorum, archangelor. Patriarchar. Prophetar. aplor. martyrum, et confessorum, Virginum, et omnium electorum reforma et sana oculos N. qui viuis et regnas per oia secula seculor. amen. Agnus Dei, qui tollis peccata mundi, sana oculos. Agnus Dei etc. sana oculos. Agnus Dei etc. sana oculos. Sanctꝰ, scus, scus Dns Deus Sabaoth. Qualis pater, talis filius, talis et Sps scus Increatus pater, increatꝰ filiꝰ, increatꝰ et Sps scs. Eternꝰ pater, eternꝰ filius, eternꝰ et Sps scs. Et benedictio Dei pris omnipotentis, et filii, et Sps sci descendat super famulam vel famulum Dei N. et sanet oculos eius. Amen."

Diz ist ain segen vor den Ritten.

Rit vil lere, Ich beswere dich bi der hailigen sele,
Die Got in dem hailigen Jordan hait enphangen,
Daz du an dem tritten tag siest zergangen.
Rit, du solt gedenken, daz sich Jhc Xpc, lies henken, an daz fronecruze here,
Su vermide mich hut vnd immermere.
Do Jhs (Jesus) an die martyr trat, do bidi mat alles daz dir waz.
Do sprach ain Jude durch sinen Spot,
Hast du den Ritten Herre got.
Wann ich den Ritten niht enhan, vnd ich den ritten nie gewan,
Noch der in nimer mus gewinnen, der dize Wort gesprechen kann;
Ez gieng sich after lande der gute Herre sante
Johannes, do komm zwen vnd sibenzig riten;
Herre maister wa wond ir hin,
Da wil ich in diesen walt, vnd wil widen howen, vnd wil su winden,
Vnd wil zwen vnd sibentzig Riten daran binden.
Here maister, daz lant sin; wir wellen auch verloben,
Daz wir nimer komen an,
Es sie frauwe oder man,
Der dis vorwort gesprechen kann."

Ein erschröcklicher Exorzism folgt darauf „ante Matricem" — Ich bin zu wenig Pathologe, um dieses Uebel zu kennen; es muß aber arg seyn, weil es gleich im Anfange heißt: „Adjuro te matrix, *pessima omnium infirmitatum*, per incarnat. Dni nri Jhu Xpi etc." und der Exorziste hält ihm seine Unarten vor: „† precipiat tibi o matrix criminosa, quia habes in te septem mortalia venena. † Rugis sicut leo, lambis sicut canis, † mugis sicut vitulus, † torques sicut molendinum, † ascendis sicut fumus, † fluis sicut aqua, † cauas sicut etc." — Drum sind auch alle nur mögliche Heiligthümer und Sprüche gegen es in der Art kommandirt, daß es, wenn es anders nicht ehrenfest gewesen, nothwendig auf der Stelle den Reisaus nehmen müssen. Zum Anmarsch gegen es, werden vorzüglich S. Nycasius, S. Othylia und S. Martin aufgeboten; ihm wird schärfest untersagt: „vt nec viscera, nec cor, nec renes, nec stomachum, nec interiora *dilecte Dei* N. torqueas etc." woraus ich fast auf eine Frauenzimmer Krankheit schließen möchte. Die Herren Aerzte werden die Güte haben, dem Laien in ihrer Kunst, richterlich hier unter die Arme zu greifen.

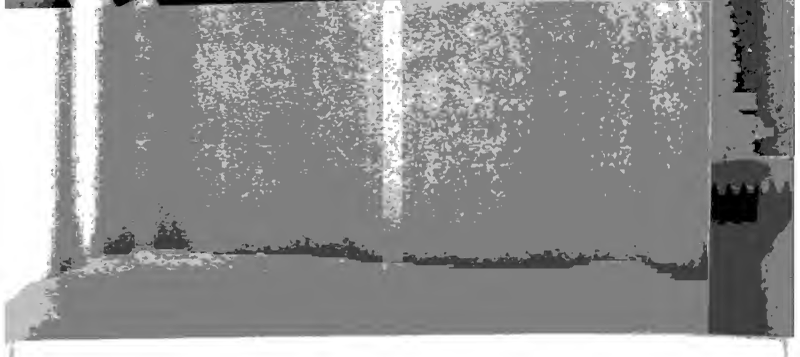


CXXIII. d) Handelspolizey des Rheing. Mittelalters.

Sein Weinprodukt weggerechnet, und außer einem schon im Mittelalter nicht ganz unbedeutenden Mehltrafik, kannte der westl. Rheingau in diesem langen Zeitraume keinen andern Handelszweig; — dieser Polizeyast fand daher hier nur ein höchst eingeschränktes Feld, und selbst in diesem half sich durch getroffene Maaßregeln mehr das Land selbst, als daß es sich einer wohlthätigen Leitung und Aufsicht seiner Fürsten hierunter zu erfreuen gehabt hätte. Zu jenen gehören dann die oben angemeldete, von Zeit zu Zeit gegen die Verfälschung des Landweins ergriffene Mittel, — ingleichen die Gabelungen, und Kellervisitirungen, welche, — zweifelhaft, ob zum Vortheil oder Nachtheil des Landes, — vorlängst daraus verschwunden sind. Ob bey der frühesten Ausdehnung des Rheingauer Weinbaues eine beschränkende Polizeyleitung zum Nutzen des an den ersten Lebensbedürfnissen armen Landes nicht einzutreten gehabt hätte? ist eine Frage, die jetzt zu spät kömmt, auch wegen der verschiedenen Ansicht ihrer Unterlage, hier keine genauere Entwicklung verdient; — genug, zu wissen, daß nichts geschehen ist.

Wie überall, so auch hier, war in diesem langen Zeitraume kein Landpolizeygegenstand erbärmlicher behandelt, als geradezu der allerwichtigste des öffentl. Geldkaufs. Der Mangel an Leih- und Pfandhäusern, verbunden mit der Seltenheit der ausgeprägten edlen Metallen, und ihrer noch größern Seltenheit in der Hand des gemeinen Mannes, der eben keinen Handel trieb, zwang diesen bey Nothfällen frühzeitig, sich deshalb an die Juden, [a]) und eine noch weit schlimmere Klasse, als diese, unter dem Namen der Kauwertzen [b]) zu wenden. Die überschwengliche, mit dem Namen des Gesuchs bedeckte Zinsen, welche die Schuldner an diese von unsern Erzbischöfen aus wohl begreiflichen Gründen gewöhnlich überaus begünstigte Blutsauger zu entrichten hatten, waren ein Abgrund, der so wohl einzelne, als ganze Gemeinden verschlang, und, weil keine Rettung von oben eintrat, das Land mit Armuth und Verzweiflung erfüllte. In der That, wenn irgend ein Datum geschickt ist, den kläglichen Regierungshaushalt des Mittelalters in seiner vollen Blöße darzustellen, so ist es das gegenwärtige. Händeringen, Bitten um Zahlfrist oder Minderung ꝛc. waren vergebens. Die zu scharf angezogene Chorde sprang endlich. Um sich auf einmahl von Schuld und Zinsen zu entledigen, fiel man über die Juden her, mordete, plünderte, verbrannte sie, und wußte dieses Trauerspiel durch allerley, allgemeinen Haß erregende Ausstreuungen theils vorzubereiten, theils zu bemänteln. Gräuel dieser Art sah, und beging der Rheingau 1289, 1349 — Frühere (Saec. XI.) hatten Erzb. Ruthards Verwandte dort angestiftet. Ein glimpflicherer, (gerechterer?) Weg war jener, christl. Schuldbriefe in Judenhänden zu vernichten. Aus Mißverstand des Ausdrucks: Kammerknechte, schlug ihn K. Albrecht I. ein, wodurch Eberbach sich aus seinem Abgrunde rettete; das nähmliche Staatsexperiment unternahm zu Gunsten der von Scharfenstein, K. Karl IV. 1354. — Die Kauwertzen, weil sie christliche Taugenichtse waren, entgiengen zwar jener Mißhandlung, Erzb. Dieterich mußte sie aber um der allgemeinen Klage willen, von Bingen fortschaffen.

In Städten und Flecken unsers alten Rheingaues schien sich der Hauptbegriff einer guten Handelspolizey einzig, und ausschlüßig auf die Vorsorge für redliches Maaß, Elle, u. Gewicht, gesundes und wohlfeiles Brod und Fleisch, und andere allgemeine Bedürfnisse beschränkt zu haben; andere Gegenstände waren der Biederkeit der Händler, und der Handelsfreyheit, die ungestöhrt blieb, nach geradehin überlassen. Weil die Strafgefälle zum Theil zu den Emolumenten der Gemeindkasse, oder der Ortsvorständen gehörten, so erhöhete sie der Eigennutz von Zeit zu Zeit, und trieb sie mit unerbittlicher Strenge ein. Dies hieß nun: gute Polizey halten. Der Gegenstand ist zu unerheblich, um länger dabey zu verweilen.



a) Wir theilen bey dieser Gelegenheit die Skizze einer beurkundeten Geschichte der Judenaufnahme in unserm Rheingaue, und der erzb. Gesetzgebung über ihren Handel, Wucher rc. daselbst im Mittelalter, als ein ausgehobenes Stück einer noch ungedr. allgemeinen erzst. mainz. Geschichte der Juden, die wir bereits vor 24 Jahren aus voller Archivquelle aufgestellt haben, hiermit, und hoffen, auch für diese Ausschweifung bey unsern Lesern um so mehr Verzeihung zu finden, als dieser Gegenstand noch ganz unbearbeitet liegt, hier aber aus lauter noch ungedruckten Denkmälern zum erstenmahl erscheinet.

1) Der dekretorische Zeitpunkt der frühesten Ankunft der Juden in diesem Landstriche, läßt sich aus Mangel verbürgender Thaten nicht feststellen; a) wahrscheinlich fällt er in jenen der Judenaustreibung aus Frankreich 1182, wodurch unsere Rheinländer bekanntlich damit überschwemmt wurden; — von dem benachbarten Städtchen Bingen läßt sich inzwischen historisch nachweisen, daß sie dort bereits im XI. Jahrh. gehauset haben, — und weil der Jude schon unter der karolinger Herrschaft sich bey und um die kön. Pfalzen gerne einfand: so mag jene zu Ingelheim zu dessen Ansiedelung bey uns die früheste Gelegenheit gegeben haben. Für mehr, als Hypothese, lassen wir dies aber selbst nicht gelten.

a) Nach dem ehrwürdigen Zeugniß des Kölln. Karmeliten, Pater Reinerus, hat K. Vespasian nach Vertilgung von Jerusalem die Juden an den Rheinstrom ins Elend verwiesen, wodurch möglich auch unser Rheingau die Ehre gehabt hätte, ganz frühzeitig mit dieser fremde Waare beschickt zu werden; doch diese Aufschneiderey findet selbst ein *Sufrid. Petrus* d. Orig. Fris. I. 18, obgleich er selbst ein tüchtiger Aufschneider und Fabulist ist, zu grob, und die Herrn Köllner wollen nicht einräumen, daß jemahls ein Karmelit dieses Namens bey ihnen gelebt habe.

2) Ungeachtet des Uebergangs unseres Rheingaues an das Erzst. Mainz war die Judenaufnahme daselbst noch ein Vorrecht des deutschen Reichsoberhauptes geblieben. Gr. Emicho, der Schwärmer, hatte die Rheing. Juden erschlagen, und Erzb. Ruthard sich deren Nachlasses bemächtigt; darüber fiel bekanntlich Ruthard in K. Ungnade, und mußte das Erzstift sammt seinen Verwandten mit dem Rücken ansehen. Im XIII. Jahrh. gab es Juden zu Lorch; als deren eine Anzahl massacrirt ward, verordnete K. Rudolf nach dem oben gelieferten Urkundenauszuge, die Entschädigung an das Erzstift, — ein verbürgendes Datum des erzst. Rechts, wo nicht dort Juden aufzunehmen, doch die Nutzbarkeiten davon zu beziehen. K. Albrecht I. befreyet die Abtey Eberbach vom wucherlichen Schuldenlast der Rheing. Judenschaft. (S. oben.)

3) Im J. 1349 erschlug wie allenthalben, so auch der Rheingau die dortige Juden, plünderte ihre Habe, zog auch vor Mainz, um dort den nämlichen Gräul zu üben rc. (S. oben, und die zwischen Erzb. Heinrich und dem Stiftsprovisor Kuno v. Falkenstein, — dann der Stadt Mainz, von den Burgermeistern zu Speyer in d. J. „von der Judensleger wegen, die vor der Stad zu Mentze waren" geschlossene Rachtung, und deren Bestätigung von Erzb. Gerlach in demselben J.) — bis dahin aber scheint das Erzstift kein Recht, Juden im Rheingaue aufzunehmen, keinen Schutz, u. Gerichtsbarkeit, sondern nur das Besteuerungsrecht, u. a. Nutzbarkeiten an diesen kön. Kammerknechten geübt zu haben; jene Gerechtsame waren noch kön. Kronrechte, wahrscheinlich mit der Pfalz Ingelheim verbunden, und dort verwaltet.

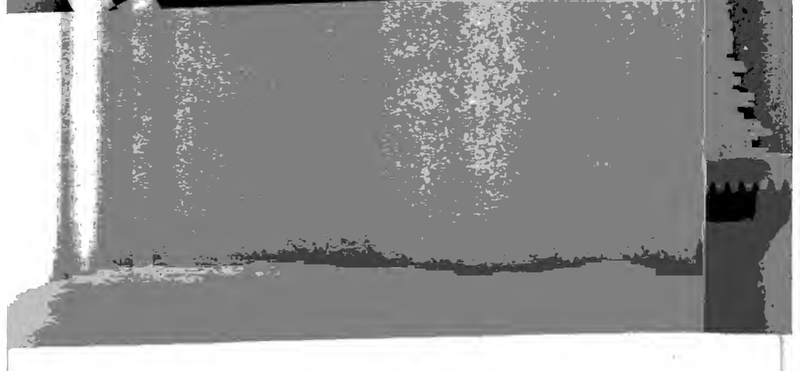
4) Bey Errichtung der goldnen Bulle 1356 gebührt unserm Erzb. Gerlach das Hauptverdienst, durch seine besondere Verwendung dem Kurkollegium jene alte Kronrechte in den kurf. Gebieten zuwege gebracht zu haben. Die freye Aufnahme der Juden in seinem Erzstifte schien Gerlach einer Hecatombe werth. Um davon Gebrauch zu machen, wartete er selbst nicht einmahl die Rückkehre in sein Erzstift ab, sondern erließ noch zu Nürnberg sogleich des Tags darauf, nach der von K. Karl IV. ihm geschehenen Zusage, nachstehende, auch für unsern Rheingau merkwürdige, ungedr. Urk. die wir aus dem kurf. Kopienbuch hersetzen: „Wir Gerlach v. G. G. des heyl Stuls zu Mentze Ertzbischof rc. Tun kunt vnd bekennen rc. — daz wir Gotlieben einen Juden, der zu Bischoffsheym gesessen was, in vnsern Schirm vnd geleyde genomen han; herumb begern wir, vnd bieden alle die, die durch vnsirn willen tun vnd lazen wollen, vnd die vns vnd vnserme Stifte virbunden sint, daz sie den vorgen. Juden schirmen, schurin, vnd virantworten, vnd ym helffen, wo ers bedarf, vnd gesinnet; daz wollen wir in kunftigen Zyten gnedeclichen gedenkin. Auch han wir dem vorgen. Juden vollmacht vnd gewalt gegeben, daz er reden vnd tedingen mag,

mit andern Juden, daz sie vnder vns zychen, vnd wie er mit yn geredt, daz sie vns daz erste Jar dienen sollen, daz wollen wir stede halden vnvorbruchenlich; vnd han Vlrich von Cronenberg, vnserm Vitzdum in dem Ringgauwe, vnd dem vorgen. Gotliebe auch die Gewalt gegeben, daz sie den Dienst, den vns die vorgen. Juden tun sollent, die vns der vorgen. Gotlieb schicket, messigin vnd machen sollent nach allir bescheidenheit nach ire mogen, vnd sollen wir des vnsir brive geben, weme sie daz heischent. Auch wollen wir alle Juden in der fryheit vnd guden gewohnheit halden, als vnsir vorfarn getan haben, vnd bessern vnd nit ergern. Des zu Vrk. Datum Nuremberg, **Anno Dni M. CCC. L. sexto, quinta fia post Epiphaniam Dni.**"

5) In dessen Gemäßheit nahm Erzb. Gerlach in diesem, u. den folgend. Jahren eine Menge Juden auf. Vom J. 1356 legen wir den Stättigkeitsbrief eines zu Rüdesheim angesiedelten, aus der Urschrift vor; die andere sind ihm fast alle gleichlautend: „Wir Gerlach rc. bekennen rc. daz wir Baruch Seligman, sin wip, sin kynder, Mede vnd Knechte, die sin broe ezzende sint ane geuerde, zu vnsern Juden vnd Burgern enphangen han, also, daz sie zwey Jar, die angen sollene of Ostern nehist koment, hinder vns in vnserm Dorfe zu Rudensheim in dem Ringawe gelegen, wonen mogent, vnd sal vns alle Jar dienen mit x. gulden von Florenz; vnd hervmb wollen wir die egen. Juden truelich vnd vestelich schirmen, schuren, vnd verantworten, vnd sie hanehaben zu allem irme rechten, vnd nyt staden daz sie yman verunrechte, oder drenge vber den vorgen. Dienst, ane alle geuerdt. Auch mag der egent. Jude, wanne ym fuget, von vns faren, also doch, daz er vns sins Diensteß verrachtet hette, als vorgeschr. stet; vnd sesse er auch vbir sin Ziel acht tag hinder vns, vnd wolde dann enweg faren, so solde er vns doch den Dienst richten, den er daz ganeze iar geben solde, vnd mag dan faren vngehindert von vns vnd den vnsern, war er wil. Auch heizen wir vnsirn Vitzdum im Ringawe, vnd alle vnser amptlude vnd vnderthanen, vnd gebieden yn by vnsern Hulden, daz sie die vorgen. Juden vestilich vnd truelich schirmen vnd hanthaben zu allem irem rechten, vnd alß vnsere Juden vnd Burger, ane geuerde, in alle der maze, als vorstet geschr. des zu Vrk. rc. — **Dat. Anno Dni M. CCC. L. sexto, fia tercia p9 Dnicam qua cantatur reminiscere.**"

6) Bald darauf, im J. 1362 sehen wir unsern Erzb. Gerlach auch in eigner Person zu Eltvil zu Gericht sitzen, und die Klagsache eines Rheing. Juden rechtlich erörtern. Hier die Urk.: „Wir Gerlach rc. bekennen rc. daz in solicher clage, als Meir von Osterich vnsir Jude, zu Binge off meyster ysaac den Judenartzt, auch vnsern Juden, vnd sinen Knecht, vor vnsern Amptluden getan hatte, dieselben Isaac vnd Meir quamen bedersyt vor vns zu Elteuil off sente Lucastage des Ewang. da wir darumb zu gerichte saßen, vnd dieselben Juden virvorsprachten sich daselbis vor vns, vnd solde Meir sine clage bracht vnd bezuget han, die er off ysac getan hatte, vnd enkonde Meir ysaac nyt bezugen, noch off yn brengen die stucke, als er hatte von ym geclaget, vnd ware Isaac mit rechtem gerichte der clage von Meir vor vns ledig; vnd vmb daz Meir die clage nyt mochte vollenbrengen vnd bezugen, so wart er vns bußfellig, vnd gab sich an vnsir gnade; vnd darnach bat Isaac, daz wir sin vnschult vmb die clage nemen, vnd swur dar vor off Moises Buch in geinwirtikeit vil Juden. Zu Vrk. rc. — **Datum Eltuil ipo die bti Luce ewang. Anno Dni M. CCC. LXII.**"

7) Und nun ließ man es auch an Freyheiten und Begünstigungen unserer Rheing. Israeliten nicht fehlen, wenn sie zumahl für die Berichtigung der gemeinen Landesschuld freywillig beygetragen hatten. Erzb. Johann I. und Adolf I. öfneten ihre Gnadenbüchse deshalben gar weidlich, und gossen nach dem Muster der Jüdischheit der obern 9 Städten, auch über unsere Rheing. einen reichlichen, damahls vielbedeutenden Freyheitssegen aus. Von Erzb. Adolf hier eine Urk. v. J. 1384: „Wir Adolff v. G. G. rc. Wann vnsere Juden in vnserme Lande dem Ryngawe vns zu vnser Noittorft, vnd vnser vnd des Stiffts scholt zu bezalen fruntlichen vnd gutlichen eyne schenke geben haben, so haben wir yn die gnad getan, vnd tun auch der geinwerlich mit dissem Br. daz wir von den obgen. vnsern Juden diese nesten dru Jare keine ander Sture oder Schatzunge, dan ire gewonliche Sture vnd gulte von yn heischen oder fordern solln, ane geuerde; auch sal die obgen. vnsere Juden gemeynlich oder besunder nymans laden noch bannen mit vnserme geistl. gerichte diese ersten dru Jare vz; dan wer yn zuzusprechen hat, deme sollen sie vor vns, oder weme wir daz beuelen, alles rechten gehorsam sin; auch haben wir yn besunder gnade getan, daz sie diese nesten dru Jare keine Würffeln an vnsern Zollen zu Wasser oder zu Lande nit geben dorffen. Des zu Vrk. Dat. Miltenberg, **fia 4 post circumcis. Dni, Anno eiusd. M. CCC. LXXX. quarto.**"



Nach einer andern Urk. desselben, d. d. Eltvill, fer. 3 post Inuocavit, desselben Jahrs, erhielten mehrere dort neu aufgenommene, Freyheit von derselben geistl. Gerichtsladung und Bann: „sunder wer yn zuzusprechen hat, der yn zusprechen oder sie beelagen wil mit geistlichen gerichte, der sal yn zusprechen, vnd sie beelagen vor den erbern Conrad Dechant zu S. Peter vßwendig Mentze gelegen, oder vor Johan Coster zu S. Victor, vßwendig Mentze, die wir yn daruber zu Richtern geben haben ꝛc." – Doch verordnete er im folgenden Jahr 1385 einen allgemeinen Judenmeister im Erzstifte, mit dem ihm verliehenen Lad- und Bannrechte: „Wir Adolff ꝛc. bekennen ꝛc. daz wir Isake v. Wydaume vnsern Judenmeister zu vnsern Juden entphangen haben, also, daz er vnder vns zu Miltenberg, oder in ander vnser Slosse wenen mag diese nesten vier Jare, also, daz er fyre sitzen sal, vnd vns mit keynem Dienste oder geschosse schuldig sy zu tun, auch haben wir yme gegunnet vnd erleubit, – daz er vnsere Juden, wo die vnter vns gesessen sin, laden vnd bannen mag, als Judische Recht ist, vnd auch dieselben vnser Juden vmb zweyunge, wo sie die han, entscheiden vnd richten auch nach Judischem Rechte, als dicke des noit geschiet; vnd sal daz weren als lange, als er vnser Jude, vnd vnter vns gesessen ist. Des zu Vrk. ꝛc. Dat. Aschaffenb. in die sci Thome Cautuarien. Auno Dui M.CCC. Lxxx. quinto." — Er beschränkte auch das Judengesuch, indem er bey allen Aufnahmen festsetzte: nach iglichem Ziele zu ielicher wochen vff iglichen gulden sal zwene alde Haller zu Judenkoste vffgan."

8) Erzb. Johann II. war Anfangs seiner Regierung unsern Juden überaus geneigt, züchtigte zu ihren Gunsten seine christl. Unterthanen gewaltig, ließ dem Judenwucher vollen Zügel, setzte harte Zahlungsfristen fest, die Schuld mogte liquid seyn, oder nicht, und bestimmte zur Strafe des Saumsaals, den dritten Pfenning derselben. Darüber gerieth fast das ganze Erzstift in Aufstand; — der in die fürchterlichste Armuth gesunkene Rheingau stand auf dem Punkte, gegen die dortige Judenschaft loszubrechen, und Johann mußte andere Saiten aufspannen. Er erließ daher 1405 fer. 6 post Cathar. zu Miltenberg das erste Generaledikt gegen den Judenwucher, des Inhalts: „Zum ersten sollen die vorgen. die vnsern, mit vnsern Juden rechnen alle Schult, es sy heubtgeld, oder gesuche, die die egent. die vnsern, den egent. Juden bis uff disen hutigen Tag schuldig sin, vnd sal man den vorgen. vnsern Burgern, armen Luden, vnd den vnsern, derselben schulde einen fünften teil abeslahen. It. sollen die andern vier teil der schulde, vnd waz der vnbezalt were, ane gesuch sten von dat. dieß br. ane, biß wyhenachten, vnd von wyhenachten nest koment uber ein Jare, vnd nit lenger. It. sal man den obgen. Juden die vier teile der obgn. schulden einen teile bezahlen zu sant Jacobstage nach der Erne gelegen, schierst koment, vnd dannach aber einen teil der obgen. vier teile zu sant Endrestag darnach schierst koment, daz ist bis sant Endrestag nestkoment ubir ein Jare; vnd die lesten zwei teile von wyhenachten nestkoment ubir ein Jar; vnd waz yn dan vnbezalt wer, da sollen yn vnse Amptlude zu Bezalunge helffen, ez were dan, daz die Juden daz furter vff Gesuche gerne wulten lassen sten; werez auch, daz Pfaffen, Edellute, oder andere, die vns solicher obgen. Schatzunge nit geben, den obgnt. Juden icht schuldig weren, gein den sollen vnsere Amptlude den obgn. Juden beholffen sin, daz sie bezalt werden, vnd daz sal diese Satzunge nit anegen. Des zu Vrk. ꝛc." — Dieses Edikt kam aber unsern Juden gar ungelegen, und, wie heutigestags, wußten sie auch damahls, sich die Wege zu einer vortheilhaftern Gesetzgebung zu bahnen; es erfolgte daher zwey Jahre darauf im J. 1407 nachstehendes Edikt: „Zum ersten, so sollen vnsere Juden mit vnsern Burgern vnd armen luden — alle Schult, beide Heubtgeld vnd Gesuch, die sie yn biß uff den tag, als die erste vnsere Satzung angangen ist, rechen, vnd sie der verwissen, als verre, vnd wo die nit gerechent, vnd nit verwisset sin; vnd wan sie also gerechen, vnd sie des verwissen, so sollen dieselben, vnd auch die vor mit yn biß uff den egent. tag vnser ersten Saezung mit yn gerechent han, derselben ire gerechnete schulde Zyt und Ziele haben, vnd yn keine Gesuch davon geben, sunder yn die bezalen zu diesen nachgeschr. dryn gezyden, mit namen uff sand pederstag ad Kathedr. nestkomment ein dritteteil, vnd darnach pfingesten schiersikomet ein dritteteil, vnd daz leste dritteteil zu vnser frauwentage Natiuität darnach nesikemmet, sunder allen Intrag, Hindernisse vnd geuerde; vnd sollen yn vnser Amptlude auch zu der Bezalunge beholffen sin, wo sie daz fordern; vnd uff daz vnser Juden obgn. desto redlicher bezalt werden, vnd die satzunge desto baß gelyden mogen, so han wir daruff zu eine rechten pene gesaezt, wer die egent. vnsere Juden der vorgeschr. ir gerechenten, oder vngerechenten schulde bynnen den obg. gesaezten Zielen nit bezelte, oder yn daz mit iren willen verbehielte, der sulde yn heubtgeld vnd Gesuch betzalen, glich als abe wir die gnade vnd satzunge nie getan oder gemache

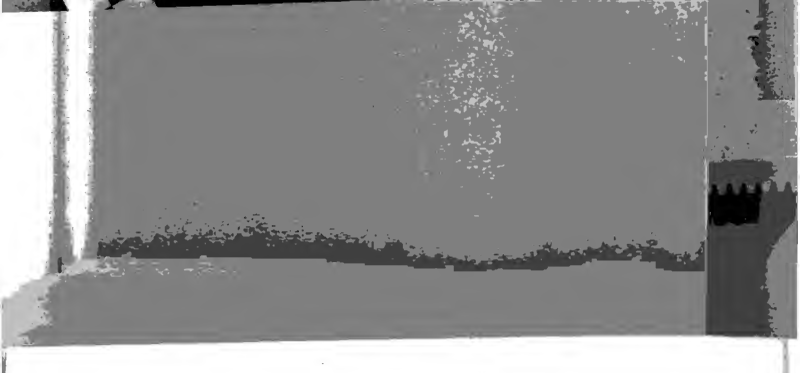


hetten, dartzu yn vnser Amptlude auch behulfflich sin sollen; auch so sal diese gnad vnd fryheid nymands anders geniesen, oder sich der gebruchen, dan die vns zu dieser Zyt sture vnd den zehenden Pfen. geben, anc alle geuerde ꝛc. — Dat. ꝛc."

9) Eine ähnliche, überaus bestimmte allg. Verordnung über Judenschuld, sowohl verbriefte und pfand- als bekenntliche Schuld, die auch dem Adel zu statten kommen sollte, erließ auch Erzb. Conrad III. 1420. — Sein Nachfolger Erzb. Dietherich war ein großer Patron der Hebräer, der zwar in dem Kaufbriefe zwischen ihm, und dem Domkapitel wegen Bingen, Hofheim ꝛc. v. J. 1438 erkläret: „die Judischheit sal man halten In Gedechtnisse des Lydens vnsers Herrn Jesu Xpi." dabey aber doch auch seine Finanzen nicht vergessen hat; er war in Begünstigung dieser Kaste fast ausschweifend, änderte aber in der Folge seinen Sinn, und erließ wegen ihren Schulden, Wucher und Kleidung ꝛc. eine ungemein strenge Verordnung; allein „durch redliche Orsach vnß dartzu bewegende" hob er sie auch wieder auf, und verkündete dies der Judenschaft zu Lorch, Geisenheim ꝛc. 1457 Erenfelß am Mitw. nach Vlrici. Erzb. Adolf II. jagte alle Juden, weil sie es mit seinem Gegner, Diether v. Isenb. gehalten hatten, mit Ausnahme einiger wenigen, wie aus den sämmtl. erzst. Ländern, so auch aus unserm Rheingaue; die Juden nahmen ihre Zuflucht gegen Adolfen an K. Friderich III. der sie Gr. Ulrich v. Würtenberg zum Schutz empfohl. S. die Urk. 1470 bey Goldast, Rsatz I. 187. Adolf nahm sie doch endlich wieder auf. Zur Bewährung hier die Urk.: „Wir Adolf v. G. G. ꝛc. — bekennen ꝛc. Als wir nächst um reddelich Vrsach willen allen vnd iglichen vnsern Juddenburgern, Iren Kinden, vnd Gesinden vnser Trostunge vnd Geleyde uff- vnd abegesagt haben, also, daß sie nach diesen nestkomenden S. Michelstag hinfur furter In vnsern Stedten, Slossen, Dorffern, Wylern, Landen vnd gepieten nit mee wonen, wandeln, oder sich enthalten sollen: daß wir vß sunderlicher Vrsach bewegt, gegonnet vnd erlaubt haben, vergonnen vnd erleüben geinwertiglich mit Craft dieß Br. vnserme Judenburgern Mosse von Russe, vnd Mosse von Noremberg, Vnielman, Salman, Digmule, Josep Dietzsche, vnd Josep v. Lorich, Sara, vnd Süßkint Ir Eyden zu Osterich, Vifitl, vnd sin Sone Gotschalk, vnd Sauwel zu Eltuil, Kotzer zu Waldaffe, vnd Lini vnd sein Son zu Algensheim, daß sie mit Iren Hußfrauwen, Kinden, vnd Brotessen furter ein Jar langk, nemblich bis uff den obbestimpten sant Michelstag, der komen wirdet in dem Jare, als man schrybet nach vnsers Herrn geburt, dusent, vierhundert, Siebenzig vnd Ein Jar, in vnserm Lande dem Ryngauwe husen vnd wonen; vnd wir geben Ine diesse obbestimpte Jare eyn sicher fry strak geleyde, Inmaissen sie dan bißhere gehabt haben, doch mit dem Vnderscheide, daß sie, dwyle vnd darentbinnen uff Gesuch nie ußlihen, wuchern, ader sust cynicherley ander Handlunge tryben sollen; auch so mogen die benannten Juden, vnd Ir iglich sich, Ir Kynde, Gesinde, vnd wem sie das furter gunnen wellen, ob vnd was darbinnen der obbestimpten Zyt todes abegeen wurde, uff den Judensand by vnser Stat Mentze gelegen, begraben lassen; vnd sollen die obgn. Juden nit schuldig oder pflichtig sin von demselben nestkomenden Jare vnsern Lantschryber Im Ringgauwe eincherley Zinnß zu bezalen ꝛc. Vrk. diß br. der geben ist In vnser Stat Mentze, am Sontag nach Laurency, Anno Dni Millesimo, quadringentes. septuagesimo."

10) Erzb. Diether erkenntlich gegen die von den Juden ihm erzeigte Treue und Anhänglichkeit, nahm auch unsere Rheing. Israeliten in seinen besondern Schutz, verlieh ihnen manichfaltige Freyheiten, und vertilgte dadurch die ihnen von Adolf zugefügte Unbild. Sie wurden aber hinwieder übermüthig, verdoppelten ihren Wuchergeist, und verhängten über das Land ein unbeschreibliches Elend. Sein Kurfolger, Erzb. Berthold hatte die Hände voll zu thun, um diesem Jammer abzuhelfen; er erließ verschiedene Verordnungen gegen den Wucher, der bisher einzig Gegenstand der geistl. Gewalt und Disziplin gewesen war, und bereitete dadurch seinen Nachfahren die Wege, mit Strenge dem Uebel an die Wurzel zu greifen. Durch welche Mittel dieses bewirkt worden seye, bewähren die folgende Zeiträume, die unsern Grenzpfahl überschreiten.

b) Sie heißen auch Kauwerzen, *Caorcini*. (von *Cahors*) ferner *Lombardi*, *Astenses*, weil sie dort ursprünglich zu Hause waren. Sie trieben Geldwechsel, liehen auf Pfänder, und waren wegen ihrem Wucher noch in schlimmern Credit, als die Juden, fanden aber gleichwohl, wie diese, weil sie eine kräftige Labung für die stets tödlich kranke Finanzen unserer Erzbischöfe waren, bey ihnen Aufnahme, Schutz und Freyheiten Sie hatten sich hauptsächlich zu Bingen eingenistet, wo wir sie bereits nach Urkk. im Anfange des XIV.



Jahrh. finden, u. dort ungemein ausgebreitete Geschäfte, auch über unsern Rheingau machen sehen. Obgleich auch sie der allgemeine Volkshaß traf, so entgiengen sie doch den üblichen Verfolgungen und Barbareyen, weil sie dann doch — Christen waren. Man hielt allgemein dafür, was von ihnen gewonnen seye, seye auf baaren Schaden gewonnen. Die Gültverschreibungen unserer Rheingauer thun dieser saubern Vögel um jenen Zeitraum überaus häufige Meldung. So heißt es z. B. in einer solchen des Fleckens Geisenheim v. J. 1384: „Werez auch, daz wir der vorgen. Gulde nit reichten, noch geben vff das Zil, vnd in der Maße, als vorgeschr. stet, daz Got virbite, weliches Jares daz geschee, so mag Woltze vorg. oder wime er daz bescheidet, dieselben vorsessen vnd veruallen Guldt vnder den Juden oder Cauorczinin off vnsern Schaden gewinnen vnd nemen, vnd waz schaden also daruff gehet, oder waz Koste oder Bodenlon — den schaden vnd die Koste globen wir in gutem truwen zu geben vnd abezutunde 2c." Ihr ordentliches Gesuch (Zinsen) belief sich auf 60 bis 70 von 100, mithin doch noch etwas höher, als der auferbauliche Provisionsfuß der Geldhändler unseres Zeitalters; — hingegen mußten sie dafür unsern Erzbischöfen auch weidlich in die Büchse blasen. Mattheus Lamparter zu Bingen zahlte l. Quitt. 1385 fer. 3. post S. Elizab. für seinen Jahrzins an Erzb. Adolf I. die damahls hohe Summe von 150 Goldgulden, oder heutigen Dukaten. — Ein anderes Datum liefert v. J. 1364 nachstehende ung. Urk.: „Wir Gerlach v. G. G. 2c. — bekennen 2c. — daz Richard, Jacob, vnd Mertin von dem großen Berge, Gesellen Lampartir, gesetzen in vnsir Stad Binge, sich gueliche vnd fruntlichen gerechtit han vmb alle zinse, die sie off diesen tag schuldig sin gewest zu geben; auch han sie vns geben vnd guelichen bezahle IXC. (900) gudir swerer gulden von Florentze, also bescheideliche, daz dieselben vorg. Lampartir, vnd ir gesinde geruwelichen vnd vngetrungen sitzen sollent, wandern vnd wonen in vnsir vorg. stad Binge die nehsten sehs Jar nach einander volgent. mit namen vor y das yar cl. gulden, die sich nu anheben sollent off sante Martinstage in dem Winther nehst komt, vnd solln weren von demselben sante Mertinstage ubir sehs Jar, vnd sollen wir, noch nyman von vnsern wegen, sie odir ir gesinde in den vorg. zyten nit irren, dringen, adir hendern one alle geuerde, wan sie vns irs geldis, daz sie vns alle Jar off die vorg. zyt geben solden, bezalt hant gantz vnd gar; vnd des sagen wir sie quyt vnd los mit diesem briue; des zu Urk. 2c. Dat. Aschaffenb. fia tercia ante Auth. Anno Dni M. CCC. Lxiiij." — Zuweilen rührte Söhne das Gewissen über die Sünden der Väter, und sie suchten die garstige Scharte derselben, durch eigene fromme Werke wieder auszuwetzen. So ward Buhard, Sohn Lewins des Lamperters zu Bingen, Carthäuser, und schenkte seines Vaters Haus zur Erweiterung des dortigen Kirchhofs 1398 dem Rathe: „vor siner selen heil, zu ergatzunge vnd Korunge soliches Wuchergeles, daz etwan Lewe der Lamperter, sin Vater, von vnsern Burgern zu Bingen egenel. vffgehoben, vnd Ine abegenomen hat, vnd derselbe Meister Buhart dauone vffterczogen ist 2c." — Ob sich wohl dieser Beyspiele viele unter den Söhnen der heutigen ..... finden mögen?! — Im XV. Jahrh. hatten es aber die Gewerthschen zu arg gemacht; Bingen und der ganze Rheingau war durch sie in die drückendste Armuth gestürzt, und die Gährung gegen das heillose Gesindel hatte ihre Zinne erreicht. Um dem Uebel vorzukommen, schaffte sie also Erzb. Diederich um die Mitte desselben Jahrh. aus Bingen fort, und das Domkapitel gelobte, dort keinem mehr Aufnahme u. Wohnung zu gestatten. Man kann nicht in Abrede stellen, daß ihr ungeheurer Wucher hier eine eben so große Landplage, wie anderswo gewesen seye; dem Rhein. Handel aber war ihre Anwesenheit doch in mancher Hinsicht gar sehr ersprießlich; durch sie wurden viele Handelsgeschäfte mit Frankr. u. Italien, ihrem Stammlande, in unsern Gegenden angeknüpft und unterhalten; sie waren die Väter des Wechselgeschäfts und der Buchhaltung, waren auch der damahls kursirenden europ. Münzen u. ihres verhältnißmäßigen äußern Werths fast ganz allein kundig, und die frühesten derselben führten zugleich den noch h. T. bey uns bestehenden Handel mit Spezereyen (Species) ein. Erwägt man diesen Landvortheil kaltblütig, so bleibt es in der That zweifelhaft, ob man mehr diesem groben Unwesen selbst zu zürnen, als die klägliche Regierung jenes Zeitraums zu tadeln Ursache habe, die, um solchem zu begegnen, keine Maßregeln vorzukehren gewußt hat.



CXXIV. B) Oertliche Polizey des Rheingaues in den mittlern Zeiten.

Weil sich die örtliche Polizey des Mittelalters überhaupt, nur allnächst auf Gegenstände zu verbreiten schien, deren Ordnung jedem Einwohner frommte, die Unordnung aber jedem einzelnen Mitgliede nachtheilig war, oder werden konnte: so verband sie unser Rheingau frühzeitig mit seinem Lokalfinanzwesen und Haushalte, und theilte sie nach dem Maaße seiner Allmeinde und seiner örtlichen Haingeraide, in die Dorf- und Feldpolizey.

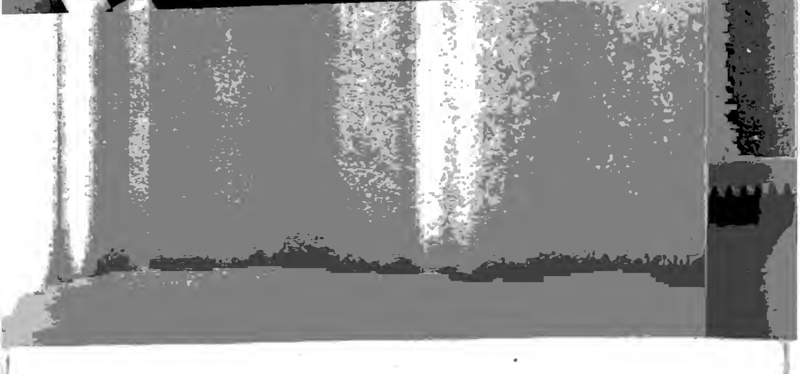
Jene befaßte dann wieder 1) Sicherheitsanstalten, Tag- und Nachtwache, das örtliche Vertheidigungswesen durch Gräben, Fallthore, Bannzäune, auch wohl Mauern und Thürme rc. (S. davon unten.) 2) Sittlichkeitsmaaßregeln, Rügen der Dorffrevel, und ihre Bestrafung, — eine treffliche Fundgrube des Eigennutzes unter dem Scheine der Handhabung der Ordnung; [a]) — 3) Gesundheitspolizey, — beynahe gar keine, 4) über die Dorfalmeinde, gemeine Wirthshaus, Backhaus, Schmieden, Fleischschaaren rc. überall aber nur, insoferne sie den davon beziehenden Nutzen bezielte, und diesen gegen Beeinträchtigung schützte; — dann wozu, hieß es, über dies hinaus? was nicht nützt, oder schädlich ist, ist jedem erlaubt. [aa])

Strenger hatte sich aber die Feldpolizey unserer altrheing. Flecken im ganzen Mittelalter gegen Frevel jeder Art, zumahl an Marksteinen verübt, bewafnet. Ihre Rüge lag hier in der Hand der Feldschützen, wie die bey Dorffreveln in der Pflicht der Heimbürgen; — über dies aber war dort wie hier, jeder Nachbar den schädlichen Mann zu rügen verbunden. Die Strafen überschritten nicht selten das Maaß der Vergehen, u. arteten, wenigstens auf dem Papier, gar oft in wahre Barbarey aus. Die Dorfweißthümer, — Sprößlinge uralter Dorfeinungen, (Plebisziten) — unseres Landes, sind voll dahin gehöriger Vorschriften und Maaßregeln; was diesen gebrach, erfüllten die Oberhöfe auf Anfrage durch ihre Weißungen. — Mehrere unserer Rheing. Gemeinden erhielten im XVI. und fgg. Jahrh. förmliche Dorfordnungen, in welche ein großer Theil alter Ortspolizey- und Finanzartikeln aus jenen Quellen übertragen ist. [b])

Wie nun das gesammte Land in Anordnung und Haushaltung aller Zweige seiner Landpolizey einer unbeschränkten Autonomie genoß: so war dies in frühern Zeiten eben auch der Fall einer jeden Gemeinde mit seiner örtlichen Polizey; — wie hingegen jene in ihrer Uebung nichts den gesammten erzst. Landen oder dem Fürsten nachtheiliges anzuordnen rc. befugt, und daher doch immer der höchsten Aufsicht desselben untergeordnet war: so trat hinwieder das nähmliche Verhältniß zwischen Rheing. Land- und örtliche Polizeyübung ein, und es fehlt nicht an Beyspielen, daß Verfügungen einzelner Gemeinden durch Landesbeschlüsse auf der Lützelaue förmlich vernichtet, und jene in das Geleise zurückgeführt worden sind. Dieses schöne System aber verschob bereits das XV. Jahrh. welches die Gewalt der zeitl. Vizedome uber die Gemeinden in Ortspolizeysachen erhob; seit dem schwankte diese alte Gerechtsame nur noch zwischen seyn und nicht seyn, — zog sich endlich in überaus enge Grenzen zurück, und verlor sich endlich gar in ein pur Landesfürstl. Delegationswesen.

Wir geben der Ausführung dieses Gegenstands hier keine größere Breite, aus Besorgniß, sie möge dem größern Theil unserer Leser zu wenig Interesse abgewinnen, und manchem Langweile verursachen; — verschiedenes hieher noch gehöriges jedoch wird unten in Verbindung mit dem dörfl. Almeind- u. Güterwesen, u. dessen alter Pflege seine schicklichere Erörterung finden.

a) Wie inzwischen einzelne Gemeinden unseres Rheingaues vormahls selbst Einrichtungen und nützliche Ortspolizeyanstalten getroffen, dabey aber nebenher auch für Aufrechthalt- und Befestigung nach-



barlicher Eintracht, Ruhe und Frieden gesorgt haben ꝛc. davon giebt die ehemalige Brunnengesellschaft zu Rüdesheim ein Beyspiel, wovon die Nachrichten und einschlägige Aktenstücke Schunk, Beytr. B. III. H. III. St. 28. S. 241. fgg. mitgetheilt hat.

aa) Um etwas, — aber auch nur um etwas besser war die Polizeyverfaß- und Verwaltung der Flecken Geisenheim und Lorch, die sich ihr Muster von der Stadt Eltvill, diese aber, — freylich nur in sehr verjüngtem Maaßstabe, — von ihrer großen Nachbarin Mainz, im Mittelalter erborgt zu haben scheinen; doch auch Mainz hatte zu allen Vorzeiten unendliche Polizeygebrechen, u. seine Finanzverfassung war nach geradehin das Zenith einer wohlgeordneten. Auch der öftere und lange Aufenthalt unserer alten Erzbischöfen mag dort auf manche Besserung Einfluß gehabt haben. Wer Gelegenheit und Lust hat, die dortige alte Rathsprotokollen zu Rathe zu ziehen, mag diesem Kapitel seine Gewähre und Ausrundung geben.

b) Die alte Rathsprotokollen unserer Rheing. Gemeinden sind ihres chaotischen Inhalts halber für das Studium des geschichtlich- und politischen Theils der Land- und örtl. Polizey bey uns von manichfaltigem Nutzen. Der gewöhnlich dort aufgestapelte Mischmasch bewähret vornämlich, daß man dörfl. Regiments- Polizey- Finanz- selbst auch zum Theil Justizsachen zu unterscheiden, und gehörig abzusondern nicht gewußt, — daß man Ortspolizey und Oekonomiepflege beynahe ganz für dasselbe gehalten, — und alles zusammen unter dem Begriffe und Namen: Ordnung verstanden habe. Es war aber diese 'unordentliche Ordnung bey uns eben auch in dem erzst. allgemeinen Landpolizeysysteme des Mittelalters zu Hause; es ist aus so vielen noch tief im XVI. Jahrh. erlassenen Reformationen u. Dorfordnungen, aus so vielen Edikten, Dekreten, u. Reskripten unserer Landesregierung jenes Zeitraums bestimmt darzulegen, daß man noch immer den Wahn genähret habe, Polizey seye gutes Haushalt, weil auch dieser nicht ohne Ordnung bestehe; daher dann Verordnungen gegen Verfälschung des Maaßes u. Gewichts, des Weins und der Spezereyen, gegen Fluchen, Gottlästern, und leichtfertige Beywohnung ꝛc. unmittelbar, oder ganz nahe, andern Vorschriften über das Gemeindärarium, Pflege der Allmeinden, Feldsuntergang u. s. w. die Hand reichen, ja, durch ihre Verbindung zuweil gar ins komische fallen. Wie viel Helles gewährt uns diese Bemerkung, um sich zu erklären, warum das: lasset sie selbst machen, im ländl. Oekonomie- wie im Land- und örtl. Polizeywesen, die Grundmaxime der alten Fürsten gewesen seye, und warum sie von dem Grundsatze ausgegangen, in anderer Leute Haushalt und Ordnung sich einzumischen seye unziemlich, — jeder müsse vor seiner Thüre kehren, und es selbst so gut machen, als er könne ꝛc.

CXXV. Verwaltung der Rheing. Polizey im mittlern Zeitalter.

Wenn dann diesen umfänglichen Regierungsast nach der vorgelegten Schilderung noch tief im XVI. Jahrh. eine fast unglaubliche Geistesarmuth in allen seinen Zweigen durchströmet hat, — wenn auch kein Licht von außen, tiefe Finsterniß im Innern, dabey eine unbeschreibliche Indolenz, aber doch im Verbande mit Genügsamkeit, und Lossagung von allen Genüssen eines frohern gesellschaftl. Lebens, sich über das elende, zerstückte, — ja im ächtesten Wortverstande, die Schande des alten Landruders bildende, Ganze verbreitet hatte: so fragt sich zugleich, wie und von wem dieses Chaos damahls verwaltet worden seye?

Wir antworten darauf nach der Verschiedenheit der Haupt- und Unterabtheilungen derselben.

1) Landespolizey überhaupt. a) Sicherheitspolizey. S. davon unten: Rheingaus alter Heerbann u. Defensionswesen.

b) Landsittlichkeitspolizey. Ihre Verwaltung hatte sich bey uns im Mittelalter zwischen den geistlichen und weltlichen Arm vertheilt. Jener übte sie durch den sogenannten heil. Landsend, dessen Gewalt und Verfahrungsweise wir unten näher werden





kennen lernen. Die weltliche Gewalt schlug sich dabey nur alsdann ins Mittel, wenn Laster allgemein herrschend wurden, wenn grobe Verbrechen zu Hals und Hand das Land besudelten, und der Verbrecher mit Leib und Gut verfiel, — endlich wenn Unsittlichkeiten u. Vergehen jener Art das Land ärgerten, deren Bezähmung außer den Behördegrenzen unseres Sends lag. Das Landgericht trat hier nur bey Verbrechen, und zwar strafend, (s. oben) — der alte Gaugraf, und sein Nachfolger der Landvizedom aber bey Vergehen, (Landfreveln) sowohl strafend, als verhütend, und abstellend ein. *) Einige Vorfälle haben uns gleichwohl belehrt, daß auf unserer Lützelaue durch den Landrath auch Dinge zur Sprache gebracht worden sind, die in das bloße Landsittenregister gehörten; sie wurden aber zur Erledigung an den Vizedom verwiesen.

c) Die Landgesundheitspolizey blieb zur Verwaltung nach dem obigen, größtentheils Gott und seinen Heiligen heimgestellt, — übrigens mogte jeder Fuchs dafür selbst sorgen, wie er mit seinem Balge davon komme. Religion, Aberglauben, Eigennutz, und Betrug mischten sich dabey ins Spiel, — der Kopf der Obrigkeit war angenagelt, und durch Vorurtheile, wie jener des gemeinen Manns, verdreht, und zum Selbstdenken ungeschickt gemacht worden. Der Mangel an Landärzten u. Apotheken, noch mehr aber das schlechte Zutrauen auf beyde, verbunden mit dem Gedanken, Gott und seine liebe Heilige heileten wohlfeiler und kräftiger, hätten auch wohl in diesem Zeitraume einer gesunden Verwaltung der Gesundheitspolizey keinen Raum gewähret; die Gewässer der erbärmlichen Vorurtheile mußten verlaufen, um trockenes Land zu entdecken, worauf diese Pflanze gedeihen könne; ehe dies aber geschah, verstrichen Jahrhunderte.

d) Landhandlungspolizey. Wie sich unser Landhandel aus sich selbst erzeugt und ausgebildet hatte, so verwaltete er sich auch selbst. Nichts, gar nichts that dabey der Fürst, nichts seine Regierung, seine Landbeamten, selbst nichts unser Landesparlament. — Auch in Dingen, die darauf Bezug hatten, leuchtete kein Gestirn von oben herab; des landverderblichen Judenwuchers mußte sich das Land selbst entwehren.

2) Oertliche Polizey. Ihre Verwaltung lag, wie gemeldet, früher fast ganz autonomisch in der Hand unserer Landgemeinden selbst, — ward aber in der Folge, vorzüglich im XV. Jahrh. durch die erweiterte Gewalt und Konkurrenz der Vizedome allmählig beschränkt, und schrumpfte endlich nur auf den alltäglichen, unbedeutenden, oder Gefahr auf den Verzug tragenden Fall ein. In sie mischten sich aber überall in jenen Zeiten Leidenschaft und Eigennutz; indem hier Strafen und Polizeyhalten fast gleichbedeutende Dinge waren: so waren auch die Rügeregister die beste Belege, daß da und dort eine gute Polizey obwalte, — so, wie man hinwieder überaus erfreut war, sich am Schlusse der Rathsrechnung sagen zu können: dies Jahr habe, Gott Lob! die Polizey etwas Ehrliches ertragen. Ihre Aufseher waren und hießen Dorfshalber: Heimbürger, [b]) und Feldhalben: Schützen.

Ein guter Ortsvorstand, wenn er anders in jenen Zeiten diesen Namen behaupten wollte, hatte sich aber fleißig zu hüten, die Gemeinde durch Vorschläge, oder wohl gar Ausführung neuer, obgleich noch so nothwendiger oder nützlicher Einrichtungen, wenn sie immer Kosten und Beyträge erforderten, vor den Kopf zu stosen; Haß, üble Nachrede, Widersetzlichkeit, auch wohl noch ärgere Händel, waren die gewöhnliche Gefährden davon; nur der Schultheiß hieß brav, der es beym Alten ließ, — und wer wollte dann nicht brav heißen?

So gieng dann die Morgenröthe einer gebildeten Ortspolizey nur erst um die Mitte des XVII. Jahrh. über unsern Rheingau auf, nachdem die alle Länderordnung vernichtende heillose Kriege dieses, und des vorhergehenden Jahrh. einen chaotischen Zustand in dem Maaße auch hier herbeygeführt hatten, daß das bürgerl. Leben sich beynahe isoliret hatte, und von



dem alten Landregimente nur noch schwache Funken übrig waren, die eine Grundrevolution nöthig gemacht hatten. Erzb. u. Kf. Johann Philipp war es wieder, der sich durch ihre vortreffliche Ausführung eine Vaterlandskrone bewirkt, und ein unsterbliches Denkmal in dem dankbaren Herzen jedes erzst. Biedermanns zu stiften gewußt hat. Heil seinem großen Namen auch in den Jahrbüchern unseres erzst. Polizeywesens!

a) Die Hauptsorgfalt für unsere Rheing. Landpolizeyverwaltung war in mitlern Zeiten den wenigen, mit hunderfältigen Geschäften beladenen Landbeamten übertragen. Ursprünglich war sie ausschlüssiges Amt des Vizedoms, als Landvogts; aber schon im XIV. Jahrh. fehlt es nicht an Beyspielen, daß ihm auf Weisung unserer Landesfürsten der zeitl. Landschreiber unter die Arme greifen müssen, dessen fast ordentlicher Adjunkt hierunter er auch in der Folge geworden zu seyn scheint. Beide wußten sich aber bequem zu machen, und entluden sich dieser Geschäfte durch Aufträge an die Ober- und Dorfschultheißen, wodurch erstere einen großen Einfluß in sammtl. Landessachen und ein bedeutendes Ansehen erhielten. Dadurch war der Rheing. Schultheiß aus seiner Sphäre gerückt, in ein neues fremdartiges Geschäftsfach hinübergerissen, und der Ehrenmann ward Handlanger des gemeinen Landwohls, so weit seine fünf Sinne reichten. — Nun waren also hier der Polizeygebieter viele geworden; von oben und unten strömten Gebote und Verbote aus, — man stellte wohl auch, so weit sie zu Augen oder Ohren kamen, Mißbräuche, Mängel, Unordnungen und Frevel ab, überall aber doch nur so, daß — die morastige Straße mit Steinen ausgefüllt, nie gepflastert ward. Man muß der guten Sache nicht zu viel thun, sagte der Schultheiß, — und Land und Gemeinde gaben ihm ihren Beyfall.

b) Heimbürge, von Heim, (Heimath) und Bürge, (Sicherer, Hüter.) Er bezeichnete den Hüter und Bewahrer der Heimath. Die Anstalt dieser, zur Bewahrung der bürgerl. Polizey aufgestellten Wächter scheint sich ganz frühzeitig aus den Städten, wo sie uralt und ihrer Entstehung fast gleichzeitig war, auf die umliegende Landgemeinden verbreitet zu haben. Was für Einrichtung dieses Heimbürgenwesen zu Worms, Speyer, und Straßburg gehabt habe? haben Moriz, Janson, Lehmann, *Grandidier*, Königshoven, u. s. w. geschildert. Sie hatten die Rüge der Polizeyfrevel u. gröbern Verbrechen, und waren Beysitzer des unter dem Vorsitze des Stadtgrafen, — späterhin des Stadtkämmerers gehegten Heim- und Rügegerichts, mithin der zweyte Band des Sendschöpfenthums. Ihr Amt war lästig und gehässig, darum sich dessen jeder zu entziehen suchte. Die Weber zu Mainz erhielten zur Vergeltung ihrer, der neuerbauten S. Stephanskirche verliehenen Hülfe, 1099 von Erzb. Ruthard die Befreyung von den Aemtern *Skenko* et *Heimburgo*, d. i. Sendschöpfenund Heimburgenthume, (*Joannis* II. 518) welche Erzb. Christian I. nach einer noch ungedr. Urk. erneuert und bestätigt hat. Wir haben keine bestimmte Nachrichten von ihrem Alter im Rheingaue, vermuthen jedoch nicht ohne Grund, daß es der dortigen Sendeinrichtung, die sich hauptsächlich im XIII. Jahrh. ausgebildet hat, gleichzeitig seye. — Durch die erweiterte Gewalt der Vizedomen, und ihr unmittelbares Einwirken in unser Rheing. Polizeywesen, verschwand allmählig diese Anstalt, die schon lang vorher ihrem Zweck nicht mehr entsprochen hatte.

IV. Rheingauische Finanzverfassung des mittlern Zeitalters.

CXXVI. 1) Altes erzbisch. Allodium und Tafelgut im Rheingaue überhaupt.

So eingeschränkt und unbedeutend Rheingau's alte Polizeyverfassung war, so umfassend, bündig, und zusammenhängend war hingegen seine Finanzverfassung. Sie bildete ein eigenes großes System, Grundmäßig gemodelt und verwaltet, ohne Regentenwillkühre, ohne Projekten- und Plusmacherey, — auf die Grundpfeiler der uralten Landverfassung selbst gebauet, — durch Unfälle zwar mehrmahl erschüttert, gesteigert, geschwächt, immer aber doch wieder auf ihre uralte Prinzipien zurückkehrend.

Nicht statistische Berechnungen, — nicht finanzielle Seelenwaagen, und Beachtung des Landeinwohners als zoll- und akziesbare Waare, oder als Menschenschaaf etc. waren es, die ihren Grundplan darstellten, dessen Ausführung geeignet gewesen wäre, einen Schlund des bürgerl. Privatvermögens zu öffnen, Landeigenthum mit Fürstenpatrimonium zu identifiziren, — Landes- Fürstenbedarfe vorzuschützen, deren Triebfeder eitler Luxus, Eigennutz, und Leidenschaften gewesen wären. Häuslichkeit, Mediokrität, und Schonung führten in diesem großen Zeitraume auch hier überall das Ruder; sie erfüllten das Herz des Landbewohners mit ächtem Patriotism und Bereitwilligkeit, seinem Fürsten da, wo ihn die Noth drängte, und die Kraft des Widerstands gebrach, treulich beyzustehen; sie bestimmten ihn gar, diesem mit freywilligen Beyträgen unaufgefordert entgegen zu kommen etc. Biederkeit, herzliche Liebe und Anhänglichkeit an den Fürsten vergalt dann seine Volksachtung und Edelmuth; — es war das anmuthige Bild des gefühlvollen, herzlich zugeneigten Kinds gegen den liebevollen Vater des Vaterlands.

Die Zeiten änderten sich aber. Ihr Wechsel führte allmählig Hof- Militär- u. Dienerluxus, Pesten und Grabtucher des bürgerl. Wohlstands und der Privatglückseligkeit, herbey; liebreiche Nothhülfe ohne Druck und Beschwerung, verwandelte sich in ständige druckende Abgiften, — Bede ward Sede — Bitten Befehl; — Im Verhältnisse ihres Anwuchses, verlor sich hinwieder trautes Hinneigen zwischen Fürsten und Volk; sie wurden sich fremde, weiterhin beynahe gehässig; man fieng das Schaaf zu beneiden an, dem der Hirte, der ihm die Wolle raubt, gleichwohl Huth und Weide verleihet. Es erfolgten gar Ausbrüche.

Unsere Rheing. Urverfassung in Finanzsachen hatte, wie allenthalben Güter — Renthen — und Gefälle zum Vorwurf. Sie ergießet sich über jene unserer Erzbischöfen, — des Landadels, — der Landklöster, u. a. Körperschaften. Die Haushaltung des Rheingauer Privatmanns in der Vorzeit liegt außer unserm Gesichtskreise.

Das uralte ausgebreitete Allodium, und Tafelgut unserer Erzbischöfen im



westl. Rheingaue verdient hier zuerst unsere Anmeldung. Es beruhte auf einer Menge besonderer Güter, Renthen, und Gerechtsamen, die theils 1) als kön. Fiskalbesitzungen mit und bey dem Uebergange unseres Landstrichs an die primatische Kirche übertragen waren, — theils 2) in jenen, welche sowohl vor, als nach diesem Landeserwerbe durch spezielle Titel u. Erwerbsarten erzst. Eigenthum wurden. Nichts hatte aber damit zu schaffen das pur persönliche und Privateigenthum unser Erzbischöfen daselbst, (Chatoulgut) dessen Urstände sich erweißlich schon aus dem IX. Jahrh. datiren. [a])

Unser Rheing. Tafelgut war und blieb erzst. Eigenthum und Landgut, wenn gleich dessen Renthen eine abgesonderte Bestimmung, nämlich zur persönl. Unterhaltung der zeitl. Erzbischöfe, und ihres Hofstaats erhalten hatten; es war demnach eben so gut, als anderes in dem durch den Kirchenkanon sowohl, als den uralten erzb. Obedienzeid festgestellten Banne: bona ecclesiae meae non alienabo etc. begriffen; [b]) nur die Gefälle davon unterlagen, wie uns häufige Beyspiele bewähren, ihrer freyern Disposition; sie mißbrauchten jedoch auch diese Befugniß nicht, verwendeten den Ueberfluß zu frommen Stiftungen, u. a. Landeswohlthätigen Zwecken, wovon unsere Rheingauer Klöster eine Menge von Beyspielen aufzuweisen hatten. Es bezeugen auch unsere erzst. Urkk. gar vornehmlich, daß die meisten Ortschaften dieses Bezirks, bestimmte, zur erzb. Tafel geeignete, Abgaben entrichten mußten. [c])

Aller Mühe ungeachtet, konnten wir den Zeitraum und die Gelegenheit nicht entdecken, die dieser uralten, bey Stiften gewöhnlichen Einrichtung dadurch, daß man Tafelgut mit dem übrigen Landgute der Kirche vereinet hat, bey uns ihr Ende gegeben haben; wir meinen jedoch nicht zu irren, indem wir unterstellen, es seye das, dem Anwuchse unserer erzst. Temporalien und Gewalt so überaus günstige XIII. Jahrh. gewesen, welches diesen Güterunterschied, als für die Nachzeit überflüssig, — vielleicht gar schädlich, — aus unserm erzst. Finanzsysteme verbannt hat; weiterhinaus haben wir wenigstens in den uns vorgekommenen Urkk. davon, weder Erwähnung noch einige Spur entdeckt, die uns auf ihren spätern Bestand schließen ließen.

Die Menge der zu unserm Rheing. Allodium gehörigen Besitzungen an geschlossenen Fronhöfen, einzelnen Güterstücken, Renthen und Gefällen, Gerechtsamen und Nutzbarkeiten muß, nach den wenigen Verzeichnissen zu urtheilen, die aus dem XIII. und XIV. Jahrh. davon noch vorhanden sind, überschwenglich gewesen seyn; in der That, sie war es in dem Maaße, daß man fast in die Versuchung gerathen mögte, zu glauben, beynahe dieser ganze Landstrich seye aus lauter erzst. Grundeigenthume bestanden. Indem dies aber dann doch der Fall nie gewesen ist: so fragt man billig: woher der Umstand, daß sich in der Folge, und noch jetzt, so überaus wenig davon erhalten hat?

Er liegt in dem eingetretenen Lehnssysteme, [d]) — in dem bekannten Leichtsinne des Mittelalters, Güter, fast als Gegenstände ohne Werth, zu verschleudern, — in der häufigen und dringenden Noth unserer erzstift. Regenten des XIV. und XV. Jahrh. ein Güter- und Renthenstück nach dem andern um jeden Preiß zu veräussern, [e]) — hauptsächlich aber in der Veränderung unseres Rheing. Kolonatsystems, welches die höfische Verfassung zersplittert, das Servitien- Abgifts- und Dienstwesen verändert, am Ende aber die Beybehaltung solcher Güter, der Verwaltung lästig, und, wo nicht gar schädlich, doch unnütz und überflüssig gemacht hat. Die Gewähre hierüber leisten unzählige, noch jetzt vorhandene Lehn- Schankungs- Kauf- und Pfandbriefe, noch mehr aber die Geschichte jenes Kolonatwesen, dessen Umrisse die nachfolgende Abhandlung näher darlegt. Eine Hauptfolge hiervon war bey uns 1) die Zersplitterung der fronhöfischen Verfassung, und 2) die damit begleitete Veräußer- und Vererbung der Parzellen, wodurch nicht nur das erzst. Güterband selbst aufgelöset ward, sondern diese Gütertheile

selbst ihre alte Grundeigenschaften, Vorrechte, und Freyheiten gänzlich verloren haben. Die meisten Renten, Zinsen und Gefälle giengen über dies durch Ablösung, Befreyung, Gütertheilung, noch mehr aber durch schlecht geführte Saalbücher und Hebregister, am meisten endlich durch Verabsäumung der Erneuerungen zu Grunde.

So geschah es dann, daß die Reste der heutigen landesf. Domanialgüter und Gefälle daselbst nur noch als einzelne Tafeln aus dem Schiffbruche des umfänglichen erzb. Allodium unseres Rheingaues zu betrachten sind, in welchem Verhältnisse sie dann mit dem noch weit umfänglichern Allodium unserer alten Erzbischöfe in Thüringen, in gleichem Schritte gegangen sind. [f])

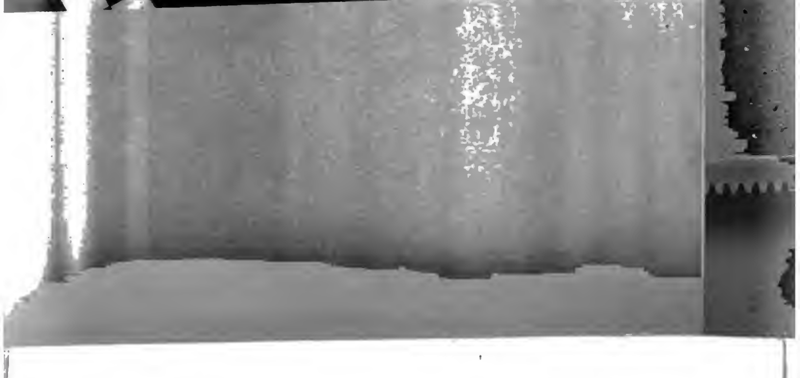
a) Dergleichen besassen bereits im IX. Jahrh. die Erzbischöfe Otgar, Raban, — im X. Hatto II. — im XI. Sifrid I. Ruthard u. s. w. im Rheingaue. Noch im XIII. und XIV. Jahrh. hielt es kein deutscher Fürst unter seiner Würde, neben seinen Landesdomänen, auch eigenthümliches Privatgut an Ländereyen, Höfen, Zinsen u. Gülten zu besitzen, und jene auf seine Privatrechnung bauen zu lassen; späterhin scheint sich der Irrwahn verbreitet zu haben, dergleichen Besitzungen geziemten dem Fürsten nicht, widerstrebten seinem Ansehen, und entwürdigten ihn zur bäuerlichen Genossenschaft; ꝛc. aber dennoch hat der Erfolg die heilsame Seite der alten Fürstensitte gar kräftig bewähret; durch sie wurden Fürsten auch gute Landhaushälter, und pflanzten ihre daraus erworbenen Kenntnisse auch auf ihre Domänen-Verwaltung über. Es ist hier der Ort nicht, dies Thema weiter zu verfolgen; unläugbar aber ist es, daß schon der bloße Umstand, daß hiernach der fürstl. Privatgutsbesitzer mit seinen Unterthanen unten und oben gelegen, d. i. mit ihnen den nämlichen Strang gezogen, auch für den Staatshaushalt an ersprießlichen Maßregeln und Einrichtungen überaus folgereich gewesen seyn mußte.

b) Unsere Erzbischöfe Conrad II. und Johann II. mußten ihrem Domkapitel bey der Wahl ganz besonders zusichern: „It. bona, iura, redditus et prouentus ecclie Magunt. in quibuscunq. reb9 consistant, aut quocumq. noie compellantur, siue communibus ecclie aut ipsius terre vsibus, siue ad mensam et honorem AEpi specialiter deputata, vel deputanda in futurum, non alienabo, inuadiabo, aut quicquam exinde, quantumcunq. fuerit, in ius et potestatem meam, siue consanguineorum vel amicorum meorum uendicabo, per me, vel per alios, publice vel occulte, irrequisito, et desuper impetrato libero et vnanimi Consensu et auctoritate Capli Ecclie predicte, iuxta modum, formam, et ob causas in sacroscis Canonibus prescriptas, irritum prorsus et inane declarando p. presentes, quodcunq. per me vel alium aut alios quomodolibet contra premissa, vel aliquod premissorum gestum fuerit, aut attemptatum. etc." — So genau hatte dann schon das Mittelalter die Grenze zwischen landesfürstl. Gewalt und Staatseigenthum abgesteckt, auch dafür gesorgt, daß letzteres sich nicht in des Fürsten, oder seines Geschlechts, oder seiner Lieblinge Privateigenthum zerschelle.

c) Daß wohl die meisten Rheing. Orte bestimmte, zur erzb. Tafel gehörige Abgaben entrichten müssen, bezeugen mehrere uralte Urkk. — So heißt es z. B. in jener v. J. 1151 (bey Wenk, H. L. G. II. Urk. B. S. 101) „Statuimus etiam, ne quis Successorum nrorum eundem locum alicujus petitionis, vel exactionis, siue hospitatus calumpnia infestet, excepto jure, *quod ex antiquo institutum, communiter ab omnibus inibi quippiam eiusdem iuris possidentibus episcopali debetur mense;*" — und ebend. S. 106 wiederum: „Excepto jure, *quod ex antiquo episcopali debetur mense;*" Erzb. Heinrich I. redet zwar hier vornämlich nur von den Gütern der Probstey Selbolde u. Kl. Rode zu Hedenesheim (Heidesheim) und Eltvill; allein der Ausdruck: „*ex vtraque parte riui* (Rheni)" — ingl. „*in confinio illo circa Renum etc.*" deutet auf eine allgemeine Regel, welche zumahl durch die noch spätere Rechnungen des XIII. und XIV. Jahrh. vollkommen bewähret wird.

d) S. über den alten erzst. Lehnhof im Rheingaue unten beym Rheing. Defensionswesen.

e) Ein Beyspiel unter fast unzähligen, liefert nachstehende Urk. Erzb. Adolfs II. v. J. 1472 aus der Urschrift: „Lieber getruwer, Conradt v. Hohingen, vnser Lantschriber Inne Rinkgauwe. Wir haben itzo mit Verwilligunge, Wissen, vnd Vorhencknis der wyrdigen vnd Ersamen vnser lieben andechtigen, Dechand vnd Cappitel vnsers thumestiffts zu Mentz, vnserme Schultheißen zu Mentz vnd lieben getruwen Crafften von Aldendorff, Lysen, siner elichen Husfrawen, Margreden v. Aldendorff syner Swester, vnd



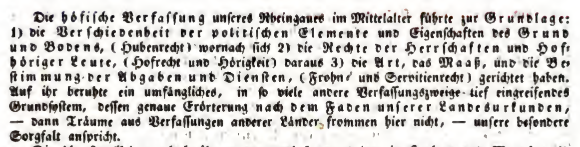
Iren Erben, ader Innehelter desselben brieffs vorkaufft vnd zu Kauff geben Hundert vnd fünfftzig Gulden Jare gulte; vor dru thusent gulden, vnd sie der bewyset uff dissen nachgeschreben vnsern vnde vnßs Stiffts Wynegulcen, Marken, Vngelcen, Zinssen, renthen, vnd gefellen, vnd Ine die dauor zu Vnderphande verschrieben vnd verlacht. Nemelich In vnserme dorff Erbach dryssig nüne phunt, siebenzehen Schillinge heller, dauon abegenomen vnd abegescheyden zwey phunt heller, vnd fier schillinge, die vnser lieben andechtigen Dechand vnd Capittel vnser lieben frauwen kirchen uff den Greden In vnser Statt Mentze daruff haben; fünff fuder rots wynes, zwo marken, das Vngelt daselbes, brenget anegeuerlich dru phunt; tzwentzig vnd zwey Malter Kornes; It. In vnserme Dorffe Osterich Sechs fuder wyns, vnd ist der meist wys, vnd tzwentzigk, nüne phunt, nüne schilling zu Zinsse daselbest. It. Inne vnserme dorffe Halgarten achtehalp marken vnd fier gulden zu Vngelte daselbest. It. Inne vnserme Dorffe Hattenheim zu Vngelt anegeuerlichen zwelff gulden. It. Inn vnserm Dorffe Gysenheim dru fuder wynß, vnd Inn vnserm Dorff Kiderich, alles In vnserme Lande deme Rinkgauwe gelegen, drytzehen phunt, vnd nüne schillinge heller zu tzinße, vßgescheyden den vierdehalp phunt heller, die vnser lieber getruwer Philipps v. Höenstein daruff von vnß vnd vnserme Stiffe zu Lehen hait, vff Maaß die brieffe vnd verschrybunge dar vber gemacht das clerlichen ußwysen. Vnd geben dar vmbe dir gantz vnd vollenkommen Macht vnd gewalt, daß du von vnsern wegen, vnd an vnser statt deme vorgen. Crafeen von Aldendorff, Lysen syner Husfrawen, Margredin siner Swester, vnd iren erben ader Innehelteern der vorberurten Verschrybunge mit Irnie guden wissen vnd willen, die obbestimpten Vnderphande vor gericht, Inne dene obgen. vnseyn Dorffen Erbach, Osterich, Halgarten, Hattenheym, Gysenheim, vnd Kiederich, wie dann derselben Gerichte Recht, gewonheyt, vnd Herkomen ist, Innegebest vnd zustellest, auch zu heyssen alle vnd igliche vnser vnd vnsers Styffts Diener, Knecht, vnd alle die byßher von vnsern Voruaren vnser vnd vnßs Stiffts wegen soliche wyne, gulte Marken, Vngelt, Zinße, Renthe vnd gefelle vffgehaben, ader vns die gegeben haben, deme gemelten Craffen, Lysen syner Hußfrawe, Margreden syner Swester, vnd Iren erben, ader Innehelder derselben Verschrybunge, wie vorstet, damit zu gewarten, Inmassen das dieselb Verschrybunge ußwyset. Vrkundt diß brieffs, mit vnserme zu rucke uffgedruckten Ingeß versigelt, der geben ist am Dornstage nach vnser lieben frauwentage Concept. Anno Dni Millesimo, quadringentesimo, septuagesimo secundo."

f) Vom Thüringschen Allodium unserer Erzbischöfe, und dessen Verwaltung im Mittelalter haben, jedoch nur sparsam Gudenus und Falkenstein, — schon etwas ausführlicher aber Dominikus, Erfurt I. und Faber, Abh. von den erfurt. Freyzinsen ꝛc. gehandelt; doch bey weitem die älteste und schätzbarste Nachrichten darüber sind noch ganz unbekannt; solche hier vorzulegen, finden wir weder Raum, noch Bestimmung.

CXXVII. Güterstand, — höfische Verfassung des alten Rheingaues, — Villikationssystem.

Wir beginnen die Umrisse unserer alten Landfinanzverfassung mit dem Güterstande, in welche wir nothwendig die Geschichte der uralten höfischen Verfassung, ingleichen des zur Verwaltung geeigneten Villikationssystems einzuzeichnen haben.

Wer sich die Rheing. Güterverfassung, das Kolonats- und Verwaltungssystem, die Dienste, Abgaben des Mittelalters ꝛc. nach dem heutigen, oder auch wohl ein halb Dutzend Jahrh. früherem Zuschnitte vorbilden wollte, würde unendlich irre gehen. So wenig dem aus dem Schattenreiche in unsern Rheingau zurückkehrenden alten Güterbesitzer, noch aus dem XI. Jahrh. unsere heutige Einricht- und Verfassung begreiflich wäre: so unbegreiflich muß nothwendig dem Zeitlebenden, ohne genaue Entwicklung das Bild der Güterverfassung seiner grauen Vorfahren bleiben. Doch auch jene war sich nicht in allen Abschnitten dieses großen Zeitraums gleich; — der Zeitgeist, durch große Ereignisse herbeygeführt und genähret, war auch hier die Mutter großer Umwälzungen, die das neuere Bild dem ältern, das ältere seinem Urbilde gänzlich entstellt haben.



Die höfische Verfassung unseres Rheingaues im Mittelalter führte zur Grundlage: 1) die Verschiedenheit der politischen Elemente und Eigenschaften des Grund und Bodens, (Hubenrecht) wornach sich 2) die Rechte der Herrschaften und Hofhöriger Leute, (Hofrecht und Hörigkeit) daraus 3) die Art, das Maaß, und die Bestimmung der Abgaben und Diensten, (Frohn- und Servitienrecht) gerichtet haben. Auf ihr beruhte ein umfängliches, in so viele andere Verfassungszweige tief eingreifendes Grundsystem, dessen genaue Erörterung nach dem Faden unserer Landesurkunden, — dann Träume aus Verfassungen anderer Länder frommen hier nicht, — unsere besondere Sorgfalt anspricht.

Die älteste Güterabtheilung war auch bey uns jene in Huben und Mansen, [*]) — fernerhin in Morgen (vorzüglich bey Ackerland,) in Mannwerk, Mannskraft (bey Weinbergen) [**]) in Mannsmaad, (bey Wiesen) 2c. welche sämmtlich bey uns jurnales, jugera, zuweilen diurnales heißen. Erweißlich kannte der westl. Rheingau niemahls den anderswo üblichen Unterschied zwischen Huben und Mansen, — desto besser aber jenen in Königs- und Bischofs- (Fiskal- oder Fischel-) Huben, und die ihnen entgegengesetzte höfische oder gemeine (Hubisch) Huben, wovon oben. Die Hube überhaupt hatte zu allen Zeiten bey uns nicht mehr und weniger, als 30 Morgen Feldmaaßes; nur war darin die Königs- (Bischofsruthe) von 16 Schuhen, von der höfischen zu 12 Schuhen, unterschieden. [h]) Wie es damit anderswo, selbst in der Nachbarschaft gehalten worden seye? ist mir gleichgültig. Die „terra unius aratri“ deren hie und da erwähnt wird, war eine Hube. Nichts bey uns von unterschiedenen Voll- u. Halbhubnern, Brinksitzern, u. dgl. nordischer Waare.

Rheingaus Urverfassung beruhte auf dem Dominikalsysteme geschlossener Höfe; — jeder Hof ohne Unterschied bestand aus der Hofstätte, als dem Haupte, — und den eingehörigen Huben, als dem Körper. Von diesen behielt sich die Herrschaft gewöhnlich die Blume zu eigenem Bau und Benutzung vor, welche Fronhuben, — wegen der ihnen anklebenden Freyheit, Freyhuben, Saalhuben, — und weil diese in großen geschlossenen Bezirken beyeinander lagen, bunnuaria (Bunden, Beunden) endlich, weil sie nicht vom Hofe durch Leihe getrennt waren, mansi dominicati, indominicati, dominicatura etc. hießen; die übrigen wurden üblich gegen Zins und Dienst (Servitium) an Freyständer nach Benefizialrechte (Lehn- oder Allodialleihweise) auf Jahre, — auf Lebzeit, — auf bestimmte Generationen, — endlich gar erblich verliehen, und hießen davon Diensthuben; (mansi s. hubae servitiales, — mansi ad opus dominicum,) sie führten kein persönliches, oder leibhörigkeits- nur ein freyes Hofhörigkeitsband mit sich, dessen sich augenblicklich durch Aufgabe der Hube jeder Hubner zu entschlagen befugt war; davon hießen sie mansi ingenuiles.

Zweifelhaft, ob aus Gnade und Barmherzigkeit, oder vielmehr aus groben, mit Härte verpaartem Eigennutze der Herrschaft, fielen endlich auch zum Bau, gegen Abgaben und schwere, dem Rheing. freyständigen Hubner fremde Diensten, einige Hofgüter, — Abfälle davon, nicht Huben, sondern einzelne Morgenzahlen; (bona solitaria, Söldengüter) der nicht nur Hof- sondern auch Eigenbehörigen, Pflanzenähnlich zugleich an Gut und Herrschaft klebenden Klasse armer Leuten unseres Rheingaues, unter dem Namen der Manzipien zu, und hießen davon jugera servilia, womit unsere vaterländ. Urkk. gleichwohl nicht selten, aber gar uneben die Servitialhuben der Freyständer vermischen, und diese eben auch hubas serviles nennen. Doch war diese begüterte Manzipienklasse bey uns schon besser daran, als jene andere unglückliche, die, obgleich sie den gutmüthigen Namen: Familie trug, doch nur als Gesinde (Gasindi) ohne Gutsbesitz, Eigenthum, Erwerb, (Conlaboratus) nur gegen kümmerlichen Lebensunterhalt für sich,



Weib und Kind, an den Hof genagelt, ungemessen zu dienen, gewöhnlich auch nur den Tod als das einzige Rettungsmittel ihres unseligen Standes zu betrachten, verbunden war.

Durch Zerschlagung der geschlossenen Hubhöfe, und Auflösung unserer Rheing. höfischen Verfassung gieng der größte Theil dieser Elenden in ein besseres Loos über; — diese, (nicht die Kreuzzüge, — nicht philosophisch-religiöse Exegetik, — nicht römisches Recht ꝛc.) lockerte das Guts- und persönliche Band zugleich, gründete andere Ansichten, beförderte Freylassungen, und trug im XI. und XII. Jahrh. dieses Scheusal der Menschlichkeit zu Grabe. Doch die meiste Manzipiengeschlechter waren damahls bey uns bereits erloschen, und die erweiterte Mittel, dem Blutarmen auch ohne Opfer seiner Freyheit seine Existenz zu sichern, ja sich sogar zum Eigenthum zu erheben, (Heerbann jener Jahrhunderte) waren ein großes Hinderniß, den abnehmenden Manzipienstand durch neue Werbung um Ergebung bey uns zu recroutiren. — So starb dann auch dieses Grundinstitut hektisch bey uns, selbst in seinen letzten Resten, im XII. Jahrh. aus.

a) Ihre Inhaber hießen davon Hübner, (hubarii) welche Benennung auch nach zersplitterter höfischen Verfassung, unserm Landmanne urkundlich noch bis ins XII. Jahrh. eigen verblieben ist. Nichts ist schwerer, als das Maas der Mansen und Huben im Allgemeinen bestimmen zu wollen; vielmehr tritt das bekannte: Ländlich, (ja gar oft selbst Oertlich) sittlich, hier nur allzurichtig ein. *) Jede Hube lag in einer Strecke beysammen, und enthielt, besonders in unserm Rheingaue, 30 Morgen, d. i. soviel Land, als einer das Jahr hindurch mit einem Paare Ochsen bebauen konnte. †) Dieß hieß eine volle Hube. Aus soviel bestand sie auch im Lobdengaue, a) im Lahngaue, b) im Nahgaue c) u. s. w. Gleichwohl wurden auch andere Felder, die ununterbrochen an einander lagen, Huben oder Mansen genannt, obgleich sie mehr oder weniger, als 30 Morgen ausgetragen hatten, d) wogegen jene Felder, die außerhalb der Hube hie und da zerstreut lagen, nach ihrer Morgenzahl angemerkt wurden. Ferner kommen öfters Huben mit ihren Mansen, und wieder Mansen mit ihren Huben vor, obgleich überhaupt für richtig angenommen werden mag, daß Huben und Mansen, in Ansehnng ihrer Größe, gleichbedeutende Wörter und Dinge seyen; — eine hieng also von der andern ab. Wie sich aber beyde zu einander verhalten? ist unseres Wissens noch unerkläret. Die Sache kömmt uns also vor: War die Hube zu 30 Morgen voll ausgebauet, der Mansus aber noch zum Theil öde, oder er enthielt weniger, als 30 Morgen; so scheint dieser eine Zubehörde von jener gewesen zu seyn; — und eben so machte die Hube einen Theil des Mansus aus, wenn dieser zu 30 Morgen im Ganzen urbar war, die Hube aber nicht, und weniger, als das bestimmte Feldmaaß zu 30 Morgen enthalten hatte. e) Waren aber beyde, die Hube und der Mansus voll, und im Ganzen angebauet, so hieß es huba et mansus, oder mansus et huba, ohne daß eine von dem andern abgehangen hätte. f)

Ob nun auch in unserm Rheingaue der sonst gemeinlich angenommene Unterschied, daß auf Mansen Knechte, auf Huben aber Manzipien gesessen seyen, in den frühesten Zeiten unserer Landkultur Statt gefunden habe? getraue ich mir aus den wenigen schriftl. Denkmälern, die uns aus jenem Zeitraume noch übrig sind, nicht bestimmt zu behaupten: richtig hingegen ist es, und wir haben an den Beyspielen von Johannisberg, Rauenthal ꝛc. die Beweise, daß bey uns von den Hübnern u. Mansionarien, als einheimischen, stäten Grundbesitzern, die Kolonen unterschieden gewesen seyen. Dieser, meist aus herbeygezogenen Fremdlingen bestehenden Menschenklasse hat unser Vaterland unstreitig die Initiative und Fortschritte seiner Landkultur hauptsächlich zuzuschreiben; sie wurden nämlich zur Ausstockung neuer Bifänge und Urbarmachung der Gebirge und Haiden angestellt, siedelten sich dort gewöhnlich an, und verwandelten sich mit der Zeit eben auch in Hübner und Mansionäre; sie sind demnach die wahren Väter der bey uns so häufigen alten Kolonien, der Bevölkerung, und des gesammten Landanbaues; ohne sie würde unser Rheingau vielleicht Jahrhunderte später erst geworden seyn, was er hingegen so frühzeitig ward; — auch waren es ihre Hände, von denen der alte Rheingauer die ersten Muster seiner Industrie lernte, diese bey sich so beyspiellos einheimisch machte, und glücklich auf seine heutigen Nachkommen vererbte. Gesegnet bleibe uns daher ihr Andenken!

Die Vertheilung der Huben und Mansen, — ihre Urbarmachung und ihr regulärer Anbau, die Bestimmung der Abgaben und Dienste davon, (Servitien) ihre Erheb- und Berechnung, — die Einwähr- und Aufholung der Güter, und mit einem Worte, das gesammte Güter- und Verwaltungswesen, war zwischen der Gutsherrschaft, und den höfischen Meyern (Villicis) vertheilt, die solches anordneten und besorgten. Die ältesten Muster und Vorgänge dabey lieferten auswärtige Klöster, unter welchen die Verdienste der in den ältesten Zeiten in unserm Rheingaue ungemein stark begüterten Abteyen Fulda, Bleidenstadt, und S. Alban bey Mainz ein ehrwürdiges Andenken hinterlassen; g) — diesen folgten späterhin die Stifte zu Mainz, — und selbst die alte erzbisch. Domanialhaushaltung, wie die Güterverfassung und Verwaltung des dortigen Landadels, waren überall nur getreue Kopien jener altklösterlichen Einrichtungen und Anstalten.

Mit dem allmähligen Absterben der Manzipien- und Servientengeschlechter, wovon seit dem XI. Jahrh. bey uns die Nachrichten allmählig ganz erlöschen, scheint eine Umwälzung der Kultur-Verfassung unseres Rheingaues begonnen zu haben. Weltliche und weltgeistliche Gutsherrschaften haben seit dem nur Hübner und Kolonen, — der uralte Unterschied zwischen Huben und Mansen verschwindet, — das alte Servitialwesen, welches vorhin mehr die Person, als das Gut in Anspruch nahm, wird jetzt radikaler; — die meiste Servitienarten, an Abgaben und Leistungen unseres Rheingaues verwandlen sich in andere, und gar manche fallen ganz dahin; der Gutsbebauer gewinnt freyere Hände, dem weibl. Geschlechte aber wird die Servitienlast fast gänzlich abgenommen, und auf den männlichen Rücken gelegt. Ueberhaupt tritt auch in das ganze neue Dominikalsystem weit mehr Gutsherrl. Freundlichkeit, Schonung und Menschenliebe, ohne gleichwohl sein Grundinteresse aus dem Auge zu verlieren; man fängt an, einzusehen, daß die Milderung des alten Kolonatzustands baarer Gewinn für Herrschaft und Kolonen zugleich seye, schafft daher manches ab, verwandelt noch mehreres in ständige Abgiften, das ganze Güterverwaltungssystem wird unter der Hand regelmäßiger, einförmiger, weniger drückend, und dennoch nutzbarer. h)

Seit dem waren es hauptsächlich die auf den Fronhöfen bestellte Meyer, (Villici, majores, Maire) welche die Stelle der Gutsherrschaften vertraten. Der Meyer war der oberste Hübner, und der sämmtlichen zum geschlossenen Hofgut einbehörigen Huben und Soldengütern, der Hübner, Söldner, und Kolonen; er besaß auf bestimmten Tagen im Jahre auf dem Frohn- oder Dinghofe mit einer Anzahl der Hübner als Schöpfen, das Hub- oder Dinggericht in der Eigenschaft eines Hubschultheißen; hier bestellte er unter andern den Bau der Saalgüter, i) — erhob die Gülten, Zinsen, und andere Gefälle, erörterte die inzwischen vorgefallene Streitigkeiten, ließ die Bifänge, die Markbänne der Hübner ꝛc. reguliren, lieh die verfallene oder aufgehohlte Huben wieder aus, und sorgte für Ruhe und Sicherheit unter den Hofgenossen. Sein Amt verbreitete sich demnach zugleich über Finanz- Justiz- und örtliche Polizeygegenstände. Die Ehre und der Vorzug des Dinghofs ward da, wo sich mehrere Fronhöfe zugleich befanden, dem erzbischöflichen, — sonst aber dem ältesten, der zugleich gewöhnlich der Haupthubhof war, zugetheilt. Wie nun in der Folge aus solchen Hofmeyern, Ortsschultheißen, — aus den oberhöfischen Villicis aber, Oberschultheißen, — aus den fronhöfischen Dingen, die dörfliche Gerichte und ungebotene Dingtäge, (Dinggerichte,) — und aus den Oberhöfen die sogenannte Aemter unseres Rheingaues erwachsen seyen? haben wir oben gesehen.

So, wie demnach in diesen Fronhöfen und Villikationen die älteste Verfassung unseres Vaterlands lag, aus der sich allmählig die politische, späterer Jahrhunderten entwickelt hat: so machten sie zugleich den Hauptreichthum unserer ältesten Erzbischöfen, der Klöster, Stifte, und des Adels, in unserm Rheingaue aus. Aus ihnen bestand hauptsächlich das erzb. Tafelgut dieses Landstrichs; — der älteste, und wegen dem Weinbaue zugleich schätzbarste Besitz der Stifte und Klöster, — und die gesammte häusl. Verfassung des Rheing. Edelmanns beruhte schlechtweg darauf. Aus ihnen giengen in der Folge, wenn sie Sicherheitswegen mit Mauern und Gräben umfaßt wurden, Burgen, burgl. Bäue Rittersitze, und Städte hervor; — manche erhoben sich zu angesehenen, unter dem Namen der Oberhöfe bekannten Landschöpfenstühlen, — wurden die Sitze der Aemter und Kellereyen, u. s. w. wie dies alles aus jenem, so zum Theil bereits erörtert ist, theils noch dargelegt werden wird, unwidersprechlich erhellet.



*) Wenn der sel. P. Bär a. a. O. S. 72 den Grund, warum rings um den Rheingau der Mansus nicht überall gleich bestimmt worden seye, in dem Unterschiede des Bodens, und der landüblichen Bauart findet, wornach in einer Gegend mehr oder weniger, als in der andern mit dem Pfluge bestritten werden mag ꝛc. so mag dieser wohl topisch hie u. da als der wahre gelten; sicher aber war und ist er nicht allgemein; ursprüngliche Willkühre, darauf in Ländersitte übergegangen, war doch wohl der allgemeinste, und richtigste Grund dieser Bestimmungsverschiedenheit.

†) Wenk, H. L. G. I. 160 scheint nach jenem, was er über eine Urk. Erzb. Adelberts kommentarisirt, zu unterstellen, der Inhalt der Hube oder des Mansus seye nicht nach dem Feldmaaße, sondern der Ergiebigkeit des Bodens bestimmt worden. — Eine zuverläßig irrige Hypothese. — Er glaubt, in dem fetten Riedlande habe die Hube nur 2 Morgen Lands betragen. Es ist aber nur allzu gewiß, daß am ganzen Niederrheine, und andern Gauen der Mansus 30 Morgen begriffen habe, obgleich in einem so weiten Bezirke die Ländereyen, wie überall, von sehr verschiedener Ergiebigkeit waren, und noch sind. Ohnehin wären auch die 13 Huben, zu 26 Morgen angeschlagen, für einen besondern Hof viel zu wenig gewesen. Der Grund, worauf Wenk seine Vermuthung bauet, beweißt gerade gegen ihn. Er führt eine Urk. v. J. 1238 (bey *Gud.* II. 75) an, und glaubt, von dem Mansus zu 2 Morgen gerechnet, hätten die dort stipulirte 17 Mltr. schwerer Frucht in einem so ergiebigen Lande fallen können. Ich zweifle sehr daran, ob irgendwo der Boden so fruchtbar seye, daß ein Pächter, auch in den gesegnetesten Jahren, 17 Mltr. schwerer Früchte von 2 Morgen abgeben könne oder wolle? und für regelmäßig kann dieser Ertrag gewiß nicht angenommen werden; — auch ist der Kanon von 17 Mltr. Waizen u. Korn, für den Mansus zu 30 Morgen gerechnet, schon eine genug schwere Abgabe, u. verbürgt es also, daß der Mansus auch dort dieses Maaß gehabt habe.

a) Cod. Dipl. Laurish. I. n. 814.

b) Ebend. III. n. 3124. 3718.

c) Jedoch war bey manchen alten Klöstern das Mansusmaaß um die Hälfte größer, S. z. B. von S. Maximin, bey Hontheim, Prodr. hist. Trev. p. 1012. — Beym Kl. Prüm hielt der Mansus gar 160 Morgen, welcher Königshube heißt. Ebend. H. D. Tr. I. 662.

d) Ich will nur die Stellen des Cod. Laurish. anzeigen, II. n. 1077. 1349. 2940. III. n. 3952. 3830. 3741.

e) Cod. Laurish. I. n. 105. 477. II. 1186. III. 3683. 3219. Die in diesen Stellen vorkommenden Huben und Mansen waren also voll, u. im Ganzen angebauet, — jene aber, die noch nicht ganz voll u. urbar gewesen, machten einen Theil von jenen aus, die durchaus angepflügt waren, Ebend. I. n. 437. II. 1033. 2099.

f) Ebend. I. — Die *Sortes* scheinen von beyden eine Zubehörde gewesen zu seyn. I. 537. 813. ꝛc.

g) Unserm frommen und gelehrten Erzb. Hraban, ehemahligen Abte zu Fulda, mag unser Rheingau in dieser Hinsicht höchst wahrscheinlich mehr zu verdanken haben, als wir wissen, oder jetzt angeben können; und was that Fulda mit dem Johannisberge nicht noch seit dem XVII. Jahrhunderte? wer unserer frühesten Enkeln theilte nicht fröhlich die Begeisterung eines edlen und erhabenen Dichters, (v. Gerning,) Heilquell. des Taunus, III. 275. fgg.):

„Und der Johannisberg, ein Denkmal heiliger Zeiten,
„Wo des Klauseners Hand Reben in Steine gepflanzt;
„Herrlich hebt er das Haupt mit goldenen Trauben behangen;
„Benediktiner! Euch sey ewig sein Tempel geweiht!"

h) Wir wünschen sehr, historisch diese Angaben hier ausführlich mit allen Beweißstellen, die uns zu Gebote stehen, umgeben zu können; sie würden aber zu einer eigenen voluminösen Schrift anschwellen, gleichwohl aber nur zur Provinzialbelege von jenem dienen, was davon in Deutschlande überhaupt geschehen, und von Anton Gesch. der deutsch. Landwirthsch. Th. I. mit so glücklichem Erfolge geschildert worden ist.

i) Dieser Ausdruck kommt in Rheing. alten Urkk. und Rechnungen überaus häufig vor, unterliegt manchen Mißdeutungen, und verdient daher eine nähere Erörterung:

Aus den zum Fronhof gehörigen Huben und Mansen behielten sich unsere alte Rheing. Gutsherrn bey deren Verleihung eine oder mehrere derselben zum eigenen Bau und Bestellung vor, welche daher Herrngut, Fronhube, (terrae s. hubae dominicae, *indominicatae*) hießen, und eigentlich jenes waren, was unter dem Ausdrucke Seelgut, Salgut, Bunden, Beünden, (bunnaria, bannaria)



Achten vorkömmt; sie werden daher immer den hubis *dominicatis*, d. i. solchen entgegengesetzt, welche sich entweder wirklich unter fremdem Pfluge befinden, oder gefrohnt, das ist aufgehohlt worden sind.

Diese Auszugsfrongüter hatten das Recht, daß sie *liberè* (in der vollen Bedeutung der Güterfreyheit des Mittelalters) zu den Höfen gehörten, dergestalt, daß der Regel nach der höfische Vogt (Advocatus curtis) darauf keine Rechtsansprüche hatte, wenn er nicht von dem Eigenthümer, oder dessen Amtmanne (villico) dazu ganz besonders aufgefordert war. Sie trugen daher ihre eigene Wehre auf sich, und genossen, wenn auch die übrigen Hofgüter dem Herren- und Hofbanne jeder Art unterlagen, doch die höchste Freyheit. Sie waren aber auch gewöhnlich die Blume der Hofsubstanz; ihre Untheilbarkeit, und auf den Fall, das Konsoldirungsrecht getrennter Abspließe davon, lag schon in ihrer Natur. Unläugbar ist daher, daß eben dadurch, daß diese Bünden in der Folge zerstückt, und mit andern Hofgütern vermischt worden sind, auch die Urfreyheiten derselben, und der Höfe größtentheils untergraben worden, ja endlich gar verschwunden sind, dergestalt, daß in unsern Tagen außer den noch hie und da beybehaltenen bloßen Namensanzeigen, von ihren alten Vorzügen auch nicht die mindeste Spur mehr vorhanden ist. Wie sehr wünschen wir doch, eine gründliche Feder möge das längstvergessene alrheingauische Kurialsystem, wovon diese primitive Bundenverfassung einen so erheblichen Theil bildet, aus seinen Quellen entwickelt, wieder in das Gedächtniß unserer Mitzeit zurückführen, und dadurch eine Lücke in einer der schätzbarsten, und selbst noch für den heutigen Gebrauch höchst interessanten Lehre unserer rheinländ. Urverfassung ausfüllen! — Mit diesem Namen bezeichnete man überhaupt den Inbegriff mehrerer in einem Gewende (Gewann) zusammen gelegener Ackergüter; daher hat man umsonst gefragt, wieviel Ackermaaß eine Bunde begriffen habe? — Erzb. Wernher sagt in der Urk. 1280, (bey *Gud.* I. 779) „Item de ipsis bonis — it. in *quinquaginta duobus* iugeribus sitis *simul in uno Flur*, que redemimus nummis nostris. It. in *triginta duobus* iugeribus *simul sitis*, que etiam redemimus. It. in *triginta duobus* jugeribus *simul sitis in una Bunde*, que redemimus. Item in *viginti* jugeribus simul *sitis*. It. in *quinque* jugeribus *simul sitis*, que redemimus. — It. in una decima de duabus decimis *super una Bunde*, quam comparavimus etc.“

Die oben angez. Boländ. Lehngüterbeschreibung (aus dem Anfange des XIII. Jahrh.) sagt: „Ad *Alzeiam* pertinentem habeo de eo (Comite pal.) Curiam *Muensheim* — et beneficium illud *Gerpach* et *Sahsenwizen*, *grandes agros illos*, *qui Bunda vocantur*, apud *Heppenheim etc.*“

Das Wort leitet sich am richtigsten von den alten bunnuariis her, wodurch man ein beysammenliegendes Stück Ackerland bezeichnete; s. *Du Fresne*, und *Haltaus*, Gloss. nicht aber von den zusammen gezogenen abgekürzten Worten: bona dominicalia, wie Andere wollen. Die Urk. v. J. 1147, bey *Joannis*, Spic. p. 125, sagt: „ab orientali videlicet plaga inter *dominicalem Bundam* etc. hätte man wohl so schreiben mögen? — bey Weinbergen, Wiesen, Waldungen ꝛc. brauchte man dieses Wort nicht.

Sie hießen auch Allodien, bona dominicalia, Salica, etc. Erzb. Sifrid II. bekennt in einer Urk. v. J. 1219, er habe vertauscht: „de consilio et consensu maioris Eccle Magunt. cum Ebirbacen. Ecclia *duas araturas allodii*, que wlgariter *Bunden* dicuntur, vnam in *Hesele*, et aliam secus viam *Heisinsheim* (Heidesheim) pro agro dicto *Talacker* sito inter *superiorem olmenam* et *Winterheim*, qui erat cenobii, sed census solvebatur ipsi ex eo, quia monasterii erat hereditarius, modo liber, et *Bunde* que proprie (AEpi) fuerant, hereditarie manebunt, censusque solvetur ex eis, quem solverat supradictus ager etc.“ Zugleich ein altes Beyspiel von Erbpachtsübertrágen vertauschter Güter.

Fast zu jedem Frohnhof des Rheingaues gehörten im Mittelalter dergleichen Frohn- oder Saalgüter, und die davon fällige Zehnden heißen decimae salicae, Saal- oder Seelzehnden. Sie hießen auch Bunden- oder Beündenzehnden. Dieses Seelgut ward von den Kurtilen gewöhnlich in der Frohn gebaut, und bey Frohnstreitigkeiten zwischen Gutsherrn und Hintersassen, behält die Vermuthung ihrer Frohnpflichtigkeit, soviel solch altes Frohngut, Seelgut ꝛc. betrifft, noch jetzt ihr volles Gewicht, wenn nicht starke Gegenbeweise dargelegt werden.“

aa) S. zum Verstand dieses Wortes die für die Kenntniß des Güter- und Kolonatzustandes im Mittelalter überaus schätzbare *Acta Murensis monast.*, wo es heißt: „In vitibus autem habemus XXIV. partes, que dicuntur *Mannwerch*, et XIII. rusticos, qui *diurnales* suas in *prestationem* ad hoc habent, vt excolerent eos; etc. — Si queris, cur vocetur *mannwerch*, ideo dicitur, quod *uni* viro committitur ad co-

lendum, et est *tantum terre, quantum par boum in die arare sufficit* etc." Im Rheingaue war jedoch diese Benennung nur bey Weinbergen üblich.

b) Sie war jedoch abermahl sich nicht allenthalben gleich, jedoch überall größer, als die orts- oder landübliche Hube und Ruthe. Die Erörterung des Feldmaaßes im deutschen Mittelalter ist überhaupt ein noch zu unbebautes Feld, als hier auch nur einen Vergleichungsversuch wagen zu können; gleichwohl war dessen genaue Feststellung zu allen Zeiten, und ist zum Theil noch jetzt, von überaus großem Belange.

CXXVIII. Fortsetzung. — Hofrollen, — Hofweißthümer, — Untheilbarkeit der Höfe, — Auflösung, und endlicher Verfall der höfischen Verfassung im Rheingaue.

Es hatte aber als Wegweiser der Villikation jede Hofherrschaft ihre eigene Hofrolle, d. i. ein zergliedertes Verzeichniß aller einzelnen, zum Hof gehörigen Huben und Soldengütern, ihrer Besitzer, Besitzart und Zeit, ihrer Abgiften und Diensten, ingenuilen sowohl, als servilen. Sie waren die Mutter der Saal- und Lagerbücher. [a])

Meist damit verbunden, — doch auch gar oft davon getrennt war der Rotel der wechselseitigen Rechten und Pflichten, Freyheiten, Beschwerden ꝛc. des Hofs selbst, der Herrschaft, der Hübner ꝛc. — Indem Skripturen solcher Art nur erst praktisch durch Anerkennung der Betheiligten Kraft gewinnen konnten, auch es darum galt, diese von Zeit zu Zeit durch Erneuerung gegen Vergessenheit, Gefährde ꝛc. zu schützen: so entstand das Hofweißthum, — die Pflicht der Hofhörigen erforderten Falls dieses zu erneuern, und die allerseitigen Rechte zu weisen, welches aus der höfischen Treue und Gewärtigkeit floß. [b])

Unbeschreiblich ist die Sorgfalt und Genauigkeit unserer Rheing. Güterherrn des Mittelalters, — der Geistlichen vorzüglich, — die sie von jeher auf die Fertig- und Erhaltung beyder Normen verwendet haben; Haarklein findet sich nach bestimmten Jahrzeiten und Tagen neben dem Gutsverzeichnisse, die volle Meldung der Abgaben an Geld und Naturalien jeder Art, der Diensten nach dem Unterschiede des engern oder weitern Hofbands der Inhaber, ingl. der Geschlechter, nicht minder ihr Maaß, ihre Zahl, u. s. w. [c]) Höchst genau und umsichtsvoll aber waren unsere Vorfahren um die Beschreibung, Erhaltung, und Herbeytreibung der Pfenningzinsen, womit in jener Geldklemmen Zeit natürlich weiter, als mit Naturalien auszureichen war. Die Hubrolle und das Hofweißthum zusammengenommen, waren über dies das unverbrüchliche Hofgesetz, welches so wenig der Hofherr, als der Hofhörige zu überfahren befugt war; aus ihm nahmen die beyden Theile den petitorischen Beweiß ihrer Rechte und Pflichten her, — auch war es die Hauptrichtschnur des Hof- (Huben-) gerichts, und jeder andern Behörde, wohin sonst noch Streitigkeiten darüber zum rechtl. Austrag gedeihen mogten.

In der That, man kann sich kein schöneres Bild einer einfachen, höchst zusammenhängenden, Gut, Herrschaft, und Kolone innigst unter sich verbindenden Güterverfassung, als eben diese uralte geschlossene höfische Einrichtung entwerfen. [d])

Ein Hauptgesetz derselben, — obgleich der Bevölkerung nicht minder, als dem eigenen gutsherrl. Interesse nachtheilig, — war die Untheilbarkeit der Huben, wodurch das Mittelalter der Zerstückung der Höfe, der Schwächung des Reichs- und Landheerbannes, u. vielen andern Nachtheilen des Guts selbst und seiner Herrschaft zu begegnen suchte. Aus ökonomischen Gründen erhielt sich dies Prinzip auch noch in den Leihbedingnissen unserer Mitzeit.

Es mag aber in keinen Zeiträumen an Gefährde gemangelt haben, um auch diesem obersten Grundsatze der alten Gutsherrschaften von der Seite beyzukommen, und jene Untheil-



barkeit heimlich zu untergraben; die Gutsherrn schützten sich dagegen schon damahls durch jene Erhaltungsmittel, die ihre späte Nachkommenschaft noch immer erprobt gefunden hat, vornehmlich durch Verpflanzung des Lehnfolgerechts und Ordnung auf die Erbfolge der Hübner im höfischen Allod, — somit durch festgestellten Vorzug des Mannsstamms vor dem weibl. Geschlechte, — durch Einführung des Majorats, — durch Allodialinvestituren, und dabey in Gang gebrachte Handreichungsgebühren, (Handlohn, Andelangus) — durch Caduzitäts- und Feloniebestimmungen, Aufholung treulos veräusserter Hubenstücke, (Fronung) — durch den Attraktus und Konsolidirung des Hubentheils eines saumseligen Hubners, mit seinem besitzenden Hubtheile gegen Erlegung des verfallenen (versessenen) Zinses, — durch das eingeräumte Näherrecht — gestatteten Vorzug des Hubenzinses vor dem Nachzinse, — durch die von jedem neuen Hübner der Herrschaft zu leistende Erbtreue und Gewärtigkeit, — durch die festgestellte Pflicht des Hübners, zu allen jenen Dingen die herrschaftl. Bewilligung zu erfordern, welche jene Untheilbarkeit, oder das Eigenthum des Guts selbst gefährden könnten; u. s. w. *)

So vortrefflich nun aber die Urverfassung unserer geschlossenen Huben, und unser höfisches Landsystem immer war: so konnte es gleichwohl nicht widerstehen, daß es nicht nach dem Laufe aller menschlichen Einrichtungen, endlich dem Strome der Zeit gleichfalls unterläge. Die Höfe verloren nämlich bey uns ihre Untheilbarkeit, die Huben wurden zersplittert, und verwandelten sich dadurch in lauter Soldengut; die Hübnergenossenschaft erlosch, und die vielfachen Rechtsmittel und Anstalten unserer Vorväter für ihre Erhaltung zerstäubten sich nunmehr von selbst. Billig fragt man daher: welches ist der Zeitpunkt dieser großen Umwälzung? — und welche Ereignisse haben sie herbeygeführt, oder vorbereitet?

Indem Veränderungen solcher Grundeinrichtungen, wenn sie nicht durch die starke Hand der zerschmetternden Gewalt ausgeführt werden, gewöhnlich nicht das Werk eines Tags, eines Jahrs rc. sondern, weil sie nur allmählig entstehen, sich unter der Hand verbreiten, und ihren gänzlichen Vernichtungslauf nicht selten nur erst in langen Zeiträumen beendigen, oft eines, ja mehrerer sich folgenden Jahrhunderten sind: so läßt sich der Zeitpunkt von wo an, zu jenem: bis wohin, höchst wahrscheinlich zwischen die Mitte des XI. und das Ende des XII. Jahrh. festsetzen. Wären die älteste klösterl. Hof- und Zinsregister aus diesem Zeitraume noch vorhanden, so läge der unwidersprechliche Beweiß hiervon vor Augen; ein Fuldisches oder Bleidenstädter breviarium rer. fiscalium würde unserm Rheingaue eben den reinen Spiegel der Wahrheit hierunter vorhalten, als jenes des Heisterbach. Mönches, der Abtey S. Maximin, und Weissenburg rc. dem Erzst. Trier, besonders der Eifel, u. dem Elsasse geliefert hat; unsere sämmtl. Rheing. Klöster sind dafür zu jung; sie entstanden erst eben zur Zeit, wo das Auflösungssystem der althöfischen Verfassung schon im vollen Schwunge war; gleichwohl finden sich auch in ihren ältesten Urkk. unverkennliche Spuren davon; sie sind voll von Nachrichten von Curtibus cum appendiciis, von praediis, u. s. w. wovon, was das Mittelalter darunter verstanden habe? jeder weiß.

Die Gründe dieser kolossalischen Auflösung aber liegen in mehreren vereinten Daten: 1) in dem allmähligen hohen Anwuchse unserer Rheing. Bevölkerung, und deren Andringen auf die Gütervereinzelung, der nun keine Herrschaft zu widerstehen vermogte; 2) in der Veränderung des alten Heerbannsystems, welches bey seiner Heermanie nur den Freyständer von und wegen seines geschlossenen großen Hofbesitzes bisher angesprochen hatte; diese Heermanie ergriff aber fortan auch den Hübner, der dann einen eigenen Fundus, um ihre Kosten zu bestreiten, haben mußte; man fand ihn am gemächlichsten in der Zerschlagung jener großen Höfe. Die fortwährende Kriege unter K. Heinrich III. IV. V. bis zu

Ende des XII. Jahrh. waren die Veranlassung hierzu. 3) In den nähmlichen Zeitraum fallen die Kreuzzüge. Der Kreuzfahrer brauchte Geld; große Höfe fanden seltener gute Käufer, als einzelne Huben; man zerschlug daher jene, und gewann dadurch oft den zweyfachen Werth. 4) Der Schuldendrang, und die Noth bestimmte noch mehrere, einzelne Bestandtheile des geschlossenen Hofs zu veräussern, und den Rest außer Verbindung zu setzen. Doch bey der Geistlichkeit traf dieser Fall seltener, als bey dem Adel ein. 5) Eine Menge heimlicher Praktiken bey Erbfällen, denen auch eine hundertäugige Aufsicht und Sorgfalt nicht hinreichend begegnen mogte, schmälerte dergl. Güterverbände nicht weniger, als 6) die grobe Nachlässigkeit der weltl. Herrschaften und ihrer Verwalter, die Höfe zu renoviren, abgerissene Stücke wieder zu vereinen, u. s. w. Ihnen stand zur Seite 7) der schlechte Nachdruck der Gesetze und Leihbriefe, die jene Zerstückung so ernstlich untersagt hatten. Hauptsächlich aber 8) lag dazu ein Grund in der hohen Begünstigung der Dismembrirung großer Freyhöfe; dadurch gedieh nämlich der größte Theil in die beedbare Hand; das Steuersystem der Fürsten gewann dadurch, und ihre Gerichte wußten sie daher zu befördern ꝛc. Andere Partikulargründe umgehen wir.

Wie nun aber durch die Auflösung dieser Grundeinrichtung die alten Fürsten, auch Land und Leute offenbar gewonnen haben: (dem dritten Stande tierce état war sie ein treffliches Mittel, emporzukommen, wo nicht gar er seine Wiege darin fand,) so war sie hinwieder in demselben Maaße, wenigstens im Durchschnitte, den alten Hofsbesitzern nachtheilig; der Wohlstand einer Menge derselben gieng dadurch zu Grunde; — die Anzahl der Gutseigenthümer hatte sich dadurch im Lande gemehrt, sie waren aber, da die Kraft zerstreuet war, minder mächtig, für das Land und den Fürsten das große und ersprießliche auszurichten was die kleinere, aber kräftigere Anzahl alter geschlossener Hofherrn ehehin bey uns bewirkt hatte.

a) S. davon ausführlich m. Anleit. zur Abfass. eines gründl. u. vollständ. Amts-, Saal- und Jurisdiktionsbuchs. Abschn. I. §. 7. fg.

b) Wären diese ältesten Hofrechte oder Weisthümer aus den Zeiten der alten höfischen Verfassung noch vorhanden, so würden wir unfehlbar das Vergnügen haben, zu sehen, daß viele Artikel unserer neuern Dorf- und Gemeindeweißthümer dort zu Hause, und hier noch aufbewahrt worden seyen; je älter daher ein Dorfweißthum ist, um so höhere Vermuthung hat es vor sich, daß es aus jener Urquelle geflossen seye. Die ältesten Dorfweißthümer, die uns zu Gesicht gekommen sind, rühren aus dem XIII. Jahrh. sie sind kurz und höchst einfach, wodurch sie, wie durch ihre Satzungen selbst, ihre alte Abkunft von jenen bewähren.

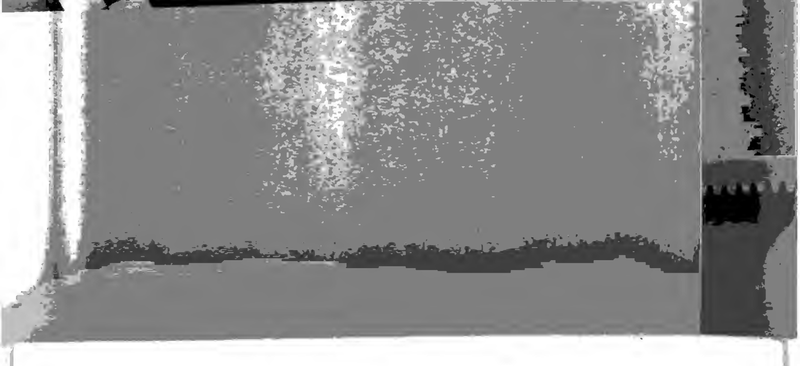
c) Einen Beweis davon liefert nachstehender Auszug aus der 3 ganze Ellen langen und 8 Zoll breiten Hofrolle, oder Breviar der Abtey S. Alban bey Mainz, über ihren Hub- und Oberhof zu Bodenheim, aus der Mitte des XII. Jahrh.: „Item in *Bodenheim*. In festiuitate sci Albani dabunt hubarii curtis principalis ibidem vnum pannum magnu habentem. XV. vlnas Mogont. mens. in longu et III. in latum, si datum est eis semen lini. si non. dabunt pannum habentem. X. vlnas in longu. et quatuor in latum etc." — In festiuitate sci Martini dabunt porcos duos valentes. III. solid. et friskingas omnino IV. et vitulinas II. — à festiuitate sci Andree vsq. ad purificationem sce Marie pascunt bouem vnu. vernecem vnum. aut dant vnde possit sustentari *cu onore*. — ab illo tempore hubarii uigilant vicissim omni nocte in curia Dni Abbatis et psoluent dampnu. quod per incuriam siue neglegentiam eorunde euenerit ibidem. pro qua uigilia dabuntur sibi dimidius panis magnus, et p ebdomatam vnu quartale vini. Arant ter in anno. in auctumpno. in uere et in iunio. uineas colunt ibidem iuxta pceptionem Magri operis etc. — it. laborant agros qui dicuntur *di bunden* dni abbatis. vnde pcipiunt annuatim vnu *Ymmest* in die sci Andree. quod Magr. curie nre dabit hoc ordine etc. — Seruiunt a festiuitate sci Albani vsq. ad festu sci Remigii tres dies in ebdomata, nisi p illas VI. ebdomatas quando arant. quod fit ter in anno. In auctumpno vehunt uinu cu plaustris suis versus mogontiam et ad curia in *hoste* (Höchst) aut alio loco iuxta quod Magr sibi preceperit. sed ipsi dicunt, quod non habeant



procedere vltra *Nersthein* etc. — Mulieres faciunt camisiles, mappales, mandibula, seruiunt in culina curie, et non alibi, lauant, et preparant linū, etc." Mehr davon mag ich nicht abschreiben. Wie genau aber die Abgiften und Dienste auch in Leibbriefe aus den Breviarien übertragen worden seyen? bewährt nachstehende ungedr. Urk. Erzb. Sifrids III. v. J. 1232, die wir aus der Urschrift mittheilen: „*Sifridus* dei gra sce Magunt. sed. Archiepc. Omnib⁹, ad quos pntes peruenerint, harum serie litterarum intimamus, nos concessisse medietatem officii, seu villicationis curtis nre in *Winchela* terre nre Ringauie, dilco fideli nro *Cunoni de Gysinheim*, tali pactione interueniente et forma, prout in sequentibus est expressum. Sane predçum officium sibi indulsim⁹ ad vite sue tempora duntaxat, heredum suor. successione prorsus exclusa. Ipse etiam in Cathedra sci Petri proxime nunc ventura in curia, in quam officium et ius officii cum suis ptinentijs pertinet et requiri solet, se recipiet, et eandem continue personaliter inhabitans infra annum primum in equis, iumentis et alijs rebus ad culturam bonor. ipsi curie pertinentium necessarijs sibi taliter prouidebit, quod pro cultura vinear. et agror. omniq. labore, ex quo vtilitas officii prouenire poterit, siue in stercorando agros et vineas predcas, siue in exercendo quolibet alio opere necessario, sibi et curie satisfaciat competenter. Horreum et torcular in ipsius curie fundo vel area de nouo infra primum annum edificabit, et edificatum cum aliis edificijs in statu bono conseruabit. Census et seruicia, aliasq. exactiones à colonis et hubariis curtis predce sublevabit, easq. procuratori nro statuto tempore ministrabit. Preterea *Cuno* predcus dabit annuatim vini franci melioris crementi ibidem, carratam I. et hunici vnam cum dimidia, tritici maldra X. siliginis V. et XV. pullos. In cena Dni oua XXX. in festo Martini vncias VI. et V. den. magunt. monete. In purificatione b. Virgis VI. vncias et dim. in pascha II. vnc. et dim. Ista soluet saluo iure *exemtorum* nror, nobisq. assignabit sub suo periculo, laboribus et expensis, Maguнciam, aut vbicunq. dco procuratori nro placuerit ea commodius recipere. Huobariis, qui ad prefatam curtim pertinent, intendet fideliter, negligentiam et excessus eorundem corrigendo, pacemq. inter eosdem pr...... Judicium villicale ter in anno exercebit prout consuetudinis est et iuris. Emendas, que inde prouenient, pro tercia parte sibi reservando, alterum nris visibus applicabit. Agror. dnicalium *Bunden* diuisioni obstabit, et diuisa recolliget, exceptis hys, qui wlgariter *Frechten* dicuntur, nullatenus, siqui forte bannum et pacem de possessione eorundem reclamauerint, satisfaciendo eisdem. In pacto concessionis hmodi elegit *Cuno* prefat⁹ et acceptauit, si idem in solutione pensionis nominatis terminis facienda, vel obseruatione predcorum negligens exstiterit vel remissus, amodo cadet a iure officij ipsius, nulla sibi petitione vel repetitione pro ipso officio quomodolibet competente. Ad hec vt magis sit cautum nobis nrisq. in Ecclia Magunt. successorib⁹ de predcis firmiter et absque dolo seruandis, predc⁹ *Cuno* ponet fidejussores duos, qui more fideiussorio de predcis fideliter adimplendis cauebunt; vno autem eorundem decedente alter surrogabitur intra mensem, quo neglecto officium vacabit ipso facto sicut prius. Super quib⁹ omnib⁹ et singulis idem *Cuno* lras suas dabit nobis et Ecclie nre, suo, suorumq. vt predictum est, fideiussorum sigillis fideliter communitas. Nos itaque, ne dubietatis scrupulus moueri queat super premissis, presens scriptum sigilli nri munimine duximus roborandum. Actum et Dat. Anno Dni M.CC.XXXII. xii. Kal. Decembr Pontif. nri Anno tertio."

d) Ein vortrefliches Muster derselben hatten unsere ältesten Verfahren bereits an den konigl. Fiskushöfen, und fast wird es mir mehr als wahrscheinlich, daß schon damahls manche Gutsherrschaft das unvergleichliche Kapitular: de villis etc in Kleinern auf seine hofische Einrichtung verpflanzt habe. Vergleiche ich dieses ökonomische Staatsgesetz kritisch mit den ältesten Fiskalbreviarien, zumahl jenem noch ungedr. der Abtey S. Maximin bey Trier, und jenem noch ältern von Weißenburg: so zeigen sich die Spuren der glücklichen Nachahmung handgreiflich. Möchte mir doch nur hier der Raum verliehen seyn, mich über diesen schönen Gegenstand kritisch ausführlicher erklären zu können!

e) Man irret, wenn man glaubt, die Uebersetzungen jener Lehnrechtsgrundsätze auf unser Allodialgüterwesen, wie sie noch in so vielen heutigen Erbleihbriefen paradiren, seyen nur erst ein Produkt neuerer Jahrhunderte; sie beherrschen vielmehr schon das hofische Gutersystem des XII. Jahrh. — Ja, von einigen möchte ich zweifeln, ob sie nicht schon früher, als das longob. Lehnrecht bey uns Wurzel gefaßt, in jenem Systeme zu Hause gewesen seyen.



CXXIX. Bischofsbunden, — Bischofszinsen im untern Rheingaue.

Nach der Auflösung der erzb. Fronhöfen, ihrer Zerstückung, und endlichen Veräusserung, waren jene Güterauszüge, welche wir unter dem Namen Bunden haben kennen gelernt, noch als das einzige Grundeigenthum der alten Erzbischöfe im Rheingaue vorhanden. — Sie hießen davon Bischofsbunden.

Sie bestanden aus mehreren, an einander gelegenen Huben der besten Hofgüter, genossen, solange sie unter des Bischofsbaue standen, volle Immunität und Freyheit, — die darauf wohnende, oder sie bebauende Kolonen hatten als Kirchen- und S. Martinsleute sich ursprünglich mancher Vorzüge und Vorrechte, sowohl im Leben als im Tode zu erfreuen. Sie sind die oben angemeldete Hofleute. (Hofismanne.)

Aus jener aufgelöseten höfischen geschlossenen Verfassung hatten sie noch den Grundsatz der Untheilbarkeit gerettet, und ihrer Zersplitterung ward mit einer Sorgfalt entgegnet, die jene unendlich übertraf, welche der Haushalt der alten Fronhöfe mit sich geführt hatte. Auch diesen standen noch erzb. *Villici*, (Hofmeyer) vor; sie waren Freyständer, nachher von Ritterart, — waren bald bloß verrechnende Gutsverwalter, — bald aber, um sich des beschwerlichen Selbstbaues zu entschlagen, Admodiatoren der Bunde, wodurch wirklich schon der Weg zum künftigen Leihwesen, und andern bald darauf erfolgten Grundveränderungen selbst gebahnt worden zu seyn scheint. Unter diesen Bunden gab es sonach keine Huben, die durch Hände der Manzipien und Servienten ihren Bau gewonnen hätten. (hubae serviles.)

Aber schon im XI. Jahrh. trat bey ihnen das förmliche Leibsystem, unbeschadet jedoch noch der geschlossenen Bundenverfassung ein. Es beschränkte sich aus wohlbegreiflichen Gründen nur auf Temporalleihen. Einige, zum Theil vorhandene Villikations- und Leibbriefe jener Zeiträumen bewähren uns aber den erbärmlichen Geist, welcher das erzb. Finanzsystem damahls beherrscht hat, wobey jedoch auch andere Umstände billig in Betrachtung zu ziehen sind. Weiß man es jetzt besser zu machen, und schärfer aufzugreifen, so hat man die inzwischen eingetretene Hauptrevolutionen, die dem bürgerl. gesellschaftlichen Leben so viele Um- und Aufschwünge zugetheilt haben, in Anschlag zu bringen; — denke man sich diese hinweg, so steht man genau wieder da, wo jene Vorzeit stand.

Die Hauptveränderung trat endlich dadurch ein, daß diese große Güterstücke unseres Rheingaus allmählig zergliedert, und die Bischofsbunden dergestalt aufgelöset wurden, daß sie Namen und Wesen zugleich verloren. Sie wurden nämlich zum Theil verkauft, an Kirchen und Klöster verschenkt, vererbt, zu Lehn gereicht, zu Besoldung angewiesen ꝛc.

Religiöser Leichtsinn, der schlechte Werth †) und daher beynahe die Nichtachtung der liegenden Güter, der Drang der Zeiten, und die noch öfter dringende Noth, um für die Erhaltung von Land und Leuten Opfer zu bringen, endlich die Einsicht der großen Ungemächlichkeiten, die ein solcher Besitz mit sich führte, waren so viele Beweggründe, sich ihrer unter der Hand gänzlich zu entschlagen. Im XIV. Jahrh. war daran nur noch äusserst wenig vorhanden; — ob in unsern Tagen noch einige Reste davon bestehen? wissen wir nicht.

Einen andern Zweig des altrheing. Allodium unserer Erzbischöfe bildeten die höchst angebreiteten und überaus einträglichen Bischofszinsen, wovon sich noch bis auf unsere Mitzeit ein beträchtlicher Theil erhalten hat. [a]) Sie hatten eine dreyfache Entstehungsart. Sie erwuchsen nämlich theils 1) aus der Verstückelung der erzst. Fronhöfen, und Verkaufe oder sonstigen Verleihung der Parzellen unter einem bedungenen Zinsvorbehalte, — theils 2) aus uralten Güteraufträgen, — theils endlich, und zwar am häufigsten, 3) aus



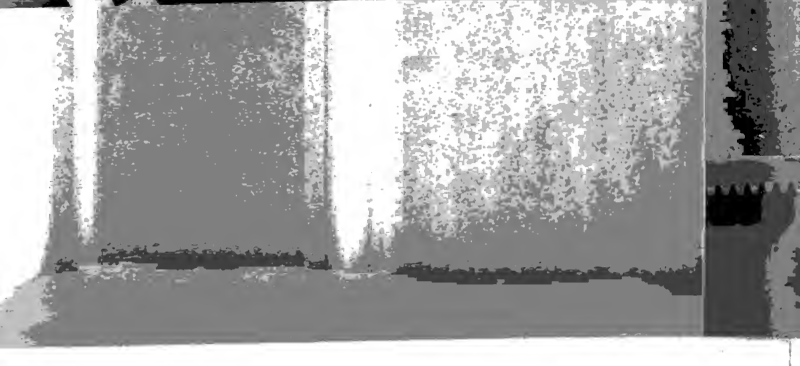
unwiederruflich und unablöslich hingeschossenen Leibsummen. Unbeschreiblich ist es, wie leichtsinnig das Mittelalter in allen diesen Zinsbestellungswegen verfahren habe.

Die erste Art ist unstreitig die älteste, zugleich aber auch jene, welche dem heutigen Güterverleihungssysteme am wenigsten gemäß ist. — Man stipulirte nämlich keinen dem Gutsertrage proportionirten Kanon, (wovon das Mittelalter weder Begriffe hatte, noch die Mittel kannte, ihn zu eruiren,) sondern schlechthin einen Zins, (Gülte) der, wenn er in Gelde bestand, äusserst gering war, aber dennoch in jenen geldlosen, und gleichwohl geldlüsternen Zeiten gegen die gewöhnliche Abgiften in Naturalien in ungleich höherem Werthe stand. — Seltener ist die zweyte Art; sie hat sich aus dem Finanzsysteme der folgg. Zeiten ganz verloren; — hingegen war die dritte Art das häufigste Mittel in jenem geld- und kreditlosen Zeitraume, durch Anleihe und Zinsbestellung auf sein Gut, sich augenblicklich aus der Noth zu helfen. Dadurch wurden nun aber die Güter häufig mit Vor- und Nachzinsen, über dies auch noch mit Grundzinsen u. a. Lasten beschwert, und verloren dadurch demnächst bey Veräusserungen fast allen Werth. Eisenfest war der Zins an das Gut gelöthet, — war ewig und unablöslich, — und lag darauf, nicht nach der Art eines Unterpfandes, sondern als Grund und Gegenstand selbst. [a]) Die Versäumniß (Versitzung) des unbedeutendsten Zinses zog die Aufholung des größten Guts zu Eigenthumsrecht nach sich; — und nur pure, überdies seltene Gnade der Zinsherrschaft war es, das aufgeholte Zinsgut dem Zinspflichtigen vorigen Eigenthümer in Bestand zu verleihen. Weil dieses Zinswesen ein überaus umfängliches, seinem Zuschnitte im Mittelalter nach aber noch ganz unbekanntes Grundsystem unseres Rheingaues darstellt: so werden wir unten auf diesen Gegenstand zurückkommen.

Man kann nicht verabreden, daß, nachdem die geschlossenen erzst. Fronhöfe im Rheingaue durch Zerstückung ihr Ende erreicht, und letztlich gar veräussert worden sind, diese Zinsen und Gulten an Geld und Naturalien die Hauptrevenue der erzb. Kammer in diesem Landstriche bis zur Einfuhrung des ständigen Schatzungs- und Steuerwesens, zu bilden fortgefahren haben; auch betrugen sie, häufiger Erleichterungen, Nachlässen ꝛc. ungeachtet, nach dem Abmaaße jener Zeiten ein überaus ansehnliches Quantum, wovon ich nicht weiß, ob es in der neuern Zeit, welche durch so manichfaltige neue Finanzquellen selbst die reichlichste alte überschattet, und diese jenen untergeordnet hat, noch der nämliche Fall seye.

†) Welch äusserst schlechten Werth die Güter bey uns in jenen Zeiten gehabt haben? konnten wir wohl durch Tausende von Urkk. darlegen. Im Jahr 1210 verkauft Reinbod v. Bingen dem Kloster Aulhausen 200 Morgen gebautes Ackerfeld, und 14 Morgen Weinberge für 147 Mark.; wollte man die damahlige Mark nach dem heutigen Werthe selbst auf das Vierfache erhöhen: so würde der Morgen sich doch nur auf 2 fl. 45 kr. belaufen. Hier der Auszug aus der Urschrift der ungedr. Urk.: „*Reimbodo* miles de *Pinguia* ministerialis Archiepi maguntini. Uniuersis hanc paginam inspecturis in perpetuum Ad notitiam Xpi fidelium tenore presentium peruenire uolumus, qualiter ducenta jugera cultorum agrorum et quatuordecim iugera uinearum — pro centum quadraginta septem marcis Ecclie in *Vlenhusen* vendidimus in eadem libertate et proprietate possidenda, qua nos dinoscebamur possedisse etc. — Testes huius venditionis sunt Dnus Cunradꝫ Abbas sci Jacobi. — Laici. Walpertus aduocatꝫ de Pinguia. Embricho uulpes. Cunradꝫ filiꝫ eiꝰ. Cunradus de foro de Rudensheim. — et alij qm plures. Acta sunt hec Anno Dni M. CC. X. coram Dno Sifrido archiepo maguntino.“

a) Sie bestanden in Geld-, Frucht- und Weingefällen, die ihnen von den Einsassen zu gewissen Jahrszeiten entrichtet wurden. Sie waren ständig, und hafteten auf Landstücken, die ihnen entweder aus dem erzb. Eigenthume verliehen waren, (Reservativzinsen,) oder die sie zur Sicherheit eines darauf unablöslich konstituirten Zinses, auf reelle und radikale Weise dafür angewiesen hatten; sie waren und sind noch heut zu Tage in beyden Fällen wahre Grundzinsen. Sie waren nicht schwer, und betrugen gewöhnlich von der Hube (30 Morgen) nicht über 18 Unzen an Geld, und 2 Ahmen Wein. Eingesehene alte Rech-



nungen haben mich überzeugt, daß sie sehr zahlreich, und darum im Ganzen dennoch beträchtlich gewesen sind. Schon unter den vielen Kauf- und Tauschbriefen des XII. und XIII Jahrh. sind mir kaum einige vorgekommen, worin solcher Zinsen nicht ausdrücklich gedacht wird. — So wahr ist es, daß das Erzst. Mainz noch bis in die letzten Zeiten, zumahl in unserem Rheingaue, wahre Domänen besessen habe; woran sich auch um so weniger zweifeln läßt, als die neuere erzb. Wahlkapitulationen so manche sie unterstellende Artikel enthalten, welche eines polit. Kommentar nicht unwürdig sind.

b) Wegen solchen Zinsen- und Renten-Forderungen hatte aber der Erzbischof vor jedem andern Privatmann in Ansehung des Erwerbs, Verlusts, Beweiß rc. nichts voraus, und mußte vor jedem Dorfgerichte, worunter die Gefälle gelegen waren, Recht nehmen und geben. Hier ein Beyspiel: „Jß ist zu wissen, wie daz Grinhen vnd sin erben syn ansprechig gemacht vor dem Gericht zu Kederich, als von der Wisen wegen — als vor ix. ß. heller Zinnß von vnsern Herrn wegen von Mentz in dem Jar als man schr. M.CCCC. xxxij. vnd die sache ward gewyst In daz neste Ding gein Erbach, daz da kompt nach S. Johannstag baptist. nest; vnd In demselben Ding hant xiiij. Scheffen gewyset vor eyn Recht: berehte der Lantschryber, adir ymants von myns Herrn wegen, daz die egentl. wise in soliche Zinse lige, so sal Grinhen vnd sin erben dem Zins gehorsam sin, Jarlich den Zins zu richten. Nach der Wisunge drat der Vnderlantschriber hinder sich, genant Johans, vnd wont zu Bingen, vnd nach der Hant myns Herrn Keller wart, vnd wolde daz nit berechten mit dem Eyde, vnd in solicher masen ist Grinhen vnd sin erben des Zinse loiß worden."

CXXX. Andere erzstift. Renten und Gefälle daselbst im Mittelalter.

Von Renthen und Gefällen, welche unser geldlustiges Zeitalter mit dem Namen indirekter Abgaben stempelt, wußte Rheingaus Mittelalter überaus wenig; die meisten unserer neuern sind Geschöpfe der ungemein geschäftigen Hofpublizisten und damit in Verbindung gestandenen Finanzräthen des XVI. Jahrh. Der erfinderische Geist dieser Männer nämlich wußte sich durch diese Erweiterung des Reichs der sogenannten kleinen, oder nutzbaren Regalität bey den Erzbischöfen dieses Zeitraums ein hohes Verdienst zu erwerben: ihre Nachfolger verfolgten den gebahnten Weg, und so wurden dann alle 4 Elemente unserm Fürsten zinsbar. Von wo immerher duftete der Geruch des Gewinstes balsamisch; man nahm alle neue Vorgänge und Muster der Nachbarschaft begierig auf, und selbst Holland und die Niederlande, — unerschöpfliche Fundgruben neuer Finanzerfindungen, — wurden treulich kopiirt, und nachgeahmet. So erwuchs dann bey uns die bloße Nomenklatur aller laufenden Renten und Abgiften schon im Anfange des XVII. Jahrh. beynahe zu einer eigenen Wissenschaft, geeignet, sowohl dem Kameralisten, als den Kontribuenten den Kopf zu verrücken. Haben es etwa die folgg. Zeiten gebessert?

Wir kennen nur wenige Renten und Abgiften, welche unserm Rheingaue nicht mit den übrigen erzst. Ländern gemeinschaftlich gewesen wären; die Entwicklung der letztern gehört in die Finanzgeschichte dieses erloschenen Staats; auch reicht von den meisten ihre Entstehungsepoche nicht in den Zeitraum, der unserm Werke die Grenze absteckt. Wir bescheiden uns ferner, daß es dem Finanzmanne ein schlechtes Geistes Labsaal seyn würde, hier nur eine magere Aufzählung jener Rentartickel, die ihm die nächstbeste alte Amtsrechnung weit vollständiger, als wir, unter die Augen legen kann, anzutreffen; wenn wir aber einem jeden eine besondere, gleichwohl abgekürzte hist. Erörterung hier verleihen wollten, wann würden wir fertig werden? — Beyspielsweise wollen wir daher unten nur einige erheblichere, das Bergwerkswesen, [a]) die Anlegung der Mühlen, [b]) das Weinumgeld und den Akziß, [c]) erläutern, und die Ausführung anderer, geschicktern Händen, als unsere sind, überlassen.

a) Von dem alten erzstift. Bergwerkswesen im Rheingauer Mittelalter, ist schlechtweg historisch noch nichts bekannt. Wir haben archivalisch nach dieser Nachricht geschürft, und legen aus dieser Fundgrube unsere Ausbeute hier in der Kürze vor. Vor dem XV. Jahrh. haben wir vom Rheing. Bergbaue Nachrichten vergeblich gesucht; a) die erste entdecken wir in einer überaus weitläuftigen ungedr. Urk. Erzb. Diederichs v. J. 1437 wodurch er Craften v. Diefenbach, und Wentzen Swenkenstein u. ihren Erben, das Bergwerk zu Hasemannshausen unter folgg. Art. verleihe: 1) sie, und ihre Mitfroner, (Gewerken) und Hanwer, (Knappen) sollten, was sie von Metall finden, aufrichtig angeben, nichts verheimlichen, wegschleppen, sondern davon den zehenden Pfenning an Metall, oder baarem Gelde nach des Erzb. Belieben entrichten; 2) kein Metall soll außer Landes verbracht werden, ehe und bevor es dem Wechsel des Erzbischofs zum Kaufe erboten worden; diesem gebühre der Vorkauf; Falls er hiervon Gebrauch machen wolle, soll die Zahlung binnen 8 Tagen mit baarem Gelde, im laufenden Werthe geschehen. 3) Wollte der Erzb. in der Folge einen Theil am Grubenbau und Gewerkschaft haben, so sollen ihn die Gewerker annehmen, doch, daß er seine Zubuße gleich den andern entrichte. 4) Verstattet ihnen der Erzb. den Gebrauch der Gezauwe, (Werkzeug) die er vorhin für dies Bergwerk machen lassen. 5) Die Gruben sollen sie bauen auf ihre Kosten, Arbeit und Gefahr, auch nicht auflassen: „es wer dan, daz sie das Wassers odir Bergfalles halber, daz vnoßberlich vnd nit zu weren wer, dawidder sie, ader ymant anders nit gesin, getun konten oder mochtent ꝛc.“ 6) Wenn die Grube geleeret ist, sollen sie thun, was Bergwerksrecht und Gewohnheit ist, — endlich 7) wird den Gewerken der Holzhieb in den erzst. Waldungen jedoch forstökonomisch zu rechter Zeit, unter Anweisung des Forsters gestattet, doch daß diese an Plätzen geschehe, woher sie das Holz gemächlich zur Grube bringen konnen. — Vom J. 1459 liefern wir hier eine ungedr. Urk. aus der Urschrift: „Wir Diether v. Gotts gnaden des heyl. Stuls zu Mentze Erzbischoff ꝛc. — bekennen ꝛc. — daz wir lihen vnd gelihen han dem Ersamen Herman Beheim von Hoffart, vnd sinen Erben vnd Nachkomen, vnd sin Bergkgenossen, die er zu Jme nymet, sinen glichen, ader darunter, doch also, daß graue Johann von Nassauwe eyn virtel vor sich vnd sin erben haben sal, vnd auch eyn Bergkfant über den Bergk sin, als Bergkwerksrecht, vnd Iren erben vnd Nachkomen eyn Bergkwerk vnd Berg gelegen in der Ryffer, zwuschen dem Riddermalde, vnd dem silberbergk, dem Forst, vnd der Notgots, das der vorgen. Herman Beheim vnd sin Bergkgenossen dar Jnn ertz suchen sollen, vnd waz sie also dar In finden, vns dauen zu zehenden geben solden gut gesmeltz lutter Habe, auch sollen der vorgen. Herman vnd sin Bergkgenossen den Bergk in gudem Buwe halden, als berkwerk recht ist. Wereß sache, daz der vorgen. Herman vnd sin Bergkgenossen in obgeschr. maße eyn molle Hütten, die da diente zu dem Bergk, ader ein gebuwete Molle keuften, ader eyn Hütten buwen wollten, ader Holtz bedorfften, zu buwen in den Bergk, dasselbe Holtz sollen wir In geben uß vnsern Welden. Auch sal der vorgen. Herman, vnd sin Bergkgenossen fry sicher güt geleyt haben, auch alle Ire Diener vnd Knechte, von dem berge, zu dem berge, vff den berge, vnd Jnn den berge, vnd ab eß sache were, daz der vorgen. Herman vnd sin Bergkgenossen in obgeschr. maßen das ertze Jtgend faren wolten gein Bingen ader Eltuil, da sal das vorgen. ertz zolfry geen vff Wasser, ader vff lande an vnsern Zollen; vnd ob der egentl. Herman Beheim, ader sin Bergkgenossen den vnsern etwas abkeuften, den sollten sie an denselben ende vmb dieselben Keuffe zurecht steen, vnd wereß sache, daz dieselben Bergkgenossen in obgeschr. Maße ader ire Diener morten ader stelen, ader ander tat begingen, die den Lip antreffen, ader abe sie In dem Ringkaw ymant icht schuldig werden, ader wurden, da sollen sie auch kein geleit fur han, vnd ob eyner ader mee vnder Jne sin teyle verkeuffen wulde, daz sal er den vnsern In vnserme Stiffe lassen werden, vnd sunderlingen den Jnn dem Ringkauwe; vnd derselbe Jngekaufft Bergkgenosse sal auch dieselbe fryheit haben, als vorgeschr. stet. Wereß auch, daz der genant Herman, vnd sin bergkgenossen yemant an sin erbe gruben, das sollten sie Jme vergelten nach erkenntnisse des gerichts, dar Jnne dasselbe erbe gelegen were, Generde vnd argelist herynnen ußgescheyden. Des zu Orkund so han wir vnser Jngeß an diesen brieff tun henken, der geben ist zu Eltuil am Sampstag nach sant Albanstage, Anno Dni M. CCCC. quinquagesimo nono “ — Vorzüglich aber ließ sich Erzb. Adolf II. das erzst. Bergwerkswesen angelegen seyn; nach einer noch ungedr. Urk. v. J. 1466 entgieng auch jenes unseres Rheingaues seiner Sorgfalt nicht. Hier steht sie aus der Urschrift: „Wir Adolf v. G. Gn. ꝛc. (t. t.) bekennen ꝛc. — daz wir von Anbrengunge etlicher der vnsern, vnß, vnsern Nachkomen, vnd Stift zu gute, Nutze, vnd frommen eyner nuwen arbeyt bergkwerks,

es sy von wilcherley ertze ader farben das fallen vnd erschynen wirdet, zu Wolkengruben In Rudentzheymer Marke, In vnserm lande dem Ryngawe, vnd eyme Myle weges langk vnd breyt vmb die Gruben Im Ryngawe gelegen, zumale daran nichts ußgenomen, mit vnserm lieben getruwen vnd besundern, Antzogel von Limpurg, Peter v. Ybingen, Großhenn, Peter Steinheymer, vnd Lemtzen Wallich, vereynet vnd vertragen haben, vereynigen vnd vertragen vns auch geinwertiglich In Crafft dieß br. also, daß wir Adolf obgen. soliche bergwerke, vnd was dauon Nutz erschienen wirdet, In sechs theyl geteylt haben, dauon vnß, vnsern Nachkomen vnd Stifft eyn teyl, mit dem Zehenden, lediglich vnd die vbrigen fünff teyl dem obgen. tyelen Antzogel von Limpurg rc. — dauon ane Intrag werden vnd geuallen sollen; solichen Zehend sollen sie vns auch an gemelt Irem gute geben vnd volgen lassin, als das bergkwerks recht, herkommen, vnd gewohnheit ist. Auch sollen vnd wollen wir, vnser Nachkommen, vnd Seifft den Costen zu solchem sechsten teyl, den wir vnß vßbehalden haben, dazu tunde vnd geben; vnd vff daß die genannten tyel, Peter rc. — an solchen bergwerken deste flissiger gearbeiten mogen, so sollen vnd wollen wir Ine zu solichem bergwerke darin zu buwen, uß vnsern welden dartzu Holez geben vnd volgen lassen ane geuerde. Auch sollen sie keynerley Ertzte vngesmelzt, dauon zumale nichts verkaufen, ader in andern Hende wenden, es sy dann mit vnserm gutem willen, wissen, vnd Verhengniß. Die benannte tyele von Limpurg rc. — sollen auch sollich Ir teil an Bergwerk nyemands andern ußwendig vnsers Landes dem Ryngawe versetzen, ader verkeuffen, ader in ander Hende wenden, ader verussern, es geschee dann mit vnserm guten wissen, willen vnd Virhengnisse; ußgescheiden alle Argelist vnd Geuerde. Vnd des zu Vrk. rc. — der geben ist In vnser Statt Mentz, am Mitwochen nach sant Vieitag, Anno Dni millesimo, quadringentesimo, sexagesimo sexto." — Ein neuer Bergwerkssegen erschien darauf unserm Rheingaue im J. 1478 als die Gruben bey Trachenstein, Grabenwege, und bey Asmanshausen in Bau kamen; Erzb. Diether umgab diese Unternehmung mit einer überaus weitläuftigen, und viele metallurgische Kenntnisse befassenden, sogenannten „Zihung, fryheit, vnd Ordinanz" (Dienst. nach S. Thomas des h. Apost. Tag,) deren strengster Auszug zuviel Raum einnehmen würde. Merkwürdig ist darin die Verordnung, daß Rechtshändel, die der Bergvogt, und die Berggeschworne aus Unkunde nicht zu entscheiden vermögen, zur Entscheidung an die Meißnische Bergbeamten zu verweisen seyen, woselbst sie auch die Bergbräuche, Rechte, und Herkommen zu erlernen hätten. — Noch weitläuftiger aber, und darum einer Stelle dahier, selbst im gedrängtesten Auszuge, unfähig, ist eine unvergleichliche ungedr. Urk. Erzb. Bertholds v. J. 1500 über die neue Fundgruben hinter Lorch, wovon wir nur den Anfang hersetzen: „Wir Bertholdt v. G. Gn. des heyl. Stuls zu Meintz Erzb. rc. — bekennen rc. — Als durch Schickung Gotts des Allmechtigen In vnsers furstenthums Pflechen vnsers Landeß des Rhingaws, vnd sunderlich hinter Lorch vff dem Krutzberg, In vnsern vnd vnsers Stiffes Regalien gelegen, Anzeigt Aertzs vnd Bergkwerks sich bescheinen vnd ereugen, also, daß hoffentlich vnd zuversichtlich duch redlich, glaubhafftig Ordnung, vnd statlich getrewe fleissig arbeit vnserm Stifft, Lande, vnd Vnterthanen, auch gemeiner Nutz hinfur daruß erwachsen vnd entsteen mogen: solichs angesehen, vnd so vns die Bergkwerk zu erbawen lestig vnd swere seyn, haben wir mie Verwilligung der wurdigen vnd ehrsamen, vnserer lieben andechtigen Dechant vnd Kapittel vnsers Dhumstifts zu Meintz, den Ersamen, vnsern lieben getruwen vnd besondern, Friederich von Rüdeßheim vnsern Vitzthum vnsers Landeß des Rhingaws, Philipsen Hilchen vnsern Amptman zu Lorch, dem Rathe zu Lorch, vnd Endreßen Zinken dem Müller zu Lorch, als Funtgrübener vnd entpfengere, vnd Iren Miegewerkern In einem besondern Bergkbuch vnd Register durch vnsern Bergfaut vnd Bergkschreiber gemacht, Iren Erben vnd Nachkomenden, vnd wem Ir eyner oder mehr seinen theil, vßgescheiden Fursten, zustellen wurde, diese nachgeschrieben Lehen geluhen vnd gefryet an diesem nachgenanten Bergk vnd Pflege, nemblich vff Krutz bey Steckengrub hinter Lorch, ein funtgrub mit eynem Erbstollen, vnd seiner gerechtigkeit vnd fryheit, mit sechzehen Lehnen, zwölff uff dem Gang in ewige genz vnd yeder Syten neben dem Gang zwey Lehen zu Schirmschuiren, mit aller fryheit vnd Herrlichkeit, wie bergwerksrecht ist. Ob auch die, oder ander Gewerken nach der Funtgruben ußschlagen welten, den sol zu einem Stollen oder Zech dry Lehn vff den Gang gelichen werden mit zweyen Schirmschuirren in ewige genz, vnd nit mene, durch vnsern Bergkfaut, vnd auch von Stunde an Joch vnd Stämpfel odir Pflöck lassen slagen vnd messen, damit menlich sein Maaß vnd Gerechtigkeit wisse, vnd auch also in das Bergbuch geschrieben werden soll. Hiemit verleihen wir Inen auch Wege, Stege, Wasser, Stein

vnd Hüttenstatt, wo die Not sin wurde rc. — Der geben ist zu Aschaffenburg, vff Mitwoch nach dem Sontag reminiscere, Anno Dni millesimo, quingentesimo." — Was weiterhin in unserm Rheingaue an Schürfungen und Einschlägen vorgegangen? überschreitet unsere Grenze des Mittelalters.

Aber auch an Mineralquellen fehlte es dem westl. Rheingaue zu keiner Zeit. Man hatte deren warme, die mit jenen zu Wißbaden in Verbindung gestanden haben mögen; sie sind aber verloren gegangen. Wahrscheinlich war es aber das Andenken an ihre alte Existenz, welches im J. 1489 ermunterte, sie wieder aufzusuchen. Daß dieses geschehen seye, verbürgt nachstehende ungedr. Urk. die wir aus der Urschrift liefern: „Wir Berthold v. G. Gn. rc. Erzbischoff rc. — bekennen rc. — Als wir vnserm lieben getrewen Hansen Sigler von Aschaffenburg vergonnet vnd erleubet haben, das warme wasser im Ryne by Hasemanshusen, In vnserm Lande dem Ringaw gelegen, vff sinen Costen zu suchen, vnd vnß, vnsere Nachkomen vnd Styfft das halbe teyl Ine vnd sinen Erben zugestelle, daruff er dan mit sinen gesellen vast mühe vnd arbeit getan, vnd doch noch nichts daselbst funden hat, deshalb Ime sine gesellen abgeuallen, vnd er vnuermoglich ist, das allein zu suchen vnd zu arbeiten, vnd daruff den wirdigen, vnsern lieben andechtigen vnd getrewen, Bernharten von Breydenbach, Dechant vnsers Dhumstiffts zu Meintz in solich sein Halpteyl des gemelten warmen Wassers, mit aller Herrlichkeit, Nutzung, vnd Zugehorung zum halbenteyl zugelassen vnd vffgenomen, das mit Ine zu suchen, zu arbeiten, vnd zu volnbringen; vnd vnß diemutiglichen pitten lassen hat, darzu zu verwilligen, vnd Inen beyden solich Halbteyl an dem obgemelten warmen wasser, daß sie vff Iren Costen vnd Arbeit suchen, arbeiten vnd vffrucken sollen; vnd so solich warm Wasser durch sie also funden wurdet, vns zum Halbenteyl, vnd Inen das ander Halpteyl daran, Jedem halb, zusteen vnd zugehoren sall, zu verschryben; daß wir sollich des genannten Hansen Bitt, vnd arbeyt er vormals daran getan hat, vnd auch dwyl er vnuermoglich ist, dasselb warme Wasser furt allein vff sinen Costen zu suchen vnd zu arbeiten, angesehen, vnd In solichen vffnemen vnd zustellen vnsern gunst vnd willen getan, vnd das also zugelassen haben; verwilligen, vergonnen vnd lassen das auch also In obgnanter Maß zu gnediglich in Crafft dieß brieffs, also, daß die obgemelten vnser Dhumdechant, vnd Hans Sigler, Ir Testamentarien vnd Erben solich obgerurte warme wasser vff Iren Costen, Mühe vnd arbeit suchen, arbeyten, vnd so das also gesucht vnd funden wurdet, soll vnß, vnsern Nachkomen, vnd Stifft das halbe teyl, vnd dem genanten vnsern Dhumdechant, vnd Hansen Sigler, Iren Testamentarien vnd Erben das ander Halbteyl, Irem Jedem halb daran zusteen vnd zugehoren; das wir, vnser Nachkomen, vnd Stifft auch alsdann, so es funden wurdet, zum halben teyl vff vnsern Costen mit Husung, Muren, vnd Herbergen buwen, machen, vnd In besserung halten, desselben glichen die obgemelten vnser Dhumdechant, vnd Hans Sigler, Ire Testamentarien vnd Erben das ander halbteyl, nemlich halb vnd halb, mit aller fryheit, Herrlichkeit, Nutzung, Gastung, Winschank, vnd Gebruchung auch zu haben, die Hawsung vnd Herbergen mit Muren, Husung, vnd andern, vff Iren Costen zum halben teyl mit vns buwen, vnd In buwe vnd besserung halten, vnd des alles nach Ire Notturfft zu gebruchen, geniessen, bestellen, verliehen, vnd damit thunt vnd lassen sollen vnd mogen als mit andern Iren güttern, an allen vnsern, vnserer Nachkomen, vnd Stifft, oder ymants anders von vnsern wegen Intrag, Widerrede oder Insage, one geuerde. Die obg. vnser Dhumdechant, vnd Hans Sigler, Ire Testamentarien vnd Erben sollen auch solich warme Wasser mit aller fryheit, Herrlichkeit, Husung, Herberge, Winschank, vnd aller Nutzung vnd Zugeherung zum halben teyl, als obsteet, von vns, vnsern Nachk. vnd Stift zu rechtem Lehn empfangen, haben, vnd tragen, darüber globen vnd sweren, vnd notturfftig brieff geben vnd nemen, als Lehnsrecht vnd Herkomen ist, one Geuerde. Vnd wir Erzb. Berthold obg. gereden vnd versprechen auch — die egentl. vnser Dhumdechant, vnd Hans Sigler — bey solichem obgemelten warmen Wasser, Husung, Herbergen — pleiben — vnd gebruchen zu lassen rc. — Vnd des zu Vrk. rc. — Vnd wir Ruprecht Graue zu Solms rc. Custor, vnd das Capittel gemeinlich des Dhumstifts zu Mainz bekennen rc. — Der geben ist zu Sant Martinsburg In vnser Statt Meintz, am Mitwoch nach dem Sontag Misericordia Domini, Anno Dni millesimo, quadringentesimo Lxxx. nono." — Hier also zugleich ein dipl. Beytrag zu Engels Schr. über den Bergbau der Alten, in den Ländern des Rheins, der Lahn, und der Sieg. Ob übrigens diese warme, wahrscheinlich im Rheine ersoffene Quellen nicht jene seyen, wovon die, bekanntlich auf jene zu Wißbaden unanwendbare Stelle *Amm. Marcellinus* XXIX. 4 spricht, mag der Hydrogr. Alterthumsforscher näher bestimmen; Asmanshausen liegt wenigstens dicht am

Taunus, und entfernter von Mainz, als Wißbaden, leistet also der Forderung ein volles Genüge, die zur ächten Situirung der Wässer der Mattiaker vorlängst Kremer, Rhein. Franz. S. 7. not. n. aufgestellt hat. Daß jene Gegend eben auch noch von Mattiakern bewohnt gewesen, leidet so wenig Widerspruch, als, daß der Rhein bey dem heutigen Aßmanshausen sein ursprüngliches Bett verlassen, und dem Orte, wo nachher der Flecken entstanden ist, sich genähert habe, aus den noch verhandenen geognost. Anzeichen daselbst unverkenntlich ist. — S. auch Schmidt, Gesch. des Großherzogth. Hess. I 19. not. c) u. 40. not. d) — Wollte man endlich selbst aus dem Worte Aßmanshausen etymologisch *Aquas Mattiacas* durch Abkürzung herausfinden, so wollen wir darüber mit Niemanden für oder wider rechten, obgleich wir nicht läugnen, daß diese Ableitung nicht ganz von allem Scheine entblößet seye. b)

a) Bekanntlich schon *Curtius rufus* entdeckte „*in agro Mattiaco*“ Silberadern, die, weil sie wenig Ausbeute gaben, (*Tac.* Ann. XI. 20) richtiger aber, wegen der Unbekanntschaft der Römer mit dem Bergbaue, bald wieder aufgelassen wurden. Inzwischen liest *Lipsius* ad *Tac.* c. l. nicht ohne Grund *Macyaco* od. *Mazyaco*, welches zu Afrika gehört, wo Rufus Statthalter war, und wir treten seiner Meinung bey. Daß die Römer schon damahls Gold aus dem Rheine gewaschen, und Perlen gefischt haben, will uns der Herausgeber der *Duitslandsche Oudheden* in einer Anmerk. zu *Tac.* d. M. G. V. 18, versichern; ich finde aber davon damahl so wenig Spur, als der genaue *Treitlinger*, Diss. de Aurilegio in Rheno zu entdecken vermogte. — Curtius Nachricht geht uns daher nicht an.

Hingegen verleihet K. Friderich II. dem Erzst. Mainz bereits im J. 1219 ein Privileg., die in dem Berge Disental entdeckte Silbergrube zu schürfen, (bey *Gud.* I. 465.) mit dem merkwürdigen Zusatze: „antiqua eius priuilegia imitantes, in quibus regalis largitas eiusdem Ecclesie Archiepiscopis concessit in fundis Archiepiscopatus, *omnia inventa, vel invenienda* etc.“ woraus deutlich erhellet, daß schon in den ältesten kön. Freyheitsbriefen der bekannte häufige Ausdruck: cum quesitis et inquirendis, die Verleihung der Bergwerksrechte in sich begriffen habe.

b) Im J. 1783 haben der eingenommene Augenschein, die mit dem Erdbohrer mit Schürfen und Stellen gemachten Versuche, endlich auch die nach den Regeln der Scheide- und Probierkunst veranlaßte Proben, Trümmer und ein schwaches Flöz von Steinkohlen, sodann eine große Menge eines guten Ducksteins, ingleichen einen Ueberfluß von Eisenstein verschiedener Art, — nicht weniger vortreffliche Farbenerden, — verschiedene mineralische Wässer, — Schwefelkiese, — kupferartige Schiefer, — mancherley Schiefer- oder Logenbrüche, endlich eine drüsenartige Masse, die wenigstens pr. Centner 1 Loth Gold enthält, zum Vorschein gebracht. Wahrscheinlich, daß sich diese Produkte in der Tiefe veredeln, auch mächtiger brechen; nicht weniger lassen sich Quecksilber-Erzte, Vitriol, Alaun und schwarze Mühlensteine vermuthen. Das ganze, weitläufetige Gebirge unseres Rheingaues konnte man damahls nicht untersuchen, und sich von den Bestandtheilen seines Eingeweides überzeugen: allein es ist kein Zweifel, daß die wirklich aufgefundenen unterirdischen Produkte die größte Aufmerksamkeit verdienen, und vorzüglich geschickt sind, die Einkünfte des Staats, ohne den Unterthanen in den Sack zu greifen, zu vermehren, verschiedene Zweige des Handels zu eröffnen, Menschen zu ernähren, und beträchtliche Summen in Umlauf zu bringen, zumahl indem man in den dortigen Kammer-, Land- und Gemeindewaldungen einen guten Holzvorrath hat, welcher bey Einrichtung solcher Berg- und Hüttenwerke schicklich benützt, und dadurch der Holzpreis erhöhet werden könnte; — durch was für Mittel aber, und auf welche Art dieser gemeinnützige Endzweck am leichtesten, sichersten und vollkommensten zu erreichen seye? mögen Andere untersuchen.

b) Im XIV. Jahrhundert war es hauptsächlich, daß sich die Mühlen in unserm Rheingaue zu vermehren anfiengen. Edelleute und Klöster gaben unter der Bedingniß, darauf eine Mühle zu bauen, Güter in Erbbestand, stipulirten den Fruchtkanon, und machten wegen des Wasserlaufs und Gräben die zweckdienlichen Bestimmungen. Ein Beyspiel davon legen wir hier aus der ungedr. Urk. v. J. 1361 vor: „Ich Clas von Scharpensteyn, vnde Fraw Greda myn Eliche Husfrauwe bekennen ꝛc. — daz wir han zu rechtem Erbe ewieliche geluhen Walther von Eltuile vnd synen erben anderhalben Morgen Wiesen vnd Ecker, dy da sint gelegen an der großen Bunden, nest Brudermolen in Kedericher Marke, vnde zeichent von der alten Bechen an, biß an den ubirsten Weg, vnde dar vff eyne Mule buwen sal derselbe Walther, als wir geredδet; vnd ich Clas vnd myn eliche Frawe vorgeschr. han demselben Walther vnd synen Er-



ben daz nemelich Gut, Ackir vnd wiesen anderhalben Morgen mit Hant, Halm, vnd munde an dem Gerichte zu Kederich vor Scholtheißen vnd Scheffen vffgegeben, als des gerichtes daselbis gewonheit ist, zu rechtem erbe, also, daz der vorgen. Walther vnd sine erben vns vnde vnsere erben ewecliche alle Jar zeuschen den zwein vnser frawen dagen Assumption. et Nativitat. sollen geben von derselben Mulen zehen Maldir Korns mentzir maßis, adir an geuerde bis wienachten, die darnach nest komen, vnde sal auch derselbe Walther eynen waßergraben vbir dy bunden, vnd durch dy Bunde machen, hoech addir nydder; wie ez der Mulen nutzlich ist. In cuius rei testimonium Ego *Nycolaus de Scharpensteyn* miles predictus, sigillum meum duxi presentibus appendendum. Datum Anno Dni M. CCC. LX. primo. In die sci Martini Epi. "

c) Eine andere Rente unsers Erzstifts seit dem XIII. Jahrh. war im Rheingaue ferner das Umgelt, als der Vorläufer des Weinacceises, Aufschlags- und Lagergelds ꝛc. welches, obgleich ursprünglich gar gering, und noch unstät, die Stelle einer Nothsteuer vertretend, in der Folge sich allmählig erhöhte, eine regelmäßige Abgabe ward, und wegen des häufigen Weinwachses daselbst, in eine der einträglichsten Renten ausschlug. Zur Anleg- Unterhaltung, und Wiederherstellung ländlicher, städtischer, und dörflicher Wehranstalten verliehen es im Mittelalter unsere Erzbischöfe gar häufig auf eine Anzahl von Jahren, wobey dem Landschreiber die Einnahme und Verwendung, wie dem Vizedome die Aufsicht und Leitung jener Befestigungswerken gewöhnlich übertragen ward. Eine Menge von Urkk. verbürgen dies, wie wir unten sehen werden. Die Geistlichkeit ward jedoch desselben hie und da enthoben, *) und auch der eingesessene Adel hatte damit nichts zu schaffen, welches beyden gleichwohl scheele Augen des gemeinen Manns zuzog, und endlich in forml. Landesbeschwerde ausbrach. Es hielt hier übrigens geschichtlich genau den nämlichen Pfad wie im übrigen Erzstifte ein, daher die weitere Erörterung desselben in dessen Staats- und Finanzgeschichte gehört, wohin wir sie verweisen.

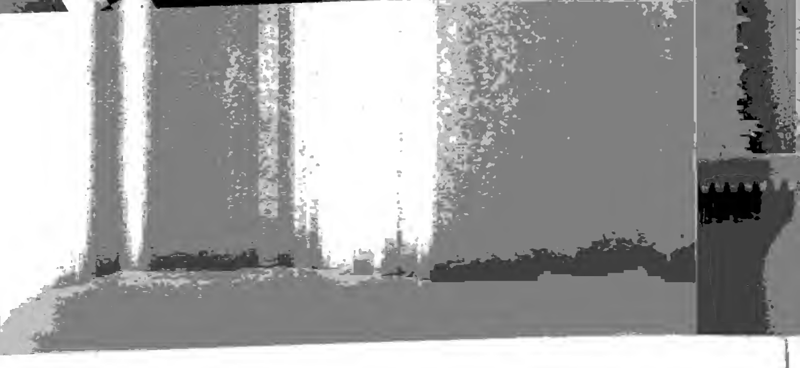
*) Z. B. zu Eltvill. Ungedr. Urk. 1383: „Wir Adolf v. G. G. ꝛc. — bekennen ꝛc. daz wir angesehen haben phaffliche ere, gnade, vnd fryheyd; dar vmb, vnd auch von besondern gnaden, so wollen vnd gebieten wir den Schultheißen, Scheffen, vnd allen vnsern Burgern in vnser Stat Eltvill, daz sie von vnsern phaffen, die zu Eltvill wenhaftig sint, kein vngelt heischen noch nemen sollen von vnser oder ymantswegen von yren wynen, die yn von iren gotsgaben oder erbe jerlichen wassen, oder gereichet werden, ane geuerde, als dike sie die schenken oder verkauffen werden in kunftigen zyden, vnd wollen auch, daz daz also von allen vnsern vndertanen vnuerbrochlich gehalten sal werden, ane alles hindernisse, bis vff vnser widerrufen. Des zu Ork. ꝛc. — Dat. Eltuil fia quinta post Dnicam Cantate, Anno Dni M. CCC. Lxxx. tercio."

CXXXI. Besonders der erzstift. Rhein-Zoll zu Ehrenfels.

a) Geschichte desselben.

Eine etwas ausführlichere, historisch- kameralische Erörterung verdient unter den erzst. Renten unseres Rheingaues vorzüglich der uralte Rhein- Zoll Ehrenfels.

Ursprünglich war dieser Zoll ein von Erzb. Sifrid II. in den bekannten Händeln zwischen K. Philipp und Otto IV. eigenmächtig angerichteter Raubzoll. K. Friderich II. sahe zwar diesem Unfuge lang durch die Finger; als aber späterhin Sifrid die Rolle des päbst. Waffenträger durch Verkündung des gegen Friderich geschleuderten Bannstrahls, und der Dekreten, zu einer neuen Königswahl zu schreiten, spielte: drang Friderich ernstlich darauf, jene Zollusurpirung einzustellen, konnte aber gegen den mächtigen Erzbischof nicht durchsetzen. Die Rhein. Städte lagen in der Folge, besonders während des Zwischenreichs, dieses Zolls halben den deutschen Reichsoberhäuptern beständig in den Ohren, richteten aber nichts aus. K. Rudolf I. sah ingleichen dem Unfuge, den Erzb. Wernher damit trieb, weil er ihm vornämlich seine Beförderung verdankte, — und dem noch ärgern Erzb. Gerhards II. über die Gebühre nach; — aus bekannten Gründen unternahm auch



K. Adolf nichts gegen diesen seinen Promotor, — und so blieb das Erzstift Mainz beynahe ein volles Jahrhundert in dem Besitze dieses schändlichen Zolls, der jeden deutschen Biedermann mit Aergerniß und Abscheu erfullte. [a])

K. Albrecht I. aber spannte gegen Erzb. Gerhard andere Saiten auf. Gerhard, durch den Krieg, dessen wir oben erwähnt, in die Enge getrieben, vermogte nicht, sich länger bey dem Zolle Ehrenfels zu schützen. Wenn gleich die zwischen ihm und Albrecht getroffene Sühne noch nicht zu Tage gefördert ist, so wollten doch schon gleichzeitige [b]) davon wissen, Gerhard habe zum Kreuz kriechen, auf alle usurpirte Rheinzölle verzichten, und versprechen mussen, gegen des Königs Ehre und Krone mit Rath und That nichts mehr zu unternehmen.

Erzb. Peter, Gerhards Nachfolger aber richtete bey der Wahl K. Heinrichs VII. die langen Händel, die das Erzstift um mehr dann 160,000 Mark Silbers beschädigt hatten, wieder ins Geleise. — K. Albrecht war Gerhard für einen Zug nach Böhmen 10,000 Pfd. Heller, sodann noch an einem Schuldreste 2000 M. Silber schuldig verblieben; dazu kamen auch noch 1000 Mark, die Albrecht bey der letzten erzb. Sedisvakanz dem Erzstifte am Ungelde und den Juden zu Frankfurt entzogen hatte. In den Wahlpunktationen K. Heinrichs 1308 5. Kal. Nov. ward nun für diese 3 Posten dem Erzstifte der Zoll Ehrenfels bis zu ihrer völligen Tilgung eingeräumt, und dem Gewissen Peters anheim gegeben, selbst zu bestimmen, wenn sie getilgt seyen. [c]) Heinrich erneuerte und bestätigte dies auch nachher als Röm. König 1310 und erlaubte Petern, auch noch weiter auf diesen Zollbesitz die Summe von 5000 Pfd. Heller zu schlagen, die er bey der Fahrt nach Aachen zur Krönung aufgewandt hatte. [d])

Nach K. Heinrichs Tode versprach H. Ludewig v. Bayern in den zwischen ihm und Erzb. Peter 1314 12. Sept. zu Lorch abgeschlossenen geheimen Punktationen abermahls, dem Erzstifte diesen Zoll solange einzuräumen, bis letzteres wegen den obigen drey Forderungen, wobey man es übrigens nicht sehr genau nahm, sich daran würde erhohlt haben. [e])

Eine Liquidirung dieser Schuldposten ist jemahls so wenig vörher, als nachmahls eingetreten; aus den nämlichen Gründen, welche K. Heinrich und Ludewig zu jenen Maaßregeln bestimmt hatten, fanden es auch die nachfolgg. deutsche Könige nicht gerathen, diese Chorde zu berühren, und bey Kurmainz etwas dergleichen in Anregung zu bringen; vielmehr blieb das Erzstift fortwährend in ruhigem Besitze, ohne von Reichswegen einige Stöhrung erlitten zu haben; auch ward sowohl in den nachgefolgten Erneuerungen der Privilegien des Erzstifts, [f]) als den Kais. Lehnbriefen dieser Zoll mit den übrigen ununterbrochen anerkannt. Irren wir jedoch nicht, so blieb unsern deutschen Reichoberhäuptern im XIV. Jahrh. um aus verschiedenen Beyspielen zu schließen, [g]) noch immer die Befugniß, darauf neue Turnosen zu erschaffen, und solche andern zu verleihen, mithin diesen Zoll zu erhöhen.

Wann und wie hernach dieser erzst. Hauptzoll auf das Domkapitel zu Mainz übergegangen seye? ist oben gemeldet; was für weitere Schicksale er aber späterhin im XVI. u. zumahl im XVII. Jahrh. erfahren, auch wie gütlich sich jenes darin durch seine erzb. Wahlkapitulationen von Zeit zu Zeit zu thun gewußt habe? weitwendig auszuführen, ist hier der Ort nicht; eine redende Stelle darüber liefern wir inzwischen unten; [h]) genug, daß auch die jüngsten Wahlkapitulationen [i]) dem Domkapitel den Schuz seines Besitzes gewährt haben.

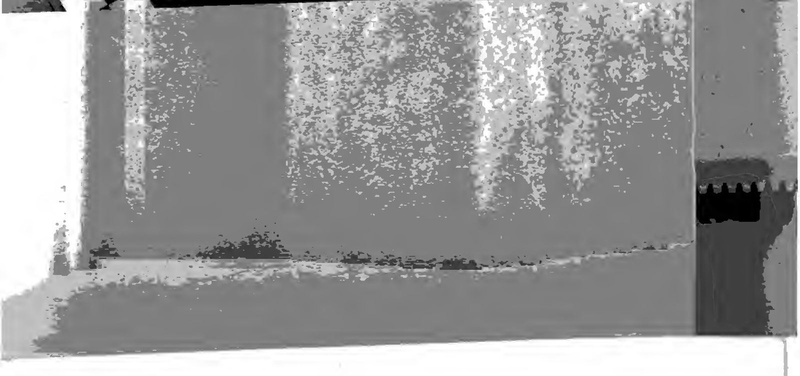
Die neuesten Veränderungen damit, sind zu bekannt, als daß sie unserer Anregung bedürften.

a) Der gleichzeitige, in deutschen Reichssachen kundige v. Horneck, Oesterr. Reimchron. K. 379, faßt dies kräftig zusammen, wenn er erzählt:

„Werbent auch wart
Von Magents Pischolf Gerhart,
Wo er ainen Kunig näm,
Mit dem er vberchem
Die Chrieg, die gegen im heten
Die Purger aus den Steten,
Vnd manig grosse Ansprach,
Die von den Steten geschach
Vor dem Kunig Rudolf.
Auf denselben Pischolf
Der Kunig in vbertrug
Mainzer Vngefug,
Die er pegie envollen
Mit Vnreche Zollen,
Die er nam auf dez Reichs strassen,
Vnd die er nie wolt frey lassen
Seit Chaiser Fridrichs Tod,
Wie dick man yms gerot
Pey dez Reichs hulden. ɛc.

b) v. Horneck a. a. O. K. 722, (bey Pez, Scr. R. Austr. III. 601) meldet davon:

Darczu ward gesagt mir,
Daz der Phalczgraf Ruedolf,
Vnd von Maynez der Pischolf
Der von Trier vnd der von Chollen
Aller der Zollen
Muesten verczeihen sich,
Deu sy den weiten Strich
Hetten vberall
Auf den Rein hin zu Tal
Sich heten angezogen.
Hie was vnpetrogen
Der Chunig gerochen wol ɛc.
— — —
Die Stete es auch vervlengen
Für ein Genad gros,
Das het gemacht plos
Der Chunig Albrecht
Der Zolle, dy sy wider Recht
Sich heten zogen an.
Dazu der Chunig auch wolt han
Von In Hantvest guet,
Ob sy furbaß den Muet
Gewynnen nymmer mere,
Daz sy wider des Chunigs Ere
Pegiengen Werch oder Rat,
So soleens an der Stat
Aller der Ern seyn pehert,
Dy in von dem Reich ist peschert:



Daruber musten auch schier
Die Fursten alle vier
Pieten ir Aid,
Vber die Sicherhait.

c) S. diese Punktationen, aus der Urschrift, in m. Cod. Epist. *Rudolfi* I. Auctar. I. n. 1. wo es heißt: „Item dampna, que fel. mem. Dns Rex *Albertus* intulit per violentiam Ecclesie Magunt. quorum taxationem et refusionem gratie nostre commisit, quamuis excedant notorie summam centum millium marcarum argenti, secundum equitatem refundemus eidem, vt commodius, vtilius, ac libentius valeat Imperio deseruire. — Item, expensas, quas sepedcus Dnus P. faciet ad sollempnia sine necessaria electionis et promotionis nostre, sibi absq. mora integraliter persoluemus. Item sine difficultate qualibet dimittimus ei theloneum apud castrum *Erenuels*, donec de ipso à tempore creationis nostre recipiat integraliter et complete decem milia librar. hallen. quas prefatus Dnus Rex Al. sibi dare debuit et promisit pro seruicio, quod fecit secum eundo in Reysa ad partes *Bohemie*, et duo millia marcar. argenti, in quibus idem Dns Rex *Al.* sibi remanserat obligatus, suasq. desuper dedit litteras manifestas, in quibus causa huius debiti continetur, nec non mille marcas, quas subtraxit Ecclesie Magunt. in Vngelto et judeis in *Frankenfort* in proxima vacatione ipsius Ecclesie Magunt. in cuius pecunie receptione vsque ad completam et perfectam eius solutionem, eum sue conscientie relinquemus."

d) Mit der Selbstverbindung: „Quod percepta summa pecunie, in quà sibi Dns *Albertus* quondam Rom. Rex, predecessor noster tenebatur, et pro qua nunc dictum percipit thelonium, ex nunc in antea — percipere, tenere, et habere debeat, donec sibi, vel suis successoribus, aut Ecclesie Magunt. de expensis et dampnis, que procedendo versus *Bohemiam*, et stando ibidem pertulerit, quorum quantitatem sue conscientie duximus relinquendam, plenarie satisfiat etc." — Und dann gab er ihm auch noch: „facultatem, quod, si voluerit, predictum theloneum vlterius tenere et percipere valeat, quousq. sibi de quinque millibus librar. halen. quas eundo *Aquisgranum* ad solempnia Coronationis nostre expendit, fuerit plenarie satisfactum." *Gud.* III. 63.

e) Urk. bey *Gud.* III. 67: „Item, sine difficultate qualibet dimittemus sibi thelonium apud castrum *Erenfels*, donec de ipso à tempore electionis nostre recipiat (*Petrus*) integraliter et complete, quidquidquid ad hoc de residuo sibi deficit, quod sue estimationi relinquimus in his, que diue mem. Dnus *Henricus* Rom. Imp. in prima creatione sua in Rom. Regem, tam pro his, que quondam *Albertus* Rex Roman. quam pro his, que ipsemet Dns Imperator sibi tenebatur in eodem thelonio, sibi deputauerat, et quousque receperit tria millia marcarum, quas, prout nobis constat, expendit in seruicio Imperii, cum ad predictum Dnum Imperatorem arripuisset iter ad partes ultramontanas veniendi, et quousque perceperit expensas, quas in seruicio dicti Dni Imperatoris et Imperii fecit procedendo in *Bohemiam*; in cuius pecunie perceptione, vsque ad perfectam et completam eius solutionem prelatum Dnum Archiepiscopum *sue conscientie* relinquimus." Eine deutsche Uebersetzung dieser Urk. liefert *Würdtwein*, Dipl. Mag. II. 87, wo es heißt: „Item geben, verleyhen, vnd ane eynich sweerlichkeit werden wir lassen dem Erzbischoffe den Zoll by syne Slosse Erinfelß, biz solange er dauen, von der Zyt vnser Machung odir Schepfunge nymmet gentzlichen und folleclichen allez, daz Ime noch von dem vbirgen gebristet, das wir Ime vff sine achtung stellen; (quod eius taxationi relinquimus, heißt es im latein. Orig.) indem das gottlicher gedechtnisse Heinrich Romischer Keyser, vnser Voruarer in siner ersten Schepfunge zu eyme Romeschen Kunig, vnd auch für das, das etwan Albrecht Röm. Kunig, vnd auch fur das ime der Keyser selbst schuldig waren an demselben Zolle Ime verheissen hat, vnd solange biz er nympt dry tusent margk, die er, als vns kunelichen ist, vßgelagt hat in des riches Dienste 2c. — sölichs gelts uffname biß zu syner gantzen vnd vollenkomen betzalunge lassen wir dem vorgen. Erzbischoffe zu synem gewissen 2c." — Dieses Gewissen erlosch aber mit dem Tode jenes, dem es heimgeschoben war, und weil Peters Nachfahren nicht auch das Gewissen beschwert war, so fanden sie darin so wenig Beängstigung, daß sie ohne weiters für immer im Besitze blieben; auch konnten, wegen wohlbegreiflichen Ursachen, die nachfolgenden deutsche Könige nicht räthlich finden, dem heil. Stuhle zu Mainz diesen fetten Bissen wieder zu entziehen, und dem Reiche wieder zuzuwenden. Zur nähern Entwicklung dieses Schuldenwesens, und der

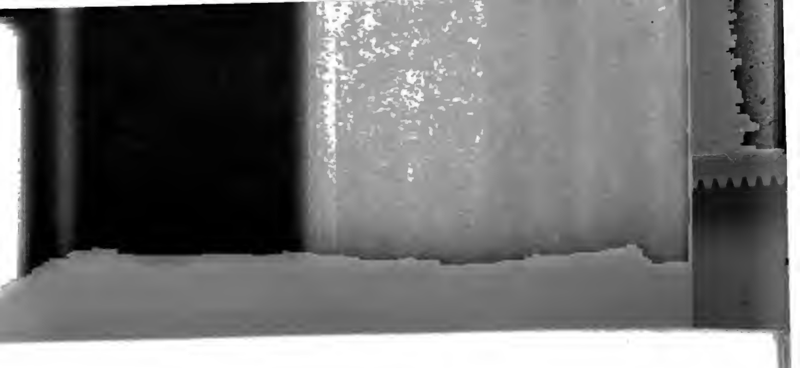
Ueberlassung unseres Zolls Ehrenfels gehören noch 5 ungedr. Haupturkk. welche ihrer Bekanntmachung in einer tüchtigen dipl. Nachlese v. Urkk. und Nachrichten zu K. Ludewigs Regierungsgeschichte entgegensehen. Uebrigens ist es Schade, daß der sel. v. Gudenus, seiner leidigen Art nach, auch diese Punktationen verstümmelt mitgetheilt hat; die neueste Bayr. Biographen K. Ludewigs sind auch hier, über das Bekannte nicht fortgerückt; günstige Zeiten und Umstände sind jetzt eingetreten, um überaus Vieles, noch Unbekanntes, so dahin gehöret, aus einem gewissen ansehnlichen Archive an den Tag zu fördern. S. auch von Ohlenschlager Staatsgesch. der ersten Hälfte des XIV. Jahrh. S. 80. So wahr ist es demnach, daß dieser Ehrenfelser Zoll für die geldlose Reichsoberhäupter, Albrecht I. Heinrich VII. und Ludewig VI. — lauter Creaturen der Erzbischöfe zu Mainz, — das ergiebigste Vehikel war, sich der Freundschaft und Kurstimme derselben zu versichern, zugleich aber auch alle von diesen für jene gemachte Vorschüsse, Auslagen, Reis- und Zehrungs- Wahl- und Krönungskosten 2c. auf denselben zu schlagen, woraus nur erst nach Ablaufe ungeheurer Zeiträume das Erzstift sich seines Schadens vollkommen hat erholen können.

f) Es geschah dies sogar in jener des zum Röm. König gewählten Jodock Mgf. von Mähren. Urk. 1410 bey *Gud.* IV. 69.

g) So beschiedet K. Karl IV. dem tapfern Dynasten Conrad v. Trimberg, nach der bey Senkenb. Sel. I. et H. II.646 befindlichen Urk. v. J. 1356, 2000 Pfd. Hll.: „uffzuheben vnd zu nemen uff den Zollen zu Erenfels vnd zu Lanstein von den grosen Turnosen, die er daselbst von vns vnd dem Riche hait."

h) Auszug aus dem Prot. des Stifts U. L. Fr. zu Mainz v. J. 1636, S. 30: „Notandum, quod annuatim in festo S. Michaelis R. Capitulum Metrop. ex telonio Erenfels Praesentiis Collegiatae nostrae solvere tenetur 200 Goldfl. de 4,000 Goldfl. summae Capitalis, quos ante complures annos sub certà hypotheca à Nostris mutuo acceperat, eamque pensionem a 5 vel 6 annis nonnisi ea de causa aegre persolutam fuisse, quod annuatim in dicto telonio dicebatur non colligi posse tantum pecuniarum, ut inde omnibus pensionariis satisfieret, ideoq. nonnisi summis precibus D. Decanus semper sollicitare poterat de Consensu, quo telonecario mandaret pro nostra quota nobis satisfacere, *adeoq. res eo devenit, ut A.* 1631 *pecunias per annum ex vectigalibus Erenfelsianis collectas* D̄ni *Capitulares Metropolitanae partim inter se dividerent, partim aliis eorum necessitatibus reservarent, omnibus caeteris pensionariis praetermissis et neglectis*, cum hac excusatione, *ipsis annue in fixo inde* 1200 Goldgulden *deberi;* ideoq. per disturbium Suecicum iussi fuere ceteri exspectare, usq. dum ad consuetas nostras residentias Moguntiam reversi fuerimus; sed frustranea responsio vel ex hoc facile colligere licebit, quod R. Capitulum Metrop. inter coeteras Capitulationes in Electione nupera Rmi D. *Anselmi Casimiri* Archiep. Mog. et Princ. Elector. simul per expressum statuerat, *ut in posterum perpetuis futuris temporibus in Confirmatione suorum Regalium*, (quibus et *telonium Erenfelsianum* connumeratur) *hoc quidem à Caesarea Maiestate Archiepiscopus Mogunt. pro se impetraret, sed omnes proventus, Vectigalia, emolumenta Capitulo cederent, prout etiam ab A.* 1627 *à die* 6. *Augusti, dum Electio Archiepiscopalis fuerit habita, omnia vectigalia in usum proprium proprietarie receperat, et de facto appropriarat*: Si itaq. *plenum dominium totius telonei* habet, non poterit se inter Pensionarios connumerare, licet antehac forte fuerit, cum res in alium devenerit statum, *illiq. in dicto telonio vices gerant Rmi Mogti*, ideoq. nullas pecunias in proprium usum posse et debere convertere juxta tenorem litterarum Capitalium, nisi prius persoluto aere alieno. Verum res videtur eo collimare, quandoquidem in mense *Decembri* praefati Anni 1631, *Erenfelsium* Rex Suecie vi invasit, et vectigal pro nunc suis stipendiariis approprïat, ut in reditu nostro Moguntino pensiones interea cessae obliterentur: quod quidem de illo tempore posset intelligi, quo hostis in sua habuit potestate Telonium eiusq. emolumenta, non autem de illo, cum adhuc omnia tranquilla agebantur pace, praesertim termino S. Michaelis 1631, aliquot mensibus praecedente ipsam invasionem hostilem, *quae in Decembri eiusdem anni prius facta*, omniaq. Vectigalia jam collecta, et in finem anni à Telonecario asservata fuerant. Quare etc."

i) In den jüngsten erzbisch. Wahlkapit. art. 31, heißt es: „It. wir s. u. w. auch unser Domkapitel bey dem Zoll Ehrenfels, wie auch bey der nürnberger Pension von 100,000 Goldguiden, vom Erzb. Daniel — bey der Stadt Nürnberg angelegten Capital, zu Frankfurt in der Ostermesse fallend, wir



dasselbe selbige von ohndenklichen Jahren wohl hergebracht, und anjetzo im Besitz und Genuß hat, also furtershin ruhig verbleiben lassen ꝛc." — Und so ward auch dieser Art. im §. 12. des im J. 1787 abgefaßten Projekts eines von allen erzst. Dienern in Form einer Fundamentallandeskonstitution in Zukunft zu beschwörenden Vertrags eingerückt. Es kam aber dieser Art. schon in der Wahlkap. Erzb. Bertholds v. J. 1484 und Erzb. Jakob v. J. 1505 vor, zu dessen aktenmäßiger Erläuterung Nachstehendes dienen mag: der Zoll Ehrenfels war von den ältesten Zeiten her für überaus starke Summen an verschiedene Gläubiger verpfändet, welche das Domkapitel zu Mainz mit erzbisch. Genehmigung an sich gelöst hat, und daher von diesem Zolle jährlich ständig, mit Einschluße der Dienerbesoldung, 5,437 Goldgulden, 16 Alb. zu empfangen hatte; der Rest, wenn einer vorhanden gewesen, mußte dem Erzstifte verabfolgt werden; allein die eine Hälfte des etwaigen Ueberrestes kam an das Domkapitel durch die Wahlkapit. Erzb. Wolfgangs, v. J. 1582, die andere aber durch jene Erzb. Georg Friderichs v. J. 1626.

CXXXII. b) Und seine ältere Verfassung.

Es war aber unser Zoll Ehrenfels neben jenen zu Lahnstein und Gernsheim die wahre erzst. Schatzkammer, und Zahlmeisterey sowohl für einheimisches Bedürfniß, als für beynahe alle und jede Schulden, Zinsen, Lehns- u. a. Abgaben, welche auswärtshin zu berichtigen waren. Der Zoll war in gewisse intellektuelle Antheile, wie Bergwerkskuxen, vertheilet, welche Turnosen hießen. *) Man hatte aber dort große und kleine Turnosen, welche letztere Unterabtheilungen der großen waren. Die reine Jahrsergiebniß gab nämlich durch ihre Zerschlagung den Hauptsatz für die große Turnosen, und für die Bequemlichkeit bey Anweisungen zerlegte man ihren Betrag wieder in kleinere, und diese dann oft wieder in $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{4}$ u. s. w. Dadurch wurden Zahlungen erleichtert, und gesichert.

Indem diese Zolleinkünfte die ergiebigste, unversieglichste, und reinste Quelle des erzst. Finanzwesens waren, so eilete jeder Einheimische und Auswärtige, anstatt jedes andern Versicherungsmittels, sich durch An- und Ueberweisung eines Zollturnosen seine Forderung zu sichern; dann hier kam es nur auf eine, ein für allemahl an den Zollschreiber beschehene erzst. Weisung an, so war der Gläubiger, bis zur endlichen Berichtigung, mit seiner Forderung ganz im Reinen, berechnete sich jährlich mit jenem, gab seine Partial- und endlich seine Hauptquittung, wodurch dann der Turnose wieder ledig ward.

Die erzst. Gefälle bestanden damahls wie allenthalben, größtentheils nur in Naturalien, welche fast ohne Werth waren; des baaren Gelds war im Lande wenig, und die Abgiften in solchem, betrugen gegen jene, im Ganzen nur eine Kleinigkeit; nur die Zollgefälle waren es demnach, welche da, wo es um dieses zu thun war, reichlich aus der Verlegenheit halfen, zugleich aber auch ein überaus treffliches Expedienz an die Hand reichten, sich augenblicklich, ohne Weitläuftigkeit, Kosten und Gefahr, außer Schuld zu setzen.

Diese Hauptfinanzquelle floß hernach durch die vermehrte Rheinschifffahrt, begünstigt durch die Sprengung der darunter gelegenen Rheinfelsenkette, durch die mittelst des Rhein. Städtebundes erhöhete Sicherheit des Rheinhandels, durch den Rhein. Spezial-Kurverein, und die in dessen Gemäßheit zum besten des Handels, — in der That aber mehr zum eigenen Vortheil der Herrn Kurkompaziszenten — eingemittelte Anstalten und Beschlüsse, noch weit reichlicher, als bey ihrer ersten Gründung; ja man darf annehmen, daß ohne diese 3 Quellen die zeitlichen Erzbischöfe im Mittelalter geradezu ohnmächtig, und außer Stande gewesen seyn würden, ihre Würde, Macht, und Ansehen in jenem Maaße zu behaupten, und dadurch für Reich, Kirche und Land jenes zu bewirken, was sie wirklich mit so vielem Glanze gethan haben. Demnach war dann der alte Zoll Ehrenfels dem Erzstifte weit ergiebiger, als

der ganze Rheingau zusammengenommen, und verdient daher, an die Spitze der Gefälle desselben in diesem Lande, gesetzt zu werden.

Die älteste Einrichtung und Verfassung dieses Zolls kann ich aus Abgange der Register, Rechnungen, und Tarifen des XIII. und XIV. Jahrh. nicht bestimmen; nur erst aus den Protokollen der Zollkapiteln des XV. Jahrh. gewinnt sie Licht. Die Rheinz. Kurfürsten vereinten sich in diesem Jahrh. mehrmalen wegen der Erhöhung der Zollgebuhren, Festsetzung der Tarifen, und der Erhebungsart, auch rücksichtlich unseres Zolls Ehrenfels, wovon selbst die strengste Auszüge zuviel Raum einnehmen würden. Schon damahls finde ich einen Zollbeseher neben dem Zollschreiber, aber noch keinen Nachgänger, um die Schätzung mit der Einnahme zu kontrolliren. Obgleich nun jene Zollrollen sehr bestimmt nach dem Werthe und Gewicht der Güter eingerichtet waren, so kamen sie doch schon damahls in wenige Anwendung; vielmehr schätzte man das Gut, und regulirte den Zoll nach Gerawohl und willkuhrlich, und dem Verzollenden blieb nur der Weg der Abfindung mit den Zollbeamten übrig, welche sich dabey allerley Geschenke in den Gang zu bringen wußten. Diesem groben Gebrechen suchte man zwar in der Folge durch allerley neue Maaßregeln und Verordnungen abzuhelfen: allein die viele theils wirklich, theils scheinbar sich entgegen lagernde Schwierigkeiten bewirkten am Ende doch immer, daß man auf die alte Willkühre zurückkam, und die Güterschätzung und Zollbestimmung nach wie vor in Bausch u. Bogen geschah. — Soweit das XV. Jahrh. — Das Weitere geht mich nicht an.

Dieser, wie alle andere erzst. Zölle, wurde nun durch einen unter dem Namen: Scriptor telonei vorkommenden Beamten nach Tarifen, denen man freylich im XIII. Jahrh. ihre Unschuld sogleich anzusehen hat, erhoben, berechnet, und an ihn ergiengen allein, und unmittelbar, alle erzst. Weisungen. Ihre Berechnungen sind noch bis an das 2. Viertel des XIII. Jahrh. lateinisch abgefaßt, welches den festen Schluß bewährt, daß bis dorthin die Zollschreiberey sich nur in den Händen des geistl. Stands befunden habe. [b])

Nebenher war aber auch der Zollschreiber zu Ehrenfels eben so, wie jener zu Lahnstein, Höchst, Gernsheim, u. s. w. eine wichtige Person in politischer Hinsicht, und vertrat wie diese, gegen das Mainz. Domkapitel die Stelle der Garantie gegen die allenfalsige Einbruche des zeitl. Erzbischofs in seine beschworne Wahlkapitulation, und die dem Kapitel ertheilte Freyheiten; wes Endes er dann seit dem XIV. Jahrh. bey neuen Wahlen und Huldigungen einen besondern Revers auszustellen hatte. [c]) Von seinem Rechnungswesen in alten Zeiten sind uns wenige Nachrichten zugekommen; einen Rechnungsabschluß liefern wir seiner summarischen Form halber unten. [d])

Die alten Zollschreiber bewohnten, obgleich der Zoll selbst auf die Burg Ehrenfels gegründet war, wegen der nur bey Bingen [e]) Statt habenden Rheinfahrt, und dem daher auch dort unter dem Namen Mußethurm bekannten Zollthurme, jene Stadt beharrlich; — daß ihnen aber das darüber gelegene Schloß Klopp [f]) hierzu eingeräumt worden seye, ist ein durchaus unerweisliches Vorgeben.

a) Diese intellektuelle Theile, d. i. die Anzahl der Turnosen, waren bey allen Zöllen ein für allemahl fest bestimmt; wie viel aber ein Turnose betrage? hieng von der Zerschlagung des Jahrsertrags des Zolls ab, der sich bald erhöhte, bald verminderte. Darum mußte sich der Inhaber eines Zollturnosen jährlich mit dem Zollschreiber besonders berechnen, wenn er mit einer bestimmten Forderung darauf angewiesen war. Zur Beglaubigung des ächten Jahrsertrags, und damit keine doppelte und verschiedene Zollregister gehalten würden, hat man nicht selten von Seiten grosser Pfand- und a. Gläubiger eigene Beamten als Zollkontroleurs beygeordnet, welche die jedesmalige Zollgebühre sogleich bey ihrer Erhebung vertheilten, und den auf die Turnosen fallenden Betrag in die des Endes angeordnete Zollbüchsen warfen. Dadurch hatte man die Bequemlichkeit, das Jahr hindurch, so oft es beliebte, ohne dessen Ende abzuwarten, Geld daraus zu erheben, und am Ende des Jahrs hatte schon die Büchse die Rechnung gemacht, wie viel der Turnose,



— und aus deren Zusammenfügung, wie viel der ganze Jahrszoll betrage. Die Operation erhellet gar schön aus alten Zollschreibereyrechnungen des XIV. Jahrh. deren eine ich vor mir liegen habe. Die Turnosen theilten sich in große und kleine; auf große wurden wohlbegreiflich nur ansehnliche Summen angewiesen. Auch kommen in Anweisungen und Rechnungen alte und neue, ledige ewige Turnosen vor; die Zahlungen wurden bald auf einen ganzen, bald einen halben, gar oft aber auch ganz unbestimmt angewiesen. Ueber die Ledigkeit derselben mußten nothwendig genaue Register gehalten, und dem Hofkämmerer von Zeit zu Zeit davon Nachricht einbefördert werden, um sich wegen neuer Belehnungen darnach richten zu können. Waren auf ein und denselben Turnosen mehrere interessirt, so gab zwar der Regel nach die Priorität der Anweisung den Vorzug; aber mindere Gläubiger mußten sich doch meist mit Stückzahlung *pro rata* begnügen; der Zollschreiber, der des Geheimnisses wegen seine Bücher niemanden offen legte, hatte dabey treffliche Gelegenheit zu Begünstigungen, und ward daher von Groß und Klein liebkoset. Wäre in jenen Zeiten der spekulative Handelsgeist, und das Wechselgeschäft nach der regelmen Form unserer Zeiten an der Tagsordnung gewesen, so wäre das Amt eines Zollschreibers sicherlich eine Goldgrube gewesen. Inzwischen mögen diese Herrn sich doch wohl auch schon damahls nicht ganz vergessen haben.

Ja, gar häufig ward denen, die auf solche Zollgefälle angewiesen waren, die Befugniß, eine eigene Büchse mit Schloß und Schlüssel, und einen eigenen Einnehmer zu bestellen rc. eingeräumt, wodurch wirklich eine Zollgemeinschaft, dadurch aber auch viel Hader und Uneinigkeit gestiftet ward.

Dahin geschahen dann auch alle erzst. Anweisungen und Schuldwechsel. Hier ein Muster davon:

... Archiepus Magunt. ... Maud. tibi *Lud.* theol. nro in *Erinvels*, quatenus Conrado de Lewenstein opidano frankenvorden. hospiti nro ibidem, de qualibet carrata vini duos grossos thuron. et de aliis rebus ante theol. transeuntibus, secundum quod consuetudinis est, dinumerationem cedere facias, et etiam absque impedimento quolibet presentari, tamdiu, donec sibi de quingentis libris hallen. in quibus sibi obligati existimus, per receptionem hmodi pecunie, et eius defalcationem fuerit integraliter satisfactum. Dat. *Pinguie*, in crastino scor. Mauricij et Socc. eius, Anno Dni M. CCC. XLIII."

b) Worüber sich niemand zu verwundern hat, der da weiß, daß noch im XV. Jahrh. der Dichter des Reinke de Voß, B. II. K. 8 für die geistliche Herrn eine Bestallung zu einträglichen Zöllnerdiensten ausfertigt:

„Man vyndet nu selden eines Fürsten Land, da nicht de Papen bören de Tollen rc."

und ich bin aus sovielen andern Beyspielen überzeugt, der Dichter habe auch hierunter nichts vorgebracht, welches sich von den Sitten seiner Zeiten entfernt habe, worinnen ein hochgelehrter und andächtiger Herr es ihm nichts weniger, als unanständig zu seyn trachtet, auf diesem profitablen Sattel zu reiten, und sich in optima forma zum Zöllner bestellen zu lassen; wie dann unsere alte Ehrenfelser Zollschreiber schon allein hinreichen, den groben Irrthum eines Meckbach, Anmerk. über den Sachsensp. S. 250 zu berichtigen, als hätte man in Deutschland die Zolleinnehmer für keine ehrbare Männer gehalten, wie er solches gleichwohl aus dem röm. Schnickschnack der l. 3. §. 1. ff. Naut. Caup. stab. und L. 6. C. d. dignit. recht wunderbar zu erweisen versucht hat.

Unter den älesten Zollschreibern dahier, finde ich in Urkk.; 1239. *Joannes*, Scriptor theolonei in Erenfels. — 1256. *Fridericus.* — Als Rektor und erzb. Provisor der Stadt Bingen erscheint uns in einer ungedr. Urk. v. J. 1275 pridie Kal. Jun.: „*Bertoldus Scriptor de Erenvels*," und nur ihm erst folgen: „Anselmus scultetus, Conradus meyerus, judices, ceteriq. scabini in pinguia." — 1347. *Ludovicus de Ameneburg*, scriptor thelonei in Erenfels. Ein solch geistl. Zollschreiber war der Korherr zu U. L. Fr. Heinrich Meister, wovon es im Necrol. dieses Stifts ad d. IX. Kaln. Mart. heißt: „Anniv. Dni *Heinrici Meisters*, quondam *Scriptoris in Ernfels*, Canon. huius Ecclie, fratris sui *Ludowici* pahri. *Else* sororis sue etc. und ad d. XIX. Kal. Jan.: „Anniv. *Elizabeth Meisters*, sororis quondam Dni *henrici Meysters*, *Scriptoris in Erenfels*."

c) „Ich N. N. Zolschreiber zu Erenfelß, bekenne vnd dun kunt uffinlich mit diesem Br. Als der Erwirdige in Got Vater vnd Herr, N. Erwelter Ertzbischoue zu Mentze, myn gnediger lieber Herre, den Erwirdigen Dechant vnd Capittel des Dumes zu Mentze, myn lieben Herren etwaz vil priuilegia, stucke vnd artikel



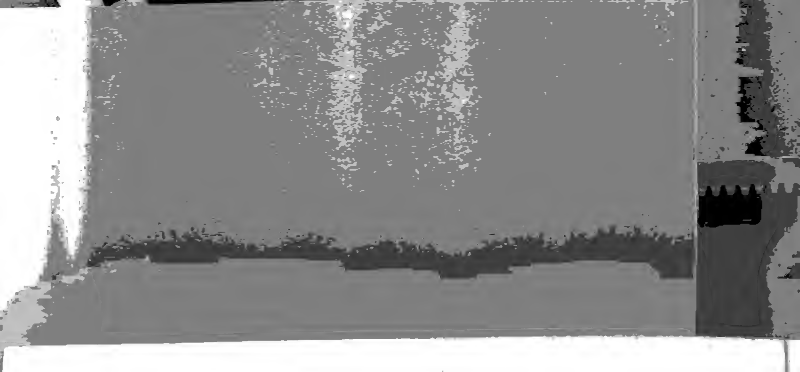
verschrieben hat, nach uswysunge der brieff, daruber von sinen gnaden ynne geben, nemlich mit solichem Underscheide, weres sache, daz der obgen. myn gnediger Herre Erwelter Ertzbischoff, soliche privilegia, stucke, vnd artickel, wie die in den obgen. brieff verschriben sint, uberfore eins deils, oder mee, daz Got nit wolle, wan ich dan ermant werden von den obgen. mynen Herrn dem Dechant vnd Capittel, daz vne myn obgen. gnediger Herre die egent. privilegia, gemeynlich oder besunder uberfaren hette, So sal vnd wil ich mynen Herrn dem Dechant vnd Capittel gewarten, vnd mit Zolle, Slosse, Gulte vnd Rente, die ich dann von mynes gnedigen Herren wegen Inhette, oder Inneme, wie die genant sin, nichts ußgescheiden, vnd die auch reichen vnd antwurten sal vnd wil denselben mynen Heren, biß alslange myn gnediger Herre den obgen. mynen Heren dem Dechant vnd Capitel vmb soliche uberfarn breche vngeuerlich gnug getan hett, an alle geuerde. Ich sal auch In solicher Verbuntlichkeit der egent. myner Heren Dechants vnd Capittelß blyben, alse, daz ich Slosse, Zoll, oder Amyte nit ubergeben sal, es ensy dan, daz myn nachkomen, den man an myn stadt setzen wirdet, zuvor globt, gesworn, vnd eynen semelichen brieff vnder synem Ingeß versiegelt, den egentl. mynen Heren geben habe, vnd sie haben mich dießer myner Verbunteniße zuvor ledig gesaget, ane generde; vnd ich han auch alle vorgeschr. sachen rc. rc. — Des zu Vrk. rc." —

d) *Petrus* dei gra ace Mag. sed. Archieps etc. Recognoscimus publice profitendo, quod facta nobis per *Johannem* Clericum scriptorem Teolonei nri in *Erinfels*, Anno Dni M CCC. XVII. in viglia sci Andree, ratione de vniuersis et singulis per eum nro noie de teolonio pdcu perceptis, distributis, et computatis, defalcatione hinc inde legitime subsequuta, nos eidem remansimus in C. XXXII libris denar. Colon. tribus halen. pro denario quolib. computatis debitores, pro quibus sibi usq. ad plenariam solutionem obligauimus et presentibus obligamus *precariam* nram in *Lorche* percipiendam et suo nomine colligendam, — quousque sibi de predca summa pecunie plenarie fuerit satisfactum; qua solutione sic, vt pmittitur, facta, pdca precaria libere ad nos reuertatur, contradictione cuiuslibet non obstante. Dat. nro sub sigillo, Anno et die prenotatis.

e) Bingen scheint die Legstadt der frühesten untererzstift. Besitzungen, wie Aschaffenburg jene des Obererzstifts gewesen zu seyn; auch war sie, und hieß wie diese, ein Hauptsitz, desgleichen eine besondere Kammer und Wohnung des Erzbischofs, seiner Kirche, und Getreuen. Die ofterwähnte *Narrat. de reb. AEpp. Mog.* meldet von Erzb. Adelbert II: „Tunc (Archiep.) cepit instaurare muros et fossata, et edificare nouas turres in *Pinguia*, que fuit vna de *principalibus sedibus Eccle Magunt.* et *quasi Camera specialis et habitatio cottidiana Dni AEpi, Eccle, et fidelium suorum*, posuitq. ibidem *aduocatum* pro defensione jurium et bonorum suorum, vnde predicta sedes erat *valde sollempnis*, et *honorabilis*; abinde scilicet ab omni iure et violentia aduocatorum circumquaque fuit *exempta*, et ex hoc à multis Episcopis, qui predictum *Adelbertum* in prelata Ecclesia successerunt, *nobiliter priuilegiata*; propter quod multum in fortuna et honore creuit. Post absolutionem vero predci operis idem *Adelbertus* etc."

f) Den Grund des Uebertrags dieser erzstift. alten Hauptburg in die Hände des Domkapitels legt der Tauschvergleich zwischen Erzb. Dieterich, u. ged. Kapitel, v. J. 1438, in den Worten vor: „Als sel. Gedechtniß vnser Furfaren eigentlichen, besonderlichen, vnd mirglichen betracht, vnd fursichtiglich erwogen haben, daz nach solicher sorglichen Leufften missilicher Handlung vnd sweren Zufallen, so sunder zwivel noch in der Weld sich erheben, uffersteben, vnd sich teglichen meren, eyn groß notturfft ist, daß eyn Capittel zu Menß eyn sicher Wonunge, ob sie vnd den Stiffe neit angienge, daß sie sich enthalten vnd blyben mochten, hette, dauon sie eyns wechsels vnd Rades oberkommen vnd angangen syn vmb Clopp vnd Bingen rc."

Eine Zeichnung dieser Burg in ihrem alten Zustande giebt Zeilers Topogr. AEp. Mog. — Eine gute Ansicht ihrer Ruine aber liefert das neulich in Herzbergs Kunstsammlung zu Augsburg erschienene Blatt, — eine schönere aber, eine nach Schützens Aufnahme, von Radl geätzte Abbildung, welche das achte Blatt der zu Frankfurt bey Wilmanns erschienenen Rheinlandschaften rc. ausmacht.



CXXXIII. Stiftisches und klösterl. Güterwesen im Rheingaue, — ihre Finanzverfassung und Verwaltung im mittlern Zeitalter.

a) Der Stifte zu Mainz.

Des forschenden Blickes nicht unwürdig, zugleich interessant und angenehm ist in der That das Studium der verschiedenen Richtung des Güter- und Finanzwesens unserer Stifts- und Klostergeistlichkeit im Mittelalter, — des Geistes, der es unter so manchen Abwechselungen seit der Schöpfung der verschiedenen Institutenderselben geleitet hat, — ihres hiernach ganz von einander abweichenden Grundplans, — der Mittel diesen zu verfolgen, zu erheben und zu verbessern, — des Sinken und Steigen, — des Ruins, oder Wiederemporkommens, — und ihres darauf beruhenden blühenden, — oder nur hinschleppenden, — oder gar ärmlichen Zustands, u. s. w. welche jene in allen Zeiträumen zur Folge gehabt haben.

Von allen Theilen ihrer innern Verfassung wissen wir viel, — um so weniger von ihrer Finanzeinrichtung, die größtentheils bey Klöstern aus Quellen floß, wohin kein profanes Aug einzudringen vermogte, oder die man aufzusuchen, und daraus ein eigenes Bild aufzustellen nicht der Muhe werth hielt. So erwuchs dann wirklich eine Lücke in der Kunde des alten Länderhaushalts, die nunmehr, da unsere Mitzeit jene mit einem Federstriche sämmtlich vernichtet hat, der Nachwelt auszufüllen höchst schwer, wo nicht gar unmöglich seyn dürfte. Es liegen aber ökonomische Perlen darinnen, — Maximen, würdig, gekannt, beherzigt, und unserer Nachzeit aufbewahrt zu werden. Ein Wink mag hier genügen.

Unser kleiner Landbezirk, den sich die Stifts- und Klostergeistlichkeit, einheimische und auswärtige, bereits in den früheſten Zeiten so recht zu einem andern Eden ausersehen hatte, giebt uns zu dieser Entwicklung, — der wir freylich hier nur flüchtige Umrisse zutheilen dörfen, eine Gelegenheit, die man anderswo nicht leicht so geeignet auffinden mögte. Der mächtige Unterschied ihres Grundplans, der uns sowohl in dem Systeme ihres Gütererwerbs, seiner Ausdehnung u. Verwaltung, als der dabey überall befolgten Maaßregeln und Grundsätzen so handgreiflich auffällt, mag uns zum Leitfaden dienen, etwas näher in denselben einzudringen, und über ihn eine Hand voll kritischer, nicht unwürdiger Bemerkungen zu streuen.

Die Stifte zu Mainz hatten hier früher, als einheimische geistl. Orden *) Besitz gefaßt, wozu ihnen die empfohlene Seelsorge die nächste Veranlassung gegeben hatte. Gerade diese war es, die die stiftische, unabwendig bis zu ihrem Untergang befolgte Grundmaxime erzeugt und befestigt hat, sich zu ihrem Loos die Bequemlichkeit, da zu ärnden, wo man nicht gesäet hat, d. i. die Zehenden anzueignen. Der Erwerb von Gütern, Renten, u. a. Gefällen war, weil ihr Bau, oder Verwaltung ꝛc. beschwerliche Aufsicht, Kosten, u. a. Weitläuftigkeiten veranlaßte, ein jener nur sehr untergeordneter Gesichtspunkt; geschlossene Höfe, mithin ökonom. Arrondirung, lag gänzlich außer ihrem Finanzplane; einzelne vorzügliche Güterstücke, Zinsen, Gülten ꝛc. bey günstiger Gelegenheit zu erwerben, ward zwar eben nicht verabsäumt, machte darum aber keine schlaflose Nächte.

Die alte Regeln der Korherrn überhaupt, hatten für die Vorschrift des Güterhaushalts gar schlecht gesorgt, und der Willkühre ihrer Pröbste alles überlassen; die Verwaltung in ihrer Hand war planlos, eigennützig, und nahm nur eine, nach Zeit und Umständen abgemessene, ziemlich alltägliche Richtung. Indem die Stiftsprotokollen nur erst mit dem XV. Jahrh. beginnen: so ist der größte Zeitraum für die genaue Nachweisung ihrer Kulturoperationen für uns verloren; gleichwohl sind ihre frühere Urkk. Register und Rechnungen



hinreichend, um sich zu belehren, wes Geistes Kind die gesammte Finanzgrundsätze jener Zeiten gewesen seyen. Nun gieng zwar durch die Trennung (Saec. XIII.) der größte Theil der Stiftsgüter zur eigener Verwaltung auf die **Kapitel** über, — der Hauptplan selbst aber erhielt dadurch keine andere Richtung; obgleich ihre Verwaltung ungleich besser, als die Probsteyliche war, so war und blieb sie doch überall nach dem Fuße jener der **weltlichen Herrn** gemodelt, die nun freylich geradezu als Muster dienen konnte, wie sie nicht seyn müsse, um zweckmäßig und ersprießlich zu seyn. Daher die Ebbe und Fluth von stiftischem Wohlstand, und Verfall, — daher die Schwierigkeit, sich aus harten Unfällen zu erheben, — daher der ewige Wechsel von Verwaltungsgrundsätzen, — und der noch größere nach der **Fähigkeit** der Dechande und Stiftsamtsleute, die sich in die vorzuglichere Verwaltungssorge getheilt hatten, wovon die Folgen überall gar bald ersichtlich waren. [b]) Doch, beschränken wir uns auf die Verhältnisse dieses Haushalts, und ihre Ausflüsse auf unsern **Rheingau!**

Das Mittelalter hat es hier mit scheelen Augen angesehen, ja nicht selten laut und gar energisch gerügt, daß die Stifte jährlich einen beträchtlichen Theil des Landfettes hinauszögen, eine volle Freyheit ihrer Güter genössen, allenthalben an des Landes Nutz- und Vortheilen Antheil nähmen, ohne gleichwohl sich irgend einer Last, selbst in dringendsten Landnothfällen zu unterziehen; es hat sie bey mehreren Fällen öffentlich beschuldigt: sie seyen Schlünde, woraus auch nicht die mindeste Wohlthat auf das bedürftige Land zurückfließe, — sie belebten es durch keinen Zweig der Industrieschöpfung, — seyen Staaren, die nur zum Herbste sich einfänden, und mit dem gefüllten Fasse daraus wieder verlören; — die Zehnden, die sie dort bezögen, seyen ursprünglich zum Unterhalt der Seelsorger, zur Uebung der Hospitalität, und zur Labung der Armen bestimmt gewesen; von der ersten hätten sie sich dispensirt, ließen sie durch Miethpriester versehen, und indem sie diesen nur eine kurz zugemessene Kompetenz ausrichteten, zögen sie den größten Theil des Jahrsertrags außer Landes; — von stiftischer Hospitalität, von Tröstung der Landarmuth, von angelegten Nothspeichern, u. a. Hülfsmitteln in Landesbedrängnissen rc. seye kein Funken mehr vorhanden; — ihre Besitzungen, Renten, und Gefälle wären aller Steuern, Landes- und Gemeindslasten rc. enthoben, — für diese Freyheit fechteten sie, selbst in den bedrängtesten Zeiten, mit Löwenmuth, und fänden Wege, obzusiegen, daneben sie in Herbeytreibung ihrer Gebühren eine unerbittliche Strenge gegen den armen Landmann bezeigten, über dies aber die Einsammlung mit Beschwerde der Pflichtigen, sich auch noch so recht gemächlich, minder kostspielig, und nützlicher zu machen wüßten. rc. [c]) So dachte, so schrieb das **Mittelalter**; — ob sichs über dies hinaus damit geändert habe? mögen Andere entscheiden.

a) Wir reden von Rheingaus **einheimischen** Klöstern; die uralte Besitzungen der Abteyen **Fulda**, **Bleidenstadt**, u. s. w. daselbst, gehören nicht hieher; sie besaßen hier nur einzelne Güterstücke und Gefälle, ohne je durch irgend Etwas ihre Absicht verrathen zu haben, sich bey uns förmlich auszudehnen, oder ihre Besitze auszurunden; die **Fulder** Erwerbe waren **zufällig**, und **ephemerisch**; es läßt sich nicht bestimmen, wie lange sie bestanden haben; — sie waren aber auch noch keine **Johannisberge** des XVIII. **Jahrh.**

b) Ein fleisiger **Cusanus**, genannt **Segen**, Korherr zu S. Victor hinterließ handschriftlich eine Privatsammlung von politisch-ökonomischen Anmerkungen über den Haushalt seines Stifts in der Vorzeit; freymüthig zählt er die beobachteten Fehler, Mängel und Gebrechen desselben auf, und giebt Warnungen und Winke für ihre Verbesserungen. Für die genauere Kenntniß des Verwaltungszustands der Mainz. Stifte ist diese Schrift sehr lehrreich; sie bewähret zugleich, wie wahr es seye, daß eben diese zu keiner Zeit sich weder in Form, noch Plane, von der **erzb. Finanzverwaltung** unterschieden haben, die doch selbst nur den Namen des **Alltagshaushalts** verdiente.



c) Eine solche Kraftsprache führte unser Rheingau gegen die Mainz. Stifte im J. 1488 in einer, durch besondere Landesdepucirte dem Kurfürsten überreichten weitwendigen Beschwerdeschrift, die der Fürst mit Unwillen gegen die Geistlichkeit aufnahm; diese aber gieng des, noch jetzt in solchen Fällen gewöhnlichen Pfades, schilderte die Rheingauer für gottes- und ehrvergessene Verläumder, für unruhige Meuterer, die alle Ordnung und Herkommen mit Füßen zu treten versuchten rc. Man fand nicht gerathen, näher in die Wahrheit einzudringen, und ließ alles auf sich beruhen.

CXXXIV. b) Der Rheingauischen Klöster.

Eine beynahe entgegengesetzte Richtung aber hatte das Finanzwesen unserer Rhein. Klöster, und zwar schon zur Zeit ihrer Stiftung gewonnen. Hier war es zum Theil schon in die primitiven Grundregeln der geistl. Instituten verwebt, und erhielt im Verfolge der Zeit durch Vorschriften, Aufsicht, und Leitung, hauptsächlich aber durch die ersprießliche Visitationen, die sich überall vornämlich auf den Güterstand verbreiteten, seine Erhaltung, Verbesserung, Ausrundung, auch eine dem Zeit- und Kulturgeiste angemessene Verfassung. Die General-Ordenskapitel, und jene der einzelnen Ordenscongregationen, waren durch ihre, und der regelmäßigen Visitatoren-Beschlüsse, die eigentliche Quelle, woraus der klösterl. Wohlstand mittelst Einführung eines ersprießlichen Haushalts, Häuslichkeit und Sparsamkeit, Schutz gegen den Verfall, Wiederherstellung aus dem Abgrunde, u. s. w. ausfloß. Einrichtungen dieser Art waren den Stiften fremde geblieben. Ihre Visitationen waren weder regelmäßig noch strenge, griffen nicht auf den Grund, wurden selten genau respektirt, und der Rückfall in die alte Gebrechen war ihr gewöhnlicher Erfolg. Man vergleiche klösterliche Visitationscharten des Mittelalters, mit den stiftischen jener Zeit; — welcher Abstand!

Der Saamen einer guten Finanzeinrichtung war aber doch nicht gleichmäßig in den Regeln und Anstalten aller und jeder geistl. Orden ausgestreuet, die unsern Rheingau bewohnt haben; auch die damit verpaarte Disziplin, welche ihn eigens beleben, und gedeihlich in Pflanzen und Früchte hätte übergehen lassen sollen, war nicht allenthalben die nämliche. Daher geschah es dann, daß bey uns Klöster aus winzigen Anfängen hoch empor klimmten, andere sich in bescheidener Mittelmäßigkeit glücklich erhielten, indessen andere in den Abgrund sanken, und darin ihr Grab fanden. (Bischofsberg, Hobe, Winkel, Rode) — Wir wollen hier nicht von allen Ordensinstituten unserer Rheing. Landklöster hinsichtlich ihres Güterwesens, sondern nur von jenen sprechen, denen bey weitem die meisten derselben beygepflichtet haben, nämlich den Orden der Regel des heil. Benedikts, — und der Cisterzienser.

Unsere Rheingauer Klöster des Benedictiner-Ordens — sie waren die ältesten und häufigsten daselbst, — hatten das Unglück, daß ihre Stiftung durchgehends in den Zeitraum fiel, da Benedikts Grundplan, in dem Mönchen den Tugendhaften, der Welt entrückten Aszeten mit dem Manne zu verbinden, der durch eigene Hand im Schweiße des Angesichts sein Feld bauen, u. mit Arbeit u. Gebet abwechseln sollte, u. s. w. sich vorlängst aus Deutschlands Klöstern verloren, und dessen Stelle ein allgemeiner Verfall der Disziplin, Trägheit, und Unsittlichkeit eingenommen hatte; sie leuchteten daher unserm Lande so wenig als Spiegel der Industrie und Kulturverbesserung, als jener einer untadelhaften Sittlichkeit vor. Ihr Haushalt um diese Zeit war zugleich ganz geeignet, überall, wenn er nicht durch milde Hände der Schenker von Zeit zu Zeit neu verstärkt und unterhalten ward, früher oder später dem Abgrunde zuzueilen; die Bursfelder Kongregation kam bey uns zu spät, weil das Uebel bereits unheilbar war.



Unsere Rheing. Benediktiner-Klöster hatten so wenig, als die Mainz. Stifte, einen festen Grundplan ihres Güterwesens, sorgten für keine geschlossene Hofverfassung, für keine Ausrundungen, brachten in den Güterbau keine wirthschaftl. Sparsamkeit und strenge Aufsicht; die große Haushaltungskunst, eines in das andere zu vergatten, den Schaden, der sich hier ereignet hatte, von dorther zu ersetzen, zugleich aber fur unvorgesehene Fälle einen Nothpfenning zu erübrigen rc. blieb ihnen fremd; darum schwankten sie die meiste Zeit prekär zwischen Seyn und Nichtseyn, — zwischen Bestand und Untergang, welchem Zustande auch die Visitirungen, weil sie ein Werk der Männer des nämlichen Ordens und Haushalts waren, unmöglich vom Grunde aus zu steuern vermogten. Dies war es auch, was die meisten weibl. Klöster dieses Ordens einsahen, und urtheilten, daß aus der längern Beypflichtung demselben, für sie keine Heilung erwachse, daher unbedingt vom alten Orden ab, — zu einem neuen übertraten. (S. oben.)

Es war dies der durch Eberbachs Gründung glücklicher Weise den Klöstern, wie dem Lande Rheingau bekannt gewordene Cisterzer-Orden, der, Benedikts Urplan wieder auffassend, in Robert einen einsichtsvollen Reformator, in seinem Generalkapitel zu Cisterz aber nicht minder, als den periodisch unterhaltenen strengen Klostervisitationen den Grund seines unerschütterlichen innern und äußern Wohlstands fand. Als hellleuchtendes Gestirn am Horizonte der physischen Landkultur im Mittelalter, muß unserm Rheingaue Eberbachs Andenken ewig gesegnet bleiben; seine, oder vielmehr seines Ordens Maaßregeln in der Pflege seiner Landgüter bildeten ein unvergleichliches, höchst einfaches, aber überaus bündiges Finanzsystem, womit sich hernach, um ihre Krebsschäden auszuheilen, fast alle weibl. Klöster weißlich bey uns bewidmeten.

Es beruhte dies vornämlich auf geschlossenen Haupthöfen, die sie gelegentlich von Zeit zu Zeit zu erweitern, und zweckmäsig auszurunden verstunden. Ihnen stand überall ein Hofmeister (Magister Curiae) ihres Ordens vor, der mehrere Konversbrüder, als Arbeiter, Aufseher rc. unter seiner Leitung, Aufsicht, und Disziplin hatte; — sie waren alle desselben Ordens und Klosters Professen; Fleiß, Treue, Gehorsam, Frugalität, Enthaltsamkeit, u. s. w. waren schon in ihrer Ordensregel und klösterl. Erziehung gelegen; sie pflügten, säeten, ärndeten alle, — und alle für sich selbst, d. h. für ihr Kloster; *) Industrie und Sparsamkeit war ihr Grundgesetz; das jährlich Erübrigte fiel dem Kloster zu, und ward nicht müßig aufbewahrt, sondern sogleich nutzlich verwandt, und dadurch zur neuen Quelle umgeschaffen. Ackerbau und Viehzucht standen überall im richtigsten Ebenmaaße; sie waren annebst Experimentalökonomen, verstunden in der innern Wirthschaft eines ins andere nützlich zu verschmelzen, und bahnten selbstschöpferisch neue Wege, ihren Ueberfluß mit Gewinn abzusetzen. Die Scheunen, Speicher, und Keller ihrer Grangien (Höfe) waren so viele Magazine unseres Rheingaues, woraus der Landesnoth gesteuert ward; und bey dem allen war — wohlgeregelte Hospitalität, und Unterstützung der Armuth damit im schönsten Vereine.

Wahrlich, ein solches Bild verdient es, zum Andenken der spätesten Nachkommen bewahrt zu werden.

Die Finanzverwaltung der Rheing. Klöster anderer Ordensinstituten, als der beyden angeführten, war nicht dieselbe; — sie hatten weniger auf geschlossene Güterhöfe, als auf einzelne Grundstücke, ohne Zusammenhang, ihr Augenmerk, baueten auch diese nicht selbst, sondern ließen alles auf fremde Hände ankommen. Zwar stand auf Höfen ihnen auch ein Probst, ein Hofmeister, oder wie er sonst heißen mochte, vor: die Verwaltung selbst aber hatte kein Zisterzienser Geist belebt; Frugalität, Industrie, und Spekulation waren dort selten einheimisch, — auch waren sie der Welt, ihren Händeln, Getrieben, sammt deren Gefährten rc. zu wenig abgesagt, um rein aszetisches Leben mit erhabnerem Güterkulturgeiste



durchaus nützlich und ausschlüßig zu verbinden; — obgleich keine Feinde und offenbare Hasser des Zisterzerinstituts, wollten sie von seinen guten Wirthschaftsmaximen doch nichts aufnehmen und befolgen, — glichen mithin dem Fremdlinge, der über eine lustige Predigt nicht mitlachen wollte, weil er nicht aus demselben Kirchspiel wäre; — darum war in ihrem Systeme wenig Salbung, Geist und Leben, — keine Schöpfung und Regelmäßigkeit; hochbeinige Zeiten machten sie schwindlich, und waren sie einmahl gesunken, so war dies ein gewöhnlicher Vorbote ihres nahen Tods. In den ungeheuern Kreis des altrheing. Industriegeists wollten einige dieser Instituten auch nie recht einpassen, bewohnten Jahrhunderte lang dies Land wie Fremdlinge, und behaupteten gegen es, bis zu ihren Untergang, ein — recht grundalbernes Verhältniß.

a) Soweit sich auch die Landgüter der Eisterzer Abteyen seit einem Jahrhunderte ausgebreitet hatten, wurden sie doch alle auf eigene Rechnung, und meistens durch der Brüder Hände gebauet; wenigstens finde ich bis hieher noch keine Spur einer ordentlichen Verpachtung. Der Hauptgrund dieser landwirthschaftl. Einrichtung lag zwar in den Urgesetzen von Cisterz, kraft welcher die Mönche von eigener Arbeit leben, und keine Früchte von fremdem Schweiße genießen sollten: *Vet. Instit. Cist.* c. 5. Ohne Zweifel aber trat ein Nebenvortheil ein, wegen welchem sich die Vorschrift auch nach Anhäufung der Güter solange in Wirksamkeit erhielt. Ein solcher war die von dem päbstl. Stuhle ertheilte Zehendfreyheit aller durch eigenen Bau oder Aufwand erzielten Produkten, welche die mit einem so weitschichtigen Feldbau verknüpfte Kosten zu vergüten schien. Allein beyde Gründe dieser Einrichtung hörten in der Folge auf. Nach dem gemeinen Laufe menschlicher Anstalten ließ gegen Ende des ersten Jahrh. die Strenge der Zisterzerobservanz merklich nach, und die gedachte Zehendfreyheit ward vom Kirchenrathe im Lateran auf Klage des Bischofs v. Fünfkirchen in Ungern im J. 1215 nicht wenig eingeschränkt. (S. davon unten.) Durch das erste Ereigniß begann die Verpachtung der Güter erlaubt, — und durch das andere bey manchen Ländereyen vortheilhafter, als der eigene Bau zu werden. Viele Güter fielen den Klöstern zu, die von den schon bestehenden Höfen zu ferne lagen, und für besondere Hauswirthschaften nicht hinreichten. Ohnehin war es auch nicht räthlich, die Höfe, und mit ihnen die Zahl der Konversen ohne höchste Noth zu vervielfältigen; bey den abgelegenen Feldstücken folgte man daher der vom Adel und von Stiften längst eingeführten Regel, und that sie an gewisse Beständer gegen einen jährl. Kanon zeit- oder erblich aus. Zu Eberbach zeigt sich davon im J. 1242 unter Abt Raimund das erste Datum, und der älteste von ihm ausgefertigte Leihbrief, worin er die klöst. Weinberge zu Wörstadt an einen gewissen Heinrich daselbst um einen jährl. Geldzins lebenslänglich übergiebt. Der Aufsatz ist kurz, einfach, ohne ängstliches Gesuch der Rechts- und Sicherheitsformeln, den Geburten späterer Zeiten und gesunkener Treue und Redlichkeit; — der Abt erklärt in seinem und des Convents Namen deutlich und ohne Umschweif, was er dem Beständer verleihe, und was dieser dem Kloster zu leisten habe; nicht einmahl ein Unterpfand wird für die Pension ausgesetzt, sondern man ist mit der natürlichen Entschädigungspflicht, und nach altdeutscher Sitte mit dem Worte des Pächters zufrieden. — Saturnische Zeiten, wann werden sie wiederkommen? (S. davon unten vom altrheing. Güterverleihwesen.)

CXXXV. Alte Personal- und Realexemtion und Freyheit der Stifte und Klöster im Rheingaue. (Pfäffliche Freyheit.)

Die Güter der Stifte, Klöster, Kirchen, und anderer für Geistlich geachteten Anstalten unseres Rheingaues hatten sich seit den frühesten Zeiten unbeschreiblich gemehret; sie strömten, als Zeugen religiöser Guthmüthigkeit des alten Landbewohners aller Stände und Geschlechter, Fluthenweise dahin. Noch mehr: mit Umgehung des Unterschieds, den die Vorderzeit in dem Freyheitsmaaße zwischen stift. und klösterl. Stiftungsgute, ins

gleichen der Pfarr- und Kirchen-Widemhube eines, — dann dem Neuerwerbe aus freyer oder unfreyer Hand, andern Theils, eingemittelt hatte, verbreitete sich über das sogenannte Pfaffengut eine ungemessene, ja unermeßliche Freyheit von Abgiften und Lasten aller Gattung und Art. Früher schon hatte die Hochachtung aller Stände jene Männer Gottes aller persönlichen Diensten, Lasten, und Beyträgen enthoben, und durch Emanzipation beyder Gattungen den Grundstein jener Freyheit gelegt, die das Mittelalter mit dem Namen der pfäfflichen Freyheit belegt hatte. Die Erzbischöfe vermehrten, erhoben und erweiterten sie durch ertheilte Freyheitsbriefe, a) schützten sie im allgemeinen durch Konzilien und Synodalbeschlüsse, — wie im besondern durch Urtheile, Kirchenbann, Interdikt, und geistl. Zensuren.

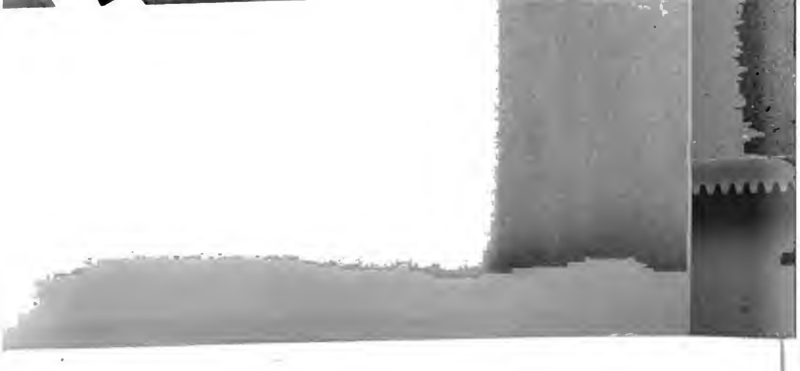
Solange Rheingaus Bevölkerung noch gering, — der Lasten und Abgiften noch wenige, auch jene geistl. Besitzungen noch gar mäßig waren, fand diese, selbst schon damahls über ihre uralte reichs- und kirchengesetzliche Gränzen hinaus erweiterte, geistl. Gutsfreyheit, und persönl. Freyheit des Geistlichen, bey uns nicht den mindesten Widerspruch; ja, man setzte hie und da lieber noch einen neuen Flügel hinzu; Eintracht, hohe Verehrung und Liebe waren die Gefährden dieses Verhältnisses, das nur selten getrübt, nie gänzlich unterbrochen ward.

Daß es aber nicht immer so bleiben sollte, war im Rathe der Götter beschlossen. Denn 1) Die Bevölkerung vermehrte sich, und ihr Nahrungsstand fieng in demselben Maaße sich zu verringern an. 2) Die Gütermasse der Stifte, Klöster und Kirchen wuchs in einer exzentrischen Fortschreitung; man lernte einsehen, daß aus der Hand dieser Besitzer keine Rückkehre mehr auf den Burgerstaat zu hoffen sey; — Grund einer neuen Bedenklichkeit. — Noch mehr aber 3) die alten Lasten und Abgaben wurden erhöhet, und durch neu geschaffene vermehrt. Hiernach giengen vollends die Augen auf. Man wollte zurücktreten: es war zu spät; — man machte Distinctionen zwischen alt und neuer Last, alt und neuer Freyheit, und ward damit, wenns noch gut gieng, ausgepfiffen; — man setzte sich auf die hindere Füße, und blies Lermen ꝛc. man wetterte, blitzte, und donnerte mit Bannflüchen dagegen, und brachte zum Schweigen und Gehorsam. **)

Die alte Wohlthätigkeit des Rheingauer gegen Kirchen ꝛc. verlor sich darüber, — man bereuete die Milde der Vorväter, nahm jetzt eine gerade entgegengesetzte Richtung an, — die alte Eintracht und Liebe wandelten sich in Haß und wechselseitige Verfolgungen um, — man wünschte und hoffte, wenigstens für die Zukunft dem ungezügelten Erwerbe, und dem niederreisenden Strome der pfäfflichen Freyheit einen Damm vorzulegen, und — fand sich in Hoffnung und Wunsche fast überall getäuscht.

So erwuchs dann dieser Gegenstand allmählig mit dem XIV. Jahrh. zur argen Materie einer Menge von Ein- und Widersprüchen, Landesbeschwerden, Prozessen, ja, hin und wieder selbst von thätlichen Maaßregeln ꝛc. — Die alten Erzbischöfe hatten die pfäffliche Freyheit durch den Rheingau in besondern Schutz genommen, — hatten Konservatoren derselben ernannt, befestigten sie durch Synodalschlüsse, Dekreten und Reskripten; ihnen zur Seite standen Päbstl. und Kais. Protektorien im fürchterlichen Harnisch, — die Begünstigung der Richter des heil. Stuhls in der Art, daß schon das sogenante Rubrum causae genügte, um vorläufig Glück zum Sieg zu wünschen; †) die Bollwerke waren dem bedrängten Rheingaue zu unübersteiglich; hier war nicht durchzukommen. Man kroch zum Kreuze, schlug den Weg gütlicher Unterhandlung ein; einzelne Gemeinden schlossen mit einzelnen Stiften, Klöstern ꝛc. über diesen und jenen Partikulargegenstand besondere Verträge ꝛc. b) man bot alle Weisheit und Bescheidenheit auf, um dem unbezwinglichen argen Dinge glimpflich, und zur Seite beyzukommen.

Glücklicher Weise wandt sich das Blatt. — Die Landessteuern und Abgiften wurden



häufiger und regelmäßiger, für den Landmann drückender, für den Fürsten aber eine gegen die Vorzeit ungleich reichlichere Quelle. Er ersah in dem bisher befolgten Systeme sein übel verstandenes Selbstinteresse, und fieng nunmehr an, einzulenken. Ueberhaupt hätte man nun gerne nichts mehr durchwischen lassen; das altgothische Freyheitsgebäude stand aber mächtig im Wege; das angemessenste war: hier einzumitteln, — wozu eben jene Partikularverträge bereits einen Fingerzeig und Maaßstabe gegeben hatten. Die Landesherrschaft durfte die darin niedergelegte Grundsätze nur auffassen, zu den ihrigen machen, sie gesetzlich, richterlich, söhnend, u. s. w. sanktioniren, und als obern Staatsgrundsatz ausstempeln, so war geschehen, was man verlangte. — Es geschah dies wirklich. Damit begann ein neuer Zeitraum der pfäfflichen Freyheit im Rheingaue.

Der landesfürstl. später eingetretenen Amortisations-Gesetzgebung hatten unsere kluge Rheingauer dadurch vorgespielt, daß 1) ihre sämmtliche Gerichte bey Verpachtungen geistl. Güter, bey Gülten- und Rentenkäufen, und ähnlichen Fällen, bereits seit dem XIV. Jahrh. den darüber gefertigten schriftl. Aufsätzen die ausdrückliche Vorbehaltungsklausel beyrückten: „daß im Aufholungsfalle die zum Unterpfand verlegte, (aufgeholte, — oder gerichtlich zugeschätzte) mit bürgerl. Lasten beschwerte Güter binnen bestimmter Frist wieder an die bürgerl. beedbare Hand verkauft werden sollten, oder, Falls sie keinen Käufer finden, so viel beedfreyes Gütereigenthum verkauft und beedehaft gemacht werden solle, als die Abschätzung ausweiset, um den Beedestock ungeschmälert zu erhalten.[c]) Man hatte nämlich die Erfahrung gemacht, daß der alte Landkanon: beedehaftes Gut gewinnt in der beedefreyen Hand keine Beedefreyheit, durch die häufige Begünstigungen der einheimischen sowohl, als forensen Geistlichkeit zu arg durchlöchert werde, — daß dieses Unwesen Land und Leute nur in ewiges Ungemach verwickle, in Landesbeschwerden, Prozessen, und andere nachtheilige Weiterungen führe, welchen man durch jene Maaßregel auf einmahl kräftig begegnete.

2) Auf gleiche Weise verhielt sichs mit dem Konsolidirungsrechte der zu Erbleihen verliehenen geistlichen, aber während der Leihezeit vom Erbleihmanne erweißlich beständig verbeedeten Gütern, — hauptsächlich aber 3) mit der allgemein auf den Fall regulirten Pflichtigkeit der Kolonen, da geistl. Gutsherrschaften ihr Freygut durch Erb- oder Temporalleihe in die unfreye Hand stellen, und nicht selbst bebauen, u. s. w.

Erfreulich spricht es wirklich den beobachtenden Geist an, in jenen Zeiträumen, die sich unsere klügelnde Mitzeit als vollendetes Reich Egyptischer Finsterniß, und des verworfensten Nichtsinns vorzubilden beliebt, sich gleichwohl so kräftig überzeugt zu finden, wie erfinderisch, wie wohlbedächtig und durchdringend der vermeintlich rohe Rheingauer, an seiner Seite der noch ärger beschuldigte Adel, und die, beyde überwiegende spitzfindige Geistlichkeit, sich über ihr allerseitiges Grundinteresse verständigt, — welche Vernunft- Recht- und Billigkeit ehrende Grundsätze und Maaßregeln sie zum wechselseitigen Schutz der Pflichtigkeit und Freyheit, dadurch zugleich eines friedlichen und traulichen Beysammenwohnens, (Landgenossenschaft) unter sich aufgestellt und geltend gemacht haben; — man wird durch den daraus allenthalben hervorstrahlenden, erhabenen Satz der Weisheit jener Zeit kräftig angezogen: der Geistlichkeit als Führerin zur Tugend, Sittlichkeit, und Religion seye eben wohl, wie dem Adel, dem gebornen Schützer und Mittler zwischen Fürsten und Volke, eine gemäsigte, ihrem Verdienste gebührende Freyheit zwar allerdings zu gönnen, — sie dörfe aber zu keinem Schlund der Länderwohlfahrt, zu keinem Würgengel des gemeinen Bürgerstands ausarten; auch müsse sie den untern Ständen überall die Frage überflüssig machen: ob das Pharaonengeschlecht weiland wohl daran gethan habe, Egypten zur Schwindgrube der Verdammung zu machen, — ingleichen ob die babylonische Gefangenschaft den Juden ein süßes Joch gewesen seye?

ma) So erhielt das Kloster Rupertsberg vom Erzb. Christian I. im Jahre 1171, die Güterfreyheit nicht allein im Rheingaue, sondern im ganzen Erzstifte; die unsers Wissens noch ungedr. Urk. liefern wir hier nachstehend:

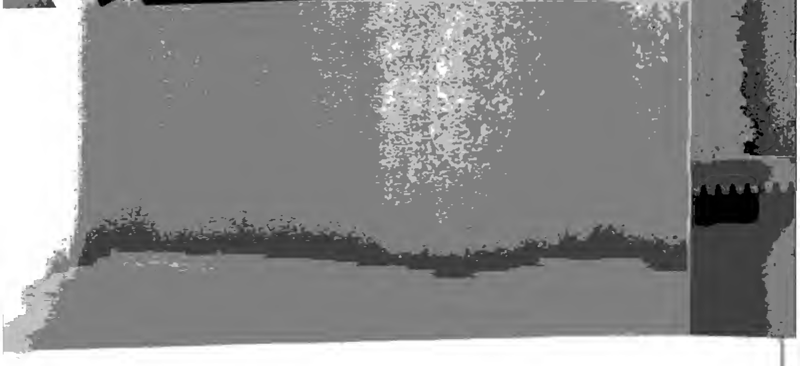
„In nomine sce et indiuidue Triuitatis. *Christianus* dei gra Mogunt. sedis Archiepc omnibȝ Xpi fidelibus tam presentibȝ quam futuris. Siquid venerabilibus locis ad subsidia Deo inibi seruientium de hys, que iuris nostri sunt, contulerimus, speramus et nobis et successoribus nostris ad perpetuam salutem profuturum, quibus inde memoria debetur orationum. Nouerint ergo fideles tam nostre, quam post future etatis, qualiter ego *Christianus* Mogontine metropolis humilis prouisor pro honore sce Dei genitricis ad ecclesiam eius, que sita est *Pinguie* in monte sci *Ruperti* talem iuris nri vsum propria manu ex consensu et hortatu priorum meorum contradidi. vt in *pago Reni*. et in omnibus locis. qui nre attinent ecclesie. de curiis aliisue possessionibus Scimonialium in prefate ecclesie cenobio Deo famulantium nullum deinceps supplementum *episcopali* nre *petitioni* — à nostris dispensatoribus exigatur; sed ab huius pensionis *debito* libere prorsus et omnia. que illuc ad eas spectant. ex auctoritate nre traditionis perpetuo iure habeantur. et quoniam licet episcopis. vt de facultatibus ecclesie pauperiores adiuuent ecclesias. vt hec nra traditio et nris et successorum nrorum temporibus inconuulsa perseueret. huius actionis contestatiuam paginam nri impressione sigilli roborauimus. testes quoque quibus presentibus actum est. annotauimus. Hy sunt. *Arnoldus* maior prepositus. *Burchardus* sci *Petri* pps. *Wernherus* in campo sce *Marie* pps. *Bertoldus* sce *Marie* ad gradus pps. *Henricus* Cantor. *Sigefridus* sci *Joannis* pps. *Cunradȝ* pps. *Hermannȝ* pps. *Egeno*. *Babo*. *Helet*. *Berengerus* Cellarius. *Cunradȝ*. Laici. *Gerlacus* comes *de Veldence*. *Gerhardȝ* comes de *Nuringes*. *Cunradȝ* comes *de Boumeneburg*. *Walterȝ de Husen*. *Hartmannȝ de Butingen*. *Volmarus de Meti*. *Wernherȝ de Bonland*. *Dudo* Camerariȝ. *Ringrauius* senior et *Ringrauius* iunior. *Arnoldus* Rufȝ. *Reimbodo*. *Cunradȝ de Leitgesten*. *Hermannȝ*. *Cunradȝ de Rudinsheim*. *Arnoldȝ de Gisenheim* et frater eius *Meingotus*. et alij quam plores.

Acta sunt hec Anno dominice incarnat. M. C. LXXI. Indict. IIII. regnante serenissimo Imperatore *Friderico*."

Das Kl. Jakobsberg bey Mainz erhielt von Erzb. Sifrid II. 1209, wegen Lorch und Algesheim die Steuer- und Schatzungsfreyheit mittelst nachsteh. Urk.: „S. dei gra sce Moguntin. sedis Archiepus, sacri Imperii per Germaniam Archicancell. Vniversis presentes lras inspecturis salutem in Dno. Tenore presentium publice protestamur, quod in bonis Ecclie sci Jacobi Magunt. sitis apud *Algesheim* et *Lorche* nullam nomine nro exactionem fieri volumȝ vel collectam. Dantes eidem ecclie presentes has lras, nro Sigillo munitas in testimonium super eo. Dat. Magunt. X. Kaln. Martij. Pontificatȝ nri Anno nono."

Das Stift zu U. L. Fr. zu Mainz erhielt gleichfalls ums J. 1220 nachstehenden, noch ungedr. päbstlichen Freyheitsbrief: *Honorius* Ep. Serv. Serv. Dei. Dilcis filiis Capitulo sce Marie ad grad. Mag. Salt. et apl. ben. Cum à nobis petitur etc. — Eapropter — vris iustis postulationibus grato concurrentes assensu, concessionem libertatis, et emunitatis super bonis vris in Riniichgowe vobis a ven. fratre nro Maguntin. Archiepo, Capituli sui accedente consensu factam, sicut est iusta, auctoritate aplica confirmamus, et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo etc. Dat. Lateran. Non. Nov. Pont. nri Anno quinto."

Das Kl. Eberbach erhielt im J. 1321 einen erzbisch. Freyheitsbr. von Steuern und Beeden aller seiner im Rheingaue gelegenen Gütern. Wie aber doch schon im XIII. Jahrh. unsere mainz. Stifte dafür sorgten, daß ihnen durch die Besitzungen unserer Rheing. Klöster ihre Abgiften nicht geschmälert, gleichwohl diese dabey glimpflich behandelt würden rc. bewährt eine ungedr. Urk. v. J. 1275, die wir aus der Urschrift hersetzen: „*Sifridus* dei gra Prepositus Ecclie Magunt Cum inter monasteria in *Eberbach*, *Otterberg*, et *Ulenhusen*, et homines ville nre in *superiori Heimbach*, in qua ipsa monasteria habent bona, pretextu seruitiorum, que nobis debentur, dissensiones sepius sint exorte: nos dissensionibȝ hmodi pro commodo vtrarumq. partium finem imponere cupientes, de consensu Capli nri in hoc bona conuenimus voluntate, quod omnibus iuribȝ et seruicijs, quibȝ predecessores nri Prepositi Maguntini à retroactis temporibus, et iuxta consuetudinem antiquam erant contenti, nos similiter contenti erimus, in ho-



minibus et monasteriis prenotatis, quorum seruitiorum taxationibus Magri curiarum premissorum monasteriorum debent cum hominibus nris interesse, et nichil penitus debet statui sine ipsis, ad hoc, vt hmodi seruiciorum onera diuidantur proportionabiliter inter ipsos; et si forte ipsi homines nri ratione discordiarum seu guerrarum suarum aliquas expensas habuerint, nos, qui sumus Dnus et Aduocatus ipsius uille, nolumus, vt ipsi homines pretextu expensarum hmodi imponant exactionem aliquam monasteriis antedictis, à quibus exactionibus eadem monasteria eximimus sub testimonio presentium lrarum, saluo tamen nobis et Ecclie nre, ac ipsis monasteriis per omnia iure suo. In euidentiam igitur huius rei presens scriptum nro et Capli nri sigillis volumus communiri. Actum Magunt. Anno Dni M. CC. LXXV. xiiii. Kal. Febr."

aa) Hingegen fehlt es auch nicht an Beyspielen, daß die mit solchem Banne verstrickte den Stiel umkehrten, jene, welche sie dadurch in Ungelegenheit gebracht hatten, förmlich befehdeten, und die geistlichen Herrn bestimmten, sollte anders nicht aus dem Uebel ein ärgeres werden, das Schwerd geschwind wieder einzustecken, und den Handel in einen glimpflichern Weg einzulenken. Hier ein solches aus der ungedr. Urk. v. J. 1391: „Ich Pawels Felckener, von Rudensheim, ein edelknecht, erkennen an diesem br. vor mich, Vrenica myne Muter, Heintzen mynen Bruder, alle myne Erben vnd Nachkomen ꝛc. So als Zweyunge, fyntschaffe vnd Krieg was, als dan ich mit andern mynen Myddehelffern mit myme offen briefe widdersait hatte dem Dechen vnd dem Stiffte zu sente Victor uswendig Mentzen gelegen, vmbe daz derselbe Dechen vnde Capittel myne Muter, myne Geswisterde, vnd mich geladen vnd gebannet hatten, als verre, daz wir daz dorf Rudensheim rumen musten, dauon, als ich myne, Ine vnd mir groß virderplich schaden gwame, vnd man vnß auch essensspyß vnd drangk verbied ꝛc. — bekenne ich, daz ich vnd alle myne geswisterde vmbe dieselbe Sach — guclich gesunet, geracht vnd geslacht sin, also, daz ꝛc. — Datum in die scor. Marcell. et Marcelliani mrum, A. D. M. CCC. nonagesimo primo."

†) Nichts häufiger daher in den Urkk. der Richter des h. Stuhls, und der mainz. Stifts- und Klosterkonservatoren, als der Ausdruck: „Verum, cum laicis super rebus ecclesiasticis iudicandi nulla sit penitus attributa potestas, *quos solum manet necessitas obsequendi, non auctoritas imperandi. etc.*" — Vergangene Zeiten!

b) Hier ein Beyspiel unter unzähligen: „Wir Katharina Meisterin, vnd der Conuent gemeinlichen des Closters zu Blinhusen, bekennen vffinliche an diesen briue, vffe daz, daz der Schultheize, vnd dy scheffen zu Rudensheim bi vns syn, vnd darzu steen vnd geen wollen, wo yman vz rudensheimer geritte vnserme Closter vsit setzin oder gebin wil durch Got vnd siner selen heil. Dar vmme versprechen wir daz, daz wir dazselbe Gut, daz an vns alsus kumet, in demeselben Jar, in deme iz vns wirt, sollen verkeüffen an Bedehafte Hant, ane geuerde. Wer daz aber sache, daz wir daz selbe gut nit verkeüfften, odir iz an frie Hant verkeüfften oder geben, daz da bedehaftig gut were, So solden wir daz selbe gut verloren han, vnd solde vnsers Hern des Bischoues sin. Dar diz war si, vnd auch stede blibe, dar vme han wir vnsers Closters Ingesigel an dysen bryf gehenket zu eime waren Vrkunde. Dat. Anno Dni M.CCC. XXXVIII. Kal. Aprilis."

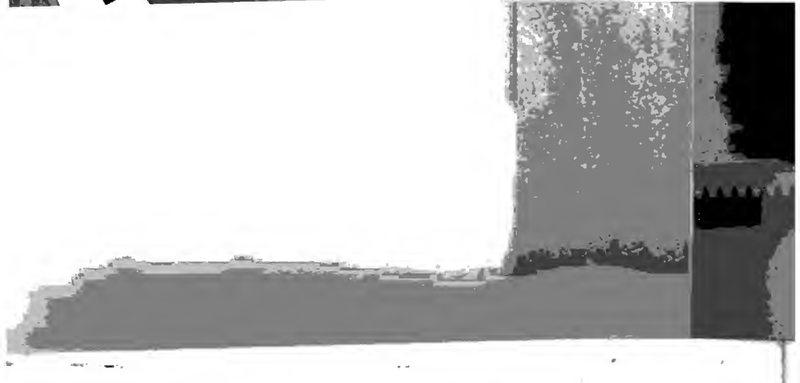
c) So heißt es z. B. in dem Erbleihbriefe des Stifts S. Johann zu Mainz über Güter zu Oesterich, vom Jahr 1421: „Auch ist me gereddet, wer yns sache, daz die vorgen. Emmel Bechtold, vnd Henne, ader yr Erbin die gude vnd vnderphande den egen. Hern zu S. Johann lissen ligen vnd offholen vor die vorgen. Wingulte, so suldin die vorgen. Herrn zu S. Johan zu Mentze von den Egeschriben vndirphande Bede geben nach der Anezale als andir Lude zu Osterich von iren gudern Bede gebin, vnd sullent von iren eygen gütern, die man nennet sancte Johannsgude eyn phunt heller gestiperde Bedi gebin, als ynß von altirswegen herekomen ist, vnd dheyne mer."

Wie die mainz. Stiftsgeistlichkeit von denen aufgeholten, u. ihnen gerichtlich zugeschätzten Hypothekar. Grundstücken eine Steuerfreyheit urgirret, und diesen Punkt in ihre dem Kurfürsten im J. 1636 überreichte *Gravamina Cleri secundarii* einverleibt habe, davon belehrt uns nachstehender Auszug: „Demnach die gemeine Clerisey in vnd ausserhalb der Stadt Mayntz mit zimblichen nahmhafften Summen ihre aigenthumbliche Geldere sowohl Mayntzischen verschiedenen Dorfschaften, als auch andern vnder frembden nächst angelegenen Herrschaften gesessenen Underthanen vff gewisse gerichtlich Vnderpfand dergestalt außgelie

hen vnd vorgesetzt, daß, in verpleiben die jährliche *pensiones* der gepühr nit abrichten, alßdan daran sich zu erholen, auch alle die verlegte Vnderpfand solang gebrauchen, biß die Hauptsumm sampt vffgeschwellnen Interesse, vnd vffgewandten Vncosten zu genugen abgestatt werden, gestalet iedesmahl die gerichtliche vnderpfände dahin gerichtet, daß selbe dreyfach mehr, alß die vorgeliehene Hauptsum ist, werth vnd geschätzt müßen sein: deßhalben dan bey vielen Maintzischen vnd andern vnsern Pensionariis zugetragen, daß wegen eingefallener Kriegßemperung, Mißwachs, vnd Thewerung die pensiones geraume Zeit vffgewachsen, vnd die ohnumbgängliche notdurft erfordert, die verlegte Vnderpfand nach jedes Gerichtsgebrauch, darunder selbe gelegen, vff zu holen, vnd der außgelegten Hauptsumma sampt rückpliebener pension, vnd verursachten Vncosten, widerumb sich zu bemächtigen: aber bey erklagung der besagten vnderpfandt befunden, daß die Gerichtsscheffen ies des orts nach ihrem Belieben etliche vnderpfandstücke ästimiren, vnd deren seuil den Creditoribus zuweisen, alß ihre Ahnforderung — belauffen möge, die vberige dem Debitori widerumb aygenthumlich zustellen: Dieweil dan solche zugeschetzte guter nuhn ins kunfftig Creditores für ihr aygenthumb müssen behalten, sonsten kein ander mittel, zum ihrigen zu gelangen: Alß wirdt von jedes Orts Obrigkeit daruff hafftend Real- vnd Personal-Beschwerden ahn Schatzung, Beede, Fron, gemein Dienste, oder wie sonsten Namen haben möge, von der Zeit ahn, alß die Güter zu ihren Handen kommen, zugerechnit vnd abgefordert; welches dann den geistlichen Stiften vnd Creditoribus vil zu vnguetlichen, nachgesetzter Vrsachen vnd Motiven halben, beygemessen werden will: Erstlich: daß eben solche außgeliehene Geldere, vnd deren Nutzbarkeit in gemeinem Einkommens et in massa communi eines jeden geistlichen Stifft begriffen, welche jährlich Dno Rdssmo Mog.° indifferenter, die Gelder weren Maintzischen Vnderthanen, oder sonsten frembden, die vnter andern Herschafften gesessen, geliehen, verschätzt werden; inmassen Rdssmus Mogunt. keiner andern Herschafft verstattet, Clerum Mogunt. zu collectiren, sondern dies Regal allein für sich behältet; Auß welchem schließlichen folgen will, daß entweder solche von den Dorffschafften abgefoederte praetensiones und Collecten von der Ordinarischatzung, welche ein jedes Stifft Rdssmo Mogunt. jährlich zahlt, muß abgekurzt, oder die zugeschätzte Güter frey gelassen werden, sonsten die Creditores doppelte Beschwerden danon müsen außstehen, bey Außzahlen der gemein schatzung, vnd dan bey iedem dorff, vnder welches district die zugeschätzt Vnderpfandt gelegen sein: daruff dan der geistlichen Stifften endtliches Verderben vnd Ruin steht. Dannenhero Dns Rdssmus Mogunt. vmb abhelffliche Hülff sowohl bey Dero vntergibenen Vnderthanen, als Interposition bey ahnliegenden frembden Herschafften vnderthenigst anzulangen, oder aber gesampte Vnderpfand in vnsern handen solang gelassen werden, bis solche anderwertlichen verkauffen, vnd damit wiederumb bezahlt mögen werden; vnd dieweil wir anderst nit suchen, dan allein Mittel vnd Weeg, vnsers Capitals vnß zu bemächtigen, alß ist zu hoffen, desto ehe vnd zeitlicher Kauffleuth dartzu ahnzutreffen ꝛc.

CXXXVI. 3) Finanz-Verfassung und Verwaltung des Rheing. Adels im Mittelalter.

Auch der Adel unseres Rheingaues hatte, wenn immer das Geschlecht von einiger Bedeutung war, es frühzeitig darauf angelegt, mit seinem Rittersitze allenthalben geschlossene Güterhöfe, (Fron- und Sedelhöfe) zu verbinden, indessen freylich bey weitem der größere Theil der überschwenglichen Menge seine Dürftigkeit durch einzelne Sölden zu bedecken gezwungen war. Manche adel. Rittersitze erwuchsen bey uns zu förmlichen Burgen, — andere zu burglichen Bäuen, — andere unterschieden sich kaum von bürgerl. Wohnungen. Das Ausrundungssystem scheint selten im Plane unseres alten Rheing. Adels gelegen zu seyn, wovon die Gründe leicht begreiflich sind; die viele Grundtheilungen der Geschlechter, die fast zur Tagsordnung gewordene liebe Noth, welche die meiste ununterbrochen bestürmte, und das barsche Ritterleben ꝛc. ließen eher auf tausend andere Dinge, als ersprießliche Finanzplane des Haudegen verfallen. Aus der wahrhaften Schilderung des Privatlebens unserer altrheing. Edelleute, wovon die Hauptumrisse oben stehen, läßt sich das Uebrige erklären.



Eine fast durchgehends so klägliche Verfassung hatte auch keine bessere Verwaltung zur Gefährtin. a) Sie lag dem gemeinen Style nach entweder in der Hand roher, kenntnißloser, nicht selten auch untreuer Beamten, oder der Hausfrau und einiger Hausräthe als Adjuvanten. Sich damit selbst zu beschäftigen, dafür hatte der Edelmann weder Sinn noch Geschick; dazu hätte es kopfbrechenden Lesens und Rechnens bedürft, wofür dem Ehrenmanne graute; — auch gebrach es in dem Getümmel seiner Ritterbeschäftigungen wirklich hierzu an Raum und Zeit.

Der adel. Finanzhaushalt war aber fast allgemein hier, wie allenthalben, auf dem eben nicht sehr achtbaren Fuße, daß die Aufkünfte des neu eintretenden Jahrs schon vorgegessenes Brod waren; auch war es gemeine Rittersitte, mehr zu brauchen, als das Gut ertrug; — das jährl. Hausdefizit ward dann durch Borgen von Juden und Kauwerzen, die selten von der Schwelle kamen, durch Verkauf und Versatz des oft Unentbehrlichsten, nicht minder dürch einen Reutersold irgend im Dienste eines Fürsten, einer Stadt rc. und, wenn alle Stricke rissen, wohl auch mit unter einmahl mit Erleichterung eines zur Messe fahrenden Kaufmanns, oder Wegtreibung einer überflüssigen Heerde Viehes rc. gedeckt, in welch poetischem oder Studentenleben sich der Ritter gar weidlich gefiel, und seine Bravaden wohl auch gegen den regelmäßigsten Haushalt der Welt nicht vertauscht hätte.

Wenn dann nun aber die Zerrüttung der Finanzen zu jener Höhe gestiegen war, daß Hausfrau, und Verwalter, Hauskapellan, u. a. dienstbare Hausgeister an der Rettung gänzlich verzweifelten: so fiel der Beschluß auf eine Restaurirungs-Operation aus. Man erbat sich demnach aus irgend einem Cisterzierkloster, — die Mönche anderer Orden verstunden selten das Ding so wohl, — einen tüchtigen und erfahrnen Pater, um Haus und Hof unter die Kur zu nehmen, eine Ordnung, die dort nie gehauset hatte, einzuführen, u. die Finanzen wieder auf einen leidentlichen Fuß zu stellen; — war man so glücklich, einen solchen zu finden, so war das Spiel gewonnen; der Pater Oekonom, — so hieß er, — that in kurzer Frist Wunder, tilgte Schulden, brachte den Credit wieder auf die Beine, führte einen regelmäßigern mit Aufsicht verbundenen Güterbau, nicht minder im Hause Mediokrität, Abschaffung unnützer Ausgaben, u. s. f. ein, und sohlete den gesunkenen Wohlstand des Geschlechts nicht selten auf ein halbes Jahrh. vor. Die benachbarte Abtey Eberbach war auch in dieser Hinsicht gar oft eine vortreffliche Pflegemutter unseres Rheingauer Adels geworden.

Mehreres hierüber zu sagen, — doch vielleicht ist Manchem schon das Gesagte zu viel, — entübrigen wir uns.

a) Der alten Finanzverwaltung unseres Landadels gebrach es hauptsächlich am Sinne dafür, noch mehr aber am Muthe, sich der Grundverderblichen Rittersitte auf eine vernünftige Weise zu entziehen, oder zu entschlagen. Das Ritterhandwerk hatte für den größten Theil im Mittelalter zu viel scheinbar Glänzendes, und Anziehendes, als daß bey einem nur gewöhnlichen Haus- und Güterbestande es möglich gewesen wäre, unter einer, fast mögten wir sagen auch der besten Verwaltung zwischen Gedeihen und Verderben zu bleiben. Wenn daher so mancher unbescholtener, und häuslicher Edelmann jenes Gleichgewicht verlor, — wenn er ein Opfer jener kostspieligen Rittersitte ward, und daher, um seinen Stand mit Ehre zu bedecken, sich gleichsam gezwungen sah, zuweilen Mittel zur Hülfe zu rufen, wofür unserm heutigen Sittengefühl grauet: so fragt man billig, ob, wenn gleich jene Mittel keinen vernünftigen Vertheidiger finden mögen, sie nicht in so manchen Fällen, wegen eintretender besondern Verhältnisse, wenigstens eine billige Entschuldigung verdienen konnten. Diese Denkart war auch jener Ritterzeit nicht fremde; — sie wußte Muthwillen dabey, von dringender Noth zu unterscheiden, und mäßigte hiernach über dergleichen Auswüchse ihr Urtheil. Wie oft ist, und wird sich doch der Mensch selbst das größte Räthsel! — wie oft bestimmen ihn Verhältnisse, um an sich selbst nicht alles zu verlieren, an fremdes Recht und Eigenthum die Hand auszustrecken? oder sind uns Fälle so ganz fremde, da der Ehrenmann, um vor der Welt

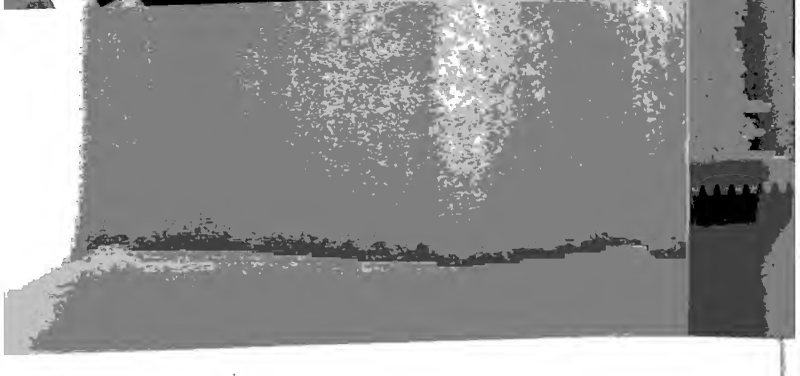
als solcher länger zu gelten, sich bestimmt findet, einmahl die Rolle des schlechten Kerls zu übernehmen?

CXXXVII. 4) Almeinde Verfassung und Verwaltung der städtischen und dörflichen Gemeinden des Rheingaues im mittlern Zeitalter.

Aus der uralten absoluten Mark- und Feldgütergenossenschaft unseres Rheingaues giengen durch erfolgte Haupt- und Unterabtheilung der Landmarke die Stadt- und dörfl. Feld- Almeinden und Feldhaingeraiden, — aus den spätern, zum allgemeinen Behuf der Gemeinden getroffenen Anstalten und Einrichtungen aber die Dorfalmeinden,*) oder die Dorfhaingeraide hervor. S. oben. Jene sind historisch älter, als diese. Das Bedürfniß, der Nutzen, und die Gemächlichkeit hat letztere sobald, als sich Gemeinden und örtliche Genossenschaften bey uns ausgebildet haben, größtentheils erzeugt, allmählig vermehrt, ausgebildet, und mit Vorschriften (Einungen) umgeben. Daß sie sich ursprünglich nach dem Muster, und nach dem Fuße römischer Metrokomien gebildet haben, ist eitle Legende.

Ihre Verfassung war ungekünstelt, natürlich, einfach und patriarchalisch; — im Dorfe ward sie durch den unverrückten Blick des Gemeindenutzens, — im Felde, zugleich durch die Natur geleitet. Hohe Aufschwünge von Kulturverbesserungen, neuen Einrichtungen, u. s. w. hatten in diesem großen Zeitraum sie nie beherrscht; man folgte der Sitte der Väter, aber Treue, fester und biederer Sinn für das gemeine Beste, Redlichkeit, u. s. w. wurden im alten Verwaltungs-Plane zu keiner Zeit vermißt. Nachbarliche Streitigkeiten über Dorfalmeinden fanden ihr Ziel in der Anleite, wie jene über die Feldalmeinden in der Landleite. Flurgänge und Untergänge sicherten die Gränzen der letztern; scharfe Einungen und Rügen schützten vor Frevel, und straften sie; die Hüter der Feldalmeinde waren die, oft in Form eines eigenen Feldgerichts erkennende Feldgeschworne, (jurati campimarchiae) und die Aufseher und Rügmänner, die Feldhüter. (Feldschützen) Nachbarliche Irrungen mit andern Gemeinden, hob der alte Rheingauer gerne durch das Erkenntniß unpartheiischer Ortsvorstände, und kundiger Biedermänner aus andern Landgemeinden; man wand sich selbst dahin, oder ward von der Landobrigkeit dahin verwiesen. Auch hier demnach, wie in Polizeyregulirungen, (s. oben,) volle Autonomie, und Freyheit. Mit der Bildung der Aemter gediehen Erörterungen solcher Art häufig vor die versammelte Ausschüsse der Amtsgemeinden, oder mit deren Umgehung, obmännisch und unmittelbar an den Landesfürsten; schlugen sie in das Grundsystem und Interesse der Generalland- oder Partikularamtsgeraiden, so waren die Land- und Amtshaingerichte die Rechtsbehörde. Volles Zutrauen auf den Landgenossen, der hiernach Recht mit Billigkeit, Privatinteresse mit dem gemeinschaftlichen verband, und in Ebenmaaß setzte, daher willige Unterwerfung und Befolgung seiner Bescheide ꝛc. waren in ihrem Gefolge.

Die Staatsvormundschaft, und das Landesfürstl. Aufsichtsrecht, — zwey umfängliche Titel unseres Zeitalters, um sich in Gemeinde-Oekonomiewesen einzumischen, — lagen in jener Vorzeit in tiefer Lethargie; — keine Leitung von oben herab, keine Vorschriften, keine Rechnungsabhöre, — selbst zur Veräußerung, Vertheilung, Veränderung der Almeinde, keine Dazwischenkunft des Fürsten, keine erforderliche Bewilligung; nur die Gültenverkäufe (Anleihen) der Gemeinden beschränkte erst das XIV. Jahrh. auf die Consensertheilung. Hingegen verfehlten unsere Erzbischöfe, Ausweis einer Menge von Beyspielen und Urkk. schon in frühern Zeiten nie, Finanzmißbräuche und Unordnungen, Mängel und Gebrechen, unserer Gemeinden gesetzgeberisch oder richterlich einzustellen, so, wie



umgekehrt manche ihren Fürsten um Ertheilung eines bloßen Raths, wie dies und jenes einzurichten, zu verbessern, abzuändern seyn möge? bittlich angetreten haben.

Die Verwaltungsnormen waren Einungen, Rathsbeschlüsse, Dorf- und Feldbrauch; aus ihnen giengen viele Artickel in die später verfaßte Dorfweißthümer, und Dorfordnungen über, die daraus ihre Erläuterung schöpfen. Auch hier waren übrigens unsere Rheing. Oberhöfe ein treffliches Hülfsmittel, sich sowohl darüber, dessen der Rath nicht weis war, belehren zu lassen, als den Landbrauch zu erfahren, wornach sich gewöhnlich der Dorfbrauch zu richten hatte.

Die Verwaltung des Gemeinde-, Oekonomie- und Finanzwesens, so wie der damit vereinten Dorf- und Feldpolizey, lag in den frühesten Zeiten in den Händen des Hofmeyers, und der gesammten Hubnerschaft.

Mit der Auflösung der höfischen Verfassung erwuchs seit dem XIII. Jahrh. daraus ein eigener Gemeinde-Rath, unter dem Vorstande eines sogenannten Bürger- oder Bauermeisters. Jener kömmt in den Urkk. dieser Zeit unter dem Namen: jurati, meliores parentelae, viri discreti etc. vor, und wird schon hie und da den Gemeindsleuten, oder gemeinen Hübnern entgegengesetzt; — Rheing. Burgermeister aber sind uns nur erst aus dem XIV. Jahrh. bekannt worden, und in mehreren Gemeinden erscheinen sie noch viel später. Die Wahl beyder Stellen hieng, wie billig, von der freyen Wahl der gesammten Gemeinde ab; — man hatte, wie es scheint, bey dieser Einrichtung das Muster der Städte vor Augen, und in verjüngtem Maaße bey sich einheimisch gemacht.

Die Gemeind-Rathsprotokollen unseres Rheingaues erreichen selten das Alter der Gerichtsbücher; sie sind aber, wie diese, durchaus ein Mischmasch von Oekonomie- und Polizeyhändeln, Rügen, Strafen, Verordnungen, Streitigkeiten, Beschlüssen, u. a. Gegenständen, die selbst den Unterschied zwischen Dorf- und Feldhaushalt nicht berücksichtigen; gleichwohl sind sie für Geschichte der Geschäftsbehandlung in diesem Fache nicht ohne manichfaltigen Nutzen.

a) Daß dieses Wort eine Beywohnung vnd Gemeinschaft bezeichne, bewähret die Urk. v. J. 1227, wo durch Pfalzgr. Ludewig bezeugt, daß Dieterich v. Opphauwe, u. Sigward v. Sunthofen ihre Güter zu Sunthofen dem Kl. Schönau verkauft haben; da heißt es: „postea idem Sigewardus *Scarram* veniens in der cuntschafft, premissam donationem Ecclesie Schonaugien. firmauit, vbi et villani à uris officialibus requisiti districtius affirmabant, eadem bona à qualibet exactione semper libera extitisse; *Sigewardum* vero dicebant ratione *habitationis*, et *Communionis*, *quod dicitur Almeina*, exactionem soluisse etc.“ — Der sprachübliche Ausdruck am Rheinstrome: gemeine Almeinden, woraus der größere Theil gar noch gemeine Alimenten zimmert, ist demnach unausstehlicher Landpleonasmus.

CXXXVIII. Alte Landschreiberey des Rheingaues.

Die Renten und Gefälle unseres erzb. Allodiums im Rheingaue verwaltete, empfieng, und berechnete seit dem Uebergang dieses Landbezirks an das Erzstift jener bischöfl. Kammer- und Finanzbeamte, der uns nach der uralten Kirchendisziplin bald unter dem Namen des *Oeconomus Episcopi*, [a]) bald unter jenem des *Procurator*, *Dispensator*, *Provisor allodii etc.* bekannt wird. Mit dem XIV. Jahrh. wird er in deutschen Urkk. unter dem Ausdrucke: Landschreiber, in frühern latein. aber unter jenem des *Scriptor provinciae* [b]) ersichtlich. [c])

Sein Geschäftskreis beschränkte sich ursprünglich auf das Landfinanzwesen; seye es aber Ueberladung des Landvizedoms mit Amtsgeschäften, oder dessen Ge-

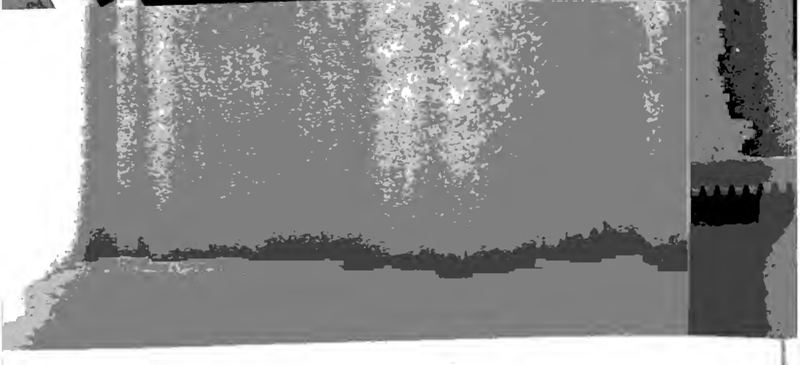
mächlichkeit, oder seine Geschäftsunkunde, und zwar dies alles einzeln, oder vereint gewesen rc. genug, wir ersehen jenen außer seiner Sphäre schon im XIV. Jahrh. auf eine Menge anderer Verrichtungen heterogener Art, auf Regierungs- und Landpolizey, ja sogar auf Landdefensionsgegenstände erweitert, die ihm, gleichsam als Gehülfen des Vizedoms, bald durch bisch. Delegationen in einzelnen Fällen, bald konkurrenzweise mit diesem für immer, in Form einer stäten Kommission übertragen wurden. [d]) So ward er dann fast in allen Rheing. Regimentssachen des Vizedoms rechter Arm, — mußte sich auch wohl, wie dieser, noch in nachbarlichen und auswärtigen Geschäften kommissionsweise gebrauchen lassen rc. wodurch dann freylich dessen Ansehen in eben dem Maaße anwuchs, worin die Geschäftslast für ihn beschwerlich, ja fast unterdrückend geworden war. Dieser Einfluß in alle Landgeschäfte jeder Art, verbunden mit besserer Kenntniß und Gewandtheit, als die meisten unserer alten Vizedome aus dem rohen Ritterstande besaßen, bewirkte dann, daß der Rheing. Landmann seine Anordnung, Hülfe, Rath, u. s. w. häufig mit Umgehung der Vizedomlichen Behörde aufsuchte, worüber diese Herrn nicht nur nicht eifersüchtig geworden, sondern dadurch sich vielmehr angenehmer Weise erleichtert, ja sogar geschmeichelt fanden.

Ob die alte Landschreiber unseres Rheingaus aus dem Ritterstande, — ob mehrere [e]) aus dem geistl. Stande ersehen worden seyen? getrauen wir uns nicht zu bestimmen; die meisten, die wir kennen gelernt haben, scheinen inzwischen edler Abkunft gewesen zu seyn. [f]) Im XVI. Jahrh. gieng man allmählig davon ab. Ihre Wohnung war die längste Zeiträume hindurch zu Bingen; [g]) als diese Stadt in die Gewalt des Domkapitels übergegangen, ward sie bald darauf, damit die häufig dort residirende Landesfürsten diesen Kraftmann stäts zur Seite hätten, nach Eltvill verlegt, wo sie auch bis zur Erlöschung des Amts verblieben ist.

Es ist uns keine alte Amtsinstruktion zu Gesicht gekommen, um den Umfang des Geschäftskreises des Landschreibers daraus ermessen zu können; dergleichen zu ertheilen, war auch nicht üblich. Bey Dienstüberkommungen jeder Art, war der neue Diener angewiesen, sich mit dem Geschäfte bekannt zu machen, und dann fortzufahren, wo und wie es der Amtsvorfahrer gelassen und getrieben hatte; fürs Uebrige hielt das Zeitalter erprobte Treue, Fleiß, Redlichkeit, und Kenntniß für eine bessere Instruktion, als die viele Bögen große unserer Zeiten, wovon die eine Hälfte unerfüllt bleibt, die andere aber dergestalt in Erfüllung zu gehen pflegt, daß der Diener doch überall dafür sorgt, auf daß der guten Sache nicht zu viel geschehe.

Der Amtsbrief war, wie jener des Vizedoms (s. oben) eingerichtet. Hiernach sollte auch der Landschreiber beritten seyn, die Gefälle treulich verwalten, sich annebst zu allem gebrauchen lassen, wozu ihn der Dienstherr beorderte, auch dem Vizedome treulich da, wo er verhindert, oder von ihm aufgefordert wäre, helfen, und nichts verabsäumen rc. Wegen Abtretung vom Amte, Erbhuldigung, Dienstentschädigung, Revers rc. alles wie im Briefe des Vizedoms. Die Besoldung bestand in 60fl. — um des Plaggeists los zu werden, legte Erzb. Adolf II. 1456 noch 10fl. hinzu. Die nicht ausgedruckte Naturalien, und zufällige Nutzbarkeiten trugen wohl um so reichlicher aus. Das XVI. Jahrh. vermehrte sie, und das XVII. Jahrh. bildete es zu einem gar ansehnlichen und einträglichen Amt aus. Im XVIII. Jahrhundert ward es unterdrückt, und in zwey Rheingauer Amtskellereyen vertheilt.

Zuweilen finden sich auch Unterlandschreiber, [h]) welche aber mit den Landschreiberey-Verwesern nicht zu vermischen sind; — sie scheinen abermahls Gehülfen des nur allzusehr überhäuften Landschreibers gewesen zu seyn, dem sie zur Erleichterung beygegeben worden seyn mögen. Einen Amts- und Dienerbrief von solchen aufzufinden, haben wir uns vergeblich bemühet.



a) Genau handelt von dessen alten Amte *Spener*, Jus publ. L. II. c. 5. §. 3. not. a). *Thomassin*, de vet. et nov. Eccl. discipl. u. *v. Hontheim*, H. Tr. D. I. 342.

b) Ausführlicher hat den Begriff und Grund dieses, freylich nichts weniger, als seine Amtsverrichtung bezeichnenden Ausdrucks, aus dem Sprachgebrauche des Mittelalters entwickelt G. D. Hoffmann, Abh. de fidei commisso Sermae Dom. Würtemb. dicto Cammerschreibereygut ꝛc. §. 3.

c) Es ist ungegründet, daß die Rheing. Landschreiberey daher entstanden sey, daß das Rent- und Rechnungswesen daselbst vormahls mit dem Vizedominate verbunden gewesen, der Landschreiber aber, weil der Ritter gewöhnlich des Schreibens und Rechnens unkundig gewesen, ihm mit der Feder aus der Noth helfen, alle Aufsätze und Abschriften fertigen, und dann auch noch das Finanzgeschäft für jenen Herrn übernehmen, und ausrichten müssen; ꝛc. ich kann eine solche Verbindung der Geschäfte des alten bischöflichen Vizedoms und Haushälters von keinem Bisthume und Zeitalter nachweisen; und wenn gleich wahr ist, daß auch geistliche Herrn zuweilen diese Stelle vertreten haben, ich sonsten auch gerne einräume, daß Schreiben und Rechnen des Ritters Sache eben nicht gewesen seye: so weiß ich es doch durch nichts zu verbürgen, daß unsere Landschreiber aus der Maschine eines puren Vizedomsschreibers hervorgetretten wären; wie mir dann auch von einer vorgeblichen Sonderung des Renteygeschäfts vom alten Vizedominate nicht das Geringste bekannt ist.

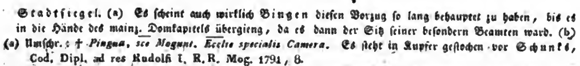
d) Von solchen Kommissionen sind die Regierungsakten Erzb. Gerlachs voll, weil der tüchtige Vizedom Ulr. v. Cronenberg wegen Gesandschaften, Militärexpeditionen, und andern Geschäften jenes lebhaften Zeitraums, nur wenig Amtliches versehen konnte. Es war aber auch so mancher unserer Rheing. Vizedome lediglich durch und wegen einer dem Erzstifte vorgeschossenen Geldsumme in dies Amt gerutscht, dem es aus Abgang der Geschäftskunde nicht um das Amt, sondern nur um die damit verbundene Nutzbarkeit zu thun war; im Kommissionswege wurden deswegen Sachen von irgend einigem Belange vielmehr dem Landschreiber übertragen, mit der eigenen Weisung, den Vizedom damit zu verschonen. Noch mehr: der Fall war nicht selten, daß Rheing. Gemeinden den Fürsten baten, mit Umgehung der Vizedomsbehörde in Vorfällen den Landschreiber zum Richter, Austrag, oder Untersuchungskommissär zu ertheilen; die Genehmigung solcher Bitte fand damahls keine Schwierigkeit. Ueberhaupt war das ganze Mittelalter wegen Mangel gebildeter Dikasterien der wahre Zeitraum der Kommissionen; sie blieben auch selbst nach der Einrichtung jener Geschäftshöfe noch lange im Gebrauch, und wegen der dadurch in die Kürze gezogenen Sachbehandlung zog man das kommissarische Verfahren stäts noch jedem andern Wege vor.

e) Ein geistlicher Landschreiber Rheingaus war z. B. 1414 Fridr. v. Alsenz, Probst zu S. Steph. in Mainz, *Joannis*, II. 550 — wahrscheinlich auch 1422 Rudolf, weil er in d. J. das erzb. Subsidium von der Geistlichkeit im Stuhle zu Oesterich einheben half. Würdtw. Dipl. Mogun. I. 522.

f) 1420 Conr. v. Rüdensheim. — 1430 Conr. v. Lumersheim ꝛc. Gegen Ende des XV. Jahrh. traten aus dem dritten Stande als solche auf: 1484 Nikol. Engelmann, (geht 1486 nach Erfurt, und wird dort Küchenmeister. S. seinen Ruhm bey Dominikus, Erfurt, II. 157) 1503 Johann Schad ꝛc.

g) Die Abtey Eberbach räumte ihnen ihren dortigen Hof zur Miethe ein; daraus wollten die Nachkommen gar ein Recht daran erzwingen, und führten sich darin wie Hausherrn auf; dies war den Mönchen unerträglich; sie traten daher Erzb. Johann II. um Abhülfe an, welcher dann im J. 1400 verordnete: daß hinfür die Landschreiber des Rheingaues sich an dem Eberb. Mönchhofe zu Bingen kein Recht anmassen sollen. — In der Urk. 1420, wodurch Erzb. Dietherich dem Domkapitel zu Mainz die Stadt Bingen nebst dem Schloße Klopp einräumt, und dagegen Hochheim, Gaubischheim, Bürstatt und Flörsheim a. Main halb überkömmt, behält er sich ausdrücklich die Weinberge u. a. Gefälle zu Bingen, die in den erzb. Saal gefallen, und ein Landschreiber bezogen, vor; durch einen andern Tausch 1437 aber trat Erzb. Dietherich auch diese dem Domkapitel gegen 206 fl. zu Griesheim u. Höchst, dann 60 Mltr. Korn zu Niederohlm empfänglich, ab. Ung. Urk.

Bingen war die uralte Legstadt unseres Rheingaues, daher auch die Wohnstätte der alten Landschreiber. Dahin floß die Einnahme des gesammten Gaudistrikts, und jener jenseits gelegenen, dahin eingehörigen Dörfer und Weiler ꝛc. Bingen, als der Hauptsitz der nachgesetzten obersten Behörden des Rheingaues, fand sich dadurch nicht wenig geehret, nannte sich davon die besondere Kammer der heil. Kirche zu Mainz, und bediente sich auch dieser Benennung auf seinem alten großen



Stadtsiegel. (a) Es scheint auch wirklich Bingen diesen Vorzug so lang behauptet zu haben, bis es in die Hände des mainz. Domkapitels übergieng, da es dann der Sitz seiner besondern Beamten ward. (b)

(a) Umschr.: † *Pingua, sce Mogunt. Ecclie specialis Camera.* Es steht in Kupfer gestochen vor Schunks, Cod. Dipl. ad res Rudolfi I. R.R. Mog. 1791, 8.

(b) Die domkapitulische, theils durch Kauf, theils durch Tausch geschehene Erwerbung der Stadt Bingen gründet sich auf die unter Erzb. Conrad III. und Theodorich in den Jahren 1424, und 1438 geschlossene, und durch P. Martin V. durch eine besondere Bulle bestätigte Verträge. Wir liefern sie aus den ungedr. Urschriften in den Zusätzen. Neue Bekräftigungen davon finden sich schon in der Wahlkapit. Erzb. Diethers v. J. 1459, Adolfs II. 1461, und sonach in allen spätern bis aufs Jahr 1774.

b) Als solcher erscheint z. B. 1432 Johann v. Bingen, nachher Keller.

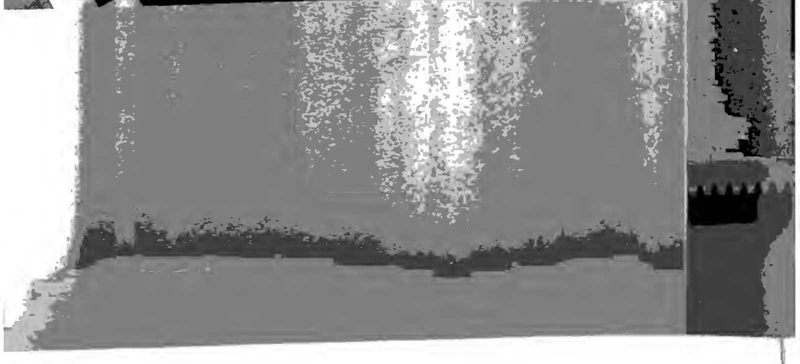
CXXXIX. Sorgfalt der Rheing. Gutsherrschaften in den mittlern Zeiten um die Aufrechthaltung ihres Güterbestandes, ihrer laufenden Zinsen, Renten und Gefällen ꝛc. — Darauf gerichtete Anstalten.

Die Sorgfalt der Rheing. Gutsherrschaften in diesem großen Zeitabschnitte um die Aufrechthaltung ihres Gütereigenthums, und deren Kulturstands, ihrer laufenden Zinsen und Gülten, Renten und Gefällen ꝛc. wäre zwar als eine, unserm Plane nur entfernt liegende Betrachtung vielleicht gänzlich unberührt zu lassen gewesen, hätte sie nicht mit der Seele unseres alten Landfinanzwesens eine zu enge, in sich selbst aber zu wichtige Verbindung, als daß sie das Loos einer ewigen Vergessenheit verdiente, in die sie gleichwohl der Wechsel der Zeiten, und des Weltkulturstands überhaupt, vorlängst wiederrechtlich vergraben hat.

Zweckmäßig, und unbeschreiblich groß war bey unsern Vorvätern diese Sorgfalt. So mußte sie aber auch in einem Landbezirke seyn, dessen handel- kunst- und gewerbloser Zustand es einzig an seinen Güterbau gebannet hatte; so mußte sie doppelt seyn bey Gutern, deren Besitz, weil sie der Eigenthümer nicht selbst bebauen konute oder wollte, fremden Händen überantwortet war; — so geartet mußte sie endlich in einem Zeitraume seyn, welcher, die Städte ausgenommen, außer dem Besitze liegender Gründe fast gar keine andere, wenigstens keine sichere, und Existenz sichernde Erwerbsquellen aufzulegen hatte.

Die darauf gerichtete sowohl öffentliche als Privatanstalten waren wirklich musterhaft; sie waren ächte und kräftige Schutzwehren gegen Trug, Unfleiß, Saumsaal, u. a. Gefährdungen guter Treue und Glauben, womit unsere Mitzeit nur allzu oft ihr schändliches Spiel treibt; ohne sie, ohne ihre Strenge, ohne jene schleunige und nachdrucksame Hülfe, die sie begleiteten, hätten die meisten Guterbesitzer zu Grunde gehen müssen; ihr Untergang würde allgemeiner noch, und unaufhaltbarer, als jener in unsern Tagen, gewesen seyn.

Die Pfenningzinsen waren die erheblichste, zugleich auch in jenem geldarmen Zeitraume für den Gutsherrn, der kein Gewerb trieb, der einzige Weg, zu dieser allgemeinen Elle der Dinge, durch diese aber zu seinem Bedürfnisse zu gelangen; darum ward für ihre Erhaltung, für ihre Herbeytreibung noch strenger, als für Gult und liegend Gut selbst, gesorgt. Genau war daher ihr laufender Müntzenwerth in Zinsregistern angemerkt, ihre Erhöhung bey Münzeingerungen, und umgekehrt, von Zeit zu Zeit nachgetragen ꝛc. [a]) Die übliche Klauseln der Schuld- und Pfandverschreibungen waren strenge, [b]) und die Gerichte versagten ihnen so wenig ihren Schutz und Beystand, als bereiten Vollzug; sie ehrten dadurch Treue und Glauben, hielten diese, und dadurch den Landere-



dit aufrecht, und der Gläubiger (Gültherr) war dadurch außer Sorge und Nachtheil gesetzt.

Auf die Erhaltung des Eigenthums, des baulich- und besserlichen Zustands der Guter, wie nicht minder der davon fälligen Gulten und Renten richtete sich die nämliche Wachsamkeit; die Rechte der Herrschaften hierunter hatte selbst unser Rheing. Landrecht und Landbrauch in Schutz genommen; — bey geschlossenem Hofgute ward auf der Untheilbarkeit feste bestanden, die Zusammenwerfung des wiederrechtlich vertheilten verordnet, auf Leihgüter sowohl das Recht als die Ordnung der Erbfolge, der Ruckfall, Aufholung ꝛc. regulirt, — darauf zielten nicht minder die Gütererneuerungen, die Allodialbelehnungen in bestimmten Fristen, das Konsolidirungs- und Näherrecht, u. s. w. sie schützten das Eigenthum kräftig, und steuerten den Eingriffen, und dem gefährdevollen Schleichwege zu dessen Untergrabung.

In der That, man kann die Rechtsökonomie und den männlichen Plan, den unsere Rheing. Vorväter bey allen diesen Anstalten, und in den damit vereinten Grundsätzen niedergelegt haben, nicht kennen, ohne von hoher Bewunderung und Achtung ihrer Weisheit, ihrer Gerechtigkeit, und Biederkeit hierunter, ergriffen zu werden.

Bey der Kultur des Leihguts war auch unser Landbrauch ein Schutzgott der Güter, und des Gültberechtigten. Er hatte genau die Zeit, und die Art, wann und wie jede Güterart zu bauen, die Bäue zu besichtigen, [c]) der Schaden aus vernachläßigtem Baue zu erstatten, jener aber wegen Unglücksfällen dem Kolone zu vergüten ꝛc. unabgesehen von besondern Verträgen darüber, bestimmt; — vergessen aber ist nunmehr dieser Landbrauch, — vergessen seine treffliche Bestimmungen, — vernichtet durch die Zeit, den Nichtbrauch, und die Frivolität nachgefolgter Richter, die ihn patriotisch hätten schützen sollen; — und davon welche Folgen? — geöffnete Pforte zu einer Legion heilloser Mißbräuche und groben Unfugs des Leihmanns, zu Beschädigungen und Uebervortheilungen, zu kostspieligen Prozessen ohne Ende ꝛc.

Unser nämlicher Landbrauch hatte zur Sicherung der Zins- und Gültforderung allgemein festgestellt, daß 1) der Zins- und Gültpflichtige aus seinem eigenen Gute ein dem Leiheweise empfangenen am Werthe gleiches Unterpfand bestellen solle; — er hatte 2) bestimmt, daß im Falle des Entrichtungssaumsaals, der Zins- oder Gültherr sein Gut mit den verlegten Unterpfändern mit 4 Hellern aufzuholen, sich gerichtlich einwähren zu lassen, und 3) jene Unterpfänder für sein Eigenthum ewig zu besitzen, damit zu schalten und zu walten, zu büssen und zu brechen, und gleich als mit seinen eigenen Gütern zu verfahren berechtigt seyn solle ꝛc. — welche Folgen daraus? — die genaueste Einhaltung der Zusage, und Respektirung seiner Handfeste, selbst wenn sie dem Pflichtigen beynahe das Blut gekostet hätte, — stracker gerichtl. Vollzug des Vertrags durch Aufholung und Einwährung mit Beseitigung aller Einreden ꝛc. — daher volle Sicherheit des Gläubigers und Gültherrn, — fester unerschütterlicher Credit des Landmanns, und durch ihn, des gesammten Landes. Damit verbanden sich: treffliche Regulirung der Erstigkeit des Vor- und Nachzinses, — des Grund- und des ungetheilten Zinses, — die Privilegien des Beweises des Rechts und Besitzstands solcher Forderungen, — die strenge Art, gegen den Saumseeligen mittelst Einmahnung zum Einlager, Kreuzschlagung vor dem Hause, Güterverbote, ja selbst Einkerkerung, und Steckung des Schuldners unter die Bütte ꝛc. zu verfahren, u. s. w. Wo sind nun diese Landbräuche, — diese Schutzgötter alter Treue, Glauben, und Sicherheit? — erstorben in einem fremd herbeygeschleppten Rechte, verbannt und vertilgt durch undeutsche Richter und Rechtslehrer in Deutschlande, — verhöhnt selbst, und ausgepfiffen, als barbarisch, plumb, und albern, von dem unkundigen Gänsegeschnatter der Nachkommenschaft. Und gleichwohl, welche Folgen daher? — deutlich genug: unser Landgüterverwaltungssystem er-

litt dadurch den Herzstoß; — anstatt der alten Unterpfandsbestellung, bloße Bürgschaft, — anstatt schleuniger Rechtshülfe durch Aufholung, Prozesse mit dem muthwilligen Schuldner und Pachter, deren Ende oft nur erst der Enkel erlebt; — seit dem Konkurse der Gläubiger, und Güterabtretungen, wovon unser Mittelalter weder etwas wußte, noch wissen konnte, — seitdem häufiger Ruin der Gläubiger und Gutsherrschaften ohne höhere Handreichung, und Rettung, — seitdem gesunkenes Zutrauen, und Legionen von Verbriefungsklauseln, um der hundertköpfigen Hyder der Gefährden zu begegnen, — gleichwohl alle unvermögend, der erfinderischen Schlechtigkeit ihren Stachel zu benehmen rc.

a) Eine solche auch noch jetzt gar brauchbare Bemerkung über unser altes Rheing. Zinswesen giebt ein Register des Kl. S. Jacobsberg zu Mainz, (Saec. XV.) gelegentlich der Lorcher Zinsen an die Hand, welche aufbewahrt zu werden verdient: „Quidam census, heißt es, etiam non permanserunt in integritate sue denominationis propter variationem monete. Nam omnis iste census prescriptus denominatus est more antiquo, quando videlicet *Marcka Colonien.* valuit plus quam flor. cum dimidio, et xij sol. colon. faciunt marckam, xij denarii colon. 1. solidum. 1. Hollandrinus, vulgariter Hollensche fuit 1/2 dn. et iij. hallen. unum denarium. et 11 1/2. mogunt. fecerunt 1. den. hoc est xxx. mogunt. 1. Solidum colon. Nunc autem vetustate omnia collabuntur, et ignorantia seruorum, qui ponuntur ad emonendum census, ipsorum censuum nomina confunduntur, et scribunt solutionem factam per albos denarios, et per hallenses, et solidos vsuales, cum tempore vite mee, quo hec scripsi, albus denarius à x. hallensibꝫ ascendit vsque ad xiij. hall. et octauam partem hallen. Hallensis etiam vsualis multum distat à valore Hallensium, qui in precedenti registratione scribitur, quia illorum hallen. tres valebant denarium colon. istorum autem vsualium nequaquam tres sufficiunt pro denario; et hoc est, quod in quibusdam litteris reperitur cautum, scilicet, ut in solutione census huiusmodi iij. hallen. debeant computari pro denario. Quamuis iam vsus obtinuit, ut pro 1. sol coln. soluantur tres solidi vsuales, et 1x. hallenses vsuales faciant vnum Solidum vsualem, et sic ij. hallen. cum quartali veniunt pro denario colonien. quamuis male. Et sic sentiri potest, quod quidam census adhuc hodie soluantur cum vsuali moneta, tamen ad valorem antique, hoc est, iij. hall. pro vno denario, et aliqui iuxta consuetudinem malam, scil. ij. hallen. cum quartali pro denario; et cum vtriq. census in nouellis registris scribuntur cum denominatione monete vsualis, difficulter agnoscitur, cuius successor in antiquo registro sit is, qui in nouo ita scribitur. Contingit etiam, vnam vineam censualem diuidi inter heredes vnius possessoris; cum igitur per negligentiam aut ignorantiam seruorum monasterii non diligenter obseruetur, quis census ad quem pertineat, et sicut particulatim leuantur, sic etiam distincte et ab inuicem diuersis in locis conscribantur. Sic fit procedente tempore, ut, vbi habetur scriptum in antiquo registro: N. soluit de vinea sita in tali loco viij. den. nunc reperiatur tantum de vinea in tali loco sita media pars, vel tertia, aut quarta pars illꝰ census, prout scil. vinea fuerit diuisa; et cum ipsis censuariis data fuit libertas, redimendi censum talem minutum, sic ex hoc contigit, quod vnius vinee particula manserit censualis cum paruo censu, et alia est libersta per redemptionem, q̄ vinea dudum integra dedit maiorem censum. Igitur inter tantam obscuritatem hoc solum vere colligitur: Attentis collationibus Rm̄i in X̄po pr̄is ac D̄ni, D̄ni *Ruodhardi*, Mog. sedis Archiēpi, venab̄lis matrone *Enneche*, et *Ezzonis* conuersi, monastium s̄ci Jacobi fuit in possessione fundi ac iuris recipiendi censum, aut fructum de fundo ab Anno D̄ni MXCII. XCVI. et XCVIII. secundum Data ipsarum collationum. Et est sciendum, quod isti minuti census supra descripti dicuntur *Froynzinss*, eo quod nos eo iure possidemus eos, quo D̄ns Moguntin suos census possidet, qui sic vocantur; in cuius rei testimonium singulis annis ad n̄ram requisitionem scabini sententiant: cum D̄nus Maguntinꝰ fecit actum, qui dicitur gefreynt, tunc et nos idem fecimus; et ob id datur judicio dimidius florenus. Habemꝰ autem et alios census ibidem in *Lorch*, qui dicuntur Presentiezinß, qui aut empti sunt per predecessores n̄ros, aut instituti sunt ex locatione vinearum, que olim partem dederunt crementi, vel etiam ex collatione ipsius *Enneche*, que contulit monasterio, quicquid allodii et prediorum habuit etc. etc."



b) S. davon m. Abh. von den Klauseln der alten Schuld- und Pfandverschr. ihr. ächten Sinne, und dess. Anwend. auf Abtrag. u. Ablös-Fälle unserer Mitzeit. ꝛc. (in Koppi, jur. Magaz. II. u 2.)

c) Diese Besichtigung wiederfälliger Güter war nach unserm Rheing. Landbrauche auf 14 Tage nach S. Johannstag Sonnewenden regulirt, und der brüchige verlor jene Güter, woran sich der Gebresten (Mangel) erfand, unschädlich der andern. Der Oberingelh. Oberhof war strenger, und das ungebaute, oder schlecht gebaut befundene Gut zog das gut gebauete hier nach sich; „Hentze Mentze von Wirstad had gefreget, wie man ein wiederfällig gud besehen solle? *Sent.* Sind der jzd sie sprechen, daz iz Wingart sin, die sal man besehen mit dem gerichte in xiiij. dagen nach sante Johannes dage, vnd irkennen die, daz eins teils da brüchig ist, so sind alle die gude, die dar zu horen, virfallen; ligen aber die Wingarten in eyme gerichte, daz zu Eltuil sin recht holet, vnd wert da Brest ane, darumb weren die andern gude nit virfallen.“ — Einen schönen Wegweiser über unsir Rheingauisches Utendum fruendum ex judicio boni Viri geben ferner mehrere Eltv. Schöpfenweißthume auf den Landsbrauch gegründet; z. B. „Fridman Lauwir hat gefregt: wie er Wingarten vnd Huser halden solle? des wyset der Scheffen: die Wingarten alse andere sine Nachgebure vndin vnd obin, iglichen stogke sinen pail, vnd darf ir nit misten, er du iz dan gerne; vnd sollen mit allir gewenlichen arbeide vor St. Johansdag bereidt sin. Die Huser, die Muren vnd Wende sal man machen vor Michahelis; die Decher vor sante Mertinsdage.“ Und ein andermahl auf die Frage: wie ein Nuznieser landbräuchlich die Güeer im Baue halten solle? weisete der Eltv. Schöpfenstuhl zu Recht: „sind iz Huser, die Muren oder Wende sal man machin vor sant Michelsdage, die Decher vor sante Mertins dage, die Wingarten mie rechtir Buhunge, als andere Nachgebur vndin vnd obin; ist iz Pailwingert, iglichem Stocke sinen Pail, vnd darf ir nit mistin, sie tede iz danne gerne; vnd sollen mit allir gewonlichin arbeid vor sante Johansdage Baptistin bereidt sin; sind Ecker da, die biß dar gebuhet sin gewest, vnd nit wuste gelegin han, die sal man buhelich ane geuerde halden, als andere sine Nachgeburen vndin vnd obin; sind Wiesen da, die sal man wessern, mehin, vnd offhebin zu rechter zyd; vnd stunden Wyden odir Geholtze da vmbe, der eins ane Geuerde abeginge, so solde man ein anders an sin stat setzen ꝛc. — „Ein andermahl erkannte derselbe Schöpfenstuhl zu Oberingelheim vom landbräuchl. Termine der gerichtl. Weingarten-Besichtigung, er seye „Echt Dage vor sante Johansdag Baptisten, oder Echt dage darnach, vnd sal man die Scheffen ubir halb han; vnd sint der Wingarten siele, ist einer nit gerecht, so ist daz widderfellig gud all verloren.“

CXL. Alte Rheingauische Güter-Verleihungsarten.

Unsere Rheing. Güterverwaltung ruhete von jeher hier, wie allenthalben, zugleich großentheils auf ihren Verleihungen, deren Art sich in gar manche Aeste und Zweige abgetheilt hatte, wovon der Theilungsgrund bald in der Dauer, bald in dem Maaße der Abgift ꝛc. zu suchen ist. Nach ersterer waren sie Temporal- oder Erbleihen, erstere auf bestimmte Jahre, — oder auf Lebenszeit, — oder auch wohl auf bestimmte Leiber verliehen. Die Temporalleihen sind nach Urkk. im Rheingaue, wie im ganzen Erzstifte, die ältesten; Erbleihen habe ich vor dem XII. Jahrh. bey uns noch nicht entdecket; †) möglich, daß andere glücklicher sind, noch ältere aufzufinden.

Die ältesten Rheing. Leihbriefe sind überaus kurz, und thun, außer der Anmeldung des Guts, des Kanons, der Leihzeit, und der Personen, von den übrigen auch noch so wichtigen Bedingnissen, nicht die geringste Erwähnung. Nur erst gegen das Ende des XIII. Jahrh. kommen darin weit mehrere Bedingnissen und Klauseln vor, als vorher üblich war. Das Leihgut soll nicht verstückelt werden, sondern unvertheilt von einem Erben auf den andern übergehen. Es wird darinnen ein landüblicher Bau, gute Un-

terhaltung, und namentlich die *jährliche Düngung* einer gewissen Morgenzahl vorgeschrieben; alle List, Künste, und Vorbehalt, wodurch die Verbindlichkeit gehindert, oder geschwächt, und ein oder der andere Theil gefährdet werden könnte, werden von dem Vertrage verbannet. Jede Zuwiderhandlung wird mit dem Verluste nicht nur der *Erb- oder Temporalleihe*, sondern auch des *dafür verlegten Unterpfands* verpönet. Man begann jetzt sowohl die Leih- als unterpfändl. Güter nach ihrer Größe, Lage, und Beforchungen genau zu verzeichnen, auch den Leihbrief zu mehrerer Sicherheit neben dem Leihherrn, auch noch von andern besieglen und bekräftigen zu lassen. Insbesondere ließ man den ganzen *Leihact*, d. i. die *Auflassung*, die *nutzbare Einwährung*, die *Friden- u. Bannwirkung*, samt dem Leihbriefe, überaus häufig in *förmliche Instrumenten öff. Notarien* eintragen, auch diese in die *Gerichtsbücher* zum ewigen Gedächtniß einregistriren.

So weit war man schon im XIV. Jahrh. von der alten Einfalt abgewichen. Ohne Zweifel war man schon durch widrige Folgen des Zutrauens gewarnet, und zur genauerer Achtsamkeit aufgefodert worden. Und dennoch ward mit allen diesen Feyerlichkeiten und Einschränkungen nicht allem Ungemache vorgebauet; die meisten Herrschaften mußten gewöhnlich viele und lange Versuche machen, um endlich zu bestimmen, welche Leihart ihrem Vortheile am nähesten entspreche; sie sprungen auch von *Zeit-* auf *Erbleihen*, — von diesen dann oft wieder auf *Zeitleihen*, u. s. f. bis sie auf einer festen, (gar häufig auf jener *auf einige Leiber*) sich beharelich setzten. — Man verhutete zugleich dadurch, daß Leihgüter nicht, wie bey Erbleihen der häufige Fall war, in *pure Zinsgüter*, und in volles Eigenthum des Beständers ausarteten. *)

Gegen den Anfang des XIV. Jahrh. begann zugleich im Rheingaue ein noch wichtigeres, für die Verwaltung sowohl, als Landwirthschaft *bequemeres*, und *ersprießliches Unternehmen*, d. i. die *Theilleihe*. (Colonia partiaria.) Sie trägt ziemlich die Miene, daß ihr Urbild die *Zehendverfassung* gewesen seyn möge. War es bisher bräuchlich, Ackerland und Weinberge, die man auf eigene Kosten nicht selbst bauen konnte, oder wollte, um einen bestimmten, unwandelbaren Kanon auszuthun, so war zwar ohne Zweifel eine solche Leihart die *gemächlichste*, weil man seiner Seits nichts dabey zu thun hatte, als den bedungenen Geld- oder Naturalienzins einzuheben: sie war aber daneben nicht die *sicherste*; — es konnten bey solchen Lieferungen verdrüßlicher Aufschub, — Unterschiebung schlechteerer Früchten, — Remissionsgesuche rc. statt finden. Dergleichen Gefährdungen auf einmahl auszuweichen, schlug man daher einen andern Weg ein; man bedingte sich nämlich keinen unwandelbaren Kanon, sondern einen *bestimmten Theil des jährl. reinen Gutsertrags*, und führte diese Manier hauptsächlich bey *Weinbergen* ein. So fort mußte also der Leihmann den Weinberg auf seine Alleinkosten landbräuchlich im Baue unterhalten, und bey der Lese $\frac{1}{3}$ oder die Hälfte des Wachsthums an- und aus dem verliehenen Güterstücke selbst, abreichen. Dadurch ward ächtes Produckt seiner eigenen Gütern erzielt, und, indem man seinen Antheil noch *vor* dem Beständner hinwegnahm, allem *Lieferungssaumsaal*, *Remissionsgesuche* rc. vorgebauet.

Die Vortheile der neuen Einrichtung waren Augenfällig, und brachten sie weiter in Gang; sie ward in der Folge auch bey *Ackerländereyen* angewandt, und erhielt sich nicht nur im Rheingaue, sondern verbreitete sich über den ganzen Rheinstrom, wo sie bis heute eine ganz gemeine Leihart bildet. Späterhin blieb jedoch der Kanon nicht einerley; nach dem Verhältnisse der Zeit und der Grundstucken bedingte man sich hier die *Hälfte*, dort den *dritten*, und anderswo gar nur den *vierten Theil des Wachsthums*. *)

In unserm Rheingaue traf das Loos anfänglich besonders die *weit entfernten* Weinberge, deren eigene Kultur der Gutsherrschaft lästig zu werden begonn. Besonders die

Klöster giengen dabey nach einer klugen Maaßregel zu Werke. Bey Höfen, worauf ihre Mönchen oder Brüder wohnten, hoben sie den Kern der Güter aus, und nahmen sie in eigenen Bau. Ihrem Beyspiele folgte der Adel. Dadurch ward ein doppelter Vortheil erzielet; dann nebst der ständigen Aufsicht, erhielten die Leibleute zugleich ein Muster für die Betreibung ihres Baues, und man benutzte nebenher den Ausbund seiner Ländereyen für sich selbst und allein. Daß man sich hierbey wohl befand, verbürgten die Folgen; wirklich bestand an manchen Orten diese Einrichtung bis auf unsere Zeiten.

Die Verpachtungen der Güter überhaupt wurden im Rheingaue frühzeitig ganz allgemein, und die Klöster, wie der Adel, griffen zu diesem Finanzmittel gar frühzeitig, aber aus ganz verschiedenen Gründen. Die Klöster waren gleichsam dazu gezwungen, welches beym Adel der Fall nicht war. Die Bevölkerung der Ortschaften hatte inzwischen gar merklich zugenommen, und die bürgerl. Patrimonien durch öftere Theilungen im nämlichen Maaße vermindert; nun fiel die Menge der Klosterbesitzungen mehr auf, und erregte den Neid deren, denen es an hinreichenden Fonds gebrach. Freylich konnte diese Stimmung das Eigenthums- und freye Verwaltungsrecht der Klöster nicht beschränken, sie war aber doch ein Wink, der allerdings Rücksicht verdiente, und die ohne dem schon von andern Seiten empfohlene Verleihungen zeit- und zweckmäßiger machte. Von nun an wurden sie dann auch häufiger, und ein überaus beträchtlicher Theil des Landmanns, der sich durch den Mangel an Grundeigenthum auf ungewissen Taglohn eingeschränkt sah, bezog dadurch von dorther einen ständigen, und erklecklichen Nahrungsstoff. Noch ein häuslicher Umstand verband sich mit jenem politischen Grunde, welcher das Bedürfniß der Verpachtungen vollendete, und sich auch über den Adel erstreckte. Dieser nämlich, wie die Klöster, steckten um diese Zeit insgesammt tief in Schulden, und die Zinsen zehrten den besten Theil der ordentlichen Jahrserzeugniß auf. Um die Ausgaben möglichst zu vermindern, gab man die meiste Ländereyen, deren eigener Bau zu kostspielig war, um einen Theil des Ertrags in Bestand. Dieser Grund hörte zwar in der Folge auf, allein das Verleihungswesen war nun einmahl in allgemeinen Landbrauch übergegangen, von dem niemand, weil man dabey zumahl keinen Nachtheil fand, wieder abzugehen Grund hatte.

†) Noch im XII. ja noch im Anfange des XIII. Jahrh. waren unsere Rheing. Erbleihbriefe überaus einfach u. kurz; der Verleiher stipulirte sich in des Pachters Gütern nicht einmahl eine Sicherheit, — so heilig ward Treue und Glauben im Lande geachtet; — nur erst gegen die Mitte des XIII. Jahrh. begonn man allmählig, sich Unterpfänder bestellen zu lassen; hingegen sind die viele heut zu Tag übliche Klauseln in Leibbriefen nur erst eine Geburt der spätern, sonderlich des XVI. und der folgg. Jahrhund.; man hatte sie aus häufigen Beobachtungen abgezogen, und schwellte damit die neue Leibbriefe nach und nach bis zu der damit heut zu Tage überladenen Form an, wodurch sie wahrlich eine Stufenleiter der gesunkenen Biederkeit vorbilden. Die Aufholungsklausel war aber doch eine der ältesten; sie findet sich bereits im XII. und XIII. Jahrh. Die Erbleihen selbst waren im Rheingaue bis ins XIII. Jahrh. zwar nicht unbekannt, jedoch gar selten; auch in den folgenden Jahrhunderten waren sie seltener bey Privatleuten als bey Stiften und Klöstern. Aus vaterländ. Urkk. habe ich vorlängst diesen Stoff weitwendig ausgeführt in J. D. Kochs, Abh. v. den Erbleihen und Erbbeständen im hoh. Erzst. Mainz. 4. Es waren aber noch so viele Klauseln in den alten Leibbriefen doch nicht vermögend, zu verhindern, daß nicht unter der Hand viele Temporalleihen in förmliche Erbleihen übergiengen; daher führte man schon im XIII. Jahrh. die Zeitleihen ein, verklausulirte sie strenge, ließ sie gerichtlich ausfertigen, und von mehreren besieglen. So hatten auch die Stifte und Klöster bey uns frühzeitig im Gebrauche, ihre Güter für die Hälfte des jährl. Ertrags hinzuleihen, welche die Beständner zur Stifts- oder Klosterkelter, Speicher rc. auf ihre Kosten und Gefahr abzuliefern hatten. Diese Pachtart, die vielen Unbequemlichkeiten anderer abhalf, ward bey uns gar bald gemein üblich, und erhielt sich daher bis auf unsere Zeiten. Die Erbleihen verwandelten sich aber auch gar häufig in bloße Zinsgüter; dies war der Fall meistens bey Häu-

fern; man bewilligte dem Miethlinge ein Erbrecht daran, wenn er den jährl. Miethzins richtig abstattete; weiter bekümmerte sich der Miethherr um das Haus nicht mehr; der primitive Kontrakt kam durch das Alter in Vergessenheit; damit erlosch unter der Hand das Hauseigenthum des Vermiethers, und der jährl. Miethezins artete in einen Grundzins aus; dies konnte damahls um so leichter geschehen, als die Miethzinse ungemein gering angesetzt waren, welches um deswillen geschah, weil der Erbmiether zugleich die Unterhaltung und Wiederherstellung auf seine Alleinkosten zu besorgen übernehmen müssen.

*) Waren Güter zu Erbrecht verliehen, so stand die Auffagung, (Refutation) nur dann dem Erbleihmanne frey, wenn um den Zins Unterpfänder verlegt worden waren. Merkwürdig ist die Stelle des oftangez. Oberhöf. Gerichtsbuchs: „Act. fia quinta p9 Medehardi: Jt. Conrad, Hn. Brune v. Scharpensteyn Schryber had gefreget von des vorgen. fins Herren wegen: einer habe Gude bestanden zu rechter Erbeschaft vmb Zinß; des komen dez selbin erbin, vnd sagen daz Gud vff, vnd hand keine Vndirpand vur den Zinß virlacht; dez meine Her Brune, sie mogen die Gude nit vffgesagin, vnd glich also wenig, alse er sie In gnemen mochte, diewile die Gude zu rechtir Erbescheft geluhin sint ane alle Vndirpand; vnd begert an eyme orteil daz zu erfaren. Dez ist gewiset: sind der zid, daz kein vnderpande daruor virlacht sind, so mogen sie die Gude nit lassen ligin, iz were dan mit Hn. Brunen willen.“

a) Hatten Stifte, Klöster, Edelleute ꝛc. an irgend einem Orte unseres Rheingaues im Mittelalter so viele in Drittelspacht verliehene Güter, daß sie aus deren Inhabern ein Gericht besetzen konnten, so waren sie eben darum schon zu einer solchen Thalweg oder untersten Gütergerichtsbarkeit befugt, und ein solches Gutsgericht hieß, weil es hauptsächlich die Schaar, Scara (proventus) oder Oberbesserung in Anspruch nahm, Schaargericht. Aber auch die ordentliche Dorfgerichte hegeten nicht selten dergl. Nebengerichte zum Besten der Forensen, um ihre Theilpächter zur Leistung ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Ein solches war z. B. zu Lorch, woselbst auswärtige Güterbesitzer des sogenannten Ingebors berechtigt waren. In einem Verzeichniße der Gerechtsamen der Abtey Jacobsberg zu Mainz über ihre Besitzungen zu Lorch, heißt es hievon: „Dieses ist die Gerechtigkeit von alt herkommen, daß alle Zinnß verwandte, theilbare Weinberge besitzende, wann vor oder nach dem Herbst, oder gegen Johannistag der Abteyl. Bevollmächtigte erscheinet, das Schaargericht geziemend ansuchet, vor Gericht erscheinen müßen, und die Mängel im Zinnß, oder theilbaren Feldern anhören, derselben Verbesserung zusichern, auch in erheischenden Nothfällen, zweifelhaften Begebenheiten durch gerichtliche Aussprüche zu Leistung ihrer Schuldigkeit ernsthaft angewiesen werden. ꝛc.“ — Diese dörfl. Schaargerichte scheinen, wo nicht ihren Ursprung, doch ihre wahre Stärke u. Nutzbarkeit erst aus jener Zeit geschöpft zu haben, wo allmählig die Aufholungen der Güter und Unterpfänder für versessenen Zins, oder verabsäumte Pflicht der Güterinhaber in Abgang gerathen, und man der strengen, scharfangreifenden Selbsthülfe der Gutsherrschaften durch diesen gerichtlichen Weg in den Zügel zu fallen angefangen. Seitdem verschwanden auch die alten Landrechtsgrundsätze über Zinsen, Pächte, u. s. w. größtentheils, obgleich zum großen Nachtheil der Gutsherrschaften; selbst auf den Unterpfändern räumte man jenen bey Konkursfällen kein Vorrecht mehr auf Grund und Boden, sondern nur auf deren Oberbesserung ein. Erkannet doch noch 1752 das Gericht zu Lorch gegen das ged. Kl. Jakobsberg: „es hätte ex praxi curiae Lorchensis auf die theilbare Weingärten, Verpfändung halber, kein Stift und Kloster ein Vorrecht in fundum, sondern nur auf die Oberbesserung; fiat ergo subhastatio etc.“ — So weit war man demnach von der altrheing., ja, überhaupt der altdeutschen Landrechts-Disziplin abgekommen; worüber freylich der Rheing. Biedermann des **XIV., XV.** Jahrh., wenn er solche praxin curiae hören könnte, den Kopf mächtig schütteln würde.

Es zeuget nebenher von einer großen Klugheit unserer Rheing. Voraltern, daß sie durch diesen Verleihungsweg, der zugleich so vielen Zänkereyen, Abrechnungen und schwierigen Rechtsfragen vorsichtiglich begegnet, oder vielmehr sie gar nicht denkbar macht, das Interesse des Theilkolonen mit ihrem eigenen glücklich zu verbinden, daneben aber auch auf dem guten Baue, und Erhaltung der Güter eine gemeinschaftliche Sorgfalt dadurch zu begründen gewußt haben; es stunden wenigstens solche Leute mit ihren Gutsherrschaften in einem ganz andern Verhältniße, als unsere heutige Pacht- und Heuersleute, — (wahrscheinlich die Frucht der Bekanntschaft ausländische Rechte,) — welche die Pachtstücke auf gewisse Jahre nutzen und ausmergeln, die aufs Höchste getriebene Pacht zur gesetzten Frist bezahlen, —



oder auch wohl nicht bezahlen, nach verstrichener Pachtzeit sich wegen der Ablieferung zanken, und so auseinander scheiden, übrigens aber einen einfallenden Krieg mit seinem Lieferungs-, Einquartierungs- und Etappengefolge gewöhnlich für das glücklichste Ereigniß ihres Lebens halten, um durch heillose Rechnungen sich aus ihrem Mißstande für ihre ganze Lebenszeit in günstigere Lage zu versetzen. Seitdem man zu diesen Leiharten übergegangen ist, fielen die so wohlthätige periodische Güterbesichtigungen aus unserm Landbrauche gänzlich hinaus, — es begann dafür die Epoche der Stiefvaterschaft der Güter, — Treue und Edelmuth solcher Leute verschwanden sichtbarlich, — ein Heer von Taugenichtsen rückte als Pächter an die Stelle der alten Drittelsleute, — die Gerichte erschollen von einer Anzahl muthwillig und kostspieliger Rechtshändel, — und die wahre Quelle des Landreichthums, die väterl. Güterpflege fieng zu versiechen an. In der That ist unglaublich, welche ungünstige Folgen sich aus der Abwandlung der alten Güterverleihungsarten seit dem XIV. Jahrh. über unsern Rheingau verbreitet haben; der gesteigerte Eigennutz von beyden Seiten, der sich nothwendig begegnen und durchkreuzen mußte, wobey aber die Radikalsorge für den Wohlstand und die Erhaltung des Gutsstocks selbst, außer Augen gesetzt ward, war im Ganzen für Land und Leute, am Ende auch für die Gutsherrn selbst, grundverderblicher, als alle Güterplagen, welche der Zufall auch über die beste Kulturart zu verhängen pflegt. Einige Klöster unseres Rheingaues, vorzüglich Eberbach und Johannisberg, verließen daher entweder diese Theilleiharten niemahls, oder kamen darauf zeitlich wieder zurücke; sie waren auch hier das Muster, welchem Andere nachfolgten. Hier hatte nämlich die Erfahrung frühzeitig die Augen geöffnet, um einzusehen, welchen Ausschlag die wirthschaftliche Wage gebe, wenn gegen Stipulirung einer aufs Höchste getriebenen Pacht, und dem Bataillon von Nebenbedingnissen, Lasten und Klauseln, die der Pachter gutwillig verspricht, aber zu erfüllen nicht vermag, — nicht selten auch schon beym Antritte sie großtentheils unerfüllt zu lassen sich vornimmt, — die Güter gleichsam zum Raub, Ausmerglung und Grundverderb hingeschleudert werden, nach wenigen Jahren aber hektisch, und als wirthschaftliche Skelette wieder in die Hand des Eigenthümers zurückkehren.

CXLI. Altes Dienstwesen im Rheingaue.

Der Dienst und die Dienstpflichtigkeit ruhte in dem Mittelalter unseres Rheingaues, wie allenthalben in Deutschlande, entweder auf der Person, oder dem Gute, oder dem Genusse von Wasser und Weyde. Aus erster Quelle gieng hervor in höherer, und Ehrenstufe der Hof-, Burg- und Lehndienst unserer erzst. Dienst- Burg und Lehnmannen des Rheingaues, — in der untersten hingegen, jener unserer alten Manzipien und Serven, welche im ächten und freyen Rheingaue erloschen sind. Aus der zweyten leitete sich ab die Dienstpflichtigkeit des Hofmanns; sie beruhte häufiger auf dem Vertrage mit der Gutsherrschaft, als auf dem Gute selbst. Die dritte Quelle, d. h. der Genuß der Land- und Dorfallmeinde war die Mutter der Landes und dörflichen Diensten, die sich zugleich über jene ausgebreitet haben, die dem Landesfürsten als Landvogten zu leisten waren. War der Inkolat mit keiner dieser Quellen verbunden, so war der Rheingauer dienstfrey.

Die alten, längst erloschenen Hof-, Lehn- und Burgdienste unseres Rheingaues kennen wir bereits aus dem obigen. Der alte Dienst unserer Manzipien war überall im Rheingaue gemessen; *) der Mann säete, ackerte, erndete, fuhr Holz, besorgte Transporten zu Wasser und Land ꝛc. die Frau spann Flachs, machte Handtücher, Hemden, (Camisiles) wusch, reinigte ꝛc. und so theilte sich die ganze Familie in den Hausdienst, vertrat mithin die Stelle der Gasinden, wie sie dann auch so hieß. *) — Diese nutzbare ökonomische Einrichtung der frühesten Zeiten hat die Frage veranlasset: wäre es unserm Rheingaue nicht vortheilhafter, wenn sie noch bestände? — sie kann nur aus



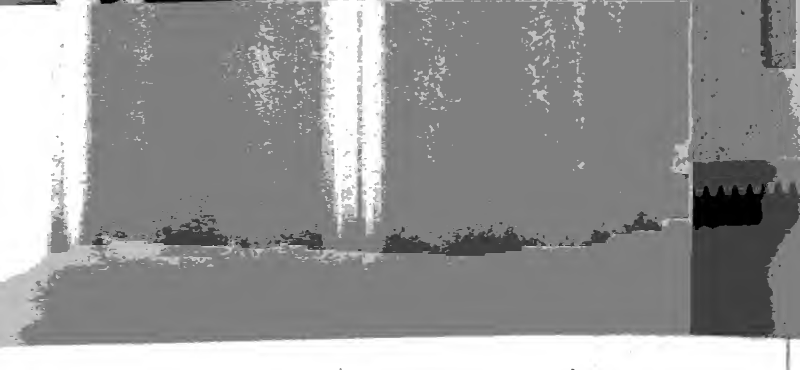
der vollen Kenntniß des alten Manzipiensystems beantwortet werden; nach dieser würde heut zu Tage dergleichen Dienstart einen überschwenglichen Last des Dienstherrn mit sich führen; — man würde herzlich froh seyn, sich deren bald möglichst entschlagen zu können. Die Ausführung gehöret anderswohin.

Der Rheing. Gutsdienst war nur dem Gute, oder persönlich anderswo wegen dem Gute zu leisten, z. B. Dingmannschaft, Schöpfenpflichtigkeit ꝛc. Gutsdienst war überall dingliche Last, auch sie war gemessen; gemischte Lasten, (Träume neuerer Zeiten, auf Unwissenheit, Gemächlichkeit, und Interesse gebauet,) kannte keine Vorzeit. — Man hat in der Folge willkührlich fast alle Landeslasten, Dorf- und Gemeindslasten durch den Ausschlag auf Güter, in diese Klasse versetzt, wodurch der Güterbesitzer überbeschwert, und zu Grunde gerichtet wird, während dem andere zahlreich frey ausgehen.

Der umfänglichste alte Grund des Land- und Dorfdienstes, und die wahre Mutter desselben, der Genuß von Wasser und Weyde, Weg und Steg, d. h. die mit dem Inkolate verbundene Genossenschaft der allgemeinen Land- und Dorf-Almeinde ist aus den Köpfen unserer heutigen Juristen eben so, wie jenen der Finanzmänner ganz verschwunden. Er war, und ist noch in unsern Tagen, das wahre, einzige, u. adäquate Prinzip, woraus die Pflicht des Land- und Dorfbewohners zum allgemeinen und wahren Landdienst jeder Art, sodann auch zum dörflichen ꝛc. richtig abzuleiten ist. Nach dem Maaße dieses Genusses lag der Einsasse mit dem Lande, Dorfe ꝛc. oben u. unten, d. h. konkurriete hiernach zum Dienst jeder Art; der einläufige Mann [b]) der keine Güter besaß, gleichwohl Wasser und Weyde genoß, mußte eben wohl, gleichwohl in anderer Art, als der Hübener, dienen; bey letzterm lag der Dienst nicht auf dem Zugviehe, (dieses bestimmte nur den Modus, wie er zu dienen habe, d. h. wie er bespannt ist,) nicht auf seinen Besitzungen, sondern in dem Maaße des Genusses an Wasser und Weyde. Der Güterbesitz bestimmte abermahls nur den Konkurrenzmodus.

So verband dann dieses schöne Landgrundsystem den Realisten mit dem Personalisten, den Bewohner mit Land und Dorfe, den Genuß mit der Last; — es war bündig, war voll Gerechtigkeit und Ebenmaaß, verschonte niemand, und war nebenher die Grundlage der Eintracht in der Beywohnung, Ruhe und Frieden in der Gemeinde. Nach dem Maaße der Theilnahme und des Genusses der Gemeinden an der Land-, Feld- und Waldalmeinde ward der aufgebotene Landdienst repartirt, — nach dem Maaße drs Genusses der einzelnen, an der gemeindlichen Dorf- und Feldalmeinde, (Wasser und Weyd) ward der nöthige Doefdienst, Achten (Octumne, Dorffrone) Wacht, Schützenspieß, Fuhren, und Botenlaufen ꝛc. vertheilt. — So hieng dann alles zusammen, und jeder trug die Last nach genauem Verhältnisse seines Nutzens. Nur der Adel und die Geistlichkeit genoß hier, und war doch lastfrey; dies däuchte schon im XIII. Jahrh. unbillig manchem Manne; das Unwesen lag abee zu tief, — es lag im Landessystem des gesammten Erzstifts, ja des ganzen Deutschlands, dessen sich der Rheingau allein, nicht entschlagen konnte.

Die Art, wie in diesem Lande vormahls die verschiedene Diensten zu leisten waren, ihre Ansage, Repartirungsart, Dauer, die Verschiedenheit der Hand und Spanndiensten, und das Maaß der Leistung und Konkurrenz hierzu ꝛc. waren nach geradehin die nämlichen, wie sie damahls im gesammten Erzstifte beschaffen waren. 1) Gegen die außer Landes zu leistende Diensten, (Reiß und Folge ausgenommen,) sträubte sich der Geist der Rheing. Landfreyheit mehrmalen gar ernstlich; wie sich nämlich dieses Land auf dem Fuße einer großen Stadt gebildet ansah, und der elendeste Bewohner desselben sich gleichwohl für einen Freyburger derselben hielt, und betrug, so



hatte sich auch der Geist der dortigen Gesammtheit gegen das demüthigende Servilwesen des Frohndiensts außer ihren Pfälen, mit Abscheu bewaffnet. Der freye Rheingauer auswärts mit der Spate in der Hand! — welcher Kontrast! halb Bürger, halb Bauer! — drum verschonte der Landesfürst das Land gerne mit solchem Aufgebote, und man ließ die Frohne redimiren. Ob aber diese Schonung jemahls in die ständige Landgrundfreyheiten desselben übergegangen seye? kann ich nicht bestimmen.

*) Mit nichts läßt sich erweisen, daß die älteste Frohndienste unserer Rheing. Manzipien eine ungemessene Leistungspflicht an ihre Herrschaften mit sich geführt hätten; das Gegentheil bewähren unwidersprechlich die noch vorhandene uralte Hofroteln der Klöster, die überall, wie nur bestimmter Abgiften, eben auch nur genau bestimmter Dienste erwähnen. Noch weniger war dies der Fall bey dem altrheing. Kolonatswesen, welches durchgehends sein Dienstmaaß einzig aus der Vereinbarung zwischen solchen Leuten und ihrer Herrschaft schöpfte. Wir beschränken uns jedoch hierbey auf den von seinen alten Zubehörden ausgeschiedenen Rheingau, und lassen es unberührt, in wie ferne soviele, in der Folge unter das Joch der Leibeigenschaft unter andern Herrschaften gerathene Kinder unseres Mutterlands an diesem Grundsatze Theil zu nehmen befugt seyen, oder nicht, weil wir eben so wenig gemeint sind, fremde Herrn dadurch zu benachtheiligen, als dem freyheitathmenden Schwindelkopfe für seine gute oder schlimme Sache Futter zu streuen. Aus mehreren uns zur Hand gekommenen, nichts weniger als hieroglyphischen Urkk. können wir inzwischen gar bestimmt darlegen, daß schon im XV. Jahrh. so manche, ehemahls gut Rheingauisch freye, aber in der Folge davon abgerissene, leibhörige Gemeinde als menschliches Pferd ihren Dorf- und Leibherrn ganz im Ernste zu befragen berechtigt gewesen seve: ob die Israeliten auch an Sonn- und Festtagen arbeiten müssen? und ob ein Egyptischer Karrngaul, am Werthe 5 fl. ärger, als sie, mit Arbeit geplagt werden seye? ingleichen, daß so manche dieser Flügelgerichtsherrn die große Wahrheit hierbey nicht verdauen können, — oder wollen, — daß eine gemäßigte Strenge, ein gutes Wort, und eine geringe Wohlthat, wie goldne Aepfel in silbernen Schaalen prangen, — daß diese den Hindersaßen zur Ehrfurcht, den Arbeiter zum Fleiß, und den Starrkopf zur Verbindlichkeit antreibe, hingegen die Gewalt, das Poltern, und der Mangel überall nur tollkühn, träge und boshaft mache, auch die Ruhe des Leibherrn und der Gemeinde störe.

a) Man lernt diesen Zustand am besten aus den ältesten Klosterroteln ihrer Güter und Gerechtsamen kennen, welche die Dienstart, und ihr Maaß bey den Manzipien überaus genau anzuzeichnen pflegen. Auch in dieser Hinsicht sind die oftangez. *Trad. monast. Blidenstadt.* für unsern Rheingau eine vortreffliche Erläuterungsquelle; hier besaß nämlich diese Abtey eine überaus große Menge solcher Leuten, deren Diensten genau beschrieben sind.

b) S. von solchen Leuten, *Grupen*, Discept. for. p. 1039. In einer Urk. des Stifts S. Peter zu Mainz v. J. 1338 heißen sie „Eynlufftige, ongewerte Lute, qui nulla bona in campis habent," und sie werden den „Gewerten Luten," die dergl. besitzen, entgegen gesetzt. Sie heißen auch *Solivagi*, mußten aber gleichwohl den kleinen Zehend entrichten. Sie kommen auch in einer Urk. zwischen 782 und 819 in m. gel. Freunds, des Hrn. Archiv. Kindlingers, Münst. Beytr. II. Cod. Dipl. n. 2 vor, als jene: „qui ex parte Domini *terram* non habent, solvunt de *capite* suo, vir duos denarios, femina vnum, inter natale et epiphaniam etc." von welchen *non casatis, s. extravagantibus extra curtem Dominicam*, deren Zustand ärger, als jener der Casaten und Mansionarien war, nachzusehen die schöne Note zur Urk. v. J. 1003, in des Hrn. *van Spaen*, Inleiding tot de hist. van Gelderland, D. II. Cod. Dipl. S. 22 (a) *Kilian* Etymol. v. Einläuff. Geselle, erklärt sie: „Juvenis coelebs, qui neque uxorem, neque proles, neq. familiam alit, sed solus, quocunq. lubet, vagatur;" diese Erklärung stimmt aber mit dem Begriffe, den wir in vorliegenden Urkk. finden, schlecht überein. Am besten erläutern sie einige Stellen noch ungedruckter Urkunden, welche wir hier mittheilen. In einem Zeugenverhöre in S. des St. Peterstifts zu Mainz gegen den Pfarrer Hartmann zu Heusenstamm, pro minute decime ibid. v. J. 1338 heißt es: „Primo, *Eberhardus de Mollenheim*, Septuagenarius — requisitus super primo intentionum articulo, dicit eum esse verum per omnia, prout jacet, hoc tamen excepto, quod hominum ibidem commorantium, qui volgariter ibidem Einlufftige Lude dicuntur, minutam decimam suam

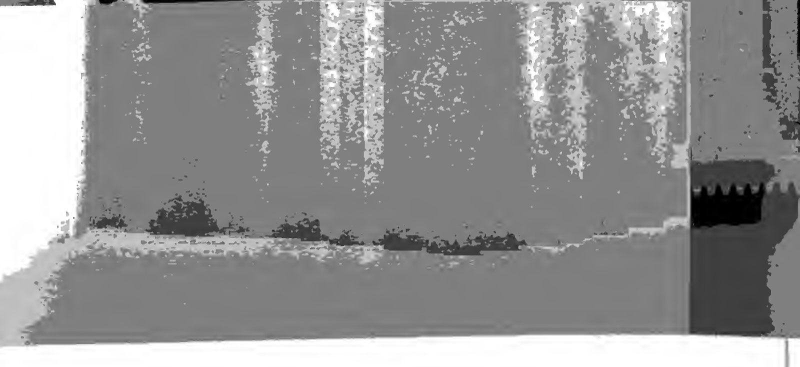
dare debeant duntaxat plebano ibidem p. t. existenti; ceterorum vero hominum ibidem commorantium, seu bona possidentium et tenentium, qui Swertlude ibidem dicuntur, et qui decimas in campis dare habent, siue sint oues, seu alia animalia sua, in ipsa villa *Husenstam*, siue in suis terminis teneant et nutriant, minuta decima pro medietate cedi debet Decano et Capitulo predictis, et pro alia medietate plebano ibidem p. t. existenti. It. requisitus, qui homines Einlufftige Lude dicuntur, dicit, quod omnes hy, qui aliqua bona in campis non habent, de quibus decimas in campis persoluant etc. — It. *Heilmannus* dictus *Roppe*, de *Husenstam*, octauus testis jur. et reqs. super 1mo intent. articulo, dicit eum esse verum indubitanter prout jacet, minutis decimis duntaxat exceptis, que de hominibus dictis eynlufftige Lute ibidem morantibus cedi possunt, quorum decima minuta solum ad plebanum ibidem p. t. existentem, ut dicebant, dinoscitur pertinere. It. requisitus, qui homines eynlufftig ibidem dicantur, dicit, quod omnes hy, qui vngewert Lute ibidem dicantur, id est, qui non habent, nec tenent agriculturam in campis, de quibus decimam soluant etc." — In dem Birgeler Schöffenweisth. für eben jenes Stift, v. J. 1419 heißt es: „Item sollen die Eynleuffigen oder vngeerbeten Im Dorff vnd Marcke, dem Scholtheissen in der Erne Habern helffen bynden; so sal der Scholtheiß den frauwen, die den Habern off heben, geben nachtes, wan sie heyme gene, ir iglicher eynen Leüb, der man viertzig machet ußer eyme Achtel Korn mels. It. sollen alle die Mannen, die man Eynleifftig zelet vnde nennet, in dem Dorff dem Scholtheissen geben ir Iglicher eyn Sumern Habern gehufft off sente Remigius dag. — It. wan ein Fayt sin Recht nemen wil, so sal der Schultheiß iz den Nachgeburen sagen, vnde lassen wissen; so sulden die Eynleifftigen zu iglichem Faytsdinge geben funfftzehen pheninge; so sollen die Hubener geben zu den fünfftzehen pheningen von der Herren Zinse, daz iz fünff Schillinge pheninge werdent; so sollen dan die Heymbergen gene off den Hoff, vnde den Scholtheissen fragen, waz sie sulen kauffen vmbe die fünff Schillinge phenige; waz dan der Scholtheiß redet, daz man keüffe, daz sal man dun, vnd sal schicken off den frenhoff, vnde sal den Herren gutlich damit dun rc." — Endlich heißt es in dem uralten, auch noch ungedr. mit deutschen Rechts- und Landalterthümern wahrhaft recht angespickten Weisthume des ehemal. St. Peterstift. Hofs Munre in Thüringen, v. J. 1260: „Item, est Curie in *Monre* ius, quod quelibet area ville in *Monre* soluit duos pullos. It. quilibet *Hindersesse* siue *Eynleffdet Man* in villa soluit duos. Et est ius de solutione predictorum pullorum, quod, quicunque debito tempore non soluerit, preco curie missus à sculteto, sine monitione pignus accipiet; et ne dentur omnino viles pulli et pestiferi, indicatum est, et discussum per sententiam juratorum communem, *quod tales debent esse, qui per se de terra possint ascendere urnam illius terre plenam aque.* — Preterea habemus decimam in pullis in *Monre* et in *Burchwindin* de hominibus, qui *Hindersedel* dicuntur ibidem, apud nos vero *Eylafftege Luder*. Sciatis, quod Decima est decima decime etc." — Es würde mir leicht seyn, diese Stellen aus ungedr. Weisthümern noch um ein Ansehnliches zu vermehren; indem es aber lediglich hier um eine Wortbedeutung zu thun ist: so mag das Angezogene genügen.

CXLII. Oeffentliche Abgaben des westl. Rheingaues im Mittelalter. — Skizze einer histor. Entwickelung derselben, — ihre Arten, — Schicksale, — Befreyung davon.

Dem Dominikalleistungssysteme unseres Rheingaues setzen wir gegen über jenes einer öffentlichen Abgaben im Mittelalter.

Der alte Rheingauer gieng in allen Räumen der Vorzeit gerne und willig da, wo es die Noth gebot, zu Opfer seinem Landesfürsten, *) — legte seinen Scherf aufs Altar des Vaterlands, — und stund auch überall, wo Bedürfnisse die Genossenschaft aufforderten, freywillig und ohne Weigerung zu Gebote.

Huldigung und Unterthanspflicht, — Land- und Dorfgenossenschaft, — Genuß der Land- und örtlichen Almeinde, d. h. Theilnehmung an Wunne, Wasser



und Weide, an Wald, Weg und Steg ꝛc. waren die Gründe seiner Abgabspflicht. Fast seit einem Jahrtausend hatten sie sich in ordentliche, (gewöhnliche) und außerordentliche vertheilt; — mögte doch der Zeitwechsel die meisten der letztern nicht in die erste verwandelt haben!

Nach dem Unterschiede der Zeiten waren sie nicht einerley Art; — die Abforderungs- und Erhebungsweise wechselte eben so; sie war bald höchstbeschränkt, und nur auf guten Willen der Geber gegründet, — bald war sie ungebunden, eine Folge strenge gebietender Obermacht, und erreichte endlich beynahe die Stufe der Willkühre. Alte Beschränkungen giengen zum Theil schon aus dem deutschen Staatsysteme, — zum Theil aus unserer uralten Verfassung des Erzstifts, — näher aus der Urverfassung unseres besondern Landstrichs hervor; hier lagen sie in erzst. alten Grundgesetzen, in besondern Verordnungen der Erzbischöfe, in Beschlüssen unseres Landparlaments zu Lützelaue, in Dorfeinungen, u. s. w. Hingegen hatte über diesen Gegenstand, unsers Wissens, der blose Landbrauch und ein Herkommen nie eine Diktatur geübt.

Worin sie zu allen Zeiten bestanden? — wie sie sich zeitmäßig abgelöset, verändert, erhöhet ꝛc. haben? wer überall pflichtig und frey gewesen seye? worauf sich unsere altrheing. Abgabsfreyheit gegründet? ihre Schicksalen ꝛc. legen uns viele Urkk. Nachtungen und Verträge, Assekuranzen, Urtheile, Verordnungen, u. s. w. vor; wir heben ihre Hauptresultate quintessenzmäßig aus, und entwerfen daraus in gedrängter Kürze, nach den Hauptumrissen, jedoch mit stäter Beschränkung auf den westl. Rheingau, nachstehende getreue Zeichnung, der wir gerne, wenn anders der Raum uns eine größere Ausdehnung vergönnt hätte, hier eine umfänglichere Ausführung, auch Colorit mit Schatten und Licht, nebst einer Menge nützlicher Nebenbemerkungen würden verliehen haben. — Wir benützen hier den chronologischen Leitfaden.

Hiernach bestimmen wir drey Zeitabschnitte: 1) das Alter der königl. und zum Theil bischöfl. Oberherrschaft über unsern Rheingau, bis zum XII. Jahrh. — Hier α) freywillige Geschenke, — β) die in gezwungene übergehen, γ) Beeden, und Nothbeeden. — 2) XII. Jahrhundert bis zum XVI. Zeitraum α) der alten Beede und Nothbeede, — β) der Exactionen, und förmlichen Steuern; γ) auch noch Ursprünge, jedoch unstäte Abforderung des Geschosses, von seinem gewöhnlichen Fuße, zehender Pfenning genannt; daneben endlich δ) Ursprünge noch einer Menge neuer öffentl. Auflagen und Beschwerden. — 3) XVI. bis zum XIX. Jahrh. α) noch immer ständige Landbeede, β) Steuern in gehäuftem Maaße, γ) Fixirung und Ständigkeit des alten zehenden Pfenn. unter dem Namen: Landschatzung δ) fast ins unendliche vermehrte Register neuer Auflagen.

Erster Zeitraum: königliche, und zum Theil bischöfl. Regierungszeit bis zum XII. Jahrh. 1) Geschenke. Was für eine Beschaffenheit es damit unter den ältern deutschen Königen in Deutschlande überhaupt, daher auch in unserm Landstriche gehabt habe? ist überflüssig bekannt. [b]) Aus freywilligen Geschenken wurden hernach Anforderungen; sie wurden immer schwerer, und giengen endlich unter dem Namen: Jahrbeede, (annua petitio, precaria etc.) auch, weil sie dem Grafen zu bezahlen waren, Grafenbeede, — in ein Gewohnheitsrecht über.

Unsere Erzbischöfe setzten bey dem Uebertrage des westl. Rheingaues an die Kirche zu Mainz dieses Recht fort; noch im Anfange des XII. Jahrh. hatten hier die aus Lorch, Rüdesheim, Winkel, Eltvill, und Kiderich dem Erzstifte dreymahl im Jahre zu entrichtende Abgiften den Namen der Oblationen erhalten. [c])

2) Beeden. Nicht mehr also nur bittweise, sondern aus Pflichtigkeit und

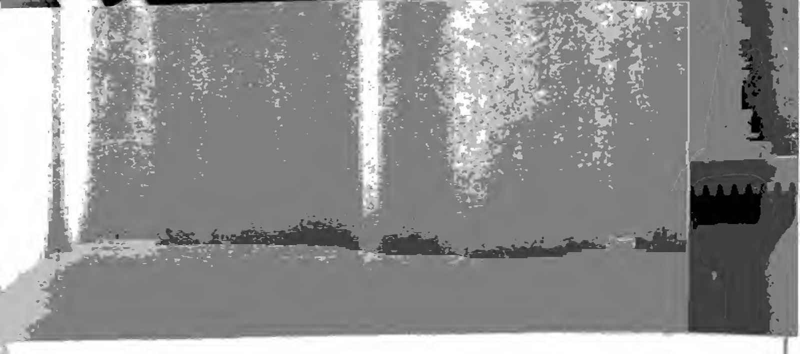
Schuldigkeit geleistete ständige Geldbeyträge führten hinfür bey uns diese Benennnng. [cc]) Sie waren aber äußerst gelinde; aus ihnen, und den Einkunften der erzst. Fronhöfen hatten die Erzbischöfe ausschlüßig ihren gesammten Hof- und Regierungshaushalt zu bestreiten; [d]) aber in Nothfällen mußten sie sich doch wieder aufs Bitten, um eine außerordentlichen Beysteuer verlegen, die nicht leicht versagt ward. — So erwuchsen temporäre Nothbeeden, in deren Gegensatze die gewöhnliche Jahrbeede nunmehr Orbeede, (alte und ordentliche) zu heißen begonn. [e]) Unter der Hand aber, und schon im XI. Jahrh. hatten unsere erzst. Nothbeeden weite Aermel bekommen; sie hatten keinen bestimmten Fuß, wurden häufig erfordert, und giengen endlich gleichfalls in ein Zwangs- u. Gewohnheitsrecht über. So sahen dann die Vorväter unseres Rheingaues in diesem Zeitraume 1) Beeden, die sich aus Geschenken entsponnen und verewigt hatten, und 2) ständige Nothbeeden, wo auch keine Noth vorhanden war. — Dadurch ward denn der Weg zum Steuerwesen gebahnt, welches der folg. Zeitraum näher entwickelt, ausgebildet, und befestigt hat.

a) Solang die Erzbischöfe in ihrem eigenen Amtskreise, und auf blos geistl. Verrichtungen beschränkt waren, hatten sie von ihren Bischofszinsen, Zehnden, u. a. Kirchenrenten ein reichliches Auskommen; sobald sie aber weltliche Herrschaften erlangten, (X. Jahrh.) sich ihre Hofhaltung, und damit ihr Bedürfniß vermehrte ꝛc. so darf man wohl sagen, daß sie fast in dem nämlichen Verhältnisse ärmer wurden, in welchem ihr Gebiet sich vergrößerte. In dieser mit den Herzogen und Weltfürsten gleichen Stellung fanden sie sich daher endlich auch genöthigt, zur Bestreitung des größern Aufwands, derselben Beyspiel nachzuahmen, und ihren Unterthanen außerordentliche Steuern abzufordern.

b) S. ausführlich und vortrefflich darüber Heenemann, Verh. ov. d. graaflyke Beden etc. Hoofdst. I. §. 1 fgg. (in den Staatkund. acad. Verhandel. tot ophelder. der Vaterl. histor. en recht. D. I. (Utr. 1790.) bl. 20 fgg.)

c) Erzb. Adelbert I. überwies an sein Domkapitel 1128: „*oblationes*, quas curie nre ter in anno soluunt, in media quadragesima, et in ascensione Dni, et festo sci Andree Apli, quarū vnaqueque subscriptarum curiarum nrarum *de oblationibus* in anno persoluet triginta solidos Mogontin. monete. *Loricho* triginta solidos. *Rudisheym* triginta sol. *Winkela* trig. sol. *Altavilla* trig. sol. *Chetricho* trig. sol. etc." — Urk. bey *Gud.* I. 77.

cc) Es läßt sich aus einer ungeheuern Anzahl von Urkk. bestimmt nachweisen, daß auch im Erzst. Mainz die alte gewöhnliche Landbeede, die späterhin den Namen Orbeede erhalten, ursprünglich eine außerordentliche, ungewöhnliche Abgift, Zins, Schatzung, oder wie man es zu nennen belieben mag, gewesen seye. Noch im XII. Jahrh. trug sie bey uns diese Eigenschaft. Aus der ältesten Form freywilliger, ungebotener Hülfe und Beysteuer (Subsidien) gieng sie in jene der gebotenen so oft über, als der Drang erzst. Schulden, eilende Hülfe im Nothfalle, wenn zumahl der Landwehrausschuß, der auf eigene Kost zu Feld gieng, zur Rettung nicht hinreichte, und die Landschaar durch Werbung anderer Rotten zu vermehren war, ꝛc dergl. Anklopfereyen erhiesch. Wie es aber der gemeine Weltlauf nur allzu richtig bewähret, daß Beede die Bede gebiert, und großer Herrn Bitten bemändelte Befehle sind, oder allmählig zu werden pflegen: so ward auch hier aus dem Bitten ein Gebieten, und schon im XIII. Jahrh. war man bey uns, wie anderswo, mit unserer lieben Beede so weit vorgeschritten, daß sie gänzlich für eine gewisse und feste Abgift von Gütern in der Art galt, daß die gnädigste Herrschaft sich für vollkommen berechtigt halten konnte, dem Widerspenstigen, welcher der Anforderung Herz und Beutel verschloß, selbst das Bett unter dem H..... wegzuwerfen, auch wohl noch was ärgeres mit ihm vorzunehmen. Seit dem vertrat sie demnach die Stelle der ordentlichen Landschatzung. — Ihr Ansatz war aber überaus geringe, und ihre Größe ständig, die keiner willkührlichen Erhöhung etwa nach heutigem Simplenfuße unterlag; verschiedene unserer Landstädte und Flecken hatten ein festbestimmtes Bedeakkordat für sich gewonnen, über welches hinaus man sich nichts aufbürden ließ. In der Folge verstand man aber das Ding besser, und ließ es bey jener Beedekleinigkeit nicht bewenden. Die im XV. Jahr-



hundert fast zur Tagsordnung übergegangenen Kriege, und andere harte Unfälle unseres Erzstifts, — vorzüglich das heillose bekannte Dissidium, und die bald darauf von Reichswegen zur Rettung der Christenheit von ihrem angeblichen Erbfeinde (dem türkischen Bluthund!) aufgeforderte dringende Hülfe, hatten neben jener Beede, als außerordentlichen Abgift, auch noch einen bald zwanzigsten, bald zehnden Pfenning in den Gang gebracht, wobey man sich wahrscheinlich des päbstl. altüblichen Besteurungsfußes der Geistlichkeit, und der hiernach gemodelten erzb. Subsidienforderungsart erinnert haben mag. — Durch diesen Weg erhöheten sich die alten Abgiften bey uns mehr, als um das Vierfache; doch dadurch dem Bluthunde zu entgehen, war schon ein Opfer werth. Aber der Bluthund ward gebändigt, — der Türkenkrieg beendigt, und der arge Pfenning — blieb nach wie vor, verwandelte sich aus Nothbeede abermahls in ständige Bede, — ward neben der Beede, eine neue Landschatzungsart, die über dies noch schärfer aufgriff, und sogar willkührlich auf der Töpferscheibe nach Maasgabe der vorgeschützten Land- oder Reichswohlfahrt, in bestimmtem Fuße der Simplen und Römermonaten ausgedreht, erweitert, (selten wieder eingezogen) und endlich durch die nachgefolgte Reichsabschiede auch unsern Fürsten als ein fast unbeschränktes, — freylich mehr werthes Regal, als Verleihung des Lumpensammlens und Gölzenschnitts — feyerlich bestätigt ward. Das Uebrige fällt in spätere Zeiten, die unsere vorgesteckte Grenze überschreiten.

Seit dem begonn unser Landschatzungs- und Steuerwesen sich als einen unaufhaltbaren Strom zu bilden, der bald sanft und schonend, bald reißend und fast zerstöhrend dahin fluthete, je nachdem ihm die wahre, oder eingebildete, von außen her, oder heimisch erzeugte Noth seinen Lauf anwieß, ihn meisterte, verstärkte, und ihm seine Richtung gab. Weil nun aber bey dem Regentenwechsel unseres Erzstifts in diesem grunderheblichen Regimentsgegenstande wesentlich überaus viel subjektives lag, und ältere Vorgänge nothwendig darauf führen mußten, wie wahr es seye, was der Dichter sagt:

> **Refert, quis laticem nectaris eximat.**
> **Saevus pastor apes mactat et alveo**
> **Totum diripit aurum. etc.**

so war es eine unvergleichliche, und, so weit mich die Wahlkapitulationen unserer Erzbischöfe unterrichten, im XV. Jahrh. erzeugte Einrichtung, daß auch hier unsern zeitl. Regenten keine ungebundene, freye Zügel überlassen waren, sondern die Erhöhung der alten, wie die Schöpfung neuer Landesabgiften nur erst durch den Bewilligungsbeytritt des, die Mutter bildenden Domkapitels Bestand und Kraft gewonnen habe. Wie sich nun aber dann doch ein überall nur seinem kathegorischen Imperative im Landregimente fröhnender Erzb. Card. Albrecht auch hier über den Zaun hinweg gesetzt habe, und welch arge Händel mit seinem Kapitel sich daraus entsponnen, — diese aber solches zur künftigen Vorkehr zu einem gewissen geheimen Beschluß, dessen Bekanntmachung die Pflicht verbietet, vermöge haben rc.? dies alles, um nicht ins unendliche auszuschweifen, mag eine erzst. mainz. Staatsgeschichte, die hier des pragmatischen Futters recht viel aufgestapelt findet, meinethalben ausführlich anmelden.

d) Außer der Territorial-Oberherrschaft hatten unsere Erzbischöfe in diesem Zeitraume nicht das mindeste Recht auf den Gütern ihrer Unterthanen; vermöge jener waren sie daher ohne vorgängige Beystimmung, ihres Gefallens einige Beschwerde auf ihr Vermögen zu werfen keineswegs befugt. So wahr ist es, daß die Obermacht der Fürsten damahls in Rücksicht des Gebiets, Domanial, — in Ansehung der Bewohner desselben aber nur personell gewesen seye; — eine Wahrheit, die manches fürstl. Ministerium unserer Zeit unglaublich finden möchte! — Der Rheing. Unterthan jener Zeit war schuldig, wenn ihn der Heerbann rief, sich zu waffnen, und in die Heermannie zu treten, er bezahlte aber überdies keine Lasten; dies war das Werk des heerbannlosen Zensualen, und Eigenbehörigen. Es bedurften auch unsere ältesten Erzbischöfe (Jahrh. VIII. bis XII.) solcher Einkünfte nicht, so lange ihre eigene, oder vielmehr die Domänen ihrer Kirche, mit Einbegriffe ihrer Tafelgüter zureichten. Ihre Milde hat sie hernach arm, und selbstbedürftig gemacht, in der Art, daß sie nun dem Unterthane auf den Säckel zu fallen sich genöthigt sahen. Wer über Abgabspflicht dieses Zeitraums noch mehr Liche verlangt, der vergleiche *Montesquieu*, Esprit des loix, XXX. 10. *Bouquet*, Récueil des hist. de la France, II. 187. 189. u. III. 403. Meteingh, d. Stat. milit. Germ. vet. et access. p. 74.

e) Unter die Fälle, außerordentliche oder Nothbeeden in diesem Zeitraume bey uns zu fordern, ge-

hörten: 1) wenn die Erzbischöfe einen förml. Krieg führten, 2) bey Wahlen, Konfirmationen, Palliemlösungen, Huldigungen ꝛc. 3) bey Römerzügen, Reisen zu Reichs- u. königl. Hoftägen, an den päpstlichen Stuhl, zu National-Konzilien ꝛc. 4) Bey Gefangenschaften derselben. — Unsere Jahr-, Or-, oder alte ursprüngliche u. ordentliche Landbeede hatte ihren festen Satz; sie ward weder jemahls erhöhet, noch vermindert; wohl aber die Quote der besondern Gemeinden nach Maßgabe der vermehrten oder geminderten Bevölkerung abwechselnd regulieret. Sie ward von uralten Zeiten her in 3 Terminen entrichtet, und sie führte bereiten Vollzug mit sich; ertheilten die Erzbischöfe Freyheiten davon, so durften sie das dadurch erwachsende Defizit der Bedesumme nicht Andern zuschreiben, und die Quoten erhöhen, sondern mußten den Betrag vom Hauptsatze der Orbeede abschreiben, wodurch es dann geschah, daß alle Beedebefreyungen nie zur Last der Mitpflichtigen, sondern nur des Erzbischofs selbst ausschlugen, der sie ertheilt hatte. ꝛc. — Anders aber verhielt sich's mit der Nothbeede; sie hatte keinen festen, unveränderlichen Ansatzfuß, ward daher nach dem Maaße des Bedürfnisses erhöhet, vergrößert, auf längere Zeit ausgedehnt, verkürzt, verschwand oft gar, und kam dann wieder; — sie hatte keine unterschiedene ständige Termine; — von der Freyheit von Orbeede galt kein Schluß auf Nothbeede; auch der, so jene erhalten hatte, mußte sich der Nothbeede fügen; doch war der Rheing. Lehn-, Burg-, Dienst- und Hofmann (Meyer, Villicus Epi) auch von dieser befreyet, welches seine guten Gründe hatte. S. oben. Uebrigens griff die Nothbeede durchgängig weit schärfer, als die Orbede auf, und sah schon damahls oft einer recht argen Steuer so gleich, als ein Ey dem andern; weil sie aber nur vorübergehend war, — oder wenigstens seyn sollte, — so tröstete sich der Biedermann mit der Hoffnung besserer Zeiten, und zahlte willig. Was für Umkehre aber dieses Nothbeedewesen bald darauf gewonnen habe? werden wir nun vernehmen.

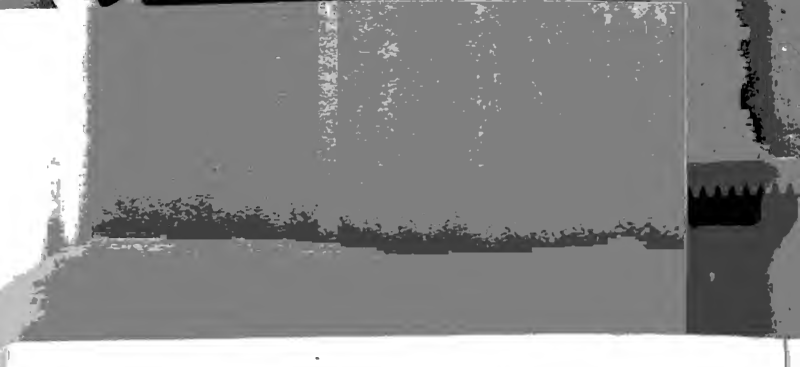
CXLIII. Fortsetzung. — Zweyter Zeitraum: Entwickelung des Steuer- und Schatzungswesens.

Wichtiger aber, auch gehalt- und beweisvoller für die hist. Entwicklung unseres erzst. Systems der öffentl. Abgaben ist der zweyte Zeitraum. Er begreift das zwölfte, bis zum XVI. Jahrh. Wir würden hier den Forscher sicher im Finstern lassen, wenn wir nicht genau 1) die weitere Schicksalen, und die Natur der Orbeede in diesem großen Zeitabschnitte abgesondert verfolgten, darauf 2) das daraus ferner entsponnene, aber davon unterschiedene Steuerwesen, so nächst aber 3) die Geschichte und Eigenschaften unseres alten Landgeschosses, (Landschatzung) in getrennten kleinen Untersuchungen eigens erörterten.

1) Verfolg der Geschichte des Erzstift., besonders Rheing. Beedewesens.

α) Die alte Land- oder gemeine Orbeede. Ihre Eigenschaften blieben zwar unverändert, aber durch die vermehrte Bevölkerung sowohl, als die verbreitete physische Landkultur ward nunmehr der Weg gebahnt, sie eben auch verhältnismäßig zu erhöhen, — so, wie sie hinwieder wegen Unfällen einzelner Gemeinden oft auf bestimmte Fristen verringert ward. Daß die gewöhnliche Landbeede unseres Rheingaues auf einem ständigen Akkordate beruht habe, ist ungegründet; daß sie aber ohne Bewilligung des Landes vom Fürsten nicht willkührlich erhöhet werden können, ist um so gewisser; — doch diese Erhöh- und Bewilligung, wenn sie zur Deckung einbrechender Noth dienen sollte, ward schon durch ein anderes, weit ausgiebigeres Mittel, dessen sich solchen Falls unsere Fürsten zu bedienen wußten, d. h. durch den Weg einer Nothbeede, ganz überflüßig gemacht.

Die Beede umfaßte aber bey uns des Beedepflichtigen gesammte Habe und Gut;



sie ward jährlich in der Gemeinde neu angesetzt, (umgelegt,) welcher Aufsatz von Schultheißen und Schöpfen mit Zuziehung einer Anzahl ehrbarer Gemeindsglieder zu geschehen pflegte. Ueber die Verfahrungsart dabey, bevorab um Abschneidung der Ungleichheit und Gefährde, erließen unsere Vorväter eine Menge treffender Verordnungen; den Auszug einer solchen, von Erzb. Johann II. 141..., dem Flecken Geisenheim vorgezeichnet, liefern wir unten. [a]) Nach einer sonderbaren, dem Finanzgeiste des Mittelalters aber ganz gewöhnlichen Maxime war es üblich, daß die Beede dorthin zu entrichten war, wo die Güter lagen. [b]) Sie ward dreymahl im Jahre, nämlich im Herbste, zu Weihnachten, und im May gehoben, und gegen die Säumige mit schleuniger Exekution, Pfandung rc. noch strenger aber gegen den Widerspenstigen verfahren. Beedeirrungen zwischen Gemeinden, oder diesen und Stiften, Klöstern rc. ließen die Erzbischöfe durch das gesammte Land, oder alle Schultheißen als Repräsentanten desselben berichtigen und hinlegen. [c])

Auf unsere Rheing. Landbeede waren aber in diesem Zeitraume ungemein viele Kammerlehne angewiesen, ingleichen wurden darauf viele erzst. Schuldentilgungen geschlagen, [d]) und die Beeden fielen nicht selten aus einer Hand der Gläubiger in die andere, wodurch manche Gemeinde in den Fall gerieth, von geldgierigen und harten Leuten gar übel behandelt zu werden.

β) Das Steuerwesen. Die Nothbeede gieng in den Fuß einer Steuer über, und hieß Exactio; — sie war ursprünglich nur in Nothfällen, auf bestimmte Zeit rc. erfordert, und verschwand dann auch mit jener Noth. Allein auch dies blieb nicht also. Die Nothbeede verwandelte sich gerade, [e]) wie ehemahls die Beede, in eine ständige, unabänderliche Abgift, vertauschte ihren Namen, und hieß jetzt Steuer, Stura, tallia. Nun war man dann an Abgabsarten reicher geworden. Aber bald floß dieses Füllhorn noch weit reichlicher. Auch diese Steuer wollte nicht gegen Nothfälle jeder Art schützen; neben der ordentlichen Steuer dann also auch noch Noth- oder außerordentliche Steuern, — und weil das Register der wahren, der fiktiven, der selbst veranlaßten rc. Noth ins Unendliche läuft: so fand der erfinderische Nothsteuergeist hier einen weiten Spielraum, den das XVI. und die folgende Jahrhunderte fast bis in das Gränzenlose zu erweitern gewußt haben.

Im Erzstift Mainz begonn nach sichern Daten [e]) dieses Steuerwesen im XII. Jahrh. und nahm, da ihm sowohl die Beyspiele weltlicher Fürsten, als das päbstl. Subsidienwesen geraume Zeit vorgeleuchtet hatten, unter Erzb. Sifrid II. III. (Saec. XIII.) seine regelmäßige Laufbahn ein. Dergl. schon damahls gar häufige Schröpfereyen hießen gewöhnlich Subsidium, welches sich dann in Subsidium Cleri, et Laicorum abgetheilt hat; gewöhnlich gieng es Hand in Hand, hatte unter wenigen Abänderungen den nämlichen Aufforderungsstyl, und ward hier, wie dort, und umgekehrt, auf einerley Art bewilligt, [f]) und erhoben. [g]) Die ältesten Steueransätze richteten sich nicht auf bestimmte Summen, sondern auf Quoten des Güter- oder sonstigen Nutzertrags, unter der Form und dem Namen des 20. 10. rc. Pfenning, welche Operation vom päbstl. Stuhle eingeführt, hernach auch auf das neu hinzugetretene Landgeschoß- oder Schatzungswesen ausgedehnt worden ist; [g]) gleichwohl druckten die ältern erzb. Missive an die Rheing. Oberbeamten noch immer den Geist der Schonung durch die eingerückte Formel aus: „mit Inen (den Gemeinden) zu vberkommen,“ — wobey jedoch zugleich kräftig ans Herz gelegt ward: „sich furterlich vnd fruntlich zu bewysen.“

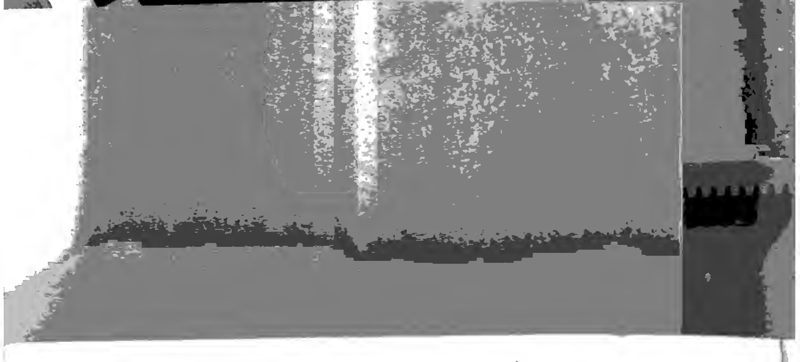
Wirklich bewiesen sich unsere gutmüthige Rheingauer bey dieser Steuerplage auch immer recht freundlich; nur brach ihnen im J. 1383 als Erzb. Adolf I. der beissende Wolf genannt, bey seinen unaufhörlichen Kriegen das Land durch Subsidien fast an den Bettel-



stab gebracht hatte, die Gedult; sie widersetzten sich, suchten Auswege, und schimpften, — mußten aber doch am Ende zum Kreuz kriechen, und zahlen. [b])

a) „Zu dem ersten wollen vnd setzen Wir, wan man Jars die Bede zu Gysenheim vffsetzen sol, daß die gemeyne vnder yne sieben erber Man kyese zu der Scheffen, vnd die Sieben, die also gekorn werden, vnserm Schultheissen daselbst an vnser stat, vnd der gemeyne leiplich zu den heiligen sweren, mit der Bethe getrewlich vmbzugeen, vnd die nach Redelichkeit vnd dem gleichsten vffzusetzen, dem armen als dem Richen, iglichen nach sinem gebornuß, ane geuerde, vnd daß alsdann vnser Schultheiff, der da zu zyten ist, vnd dabey sy, vnd helff, daß die Bethe nach dem gleichsten vnd redelichsten vffgesatzt werden, vnd sollen auch die obgeschr. Schöffen, vnd die sieben, vnserme Schultheissen daselbst, vnd der gemeynde alle Jar vß den sieben, die sie also kyesen werden, verandern, vnd ander vier an ir stat kyesen; wan man Jacs nu Burgermeister kyesen wirdet, so sollen dieselben, die dan also zu Burgermeistern gekorn werdent, vnserme Schultheissen zu Gysenheim an vnser stat, vnd der gemeyne zu den heiligen sweren, mit der gemeyn Gelt vnd sigel getruwelichen vmbzugeen nach Iren besten sinnen vnd vermogen, vnd auch vnserme Schultheissen an vnser stat, vnd der Gemeyn rechnung zu tun. Auch sal man furtmee vff dem obgen. Dorff keynerley Gult verkeuffen ader verschryben ane vns, ader vnser Nachkomen, vnd auch der Gemeynd zu Gysenheim wissen, willen, vnd verhenknus, vnd von dem, daß man bißhere vff dem, vnd auch von der Bethe, die man daselbst vffgehaben hat, sollen die Ihene, die solich bethe vffgehaben haint, vnd die mit den verkeuffer vmbgangen sint, den, die wir darczu bescheiden werden, vnd der gemeyn ein offen werige rechnung tun, was sie dan redelich berechnen mogen, das blibe doby; waz sie aber nit redlich berechen mügen, daz sollen sie keren, und schuldig sin zu bezalen, vnd die gemeyn davon entheben. Wereß auch, daz yeman, wer der were, eynich sunderlich Eyd den Schöffen getan hete, die sollen abe sin, vnd auch furter nit mee gescheen von ymant. ꝛc.“

b) Hingegen war es sonderbar, daß die allnächst und allein liegendes Gut respizirende Schatzung in foro domicilii an mehrern Orten entrichtet ward, da der gerade umgekehrte Grundsatz hätte befolgt werden sollen. Wie noch in neuern Zeiten hie und da diese Verwirrung statt gehabt, bezeuget ein Entscheidungsrestript Erzb. und Kurf. Johann Philipps v. J. 1661 in S. Lorch und Lorchhausen, entgegen Drechtingshausen u. Heimbach, welches wir seiner Merkwürdigkeit wegen hersetzen: „Demnach dem Hochwüedigsten Fürsten vnd Herrn, Herrn Johann Philipsen, Erzbischofen zu Mainz, vnd Kurfürsten ꝛc. mit mehrerem vnderthänigst referirt worden, was gestalt hiebevor zwischen denen Flecken vnd Gemeinden Lorch vnd Lorchhausen an einem, sodann Drechtingshausen vnd Niederhaimbach am andern Theil, Streit vnd Irrungen entstanden, indem die Einwohner zu jetztbemeldten Drechtingshausen vnd Niederhaimbach davor halten, auch mit Verwendung allerhand Motiven behaupten wollen, daß, ohnangesehen sie die Beeth als ein onus ordinarium von ihren in Lorcher, vnd Lorchhauser Gemarkung gelegenen Gütern alldorten in loco rei sitae ab- und beyzutragen sich schuldig erkennen, gleichwohl, soviel die Collecten, Contributiones, Steuer und Schatzung belanget, dieselbe in loco eines jedweden Domicilii abzustatten hergebracht hätten, desselben auch also befugt, und darbey zu lassen wären; darwieder aber an Seiten der Gemeinden zu Lorch vnd Lorchhausen allerhand Gegeneinwendung beschehen, selbige auch von Höchstgedacht Ihro Churf. Gn. in Gott ruhenden Herrn Vorfahren am Erzstift. der Erheblichkeit zu seyn befunden, daß darauf die Abstattung der Collecten, wie obgemeldt, in loco rei sitae, nach proportion eines jedweden allda in Besitz habenden Gutes zum öftern decretirt und anbefohlen worden, und dann diese jetztbedeutetermasen allschon verlängst decidirte Sach, an Seiten vorgemeldter Gemeinden zu Drechtingshausen vnd Heimbach wiederum in newen Zweifel vermeintlich gezogen werden wollen, derowegen vorhöchstgedachte Ihro Churf. Gn. gnädigst veranlasset worden, zu desto mehrerer Beruhigung allerseits Partheyen dieselbe eins vnd andern Theils nochmals vorzubescheiden, und in ihrem An- und Vorbringen, in Beywesen eines Hochw. Domkapituls darzu verordneten Hn. Deputirten so mündlich als schriftlich zu Genügen anzuhören vnd zu vernehmen, solchem allem nach auch die sowohl in verwichenen Zeiten, als jezo vffs newe gepflogene Acta dero Groshofmeistern, Canzlern vnd Räthen mit allem Fleiß zu erwägen, und daraus grundmäsige vnderthänigste Relation zu erstatten gnädigst anbefohlen; So ist vff vorhergegangene reife Deliberation vnd erstattete gehste Relation nach Erwägung aller vorgebrachten, vnd sonsten dabey einlaufenden



Motiven vnd Vmbständen, vor recht vnd billig befunden vnd erklärt worden, daß die Schatzung, vnd dergleichen hiroben erwähnte Anlagen, nach Proportion vnd Ertragung eines jeden Antheilß, an denselben Ort, da die Güter gelegen, beygetragen, allerseit. Schatzungsbücher vnd Register zu dem Ende durchsehen, vnd gegeneinander gehalten werden sollen, damit alles zu einer proportionirlichen vnd billichmäsigen Gleichheit gebracht, vnd was einem vnd anderm seiner Güter halb uff jetzt angeregte weiß in loco rei sitae zu praestiren, zugeschrieben, in loco domicilii aber, wofern ;alda solche in andern Gemarken gelegne Güter dem Schatzungsbuch etwan ebenmäsig wären einverleibt worden, diese strittige Colleeten betreffend dergestalt wieder abgethan werde, daß zwar die Summa collectandi ganz vnd ohngeschmälert verbleiben, aber niemand eines doppelten Last halber sich zu beschweren Ursach haben möge. Wornach sich dann eins und andern Orten Beamten vnd Vnterthanen werden zu richten wissen. Decr. in Consilio Mainz den 19. Nov. Anno 1651."

c) So ließ z. B. Erzb. Gerlach im J. 1367 alle Schultheißen und Schöpfen von der Wisper an, bis nach Walluff wegen Hinlegung der Zwietracht versammeln, welche das Kl. Eberbach und die Gemeinde Kiderich wegen der Beed mit einander hatten, die dann auch beschlossen, daß das Kloster ewiglich jäbelich auf S. Martini dahin reichen solle 10 Mark Pfen. von allen seinen Gütern, Renten und Gülten, so es damahls haete, oder hernach bekommen möge. — Und von Halgarten sagt ein altes Lagerbuch dieser Abtey: „Anno 1370 sub *Gerlaco* AEpo Mogunt. haben wir einen Accord getroffen mit den Halgarten wegen der Bede, so wir von unsern Gütern in ihrer Gemark liegendt entrichten sollen, es sey von Zinsen, Äckern, Wiesen, Häusern, Höffen, Weingarten, oder andern Gütern, nemblich Järlich 12 Pfd. Heller, Mentzer wehrung, vnd soll ein stendige Bede sein, jahrlich vff S. Martini fallend." Hingegen heißt es unterm J. 1533: „Hat friderich Schlüchter v. Erffenstein Vicedominus, und Diether Bildtheim, Landschreiber im Ringaw einen Vertragh zwischen vnnß vnd denen v. Halgarten gemacht wegen etlicher Gütter Bede, so wir nemlich alda vberkommen, vnd ist beschlossen, daß wir vff die 12 Pfd. Heller, so wir jarlich vor ein stetige Bede zu geben verwilligt, noch 11 1/2 fl. jährlich geben sollen, vnd sollen vnser Güter in Halgarter Gemarke nicht ferner beschwert werden, vnd solle diese ein stendige Bedi sein, es sey dan, daß die von Halgarten auß dringender noht ihnen selbst in der Gemein eine Bede oder Schatzung vfflegen musten, alßdan soll die Bede dieser in diesem Vertrag bemeldter Güter erhöhet werden, vnd die Bede der andern Güter, so im vorigen Vertrag sub *Gerlaco* AEpo spezifizirt vnd ingeschlossen, soll nicht erstiegen werden, sondern bestendig, nemblich 12 Pfd. Heller verpleiben; wo wir aber durch Zufall andere Gütter in ermeldter Gemark erobern wurden, sollen wir sie gleich den andern Inwohnern verbeden."

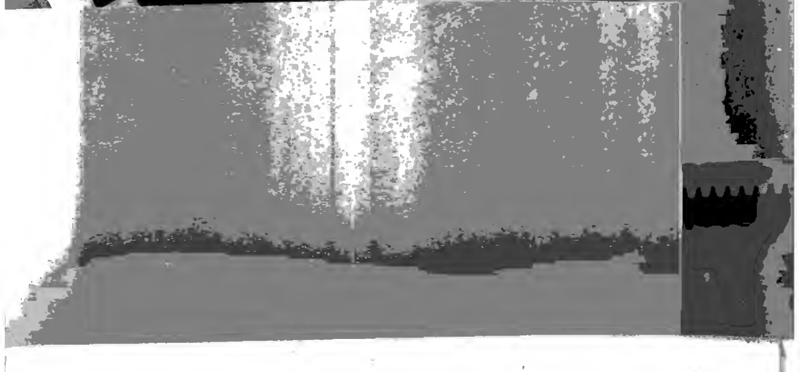
d) So überkam Erzb. Adolf I. mit Eberhard, Herrn v. Eppstein, im J. 1381 (Urk. bey Senkenb. Sel. J. et H. II. 674.) wegen der ihm schuldigen 5000 Goldfl.: „Der wir ym zwey tusent Guldin bewyset haben uff vnserme Lande in dem Rynggauwe von solicher Sture, die sie vnß itzunt geben sollen; also, daß ym die vorgen. zwey tusent Gulden gefallen sollen von vnserm lande dem Rynggauwe uff den nesten Sant Mertenstag ane alle Generde. So haben wir — fur die ubergen dru tusent gulden dem obgen. Eberhart — verschryben vnd bewyst — zwene fry vnd ledige alde Tornos grossen uff vnserme Zolle zu Erenfelß, also, daz er ader sin Erben dieselben zwene grossen ledeclichen uffhebin sollen — also lange, biß er vnd sine erben die obgen. dru tusent gulden gentzlichen uffgehoben hant, vnd der bezalt sint ꝛc."

e) Ein uralter Freyheitsbrief des Kl. Eberbach giebt uns einen unvergleichlichen Fingerzeig, wie diese Nothbeeden ursprünglich im Erzstifte erfordert worden seyen. Erzb. Conrad I. hatte schon vorher alle Besitzungen dieses Klosters in seinem Sprengel von Abgaben befreyet; diese waren aber keine ständige, und nach einem festen Gesetze periodische, sondern nur außerordentliche Nothsteuern. Konrad selbst schildert sie also: „*Juxta consuetudinem omnium Episcoporum et aliorum principum terre*, Nos quoque, quotiens *inevitabilis necessitas* vrget, *exactiones*, sive *petitiones* edicimus, vt vnusquisque eorum, qui in nra diocesi continentur, *secundum propriam facultatem et bonorum suorum estimationem* largiatur." Die Urkunde hat zwar keine Aere, sie ist aber v. J. 1183. — Wie sehr inzwischen dieses Unternehmen Conrads beym gemeinen Manne aufgefallen, und wie mächtig Groß und Klein darüber den Kopf geschüttelt, wie es aber dennoch durchgegangen, und von dessen Nachfolgern fortgesetzt worden seye, bemerkt der Chroniker Christian II. Chron. Mog. S. II, §. 6. Von derley Nothsteuern befreyete nun Conrad das Kloster, seine Höfe und alle Zugehörungen lebenslänglich. Sein Nachfolger Sifrid II. that dies auch, — allein dieser führet im Jahr 1208 über das Steuerwesen schon eine andere Sprache; er berufe sich nicht

mehr auf dringende Noth, — nicht mehr auf benachbarte Beyspiele, sondern geradezu auf die Gewohnheit seiner Vorfahren. In der Urkunde heißt es: „Exactiones siue petitiones, quas per diocesin nram *iuxta Consuetudinem predecessorum nrorum exercere consueuimus,* etc." Es war also damahls damit schon alles in vollem Gange, und diesen hatte das liebe Herkommen der Herren Vorfahrer schon fest sanktioniret. Wenn also Christian a. a. O. Conraden als den Urheber solcher Besteuerungen anzugeben scheint: so wird er etwa am richtigsten dahin zu erklären seyn, daß er der Erste gewesen, welcher mehr befehl- als bittweise daran gegangen seye, — oder auch, daß er zuerst auch die Pfaffheit besteuere, und diese mit den Layen in einen Bündel zusammen gefaßt habe, weil er diese redend einführt: „et mirati sunt vniuersi, et omnes, qui audiebant, dicebant: qualis est hic, qui tributarium facit Clerum?" — Sifrid hätte sich wohl nicht auf mehrere Vorfahren berufen, wenn Conrad, dem er unmittelbar folgte, zuerst außerordentliche Anlagen gemacht hätte; nur waren sie vor ihm noch äußerst selten, und vielleicht im wahren Sinne nur Beeden. Obgleich nun aber diese Steueranlagen schon gemeiner waren: so wurden sie doch noch nicht ordentlich erhoben, und noch weniger von den Besteuerten als strenge Schuld anerkannt; dann selbst die mainzer Pfaffheit stämmte sich bald darauf so energisch dagegen, daß Erzb. Sifrid III. zu seinem Behuf ein päpstl. Indult erwirken mußte. S. was dabey weiters vorgegangen, aus der Petersberg. Handschr. bey *Joannis*, I. 596 sqq. Noch eine weit ärgere Gährung wirkte die begonnene Steuergewohnheit bey der mainzer Bürgerschaft; ihr Unwille darüber gieng so weit, daß sie sich gegen Sifrid III. öffentlich empörten, und ihm die Kapitulation abdrungen, (bey *Gud.* I. 580.) worin er ihnen, nebst andern Vorrechten, die gänzliche Steuerfreyheit zusagen, und sich mit den von Alters hergebrachten Zinsen begnügen mußte. Seit diesem (1244) blieb zwar die Stadt von dergl. Geldschneuzereyen frey, — im übrigen Lande hingegen, somit auch in unserm Rheingaue, giengen sie unter dem Namen: Bede fort, und wurden endlich gar periodisch.

f) Die Bewilligung der geistl. Steuern, (Subsidium Cleri) geschah von dem Primar- und Sekundarklerus zu Mainz in ihrer Versammlung, — jene aber des Subsidii Laicorum von dem zeitl. Domkapitel, als dem noch einzig übrigen Aste der alten erzstift. Landstandschaft. Wir bewähren dies durch eine eben vor uns liegende, beglaubte Abschrift einer ungedr. Urk.: „Wir Endres von Brunecke ꝛc. Cuno Senger, vnd der Capitel gemeynlich des Dumes zu Mentze bekennen offinlichen mit diesem brive allen den, die yn ansehen, oder horen lesen, wann wir mit redelicher Warheit eygentlichen vnterwiset sin, vnd merglich erfunden han, daz der erwirdige in Got Vater, vnser lieber gnediger Hr. Her Conrad erwelt Ertzbischoff vnd Vormunder des Stifftes zu Mentze den Stift vnd Ertzebistthum zu Mentze mit viel grossen schedelichen Schulden in mancher Hande wyse beswert vnd bekomert funden hatt, also, daz er dieselben Schult, vnd auch soliche botschafft, grose kost vnd zerünge, die er mit sinen frunden zu vnserme heiligen Vatter den Babeste vnd den Cardinalen gein Rome, zu vnserme Herren dem Romischen Kunig, sine confirmacien ubir den Stiffe zu erwerben vnd zu ubirkomen, vnd andirs in mancher Hande wise daz Erzebisthům, vnd den Stift zů Mentze, beyde hie vff zů Lande vnd auch zů Hessen, westfalen, Sassen, Doringen, vnd uff dem Eysfelde, mit steden, Slozzen, Landen, Luten, vndertanen vnd zůgehorungen geistlichen vnd wernlichen, zu frieden vnd gemachen zů stellen, vnd die in allen sachen verwesen, als yme von rechten geboret, vnd er schuldig ist, haben vnd tůn muß, von den Renten, Gulten, Nutzen vnd Geuellen, die in dem Stifte ledig vnd vnbekommert sin, vnd zu sime Dische gehůrent, ane sůnderliche Stůre Rad vnd hůlffe des Stifftes Vnterdanen, Stede, lande vnd lute nie kan odir mag entlegen, vsgewinen, vnd abegerichten, als er doch gerne tede, vnd deme Stiffte, allen sinen Vndertanen, geistlich vnd wernlich, vnd Zugehorunge wol notdorfte, vnde bequemelich wer; darumb han wir mit wohlbedachtem můde vnd gutem fursichtigen rate yme erlaubet vnd gegonnet, erleiben vnd gonnen, vnd geben yme auch volle gewalt vnd gantze macht, genwarlich in crafft dieses brives, daz er von allen des stiftes Steden, Dorfen, gerichten Landen, vnd Luten, wo die gelegen, adir wie die genant sint, sal vnd mag heischen, fordern, vne nemen vnd vffheben eine die grosten Sture, mit Namen den Zwenczigsten pennig von allen den Guten, die sie haben, wa die gelegen, odir wie die genant sind, ersucht vnd vnersucht, ane alle geuerde. Deß zů Orkůnde ist vnßer groß Insigel an diesen brieff gehangen. Datum maguncie In die Natiuitatis Virgin. gloriose, Anno Dni Millmo CCC. nonagesimo."

ff) Wie sehr sich inzwischen die mainz. Klerisey von jeher der erzb: Anforderung der Subsidien, selbst bey



den dringendsten Nothfällen des Erzstifts widersetzt, ja selbst auch nur ein deshalb aufzubringendes Anlehn abgeschlagen habe? darüber sind der Beyspiele, bereits seit dem XIII. Jahrh. so viele, daß ihre Aufzählung allein schon ein Buch füllen würde. Wie kläglich lautet doch noch, um nur eines jüngern zu erwähnen, die Erklärung Erzb. **Bertholds**, als er im J. 1495 nur 1000 fl. leihweise auf ein Jahr vom mainz. Klerus forderte, dieser aber es abschlug, an die Deputirte desselben, l. *prot. Capit. S. Petr.* v. 4. Juny desselben Jahrs: „Si totus Clerus secundarius Ciuitatis nostre Maguntine tantam mihi pecuniam causa amicabili mutui dare non valet, ut refertur, solum ad unum annum, de quo admiror: si igitur non habent, nec ego habeo; compellor igitur, impignorare clenodia Ecclesie Magunt. propter tantam pecuniam consequendam, ad subueniendum Regi in XII^c. florenis. Simili modo etiam coguntur alii Principes, nec ego volo videri minimus inter alios principes. Cogor enim derelinquere Episcopatum meum, et subire ingentes labores in regia Curia, ut melius vos tueri valeam, et populum mihi subiectum etc. quare non ad unum annum mecum habere vultis patientiam? etc. — So sprach noch **Berthold** im XV Jahrh. — Seine Nachfolger aber verstunden bald darauf die Mittel, zu solchem Zweck zu gelangen, besser, hatten aber auch dazu durch den inzwischen eingetretinen Wechsel der Staatsverfassung gebahntere Wege.

g) Erzb. **Conrad** II. schrieb an den Vizedom des Rheingaus im J. 1391: „Wann daz vorgen. vnser land des Rinkauws eyn gemein sture gebin sal vns, vnsern nachkomen, vnd stift zu Mentze, daz dan in den Dorfen desselben Landß gemeynlich ein iglicher mit gesworнem eyde sin gut verbeden solle, alſo, daz eyn gulden, odir ein Phunt als viel dün solle als der andere von allen den guden, die eyn iglicher Burger in den Dorffen des vorgen. Lantß hae, wilcherley daz sy an ligenden guten, adir an vharende habe, nichtß vßgenomen, ane geuerde; ez enwere dan, daz der vorgen. Dorffen eyns odir me von vnß, vnsirn Vorfarn odir stifte brive odir friheid mit vnsers Capitels zu Mentze Insigel darubir hetten, daz sie daz anders halten mochten; dieselbe brive wollen wir yn gerne halden. 2c."

h) Daß noch ungedr. lat. *Chronic. Magunt.* ad h. a. bemerkt dies mit folgenden Worten: „In illis diebus autumpnalibus Dnus *Adolfus* AEpus exegit subsidium sine Contributionem ab incolis Rinkgaw, qui viriliter se opposuerunt, nullo modo quicquam dare volentes, multas occasiones euadendi quesiverunt, etiam multa opprobria et conuicia intulerunt minis, et diuersis consiliis exquisitis, qualiter resistere et euadere possent; in quibus nil profecerunt, sed tandem secundum omnem voluntatem ipsius Dni Archiepi oportuit ipsos soluere magnas pecuniarum summas, quamvis inuite. etc."

Dieser **Neuerungsfall** allein war es jedoch, der die gutwillige Laune des Rheingauers gröblich ansprach, nicht gewöhnt, sich willkührlich melken, und judenmäßig wie Schwämme ausdrücken zu lassen. Er hatte einen argen **Mißgriff Adolfs** zum Grund, dessen Entwicklung nicht hieher gehört; dann außerdem war **Rheingaus alter Steuergeist** wohlerweislich immer **der beste**, vollkommen Eingedenk der Grundwahrheit, **daß die Ruhe und Sicherheit eines Volks nicht ohne Kriegsmacht, diese nicht ohne Besoldung, solche aber nicht ohne Schatzung bestehen könne.** Was auch unserer Regenten **Hofhaltung** bedurfte, — selbst wenn sie, wie jene Erzb. **Johanns** II. und **Dieterichs**, das Maaß überschritt, ward vom Augpunkt aus beachtet, daß ein **stillschweigender Lohn** zum Grund liege, dessen jeder Arbeiter würdig seye, und fand weder Murren noch Widersetzlichkeit. **Beamte** achtete man für **Hirten**, mit des Volks Besten beharrlich beschäftigt, und „**wer weidet, hieß es, die Heerde, und isset nicht von der Milch der Heerde?**" — So hatte dann jede Steuerrubrik unter irgend einem sittlichen Grunde, wäre es auch nur ein **Gemeinplatz**, ja gar **Täuschung** gewesen, überall gebahnten Eingang in das Herz und den Säckel des gutmüthigen alten Rheingauer gefunden, diese aber fanden hinwieder in jenem **Trost**, **Balsam**, und **Zufriedenheit**, jedenfalls aber **Hoffnung besserer Zeiten**, die die Last **verschwinden** machten, welches dann auch vormahls richtig zu erfolgen pflegte.



CXLIV. Landgeschoß. (Landschatzung) — Noch viele andere neue Auflagen.

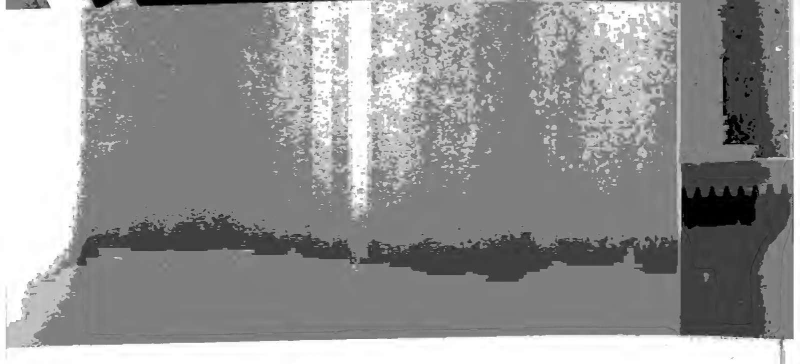
Neben den Landsteuern gemeiner Art, bildete sich aber bey uns, vorzüglich im XIV. Jahrh. noch eine besondere Abgift, die nicht sowohl das bey dem Steuerfuße üblichermaaßen nur beyläuftig und oberflächlich angeschlagene Gesammtgut des gemeinen Manns befaßte, sondern auf einer vorgängigen Abschätzung des liegenden Guts beruhete, auf diese dann nach dem Muster der Subsidien eine gewisse Quote regulirte, u. daher den Namen des Geschosses, oder Schatzung erhielt. Diese neue Steuerart griff demnach ungleich schärfer, als alle vorhergehende, auf, — hieß daher bey uns der böse Pfenning, und seine Repartition hieng nun nicht sowohl von der Laune und Leidenschaft der Gerichten, wie bey andern Steuerauotheilungen, sondern von einem festen Maaßstabe ab. Manchem kam dies freylich gar ungelegen.

Wenn einer verdächtigen Urkunde *) zu trauen wäre, so hätten wir den Beweiß, daß schon im XI. Jahrh. ein erzst. Schatzungswesen im Rheingaue im Gange gewesen seye; sie hat aber der groben Fehler zu viele, als Glauben zu verdienen, und sich dabey aufzuhalten. Wer sich nicht durch das schon in Urkk. des XIII. Jahrh. häufig vorkommenden Wort: Contributio, irre fuhren läßt, †) wodurch bekanntlich das Mittelalter alle Arten von Beyträgen und Abgiften bezeichnet hat, der wird bey uns die Ursprünge des Schatzungswesens zuverläßig nicht über jene Zeitangabe hinaufzurücken geneigt seyn. **)

Es waren aber diese Schatzungen, obgleich sie gewöhnlich schon damahls einträglicher, als drey Steuern zusammengenommen waren, doch überaus gering, und betrugen nach Vergleichung der alten Rechnungen unseres Erzstifts kaum ein Zehntel ihrer heutigen Gröse; b) die häufigen Kriege des XVI. und XVII. Jahrh. haben sie fast von 10 zu 10 Jahren erhöhet, und, anstatt sie in ihren Ursprüngen, und auch noch im Laufe des ganzen XV. Jahrh. nur ein zeitliches Hülfsmittel waren, und mit der Noth auch wieder aufhörten, wurden sie, fast wie die Preise der Lebensbedürfnisse, nach wieder hergestelltem Friedensstande nie wieder verringert, oder auf den alten Fuß zuruckgestellt. Die unter dem Namen der Lanzknechte erwachsene ständige Miliz, und die bekannte Türkenkriege veranlaßten endlich gar ihre Verewigung, und stürzten Deutschland dadurch in eine Länderplage, woraus es nunmehr keine Zukunft mehr zu retten vermag.

Wie alle Steuern, so mußten auch diese Schatzungsauflagen, so oft sie Statt haben sollten, bey uns von den Unterthanen, — späterhin von den erzst. Landständen, besonders bewilligt seyn. — Das XVI. Jahrh. hat an die Stelle der letztern das Domkapitel zu Mainz als erzst. Landgrundrepräsentanten geruckt, und dessen Bewilligung bey Anlegung neuer Steuern, oder Erhöhung des altrn Schatzungsfußes zur gesetzl. Form gemacht, auch die Willkühre unserer zeitl. Landesfursten hierbey durch ihre Wahlkapp. kräftig beschränket.

Endlich war dies auch der Zeitraum noch einer Menge anderer Auflagen, womit der Finanzgeist des Zeitalters, die Habsucht der Großen, und die grenzenlose Barbarey der Vögte jene unglückliche Menschengenerationen beschickt hat, wovon mehrere verschwunden, andere durch neue Erfindungen ersetzt, gar viele aber auf unsere Mitzeit vererbt worden sind. Das Kopf- und Manngeld, der Heerdschilling, das Umgeld, Aufschlag- und Lagergeld, die Akzise, und Legionen anderer, deren blose Aufzählung in Rechnungen schon den Kopf des Lesers schwindlich macht, mögen als Beyspiele noch bestehender, die in jenem Zeitalter ihre Wiege gefunden haben, gelten. — Weiß man gleich von Wegeschnitt, Herberge, Jäger- und Hundsatzung, von Vogteyymbsen, selbst von Wildhämmeln und Wolfssteuern in Zeitläuften, wo ein großer Theil der



Menschheit selbst sich ein ziemlich wolfsmäßiges Ansehen angeeignet hat, fast so gut als gar nichts mehr: so wußte sich dagegen unsere milder gewordene Finanzzeit nur dagegen mit duzendweise zu Tage geförderten neuen Erfindungen anderer Art zu entschädigen, und sie wird nicht aufhören, sich dadurch, wenn gleich nicht immer um Land und Leute, sicher doch um den Fürsten verdient zu machen.

a) „In nomine sce et indiuidue Trinitatis. Gaudium sit omnibus Xpo regi deuote obsequentibus. Quandoquidem variante rerum euentu stare nequaquam mundialia experimento colligimus, perplexa roborandum alligatione decernimus uris quicquid agitur temporibus. Quapropter ego *Ruthard* mogontiensis cathedre Deo auctore archieps conctis notum facio fidelibus, qualiter X. *tributorum nostrorum* talenta in uico qui *Loricha* nuncupatur, ad cenobium sci *Jacobi* extra murum mogontie in monte spetioso situm ad instaurandam uictus uestiumque inopiam fratrum ibidem degentium, mei meorumq. ob memoriam antecessorum, *Sigefridi* uidelicet et *Uvezelonis*, atque omnium nre Sedis pontificum tradidi, propriique impressione sigilli hac cartula solidaui. Hec n etiam V. solidos in *becheltheim* ad refectionem fratrum in cena dni donaui. Curtim quoque. I. et mansum dimidium *in page, cui nomen Dala* inditum est, que *Sigefridus* huius eccle Presul supra notato sci *Jacobi* monasterio contulit, ego fratribus et coepiscopis *Emehardo* et *Ebboni* vna cum *Rozelino* uuldensi abbate presentibus, nullis reditibus obuoxia iure libero institui, atque his apicibus stabilini. Hec rata et inconuulsa vt permaneant, hos testes adhibuimus, quorum nomina subinferuntur. Godebolt prepositus. Embricho Camerarius. Godescalc. Arnolt prepositꝰ. Anshelm ppositus. Uolcolt decânus. Ebo prepositꝰ. Cunrat prepositꝰ. Hildegin. Adelger. Gerhart prefectus. Cunrat comes. Uolcolt comes. Sigefrit com.

(L. S. deperditi.)

Hec traditio facta est Anno ab incarnat. dni Mill. XC. II. Indict. XVa Imperante serenissimo *Henrico* aug. huius nominis quarto, presidente mogontiensi cathedre *Ruthardo* archiepo, cuius etiam sigilli impressione hec carta insignita est."

†) Es ist kein Zweifel, daß die Worte: precaria, petitio, exactio, tallia, subventio, Subsidium, Contributio etc. in unsern alten Landesurkk. mehrmahlen als gleichbedeutend mit einander verwechselt werden: aber dennoch werden einige hie und da darinnen genauer unterschieden, deren bestimmtere Erklärung dann hier nicht am unrechten Orte stehen mögte. Im genauesten Sinne genommen, geben Beeden, Subsidien, Exactionen, Schatzungen u. s. w. ein und dasselbe zu erkennen; dann in Rechnungen finde ich gar oft, daß, was auf einem Blatte petitio, exactio etc. heißt, auf dem andern unter dem Namen precaria, (Beede) subventio, tallia, s. Contributio vorkomme, und was auf des Erzbischofs Seite petitio, Beede hieß, war auf Seiten unseres Landvolks *subventio, contributio etc.* weil die Einsassen auf des Bischofs Beede, d. h. Heisch- und Aufforderung durch ihre Subvencion, Subsidien, mittelst Aus- und Umschlags, (impositio, tallia) und Zusammenbringung, (Contributio) ihm zu Hülfe und Gebot kamen; letztere geben sonach die Weise der Einforderung zu erkennen, und da sich diese immer auf eine Abschätzung, — seye es des Gesammtvermögens, oder nur liegender Gründe, Nahrung rc. beziehet: so ersieht man, warum in der Folge der Name: Schatzung durch eine Sachverwechslung, der dadurch aufgebrachten Abgift selbst beygelegt worden seye.

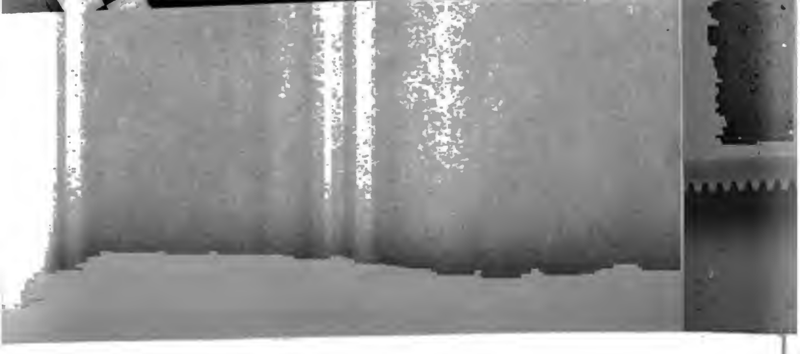
aa) Hiernach war aber auch der sogenannte Geschoß, (Schatzung) der bald den zehenden, bald den zwanzigsten Pfenning dem Brutel des Unterthanen entwährte, keine Last, die nur erst Deutschlands Schwäche, und die darauf gebaute panische Furcht vor dem angeblichen Erbfeind der Christenheit, dem türkischen Bluthund, am Schlusse des XV. Jahrh. herbeygeführt, und auch über unsern Rheingau verbreitet hat; er war vielmehr hier nach einer Menge glaubwürdiger Zeugnissen schon im XIV. Jahrh. — wahrscheinlich noch früher, — eine, ganz bekannte, mit der Beede schwesterlich in Händen gehende Abgift, die sich von ihrem neuern, und heutigen Fuße dadurch unterschied, daß dieser nur das liegende Gründvermögen, und zwar nach Vermessung, Abschätzung, und aufgenommenen förmlichen Katastern in Anspruch nimmt, anstatt jener das Gesammtvermögen des gemeinen Manns nach einer, blos von der Willkühre seiner Ortsvorständen abhängigen Schatzung unter die Scheere zog. Der

Erzstift Mainz hatte, wie wir genau nachweisen können, schon zur Zeit der Abfassung der ersten Reichsmatrickel zum Behuf der Reichshülfe gegen die Hussiten, zur Aufbringung seiner Quota einen Ausschlag auf seine gesammte Länder entworfen, und dabey ausdrücklich festgesetzt, die Unteraustheilung solle nach Maaßgabe der Huben und Morgenzahl in verhältnißmäßigem Werthe der verschiedenen Güterarten bewirkt werden. Dieses Regulativ war jedoch ephemerisch, und mit dem Ende jener Händel kam man dann auch wieder auf den alten Fuß zurück. Der Schluß des XV. Jahrh. brachte daher bey uns nichts weiter hervor, als daß man jenen temporären Fuß, in einen ständigen verwandelt, den bisher schwankenden Betrag des Landgeschosses auf einen festen Austheiler, unter der Bestimmung des 10, 20sten Pfennings 2c. regulirt, und nach den damahls entworfenen Katastern und Lagerbüchern den festen Ausschlag näher berichtigt hat. Es würde uns aber zuweit abführen, wenn wir alle damahls, unter Erzb. Bertholds, noch mehr aber unter Albrechts Regierung deshalb ergriffene Maaßregeln, und die zahllose Anstände und Schwierigkeiten, die sich bey diesem Grundorganismus hervorgelegt haben, hier aufzählen wollten, wobey sich das Interesse des Fürsten, des Volks, und der einzelnen Stände desselben so wunderlich durchkreuzt hat, daß es eines neuen Oedipus zu bedürfen schien, um diese Sphynxiaden zu lösen; genug, zu wissen, daß zwar der Knoten nicht zerhauen, dennoch aber schon damahls Finanzgründen in der Art Raum gegeben worden seye, daß man daraus allenthalben eine ungleich größere Nachsicht, als das erzst. Aerarialinteresse zu erfordern schien, zu vermerken hat. Wie nun dieser erste Einrichtungsplan noch immer roh, und unser Rheing. Katasterwesen weder in sich selbst auf richtige Grundsäulen errichtet, noch mit jenen der übrigen erzst. Ländertheile in ein Ebenmaaß und durchstreichendes Verhältniß gesetzt war: so blieb Albrechts Kurnachfahrern, besonders unserm unsterblichen Johann Philipp, der eine volle Zerrüttung jenes alten Katastrirungs- u. Schatzungswesens durch den 30jährigen Krieg vor sich ausgebreitet sah, ein herkulisches Stück Arbeit übrig, um das Ganze auch nur in ein Mittelgeleise zu bringen; dann, daß unser Rheingau während dem gesammten Regierungs-Zeitraume der Kurfürsten die erforderliche Zinne der Vollkommenheit seines Schatzungs- und Steuer- wie seines Katasterwesens zu erreichen niemahls das Glück gehabt habe, wird doch wohl kein Sachkundiger in Abrede stellen mögen.

b) Wenn damahls regierende Herren Gelds benöthigt waren, so stand ihnen der Credit des Publikums keineswegs unbedingt und ins Unendliche offen. Noch hatte die Staatskunde das Recht der Obrigkeiten und ihrer Gewalthaber nicht erdacht, freywillige, oder gezwungene Anlehen von den Einsassen des Landes zu fordern; Dynasten, die Ritterschaft, und die Städte, welche sich nachher verbunden, und Landstände wurden, hielten dem Regenten hierin ein vollkommenes Gleichgewicht. Diese Frucht der Aufklärung war in Jahrhunderten, welche die heutige Weisheit der Unwissenheit als sklavisch, und zuckend unter der Barbarey des Lehnsystems, uns gewöhnlich zu schildern beliebt, schlechtweg unbekannt. Jeder mußte zur Vertheidigung seiner Heerdstätte zu den Waffen greifen, — aber unsere Voreltern sollten sicher nie zugegeben haben, daß bey diesem persönlichen Dienst, welcher keineswegs auf besondere Mishelligkeiten des Landesfürsten oder seiner Bundsgenossen ausgedehnt werden mogte, ihre Besitzungen und Güter auch noch mit mannichfaltigen Auflagen, deren Namen und Kunstwörter jetzt beynahe zu einer eigenen Wissenschaft gediehen sind, beschweret würden. Der Fürst hatte seine Domänen, und es war höchst klug, sie durch alte Staatsgrundgesetze für unveräußerlich erklärt zu haben; sie waren die ordentliche Quelle der Bestreitung aller Hof-, Familien- und Landesbedürfnisse, — und setzten den Regenten dadurch in ein gewisses Parallel mit dem Privatmanne und Familienvater. Keine Landschaft war daher über ihre Vermehrung eifersüchtig, weil sie den Samen ihrer Erleichterung darin nicht verkennen mogte. Wenn nun aber in unsern Tagen 2c. — 2c. —

CXLV. Landumschlag, — und Anlagen der Rheingauer Gemeinden im Mittelalter.

Eine andere, zum allgemeinen Besten des Lands gereichende Auflage ist uralt, — gründet sich auf das ehrwürdige System der Landgenossenschaft, verschonte daher niemand,



und ward von jedem Stande, Geschlecht und Alter mit herzlicher Willfährigkeit berichtigt. Sie hieß der gemeine Landumschlag.

Er ward auf unsern Landversammlungen berathschlagt und beschlossen, von den Landräthen ausgeschlagen und repartirt, von den Einnehmern der Gemeinden erhoben, und zur Landestruhe eingeliefert. Er bezweckte die Auffindung nöthiger Mitteln, die außer den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Beeden, zur Steuer des gemeinen Landwesens aufzubringen waren. Ob diese Landkasse mit jener der allgemeinen Landhaingeraide eine und dieselbe, oder davon getrennt gewesen seye? müssen wir aus Mangel sicherer Nachrichten davon, unbestimmt lassen. Sie war für Tilgung gemeiner Landesschulden, Malefizkosten, Aufwand für Landesvertheidigung und Befestigungsanstalten, für Tagleistungen und Prozessen, für Propinen, Huldigungs- u. a. Landfeyerlichkeiten, für Gewinnung neuer, und Bestätigung alter Landfreyheiten, u. s. w. bestimmt.

Es hatten aber diese Landesanlagen mit unserer Rheing. Landbeede nichts gemein; darum mußten dazu der auch sonst beedefreye Landadel, und Klöster beytragen, und eine Immunität davon war schlechtweg unstatthaft. Die Erzbischöfe hatten darüber nicht zu verfügen, mischten sich auch in ihre autonomische Verwaltung weder durch Aufsicht noch Leitung ein; das Land selbst regulirte seine Ausgaben, und nur ihm, oder dem verordneten Ausschusse ward Rechnung abgelegt. Der landesfürstl. Vizedom und Landschreiber legten den Exigenzplan dem versammelten Landtage vor; letzter berathschlagte und beschloß; jene führten den Beschluß aus, und dieser bezahlte. In den meisten Fällen aber bedurfte es selbst jener Plane nicht; man schritt durchaus mit freyer Hand vor, ohne sich um andere zu bekümmern. Daher wird es begreiflich, warum die Beedeeinnehmer von den Empfängern und Verwaltern unserer Landtruhe stäts unterschieden gewesen, und warum letztere von unserm Parlamente allein angestellt, besoldet und verabschiedet worden seyen.

Auf gleiche Weise verhielt sichs mit den Partikularanlagen unserer Rheing. Gemeinden. *) Auch sie sind uralt, und ihrer Heimgenossenschaft gleichzeitig, — hatten eben so in ihrer Anlegung, Repartition, Erheb- und Verwendung eine volle Autonomie zur Gefährdin, in die sich keine Landesfürstl. Vormundschaft etc. mischte.

In dieses Register fielen sonach die Kosten für Anleg- und Unterhaltung der Dorf- und Feldwege und Stege, Dorfalmeinden, Bronnen, Besoldung der Gemeindediener, Hirten, Büttel, u. a. Gerichtskosten, Konkurrenz zu Kirchen-, Pfarr- und Schulanstalten etc. Unruhige Zeiten zwangen viele unserer Gemeinden im Mittelalter zum Schuldenmachen, oder zu eröfterten beschwerlichen Umlagen; um die Gemeinde zu schonen, verkaufte man Gülten und Renten, verpfändete die Almeinden, und beschwerte nicht selten einzelne Flecken mit enormer Schuldenlast. Erzb. Gerlach, dem überhaupt das Verdienst, das erzst. Gemeindwesen in Finanzhinsicht näher beherzigt, und geordnet zu haben, gebührt, bezähmte zuerst diese grundverderbliche Willkühre durch die Verordnung, daß Städte und Dorfgemeinden ohne erzbisch. Bewilligung keine Gülten zu verkaufen, und das Gemeindgut zu beschweren befugt seyn sollen, — führte zugleich Oberaufsichtsmaaßregeln über die Vertheilung der Landbeede und Gemeindsanlagen ein, schaffte die Beschwerden über Ungleichheiten ab, und ließ die Verwend- und Berechnungen durch die Rheing. Oberbeamten strenge kontrolliren.

Als endlich am Schlusse des XV. Jahrh. das Landschatz- und Steuerwesen unter dem Namen des 10ten Pfennings verewigt, und im XVI. Jahrh. mehr geordnet ward, fand man angemessener, diese dörfliche Umlagen gänzlich einzuziehen, die Ausgaben zu reguliren, die Einnahmen festzustellen, und zur Bedeckung des Defizit, Ablösung der Gültverschreibungen etc. zu erlauben, entweder ein bestimmtes Simplum mehr, als ihre zugetheilte Beed- und Schatzungsquote ertrug, zu diesem Ende anzusetzen, oder man erhöhete diese selbst



und vergönnte der Gemeinde, davon zu ihrem Nutzen ein Simplum, oder mehr, bey der Ablieferung an die Landesstruhe zurückzubehalten; — nun war dann auch ein doppelter Grund vorhanden, das Gemeinderechnungswesen unmittelbar zur Landesherrschaft zu ziehen, — eine Anstalt, worin damahls kein Biedermann den Grund eines Tadels, vielmehr eine weise und ersprießliche Landvorsorge zu erkennen hatte.

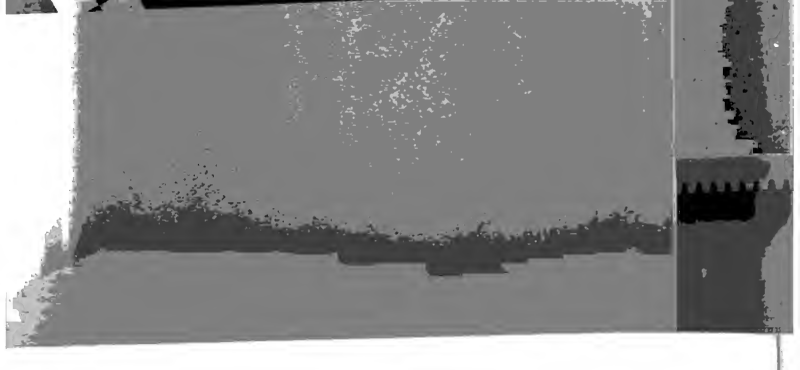
a) Sie hießen in alten Zeiten Stadt- oder Dorfbeeden, gemeine Beeden; aber auch hier fehlte es nicht an Nothbeeden. Nun war zwar die Befugniß, dergleichen an- u. umzulegen, seit dem XIV. Jahrh. in ihrer Uebung der Aufsicht unserer Landoberbeamten untergeben: es schliechen sich aber doch unter der Hand allenthalben Unterschleife und grobe Mißbräuche ein, welche schon damahls durch eine Menge erzb. Spezial-Verordnungen und Reskripte beseitigt wurden. Es hatte übrigens der Landesfürst von dergleichen Dorflasten Jemand zu befreyen noch weniger Befugniß; daher wir dann auf zahllose Rachtungen, Verträge, und Entscheide stoßen, welche der Adel, Stifte und Klöster mit den Gemeinden solcher Befreyung halber eingemittelt haben; der ehrerbietige Rheingauer der Vorzeit war auch in deren Bewilligung überaus, ja oft über die Gebühre, nachsichtig; es erwuchs daraus fast ein Herkommen, welches den Nachkommen nicht selten lästig ward; es gab in der Folge zu beschwerlichen Irrungen und Rechtshändeln Anlaß, wobey, wenn alles glücklich ablief, doch die unbedachtsame Nachsicht der Vorväter mit schweren Prozeßkosten gebüßet werden mußte.

CXLVI. Repartition, — Erhebung, — Verwendung, — Berechnung der öffentl. Abgaben des Rheingaues im Mittelalter. — Etwas über die Stadt- und Dorffreyheiten daselbst. — Schluß der Erörterung der Rheing. alten Finanzverfassung.

Nach dem obigen, gieng es bey dem Verwaltungssysteme der öffentlichen Landes- und Gemeindsprivatabgaben und Diensten unseres Rheingaues im ganzen Mittelalter ziemlich willkührlich, leidenschaftlich, und tumultuarisch her. Die Autonomie gieng häufig in volle Ungebundenheit und Lossagung von aller Ordnung über; die austheilende Gerechtigkeit ward fast allenthalben dabey vergessen, und grobe Mißbräuche, Eigennutz, Haß, und Verfolgungsgeist traten an ihre Stelle. Werfen wir einen flüchtigen Blick auf die Bestandtheile desselben.

1) Repartitionswesen. Die Hauptrepartition lag zwar α) bey dem landesfürstl. Steuer- Abgabs- und Dienstwesen in der Hand unserer Landoberbeamten, — der Austheiler aber überall in jener der Gerichten jeder Gemeinde. β) Den Landumschlag repartirte unser Landrath, — die Umlage aber geschah wieder von jenen Gemeindegerichten. γ) Die Gemeindeanlagen endlich hiengen nach geradehin sowohl der Auflage selbst, als der Umlage und dem Ausschlage nach, von der Willkühre derselben ab. Wären unsere alten Rheingauer-Vorstände Engel gewesen, so mögte das autonomische Verfahren dabey statthaft gewesen seyn; sie waren aber Menschen; — unser Rheingau erscholl im Mittelalter von Klagen und Beschwerden gegen Unrecht, Bedrückung, und Mißbräuche, die dabey unterliefen; vom Ausgleichungs- (Peräquations-) und Rektifikationsgeschäfte hatte das Zeitalter keinen Begriff, — die meisten Gerichte verfuhren dabey blindlings, ohne Grundsätze, ohne Vorschrift, selbst ohne festes Herkommen; doch waren die Oberhöfe des Lands auch hier ein wohlthätiges Orakel; sie waren die Wegweiser der Gerechtigkeit, und bahnten durch angemessene Weisungen den Weg zu einer Menge von Grundsätzen, die in die allgemeine Behandlungsart des Auflagwesens übergiengen. a)

Von unserer erzb. Regierung geschah im Mittelalter dabey fast so gut, als gar nichts;



sie sorgte im Allgemeinen für keinen Repartitionsfuß, — für keine Kataster, Leitung und Aufsicht des Schätzungswesen; sie glaubte dann wirklich alles gethan zu haben, wenn sie angebrachte einzelne Beschwerden und den gröbsten Unrath von Mißbräuchen durch besondere Dekrete und Verfügungen beseitigte; — allgemeine Steuerreglements waren unbekanntes Land; — genug, wenn nur das angesetzte Steuer- (Schatzungs-) Quantum richtig eingieng, unbekummert, durch welche Maaßregeln solches bewirkt wurde; man schien sich das Muster des Kriegsbefehlhabers gewählt zu haben, der Lieferungen requirirt, ohne zu bestimmen, wie, und von wem sie aufzubringen seyen; — selbst Erzb. Gerlach, der um die Besserung dieses Unwesens so hoch verdiente Gerlach, blieb dabey doch nur auf halbem Wege stehen, und hinterließ nur erst 200 Jahre später seinen Kurnachfahren die ehrenvolle Mühe, fortgeruckt, und ausführlichere Plane geschaffen zu haben. [aa])

II) Erhebungswesen. Es stand mit der Repartition genau in Verbindung, und hatte dann auch die nämliche Mängel und Gebrechen zu Gefährden; — es war über dies in seinem Gefolge eine hie und da fast an Barbarey gränzende Strenge, die in dem fatalen Motto: Herrngebot schone Niemand, eine vermeintliche Schutzwehre fand; die geld- und gewinnlose Zeit führte dann hier manchen, selbst den industrievollesten Biedermann an den Rand des Abgrunds, der wohl allenthalben Mitleid, nirgendswo aber freundliche Hülfe und Rettung fand.

III) Verwendung. Fragt man wie, und wohin im Durchschnitte, — dann nur von diesem kann die Rede seyn, — der größte Theil unserer Landesabgiften im Mittelalter verwendet worden seye? so folgt die natürliche Antwort: gerade so, und dahin, wohin auch jene, aus den übrigen erzst. Gebieten erhobene. Wohin aber diese sämmtlich? — die erzst. Geschichte, und alte Kammerrechnungen antworten darnach mit Verschiedenheit; bald gänzlich, und noch dazu mit großen Schulden, an Kriege, Fehden, und Balgen ꝛc. (Christian I. Sifrid II. III. Adolf I. — Johann II. — Adolf II.) — bald zum verschwendenden Hofluxus, — (Johann II. Dieterich, Albrecht,) — bald zur edlen Tilgung des erzst. Schuldenstands, — (Gerlach, — Conr. II. — Diether,) — bald zu Stiftungen, (Willigis, Bardo, Adelbert I. Peter, u. a. m.) — überhaupt auch auf Reisekosten zu könl. Hoftägen, — viel zur Befriedigung der Schlünde des päbstl. Stuhls, — viel zu Gewinnung der Lehn- und Burgmanne, Erbauung, Unterhaltung und Rüstung der Burgen ꝛc. wenig aber für den bürgerl. Staatsdienerstand, — wenig für neue, Landersprießliche Anstalten ꝛc. — Mainz hatte zu keiner Zeit einen Landschatz; — die berühmte Benna ward ein Opfer des Kriegs, das 600 Pfd. schwere goldene Kreuz aber ein Mittel noch schnöderer Absichten. — Die Ausführung gehört in die erzstiftische Finanzgeschichte.

Welche Verwendung die Landesumlage, und die örtliche Gemeindsanlagen bey uns im Mittelalter erhalten haben? ist oben gemeldet. Die der letzten war nicht immer die beste, und getreueste. Nicht selten erließen die Erzbischöfe an einzelne Rheing. Gemeinden den Befehl, „keine neue Bäue zu unternehmen, oder Geschenke zu machen, sondern daraus sollten allein die alten Bäue, Wege und Stege erhalten werden.“ [b]) — Das Reich der Praktik fand hier manchen Zugang.

IV. Berechnung. Oeffentl. Landesabgaben flossen in die Generalkasse des Landschreibers, der sie dem erzb. Kammerschreiber [c]) zu berechnen hatte. — Landesumlagen wurden dem versammelten Landrathe berechnet. — Die Berechnung örtlicher Anlagen endlich geschah der vollen Gemeinde, späterhin dem Gemeinderathe, bey dem die Erledigung, weil sie gewöhnlich ein Rathsymbs begleitete, wenig Anstand und Schwierigkeit fand. Die erzst. Landoberbeamten konkurrirten

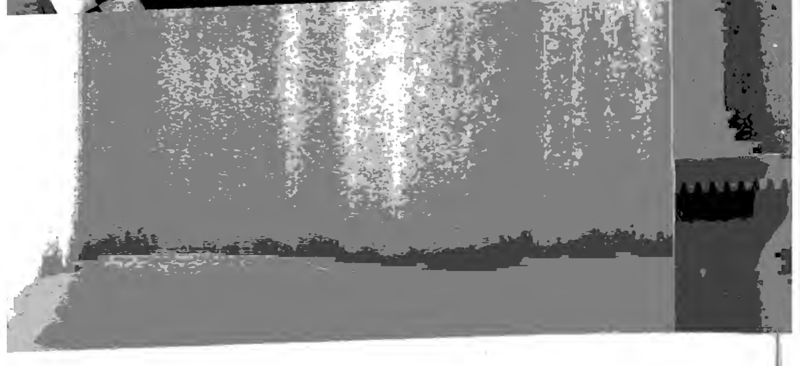
bis zum XVI. Jahrh. hierzu nicht; durch die Rheing. Reformat. Ordnung Erzb. Card. Albrechts gieng auch dies, so arg mißbrauchte Stück der Autonomie verloren, und das Gemeinderechnungswesen erhielt durch sie eine angemessenere Verfassung.

Dem großen Heere der Landesauflagen und Beschwerden, womit das Mittelalter auch unsern Rheingau beschickt hatte, korrespondirten aber doch manche örtliche Freyheiten und Erleichterungen, die einzelnen Flecken daselbst bald ständig und für immer, bald aber nur auf bestimmte Zeitfristen zu Theil wurden. Unter die letzte Art gehörten die gar häufige Befreyungen von Beede, Steuer, Geschoß, Ungeld, u. s. w. Sie führten durchgehends besondere Gründe, auch bestimmte Zwecke mit sich; — bald war es Armuth, bald ein Unglücksfall, wovon jenes Mittel zur Erholung gereichen sollte; andern wurden sie zu Theil, um sich: „zu bemuren, zu begraben, vnd zu beuesten," d. i. des lieben Landfriedens wegen. Andere Wege, um Land und Leuten unter die Arme zu greifen, oder ihren Wohlstand und Glückseligkeit zu befördern, als dergl. Freyheiten, schien die Regierung dieser Zeiträume fast gar nicht zu kennen. Manche derselben giengen dadurch in Ständigkeit und ewige Rechte über, daß sie, obgleich nur wiederruflich verliehen, nie wiederrufen wurden. Die Arten, zu solchen zu gelangen, waren verschieden; die meisten wurden unentgeldlich verliehen, andere förmlich erhandelt. a) Solche örtliche Befreyungen, zumahl in Verbindung so vieler noch ansehnlicherer Landesfreyheiten beförderten den Anwuchs der Flecken und die Bevölkerung dieses freyheitslüsternen Landstrichs ungemein; der neue Einzögling erhielt gewöhnlich eine auf viele Jahre gestellte Beede- und Geschoßfreyheit, freyen Ein- und Auszug, — nicht selten sogar Befreyung von geistl. Gerichtszwange u. Zensur in bürgerl. weltl. Rechtssachen ꝛc. welches für jene Zeiten der Gerichtshudeley keine Kleinigkeit war.

So roh und unbehülflich übrigens dieses gesammte Freyheitswesen dem Auge unserer Zeitgenossen immer erscheinen mag: so unläugbar angemessen war es jener Verfassung, — so schätzbar für den Regierungsplan jenes Zeitalters, — so ersprießlich Land und Leuten. Was war der Fürst noch vor dem Abschiede des XV. Jahrh. ohne guten Willen und Beytritte seines Volks? — was würde er ohne seine ständige Waffenträger, seine willkührliche Ausschreiben und Erhöhung der Landeslasten, in unserm XIX. Jahrhunderte seyn? — er würde gerade wieder da, wo seine Vorfahrer am Schlusse des XV. Jahrhunderts, stehen, — würde Jahr aus und ein mit glatten Worten vor der Thüre seines Unterthanen liegen, — sich die Wege durch neue Freyheitsindulte bahnen müssen, auch noch froh seyn, dagegen sich und sein Haus bey Land und Leuten im Nothfalle erhalten zu sehen ꝛc.

Wir schließen diese Skizze eines Gegenstands, der uns den Wechsel des Zeit- und Kulturgeists in so grellen Umrissen darlegt, mit dem Wunsche, daß es uns hätte gelingen mögen, unsere Leser durch Einstreuung angenehmer Varietäten gegen die Langweile zu entschädigen, die sein trockener, aber durchaus unveränderlicher Stoff ihnen nothwendig verursachen muß. — Wenn auch in unserm Plane des Alterthums der Finanzmann unserer Mitzeit noch manche große Lücke, in manchem Theile seiner Behandlung aber Unvollständigkeit entdeckt, — wenn andere in dieser speckfetten Materie einige Körnchen Salzes mehr vermissen ꝛc. so mag sich jener bescheiden, daß wir ein uns fremdes Feld gepflügt haben, — letztere aber werden uns gütig erlauben, sie, wie der eingebildete Kranke den Arzt bey Moliere zu fragen: wie viele Körnchen er zum Ey zu nehmen habe, auf daß es seiner Gesundheit nicht schädlich seye?

a) Als z. B. Tönges Flesser zu Eibingen eine Gülte von 1. Mark geldes zu Winkel besessen, und dieses Gericht solche in den Beedesatz gezogen hatte, Flesser aber beym Oberhofe angefragt: ob er davon Beede zu geben schuldig? erhielt er zur Weisung: „Nein, wannt man sal vf ledige Gült nit Beede



setzen, sondern uff eigen und erbe." und wieder 1403: „von der Gulte sal man keine Bede gebin, worde In aber der Gulde nit, und holten Ire Undirpande uff, dauone mußten sie Bede gebin." Ueber die Beede von Freygütern aber heißt es dort: „It. han sie gefregt: eyner hatte fry Gud, und virluhe iz in eyne bedehafftige Hand, und habin iz maniche Jare gebedt; der Man, der Bede dauon gab, ist gesturben; des unterwinden sich sine Erben des Gutes, und anders Gutes, und so man In Bede dauone heischet, alse vor, so lassen sie dieselben Gude widderumb irclagen, daz sie meinen, daz mit Geuerde geschee, daz die Gude widderumb in die frye Hand komen, und uz der fryen hand bestunden iz da die widder, die iz doch vor Erben waren. *Sent.* Ist daz gud uz eyner fryen Hand in eyne frye Hand kommen, so darf iz nit Bede geben; duchte sie abir, daz der ihene die Gude mit Geuerde hette lassen inclagin, darumb mochten sie Ime zusprechin." Dahin gehört auch Folgendes: „It. hat er — gefregt: ein Burger kauffte ein Edil wib, und machte Kinder mit ir, und brachte die frauwe fry gud zu irme Manne; der Mann ist vor xx Jaren gesturben, und had die frauwe und ire Kinder bißhere also gesessen. Nu ist es achte Jare, daz die frauwe starb. Nu meinen die Gemeinde, der Muder Gud solle In also wole Bede gebin, alse Ir Vater Gud. *Sent* Waz Gude by der Muder fry sin gewest, die sollen auch by den Kindern fry sin." — Und noch 1491 weisete der Oberhof: „Der Scheffin had vur ein Rechte, und ist also herkommen, welche Edilman gude hait, daz er den geburen lihet, und nit in siner Hand stet, als lang daz en ist, dez sullen die Gude Bede geben. So umb die geistlichen Gude, waz die bißher da getun hant, sullen sie auch furter tun." —

Oft war der Fall, daß die Beede nicht gezahlt, und das Gut wüst ward; solchenfalls war eine Gemeinde nicht sogleich berechtigt, das Gut anzugreifen, und soviel davon zu verlegen, als die Bede betrug: sondern sie mußte auf die Güter klagen, und dem Eigenthümer derselben zusprechen; falls nun aber dieser nicht erschien, konnte sie erst den Gütern nachgehen, und soviel verkaufen, als der Bederückstand betrug.

aa) Von der Art, wie man diese Schatzungen und Steuern ausgeschlagen, und von dem Güteranschlage dabey, ist mir ein Entwurf des Flecken Lorch v. J. 1409 zugekommen, welcher hier aufbewahrt zu werden verdient:

„Item man sal mit eyme Iglichen rechnen sin gerut geld, schuld, und waz sich zu farender Habe treffen mag, es sy an Wyne, frucht, Vehe, cleyn und groiß, hußraid, und waz er unter syme Gybel hait, wilcherley daz sy, nichts nit uzgenommen; und sal man daz rechnen und achten, als viel eyme daz gelden mochte, obe er es virkeüffen wolde, und sal y von eyme gulden, ader eyns gulden wert iij. alde heller geben. It. so sal man diese hernachgeschr. Habe also rechen. Ein fuder wyns alt und neut, gut und bese, es sy mit oder ane faß, iij. Gulden. — 1 Malder Kornß x. ß. — 1. Mlter weiß xvii. ß. — 1 Mlter Habern vur ix. ß. — 1 Mlter Gersten vur x. ß. — 1 Mlter Erwyß vur xviij. ß. — 1. Mlter Oleys vur ij. Gulden. — It. ander frucht, wilcherley die ist, als die gildet, ane geuerde. — It. Phantgulde sal man virschossen daz heuptgeld glich gerädem gelde. — It. Lypgeding, als man daz gekeüfft hait, daz geld sal man halb glich farnder habe virschossen. It. dornach sal man Ime rechen Ein eigen und Erbe, daz man nennet lygent gud, als die gegelten mochten, obe man die nu virkeuffen selde, und sal von ydem gulden wert geben zwen alde heller; uzgenomen sin huse, dorynne er huselich und bumelich stede wonet, daz sal man halb virschossen, als is geachtet worde; ist es aber, daz es Erbezinnß gibt, man sal die bezzerunge halbe virschossen. — It. wer Wingarten, ecker, odir ander lygente gud umb eyne Teole hait zu erbez ader uff zyt, dem sal man sine bezzerunge achten, als viel eyme die gegelten mochte, und sal von y eyme gulden wert zwene heller geben.

„It. hußraid und getzauwe sal man achten, als yglichs gegelden mochte, und sal y von eyme gulden wert ij. heller nemen; uzgenomen Cleyde, und Harnasch, die man nit uff Virkauff heldet, und auch zweyer Clade Bette, ader eyns, das unuirandert ist, mit syner Zugehorde, als man da uff spulget zu lygen, ane geuerde.

„It. steende Gülde sal man geben von y der ewigen Mark geldes v. ß. heller, und nach Martzal mer ader mynner. It. von ydem Malder ewiger frucht ader Haberngulte iii. ß. — It. man sal rechen eigen, erbe, und farnhabe, die syn wyb, Kinde, odir Gesynde ze eigen han, und sullen es virschossen, odir ir formunder. It. alle Ußlude, geistliche und wertliche, die nit gefryhet gud hant, sollen ir gud virschossen, als vorgeschr. stet, glych den burgern, doch nach gnaden. It. ir Zinse und Gulte; und sal man yglichen virhoren, waz er uzluden, geistlichen ader wernelichen, gebe zu Zinße ader zu gulde von sinen gu-

den, die er zu Lorche, ader in der termenye daselbis ligende hait, sie syn ewige ader Phantgulde, ader teylwyn, vnd sal diß oder rugen vff syme eyde, ane geuerde. It. man sal wissen, so als ein Man ader frauwe by vns vmbginge mit geuerde, vnd virheymelichte sin eigen, oder des Vzmann gut, gulde, Zinse, der wer mit syme gude mynen Herrn virfallen, vnd solde yme die Gulte ader Zinse, die dez Vßman weren, drvueltig gelden, ane Geuerde."

b) Als aber dennoch die Gemeinde R... zur Empfehlung einer dringenden Angelegenheit dem Hofgecken Erzb. Conrads II. ein Geschenk von 1 Goldgulden und 1 Stübchen Malvasier gemacht, der Erzbischof auch auf Erkundigung erfahren hatte, diese Ausgabe paradire wirklich in dortiger Gemeinderechnung: so erklärte er, die Rheingauer hätten Verstand, und wüßten Biliams Esel zu streicheln, um sich Biliam gefällig zu machen. (Arch. Note.)

c) Bis ins XVI. Jahrh. war zu Mainz die erzst. Hauptrenteinnahme in der Hand des Kammerschreibers, in dessen Rechnung die Partikular-Rechnungen der Landschreiber, Keller u. a. Rentbeamten einflossen und aufgenommen wurden. Er führte in den frühesten Zeiten den Namen: Dispensator, oder Procurator rei dominicae. Die Rechnungsabhöre geschah vom Fürsten im Beyseyn einiger seiner Heimlichen, (Räthe) aus der Dienstmannschaft selbst. Sie wurden lateinisch in einer Haupturkunde, und zwar summarisch, nach den Haupt- und Unterrubriken, in Geld, Naturalien und Insgemein geführt. Absonderungen und Rechnungs-Belege sind darin unersichtlich, und der Abschluß geschah durch Anhangung der Siegel des Erzbischofs und der Räthe, die der Abhöre beygewohnt hatten. Solche Rechnungscharten, deren mehrere wir eingesehen haben, gewähren in der That die höchste Stufe von alter Treue und Glauben der Vorwelt. Die alten erzbischöfl. General-Einnehmer waren auch, aus bekannten Gründen, sämmtlich geistl. Standes, — eine auch den fürstl. und gräfl. Häusern im Mittelalter gemeine Sitte. — Wie nun alle heutigen Rent- und Rechnungskammern ursprünglich eine bloße Kopie der in den Niederlanden bereits um die Mitte des XV. Jahrh. üblichen Einrichtung gewesen sind: so zeigt sich am Schlusse desselben, unter Erzb. Bertholds weiser Regierung schon die erste Spur dieser Geschäftssonderung auch bey uns zu Mainz; Berthold ordnete dem Kammerschreiber 1488 schon einige kundige Männer bey, die bey der Einnahme und Ausgabe, bey Abhorung der Landrechnungen u. s. w. jenem zur Seite seyn sollten; der Erzbischof wollte, mit Reichs- und Landgeschäften überladen, und: „want wir viel vbel zyt in diesen Hendeln gehept," sich deren enthoben wissen; gleichwohl geschah die Rechnungs-Abhöre über den gesammten Landhaushalt noch immer vom Erzbischofe selbst, und dem Rathe der Hemelichen, worunter von jeher auch einige Glieder des Domkapitels, als dessen deputirte Stellvertreter, sich befanden, wovon als ein Ueberbleibsel noch in unsern Tagen das kapitulische Konkurrenzrecht zum Abschluß der General-Landesrechnung, (obgleich diese ihm nur nach den summarischen Rubriken vorgelegt ward,) anzusehen gewesen ist. — Wie dann nun ferner Erzb. Card. Albrecht auch hier weiter fortgeschritten, und definitive Geschäftssonderungen mit eigenen Kollegien-Bildungen vorgenommen habe? überlassen wir zur Darlegung einer geschicktern Hand, als unsere ist; überhaupt verdient diese große Hauptoperation mit den übrigen kolossalen Einrichtungen dieses Landgrundreformators in Verbindung gesetzt, in würdigem Bilde aufgestellt zu werden.

d) Bey erledigtem erzb. Stuhle ertheilte dergleichen sogar das Domkapitel, — ein nicht zweydeutiger Beweis der alten, nur allzuwohl gegründeten Erbgrundherrschaft desselben. — Es lagen aber wegen der Theilnehmung an solchen Ortsfreyheiten die Gemeinden mit dort begüterten Stiften, Klöstern, Forensen rc. ihren Hofleuten, Pächtern, fast das ganze Mittelalter hindurch in beharrlichen Zwisten, wobey manche wünschen mogten, sie lieber gar niemahls erhalten zu haben; die Erzbischofe kamen darüber, wenn sie solche entscheiden sollten, in Verlegenheit, und halfen sich durch Schnitterurtheile. Zum Glück haben sie alle das XV. Jahrh. nicht weit überlebt, und die Katzenkriege darüber, räumten bald darauf den weitwichtigern Territorial- und Jurisdiktional-Differenzen das Feld ein.



V. Rheingauische Kriegs- und Militärverfassung im mittlern Zeitalter.

CXLVII. Rheing. alter *Heerbann*, — *Heermanie* und *Landwehre*.

Der Heerbann, die Heermannschaft und die alte Landwehre unserer Rheing. Vorväter bildeten nicht minder ein überaus schönes, enge unter sich verbundenes Landsystem; sie wurden als ein solches sogar in den Umfang des großen *erzst. Heerbanns* aufgenommen, worin ihnen Vorzug, Achtung und Volksliebe zu Theil ward. *)

Der alte Heerbann unseres Vaterlands war das glückliche Wiederspiel der Kriegsverfassung unserer Zeiten, wo der Wehrstand vom Nährstande abgesondert ist, und das Gemeinwesen mit seinen zwey sich widerstrebenden Hauptkräften, der Welt des *Zerdust's* gleicht. Jeder Bürger war Soldat, — war geborner Vertheidiger seines Heerds, seiner Landgenossen, des Landes seiner Väter und seiner Heimath.

Es war aber unser Landheerbann in seine Elemente aufgelöset, wirklich ein Gemische von *Volkswillen* und *oberhäuptlicher Gewalt*, an deren Statt dem *geworbenen* (ausgehobenen) Kriegsmanne vom Zeitgeiste ganz andere Ingredienzien seines Wesens beschieden worden sind, wornach er in den neuesten Zeiten sich dem *Janitscharen* immer mehr nähert, ihn auch bald erreichen, — vielleicht gar übertreffen wird.

Unsere alte Heermannschaft ruhete in den frühesten Zeiten auf dem *freyen Gutsbesitze*, mit der *Freyſtandschaft* verbunden; die Zersplitterung unserer geschlossenen Landhöfe erweiterte unsere Landheermanie, verwandelte sie aus einem *dinglichen* Rechte, in ein *persönliches*, aus einem *Ehrendienste* in eine *Landeslast*, aus einer höchst liberalen, *unbezahlten Anstalt*, in ein *Söldnerwesen*.

Aber dennoch standen Rheingaus Bürger nicht alle in gleicher Heermannspflicht. Die jüngere, waffenfähige Bürgerschaft jeder Gemeinde bildete mit Schonung der Veteranen einen *Ausschuß*, der zum *ståten Dienst* (zum täglichen Krieg) bereit seyn mußte; er war und hieß *die geschwinde* (eilende) *Hülfe*. Er ward durch den Nachwuchs immer vollzählig erhalten und ersetzt. (recoutiret.) Er bildete sonach die *ständige Garnison* des *Vaterlands*, die sich in der Folge, nachdem sich das Land politisch in 3 Aemter vertheilt hatte, hiernach in 3 gesonderte *Rotten* bildete, deren jede von ihrem *Landhauptmanne* (Rottmeister) angeführt, die *Oberbefehlshaberey* (Generalkommando) aber dem *Schaarmeister*, (Obrist) anvertraut ward. Als Landvogt nahm diese Stelle der erzb. *Vizedom* ein; — *Hauptleute* und *Oberoffiziere* waren die eingesessene, von jeder Rotte frey gewählte *Edle des Landes*; — das Unterkommando führten wie *Unteroffiziere*, die *Schultheißen* ꝛc.

Und dies war dann die *Organisirung*, — zugleich der leibhafte *Heerschild* unserer, der Anzahl nach freylich nicht gar furchtbaren Landheermannschaft des alten Rheingaues.



a) Der Fehdegeist, welcher sich bereits im **XIII.** Jahrh. über unser Erzstift ergossen, im **XIV.** und folg. Jahrh. aber hier seinen fast unverrückten Tummelplatz aufgeschlagen hat, entwickelte allmählig den nur für ländl. stillen Fleiß geschaffenen Genius unserer Rheing. Vorväter auch zum Schaarwerk und Beytritt zur Heermannschaft; — sie erfuhren es nämlich, wie wahr es seye, „daß, wenn es gleich erwünschlich wäre, der Mensch bedürfte nur Friedenstugenden, dies doch nicht im großen Plane des Urhebers der Dinge liege, und daß es, so lange man mit Wölfen umgeben bleibt, gefährlich sey, zum Schaf zu werden." So verpflanzte sich dann auf ihren Boden neben ihrem geisterweckenden Kulturprodukte zugleich ein kriegerischer Sinn, der, wenn er auswärtshin seine Richtung genommen, fast keine Schranken mehr kannte, wie reißender Strom alles mit sich fortriß, und zeitgeistmäßig so recht sich allenthalben durch Zerstöhrung und alle Gräuel der Vernichtung ankündigte, daneben aber durch eine vernünftige Disziplin nicht leicht eine Säuberung von diesen Menschheit schänderischen Auswüchsen an sich kommen ließ. In der frühesten Morgenröthe seiner Geschichte sehen wir den Rheingauer nur als biedern Vertheidiger seines vaterl. Bodens: aber schon im **XIII.** Jahrh. erscheint er uns so oft bey Ersteigung, Plünderung, und Schleifung dem Rheine benachbarter Burgen, — raube Räuberhöhlen aus, und wird dadurch beynahe selbst zum Räuber, gefällt sich in dieser neuen Beschäftigung, und wird durch heimgebrachte Beute, Erzählung seiner Großthaten, — mitunter auch wohl eine Dosis Prahlerey — für den Landgenossen ansteckend. Neue Gelegenheiten vermehren jetzt die Landsschaar, — man bereitet sich sogar zum Angriff auf offenem Felde vor, — wirklich erfolgt er häufig im **XIV.** Jahrh. Eine Menge reisiger Züge macht Rheingaus Kohorte auch auswärts bekannt, sie löset sich nach Beweisen ihrer Tapferkeit zu Hause wieder auf, verwandelt Schwerder in Grabscheide, und kehrt zum verlassenen Tagwerk zurück. Darum war dann des alten Rheingauers ganzes Privatleben zwischen ländl. Industrie und Befähigung zum Waffendienst vertheilt, — das Haus jeden Bürgers war für den Sohn eine Kriegsschule; vaterl. Erzählung seiner erstandenen Ebentheuer beflügelt seinen jugendl. Geist, — mit Ungedult sehnet er sich nach der ersten Gelegenheit, in des Vaters Fußstapfen zu treten; die Hörner blasen, die Sturmglocken ertönen, Alles fliegt zu den Waffen, — man hat Mühe, das für Kriegsungemach noch unreife Alter davon abzuhalten; — aber dennoch will es kein müßiger Zuschauer seyn, er wirft sich muthvoll und ausharrend wenigstens in den Dienst der Handreichung. Die Rheing. Kohorte behauptete dann auch in der erzst. Heerfahrt stäts die Ehre des Vorstrittes, deckte das Landhauptpanier, (Carocium) u. war im Lager dem Feldhauptmanne am nächsten gelagert. Darum ließ ihr selbst der Feind zuweilen Lob wiederfahren, behandelte ihre Gefangene mit Schonung, und gewährte ihr bey Ranzionirung mildere Bedingnisse ꝛc.

CXLVIII. Alte Schaarkunst der Rheingauer.

Das einzige, was der Heermannschaft unserer, bis zur Kühnheit feurigen alten Marssöhnen Rheingaus, wie allenthalben gebrach, war eine durchdachte Schaarkunst. (Taktik.) †) Wo sie immer zu Felde waren, zu Hause, wie auswärts, griffen sie etwa nach jener Art an, wie Heerden dahin laufen, in wandelbaren Oeffnungen oder Gedrängen; der regelmäßige Anschluß und die Manier, mit dem Nachdrucke vereinter Kraft, Arm an Arm, Schenkel an Schenkel fortzurücken, lag außer ihrem Sinne; das Kommando war dadurch erschweret, oder besser zu sagen, fast ganz unmöglich gemacht. Traf sichs auch, daß sie näher zusammen stießen, so herrschte dabey die Ordnung, wie unter Schafen, die sich beym Platzregen zusammen pressen. Mit einer solchen Schaare konnte natürlich auch der beste Wille nicht viel ausrichten; anstatt blindlings und feste dem Befehle ihres Landhauptmanns zu geleben, riß eigensinnig, und fast ganz willkuhrlich einer den andern mit sich fort; man eilte bald möglichst wieder zu seinem Heerd, und wer dann einmahl wieder daheim war, konnte kaum wieder beweglich gemacht werden. *)

In der That fehlte es auch an hinlänglicher Uebung in den nöthigen Wendungen;



dafür kam man zu selten, und blieb zu kurz beysammen. [b]) Wahrlich, wie mogte darin irgend eine genaue Anordnung oder Eintheilung sich länger, als bis zur ersten Platzveränderung erhalten? die geringste Bewegung mußte gleich alles wieder in Verwirrung setzen. [c])

Bey der Anführung und Operation herrschte, so weit wir aus handschriftl. Nachrichten ersehen, anstatt des strengen Gehorsams, — der Seele der heutigen Schaarbildung, — noch lange eine gleichsam demokratische Selbstverwaltung; die Anführer fanden sich nicht selten genöthigt, anstatt strenger Befehle, Bitten ohne Zwang anzuwenden. Es scheint dies beynahe ein altes übles Landherkommen zum Grund gehabt zu haben, und ursprünglich mogte demselben eine Verabredung der Rotte mit ihrem Hauptmanne vorangegangen seyn. Eben daher durfte dieser ohne vordersame Darstellung des Gegenstands, und Genehmigung der Kohorte nicht leicht etwas Wichtiges unternehmen. Die Gerichthaltung über Verbrechen und Vergehen des bewaffneten Bürgers glich auch vollkommen der bürgerlichen mit allen ihren Förmlichkeiten, welches freylich dazu diente, den Mann für willkührliche Gewalthätigkeit sicher zu stellen, indessen dadurch aber, weil Manches unbestraft blieb, Zügellosigieit, Lauigkeit im Dienste, mit ihren weitern Folgen, sichtbarlich die Oberhand gewonnen.

Ueber die altrheing. Militärdisziplin und Kriegsartickel, welche ihnen sowohl zu Hause, als bey ihren Auszügen und Heerfahrten zur Leitung und Vorschrift gedient haben, wissen wir, weil nichts davon bekannt ist, nur so viel zu sagen, daß sie sich zuverläßig von jenen wenig oder durch nichts unterschieden haben werden, welche uns das XV. Jahrh. in einer überaus kläglichen Form, und nach einem noch erbärmlichern Inhalte überliefert hat. [d]) Daß man sich wohl bey solchen gefährlichen Expeditionen fein christlich an die Sterblichkeit erinnert, und daher die Seele bedacht habe, läßt sich von dem frommen Rheingauer, der überall aus dem künftigen Schicksale seines unsterblichen Wesens keinen Spaß zu machen verstund, allerdings erwarten.

Nichts kam aber unsern alten Rheingauern ungelegener, als der höllische Gebrauch des Schießpulvers, und der noch gottlosern Donnerbüchsen, wobey kein Heil aufzulesen war. Dabey könne man, hieß es, wenns noch gut kömmt, Arme und Beine verlieren, und — womit dann schaffen? wirklich hebt sich auch von da der Zeitraum des geminderten Ruhms und der geschwächten glorreichen Unternehmungen an, die weiland Gott durch unsere kleine Heldenschaar auszuführen beliebt hat. Der Abscheu gegen diese neue Erfindung, die ihrem Urtheil nach wohl hätte unterwegen bleiben mögen, blieb dem Rheingauer noch lange im Blute sitzen; das XVI. Jahrh. versuchte es, diesen Schrecken als ein Vorurtheil zu bestreiten, und ihn für die neue Kriegsart empfänglicher zu machen: es war aber alles vergebens, und Erzb. Card. Albrecht fand sich genöthigt, den Dienst mit Gelde ablösen zu lassen, und dafür Söldner einzustellen. Wie man sich nun aber endlich auch an das schlimmste zu gewöhnen pflegt, so geschah es auch hier; die Nachkommen entsagten diesem Vorurtheile, machten sich allmählig mit dem neuen Kriegshandwerke bekannt, und man meinte, sie wären brave Soldaten geworden.

Man kann nicht läugnen, daß sich unser suburbaner Landstrich, wie überall, so auch hier, das Muster seiner Heermannschaft, und von allem, so damit in Verbindung gestanden, von seiner mächtigen Nachbarin, der Freystadt Mainz, so weit es wenigstens seine Kräfte gestatteten, von Zeit zu Zeit angeeignet habe; — hier war sein Waffenmarkt, — hier ersah er die militärische Uebungen, — hier war die Schule einer, wenn gleich bey weitem nicht vollendeten, doch dem Zeitgeiste gemäß hervorstechenden Diszivlin der Bürgercohorten, — hier eine Stapel von Munitions- und Proviantartickeln, — hier sogar, was unserm Rheingaue gebrach, aber nöthigen Falls zu Gebote stand, ein überreichlicher Vorrath von Stein- und Kammerbüchsen, Dry-



böcken, Doppelhacken, u. a. Höllenmaschinen, hinreichend, um, war es der Fall, ein anderes Troja damit in Schutt zu verwandlen. Der Rheingauer führte sein eigenes Landpanier, (Rennfahne,) das bey Groß und Klein, — eine andere Oriflamme, — in hoher Ehrerbietung stand; nur einem Edlen, Einzesessenen des Vaterlands ward es anvertraut, und bis zum Tode vertheidigt und bewachet; — die junge Mannschaft schwur bey diesem Landheiligthume, es in keiner Gefahr zu verlassen.

Ob unsere Schaar auch einen Reisigen Zeug (Reiterey) neben sich gehabt habe? ist unbekannt; ihn zu bilden, wäre wenigstens unser zahlreicher Landadel fähig gewesen.

Das Waffengeräth war einfach und minder kostspielig; es bestand in einem Eisenhute, Halskoller, Panzer, einigen Mußblechen, *) und einem Paare eiserner Handschuhen; — sodann in Schwert, Glefe (Spieß) und vormahls in Morgenstern, Keulen u. a. Mordgewehr; jeder neue Einzögling war verbunden, diese vorschriftmäßig auf seine Kosten anzuschaffen, und bey der Bürgeraufnahme vorzuzeigen; dem Unvermögenden ward dazu durch die Landesumlage (s. oben) vorschußweise oder unentgeldlich verholfen. Spätere Zeiten rückten an die Stelle dieses Militäraufwands die burgerl. Stellung des Feuereymers.

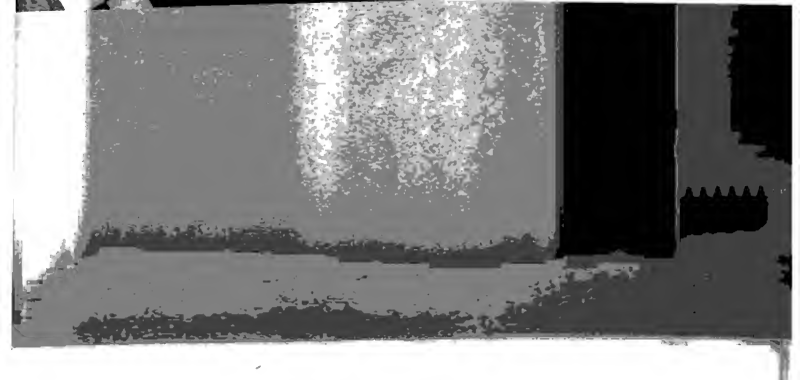
Als sich der Rheingauer von seinem Abscheue gegen die neue Kriegsart befreyt hatte, fieng man hie und da sogar an, kleine bürgerliche Schützenkorps zu errichten, nach dem Vogel zu schießen, und sich mit dem Donnerkraut ernstlich bekannt zu machen; die Prämienaustheilung dabey, köderten dann manchen an, dem Beyspiele anderer zu folgen, und sich an Schießgewehre zu gewöhnen. Die alte Schaarmusik bestand in Hörnern; das XV. Jahrh. gab Trommeln und Pfeifen her, welches gar lieblich ertönte; anderes kannte man nicht. Uniform erscheint aber auch erst in diesem Jahrh. Mit dieser, nach dem Blason des erzst. Wappen, weiß auf roth, gebildeten, erschienen unsere Rheingauer in Kaiser Friederichs III. Lager vor Neuß. †) Munition und Proviant besorgten, solang der Mann im Lande focht, das Land und dessen Klöster, — für Muth und Herzhaftigkeit aber mußte jeder selbst sorgen.

Alle kriegerische Ereignisse und Ebentheuer der Vorzeit, die unsere Rheingauer erstanden haben, zusammengenommen, schildern sie als muthige, selbst nach Trithems *) Versicherung, als tollkühne (audaculi) Streiter, die, gleich türkischen Schaaren, wild und unbändig die Handlung begonnen, bald aber nachließen, und daher manches arge Ungemach zu erfahren hatten; — Sengen und Brennen, Burgen, Städte und Dörfer zu vertilgen, liebten sie mehr, als das Schlachtfeld; — auch, — ich gestehe es ungern, aber mehrere unläugbare Vorfälle verbürgen es, daß sie sich, wo es um Plünderung und Beutemachen galt, den Zugriff nicht zweymahl sagen ließen. Doch das thaten, — und vielleicht thun es noch jetzt — auch andere Schaaren.

Doch es ist Zeit, uns mit der Art des Kriegs, wie sie ihn zu Hause und auswärts zu führen pflegten, etwas näher bekannt zu machen.

†) Schon glücklicher hierin waren die in den, unserm Rheingaue benachbarten, ansehnlichen Städten, aufgestellte Milizen des Mittelalters. — Aus Bürgerrotten und besoldeten Rott- und Schaarmeistern (Stipendiariis) bestehend, wozu man gewöhnlich den unvermögenden Landadel gebrauchte, waren sie in einen engern Raum zusammen gedrängt, welcher Umstand auf ihre bessere Uebung, Anführung und Ordnung nothwendig wirken mußte; dort waren auch besondere Schützengesellschaften u. Zeughäuser, an welch ersten es unserm Rheingaue großtentheils, an den letzten aber gänzlich gebrach; — eben darum geschahen in jenen Städten wahrscheinlich auch wohl die ersten glücklichen Schritte auf dieser Bahn, bis andere Einrichtungen in neueren Zeiten weiter führten.

*) Einen kläglichen Bericht hiervon erstattete im Jahr 1460 der Vizedom, als Landhauptmann, an Erzbischof



Diether, der zugleich die schlechte Bravour der übrigen Schaaren des Erzstifts gar lebhaft schildert. Unten werden wir davon Gebrauch machen.

b) Sie geschahen bey uns durchgehends nach zwey sogenannten Ringen, oder Abtheilungen, worunter das kleine Landheer sich ämterweise gebildet hatte. Der Waffenplatz, — das Marsfeld unserer alten Rheingauer, — erhielt daher selbst den Namen: Ring, und ist noch jetzt nicht unbekannt. Das gleichbedeutende Wort: Storver vertrug der Rheingauer nicht, und bediente sich des Namens: Störger, als eines häßlichen Schimpfwortes.

c) Der alte v. Fronsberg stellt in der Vorr. zu s. Kriegsbuch die alte, plumpe Art militärischer Evolutionen, die dem Flattern einer gemästeten Gans so natürlich glichen, wie ein Ey dem andern, gar lebhaft vor; er ersetzte sie bekanntlich durch andere, die kaum eine Unze besser waren. Die Italiäner waren hernach die Lehrmeister der Deutschen hier, wie in der Strategie; in der Folge erschien auch ihre Manier hölzern, und seitdem hat uns fast jeder neue Krieg mit einer nagelneuen Mode beschenkt, die die alte verdränge hat; — Fronsbergs Manier war jedoch noch vor 50 Jahren in einigen kleinen Reichsstädten lebhaft zu sehen.

d) So heißt es in den Artikeln, worüber die gesammten Reichsstände wegen des Zugs gegen die Hussiten, zu Nürnberg 1431 in der Vasten, überkommen sind: „Zum ersten, alle die, die in daz Heer komen, sollen vor ir Bychte dun, gots licham emphahen, vnd sich gotlich halden ꝛc.“ — und in dem wegen demselben Handel zu Frankfurt im ged. J. unter dem Vorsitze des Cardinals v. England, als päpstl. Legaten gehabten Rathsschlage und Beschluß heißt es: „It. ein Iglicher sal zum mynsten alle wochen einmail biechten, vnd ein Iglicher furst, heübtman ꝛc. sal darzu die sinen halden, vnd Messe horen, welches tages sy die mogen gehaben, vnde daz daby Got demuteclich, ynerelich, vnde mit Fliß gedienet werd. ꝛc.“

e) Was dergleichen Armaturstücke bey uns im Jahre 1461 gekostet haben, belehrt uns die Präbendrechnung des Stifts S. Peter zu Mainz v. d. J., wo es heißt: „It. vor Harneß gen Cassel: It. xvij. alb. faciem. 1. Pfd. ij. ß. iij. Hlr. vor eyn Halßkoller. — It. 1. fl. auri, fac. 1. Pfd. xij. ß. vor eynen Ysenhudt. — It. xvj. ß. vor zwey Müßbleche. — It. iiij. fl. auri, fac. vj. Pfd. viij. ß. vor eyn Panzer. — It. vij. ß. vor zwen Hentzen.“ (Handschuhe.) ꝛc. — Und jene v. J. 1438: „It. xxvj. ß. von dem Blechharnasch zu fegende Castel. — It. iij. ß. von ij. pantzer vnd Koller zu fegende. — It. viij. ß. vor ij. pare Ysern Hentschuwe emi ad Castel.“ — Die Müßbleche bestätigen übrigens Jenes, was wir oben gelegentlich des Mußthurms angemerkt haben.

f) Wir besitzen eine noch ungedr. gleichzeitige Beschreibung dieses 1475, gegen Herzog Karl v. Burgund, unternommenen Zugs, worin es heißt: „An fritag nach Jubilate komen die von Vlm vnd andere Stett mit yn, mit CCC. vnd lxxx. zu Fuß, vnd Cxiiij. Reisigen; die fuslüte mit blossen Haupcharnaschen, die hatten Buchssen, die andern Armbrust. Desselben tags koment die Ringgower mit Vᶜ. vnd xxx. man zu Fuß in roten Kleidern wol erzugt ꝛc.“ — Daß sie aber von Graf Adolf v. Nassau angeführt worden, und die Ehre hatten, dichte auf des Kaisers rechten Seite gelagert zu seyn, bewähret sich aus eben jener Beschreibung, wo es heißt: „Wie all Fürsten vnd Herren in der Wagenburg by vnserm herrn dem Keyser zu Veld sint. Zum ersten, der Legat. It. der Bischof von Mentz zur rechten Seiten, hat by im Graf ... v. Nassow, Graf Behtold v. Henneberg, Gr. Philips v. Hanow, Gr. Philips von Nassow mit den ringgowern ꝛc.“ Die damahls von diesem Hauptmanne den Rheingauern gegebenene Feldordnung ist zu weitläuftig, um hier einen Raum finden zu können.

g) *Res gest. Frid. pal. Elect.* p. 23: „*Dietherus* — descendit in Ringaugiam, et incolas eius, homines *quidem satis audaces, non dico temerarios* — in suas partes compellere nitebatur etc.“

CXLIX. A) Kriegsanstalten binnen den Landpfählen des Rheingaues im mittlern Zeitalter.

Anders betrugen sich aber unsere Rheing. Bürger der Vorzeit bey einem Vertheidigungskriege binnen ihren Landpfählen, — anders bey Auszügen zum Angriff; ...



tenfalls abermahl anders, wenn sie sich zur Landschaar unter des Erzstifts Hauptpanier vereinten, und dem bisch. Landheerbanne folgten, — und wieder anders, wenn sie unter einer fremden Fahne, als bisch. Hülfstruppen, in fremden Solde, einen fremden Krieg, — jedoch überall nur zum Behuf einer deutschen Kriegsmacht [a]) führten. Wir handlen davon mit Unterschiede im Nachfolgenden.

War nämlich das Vaterland in Gefahr, — brach das Unheil in den Eingeweiden des Landes selbst, durch Meuterey, Fehde der Landedeln, Stöhrung der Landruhe durch Wegelagerung, Raub, Mord, Brand, durch Wegschleppung des Bürger aus seiner friedlichen Heimath, durch grobe, ungescheut am hellen Tage an Land und Leuten verübte Verbrechen, u. s. w. aus, — oder stand ihm ein Angriff von außen bevor: so ertönten auf der Stelle die Sturmglocken durchs ganze Land, — die Hörner jeder Gemeinde, — und das fürchterliche Waffengeschrey verkündete die eilende Hülfe. Jeder Waffenfähige verließ dann auf der Stelle sein Tagewerk, waffnete sich unverweilt, begab sich zu seiner Rotte, und an den bestimmten Sammelplatz; der Veteran bildete die Reserve, der Landhauptmann vertheilte die Mannschaft dahin, wo es die Noth erforderte, und gab Verhaltungsbefehle; die Munition ward ausgetheilt, die Rottmeister an der Spitze führten an, — man folgte willig, muthig; dem feigen Ausreißer und wer ohne Ehehaften nicht erschienen war, folgte Ehrlosigkeit. Jeder begab sich dann an den angewiesenen Posten. Die Klöster sorgten, nebst den frommen Gebete, für Proviant, [b]) Rheingaus gutherzige Frauen für Küche, und Pflege der Verwundeten; selbst Knaben und Kinder nahmen an des Landes Ebentheuer Antheil, halfen herbeyschaffen, und verrichteten nützliche, ihrem Alter angemessene Hülfsdienste.

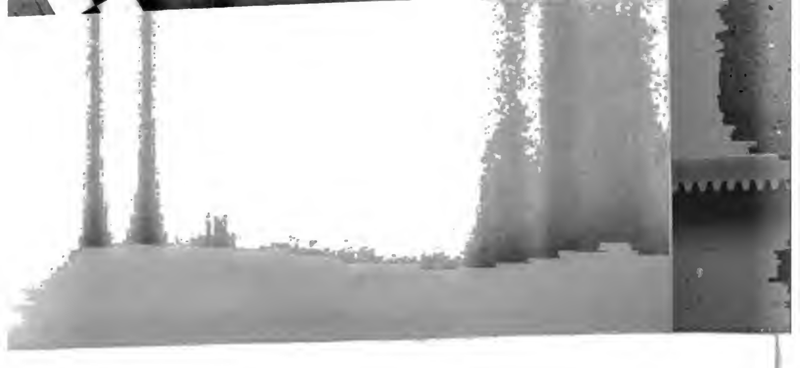
Man rückte allmählig dahin nach, wo es die Noth erhiesch, — befeuerte sich wechselseitig den Muth, — kämpfte mit einer Anstrengung, die nicht selten selbst dem Feinde Achtung einflößte, zugleich mit einer Beharrlichkeit, die den oft weit überlegenen Gegner zum weichen brachte, oder, war er bereits eingedrungen, wieder verdrängte. Das kleine Land gab mehrmahls große Beyspiele, was Muth, mit Eintracht und Gemeinsinne verbunden, in Gefahr fromme; die Ehre des Vaterlands gieng ihm zugleich dabey über Alles; es war ein mächtiges Triebrad in des enthusiastisch dafür beseelten Rheingauers Wesen, sich am Abende einer mühevollen Aufopferung sagen zu können: daß man den Tag mit Ehren bewahrt habe.

a) Einer deutschen Kriegsmacht sage ich; denn für die Ehre einer undeutschen auswärtigen Macht sich zum Fechten hingegeben zu sehen, würden sich in jenem Zeitraume wohl alle deutsche Landgenossen bedankt haben; darum kennt Deutschlands Mittelalter keine Subsidientraktaten mit außerdeutschen Mächten; noch weniger war es Sitte: daß Deutsche sich unter einander die Haare ausraufen, um daraus irgend einer auswärtigen Macht für ihre Glatze eine Perruque zu machen.

b) Auch die Stifte zu Mainz trugen, jedoch nur selten, zur Vertheidigung unseres Vaterlands bey. Im Prot. des Stifts zu U. L. Fr. zu Mainz, v. J. 1622 heißt es S. 62: „Die Dominica post Mauritii proposita est necessitas belli, quod Domini de Clero debeant contribuere in subsidium defensionis Ringaviae et territorii 1000 florenos.“

CL. B) Der Rheingauer des Mittelalters im Landheerbanne unter der erzstift. Heermannschaft vereinet.

Anders aber, wie gesagt, verhielt sichs, wenn Rheingaus Landschaare sich unter ihres Fürsten Hauptpanier, mit der erzst. Heermannschaft vereinte, und für das allgemeine Va-



terland kämpfte, dessen Theil es bildete. Es geschah dies durch das Aufgebot. Der alte Rheingauer folgte auch diesem, solange besonders persönliche Kraft und Handlung im Gefechte den Ausschlag gab, zumahl aber wo ihm dabey die Hoffnung eines Privatvortheils nicht entstand, willig und ohne Murren; gleichwohl zog er überall die Gelegenheit, sich an Burgen, Städten und Flecken zu versuchen, dem Kriege auf offenem Felde, und dem Handgemenge unendlich vor; denn hier war doch außer der eitlen Ehre, für ihn weiter nichts zu gewinnen.

Es ließen sich aber die Rheingauer Rotten durch Unterstecken nicht mit andern vermischen, wollten auch anderst nicht, als mit ihrer Landschaare vereint, ungetrennt, und neben einander den Streit bestehen; eben so wenig ließen sie es geschehen, daß man ihnen für den persönl. geleisteten Dienst Geld abfordere, und geschah es dann doch zuweilen, so bedeckte sich die Landschaft gegen den Einbruch in ihr Landherkommen durch abgeforderte Reversbriefe.

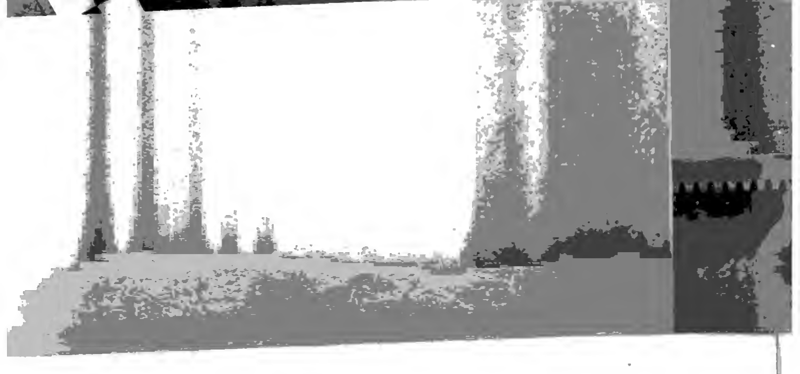
Nun ist uns zwar der volle Heerschild und das Rangedikt unseres alten erzstift. Heerbanns zu wenig bekannt, um bestimmen zu können, in welcher Stufe und Ordnung die alte Rheing. Schaar unter S. Martins Heerfahne gestanden, und nach welcher Würdigung sie das Gefecht darunter begonnen habe; wenn aber, wie höchst glaublich ist, sich die Kriegsheerschilde bey uns nach den Zeiträumen des frühern oder spätern Ländervereins am Rheine mit unserer primatischen Erzkirche geordnet haben, darunter aber der westl. Rheingau notorisch der älteste ist: so unterliegt es keinem Zweifel, daß unsere Rheing. Schaar überall den ersten Haufen gebildet, und als solcher, Kraft der alten Strategieregel, die wichtige Ehre des Vorstritts genossen habe, welcher Primipilat es dann auch gewesen seyn wird, der sie im obenangez. Reichslager vor Neuß mit jenem Vorzuge, als Leibwache ihrem Fürsten allnächst zu liegen, beschenkt hat. Ob ihr nun nebenher dabey die Ehre, in ihrem Geschwader neben ihrem Rennfähnlein auch noch die Sturmfahne des erzb. Heeres aufzuwerfen und zu führen vergönnt gewesen seye? können wir aus Mangel sicherer Nachrichten nicht verbürgen. †)

Unsere erzst. Archive sind überhaupt an solchen Denkmälern der grauen Vorzeit, welche uns den Organismus des Heerbanns ins Licht setzen mögten, unbeschreiblich arm; auch findet sich in den Briefbehältern der Rheing. Flecken, fleißigen Nachforschens ungeachtet, nichts mehr vor, um die Finsterniß, die diesen interessanten Gegenstand bedeckt, zu zerstreuen; — inzwischen enthält unser altes Rheingauer Landweißthum doch einige besondere Bestimmungen, welche den auswärts in Feld- oder Burgdiensten stehenden, oder in einer fremden Burg enthaltenen erzst. Dienstmann unseres Rheingaues betreffen, und den Fall unterstellen, da der Dienstherr feindlich gegen jenen Fremden zu Felde zieht, oder seine Burg bezwingen will ꝛc. sie sind für die Kenntniß des altdeutschen Lehn- und Kriegsrechts wirklich recht wichtig, und ich bürge dafür, daß man sie anderswo nicht so genau erörtert finden werde. Der erste Art. betrifft den erzst. Feldzug gegen einen Feind, unter welchem ein Rheing. Dienstmann dienet; von diesem heißt es: „Auch wereß sache, daß vnser Herre von Mentze uff eyn Veld zoge mit syme Panier, da er ein Heüptman were, oder Ine die Sach augienge, vnd ein Dinstman vff der Fyende Parthy; wan der vnsern Herrn, odir syne Panier sehe, der sal zur Stunt zu vnserme Herrn vnter syn Panier ziehen, vnd synen Lip helffen weren.“ Es vertrat also die blose Ansicht des dienstherrl. Paniers dermahls die Stelle der im heutigen Völkerrechte üblichen Avokatorien. Der zweyte Art. enthält die Bestimmung des Betragens des Rheing. Dienstmanns, der in einer Burge des Feinds Burgmann ist, welche sein Dienstherr gewinnen will; sie giebt ihm das Maaß an, wie er einerseits seine Burg- und Dienstmannsehre zugleich bewahren, andererseits aber seinem Dienstherrn unschädlich werden solle; denn da heißt es: „Wereß auch sach, daß eyn

Dienstman in eyme Slosse Burgkman were, da er uff gesworen hette, vnd zuget vnser Herre von Mentze darvor, odir sin Panier, vnd wolt das gewynnen ader schedigen, magk dann der Burgkman syn Zinne bestellen mit eyme andern on geuerde, so sal er davon ryten ader geen, ob er magk; mocht er dauon nit komen, so sal er Inwendig der Graben die Zynne weren vnd bestellen; vnd sal nit heruß lauffen ußwendig der Pforten, vnd syme Herrn schaden tun, vnd sal auch keyn vffsetze machen ußwendig der Graben herußzulauffen, oder zu schedigen." — Der 3. Art. enthält den Fall, da ein Dienstmann sich in einer von seinem Dienstherrn belagerten Burg aufhält, ohne dort gleichwohl Burgman zu seyn, und verordnet die schleunige Verlassung der Burg, um nicht zu beweisen, daß er des Burgherrn Gnade jener seines Dienstherrn vorziehe, oder auf zwey Achseln trage: „Ist es auch, daß eyn Dienstman, so in eyme Sloiß ist, da er nit Burgkman en ist, da sal er heruß ryten oder geen, ob er magk, one geuerde ꝛc."

Die Geschichte des Erzst. Mainz stoßt auf eine Menge von blutigen Vorfällen, worin, freylich mit abwechselndem Kriegsglücke, Rheingaus Vorfahren unter dem erzst. Panier auszogen, und, bald mit Lorbeern bedeckt, bald mit schwerem Verluste ihre Heimath wiedersuchten. In dem oben angez. blutigen Treffen zwischen der Mannschaft Erzb. Wernhers und Gr. Johann v. Spanheim, 1279 worin sich beyde Theile lange die Waage gehalten, gaben endlich unsere hinzugestoßene Rheingauer und Binger zum Vortheil der ersten den Ausschlag. — Im J. 1362 überzog Erzb. Gerlach, Gr. Johann v. Nassau, Herrn zu Dillenburg mit dem ganzen Rheingaue. [a]) — Als ferner im J. 1371 die bekannte „grosse gesellschaft vz welschen landen hervz komen biß gein Basel, vnd wolden tutzsche Land vnd Stede ein noch der andern storen vnd vz essen, als sie viel steden in welschen landen getan han ꝛc." bot der Erzbischof nebst seinen Lehnleuten auch unsere Rheingauer auf, die sich mit der Stadt gegen sie vereinten. Indem sich aber die oft angez. ungedr. Narratio de reb. AEpp. Mog. [b]) nur kurz darüber faßt: so sind wir außer Stande, den weitern Verfolg urkundlich zu berichten. Hingegen war das Kriegsglück den Rheingauern, als sie im J. 1460 mit Erzb. Diether gegen Kurpfalz auszogen, ungünstig [c]) und der bekannte Handel bey Pfedersheim im nämlichen J. lief nicht glucklicher für sie ab. [d]) Auch das J. 1461 als Pfalzgr. Friederich zum zweytenmahl vor den Rheingau zog, brachte seinen Bewohnern keine Lorbeere. [e]) Unterlagen sie nun in so manchen dieser Gefechten der feindl. Uebermacht: so mogte gleichwohl so Manchem das Bewußtseyn seines Heldenmuths der schönste Sieg seyn; er durfte seinem gebeugten Vaterlande noch immer mit dem Dichter [f]) zurufen: andere habe der Sieg beglückt, ihm aber seye der feurige Muth und Weg des Ruhms noch stäts offen geblieben. Es läßt sich übrigens aus so vielen Expeditionen unserer Vorväter außer ihren Landbannzäunen nicht mißkennen, daß sie in der That der Wetzstein gewesen seyen, woran Jahrhunderte lang ihre Landesfürsten den Stahl geschliffen, und vom Roste bewahrt haben. Wie aber hingegen eben sie sich dadurch zu so manchen damahls schätzbaren Landesfreyheiten, die gleichwohl der Zeitwechsel unnütz gemacht hat, [g]) den Weg gebahnt haben, ist oben erinnert worden.

†) Im Hauptlager mußte jedoch unser Landrennfähnlein dem vom Marschalle geführten Hauptlandpanier Segel streichen. Das von mir in Heussers Abh. v. den Erz- und Erblandhofämtern des hoh. Erzst. Mainz ꝛc. mitgetheilte Erblandhofämter-Weisthum sagt davon: „Item, wan eyn siste zu felde leyt, vnd ein Vitzdum mit dem Ryngauwe, odir fußgenger daby weren, wan sie dan eynen Hern behuden sollent, vnd durch daz reisige Heere geent, odir vmb daz Heer, eynen Hern zu behuden, hat der Vitzdum wol eyn Wimpel, daz sal er nyder leygen, vnd sollent vnter eyns marschalcks Bannyr odir Wympel geen, als daz von alter herkommen ist, vnd auch mir der Vitzdum selige von Cronenberg zu liess, da man vor Yemanhausen (Immenhausen) lag, selbir daz also tete."



a) S. Michtel, Limb. Chron. Gerlach überzog ihn um Michelstag mit dem ganzen Rheingaue, „vnd da- then grossen schaden; sey hetten noch grossern schaden getan, wan der plutzlich Regen nit were ingefallen; dan das groß gewesser triebe sey von platzen zu huß.“

b) Sie sagt nur: „post autem hys dieb; increbuit pestilens maligna illa et magna Colluuies armatorum et pauperum, qui de finibus heluetie et Alsacie nostris partibus turmatim approximantes, omnia ruinis, flammis, fame et inedia consumere proposuerunt, contra quos Capitulum mogunt. congregatis sibi militib;, et armatis de ciuitate Magunt. *simul et illis de terra Ringaugie* magnum exercitum fecit, vt grassantem, et locustarum more depopulantem multitudinem à terra et dominio Ecclesie Magunt. cohiberet.“ — Ein noch ungedr. Missiv über diesen Handel, der unserm Rheinstrome so grundverderblich anschien, mag hiebey an das Taglicht treten:

Heinrich Graue zu Veldentz,

„Claus Badenheimer, lieber geselle an dem Lantfridden. Wir grussen dich fruntlichen, vnd lassen dich wissen, daz vns ware getruwelich botschaft komen ist, wie daz die bose gesellesschaffte die Engelender da hervz zihen, vnd ligent hynet off der Saare, uff dem von Dagestul, vnd off dem Abe von Wadegeßen by einer halben Mylen wegis nahe by Wadegoßen, vnd ziehent da her mit grossem folke, vnd wollent her in daz lant; want nu der lantfridde angendes begriffen vnd gemacht ist vmb boser gesellesschaffte willen, wo sich die erstunden, daz man den solde wyderstan; hervmb so bidden vnd ermanen wir dich des ernstlich von des Riches wegen, daz du ez dem Rade zu Mentze kunt tust vnd vurlegest, off daz sie sich dartzu bestellen, so wan man daz yn enbudet, daz sie dan von stund wollen zuziehen, der bosen gesellesschaft zu wyderstan, vnd zu verdryben mit Godes hoffe, vnd lasse vns des der von Mentze willen vnd wissen, daz wir mogen verstan, obe sie vnsers Herren des Keysers Gebot halden wollen, vnd gnug zu den sachen tun odir nit. Auch so wölles zu stund in der selben maßen beschryben vnd verbotschafften die von Wormizzen, die von Spire, die von franckford, vnd die wedereübschen Stede alle, die zu den lanefridden gehörig sin, daz sie sich auch bestellen, der bosen gesellschaffe zu wyderstan, nach dem als der Lantfridde begriffen ist, vnd daz sie alle dich des ir antworte vnd willen lassen wyder wissen. Auch han wir vnsern Herrn den Hertzogen von Beyern, vnd die Dumherren den Capitel zu Mentze darvmb beschriben, vnd von des Lantfridden wegen irmant, daz sie sich auch dazu bestellen vnd Helffe tun wöllen der bosen gesellesschafft zu wyderstan. Liebt Claus hertzu sy dir Ernst, als wir des an dich getruwen, vnd vmb des Landes ere vnd notze. Geben zu Liechtenberg an fritag zu Nachte noch sanct Walpurgen tage, Anno lxx primo.“ — Noch fünf andere, diesen Handel betreffende ungedr. Urkunden gehören vielmehr zur Geschichte der Stadt Mainz.

c) Die Handschr. des Ungenannten bey Kremer, Gesch. Kurf. Fried. rc. S. 104, meldet davon: „It. off Montag vor dem Palmtag (31. März) da zog der Pfaltzgraff vnd der Lantgraff von Hessen rc. — zu erst brantschetzeten sie Guntersblume, It. Hangenhergsen; die Buern dar Inne die stalten sich zu were, vnd schussen mit Bussen gegen Ine. Da furt man dem Pfaltzgraffen ein Buss dar, vnn schussen daz do vber einen huffen, vnn fielent dar Inn, vnn erstochent wol hundert Rinkawer dar Inne, vnn verbranten vnn schleifften daz Dorff gar zu grunde, vnn entdeckten die Kirch, daz sich nyemant me da gehalten mochte, biß off ein hus, da lag ein Kintbettern inne rc.“

d) Wovon es in der gleichzeitigen Handschr. (bey Kremer, a. a. O. S. 182) heißt: „It. wurden noch niedergeworffen vor der Wagenburg 130 reisige Knecht. It. 370 Ringauer wurden in der Flucht gefangen, als sie die Wagenburg rumpten, der sich keiner stalt rc.“ — und M. von Kemnat, Vit. Frid. vict. Mst. p. 178: „Vnd als Pfaltzgr. Friderich furquam, daß sein fient ime beigezogen waren biß gene Pfedersheim mit irer Wagenburg, da ruckt Ine der Pfaltzgrave entgegen, — vnd fiengen ob 600. Grauen, Herrn, Knechte, Reisigen, vnd sonderlich graff Johann von Nassaw, (er hatte die Rheingauer kommandirt,) gr. wilhelm von Wertheim rc. — Vil der Rinkkauwer wurden gefangen vnd erstochen, vnd die Banier gewonnen rc.“ — Unsere Rheingauer wurden darauf mit Stricken zusammen gekuppelt, nach Dalsheim, Alzey rc. bis zu ihrer Ranzionirung in Verwahrung gebracht; der Erzbischof aber rettete sich mit der Flucht. In dem darauf erfolgten Frieden heißt es: „Ringaugienses etiam Vinicolae *novem millia florenorum* dabunt ipsi Comiti pal. pro quibusdam rebus et prouentibus seu iurisdictionibus, quas apud villam *Lorch* iure seu gladio acquisierat etc.“ *Trith.* Res gest. Frid. pal. Elect. p. 17.

e) Dann Matth. v. Kemnat a. a. O. versichert: „Pfalzgr. Friderich vnd Bischoff Diether von Isenburg vberzogen das Rheingauw zum zweitenmal. Zum erstemal wurden die Rinkauer flüchtig aus iren Weren, das mocht der Pfaltzgraff nicht erfahren, oder beschleichen, nachdem es ein hart Vngewitter was, das man nicht bleiben mocht; vnd were man lenger blieben, so hetten es die Ringauwer vffgeben, dan sie schrieben den Rethen, vnd begehrten zu theidingen ꝛc."

f) *Torq. Tasso*, Gier. lib. IV. 15.

„Ah non fia ver, chè non sono anco estinti
gli spirti in noi di quel' valor primiero,
quando di ferro e d'alte fiamme cinti
pugnammo —
Fummo, io nol nego, in quel conflitto vinti:
pur non manco virtute al gran pensiero;
Ebbero i piu felici allor vittoria,
Rimase a noi d'invitto ardir la gloria."

g) Wie jedoch große Herrn überhaupt nicht gewohnt sind, viel für nichts oder wenig zu thun, und viel auf die Contractus innominatos halten: so durfte man im Durchschnitte bey solchen Gelegenheiten, wo wirklich die eine Hand die andere rein wusch, alles richtig abgewogen, auch immer feststellen, unsere Erzbischöfe im Mittelalter hätten für viel ihnen Geleistetes, gewöhnlich wenig gethan, und bey ihren Gnadenverleihungen hätte man dem Sprüchwort nach, eine Wurst nach der Speckseite geworfen; wie wir dann wissen, und deutlich bewähren konnen, daß die Erhaltung so manches unserer mainz. Fürsten bey Land und Leuten nachher mit nichts mehr und weniger, als dem Privileg: am Freitage Eyer, Butter, und Milchspeisen genießen zu dürfen, aufgewogen worden seye.

CLI. Reis und Folge insbesondere.

Obgleich die Vorväter unserer zeitlebenden Rheingauer ihr Landschaftswesen möglichst nach dem Fuße der damahls in vollem Glanze ihrer Herrlichkeiten strahlenden deutschen Frey- und Reichsstädten gebildet hatten, die Bürger solcher Städte aber, damit sie ihr Gemeindswesen in gutem Vertheidigungsstand halten mögen, gewöhnlich schon nach der ersten ihnen mitgetheilten Verfassungsform von allen Landfolgen befreyt worden ꝛc. [a]) so waren sie gleichwohl von diesem beschwerlichen Dienste nichts weniger als frey, und wurden bey den häufigen Unruhen, worein sich das Erzstift von benachbarten und auswärtigen verwickelt sahe, hierzu, leider! nur gar zu oft aufgeboten. Ueberdies hatte sich unser Rheingau, (wahrscheinlich mittelst eines uralten Bundnisses) auch noch zur theilweisen Vertheidigung der Stadt Mainz anheischig gemacht, [b]) wogegen er dort allerley Handelsfreyheiten genoß, — und sonst wurden sie auch noch fremden Kriegshauptmännern, welche mit dem Erzstifte in gutem Vernehmen standen, als Sölner und Hülfstruppen zum Dienst überlassen; durch welche sämmtliche Wege sie dann freylich Gelegenheit genug erhielten, sich mit dem, was die Welt militärischen Ruhm nannte, vollständig zu bedecken, — eine Ehre, die der Landschaft gleichwohl gar oft recht theuer zu stehen kam.

Wenn ich nun die unvergleichliche Blumenlese, oder Beschreibung der ehemahligen Kriegsverfassung der deutschen Städte, womit uns vorlängst ein vortrefflicher Schriftsteller [bb]) beschenkt hat, mit jener unseres alten Rheingaues vergleiche: so finde ich eine so wunderbare Uebereinstimmung zwischen beyden, daß ich beynahe behaupten mögte, sie wären Abbildung eines und desselben Urbilds gewesen. Ich will jedoch, da ich meine Leser wegen der alten Militäranstalten, der Musterung, den Waffen, der Abtheilung in Rotten, (Kumpanschaften, Compagnien) der jährl. Uebung, dem Comando, Verpflegung, Auszug, Eventure, Futter, Mahl und Hubschlag, ꝛc.



auf jene schöne Schrift hinverweise, mich hier nur lediglich auf die unserm Rheingaue eigene alte Reise und Folge beschränken, weil sie wirklich zu jenen Anstalten gehöret, welche die Landschaft am häufigsten betroffen haben, und ein eigenes kleines System bilden.

Ehe noch die Landschaft sich in gewisse Amtsdistrikte abgetheilet hatte, war sie durchaus in mehrere Heerbannsgenossenschaften vertheilet, wornach mehrere Gemeinden sich zur Bildung einer geschlossenen besondern Kumpanschaft [c]) vereint, einen eigenen Rottmeister, (Hauptmann) aus dem Landadel erkohren, die Heer- und Reiswagen unter sich bestellet, die Musterung und Heerschau unter sich allein angeordnet, und also in bestimmten Volksabtheilungen alles vorbereitet haben, um zu ihrem Landbataillon zu stoßen, und gemeinschaftlich zu operiren. Diese Genossenschaft war aber eine strenge Anstalt. Kein Kumpan konnte freywillig in eine andere Kumpanschaft des Landes übertreten, noch dahin untergesteckt werden; selbst bey der wirklichen Aktion durften sowohl die Landes-Kumpanschaften insgesammt, als einzelne Glieder derselben nicht von einander getrennt werden; auch nahmen sie das Unterkommando nur von ihrem Landobristen, dem Vizedom, und ihren Rottmeistern an. [d]) Sie trennten sich auch nie von ihrem eigenen Landespanier, und wenn gleich der Reisige Schaden gewöhnlich, wenn er binnen der Landesgränze sich zutrug, zu des Manns Eventure gehörte, so wurde dem Unbemittelten dieser doch mittelst Beytrags von der Heerbanngenossenschaft vergütet, welche auch für die Bewaffnung des Unvermögenden aus ihren Mitteln sorgte.

Indem der Adel im Mittelalter nie zu Fuß diente, dieser gleichwohl auch die Infanterie [dd]) woraus nur allein die Landrotten (miles gregarius) bestanden, anführte und kommandirte: so mußte vor allen Dingen die gesammte Mannschaft für die Anschaffung eines Saumrosses, Seumers, (Equus Suomarius) [e]) für den Dienst des Landhauptmanns, wenn der Zug außer Landes gienge, [f]) — und jenen der einzelnen Rottmeister, und zwar für diese, im Falle des einheimischen Kriegs sowohl, als des Auszugs, Rath schaffen. Die Art, solchen Seumer zu verschaffen, war folgende: alle Pferde der Heerbannsgenossen, welche zum Fallthor ausgiengen, (nur jene der Landbeamten und des Adels ausgenommen,) wurden auf einen bestimmten Platz zusammengetrieben; der Rottmeister durfte sie alle besehen, aber nicht antasten; jenes, welches er angriff, (Anefang,) mußte er zum Saumroß behalten. War nun der Seumer auf solche Art erkohren, so mußten die Schultheißen der Heerbannsgenossenschaft das Pferd auf ihren Eyd schätzen, und zwar nach der Formel: „also zu nemen vnd zu geben, als iz des tages, (der Auswahl) wert were.“ Verlor der Rottmeister das Pferd durch seine Schuld, oder verkaufte, vertauschte er es, so waren ihm die Gemeinden niemahlen mehr einen Seumer zu stellen schuldig; kam er aber damit glücklich zurücke, und der Eigenthümer begehrte sein Pferd wieder, so ward ihm: „wan er iz widder uber sin swelle gene liesse, als manchen dag daz phert uß were gewest, als manchen schilling phenige“ zu bezahlen verordnet. War das Pferd des Zuges ganz entwöhnet, so ward es ihm nach dem Schätzungspreise bezahlet. Endlich: „wer ez sache, daz eyn Man sin pherd verliese, oder flohete, wan man den Seymer fordert, wirt man dez gewar, er verluset sin pherd, vnd gebe man iz yme numme widder ꝛc.“ [g]) — Eine ähnliche Anstalt hatte Statt bey der Bildung der Gleve des Landhauptmans (Vizedoms) und zwar im Falle: „wan eyn Keyser oder Kunig vber berg zuhen vnd reysen wulte, vnd vnser Herre von Mentze mit yme, oder vber die vier höe Welde, oder wan der Heuptman vber Ryn gen moste, vnd daz Lant mit yme,“ — da konnte der Vizedom von der gesammten Landschaft heischen: „dru pherd, die zu Reißig [g]) weren, viertzehen tage vor der reyse, vnd sal iglicher Huber ziehen sin beste pferd, das er hat vnd in den acker geet, vnd uß den al-



len sal des Amptmans knecht kyesen eyns das beste, vnd zwene messelich pherd, vnd wan er die gekorn hait, so sollen die Lantscheffen die schetzen, vnd den, der die pherd gewest sin, Burgen setzen ꝛc. — vnd wan der egentl. Amptman widder heym queme, sin dan die phert noch by leben, so sal er yn die widder heymschicken, vnd als manchen dag sie uß weren gewest, als manchen schilling phenning ist man im schuldig zu geben. Verluset abir der amptman die phert, ader ir eyns, oder zwen, man sal sie betzalen nach der schetzunge ꝛc."

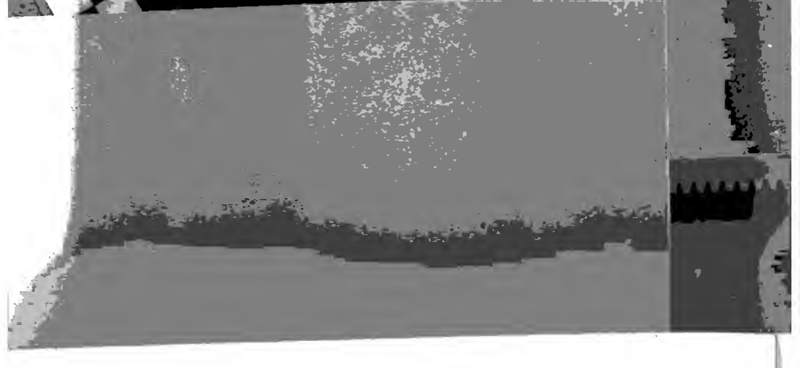
Unsere Rheingauer wußten aber diese Pflicht, obgleich sie einen auswärts zu leistenden Dienst betraf, doch auf den vom Vizedom ihnen zu Hause hinwieder zu leistenden Landschutz einzubeugen, und ihn zu verbinden: den Rheingau „zu schuren vnd zu schirmen mit Schilde vnd mit Kolben, ir Lyp vnd ir gut, vnd des Landtß Vryheit im Ryngawe, vnd ir Dorffe vnd arme lude sementlich vnd sunderlich widder alle ir vnd des lantß feinde vnd schediger, sie quemen war sie wollen, als dicke des noit geschicht, vnd alse der amptman des geheischen vnd gemanet wirdet. Vnd werez, daz ein dorf, oder armen lute im Ryngawe genotigt oder geschediget wurdent, so sal der amptman daz vndersteen zu weren, vnd stene an der faltor porten, vnd vor sy stryden vnd fechten, vnd nit abelaissen biz als lange, daz er gestochen oder geslahen wirdet, daz er vff synen Knyhen steet ꝛc." [h])

Eben so verbreitete sich auch unsere Rheing. Heerbannsgenossenschaft über die Stellung der Reiswägen, der Fuhrleute, und die Besorgung des Futter, Mahl und Hubschlags, da dann zu diesem Ende, und um die Kostenaustheilung nach dem Beedefuß zu bewirken, der Wagen in seine Räder, Axe und Kette, — die Pferde in die Hufe und Nägel idealisch zerschlagen, und hiernach die Konkurrenz der einzelnen Gemeinden zur Stell- und Ausrüstung eines Heerwagens und seiner Zubehörde bestimmt ward, worüber die Partikular-Dorfweißthümer unseres Rheingaues gar häufige, und manchmahl recht umständliche Nachrichten mit sich führen.

In diese Heerbannsgenossenschaft gehörten aber auch, so viel die Stellung der Pferde u. Heerwägen betrifft, die Rheingauer Klöster, wie solches eine unten [i]) mitgetheilte ungedr. Urk. bewähret; sie scheinen jedoch diese Pflicht nicht in Gemeinschaft mit den Gemeinden, sondern davon abgesondert, auf ihre Alleinkosten und Rechnung bestritten zu haben. Von dieser Reis, d. i. Stellung des Reiswagens eximirten unsere Erzbischöfe die Klöster und den Adel, die doch sonst so ansehnliche Güterfreyheiten genossen, äusserst selten; aber dies geschah öfter, daß solche Last auf den Fall in ein Geldquantum, als Adäration, Ritterst euer ꝛc verwandelt, oder in die Stellung eines Ehrenpferds verändert ward, wovon die Klöster- und Ritterarchive der Rheing. Vorzeit mehrere Beyspiele aufzeigen werden.

a) Woven besonders Grupens, Observ. rei agrar. German. vorzüglich aber die Diss. praelim. p. 7, ausführlich handeln.

b) Das alte Landweisthum 1324 erwähne dieser Pfliche: „Auch hant vnsers Herrn Man, Burgkman, Dinstman, vnd Houeman zu Mentz die Fryheit, daß sie keüffen vnd virkeüffen sollent Inwendig der Stait, vnd sollent die von Mentz keyn Gesetze oder Gepote vber sie machen, Vngelt oder Zolle von Ine zu nemen, vnd ist Ine das Ryngauw darumb wieder schuldig, obe sie Noit angienge, Ire Stait zu bestellen, daß sie yemant besetzen wolde, so sal das Ryngauwe zwo Zynnen bestellen mit zweyn gewapneten Mannen, ob sie daz gesonnen, ane daß es wieder vnsern Herrn von Mentze, odir syme Stiffte were." Zur Erläuterung dieser Stelle, welche auch in der uralten, noch ungedr. Rotel: de teloneo et mercatu, quem habent ex-



teri apud *Mogonciam*, (aus dem Anfange des XIII. Jahrh.) in den alten Notizen über die Rechte eines Marktmeisters zu Mainz, auch in den alten Rathsordnungen über den hiesigen Pfund- und Pflichtzoll (Saec. XIV.) ihre Gewähre findet, mag hier einstweilen zu wissen hinreichen, daß unsere Stadt bereits im XII. Jahrhund. mit ungemein vielen auswärtigen Ländern und Städten wegen dem Handel und der Marktfreyheit, auch dem damit verbundenen Zolle in besondern Verträgen gestanden, welche im XIII. und XIV. Jahrh. besonders unter den Auspizien des bekannten Rhein. Städtebunds, dessen Haupt eben diese Stadt gewesen, überaus vermehrt worden sind. Obgleich nun K. Friderich I. den an Erzb. Arnold verübten Mord durch Niederlegung der Mauern, und Vernichtung ihrer uralten Freyheiten gerüget: so scheint sie gleichwohl bald hernach wieder mit denselben, besonders ihrem, damahls so höchst importanten Handelsrechte, Zöllen, Marktrechte u. s. w. versehen worden zu seyn, wenigstens erwähnen die von K. Friderich II. Richard, Rudolf I. rc. ertheilten Handfesten darüber überall nur bloßer Bestätigungen, und keiner neuen Hauptverleihung, wenn gleich K. Wilhelm solche ansehnlich erweitert hat. Es ist demnach mehr als wahrscheinlich, daß die Stadt auch mit dem Rheingaue schon in uralten Zeiten in solch einem Vertrage über die Handels- und Zollfreyheit, gegen das Gelöbniß des Beystands in Kriegsnoth gestanden habe, der hernach bey Wiedererbauung ihrer Stadtmauern nur näher bestimmt, und namentlich auf die Besetzung jener Anzahl von Zinnen regulirt worden ist. Der Rheingau hatte von dieser Hülfe und Vertheidigung den Fall ausgeschlossen, wenn die Stadt sie wider den Erzbischof und das Erzstift forderte; wie er es aber vor dem damahligen deutschen Biedermanne verantwortet habe, daß er im J. 1462 gar gegen die Stadt, seine Bundsgenossin, und für den Erzbischof, so kräftige Hülfe und Vorschub geleistet hat, mag er wohl selbst wissen; wenigstens strömten damahls über dieses Betragen von manchen Orten überaus gesalzene öffentl. Rügen her. In neuern Zeiten kam der Rheingau der Stadt Mainz noch mehrmahlen zu Hülfe. So ward er z. B. 1610 eingerufen. Das Prot. des L. Fr. Stifts von d. J. S. 662, vers. meldet davon: „Solis, 21. Febr. dominica Quinquagesimae tumultus et tremor magnus fuit in Civitate Moguntina propter Palatinum, et asseclas suos Calvinistas, qui dicebantur machinari irruptionem in Civitatem, et ejus depredationem. Portae civitatis tres, videlicet die Dietporten, Bocks- vnd Holzporten obcluse fuerunt. Ad defendendam Civitatem pro praesidio accersiti sunt *Ringavienses*, quos Clerus non solum hospitio suscipere, sed etiam suis sumptibus victualia subministrare debuit, — qui denuo dimissi sunt Dominicâ Invocavit, cum Moguntia sufficienter stipendiariis munita esset militibus.“ Indem nun gerade dieser Vorfall die Veranlassung zur Anlegung der sogenannten Citadelle zu Mainz gewesen: so wurden in den darauf folgenden Jahren unsere Rheingauer zu dieser Arbeit hauptsächlich eingefordert, deren Fleiß und Verdienste dabey der mainz. Domherr und Ingenieur Adolf Frhr. v. Schenkhern, als Director dieser neuen Feste, nicht genug rühmen kann. (Handschr. Nachr.) Im J. 1620 geschah diese Einberufung abermahls; das angez. Prot. sagt davon p. 863. v.: „Martis 11. Aug. ven. Clerus secundarius una cum DD. Vicariis Ecclesiae majoris cum gladiis, hastis, et bombardis ad Curiam Decanalem metropolitanam convocatus fuit, in qua Curia Rev. ac nob. D. *ab Eltz*, Decanus etc. coram Rev. etiam et Nobb. DD. Canonicis — et Secretario Mog. omnibus et singulis tam Praelatis, Canonicis, quam Vicariis arma deputavit, quas infra octiduum parabunt, ob periculum, quod timetur ab Exercitu Palatini, Durlacensis, Auspacensis, ac reliquorum Protestantium. Veneris 14. Aug. (eod.) demandatum fuit, quatenus omnes et singuli Praelati, Canonici, ac Vicarii, qui armis necdum instructi sunt, ex aula bombardas accipiant, et pro qualibet, una cum pertinentiis solvant 4 fl. Batzen.“ Und die beyliegende martialische Beschreibung dieser geistl. Armatur zu Mainz meldet: „Insuper et *Ringavienses*, qui proxime recesserant, denuo convocati sunt ad defensionem et praesidium Civitatis (Mog.) in quo strenue et alacriter laborantes nobiscum, et cum paucis stipendiariis, qui praesto fuerunt, diu noctuq. in excubiis, vigiliis, et substructionibus faciendis, praesertim iis, apud S. Petrum, ubi magis quam alibi hostilis incursus timetur, fatigati sunt, quos omnes Clerus et Cives propinis, et victualibus largiter collatis recreaverunt. Supervenit postea Marquis *Spinola* sub noctem festi S. Augustini, ut hoc Prot. notatur, et pars exercitus illius posuit castra ipso festo S. Augustini retro arcem Moguntin. sicq. paululum se remisit malignitas Protestantium; quare *boni nostri Concives Ringavienses* dimissi, ad propria remeaverunt etc.“ — Im J. 1622 war der Rheingau abermahls der mainz. Schutzgott; in

angez. Pret. S. 880 heißt es: „Sabbato 5. Febr. (1622) Ven. Clerus secundarius — convocatus fuit. In convocatione illa lectae sunt litterae Rmi nostri, quibus sua Celsitudo vult, quatenus Clerus secundarius ad defendendam Civitatem Mogunt. totamq. Diocesin et subditos contra *Mansfeldium* spurium illum, ac contra Pseudoepiscopum Halberstad. Ducem Brunswic. ipsorumq. consortes numeret 26,154 fl. Batzen; — visum fuit etc." — Und die angez. Beschreibung meldet: „His diebus *Ringavienses* denuo provocati ad capessendum praesidia Civitatis, alacriter concurrerunt ad arma, et *velut alter Maccabeus* viriliter et animose se opposuerunt ausibus hostium patriae, clamantes vnanimiter, *se pro defensione Civitatis et patriae vivere velle et mori.* Clerus in hys angustiis fuit benevolus etc. — postea cum rumor percrebuisset, quod oppidum *Hoechst*, quod d. 16. Junij (1622) occupaverat Brunswicensis ille, à Caesareo Bavaroq. milite recuperatum sit, et terribiliter caesus Halberstadianus, *Ringavienses* non sine communi civium benedictione dimissi ad suos repatriaverunt etc."

bb) Nachr. v. d. Herrn v. Schlieben, oder Schliffen.

c) Kom, Kum, bedeutet eine Hülfe. Daher Kumpe, Kumpan, ein Gehülfe im Frieden und im Kriege. Man sieht daher, daß das Wort Compagnie deutschen Ursprungs seye, wofür es auch richtig Wachter, Gloss. allem. p. 249, gehalten. Laurentii, Abh. v. den Kriegsgesetz. der alt. Deutsch. S. 118, trifft es schon in dem Salisch. Gesetz. Tit. 66. §. 15. an.

d) Der Erzbischof selbst mußte, so oft er auszog, die verschiedene Abtheilungen, woraus sein Heer bestand, nach den Partikular-Länderabtheilungen, unvermischt neben einander belassen; die obererzstift. Rotte focht nicht in Einverleibung mit der Rheingauischen, — die Eichsfelder nicht mit diesen, u. s. w. Jede Kohorte (Rott) führte dann auch ihr eigenes Panier, die sich alle um das Landhauptpanier, (Carocium) versammelten. Horneck, Chron. Rhytm. Austr. (bey Pez, Thes. Anect. T. I.) giebt hiervon, wenn er den Auszug Erzb. Gerhards II. gegen K. Albrecht I. 1302 beschreibt, ein lebhaftes Bild.

dd) Fante, Fanter, bedeutet einen Knecht, Satellitem, Trabanten. *Hickes*, Thes. Antqq. Septentr. II. 94. *Rudbeck*, Atlant II. 61. Weil unsere deutschen Landsleute dieses Wort nach Italien gebracht, so hielt man es für ein lateinisches und ausländisches Wort. Auch der große *Muratori* kam auf diesen Abweg, Antiqq. Ital. med. aevi II. 1200. Ursprünglich stammt es aus dem Norden.

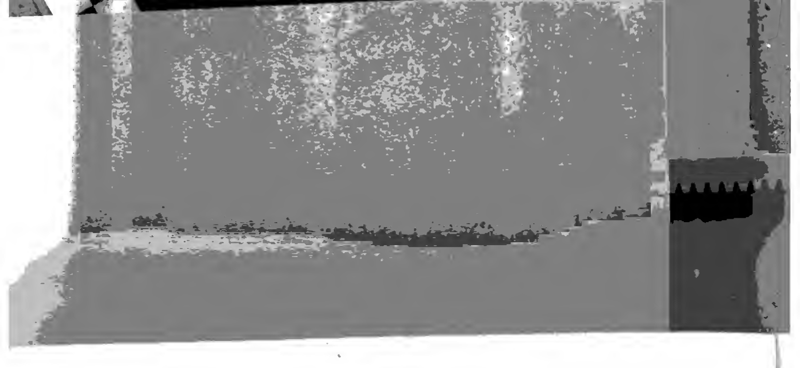
e) Saumroß, welches einen Last, nämlich den vom Kopfe bis zu den Füßen ganz in eiserne Bedeckung verhüllten Ritter tragen konnte. S. davon die Stellen bey *Freher*, Not. ad Constit. de Exped. Caroli Calvi etc. Man trifft bey uns auch nicht selten das eben soviel bedeutende Wort Ors, Hors, an, woraus durch Versetzung der Buchstaben das Wort Roß, equus praestantior, erwachsen ist. S. darüber die Memoires de la langue Celtique p. 129.

f) Im Lande selbst mußte er seine Gleve (3 reisige Pferde und einen Knecht) auf seine eigene Kost halten, und die Eventure daran, gieng über ihn, ohne Vergütung des reisigen Schadens. Noch die Bestallungsbriefe des XVI. Jahrh. erwähnen dieser Pflicht, wie wir eben gezeigt haben.

ff) Diese und die folgenden Stellen sind aus dem noch ungedr. aber des Abdrucks recht würdigen: „Veldrecht vnd Ordnung zu Velde, so vnser Herr zu Mentz vzfere zu Lamparten, oder wider sine fyende, ausgehoben. Es enthält dieses voluminöse Mspt. des XIV. Jahrh. eine ausführliche Anweisung, wie der Marschall das erzstift. Heer zu bilden, anzuführen, zu bekostigen rc. habe, sammt der sehr umständlichen Diszipl̈in im Felde und der Besatzung. Anhangsweise stehen 5 abgesonderte Vorschriften über die Bildung der erzstift. Partikular-Ländrotten, worunter die letztere unsern Rheingau betrifft. Sie sind insgesammt voll der, für die Kenntniß der damahligen Kriegsverfassung höchst interessanten, und großen Theils noch unbekannten Nachrichten u. Alterthümer.

g) Bekannt ist es, daß in den alten Denkmälern unserer Sprache, Reise ein Feldzug der zu Pferd geschiehet, und Reisige, Reisner, der Reisige Zeug, Reuter, in einer Expedition zu Pferde begriffen, heißen, welche somit den Fußgängern, (Fanten) entgegen gesetzt werden, wie solches längstens v. Stade, Erläut. der Bibl. Wört. S. 499. Schilter, Epinic. Ludovici R. §. 24. (Thes. Antiqq. germ I.) u. a. bemerkt haben.

h) Damit dürfte es doch wohl im Ernste nicht so arg gemeint gewesen seyn. Inzwischen ersieht man aus dieser Stelle, daß jene Vorschrift über die Bildung der Rheing. Landkohorte etwas, einem Partikular-Landweisthume, oder Landbrauch über diese Materie, Aehnliches zum Grund gehabt haben müsse, indem



doch wohl diese, das vizedomamtliche Schutzwesen betreffende Stelle, einem mit der Heerbildung allein beschäftigten Verfasser nicht in den Kopf regnen, und bey einer Gelegenheit aufgezeichnet werden konnte, wozu auch nicht die entfernteste Veranlassung vorhanden war.

i) „Nos *Rupertus* dei gra Abbas, totusq. Conventus Ecclie montis sci Johis Bapte in Ringauia recognoscimus, quod, quotiescunque Reuerendus Dnus nr, Dnus Petrus Archiepus Maguntin. indigentiam nrorum curruum vel equorum habuerit, sibi ipsos certitudinaliter concedemus, nec non ad seruitia oia et singula, in quibus Eberhardus, et Nicolaus filius ejus, nri Coloni eo tempore, quo nra bona optinent, dco Dno nro tenentur, vel teneri possent in rebus vel personis, nos pro eis faciemus, quando et quoties fuerimus requisiti. In cujus rei testimonium presentem lram Sigillo nri Conventus dedimus solide roboratam. Dat. A. D. Millo. Trecentesimo, decimo sexto, in viglia beate Agnte virgis.“ S. Würdtw. Dipl. Mog. II. 103. Wegen der gemeinen Reis und Folge schlugen die Rheing. Klöster mit einzelnen Gemeinden den Weg eines Vergleichs und eines ständigen Akkords in Gelde ein. So geschah dies z. B. schon im J. 1340 von der Abtey Eberbach mit der Gemeinde Oestrich, da dann diese dem Kloster die Pflicht, gewaffnete Mannschaft von seinem dort gelegenen sogenannten Spitalhofe und zugehörigen beedhaften Gütern, zu ihren und ihrer Herrn Röchen zu halten und zu stellen erlassen, vorbehältlich jedoch anderer Einungen, und der Beede, welche das Kloster vom Hofe und Gütern daselbst ausrichten sollte, und welche auf ein jährlich ständiges Quantum von 26 ß. Pfen. Kölln. Münze, 3 Heller für den Pfenning gerechnet, regulirt ward.

CLII. C) Der Rheingauer, Krieger außer seinem Vaterlande und dem Erzstifte Mainz, für fremde Herrschaften in den mittlern Zeiten.

Hingegen gieng es unsern Rheing. Vorvätern überaus hart an, sich entweder als Söldner irgend einer fremden deutschen Landesherrschaft, wäre sie auch mit ihrem Landesfürsten in Einung und Bündnissen gestanden, zum Dienst überlassen zu sehen, oder wegen Händeln, die weder ihr angebornes Vaterland, noch das Gebiet ihres Fürsten betroffen, gleichwohl einem Aufgebote folgen, und Haus und Hof — gleichgültig auf kurze oder lange Zeit — verlassen zu müssen. Rheingaus Geschichte kennt diesen Fall mehrmahlen; sie bezeugt aber zugleich den Unwillen und den Mißmuth der Landeinsassen, der diesen Imperativ begleitet, nicht minder auch die Muthlosigkeit, die sie, wenn anders nichts, als der blose Sieg zu gewinnen war, zur Folge hatten, — endlich nicht selten das Ausreißen, oder gar die Niederlagen, die man schlechtweg auf diese Rechnung zu setzen hatte.[a]) Das Land kam überdies nicht selten darüber in arge, weitaussehende Händel, mußte zuweilen besorgen, eine Zeche zu bezahlen, wo es nichts genossen hatte, ärndete für geleistete schwere Dienste allenthalben schlechten Dank, — und erhielt dafür, gab es keine Abfälle durch Beute rc. nicht die mindeste Belohnung.

Die Rheing. Landschaft kam daher im J. 1465 bey Erzb. Adolf II. bittlich um die Freyheit ein, daß sie nicht wider ihren Willen gezwungen werden möge, einem Fremden als Helfer zuzuziehen, und sich unter dessen Fahne zu begeben rc. fand damit aber kein Gehör.

Im J. 1360 waren unsere Rheingauer nebst den Rheing. und Wetterau. Städten von den Neunen des Landfrieden aufgeboten, sich zur Brechung der Burg Vilmar zu rüsten, welches auch geschah; sie halfen das Räubernest erstürmen, die dort erwischte Galgenvögel henken, und die Burg bis auf den Grund schleifen.[b])

Im J. 1376 waren sie mit den Städten Mainz, Frankfurt, Worms rc. vor Bommersheim, und brachen es; Ruprecht v. Bommersheim klagte dem Rheing. Vizedom die schnöde Verfahrungsart seiner Verwalteten, und bat, ihm Tage zu beschreiben, um zu erfahren, ob sie es mit Ehren und Recht gethan haben, oder nicht? letzternfalls



ihm den Schaden zu kehren. [c]) Die Städte erhielten eine ähnliche Aufforderung; was aber darauf erfolgt seye? ist uns unbekannt.

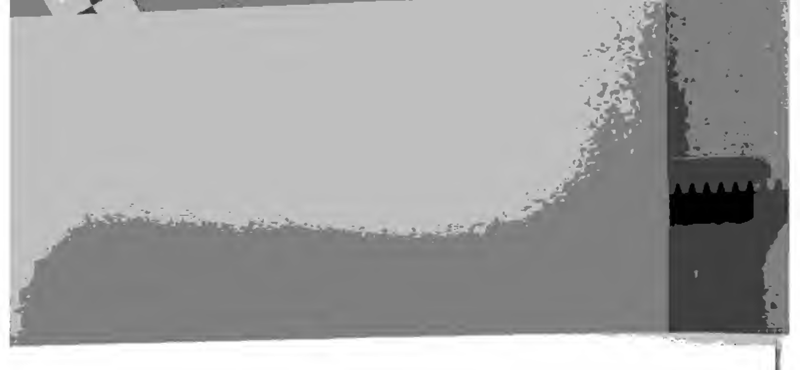
Im J. 1382 zogen die vom Rheingaue mit den Wetterau. Städten vor die Burgen **Schotten**, **Ramstadt** und **Duerheim**, wobey jedoch, wenn anders der Bericht nicht leidenschaftlich ist, ihre Thaten eben keine Rosenfarbe mit sich führten; [d]) sie wollten aber, wie uns dünkt, sich für so manche unvergoltene Mühe, Reis- und Zehrungskosten, Versäumniß rc. die sie in vordern Zeiten durch ähnliche Expeditionen erlitten hatten, entschädigen, worüber sich die Habsucht der Städte entrüstete.

Im J. 1405 nahmen unsere Rheingauer auf Befehl K. Sigismunds, der dem Erzb. **Johann II.** die Exekution übertragen hatte, die Eroberung der Wetter. Burg **Huwenstein** vor, [e]) welche hernach die Wetter. Städte geschleift haben. In eben diesem Jahre waren sie dabey, als die dort gelegene Raubschlösser **Hoest**, **Carben**, **Rückingen** und **Membris** dem Boden gleich gemacht wurden, worüber das Land **Rheingau** abermahls Ungelegenheiten gewann, ja sogar vor einen westphälischen Freystuhl deshalb gefordert worden. [f])

So steht dann unser kleines Volk noch jetzt auf den Fußstapfen des glänzendsten Ruhms seiner Vorväter, und setzt oder bewegt keinen Fuß, ohne irgend eine Stelle seiner alten Geschichte zu berühren, wo **Tapferkeit**, **Biederkeit**, und **Industrie** sich **Ehrentempel zu erbauen gewußt hatten.**

a) So führte im J. 1369. **Ulr. v. Cronberg**, Vizedom des Rheingaues seine Untergebene über den Rhein dem Gr. **Walram v. Spanheim** wider die v. **Belanden** zu, fand aber die Wahrheit bestätigt, **mit widerwilligen Falken seye nicht gut beitzen**; — die Schlacht bey **Sprendlingen** fiel unglücklich aus; der Graf ward gefangen, über 300 Rheingauer büßten das Leben ein, noch mehrere kamen mit blutigen Köpfen nach Hause, und das Land gerieth darüber in gräulichen Aufstand; das oft angezeig. latein. *Chron. Mogunt.* meldet davon: „Circa idem tempus (autumni) captus est *Walramus Comes de Spanheim*, à Domino *de Bolandia*, et occisi et captiuati sunt multi de incolis Rinckgauwie, quos Vicedominus Dni Magunt. illuc in auxilium predicti Comitis destinauerat; et prelium fuit circa *Sprendlingen* villam, ubi circa CCC. homines de Rinckgauwia corruerunt in prelio etc." — Von dieser unglücklichen Expedition unserer Rheingauer meldet die angez. *Narrat.*: „cui (d. Bolandia) processit in occursum Dns *Vlr. de Cronberch*, Vicednus et capitaneus terre *Ringaugie* cum armatis vltra VI. centum hominibus terre predce, fuitque clades magna apud villam *Sprendlingen* prope opidum *Crucenah*, sed non preualuit; namque occisis plusquam CCC. illis de Ringaugia, captiuati sunt de genere militari XVI. qui postea larga pecunia inde sese redemerunt. Rediit autem ex hac clade non sine rubore ad suos cum paucis Vlr. predcus, vnde illi de terra Rincaugie predca contristati, iactis in eundem probris et conuiciis eundem pro *ribaldo* et *proditore* vulgo passim habuerunt, facinus illius apud AEpum incusantes etc." — Wie dieser aber den Handel aufgenommen habe? verschweigt der Erzähler. — Auch in dem zwischen Erzb. **Johan II.** u. dem Landgraf. v. Hessen im J. 1404 fgg. geführten Kriege kamen die Rheingauer zweymahl mit blutigen Köpfen nach Hause; ihr Unglück beschreibt kläglich ein mainz. Domvikar **Johann Herheim** in einem noch ungedr. Libell. de bello inter Dnum *Johannem* AEp. Mag. et LGrav. Hassiae gesto, etc., welcher der Bekanntmachung würdig ist. — Eines glücklicheren Auszugs aber gegen das Raubnest **Delckelnheim** erwähnet eben dasselbe: „Anno 1372 circa finem Februarii, incole Rinckgaw cum Capitaneo eorum dicto *Ditzla*, diluculo irruerunt castrum *Delchelnheim*, expugnantes diripuerunt, quicquid ibi inuenerunt, et idem funditus concremantes, *Wildericum*, eius Dominum ibi repertum secum captiuum ducentes propter predas, quas fecit, et tenuit raptores etc."

b) Die oft angez. *Narratio de reb. AEpp. Mog.* meldet davon: „Hys quoque dieb; Ciuitates aliquot apud renum et in Wedereibia iuxta monitionem iuratorum pacis, *assumptis sibi per auxilium illis de rincaugia* processerunt adversum castrum *Vilmare*, quod veluti latibulum latronum, et nefariorum ribaldorum valida manu aggressi, destruxerunt, captis ibidem plurimis, inter quos X. fuerant de genere militari, quos omnes ad statim suspenderunt, vno excepto, quem velut minus dampnabilem dimiserunt, vt reliquis dampnate factionis asseclis et auxiliatorib; acta referret, qui etiam protinus



hys auditis etc." — Was dabey weiter vorgegangen sey? meldet eine noch ungedr. Missive Johann u. Sifrids v. Breidenbach an die Reichsstadt Gelnhausen, die wir hersetzen: „Vnser Grus zu vornt. Wisset lieben frunt. Wirt daz Sloß Vilmar nicht ensast nu biz Mandag nest koment, so ist man vberkomen, wan ez den Runen geantwortit wirt, daz man ez brechen wil; des hat der lartfridde ein Hus gebuwet gein Vilmare uber, vnd wollen noch ein Hueß offslahen gein dem nuwen Hueß uber, uber die Loyn gein Runkel wert; des wollen die fursten vnd die Hern ein teyl die Hüßere behirten, vnd hant vns lassen versteen, wollen wir deyl daran haben, so musset ir mydde lyden buwe vnd koste, alsß hernach steet geschr. mit namen sint sie uberkomen, daz Her Vlrich von Cronberg Erbeburggrefe. daruff sal sin, nach dem als wir uch wol sagen sullen, wan vns Got by vch gesendet; vnd demselben Burggrefen sal man geben diese nehisten zwey Jare, alle Jare Sechshundert gulden, vnd darnach erbeclichen vierhundert gulden, daz er die zwey hüßere behuden vnd bewaren sal dem Riche, den fursten, den Herren, vnd den Steden, die ez buwen vnd behalden wollen, vnd darczu sal man ym geben drw Jare alle Jare Tusent gulden zu verbüwen. Auch ist beredt, waz er sicher gulde vur die zwey huser behirtet, daz die an der vorgeschr. gülde sal abegeen. Wisset auch, daz vns ven vnsern Herrn von Colne vnd von Tryre, als wir uch er enboden, noch keine antworte worden en ist.' — Auch wisset, daz wir zu rede sin worden, die by vns hie ligen zu felden, beyde von Scheffen vnd von Rade, daz iß vns dunket, daz iß nie quemlich sy, oder kunt nutze rc. — Gegeben am freytage nach sanct Jacobstage, sub sigillo uro Capellao."

Johan vnd Sifrid v. Breidenbach

c) Hier die Missive: „Myn willigen Dienst beuor zu aller zyt flisse. Lieber frund. Ich clagen uch, daz mich die von frankfurt gebrant vnd geraubet han wyder ere vnd wyder recht in den Dingen, als ich libes vnd gudes vor yn vnbesorget waz, vnd Ich yn dar vmb geschriben han, daz sie mir dar vmb geleigeliche tage bescheiden, vnd hetten off den tag besehen, hetten sie ez mir mit eren vnd rechte getan; so wolde ich den schaden han; hetten sie ez mir wyder ere vnd wyder recht getan, daz sie mir mynen Schaden kerten; des enkonde mir nit von In gescheen; her vmb bidden Ich uch flißlich, want die uwern vß dem Ryngauwe mit den von Mentze och da enby warent, daz sie helfen burnen, schinden, rouben, vnd min slosse brechen als woil kunt ist, daz ir sie vnderrichten wullet, daz sie mir dar vmb gileliche tage bescheiden; han sie ez mir mit eren vnd mit rechte getan, so wil ich den schaden han; han sie ez mir nit mit ere vnd mit rechte getan, daz die uwern mir mynen schaden helfen kern, als vorgeschr. stet, vnd solten myn wol mechtig sin zu rechten. Dut hertzu, als Ich uch gleuben vnd getruwe, vnd waz ench wurte uch dan von den uwern hievon ensteet, daz lasset mich durch mynen geinwirtigen Bodten wissen, mich darnach wissen richten. Gegeben vnder myme Ingeß, frytag vor sant Mertinstage des heil. Bischofs, Anno Dni M. CCC Lxxvj.

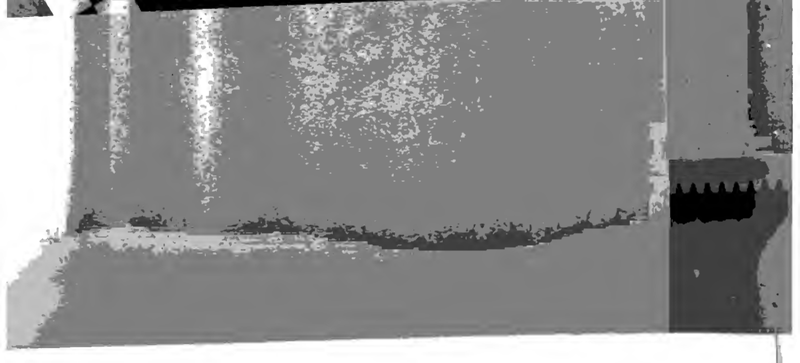
von mir Ruprecht von Bomersheim."

d) Dieser Burg halben erließ K. Ruprecht an die Reichsstadt Gelnhausen 1405 nachstehende ungedr. Urk.: „Wir Ruprecht v. G. G. Romischer Konig, zu allen Zyten Merer des Richs, Enbieten den Burgermeistern, Rade, vnd Burgern gemeynlichen vnser vnd des heiligen Richs stad Geilnhusen vnsee gnade vnd alles gud. Lieben getruwen. Als viel Rauberey vnd Name zu vnd von dem Slosse Huwenstein geschehen sint, vnsern vnd des heiligen Richs Steden, Landen vnd Luden, Pilgerin off der Straßen, vnd auch vnsern eigen erbe herschaft, als vch allis woil kuntlich mag syn: des sin wir angeruffen, ersucht vnd ermant worden als ein Romischer Kunig, darzu zu tün, vnd daz zu rechtfereigen vnd zu straffen; vnd also hat der Erwirdige Johan Ertzbischoff zu Mentze vnser lieber Oheim vnd Korfurste von vnser Befelnisse wegen daz obgen. Sloß den Huwenstein gewonnen, vnd hat vnß den yngeantwort, furbaz von vnsern vnd des Richs wegen darzu zu tun, als vns als eyme Romischen Konige zugehoret; vnd also wollen wir daz obgen. Slosse den Huwenstein von vnsern vnd des Richs wegen lassen zustören vnd abebrechen, vnd gesinnen vnd fordern an vch mit gantzem Ernste, daz ir zehen Steynmetzen vnd Zimmerlude vnuertzogenlich dartzu wollent schicken, daz obgen. Sloß den Huwensteyn helffen abezubrechen; So haben wir andern vnser vnd dez heiligen Richs Steden in der Wederaube auch dartzu erfordert, also, daz daz vnuerzogenlich geschee, daz kein sümeniß daran sy; daran bewysent ir vns besundern danknemen Deenst vnd woilgeualniße. Urk. diß br. versigelt mit vnserm Kuniglichen offgedruckten Ingeß. Dat. Sachsenhusen, fia secunda pz Dnicam Cantate, Anno Dni M. CCCC. quinto, regni vero nri anno quinto.

Ad mandatum Dni Regis. *Johannes Winheim.*"

e) Die angez. Narrat. etc. sagt davon: „It. eodem anno confederate Ciuitates apud Renum cum auxilio Dni Epi Magunt. processerunt ad capiendum et exstirpandum castrum *Schotten* in Weterauia, cum multitudine armatorum ex opidis et pagis eiusdem Epi, et presertim illis de terra sua *Ringauie*, qui tamen post modicum tempus ad propria sua reuersi, Ciuitates predcas non sine discordia posthabuerunt etc." Der Verfasser beschuldigt unsere Landsleute, sie hätten sich, anstatt Bravour zu zeigen, nur mit Plündern und Rauben dort abgegeben, überdies aber der städtischen Mannschaft davon nichts zukommen lassen, worüber sich diese entrüstet, und die erzb. Hülfstruppen fortgeschafft hätte. Wie nun keine Späne fallen, wenn sie nicht gehauen sind: so mag diese Beschuldigung um so glaublicher seyn, als der Verfasser sonst alles, was zur Verkleinerung von erzst. Land und Leuten gereichen möchte, in seiner Erzählung geflissentlich umgeht, übrigens aber dabey voller Aufrichtigkeit und Wahrheit ist. Die Gelnhäuser Nachr. meldet inzwischen davon gar nichts, sondern setzt nur: „Schotten, Ramstat vnd Duernheim. It. zu der vorgen. Zyt, (1382 zwischen Ostern und Herbst) als die Stede vor Bomersheim waren, da zoge das folk auf derselben reyse vur Schotten, vnd brante da, vnd det schaden, vnd vnderwegen daden sie auch Schaden mit Leger vnd Name zu Ramstad vnd zu Dutrnheim, als man saget ꝛc. — Daby enhan wir auch nymant gehabt, daz mogen wir mit der Warheit wol vernemen vnd beweren, ob des Neit geschee, dann wir noch nit in dem Bunde enwaren; vnd wand die von Frankford vns als viel liebs wolden dun, vnd daz in irem buche, daryne ir abeschrifften geschriben sin, wie sie feynd worden gein Bomersheim, welche zyt daz geschah, wolden lassen besehen, vnd auch in der Abschriffte, als wir in den Bund quamen, darin funde man wol, daz wir desmales nit in dem Bunde enwaren, wane ir Wydersagsbriefis Datum stet Anno 1382, post diem sce Agnetis, alsbalde von Stunt ward Bomersheim gestoret, vnd Schotten geschedigt of eyne reyse; darnach quamen wir in den Bund of Allerheiligen tag in demselben Jare. Dise Ding han ich Hartmannus Brell, Notarius eigentlich in der von Frankfurd Buche gesehen, vnd von Heinrico irem Schryber gehort ꝛc. ꝛc.

f) Davon heiße es in der ofe angez. *Narrat. de reb. AEpp Mag.* ad A. 1405 sq.: „Hys diebus processit Rex (Rupertus) cum armatis ciuibus de Magontia, Spira, Wormatia, Frankenfurt, Fredeberg, et Wetflaria, ascitis quoque illis de *Ringaugia* numerosis valde, versus *Ruckingen*, qui dcum castrum propter rapinas et latrocinia eorum, quorum custodie fuerat commendatum, valida manu expugnarunt. In eadem expeditione predcus Rex cepit etiam cum memoratis ciuibꝫ Ciuitatum et illis *de Ringaugia* castra *Hoste*, *Carben*, et *Momenrys*, (Membris) que ipsum protinus et sine violentia receperunt, et statim destructa fuerunt. Deinde post pasca Dnus Johes AEps cepit castrum in *Hoenstein*, quod funditus destruxit Dns Rex prenarratus, in cuius exterminio illorum *de Ringaugia* virtus mirifice inclaruit, magno nichilominus suorum dispendio, quorum jactura ultra ducentos connumerabatur. De hys autem expeditionibꝫ passim per vulgi ora circumfertur quedam cantilena satis pulcra, de qua longum foret scribere etc." — Wie nun die Ganerben dieser verwüsteten Burgen denen vom Rheingaue Feindschaft gedrohe, diese aber dagegen von K. Sigmund gesichert worden seyen, bewährt eine noch ungedr. Urk. vom J. 1425, welche wir hier im Auszuge liefern: „Wir Sigismund v. G. G. Röm. Keyser, zu allen Zyten Merer des Reichs ꝛc. — bekennen ꝛc. daß fur vns komen ist der streng vnser vnd des Richs lieber besunder Cune von Scharpinstein Ritter, eyn Vitztumb, vnd mit Jme die Sendeboten der gemeyn lantschaffe des Ryngauws, gelegen In der Hirschesse vnd In dem gepiet des Erwurdigen vnsers lieben Neuen vnd Kurfursten Ertzbischoue Johannsen zu Mentze, vnd hane vns vurgelacht, wie vort zyden der durchlauchtigist Künig Ruprecht — etliche Slosse in der Wederauwe, namelich Ruckingen, Höeste, Carben, Memenrysse, vnd Hohinsteyn von des Richs wegen belegt, berant vnd zustoret hat vmb Vntat willen, die von denselben Slossen Kaufluden, vnd andern des Richs Vnderthanen vf des Richs strassen gescheen, daby der egen. vnsers Neuen vnd Kurfursten Vitzthum mit eime Gezoge derselben Lantschafft des Ringaws auch eyns teyls waren, vnd dieselb lantschaffe ir lude vnd ir hilff dartzu teden, als sie dan des von demselben vnsern Neuen vnd Korfursten of Manunge des egen. Kunig Ruprechts sel. der doselbest lirlich zu Velde lag, von des heyl. Richs wegen dartzu auch gefordert waren, vnd tun musten, vnd wie sie nun von etlichen Erben vnd Ganerben derselben Slosse hertiglich angesprochen, vnd betrowet werden, des sie davon Ungemach, Vehede, vnd Beschedigung besorglich weren, vnd haben vns demutig gepetten, Jne vnd Jre gemeine Lantschaffte dargene zu hilff zu komen. Des haben wir angesehen ꝛc. — Vnd gepieten daher



allen fürsten 2c. — vnd namelich den erben vnd ganerben derselben gestorten Slosse ernstlich — denselben Vitzehum, vnd die gemeyn Lanetschafft des Ringauws vorg. nummer darvmb anzusprechen, vnd sunderlich vnsern Rychshouerichtern, Lantricheern, frygrauen vnd Vrtelsprechern, wegen der vorgen. Slosse — kein Gericht noch Vrteil, heimlich odir offenbarlich sprechen oder geen lassen, — by einer pene zwentzig Margk loeigen silbers 2c. — Der geben ist zu Odenburg Montag vor Sant Valentinstag, 2c. 1425. Vnsirer Ryche 2c. 2c." (*)

(*) Von der Verwüstung dieser Wetterauischen Burgen liefern wir aus dem Archive der ehemaligen Reichsst. Gelnhausen nachstehenden Auszug einer gleichzeitigen, noch ungedr. Nachricht:

„Rückingen. It. Vnser Herre Künig Ruprecht zoig in die Wederauwe A. 1405, durch Vntad vnd reüberey willen, die darynne waren; vnd qwam zum ersten vor Rückingen, alle die off dem Slosse waren, wurden flüchtig, also, daz der vorgen. vnser Herre daz Sloß ynne name, vnd dee das von Stunt an brechen. Wir waren nit datzu verbot, vnd enhatten nymant by dem Leger, noch by dem brechen; daz sal man fur gantze warheit halden; obe vns (v. Gelnhausen) aber ymant ansprache, wie daz wir Zulegelichkeit dartzu getan solten han mit geschutze, mit spyse, ader andern Dingen, daran tede man vns Vnrecht, dan wir weder geschutze, noch eyncherley Zulegelichkeid darzu getan han, dan wir santen vnsirs Herrn des kunigs gnaden ettliche flaschen mit wyne, vnd ettwaß weltpredes, vnd nit me; mochten wir sinen Gn. icht in solicher Mase spyse gesant han, daz hetten wir sinen Gn. als vnserme rechten Herrn billich getan 2c.

Hoeste. It. von Rückingen zoich vnser Herre Kunig Ruprecht vur Hoeste. Die daruff waren, wurden auch dauon fluchtig, vnd daz Sloß ward ym ingegeben one alle werde vnd vngelegert; daby enhatten wir auch nymand, dan sin gnad nam das Sloß yn, vnd bestalde vnd befaste es etzliche Zyt biß nach Ostern, schrieb sein Gn. vns, wie daz die von Friedberg iß eyn Zyt behudt hetten, vnd gebet vns, daz auch eyn Zyt zu behudden. Darnach ware er zu rade, vnd lies das abbrechen, vnd gebot vns, yn werglude datzu zu lyhen; das wir taden; vnd meynen, daz wir das billich teden, vnd keyner bewarunge an ymant bedurften, want vnser Herre der Kunig hatte das Sloß ynne; vnd wir enwissten desmalen nymant, des dasselb Sloß were, anders dan sin Gn. wanne er daz ynne hatte 2c.

Carben. Item vnser vorgenanter Herre Kunig Ruprecht reyd desmales fur Carben; das Sloß nam er auch yn; daby hatten wir nyman der vnsern. Dartzu mag man entwurten in der vorgeschr. maßen, want daz off eyne riede vnd in eyner reyse geschah; by der reyse enhatten wir nyman; dan zu dem brechen sandten wir die vnsern von geheiß wegen, in der Maße, als vorgeschr. stet.

Memryß. (Membris an der Kahl.) It. in derselben reyse wart Memryß das Sloß von vnserm Herrn Kunig Ruprecht berant, yngenomen, vnd gestoret. Bey dem Brechen hatten wir vnsir Werglude von Geboid vnsers Herrn des Kunigß. Auch wiss, daz Rudolf von Bleychenbach mit vnserm Herrn dem Kunig dar vmb vereynt wart, als sin Gnad vns schreibt; den Brief such in vnsern Arkin 2c.

Waßerloiß. It. zu Waßerloiß stund ein Gaden, daz was Hennen Scheleyß; daz wart zu derselben Zyt von vnsers Herrn Kunigs Ruprecht wegen gestoret.

Hudelngeseße. It. Hudelngeseße wart auch gestoret off dem vorgen. Zoge von vnserme Herren Kunig Ruprecht, darvmb wart Vlrich von Birgheim genant von Sweden vereynt mit vnserme Herrn Kunig Ruprecht; des findet man Briefe by dem Herzogen zu Heydelberg.

Huwenstein (Hohenstein.) It. das Sloß Huwenstein wart gewonnen von bischoff Johan von Mentze, vnd wart vnserme Herrn Kunig Ruprecht yngegeben zu brechen; vnd wart von des Rychs wegen gebrochen vmb raub vnd Vntad; dar vber findet man eynen brief in vnsern Arken 2c. It. vber die vorgen. Sloße find man ettlich Brieff vnd Abschrifften, darnach richte man sich, so man bedürfe mag."

Besonders klagte Herman Weyse gegen den Rheingau wegen dessen Theilnehmung an der Zerstörung dieser Schlösser bey dem Freygrafen des westfäl. Gerichts, der dem Lande nachstehender Weise zuschrieb: „Myn grus zuvor. Vizedum vnd Lanescheffen des gemeynen Lants im Ringaw gelegen, guten frunde. Ich lassen uch wissen, daz mir gein uch geclagt hait Herman weise von fuerbach der Jungher, daz gy eme eren vnd rechtis wegert vnd vzgeet als von siner ansprache, die er gein uch gedan hait, vmb den schaden helfen keren an Memryß, Schotten, Höeste, Ruckingen, vnd andirswo, an Slossen vnd Dorffen in der wedereybe gelegen, als des sine brife luden 2c. Lieben frunde, des so bidden vnd mane ich vch von gerichtes wegen des fryhen Stules rechte, daz gy den obegen. Jungher Herman weisen buer,



wes zu eme von uwir ere vnd des rechten wegen plichtig syt ze dunde vmb sin clag vnd forderung binnen disen nesten virhen dagen nach Dat. diß br. want, so des nit geschee, vnd der vorgen. Herman mir forter clagete, so moste ich Ime forter richten, vnd gein uch dun nach vzwisung des fryhen Stuls rechten, daz ich vngern dete, vnd moste deß doch von reche wegen nicht laissen. Her noch wisset uch zu richten. Geschr. vnder Myme Ingeß off den Samstag vor S. Ursulen dage Anno Dni M. CCCC. xviiij.

Johan Kethenbur,

freygreue der frigen Graueschaft zu Scherffe, wonhaftig zu den Cansteynen."

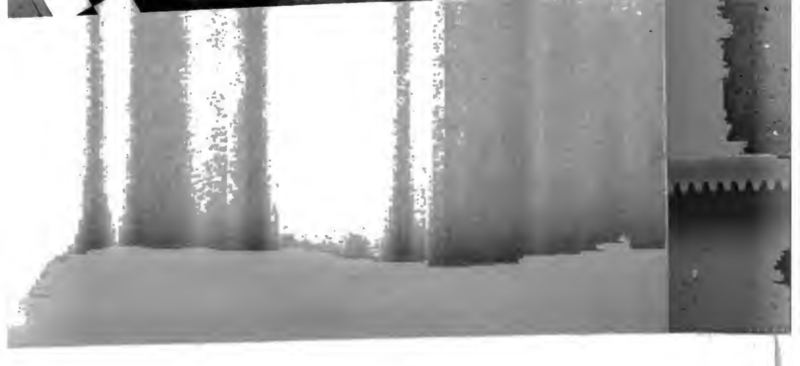
Der Vizedom aber antwortete Namens des Rheingaues nachstehender Maaßen: „Myn Grus zuvor. Johan Kethenbur frygreue der fryen graueschaft zu Scherffen; Als du vormals mir vnd den Lantscheffen des gemeynen Landes myns gn. Herrn vnd des Erzstifts Mentze im Rinkgawe ein geschriffe getan hast von clage wegen Herman Wissen des Jungen, vnd vns nu sementlich geheischen hast an den fryhen Stul an eine nemeliche Stad, vnd off eine benante Zyt, als vns durch din briffe virkundet was; des lassen ich dich fur mich, vnd fur dez vurgen. gemeyne Landt des Rynkawe wissen, daz vnser Herre zu Mentze als ein Korfurste des heil. Richs durch die gulden Bollen, vnd etwie vil Priuilev von Keisern, vnd Kunig vnd auch das Lant des Ringawe gefryhet ist durch gnade vnsers heilligen Vaters des Babistes, vnd auch Nuwelich dorch fryhung vnsirs durchluchtigisten Fursten, des Romischen Kunigs Sigemund, vnd andir sine Vorfarn am Riche, daz vns nyman heischen ader laden sal, vnd ensullen vor deheinen Richter zu deheiner Antwurt steen, ader vor yman anders, wie der genant ist, dan alleyne vor vnserme Herrn zu Menze, ader sime Amtman im Ringawe, ader dem vnser Herre zu Menze das befielt, nach vswysung derselben gulden Bollen, gnade vnd fryheit versigelten brieffen ꝛc. — Hervmb bidden ich dich, du wollest den vorgen. Herman Wyssen dar an halten, sin forderung an die gemein Lantschafft des Rinkawe abezutun, und glenben dir wole, daz du Ime dar vbir dehein gerichte ader forderung gestadest; geschee des dar vber, wir mochten nit gelassen, wir musten daz brengen an vnsern Herrn zu Mentze, vnd furter an vnsern Herrn den Kunig, so des noit geschiht. Des zeger vnd ferder ich hervmb din beschriben Antwort mit disen Boden, vns darnach mogen gerichten. Geben vnder myme Ingeß, an sant Martinsabent des heil. Bischoffs, Anno Dni M. CCCC. xix."

Vitzdum des Ringkawes.

CLIII. Veränderung und Ende der Rheing. alten Schaarkunst und Heermanschaft. — Reflexion darüber.

Die neue Art der Schaarkunst mit Pulver und Geschütze, die sich nun allenthalben in dem Maaße verbreitet hatte, daß persönliche Tapferkeit des gemeinen Manns fast gänzlich ihren Werth verlor, und sich nur noch auf seine Anführer zu beziehen begonn, — in einem Maaße begonn, wo auch der Tapferste, ohne den Feind zu erreichen, und mit ihm handgemein zu werden, alle Augenblicke zu besorgen hatte, durch unsichtbares Ebentheuer von Gottes Erdboden hinweggeschleudert und vertilgt zu werden, — in einem Maaße, die dem bisherigen jungen Helden für die Zukunft alles Recht benahm, sich in seiner erlernten Schaarkunst frey zu bewegen, dagegen ihn in geschlossene Reihen und Glieder einzwängte, — ihn durch Donnerstimme und strenge Disziplin beynahe in Marionette verwandelte, endlich aber für unsägliche Mühseligkeit und Eselsarbeit ihm nur Lerchenfutter streute ꝛc. — eine solche neue Art wollte nun einmahl unserm Rheingauer, selbst dem, der eben vom Leben keine eigene Profession machte, durchaus nicht behagen. Man sann daher auf Mittel und Wege, dieses Handels, wo möglich, auf einmahl los zu werden, — und, siehe da! sie ergaben sich endlich von selbsten.

Die Schaarkunst unseres Ländchen war allmählig kostspieliger geworden, und weil jene neue Erfindung zugleich die Mutter neuer Uebungen, neuer Bewaffnungsart ꝛc.



war, ja aus dem alten Kriegsmanne fast einen neuen Menschen schuf: so entstand in unserm alten Landvertheidigungs- sowohl, als dem Auszugs- und Angriffssysteme eine neue Schöpfung, in die vom Alten nichts mehr recht einpassen wollte. Die Hausväter zogen sich dann nun daraus zurücke, und überließen die gefährliche Bahne zum Ruhm der Söhnen; — die alten Mordgewehre hatten sich in Feuerschlünde verwandelt, — dafür grauete Manchem; und vollends das grobe Donnergeschütz! — Es fiel zugleich das nun weitläufiger und theuer gewordene Armaturwesen dem gemeinen Manne weit beschwerlicher, als vorhin; solches aber aus der gemeinen Landesumlage zu besorgen, hätte unerschwingliche Kösten über das Land verhänget; — auch war man allgemein darin einverstanden, im Kriege seye, seitdem der Plunder nicht mehr seinem Erbeuter angehöre, sondern gehauft, und nach gewissen Dividenten unter den Kriegshauptleuten und dem gemeinen Manne vertheilt werde, wobey jene, obgleich sie bey dem Handel am wenigsten gewirkt, doch den fettesten Theil bezögen, — hinfür kein Heil und Segen mehr. rc.

So kam dann unserm alten Rheingaue gar nicht ungelegen, daß sein Landesfürst am Schlusse des XV. Jahrh. die neue Anstalt, den täglichen sowohl als feyerlichen Krieg durch die v. Max I. in Ordnung gebrachte [a]) Lanzknechte [b]) zu führen, in sein Erzstift verpflanzt, und nachher auf Fronßbergschem Fuße näher ausgebildet hatte; wobey freylich nicht zu mißkennen war, daß sich die neue Anstalten größtentheils in ein pur physisches Dienstwesen auflöseten, worin bey dem gemeinen Waffenträger hohes Vaterlandsgefühl und Aufschwünge nach Auszeichnung und Ruhm, auch Kraft des thätigen Lebens fast gänzlich untergegangen seyen. Seit dem ward das Land nur der Schauplatz kleiner Musterungen und Bewaffnungen, — verlor seinen Selbstschutz und Vertheidigung, — die erhobene Stelle und Würde des Landhauptmanns im Vizedome desselben erlosch, — statt muthvollen Ausfahrten und jubelvollem Siegesprunk der Zurückkehrenden, lieferte es hinfür nur Köpfe, Geld und Reisewägen; — die Urkraft der Väter versank, und an das thatenvolle lebendige Leben der Vorzeit, schloß sich dumpfes Hinstöhnen und pflanzenähnliches Wesen ihrer Enkeln an.

Ob bey dieser großen Umwälzung unser Erzstift, — mit ihm auch unser Rheingau, im Ganzen mehr gewonnen oder verloren habe? ist eine vielseitige Frage, die, soll ihre Auflösung genügen, sich nur nach Unterschieden theilweise beantworten läßt, wenn die verschiedene Vortheile und Nachtheile kritisch gegen einander abgewogen werden, welche sie der Nachzeit überliefert hat.

Man kann nicht in Abrede stellen, daß unser Landmann dadurch einer Menge beschwerlicher, Leib, Gut und Familie zugleich in Anspruch nehmender Lasten glücklich enthoben, und sich selbst zum ruhigen, sorgenlosen Betrieb seines häusl. Geschäfts und Nahrung wiedergegeben worden seye; — daß die Landbevölkerung dadurch gegen die entkräftende Aderlässe, womit sie heillose Erfolge von Zeit zu Zeit beschickt haben, geschützt worden, — daß auch, weil Kriege neuerer Zeiten nicht so leichtsinnig und unbedächtlich, wie weiland Fehden rc. unternommen zu werden pflegen, ihre unseelige Gefährten und Folgen das Land seltener beschweren, auch längere Zeiträume eintreten lassen, um geschlagene Wunden auszuheilen; — daß endlich, wenn gleich der Stand der Schutzengel des Vaterlands zu allen Zeiten nur aus den erhabensten der Menschenkinder hätte bestehen sollen, dennoch eine überaus schlechte Rücksicht auf Sittlichkeit das Werbgeschäft folgender Zeiten begleitet, eben darin aber unser Rheingau ein treffliches Mittel gefunden habe, sich nebenher seiner Taugenichtse zu befreyen, und sie dorthin zur Zucht abzugeben rc.

Die Nachtheile jener großen Veränderung aber verkündeten eben so bald ihr Daseyn, als diese eingetreten war. — Die Ständigkeit der auserlesensten und kraftvollesten Söhne des Vaterlands unter den Waffen, entzog dem nur durch Industriegeist aufblühenden Boden

die nöthigen Hände der Arbeiter, — man ward bald inne, daß Abneigung gegen alle Beschäftigung außer jener der Militärpflicht, das Loos des dem väterl. Hause und ländl. Geschäfte entrückten Söldners werde, — daß Müßiggang, Hang zur Ueppigkeit, und unbegränzte Roheit in Geist und Sitten sich auf dieser Bahn durch sein ganzes Wesen ergieße; — eine Menge trauriger Erfahrungen belehrte zugleich, daß der von den Waffen Zurückkehrende nur selten den Faden des Fleißes, der Arbeitsam- und Sittlichkeit wieder anknüpfe, daher dem Lande und väterl. Hause so gut, als für immer verloren seye; — was aber das Unerträglichste, und landempörend war, beruhte in der allgemeinen Beobachtung, daß der nur gestern erst aus der Bürgerhütte zum Waffendienst Geschrittene, mit dem Rocke einen nagelneuen Menschensohn angezogen zu haben schien, der sich von nun an ein Wesen besserer Art dünkte, sich der bürgerl. Genossenschaft, woraus er entsprossen, gerade gegenüber setzte, und sich gelegentlich nicht entbrach, dem eigenen Vaterlande und Verwandten begreiflich zu machen, er seye ihnen fremd geworden, und habe keine Verhältnisse gegen sie weiterhin zu beachten.

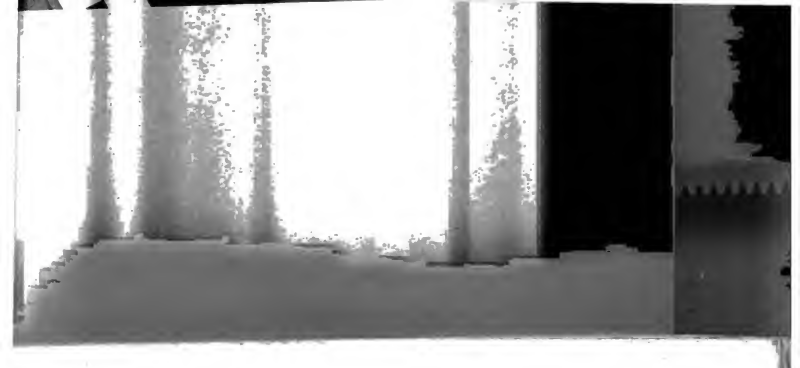
Diese Beobachtungen, — diese Urtheile legte das XVI. Jahrh. in die Schalen; — man fragt: welche **überwiegt**? — sind etwa Data solchen Kalibers noch jetzt vorhanden? — daß ich es wüßte!

a) Wenn **Faber**, **Mettingh**, **Scheidt**, u. andere, die ihnen nachgebetet haben, behaupten, K. **Max** I. habe eine **neue** Miliz der Lanzknechte **erfunden**, so wird dieser Irrthum Jedem einleuchten, der sich erinnert, daß nach dem Berichte des *P. Daniel*, Histoire de la Milice française T. I. p. 182, bereits K. **Karl** VIII. in Frankreich dergleichen deutsche Lanzknechte in seinen Sold genommen, und sich daher überzeuget, daß K. Max I. damit nichts anders gethan, als daß er sie **in bessere Ordnung** gebracht hat; wie dann dieses **Maxens** eigener Kriegssekretär, **Walter Isenberg**, nach der in v. **Senkenbergs**, Sel. jur. et hist. III. 481, befindlichen Stelle, selbst bezeuget.

b) So heißen sie, und nicht **Landsknechte**; wie man nämlich die Kriegsleute von der Art der Waffen, welche sie führten, benannte, z. B. einen **Glevener** von der **Gleve**, einen **Musquetier** von **Mus**, rc. so hieß man einen **Lanzknecht** von der **Lanze**, oder **Pique**; wie dieses **J. G. Laurentii**, Abh. von den Kriegsgerichten unserer Zeiten, S. 22, **Oetter**, Wappenbelust. St. V. S. 67, 71, und Andere bemerkt haben. Das den deutschen **Lanzknechten** beliebte Spiel nahm auch das französische Militär ehemals mit sich nach Hause und nannte es *Lansquenet*.

CLIV. Alte Rheing. Lands-Vertheidigungsanstalten.

Die Sorge für Schutz und Sicherheit gegen innere und äußere Beeinträchtigungen bestimmte unsere Vorväter zeitlich, auch auf **Landvertheidigungsanstalten** den Bedacht zu fassen, die sich dann aus dessen Schooße in verschiedenen Zeiträumen, und unter mannichfaltiger Stärke erhoben haben. Es entstanden zu diesem Ende in unserm **Landesbezirke selbst** 1) verschiedene **Erzstift. und Privatburgen**, wovon oben; 2) eine Menge **burglicher Bäue**, zugleich als Bewährungen der **Rittersitze**; 3) auch **Flecken und Dörfer** bewahrten sich gegen den Anlauf durch Gräben, Schläge und Fallthore, nicht selten selbst durch Mauern und Thürme rc.; doch bey weitem die wichtigste und merkwürdigste Anstalt dieser Art bildete 4) das große, unter dem Namen **Landgebück** bekannte Schutzwerk, welches alle andere überwogen hat. Endlich 5) obgleich **außer** unserm Landbanne, gehörten auch so viele, dem Erzstifte durch Lehn-, Pfand-, Oeffnungs- u. a. Bande verstrickte **gräfl. Dynasten- und adel. Burgen** in gewisser Hinsicht zu unsern einheimischen Vertheidigungsanstalten. Wir betrachten jede derselben in der Kürze absonderlich.



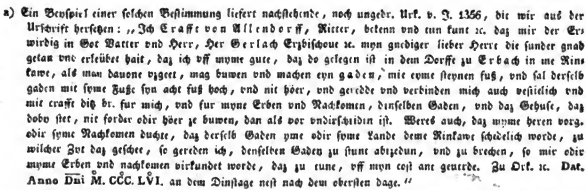
1) Burgliche Bäue des Rheing. Adels. Sie vertraten in gewisser Hinsicht bey uns die Stelle kleiner Vorburgen zur Bedeckung wirklicher Burgen, und dienten, wenn gleich nicht zum langen Widerstand einer mächtigen Gewalt, doch zum Aufhalt und Wehre gegen Ueberrumpelung, bevorab in Zeiten, welchen der Gebrauch der Feuerschlünde noch unbekannt war. So unverkenntlich nun ihr Nutzen nicht allein ihren Besitzern, sondern auch dem Lande überhaupt war: so konnte gleichwohl die dabey eintretende Bau- und Befestigungsart unsern Landesfürsten, aus wohlbegreiflichen Gründen, nicht gleichgültig seyn; sie bestimmten diese daher gewöhnlich gar genau, ließen ihre Ausführung durch ihre Landoberbeamten beaufsichtigen, und stipulirten, Falls sie schädlich würden, ohne weiters ihre Abschaffung. [a])

Aber nicht allein der Landesfürst, — auch die benachbarte Stadt Mainz war wegen ihrer Sicherheit, Kraft der obgen. kön. Freyheitsbriefen bey der Anlegung solcher Befestigungen unseres Landadels aufmerksam, auf daß sie weder die Gestalt, noch Stärke eines vesten Hauses, (Burg) gewinnen mögten; weil man aber dann doch dem zahlreichen Rheing. Adel, der selbst unter sich fast in beharrlicher Fehde und Plackereyen verwickelt war, das Aufwerffen zweckmäßiger Wehranstalten daran nicht gar verbieten konnte: so rechnete die Stadt hinwieder für ihre Sicherheit sattsam gesorgt, wenn wegen der Höhe und Dicke der Außenmauern, Tiefe und Breite der Gräben, Anlegung der Zinnen, befestigter Pforten, Ausladungen und Brücken ꝛc. Beschränkungen gemacht würden. [b])

2) Auch unsere Rheing. Hauptflecken, selbst sogar mehrere Dörfer hatten ihre, selbst zum Theil nicht ganz unwichtige Befestigungen aufzuzeigen. Jene waren Rheingaus Oberhöfe, (s. oben) wohin sich alle Renten und Gefälle der Fronhöfen aufstapelten, und schon um deswillen geeignet, Sicherheitshalben auf einige Befestigungsanlage Ansprüche machen zu können. Eltvill, Lorch, Geisenheim und Rüdesheim standen daher frühzeitig in dieser Kategorie; — Lorch hatte sogar eine kleine Ganerbenburg, und Eltvill hatte zuverläßig, bereits ehe es Stadtrechte erhielt, schon einige Schutzwehren. Auch Geisenheim, die uralte Residenz unserer Rheingrafen, mogte so wenig ohne solche, als Rüdesheim, der alte Lieblings-Ort der Mainz. Erzbischöfe, ehe Ehrenfels sein Daseyn erhielt, gewesen seyn. [c])

Die geharnischte Zeiten des XIV. Jahrh. verbreiteten, obgleich in minderm Maaße, dergl. Sicherungsmittel auch fast über alle Dörfer unseres Bezirks; sie streckten sich dann gewöhnlich nach der Decke, umgaben sich wenigstens mit Mauren, Dorf- und Landgraben, Fallthoren u. a. Wehren, — spielten auch nicht selten bey Anfällen ganz kräftig den Hanns hinter der Mauer, und bewiesen dadurch vornehmlich, wie wenig wahr es seye, daß die Mauer den Stadt- vom Landbürger, oder Bauern geschieden habe.

3) Im nämlichen Sicherungsverbande mit unserm Rheingaue standen endlich so viele auswärtige, gräfl. Dynasten- und Ritterburgen, Ganerbenhäuser ꝛc. die ihn umgaben, oder benachbarten. Die Weisheit unserer alten Landfürsten hatte nämlich fast gleichzeitig ihrer Entstehung dafür gesorgt, sie mit dem Lehnsbande an das Erzstift zu knüpfen, — oder sich darin das Oeffnungsrecht zu verschaffen, [d]) — oder sie wenigstens durch Einungen und Verträge, dem erzb. Gebiete unschädlich zu machen. Frauenstein, Sonnenberg, Adolfseck, Gerhardstein, Saneck, u. s. w. mögen als Beyspiele dienen. Die strenge Rügen, welche unser mit dem Erzbischofe vereinter Rheingau gegen jene Burgen und ihre Besitzer unternommen hat, die seinen Ruhstand beeinträchtigten, weiß seine Landgeschichte anzumelden; Delkelnheim ward, wie wir oben sahen, geschleift, — Sanek erfuhr dasselbe Schicksal, — und der Burg Fürstenberg stand es zweymahl ganz nahe bevor.



a) Ein Beyspiel einer solchen Bestimmung liefert nachstehende, noch ungedr. Urk. v. J. 1356, die wir aus der Urschrift hersetzen: „Ich Craffe von Allendorff, Ritter, bekenn vnd tun kunt ꝛc. daz mir der Erwirdig in Got Vatter vnd Herr, Her Gerlach Erzbischoue ꝛc. myn gnediger lieber Herre die sunder gnad getan vnd erleübet hait, daz ich vff myme gute, daz do gelegen ist in dem Dorffe zu Erbach in me Rinkawe, als man dauone vzgeet, mag buwen vnd machen eyn gaden, mie eyme steynen fuß, vnd sal derselb gaden mit syme Fuße syn acht fuß hoch, vnd nit höer, vnd geredde vnd verbinden mich auch vestielich vnd mit crafft ditz br. fur mich, vnd fur myne Erben vnd Nachkomen, denselben Gaden, vnd daz Gehuse, daz dobv stet, nit forder odir höer ze buwen, dan als vor vndirschidin ist. Weres auch, daz myme heren vorg. odir syme Nachkomen duchte, daz derselb Gaden yme odir syme Lande deme Rinkawe schedelich worde, zu wilcher Zyt daz geschee, so gereden ich, denselben Gaden zu stunt abizedun, vnd zu brechen, so mir odir myme Erben vnd nachkomen virkundet worde, daz zu tune, vff myn cost ane geuerde. Zu Ork. ꝛc. Dat. Anno Dni M. CCC. LVI. an dem Dinstage nest nach dem obersten dage."

b) Es geschah dies, indem man zur Richtschnur annahm, die Schloßmauer des Edelmanns dürfe die Dicke von anderthalb Steinen, d. i. 2 Fuß, die Höhe aber von 10 bis 15 Fuß nicht überschreiten; dahingegen unsere förmliche Landburgen keine bestimmte Maaße führten, und nicht selten 12 Schuhe dicke, und 50--80 Schuh hohe Mauern aufzeigen. Diese Beschränkung ist dann auch der Grund, warum unser Rheingau kein einziges Ueberbleibsel solcher burglichen Adelssitze mehr aufzuzeigen habe; solche geringe Mauern konnten nämlich anhaltenden Anfällen keinen Widerstand leisten, und mußten allmählig der Kraft der alles vernichtenden Zeit unterliegen.

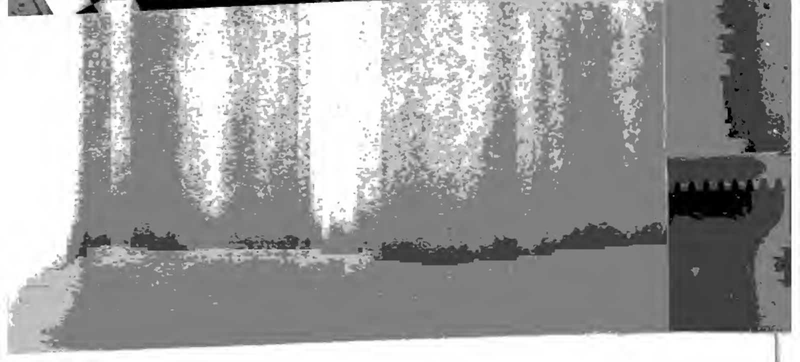
c) Eben dadurch gaben sie die nächste Veranlassung zu ihrer bessern Aufnahme und ausgedehntern Bevölkerung, wovon hernach auf ihre erlangte Markt- und Stadtfreyheiten nur ein leichter Schritt war. Die Glaubwürdigkeit der Geschichte tritt diesem hinzu; sie versichert, daß die meisten heutigen Landstädte und Marktflecken weiter nichts, als solche Freyhöfe im grauen Alterthume gewesen seyen, bis ihre vortheilhafte Lage, der Anwuchs ihrer Bevölkerung, Handel und Gewerb, oder die Macht ihrer Eigenthümer sie endlich in jenen Zustand versetzt haben, worin sie unser Zeitalter erblickt. Von mehrern unsers ehemaligen Erzstiftes habe ich beyläufig solches vorlängst in der von Hrn. E. J. Haus vertheidigten Schrift de habitu antiquo et novo Civit. provinc. Landstädte dict. etc. erörtert.

d) Hatte der Landesfürst das Oeffnungsrecht nicht in einer Burg, die doch in seinem Lande gelegen war, so war dies ein untrüglicher Beweis, daß die Burg auch nicht unter seiner Hoheit stehe; hingegen konnte man nicht umgekehrt schließen: dem Landesfürsten gebühre die Oeffnung dieses oder jenes Schlosses, folglich gebührt ihm auch die Hoheit darüber. S. jedoch Ph. W. Gercken, Abhand. von dem jure aperturae, oder dem Oeffnungsrechte, (in deff. vermischt. Abh. Th. II. n. 2. S. 25 fgg.)

CLV. Das Rheingauer Landgebück.

Eine eigene Betrachtung aber verdient die Haupt-Vertheidigungsanstalt, das Landgebück. — Die Natur legte nämlich, wie wir oben gesehen, und der Augenschein bewähret, den Rheingau so ziemlich befestiget an. Von 3 Seiten durch den Rhein, hohe Gebirge und dicke Waldungen bedeckt, liegt er nur an der Ostseite, vom Rheine nämlich bis nach Neudorf zu stark offen; dann der Bach Waldaffa, der hier den Rheingau begränzet, kann keinem Feinde den Eingang wehren.

Solang die ältere, vielleicht unverbesserliche Verfassung dauerte, war keine weitere Anstalt zur Vertheidigung unseres Rheingaues nöthig; im Fortgange des Mittelalters reichten einige, mit Burgmännern besetzten Schlösser, die wir oben kennen gelernt haben, in dem Lande, und in der Nähe zu, um Ruhe und Sicherheit des Landes gegen äußere Angriffe zu handhaben. Gegen innere Meuterey und Unruhe war es durch die friedfertige Stimmung seiner Bewohner sattsam gesichert.



Sobald aber die geharnischte Zeiten des Faustrechts in eine unbändige Lizenz ausarteten, und gerade der Bach Wadaffa an der offenen Seite die leicht von jedem überschreitbare Gränze bildete, welche das Land jeder willkuhrlichen Verwüstung Preis gab, so fieng man auf ernstliche Maaßregeln zum Schutz von dieser Seite her zu denken, an. Es geschahe dies durch Errichtung eines Landgrabens, der späterhin das Gebück hieß. *) Dieses bestand aus einer Naturanlage, durch einen lebendigen Verhack, mittelst Verflechtung der niedergebogenen und eingesenkten Baumzweigen, welche eine undurchdringliche dicke Wildniß erzeugten. Das Modell hierzu fand unstreitig unser Rheingau in der damahls noch sehr üblichen, schon unter der Römer Herrschaft den Deutschen eigenen Befestigungsart, worüber die klassische Stelle bey Cäsar Julius B. XI. K. XVII. gelesen zu werden verdient. **) Nach dieser Manier war ursprünglich von den Deutschen das ganze Taunusgebirg befestiget. a) Vielleicht standen damahls davon noch einige Reste, oder die Nachrichten davon waren wenigstens unserm Rheingaue überliefert worden.

Dabey ließ man es aber nicht bewenden. Die Naturanlage ward in der Folge noch durch Kunstanstalt verstärket, d. i. durch Bollwerke und Mauern, wozu abermahls das Modell in der Röm. Anlage des Pfalgrabens in der Nähe lag. †) Ganz so, wie dieser von Strecke zu Strecke mit angelegten Schantzen (Castris) durchspickt und befestigt war, legte man auch um das Waldgebück starke Mauern, und durchsetzte diese in bestimmten Zwischenräumen mit Thürmen, welche eigens nach dem Muster der damahls üblichen städtischen Wartthürmen erbauet wurden. b) Indem die ganze Anlage bereits von andern c) ausführlich beschrieben worden: so begnügen wir uns, nur einige Zusätze zu liefern, welche hauptsächlich jene Linie betreffen, die für diese Defensionsanstalt die wichtigste war.

Das Gebück bestand gesagtermaaßen in einem aufgeworfenen Walle und ziemlich tiefen Graben, welche auf der rechten Seite der sich durch ein sanftes Thal hinschlängelnden Waldaffa, in einer mäßigen Höhe angelegt, vom Rheine nach Neudorf, d) dann zur warmen Mühle, (jetzt Schlangenbad) und weiterhin bis nach Lorch fortgeführt, auch seiner ganzen Länge und Breite nach durchaus mit Dornen, Gesträuchen ꝛc. besetzt und bewachsen war. Von Niederwalluff am Rheine, bis nach Neudorf waren in bestimmten Entfernungen mitten im Landgraben mehrere feste Bollwerke von Steinen aufgeführt, dd) dabey die Eingänge zu Neudorf und Niederwalluff, wo die Landstraßen von der offenen Seite her durchliefen, besonders befestigt, und die Dörfer selbst noch mit Weihern oder stehenden Wasserbehältern auf der linken Seite der Waldaffa gedeckt. e) Der vorliegende Wiesengrund bildet ein sanftes Thal, war locker und bruchig, wie er es zum Theil noch ist, und ließ sich mittelst der durchfließenden Waldaffa mit wenig Mühe und Kunst unter Wasser setzen.

Eine vierterl Stunde oberhalb Neudorf gehet von dem rechter Hand laufenden Gebirge ein Felsen quer ins Thal bis an die Waldaff, wodurch aller Verkehr durch Fuhrwerk mit dem rückwärts liegenden Lande versperret ward. Man durchbrach daher schon in alten Zeiten den Felsen, und beförderte dadurch eine Landstraße bis zur warmen Mühle und nach Schwalbach. Dieser Ort hieß die Klinge. Er war ein Paß, der jederzeit leicht versperrt werden konnte. Zur Zeit, als man den Landgraben anlegte, ward er mit einem Thore und Thürmen befestigt, welche, obgleich verfallen, noch bestehen, und ihre alte Stärke bewähren.

So war der Landgraben beschaffen, an dessen Ausführung das ganze Land seine Hände herliehe, und dessen Vertheidigung auch demselben im Ganzen oblag, obgleich eine jede Ortschaft zur Besetz- und Vertheidigung gewisser Bollwerken und Eingängen bestimmt gewesen seyn mochte. f) Seine Erhaltung lag dem ganzen Lande ob, so, wie jede Vermehr- Verbesser- und Aenderung an demselben nur mit Zuziehung des ganzen Landes vorgenommen werden durfte. g)

Der eigentliche Zeitpunkt seiner Urstände ist nicht genau zu bestimmen; es wird aber keine gewagte Hypothese seyn, zu unterstellen, daß der mit der dichten Verzäunung umgebene, den eigentlichen Namen des Gebück allein verdienende Landgraben von einem ungleich höhern Alter, als die ihn umschließende Bollwerke seye; — erster mag unmittelbar nach der Trennung des Landgerichtsbezirks Nederne von unserm heutigen westl. Rheingaue, oder doch bald darauf, folglich, wo nicht schon im XI. doch mit hoher Wahrscheinlichkeit im XII. Jahrh. bereits sein Daseyn erhalten haben. In Ansehung des Mauerwerks mit Thürmen, Pforten, befestigte Pässe ꝛc. aber, dürfte man wohl nicht irren, dieses nur erst in das XIV. Jahrh. und zwar in die Regierungszeit K. Ludewigs IV. oder Karls IV. zu setzen. In diesem Zeitraume war es nämlich, wo sich Städte, Reichsdörfer und kleine Länderbezirke zuerst in Deutschlande mit Landwehren, Landwarten ꝛc. **) zu befestigen, überhaupt auch das Landdefensionswesen einen fast allgemeinen und hohen Schwung zur Handhabung des Landfriedens zu nehmen, begonnen hat. Am Schlusse des XV. Jahrh. ward unser Rheing. Landgebück, dessen Nutzen einige Vorfälle bewähret hatten, nun wieder ein Modell, wornach jene Landwehre bey Castel von Erzb. Berthold angelegt ward, [h]) welche gleichwohl mit jenem in keinen Vergleich gesetzt werden mochte. [i]) Unser Gebück erhielt hernach im XV. besonders im XVI. ja noch im XVII. Jahrhundert viele Zusätze und Verstärkungen.

Noch im J. 1619 21. März verordnete der zu Oesterich gehaltene Rheing. Landtag, daß an den Bollwerken und Schlägen alles Baufällige und Beschädigte ausgebessert werden, und kein Weg oder Pfad außer den gemeinen Pforten und Pässen zugelassen seyn solle, und das Gehen oder Kriechen durch das Gebück, ja das blose Abschneiden einer Spießgerte ward mit 10 Goldgulden verpönet. Um die Noth und Gefahr der Anlage bey Tiefenthal zu beseitigen, verlangte die Landschaft 1525 in ihren Artt. die Abbrechung dieses Klosters. Die Zeit der Erbauung dieser vielen Bollwerken von Walluff bis an die Klinge ist unbekannt; an einem derselben zwischen Oberwalluff und Neudorf stand noch im J. 1769 und späterhin die Jahrzahl 1470; um diese Zeit mag also dieses, vielleicht auch die übrigen erbauet worden seyn; das Gebück selbst aber ist weit älter. Noch im 16. Jahrh. ward inzwischen das Bollwerk, der Stock, oberhalb Niederwalluff erbauet, wozu die Klöster thätigen Beytrag leisteten. [k]) Das neueste ist das Hauptwerk bey Niederwalluff, welches den Namen Backofen vorzüglich führt; da sich daran keine Wölbung findet, so scheint es nicht ausgebaut worden zu seyn. Noch vor ungefähr 45 Jahre (1770) waren diese Bollwerke beynahe alle, obgleich baufällig, zu sehen; im J. 1771 fieng man mit Kurf. Erlaubniß an, sie abzubrechen, das Gebück auszurotten, und das Feld urbar zu machen; die Steine wurden zum Theil zur Anlegung der Schlangenbader Chaussée verwendet.

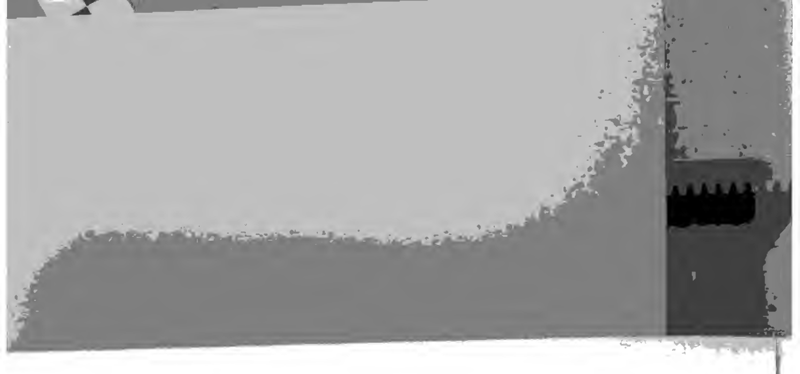
Uebrigens umzog das Gebück nicht den ganzen Rheingau, sondern nur die bürgerl. Flecken und Dörfer, wie wir auch auf den Charten vom Rheingau solches sehen können. Seinen ganzen Lauf wollen wir, weil ihn andere bereits genau durch Beschreibung verfolgt haben, hier nicht beschreiben.

*) Ueber diesen Ausdruck s. Arnoldi's Beytr. zu den deutsch. Glossarien.

**) Und eben so dient unser Gebück, welches anderswo auch Haag hieß, gar trefflich zur Erläuterung des Kapitular K. Karls des Kahlen, (bey Baluz, Capp. RR. Fr. 195.): „Volumus et expresse mandamus, ut, quicunque istis temporibus castella et firmitates et *Hajas* sine nostro verbo fecerunt, Kalendis Augusti tales firmitates disfactas habeant, quia vicini et circummanentes exinde multas depraedationes et impedimenta sustinent.“

a) Daß der Rheingau, als Mateiaker, einen Theil der Taunenser gebildet habe, erweiset Habel, in den frankf. gemeinnütz. Blätt. 1813, S. 266.

†) Den röm. Pfalgraben hat auf dieser rechten Rheinseite ausführlich untersucht und beschrieben, dabey jedoch auch manche gewagte Hypothese, und selbst irrige Meinungen eingemischt Habel, gemeinnütz. frankf.



Blätter, 1812, S. 454—465. Unsern Rheingau betraf er nur in einer kleinen Strecke, von Hupperi bis an die Aar. S. darüber die Charte in v. Gernings, Heilquell. des Taunus, im Anh.

b) Der aus 16 Thürmen bestehende sogenannte Backofen von Niederwalluff bis an die Klinge hatte diese Form genau. Er bestand aus niedrigen, gut und massiv erbaueten Thürmen mit doppelten Gewölben, mit Schießlöchern wohl versehen; diese waren auswärts rund, einwärts aber nach dem Rheingau zu ganz gerade abgeschnitten, und bildeten die Form eines gespaltenen Zilinders. Diese niedrige Gewölbe über einander gaben ihnen die Form und Namen: Backofen. Von jedem derselben gieng ein tiefer, mit Gesträuche bewachsener Laufgraben, als Kommunikationslinie; außerhalb des Gesträuchs lief der Waldaffbach.

c) Von Bär, a. a. O. S. 185 fgg. und von Schunck, Beytr. z. mainz. Gesch. rc.

d) Hier hatte die offene Seite ein Ende, und der Landgraben hätte auch aufhören können, indem die Gebirge sich schnell erheben, mit den rückwärts liegenden höheren Gebirgen und Waldungen zusammenhängen, und nur ein sehr beschränktes Thal offen lassen, durch welches die Landstraße nach Schlangenbad u. Schwalbach führet, welche aber schon durch Neudorff, und durch den eine Viertelstunde weiter liegenden Paß, die Klinge, gesperrt war; die Rheingauer müssen aber damahls Ursache gehabt haben, warum sie ihn weiter, und bis an die Wisper fortführten.

dd) Das erste war zu Niederwalluff, nahe am Rheine aufgeführet, und hieß der Backofen; (s. die vorhergeh. Not. b) — und das letztere stand gerade hinter Neudorff auf einem Felsenboden, dessen Fuß die Waldaffa bespülte. Dieses ward im XVIII. Jahrh. von der Gemeinde Neudorff verkauft und niedergerissen, — jenes aber erst im J. 1808, bey Anlegung der Chaussee nach Walluff. Die übrigen wurden früher, und von Privatpersonen vor und nach abgebrochen, denen die Grundstücke, worauf sie standen, verpachtet waren.

e) Auch der Eingang zu Oberwalluff, wohin ein Seitenweg von der Landstraße führte, war befestigt. Der Bogen des Thors stehet noch, und hat am Schlußsteine das mainzer und eltviller Wappen. Der Eingang zu Neudorf stehet auch noch, nur ist die Waldaffa, die sonst hinter dem Thore herfloß, im vorigen Jahrhund. vornher durch die Weiher geleitet worden, dergestalt, daß die sogenannte Martinsthaler Brücke, welche über die Waldaffa zum zweyten Thor führet, jetzt im Trockenen stehet.

f) Ich vermuthe dieses daher, weil an dem Bollwerke gerade vor Neudorf im Schlußsteine des Eingangsbogens das Neudorfer Ortswappen (zwey Pfeile und ein Rost, d. i. S. Sebastian und Lorenz) mit der Jahrzahl 1470 eingehauen war, wie in dem verwahrten Steine noch zu sehen ist. Es war demnach von der Gemeinde Neudorf nicht nur aufgeführt, sondern derselben auch zur Vertheidigung und Unterhaltung wohl besonders angewiesen. Den Thurm an dem berüchtigten Paß bey Hausen erbaute die Gemeinde Kiderich auf ihre Kosten, besorgte auch dessen Unterhaltung und Vertheidigung; sie schätzte auch diese Ehre so hoch, daß sie sein Bild in ihr Gemeinde- und Gerichtssiegel setzte, worin er auch, bis nur erst zur neuesten Staatsveränderung, beharrlich erschien.

g) Dahin rechne ich die Bollwerke. Sie sind später angelegt, weil sie mit Schießlöchern für Geschütz versehen waren, und jenes vor Neudorf noch die Jahrzahl seiner Errichtung 1470 aufwies. Daher geschah es mit Einwilligung und Verabredung der sämmtl. Aemter des Rheingaues, als ein Theil der Waldaffa durch das Kl. Tiefenthal zur Treibung einer Mühle geleitet ward, und Verschiedenes am Landgraben geändert werden mußte. — Uebrigens verdient hier beyläufig noch bemerkt zu werden: der lange Streif des Landes, worauf der Landgraben angelegt ward, war von Niederwalluff bis Neudorf gebautes Land und Privateigenthum; dies geht von selbst aus dessen Lage zwischen lauter Bauland von einer, und Wiesengrunde von der andern Seite hervor; von beyden Seiten ist alles Privateigenthum; — von den Bannzäunen oberhalb des Orts Neudorf aber, bis über Tiefenthal und die Klingenpforte nach der warmen Mühle zu, war der Streif entweder ein Theil der eltviller Feldmarke, oder ein Theil des den 5 Ortschaften gemeinen Waldes; — Es kann seyn, daß der Theil des Landgrabens von den neudorfer Bannzäunen bis Tiefenthal, u. ferner bis zur Klingenpforte zu den Almeinden der eltviller Feldmarke, — jener Theil aber, von der Klingenpforte nach der warmen Mühle hin, zu der den 5 Ortschaften gemeinen Waldung gehörten; denn gerade bis zur Klingenpforte gehen die Almeinden, welche Rauenthal auf der rauenthaler Seite der Landstraße, laut Entscheids v. J. 1518, privativ benützt u. schützt, die Landstraße selbst aber, nebst Graben und Gehägen auf der andern Seite nach wie vor zum eltviller Gerichts-



zwang, — Gebot und Verbot, — und Schätzung gehören sollten.) — Die Eigenthümer des Streifs von Niederwalluff bis Neudorf mußten daher vom Lande, oder dem Oberamte, oder der Haingeraide entschädiget werden, weswegen auch jetzt besagter Streif Eigenthum desjenigen ist, der die Entschädigung geleistet hat; jener Streif aber, der von den neudorfer Bannzäunen nach der warmen Mühle zulief, ward wieder Theil der eltviller Feldmarke, oder des den 5 Ortschaften gemeinen Waldes, woven er genommen war, oder sollte es doch billig wieder werden, gerade so, wie jene Theile des Landgrabens, welche weiter durch die Waldungen gezogen, und entweder von den Mittel- und Unteramts-Waldungen, und dem Lorcher Walde, oder vom Hinterwalde genommen waren, wiederum Theile derselben, oder desselben, geworden sind. x.

gg) Einen ächten Bruder unserer Rheing. Bollwerke sieht man noch heutiges Tags an dem merkwürdigen, gleichfalls zur Bedeckung des Passes über die den Landgraben bildende Selz unter K. Ludewig IV., oder Karl IV. angelegten Thurme bey dem ehemaligen Reichsdorfe Ehlsheim (Igelsheim) unferne der Krugschen Mühle. Er ist viereckig, war oben mit Brustwehren, Zinnen und Ausladungen versehen, wohin auf beyden Seiten Wendeltreppen führten. Er schützte die über jenen Fluß ziehende Brücke. Die Fabel nennt ihn den Eilftausend hh. Jungfr. Thurm, deren Ursprung aus dem mißkannten Alterthume ruhet; dort hatte nämlich das Stift S. Ursula in Kölln das Patronat- und Zehendrecht, und reichte daher zu seiner Erbauung ansehnliche Beyträge. Ehlsheim hatte höchst wahrscheinlich hierzu von jenen Reichsoberhäuptern, zur Bestärkung des Rhein. Landfriedens eine eigene Urkunde erhalten, für dessen Anzeige der noch am Fuße der Brücke eingemauerte röm. Schild mit dem einköpfigen Adler, welcher vormahls über der Pforte gestanden, gelten mag. — Und wie viele andere dergleichen Brüder mögten unsere Rheing. Bollwerke noch anderswo am Rheine haben, deren Andenken mit ihrer Zerstörung längst verschwunden ist? — Mora etiam saxis etc.

b) Daß im J. 1478 und 1504 das Gebück unseres Rheingaues wirklich erweitert worden seye, bewähren nachstehende zwey Auszüge aus dem Kapit. Protok. des S. Petersstifts zu Mainz, von diesen Jahren; da heißt es (Fol. 24. verso.): „Feria quarta post festum sci *Bonifacii* (A. 1478) in loco Caplari coram Dnis et Caplo constitut: *Gerlachus Contz de Waldaff* petiit alleviationem census cedentis de bonis, que sibi in parte per fossata pro tuitione dicte ville facta sunt abstracta et alienata, uti alya villanis ibidem prius sit facta, allegans, qd Dni *de sco Jacobo* et *domus theutunicor.* ac alij habentes in eodem constrictu bona, census suqs alleviabant censuarijs suis; etc.

(p. 197.) „Sexta fia sequenti (divisionis aplor. 1504) mane circa horam septimam, comparuit Vicedominus in Ringauia, videlicet *Fridericus de Stockheim*, qui proposuit Dnis sic: visis jam Dridaja et litigiis inter principes etc. potiores, et tota provincia Ringauie proposuerunt, se magis munire, et facere plura fossata pro majori fortificatione et munitione provincie, videlicet apud villam *Walluff*. Est autem ibidem quoddam pratum, dans Dnis S. *Petri* annue xviij. ß. et *tres aucas*. per quod pratum transibit fossatum, quod fodietur pro utilitate et munimento totius provincie; etiam Dni S. *Petri* sunt et erunt certiores de proventibus et decimis cedentibz in eadem provincia. Petiit igitur, ut Dni illis jam inspectis velint diminuere eorum censum super eodem prato. Dni autem deliberati miserunt duos Caplares, ex ad eos dicentes ipsi Vicedno et aliis secum existentibus, et illi, cujus fuit et hodie est pratum, quod velint mittere suos ad *Walluff* ad videndum pratum, videlicet an tertia, quarta, vel medietas prati annihiletur et defodiatur; secundum hoc pretendunt etiam diminuere censum.“

Ganz nach dem Muster dieses Rheingauer Landgebücks ward kurze Zeit darauf auch ein anderer Landgraben von Höchst bis Cassel geführt, und mit Warten versehen, woven einige noch in unsern Tagen stunden. Er wurde im J. 1486 angelegt, wie unter andern nachstehender Auszug aus dem protoc. Capli Ecclie S. *Petri* Mog. Fol. 54. bezeugt:

„Septembris xiij. Anno. cccc° lxxxvi° comparuerunt Scultetus in *Castel*, et quidam dictg *Morken* ibidem, in ambitu Ecclie Sancti *Petri*, et conquesti sunt coram Dnis congregatis, qualiter Reverendiss. Dnus Maguntin. mandaverit, nunc fodi foveam, vulgo Lantgewer appellatam, in sinistro littore Mogani, quo sita est villa *Castel*, ex *Horst* usq. ad Renum, que nuper cepta sit circa dictum oppidum *Horst*, et continuata usq. ad marchiam ville *Flersheym*, et nunc imminere, ut de proximo continuanda



sit per Marchiam ville sue *Castel*, ipsaque juxta dimensionem ab officiatis Revmi Dni Maguntin. designatam ducenda erit per medios agros *Castellen.* in non modicum prejudicium incolarum ibidem, et presertim Dnor. sci *Petri*, ad quos decima in villa predicta spectat, quam coustat, notabiliter per hmoi rem ceptam diminui; Verum dixerunt, se id obtinuisse indultum a Dno Revmo, ut liceat eis non quidem per medios agros, sed circa marchiam suam hujusmodi foveam seu fossatum ducere, idque ob magnitudinem rei, sine adjutorio Dnor. sancti *Petri* facere non posse, quorum magna utilitas in hoc versetur, ut agri integri permaneant. Petierunt itaq. subsidium à Dnis, quo melius id perficere possint. Dni responderunt, se de proximo missuros aliquos ex Caplo, qui qualitatem rei perspiciant, quo viso et intellecto velint petentibus eis dare responsum finale."

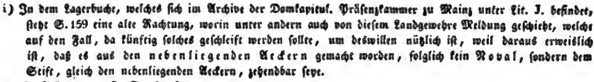
„ xv. Septembr.

„ Eadem die deputati sunt ad conspiciendam marchiam ville *Castel*, et locum, per quem duci debeat fossata, de quà suprà, et ad videndum, si plus expediat Dnis, fossatam hmoi per mediam marchiam, vel circum eam duci; multis enim videbatur utilius fore, per marchiam, quam circum eam fossatam duci propter agros, qui ab incolis ville *Erbenheim* coluntur, et tamen intra districtum marchie *Castellen.* sunt siti, qui postea hmoi fossata marchie *Castellen.* circumducta coli ab eis non poterunt, neq. etiam ab ipsis *Castellen.* colentur, quia hodie incole *Castellen.* culture agror. quos modo possident, non sufficiunt; plures enim agri hodie relicti sunt inculti, quamvis satis fertiles. etc.

Es hatten aber schon vorher, ehe man an diese Landwehren dachte, die Dörfer ihre Gräben und Landwehren, und ich will zum Beyspiel nur wiederum bey dem benachbarten Castel stehen bleiben, welches dergl. schon im J. 1467 hatte, wie folg. Auszug aus besagtem Capitelsprotokoll des S. Petersstifts Fol. 3. vers. bezeuget.

„ Anno 1467 in die sci *Marci* ewangeliste *Maguntie* in monastio fratrum *de monte Carmeli* ordinis B. M. horà vesper. vel quasi, coram Revmo in Xpo pre et Dno, Dno *Adolffo* Archiepo Magunt. honrabiles viri Dni *Johes Erkel* Scolasticus etc. — Canonici Ecclie sci *Petri* etc. ex una et *Henrich paulus* etc. — ex villa *Castel* nomine suo et totius communitatis ejusdem ville, parte ex altera, diversi et altercantes super fossa antiqua ibidem retrò Curiam Dnorum dce Ecclie S. *Petri*, quam fossam incole dce ville dixerunt Dnos de sco *Petro* debere mundare, ampliare, et magis profundam facere; sed Dni econtrà allegantes jura et privilegia sue Ecclie se opponebant, se tamen offerebant ad determinationem prefati Rdssmi patris et Domini in jure in ipsa causa etc. In vim tamen unionis et amicitie ipsi Dni prius etiam offerebant ipsis villanis unam propinam, et decens subsidium pro dicta mundatione fosse et ejus profunditate facienda, prout Dni Ecclie beate Marie ad gradus dederant in villa Flersheim; sed ipsi ad hec nichil responderunt, sed dixerunt, quod Dni deberent hmoi fossam ratione Curie sue ibidem mundare et profundiorem facere, et non essent liberi, neq. privilegiati, prout audirent à senioribus, et quociens in anno pronuntiarent in eorum judicio dominium et jura prefati Rmi patris et Dni Maguntin. totiens etiam pronuntiarent bona Dnorum sci *Petri* libera ab onere dicto vulgariter Bede tantum, et loco illius oneris ipsi Dni deberent eis ratione eorundem bonorum facere assistentiam in munitionibus et defensionibus faciendis, armis dandis, ac curribus, ad voluntatem prefati Rmi Dni nri ordinandis, in subsidium communitatis ibidem, à quibus bona dominorum, et praecipue Curia non fuissent, nec essent libera etc. Ad hec Dnus *Adolffus* prefatus dixit, quod non esset cura de pronuntiatione eorum, quia per hanc non possent, nec deberent tollere libertates et privilegia Ecclesie et bonorum ejus, nec debet nos obligare talis pronuntiatio, dummodo sit contra nos et bona nra specialia etc. Hec egrè ferentes, replicarunt indigne, quod ipsi essent probi et scabini jurati, et pronunciarent judicialiter et rectè, et murmurando finaliter dixerunt, quod hmoi causam vellent coram prefato Revmo Dno nro in jure experiri etc. quod Dni de sco *Petro* ut supra petierunt etc. et sic fuit recessum. Nota, ex post eodem anno lxvij. circa festum sci *Martini* ipsi villani et incole ville *Castel* mundaverunt fossam pretactam, et fecerunt ipsam ad ipsorum voluntatem absq. subsidio Dominorum, et suorum etc.

Ja schon in der Präsenzrechnung des Petersstifts v. J. 1432 heißt es: „ It. iiij. ß. in Castel, graben offzuwerffen;" — und in jener v. J. 1446: „ It. x. lib. *hall.* dedi illis de Castel Dnica p9 Octavam Epiphie Dni ex iussu Dnor. meor, ád faciendum ein Lantgraben in Campo *Castel.*"



i) In dem Lagerbuche, welches ſich im Archive der Domkapitul. Präſenzkammer zu Mainz unter Lit. J. befindet, ſteht S. 159 eine alte Rachtung, worin unter andern auch von dieſem Landgewehre Meldung geſchieht, welche auf den Fall, da künftig ſolches geſchleift werden ſollte, um deswillen nützlich iſt, weil daraus erweislich iſt, daß es aus den nebenliegenden Aeckern gemacht worden, folglich kein Noval, ſondern dem Stift, gleich den nebenliegenden Aeckern, zehendbar ſeye.

k) S. Bär, a. a. O. S. 191. 317.

VI. Kirchliche und geiſtliche Verfaſſung des weſtlichen Rheingaues im mittlern Zeitalter.

CLVI. Kirchliches Regiment, — Biſchöfl. Gewalt, Kirchen- und Seelſorge daſelbſt in dieſem Zeitraume. — Aelteſte Nachrichten davon.

Wir ſchließen die Entwicklung des alten Zuſtands des weſtlichen Rheingaus mit einem Anhange, welcher uns die Grundzüge der kirchlichen und geiſtlichen Verfaſſung in jenem großen Zeitraume darlegen ſoll. Wir entwerfen nur die Außenriſſe hiervon, ohne in das Spezielle, noch weniger in das Oertliche einzudringen, und überlaſſen die Ausführung dem hiſt. Topographen, zugleich auch einer kenntnißreichern und geſchicktern Feder, als uns verliehen iſt.

Von dem Uebergange des weſtl. Rheingaues zur chriſtl. Religion, — deſſen genauem Zeitpunkte, — ihren erſten Verkündigern, — u. dem Urſtande des Religions- u. Kirchenweſens daſelbſt, wiſſen wir nichts. Die römiſche Metropole Mainz ſchien höchſt wahrſcheinlich nur erſt eine leichte Dämmerung im IV. Jahrh. an; ſie mag ſich eben ſo ſchwach über die ſuburbikariſche Region derſelben, unſere Taunusgefilden, verbreitet haben; aber wer verbürgt es? — Theoneſt ſoll hier das Bekehrungswerk unternommen haben; — wer kennt deſſen Acta sincera, zumahl für unſere Umgebungen? — mag es ſeyn, daß unter den Taunenſern ſich einzelne Chriſten befanden; darum war der ganze Taunus noch nicht chriſtlich. Wahrlich, man wird bey ſolchen Unterſuchungen nicht weiter fortrücken, als bey einer Menge anderer, die nie aufgezeichnet wurden, und im Grabe der Vergeſſenheit, ohne Hoffnung der Wiedererweckung, vorlängſt vermodert ſind. Sie liegen aber auch außer den Gränzen unſeres Mittelalters.

Näher der Wahrſcheinlichkeit ſetzen wir daher dieſen Zeitraum auf des Manns Zeiten, dem Deutſchland in allen Theilen ſeiner Kultur mehr zu verdanken hat, als es verdankt, — auf jene des Kraftmann Winfrid. — Sein Nachfolger Lull mag das Werk vollendet

haben. Die Stiftung des Kl. Bleidenstadt bleibt unserm Rheingaue, wie seiner Nachbarin, der Königshundret, in dieser Hinsicht ein überaus wohlthätiges Ereigniß; durch sie gieng der leicht ausgestreute Samen geistiger Kultur jeder Art, in Pflanzen u. Früchte über; dort pflugte und rodete die eine Hand, indessen die andere Licht, Sittlichkeit und edle Christuslehre umher streute. Sein hohes Verdienst hat noch jetzt Ansprüche auf unsere Dankbarkeit, die ihm unsere Mitzeit zu zollen aufgehört hat. Es ist ein erhabenes, zugleich ein rührendes und anmuthiges Bild, diese Keime bis zur Blüthe, die erste Waizenkörner bis in die volle Aerndte zu verfolgen; seine hist. Ausmahlung liegt aber außer unserer Bestimmung.

Die Hirtengewalt, und die daraus entsponnene geistl. Gerichtsbarkeit der Bischöfe zu Mainz war diesen Fortschritten der christl. Religionsverbreitung über unsern Rheingau gleichzeitig, beschränkte sich jedoch ursprünglich auf die Verrichtungen mehr eines Oberpfarrers, eines sanft leitenden, die Heerde mit Wort und Beyspiel nährenden Anführers und Aufsehers, als auf strengen Zwang und Befehle; sie wurden in der Folge zugleich unsere Fursten, vereinten über unsern Landesbezirk mit dem Hirtenstabe auch das Schwert, geistl. und weltl. Gerichtsbarkeit; — letztere hatten aber andere Ursprünge, andere Schicksalen, als die erste; jene entsproß nicht, wie diese, aus der Quelle alter verliehener Immunitäten, die sich etwa gegen die weltliche allgemeine Gewalt der kön. Gaugrafen unseres Gaues nur wie Ausnahme zur Regel verhalten hätte, sondern sie war schon ursprünglich, wie jene, gleich allgemein, mit jener gleichzeitig, gleichbegründet, (primigenia, solida, et solita) — erstreckte sich demnach über unsere Rheing. Freyständer, wie über die hörige Leute, — unterschied keinen Stand, keinen Rang etc. — unser altes Sendgericht gieng mit dem Grafengerichte schwesterlich Hand in Hand neben einander, — keines durfte in das andere eingreifen; die Gränzen ihrer Gewalt waren eben, wie jene ihrer Sprengel genau bestimmt, und selbst die kön. Obergewalt konnte sich darüber nur im Wege und in den Schranken der Schutzherrschaft, d. i. durch Schutz und wohlthätige Leitung verbreiten. [a])

Wie, und durch wen nun die Erzbischöfe zu Mainz in den frühesten Zeiten ihre geistl. Gerichtsbarkeit über unsern Rheingau geübet haben? darüber mangeln uns verbürgende Belege, obgleich nach dem Muster benachbarter Sprengel eine hohe Wahrscheinlichkeit eintritt, es seye solches durch eigends ernannte bisch. Stellvertreter, unter dem Namen der Chorbischöfe geschehen; wenigstens thun solcher Männer einige gleichzeitige Urkl. unserer Diözese Meldung. [b]) Ihnen gleichzeitig finden wir Erzpriester, denen die Aufsicht und Gewalt über das Priesterwesen, und was damit in Verbindung steht, — und Erzdiakonen, denen die Aufsicht und Leitung des kirchl. Eigenthums an Gütern, Renten u. Gefällen im Kirchensprengel nach gewissen Landabtheilungen übertragen war; jedoch sind wir außer Stande, letztere aus unserm Rheingaue urkundlich nachzuweisen.

Um dem Kirchen- und Seelsorgerwesen des westl. Rheingaues seine Ursprünge und historische Richtung zu geben, bedarf es nothwendig eines Zurückschritts in die älteste bischöfliche und Klerikalverfassung zu Mainz. Das mit dem Bischofe in den frühesten Zeiten versammelte Presbiterium versahe unter dessen Leitung von Hause aus die Seelsorge des gesammten bischöfl. Sprengels sowohl in der Hauptstadt, als auf dem Lande, es mogten sich dort Kirchen oder Kapellen befinden, oder nicht. Rings um die Stadt Mainz aber befand sich bereits im VIII. Jahrh. eine beträchtliche Anzahl mit eigenen Gutern und Renten durch die Frömmigkeit der Gläubigen zum Theil reichlich ausgestatteter Bethäuser; (Oratoria) [c]) dahin verpflanzten unsere alten Bischöfe bereits im IX. Jahrh. eine Abtheilung ihres Presbiteriums, mit der Auflage, nach bestimmten Diozesenbezirken sich der Seelsorge zu unterziehen, dagegen jene Renten und Güter, nebst den Opfern

und Zehenden der Gemeinden zu beziehen und zu geniesen. Sie lebten gemeinschaftlich wie Mönche beysammen, ihre Wohnungen hießen eben auch Monasteria, (Münster) und ihre Versammlungen: Convente. Die Aufsicht über ihr Betragen, [d]) neben der Güterverwaltung war vom Bischofe einem Vorgesetzten anvertraut, der davon Praepositus (Probst) hieß.

Diese Presbiteral-Convente erwuchsen im X und XI. Jahrh. in förmliche Stifte und Kapitel, [dd]) gleichwohl blieb ihre Pflicht, die Seelsorge ihrer angewiesenen Sprengeln zu pflegen, noch dieselbe. Die Stiftspröbste vereinten in ihrer Person den Archidiakonat und das Erzpriesterthum, (die Stadt Mainz ausgenommen,) wogegen die späterhin wieder erweckte sonderliche Landerzpriesterthume mit jenen alten probsteylichen weder der Gewalt noch dem Ansehen nach übereinkamen.

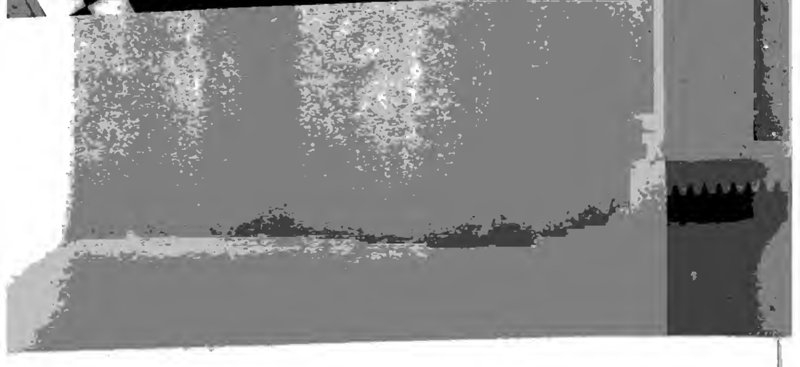
Das XII. Jahrh. lösete das gemeinschaftliche Leben dieser Stiftspersonen auf. Es erwuchs hieraus in der Seelsorge große eränderung. [ddd]) Theils Bequemlichkeit, theils Eigennuß und Unwissenheit bestimmten die Kapitel, sich derselben für ihre Person zu entschlagen, an ihre Stelle andere Priester unter dem Namen: Plebanen zu ernennen, [e]) sie unter Zumessung eines kärglichen Auskommens, (Competenz) zur Resiðenz bey Kirchen und Kapellen zu verbinden, auch sich Treue, Gehorsam und Respekt eidlich zusichern zu lassen. So erwuchsen stiftische Pfarrsäße, Kollaturen und Kommenden ꝛc. Die der Seelsorge wegen verliehene Zehenden aber behielten die Stifte zurucke, und ließen ihren Pfarrstellvertretern bald nichts, bald nur sehr wenig davon zu Theil werden. Welche Schicksalen dieses Pfarrwesen in der Folge weiter gewonnen habe? — ingleichen das heillose Inkorporirungswesen von Pfarrkirchen, Kapellen und Altären ꝛc. werden wir unten anmelden.

a) Die Schranken unserer Bestimmung erlauben uns nicht, diesen unvergleichlichen Stoff hier weiter zu verfolgen; gründlich aber, und mit Geschmack hat das Allgemeine desselben entwickelt der nun verlebte letzte Abt der Abtey Ebrach in Franken, der gel. Eugen. Montag, Gesch. der deutsch. Staatsbürgerl. Freyheit ꝛc. B. I. Band I. Th. II. — Schade, daß der Abdruck dieses vortrefflichen Werks unvollendet geblieben ist!

b) Bey Wenk, H. L. G. Urk. B. Th. II.

c) Sie sind die wahre Mütter der hieraus erwachsenen Kollegiatstifte zu Mainz. Die für die Lokalgeschichte dieser Stadt bey weitem noch nicht fleissig genug benützte schätzbare *Trad. Fuld.* thun solcher Oratorien überaus häufige Erwähnung; z. B. jenes vom h. Peter im J. 773. Trad. N. 39. — im J. 775. N. 44. — im J. 784. N. 65. — 791. N. 96. — 802. N. 156. und 158. — 813 N. 245. — 822. N. 326. ꝛc. Eine noch ungedr. Schankungsurk. v. J. 8[illegible] gehöre gleichfalls hieher. (Dieses uralte Bethaus lag der Kirche des h. Theonest fast gerade gegenüber, am Rheine, unfern der S. Clemenskirche, u. dem steinernen Brückchen, mitten auf der Rheinallee; — die uralten Grundsteine desselben und des dort befindlich gewesenen Priesterconvents, wurden noch jüngst bey Wiederanlegung jener Allee entdeckt.) — des Oratoriums des h. Viktor erwähnen sie unterm J. 777. N. 52. — der *Sca Maria de Campo* 808. N. 214. — des Bethauses der h. Maria in der Stadt, (zu U. L. Fr. oder auch wohl *B. M. in undis*, (Undenmünster) 765. N. 25 — 777. N. 54. — 805. N. 197. — Aus solchen Bethäusern erwuchsen auch zum Theil Klöster; als Bethaus kommt vor S. Nicomed im J. 765. N. 25. — S. Alban, 758. N. 14. — 765. N. 25. — 775. N. 44. — 777. N. 52. — 779. N. 59. 60. — 796. N. 123. — 802. N. 157. 158. — 803. N. 179. — 808. N. 214 ꝛc. Nichts anders waren auch, als solche S. Hilarius, (S. Gleris) — S. Theonest, (S. Thimst) — S. Auräus — S. Clemens, u. s. w. Die Ausführung gehöre nicht hieher.

d) Schon in der ältesten bischöfl. Priesterversammlung zu Mainz hießen jene, welche über das Betragen ihrer Mitbrüder die Aufsicht führten, Erzpriester, und weil sie über 10 Köpfe gesetzt waren: *Decani*, ihr Erzpriesterthum aber *Decania*. Die Pröbste der darauf an jene Bethäuser deputirten Priesterversammlungen vereinten aus bischöfl. Auftrage jenes Erzpriesterthum, (Aufsichtsrecht) mit ihrem Archidiakonate,



(Leitung des Kircheneigenthums.) Bey der Erhebung jener Presbiteralkonventen zu Stiften, ward jene Aufsicht denen Stiftsdechanten übertragen, welche nach dem ältesten Muster der bisch. Presbiteralversammlung sich nun *Decani* nannten. Die Aufhebung des gemeinsch. Lebens, und die bald darauf begonnene Anstellung eigener Plebanen, erzeugte eine neue Veränderung: die Pfarreyen wurden in Bezirke (Sedes, Decanias) eingetheilt, über 10 Pfarrer zur Aufsicht eben wiederum ein Dechant (Landdechant) bestellt, und daher solchem das Amt des Landerzpriesterthums übeetragen. Nach dem Muster der Stifte verwandelten sich darauf jene ländl. Dekanien in Capitel, (Ruralkapitel,) — die Erzpeiester kehrten zu den uralten Namen der Dekanen zurücke, und heißen seitdem Landdechante. Ihr Aufsichtsamt erweiterte sich in der Folge auch über das Pfarrvolk, hießen davon anderswo Decani Christianitatis, und wurden allmählig der rechte Arm der Archidiakonen und ihrer Stellvertreter, (Offizialen) sowohl bey der Sendhaltung, als andern Amtsverrichtungen derselben. Eben wie die Stifte, hielten denn jene Landkapitel ihre Zusammenkünfte, (Kalande) besorgten durch aufgestellte Kämmeer (Camerarios) das Güterwesen, errichteten, wie die Stifte, Statuten, welche der Bischof bestätigte, und sahen, solang jenes Archidiakonalwesen im Erzstifte währte, zwischen erzbischöflicher und Archidiakonalgewalt und Anordnungen in einer, sich nur allzuoft durchkreuzenden, noch öfter aber unannehmlichen Mitte ꝛc.

dd) Die auswärtige Stifte der Diözes erwuchsen nicht aus dem erzb. Presbiterium, sondern haben andere Ursprünge; sie waren aber für die Seelsorge früherer Zeiten insgesammt eben auch überaus wohlthätig; die älteste derselben erhielten auch eigends wegen dieser, — nicht aber um Tagzeiten abzusingen, übrigens aber zur Ehre Gottes zu faullenzen, ihre Stiftung; darum werden deren wenige seyn, die nicht noch in den jüngsten Zeiten, sowohl bey ihrem Sitze, als rings umher, den Pfarrsatz, Zehende u. s. w. besessen hätten; ihre Archidiakonate und Erzpriesterthume waren davon eine Folge. Auch die ältern Klöster unseres Bischofssprengel nahmen an diesem apostolischen Hirtenamte gar frühzeitig Antheil, und viele Klosterpfarreyen hatten noch in neuern Zeiten keinen andern Titel ihrer Seelsoege und Pfarrsätze, als jene Ursitte, an der bisch. Sorgfalt Theil zu nehmen, aufzuzeigen. Die Klöster selbst hatten zwar bey uns keine Archidiakonalrechte, waren aber hingegen von den Visitationen, Prokurationen, Sendbesuchung ꝛc. jener Erzdiakonen, unter deren Bezirke sie lagen, der Regel nach befreyt, welches sich jedoch auf ihre Klosterpfarren nicht ausdehnen ließ ꝛc.

ddd) Durch die hauptsächlich im Anfange des XIII. Jahrh. begonnene Grundtheilung und Sonderung der probsteylichen und kapitulischen Güter und Renten, auch deren Verwaltung erhielt das Pfarrwesen der Stifte zu Mainz, zumahl auch in unserm Rheingau, nicht geringe Veränderungen. Die Pröbste behielten zwar nach, wie vor, die Archidiakonats- und Archipresbiteratsrechte ꝛc. hingegen giengen gar viele Pfarrsätze, Zehenden, u. s. w. welche bisher den Pröbsten theils aus Vorbehalte, theils durch neue Zutheilung angehört hatten, nunmehr im Wege der Schankungen, Verträgen, Statuten, Kapitulationen ꝛc. in die Hände der Kapiteln über, woraus sich manche Irrung zwischen den stiftischen Kollatoren und den Pröbsten als Erzdiakonen entsponnen hat, die Würdtwein in seinem zwar bändereichen, praktisch aber wenig brauchbaren Werke über unser mainz. Archidiakonatswesen wenigstens hätte zu berühren gehabt.

e) Gerade so ergieng es auch mit dem Pfarrwesen der Stadt Mainz. Hier hatte das uralte bischöfl. Presbiterium die Seelsorge unmittelbar, ohne Abtheilungen in Pfarrbezirke und Pfarrkirchen gepflegt. — Als sich solches im X. Jahrh. in die Form eines Domstifts umgebildet hatte, — (sein Muster ahmten die gesonderte Presbiterien jener Oratorien nach,) — blieb diese Verfassung noch aufrecht, und Mainz kannte nur eine einzige, nämlich die Dompfarrey; — sie zerfiel aber mit der im XII. Jahrh. eingetretenen Auflösung des gemeinschaftl. Lebens; die Ueppigkeit und Bequemlichkeit der nun freygewordenen Domherren zwang der Bischof, die städtische Seelsorge auf einen andern Fuß zu setzen; es wurden des Endes mehrere uralte Kapellen und Kirchen diesee Stadt, z. B. zum h. Ignaz, Emmeran, Quintin und S. Christoff gegen das Ende des XII. und im Anfange des XIII. Jahrh. eigends zu Pfarrkirchen erhoben, ihre Pfarrbezirke bestimmt, und die Pfarrsätze regulirt. Anders verhielt es sich mit den städt. Stiftspfarreyen. Diese Stifte mit ihren Mundaten waren von den neuen Pfarreysprengeln eximirt geworden, und jedes derselben hatte einige Priester unterhalten, welche presbyteri animarum hießen, die Beicht ihrer Mundatleute hörten, die h. Sakramenten reichten, auch allen Hirtendienst im Leben, wie im Tode verrichteten. Bald aber nach der Einrichtung jener neuen Stadtpfarreyen verfielen unsere Stadtpfarrer mit jenen Stifts-

seelsorgern wegen dem Rechte des Kirchhofs, der Begräbnisse, Opfern, Exequien, besten Kleide, u. a. Stolrechten, vorzüglich in Ansehung jener, die dort ihre Ruhe gewählt hatten, in Irrungen, welche der Erzb. Gerhard I. durch seine Entscheidung gehoben hat. Der Stadtpfarrsatz ward zwischen dem Bischofe und seinem Kapitel regulirt. Sämmtliche Stadtpfarreyen standen unter dem Erzpriester, der, weil der Domprobst in der Stadt keine Archidiakonalrechte hatte, seinen erzpriesterl. Send hielt, und andere Rechte übte, die sonst im Umfange des Archidiakonats lagen. Hier kannte man dann auch einen anderswo ungewöhnlichen Offizial des Erzpriesters; — er ward vom Erzpriester, dieser aber vom Domkapitel ernannt. Die Stifte waren wegen diesem Sende, Investituren ihrer Stiftspfarrer, u. s. w. mit diesem Erzpriester in stäten Zwisten, deren Erzählung uns zu weit abführen würde, und um uns überhaupt keiner allzugroßen Ausschweifung schuldig zu machen, lassen wir es bey dieser Skizze bewenden.

Wie aber diese stiftische Mundate (Emmunitates) die Mütter der bis fast an das Ende des XVI. Jahrh. bestandenen, von der städtischen Gerichtsbarkeit eremten Mundat-Jurisdiktion gewesen sind: eben so waren sie auch jene der stiftischen, binnen jenen Mundat-Bezirken schon frühzeitig, ja wahrscheinlich ihrer Stiftung gleichzeitigen Parochialrechten. Die Stifte hatten sich auch beyder, und zwar der Gerichtsbarkeit gegen das weltliche Gericht zu Mainz, — ihrer Pfarrrechten aber gegen die Stadtpfarrer, vorzüglich im XIV. Jahrh. mit Händen und Füßen zu wehren. Wenn wir daher in unzähligen Einwährungs-Urkunden unserer mainz. Stifte vom XIII.—XVI. Jahrh. über die in ihrem Mundate gelegene bürgerl. Häuser u. Güter überall die Vorbehalts-Klausel finden: „nec emergentib; litibus aut questionibus super domo predicta, aliud judicium quodcunque requirent, aut coacti vel compulsi quoquo modo se submittent alteri, quam pdco judicio emunitatis Ecclesie nre etc" Wenn z. B. das Stift S. Peter schon in einer im J. 1284, M. Jenner, über die Beleihung eines in seinem städt. Mundatsbezirke gelegenen Hauses gefertigten, noch ungedr. Urk. ausdrücklich sich bedingt: „nec iuxta consuetudinem ciuitatis Magunt. per bannos aut per aliquod subsidium judicii secularis sibi facient munimentum, contenti locatione ex parte illius Ecclie sibi facta etc" Wenn das Stift S. Johann in seinem Hausleihbr. 1319. 8. Id. May sich vorbehält: It. si dcus *Heinric;* suiq. heredes aliquo tempore domum et aream supradcas quocunque modo deduxerint ad iudicium seculare, a iure suo, quod in eis dinoscuntur habere, cadent penitus ipso facto:" so finden wir in eben so vielen Leihbriefen über dergleichen im Mundate belegene Häuser jene: „hoc quoque prouiso, quod homines in predicta domo pro nunc et in posterum in ppetuum habitantes, cu eorum familia vtriusque sexus, Sacramenta ecclesiastica a plebano dco nre Ecclesie pro tempe existente, et à nullo alio percipere teneantur etc" obgleich Erzb. Gerhard I in der Ordinat. inter Custodes et plebanos civit. Mog. 1255 Id. Sept. welche Erzb. Wernher 1266 Id. Aug. bestätigte, ausdrücklich verordnet hatte: „It. custodes non ministrabunt ecclesiastica Sacramenta, videl. viaticum et baptismum hys, qui sunt in terminis alicuius parrochie constituti; quia plebani in terminis, de quib; homines ad Synodum Prepositi maioris conuenerunt, habent conferre et procurare omnia ecclesiastica sacramenta etc." Von welch stiftischen Mundaten, ihren Ursprüngen und Schicksalen, auch anklebenden Gerichtbarkeiten, Pfarrrechten rc. wir ausführlich in unsern noch ungedr. Antiqq. Camerar. et judicii saec. Mogunt. gehandelt haben. Achthundert Jahre später kam auf diese Idee der Presbiteralkonventen zurücke der berühmte Barthol. Holzhauser, dessen Plan dahin führte, aus den Kollegiatstiften lauter Priester-Versammlungen zu bilden, welche in Gemeinschaft beysammen lebend, die Seelsorge der umliegenden Pfarreyen zu versehen, mithin die Urbestimmung, wovon jene Stifte so weit abgewichen waren, wieder aufzufassen hätten. Erzb. u. Kurf. Johann Philipp setzte diese Idee bey dem Kollegiatstifte zu Amoneburg auch wirklich in ersprießlichen Vollzug. *Severus,* Mog eccl. hod. p. 39. In den spätern Regierungsjahren unseres vortrefflichen Kurf. Fried. Carl Joseph ward dieser Plan, der zugleich eine Grundreform des mainz. Stiftwesens in sich vereinen sollte, abermahls ein Diskussionsgegenstand seines erzb. Generalvikariats, dessen vollständige Erörter- und Ausführung aber durch die ausgebrochene Kriegsdrangsale gehemmt, und endlich durch die erfolgte Katastrophe gar vereitelt ward. — Daß dem Institute der unter dem Namen der Kogelherrn bekannten presbyterorum in communi viventium (s. oben) bey uns schon im XV. Jahrh. eine gleiche oder ähnliche Idee zum Grund gelegen habe, widerlegt sich aus dessen Regeln und Verfassung von selbst.

CLVII. Aelteste Nachrichten von der Kircheneinrichtung daselbst.

a) Im sogenannten Oberamte Rheingau.

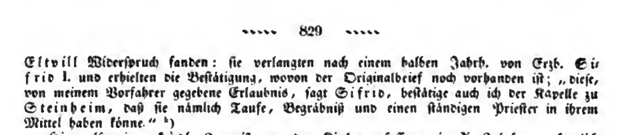
Auf diese Grundlage gebauet, lassen wir nunmehr die alte Kirchliche- und Pfarrey-Verfassung unseres Rheingaues in einem getreuen hist. Gemälde vorangehen.

Noch im XII. Jahrh. war die Kirche zu Eltvill die einzige Pfarrkirche im sogenannten Oberamte Rheingau, von der alle übrigen Ortschaften dieses Sprengels als Filiale abhiengen. Erzb. Friderich hatte sie in der Mitte des X. Jahrh. (936. — 954) sammt dem Zehenden der schon damahlen eigends bestandenen 5 Dörfer Hattenheim, Erbach, Kiderich, Steinheim und Walluff, [a]) dem S. Petersstifte [b]) zu Mainz zur Verbesserung seiner Präbenden geschenkt, den Pfarrsatz dem neuen Probste zugeeignet, und für den von ihm zu ernennenden Pastor den Zehendertrag von Hattenheim besonders angewiesen. [c]) Im J. 1069 erneuerte Erzb. Sifrid I. dem Stifte seine durch Unfall angeblich beschädigte Handfesten darüber, und bestätigte mit seiner Authorität die ansehnliche Schankung seines Vorfahrers. [d])

Zwey hundert Jahre lang blieb das Stift in unangefochtenem Besitze der so wichtigen Pfarrey. Nun trat aber das Kl. Tiefenthal als Mitwerber auf, und nahm die Kirche zu Eltvill als ein Geschenk des Erzb. Arnold, von dem es zwey Urkunden darüber aufwieß, in Anspruch; die Sache gedieh unter Arnolds Nachfolger, Erzb. Conrad I. zum Rechtsstreit, — ward auf seinen Befehl und Namen vom damahligen Domprobsten Christian geschlichtet, der aber hernach als Erzbischof sein Urtheil selbst reformirte, — gelangte durch den Weg der Berufung an den päbstl. Stuhl, und ward endlich nach vieljährigem Umtriebe von dem nach Mainz zurückgekehrten Erzb. Conrad im J. 1183 zu Gunsten des S. Peterstifts definitiv entschieden, wie uns dieser in einer darüber ausgestellten Urk. gar umständlich berichtet. [e])

Die oben benannten 5 Dörfer hatten anfänglich in ihrem Mittel noch keine Gotteshäuser, und ihre Einwohner mußten nicht nur selbst zum Gottesdienst nach Eltvill wandern, sondern auch ihre neugeborne Kinder zur Taufe, und ihre Todten zum Begräbniß dahin bringen. Dies ward ihnen aber in der Folge zu lästig; wie ihre Bevölkerung und ihr Wohlstand zunahm, wetteiferten sie mit einander, sich ihren Kultus bequemer zu machen. In dieser Absicht erwürkten sie sich nach und nach von den Erzbischöfen das Privilegium, Kraft dessen sie in ihrem Bezirke eigene Kirchen erbauten, und eigene Priester dungen, die in ihrer Mitte residirend, ihnen auf Sonn- und Festtägen die feyerl. Liturgie, die Verkündung des Wort Gottes, und sonst, nebst Ausspendung der übrigen Sakramenten, auch Taufe u. Begräbniß verrichten konnten.

So hatten sich nun zwar die Nebendörfer ihren Kirchgang und andere Religionsübungen erleichtert: sie blieben aber dennoch in dem Send- und Zehendbanne der Mutterkirche zu Eltvill, und ihre Privatkirchen hießen darum nur Kapellen. Diese Einrichtung bestand schon vor dem Ende des X. Jahrh. und der kleine Ort Steinheim bey Eltvill war der erste, oder ist doch nach der oben mitgetheilten Urk. der bekannt älteste, wo solche getroffen worden ist. Ein dort angesessener Edelmann hatte darin mit Genehmigung Erzb. Willigis ein Gotteshaus erbauet, und mit seinem Erbe begiftet; er ließ es von Azzo Bischof von Civita vecchia [f]) einweihen, und Willigis gab den Einwohnern zu Steinheim das Privilegium: „daß sie in ihrer Kapelle taufen und begraben lassen, und sich nach ihrem Belieben einen tauglichen Priester wählen sollten, der bey ihnen residiren, und den Kirchendienst zu bestimmter Zeit desto richtiger versehen könne.“ [g]) Seye es nun, daß die Steinheimer aus zufälligem Hindernisse ihr neues Recht nicht sogleich in Uebung setzten, oder vom Pastor zu



Eltvill Widerspruch fanden: sie verlangten nach einem halben Jahrh. von Erzb. Sifrid I. und erhielten die Bestätigung, wovon der Originalbeief noch vorhanden ist; „diese, von meinem Vorfahrer gegebene Erlaubnis, sagt Sifrid, bestätige auch ich der Kapelle zu Steinheim, daß sie nämlich Taufe, Begräbniß und einen ständigen Priester in ihrem Mittel haben könne." [h])

Hier also ein urkundl. Zeugniß von der Kirchenverfassung im X. Jahrh. — freylich nur von dem einzigen Orte Steinheim, von dem sich aber analogisch auch auf andere, zumahl wichtigere Ortschaften sicher schliessen läßt. Doch, wozu hier eines nur analogischen Beweises, da mir die nämliche Urkunde die positive Nachricht davon darbietet?

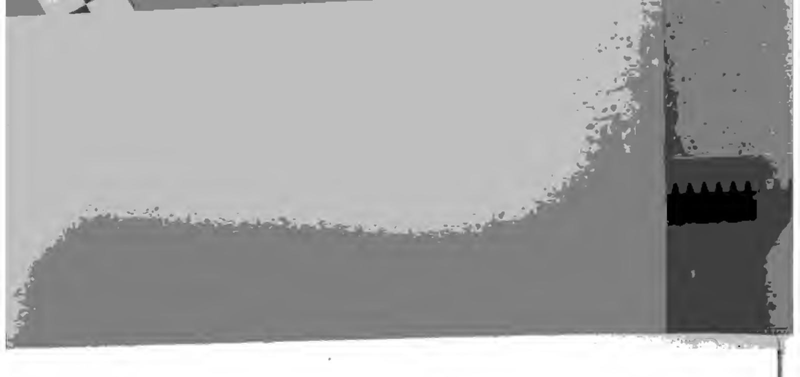
Wirklich fand das Beyspiel von Steinheim bald Nachahmung, und schon in der Mitte des XI. Jahrh. zeigen sich auch in den andern 3 Rheinorten Walluff, Erbach und Hattenheim einheimische Kapellen mit gleichen Befugnissen; denn Erzb. Sifrid I. fügt in derselben Urk. worin ee die Steinheimer Kapelle mit ihrem Willigisischen Korrechte bestätigt, dem oben angeführten Folgendes bey: „wie auch die übrigen Kapellen zu Hattenheim, Erbach und Walluff haben." [i]) Indem Sifrid nur die Rheinorte zum Beyspiel, und als mit dem Tauf- und Begräbnißrechte begabt nennet, so scheint ausgemacht, daß die Walddörfer Kiderich, Rauenthal, Neudorf und Oberwalluff zu seiner Zeit (1059—1084) entweder noch keine einheimische Kapellen, oder doch jene Begünstigung nicht hatten. Von Rauenthal und Neudorf ist diese Bemerkung aus spätern Nachrichten zuverläßig; denn jenes erhielt nur erst im XIV. Jahrh. eine Kapelle, [k]) — und dieses mußte noch im Anfange des XVI. Jahrh. die neugebornen Kindee nach Eltvill zur Taufe bringen. [l]) Von Kiderich und Oberwalluff [m]) kann ich zwar die Epoche ihres eigenen Gottesdienstes nicht genau bestimmen; doch läßt sich von ersterem, einem uralten und merklich angewachsenen Orte, mit Grunde vermuthen, daß es den Rheinflecken bald nachgerückt seye, und sich eine eben so privilegirte Kapelle verschafft habe.

Die meisten Nebenorte hatten also schon im XI. Jahrh., ja zum Theil noch früher, ihren einheimischen Kirchendienst; — sie blieben aber dabey als Filiale, der Pfarr- und Send-Gerichtsbarkeit von Eltvill unterworfen, und mußten ihre Priester selbst unterhalten, ohne von dem in ihrer Feldmarke fallenden Zehende eine Zubuße fordern zu können, wie Erzb. Sifrid I. in gedachter Urkunde ausdrücklich verordnet. [n]) Um daher diesen Unteebalt, und mit ihm die Bedienung ihree Kapellen auf immer zu sichern, dachte man auf ständige Fonds, und brachte Grundstucke zusammen, die man den Seelsorgern zu ihren Stipendien anwies. Irgendwo gab es wohlthätige Männer, welche aus ihrem Vermögen Kapellen und Priesterpfrunden stifteten, wie uns Sifrid in gedachter Urkunde von Steinheim berichtet. [o]) Anderswo gieng es abee nicht so wohlfeil zu; die Vermächtniße waren seltener, die Oblationen der Gläubigen sparsamer, und die Gemeinden sahen sich vermüßiget, zur Bildung des Fonds aus ihrer Almeinde selbst beyzutragen. Wir sehen hiervon ein Beyspiel zu Hattenheim, wo die Bürgerschaft gegen die Mitte des XII. Jahrhunderts einen vom Kloster Ebeebach ertauschten Weinberg zu ihrer Pfarrpfründe schlug. [p])

Solchergestalt erwuchsen nach und nach die in der Folge sogenannten Pfarrgüter, die man in Deutschlande noch heutigs Tags, und zwar in unserm Rheingaue vorzüglich in Weinbergen antrifft, die sich bey einigen Orten vor andern mehr oder wenigee auszeichnen, und zwar nicht nach Verhältniß der Geöße und Bevölkerung, sondern je nachdem sich zur Schöpfung derselben, mehrere oder wenigere milde Stifter eingefunden hatten.

a) Ein uraltes ungedr. Zehendverzeichniß dieser Ortschaften aus dem XII. Jahrh. liefere ich hier aus dem Originale dieses Seitis:

„Jura decimarum Ringauwie de omnibus vicullis pertinen. ad Ecclam in *Altauilla*.



Nota, quod Eccla s̄ci *Petri* extra muros Mogunt. de oībus villis Ringauwie infrascriptis, exclusis *Castel*, habet in qualibet villa tres decimas, videlicet decimam frugum, feni, et arborum. Et cum hoc habet in *Kederich* decimam cerasorum; et de decimis frugum et arborum dantur de quolibet quatuor tallenta cere, et quatuor auce, quod dicitur daz Reht. et est concordatum, quod pro quolibet Reht (Recht) debent dari quindecim torn. scilicet in Ringauwia.

It. decima in *Altauilla* videlicet frugum dat quatuor talenta cere, et quatuor aucas, et decima arborum tantum.

It. decima in *Waldaffen* dat quatuor tal. cere, et quatuor aucas, et decima arborum tantum.

It. decima in *Steinheym* dat quatuor tal. cere, et quatuor aucas, et decima arborum tantum.

It. decima in *Erbach* dat quatuor tal. cere, et quatuor aucas, et decima arborum tantum.

It. decima in *Kederick* dat quatuor tal. cere, et quatuor aucas, et decima arborum tantum.

It. decima in *Hattinheim* dat quatuor tal. cere, et quatuor aucas, et decima arborum tantum."

b) Indem die ersten, noch ganz unbekannten Ursprünge dieses ehemahls ansehnlichen, und *os Cleri secundarii* genannten Stifts auf den Erwerb der Eltviller Kirche und Filialen, nebst Zehenden einen Hauptbezug haben: so wird es wohl nicht als unnütze Ausschweifung gelten, jene hier weit höher hinauf, als von *Joannis*, Scr. R. M. T. II. geschehen, zu verfolgen. Bereits im VIII. IX. Jahrh. finden wir Aufzeichnungen der *Tradd. Fuld.* n. 39, vom J. 773, n. 44, — v. J. 775, n. 65, — v. J. 781, n. 96, — v. J. 791, n. 156, — v. J. 802, n. 158, — v. demselb. J. n. 245, v. J. 813, n. 326, — v. J. 822, ein bereits damahls mit vielen Güterbesitzungen ausgestattetes Bethaus (Oratorium) oder Kapelle des h. Peters. Es lag außer der Stadt, in der heutigen Rheinallee, in einer kleinen Entfernung von der Kapelle des h. Theonests, deren Stelle noch jetzt wohl bekannt ist, von etwa 100 Schritten, gegen das steinerne Brücklein zu. Um dem rings umliegenden Volke Gelegenheit zum Gottesdienst zu verschaffen, verlegten die ersten Erzbischöfe in dieses Bethaus, eben so, wie in jenes des h. Victor, (Tradd. cit. n. 52. v. J. 777) der h. Maria im Felde, (Ebend. n. 214, v. J. 808.) einen Theil ihres Presbiteriums, welcher, wie die Güter jenes Bethauses, unter unmittelbarer Aufsicht, Visitation und Verwaltung des Erzbischofs stand. Sie erhielten von diesem ihren Unterhalt aus jenen Gütern und Gefällen, und waren die ersten Seelsorger des zugleich gegenüber gelegenen Rheingaues. Von hieraus ward sonach die erste Kapelle zu Eltvill, (die einzige dortiger Gegend) deservirt. Erzb. Friderich (X. Jahrh.) veränderte diese Verfassung. Er stabilirte die Anzahl des Presbiteral-Cötus, setzte ihn unter die Aufsicht eines Probstes, übergab diesem die zur Kapelle gehörigen Güter zur Verwaltung, und zum Unterhalt seiner Untergebenen, welche, weil der alte Ort für die vermehrte Priesterzahl, so, wie das Kirchlein für das angewachsene Volk zu ungeräumig, auch den häufigen Ueberschwemmungen des Rheins ausgesetzt war, ihre Stelle verließen, der Stadt näher zurückten, und ihre neue Kirche (im nämlichen Jahrh.) nebst dem kleinen Münster dorthin verlegten, wo es, (in der heutigen sogenannten Winterweiche) bis zu seiner Verheerung am Schluss des XVI. Jahrh. stand. Zur bessern Unterhaltung des vermehrten Cötus wurden nun demselben neben der Kirche zu Eltvill auch die Zehnden angewiesen, wogegen um so weniger zu erinnern war, als richtig es ist, daß von jenem Bethause ursprünglich die Pfarrey zu Eltvill, und der damahls kapellenlosen Filialen ausgegangen seye. Ich füge diesem hier nicht Mehreres bey, um nicht einem Andern, welcher sich diesen Stoff etwa zu einer besondern Ausführung wählen möchte, vorzugreifen. Mit dieser Einrichtung Erzb. Friderichs, war nun das Stift des h. Peters im Wesentlichen gegründet; diesem Plane folgten auch Willigis, Erkenbold, Sifrid I. bey ihrer Stifteranlegung; — geschlossene Kapitel, Prälaten außer dem Probste, abgesonderte Kurien, eigene Güter und Verwaltung des Kapitels, Wahlrecht u. dgl. kamen erst in der Folge hinzu, und veränderten den primitiven Zuschnitt eben so, wie sich die Stifte von ihrer ursprünglichen Bestimmung, (der nachbarlichen Seelsorge) entfernten.

c) Den Zehend zu Eltvill behielt der Probst für sich selbst; er kam jedoch hernach an das Kapitel, und ward dem Kapitulartafelgute inkorporiret. Der Probst übergab ihn dem Kapitel 1196, Indict. XIIII. (nicht 1186, Ind. 13, wie es im Abdrucke der Urk. bey Würdtwein, Archidioec. Mog. Comm. VI. p. 342 heißet.) S. auch diese Urk. bey *Joannis*, T. II. in Chron. Petr., wo sie richtiger stehet. Von diesem Zehende zu Hattenheim Mehreres unten.

d) Bey *Joannis* II. 459, und richtiger aus dem Originale bey *Gud.* II. 5. — Da weder vom Erzb. Friderich in der angebl. Schankung, noch von Erzb. Sifrid in der Bestätigung die Dörfer Rauenthal und Neudorf genannt werden, die doch in der Folge als unbezweifelte Filiale von Eltvill erscheinen: so müssen sie damahlen, wenigstens als selbstständige Ortschaften, noch nicht existirt, sondern mit Eltvill auch bürgerlich und märklich vereint gewesen seyn; welches dann auch mit Oberwalluff der Fall ist, welches noch in jüngern Jahren ein Theil von Eltvill war. Der Zehende von diesen Orten ward also nicht besonders in der Urkunde benannt, sondern in jenem von Eltvill mitbegriffen. Wenn jedoch Neudorf nach der alten Sage (s. Bär, a. a. O. K. V. S. 106) damahlen noch jenseits der Waldaffa und also außer dem eigentlichen Rheingaue lag, so mag es damahls auch nicht zur Eltviller Pfarrey gehört, und das Petersstift den Zehend daselbst aus einem andern Grunde erworben haben. Diese vor mir liegende beyde Urkk. Erzb. Sifrids I. 1069, u. Conrads I. 1183, 15. Kal. Dec. (bey *Joannis*, II. u. *Gud.* I. 282) sind inzwischen mehr, als verdächtig. Conrad nennt in dieser seinen Bruder: „*Otto* vir strenuissimus, qui post Dux fuit Bauuarie, *tunc* vero palatinus etc.“ und gleichwohl kömmt dieser Otto unter den Zeugen noch als *palatinus Comes* vor; — ja, er kömmt mitten unter Männern des niedern Adels, v. Saulheim, *Conrad. Winzo*, vor, dergleichen in ächten Urkk. unerhört ist. Auch ist die *Indiction* falsch.

e) Bey *Gud.* I. 282. Der Prozeß ist rücksichtlich seines Gegenstandes sehr sonderbar; — denn, wenn die Schankung Erzb. Friderichs ächt, von Sifrid bestätigt, und durch langen Besitz verjähret war: wie konnte Arnold nach 200 Jahren die Kirche mit ihren Rechten ohne des Stiftes Einwilligung an das Kl. Tiefenthal verschenken? — Warum hat sich aber auch das Stift dem Spolium Arnolds nicht sogleich widersetzt? — warum ward im ersten Gerichte dem Probste Arnold zu Tiefenthal für sich und sein Kloster der lebenslängliche Genuß der Pfarrey zugesprochen? — Ein Räthsel, das zur Ehre der zwey Erzbischöfe Arnold und Christian allerdings einen Aufschluß verdient; — dann, daß ersterer so schlechterdings das Petersstift beraubt, und der andere das Spolium durch sein reformatorisches Urtheil gutgeheißen habe, läßt sich so leicht nicht denken. Ich vermuthe daher, daß der Streit zwischen Stift und Kloster nicht die Kirche zu Eltvill überhaupt mit dem Zehendrechte aller angehörigen Orten, sondern nur den Pfarrsatz und Pastorat mit seinen angewiesenen Einkünften betroffen habe. Das Patronatrecht war von Friderich dem Probste zu S. Peter übergeben: „Concedens tam ipsi (*Geroldo* preposito) quam sibi succedentibus potestatem liberam, pro arbitrio suo ordinare sacerdotem in sepedicta Ecclesia *Eltevil*.“ — Arnold besaß vor seiner Erhebung auf den erzb. Stuhl diese Probstey, (Chron. Mog. S. II §. 1.) — die Kirche zu Eltvill ward unter ihm vazirend, und er trug sie als Patron dem Pr. Arnold zu Tiefenthal für sich und sein Kloster auf. Bis dahin übte er noch sein Recht aus. Wahrscheinlich gieng er aber hernach als Erzbischof weiter, und wies, bevor er die Probstey resignirte, dem Kl. Tiefenthal den Pfarrsatz zu Eltvill auf immer an. Durch diesen Schritt fand sich nun das Petersstift beschwert, und Arnolds Nachfolgern an der Probstey, gegen die Anordnung Erzb. Friderichs das Patronatrecht entzogen. In dieser Hypothese lassen sich dann auch die Schwierigkeiten heben. Wir finden darin die zwey Urkk., welche Tiefenthal vom Erzb. Arnold für sich produzirte; — die erstere, worin derselbe dem Pr. Arnold den Pastorat, — die andere, worin er dem Kloster selbst den Pfarrsatz zueignete; — wir finden einen ganz befriedigenden Grund, warum vom ersten Gerichte zwar dem Kloster selbst der Kirchensatz abgesprochen, aber dennoch dessen Probst Arnold der lebenslängliche Genuß des Pastorats gelassen wird; (bey *Gud.* I. 283.) Endlich finden wir darin auch Ursache genug, warum das Petersstift nur erst nach Erzb. Arnold's Tode gegen Tiefenthal seine Klage erhoben; dann bey dessen Leben konnte es sich zu gutem Erfolg wenig Hoffnung machen. Auch wäre in dieser Hypothese das Verfahren Arnold's wenigstens minder auffallend, weil er nur das Recht an Tiefenthal verschenkte, welches ihm als Probste zustand, und das Stift selbst an seinen Revenüen nicht schmälerte. Der ganze Handel würde sich durch die beyde Urkk. Erzb. Arnold's ins Licht setzen, wenn es einem H. Nass. Gelehrten dereinst gefällig wäre, solche bekannt zu machen. Gegen die Urk. Erzb. Conrads 1183 hätte ich auch wohl einige diplomatische u. geneal. Hauptzweifel zu erregen; es ist aber dafür hier zu wenig Raum vorhanden.

f) S. von ihm *Ughelli*, Ital. Sacr. — Aus der Weihung der steinheimer Kapelle zu schließen, mag Bisch. A₃₁₀



Willigisens Weihbischof gewesen seyn. Willigis mit kais. Hof- und Reichsgeschäften überladen, und von seinem Sprengel fast immer abwesend, bedurfte eines Vikar, den wir in Azzo um so glaublicher finden, als bereits vor mehr dann 100 Jahren sein Vorfahrer Erzb. Otgar sich einen solchen Gehülfen zur Seite gesetzt hatte. (*Joannis*, II. 421) — Azzo wäre dann der zweitälteste unter den bekannten mainz. Weihbischöfen, und müßte in dem Verzeichniße derselben bey *Joannis* a. a. O. zwischen Reginbald und Abellin eingeschaltet werden. S. auch *Dürr*, Abh. de Suffraganeis etc. Mog. 1782 4. Ein Brent von Ewernien gehöret auch in diese Reihe. Noch fügen wir hier einige andere bey, deren Andenken aus den mainz. Jahrbüchern ganz erloschen ist. Dahin gehört: *Heinricus Ep. Adrimitanus*, Weihbischof Erzb. Conrads III. — Als solcher erscheint er in einer Urk. dd. 1420. Dnica, qua in Ecclesia Dei cantatur: Vocem jucunditatis, worin er bezeugt, in der Kirche des S. Andreas-Klosters bey Fuld, zwey Altäre reconsecrirt, u. 2 Bilder consecrirt zu haben. Sie fängt an: „Nos frater *Heinricus*, Dei et aplice sedis gra Episcopus Adrimitanus, Vicarius in Pontificalibus Reuerendissimi in Xpo pris ac Dni Dni *Conradi* Archiepi Mog. Dioc. Vniuersis Xpi fidelibus etc. etc." Eben ein solcher unbekannter mainz. Weihbischof ist auch Ludewig, Bisch. zu Marrion. Er weihete im J. 1319 die durch milde Hand der Beguine Mechtild v. Spey gebürtig, zu Boppart wohnhaft zu Stand gebrachte Kapelle zu Boppart ein, wozu Erzb. Balduin zu Trier seinen Consens ertheilt hatte. Von diesem Ludwig unter den mainzer Weihbischöfen, hatten *Helwich* und *Joannis* keine Kenntniß, wie aus ihrem Verzeichniß II. 426 erhellet. In diesem kömmt zwar schon unterm J. 1319 Dithmar ein Cisterzienser, und Bischof v. Gabul, als mainzer Weihbischof vor, der im nämlichen Jahre beyden Aebten zu Eberbach und Arnsburg die Vollmacht ertheilt haben soll, auf die Jahrtage ihrer Klosterkirchweihe einen Ablaß von 40 Tagen zu verkündigen; allein diese Angabe wird mit keiner Urk. belegt, und sie scheint sich mit unserm Originalbriefe nicht zu vertragen, worin noch Ludewig unterm 17 Apr. 1320, ausdrücklich als mainzer Weihbischof erscheint. Entweder waren also damahls 2 Weihbischöfe zugleich, oder Dithmar folgte dem Ludewig erst nach dem April 1320 nach; und dieses scheint Dithmar selbst in einem Ablaßbriefe vom 8. Hornung 1321, anzudeuten, welchen er mit dieser Formel anfängt: „Fr *Dithmarus* Ord. Cisterc. Dei Gra Epus *Gabulen.* gerens vices in Diocesi Maguntin. a Capitulo nobis commissas sede vacante etc." (bey *Joannis*, II. p. 426.) Dithmar ward also nur erst nach dem 5. Juny 1320, an welchem der Erzbisch. Peter gestorben, als Weihbischof angestellt, weil vielleicht auch Ludewig zwischen dem 17. Apr. 1320 und 8. Horn. 1321 verschieden war. Wie dem seyn mag, soviel ist gewiß, daß dem Ludewig unter den mainzer Weihbischöfen seine Stelle gebühre.

g) „Hoc etiam concessum est a prelato meo predecessore, (*Willigiso*) vt liceat ibidem (in *Steinheim*) manentibus ex eadem capella baptisma accipere, ibique mortuos sepelire, et presbyterum, quem velint, ydoneum eligere, qui in eodem loco habitans, diuinum officium eo melius certis horis possit implere."

h) — „Hanc a meo antecessore concessam licentiam volo ego quoque mea auctoritate eidem Capelle confirmare, — scil. vt baptisma, sepulturam, presbyterum ibi manentem habeat."

i) „Sicut et cetere habent in *Hattenheim*, *Eberbach* et *Waldaffa* Capelle."

k) Bey Würdtwein, Dioec. Mog. Comm. VI. 476.

l) Die Kapelle zu Neudorf war schon 1429 von der Pfarrkirche zu Eltvill in Betreff des Begräbnißes u. a. Pfarrverrichtungen eximiret, aber die Taufe blieb dem Pfarrer zu Eltvill vorbehalten, und die Neudörfer mußten ihre Kinder noch immer zu deren Empfang nach Eltvill tragen. (S. Würdtwein, a. a. O. 379, 381.) Endlich befreyete sie Erzb. Uriel (1511) von dieser Last, und gestattete ihrer Kirche auch den Taufstein. (Bey *Joannis*, I. 821, u. Würdtw. a. a. O. 389.)

m) Inzwischen theile ich davon eine noch ungedr. Urk. hier mit: „*Cristianus*, dei gra Decanus maioris Ecclie et *Sifridus de Aldenburc*, eiusdem Ecclie Canonicus in Mogunt. omnibus presentem paginam inspecturis salutem in Xpo perpetuam. Ad Vniuersitatis vre noticiam cupimus peruenire, quod, cum causa super Capella in *Waldaffen* sita, inter Conuentum scimonialium sci *Ruperti* in *Pingwia*, et *Johannem* plebanum in *Waldaffen* coram iudicibus sce Mogunt. sedis diutius questio verteretur, mediantibus honestis viris vtraque pars in nos tanquam in arbitros compromisit, fide data firmiter promittendo, arbitrio nro stare, et remota qualibet occasione et appellatione, que ordinaremus in pre-

dicta causa, firmiter obseruare. Nos igitur cause meritis diligenter inspectis inter eos sic duximus statuendum, ita videlicet, quod dcus *Johannes* plebanus in *Waldaffen*, et quilibet eius successor ipsam Capellam a Conuentu recipiet memorato, et eam in diuinis obsequiis et luminaribus procurabit. Dictus vero Conuent9 annis singulis eidem plebano vel eius successori in festo bti Martini presentabit decem solidos Moguntinos. Testes huius facti sunt: *Adelungus* subcustos maioris Ecclie. *Waltherus de Escheburnen*, Prepositus *Ludegerus*. *Eberhardus de lapide*. *Emmercho de Bobardia*. *Didericus de Stalenken*, Canonici mogunt, et alij quam plures. Vt autem, que predicta sunt, inuiolabiliter obseruentur, presentem paginam conscribi, et sigillis nris fecim9 roborari. Ego vero *Sifridus de Aldenburc*, quia proprium sigillum penes me non habui, Sigillo Prepositi *Ludegeri* vsus sui. Actum Anno incarnat. dnice M. CC. XXXI. quarto Kal. Nouembr."

n) „— Et hec licentia ius, quod *matri* debet ecclesie, que est in *Altavilla*, nec in *Synodo*, nec in *decima* vllo modo impediat." — Dies ist die wichtige Ausnahme, mit welcher Sifrid das Privilegium der Kapellen einschränkte.

o) „— Compertum enim veraciter habeo, qualiter quidam — aliiq. sui coheredes et amici accepta ab antecessore meo predicto licentia eandem Capellam ad communem omnium in *Steinheim* inhabitantium vtilitatem construxerunt, — et suis bonis et mancipiis dotauerunt etc."

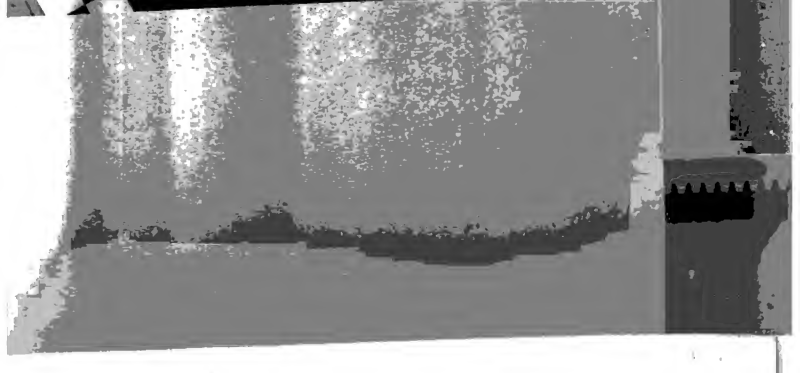
p) Wahrscheinlich trugen die ehemaligen Herrn v. Hattenheim zur dortigen Kirche, und dem Fond das Meiste bey, und erwarben sich dadurch den Kirchsatz, welchen ihre Ab- oder doch Nachkömmlinge, die Freyherrn v. Langwerth, noch heute besitzen.

CLVIII. Fortsetzung. — Kirchenverfassung des XIII. und der folgenden Jahrhunderte.

Diese Kirchenverfassung im Oberamte Rheingau bestand bis ins XIII. Jahrh. da endlich die Kapellen zu selbstständigen Kirchen, und die Filiale zu Pfarreyen erhoben wurden. Die Epoche dieser Revolution läßt sich zwar nicht genau, und auf Jahr und Tag bestimmt, angeben: es finden sich aber einige nicht zweydeutige Spuren, woraus sich abnehmen läßt, daß sich die Umwandlung nach dem J. 1211 und, — wenigstens zum Theil, — vor 1232 ereignet habe.

Ich darf voraus setzen, daß Hattenheim als einer der ältesten, mit eigener Kapelle versehenen Filialorten, auch einer von den ersten war, der mit gänzlicher Exemtion von Eltvill und freyer Pfarrey begabt worden ist. Nun zeigt sich aber Hattenheim bis 1211 noch unter den Filialen; denn der Kompilator des oftangez. Oculus mem. führt in seinen urkundlichen Bruchstücken den dortigen Geistlichen immer nur unter dem Titel: Ecclesiasticus, [a]) Clericus, [b]) oder Priester von Hattenheim an. [c]) Dieser nur allgemeine, beständig gebrauchte Ausdruck zeigt unfehlbar an, daß er damahls noch von Eltvill abhängig, und mit keiner eigenen Pfarrgerichtsbarkeit ausgerüstet war. [d]) Bald hernach aber änderte sich die Sprache, und der nämliche Geistliche wird vom Fortsetzer jenes Auszugs aufs J. 1232 unter dem Zeugen einer Verhandlung mit dem Titel: plebanus, angeführet. [e]) Sogar zeigt sich eine Spur, den ersten wahren Pfarrer von Hattenheim namentlich, und zwar vor dem J. 1232 aufzustellen. Zwischen den JJ. 1208 — 1212 kömmt ein *Antonius Clericus* von Hattenheim unter den Zeugen vor; [f]) — nicht gar lange hernach wird vom Fortsetzer des oft belobten Auszugs ein *Antonius plebanus* von Hattenheim angeführet; [g]) ist dieser nun mit dem vorigen eine Person, so ward er aus einem vormahligen Vikar der erste Pfarrer, und zwar noch vor 1232, dann in diesem Jahre tritt Arnold als plebanus auf. [h]) Wie dem aber seyn mag: wenigstens war bereits 1232 zu Hattenheim die Pfarrey errichtet.

Daß in andern Ortschaften, die schon lang ihre Kapellen und eigene Priester hatten, um



dieselbe Zeit eine gleiche Veränderung vorgegangen seye, läßt sich aus der Analogie und frommen Eifersucht nicht bezweifeln. P. Alexander III. hatte nicht lang vorher mit seiner Dekretale [i]) den Ton dazu gegeben, indem er den Bischöfen nicht nur Vollmacht, sondern auch Befehl ertheilte, in jenen Sprengeln, wo mehrere Ortschaften zu einer Mutterkirche gehörten, auch gegen den Willen der Pastoren neue Pfarreyen zu errichten. [k]) Die Ausfuhrung hiervon war im Eltviller Kirchspiele und in unserm Rheingaue überhaupt, um so leichter, weil die meisten Filiale schon eigene Kapellen und ständige Pfründen für ihre Seelsorger hatten; dadurch war schon ein beträchtlicher Fond zum standesmäßigen Pfarrgehalt angelegt, und das Petersstift, welches als primitiver Pastor und Zehendherr nach der Alexandrinischen Verordnung die Kongrua herreichen mußte, kam mit Anweisung geringerer Kompetenzen davon, woruber sich anderswo mehr Schwierigkeit, und darum Verzögerung einstellten. Um soviel sicherer läßt sich daher glauben, daß man, nachdem einmahl der Anfang gemacht war, in einem Orte nicht stehen geblieben, sondern auch die andern Filiale, worin sich die nämliche Vorbereitung darbot, zu Pfarreyen befördert, und also die bisherigen Kapellen in den 5 ältern Ortschaften Walluff, Steinheim, Erbach, Hattenheim und Kiderich in der ersten Hälfte des XIII. Jahrh. zu selbstständigen Pfarrkirchen geworden seyen; — ohne Zweifel aber blieben Rauenthal und Neudorf eben darum noch lang zurück, weil sie weder Kapellen, noch Fonds in ihrem Mittel hatten.

Um der erlangten Würde zu entsprechen, begonnen die Pfarrgemeinden nun auch neue Kirchen zu bauen, oder die alten in bessere Form umzuschaffen. Auch darinnen stellet sich uns die Hattenheimer als eine der ersten dar. Schon im J. 1239 war sie im Baue begriffen, ihre Kirche mit einem neuen Gewölbe von Steinen zu versehen. Um sich für die Kosten einen Beytrag zu verschaffen, verkaufte sie dem Kl. Eberbach ihr Recht zu einem öffentlichen Wege, der durch die Mitte des Steinbergs in den Wald hinzog. Wilhelm Probst zu S. Moriz und Archidiakon im Rheingaue, beurkundete den Verkauf, und merkt ausdrücklich die Bestimmung des Kaufschillings zum neuen Kirchengewölbe an. [l])

Uebrigens gieng man bey Errichtung dieser Pfarreyen auf einer Seite fast durchaus von der Alexandrinischen Vorschrift ab. Nach dieser sollte die Ernennung der neuen Pfarrer dem primitiven Pastor oder Zehendherrn zur Vergeltung der abzureichenden Kompetenzen zufallen; es geschah dies aber hier nicht, und das S. Petersstift erhielt neben dem uralten Patronatrechte von Eltvill nur noch jenes von Rauenthal, welches im J. 1714 gegen den Pfarrsatz von Erbach vertauschet ward; [m]) alle übrige Pfarreyen erhielten andere Patronen. Der Grund dieser Ausnahmen von der Regel liegt ohne Zweifel in dem schon vorher obgewalteten Verhältnisse. Alle Ortschaften hatten schon vor der Zeit ihre bepfründete Kapellen, und diese ihren Lehnherrn, die sich entweder als Stifter, aus dem kanon. Grundsatze auch das Recht, die Präbendarien zu ernennen, erworben hatten, — oder solches in der Folge durch merkliche Dotirung von den Gemeinden, welche größtentheils die ursprüngliche Patronen der Kapelle waren, an sich brachten. Das Stift ließ die Abweichung ohne vielen Widerspruch, und leicht geschehen, weil es wegen der schon bestehenden Pfarrpfründen desto geringere Kompetenzen anzuweisen hatte, und daher für blosen Rechtsverlust auf der andern Seite mit dem reellesten Gewinste schadlos gehalten ward.

a) „— Et coram aliis honestis personis de *Hattinheim*, videlicet *Antonio Ecclesiastico*, et fratre suo." K. VI. S. 15.

b) „Testes sunt et conscii, *Antonius Clericus* etc." Ebend. S. 16. Die Verhandlung geschah zu Hattenheim; es war daher unnöthig, diesen Ort bey dem Herrn noch besonders zu nennen.

c) „— Testes sunt: *David* Sacerdos in *Hattenheim.*" Ebend. K. X S. 39.

d) Alle diese Beywörter kommen freylich auch einem wahren Pfarrer zu, drucken ihn aber nicht aus; [...]

hingegen parochus, oder plebanus auch alle diese Beywörter einschließet; warum hätte man also in den Urkk. geflissentlich Zweydeutigkeit, und zwar so oft, gesucht?

e) „— Testes sunt de monachis: *Wilhelmus* Notarius noster etc. — de secularibus: *Arnoldus plebanus in Hattenheim* etc. Actum Anno gratie M. CC. XXXII.

f) S. die vorgeh. Not. b) — Die Verhandlung, welche der *Antonius Clericus* bezeuget, geschah vor 1212, denn sie ist im Archivalauszuge vom J. 1211 vom ersten Kompilator angeführt; — aber auch nach 1208, denn der Eberbacher Prior Eckenbert kömmt als Mitzeuge vor, der nur erst 1208 Prior ward.

g) „— Antonius *plebanus de Hattenheim* in Concambio dedit nobis presentibꝫ villanis et consentientibus etc.“ K. XIII. S. 61.

h) S. die vorherg. Not. e)

i) Ad Audientiam. X. d. aedific. eccl.

k) Bey Thomassin, P. I. L. II. C. XXVI. n. 9.

l) Vniversitas in *Hattinheim* vendidit fratribus in *Eberbach* omne jus, quod habebat in via, que directe tendit per medias vineas in *Steinberg* versus siluas, — et recepit a fratribus tres marcas *ad opus nove testudinis in ecclesia sua ex lapidibus faciendum* etc. Actum M. CC. XXXIX. circa initium XLme.“

m) Bey Würdtwein, a. a. O. VI. 307. — Der Pfarrsatz zu Erbach stand vormahls dem Erzbischofe zu.

CLIX. b) Im Mittelamte Rheingau.

Wie im Obern: zu Eltvill, — so war im Mittelrheingaue zu Winkel, oder eigentlich zu Oesterich, welches damahlen unter dem Namen Winkel begriffen, (s. oben) und der ansehnlichste Theil des großen Orts war, a) die einzige Pfarrkirche, die ihr Pastoral- und Zehendrecht zwischen den zwenen Feldmarken von Hattenheim und Geisenheim über den Wald hinaus, bis Stephanshausen, Mappen und Gladbach erstreckte. Sie gehörte dem Kollegiatstifte S. Viktor bey Mainz, welches es vielleicht eben so von seinem großmüthigen Stifter Willigis, wie das S. Petersstift jene zu Eltvill von seinem Stifter Friderich empfangen hatte. b) Wie dem aber seyn mag: im XII. Jahrh. war sie diesem Stifte, und besonders dessen Probste eigen; sie mag nun schon ursprünglich demselben geschenkt, oder in der Folge bey Austheilung der Präbenden zugefallen seyn. Er bezog die weitschichtigen Zehendsgefälle, c) bestellte die eben auch wohl bepfrundete Pastorey, und verfochte 1219 dies Recht in einem merkwürdigen Streite gegen die Anmaaßung der dortigen Gemeinde.

Mit dem Pastorate gieng es eben so zu, wie zu Eltvill. Gewöhnlich ward er einem Kleriker von Adel zu Theil, welcher die fetten Einkünfte bezog, und den Pfarrdienst durch einen Verweser gegen ein geringes Stipendium versehen ließ. Daß bey solchen Miethlingen, die vielleicht ihren Prinzipalen nur darum würdig schienen, weil sie die wenigstnehmende waren, die Seelsorge nicht immer zum Genugen bestellet war, läßt sich wohl denken, und in der Folge brach davon ein Beweis aus. Die Gemeinde ward endlich über den unkanonischen Gang schwierig, und maßete sich an, ihre Pfarrer selbst zu ernennen.

Der Probst Christian, — nachmahlen Erzbischof — hatte im J. 1219 einen gewissen Ludewig zum Pastor ernannt; — die Gemeinde wollte ihn nicht annehmen, und der Streit gediehe zur Entscheidung an den Erzbischof. Sifrid II. sprach für den Probst, bestätigte den von ihm gesetzten Pfarrer, und schrieb eine Ordnung vor, wornach die künftige Kollatur von ihm und seinen Nachfolgern, mit Ausschließung der Bürger, auf einen S. Viktor'schen Korherrn geschehen sollte. d) Dabey blieb es aber nicht lang. Ludewig, Christians Nachfolger an der Probstey, zugleich Domdechant, (endlich Franziskanermönch zu Mainz) trat seinem Kapitel den Kirchsatz von Oesterich, (so hieß die Kirche nun schon)



im J. 1254 mit allen Rechten und Nutzungen zur Verbesserung ihrer Präbenden ab, und Erzb. Gerhard I. inkorporirte die Pfarrey dem Stifte mit so ausgedehntem Rechte, daß es dieselbe durch einen ständigen, rangmäßig besoldeten Vikar versehen, den Rest der Pastoratpfründe aber zu seinen Präbenden schlagen könne. e) Die letzte Anordnung kam aber nicht völlig zu Stande, oder in der Folge wieder ab, und machte dem Pastorate neuerdings Platz; wenigstens zeigen sich noch am Ende des XV. Jahrh. Oesterichcr Pastoren von Adel, die nicht residirten, sondern sich durch Vikäre vertreten ließen. f) Inzwischen brachte doch das Stift vor dem XVI. Jahrh. die Sache zu der von Erzb. Gerhard I. getroffenen Einrichtung zurücke. P. Alexander VI. inkorporirte ihm neuerdings im J. 1494 die Oesterricher Pastorey mit ihren Gefällen, authorisirte es, einen ständigen Vikar oder Pleban anzustellen, g) und Erzb. Berthold regulirte 1498 für solchen die Kompetenz. h)

Vor, und bey diesen Abwechselungen mit der Mutterkirche gieng es in und mit den Filialorten wie im Sprengel von Eltvill. Nach und nach errichtete man auch hier in seiner Mitte Kapellen, und verschaffte sich einheimischen Gottesdienst.

Die älteste bestand ohne Zweifel im heutigen Winkel; dann Erzb. Raban hatte hier bereits in der Mitte des IX. Jahrh. seine jeweilige Residenz, und ein zur Liturgie eingerichtetes Bethaus, wovon man noch jetzt die angeb. Stätte und Ueberbleibsel zeiget. (S. oben unter Winkel.) Dieses ward aber für die sich immer vermehrende Einwohner zu ungeräumlich; es ward zum ordentlichen Gottesdienst von einem andern abgelöset, das in der Folge zur Pfarrkirche sich erhob; nicht unwahrscheinlich ist es, obgleich unerweißlich, daß sie dem uralten Dynastengeschlechte der v. Winkel ihre Stiftung zu verdanken habe, die sich dadurch auch den Pfarrsatz erwarben. Letzterer gedieh hernach auf das von jenem Geschlechte der Dynasten unterschiedene, obgleich ebenfalls anfänglich v. Winkel benannte Rittergeschlecht der v. Greifenklau, welches ihn noch jetzt besitzet. i)

Die dritte Kapelle schuf dem kleinen Dörfchen Klingelmünde unter Winkel seinen heutigen Namen: S. Bartholomä. Gr. Richolf vom Rheingaue hatte sie, wie wir bereits erzählet haben, im Anfange des XII. Jahrh. erbauet, durch seinen Schwager Erzb. Ruthard zur Ehre des h. Apost. Bartholomäus einweihen lassen, mit einem daran gelegenen Weingarten u. a. Grundstücken bewidmet, und im J. 1109 dem Kl. Johannisberg zur stäten Bedienung übergeben. k)

Der Ort Johannisberg bedurfte keiner eigenen Kapelle. Er lag nächst am Kloster, von dem er Existenz und Namen bekommen hatte, l) und die Einwohner bedienten sich dann auch seiner Kirche zu ihrem Gottesdienst.

Der nämliche Fall war bey Mittelheim, dem kleinsten Theile des großen Winkel. In seinem Bezirke waren die von Eberbach vertriebene Korherrn S. Augustinsordens ums J. 1138 wieder versammelt worden, woraus dann Gottesthal, und damit eine Aegidienkirche erwuchs, deren sich auch die Bürger zur Pflegung ihrer Andacht bedienten. (S. oben unter Gottesthal.)

Hallgarten, — Stephanshausen — und Gladbach, damahlen noch geringe, u. zum Theil neue Dörfer, waren länger zum auswärtigen Kirchengang genöthigt; doch erhielten auch sie in ihrem Mittel nach und nach Kapellen, die späterhin gleich andern zu Pfarrkirchen erhoben wurden; wann aber dies geschehen seye? weiß ich nicht.

Für die erste dieser Nebenkirchen, die im Mittelrheingaue nach und nach zur Pfarrwürde gelangten, halte ich die Klosterkirche auf dem Johannisberge. Erzb. Adelbert I. hatte den Mönchen bereits im J. 1130 gestattet, alle Gläubige, die es verlangten, in ihrer Kirche zu taufen und zu begraben, ohne sich an allenfalls erwachsende Widersprüche des Pastors zu stören. m) Dies war nun freylich noch kein Pfarrecht, — denn das Kloster erhielt dadurch keine eigene Heerde, und das Privilegium selbst setzt einen andern Hirten voraus;

— es war aber doch schon ein Schritt dazu, der vom Zeitgeiste geweckt und geleitet, das Ziel selbst bald erreichen mußte.

Aus herrschender Neigung für Klöster ward ohne Zweifel von der erzb. Gestattung häufiger Gebrauch gemacht, u. dadurch wurden die zwey pfarrmäßigen Handlungen, Tauf u. Begräbniß, in der Klosterkirche gemein. In der Nähe hatten sich Kolonen zu einer neuen Dorfgemeinde angesiedelt, denen die Mutterkirche entlegen, und ihr Besuch um so lästiger war, indem sie die Klosterkirche bey der Hand, und darin schon Tauf und Begräbniß hatten. Darum blieb es nicht lang bey jener Einschränkung, und der Ort Johannisberg ward der Klosterkirche um so leichter eingepfarret, als er kolonienmäßig aus dem Kloster selbst hervorgegangen war. Die im übrigen Deutschlande zahlreichen Kolonien, und zugleich uralten Pfarreyen der Benediktiner, mit dem Adelbert'schen Privilegium zusammengestellt, geben hinreichenden Grund, auch hier noch im XII. Jahrhundert ein gleiches Resultat zu unterstellen.

a) Die ehemalige Verbindung des heutigen Winkel, Mittelheim und Oesterich unter den gemeinschaftlichen Namen Winkel, und die Existenz der Pfarrkirche zu Winkel, unterschieden von jener zu Oesterich, haben wir gegen Bär, a. a. O. K. V. S. 120 oben erwiesen.

b) Erzb. Willigis schenkte zwar die erzbischöfl. Gastzehenden (decimas hospitalitatis) dem von ihm zum Kollegiatstifte erhobenen uralten, bey dem Bethause des h. Viktors versammelten Priestercörus, wie seine zwey Nachfolger, Sifrid I. und Heinrich I. in ihren Urkk. (bey *Joannis*, II. 580, 535) berichten; daß aber unter diesen auch die Zehenden der Kirche zu Winkel begriffen waren, läßt sich um so weniger behaupten, als die geschenkten Gastzehenden, wie Erzb. Sifrid a. a. O. nicht undeutlich zu verstehen giebt, nur von salischen Gütern (Domänen) fielen, auch es nicht wahrscheinlich ist, daß alle Ländereyen im Mittelrheingaue salisches Gut, oder erzbischöfl. Eigenthum gewesen seyen.

c) Daß dem Probste der mapper, und dann auch der gladbacher Zehend eigen gewesen seye, erhellet aus der Urk. (bey Bär, a. a. O. Beyl. 4. S. 266.) Er zog aber gewiß auch noch andere aus den innern Ortschaften, und der Pastorat selbst war ohne Zweifel auch mit einem guten Theile bepfründet; möglich zugleich, daß sich der Probst selbst als Pastor betrug, und nur einen ständigen Vikar ernennet, dem er eine Competenz festgesetzt hat. Es lief dies aber doch in der Hauptsache auf Eines hinaus.

d) Bey *Joannis*, II. 594.

e) Bey demselb. II. 600.

f) Bey Würdtwein, Dioec. Mog. Comm. VI. 292.

g) Ebend. S. 296.

h) Ebend. S. 298.

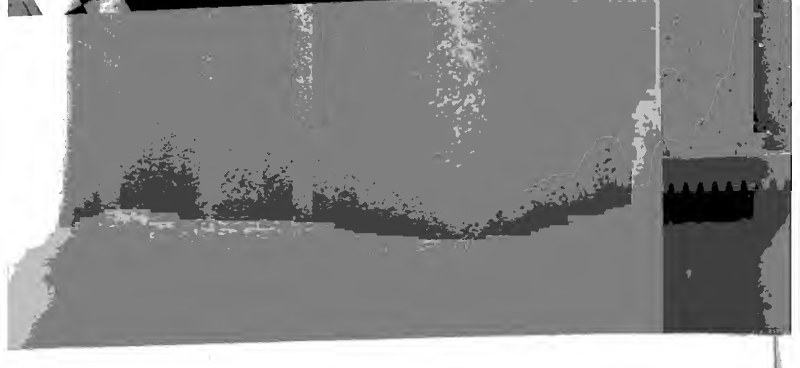
i) Daß zu Erzb. Raban's Zeiten keine Hauskapellen bekannt gewesen, und daher jene, welche man zu Winkel diesem Herrn zuschreibet, ihm nicht angehöre, sondern ein Werk späterer Jahrhunderte seye, ist oben bemerkt; daß es hingegen bereits im XII. Jahrh. Privathauskapellen im Rheingaue gegeben, erweiset eine Urk. Erzb. Adelberts II. v. J. 1140. (bey *Gud.* I. 124): „Matrona quedam *Bertha* nomine — sco *Johanni Bapt.* prefato absque omni contradictione tradidit curtem in *Winkelo* cum omnibus — et *Capellam in ea sitam* cum omnibus etc."

k) Bey Würdtw. a. a. O. S. 40.

l) S. davon oben, unter Johannisberg, — und Bär, a. a. O. K. V. S. 102.

CLX. Fortsetzung.

Die Kapelle des heutigen Winkel ist in der ersten Hälfte des XIII. Jahrh. — der gemeinen Epoche der im Rheingaue vervielfältigten Pfarreyen, — von der alten Mutterkirche angeblich emanzipirt worden, und soll damahls selbstständig geworden seyn. Man



will glaublich machen, die Freylassung seye zwischen 1219 und 1254 geschehen. Ich habe diese Hypothese als ungegründet oben bestritten, und halte noch immer dafür, daß die Kapelle, und die daraus erwachsene Pfarrkirche zu Winkel weit früher, als jene zu Oesterich bestanden habe. Wenn bereits im J. 1219 das alte Winkel in die 3 Dörfer Winkel, Oesterich und Mittelheim abgetheilt gewesen, und die Winkler Pfarrkirche zu Oesterich gestanden ist: so ist unbegreiflich, wie sie in diesem Jahre in der kanonischen Sprache noch die Kirche von Winkel habe heißen können; und hieße sie so, so geschah es wegen der alten Verbindung, seit dem nur abusiv; — am wenigsten aber ist daraus zu schließen, das heutige Winkel habe seine Pfarrkirche nur erst später, als Oesterich erhalten. Eine primitive, zu Oesterich gelegene Kirche des heutigen Winkel, halte ich, wie eine vorgebliche Emanzipirung der Winkler Kirche von jener zu Oesterich, für eine Fabel solange, bis das Gegentheil erwiesen wird.

Wenn Erzb. Gerhard I. sie im J. 1254 die Kirche zu Oesterich [a]) nennt: so ist dieses wahrlich nicht das erstemahl, da sie unter diesem Namen auftritt; sie kömmt in den Viktorstift. Urkk. unter solchem bereits im J. 1226, 1234, 1242 ꝛc. vor. Die Angabe demnach, daß das heutige Winkel damahls schon aus ihrem Banne getreten, und zur eigenen Pfarrkirche emporgestiegen seye, halte ich für eitles Traumwerk; Winkel stand nie unter Oestericher Pfarrbanne; [b]) — die Markgemeinschaft gewähret darauf keinen Schluß. Wegen näherer Lage war der Pfarrey Winkel der Waldort Stephanshausen als Pflegtochter zugelegt, die auch bis in die jüngste Zeiten unter ihrer Kuratel stand.

Der Ort Mittelheim kam auf eine andere Art zu Kirche und Pfarrey. — Wie wir oben sahen, zogen die dort von den Brüdern getrennte Chorfrauen oder Chanoinessen unter Erzb. Christian II. (1249 — 1252) von dem alten Gottesthal bey oder in Mittelheim hinweg, und siedelten sich unferne davon in einem neuen Kloster unter Beybehaltung des alten Klosternamens, aber Veränderung des Ordensinstituts an. Nachdem die wenige der alten Regel treu, zu Mittelheim zurückgebliebene Frauen ausstarben, trat für die Gemeinde Hoffnung zu einer einheimischen Kirche ein, die auch erfüllet ward. Abtissin und Convent zu Gottesthal traten ihr das vazirende Kloster mit der Kirche, unter dem Vorbehalte des Patronatrechts ab. [bb]) Mittelheim ward nun mit seiner eigenen Kirche vom Oestericher Pfarrsprengel abgesondert, und das vormahlige Kloster zum Pfarrhaus bestimmt. Die Epoche kann ich zwar nicht bestimmt angeben; indem aber bereits an andern Orten so viele Pfarreyen errichtet, und hier alles so wohl vorbereitet war: so dörfte ich wohl nicht irren, die Urstände dieser Pfarrey gleichfalls in das XIII. Jahrh. zu setzen; wenigstens zeigen sich schon in der Mitte des XIV. Jahrh. Plebanen zu Mittelheim. [c])

Hallgarten war in der Mitte des XIII. Jahrh. (1255) noch ein sehr geringes Dörfchen, [d]) und konnte mit andern Ortschaften um so weniger auf gleichzeitige Pfarrey Anspruch machen, weil es damahls, wie sich aus seinem Zustande vermuthen läßt, noch keine Kapelle in seinem Mittel hatte. Nach überstandener Krise aber kam Hallgarten desto schneller empor, und erscheinet in der ersten Hälfte des XIV. Jahrh. schon als ein wichtiger, mit einem vollständigen Gerichte von Schultheiß und Schöpfen bestellter Ort. [e]) Man schaffte sich daher auch eine Kirche ins Dorf, welche vermuthlich sogleich zur Pfarrkirche eingeweihet ward. In einer ungedr. Urk. v. J. 1345 [f]) kömmt bereits ein Pfarrer zu Hallgarten vor. Daß dieser aber auch der erste gewesen seye, dafür finden wir eine nicht zweydeutige Spur. [g])

Wenn ich zu Gladbach vor dem J. 1400 keinen Pfarrer finde, [h]) so bin ich keineswegs gemeint, das Alter dieser Pfarrey auf diese Zeit herabzusetzen; gewiß kam es weit früher, — vielleicht gleichzeitig mit Hallgarten, — von der gemeinschaftlichen Mutter

kirche los. Beyde standen, und zwar von Oesterichs ehemahligen Filialen allein, unter dem Patronatrechte des Viktorstifts zu Mainz; sie mögen daher zu gleicher Zeit, aus derselben Ursache, und durch gleichen Vorschub gedachter Kollegiatkirche selbstständig geworden seyn. Ihre wechselseitige Pfarrgränzen lassen eben auch diese Simultät vermuthen. Das Mapper Bollwerk (dermahlige Schützenhaus, ordentlich nur von einer Familie bewohnet,) gehörte von jeher zum Hallgarter, — der nahe daben gelegene Mapperhof von 3 oder 4 Familien zum Gladbacher Sprengel. Diese Trennung scheint mit beyden Pfarreyen gleichzeitig, und um deswillen geschehen zu seyn, weil man die Last der jeweiligen Exkursion unter die zwey neue Plebanen theilen wollte; im andern Falle hätte man wohl die zwey unter sich so nahe Hütten wegen ihrer weiten Entlegenheit von Oesterich, der frühesten von den zwey Pfarreyen beygelegt. [i]) Wie dem aber seyn mag: nachdem einmahl Hallgarten von der ihm so nahen Mutterkirche getrennt war, nahm man gewiß auch Bedacht darauf, dem viel weiter entfernten Orte Gladbach zur verläßigern Seelsorge einen eigenen Pfarrer zu verschaffen.

Endlich ward auch die unter den Filialen im Mittelrheingaue am längsten zurückgebliebene Kapelle zu Stephanshausen durch Vorschub des Burggr. zu Fridberg, Freyh. v. Greiffenclau, welcher sie im J. 1756 mit einem Hause, Acker, Weinbergen und Wiesen begiftet, zur Pfarrkirche erhoben, und erkennet dieses adel. Geschlecht für ihren Patron.

a) *Joannis*, II 600.

b) Dieses Traumwerk ist nicht ganz neu, und ward zur Unterstützung eines mir wohlbekannten Planes ausgeheckt, dessen Erzählung nicht hieher gehöret. Daß man aber daraus Ernst gemacht, und es geschichtlich gar zur Wahrheit erheben wollen, beweiset mehr nicht, als daß alte Träume, ohne Fackel der Kritik, gerne neue Anbeter finden, welche unberichtigte Tradition aufnehmen, und der Nachwelt für Münze von ächtem Schrot und Korne verkaufen.

bb) Noch im XVII Jahrh. (1669) wird die Pfarrkirche zu Mittelheim vom P. Klemens IX. in einem Ablaßbriefe eine Klosterkirche genennet: „qui Ecclesiam S. *Aegidii* loci *Mittelheim* Mogunt. Dioc. *monasterii regularium* devote visitaverint etc." Der Ausdruck bezielet ihren Ursprung, oder wahrscheinlicher das klösterl. Patronatrecht, welches eben so, wie das Patrimonium des h. Aegidius, ihre klösterl. Abkunft beweiset.

c) Bey Würdtw. a. a. O. Comm. VI. 287: „Collatio eiusdem Capelle ea vice duntaxat negligentie ad *plebanos* in Oesterich et *Mittelheim* p. t. existentes devolvetur. Datum A. D. M. CCC. LIII."

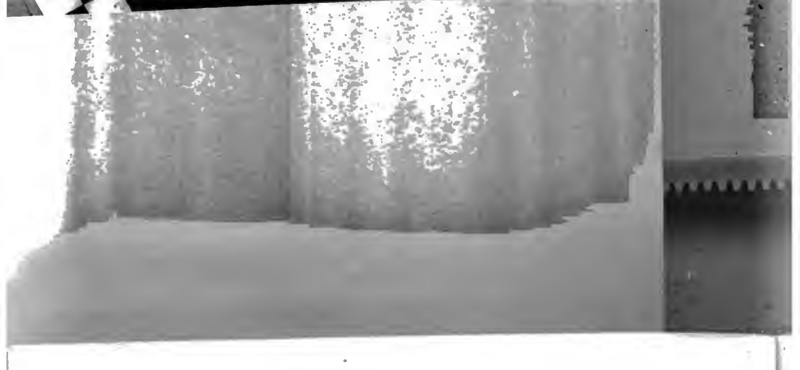
d) Im J. 1255 heißt *Hargarten* noch *Villula*, Bär, a. a. O. Beyl. XIX und K. V. n. 32.

e) „Wir Pedir, Schultheize, Reynhard von me Turne rc. — Scheffene, vnd darnach al die Gemeine des Dorfs zu Hargarten rc. — 1340.

f) „Wir Conrad, Pherner zu Hargarten, vnd Clais v. Scharrenstein erkennen vns rc." — 1345.

g) Im J. 1333 schenkten Reinhard und Dyna, Eheleute von Hallgarten, dem Kl. Eberbach ihr ganzes Hab und Gut, mit der Verfügung, daß nach eines von beyden Hintritte die Abtey alle ihre Güter in Besitz nehmen, für sich benützen, und dem Ueberlebenden jährlich eine bestimmte Pension an Geld, Wein, Frucht und Heu abreichen sollte Gemeinschaftlich hatten sie unter einander beschlossen, nach eines von ihnen Tode nicht wieder zu heuraten. Sie vertraueten ihren Endschluß dem Abte zu Eberbach und dem Pfarrer zu Oesterich, und legten sich vor diesen selbst die Strafe auf, daß der Ueberlebende im Uebertretungsfalle der Pension verlustig seyn solle. Dies ward schriftlich aufgesetzt, und vom Abte und Pfarrer besiegelt. „Nos *Reynhardus* ac *Dyna* Conjuges sepedicti in nos decernimus eligendum coram Dno Abb. Eberbac. — et discreto viro Dno *Nycolao*, *plebano in Osterich*, vt quicunque nostrum etc. — Et nos *Willhelmus* Abb et *Nycolaus plebanus in Osterich* recognoscimus etc." — Hallgarten mag also damahls noch ganz in den osfericher Pfarrsprengel gehöret, und nur erst zwischen 1333—1345 einen eigenen Plebanen, — vielleicht eben in der Person des oberwähnten Konrad's, den ersten, — erhalten haben.

h) Bey Würdtw. a. a. O. S. 311. *Gud.* IV. 8.



i) Ich weiß wohl, daß sich die Pfarrgrenzen gewöhnlich nach den politischen richten, und bescheide mich gerne, daß nach dieser Regel der Mapperhof in die Pfarrey Gladbach gehöre, in dessen Feldmarke er liegt; allein das Mapper Schützenhaus liegt in keiner Privat- sondern in der gemeinschaftl. Mittelamtsmarke, und wäre also für den Kirchsprengel von Gladbach eben so, wie für Hallgarten qualifiziret, von dem es auch, so viel ich weiß, weiter, als von Gladbach, entlegen ist; und dennoch ist es nach Hallgarten eingepfarret.

CLXI. c) Im Unteramte Rheingau. — Einige Bemerkungen über die Pfarrey-Unionen, Inkorporationen und Annexionen im Rheing. Mittelalter.

Von der Kirchenverfassung im ehemahligen Unteramte Rheingau habe ich zu wenige Nachrichten, als darüber einen gründlichen Aufschluß ertheilen zu können. Ueberhaupt war sie jener in den zwey andern Aemtern nicht ungleich, hatte jedoch schon in den frühesten Zeiten wenigstens zwey Pfarrkirchen. Die eine, und wahrscheinlich die älteste, bestand in dem uralten Flecken Lorch, und zählte Lorcherhausen, Ransel, Espenschied, Presberg; — vermuthlich auch das jenseitige Oberheimbach, *) unter ihre Filialen. Verdienet irgend eine Pfarrkirche und Pfarrey unseres Rheingaues eine eigene beurkundete Nachricht und Beschreibung von der Hand eines geschickten Mannes, so ist es eben die zu Lorch. Ihr graues Alter, ihre eigene, von andern abweichende Verfassung, ihre damit verbundene schöne Nebenanstalten, u. s. w. sind eben so viele Vorzüge, welche sie schon vormahls beynahe in die Reihe eines vollendeten Kollegiatstifts setzten, auch ihr hinsichtlich der damit ehehin vereinten Bildungsanstalten, ein hohes Verdienst der Vorzeit beylegten.

Die andere Pfarrkirche war die zu Geisenheim. Sie ward bereits im J. 1146 mit ihrem Zehend u. a. Rechten von Erzb. Heinrich I. dem Domstifte zu Mainz einverleibet.[a]) Ob aber Rüdesheim und Ibingen ursprünglich in ihren Bann gehöret haben? oder ob jenes selbst auch schon eine eigene Pfarrey gehabt habe? [b]) getraue ich mir nicht zu bestimmen; gleichwohl macht letzteres die Analogie von Eltvill, Winkel, Lorch gar wahrscheinlich. Das Unteramt war, wie wir gesehen haben, vormahls in zwey Halbämter getheilet, deren Hauptsitze Lorch und Geisenheim, — so, wie im Ober- und Mittelamte, Eltvill und Oesterich waren. Diese politische Abtheilung ist uralt, und war wegen sehr weiter Entlegenheit der Ortschaften von Geisenheim und Lorch nöthig. Wie man nun bekanntlich in Anordnung des Kirchenwesens sich überhaupt nach der politischen Verfassung richtete: so folgte man auch bey der ersten Grundung der Pfarreyen auf dem Lande dieser Regel, und wieß den Kirchen in den Hauptörtern alle andere Dörfer als Filialen an, die in derselben bürgerl. Sprengel begriffen waren.

Wir schließen diesen erheblichen Gegenstand mit einigen Bemerkungen, welche sicher die Beherzigung früherer Jahrhunderte verdient hätten.

Die Mainzer Kollegiatstifte waren für das Pfarrwesen unseres Rheingaues fast von jeher ein großes Unglück. Schon ihre Pröbste, und, nachdem diesen die Kapitel allmählig die Pfarrsätze und die damit verbundene Zehenden, endlich aber gar die volle Güterverwaltung aus den Händen gewunden hatten, diese selbst, scheinen wirklich nichts anderes, als die Steigerung ihrer Pfründen, und als Mittel hierzu, die heillosen Unionen und Inkorporirungen solcher Pfarreyen und Zehenden, vor Augen gehabt zu haben, wozu es an Scheingründen, um solche vor den höhern Behörden zu rechtfertigen, niemahls gebrach. Unbeschreiblich ist die Gierigkeit, womit hiernach bey der ersten, vortheilhaften Gelegenheit die Arme ausgestreckt wurden; — der richtig abgemessene Schritt, womit sie den einmahl aufgefaßten Plan durchzusetzen wußten, — und die Willfährig-



keit des heil. Stuhls zu Rom und Mainz, um diesen feinen Operationen das Siegel aufzudrücken. Wo nur immer sich eine, durch milde Stiftung und Beyträge frommer Gläubigen dahin endlich erwachsene Pfarrey zeigte, welche dem Seelsorger etwas mehr, als den kärglichen Unterhalt gewährte, ward sie, und zwar hauptsächlich des Zehends halben eine Beute der Kapiteln; die Pfarrrevenuen wurden jetzt mit der Kapitulartafel vereinet, unter dem Titel eines Pfarrers, ein pur stiftischer Vikar angestellt, diesem eine enge zugeschnittene Kompetenz reguliret, auch noch mit eingebunden, die erzbisch. und Archidiakonallasten, Synodalgebuhren, Prokurationen, Kathedratikum u. s. w. aus dem geringen Einkommen zu bestreiten.

Kaum ist es glaublich, welch heillose Folgen ein solch schnödes Verfahren begleitet haben, welche dann nicht mit Unrecht hie und dort den lauten Unwillen der Gemeinden nach sich zogen. Sie zeigten sich vornämlich gegen das Ende des XV. und im Anfange des XVI. Jahrh. — Die Stifter entzogen denen Plebanen von der bey der Inkorporirung ausgeworfenen schmalen Kompetenz von Zeit zu Zeit ein Stück nach dem andern; diese konnten daher nicht mehr davon leben, verrichteten auch ihren Kirchendienst deswegen so lau und nachläßig, daß darüber die Pfarrgemeinden fast ewige Klage führten; sie klagten aber bey den Kapiteln, welche doch an dem Unwesen selbst, und zwar die Hauptschuld trugen; indem ferner die Pfarreyen nur dem wenigstnehmenden zu Theil wurden, so meldete sich bey Vakaturen kein geschikter Mann hierzu, und die Beicht- und Predigtstühle gediehen an die abscheulichsten Idioten. c) Die Stiftungen und milden Beyträge hörten auf, als man einsahe, wie mit jenen der Vorfahren absichtswidrig so schnöde verfahren werde, und zur Empfänglichkeit und Ausbreitung der von Luther begonnenen Reform wurden dadurch alle Herzen geöffnet. Kam es zu Kirchen- und Pfarrhaus-Bau, zu Regulirung oder Verbesserung der Pfarrkompetenzen, Anschaffung von Kirchengeräthe, Glocken rc. so suchten eben diese Stifte von sich alles hinweg, und auf die Gemeindekassen zu werfen, verwilligten höchstens einen geringen Beytrag, und ließen sich, daß solches willkuhrlich, und ohne Schuldigkeit geschehen, von der Gemeinde reversiren, wußten auch, wo eine Schuldigkeit fest im Mittel lag, sich bey guter Gelegenheit durch Verträge, Vergleiche rc. auf ewig derselben zu entledigen. Was Wunder demnach, wenn die Landschaft in den Artt. auf dem Wachholder den ächt kanonischen Antrag machte, hinfüro ihre Seelsorger selbst zu wählen, und die Stiftzehenden u. a. Gefälle zu ihrem Unterhalt zu verwenden?

*) Um diese geogr. Anomalie zu bewähren, drückten sie die zeitlichen Archidiakonen unseres Rheingaues in ihren Urkk. über diesen Ort spezifisch aus. So benennet der Probst Peter Echter in der merkwürdigen Urk. v. J. 1425 (bey *Würdtw.* Dioc. II. 181 zweymahl den *Petrus Lucherechtkeller*, rector parroch. ecclie *in superiori Hezwbach, — in limitibus prepositure sci Mauritij Maguntin.* etc."

a) *Gud.* I. 179.

b) Rüdesheim hatte wenigstens 1260 bereits seinen eigenen Pfarrer, laut einer ungedr. Urk., wovon wir den Auszug hersetzen: „In nomine Domini. *Giselbertus plebanus*, et *Giselbertus* Vic-dominus in *Rudinsheim*, constare cupimus — quod *Heinricus* Canon. sci *Petri* Magunt., postea monachus in *Euerbach* comparauit quandam Curiam apud *Arnoldum* — sitam juxta Curiam dicti Vicedomini, quam — pro annuo Censu concessit eisd. fribus jure hereditario perpetuo possidendam etc. — Hujus rei testes sunt: *Herbordus* scultetus ibidem, scabini: Didericus Suenke — Actum Anno Dni M.CC.LX. mense Martio. In strata publica, et ante Ecclesiam ville sepedicte."

c) Daher unirten manche Stifte die Pfarreyen dermassen, daß, um wenigstens erträgliche Subjekten dorthin zu schaffen, jederzeit ein Kapitular des Stifts den Pfarrdienst versehen soll. Dies war auch der Fall bey der Pfarrey Eltvill; in der noch ungedr. Confirmatio Unionis parrochiae in *Alta villa*, dd. 1438 Sabbato ante Dnicam *Judica*, erzählet der erzb. Generalvikar *Joan de Lysura* die Absicht dieser Union: „ut ipsa parrochialis Ecclesia in divinis et animarum cura feliciter gubernetur, — revolventesque,

quod per exteras, et in illis partibus non probatas, et *nonnunquam minus ydoneas personas* sibi plerumq. diversis viis et modis — de plebanatu s. Vicaria hujusmodi provideri procurantes, gravia S. *Petri*, et parrochiali Ecclesie predictis, in suis decimis et redditibus, regimine atque cura damna et dispendia generari possent etc." Und noch mehr wird dieses Motiv ausgehoben in dem Prozesse dieser Union selbst, welchen darüber nach Anfrage des Konzils zu Basel, Johann Wertheim, Scholast. zu S. Johann und der Cantor BMV. in campo, im J. 1439, 14. Apr. abgehalten hat, dessen Inhalt aber zu weitläuftig ist, um dahier einen Raum zu finden. Uebrigens, wie unbeschreiblich traurig es daher mit dem Pfarrwesen unseres Rheingaues noch im XVI. Jahrh. beschaffen gewesen, davon liefern die unter Erzb. Daniel aufgenommene Kommissariatsprotokolle so ungeheuer viele Zeugnisse und Nachrichten, daß es wahrhaft unbegreiflich ist, wie unter solchen verworfenen Hirten, in der Heerde auch nur ein Funken ächten Christenthums und Sittlichkeit habe bestehen mögen. Von unzähligen nur ein Beyspiel hier von einem rauenthaler Seelenhirten, der ganze eilf Jahre der dortigen Gemeinde vorgestanden, und dann nach Münster bey Dieburg in der nämlichen Eigenschaft verrückt worden, anzuführen, heißt es in dem Aschaffenb. Kommissariatsproc. v. 23. Nov. 1597, S. 282: „Fatetur se natum ex *Dieburg* circa 50 annos; *Moguntiae* in *Collegio Algesheim* studuit, Grammaticam et Syntaxin Melanchtonis audivit, — vor 30 Jahren Prister worden; post primitias ist er sobald gen Rauenthal in Rinkau komen, vnd Pfarr worden, daselbst gewesen 11 Jahr, darnach gben Münster khemen, da er noch itziger Pfarr ist an 21 Jahr. non potuit dato etiam breviario ostendere vel dicere, qualiter horae Canonicae legendae sint. De hierarchia, item Conciliis nec scit minimum, imo, nec quid significet. Nescit, quid sit celibatus. nescivit recensere sacramenta, neque praecepta Ecclesiae; nescit casus reservatos; hat ein Concubin über 30 Jahr gehabt, 3 Kinder leben noch; ist niemahl absolvirt worden von solchen Banden; habs nit verstanden; ꝛc." — Verordnete doch selbst Erzb. Daniel, daß jenen Pfarrern, welche im Belange der Gabe der Enthaltsamkeit überaus schlechte Beweise abgelegt hatten, sonst aber gute Kenntnisse hatten, mit ihren Weibern durch die Finger zu sehen seye; wie es dann auch, wegen der Bewerbung um geschickte Subjekten zum Pfarramte, in dessen Schreiben an den geistl. Kommissar zu Aschaffenburg v. 6. Jun. 1558 heißt: „Was aber die Erfarung, daß sich der Pfarher zu Niedernberg mit seiner Dienerin verehlicht haben soll, vnd du deßhalben vmb einen andern getrachtet, anlangt, bevelhen Wir dir, du als Vnser Commissarius wollest bemelten Pfarhern sollichs gerücht vnd erfahrnuß willen für dich zu endigung vnd entschuldigung, wie recht ist, citiren; dha dan die sachen im Grund also sein befunden worden, jenen von solcher pfarr abweisen, vnd den andern, so verre er auch geschickt vnd qualificirt ist, dartzu gebrauchen; doch daß sollichs alles beschee vermöge ordentlichen Rechtens. Würde es aber seinethalben ein ander gelegenheit haben, so wollest doch denjenigen, den du bekommen, bei handen behalten, vnd Ime etwan ein ander erledigte Pfar im Amt Steinheim oder Aschaffenburg zu versehen ansichen lassen; in ansehung jetziger Zeit die gelehrten Catholischen pfarherr schwerlich zu bekhomen, vnd das arme Leyenvolk billig mit geistlichen Lehr vnd reichung der sacramenten versorgt werden soll. Das ist vnnser meinung. Dat. in vnnser statt Mentz, den 6. Juny, A°. Dnj ꝛc. lviij."

CLXII. Archidiakonatswesen.

a) Kurze historische Uebersicht desselben im Erzstifte Mainz.

Nach dem Geiste der Hierarchie und Kirchendisziplin hatten, wie allenthalben, so auch unsere Erzbischöfe zu Mainz, in den frühesten Zeiten ihre geistl. Gerichtsbarkeit in Person, in wichtigern Fällen aber in den Synoden geubt; nach dem Muster des päbstlichen Stuhls jedoch delegirten sie häufig theils in besondern Fällen, theils uberhaupt in entfernten Bezirken ihres umfänglichen Kirchensprengels, bald den Archidiakonen ihres Presbiteriums, bald auswärtigen Vorstehern der Klöster die Uebung derselben, nach dem Maaße des Bedarfs, und ihres besondern Zutrauens. Die Pröbste jener um

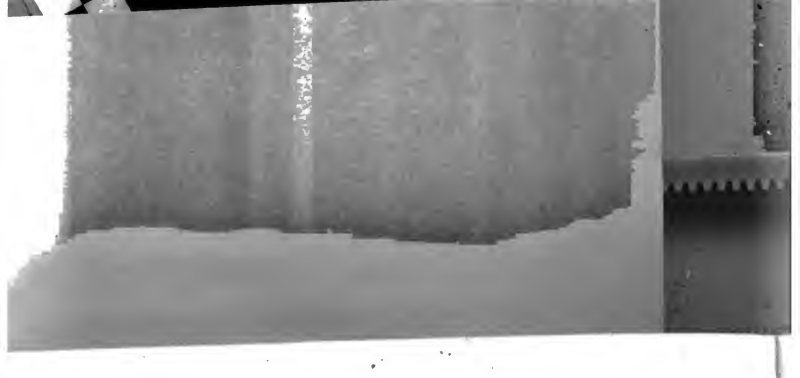
Mainz gelegenen uralten Presbiteralkonventen hatten hierzu bereits in uralten Zeiten einen besondern Ruf um so mehr, als sie den Umfang der ländl. Seelsorge, alle Vorfälle in ihren angewiesenen Sprengeln, die Sitten und Gebrechen des gemeinen Manns, und die Mittel ihrer Besserung, nothwendig besser, als der Bischof mit seinem Presbiteralcötus zu Mainz kennen mußten. Wirklich konnte die Wahl nicht zweckmäßiger ausfallen, als einen Theil, wie der bischöfl. Sorgfalt, eben so auch der Gewalt und Gerichtsbarkeit, delegationsweise auf ihre Schultern zu laden.

So war es dann natürlich, daß, nachdem sich jene gesonderte Priesterkonvente in der Folge (X. und XI. Jahrh.) bey uns zu Mainz in die Form der Kollegiatstifte verwandelten, es nicht erst eines besondern, angeblich damahls geschehenen Auftrags bedurfte, um denen Stiftspröbsten das Amt und die Würde des Archidiakonats beyzulegen, sondern sie setzten nur fort, was sie bereits als Pröbste jener Konventen vorlängst besessen hatten. Daß aber bey auswärtigen Stiften, die nicht aus solchen Presbiteralabtheilungen erwachsen sind, ein solch besonderer Auftrag der Archidiakonalgewalt geschehen seye, und daß man dabey die längst vorher zu Mainz bestandene Verfassung, auch auf jene übertragen haben möge, wollen wir nicht in Abrede stellen.

Es hatten aber unsere alte Erzbischöfe bey Uebertragung jener Archidiakonalgewalt, und ihrer Verbindung mit jenen Presbiteral- und nachherigen Stiftsprobsteyen keineswegs die Absicht, sich dadurch ihrer eigenen, ordinären Diözesangewalt und Gerichtsbarkeit über jene Bezirke zu begeben; vielmehr steht leicht zu beweisen, daß nicht nur mehrere Berufungen von den durch jene Pröbste erlassenen Bescheiden und Verfügungen an den bisch. Generalsend zu Mainz erwachsen und von ihm erledigt worden seyen, sondern daß auch noch immer nachher Archidiakonalhändel von diesem unmittelbar dort berichtigt, ja verschiedene Erzdiakone dahin zur Rechenschaft und Verantwortung gefordert worden seyen.

Mehrere Umstände und Gelegenheiten aber trafen allmählich zusammen, welche bewürkten, daß dieses vikäre Gerichtsbarkeitswesen unserer erzst. Erzdiakonen sich beynahe zu einer ordinären Gerichtsbarkeit umgeschaffen, und die erzbischöfliche gar verschlungen hätte. — Die häufige und lange Abwesenheiten unserer Kirchenoberhäupter, besonders im XI. und XII. Jahrh. verbunden mit ihren zum Theil tragischen Schicksalen, — die schlechte Begriffe, die man noch von Gerichtsgewalten überhaupt hatte, und die Gleichgültigkeit, womit dieses Regierungskleinod im Allgemeinen behandelt ward, die so wenig Aufmerksamkeit als Eifersucht zuließ, — die überkommene Wahlfreyheit der Stifte, ihr Hang, das Vogteywesen überall bey sich zur Grundlage zu bilden, mit seinen Trabanten, dem Stolz, Eigennutze, und dem damahls allgemein herrschenden groben Usurpirungsgeiste ꝛc. endlich das unter der Hand erwachsene probsteyliche Ansehen waren es, die da mächtig zusammenwirkten, auf daß die Gewalt jener Herrn, unsern Erzbischöfen, vorzüglich im XIII. Jahrh. dergestalt über den Kopf wuchse, daß sie sich nun nicht mehr als pure erzb. Stellvertreter, sondern als wahre und einzige unabhängige Gerichtsherrn betrugen, ihre alten Gränzen eigenmächtig erweiterten, die von Zeit zu Zeit eingetretene Beschränkungen in den Wind schlugen, [a]) u. s. w. wobey sich nebenher zugleich die abgeschmackteste Mißbräuche, Geldschneutzereyen, [b]) Ueppigkeiten, und Bedrückungen ins Spiel mischten, die dann endlich durch die von jenen Männern angestellte Offizialen zu solchen Beschwerden anwuchsen, daß selbst der Name derselben dem Biedermanne zum Abscheu und Furcht, ihr Verfahren aber dem Lande zu solchem Joch gedieh, wogegen sich alle weltliche Fürsten mit Nachdruck zu bewaffnen sich vermüßigt sehen mußten.

Nun hatten zwar bereits im XIV. Jahrh. mehrere unserer Erzbischöfe den Versuch gemacht, diesem schändlichen Unwesen zu steuern; sie fanden aber überall sowohl abseiten der Pröbste selbst, als der ihnen anhängenden Kapiteln, nicht nur die größte Widersetzlichkeit, sondern



sogar offenbaren Trotz; diese schützten das Herkommen, Statuten, Stiftsfreyheiten, u. s. w. vor, beschuldigten den gemeinen Mann der Meuterey, Religions- und Gottesvergessenheit, und die Fürsten, die sich hierwieder auflehnten, des Hasses gegen die geistl. Gewalt und geheimer Absichten, solche zu unterdrücken, und aus den Ländern zu vertilgen. In der That, es ist ein merkwürdiges Schauspiel, welches uns das XIV. und XV. Jahrh. vor Augen legt, mit welchem Muthe sich beyde Partheyen bekämpften, und sich wechselseitig den Sieg ungewiß machten. Es war aber auch die Meinung, daß nur jenen Archidiakonen, nicht aber dem Erzbischofe die Diözesangerichtsbarkeit gehöre, selbst bey den Layen, und hier selbst bey mancher Landesherrschaft schon so tief gewurzelt, daß sich die Erzbischöfe und ihre Gerichte über Hals und Kopf zu wehren, zugleich aber auch alle Mittel zu ergreifen hatten, um dem grundgefährlichen Irrthume zu begegnen. Durch die im XIV. Jahrh. angeordnete erzb. Generalkommissariate war zwar diesem Unwesen schon ein ziemlicher Damm im Allgemeinen vorgelegt; er ward aber allenthalben durchbrochen, und weil die Haupttriebfeder doch nur ein arger, Land und Leute beschwerender Eigennutz dieser Herrn war, so sah man weislich ein, man müsse diesem beykommen, dadurch dem fressenden Wurme die Nahrung entziehen, so werde sich das Uebrige von selbst ergeben.

Es geschah dies endlich durch den Kirchenrath zu Trident in der Mitte des XVI. Jahrh. dem die bekannte Konkordaten v. J. 1530 die bekannte formula reformationis ecclesiast. nicht minder die wichtigen Schlüsse des Mainz. Kirchenraths v. J. 1546 1549 in diesem Punkte gar energisch vorgespielt hatten. c) Um diese gänzlich hinzulegen, ward bekanntlich den Erz- und Bischöfen zur unmittelbaren Pflicht gemacht, ihre Kirchsprengel zu visitiren, — so, wie hinwieder die Erzdiakonen in ihren Sendbezirken angewiesen wurden, ihr Amt selbsten, und nicht durch Stellvertreter zu versehen. Was aber die Axt an die Wurzel legte, und jenen Herrn zu diakonisiren allen Muth benahm, war, daß die bisherige fette Prokurationen und Sendymbse, ingl. die bey dieser Gelegenheit ehemahls erhobene Gefälle nun gänzlich aufhören, auch daß die Archidiakonen hinführo nicht mehr in Ehe- Konkubinats- und Polizeyfrevelsachen, die doch ehehin ein so reichliches Rubrum ihrer Einnahme gebildet hatten, erkennen, sondern dergl. Fälle dem ausschlüßlichen Erkenntniß und Bestrafung der bisch. Gerichten überlassen sollten. Weil dann nun im Grunde nichts mehr bey dem Handel zu verdienen war, so fieng der Archidiakonat an, den Pröbsten lästig zu werden; sie schlichen sich allmählig von seinen übrigen Verrichtungen weg, und auch die Capitel fanden jetzt keine Gründe mehr, sich um die Aufrechthaltung einer uralten, glänzenden Zierde ihrer Kirchen weiter zu interessiren.

So erlosch dann unter Erzb. Daniel das erzst. mainz. Archidiakonatswesen gänzlich. Nicht ohne Grund behauptet man, sie wären an ihrem Untergange selbst Schuld gewesen, und zwar die Erzdiakonen wegen ihrer allzugroßen Nachläßigkeit, — die Offiziale aber wegen ihren schlechten Sitten. Viele unserer Pröbste residirten nicht bey ihren Stiften, ja manche bekamen sie lebenslänglich gar nicht zu sehen; sie bekümmerten sich nicht um das Geschäft, zogen nur die Nutzbarkeiten desselben, und überließen Alles der Willkühre ihrer Stellvertreter, die neben den Schmäusen, von den Gefällen bedungenen Antheil erhielten; diese aber wurden allgemein für ungelehrte, habsüchtige, und schlechte Leute gehalten.

Bey Stiften in kathol. Gegenden unseres Erzstifts hätten sich vielleicht unsere Archidiakonen noch erhalten mögen, wenn die Domkapitularen zu Mainz noch damahls die Probsteyen, wie ehedessen, inne gehabt hätten; sie würden dann aus eigenem Interesse nicht so leicht in die Abschaffung ihrer anklebenden Archidiakonate gewilligt haben; — indem aber die meisten Probsteyen mit andern Geistlichen besetzt waren, und überdies von der röm. Kurie vergeben wurden: so hatte das Domkapitel nicht Ursache, sich dem Verfalle zu widersetzen, u. um ihre Aufrechthaltung Hand oder Fuß zu regen.

a) Erzb. Werner hatte in seinem Provinzial-Kirchenrathe bereits die überschwengliche Anmaßung der Gerichtsbarkeit der erzst. Erzdiakonen beschränkt, welches Erzb. Peter im Conc. 1311 erneuert: „ut Archidiaconi et eorum officiales Civit. Diocesis, et prov. Mog. super causis decidendis per ipsos, certis finibus, quos — D. *Wernherus* Archidyaconis Ecclesiarum Civit. Dioc. ac provincie Magunt. et eorum officialib9 posuisse dinoscitur, scil. ut de causis super *matrimoniis*, *Ecclesiis*, *investituris*, et *usuris*, usque *ad summam XX. solidorum Magunt.* duntaxat cognoscendis sint contenti, *causis aliis dyocesanorum examini, et eorum officialium reservatis*; quod si contrarium facere presumpserint, judicata per eos alias, quam in dictis casibus, sint irrita ipso facto, et nichilominus per ordinarios ipsorum a suis officiis suspendantur, etc." — Allein beyde Vorschriften blieben unwirksam. Zuweilen ward jedoch unsern Erzdiakonen und Erzpriestern auch in andern Gegenständen die Untersuchung übertragen, wobey sie jedoch lediglich als erzb. Spezial-Kommissäre verfuhren. Erzb. Gerlach befahl z. B. in der wichtigen Synodal-Verordn. v. J. 1354, 11. Kal. Apr.: „Omnib9 et singulis Archidiaconis, vel alias Jurisdictionem in Clerum ruralem habentibus, — ut ipsi per se, vel suos officiales bis in anno in Synodis sanctis super crimine incontinentie visitationis officium exerceant, et nichilominus Archipresbiteri rurales, et Camerarii, *quos ad hoc ex nostro officio delegatos nostros* constituimus, etiam bis in eodem anno, convocatis videlicet in locum congruum et ydoneum Clericis ad eorum sedes pertinentibus, postpositis alys convocationibus, quas frequenter faciunt, cum et eorum alia negotia pro tunc expediri valeant, et convenientibus ipsis Clericis ad diem et horam eis prefixas, *de vitio incontinentie*, specialiter recepto juramento a singulis de eius Capitulo, separatim inquirant contracto etc. — Desgleichen: „Eisdem etiam temporibus de publicis lusoribus, blasphematoribus, tabernariis, negotiatoribus, et censura Ecclesiastica involutis, Archidiaconi, seu eorum officiales, nec non Archipresbiteri et Camerarii diligenter inquirant etc. — Und er fügt wohlbedächtlich hinzu: „per premissa autem, que *pro nunc* ex certis causis statuimus, in precedentibus casibus, et etiam seqq. ipsis Archidiaconis, vel eorum officialibus, seu Archipresbiteris et Camerariis, *quos Delegatos nostros in hoc ordinavimus*, ampliorem jurisdictionem, quam hactenus habuerunt, attribuere nolumus, ymmo etiam talia delicta per dictam inquisitionem nota, quociens hoc nobis expedire videtur, ad nos referri volumus, corrigere, ac modis debitis reformare." Von Erzb. Peter finden sich von der Einschränkung der mainz. Erzdiakonalgewalt in s. Konzil. v. J. 1310 (bey Harzheim Conc. germ. IV. 178) die ersten Nachrichten; denn 1) verbot er ihnen bey Strafe der Suspension, die Appellation streitender Partheyen nicht zu hindern; 2) verordnete er, daß die Erzdiakonen, und ihre Offiziale in Ehesachen, in Klagen, welche die Kirchen, Investitur und Wucher betreffen, nicht über die Summe von 20 mainz. Schill. erkennen, andere Rechtshändel aber dem Erzbischofe u. seinen Richtern überlassen sollten. Peter machte darauf in s. zu Mainz 1318 gehaltenen Concil. die Verordnung, 3) daß jene Erzdiakone, welche wider die Synodalstatuten, und wider die darin verhängten Strafen, sich die Einkünfte der bey ihrem Gerichte streitigen Benefizien bis nach ausgemachter Sache anmaaßten, auf der Stelle exkommunizirt seyn sollten; 4) er erneuerte den Bann gegen jene Erzdiakonen, welche in Geldsachen über 2 Mark ein Urtheil fällten &c. die übrige lese man a. a. O. selbst nach. II) Erzb. Mathias benahm ihnen 1325 die Gewalt, irgendwo ein Interdikt wegen Geldsachen ergehen zu lassen. (*Gud.* III. 228.) III) Erzb. Gerlach schärfte den Archidiakonen und ihren Offizialen abermahls ein, sich in Geldsachen, wenn sich die Summe über 2 Mark beliefe, nicht einzumischen; (*Gud.* c. I. 544.) IV) Erzb. Theodorich untersagte ihnen 1448, 10. Marz, bey Strafe der Suspension, Resignationen von solchen Benefizien anzunehmen, die man andern zuspielen wollte &c. Aber noch sichtbarer wird es im XVI. Jahrh. wie unsere Erzbischöfe zu Mainz nun fast alles an ihre geistl. Kommissarien zogen, dergestalt, daß den Erzdiakonen wenig von ihrem alten Ansehen übrig blieb. Erzb. Uriel nahm eine allgemeine Prüfung der Pfarrer vor, umgieng dabey alle Archidiakonen, und trug dieses Geschäft lediglich seinen Kommissarien auf. (*Gud.* IV. 577.) — Erzb. Card. Albrecht verbot die Geldstrafen, und befahl, die Straffällige mit Kirchenbuße zu belegen; welches den Herrn freylich nicht behagen wollte. (*Würdtw.* Archid. Mog. I. 528.) Noch tüchtiger war Erzb. Sebastian hinter ihnen her; er verbot ihnen, die Vergehungen ihrer Untergebenen mit Gelde, sondern befahl, solche auf eine andere rechtl. Art zu strafen; (Conc. Mog. 1549. c. 77.) und das Meiste, so ehehin den Archidiakonen zustand, ward ausdrücklich an die Kommissare gewiesen. (Conc. cit. c. 74. 94.) — Und nun folgte gar

107



noch hinzu der Trident. Kirchenrath, welcher verordnete, sie sollten künftig weder in Ehesachen, noch Kriminalverbrechen und Concubinat erkennen; (Sess. XXIV. XXV.)

b Sehr ungelegen für dieses zum wahren System gediehenen Geldschneuzereywesen unserer erzstift. Erzdiakonen, u.. ihrer stellvertretenden Offizialen, kam schon die oft angez. mainz. Reformation des Card. Branda, der da wollte, solche Strafg.lder sollten, anstatt in jener Herrn Säckel zu fallen, den Kirchen zum Besten verwendet, und sie sollten nur für gröbere Exzessen angesetzt, für geringere hingegen nur heilsame Bußen auferlegt werden: „Cum secundum jura, heißt es, pene pecuniarie, que in judiciis exiguntur, in pios vsus erogari debeant: Statuimus, vt omnes Prepositi, et habentes Archidiaconalem iurisdictionem penas pecuniarias, quas infligunt pro delictis et excessibus, in vtilitatem Ecclesiarum, quarum sunt Prepositi, vel Archidiaconi, aut alios pios vsus sub pena dupli conuertant; penas autem exactas, et in quos pios vsus conuerterint, volumus dictos prepositos siue Archidiaconos debere saltim semel in anno in scriptis et per iuramentum Decanis et Capitulis suarum Ecclesiarum tradere; que si non fecerint, predictos prepositos sive Archidiaconos a divinis officiis, et fructibus suarum Prepositurarum, sive Archidiaconatuum et beneficiorum, que in ipsis Ecclesiis obtinent, in vtilitatem ipsarum Ecclesiarum convertendis decernimus esse suspensos; quibus Prepositis et Archidiaconis districte mandamus, ne penas pecuniarias, nisi pro magnis et notabilibus excessibus audeant imponere, sed solum penitentias salutares et competentes." Allein alle genau eingesehene Stiftsprotokolle und Rechnungen jener Zeit haben mich überführt, daß von allem diesem nichts befolgt worden seye, — daß die Hrn. Pröbste mit ihren Offizialen sich nach wie vor in diese Gefälle getheilt, die Kirchen nichts davon erhalten haben, den Stiften von der Verwendung keine Nachweisungen geschehen seyen, und wegen der Strafansätze fein Alles auf dem alten Fuße verblieben seye.

c) Jene Beschwerden oder Konkordaten hatten rund aus erkläret: diese vormahls wohlmeinend eingesetzte Anstalt seye in merklichen Mißbrauch erwachsen, — es werde darin mehr Eigennutz, als der Seelen Heil gesucht 2c. und daher förmlich auf die Abschaffung des Layensends angetragen. Vorläufig schlug man also vor: 1) die Erz- und Bischöfe, oder ihre Stellvertreter sollten jährlich ihre Kirchensprengel zum wenigsten einmahl visitiren, 2) dafür sollen ihnen ihr Cathedratikum oder Prokuration, (Atzung, Verpflegung) an deren Statt aber die ehemahlige ständige Archidiakonalrenten und Gefälle entrichtet werden; — hingegen sollen 3) die Häuserzinsen, Wochengelder von den Handwerksleuten 2c. nicht mehr gefordert werden. — Im XVIII. Jahrh. machten jedoch diese alte erloschenen Gefälle einer neuen, wenigstens eben so beschwerlichen Geldschneiderey unter der Form und Namen der bischöfl. Prokurationen Platz, deren Schicksale bey uns zu Mainz zu erzählen, da sie aus guten Schriften noch in Andenken sind, wir uns entheben.

CLXIII. b) Der Archidiakonat des Kollegiatstifts zum h. Moriz zu Mainz über den westl. Rheingau ins Besondere.

Von dieser, von einigen neuen Ansichten vielleicht nicht ganz leeren Ausschweifung in die allgemeine Verfassung unseres erzst. Archidiakonalwesens kehren wir den Blick zu jener besondern des westl. Rheingaues. Dem Archidiakonat über denselben führte der Probst des Kollegiatstifts zum h. Moriz zu Mainz, a) den er gewöhnlich eben auch durch den von ihm ernannten Offizialen verwalten ließ. aa)

Dieser Archidiakonat erstreckte sich, außer dem einzigen Orte Heimbach, b) nicht über die Gränzen des alten Rheingaues. Seine Register, die nicht über das XV. Jahrh. hinaufsteigen, ertheilen uns von dem ältern kirchl. Zustande daselbst im Allgemeinen, wenigstens einen partiellen Begriff; — sie reichen hin, um daraus die Einrichtung der Pfarreyen, Rektoraten, Plebanaten, Benefizien, u. a. Anstalten, welche Rheingaus alte Frömmigkeit theils schuf, theils vermehrte, begiftete 2c. kennen zu lernen.



Nach jenen Registern waren im Anfange des XV. Jahrh. im Rheingaue 24 Pfarreyen, und bey diesen fundirt und angestellt 118 Geistliche, worunter die dort wohnende Mönche nicht eingerechnet waren. Welche Anzahl für ein Ländchen solchen Umfangs!

Luthers Reform drang nun zwar nicht in den ganzen Umfang des heutigen Rheingaues, gleichwohl war sie der Grund, daß mehrere Orte, welche in dessen alten Archidiakonatsbezirk gehörten, von jenen Dogmen ergriffen, sich davon sonderten, wohin die Hess. Kurmainz centbaren Orte Kemel, Berstadt, Schwalbach, Hausen rc. gehören. Hingegen wurden, als die Archidiakonatsverfassung bereits erloschen, und durch die an ihre Stelle gerückte Ruralkapitulische Verfassung ersetzt war, neuerdings einige Orte dem Rheing. Landkapitel beygeschlagen, wie solches mit dem zum Archidiakonat des Stifts S. Peter ehehin gehörigen Orte Bleidenstadt, — und seit 1690 nur erst mit dem, dem Herz. Nass. Oberamte Idstein einverleibten Dorfe Dasbach der Fall ist.

Bedenkt man zugleich, daß das heutige Landkapitel Rheingau zwar eine gesteigerte Anzahl von 27 Pfarreyen, — aber eine um die Hälfte, (nämlich auf 55) verminderte von Geistlichen begreife: so wird man unwillkührlich auf manche politisch-religiöse Reflexion darüber hingerissen, die wir aber lieber dem denkenden Leser selbst zu machen überlassen, als anmaasend vorgreifen wollen.

Obgleich nun alle erzstift. Archidiakonaten vorlängst erloschen waren: so lieferte unser Rheingau doch noch in den jüngsten Zeiten ein merkwürdiges Ueberbleibsel jener Archidiakonalgerechtsamen dadurch, daß der Probst zu S. Moriz als Archidiakon dieses Landstrichs die Investitur aller simplen Benefizien verliehen, dahingegen die als blose Commenden, mithin als wiederruflich angesehene beneficia curata keine Investitur erhielten. [c])

Nach dem Muster nun, wornach im Mittelalter alle unsere erzst. Archidiakonen die Gränze ihrer Amtsbehörde überschritten haben, machte es auch unser Rheingauischer nicht viel besser. Ein Beyspiel einer Einmischung in Rechtssachen, die weit außer seinem Kompetenzzaune lagen, liefern wir durch die ungedr. Urk. v. J. 1272 unten; [d]) woraus, wie aus so vielen andern erhellet, es seye beynahe Sitte gewesen, daß, wenn geistl. Personen an andere Geistliche, Güter weltlicher Art, im Rheingaue gelegen, veräußert, sie sich nicht vor den einschlagenden Ortsgerichten, sondern unserm Sendherrn, oder dessen Offiziale zur Erfüllung der Verbindlichkeiten verstrickt haben. [e])

Die Urkundenschätze dieses mindern Kollegiatstifts waren übrigens von jeher so beschränkt, daß sich daraus über den hist. Theil dieses Gegenstands für unsern Rheingau nur äußerst wenig Licht verbreiten ließ; darum sind wir auch gezwungen, es bey diesen wenigen Nachrichten bewenden zu lassen.

a) Das Stift des h. Moriz zu Mainz erwuchs ursprünglich aus einer kön. Hofkapelle. Erzb. Luitbert verordnete nämlich im 9. Jahrh. zu deren staten Bedienung an dem daber gelegenen königl. Palatium, welches der Römer hieß, eine kleine Anzahl Priester, welche in dem nachher als Curie des Stiftsdechant unter dem Namen: zum alten Römer dienenden Hause beysammen wohnten. Der Römer selbst lag diesem Hause gegenüber, und ward in der Folge erzb. Eigenthum. Erzb. Gerhard I. schenkte es seinem Domkapitel, welches solches in eine noch jetzt unter dem Namen: zum Römer bekannte Domvikarieskurie verwandelte. Dichte daran befand sich der zum Absteigquartier der päbstl. Legaten rc. dienende, unter dem Namen: zum Lateran (nachher zum Laderam, Ladrum, jetzt zum Röm. König) bekannte uralte Hof. Gerade demnach alles, wie mit dem Römer, dem Lateran u. der königl. Kapelle des heiligen Bartholomäus, nachherigem Wahl- und Krönungsstifte in Frankfurt. Das Andenken dieses ersten Ursprungs erhielten noch die, nach des fleißigen Domvikar Bourdon handschriftl. Berichte, nur erst im J. 1731 aus der Kirche weggeschafte uralte Glasmahlereyen, ingl. eine, dem ältesten Chorbuche hinten angeschriebene Notiz. In dem, im XVII. Jahrh. zwischen den Stiftsdechanten zu S. Moriz und Johann verhandelten Präzedenzstreite gründete der erste sein Recht darauf, daß



das Stift als uralte Königskapelle damahls bereits vor allen mainz. Bethäusern und Kirchen, die Basilika S. Martins ausgenommen, den Vorzug besessen habe; — letzter hingegen schützte sich durch die Angabe, S. Johann seye die älteste Kathedralkirche (hätte Taufkirche heißen sollen) gewesen. Erster bezog sich ausdrücklich auf jene Glasgemälde und Notiz rc. Es ist hier der Ort nicht, diesen Gegenstand weiter auszuführen. Wann nun jene Priesterversammlung aus kön. Kapellanen zu einem Stift erhoben worden seye, auch wann und wie sein Probst unsern Rheing. Archidiakonat erhalten habe? ist noch unerörtert. Wahrscheinlich hatte schon dieser Cötus des erzb. Presbiteriums so gut, wie jene um die Stadt umher gelegene der alten Bethäuser, seinen eigenen Probst, und so mag dann diesem, wie jenen anderswo, jene Gerechtsame über den Bezirk unseres Rheingaues zugetheilt worden seyn. Der überaus verdiente, aber der Urverfassung der Stadt Mainz minder kundige Joannis glaubte, Luitbert seye bereits Gründer eines Stifts zu S. Moriz gewesen; hiernach würde es unter allen mainz. Stiftern das älteste gewesen seyn; sicher aber erhielt es diese Verwandlung vor dem XI. Jahrh. nicht, mögte gleichwohl jenen Archidiakonat weit früher besessen haben. — Karl der Gr. sagt in dem im J. 777 dem Kl. Hersfeld (bekanntlich mainz. Diözeses) ertheilten, bey Wenk, H. L. G. II. Urk. B. S. 5. befindlichen Schutzbriefe: „nec vllus episcoporum, vel *Archidiaconorum* ipsorum in monachos ad ipsam sacram Dei casam pertinentes per legem canonicam contingere presumat etc." hiernach gab es also im Erzst. Mainz früher Archidiakonate, als Kollegiatstifte; jene reichen wohl bey uns bis in die Zeiten des h. Bonifaz, waren mit jenen Presbiteralkonventen, die gerade nach dem Muster der rings um Hauptklöster erbauten kleinen Unterklöstern, (Cellae monachorum) an Bethäusern errichtet waren, verknüpft, und waren dann die wahren Mütter der Stiftsarchidiakonaten unseres Erzstifts.

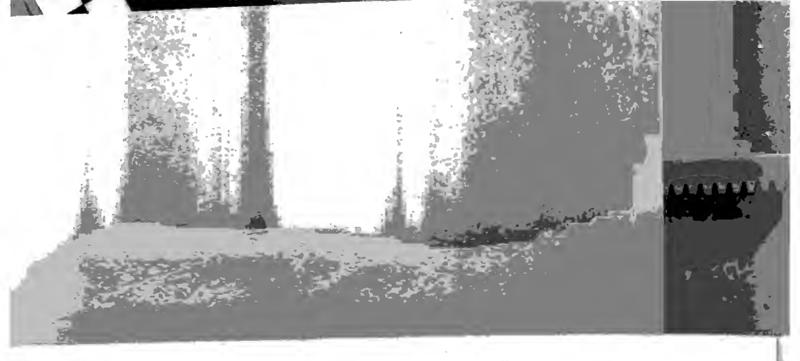
aa) Ein nun verstorbener, im stiftischen Alterthume nicht unbewanderter Mann hat mich bereden wollen, der Archidiakonat unseres Rheingaues, sammt jenem über die ehemals damit verbundene Königshundert und den Niedgau seye in den frühesten Zeiten den Priestern zu S. Peter eigen gewesen, und wäre nur erst gelegentlich der im X. Jahrh. unserm Erzstifte verliehenen Schankung des Rheingaues, von den Erzbischöfen von den übrigen getrennt worden, da dann unserm Rheingaue ein eigener Archidiakon in dem zeitl. Stiftsprobste zu S. Moriz beschieden worden seye rc. Allein von einem Petrenser Archidiakonate über diesen Landstrich kenne ich keinen Beweiß; der Pfarrsatz dieses Stifts im Rheingaue und dessen Besitzungen in Castel, u. s. w. die man zur Unterstützung jener Hypothese anführt, reichen weder auf jene Zeit hinauf, noch beweisen sie einen Archidiakonat; — eben so unerweislich ist, daß zu jener Zeit eine Veränderung in den alten Diakonatssprengeln vorgefallen seye. Wir haben die Urkundenbehälter jenes Stifts mit der größten Genauigkeit durchsucht, und davon auch nicht die geringste Spur entdecken können. Nach den Stiftsstatuten mußte der Probst schwören, daß er zu seinem Offizial keinen andern, als einen in dem Stiftsmundate residirenden Kapitular desselben ernennen, ingl. bey Haltung des Sends ein Stiftsmitglied beyziehen wolle. Es scheint, es habe das Kapitel des S. Maurizienstifts an den Archidiakonatrechten seines Probsts in ältern Zeiten einen Antheil gehabt, ohne welche Unterstellung es sich nicht wohl begreifen ließe, warum nicht nur der Probst Wilhelm zu S. Moriz, sondern auch am nämlichen Tage und Jahre, auch mit den nämlichen Worten das Kapitel seine Bewilligung zu der von Probst Ludewig zu S. Viktor seinem Stifte beschehenen Pfarrkollatur zu Oesterich ertheilt habe? hier die ungedr. Urk. 1254 aus der Urschrift:

„Prudentibus viris et discretis Decano et Caplo Ecclie sci Victoris Magunt. *Hermannus* Decanus totumq Caplum sci Mauritii Magt. salutem in Dno. Cum Dns *Ludowicus* ecclie vre Prepositus attendens salubrite r, quod ex perturbatione patrie generali prebendarum vrarum reditus sunt plurimum diminuti, Eccliam in *Ostrich* Magunt. Dioc. cuius spectat collatio ad eundem, cum omnibus iuribus et pertinentijs suis vobis contulerit pptuo obtinendam, ita, vt prouentus ipsius cum primum eam vacare contigerit, communibus vris vsibus applicetis, ordinata tamen et statuta certa et competenti de prouentibus ipsius Ecclesie portione, que perpetuo Vicario ibi Deo pro tempe seruituro, et per ipsum Prepositum instituendo ibidem pptuo assignetur: nos collationem eandem ratam et gratam habentes, in ipsam tenore presentium consentimus. In cuius consensus nri memoriam et debitam firmitatem vobis damus has lras, sigilli nri munimine roboratas. Actum III. Non. Decembr. Anno Dni M. CC. LIIII." Auch das Domkapitel gab seinen Consens mit den nämlichen Worten dazu 1255,

Id. Januar. Wie aber damahls die Kompetenz des Pfarrers zu Oesterich regulirt worden seye? erhellet aus nachstehender ungedr. Urk.: *Godefridus* Decanus, totumque Capitulum Ecclie sci Victoris Moguntini. Notum facimus vniuersis, et tenore presentium publice protestamur, quod, cum Dominus nr Magister *Ludewuicus* Prepositus, Scolasticus maioris Ecclie Magunt. tenuitate prebendarum Ecclesie nre pie pensata, nobis et omnibꝫ nris Successoribus Eccliam in *Osterich*, in qua ipse ratione Prepositure nre ius obtinet patronatus, cu vniuersis suis redditibus et pertinentijs, deducta dumtaxat prebenda Vicarii, accedente uoluntario et expresso consensu venerabilis pris et Dni nri G. Archiepi, et Capituli Magunt. ac Prepositi Ecclie sci Mauricij Magunt. loci archidyaconi, et Capituli eiusdem Ecclie, in augmentum prebendarum nrarum liberaliter et benigne contulerit pro suor. remedio peccatorum: Nos prebendan Sacerdotis perpetui Vicarii celebrantis in predca Ecclesia de consilio ipsius Dni nri Prepositi, et B. Decani sci Petri Magunt. quem ad hoc Dns nr Archieps specialiter destinauit, ordinauimus in hunc modum. Dictus ppetuus Vicarius, quem Dns nr Prepositꝫ, quicunque pro tempore fuerit, ratione Prepositure Ecclie nre instituet, singulis annis habebit triginta maldra siliginis, que nos assignabimꝫ eidem in messibus, et septem carratas hunici vini de torculari nro ibidem annuatim in uasa sua recipiet in autumno. Habebit preterea dotem ipsius Ecclie, et decimam animalium, et olerum, et oblationes, quas Dnus ei dabit. Remedia quoque, quecunque sunt in eadem Ecclia, et siqua illuc imposterum ex pietate decedentium collata fuerint, vsibus suis cedent. Curiam etiam nram ibidem nomine nro inhabitabit, et edificia ruinosa, ac stillicidia, et alia, preter nra torcularia, reparabit, que necessario fuerint reparanda. Noua quoque edificia ad commodum suum priuatum suis expensis ibi ponet et construet, si hoc velit, ita tamen, quod in antiquis nris edificijs ad vtilitatem et commodum nram ibi positis non ledamur. In auctumpno etiam de omnibus locis curie ad vindemiandum vinum nrum necessariis voluntarie cedet nobis, et omnia nra et Ecclie nre negotia sicut filius Ecclie promouebit fideliter tanquam sua Si vero dcs Vicarius prebenda sua recepta forte decesserit, de bonis suis mobilibus soluetur prebenda, que pro rata temporis competit Vicario substituto, ne propter defectum prebende prefata Ecclesia debitis obsequiis defraudetur, et siquid remanserit, in vtilitatem ipsius defuncti plenissime conuertetur In perpetuam huius rei memoriam presentes lras dci Prepositi nri, et Ecclie nre sigillis fecimꝫ communiri. Datum Magunt. Anno Dni M. CC. LVII. in die beati Viti "

Daß die Kapitel der mainz. Stifte sich frühzeitig in die Uebung der Archidiakonatrechte ihrer Pröbste gemischt, und diese beschränkt haben, läßt sich deutlich beweisen. So heißt es, um nur wieder bey unserm Rheingaue stehen zu bleiben, in den *Status. general. Eccl. S. Vict.* vom Probste: „Item nullum presentet seu recipiat in plebanum seu rectorem Ecclie parrochialis in *Wingkel*, in *Osterich*, et in *Halgarten*, nisi recipiat prius fidem, quod infra quindenam post suam admissionem prestet iuramentum solitum et consuetum Capitulo Ecclie sci Victoris predce. It quotienscunque vacauerit Ecclia parrochialis in *Wingkel*, conferet eandem alicui idoneo, qui sit de gremio Ecclie sci Victoris, iuxta formam priuilegiorum desuper traditorum etc. "

b) Wie der außer den Gränzen des Rheingaues, ja selbst auf der linken Rheinseite gelegene Ort Heimbach in unsern Rhing. Archidiakonat eingeflochten worden seye? blieb dem seel. Weihbischof Würdewein, Archid. Mog II. 189 ein Räthsel. Man will unterstellen, der Domstift. Archidiakonat in dem unserm Rheingaue benachbarten Nahegaue seye der älteste, wohl auch damahls der einzige gewesen, und habe sich wahrscheinlich auch über den Rheingau erstreckt, woher es rühre, daß noch jetzt der Domprobst zu Mainz als Oberherr der Haingeraide zu Lorch, zu Niederheimbach das Patronatrecht habe. — Andere aber finden in der Geschichte jenes Orts, und seiner Umgebung einen natürlichen, und freylich darum wahrscheinlichern Auflösungsstoff. Wie nämlich die zur alten Burg Heimbach ehemahls gehörigen Oerter Ober- und Niederheimbach, nebst Dreydingshausen eine zeitlang, solange sie nämlich dem Erzbischofe zu Mainz unmittelbar angehörten, dem Vizedomamte des Rheingaues beygeschlagen waren, so waren sie auch während dieser Zeit in kirchlicher Hinsicht dem Archidiakonate des Stifts zu S. Moriz untergeordnet. Es kamen aber in der Folge Niederheimbach und Drecheingshausen an das Domkapitel zu Mainz, welches sie dem Vizedomamte Bingen einverleibt hat; Oberheimbach hingegen blieb noch länger mit dem Erzstifte unmittelbar vereint, bey dem Vizedomamte des Rheingaues,



und unter der geistl. Verwaltung des Probst zu S. Moriz. Daher rührt es ohne Zweifel, daß noch im J. 1401 dieser Ort sich in dem Rheing. Synodalregister befindet, die beyden übrigen aber dem Archidiakonatsbezirke des Domprobsten zu Mainz zugeschrieben wurden. Späterhin kam das Dorf und die Pfarrey Oberheimbach an die geb. Domprobstey, und seit dem hört es auch auf, Zubehörde des Archidiakonatbezirks von S. Moriz, oder des Rheingaues zu seyn.

c) Ein merkwürdiges Beyspiel einer sogar unsern Rheing. Pfarrern vom Landesarchidiakon im erzbisch. Namen verliehenen sogenannten *institutionis authorizabilis* liefert die Urk. Erzb. Heinrichs I. v. J. 1146 wodurch er die Pfarrey Geisenheim dem Domstifte zu Mainz einverleibt, wo es heißt: „ad inuestituram ecclesie in *Geisenheim* libere hoc modo fratrib; concessimus, vt presbytero electo à fratribus, copia, que sufficiens videatur, vsibus illius deputetur, residuum vero communi fratrum cedat vtilitati; qui presbyter à Decano inuestituram, *ab Archidiacono curam animarum* suscipiat etc." — Sonst steht ein Instrument einer unserm Rheing. Archidiakone im J. 1453 geschehenen Präsentation bey Gud. III. 932 und wie von ihm Investituren verrichtet worden, zeigt die Urk. bey Würdtwein a. a. O. Comm. V. 366 sq die wir mit einer andern ungedr. aus der Urschrift vermehren: „Officialis Dni Prepositi Ecclesie sci *Mauritii* Magunt. discretis viris Archipresbytero et Camerario Sedis in *Oestrich*, et plebano in *Eltevil*, ceterisq. diuinorum rectoribus ibidem, salutem in Dno. Cum discretus vir *Philippus Trudelon de Etstein* Clericus ad beneficium ecclesiasticum Capelle sci *Nicolai* extra muros opidi *Altauille* site vacans ad presens ex morte seu libera resignatione quondam honorabilis Dni *Joannis de Nassawe*, aliàs dicti *de Etstein*, vltimi Capellani eiusdem beneficii per honor. Dnum *Hermanum Lupi* scolasticum ecclie sci *Petri* et *Alexandri* Aschaffenburgen. predicti beneficii presentatorem & collatorem nobis sit legitime presentatus, debitaq proclamatione premissa.... proclamationis hodierne nullus comparuerit coram nobis contradictor seu legitimus oppositor: Nos citatos per nos, et non comparentes reputamus contumaces, et in penam ipsorum contumacie eundem *Philippum* ad dictum beneficium Capelle sci *Nicolai* investiendum fore decreuimus, et decernimus per presentes, nec non ipsum seruatis seruandis per librum, quem in manibus nris tenuimus, inuestiuimus, et presentibus inuestimus beneficio de eodem, vobis et cuilibet vestrum, prout requisiti fueritis, mandantes, quod dictum *Philippum*, vt sic per nos inuestitum in predicti beneficii possessionem inducatis corporalem, facientes sibi de fructibus, redditibus, iuribus, obuentionibus, et prouentibus vniuersis ipsius beneficii plenarie responderi, adhibitis circa hec solennitatibus debitis et consuetis. Datum Anno Dni M°. CCCC. XIV mense Februarii." — Hatte inzwischen der Erzbischof selbst dergleichen Investitur gepflogen, so blieb dem Archidiakon nur das *admittimus*, und die weitere Investitur für die Zukunft über. Als z. B. Erzb. Mathias den von Hermann, genannt an dem Burgethor, von Waldeck, und s. Hausfr. Agnes v. Eltvil gestifteten Altar im Hospital zu Niederheimbach, in die Kapelle des h. Nicolaus bey Eltvill verlegt, und Johann, des Eltviller Schultheißen Anselms Sohn, mit diesem Benefizium selbst investirt, dabey aber denen Pfarrern zu S. Christoph in Mainz, u. zu Eltvill die Einführung in dessen Besitz aufgetragen hatte: (Urk. 1327, 3. Non. Nov. bey Würdtw. Archid. Mog. V. 355) so sagt darauf der Probst des S. Maurizienstifts als Rheing. Archidiakon Johan v. Fridberg in der Urk. 1329, 3. Kal. Sept. (Ebend. S. 356): „Nos easdem — translationem et investituram, quantum in nobis est, *tanquam loci Prepositus*, ratas habentes et gratas, ipsum Johannem *admisimus*, et litteris presentib; *admittimus* ad capellam memoratam, recepta ab eo *obedientia manuali, ita, quod omnino eiusdem successores nobis, et nris successoribus Prepositis qui p. t. fuerint, obedientiam facere, et investituras à nobis, et eisdem nris successoribus recipere perpetuo teneantur* etc." Gleichwohl ließ es derselbe bey dieser Begnehmigung der erzbisch. Investitur nicht bewenden, sondern investirte den Admittirten nochmahls selbst; (Urk. 1329, 4. Id. Sept Ebend. S. 357 fg.) und gab seinem Erzpriester, und dem Vizepfarrer zu Eltvill den Auftrag, solchen in seinem (des Archidiakons) Namen, in den Besitz zu setzen. Einen deutlichen Beweis aber, daß der Rheing. Archidiakon kein Pfarrinvestiturrecht in den Stiftspfarreyen besessen habe, liefert auch die bey *Würdtw.* Dioc. II. 302 befindliche Urk. v. J. 1501, wornach das Stift S. Victor den neu providirten Pfarrer zu Oesterich, dem Probste lediglich: „in habundantem cautelam" und zwar nicht zur Investitur, sondern nur um deswillen präsentirt: „vt, quatenus opus sit, vos more consueto benigne per-

tractet, aliaque faciat, sicuti in hys consuetum est, ac vobis ab altaristis et parrochianis vtriusq. sexus dce Ecclesie obedire mandet, et faciat, prout ad suum spectet officium etc."

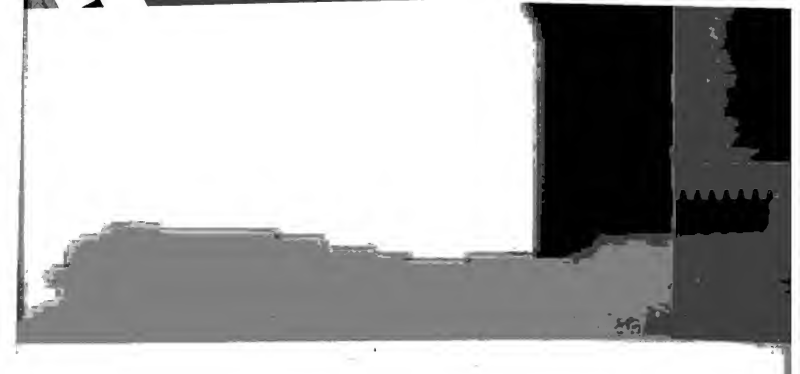
d) *Gerhardus* Canon. Ecclesia sci Johannis Magunt. officialis Dni Prepositi sci Mauricii ibidem. Cum *Herdegenus* plebanus de *Kederiche*, et duo fratres sui sacerdotes reditus dimidie marce den Col. de vinea sita et areis sitis in *Ibingen* perpetuo annis singulis soluende — dilectis in Xpo Decano et Capitulo Eccl. S. Petri Magunt. vendidissent, — et ad prestandam debitam Warandiam per annum, vt moris est, ipsis fideiussorum copia defuisset, predicti tres fratres coram nobis comparentes obligauerunt se ad penam sex marcar. vt, si Ecclesia S. Petri predicti impediretur ab aliquo in vinea et pignoribus antedictis, ipsi prefate Ecclesie essent in sex marcis prehabitis obligati; si vero vnus vel duo eorum decederent, superstites vel superstes in premissis sex marcis Ecclesie teneretur. In cuius etc. — Dat A. D. M.CC.LXXII. in d. beat. Nerei, Achill. et Pancr. mrum.

e) Hingegen ist hiervon der Fall zu unterscheiden, da Partheyen den Landarchidiakon als Schiedsrichter gewählt, — oder zur Verkündigung — auch wohl Bestätigung eines in bürgerl. Sachen von andern Behörden gefundenen Urtheils ersucht haben, wovon wir ein Beyspiel oben mitgetheilt haben. Uebrigens mag man die Geistlichkeit des Mittelalters über ihre Herrschsucht anklagen, wie man will, so bleibt doch unläugbar, daß sie durch die mehrere und bessere Kenntnisse, die sie sich angeeignet hatte, zur Verbesserung der deutschen Rechtspflege sehr viel beygetragen, und dadurch einen grosen Einfluß auf die Justizverwaltung überkommen habe; sie war es vornämlich, die die wüste Bilder, welche grobe Unwissenheit und Aberglauben in dem Rechtsgebiete dieses Zeitalters geformt hatte, hinausschuf, und mehr Licht und Ordnung hineinbrachte. Dieses Verdienst zollet ihr ein unpartheiischer Robertson, Einl. in die Gesch. K. Karls V. Th. I. S. 105. — 109. Kein Wunder daher, daß Karl der Gr. welcher den Namen des Gesetzgebers des Mittelalters mit vollem Rechte verdient, die gerichtl. Gewalt der Geistlichkeit, selbst in weltlichen Sachen, so sehr befördert hat, wovon die gesammelte Beweisstellen bey Conring, d. Judic. Reip. germ. §. 34 bey Hert, d. Consult. LL. et judic. in special R. G. J. Reb. publ. §. 16—18 bey *van Espen*, J. Eccl. univ. P. III. Tit. 1. c. 1. u. a. m. zu finden sind.

CLXIV. Erzpriester im Rheingaue, — Ruralkapitel.

Neben dem Erzdiakon unseres Rheingaues hatten, so viel ich finden kann, daselbst zwey Erzpriester ihren Sitz, nämlich zu Eltvill und Oesterich. Sie hatten zwar, wie in allen erzstiftisch. Archidiakonatssprengeln, ordentlicher Weise keine Gerichtsbarkeit, außer in besondern Fällen, die ihnen von den Richtern des h. Stuhls zu Mainz, oder vom Erzdiakon delegiret worden: desto strenger hingegen war, oder sollte wenigstens ihre Aufsicht über die Amtsverwaltung der in ihrem Sprengel angestellten Priester seyn, wornach sie jährlich die Pfarreyen und Gotteshäuser besuchen, die Verwaltung derselben in allen ihren Theilen untersuchen, die Gebrechen und Mißbräuche abstellen, mit dem Worte der brüderl. Korrektion bestrafen, oder nach Bewandtniß und Wichtigkeit an die Oberbehörde berichten mußten. †) Ihre alte Verrichtungen lernet man am besten aus dem Amte und den Obliegenheiten des Dechants des heutigen Rheing. Ruralkapitels kennen, welcher an ihre Stelle getreten ist. *) Nebenher hatten sie zugleich die Aufsicht über die Sittlichkeit u. Verwaltung der Kirchen- und Schuldiener, und respizirten auch grobe Laster, notorischen Unfug und Aergernisse bey dem gemeinen Volke, wovon sie dem Erzdiakon, und, wenn die Sache von höherem Belange war, dem Erzbischofe unmittelbar, oder seinem nachgesetzten geistl. Gerichte die Anzeige zu machen hatten.

Es hatten aber diese Erzpriester gleichfalls jährlich zu bestimmten Zeiten und zwar anfänglich auf den Kalenden, d. i. ersten Tage jedes Monats, ihre feyerliche Zusammenkünfte, welche der erzpriesterliche Send hießen, *) woselbst all jenes angeordnet, be-



richtiget und geschlichtet ward, was in unsern Tagen das Ruralkapitel unter dem Vorgange des Dechants, des Definitors, Kämmerers ꝛc. zu besorgen pflegt. Die Einrichtung kam jener einer Zunft des Mittelalters nahe. Ueberdies hielten sie zur Zeit ihrer Kirchen- und Pfarrvisitationen eben so, wie wir von dem Erzdiakon sogleich vernehmen werden, eine Art von Send; er ward ebenfalls, wie der Archidiakonalsend, dem Volke von der Kanzel angekündet, hatte gleichfalls seine bestimmte Sendschöpfen, man untersuchte und bestrafte dort gleichfalls Laster und Verbrechen, stellte grobe und schädliche Mißbräuche ab, — die Erzpriester hatten ebenfalls Prokurationsrecht, und auch ihnen mußten verschiedene Handwerker gewisse Zinsen und Geräthe bey dieser Gelegenheit abliefern.[b])

Gleichwie die Pfarrkirche zu Eltvill lange Zeit im obern Rheingaue die einzige Taufkirche war, wohin alle Kapellen und Gemeinden gehörten, welche noch kein eigenes Pfarrecht besessen; so erhellet hieraus vollkommen, warum nach Anleitung der uralten kanon. Vorschrift [c]) der Rheing. Erzpriester auch späterhin dort seinen Sitz gehabt habe; es trif nämlich die von Thomassin richtig gemachte Erklärung[d] jener Vorschrift, und die hierauf gebaute Verfassung der Archipresbiteraten in unserm Erzst. Mainz vollkommen ein, daß diese Haupt- und Taufkirchen nicht nur einen simplen, sondern einen Erzpriester hatten, welcher nicht nur die Obsorge für sein Pfarrvolk, sondern noch über andere Priester hatte, welche in titulis minoribus, als die Taufkirche war, wohneten. Der Pfarrer zu Eltvill war demnach Erzpriester Kraft des Vorzugs seines Titels, der Oberrheing. Taufkirche. Als nachher jede Pfarrkirche des Oberrheingaues eigenes Taufrecht erhielt, so ward sie eben dadurch auch des Erzpriesterthums fähig, und der ursprünglichen Erzpriesterkirche zu Eltvill blieb nur noch der Vorzug, daß in derselben der erzpriesterl. Send selbst auf den Fall gehalten ward, wenn der Erzpriester Rektor einer andern Pfarrkirche war. [e]) Mit dem andern Archipresbiterate zu Oesterich mag es die nämliche Bewandniß gehabt haben, es liegt aber in demselben noch zu viel Dunkel, um darüber Etwas bestimmen zu können.

Mit der Erlöschung des Rheing. Archidiakonats (XVI. Jahrh.) kam die Reihe damit eben auch an das dortige Erzpriesterwesen. Sie wurden von nun an, — vielleicht auch schon früher — für eine überflüßige Anstalt um so mehr erachtet, als sich die Kirchen- und Pfarrverfassung des Landes längst geändert hatte, und nun wurden die erzpriesterl. Sende eingestellt, das neue Ruralkapitel trat ein, [f]) und sein Dechant fieng jetzt jene Verrichtungen zu üben an, welche vorher mit dem Erzpriesteramte verknüpft waren.

†) Im Erzstifte Mainz finde ich sie nur erst im X. Jahrh. obgleich sie auch hier älter seyn mögen. Sie entstanden aus dem Vereine der Pfarreyen, welche Einrichtung sich mit deren Vermehrung allmählig erweitert, und die Zahl der Erzpriester in bestimmten Sprengeln erhöhet hat. Nach dem Muster der k. Pfalzen begriff jedes Erzpriesterthum 10 Pfarreyen unter sich, die vornehmste hieß Decima, oder Decania, und ward daher der Sitz des Erzpriesters; Dekan und Erzpriester waren also gleichbedeutende Wörter, obgleich mit Erweiterung der Sprengeln diese Gleichbedeutung wegfiel. Die Nachrichten vom ersten Ursprunge der Erzpriester unseres Rheingaues fehlen; wie aber die politische Abtheilung der Provinzen in Dekanien das Muster für die Geistliche war: so mag die älteste Theilung des Rheingaues in zwey Aemter (s. oben) auch die geistl. Theilung in zwey erzpriesterl. Sitze nach sich gezogen haben. Die solche umgebende sogenannte Ruralkapitel bildeten sich gleichzeitig, hatten aber, vornämlich weil die Pfarrbesetzung größtentheils den Stiften zu Mainz angehörte, über ihren Dechant oder Erzpriester, außer der brüderl. Ermahnung, keine Gewalt; Vergehen und Frevel vindizirten jene Stiftskapitel sich frühzeitig zu bestrafen, und nur Verbrechen waren für das erzbisch. Erkenntniß geeignet. Unsere Rheing. Erzpriester übten somit über die Dechante oder Erzpfarrer zwar eine sogenannte Gerichtsbarkeit fori interni, nicht aber externi; sie hatten über sie ein pures Directorium, ohne Strafansatz gegen die Wi-

derspenstige; umgekehrt hatten unsere Rheing. Pfarrer im Mittelalter eben so wenig Gerichtsbarkeit über den Erzpriester; außer der brüderl. Erinnerung waren nur der Erzbischof, oder die Richter des h. Stuhls zu Mainz, deren kompetente Behörde. Die hierunter eingetretene Veränderungen anzumelden, gehört anderswohin.

*) Die Erzpriester waren keine Offizialen der Archidiakonen, saßen ihnen aber auf den Senden bey, u. hatten von ihnen die Aufsicht über gewisse Sprengel, von deren Hauptorte sie gewöhnlich auch den Namen trugen; das Amt selbst aber war mit keinem besondern Pastorate verbunden, sondern wechselte nach der Auswahl der Archidiakonen unter den Pfarrgeistlichen des ganzen Sprengels. So z. B. kömmt 1228 Berthold Paster zu Dornheim, — und 1286 jener von Langen als Erzpriester im Gerauer Sprengel vor; (Gud. III. p. 760.) — Der Hauptort des andern erzpriesterl. Distrikts im Oberrheingaue war zu Bensheim in der Bergstraße. Doch wurden auch öfters die Erzpriester in persönlicher Beziehung von ihren eigenen Kirchspielen genannt, wie dies noch heute bey den Landdechanten der Fall ist, von welchen die Erzpriester in der Folge abgelöset wurden.

a) Sie sind mit dem Send des Volks, welchen die Erzpriester jährlich hielten, nicht zu vermischen. Mit diesen Kalenden war oft eine Brüderschaft der Pfarrer, Altaristen :c. verbunden, welche noch in den Ruralkapiteln fortwährte; sie hießen davon *fratres Kalendarum;* sie hatte ihre bestimmte Revenuen, welche der Kapitelskämmerer verwaltete, und jährlich bey gehaltenem Sende davon Rechnung ablegte :c.

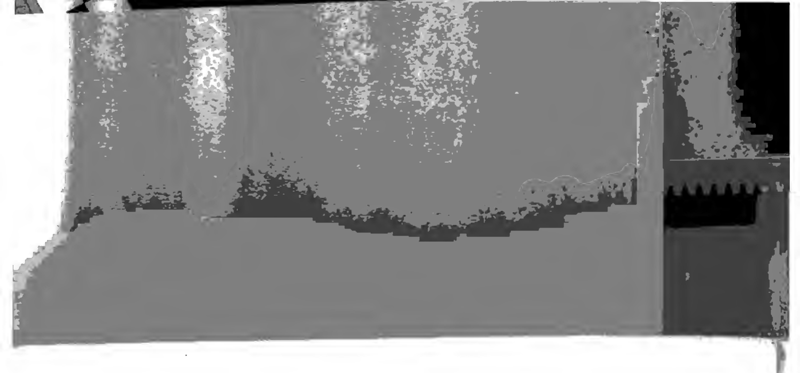
b) S. darüber Würdtw. Archid. Mog. T. I. p. 16 sq. Durch solche Abgaben hatten dergl. Handwerker gleichsam die Erlaubniß stillschweigend erwirkt, die Sonn- und Festtage durch ihre Arbeiten zu entheiligen; vormahls war dies eine Strafe; durch die Verwandlung in einen Zins aber ward jetzt die Sache anders angesehen, und nun durfte dagegen auf dem Sende keine Rüge mehr geschehen.

c) Cap. 4. X. de offic. Archipresbit. Zu dessen Erläuterung ich auf die schöne Abh. meines nun auch längst verewigten Freunds, des G. R. und Pr. Neller Abh. de plebium Archipresbyteris in communi etc. — und jene des G. R. und Pr. Schmidt, Abh. d. Synodis Archidiac. et Archipresbyteral. in Germ. (beyde in des letztern Thes. jur. Eccl. T. III. eingerückt) ingl. auf Ph. C. Kopps, Nachr. v. der alt. u. neu. Civil- u. geistl. Gerichtsverfassung in den Hess. Cassel. Land. St. II. Abth. V. §. 130 fgg. endlich auf Ayrmann, Nachr. v. Ruralkapit. zu Friedberg, (in Kuchenbekers, Anal. Hass. Coll. V. p. 140.) auf G. G. Königs, Diss. epist. d. Capit. rur. Fridberg. Und auf Begers, Nachr. v. Ruralkap. der Stadt Reutlingen :c. hinverweise, welche zugleich über unser damit ganz harmonisches Rheingauer Archipresbiteralwesen, reichen Stoff zu einer vortrefflichen historischen Aufklärung an die Hand bieten.

d) In dem unvergleichlichen Werke: de Disciplina vet. et nov. Eccl. P. I. L. II. c. V. n. 8. und C. VI. n. 2. fin.

e) Gerade so war es auch zu Mainz, wo der Erzpriester die Aufsicht über die an den Kapellen (nachher XII. Jahrh. Pfarrkirchen) angestellten Mitglieder des Coetus presbyterii Aepalis hatte, über das ganze Stadtvolk Jurisdiktion besaß, seinen Send mit Zuziehung der Sendschöpfen und Heimbürgen hegte, von den Zünften bestimmte Gefälle erhob, die Taufe zu Mainz in den ältesten Zeiten allein verrichtete, und die Clerikalsynode das Jahr hindurch unter seinem Vorsitz gehalten ward; wovon die Alterthümer, in einem uralten noch ungedr. *rotulo jurium et Consuetud. Archipresbit. Eccl. Mog.* (Saec. XIII) vollständig enthalten, hieher zu übertragen zu weitläufig ist.

f) Schon im J. 1420 vereinigten sich Dechant, Kämmerer, Definitoren und das ganze Kapitel *Sedis Oesterich, provinciae Rhingaviae* zu gewissen Statuten, worinnen ihre althergebrachten Gewohnheiten zusammengetragen, und schriftlich verzeichnet wurden; Erzb. Uriel bestätigte sie im J. 1513. und Erzb. Wolfgang im J. 1587 — vermehrt, und vom erzb. Generalvicariate am 7. Dez. 1722 abermahls bestätigt, gab sie auf Befehl Erzb. Lothar Franz, der Dechant und Pfarrer zu Oesterich, Henr. Math. Kauppers im J. 1722. 8. im Drucke heraus.



CLXV. Der ehemalige heilige Send daselbst.

Der Probst des S. Morizenstifts *) hegte nun entweder in Person, oder durch seinen eigends dazu bestellten Offizial in jedem Schaltjahre in unserm Rheingaue dadurch den heil. Send, daß er in Begleitung einiger Geistlichen von Ort zu Ort umher wanderte, allenthalben in der Kirche das Bußfällige durch die Sendschöpfen rügen ließ, solches nach Befund bestrafte, die Mißbräuche abstellte, von den Handwerkern gewisse Abgaben erhob, **) sich und seine Gesellschaft auf Kosten der Gemeinde, — zuweilen des Ortspriesters, — zuweilen beyder zusammen, in vorgeschriebenem Maaße bewirthen ließ ꝛc. welches alles sowohl in dem Sendweißthume der Gemeinden, als in den Synodalregistern des zeitl. Probsten als Archidiakons überaus pünktlich jederzeit beschrieben, und unabbrüchig befolgt ward. †)

Der h. Send ward gewöhnlich 6 Wochen vorher von der Kanzel den Gemeinden angekündet. Der Sendherr ward unter dem Geläute der Glocken, von Schultheiß, Sendschöpfen, dem Pfarrer und seiner Nebenklerisey am Fallthore feyerlich empfangen, und ihm Wein u. Brod nebst Handtuche zum Willkommen gereichet. Sein Einzug war jenem der weltlichen Vögten und Dorf- oder Zinsherrschaften gleich reguliret; die Anzahl der Pferden, [a]) der Mannschaft, [b]) der Stall, [c]) das Bett, [d]) das Sendymbs, [e]) finden sich in unsern Rheing. Weißthümern ungemein genau bestimmt. Tags darauf fieng in der Kirche die wirkliche Hegung des h. Sends an.

Die Art der Hegung war gerade dieselbe, wie bey den alten Rügegerichten. [e]) Der Sendherr nahm Platz, versammelte die Sendschöpfen um sich, und bey Strafe des Ausbleibens mußten alle Gemeindsglieder, die zu ihren Tagen gekommen, dabey erscheinen. Das Sendgericht hub mit den Fragen an: ob der Pfarrer den h. Send dreymahl von 14 zu 14 Tägen verkündet habe? — ob man zur Haltung dreymahl drey Glockenzeichen gegeben? — ob es rechte Tagszeit seye, den Send zu halten? — in wessen Namen der Send zu hegen seye? — wie er den Send hegen soll, und was daran zu rügen und zu strafen seye? es erfolgte hierauf die förmliche Hegungsformel im Namen des Vaters ꝛc. — im Namen des Stifts, Capitels, Probsts ꝛc. und am Schlusse die Frage: ob der Sendherr den Send recht gehegt habe? — hierauf erfolgte eine Anrede des Sendherrn an die Schöpfen und Gemeinden, zu rügen, was rugbar seye, nichts zu verschweigen ꝛc. [f])

Die Sendschöpfen waren aber von den Zent- sowohl, als den Dorfgerichtsschöpfen unterschieden, und waren vereidet, alle sendbare Laster, Verbrechen, Mißbräuche und Betrug ꝛc. die der Erzpriester nicht bereits bestraft hatte, zu rügen; darauf ergieng auch die Vorfrage: ob sie alle Geschworne des h. Sends seyen. Ihre Pflicht war zugleich: die Archidiakonalgebühren einzufordern, auf den Vollzug der Sendurtheile zu wachen, über die Prokuration, (Ymbs) zu erkennen, und endlich auf Verlangen dem Sendherrn sein Recht zu weisen.

Neben diesen hatte der Archidiakon in jeder Gemeinde von bestimmten Handwerkern bestimmte Sendgefälle, z. B. von Müllern, Wirthen, Schmieden ꝛc. bald in Geld, bald in Hühnern, bald in Naturalleistungen zu erheben. Sie hießen jura Synodalia. [g]) Die Gegenstände dieser Sendgerichten waren meist: Ehe- und Verlöbnißsachen, Wucher, falsches Maaß und Gewicht, Meineid, Ehebruch und Unzucht, Schimpf- und Schmähworte, Unglauben, Gotteslästerung, Profanation der Kirche, Kirchhöfe ꝛc. Ungehorsam und Lauigkeit im Gottesdienste, u. s. w. — In bürgerl. Sachen hingegen war, oder sollte wenigstens ihre Gerichtsbarkeit unstatt seyn; sie mischten sich aber doch häufig in solche; die Erzbischöfe stellten aber von Zeit zu Zeit diesen Unfug ab. [h])

Außer diesem Sende aber übte der Probst Jahr aus und ein seine Archidiakonalgerichts

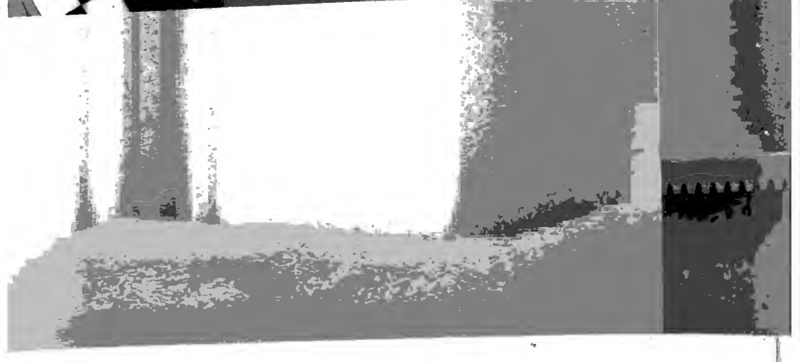
barkeit zu Mainz über unsern Rheingau; nach Wahlkapitulationen u. a. Kapitelsverträgen mußte jedoch solches binnen dem Bezirke des Stiftsmundats, und nicht auswärts geschehen; die Pröbste hatten hauptsächlich die Investitur und Institution der Pfarrer und andern Geistlichen zu ihren Benefizien ꝛc. mit Ausschluß der Stiftspfarreyen; das Recht, ihre Exzessen zu untersuchen und zu bestrafen, und wirklich lag in ihrer Hand die Uebung einer wahren Quasiepiskopalgewalt, soviel die Gerichtsbarkeit betraf.

Durch mehrere erzb. Verordnungen wurde inzwischen unserm Rheingau'schen, wie allen andern erzstift. Archidiakonen, ihre allzu ausgedehnte Gewalt von Zeit zu Zeit beschränkt, [i]) und sie an das ursprüngliche blose Delegationsverhältniß gegen das Ordinariat hingewiesen; allein nicht nur sie selbst, sondern auch ihre Untergebene, ja Groß und Klein, glaubten wirklich daran: der Erzbischof habe sich durch diese Delegation seiner ordinären Gerichtsbarkeit gänzlich und auf immer begeben. Um dieser Idee, welche zumahl durch einige gar ungebührliche Aeßerungen auswärtiger Landherrn [k]) noch auffallender ward, den Garaus zu machen, ward das ganze Archidiakonalwesen unseres Erzstifts im XVI. Jahrh. eingezogen, [l]) womit dann auch der Rheing. h. Send sein End nahm, [ll]) welches der Landmann um so lieber vertrug, als er dadurch einer Menge von Vexationen, fälschlichen Angaben, Bußen und Beutelschneidereyen [m]) entledigt ward, womit Gemeinde und Familien um Ehre, Leumuth, Hab und Gut gebracht, zugleich auch dadurch der Samen vieler Uneinigkeit, Haß, Verfolgung und Zwitracht ausgestreut worden war.

*) Es mögen jedoch besondere Gründe vorhanden gewesen seyn, das Kapitel dieses Stifts zu bestimmen, sich schon von alten Erzbischöfen die Befugniß ertheilen zu lassen, daß es unsern Rheing. Send durch eigene Abgeordnete aus seinem Schooße beschicken und halten dürfe. Eine noch ungedr. Urk. Erzb. Adolf I. 1386 bezeugt, daß das Kapitel schon früher diese Begünstigung vor sich gehabt habe, welche Adolf nur erneuert und bestätigt hat. Hier steht sie abgekürzt, aus der Urschrift: „*Adolfus* Dei gra sce Mogunt. Sedis archieps, Sacri Impii p. Germ. Archicanc. etc. Ad ppetuam rei memoriam. Vniuersis et singulis Archipresbiteris, Camerariis, Pastoribus, Viceplebanis, ac Ecclarum, Capellarum et altarium Rectoribȝ et Vicariis, necnon quibuscunq. presbiteris et clericis alijs per Preposituram Ecclie sci Mauricij Maguntin in Ringauia vbilibet constitutis, Salutem et sinceram in Dno caritatem. Cum abolim per nnullos uros pdecessores recolende memorie per formam gre specialis, quibus eandem Eccliam, et eius Caplum prosequebantur, exstiterit indultum, quod ipsum Capitulum de sca Synodo quolibet anno bissextili in terminis dce Prepositure celebranda ordinare et disponere valeant et possint pro ipsius Capli et Ecclie sci Mauricij pdce commodo atq. vsu, et certos commisarios deputare, qui hmoi Synodo presint, et personas quascunq. ad hec oportunas et necessarias connocent, ac de criminibȝ et excessibȝ subditor. ipsius Prepositure sollerter inquirant, et corrigant penis debitis et condignis, ac etiam Cathedraticum maius petant, colligant, et recipiant; nos vestigiis eorundem — inherentes, pfato Caplo et ipsi Ecclie sci Mauricii consimilem gram — concedentes, vos et quemlibet vrum requirimꝰ et hortamur, vobisq. — mandamus, quatinus Comissarios, quos dcm Cplum pro hmodi sce Synodi celebratione et consumatione cu suis lris destinare decreuerit — benigne recipiatis, eisque assistatis in omnibȝ, in quibus — indiguerint vris consiliis, auxiliis, et fauore, et sententias qualescuq. quas contra psonas ipsis delatas et denunciatas pro suis excessibȝ et criminiꝰ protulerint, executioni debite demandetis etc. — Datum *Aschaffenburgi* Anno Incarn. dnice Millmo CCC. LXXX. VI. in crastino Assumptiois bte Marie Virgis glose." Gleichwohl erhellet aus den von uns eingesehenen Sendregistern dieses Stifts nicht, daß das Kapitel jemahls von dieser Befugniß einigen Gebrauch gemacht habe, sondern der Send ward je und allzeit vom Probste, oder seinem Offiziale gehalten.

**) Der Probst hatte auch das *Kathedraticum* von jeder Kirche des Rheingaues zu erheben. So ward z. B. nach den Rechnungen des Peterstifts Saec. XIV, XV. von der Kirche zu Eltvill 1 Goldfl. an ihn bezahlt.

†) In einer Archivalnote des Stift S. Mauriz über die Sendhaltung zu Oestrich v. J. 1384 heißt es:



„It. zu Oesterich sal myn Herr der Probest zu S. Maurizen, ader sein Offizial Inreyten als eyn gewaltiger Herr, vnd sal In eyn Scholtheiz vnd die Sendscheffen dosselbis fruntlich vnd gutlich entphain, vnd In suberlich von syme vherde heben In Ere sant Mauricius, vnd sullen yme geben eyn Imbß, daz beste, vnd zwen wyne, des nuwen vnd alten, vnd den Pferden streue biz an den Buch, vnd habern biz an dy Oigen, vnd tun sy Ime mere, so dankt er desta baß.“

a) Die alten Sendweißthümer drücken dies oft aus: „der Sendherr soll einreiten als ein gewaltiger Herr mit fünfehalb Pferden ꝛc.“ — Man verstand hierunter 4 Pferde und ein Maulthier.

b) „Soll kommen mit Sechsthalb Mann,“ d. i. 5 Mann und einem Knaben.

c) Der Stall mußte so hoch seyn, daß das Pferd nicht über seine Mauer springen, auch so verwahrt, daß es nicht „dieblich verstolen werden“ konnte.

d) Dem Sendherrn mußten die Sendschöpfen irgendwo zurichten lassen: „ein geschunden Bett, mit krachenden Leilachen,“ — und danebst Feuer ohne Rauch verschaffen, d. i. Kohlenfeuer. Im Weißthum der Hofrechte der Abtey Prüm zu Wichterich, heißt es: „Item khomen sal ein Bode, der sal ein taffel decken ꝛc. — dan sal der Man van me Hause myme Herrn eyn Bedde spreiden, da myns Herrn Gnaide von Prüm op raisen moge; kann he nit gerasten vur Geschrey der Vrösche, so sind Lude im Kirspel, die ir Erff vnd güter daraff haint, dat sie die Vrösche stillen sullen, dat myns Hern Genade rasten moge. It. des Morgens, wan myns Hern Gnaide vpsteit, so sal der Man van me huyse zuschlain dat Bedde, so wat dan in me vnd op dem Bedde ist, ist des Manns in me huse ꝛc.“

e) Bey den Vogtgedingen hatte das Ims (Imbis) gewöhnlich seine feste Bestimmung, — bey den Sendgedingen aber war die Prokuration entweder in Geld angeschlagen, oder, wenn sie in Natur eingenommen ward, mußte sie standesmäßig ausfallen; widrigenfalls stand es dem Sendherrn frey, das Essen durch einige Schöpfen erkennen zu lassen, und aufs neue zu zehren. Es hieß dies das Sendlager und die Sendatzung. Diese alte Send- und Vogteyimbisse, welche auch die Dorf- sowohl, als Zinsherrn auf Stifts- und Klostergütern und in Gemeinden unter dem Atzungs-Namen hergebracht hatten, und wobey eine ungeheure Ueppigkeit zum großen Last der atzungspflichtigen Höfen und Dorfen im Mittelalter verübt ward, füllen fast alle Dorfweißthümer jener Zeiten aus; die Atzung artete nicht selten in eine wahre Freßgerechtigkeit aus, und erhielt sogar hie und da von den dazu Berechtigten diesen Namen. Das alte Weißthum der Vogteyrechten über die Probsteygüter des Bartholomästifts zu Frankfurt, bey J. B. Müller, hist. Beschr. des Kais. Wahl- und Domst. S. Barthol. in Frankf. K. 9. §. 7. S. 57. giebt uns davon einen Begriff, wenn es dort heißt: „Ein Vogt, so er mit einem Probst von der Probsteywegen zu theidingen, oder zu handlen hat, soll er kommen mit drittehalben Pferden, ist zwey Pferd, vnd ein Maul, soll tragen einen Habich, und dabey einen winäugigen Hund; seinem Pferd sall man Futter geben bis über die Naßlöcher, und Stroh bis an die Buch, dem Habich eine Stange oder Rick hinter den Pferden; die Hunde sollen hinter den Pferden liegen; dem Vogt soll man decken einen Tisch mit einem weisen Tuch, darauf ein Semmelbrot, und ein weisen Becher mit Wein setzen; will er dabey was forter haben, soll ers bestellen. Man soll ihm ein Bett bereiten, ob er über Nacht herbergen wollte, mit brechenden Leinzüchern, darbey ein feuer ohne Rauch bereiten, und Licht geben; will er Holz haben, einen wagen voll geben, aber übel geladen. ꝛc.“

Und kann ich zur Erläuterung dergleichen Vogteyschnurren, wem solche näher zu kennen beliebt, auf Fr. Max. v. Lersner, Abh. de Corredo, p. 27. auf Kuchenbecker, Anal. Coll. III. p. 98. auf Estor, d. judiciis hass. §. 6. u. a. hinweisen. Kurz, die Bequemlichkeit und das Wohlleben hatten hier wirklich ihre höchste Stufe, ja ihr Uebermaaß gefunden; — und dabey wußte man sich dann, damit doch ja nichts davon verloren gehe, noch in neuern Zeiten gar fleißig zu erhalten. Als z. B. Kurpfalz dem S. Stephansstifte zu Mainz im J. 1688. das entzogene Nieder- und Hubgericht zu Bubenheim wieder eingeräumt, und das Stift davon feyerl. Besitz nahm, so heißt es im prot. Cap. ad h. a. S. 674: „Notandum: daß in währendem also vergegangenen Actu reimmissionis et exercitii in forma ohngebottener Dinggerichtshaltung, vor der mit Mayen begrüneten Scheuer, im Hoff unter freyem Himmel durch den Büttel ein Feuer ohne Rauch, mit lauter Kohlen, wie das von Alters her gebräuchlich gewesen, gehalten worden. ꝛc.“

e) Man kann sich, so lange bey uns die Gauverfassung bestanden, kein schöneres Bild entwerfen, als jenes der überaus genauen Uebereinkunft der verschiedenen Sendabstufungen, mit den damahligen weltlichen Gerichten gewesen ist. An der höchsten Spitze unserer erzst. Synodalverfassung stand der Generalsend des heil. Stuhls zu Mainz, (Sancta Synodus Sedis Magunt.) woraus hiernächst im XIII. Jahrh. das erzb. Delegationsgericht unter dem Namen der Richter des heil. Stuhls zu Mainz hervorgegangen ist; — er war das leibhafte Parallel der alten kön. Pfalzgerichten, welche unter Königsbanne alle Eingesessene ohne Unterschied u. Rang, selbst die vom Grafenbanne immun Erklärte beschloß. 2) Ihm untergeordnet waren die Archidiakonat-Sendgerichte; — von ihrem Banne waren just so, wie beym Grafengerichte die Immunitätsleute, — hier die Eximirten, d. h. die Lehn-, Burg-, Dienst- und Hofmänner ausgeschieden, welche nur vor dem erzb. General-Sende zu erscheinen, und dort Recht zu geben und zu nehmen verbunden waren. 3) Wie die alten Freyständer vor kein Untergericht des Landes in bürgerl. Dingen geladen werden mogten: eben so erstreckte sich der Bann des erzpriesterl. Sends, als der untersten Art, nur auf den Mann, der weder eine Exemtionseigenschaft, noch Freystandschaft mit sich führte, folglich nur auf die untersten Klassen der Landbewohner.

Leicht würde es uns seyn, diese Parallele hier weiter zu verfolgen, und durch die mannichfaltige Nüancen der Bannformen, und der abweichenden Verfahrungsarten durchzuführen, wenn nicht das eng gesteckte Ziel dieser Schrift mich unwillkührlich davon abkehrte; — etwas davon hat inzwischen mein unvergeßlicher Lehrer, M. J. Schmidt, Gesch. d. Deutsch. rc. im Halbdunkel angedeutet.

So wahr bleibt es, daß sich dann doch überall die geistl. Verfassung der mittlern eben so, wie der ältern und ältesten Zeiträume nach dem Model der politischen geformt und ausgerundet hat.

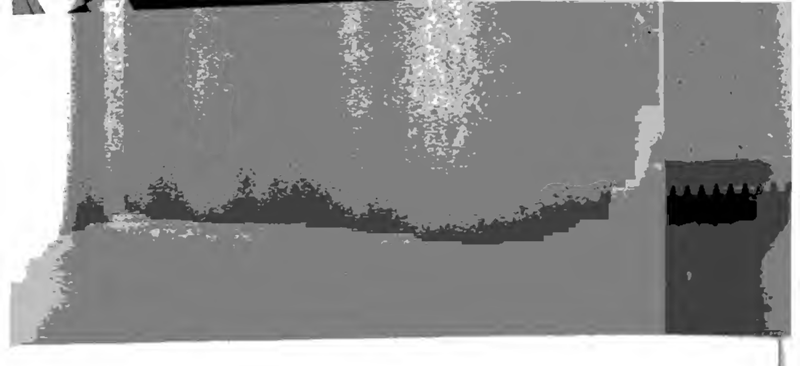
Es hatten aber diese Sendgerichte seit ihrer frühesten Entstehung einen zweyfachen, überaus ersprießlichen Zweck und Eigenschaft; sie dienten nämlich als Mittel, 1) die christliche Religion zu befestigen, und gegen ihren Verfall und Nachtheile zu schützen; 2) sie waren zugleich Sittengerichte, um öffentliche und geheime Laster aus der menschlichen Gesellschaft zu verbannen, auch Länder und Völker von großen Verbrechern zu säubern, oder sie wenigstens nicht ansteckend zu machen. — So waren sie dann die Schwestern der sogenannten geheimen oder stillen Gerichte, — wovon sie sich jedoch durch ihre Verfahrungsart unterschieden, — und der städtischen Heimburgengerichte, deren Organismus und Zweck auf das Nämliche hinauslief. In der Folge aber scheinen sie dieses Muster verlassen, und sich näher nach jenem der kleinen Landgerichte, oder der Vogtgedinge gebildet zu haben, und schleppten dann auch die groben Mißbräuche und Schlechtigkeiten dieser Letzten mit sich.

f) Und zwar: „eyne Warheit vor eyne Warheit, eyn Leumut vor eynen Leumut, vßgenomen dryerhandsache, die sie nit rugen sollent: iren eigen Pherrer, irn eigen Herrn, vnd ir iglicher sin eigen eliche frawen rc."

g) S. was ich hiervon oben bey den Erzpriestern angemerkt habe. Was die Kauf- und Handwerksleute zu Mainz anstatt des Sendreches alljährig bezahlen müssen, findet sich in der weitläuftigen Urk. v. J. 1380 bey *Gud.* I. 93. — Sie kommen auch unter dem Namen vor: Synodalis justitia, denarii vel oboli Synodales, questus Synodalium judiciorum, Jus Synodale, Sendrecht rc. Kopp, a. a. O. S. 138.

h) Z. B. Erzb. Wernher in Conc. prov. 1251. (bey Harzheim, Conc. Germ. III. 600) Erzb. Peter und Gerlach erlaubten hernach die Judikatur der Sendherrn in weltlichen und bürgerlichen Sachen bis auf den Werth von 2 Mark Silbers; — die Archidiakonen des Erzstifts überhaupt, und so auch der unseres Rheingaues, richteten sich wegen dieser Befugniß, in bürgerl. Sachen zu urtheilen, immer nach ihrem ewigen Modell, den Richtern des h. Stuhls zu Mainz, und wie nun diesen nach dem Zeitwechsel diese Gewalt bald unbedingt eigen gewesen, bald gänzlich entzogen, bald nur auf gewisse Gegenstände oder Summen eingeschränkt worden: so richteten sich auch jene darnach, und zogen den, der sich dort zu stellen und Recht zu nehmen weigerte, wie geistl. Zensuren herbey.

i) Merkwürdig hierbey ist die Verordnung Erzb. Conrads III. 1420. (bey *Gud.* IV. 175. 176.) worin er verspricht, nach geendetem Hussitenkriege das geistl. Gericht zu Mainz „in eyne Ordnung und Weselicheit zu setzen vnd zu brengen, vff daz dan furtermee dadurch vnd damit nymants, wer der sy, vnredelich beswert werde rc." und dann bey den Archidiakonen ebenfalls: „keyn vnredeliche beswerung mit irn geistl. Gerichten zu gestaten rc." welches auch hernach also erfolgt, u.



diese Sendgerichte in die Schranken gewiesen worden; sie müssen sich aber darinnen nicht lange erhalten haben, weil kurz darauf doch wieder die nämliche Klagen wider diese Eingriffe laut werden, die sich in unserm Erzstifte bis auf die Zeit Erzb. Bertholds, und die bekannten Beschwerden der deutschen Nation erhalten, worin über dieses Unwesen noch so bitter geklagt wird.

k) Als Erzb. Uriel im J. 1511 Conraden Stork die Pfarrey Oberroda konferirte, und deshalb mit Umgehung des Aschaffenburger Archidiakons seinem Commissar daselbsten zuschrieb, gedachten Provisum einzuführen, und zu schützen: widersprach der Graf v. Hanau als Mitherr der Herrschaft Babenhausen, und bediente sich ganz laut des Grundes: das Recht, Pfarrer einzusetzen, gebühre nicht dem Erzbischofe, sondern den Archidiakonen; allein mit Recht antwortete der Prokurator des provisi: „quod *de jure* ad *Diocesanum*, et non *ad Archidiaconum* sive *Prepositum*, quamvis *Vicarius* et *oculus Episcopi* dicatur, spectat, instituere personas ad parochiales Ecclesias, de quo se Procurator ad jus refert; et quamvis verum sit, quod Archidiaconi s. Praepositi in quibusdam locis ex longissima consuetudine habeant instituere ad beneficia Ecclesiastica, tamen non est inconveniens, dicere, quod etiam tunc per *loci Ordinarium* institutio fieri possit, maxime in illis beneficiis, que ipse Ordinarius conferre habet. etc "

l) Es geschah dies durch Anstellung der erzbisch. Commissarien im ersten Viertel des XVI. Jahrh. deren Geschichee in unserm Erzstifte fleißig zusammengetragen, J. Wolf, Gesch. der geistl. Commissariat. im Erzst. Mainz, bes. im Eichsfelde ꝛc. 4.

ll) Damit erhielt dann auch das erzpriesterliche Sendwesen, welches seinen Sitz zu Eltvill und Oesterich hatte, eine andere Richtung. Diese Erzpriester kamen mit denen zu ihren Untersprengeln gehörigen Pfarrern am Ersten eines jeden Monats zusammen, hielten einen geistl. Send, um die Mißbräuche, Mängel u. Gebrechen unter sich abzustellen ꝛc. Sie giengen aber bald weiter, verbanden damit auch einen kleinen Layensend, worin sie mindere Vergehungen der untern Volksklassen bestraften, auch Zucht und Ordnung in- u. außerhalb der Kirche aufrecht erhielten; für gröbere, oder eigentliche Sendbrüche machten sie für den Send Vorbereitungen, und hielten Buch und Tarif, wohnten auch diesem als Beisitzer bey, halfen das Sendymbß einnehmen, bezogen aber nichts von den Strafgefällen und sonstigen Einkommen. Um aber doch nicht leer auszugehen, delegirten ihnen die eilfertige Offiziale manche noch rückständige Händel, die sie dann in einem sogenannten Nachsend zu ihrem Nutzen schlichteten, und dabey gerade so, wie jene verfuhren, — Manches aber auch, um der Ehre zu schonen, privat mit den armen Sündern abmachten, dafür sich aber auch gut bezahlen ließen.

Mit der Erlöschung der Hauptsenden höreten dann auch diese erzpriesterliche Sende ganz auf, damit verschwand sogar ihr Name, der sich in jenen der Landdechante, — was sie von Anbeginn gewesen, — umwandelte. Es gab dies folglich auch zu Reformen der uralten Statuten der Landkapitel Anlaß, die von jeher als die wahre Grundlage des Gebäudes und Zusammenhangs des landgeistl. Wesens betrachtet worden waren.

m) Gegen dergleichen Schröpfereyen des eingesessenen Rheingauers nahmen sich jedoch die Flecken zuweilen gar ernstlich an, und droheten wohl gar mit allerley Ungemach. Als der Offizial des Probstes des S. Moritzstifts Jacoben Dulhenn zu Oesterich ohne rechtl. Form im J. 1364 sein Geld genommen, und ihn noch dazu in den Bann gethan, schrieb die doreige Gemeinde in ged. J. Freytags nach Invocavit: „Unsern Dinst zuvor. Lieber Herre. Wir bidden uch abir, so als Ir Dulnhenne unserm armen mideburger zu Oesterich von des Probistes wegen zu sent Maurizen zu Mentzen sin gelt genummen habent, als an unse gn. Herrn von Mentze gerichte gewonlichen ist, wolt ir Im anders nit baß dun, und In uß uweren banne dun, daz Ir Ime eynen Dag machent vur uch und uwer sendescheffen, sich zu viranewurten in der sach, damide er uch in dem sende ist furbracht; detent ir des nit, und wollent unße Mideburger dar uber bedrangen, des wir uch doch nie getruwen, und wir auch meynen, daz wir umb uch nit virdint han, so mustin wir des claen unserme Herrn und dem lant, und wer uns zumal leid, daz wir und unser mideburger daz anders gefordern mustin. Uwer antwurt mit diesem boeen, uns darnach haben zu richten ꝛc." — und als dies keinen Erfolg hatte, so ergieng ein kräftigeres Schreiben in ged. J. Dinstag nach S. Johannstag Sunnewenden, mit der Klausel: „Tedent ir des abir nit, so wolden wir uns des gein unsern Herrn zu Menze, und unse frunde, die Schepfen unsers gemeynen lantß im Rinkaw von uch beclagen, und warlich

darzu denken, daz vns glichs von uch widderfare; vnd gleüben uch woil, ir laisset es zuschen uch vnd vns zu deheiner Gremde komen, want wir uch lieber lieb wulden tun, dan vnlieb. ꝛc." — Der weitere Erfolg ist mir unbekannt.

Im Rheing. Revolutionsjahre 1525 suchte man sich daher selbst Rath zu schaffen, und rückte in die bekannten, auf dem Wachholder abgefaßten Artikeln auch jenen bey: „daß Stationirer, (Träger der Ablaß- und Bettelbriefe, litterae quaestus) und der Send nicht mehr zugelassen werden sollen." Nun ward zwar jener Auflauf durch höhere Gewalt unterdrückt, und der Send blieb aufrecht: es mehrete sich aber der Haß des gemeinen Mannes gegen ihn, und er ward wirklich einer der Hauptgründe, die Luthers neuer Dogmatik häufige Gönner und Beförderer im Rheingaue verschafften. In der That ward dadurch das Uebel dort nur weitaussehender, und man mußte endlich sich selbst überzeugen, es seye hohe Zeit, wollte man anders nicht besorgen, Alles zu verlieren, wenigstens den gröbsten Unrath, wozu eben dieses Sendwesen gehörte, vor der Hand wegzuschaffen; — welches dann auch bald darauf erfolgte.

Schlüßlich ist unläugbar, daß, so gebrechlich auch dieses Sendwesen in seiner Uebung gewesen ist, es gleichwohl für unsern Rheingau die damahls sehr schätzbare Wirkung gehabt habe, daß der Landsasse dadurch Gelegenheit fand, wegen dergl. Sachen in erster Instanz binnen Landes berechtigt zu werden, indem er sonst bey den geistl. Richtern zu Mainz, oder wohl gar bey dem röm. Stuhle mit vielem Zeit-, Mühe- und Kostenaufwande sein Recht hätte suchen müssen. — Auch können wir uns bey dieser Gelegenheit der Bemerkung nicht enthalten, daß, jener Gebrechen ungeachtet, die ganze Einrichtung doch noch immer ein vortreffliches Mittel zur Beförderung der Sittlichkeit der rohen Klasse gewesen seye, und daher zu wünschen war, die Bischöfe mögten durch selbst eigene Landvisitationen, nach dem Fingerzeige des Trident. Rathschlusses, diesen großen Zweck nunmehr zu erreichen suchen; allein dazu fehlte es an Zeit und Willen; die Visitationen unterblieben, und diesem Umstande hat man hauptsächlich den gänzlichen Verfall der Disziplin, sowohl im kirchlichen und geistlichen, als weltlichen Stande, im XVI. Jahrhundert zuzuschreiben.

CLXVI. Pfarrsatz, — Kompetenzregulirungen u. a. Lasten. — Stand und Privatleben der Rheing. Seelsorger im Mittelalter.

Die Kollegiatstifte zu Mainz, und unsere einheimische Klöster wußten sich nach dem oben Erzählten den Pfarrsatz unseres Rheingaues gar frühzeitig anzueignen; — das nach der Kirchendisziplin ursprünglich dem Seelenhirte zugedachte Zehendrecht aber gieng gar bald auf jene Patronen über, die ihre dort ohne förmliche bischöfliche Investitur angestellte, fast willkührlich amovible Pfarrvikarien, †) — zu Söldner im Dienste des Weinbergs des Herrn herabgewürdigt hatten, — ihnen sowohl daraus, als aus den Früchten u. Gefällen der Widems- u. a. Kirchengütern nur den dürftigen Unterhalt unter dem Namen der Kompetenz auskehrten, bey weitem aber den reichlichsten Theil davon ihrem Kapitular- und klösterl. Tische allmählig beyzulegen, die Mittel fanden.

Es geschah dies hauptsächlich durch den heillosen Weg der Vereine und Einverleibungen der Benefizien, welchen sich der Eigennutz und die Habsucht im XIV. u. XV. Jahrh. überaus ersprießlich und gemächlich gebahnt hat. *) Schnurstracks den frommen Absichten und Zwecken der Stifter und Verleiher der Vorzeit zuwider, bildeten sie sich zu einem Schlund unseres Landkirchenguts, fraßen krebsmäßig umher, und zogen in diesen Strudel alles, was nutzbar und angemessen schien. Das Uebel war bey uns epidemisch geworden; man bediente sich dessen ohne Scheu, Niemand that ihm Einhalt, und der Leichtsinn, womit unsere Oberhirten und ihre Behörden dieses Scheusal begünstigten, war grenzenlos.

Unbeschreiblich war der Nachtheil, der hieraus unserm Rheing. Pfarrwesen in seinen gesammten Verhältnissen nothwendig erwachsen mußte. Die vormahls ehrwürdige Pflege des geistl. Hirtenamts zerfiel bey uns sichtbarlich, — Pfarreyen wurden nur dem, der sich mit dem Mindesten zu begnügen erbot, zu Theil; zu ihrer Uebernehmung meldete sich beynahe nur der Talent- und Kenntnißloseste, — seinem Amte in seiner Völle zu entsprechen, vermogte der mit täglicher Noth ringende Diener Gottes am wenigsten, — sie zwang ihn nicht selten, — o daß wir diese Chorde nicht berühren müßten! — jenes zu schänden, und sich zu Niedrigkeiten herabzulassen, deren Anmeldung wir für unstatthaft halten. Der alte wohlthätige Geist des Rheingauer, einsehend, wie schnöde geistlicher Eigennutz den frommen Zweck der Vorväter und ihrer Werken vernichte, sank in Unmuth, Verachtung und Lauigkeit, — man war jetzt nachdenkend geworden, und der Cyklus der Stiftungen und Beyträgen, der Rheingaus Voraltern so mächtig beseelt hatte, erreichte allmählig das Ende seiner edlen Laufbahne.

Nun war zwar gelegentlich jener Einverleibungen überall dafür gesorgt, daß dem zeitl. Seelsorger sowohl für seinen standesmäßigen Unterhalt, als für die seinem Amte aufliegende Lasten in Verabreichung der kanon. Gebühren, ein angemessenes Quantum mittelst einer billigmäßigen Schätzung zugetheilt würde, und man kann nicht verabreden, daß der in jenen Zeiträumen dazu gebrauchte Maaßstab nicht nur dem Bedürfnisse gesteuert habe, sondern auch nebenher geeignet gewesen seye, den Seelenhirten über jenes zu erheben, und ihm ein reichliches Auskommen zu gewähren. Die Zeiten änderten sich aber; die Bedürfnisse mehrten sich, und die Preise aller Dinge stiegen unmäßig in die Höhe; das reichliche Auskommen sank nunmehr in Dürftigkeit, die Nahrungssorge ward unbändig, — man bat, man schrieb, man klagte um Vermehrung der Kompetenz, — die Gemeinden vereinten häufig damit ihre Vorbitte ꝛc. — Ueberall taube Ohren. Das oberste Gesetz jener Stifte und Klöster, sich möglichst aller Lasten zu entheben, diese anstatt einer Erhöhung, schicklich allenthalben zu vermindern ꝛc. wieß den Bittsteller bald mit Glimpf, bald mit imperativer Energie von sich ab; — auch die höhern Behörden gewährten keinen Anker; Mancher gedieh beynahe an den Rand der Verzweiflung.

In der That, wollten wir die seit dem XIV. Jahrh. aus unsern gesammten Rheing. Pfarreyen und Gemeinden um Kompetenzvermehrung von Zeit zu Zeit den Stiften vorgelegte herbe Klagen auch nur summarisch aus ihren Protokollen hier vorlegen, und die leidige Erfolge der meisten bewähren ꝛc. wir bedürften dazu eines dicken Volumens. [b]) War der Kollator der Pfarrkirche vom Zehendherrn des Orts unterschieden, wie dies nicht selten der Fall war, so befand sich gewöhnlich der Pfarrer mit seiner Gemeinde in einer fatalen Mitte; von jenen schob einer dem andern diese Last zu; man wandt sich bald da, bald dorthin, und fand an beyden Orten kein Gehör; — manchmahl dieses Handels müde, half man sich thätlich, indem man den Zehend, die Weingefälle ꝛc. in Beschlag nahm; im Durchschnitte aber bekam dieses, an und für sich gesunde Hausmittel sehr übel, und man war gewöhnlich im Falle, sich noch Glück wünschen zu müssen, daß man unter schleuniger Aufhebung des Beschlags, noch einem Regen arger Händel hinterher entgangen war. Inzwischen fehlt es — freylich aber nur seit dem XVI. Jahrh. — doch nicht an Beyspielen, daß unsere Landesfürsten selbst, um hartherzige Stifte und Klöster zu dergl. Vermehrungen zu vermögen, sich dieses erweichenden Mittels mit Nachdrucke bedienten, auch sich darin durch keine stiftische Rekurse an die röm. Kurie, und von daher ausgebrachte Dekrete irre machen ließen.

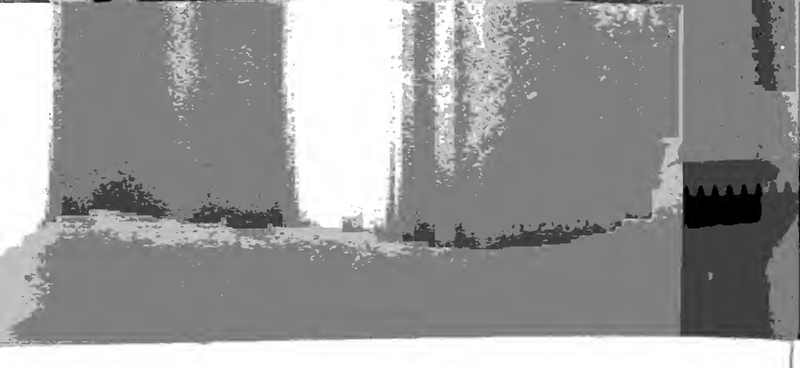
Neben den Pfarrkompetenzen erfuhren auch die übrige dem Pfarrsatze anklebende Lasten das nämliche Schicksal; von mehreren derselben war es überdies zweifelhaft, — oder man fand wenigstens für gut, es dafür auszugeben, ob sie dem Pfarrsatze, oder dem Zehendrechte angehörten? [c]) in einem wie im andern Falle, war es nun von alten Zeiten her im

Rheingaue herkömmlich, daß Stifte und Klöster sich gegen Anforderungen von Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbaukosten, Anschaffung der Bücher, Paramenten, Geleuchte, u. a. kirchl. Bedürfnissen, mit Händen und Füßen wehrten, auch dergl. Lasten schlechtweg den Gemeinden allein zuzuschieben vermeinten. Nun schlugen zwar diese gewöhnlich den Weg der gerichtl. Beschwerung ein, trafen es aber damit, weil ihre Gegner das Negotiiren besser verstunden, wunderselten; sie bestimmten sich daher manchmahl, anstatt des trotzenden Klagwegs, jenen der Bitte wenigstens um eine willkührliche Beysteuer einzuschlagen; diese ward nun zwar seltener abgeschlagen, jedoch überall nur gegen ausgestellte Reverse geleistet, daß sie nur für diesmahl, und zwar lediglich aus gutem Willen und ohne Rechtskonsequenz (zuweilen gar in Form eines Almosens) verabreicht worden seye rc. dies alles auch gar fleißig, um sich gegen künftige Nachtheile zu sichern, in den Stiftsprotokollen aufgezeichnet. [d]) Hatte man es nun auch nur einmahl dahin gebracht, so hatte man für immer gewonnen Spiel; jeder neue Angriff ward dann aus dieser Schanze abgeschlagen, und Niemand vermochte mehr dagegen aufzukommen. Es fuhren aber doch auch hier unsere Regenten in neuern Zeiten gar oft mit rechtlicher Strenge durch, legten die Zehend- und Zinsgefälle unter Beschlag, und zwangen dadurch manchen, dem es nur um kostspieligen Umzug und Ermüdung des Gegners zu thun war, sich zum Ziel zu legen.

Der Pfarrstand unseres Rheingaues war übrigens das ganze Mittelalter hindurch überaus ehrwürdig und hochachtbar. — Unter seinen Gliedern befanden sich selbst, — freylich aber nur als Rektoren, welche Plebanen als ihre Vikarien substituirten, — mehrere adelicher Herkunft, darunter auch Domherrn; [e]) — geläuterte Diener des Herrn, die dessen Wort durch That und Beyspiel belebten, dadurch ihm Würde und Eingang in das für Tugend nie verschlossene Herz des Rheingauer verschafften, gereichten jenem Stande in allen Zeiträumen bey uns zur wahren Zierde; der alte Rheingauer war von Zutrauen und Ehrerbietung gegen ihn durchdrungen, würdigte ihn selbst in dem unwürdigen Subjekte, das ihn zuweil entehrte, bedeckte manche Blöße mit dem Mantel der Liebe, und wußte noch immer den irdischen Menschensohn von dem überirdischen Geiste und der Heiligkeit jenes Amts zu unterscheiden, welche nicht immer auf die glücklichste Weise sich verpaaret fanden.

Das schnöde Einverleibungswesen, dessen wir eben erwähnt haben, trug nachher zum Verfall unseres Rheing. Seelsorgerstands eben soviel bey, als die, durch Luthers Neuerungen zwar nicht absolut bewirkte, aber doch durch sie in Gährung aufgeregte Lizenz, und Selbstentbindung von einer Menge von Maaßregeln, womit die Vorzeit jenen Stand zu seinem, und der Gläubigen Besten umzäunt hatte; der Durchbrechung dieses Damms folgte dann auch bey uns, wohin sich jene Dogmen verbreitet hatten, auf dem Fuße ein Heer sittlicher Auswüchsen nach, die sich, — mögte ich es nicht sagen dürfen! — selbst über eine beträchtliche Zahl unserer Seelsorger ergossen, und nicht nur ihnen Spott und tiefe Verachtung, sondern ihrem Stande selbst Geringschätzung und Hohn zugeführt haben. [f]) Erzb. Daniels strenger Reformation ungeachtet, blieben die heillosen Eindrücke jener Unsittlichkeit im Rheing. Pfarrstande noch im ersten Viertel des XVII. Jahrh. nicht unverkenntlich, und es bedurfte auch hier wieder nur erst eines unvergleichlichen Kurfürsten Johann Philipps, um Rheingaus Seelsorge von diesem Unrathe vollkommen zu säubern, und den ehrwürdigen Pfarrerstand in den Besitz seiner Achtung und Würde wieder einzusetzen.

†) Das Verhältniß der Stifte zu Mainz, zu denen von ihnen verliehenen Pfarreyen war durch die leidigen Ereignisse des XVI Jahrh. in seiner Grundfeste dergestalt erschüttert, daß man bald darauf anfieng, anstatt der bisher üblichen blosen Kommenden, förmliche Installirungen solcher Pfarrverweser auf die Bahn zu bringen. Dieser Neuerung widersetzte sich der gesammte mainzer Sekundarklerus, und übergab



unter mehreren, dem Domkapitel im J. 1631 vorgelegten, überaus merkwürdigen Beschwerdin, deren Abschaffung er von Seiten des Erzbischofs verlangte, auch nachstehende, die uns das alte Verhältniß gar bestimmt schildert: „Zum andern, heißt es, geben verschiedene Bullae Apostolicae vielfältig zu verstehen, daß alle die Pfarren, deren Collaturen die geistl. Stiften in- vnd ausserhalb Maintz begeben, dergestalt ihnen incorporirt vnd zugeaignet worden, daß, saluo jure Cathedratico, solche vermittels eines Vicarii perpetui sollen iederzeit bedient werden, dagegen der Zehend gefallen pro parte vel in toto, zu Behuf des Gottesdiensts in ihren Stiften hetten zu gebrauchen, inmassen von vhralten Zeiten hero bey zufälliger Vacatur iedesmahl ein newer ahngenommener Vicarius oder Pfarrverweser dahier mit außtrücklichten angewiesen worden, beneben seiner Pfarrfunktien den Hrn. Collatoribus getrew vnd holdt zu sein, vor schaden zu warnen, vff ihro Zehendgefäll, Zehendhäuser, Schewern vnd Keltern sorgsame Achtung haben, im widrigen fall gestallten sachen nach, der Pfarrey sich zu müsigen, vnd dauon wiederumb abziehen solle, alles mehrers Inhalts deshalben verfaßten, vnd von vielen regierenden Erzbischöfen zu Maintz confirmirten juramento Parochorum; Dannenhero Praesentatio parochorum, pro Installatione an Hrn. Vicarium in Spiritualibus eingestellt, sondern allein, nachdem der newe Pfarrverweser von selbigem in doctrina et moribus qualifizirt befunden, durch Hrn. Collatores den Dorfschaften oder Communen vorgestellt worden, da auch seinem Beruf nit gemeß verhalten, alßdann von HH. Collatoribus ohn einige gerichtliche procedur abgeschafft, vnd des Pfarrdiensts erlassen worden. Dieses alles ist von ohndenklichen iahren so lange Zeit hero continuirlich obseruirt vnd gehalten, biß uff nechst zwey oder drey iahren Hr. Vicarius in Spiritual. von Hrn. Collatoribus der newen ahngenommenen Pfarrverweser halben praesentationes ad installandum außgepreßt; vnd dieweil ahnfenglich nit vermerkt worden, woruff die eingeführte Newerung möge gemeint sein, hat sich in effectu darnach befunden, daß Craft angedeüdter praesentation die Pfarren sub Nomine et sigillo Vicariatus in Commendam geben; daraus erfolgt, daß ahngenommne Pfarrherr ihre Collatores nit mehr respektiren, vnd vff begebene Vnthat solche wiederumb von der Pfarr nit abziehen, sondern da wider ihren praesentatum ichtwaß verzunemen, oder praesentatus hingegen nit gehorsamen wollen, daß solches alles vor das Vicariatgericht gezogen worden, wodurch die alte gebräuch et juramenta parrochorum vffgehaben, cassirt, vnd annullirt, die Häuser, Schewern, Kelter, Zehnden vnd andere geistliche Gefäll in Grund gehen; dagegen ganz nit hindert, was vielleicht wegen angezogenen iuris cathedratici könne eingewendt werden, daß ordinarius loci Episcopus, oder dessen Vicarius vel Commissarius investituras oder provisiones angezogener Pfarren allein conferire, vnd die Strittigkeiten zwischen Hrn. Collatoren oder sonsten Menniglichen gegen den Pfarrherrn möge decisive, tanquam unicus judex competens, hinlegen: dann solches alles zu verstehen, wann die Pfarrverweser würkliche possessionem der anbefohlenen Pfarren ergriffen, alß dan von Collatoribus absque previa discussione et processu judiciali coram ordinario loci nit mögen abgesetzt oder privirt werden; Aber vil ein andere Meinung ist, wan allein Vicarius oder ein Pfarrverweser, (Siquidem verus parochus istius loci manet, et est Decanus et Capitulum, neque ex jure patronatus confert beneficium, sed saltem constituit Vicarium, qui nomine et vice illorum ibidem parochialia munera obeat;) eine Pfarr zu administriren befohlen würde; uff welchen Fall jus episcopale vel Cathedraticum nit ferner kann eingewendt werden, dan allein die subjecta examiniren, vnd deren Qualificationes erforschen; de cetero manet Decanus et Capitulum in administratione parrochiae, et Vicarius *nonnisi illorum mercenarius* et substitutus supplet vices: dahero ohngezweifelt vnsere Vorfordern in Stiften jederzeit ein wachend absehen gehalten, vnd mit Genähmhalten vnsers Ordinarii ad praecavendum, ne hodie suum Vicarium Decanus et Capitulum, cras Vicarius Parochiae suos Collatores vice versà in judicium trahat, simulq. illorum jura decimalia, aliiq reditus Ecclesiastici sarti tectiq. conseruentur; daß Vicarii parrochiales zu keiner Beneficialpossession oder Commenden, sonder allein vff ihr Wohlhalten die Administration vertrawt worden, vnd die bekantliche Inspectio den Collatoribus solang executive vorbehalten, bis die Nothdurfft erfordert, daß gegen incorrigibilem brachium potentius anruffe, vnd dessen Hülff gebrauche; sonsten würden alle vnsire herbrachte, vnd von vielen Ertzbischöffen am Stift Maynß confirmirte statuta, observationes et Consuetudines vffgehaben, dagegen die Collatores in eusserstem Despect, vnd deren Zehend- vnd geistl. Gefellen vffsicht in grund verderbt, vnd vndergehen; deshalben dan Ihro Chf. Gn. vnderthenigst zu bitten, damit eingeschleifte Newrung abgeschaft, vnd bey dem alten Herkommen verbleibe. ꝛc.“

Dieses Unwesen ward durch die von den mainz. Stiften fast allgemein in unserm Rheingaue eingeführte Vizeplebanien und Vikarien verbreitet. Die einträglichsten zalten Landpfarreyen, deren Patronatrechte jenen zustanden, wurden unter dem Titel der Rektoren der Pfarrkirche, oder Plebanen, ihren Stiftsgliedern, oder auch wohl anderen ansehnlichen Männern, außer dem Schooße des Kapitels, verliehen, die aber in ihrem Leben selten, und manche wohl gar niemahls dahin kamen; an ihre Stellen verordneten diese also Pfarrverweser, die dann bald *plebani*, bald *Viceplebani* hießen, je nachdem der Hauptinhaber als *rector parrochialis Ecclesiae*, oder als *plebanus* ernannt war. Im XIV. Jahrh. wurden nun damit recht ärgerliche Mißbräuche getrieben; die Rektoren verpachteten ordentlich für ein gewisses Stück Geld, welches der Pleban dem Rektor zu entrichten hatte, die Pfarrey mit ihren Gefällen und Nutzbarkeiten; die Erzbischöfe stellten aber diesen schnöden Handel bald ein, und nun wurden die Inkorporationen um so häufiger. Solche Pfarrmiethlinge waren nun im Grunde wahre Vikarien der Rektoren oder Plebanen, aber dennoch waren eigentliche und sogenannte Vikarien von den Plebanen und Vizeplebanen unterschieden; solche Vikarien standen in minderer Ordnung und Würde, waren blose Meßpriester, hatten der Regel nach mit der Seelsorge nichts zu schaffen, waren bald Frühmesser, bald Altaristen, (rectores Altaris) Benefiziaten, mithin von Kapellanen, Kooperatoren rc. der Pfarrey unterschieden; nur da, wo dergleichen letztere nicht angestellt waren, mußten Vikarien im Nothfalle, und hülfsweise ebenmäßig Hand an den Pflug der Seelsorge legen, welches einzig von Spezialbedingnissen ihrer Provision abhieng. Solche Vicareyen in der Pfarrkirche oder Kapellen, hatten gar oft die plebani und Viceplebani zu verleihen, häufiger aber noch die Patrone und ihre Deszendenz, oder die Gemeinde rc.

Diese schnöde Provisionsart hatte zu alte und tiefe Wurzeln geschlagen, als daß sie durch die wiederhohlte erzst. Synodalschlüsse hätte ausgerottet werden können; schon Erzb. Sifrid II. eiferte dagegen in dem Conc. zu Fritzlar; — das unter dem Vorsitze Conrads Card. Bisch. v. Portua rc. und päbstl. Legaten im J. 1225 zu Mainz gehaltene Concil. (in Act. Concil T. VII. p. 137. sqq) verordnete schon C. XII.: „Quia enormis quedam consuetudo in quibusdam Alemaniae partibus, (hauptsächlich war dies der Fall im Erzst. Mainz,) contra Canonicas Sanctiones invaluit, ut ponantur in Ecclesiis *Conductitii Sacerdotes vicarii temporales*: ne id fiat de cetero, auctoritate legationis, qua fungimur, omnibus modis inhibemus. Sed cum Vicarius poni debet et potest, *perpetuo* instituatur, idq. *assensu et auctoritate dioecesani, et Archidiaconi loci illius*: nec Episcopus vel Archidiaconus talem instituat, nisi ei de bonis Ecclesiae coram eo tantum fuerit assignatum, unde jura Episcopi et Archidiaconi possit persolvere, et congruam et sufficientem sustentationem habere." — Und fast 100 Jahre späterhin verordnete Erzb. Peter in Conc. Mog. 1311.: „Quia enormis consuetudo — contra canonicas sanctiones invaluit, ut ponantur in Ecclesiis *sacerdotes inducti*, vel *vicarii temporales*: ne id de cetero fiat — modis omnibus inhibemus; sed cum Vicarius poni debet et potest, *perpetuus* instituatur *de assensu et auctoritate Dyocesani, vel Archidyaconi loci eiusdem*, nec Episcopus vel Archidiacon9 talem instituat, nisi ei tantum de bonis Ecclesie coram eo fuerit assignatum, vnde iura Episcopi et Archidyaconi possit persoluere, et congruam ac sufficientem sustentationem habere." Die mainz. Stifte wußten aber doch diese heilsame Verordnung zu umgehen, und die Rheing. Seelsorger von sich allein und ausschlüßig abhängig zu machen.

a) Von der Inkorporirung der Pfarrkirche zu Oestrich in die Kapitulargefälle des Stifts St. Victor, sind mehrere Urkk. bey *Joannis* und Würdtwein abgedruckt, denen wir noch weit mehrere, wenn es der Raum gestattete, hier beyfügen könnten; wir begnügen uns aber mit einem Auszuge des *Epit. Arch. S. Vict.* wo es p. 220 heißt:

„1494. prid. Id. Martii *Alexander* PP. VI. ecclesiam parrochialem in *Oesterich* per liberam resignationem *Henrici de Erenberg* eiusdem rectoris vacantem, cum omnibus juribus et pertinentiis suis mensae Capitulari huius Ecclesiae S. Victoris, reservata ex fructibus dictae parroch. Ecclesiae pro Vicario perpetuo inibi constituendo, qui curam animarum dictae parr. Eccl. exerceat, congrua portione per Ordinarium loci moderandâ, ex quâ ipse Vicarius congrue se sustentare, jura Episcopalia persoluere, et alia eidem parrochiali Ecclesiae incumbentia onera perferre

possit, auctoritate apost. perpetuo uniuit, annexit, et incorporauit. Occasio hujus incorporationis non sine maximis laboribus et impensis obtentae sumpta fuit ex eo, quod Plebani p. t. existentes non resederint personaliter, licet requisiti et moniti, sed *per mercenarios minus idoneos* eandem plebaniam administrarent, sicq. varia scandala, excessus, et negligentiae committerentur, teste Prot. Cap. d. A. 1491. 22. Nov, Fol. 35. v."

Auch von andern wollen wir als Muster nur die noch ungedruckte, über die Einverleibung der Pfarrey Eltvill in das Stift S. Peter zu Mainz, aus der Urschrift hersetzen. Hier steht sie:

„*Johannes de Lysura* Decret. Doctor, Rdssmi in Xpo patris et Domini, Dni *Theoderici* Archiepi. Magunt. in Spiritualibus Vicarius generalis, ad futuram rei memoriam. Tunc commissum nobis officium digne peragere non ambigimus, dum in hys, per que Ecclesiarum status, honos, et decentia promouentur, ecclesiasticarum personarum votis fauorabiliter annuimus, et, vt debitum sortiantur effectum, curas nre sollicitudinis interponimus atq. partes. Sane pro parte venerabilium Dnorum *Bertoldi de Sobernheim* Decani, et Capituli Ecclesie sci Petri extra muros Magunt. petitio nobis nuper exhibita continebat, quod aliàs ipsi inter se prouide recensentes, quod ipsi ratione parrochialis Ecclesie in *Eltuil*, que ipsorum mense Capitulari unita est, decimas frugum et fructuum in blado, vino, et alijs, tam de ipsa parrochiali Ecclesia, quam etiam diversis villis illi ab antiquo subiectis prouenientibus percipere, ac collatio, prouisio, et omnimoda dispositio plebanatus s. perpetue Vicarie eiusdem parrochialis Ecclesie ad eos pertinere consueuerunt, prout percipiunt et pertinent; et propterea, vt ipsa parrochialis Ecclesia in diuinis et animarum curà feliciter gubernetur, prout coram Deo rationem reddere coguntur, prouidere, et eam amplius honorare tenebantur, reuoluentesq., quod per exteras, et in illis partibus non probatas, et nonnunquam minus ydoneas personas sibi plerumque diuersis viis et modis, etiam sine scitu et Consensu Dnorum Decani et Capituli predictorum de plebanatu seu Vicaria huiusmodi prouideri procurantes, grauia sci Petri et parrochiali Ecclesie predictis, in suis Decimis et redditibus, regimine atq. curà damna et dispendia generari possent, diuersis super hoc habitis tractatibus et deliberatione maturà ad debite prouidendum et obuiandum in premissis, capitulariter et concorditer, accedente etiam ad hoc nris voluntate, licentia pariter et assensu, decreuerunt, voluerunt, statuerunt, et ordinauerunt, quod de cetero dicte parrochiali Ecclesie per Canonicum Capitularem ipsius Ecclesie sci Petri deseruiatur, nullusq. alius eam regere possit, seu plebanatum aut Vicariam hujusmodi inibi quomodolibet obtinere; ita videlicet, vt, quociens plebanatum s. Vicariam hmodi vacare contigerit, Decanus p. t. existens, et Capitulum dce Ecclie sci Petri illum vel illam persone idonee, in sacerdotio, aut tali etate, quod infra annum ad sacerdotium promoueri possit et debeat, constitute, que etiam Canonicatum et prebendam eiusdem Ecclesie sci Petri ad hoc deputandos et assignandos, et sibi per dictos Dnos Decanum et Capitulum ex tunc similiter conferendos, aliàs juxta statuta et Consuetudines ipsius Ecclesie sci Petri assequatur et obtineat, sicq. eo ipso Canonicus Capitularis eiusdem Ecclesie censeatur et existat conferre, et de illo vel illa eidem prouidere possent et deberent; quodq. persona ipsa apud dictam parrochialem Ecclesiam personaliter residere teneatur et debeat, omnes quoq. et singulos fructus redditus, et prouentus in blado et vino, alio Canonico Capitulari apud Ecclesiam ipsam sci Petri p. t. residenti p. t. debitos et assignatos, ac etiam quociens personam ipsam in Ecclesie seu Capituli negotiis ex commissione et dispositione eorundem DD. Decani et Capituli existendo, seu horis Canonicis in eadem Ecclesia sci Petri personaliter interessendo illas deseruierit quotidianas distributiones, Presentias nuncupatas, vltra alia fructus et emolumenta sibi ratione cure dicte Ecclesie parrochialis iuxta designationem et assignationem eorundem De-

cani et Capituli p. t. prouenientia percipiat, omniaq. facere et implere promittat, et iuret, prout pro statu et regimine prospero et felici vtriusq. ecclesiarum predictarum dicti Dni Decanus et Capitulum temporis successu duxerint ordinandum; quodq. collatio alias, quam ut prefertur, facta, sit ipso jure nulla, neque alicujus robur obtineat firmitatis. Quare pro parte Duorum Decani et Cap. predictor. nobis fuit humiliter supplicatum, vt voluntati, statuto, et ordinationi predictis — nre confirmationis robur adjicere — dignaremur. Nos igitur — hmodi supplicationibus inclinati, voluntatem, statutum, et ordinationem predictos — approbamus et confirmamus, — et nichilominus, vt premissa omnia debitum et celerem sortiantur effectum, Nos — vnum ex Canonicatibus, et vnam ex prebendis dicte Ecclesie sci Petri, quos per cessum vel decessum alicujus — primitus inibi vacare contigerit, — ad vsum et ministerium supradicta, auctoritate prefata deputamus, applicamus, et assignamus, eosq. ac plebanatum s. Vicariam hmodi simul annectimus pariter et vnimus etc. — In cuius rei testimonium sigillum officii Vicariatus nri presentibus est appensum. Dat. A. D. M.CCCC.XXXVIII. Sabbato ante Dnicam, qua cantatur in Ecclesia Dei *Judica.*"

Das Stift hat überdies noch das Conzil zu Basel um Bestätigung, welches 1438, 17. Kal. Sept. dem Scholaster zu S. Johann, Johann Wertheim, und dem Cantor des Stifts zum h. Kreuz den Auftrag ertheilte, die Sache zu untersuchen; auf vorgängige Informirung erfolgte von Ersterem auch die wirkliche Union mittelst eines ungemein weitläuftigen sogen. Processus, d. d. 14. Apr. Bey dem Allen mag aber doch etwas nicht ganz Richtiges vorgelaufen seyn; dann das Stift suchte darüber eine neue Bestätigung derselben von P. Sixtus IV. worin er omnes et singulos *defectus*, siqui forsan intervenerint etc. (man hatte den Werth des beneficii uniti et uniendi nicht ausgedrückt gehabt,) supplirt, und dabey dem Stift gestattet: „ut Canonicatui et prebende, ac plebanatui siue Vicarie predcis per personam ydoneam ad eorundem Decani et Capli nutum amouibilem in diuinis deseruiri — facere libere et licite valeat etc." — Die Pfarrer waren dann seitdem immer zugleich Korherrn zu S. Peter; bis zum XVI. Jahrh. kenne ich davon: Herman Jussel, † 1451. — Jacob Riet, † 1452. — Joh. Leonardi, † 1465. — Conrad Sommer, † 1496. — Nic. Dürckener, † 1497. — Henr. Nülges, † 1510.

b) Im J. 1549 nach geendetem mainz. Provinzialkonzil übergaben die Pfarrer der dem Stifte S. Victor zehendbaren Oerter im Rheingaue, Winkel, Mittelheim, Johannisberg, Hallgarten, Aßmannshausen und Rauenthal in Gefolge der in ged. Konzil c. 93 gemachten Verordnung: „ut parrochiarum rectoribus talis fructuum portio ordinetur, quâ pro loci conditione honeste sustentari, ac insuper Episcopalia et Archidiaconalia jura solvere, hospitalitatem exercere, et alia necessaria onera sustinere queant etc." gesammter Hand dem Erzbischofe die Verzeichnisse ihrer Pfarrkompetenzen und baten um Vermehrung derselben; weil sich aber das Stift hierzu nicht so schlechthin verstehen wollte, erlangten sie am 25. Oct. 1549 einen Arrest auf die zu Oestrich liegende Stiftszehendweine, und zwangen es dadurch, mehreren diese Erhöhung zu gewähren; wie dann z. B. solches 1550 30. Nov. und 1553 dem Abte als Pfarrer des Johannisberg, — 1550 und hernach noch öfters, dem zu Hallgarten, geschehen ist. — Im J. 1693 befahl der Kurfürst allen Kollatoren der Rheing. Pfarreyen und Altären, den Besitzern die gewöhnliche vollkommene Kompetenz und Gefälle jederzeit ohne den geringsten Abgang und Widerrede zu gehöriger Zeit reichen zu lassen, — kassirte und vernichtete auch alle dagegen etwan vergegangene Verträge etc. (Gedr. Dekr.) — Von Oestrich heißt es in dem angez. *Epit. Arch* c. 1: „1495 *Bertholdus* Archiep. ex commissione Apost. (S. die Not. a. oben,) *Nicolao Happel*, ejusq. successoribus Vicariis perpetuis parroch. Eccl. in *Oesterich*, pro congrua et competenti portione assignavit Domum plebaniam cum torculari et horto, it. 3 jugera vineae quae decimam non dabunt, it. 2 jugera pratorum, it. 24 maldr. silig. ex massa capitulari, it. annuos census 3 flor. vel circa, in diversis locis cedentium. Duo Praeposito (s. Vict.) concessa fuit Collatio Vicariae Nativ. B. M. V. loco juris praesentandi Vicarium perp. *in Oesterich*, teste Prot. 1495 in profesto Nativ. B. M. V. etc." — Was im Jahr 1618 11. Aug. und sonst zum öftern dem Pfarrer zu Aßmannshausen auf Vorbitte des dortigen Schultheißen und Raths, geschehen, — die Umsprünge des Schultheißen und Raths zu Rauenthal gegen die

Stifte S. Peter und Victor wegen Besserung dortiger Pfarrkompetenz in den JJ. 1556. 1587. 1599. — die Verhandlungen wegen eben solcher, der Gemeinden Ober- und Niedergladbach v. J. 1513. 1559. 1602. 1650. — ingl. des Pfarrers zu Mittelheim, v. J. 1554. 55. 1697. — Zu Winkel 1602 verdienen hier nur eine Anmeldung, weil es meine Leser nicht interessiren kann, solche ausführlich darzulegen.

c) Einen solchen Zug liefert der in den JJ. 1585 bis 1682 zwischen den Pfarrern v. Winkel, und den Frhrn. v. Greifenklau gegen das Stift S. Viktor über die Frage: ob dem Pfarrkollator, oder dem Zehendherrn oder dem Pfarrer die Reparaturlast baufälliger Pfarrgebäude oblige? obgewaltete Rechtsstreit. — Die Gemeinde zu Winkel verlangte solche im J. 1614 vom Stifte, und als sie dieses verweigerte, im J. 1660 darüber eine Kurf. Entscheidung, welche im J. 1671 30. Jul. dahin ausfiel: „quod Decanus et Cap. Ecclesiae S. Vict. ad reaedificationem chori Ecclesiae parroch. in *Winkel*, et aedium parrochialium ibidem, ac praestationem sufficientis Competentiae parrocho loci teneatur." Das Stift legte hingegen die Berufung an die röm. Kurie ein, allein der Kurfürst ließ die Stift. Zehendweine in Beschlag nehmen, und setzte den Pfarrer in den Besitz des Stift. Zehendhofs. Obgleich nun die Kurie 1672 23. März dieses Verfahren als Attentat kassirte und aufhob, so erkannte sie doch in der Hauptsache 1679 12. März: „Capitulum ad reaedificationem chori et aedium parrochialium teneri, relicto indeciso articulo sufficientis Competentiae, attento, quod parrochus non sit in causa nec pro eadem instet," und auf die zweyte und dritte Proposition erfolgte das Reskript: in decisis, — auf die vierte aber: Constare de tribus. Das Stift legte sich nun zum Ziel, und verglich sich mit dem Frhrn. v. Greifenklau auf 3658. fl. 15 kr. welche dieser für Prozeß- und Korbaukosten vorgeschossen hatte; wegen der Erbauung des Pfarrhauses aber schloß es 1720 mit der Gemeinde Winkel einen eigenen Vertrag ab, dessen Inhalt kein Geschichtsinteresse mit sich führt, und daher umgangen wird.

d) Hallgarten 1554 18. Jul. — 1633. 1693. — Rauenthal, 1556. 1587. 1599. 1670. 1684. — 89. 1701. — Oesterich, 1417 rc. Worauf diese Anzeige deute? wird man dort wohl finden.

e) Von Oesterich, Epit. Arch p. 206.: „1487. 11. Kal. Maij D. *Joannes Mönch de Rosenberg* (Domherr z. Mainz) Plebaniam in *Oesterich* apostolicè resignavit in favorem Dni *Henrici de Erenberg*, Cler. et ex post Cath. Eccl. Wormat. Canonici, juxta lras execut. bullar. — cum quo Capitulum ad instantiam *Ruperti* Com. pal. Coadjutoris Ratisbon. in residentia personali in dicta parrochia dispensavit, juxta lras execut. et alias dicti Comitis, ad *Bertholdum* AEp. datas A. 1491."
Von Lorch, hier eine ungedr. merkwürdige Urkunde aus der Urschrift: „*Alexander* Episc. Seruus Seruorum Dei. Ad futuram rei memoriam. Romanum decet Pontificem uotis illis gratum prestare assensum, per que personarum Ecclesiasticarum quarumlibet, presertim nobilitate generis pollentium comoditatibus ualeat salubriter prouideri. Dudum siquidem omnia beneficia ecclesiastica cum cura et sine cura apud sedem aplicam tunc uacantia et in antea uacatura Collationi et dispositioni nre reseruauimus, decernentes ex tunc irritum et inane, si secus super hys à quoquam quauis auctoritate scienter vel ignoranter contingeret attemptari. Cum itaq. postmodum parrochialis Ecclesia Plebania nuncupata in *Lorch* Maguntin. Dioc. que Prepositure Ecclesie Maguntin. quandiu dilectus filius *Philippus* ex Ducibus Bauarie Preposituram predictam obtineret, auctoritate aplicâ vnita, annexa, et incorporata erat, vnione huiusmodi ex eo, quod ipse *Philippus* hodie dictam Preposituram, quam tunc obtinebat, per certum procuratorem suum ad id ab eo specialiter constitutum in manibus nostris sponte libere resignauit, nosq. resignationem huiusmodi admittentes de dicta Prepositura sic vacante, et antea dispositioni aplice reseruata, dilecto filio *Georgio*, ex dictis Ducibus, Clerico Wormacien. Dioc. per alias nras litteras mandauimus prouideri dissoluta, apud sedem predictam uacauerit, et uacet ad presens, nullusq. de illa preter nos hac uice disponere potuerit, siue possit, reseruatione et decreto obsistentibus supradictis, Et sicut exhibita nobis nuper pro parte dicti *Georgii* petitio continebat, si dicta parrochialis Ecclesia eidem Prepositure quandiu ipse *Georgius* illam obtinuerit, duntaxat vniretur,

anneeleretur, et incorporaretur, profecto ex hoc commoditatibus ipsius *Georgii* non parum consuleretur; Pro parte dicti *Georgii*, asserentis, se de Ducum genere procreatum, et prefati *Philippi* fratrem germanum, et in tercio decimo vel circa sue etatis anno constitutum fore, et parrochialis Ecclesie duodecim, Prepositure uero predictarum octuaginta marcharum argenti fructus, redditus, et prouentus secundum communem extimationem ualorem annuum non excedere, nobis fuit humiliter supplicatum, ut dictam parrochialem ecclesiam eidem Prepositure, quandiu dictus *Georgius* illam obtinuerit duntaxat, vnire, annectere, et incorporare, aliasque in premissis oportune prouidere, de benignitate aplica dignaremur. Nos igitur, qui dudum inter alia uoluimus, quod semper in vnionibus commissio fieret ad partes, uocatis, quorum interesset, prefatum *Georgium* à quibuscunq. Excommunicationis, suspensionis, et interdicti, aliisq. ecclesiasticis sententiis, censuris et penis — absoluentes — nec non omnia et singula alia beneficia ecclesiastica sine cura, que dictus *Georgius* obtinet, ac cum cura, et sine cura, que expectat, ac in quibus et ad que jus sibi quomodolibet competit, quecunque, quotcumq. et qualiacunq. sint, eorumq. fructuum — ueros annuos ualores presentibus pro expressis habentes, — parrochialem ecclesiam predictam — eum omnibus iuribus et pertinentiis suis eidem Prepositure, quandiu ipse *Georgius* illam obtinuerit duntaxat, — vnimus, annectimus, et incorporamus, ita, quod liceat eidem *Georgio*, postquam sibi de dicta Prepositura prouisum, ipseq. prouisionis huiusmodi uigore eandem Preposituram asseeutus fuerit, — corporalem possessionem parrochialis Ecclesie — propria auctoritate libere apprehendere, et quandiu dictam Preposituram obtinuerit, retinere, illiusq. fructus — in suos et parrochialis Ecclesie, ac Prepositure predictarum usus et utilitatem conuertere, diocesani loci, et cuiusuis alterius licentia super hoc minime requisita. Non obstantibus uoluntate priori nra predicta, ac p. m. Bonifacii pp. VIII. — et aliis aplicis Constitutionibus contrariis quibuscunq.; — Volumus autem, quod dicta parrochialis Ecclesia debitis propterea non fraudetur obsequiis, et animarum cura in ea nullatenus negligatur, sed illius congrue supportentur onera consueta, quodq. dicto *Georgio* cedente vel decedente, seu alias dictam prepositurum quomodolibet dimittente, vnio, annexio, et incorporatio predicte dissolute sint et esse censeantur eo ipso. — Nulli ergo etc. — Dat. *Rome* apud sanctum Petrum, Anno Incarnat Dominice Millesimo, Quadringentes. nonagesimo octauo. Vndecimo Kl. Decembris, Pontificatus nri Anno septimo."

So, wie nun unser Rheingau im Mittelalter adel. Schultheißen u. Schöpfen in seinen Gerichten genug gesehen hatte, so sah es auch in seinen Pfarrkirchen, ehe zumahl die leidige Inkorporirungen begonnen, Pfarrer adelichen Standes genug; ja sogar der mainz. Domdechant Heinrich war im XII. Jahrh. Pfarrer zu Eltvill. (1171–1196.) Heinr. v. Erenberg war Domherr zu Worms, u. Pfarrer zu Oestcrich. 1492. — Werner Lesch, Pfarrer zu Kiderich u. Kanonik. zu S. Alban. (*Würdtw.* Dioec. II. 328.) Georg, Pfalzgr. Domprobst, Pfarrer zu Lorch. (Ebend. S. 266.) Jodoc. v. Riedt, Frühmesser und Altarist des S. Katharinen Altars in der Pfarrkirche zu Eltvill. 1445. ꝛc.

Von Löen, Tr. v. Adel, S. 305 hat, von seinem bekannten vatinianischen Hasse gegen den dritten und den Bürgerstand entzündet, sich noch in jüngern Zeiten nicht entbrochen, laut vor der Welt zu erklären: „daß es schön und nützlich wäre für die protestantische Kirche, wenn auch Personen vom Herrn- und Adelstande sich entschließen wollten, Lehrer des Evangelii abzugeben, und sich dem geistlichen Stande, wie in der röm. Kirche, zu widmen, weil die Kanzel insgemein nur mit geringer Leute Kindern besetzt werde, welche sich selten in diese ihren Stand so weit übersteigende Hoheit schicken können, und sich auch gar leicht vergessen: weil es viel sagen wolle, an Gottes Statt lehren und Sünden zu vergeben ꝛc." — Ich bin zu sehr Laye in der Genealogie der Apostel und Jünger Christi, um zu bestimmen, ob sie wirklich von 8 oder 16 ritterbürtigen und stiftsmäßigen Ahnen abgestammt gewesen, und bey ihrem Berufe zum Lehramte, eine Ahnenprobe passiren müssen? doch dünkt mich, „die edle De-



muth, der sanftmüthige Glimpf, und die leutselige Verträglichkeit," welche der Hr. v. Löen zur Grundeigenschaft des evang. Lehrers aufstellt, seyen eben kein der hochadel. Herkunft ausschlüßig, und in Form eines proprii quarto modo eigenes Tugendwerk; für das Uebrige aber, was ich nicht hersetzen mag, hat der dritte Stand bereits einen gewürzten Apologeten selbst an einem evang. Lehrer, dem bekannten Pfarrer G. W. Oetter zu Markerlenbach, wöchentl. hist. Nachr. bes. für die Gesch. Frankenl. Jahrg. 1766. St. 38. S. 329. Not. 1) gefunden.

f) Das Stiftsprot. zu S. Viktor aus dem **XVI.** Jahrh. macht uns mit einer ungeheuern Menge Klagen Rheingauischer Gemeinden gegen ihre Seelsorger bekannt. Jene zu .... klagte z. B. im J. 1567: „dan se hab er Pfarher nit allein sein Magd oder Dinerin pro concubina, mit der er drei Kinder hab, sonder hab auch forte ante biennium eine ander, so in seinen Dinst gewesen, inprägnirt, daraus grose Ergernuß bey der Burgerschaft erfolgt. It. er publicir das Mandatum matrimoniale nit; hab einen in Arm gestochen, vnd darauff ettwaß entwichen; sey auch fast täglich beweynt; er tauff die Kinde eingewickelt, vnd communicir die leweh sine sacro seu extra sacrum, hab auch gesagt zu den ienigen, welche zu der ehe greiffen vnd eingesegnet wolten werden, er muß itzo das thun, sie selten nochmals hingehn wo sie wolten. Auch hab derselb ihr Pfarher gesagt priuatim: wen alle prister theten wie er, wolten sie den Bischoff zu Mentz zwingen, soviel die pristerehe vnd das heil. sacrament sub utraque specie anbelangt. Die Pharkint sagen, ir Pharher sey ein leser, weil er alleß aus dem Buch liest. It. derselb hab in einer leichpredig einer frawe gesagt, ob auch einer einem kunt ein Creutz vfflegen, das tun die gotlosen bapisten, baalsphaffen, vnd ir Rotten. It. wen martinus lutter nit getan hett, musten die Bawern lengst hauerstro gefressen haben. It. ablaß vnd Selgered seyn eitel betrug vnd schelmerey der Munch vnd phaffen; It. es wer recht, so die frawe nit will, so komm die Maid. Auch treib derselb gauckelspiel, nehm lichter in das Maul, freß gelt, habe einem 18 dn. gefressen, einem andern halben batzen, sag zu den Nachparn, er muß in pliz vnd hagel sichs, das wetter zu segnen vnd benediciren. ꝛc." Dergleichen Floskeln kommen in den unter Erzb. Daniel gehaltenen Rheing. Visitationsprotokollen häufig vor; anstatt aber diese Gräuel weiter zu verfolgen, heben wir nur die interessante Stelle eines noch ungedr. vom erzb. Vikariate an Erzb. Johann Schweickard 1609 erstatteten Hauptberichts aus, wo es heißt:

„Hec non in eum finem scribimus, ut post fata et cineres putrefactos delicta obliterata exhumentur, sed ut cognoscatur, quantum detrimenti ex ignorantia, et ex disciplina remissa in Ecclesiam Moguntinam olim redundauerit, et quod inscitia sit audax, et omnes frenos disrumpat, ita, ut hy, qui super candelabrum positi fuerant, non exhoeruerint, cum scandalo populi concubinatu, immo matrimonio in sacris ordinibus attentato se coram dehonestare. Amplius, ex defectu Seminarii — paucitas et raritas sacerdotum proborum, et gnauiter instructorum; hinc monachi, quos regularis disciplina intra claustrum cohibere non potuit, immorigeri scil. effeminati, rixosi, in vineam Domini, ut animas Deo lucrifacerent, i. e. in parrochias expositi fuerunt, ut et juuenculi, puerique, qui vix Syntaxeos preceptis imbuti, aut ad summum Rhetorices studium absoluerant, ad sacros ordines promoti, continuo curis animarum, cum proprias curare non poterant, vacare ceperunt; unde fluxit, quod, vbi salubris hinc inde reformatio quedam introducta fuit, plures titulo *Magistri*, quorum Magisterium Deus nouit, quasi superbierint, et, velut ex debito, parrochias sibi conferri sacrilego ausu postulauerint; quod, quantum detrimenti resp. ecclesiastica hactenus inde ceperit, ex multiplicibus rerum argumentis satis constat. Tacemus, heu, neglectum in administrandis Sacramentis, quorum vel numerum plures ignorant, nesciunt formam absolutionis, illudq. extreme vnctionis plerumq. negligunt ac despiciunt. etc. "

Kraft des im Erzstifte bekannt gemachten Interims war es den Kath. Priestern, welche sich verehlicht hatten, erlaubt, selche bey sich zu behalten, bis der künftige Kirchenrath darüber verordnen würde; zwey noch ungedr. Staatsgutachten, welche Michael Helding und die Theol. Fakultät zu Mainz in dieser Hinsicht dem Erzb. Card. Albrecht erstattet haben, sind überaus merkwürdig. Wirklich waren damahl mehrere Pfarrer des Rheingaues, deren Asche ich durch Hersetzung ihres Namens nicht stöhren will, geheyr

ee, und erhielten die erzeugten Kinder und Frau ganz ohne Scheu öffentlich bey sich im Pfarrhofe; nach
i bekannt gemachten Tridene. Kirchenschlüße aber mußten sie entweder ihre Weiber fahren lassen,
r die Pfarrey resigniren. Gar viele wählten das Letztere. Bey Erbschaftsverhandlungen ward den aus
ben Ehen erzeugten Kindern gewöhnlich vom geistl. Gerichte zu Mainz aus des verstorbenen Nachlasse zu
em Unterhalt ein Aversionalquantum, selbst auf den Fall zugebilligt, wenn dem Erzbischofe die ganze
be des ohne Testament verstorbenen zufiel; indessen dafür sorgten sie durch Testamente fast alle, welche
n gewöhnlich in einem überaus reumüthigen, jedoch das sanfte Vaterherz gar edel ausdrückenden Style
faßt sind. Anders hielt man es aber mit den Concubinären, gegen welche sich nicht selten der heil.
er selbst unserer geheurateten Pfarrer gar heftig anließ; diesen ward durchgängig unter der Strafe der
nissien, die Abschaffung der Dirnen auferlegt, den Kindern aber bald gar nichts, meistens jedoch nach
Kräften des Nachlasses, ein Theil desselben zur Nahrung angewiesen; wie sich aber doch bey den meisten
nder die Seele vom Leibe, als der Herr von der Dirne trennen wollte, so verließen sie die Pfarreyen,
rden zum Theil lutherisch, und begiengen vor ihrem Abzuge manchmahl noch verschiedenen, den Kollato-
und Pfarrnachfolgern gar schädlichen Unfug. Dadurch erwuchs ein unbeschreiblicher Gräul; viele Pfar-
en blieben oft Jahre lang unbesetzt, die besetzten wechselten ihre Seelsorger fast alle in kurzen Zeiträumen,
nur die unwissensten Subjekten stellten sich für ihre Wiederbesetzung dar. Das elende Bild aus Akten
ständiger auszumahlen, will ich gern andern überlassen. Wir konnen uns jedoch nicht enthalten, hierbey
umerken, daß dieser Konkubinenunfug größtentheils auf den Oberbehörden selbst, und auf dem
gerlichen Vorgange der mainz. Stifte, in deren Händen die meisten Pfarrsätze des Rhein-
s beruhten, gelastet hat; die unzählige Verordnungen der Erzbischofen wegen Abschaffung geistl. Konku-
en führten fast durchgängig eine kleine Klausel mit sich, deren sich jeder zum Vorwand bedienen
nte, um sich des Besitzes vel quasi hierbey zu vergewissern, welches dann auch fast durchgehends geschah;
) fehlte es an ihrem strengen Vollzuge und stäter Nachsetzung überall so sehr, daß man fast
iben möchte, es seye dem Gesetzgeber selbst, dabey kein rechter Ernst gewesen, dem Unwesen vom Grunde
zu steuern. — Wie sehr auch bey den Rheing. Pfarrkollatoren zu Mainz der gute Vorgang
hlt habe, könnte ich leicht aus den zwey Oppositionsberichten des mainz. Klerus gegen die nachdrückliche
ordnung Erzb. Daniels, wegen Abschaffung dieses Sauerteigs, und Exekution des Trid. Konzils hier
decken, wenn anders die Liebe des Nächsten, selbst des im Grabe ruhenden, nicht verbote, das arge
g zur Schau aufzutragen.

CLXVII. Zehendwesen des Rheingaues im Mittelalter.

nun aber von jeher das Hauptelement der Stiftsgeistlichkeit überhaupt, die Geflis-
da zu ärnden, wo man nicht gesäet hatte, d. i. die unbegränzte Begierde nach dem
Erwerbe war, so war sie es auch, und zwar in ganz ausnehmendem
, schon seit den frühesten Zeiten bey den Stiften zu Mainz in unserm gesegne-
ngaue. †) Keine Gelegenheit blieb hier unbenützt, solche, sie mogten nun ursprung-
stliche oder Layenzehenden seyn, wo möglichst, hier ausschlüßig an sich zu
ohnehin hatte die Unterstellung, als wären alle in der Layen Händen befindliche
von Hause aus lauter kirchliche Entfremdungen und Gottesraub, die
ihrende Grundsätze schon vorlängst geebnet; darum war es bey uns eine, so recht
und Säfte übergegangene Maxime der beyden Stifte S. Peter und S. Vic-
ht nur sogleich bey ihrer ersten Stiftung sich reichlich damit aussteuern zu lassen,
auch in der Folge, was davon in der Layen Händen lehn- oder allodialweise sich
nden mochte, allmählig unter der Hand an sich zu bringen, sich Universalze-
hte auszubilden rc. — dagegen aber die damit verbundene Lasten soweit von
— und andern zuzuschieben, als es Zeit und Umstände nur immer gestatten mogten. *)



Wie fleißig schon im XIII. Jahrh. das Stift S. Peter dieses Unionssystem verfolgt habe? mögen einige hier mitgetheilte ungedr. Urkk. [a]) bewähren; und wie man hie und da auch schon in die Ansetzung der Bänne sich zu drängen gewußt habe? zeigt eine andere, welche gleichfalls unten [b]) steht.

Dabey fanden sie auch nirgendswo Widerstand; — nur die, dem Zisterzerorden beypflichtende Abtey Eberbach legte ihnen, bevorab der Rodzehenden wegen, manche Hinderniß in den Weg. Bekanntlich hatte dieser Orden der Zehendfreyheit halben unermeßliche päbstl. Begünstigungen vor sich; [bb]) obgleich nun diese, wie wir oben bemerkt haben, der häufigen, allwärts eingelaufenen Klagen halber in der Folge ansehnlich gemindert worden waren: so blieb doch noch immer Stoff genug übrig, um von Zeit zu Zeit darüber in Irrungen zu gerathen, die einigemahl sogar eine ernsthafte Miene angenommen zu haben scheinen. Ein Beyspiel hiervon sahen wir oben bey Steinberg, — ein anderes liefert die Urk. hier unten. [c])

In frühern Zeiten waren von den Stiftspröbsten mehrere Theile dieser Zehenden dem dortigen Landadel zu Lehn angesetzt; allein schon im XIII. Jahrh. war es ein häufiger Fall, daß die Pröbste ihren Kapiteln die Ablösung derselben aus der Lehnshand, und Einverleibung in ihre Präsenzgefälle gestatteten. [cc]) Im XVI. Jahrh. finden sich noch Beyspiele stiftischer Zehendoperationen, wovon wir auszugsweise ein Beyspiel unten [d]) geben. Von ältern und jüngern Tauschen, Abtretungen, Vergleichen, Absteinungen, u. s. w. hier zu handlen, würde uns zu weit abführen.

So aber, wie diese Stifte ihren Kapiteln so überaus gerne die Pfarrey- und Kirgefälle einverleibten, und den Pfarrmiethlingen nur den dürftigen Unterhalt gewährten: so mußte es ihnen um die Inkorporirung der fettesten Zehenden unseres Rheingaues doppelt zu thun seyn; — und weil bereits von uralten Zeiten her diese, so wie die übrigen Stiftsgefälle der ausschlüßlichen Verwaltung der Stiftspröbsten untergeben waren, bey der im XIII. Jahrh. durchgehends zu Mainz eingetretenen Sonderung der Probstey- u. Kapitelsgüter und ihrer Verwaltung aber die Herrn Pröbste wohlbegreiflich sich eben diese Zehenden für ihre Antheile bedungen hatten: so war es jetzt ein leichtes Spiel der Kapiteln, diese mittelst zugesicherter lebenslänglicher Vortheilen, zur Abtretung solcher fetten Bissen zu bewegen, welcher dann Flugs die Einverleibung folgte. Wir legen als Muster solcher Operation das große Geschenk, welches der berühmte Probst des Victorstifts, und Erzb. Gerlachs Geheimschreiber Nicol. Sturzkopf v. Grünberg mit dem einträglichen Zehend zu Eltvill im J. 1360 seinem Stiftskapitel gemacht hat, aus der Urschrift der noch ungedr. Urk. hier unten [e]) vor, und fugen noch eine andere bey, [f]) wie es mit dem Zehende zu Asmannshausen ergangen seye.

Der Zehendbetrug war aber, wie allenthalben, ein unserm Rheingaue, seit den frühesten Zeiten ungemein geläufiges u. beliebtes Vergehen; die häufige Konzilien u. Synodalschlüsse vermochten ihm so wenig, als die Rügen der Sendgerichte Einhalt zu thun. [f])
Von dem in der Folge zur Steuerung dieses Unwesens eingeführten Pfortenzehende kommen die ersten Beyspiele im Rheingaue nur erst im Jahr 1676 vor. [g]) Das älteste förmliche erzst. Mandat gegen Zehenddefraudirung erließ Erzb. Berthold 1487 [h]) dem im XVI. und besonders im XVII. Jahrh. eine ungeheure Menge von Generalien, und Reskripten an die Rheing. Vizedome, um dem Unfuge abzuhelfen, — aber immer vergeblich, — folgten; man meinte, die Stiftsherrn zu Mainz wären keine alttestamentliche Leviten gewesen.

Die zahllosen Streite wegen Zehendfreyheiten einzelner Bezirke, — wegen Novalzehenden, anhängenden Zehendlasten, u. s. w. wie solche das Rheing. Mittelalter schon in Uebermaaße gekannt hat, hier aufzuführen, wäre eine Arbeit ohne End und Nutzen;

von letztern bemerken wir überhaupt nur, daß, wegen dem hohen und damahls wahrlich überspannten Begriffe der geistl. Freyheit, die mit dem Stifte, Kloster rc. in Streit befangene Gemeinden oft auch bey dem besten Rechte unterliegen, und froh seyn müssen, sich den Kirchbann u. a. Zensuren vom Leibe zu schaffen. hh) Die Zeiten änderten sich aber. Das XVI. Jahrh. milderte schon die Grundsätze, und die folgenden zeigen uns sogar häufige, auf erzb. und vizedomamtl. Befehl gegen die Stifte und Klöster wegen verweigerter Ausrichtung der Zehendlasten angelegte Arreste u. a. Zwangsmittel; — seit dem traten glimpflichere Wege der Geistlichkeit, durch Negotiation mit den Gemeinden, oder den obern Behörden ein, von denen sich nicht läugnen läßt, daß sie, wo nicht noch fruchtbarer, doch zuverläßig der Billigkeit und der Natur des Geschäfts angemessener gewesen seyen. Daß endlich dieses ganze Rubrum: Zehendwesen, der mainz. Geistlichkeit seit vielen Jahrhunderten wenig Liebe und Zuneigung in unserm Rheingaue verschafft habe, ließe sich, wäre der Gegenstand nicht gehässig, aus einer Menge von Thatsachen hier verbürgen; es mag jedoch dem Leser nur diese Anzeige, ohne Beweis, genügen.

†) Es war im Mittelalter durchgehends Vorschrift, daß der Zehend vom stift- oder klösterl. Saalgute,
(Saal- oder Seelzehend,) weil es Freygut war, nicht zum Privatnutzen seiner Eigenthümer, son-
dern zum allgemeinen Besten verwendet werden mußte, wohin die Hospitalität, — diese umfäng-
liche, fast noch ganz unerörterte Anstalt des wohlthätigen Mittelalters, — die Unterhaltung der Ar-
muth und der Pilgrimme, (fremden, Ellenden Luden) gehörte. K. Heinrich II. befiehlt der
Abtey S. Maximin 1022 (bey Honth. H. D. Tr. I. 360): „De Ecclesiis vero, et de omnibus per
totam Abbatiam *salicis decimationibus*, nulli omnino beneficium aliquod concedi permittimus, sed in
vsus hospitum, pauperum, et peregrinorum perpetualiter constituimus et sancimus," u. K. Heinrich III.
1056 (Ebend. I. 401): „Omnes Ecclesie, et *salice decimationes* tam in agris, quam in vineis, siue
in siluis, vbicunque in predio sci Maximini iacentibus — *ad susceptionem hospitum et pauperum* de-
bent pertinere etc." — Ingl. derselbe 1066 (Ebend. I. 410): „Sicut omnes Ecclias et *salicas decima-
tiones ad susceptionem hospitum et peregrinorum* Abbatem habere decreuimus etc." Davon hießen sie,
wie hier, *Decimae hospitalitatis*. Diese Einrichtungen waren die Vorläufer der späterhin errichteten
stift. u. klösterl. Hospitäler, Armenspenden und Elendherbergen; solchen Hospitalitäts-
zehenden hatte z. B. das alte, an der Domkirche zu Mainz gelegene, nachher nach S. Gereon verpflanzte
(h. T. heil. Geistes) Hospital, jenes am Kl. S. Jacob, u. s. w. seine Urstände zu verdanken, wie
die noch ungedr. Urkk. deutlich bewähren. Ein solches Hospital befand sich erweislich auch bey dem Stifte
S. Victor, S. Johann, (Sichenkorb) u. s. w. Die große Hospitalitätsanstalt zu S. Goar im Mit-
telalter ist bekannt, und auch hier waren die Saalzehnden dazu bestimmt. Das *Registr. bon. Prum.* sagt
davon: „Omnes Curie hic descripte sunt apud S. Goarem ex utraque parte Rheni. — Ipsi (Cano-
nici S. Goar) ubique in illis recipiunt *decimam de salica terra*, sicut et Canonici Prumienses recipiunt
in terra ista etc.". Wie nun aber bey den Stiften nach des gemeinschaftlichen Lebens Auflösung die Ho-
spitalität, — hernach aber auch jene wohlthätige Anstalten als Surregate verschwanden: so gieng die Urbe-
stimmung dieser Zehnden ganz zu Grunde, und die Stiftsherrn übten Hospitalität nur — unter sich
selbst aus.

Wie dieses Hospitalitätswesen in uralten Zeiten bey den Klöstern betrieben worden seye? davon
kann man sich einen ungefähren Begriff aus jener Nachricht machen, die uns vom Kl. Prüm der heisterb.
Mönch *Registr. bon. Prum.* giebt, wo es heißt: „Preterea de redditibus residuis, qui satis competenter
pingues sunt, eiusdem curie, debet monachus hospitalarius procurare diligenter, quod *supervenientes*
et *peregrini* caritatem et humanitatem in eadem domo semper debeant reperire; et si contigerit, eos
infirmari, debet eis custodia à sepenominatis — exhiberi; et si moriuntur, apud S. Benedictum ab
eisdem sepelientur. Hospitalarius etiam, que ad tales exequias sunt necessaria, procurare debet cum
summa diligentia, quod semper ea habeat parata. Et quid plura? debet cogitare Abbas hoc, quod
dicit Apostolus *Paulus*: *charitas fraternitatis maneat in vobis, et hospitalitatem nolite oblivisci*: per



hanc enim placuerunt quidam Deo, angelis receptis. Hinc namque scriptum est: beatius est dare, quam accipere; nam et ipse Dominus dicturus est in judicio: Hospes eram, et recepistis me; infirmus et in carcere, et visitastis me. Et quod vni ex minimis meis fecistis, mihi fecistis: venite benedicti Patris mei, etc."

Auch theilen wir darüber eine auf einer langen Pergam. Rolle im Fulder Archive befindliche uralte, noch ungedr. Note über dergl. Zehenden, hier aus der zum Theil unleserlichen Urschrift mit:

„De Decimis: In concilio quondam *aquense* habito disputauerunt epi propter decimas, que ...... rationabiliter redderentur. sic illis uisum fuerat cum plus epis deberentur, quam cetere alicubi aeccles ...... e ergo contentionem tunc iuxta equitatis normam bone memorie uir *Carolus* impator cu ceteris fidelibus p.....nis Solatium prebendo *baugulfo* scilicet abbati monachisq. suis in coenobio sci *bonifacii* mris do militantib. cum auctoritat.... iuilegii beati *Zacharie* pape et pcepti piissimi genitoris nri *Pippini* rationabiliter coram omni concessit Sinodo publice atq. decreuit causam. quod iustum non esset. ut pdict9 abbas. ceteriq. post ipsum abbates et fres in eodem loco sco degentes ullo modo in suia uillulis. et seruis. et colonis in illis habitantib; et ad se pertinentib; ut decimis propter hospites pauperes uidelicet. et propter edificia luminariaq; aecclesiarum renouanda debeant priuari. Quod circa ipse *Carolus* inpr secundum potestatem diuinitus sibi concessam palam determinauit in presentia totius Synodi. ut pfati sci loci uidelicet Bonifacii et monachi supra statutam atq; necessariam pbendam habeceat decimas ex suis uillulis. und....... peregrinis atq; pauperibus tempore susceptionis ad vsus necessarios possint .... inistrare. secundum id quod scae regulae propositum atq; mandatum iubet monachos in susceptione hospitum atq; pauperum omni hora paratos ee. nouiterq; cotidie superuenientes...... atq; idoneu Xpi uice illis pbere obsequiu.

Hirmanmarus notarius ad uicem *hugonis* recognoui et scripsi.

Data II. non. Mai. Anno XXVII. Xpo propitio. Regni *Karoli* imperatoris. Actu aquisgrani palatio in di nomine feliciter amen.

Ingl. heißt es in der zwar bey *Schannat* Trad. Fuld. N. 314. p. 131 abgedruckten, aber im *Cod. Eberhard. Fuld.* Msto orig. P. II. Fol. 26. p. 1 ganz anders lautenden Urk. K. Ludewig des Fr. v. J. 820 von der dem Kl. Fulda geschenkten villa *Massenheim*:

„Monasterio ad stipendia fratrum ibidem Deo militantium, et ad *subsidia pauperum ac receptiones hospitum*, vel cunctas eiusdem congregationis necessitates consolandas ob emolumentum anime nre perpetualiter contradimus, atque eternaliter habendum delegamus, ita videlicet, vt quicquid de ipsis rebus Rectores et ministri suprememorati monasterii disponere, atq. ordinare, vel statuere voluerint... arbitrio, preter hoc solum, quod nunquam de fulden. monasterio commutent, vel vendant, vel cuiquam laico in beneficium concedant. De adiacentibus locis *Dinenheim* et *Abenheim*, que pater meus pie memorie *Karolus* eidem venerabili monasterio ob amorem sci *Bonifacii* mris contradidit, similiter statuimus atq. precipimus, vt numquam ab eodem fulden. monasterio alienentur. Et vt hec largitionis nre etc."

*) Durch die unseligen Inkorporirungen der Pfarrgüter und Gefällen in die Tafelgüter der Stifte und Klöster, giengen auch die Zinsen, und vorzüglich die nach der ursprünglichen Kirchendisziplin dem unentbehrlichen Landseelsorger, dem Pfarrer gewidmete Zehenden in jene Hände über, worinnen sie beynahe alle kanon. Bestimmung verloren, nebenher aber auch in der Art ihrer Sammlung und Herbeytreibung eine wahre Geisel des Rheing. Volks wurden. Nicht sehr herzerhebend ist es, sich aus dem Ganzen ihrer Verwaltung belehrt zu sehen, wie man hier wiederum alle anhängige Lasten recht systematisch nach und nach abzuschütteln, dem armen Landmanne allein aufzuhalsen, und, wenn es dann nun aber um gemeine Landesvertheidigung, Bezahlung der vom Feinde abgedrungenen und vom Lande bewilligten Ranzion, Beyträge zu Landesschutzanstalten und dem dringensten Landbedürfniß ꝛc. zu thun war, sich hinter das beliebte Bollwerk

der geistl. Freyheit, langen Besitz der Exemtion hiervon &c. zu retiriren, von hier aus auf das Land mit Interdicten, Appellationen, Zensuren &c. zu feuern, mit dem gesammten Klerus gemeinschaftl. Sache zu machen, und diesen zu Adhäsionen zu bewegen &c. gewußt habe; welchem Unfuge selbst die, durch soviele von ihren Vorfahren ertheilte Handfesten, Kapitulationen, Rezessen und Konkordaten enge verstrickte Erzbischofe zu steuern unmächtig waren, ja, wenn diese ihre landesfürstl. Gewalt hierbey geltend machen wollen, sich durch ungeordnete Rekurse an den päbstl. Stuhl, und von dorther eingelangte Kassatorien, Dehortatorien u. s. w. eingezwängt, mithin wahrlich sich so oft von ihrer untergebener Geistlichkeit, — dem wahren Staate im Staate — gänzlich außer Stand gesetzt sahen, Land und Leuten aufzuhelfen, Landeslasten gleichmäßig zu vertheilen, oder hernach auszugleichen, und an jenen die väterliche Regentenpflicht thätig zu erzeigen.

Heil daher dem biedern Volke Rheingaus, sich durch den Wechsel des Zeitgeists und durch die Grundveränderung, welche jener herbeygeführt hat, in dem väterl. Schooße eines ungebundenen, liebevollen neuen Regentenstammes alles jenes, Jahrhunderte lang ertragenen Ungemachs auf einmahl entledigt, und auch in dieser Hinsicht einem goldenen Zeitalter entgegen zu sehen! *)

*) Man erinnere sich an jenes, was noch im J. 1708 und folgg. von zweyen Stiften zu Mainz im Betreff ver- weigerter Konkurrenz zur bewilligten Ranzion des Landes, und daher von Kurf. Lothar Franz verord- netem Beschlage ihrer Rheing. Weinen, gegen Land und Regenten zugleich geschehen ist. Das Bild ist zu kläglich, als um es hier durch Mittheilung der einschlägigen Aktenstücken auszumahlen. Unbeschreiblich ist daher der Unwillen, welchen, zumahl seit dem XV. Jahrh. unser Rheingau gegen dieses stiftische Zehends- wesen gefasset, wobey man gar so weit gieng, daß, obgleich kurz vorher Erzb. Card. Albrecht es dahin gebracht, — daß der Rheingau feyerlich angeloben müssen, der Geistlichkeit ihre Gülten, Zinsen &c. richtig abzuführen: man solche gleichwohl zu entrichten gänzlich verweigert; worauf dann der Erzbischof nachstehen- des strenges Reskript dahin ergehen lassen: „Sie auß dem Ringaw tragen gut wissen, als sie vergangen Jars nach bescheener Uffruhr wieder zu gnaden uffgenomen, daß Inen vnter andern Gelobden, verswornen, verbriefften vnd besigelten Artickeln furgehalten were worden, alle Zinß, Renten, gülten, geuelle und son- derlich die Zehenden, wie sich von rechtswegen gepürt, vnd sie zu entrichten schuldig weren, ane alles wei- gern vnd widersetzen yederzeit zu geben vnd ußzurichten; Vber des vngeachtet hete vnser gnedigster Herr von Meyntz &c. Churfürst gleüplichen angelangt, wie solchen ufgerichten vnd angenomenen Artickeln zuwidder, vergangen Herbst allenthalben im Ringaw so verdechtig vud verechtlich gezehend worden, daß, wo dem also zugesehen, oder ferrer gestatt wurde, keins andern, dan genzlich hinterhaltung vnd abstellung des gerüren- den Zehnds zu gewarten.

„Daß auch vergangen Herbst sie die Ringawer in Vergessung derhalben getanen Gelübd vnd Eyd nit allein mit der that den gepürend Zehnd fursetzlich hinterhalten, sondern auch etliche mit worten sich offent- lich vernemen lassen hetten, keinen Zehnt meer zu entrichten."

„Derhalben sie pillich straffbar. Aber mit Vorbehaltung solcher Straff will vnser gnedigster Herr sich endlich versehen, es sollen die Ringawer die pillichkeit, auch ire pflicht, deren Se. Chf. Gn. sie hirmit wieder erindert haben wolt, nochmaln zu hertzen furen, vnd bedenken, daß sie geben, leisten, vnd volnziehen, so sie von recht vnd pillichkeit wegen schuldig weren; vnd in dem ferrer Clag furkomen, daß solicher artikel, daß ein jeder sein Zinß, renthen, gülten vnd zehenden, wie sich gepurt, entrichten solt, nit allein der Verschreibung im Ringaw vffgericht, eingeleibt, sunder derselbig in Betrachtung der pillichkeit, vnd daß es ein jeder schuldig, durch den löblichen Bund zu Swaben allen Vnterthanen vßdrucklich auch vffgelegt, darzu vff gehaltenem Reichstag zu Speyer glicherweiß dauon sunderlich rede vnd Handlung gepflogen, besloffen, vnd verabschevdt worden were, wie das auch der Reichsabschied außwyset: Herumb wolle vnserm gnedigsten Herrn schuldiger Pflicht nach gepuren, in dem vnd andern vffgerichten Artickeln gepurlich Inschens zu thun, oder das verschaffen zu gescheen, damit die pillichkeit der gepure volnzogen, vnd seinen Chf. Gn. als dem fordersten Glid im Reich einig seümnus oder zulassen zu dem nit uffgelegt werde, oder auch ymant derhalb vff S. Chf. Gn. zu stewrn hab. Vnd stet demnach Vnsers gn. Herrn höchster vnd ernstlicher Beuelch, wolle auch damit alle Vndertanen irer glübde vnd eyde wiederum vermanet haben, das sie, die Ringawer, Iren rechten gepürenden Zehnd vff diesen kunftigen Herbst, vnd hinfurter Jedes Jars entrichten, vnd von sich geben wollen, vnd dermasen, damit man sehe und befinde, daß sie das leisten vnd volnziehen, so sie von



Rechts vnd Billichkeit wegen schuldig seynt, vnd in solichem zu ainiger ferrer straf oder vngnaden, die W. G. Herr keineswegs nachzulassen gedenkt, nit Vrsach gegeben werde. Es haben auch ꝛc. ꝛc."

a) In nomine Domini Amen. Quoniam ad perpetuam rei memoriam salubriter est inventum, ne obliuionis caligine obfuscentur, litterarum apicibus commendari, que digna fore memoria decernuntur: ideo nos *Wernherus de Bolandia* presenti scripto notum fieri cupimus vniuersis, tam presentibus quam futuris, quod venditionem cuiusdam decime in *Hattenheim*, que annuatim in pensione valuit quatuor solidos Col. den. factam per *Simonem* militem *de Rudensheim*, et filios patrui sui *Cunradum* scilicet et *Simonem*, Ecclesie sci Petri Magunt. qui ipsi dictam decimam à nobis in feudo habuerunt, ratam habemus, et ei per presentem litteram robur et nrum consensum impertimur. Dederant etiam prefati S. C. et S. in restaurum prefate Decime quoddam jugerum vinearum apud *Rudensheim*, situm in loco, qui dicitur *Stein*, quod ijdem à nobis, sicut prefatam decimam jure feudali possidebunt. Huic contractui interfuerunt Walterus Decanus, Hertwicus Scolast. et Cunradus Cantor et parochianus sci Heymerami, Bruno Canonic. Heinric9 cognatus Decani, Heinricus Custos, Christianus parrochianus in Vdenmunster, Walbrunus, Bertoldus de Thuringia, Gerhardus Cellerarius, Rugerus, Cunradus de Wormatia, Hermann9 de Nassauwe, Cunradus de Strazheim, Hartmudus, Baldemarus, Canonici Ecclesie sci Petri Magunt. Actum *Moguntie*, Anno Dni M.CC.XL. v.° Non. Martii."

b) „Decanus Ecclesie sci Johannis Magunt. Judex à Decano Ecclesie Pinguen. judice à sede aplica delegato subdelegatus. Comparentibus in iure coram nobis Anno Dni M.CC.LXXIX. *Jo. de Engelstad* procuratore honor. viror. Decani et Cap. Eccl. S. Petri Mag. ex vna, et *Wilhelmo* dco *Eselwecke*, milite, *Ludewico* sculteto, et *Berlewino* Procuratoribus Vniuersitatis ville *Hattenheim* ex alterâ, taliter coram nobis ordinatum et actum, quod de cetero annis singulis tempore autumpnali, cum vina in terminis dce ville fuerint colligenda, vniuersi et singuli de Vniuersitate, vocato ad hoc procuratore Decani et Cap. Eccl. predce, si quis eo tempore fuerit in eadem villa, ac eius marca, consensu habito et requisito statuent rationabiliter et ordinent edicta siue statuta, que vulgariter Banne dicuntur, cuiusmoi edicta seu Benne omnes et singuli de Vniuersitate ville predce inuiolabiliter obseruabunt, vt eo melius et commodius decima vini in terminis ville predce recolligi valeat ex parte Decani et Cap. Ecclesie sepedce. Siquis vero de Vniuersitate predca contrarium, vel aliud ordinauerit, vel fecerit, aut suum vinum aliter, quam sub edictis siue bannis statutis recolligerit, is à nobis omni monitione, citatione, ac quolibet strepitu iudiciorum quiescente debebit excommunicari, tamdiu, donec prefatis Decano et Cap. de huiusmodi commisso, dampnis, et interesse, que propter hoc sustinuerint, satisfaciat competenter. Actum Anno predco, fia tertia post Dnicam qua cantatur Oculi mei."

bb) Eine reichhaltige Quelle von Zehendirrungen war inzwischen auch in unserm Rheingaue die ausgedehnte Freyheit des Zisterzerorden, wornach dieser von den mit eigener Hand oder auf eigene Kosten erzielten Früchten und Viehfutter keinen Zehend zu verabreichen, von dem päbstl. Stuhle wiederhohlt privilegirt ward. Natürlich mußten die dort schon verlängst Zehendberechtigte, um sich gegen den Abbruch ihrer uralten Gerechtsamen zu schützen, jener ungemessenen Freyheit Raum zugeben Anstand nehmen und sich ihr widersetzen. Es geschah dies dadurch, daß man die Begünstigung des apost. Stuhls nur vom Neurode verstanden wissen wollte, folglich die alten urbare Güterstücke der Klöster dieses Ordens nach, wie vor, zu bezehenden fortfuhr. Den grauen Herrn war aber eine solche Deutung ungelegen; sie wußten sich daher zu ihren Gunsten eine authentische Erklärung jenes Ordensprivilegs zu verschaffen, und sie erfolgte durch nachstehende, unsers Wissens noch ungedr. Bulle P. Innoz. IV. die wir aus der Urschrift vorlegen: „*Innocentius* Eps Seruus Seruorum Dei. Venerabilibus fribus Magunt. Archiepo, et Suffraganeis eius, et dilcis filiis Abbatib9, Prioribus, Decanis, Archidyaconis, et alys ecclias. prelatis in Maguntina Prouincia constitutis Salt. et aplicam ben. Audiuimus, et audientes mirati sumus,

od cum dilcis filiis Abbati et Conuentui *de Otterburg* Cist. ord. a patribus et predecessoribȝ nris acessum sit, et postmodum a nobis ipsis indultum, et etiam confirmatum, vt de laboribus, quos opriis manibus vel sumptibus excolunt, nemini decimas soluere teneantur, quidam ab eis nihilonus contra aplice sedis indulgentias decimam exigere ac extorquere presumant, et *praua ac sinis- a interpretatione apostolicorum priuilegiorum capitulum peruertentes, asserunt, de n o u a l i b u s debere elligi, ubi noscitur de laboribus esse scriptum.* Quoniam igitur manifestum est omnibus, qui recte iunt, interpretationem hmodi *peruersam esse*, et *intellectui sano contrariam*, cum secundum capilum illud a solutione decimarum *tam de terris illis, quas deduxerunt, vel ducunt ad cultum, quam terris etiam cultis, quas propriis manibus vel sumptibus excolunt*, liberi sint penitus et immunes: vllus contra eos materiam habeat malignandi, vniuersitati vre per aplica scripta precipiendo manmus, quatenus omnibus parrochianis vris auctoritate aplica prohibere curetis, ne a memoratis bus de noualibus, vel de aliis terris, quas propriis manibus vel sumptibus excolunt, seu de numentis animalium vllatenus decimas presumant exigere, vel quomodolibet extorquere etc. (*folgt die drohung des K i r c h e n b a n n s gegen die Mißhandelnde.*) — Datum *Laterani* III. Kalen. Marty, nt. uri anno XI." *)

Der in dieser Urk. aufgestellte Grundsatz, welcher, obgleich nur auf Ansuchen eines einzelnen Klosters ercft, doch eine a l l g e m e i n e N o r m mit sich führte, erregte nun, wie im ganzen Erzstifte, so auch in serm Rheingaue, einen gräulichen Lärmen; die Stifte S. V i c t o r und P e t e r, als Hauptdezimatoren selbst, sträubten sich mit Händen und Füßen gegen seine Ausführung, brachten ihre Beschwerden an den zbischof, und seine Synode, die, obgleich von ihrer Gerechtigkeit vollkommen überzeugt, das päbstliche tret zu hemmen oder zu beschränken nicht vermogten. Nun ließ zwar der päbstl. Stuhl auf die vielfältig gelaufene Gegenvorstellungen in der Folge den bekannten Unterschied zwischen den v o r dem Generalkonzil und n a c h h e r erworbenen Gütern eintreten: aber auch hierdurch waren nicht alle Beschwerden gehoben. sere Rheing. Zisterzerklöster mußten, des erzbisch. Schutzes und Begünstigung ungeachtet, andere Saiten spannen, und durch besondere Vergleiche mit jenen Universalzehendherrn, wenigstens zum Theil jenes zu vinnen suchen, was mit Rechtstrotze nicht zu erhalten stand; diese fielen nun meistens dahin aus, daß n sich bald nur über gewisse Huben- oder Morgenzahlen in bestimmten Pflegen, der Zehendfreyheit halben einte, bald aber überhaupt einen Normaltermin festsetzte, wornach alle künftige Erwerbe jener Ordensiter, schlechtweg zehendpflichtig bleiben sollten. Wie aber dann doch dieser noch so bündigen Verträgen geachtet, in der Folge in unserm Rheingaue noch allerley Versuche gemacht worden seyen, um dem großen Umfange der schönen päbstl. Freyheit, die man nicht verschmerzen konnte, sich allmählig unter der Hand oder zu nähern rc. davon konnten wir manche, zum Theil noch unbekannte Data urkundlich vorlegen: scheiden uns aber, über diese, wie über so manches Andere, den Schleyer unaufgedeckt zu lassen.

Anlaß zu dieser Reformation gab eine Klage des Bischofs von F ü n f k i r c h e n in Ungarn an den bst gegen die Cisterzienser und Johanniter wegen Mißbrauch ihrer Zehendfreyheit. I n n o z e n z III. rieb unterm 20. Jun 1213 an beyde, und drohte ihnen mit Aufhebung ihrer Privilegien, wenn sie ihren brauch nicht von selbst nach Billigkeit mäßigen wollten. Die ungarischen Aebte produzirten dies päbstliche hreiben bey dem nächsten Generalkapitel, und nach Erwägung der Sache dekretirten die versammelten densväter, daß ihre Kloster künftig entweder keine zehendbare Güter anschaffen, oder davon, wie deren ige Besitzer, den Zehenden abreichen sollten. Dieser Beschluß ward vom Concilio Later. bestaetigt, und den Tempel- und Hospitalerorden ausgedehnt. Offenbar hatte diese Einschränkung keinen Bezug auf N o v a l z e h e n d f r e y h e i t, und diese blieb dann auch bis zur Zeit, da sich aus neuen Grundsätzen Landesherrn selbst desselben bemächtigten, fast unangefochten; ja, die Synodal-Verordnung betraf nicht mahl die Freyheit jener, a u f e i g e n e K o s t e n gebauten Grundstücken, welche die Kloster schon vor dem nc. Later. in Besitz und Genuß hatten; dann sie berührt ausdrücklich nur die n e u e E r w e r b u n g e n. dessen gab es darüber Anstände, und viele Zehendherrn behaupteten z u r ü c k w i r k e n d e Kraft; wozegen ch die Klöster geschützt wurden. Die Frage blieb also nur noch übrig: ob die bisher wegen e i g n e m a u e zehendfreye Güter, auch alsdann noch die Freyheit behielten, wenn sie v e r p a c h t e t würden? — e war unentschieden, und die Landesherrn erhoben in solchem Falle die Gebühre. Die Kloster wurden usam, und suchten die Güter in e i g e n e m B a u e zu erhalten. Endlich erwürkte sich der Orden von

Pabst Bonifaz VIII. 1306 ein neues Privilegium, daß die Güter auch nach der Verpachtung zehendfrey bleiben sollten. Ob, und wie weit diese neue Exemtion Würkung gehabt habe? kann ich nicht sagen; da aber in Deutschlande die Zehendfreyheit vom eigenem Feldbaue überhaupt nicht Statt hatte, so konnte auch das neue Privilegium für die dortigen Klöster in Rücksicht der verpachteten Güter wenig fruchten.

Es muß aber diese Chorde der Novalzehendfreyheit von diesem Orden im XV. Jahrh. abermahl geregt worden seyn; denn im Prot. des Stifts S. Peter v. J. 1503 heißt es S. 172: „Die Sabbati (post decoll. s. Jois Bapt.) fuit conuocatio Cleri in maiori ecclia ad instantiam vrabilis Cleri Constantien. per sua Scripta conquerentis, quod Abbates, Priores, et Abbatisse Cister. ordis a *Sixto* Papa IV. impetrarunt certum priuilegium pro toto ordine, in quibus (quo) Papa concessit dco ordini exemptionem super prestatione et solutione decime de noualibus etc. Et petentes consilium et auxilium ab Ecclesia Magunt. tanquam a Metropolitana Ecclesia, cui dictus Clerus subiectus est; fuit etiam dicta copia litter. ipsius Dni *Sixti*, et data Scriptori Cleri secundarii ad copiandum, ita, ut Clerus secundarius pro die Sabbi proxime futura possit reportare vota sua etc." — Was aber darauf erfolgt seye? ist mir unbekannt.

c) Nouerint vniuersi presentes pariter et futuri, quod, cum inter nos — Decanum et Cap. Ecclesie sci Victoris Magunt. ex vna, et nos .. Abbatem et Conuentum monasterii Eberbacen. Cisterc. Ord. ex parte altera, super decima curtis in *Richardeshusen* questio verteretur, eo quod nos Decanus et Capitulum predicti dicimus, predcam decimam ad nram Eccliam integraliter pertinere, et esse, et fuisse in possessione eiusdem, et iure percipiendi pacifice et quiete: nobis Abbate et Conuentu predictis asserentibus ex aduerso, quod ex virtute priuilegii à sede apost. ordini nro indulti, de ortis olerum decimam soluere non tenemur; nos de questione illa, et omnibus controuersiis et contentionibus, quas inter nos habemus, vel habere possumus, contemplatione hmodi questionis, voluntate spontanea, non coacti, compromittimus in hys scriptis in hrabiles viros, frem *Johannem* Lectorem fratrum Predicatorum in Maguntia, et *Heinricum* scolasticum Ecclesie sci Petri Magunt. tanquam in arbitros, seu compromissarios, arbitratores etc. — In cuius etc. — Act. et Dat. A. D. M.° CC.° LXXXVI.° vi. Kal. July."

cc) Probst Simon vom Victorstift löset 2 Carratas vini de Decima in Rudesheim von seinem Lehnmanne Philipp v. Birgstatt um 13 Mark Kölln. Pfen. ein. 1279, 2. Non. Apr. — und Phil. v. Birgstadt et vxor verkauften demselben Stift ihr von dessen Probstey getragenes Lehn 2 Carraten hunischen Weins vom Zehnd zu Elevill für 35 Mark Gelds. 1289, Non. May. — Eben dies thaten Wilhelm und Henrich, Gebrüder, Ritter v. Eselweck mit ihrem Victorstift. Probsteylehn von 2 Carratis vini hunici, um 28. Mark l. Urk. 1291. — Henric Eselweck, armiger vendit Decano et Cap. S. Vict. carratam vini Hunici, quam a Preposito eius in feudo habuit de Decima in Eltvil. pro 60 libr. Hall. 1338, 2. Kal. Mart.

d) *Epit. Arch. Eccl. S. Vict.* p. 308: „1574, 1. Aug. hat Probst Fugger den Zehnd von gewissen, in Eltviller, Erbacher, vnd Hattenheimer Gemarkungen gelegenen — Aeckern und Weingärten, welcher vor Alters der Familie von Allendorff von den Pröbsten zu S. Victor zu Mannlehn ist verliehen gewesen, folgg. auch damit nach Ausweis vorhandener Lehnbr. sind belehnt worden, vnd zwar: Crafft von Allendorff, nachdem eine über dieses Lehn A. 1416. entstandene Differenz ist beygelegt gewesen, A. 1428. vom Probst Heinr. v. Ehrenfels; — 1455. v. Pr. Diether v. Isenburg, — 1474. von Pr. Konrad Hinderbach, — 1475. Heinr. v. Sponheim Lehnträger ged. Craffts Sohn, Adams v. Allend. von ebenged. Pr. Konrad. — 1484. Ad. v. Allendorff selbst, von Ebend. — 1528. Niclas v. Allend. Adams Sohn, von P. Joh. v. Guttenberg. — 1548. Crafft v. Allend. Niclasens Bruder, für sich und seine Brüder Heinrich, Eberhard, Wilhelm, vnd Johan, von Pr. Marquard v. Stein. — Durch das Absterben des männlichen Geschlechts dieser Familie ist dieses Lehn der Probstey wieder heimgefallen, und wurde dem Churfürst Daniel vnd seinen Successoren im Erzst. Maynz dergestalt vbertragen, daß sie der Probstey Järlich nach dem Hirbst, wann der Wein vergohren, frey, ledig, ohne Auszug vnd Verhinderung — zwey Zuläst, das seint 8 Ohm gutes Rheingauer Weins

zu Eltvil durch den Landschreiber daselbst in des Probsten Faß liefern vnd geben lassen sollen; vnd hat der Churfürst zum Vnderpfand gesetzt sein 1/3 an Wein, so er zum Rödgen, obwendig Eltuil gelegen, fallen hat. Adam von Allendorf hat vor Alters mit Consens des damaligen Probsten, Dech. v. Cap. S. Victor mit dem Stift S. Peter über einige zehendbare Stücke in Eltviller vnd Erbacher Gemarkung, gegen andere Stücke einen Tausch getroffen. rc." — Ebend. S. 158: „1460 in festo S. Lamberti *Rudolfus de Rüdesheim* Praepos. infeudavit *Hartmannum Hilchin de Lorch* super carrata vini de Decima in *Rudesheim*, super qua olim *Henricus de Sparr* infeudatus fuerat, illamq. A. 1456 in festo S. Matthei dicto *Hartmanno* consentiente, *Diethero* tunc Praeposito vendidit; Anno vero 1461 Vener. post fest. SS. ap. Sym. et Judae, defuncto dicto *Hartmanno* infeudavit eiusdem fratrem *Fridericum*, — qui *Fridericus* A. 1481. in festo S. Pancratii consentiente *Conrado* Praeposito dictam carratam vini Decano et Cap. huj. Eccl. vendidit ad usus fabricae pro 110 flor." — Ebend. p. 243.: „1511 Merc. post Dnic. Judica, *D. Joannes a Scharffenstein* vendidit Capitulo (S. Vict) decimam suam contiguam Decimae hujus Eccl. in terminis villar. *Winkel* et *Mittelheim* 30 flor. auri. etc."

„1474. in vigil Epiphaniae hat Conrad Hinderbach dieses Stifts Probst, Herneman von Scharfenstein, — A. 1548 9. Aug. Probst Marquard v. Stein, Craften v. Allendorff, und Gebrüder, — A. 1564 52. Aug. Pr. Alexander Fugger, Dietherichen v. Scharfenstein mit dem kleinen und großen Zehenden zu Niedergladbach zu rechtem Manlehen belehnet, gleichwie ihre Voreltern damit seind belehnt gewesen. 1577 22. Jun. haben die Hrn. v. Scharfenstein die Belehnung wiederum begehrt, nachgehends aber selbige anzunehmen refusiret, und die Halbschied des Zehends an das Haus Hessen Rheinfels verpfändet. A. 1614 hat Capitulum zwar getrachtet, dieses Lehn zu recuperiren, auch A. 1708 7. Dez. an den damaligen Gr. v. Scharfenstein deßhalb geschrieben, nach dessen Absterben aber die possession gesucht; weil aber die Original documenta mangeln; auch alles verjähret ist, hat man nichts effectuiren können."

e) „*Innocentius* Epus Seruus Seruorum Dei, ad perpetuam rei memoriam. Hys, que pro Ecclesiarum, et personarum in eis Dno famulantium utilitatibus seu necessitatibus prouide facta sunt, ut illibata consistant, libenter addicimus aplici muneris firmitatem. Sane petitio dilector. filiorum *Nicolai* Prepositi, ac Decani et Capituli Ecclesie sci Victoris extra muros Magunt. nobis exhibita continebat, quod dudum venerab. Frater noster *Gerlacus* Archiep. Magunt. attendens, quod propter discordiam inter ipsum, et quondam *Henricum* olim Archiepum Magunt. ac Valitores utriusq. partis, ratione prouisionis eidem Ecclesie Magunt. tunc vacanti de persona ipsius *Gerlaci* per sedem aplicam facte hactenus subortam, pro eo, quod ipsi Decanus et Capitulum eidem *Gerlaco* Archiepo obedientes extiterant, prout existebant, Ecclesia predca sci Victoris, ac eiusdem Ecclesie curia et edificia per incendia et peruersorum incursus et oppressiones violentas deuastata, et ad exterminium deducta fuerant, prout existebant; quodq. pensata tenuitate redituum ipsius Ecclesie sci Victoris, ac multitudine personarum Deo inibi seruientium, et habitationibus carentium, eedem persone vix absq. penuria in eadem Ecclesia sci Victoris remanere seu stare poterant, nisi eis de remedio subueniretur oportuno, et quod Prepositura Ecclesie sci Vict. prefate tot et tantis fructibus, redditibus, et prouentibus habundabat, quod de ipsis sine magno eiusdem Prepositure dispendio eorundem Decani, Capituli, ac personarum predictarum inopie competenter succurri poterat, premisso tractatu solempni cum dilectis filiis *Rudolfo* Decano, et Ctpitulo Ecclesie Magunt. ac deliberatione penes se habita diligenti, decimam vini et bladi, et aliorum bonorum in campis et terminis ville *Eltevill* Mogunt. Dioc. consistentium, que ad prepositoram predictam tunc temporis pertinebat, et quam propterea dictus *Nicolaus* eiusdem Eccle sci Victoris Prepositus in manibus eiusdem *Gerlaci* Archiepi sponte et libere resignauit, idemq. Archiepus resignationem hmodi ordinariâ auctoritate admisit cum omnibus iuribus et pertinentijs suis, eorundem Decani et Capituli Eccl. Mag. nec non Prepositi predicti interuenientibus consilio et assensu, eisdem Decano et Capitulo, ac personis eiusdem Eccle-



sie sci Victoris, seu eorum vsibus in augmentum cottidianarum distributionum ipsorum, ut et ipsi Decanus et Capitulum, ac persone ad diuinum feruentius excitarentur officium, appropriauit, incorporauit, et vniuit, et nonnulla alia salubria circa hec fecit et ordinauit, prout in patentibus litteris inde confectis dictorum *Gerlaci* Archiepi, ac Maguntin. nec non sci Victoris Ecclesiarum Prepositi, Decanorum, et Capitulorum predictorum sigillis munitis, quarum tenores de verbo ad verbum presentibus inseri fecimus, plenius continetur. Quare pro parte dictorum Prepositi, Decani, et Capituli eiusdem Ecclesie sci Victoris nobis fuit humiliter supplicatum, ut premissis per dictum *Gerlacum* Archiepum factis robur confirmationis addicere, et omnem defectum, siquis in eis intereruenerit, supplere de benignitate aplica dignaremur. Nos igitur huimodi supplicationibus inclinati, vnionem, incorporationem, et annexionem predictas, et alia per dcum *Gerlacum* Archiepum, ut premittitur, facta, rata habentes et grata, illa auctoritate aplica ex certa scientia confirmamus, et presentis scripti patrocinio communimus, supplentes omnem defectum, siquis interuenerit in eisdem. Tenor autem dictar: litterar. talis est. *Gerlacus* Dei gra sce Magunt. Sedis Archiepus, sacri Imperii per Germ. Archicancell. Vniuersis Xpi fidelib9 etc. — Non estimamus incongruum, ad quod cura sollicitudinis pastoralis nos dirigit et impellit, ut statum Ecclesiarum et beneficiorum sub nro regimine consistentium equo moderamine disponentes, unius defectum in bonis temporalibus ex superhabundanti alterius pinguedine releuemus. Sane, cum pridem tempore discordie inter nos et nros ex vna, et quondam Dnum *Henricum de Virneburg* olim Archiepum et suos complices parte altera, propter prouisionem aplicam de ipsa Moguntin. Ecclesia nobis factam suborte, Ecclesia sci Victoris extra muros Maguntin. cuius Decanus et Caplum ipsi sedi et nobis obedientes extiterunt, et adhuc existunt, et ipsius Ecclesie Curie et edificia per incendia — ad exterminium deducta fuerunt — eatenus, quod — vix absque penuria — nisi ipsis — subueniatur, stare poterunt in ecclesia eadem, — maxime cum honorab. *Nicolaus de Grunemberg* nunc ibidem Prepositus nobis in Xpo dilectus suis compatiendo confratribus, — non solum suum ad hoc prestare velit assensum, ymmo nobis humiliter institerit, et supplicauerit super eo; Nos supplicationem hmodi deuotam reputantes, -- Decimam vini et bladi, et aliorum bonorum in campis et terminis ville *Eltvill* nre Dioc. consistentium, que ad dcam prepositurам hactenus pertinuisse dinoscuntur, cum omnibus suis iuribus et pertinentys — in augmentum Presentiarum — ipsius Ecclesie Decano, Capitulo, et personis — appropriamus, incorporamus, et vnimus, — ita tamen, quod seruitia et onera quelibet, ipsi Decime de consuetudine vel de jure incumbentia faciant et expediant integraliter et in totum; disponentes — ut collecta vina dicte decime per personas ipsius Ecclesie in communi Cellario recludantur, et eisdem collectis taliter eadem vina distribuantur, ut omni die per totum annum — cuilibet persone Ecclesie, que presens in Ecclesia — deseruierit, certa mensura secundum fertilitatem cujuslibet anni, prout extendi poterit, proportionabiliter et equaliter tribuatur; — Et ut festum bti *Victoris* patroni Ecclesie deuotius et celebrius per diuinum officium peragatur, duas amas vini, et duo maldra siliginis recipi volumus de fructibus decimarum predictar., et de premissis — cuilibet in primis Vesperis, matutinis, et missa presenti — dabitur unus panis magnus albus, et quartale vini melioris pro refectione presentium, et predicti Patroni specialem reuerentiam et honorem. — In quorum unionis, donationis, et incorporationis — euidens testimonium — has lras Nos *Gerlacus* Archiepus prefatus sigillo nro dedimus communitas. Et nos *Rudolfus* dei gra Decanus, totumq. Capitulum Ecclesie Magunt. — Et nos *Nicolaus* Prepositus antedict9 — Et nos *Cunradus de Oppenheim* Decanus, totumq. Cap. Eccl. *S.* Vict. — Act. et Dat. in ciuitate nra Maguntina, ipsa die bti Gregorii Pape, Anno Dni Millo. Trecentesimo, sexage-

simo. Nulli ergo omnino hom. lic. etc. etc. — Dat. Auininn. XV. Kal. April. Pont. nri Anno
Nono. "

Der päbstliche Nuntius, Philipp. Canallicens Episc. bestätigte eben diese Einverleibung durch ein von
4 Notären rekognoszirtes Instr. v. J. 1360 23. März; — und der Probst Niclas gab vor Schulth. und
Schöpf. zu Eltvill seinem Stifte diesen Zehend feyerlich auf, mittelst lat. Not. Inst. v. J. 1361 14. Aug.
— Zur Dankbarkeit verpachtete das Stift dem Probste diesen Zehend lebenslänglich für eine jährliche Ab-
gabe von 1 Carrata Wein und 8 Mltr. Korn, — versprach bey dessen Lebzeiten und nach seinem Tode
4 Messen im Jahre, alle Donnerstag in den Fronfastenwochen sein Gedächtniß zu begehen rc. alles dies nach
einem weitläufeigen lat. Not. Instr. v. J. 1360 23. März. — Und weil zwischen dem Stifte St. Peter u.
dem Pfarrer zu Eltvill wegen einiger zu Hattenheim, — „que villa ab antiqua parrochiali Eccle-
siae in *Eltevil* tanquam matrici Ecclesiae dinoscitur subiacere," — gelegenen Aecker und Weinbergen
Irrungen vorwalteten, so ertheilte Erzb Gerlach gedachtem Probst Niclas den Auftrag, solche zu ent-
scheiden; der dann auch solches, mit erzb. Bestättigung gethan, laut ungedr. Urk. d. d. Magunt. XIIII.
Kal. May 1363."

Von einer andern Einverleibung der Zehendhälfte zu Rüdesheim, Aulhausen, Aßmannshau-
sen rc. zum Besten der Fabrik des Victorstifts besitze ich keine Urkunde; hingegen theile ich darüber aus
dem *Epit. Arch.* p. 147 nachstehende Nachricht mit:

„1442. 16. Aug. *Dietherus de Isenburg* Metrop. Mog. Cannnicus etc. in Praepositum huius Eccle-
sie capitulariter electus Incorporationem medietatis Decime vini, frumenti et aliorum in et ex
villis *Rudensheim*, *Asmanshausen*, *Authausen*, et finibus adjacentibus, Capitulo praefatae Ecclesiae
ad ipsorum fabricam convertendae, ipso tunc praesente et consentiente, ac causas justas et ra-
tionabiles indicante Capitulariter factam approbavit et confirmavit, ac prestito juramento spopon-
dit, se medietate praefatae Decimae contentum fore, et de alterâ Capitulo incorporata medietate
nihil unquam petiturum, consensitq., ut desuper apud Ss. Concilium generale, Rom. Pontificem,
Archiepiscopum Mog. aut aliàs ubi opus fuerit, confirmatio petatur etc. — Praefatus Praepositus
post obtentam confirmationem electionis suae eandem incorporationem iterato confirmavit, per
alias litteras, sub 1. Sept. e. a. expeditas. Postea autem praedicti Praepositus et Capitulum pro
majori pace nutriendâ inter se convenerunt, ut ipse Praepositus totalem Decimam in *Asmans-
hausen* et *Vlnhausen*, fabrica verò totalem Decimam in *Rüdesheim*, et Curiam ibidem sublevarent
et haberent, quodq. Praepositus de sua Decima in *Asmanshausen* omni anno fabricae unum
plaustrum sive Carratam vini, aut decem florenos dare deberet; hancq. conventionem *Pius* II.
P. M. A. 1459. 14. Cal. Jun. confirmavit etc."

f) „Nos *Joannes de Gutenberg* Decanus maioris Herbipolens. et Praepositus S. Victor. extra muros
Magunt. Ecclesiar. coram vniuersis et singulis Xpi fidelibus — recognoscimus et attestamur, quod
nobis mature perpendentibus, quibus modis, mediisve divinus cultus in Ecclesia nostra S. Victo-
ris praedicta — augmentari posset, Canonici Capitulares apud eandem Ecclesiam frequenter re-
sidentes, et inibi divinis laudibus insistentes onera incumbentia supportare, ac aliàs commodius
sustentari valerent, in mentem occurrit, si Decima in *Hassmanshausen*, partium Rinkauie, Ma-
gunt. Dioc. ad nos et prefatam nram Preposituram spectans, mensae Capitulari ipsius Ecclesiae
sci Victoris, pro usu, commodo, et utilitate Canonicorum Capitularium apud ipsam frequenter
residentium, et divinis laudibus insistentium donaretur et applicaretur, profecto commoditati dictae
Ecclesiae non parum consuleretur, nec non alii Concanonici de more minime residere soliti, ad
residendum apud ipsam Ecclesiam facilius allicerentur, cultusq. divinus inibi ferventius per-
ageretur et augeretur; Quare nos, non vi, dolo, metu, fraude, vel alia sinistra machinatione
circumventi, seu seducti, — feruore deuotionis accensi, Decimam in *Hassmansshausen* predictam
cum omnibus juribus et pertinentiis suis, prout eam hactenus possedimus, mensae Capitulari



praedictae uniendam et incorporandam, ac perpetuo retinendam et fruendam pro usu, commodo, et utilitate Canonicorum Capitularium, apud eandem Ecclesiam p. t. frequenter residentium, et diuinis laudibus inibi insistentium duntaxat, sub beneplacito et approbatione sedis apostolicae, titulo deuotionis donauimus et applicuimus, nobis, quamdiu preposituram ipsam obtinuerimus, usufructu decimae supradictae, loco pensionis annuae reservato. In quorum etc. — Dat. in Ciuitate et in Cathedr. Eccl. Herbipolen. sub A. à Nativ. Dni Mill. Quingentes. vicesimo octauo, Ind. I. Die Jovis, prima mensis Octobris, Pontif. etc. — Praesentib; ibidem etc. —

„ Et ego *Joannes Geys*, Cler. herb. Dioc. publ. aplica auct. Not. etc. "

Auf Antrag des Erzb. Card. Albrechts bestätigte P. Clemens VII. diese Schankung und Einverleibung durch die Bulle dd. *romae* apud S. Petr. A. Inc. Dn. 1529 prid. Id. Apr. Pont. sui A. sexto. Den weitern Verlauf hiervon meldet das *Epit Arch.* p. 256 folgendermaaßen:

„ *Clemens* PP. VII. — inter alias etiam Officialem Mogunt. executorem deputavit, Officialis vero processum executorialem desuper expediri, 28. Oct. sculteto et Communitati in *Asmanshausen* insinuari, ac 15. Dec. Dominicâ prox. post fest. S. Martini sub divinis officiis in tabulis Ecclesie Mog. affigi fecit. Cum verò Decanus et Capitulum ex post contra praefati donatoris voluntatem, Archiepiscopalem supplicationem, et apostolicam confirmationem in Capitulo quodam generali inter se conclusissent, ut hujusmodi praedictis decimis omnes tunc temporis in vivis existentes Canonici, sive in eadem Ecclesia residerent, sive non residerent, modo ad Capitulare Consortium essent admissi, simul totâ vitâ frui, et de eisdem participare debeant, ac *Albertus* Card. et Archiep. illud intellexisset, in Decreto quodam ult. Feb. 1531. emanato praefatam Conclusionem abrogavit, et annullavit, ac demandavit, ut donatoris voluntas, sua supplicatio, et apost. Confirmatio in nullo puncto mutetur, sed perpetuis temporibus in omnibus stricte observetur, sub poena 500 Flor. aur. in auro, fisco Archiep. solvendorum; quod Decretum à Capitulo toto ad Archiepum allegati Canonici suo et alior. suor. Concanonicorum nomine acceptarunt, et eidem parere velle promiserunt. "

ff) Unsern Rheingauern scheint demnach die herzbrechende Sprache unbekannt, oder doch ohne große Wirkung geblieben zu seyn, die weil. ein *Anthonius Guntheri* judex et protonotarius S. Sedis Mag. zur Motivirung seines im J. 1408 23. Dez. in S. des Domstifts und Karthaus zu Mainz, dann des Pfarrers zu Wider gegen die Gemeinde Weilbach pto des kleinen Zehends und Fasselviches daselbst eröfneten schiedsrichterl. Ausspruchs aufgeboten hat, wo es heißt;

„ Auditis itaque partium assertionibus — venit in mentem oram illud applicatum, quod Decime sint pretia peccatorum et tributa egentium animarum, quas omnium Dominus sibi soli sic in *signum peculiaris Dominii* reseruauit, vt, siquis illas cum integritate dederit, non solum abundantiam fructuum recipiet, verum etiam corporis et anime salutem consequetur, dicente Dno per prophetam: ecce annus completus est, et nihil in meos thesauros, sed in vra horrea comportastis; et subdendo dicit: decimas in horrea mea, hoc est, *thesauros templi*, inferatis, vt habeant sacerdotes, qui mihi ministrant, cibos; et probate me, si non tantas pluuias effudero, vt cataracta celi aperta esse credantur, et effundam vobis benedictionem vsque ad abundantiam; vbi procul dubio benignissimus Dns, quod gratiam sue largitatis ob decimarum solutionem suis tribuere velit, ostendit; quod etiam pro *effusionis* verbum a se prolatum intelligi voluit, illos etiam tantis benedictionibus fraudari, et in decimam reuocari decreuit, qui vel decimas cum integritate negare, aut illas in sorte Dni constitutas portiones pro lubitu subtrahere vel grauare presumpserint, quod per verbum *maledictionis* ibidem etiam positum sufficienter expressit. Hys itaque etc. "

Oder hatten sie etwa eine widersprechende Erfahrung für sich, daß auf Zehendbetrüge dann doch gesegnete Jahre, wie auf richtige Verzehndung, Mißjahre erfolgt seyen?

g) Schon im J. 1604 2. Aug. ließ Kurf. Johann Schweickhard dem Mittelamte Rheingaue reskri-
biren: „Es seye bey ihm vielfältig geklagt worden, was gestalt bey den Unterthanen daselbsten in gebüh-
render schuldiger Ausrichtung des Weinzehndens allerley Vortheil und Ränke zu merklicher Vernachtheili-
gung der Dezimatoren in Schwang vnd Vbung seyen; vf solche einkommende Klagden vermeine er nicht
vnerhebliche Vrsache zu haben, die Verordnung zu thun, daß die Verzehndung jedes Orts an dem Thor
angestellt würde; wollte doch zu diesem mahl die gdgste Zuversicht tragen, die Vnderthanen werden sich furt
ters mit schuldiger Verzehndung dermassen bezeigen, damit die Stifter vnd Klöster vnklagbar bleiben; wie
dann J. Gf. Gn. entschlossen, auf ferner einkommende Klagen das Zehenden an den
Pforten ins Werk zu richten ꝛc." Da dies aber schlechte Wirkung hatte, so ward 1) im J. 1676
23. Jul. zwischen den Stiften und Klöstern zu S. Peter, S. Victor und Kl. Altenmünster in Mainz
als Zehendherrn eines, sodann Schultheißen, Gerichten, Räthen und Gemeinden des Oberamts im
Rheingaue, andern Theils verglichen: daß anstatt des sonst berichtigten Zehenden, — der zwölfte
Theil des schuldigen Weinzehnds, an der Pforten, oder wo keine Pforten vorhanden, an den zu solchem
Ende benanneen Oertern zu Ergötzung der Beyfuhr, und andern habenden Ungelegenhei-
ten hinfüro entrichtet und erhoben werden solle ꝛc. welchen Vergleich der Kurfürst bestätigt hat. 2) Hinge-
gen verglich sich das Stift S. Victor im nämlichen Jahre 19. Aug. mit Schultheißen, Gerichten und Ge-
meinden des Rheing. Mittelamts, benannelich Oesterich, Winkel, Mittelheim, Hallgarten,
und Johannisberg: „daß zur Remedirung der vielen, in Verzehndung des Weinwachs bisher verspür-
ten Vervortheilungen, künftig ein jeder aus allen Weingärten den aufrichtigen Zehend an gewisse hierzu
benennte Stationen, wo die Zehendherrn ihre Bütten hinzustellen haben, alltäglich
liefern solle; wes Endes alle Laadfässer, Bütten und Geschirr geeicht seyn sollen." Auch diesen Vergleich
bestätigte der Kurfürst. Allein im J. 1683 erneuerten sich die Klagen gegen das Mittelamt, — und im
J. 1694 beschwerte sich das Stift beym Churfürsten abermahls über die seit jenem im J. 1676 getroffenen
Vergleiche im Mittelamte Rheingau im verzehenden eingeschlichenen Praktiken und Betrügereyen, u.
begehrte zu deren Abschaffung die Einführung des Pfortenzehends; das Mittelamt aber erstattete
unterm 26. Aug. 1695 einen Gegenbericht und Erklärung an die Regierung, worauf die Sache auf sich er-
sitzen blieb. — Wie nun, nach dem schon ältern Kurpfälz. Vorgange, endlich diese Pfortenverzehn-
dung seit 50 Jahren im Rheingaue dann doch endlich eingeführt worden seye? bedarf ich, als einer bekann-
ten Sache, nicht zu erwähnen.

h) Von Zehendvervortheilungen wußte unser Rheingau bis gegen den Schluß des XV. Jahrh. fast
gar nichts: nur erst die durch die Auflösung der Sittlichkeit der geistl. Stände herbeygeführte allgemeine
Verachtung, verbunden mit dem brennenden Hasse gegen die Strenge, womit gegen das alte Herkommen
dieses Zehendwesen geübt ward, hatte in solches Betrug und Unterschleife eingeführt. Sie waren die Vorbo-
ten der Ereignisse, die 30 Jahre später ausbrachen. In stiftischen Protokollen und Berichten finde ich die
älteste Spur solcher im Rheingaue verübter Zehendgefährdung nur erst in dem Prot. des Stifts S. Peter,
v. J. 1486 wo es dann S. 62 heißt: „Mercurii 8. Nov. deliberatum est per Dnos, et conclusum in
causa male decimantium in Rinckauia, quod plebani exhortentur, quatenus admoneant publice de
Cancellis, et exhortentur populum, ut de cetero iustas decimas soluant, et retardatas siue retentas
soluant. Hac exhortatione et admonitione premissis, si eo modo exhortati decimas soluere recusent,
placuit omnibus, quod in jus coram judice aliquo competente trahantur, et cum eis secundum iu-
ris ordinem procedatur, quia, ut ex relatione multor. Dnor., qui hoc anno in autumpnum missi
sunt, intellectum est, deterius, quam unquam superioribus annis compertum sit, sunt per eos decime
solute." — Es wurden darauf solche Klagen viel häufiger, und alles beweiset nur allzusehr, daß die ge-
brauchte Strenge das Uebel nicht gehoben, sondern nur vermehrt habe. Wenn sich in der Folge die Stifte
über den schlechten Beystand der Rheing. Landbeamten, bey der Versammlung des Sekundarklerus, und bey
dem Kurfürsten so oft beklagen, so hat man sich dies daraus zu erklären, daß Fürst und Beamten von der
grenzenlosen Habsucht und unwürdigen Strenge dieser Herrn nur allzurichtig überzeugt, nichts weniger als
angemessen finden konnten, den Unterthan eines von der Natur nur kärglich ausgesteuerten, und durch sei-
nen Schweiß allein bewohnbaren Erdstrichs einer Parthey Leuten Preiß zu geben, von deren größerm
Theile man dann doch einstimmig glaubte, daß seine Hauptbestimmung einzig in müßiger Verzehrung



der Früchten beruhe. Wir wollen hierbey jenen im J. 1577 wegen diesem Gegenstand vom Rheing. Vizedom an die kurmainzische Regierung erstatteten Offizialbericht, der eine Sprache führt, die man mit Recht den Superlativ einer biedern Energie nennen möchte, weder vorlegen, noch ausziehen, statt dessen nur an die bekannte Erklärung erinnern, die ein unvergeßlicher Kurfürst Johann Philipp bey Unterzeichnung eines Dekrets in diesem Belange, an seinen wackern Canzler Sebastian Mael abgegeben hat.

bb) Eine große Unregelmäßigkeit, die zu vielen Weiterungen zwischen den Pfarreyen, Gemeinden, Stiften und Klöstern in unserm Rheingaue nothwendig die Hand bieten mußte, war, daß der Pfarrsatz so oft von dem Zehendrechte der Gemeindemarke desselben Orts getrennt rc. und verschiedenen zustand, woraus dann erfolgte, daß gewöhnlich das nur mit jenem, nicht aber mit diesem versehene Stift, Kloster rc. sich der Pfarrkompetenzbesserung, Anschaff- und Unterhaltung des Kirchenornats, Kirchen- und Pfarrhausbau rc. weigerten, oder sich höchstens nur gegen Revers der Gemeinde, zu einem freywilligen Beytrag aus Gnaden verstunden rc. So war dies der Fall des Stifts S. Peter wegen der Competenzbesserung des Pfarrers zu Rauenthal, s. Revers der Gemeinde, v. J. 1588 23. Dez. — Erbach 1589 7. Jul. rc.

Wie streng die mainz. Stifte auch bey den privilegirtesten Nothfällen des Landes Rheingau auf ihre pfäffl. Freyheit bestanden, und den Beytrag verweigert haben, zeigt noch im Anfange des XVIII. Jahrh. der Vorfall der beyden Stifte S. Peter und S. Victor, als Kurfürst Lothar Franz im J. 1707 beyden Stiften als Dezimatoren aufgab, zu der den Franzosen bewilligten Ranzion der Rheing. Gefangenen pro rata ihrer Zehenden zu konkurriren, und auf jedes Faß Stiftswein 3 fl. schlug, auch, als sie dies üblichermaaßen nicht zahlen wollten, die sämmtliche Weine mit Arrest bestricken lassen. Wie sich aber diese Herrn dagegen betragen, zeigt nachstehender Auszug aus dem Peterstift. Prot. 1708 22. May, p. 126 v.: „Decanus referirt, daß conformiter des Conclusi Capit. an Ihro Chf. Gn. seindt offerirt worden dreyhundert gulden pro relaxatione arresti der Stifte S. Petri und Victoris Zehendweinen im Rheingau, welches aber abgeschlagen worden. *Concl.* Bey jetzigen Umständen der Sachen, da auch der Clerus in sich selbsten nicht einig ist, und mehrere Ungelegenheiten zu befürchten seindt: als befindet sich Capitulum nolentes volentes dahin angehalten, um ihre alimenta dermahleins habhaft zu werden, und selbige nicht gar verderben zu lassen, das geforderte Geld zu erlegen, wobey aber zu beobachten, damit man sich in keine Collect einlasse, per modum subsidii charitativi wegen einer französ. parthey beschehener Invasion ins Land Rheingau, und hinweggeführten Gefangenen, nahmentlich Friederich Jstein, Gewaltsbotten, nebenst andern zehen Personen aus dem Flecken Winkel, welche über Rhein nach Trier geführt seindt worden, und alda zu ihrer Ranzion für das ganze Land Rheingau privata auctoritate vierzig tausent Gulden denen Franzosen zu zahlen accordirt haben. rc." — Es ward darauf 1709 vom Petersstifte die ganze Stadtmainz. Klerisey versammelt, um Kraft der geschwornen Union, für die Erhaltung der kirchl. Freyheit beyden Stiften beyzustehen; man wand sich an den Agenten des päbstl. Nuntius zu Kölln, der beyden Stiften gegen den Kurfürsten Rath und Vorschub gab; (Schreib. v. 24. Febr. 1709) die Sache gedieh nach Rom, wohin man um fernere Promotorialien berichtete: „1) daß das geforderte Geld keine Kontribution sondern ab initio Ranzion für Gefangene; 2) daß die gefangene Laici propria auctoritate die Ranzion akkordirt haben; 3) daß sothane Anlage nicht universal dem Clero aufgelegt, sondern nur den beyden Stiften S. Petri und S. Victoris per Laicos, und nicht per Consistorium ecclesiast. — hingegen der Clerus primarius, die Noblesse, andere Klöster, von solcher Forderung frey geblieben; 4) dem Stift S. Victoris habe man ihre Weine angegriffen, und 5 Stück davon publice per Laicos verkaufft, und das quantum petitum justement daraus gezogen, und die übrige Weine folgen lassen; das S. Peterstift aber, weilen bey Sacra congregatione verblieben, deterioris conditionis ist durch hinterhaltung ihrer sämtlichen Weine. 5) Hat man gleich Anfangs offerirt, mehr Wein pro cautione liegen zu lassen, als das geforderte Quantum auswirft. 6) Die Weine bisher also verschwunden, daß 1/4 davon abgangen rc." — Der Erfolg war, daß die kurfürstl. Regierung durch das 1710 2. Dez. von der S. Congreg. Cardinalium de immunitate Eccl. eröffnete Urtheil fällig ertheilt, und neben dem mandato revocatorio arresti auch ein Arctius super indemnisatione Ecclesiae etc. erkannt ward. So wurde dann der Arrest relaxirt, das Stift. S. Peter zahlte an der Ranzion keinen Pfenning, und unserm Rheingaue blieb abermahls allein der Kontributionslast auf dem Halse liegen.

CLXVIII. Ueberschauende Grundblicke in die Regimentsverfassung des westlichen Rheingaues im Mittelalter, verglichen mit jener bis zum XIX. Jahrhundert.
Schluß.

Mit dem müden Wanderer, der am Abend einer zurückgelegten beschwerlichen Reise, die Strecke seines vollbrachten Tagwerks ruhig, und in sich gekehrt nochmahls überschaut, werfen auch wir zum Schlusse einige vereinende Grundblicke auf das Bild der alten Land- und Regimentsverfassung unseres westl. Rheingaues in jenem ungeheuern Zeitraume, — vergleichen es mit dem der folgg. drey Jahrhunderte, und streuen darüber einige flüchtige Bemerkungen, die sich dem aufmerksamen Leser wohl von selbst aufdringen möchten.

1) Rheingaus alte Land- und Regimentsverfassung war roh, ungekünstelt, anstalten- und ausbildungslos; — sie gieng aus dem Schoose des Landes und des Volks selbst hervor, — ward bey weitem größtentheils autonomisch von ihm selbst verwaltet, — und stellt uns das Bild eines massiven, feste in seinen Bestandtheilen verbundenen, gleichwohl wenig bequemen, und noch weniger schön verputzten, großen Gebäudes vor, worin regsames, thätiges Kraftleben seiner Bewohner die Oberhand führte. Hier, — und nur hier war es dann, wo sich das Land mit seinem Volke, der Fürst mit beyden, in ein unvergleichliches Ganze vereint hatten, — wo der Bürger sowenig seinem Vaterlande, als seinem Fürsten, und dieser hinwieder seinem Volke fremd blieb; — hier war es, wo ächter, nicht an Schwärmerey gränzender, hoher Aufschwung zur Landesfreyheit, Vaterlands- und Fürstenliebe jeden Stand, jedes Alter zügelte, jeder im Fürsten seinen Vater und ersten Liebling, in jedem Winkel seine Heimath, in jeder Landesanstalt das Werk seiner eigenen Schöpfung, und in jedem Zuge seiner Landfreyheiten sein eigenes Kleinod fand.

Rheingaus alte Fürsten regierten anfänglich beynahe gar nicht, hernach wenig, und das Land befand sich wohl dabey; — bedarf dies Räthsel eines Oedipus? — sage man doch lieber: der Fürst habe durch sein Land selbst, und das Land sich selbst, nur unter schwacher Leitung seines Fürsten regiert. Wer kannte seine Bedürfnisse, zugleich die angemessenste Mittel, ihnen einfach, schleunig, ohne Mißgriffe und kräftig zu steuern, richtiger, vollständiger, unverschobener, als es selbst? — hier dann überall richtige Treffung des Nagels auf den Kopf, — hier aber auch keine Vollblütigkeit von Regierungsanstalten und Neuerungen, — hier nicht alle Straßenecke voll neuer Gesetzen und Verordnungen, bestimmt, den Wanderer zu belehren, daß dort viele Staatskrankheiten herrschen, — schlechte, aber auch keine Polizey im leibhaften Bilde des spanischen Amts der h. Inquisition, — hier Schonung des Land- und Privateigenthums, Achtung wohlerworbener Landrechte, Freyheiten und des Bürgerstands ꝛc. — Die ganze Verfassung war zentral, bildete ein großes Ganze, dessen einzelne Theile scharf in einander griffen, und der ungekünstelte Maschine leichtere Beweglichkeit verschafften; — sie war das Uhrwerk, das automatisch sich selbst aufzog, im Gange erhielt, und das kein Filigran bedeckte. Der Fürst durchschaute sein Land- und Regierungssystem leicht und geschwinde, — konnte auf der Stelle nachhelfen, u. bedurfte zu dessen Verwaltung keiner landbeschwerlichen Heerde von Staatsbeamten, geschickter, wie die Zeitfolge belehrte, Land und Leute zu verwirren, oder gar unglücklich zu machen, als ihnen auf die Beine zu helfen ꝛc.

2) So verwaltete dann auch größtentheils, und zwar autonomisch, das Land sich selbst. — Hierauf beruhte vornämlich das hohe Freyheitsgefühl, das des alten Rheingauers Brust durchströmte, ihn mit ächter, nicht pur physischer Vaterlandsliebe erfüllte, für eigenen Schutz und Vertheidigung seines Heerdes enthusiastisch beseelte, und ihm selbst den Gedanken, sich vom Lande seiner Väter entfernt, abgerissen und weggeschleudert zu sehen, uner-



trāglich machte. *Albrechts* Betragen in dem bekannten Handel war ein kolossaler Mißgriff, würdig, aus dessen großer Regierungsgeschichte, wäre es möglich, ewig vertilgt zu werden. Durch es verlor Rheingaus Gluck, Wohlstand, Beywirkung und Mildthätigkeit seinen Kreislauf, und sank in die Grube seiner zernichteten Urverfassung; an ihre Stelle traten passiver Gehorsam, dumpfes Hinstöhnen und Pflanzenleben; die sittlichen Elemente des nachkommenden Landwesens mit seinen Bewohnern waren nicht mehr jene der Vorzeit, — der Fürst war dem schönen Bande kindlicher Liebe des Unterthanen entrückt, — Rheingaus eng geknüpfte Genossenschaft lösete sich in isolirten Privatismus auf, — man ward sich und der Landregierung fremd oder gleichgültig, und der schöne, alles belebende, in Muth und Kraft ausströmende Geist der Vorzeit, der das Ganze wunderbarlich geschaffen, genährt und erhalten hatte, verließ auf ewig seine Rheingauische Hülle.

3) Wir sind seit dem durch eine Menge neuer Einrichtungen, Anstalten, Gesetzen, deren immer eine wellenförmig die andere vor sich hertrieb, ersetzt worden. Von Rheingaus Urgebäude steht kein Stein mehr auf dem andern. Fragenswerth bleibt es zum Schluß: hatte das alte gegen jenes neue entschiedene neue Vorzüge? sollte es verdienen, seine Stelle in unserer Mitzeit wieder einzunehmen? — sollten wir, wenn es möglich wäre, unsern heutigen Zustand gegen jenen der Vorzeit austauschen? — was sollen wir wünschen? was bedauern?

Wir sind so wenig blinde Verehrer und Apologen des Alterthums, daß wir vielmehr selbst überzeugt sind, jene Verfassung unserer Vorväter passe nach den ungeheuren Kulturfortschritten und den hiernach abgemessenen Ländereinrichtungen neuerer Zeiten in die Fugen des heutigen Staatsgebäudes nicht mehr; — uns dünkt gar, daß jener, der es wiederhergestellt sähe, seiner Unbehülflichkeit wegen gar bald selbst die Hand zu seiner Umwandlung reichen würde; aber dennoch können wir uns es nicht abgewinnen, unsern Wunsch unserm Mitalter zu verhehlen, es möge so manche köstliche Perle vortrefflicher Anstalten und Grundsätze, die der Aschenkrug jener abgeschiedenen Verfassung bewahrt, gerettet, und in unsere bessere Ländereinrichtung schicklich übertragen, und verpflanzt werden.

Möge auch jeder biedere Rheingauer unserer Mitzeit seinen Kindern und Enkeln es verkünden: *unsere Väter hatten es in manchen Fällen besser, als wir; — wir haben es hinwieder in andern besser, als sie. Wer klug ist, sucht das Gute von seinem Zustande zu geniesen, ohne den Zustand anderer Menschen, anderer Zeiten, zu beneiden; und wenn er Gelegenheit gehabt hat, sich durch Erfahrung zu überzeugen, daß es auf dieser besten Welt zu keiner Zeit und in keinem Stande zum besten geht: so wird er so glücklich seyn, als es die Sterblichen zu werden vermögen.*

Zusätze und Berichtigungen.

Seite 3. Zeile 31. Anstatt ihrer, lies seiner.
S. 4. Z. 19 anstatt le, lies la.
S. 31. Z. 33. Wegen solch einem üblen Wetter zu Mainz gegen die dortige Pfaffheit im J. 1434, residirte auch das Stift zu S. Peter in Eltvill; das Statut de deserviendis praebendis Canon. von d. J. fia 6. ante fest. S. Galli schließet: „Nobis vna cum R. P. Magr. *Heinrico Erenfels*, Preposito dce nre Ecclie, die date presentium, in opido *Eltuil*, in domo habitationis prouidi viri *Hamanni Gossel* ciuis ibidem, cum tunc propter dissensionem et controuersiam inter venerabilem Clerum et prouidos ciues Moguntinen, subortam extra Ciuitatem Moguntinen. resideremus, capitulariter conuocatis et congregatis etc."
S. 38. Z. 7. Anstatt Ringoviam, lies Ringrauium.
S. 44. Z. 31. Von diesem uralten Städtchen, und seinem Ursprunge ist nichts bekannt. Daß es seinen Namen von der *Cupa vini*, und zwar bereits von den Römern, wie Baccharach von einer *Ara Bacchi*, erhalten habe, ist eitle Fabel. Andere legen ihm solchen von dem verlöcherten Fahrzeuge bey, in welchem S. Theonest zu Mainz von den Arianern der Rheinfluth ausgesetzt, aber wunderbar darin erhalten worden, und an dem Gestade dieses Städtchens gelandet seyn soll, worauf auch das Gerichtssiegel desselben, einen in einem zerlöcherten Schiffe in Begleitung der Engeln stehenden h. Bischof vorstellend, zu zielen scheint. Wie nun aber in dergl. Heiligenlegenden der Aufschneidereyen viel, ächter Beweise hingegen gar wenig zu seyn pflegt: so getrauen wir uns so wenig über diese, in ein Schiff umgewandelte Kufe, als über den dem Oertchen nachher davon zugekommenen Namen, unsern Lesern etwas Richtiges vorzulegen; daß man aber bey der etymol. Aufstutzung und Originirung von Baccharach noch nicht an die bey *Martial*, Epigr. L. VII. vorkommende Frau *Bacchara* mit ihrem nescire, quid sit opus, gedacht habe, nimmt billig Wunder.
S. 96. Z. 10. Sorber, Comm. d Comitiis vet. Germ. Vol. II. §. 201. p. 136, mögte wohl von unserm benachbarten Königsstuhle etwas gehört haben, und nennt ihn *lapidem famosum*, versetzt ihn aber nach Kostheim, und hält ihn gar für unsern Eichelstein: „De *Carolo M.* legimus, quod placitum ad locum *Cuffistain* indixerit, in quo *lapis ille famosus* deprehendebatur, quales maiores nostri lubenter Conventuum gratia aligebant; quae, cum ita sint, non inepte concludo, hic adesse exemplum de *congregatione ad lapidem formata* etc." Und darauf: „Atque, ut, quod sentiam, dicam, non possum aliter mihi persuadere, quam quod hoc ipsum palatium *Copstainum* fuerit situm *ad lapidem illum famosum Moguntinum*, à quo et nomen sortitum, et qui à recentioribus *Aichelstein* vocatus ab eadem figura, quam praesentavit, etc."
S. 97. Z. 25. Die noch ungedr. von der Schannatschen Ausgabe der Summar. Tradd. *Eberhardi* mon. fuld. ganz verschiedene *Descriptiones eorum, qui de Salagewe et Weringewe proprietates suas sco Bonifacio in fuld. monrio tradiderunt;*" (im fuld. Archive) melden: „*Manto* comes et frater eius *Megingoz* tradiderunt sco Bonifac. bona sua in his locis. in Isinhusen — Buchelede, *Gysenheim*, Stocheim etc." — (Trad. 83. bey *Schann.*) Und unter N. 21 bemerkt Eberhard wieder: „*Manto* Comes et *Megingoz* tradiderunt S. Bonif. bona sua in his locis, Einerstat. — et in Rinecgewe *Ingernheim* (soll Gysenheim heißen) Stocheim etc. in omnibus locis istis tradite sunt proprietates a prefato comite *Mantone* et à fratre suo *Megingozo* sco Bonif. in fulden. ecclesia sub *Karolo* imperatore, ipsoque presente et confirmante."

Seite 103. Z. 31. Bald darauf wird auch abermahls der Weinberge zu Bingen sowohl in der Donatio *Hererici* viri ill. monasterio Prumiensi de curtibus et *vineis in Binge* facta v. J. 868, bey *Martene*, Coll. ampl. I. 188 s. als in des Prüm. Scholiarchen Wandelbert, Libell. d. mirac. S. Goar. an mehreren Stellen erwähnt.

S. 106. Z. 16. Eine andere, eben auch noch ungedr. neuere Wormser Chronik, welche aus Urkk. und Geschichtschreibern gar fleißig und getreu zusammengetragen zu seyn scheint, beschreibt diese Züge K. Konrads gegen unsern Rheingau, besonders gegen Rüdesheim, nachstehendermaaßen: „Nit lang nach diesem Zwispalt vnd Irrung wart Bischoff Seyfrid zu Mentz, einer von Epstein, so *Conrado* (lies: Sifrido II.) succediret, der Stadt Wormß abgesagter feindt dieser Vrsachen halben: als kaiser Fridrich in Italia gewesen Anno 1242 vnd König Conraden das Deutschland befohlen, Bischoff Sifrid aber ihm zuwider war, kam K. Conrad ghen Wormß A. 1242 im Augustmonath, als er sein Feldlager bey Heppenheim auf der Wiesen 6 Tag gehabt, damit er Graf Emichen v. Leiningen möchte desto baß bezwingen vnd auff sein Seite bringen; als aber Heinrich, obgenantes Emichs Bruder, auch Graff zu Leiningen, vnd Bischoff zu Speyer solches nit gestatten welt, zeücht er samstag vor Johannis Enthauptung für Rüdesheim, vnd verbrant dasselb, begert darnach Hülff an die Burger von Wormß wider mehrgenanten Bischoff Seyfrieden. Die fand er; dann die haben ihm alßbalt 200 wohlgerüster Burger gelichen, vnd alle Kriegsrüstung 6 Wochen lang uff iren Costen, so in die 300 Mark Silbers vnd darüber getragen, gethan; mit welcher, vnd anderer stätte Hülff Konig Conrad das Rheingaw erobert vnd verbrandt, vnd hernach auff Natiuitatis Mariae ghen Wormbß komen ist; desgleichen auch haben sie Anno 1244 hernach zweymal auff iren Costen Konig Conraden wider diesen Erzbischoff hülff geschickt, einmahl vor das Schloß Starkenburg an der Bergstrasen, mit dem halben theil der stadt, vnd acht tag bey ihm bliben; das andermal für Rüdesheim mit 100 gerüster Mann, vnd etlichen Schützen, vnd bey ihm 3 Wochen bliben, alles auff gemeiner stadt Costen, deshalben vnd darum auch ward er Seyfrid Bischoff zu Mentz ihr abgesagter feind, also, daß, da er mit einem Heer vff dem Gaw lag, vnd Otten Pfaltzgrauen – viel schaden thet, vnd ihm viel Dörffer verbrennen ließ ꝛc.“

Rüdesheim und Geisenheim kamen auch 1165 mit dem übrigen Rheingaue arg ins Gedränge, als Kaiser Friederich I. durch Hülfe Lgf. Ludewigs von Thüringen unsern Erzb. Conrad I. Gr. von Wittelsbach, der es mit P. Alexander III. hielt, vertrieb, und dessen Besitzungen verwüstete. Die Barbarey dabey war grenzenlos. Auch das nur erst begonnene Kl. Eberbach mußte Friderichs Zorn fühlen; er verjagte den Abt mit den Mönchen, die bey ihrer Zurückkunft alles rein ausgeplündert fanden. Die oft angez. schätzbare *Narrat. de reb. Aepp. Mog.* die diese Händel gar umständlich beschreibt, meldet: „quapropter Lantgrauii predci milites cum valida manu *Pinguiam* et adiacentia loca, que de dominio erant Ecclie Mogunt. adorsi, ferro, flammisque omnia deuastant, terramq. ringauwie hostiliter intrantes, *Rudesheim et Gysenheim*, cum villulis circumcirca, furibunda strage multorum, qui sibi restiterant, funditus euertunt, nullo vel sexus vel etatis, aut dignitatis habito discrimine; in qua strage nec locis uenerabilibꝫ ullus honor, nec hominum Dno famulantium reuerentia habita fuit. Insuper et claustrum nouum in *Eberbach*, cuius monachi partibus *Alexandri* predci fauentes, *Friderici* facinora et precepta contempserant, eisdem cum Abbate profligatis cessit miserabiliter in predam militum predictorum, qui cunctis ibidem direptis, et inter semel diuisis, Domum Scorum fecerunt speluncam latronum; que vero et qualia tunc in eadem vicinia ppetrata fuerint, edicere longum et tediosum foret. Sed Deus, qui sibi confidentium corda non aspernatur, modum hys tribulationibus posuit. Elapsis enim tribꝫ ebdomatis habitatores de *Pinguia* et *Ringawia*, adsumptis et conductis, qui sibi de terra palatini in auxilium venerant, pene innumerabilibꝫ, predci Lantgrauii milites fugarunt, multis occisis, et plurimis eorum captiuatis, in qua fuga vnu, quod contigit dignu memoria non oportet reticere. Vnus enim de militibus eiusdem lantgrauii etc.“ — Daß übrigens die bekannten Geschichtschreiber Friderichs von diesem Handel fast gar nichts erwähnen, ist billig zu bewundern. Von den Händeln Erzb. Conrad's mit Landgr. Ludewig III. 1184–1187, ertheilt unser Narrator eine überaus umständliche Nachricht, die aber unsern Rheingau nichts angeht, obgleich dessen Verwüstung zu jenen sicherlich die Veranlassung gegeben hat. Die frühere Verwüstung unseres Rheingaues von dem ge

gen unsern Erzb. Erkenbold aufgebrachten Otto v. Hammerstein, (Saec. XI) mag die Rheing. Geschichte erzählen.

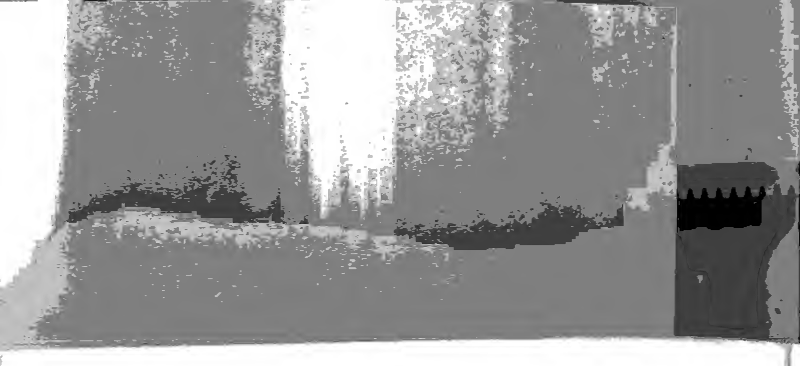
Seite 122. Z. 34. Welches Unglück diesen Ort im J. 1553 betreffen habe, belehrt uns das Stiftsprot. zu S. Viktor v. d. J. S. 140, wo es heißt: „Die gemeinde von Rauendal Im Rinckawe, nachdem vor kurz verschienenen tagen Jr flecken sampt der Kirchen biß vff ein geringe anzal eelicher heuser leider abgerrant, haben vmb ein steuer bey Capitulo vmb gottes willen angesucht. Ist beschlossen, In ansetzung solches grossen schadens, so jenen widerfaren, man solle Jenen 31 fl. in alb. steüern vnd mittheilen ꝛc.“ Und auf weiteres Ansuchen erhielt sie im J. 1563 noch eine Beysteuer von 10 bis 12 fl. „darneben dunkt meyn hern nit onratsam sein, wo ein Obligation von Jenen pracht kunne werden, daß solchs nicht ex debito, sunder gratia geschehen wer.“ *Prot.* cit. d. A. 26. Aug. p. 233. v.

S. 132. Z. 10. Nur als eine Idee mag es gelten, daß unser Eltvill schon unter der röm. Herrschaft die Stelle eines Marktplatzes für die jenseitige Deutsche behauptet habe, denen es die Römer nicht erlaubten, über den Rhein zu kommen, und ihnen bestimmte Plätze anwiesen, wo sie, und die röm. Kaufleute in gewissen Zeiten beyderseits ihre Waaren zusammenbrachten, und dadurch das älteste Model von Märkten in Deutschland gaben. Sie hießen *Fora*, friedsame Zusammenkünfte, πανηγυρεις, und jeder Völkerstamm hatte seinen eigenen Markt. So mag dann jener für die Mattiaker und Wisperer unser Eltvill, wie das forum francorum Frankfurt gewesen seyn. Daß sich dergleichen altröm. Märkte häufig zu Städten erhoben haben, bezeugt *Sigon*, d. antiq. jur. Ital. II. 15. S. davon *v. Mauritius*, a. a. O. bl. 558 fgg. Die Ausführung gehört in die Handelsgeschichte der Stadt Mainz unter den Römern; in des fleißigen Orth Werke: v. den zweyen Frankf. Reichsmessen ꝛc. habe ich Nachrichten davon vergebens aufgesucht. — Ich wiederhole es aber, dieses nur für eine bloße hingeworfene Idee gelten lassen zu wollen.

S. 132. Z. 24. Wie daher solche, den Landstädten verliehene reichsstädt. Rechte u. Freyheiten zu verstehen seyen? darüber befindet sich eine authentische Erklärung eben unseres K. Ludewigs v. Bayern v. J. 1332 der Reichsstadt Gelnhausen ertheilt, die wir aus der noch ungedr. Urk. aus der Urschrift hersetzen:

„Wir Ludewig v. G. G. ꝛc. tun kunt vnd bekennen — daz vns die Burger zu Geilnhusen — kunt haben getan, daz die fryheit vnd die Gnade, die wir etlichen Steden, markten vnd Derffern der Herren getan haben, anders verstanden worden, dan wir sie gemeint hetten, ader meynen; vnd ist ir Sinn, sie sollen alle die fryheit vnd besonder gnade haben, die unser vorgen. Stad Geylnhusen vnd ander vnser vnd des Richs Stede von vns, vnd auch von Alters her gehabt von Romeschen Keysern vnd Kunigen; dez ist vnser Meinunge und Sin an sogetaner fryheit nicht, vnd ensal auch nicht sin, — vnd was fryheit wir yman getan haben, die wollen wir alse von menielichen virstahn, vnd wollen auch, daz is allermenielichen virstee, vnd virneme, als wir haben, daz sie sogetaner fryheit an Wochenmarkten mogent haben, vnd ir Vrtel zu suchen nach der Stede Rechte, darnach wir yn die fryheit haben gegeben; vnd meynen nit, daz dieselben Stede, Markte, oder Dorfer alle alte fryhunge vnd besunder genade sullen haben, die Geylnhusen vnd ander vnser vnd des Rychs Stede, die sie beyde von uns, vnd von vnsern voruarn Romischen Keysern vnd Kunigen han herbracht von Alter, vnd noch habent ꝛc. — der geben ist zu Franchenfurt am Dinstage nest S. Martines tage ꝛc. 1332.“ — Soviel nun das Recht des Wochenmarktes betrifft, so ist dies zu bekannt, als einer Ausführung zu bedürfen; über die durch solche Freyheitsbriefe verliehene Oberhofs- oder Hoffahrtsgerechtsame aber theile ich beyspielsweise eine aus dem Gelnhäuser Rathsbuche S. 150 entnommene ungedr. Note v. J. 1420 mit, die auch in anderer Hinsicht dem altdeutschen Rechtsfreunde nicht unwillkommen seyn möchte:

„Nota: Burgermeister vnd Rad zu Yphouen (Bisth. Würzb.) schrieben vnd santen vns ir friheid abschrift, wie sie Keyser Ludewig eff vns gefrihet hat, vnd baden vns, wie wirs mit Zinshafigen guder by vns mit uffgifte vnd Winkauff halden, vnd ir Schriben sprach, solde man zinßhaftige Gude vor dem Zinßherrn by yn uffgeben, so heischen die Zinßherrn y von x. phunden eins zu Winkauf, vnd von C. phunden x. ꝛc. daz wer yn ein verderplich Ding. Des han wir yn bey gesant einen Zedel als hernoch geschr. folget:



Von zinßhaftigen Guden, wie man es by vns da mide heldet, so man die verkeüffet. Zum ersten, wer Gud vmb einen Büdem (Grund) zinnß vnne hat, es sy zu erbe oder Lantsiedeln rechten, wan er sin besserunge verkeuft, So get er zu sime Zinßherren, daz ist zu dem der den Büdenzinß off dem gude hat, vnd gibt sime Keüffer daz gud vor dem uff zu allen rechten, alß er iß gehabt hat."

„It. Der Keüffer gibt dem Zinßherrn sinen Winkauff, vnd nit der Verkeüffer."

„It. Ist es, daz der Zinßherr vnd der Keuffer sich mit dem Winkauff nit gutlich ubertragen mogen, also obe der Zinßherre yn damide zuviel besweren oder vbernemen wölde, so mag sich der Keüffer des ziehen zum Gerichte; wanne es dan an gericht kommet, so wyset man, daz der Keüfer dem Zinßherrn plichtig ist zu Winkauf ein halb virtel Wines vnsers Maßes, des besten, den man dan by vns zu zappen feil gibt, ane geuerde, vnd nit me; diß han vnser Aldern vnd Vorfarn also uff vns bracht."

„It. Wolde der Zinßherr solichen Winkauf nit nemen, vnd dem Keüfer des gudes nit bekennen, oder ym daz nit lyhen vmb sinen Budenzinnß, als es der verkeufer gehabt hette, so wyset man, daz eyn Amptman von des Richs vnd Gerichtswegen yn daryn setzen vnd weren sal, vnd daby blibet er dann mit richte."

„It. Eyn iglich Closter, Edelman, oder ander vzlude, die Zinse by vns han, plegen des Mererteils irn Zinßmeister, Scheffener, oder Procurator by vns gesessen, zu han, vor dem gibt man solich zinßhafft gude uff, so des noit ist, mit dem gewonlichen Winkauff, als vorgeschr. stet."

„It. Welicher Zinsherre nit sinen nemelichen Zinßmeister by vns hette, der müßte doch y uff den tage, so die Zinse fellig sin, geinwertig by vns sin, oder ymand by vns haben, sine Zinse von sinen wegen vnzunemen, vnd der off den dag oder darnach zu warten; vnd vor dem mag dann ein iglicher, dem des Not ist, solich uffgift dun in vorgeschr. maße. Dann es by vns recht, gewonlich, vnd von alder Herkomen ist: wer gude verkeüfet, die da budenzinß geben, daz er sinen Kauffman der weren, vnd ym die uffgeben sal vor sime Zinßherrn in der Jarßfriste mit sime Winkauf, als vorgeludt hat."

„It. Solich Uffgift mag ein Man, der ein Elich Wip hat, nit hinder sime Wibe gethun, sunder er muß es thun mit sampt sime elichen Wibe."

„Hanc cedulam, ut in forma prius habetur, transmisimus ipsis ciuibus in *Typhouen*, sub Anno Dni M. CCCC. vicesimo nono "

„Und als Pfalzgr. Ruprecht der ältere eben dieser Reichsstadt zugeschrieben hatte:

„Ruprecht der Elter v. G. G. Pfaltzgraue an dem Ryne, des h. Rom. Rychs oberster Druchsesse, vnd Hertzoge in Beyern,

„Den Erbern wysen Luden, den Burgermeistern vnd dem Rad gemeynlichen der Stad zu Geilnhusen vnsern fruntlichen Gruß, vnd waz wir gudes vermogen. Wir lassen uwer bescheidenheit wissen, daz wir vnd ander vnser myde korfursten an dem Riche, zu Rotinburg by vnserm Herrn dem Keyser gewest sin, vnd sich die Edeln Johans vnd Vlrich Lantgraue zu Lutenberge getzweiget haben mit den Dutschen Herren ze Mergentheim von etzlicher rechten vnd fryheiten wegen, wan die Dutschen Herrn sprechen, sie sin gefriget glicherwyß, als uwer stad ze Geilnhusen; So bidden wir uch gar ernstlichen, daz ir den dutschen Herren uwer friheid ein abeschrift sendent gein Mergentheim; da dunt ir vns gar liebe an. Dat. Dillesperg in viglia bti Laurenty."

So bezog sich die Stadt Gelnhausen eben auf die vorgerürte ludewigsche Deklaration der, andern neuern Städten und Flecken verliehenen Gelnhäuser Stadtfreyheit, und lehnte dadurch die weitere Mittheilungsanträge von sich ab. — Ganz richtig bemerkt daher Dompr. Dreyer, Einl. in die Lüb. Verordn. S. 217: „Ueberhaupt kann man es für eine Regel halten, daß die Städte, welche an eine andere Stadt provocirt, die Rechte der Stadt, wohin sie provociret, in Gebrauch gehabt haben."

Seite 135. Zeile 5. Anstatt Heinrich Bechtermünze, lies: Johann Bechtermünze. Ux. Nesa N.

S. 144. Z. 34. Das alte Chron. Mog. Mst. meldet: „Anno Dni M. CCC. LVI. *Gerlacus* Archieps Mag. obsedit *Erenuels* castrum, et *Haseloch* castrum, que *Cuno de Falkenstein* obtinebat, et expugnauit ea Epus, et obtinuit etc."

S. 151. Z. 14. Daß K. Albrecht Anfangs Oktob. 1301 bey Scharfenstein wirklich sich befunden habe, bezeugt das Datum seiner bey Schannat, Client. Fuld. prob. n. 9 p. 197. befindlichen Urk.: „Datum *prope Scharpfenstein*, II. Id. Octobr. A. D. M. CCC. I. regni vero nri Anno IV." Auch war es nach einem uralten steinkallenfels. Kopialbuche hier bey Scharfenstein, daß K. Albert im

nämlichen Jahre Ulrichen vom Stein, Ritter, Johanns Sohn († 1320 7. Id. Oct. begr. im Kl. Eberb.) wegen den bey diesem Handel geleisteten Diensten mit einer jährl. Gülte von 200 Pfd. Heller belehnt, auch ihm die Anwartschaft auf andere dem Reich ledig werdende Stücke, und zugleich die Freyheit verliehen, daß ihn und seine Leibslehnserben Niemand von des Konigs oder Reichswegen ächten und bannen soll ꝛc.

Seite 156. Zeile 47. Nach diesem Burgfrieden waren im J. 1374. Gemeiner der Burg Rheinberg: „Philipp von Wonnenberg, Ritter, Johann von Riffenberg, Ritter, Dieterich v. Rinberg, Ritter, beyde des vorgen. Hrn. Philipps Eyden, die ein Drittheil hant des Huses zu Rinberg. — Johann Grans, vnd Symon Grans, Gebrüder, von Rinberg, Edelknechte, die da auch ein Drittheil hant an dem vorg. Huse Rynberg; vnd Wilhelm v. Scharpensteyn, Ritter, der junge, Wernher Knebel v. Katzenelnbogen, Edelknecht, vnd Giselbrecht v. Smydeburg, Edelknechte, die auch ein Drittheil hant des vorg. Huses zu Rinberg." — Der Burgbann und Burgfriede darin wird beschrieben: „an der Drengken, da man by Ransel her in komit, vnd sal geen die Bach uß, die genant ist Horensbach, glich deme graben, der von Blydenecke komit, vnd sal geen andir siete in glich deme Graben in die Dollenscheit, vnd sal von der Dollenscheit her in geen mit in die Wiergke, vnd sal die Wirgke herzin geen mit (bis) zu mitelint off den Hals; von dem Halse die riechte in, mit in die Wischebur in die Bach; die Wischebur her in mit in die Horensbach; die Horensbach herwieder in die Drengke." — Die nämliche Demarkation kommt auch im Burgfrieden vom Jahr 1400. vor.

S. 157. Z. 5. Die hier nachfolgende, inzwischen mir zur Hand gekommene, ungedr. Urkunde löset diese Frage auf: „Wir Ruprecht von gots gnaden Pfaltzgraue by Rine, des heiligen Romischen Richs Oberster Truchseße vnd Hertzog in Beyrn, Bekennen ꝛc. — Als die Gemeyner der Festen Rinberg vns vnd vnsern erben Pfaltzgrauen by Rine dieselben festen mit yren rechten vnd Zugehorungen zu vnserm rechten Eigen gegeben, vnd sich damit vns verschrieben vnd vermacht hant, vnd vns auch Gemeyner da gemacht vnd teile daran gegeben hant, nach Ußwysunge irs brieffes, den sie vns daruber geben hant, der von worte zu wort hernach geschr. steet, also lutende: Wir diese nachgeschriben Johann von Riffenberg, Ott Knebil von Katzenelnbogen, Ritter, Liepmüd, Dietherichs seligen von Libenstein witwe, Henne Grans vnd Symond Grans von Rinberg, gebrüdere, Heinrich vom Riede, Arnolt von Wunnenberg, Ebirhart Brenner von Laynsteyn, Friederich Hylche von Lorch, vnd Philips von Rinberg, alle Gemeyner zu demselben Sloß Rinberg, off der Bach, genant die Wuschebür, gelegen, die herabe durch Lorch in den Rine flusset, Bekennen ꝛc. — für vns vnd alle vnser erben, die dartzu geboren sint, oder geboren werdent, daz wir gemeinlich vnd sunderlich mit wol furbedachtem mude, mit vns selbes, vnd vnser Mage vnd frunde gutem rade, vnd von vnßer aller frihen eigen willen, vnd vmbe vnser, vnd vnser erben nutze vnd bestes willen, mit gantzer indrechtikeit dieselbe vorgent. vnser feste Rinberg gantz vnd gar, mit Muren, Tornen, Porten, Brücken, Graben, Capellen, Hobsteden gelegen, mit all yren Begriffe, mit Welden, Püschen, Felden, wassern, weiden, wilebanne, Vischeryen, vnd allen anderr yren Gutern, Rechten, vnd Zugehorunge, keinerley vßgenommen, dieselbe Veste biß an diesen hutigen tag Dat. dißs Brieffs also vnßer recht ledig eigen gewest ist, dem durchluchtigen hochgeboren fursten vnd herrn, Hrn. Ruprecht Pfaltzgrauen by Rine, des heil. Rom. Richs obirsten Truchsesse, vnd hertzoge in Beyrn, vnßm lieben gnedigen Herrn, vnd sinen erben Pfaltzgraurn by Rine, zu yrem rechten Eigen recht vnd redelich, erblich, ewielich vnd eigentlich offgegeben han, mit munde, mit Haut, vnd mit Halme, vnd geben yn die also off mit craffe dieß br. als des Landes, vnd einer rechten, ewigen, erblichen Giffte Recht vnd Gewonheit ist, ane alle Geuerde; vnd han vnßn gnedigen Herrn den Hertzogen vnd sine erben furgeschr. also in die obgen. feste mit allen rechten vnd Zugehorungen, als fur geschr. stet, als in ir recht, ewig, erblich eigentum, recht vnd redelich gesetzt, vnd setzen sie also darInne Craffe dieß brieffs, daz sie die vorgen. Festen mit allen yren rechten, begriffen, vnd Zugeherunge, als furi geschr. stet, ewielich haben vnd besitzen sollen, als ander ir recht eigen Guter, ane Hinderniß vnd widderredde vnßer vnd aller vnser erben, gemeinlich vnd sunderlich, vnd allermenlichs. Vnd der obgen. vnser gnediger Herre der Hertzog hat vns obgen. Gemeynern die Gnade getan, vnd hat vnß vnd vnsern erben, Sone vnd Tochtern, die dartzu geboren sint, oder geborn werdent, die obgen. sine eigen festen Rinberg, mit



yrem begriffe vnd Zugehorungen In aller maßen als furgeschr. stet, wieder zu rechten Lehen verlihen, also daz vnser Iglich, vnd sine erben vorgeschr. sin teile daran von dem egent. vnsern gnedigen Hern dem Hertzogen, vnd sinen furgeschr. erben alltzyt zu rechtem Lehen emphaen, haben, vnd tragen, vnd ym dauon dienen, dun, gewarten, gehorsam vnd verbunden sin, sie fur yren schaden warnen, vnd ir bestes zu werben in rechten guten truwen, mit glubden vnd eiden, als ein Man syme Hern von recht vnd gewonheit billich dun sal, vnd schuldig ist zu dun, ane alle Geuerde vnd Argelist. Vnd hat auch vnßer Iglichte obgen. Gemeyner sine teile an der obgen. Feste mit sinen Rechten vnd Zugehorungen von dem obgen. vnsern gnedigen Herrn den Hertzogen itzunt zu rechten Lehen empfangen ꝛc. — Auch sollen wir obgen. Gemeyner vnd vnser erben — daz obgen. Sloss Rinberg — eynchem Herrn oder ymane anders nummer verkeuffen, versetzen, verpfenden, verussern, zu offen huse machen, oder verandern, ez geschee dann mit — wissen, wille — des Hertzogen ꝛc. — Auch han wir obgen. Gemeyner gemeinlich fur vns vnd vnser erben eynmudeclich den — Hertzogen vnd sine furgeschr. erben zu vnserm rechten Gemeyner zu dem obgen. Sloss Rinberg gemacht vnd empfangen, ewielich recht Gemeyner zu sin, vnd recht Gemeynschafe da zu haben, vnd sollent auch mitlich deile daran haben, mit Namen die Hobestat, die ich Ott Knebil, vnd Henne vnd Symond Grans Gebrudere obg. oben in der Burg Rinberg obg. an dem Torne gelegen, mit yrem gantzen Begriffe, — vnd darzu auch den Flecken by dem Backhus gelegen, der vns aller Gemeyner bißher gemein gewest ist, vnd sie solent dieselbe — teile, vnd auch darzu an Torne, an Muren, an Graben, an Capelle, an Ingenge, an Vßgenge, an Wegen, Stegen, Brücken, an Welde, Püschen, an Wassern, an Weiden, Felden, Wiltbanne, Fischerye, vnd an allen andern Rechten, Nutze, Fällen vnd Zugehorungen Teile vnd Gemeynschafe haben ꝛc. — Vnd ist zu wissen, daz diese Sach vnd dieser Brieff mich Ott Knebil, vnd mich Heinrich von Riede obg. vns nit mee, verrer, noch lenger antreffent, dann vnser lebetage, vnd nit vnser erben, ane alle geuerde. ꝛc. — Vnd wir die obgen. Gemeyner ꝛc. ꝛc. — der geben ist off den Mantag nach sant Thomas des heil. Aposteln tag, nach Cristi geburt drutzehen hundert, vnd in dem Nün vnd Nünzigisten Jare. Des Bekennen wir Herzog Ruprecht — daz wir den vorg. Gemeynern die gnade getan han, vnd han yn die vorg. Festin ir igliche sine Teile — zu rechtem Lehen wieder verluhin ꝛc. — (Versprechung des Schutzes, Gerichtsfreiheit, Kummers u. Arrestfreyheit, Steuer, Bedes, Atzungs, Wacht u. a. Dienstfreyheit, wann, u. solang sie in pfälz. Gerichten wohnen ꝛc.) — Der geben ist zu Bacharach off dem Mantag ꝛc. — (Wie oben.)

Seite 168. Zeile 35. Richtig bemerkt der scharfsinnige *Grandidier* hist. des Evêques, Princ. de Strasb. II. 299 not. o): „Les Architectes du moyen âge, en bâtissant les tours nommées vulgairement Gothiques, imitaient assez bien l'architecture romaine, et rendaient leurs ouvrages également durables et solides. C'est ce qui a fait qu'on a souvent pris pour un batiment romain, ce qui ne vit le jour que dans des tems bien plus près de nous.“ Und Häfelin, Beytr. zur Gesch. der deutsch. Alterth. (in Act. Acad. Th. Pal. V. 19. sqq.) legt eine von unsern Rheing. Kunstrichtern fast allgemein mißkannte Wahrheit an das Herz, wenn er sogleich im Eingange sagt: „Es ist billig zu bewundern, daß die Deutschen, welche so eifersüchtig auf die Vorzüge ihres Vaterlands, und besonders auf diejenige sind, welche aus dem Alterthume fließen, alles, was nur einen Schein, einen Schatten einer röm. Gestalt hat, den Römern zuschreiben, ohne zu untersuchen, wie es doch billig wäre, ob das Werk in der That römisch, d. i. ob es wirklich von den Römern gemacht, und nicht von den Deutschen in dem Geschmacke der Römer verfertigt worden? Werden nicht noch heut zu Tage tausend und tausend Kunstwerke gemacht, welche das Gepräg des röm. Geschmacks tragen? — Man spricht den Galliern und Deutschen die Kunstwerke, welche von ihnen verfertigt worden sind, ab, und schreibt sie den Römern aus keiner andern Ursache zu, als weil sie eine Röm. Gestalt, oder eine Röm. Aufschrift haben. Wenn dies ein entscheidendes Kennzeichen ist, so müssen nicht allein alle Denkmäler, welche vor dem Zeitalter Konstantins des Großen, sondern auch welche in folgenden Jahrhunderten unter den karlovingischen, sächsischen, fränkischen und schwäbischen Beherrschern errichtet worden, in die Reihe der römischen Alterthümer gesetzt werden ꝛc.“ — und S. 42. „Die K. Preuss. gel. Gesellschaft der Wissensch. in Berlin hat im J. 1750 eine Frage aufgestellt, — deren Gegenstand war, zu bestimmen: wie weit die alten Römer in Deutschland eingedrungen? So nützlich und so wichtig diese Frage für die Geschichte war: so würde für unsere vaterländ. Geschichte folgende Frage noch wichtiger und reitzender seyn: Wie weit die alten Deutschen in der Nachahmung der Römer

gekommen, und ob die vermeinten römische Denkmäler nicht Werke der Deutschen waren? Eine Frage, die unsern deutschen Gelehrten eine neue Bahn zu vielen merkwürdigen Entdeckungen eröffnet. rc."

Seite 174. Zeile 16. Einen solchen Freybrief erhielt Eberbach von K. Wenzel 1384 Freyt. nach S. Lucientag: „Daz keyn werntliche persone yr Lyp ader gut vor dem werntlichen Gerichte laden, heyschen, ader furdern sall ader mege, sie auch noch bekummern, beclagen, ader ansprechen, noch keynerley beswerunge thun; sunder wer zu yrrem lybe ader gut zu sprechen habe, der sal daz tun an unser und des Richs statt, vor dem Erwirdigen Herrn Adolff Ertzbischoff zu Mentze — unsern lieben Neuen und Kurfursten, und sinen nachkomen Ertzbischouen zu Mentze, oder vor dem Scholtheißen zu Oppenheym, unserm lieben getruwen, der yetzunt ist, ader in kunftigen Zyten wirdet, ader vor welchem under Jnn beyden sie daz allergernest thun; den wir daz befelen und befollen haben mit diessem br. biß an unser gnad und wyderrufen; und wereß sache, daz dheine Scholtheiß ader Scheffen uff der vorgn. Aptz und Conuents lyp ader gut wyder diese geinwyrtige unser gnade, vrtel ader recht sprechen ader deylten; wullen wir, und setzen auch daz mit Rom. Konigl. mechte, daz solich vrteil und recht undogelich, unereffcig, unnutchtig, und gantz und gar abe sin sollen, und den vorgn. Apt und Conuent keinen schaden brengen rc." — Es hatte diese Gerichtsfreyheit mehrere ältere kais. Protectorien dieses Klosters zum Grund; wie es dann dergl. von K. Adolf 1293 erhalten, die wir aus der Urschrift hersetzen: „*Adolphus* di gra romanor. Rex semp. augs. Dilcis deuotis suis fidelib₉, Sculteto, militib₉, consulib₉, et vniuersis ciuib₉ in *Oppenheim*, gram suam, et omne bonum. Quia viros religiosos Abbatem et Conuentum de *Eberbach* Ordis Cyst. Magunt. Dioc. dilcos deuotos nros speciali quadam gra et fauore, nre et Imperij protectionis et defensionis munimine dignos inuenimus et habemus, tanquam eos, quos fauor nr ex corde prosequitur et gra specialis, prout eis alias eadem in lris nre liberalitatis ostendim₉ euidenter, ideoq. ipsor. religionem et pacem tam in precib₉ quam in personis specialius et liberalius protegere et defendere cupientes, presertim cum nre Maiestatis presentiam personalem ad votum semper habere non possunt, fidelitatem vram presentium insinuatione rogamus et monem₉, precise volentes et mandantes, quatenus ipsos, cum nri et vri sint castrenses et concives, sicut nram et Imp. diligitis gram et honorem, in omnib₉ ipsor. querelis tam rerum qm personar. contra quoscunq., et à quibuscunq., consiliis et auxiliis oportunis, immo si necesse fuerit, armata manu sic defendere velitis et tueri, cuiuslibet excusationis et dilationis obstaculo procul moto, ne ipsor. inposterum queruloso clamore contra vram fidelitatem, quod absit, nra et Impii indignatio concitetur; volum₉ enim, sicut nos, ita dcos religiosos esse pre ceteris vobis cordi. Datum *Spire*, Anno Dni M.CC.XCIII. Idus Maij.

S. 181. Z. 16. Anstatt von der Leyen, lies von Leyen, — und anstatt: der heutigen Grafen von der Leyen, lies: der von Leyen.

S. 181. Z. 19. In dieser alberischen Urk. ist alles deutlich, bis auf die Phrase: „vocaui ven. virum, orbi notum, *pro singularis gratie priuilegio*, videl. Dnum *Bernardum* Abb de clara valle etc." Es ist ungewiß, ob es soviel heißen soll, Bernard seye wegen dem Vorzug einer besondern ihm verliehenen Gnade der Welt bekannt, — oder aber: Adelbert habe Kraft eines besondern (vom päbstl. Stuhle, oder dem Zisterzerorden) erhaltenen Gnadenprivilegs, diesen berühmten Mann zu sich berufen rc. Die erste Deutung scheint uns aber doch, weil sich diese Worte unmittelbar an Bernhards Ruf anschließen, die angemessenste. Obgleich übrigens die Stiftungsurk. deren Urschrift wir genau untersucht haben, bestimmt das J. 1131 ausdrückt: so sagte dennoch eine nach Jongelins Berichte, Notit. Abb. Cist. II. 42. im Kloster befindliche Tafel: „Anno MCXXXV. Idibus Februarii fundatum est hoc cenobium" wahrscheinlich verstand man unter letzterm die Gründung des Klostergebäudes, nicht aber die Stiftung des Klosters selbst: die Kirche soll 1186 22. May Erzb. Conrad I. eingeweihet haben. *Sever*. Mog. eccl. p. 61.

S. 185. Z. 44. Wann und von wem dieses Surschwabenh. Klösterchen errichtet worden seye? ist gänzlich unbekannt. Nach Legipont. Monast. Mog. p. 69. soll es eine Gräf. Hedwig (vermuthlich Gemahlin Gr. Eberharts von Spanheim ums J. 1130) gestiftet, und, da es hernach zerfallen, die Abtey S. Maximin bey Trier wieder hergestellt haben. Es war aber ursprünglich eine Klause, welche wahrscheinlich jene Abtey auf den ihr von Ada, Schwester K. Karls des Gr. geschenkten Gütern angelegt



hatte. Wenn von Gudenus die dem seel. *Joannis* mitgetheilte Urkk. darüber, im B. IV. Cod. Dipl. bekannt gemacht hätte, so würden wir ohne Zweifel davon genauere Nachrichten mittheilen können. Die Zeit der Versetzung dieser Klosterfrauen nach Dalheim bey Mainz, trifft genau mit jener überein, da jene Abtey nach der bey *Gud.* III. 1082. befindlichen Urkunde vom Jahr 1217. das Patronatrecht zu Sueschwabenheim erhalten hat; sie war daher die gleichzeitige Aera der maximinschen Probstey am gedachten Orte.

S. 186. Z. 4. Wir schließen diesen Bemerkungen sogleich jene über unsere weiße Frauen zu Mainz an. – Dieses Frauenkloster vom Pönitenten (Reuerer-) Orden der h. Magdalena, hieß von der weißen Farbe ihrer leinenen Kleidung: zu den weißen Frauen, (ad albas Dominas,) welche Benennung ihm auch nach dem Uebertritt zum grauen (Cisterzer-) Orden bis auf seinen Untergang (1802. m. Jul.) verblieben ist. Es entstand um die Mitte des XIII. Jahrh. folglich gleichzeitig jenen zu Worms und Speyer, und heißt daher in Urkk. dieses Zeitraums gewöhnlich: *Novum monasterium.* Der bey *Joannis* II. 866. abgedr. Ablaßb. des Card. Hugo v. J. 1251 verbürgt ihren damahligen Kirchenbau; von einer gleichzeitigen ungedr. v. J. 1250 steht unten der Auszug. *) Das Jahr ihres Uebergangs zur Zisterzer-Regel und Eberbachs-Visitatur ist nicht genau zu bestimmen; daß sie im J. 1291 noch des ursprünglichen Ordens gewesen seyen, bewähret ein abermahliger, unten **) gelieferter Auszug einer ungedr. Orig. Urk. und das daran befindliche Conventssiegel. ***) Wenn die von Helwig aufgezeichnete Inschrift †) einen Eberzo ††) im J. 1310 als Stifter erkläre: so dünkt mich, es habe dies auf die um diese Zeit vorgefallene Ordensveränderung seinen Bezug; wie es dann gewöhnlich war, jenen, welche zu solchem Uebertritt sich als Helfer und Wohlthäter erzeigten, den Ehrennamen eines Stifters beyzulegen, wie dies auch mit den Klöstern S. Agnes, Gottesthal rc. der Fall war; und wenn demnach *Joannis* a. a. O. einen Abschriftsfehler jener Inschrift vermuthet, und glaubt, anstatt des J. 1310. habe 1290. dort gestanden: so erhellet der Ungrund dieser Vermuthung aus der schon ganze 50 Jahr ältern Existenz dieses Klosters offenbar; wirklich zeigen sich die älteste Abtissinnen (die Reuerinnen kannten nur Priorinnen) der weißen Frauen, in Urkk. nur erst nach dem J. 1290 †††) und erscheinen unter dem Titel: Abbatissa et Conuentus penitentum sce Marie Magdalene *Ordinis Cisterciens.* Der um die nämliche Zeit erweiterte Kirchenbau, die Ordensgemäßere neue Klostereinrichtungen, die nach Urkk. alle in diesen Zeitraum fallen, werden wohl an unserer Behauptung wenig Zweifel überlassen. Die übrige Schicksalen des Klosters hier anzumelden, würde zweckwidrig seyn; wir überlassen sie daher dem hist. Topographe der Stadt Mainz.

*) Nouerint vniuersi, — quod bona, que habuit in *Isinheim Conradus ad aquilam*, ciuis Mogunt. beat. mem. post mortem suam *Minna* relicta eiusd. et heredes sui contulerunt — *domui sororum sce Marie Magdal. in ciuitate Maguntin.* et postmodum heredes renunciauerunt. — Hec renunciatio facta est coram Dno *Arnoldo* Camerario, Dno Helfrico sculteto, etc. — Actum in claustro maioris Ecclie mogunt. Anno Dni M. CC. quinquagesimo. Post hec *Methildis*, *Priorissa sororum.* *Hedwigis* et *Agnes* sorores de domo venerunt ad uillam *Isenheim*, et — eadem bona receperunt vt mos est loci, et vinum testimonii villanis dederunt."

**) Nos Priorissa et Conuentus scimonialium penitentium Ordinis sce Marie Magdalene in Moguntia, recognoscimus — quod nos ex parte p. m. rev. pris Dni *Symonis* quondam Epi Wormat. sex libras hallen. nomine legati recepimus sub hac forma etc. — Actum et Dat. Mogunt. Anno Dni M.CC.LXXXXI. in die Lucie virginis. Das daran hängende, unverletzte Siegel ist noch jenes der Reuerinnen, wovon unten.

***) Es stellt den der h. Magdalena erscheinenden Heiland mit einer Fahne vor. Die Umschrift: † S. Conventus Sororvm penitentvm ī maguntia.

†) Bey *Joannis*, c. l. p. 867.

††) Wer dieser Eberzo gewesen? ist nicht mit voller Zuverläßigkeit zu bestimmen; der fromme, und durch seine große, Klöstern und Kirchen dahier zugewandte Vermächtniße im Andenken gebliebene Domscholaster Eberwin v. Cronenberg, kann es nicht gemeint seyn, dann nach den einstimmigen Nekrologen starb dieser schon 15. Kal. *Sept.* (nicht 15. Kal. *Aug.* wie *Joannis*, II. 318. berichtet) 1284. — Wir glauben jedoch nicht zu irren, ihn für den nämlichen *Eberwinus de Landeck* zu halten, der sich auch um die erste

Anlage und Unterhaltung des S. Agnesenklosters so wohl verdient gemacht, und daher als sein Stifter verehrt worden, dessen im dortigen uralten Nekrologe: " XIII. Kal. Januar. ℘ pie memorie Dnus *Erberwinus*," gedacht wird.

†††) Im J. 1298 kömmt schon Soror *Gertrudis* dicta *Abbatissa*, totusq. Conuentus Scimonialium *novi monasterii* in foro gentili, Mogunt. Ciuitatis et Dyoc. *Ordinis Cisterciens.*" in einer Urk. vor, (*Joannis* II 875) und das daran hängende, eine Abtissin mit dem Stabe vorbildende Siegel führt die Umschrift: ✝ S. Abbe et Covetz *novi monast.* i magt. Indem sich nun dieses nämlichen Siegels noch Hebela Abtiss. dieses Kl. im Jahr 1341 und nach unserer Sammlung noch mehrere ihrer Nachfahren im XVI. Jahrh. bedienten: so widerlegt sich daraus zugleich der Irrthum des seel. *Joannis*, c. 1. p. 875. §. 3. daß *novum monasterium* nicht das Kl. zu den weißen Fr. sondern jenes zu S. Agnes genannt worden seye; das Conventssiegel des Kl. S. Agnes vom XIII. und XIV. Jahrh. war von jenem unserer weißen Fr. in Bild und Umschrift himmelweit unterschieden, und jene Gerrud war nicht dort, sondern hier, und zwar vom Cisterzerorden die erste Abtissin. Auch heißt es in dem noch unged. Testamente *Hertwici* sacerd. Capellani Dni Praepositi Mog. 1297. in Invent. S. cruc.: „It. do et lego in die obitus mei — monialibȝ *sce Agnetis* tantum, (Ferton. Colon.) monialibus *noui monasterii* tantum etc" Und eben so kömmt in einer Urk. des Augustinerkl. dahier, v. J. 1312. das Kl. S. Agnes und *Novum monasterium* ausdrücklich als zwey verschiedene Klöster vor. Man ersieht demnach daß der Uebergang unserer weißen Frauen zum Zisterzerorden zwischen die JJ. 1291—1293. fallen muß; wann sie aber unter Eberbachs geistl. Vaterschaft und Visicatur gekommen? können wir nicht bestimmen.

Es muß aber dieses Kloster doch schon vor dem J. 1247 zu Mainz bestanden haben, weil in diesem Jahre die Ordens-Conservatoren jene Ablässe verkünden, die bereits P. Gregor ... P. Innozens IV. und der päpstl. Legat Otto dem Orden verliehen hatten. Hier der Auszug der noch ungedr. Urk., den wir aus der Urschrift mittheilen: „H. Decanus. R Cantor. et G. Custos sci Petri Maguntin. Judices et Conseruatores ordinis beate Marie Magdalene in Alemannia, à sede aplica constituti. Vniuersis eccliarum rectoribus, ceterisq fidelibus Xpi, presentes litteras inspecturis Salt. in auctore salutis. Ad noticiam multorum credimus peruenisse, qualiter Dns papa *Gregorius* pie recordationis. super conuersione sororum penitentum gauisus, multis priuilegiis ordinem ipsarum et indulgentiis roborarit. ita, quod tam pietatis intuitu, quam tantarum indulgentiarum inductu, ad impendenda eis caritatis opera populus fidelium excitetur. cum proprias non habent facultates, unde miseram uitam ualeant sustentare. Tenor indulgentiarum est talis. etc. — Item in prima Dominica cuiuslibet mensis XL. dies, ad comparanda predia, sicut fuit in *Concilio maguntino* publice recitatum. Item a Dno *Ottone*, aplice sedis qnq. legato. XL. dies, quos Dns papa *Gregorius* confirmauit etc. — Auctoritate igitur Dni Pape, qua fungimur, vniuersitatem uram exhortamur in Dno, — quatinus intuitu Dei, et ob Dni pape reuerentiam nuncios *sororum penitentum de domo Maguntina*. cum ad nos declinauerint pro petendis elemosinis, dignemini promouere. Caritatis eis opera impendentes. Clerici quoq. vice Jhu Xpi scam regentes Eccliam etc, — Datum Magunt- Anno Dni M. CC. XLVII.

Wo nicht Stifter, doch erste große Wohlthäter dieser Versammlung waren die beyden Brüder Ernfried, Sänger zu S. Stephan, und Heinrich, Korherr zu S. Victor. Wir lernen sie unter andern aus der im J. 1260, 10. Nov. von ihnen gemachten Stiftung des hohen Altars der h. Mar. Magdalene daselbst kennen, wovon wir den ungedr. Urk. Auszug hersetzen: „Magra et Conuentus sce Marie Magdalene Ordis penitentum in Maguntia. Recognoscimus — quod *Ernfridus* Cantor sci Stephi, et frater suus *Henricus* Canonicȝ sci Victoris in Maguntia de bonis suis, que compararunt à militibus *de Scarphinstein*, sitis in *Zagelbach*, et tribus iurnalibȝ vinearum cum curia sua ibidem, que quondam *Craftoni* sacerdoti in Maguntia pprietatis iure pertinuerunt, fundarunt in prebendam et vsum vnius sacerdotis, pro missa cottidie celebr. in ear. Ecclesia etc."

Der Uebertritt zum Zisterz. Orden war im J. 1285 noch nicht geschehen; dann das nach dem Vergange aller andern Stifte und Kloster zu Mainz zum Behuf der Wiedererbauung der abgebrannten Stiftskirche zu U. L. Fr. ad gradus daselbst, von unsern weißen Frauen im ged. J. Kal. Junii ausgestellte Petitorium hebt noch an: „Vniuersis Xpi fidelibus presentes lras inspecturis *Priorissa et conuentus ordinis*



sce Marie Magdalene In ciuitate moguntina, orationes in X̄po etc." auch hängt noch das alte, eben beschriebene Conventssiegel daran.

Seite 191. Zeile 14. Zur Eltvills Zierde gehört auch Abt Nicolaus zu Eberbach. Er st. 1527, Ausweis seines im klösterl. Kapitelhause befindlichen Grabsteins: „Anno D̄ni M. D. XXVII Calend. Junij, obiit Reverendus in Christo pater ac D̄nus, D. Nicolaus de Altavilla, Abbas Ebirbacens. XXV. c. a. r. i. p. amen."

S. 196. Z. 28. Ich habe irgendwo, ohne mich jetzt der Stelle zu erinnern, gelesen, Erzb. Raban habe dieses Bethaus (Oratorium, Capella) zu Ehren dieses Vorläufers Christi auf seine Kosten um deswillen erbauen lassen, weil er im J. 847 an eben demselben Tage als Erzbischof zu Mainz consekrirt worden seye. Letzteres Datum ist richtig, und damit jenes vereinet, daß jener Zeitraum eben der so häufig errichteten Oratorien, Zellen, Kapellen ꝛc. gewesen sey, Raban auch an seinem Kloster Fulda bereits Beyspiele davon hatte: so wird jene Angabe nicht ganz unwahrscheinlich; — und da bekanntlich Raban ein Benediktinermönch gewesen: so mag daraus Erzb. Ruthard einen Grund hergenommen haben, in der Folge jenes Bethaus in eine Probstey zu verwandlen, und der Abtey S. Alban bey Mainz zu untergeben. Angenommen dies Alles, so gehörte es unter die sonderbare Ereignisse, daß 800 Jahre später es gerade Fulda gewesen ist, — Fulda, dessen Mönche unsern Raban aus seinem Kloster vertrieben, — welches sich dessen primitiven Stiftung zu ermächtigen gewußt hat, ohne gleichwohl sein gegebenes Wort, dort wieder einen Sitz jenes Ordens herzustellen, jemahls erfüllt zu haben. Wenk, H. L. G. I 124 wußte sich in seiner kurzen Genealogie des Kl. Eberbach, in die Lage unseres Bischofsberg nicht zu finden, und setzt ihn daher nach Mainz, und an einem andern Orte verwechselt er dies nämliche, nachher Johannisberg benannte Kloster, mit dem bey Fuld liegenden ehemahligen Kloster und nachherigen Probstey desselben Namens.

S. 197. Z. 38. Auf diese Urk. 1606 erfolgte 1606 2. Febr. nachstehende; „Johann Schweickhardt von G. G. Ertzbischoff zu Maynntz, vnnd Churfürst. Ehrsamer, Hochgelehrter, lieber andechtiger vnndt getrewer. Wir haben auß deiner, vff vnsere am 1 Decembris iüngsthin ergangene erklerung, anlangent die bey Winkel in vnserm landt deß Rheingaues gelegene Capellen, vnnd deren zugehörde, vnß eingelifferter vnterthenigsten widerantwort gnediglich verlesen, welcher gestalt vnser Collegium nachmalß erpietig seye, berurte Capell nach beschehener Apprehension nit allein nach vermögen zu repariren, vndt die gewöhnliche diuina darinen zu halten, sondern auch vff begebenden vnuersehenen fall villeicht dem Orden daß Kloster sampt zugehorung restituirt werden solte vnd müste ꝛc. gegen abstattung vndt refusion aller von der Societät vfgewanten vnkosten vndt verbesserung gutwilliglich abzutretten; darauff wir dan gnediglich nit vnterlaßen, vnserm Landeschreiber, auch Kellern vf S. Johannesberg in berurtem vnserm Landt deß Rheingaws gebürenden verhaltens Beuelch zu ertheilen, vf maß dir das Original beneben einer gleichmeßigen abschrift davon hiermit zukompt, zuuersichtiglich, sie dir oder andern von deiner vnd vnsers Collegii wegen, nach einlifferung berurts vnsers Schreibens die Apprehension vndt Possession obangedeuter Capellen sampt deren Hoffhaus, vnd viertthalb morgen weingarten gepurendter maßen werdten widerfahren lassen. Wolten wir dir in gewogenen gnaden nit verhalten. Datum Aschaffenburg 3 February 1606.

Jo̅es Suicardus Archi̅eps Mogunt sst.

Dem Ehrnsamen vnd Hochgelehrten, vnserem lieben Andechtigen vnndt getrewen Petro Winseo, der heil. Schrift Doctorn, vndt vnsers Collegii Societatis Jesu Rectorn, in unserer Stadt Mayntz."

Wir haben die bey *Gud.* I. 40 abgedr. Urk. des Rheingr. Richolfs mit der Urschrift im kurf. mainz. Regierungsarchive verglichen; letztere hat anstatt *iuvante* — *adiuuante*, und anstatt *alia occassione* — *aliqua alia occas. etc.* Sie hat kein Siegel. Auf einer den mainz. Jesuiten vom Kl. Johannisberger Oekonome Casp. Esch im J. 1641. mitgetheilten Abschrift derselben, steht: „D. *Bleiman* dicit, se illas (liras fundat) adhuc habere Francofurti, *a Suecis redemptas* 300 *Ducatis*."

S. 197. Z. 38. Bartholomä hat höchstwahrscheinlich seine Urstände jener Verordnung K. Ludewigs des Fr. Kapit. I. v. J. 819. 14. zuzuschreiben: „volumus vtique, vt *domus* a Comite in loco, vbi mallum tenere debet, construatur, vt propter calorem solis et pluuiam publica vtilitas non remaneat etc." Daraus mag die alte Volkssage entsprungen seyn, unsere Lützelaue habe von jenem Ludewig ihren Namen, und Klingelmünde seye dessen Capelle gewesen.

Das Hausprot. des Jesuitenkollegiums zu Mainz sagt ad A. 1725.: „5. Martii incepta est destructio domus *Pestifera* dictae, pro extruendis duabus novis aedibus, quae eodem anno ruditer absolutae, et tecta imposita sunt.“

S. 206 Z. 28. Welcher Klostergeist um diese Zeit unsern Johannisberg beherrscht habe, zeigt die noch ungedr. Charta Visitatorio — reformatoria v. J. 1452 wo die HH. Visitatoren berichten: „quod cum longis iam retroactis temporibus monasterium *montis sci Johis* in ringaugia, Ordinis sci Benedci, inibiq. tunc degentes personas difformitas grauis religionis, periculosus et detestabilis status inuaserat, adeo, quod nisi in tempore succursum, et celeri prospectum fuisset antidoto, iam omnis ibi defecisset religio, et non solum monastica defluxisset disciplina, sed nec sci Patris Benedci ordinis illius institutoris regula penitus nosceretur; deuenit inquam in chorum in diuinis enormis negligentia, in personis detestanda proprietas. liber omnibꝫ vtriusq sexus patebat accessus, et ad luxus seculi monachis dci monastii liberior quam secularibꝫ clericis fuit audacia, et breuiter, vt in hys, que inconuenienter fiunt, accidere solet, ad deteriora cuncta prolabi, et ruinam minari grauiorem indies videbantur etc.“

S. 210. Z. 8. Er lag vor dem Altar des h. Benedikts, rechter Hand, in seiner Klosterkirche begraben, unter einem Leichenstein mit der Inschrift: „Anno Dni M. CCCCLXXXVI. in die Natiuitatis Xpi obyt venerabilis Pater et Dnus, Dnus *Conradus de Rodenbergk*, Abbas huius monasterii.“

S. 219. Z. 16. Die *Annuae Provinc. Rhen. Soc. Jes.* Mst. sagen unterm Jahr 1612 vom Collegio Mogunt.: „Ad res Collegii, Principis nostri liberalitate accessit in Ringauia monasterium quoddam, (cui *Vallis Mariae* nomen,) à Rheni ripà non longe dissitum, in quo *duodecim aliquando religiosi praesbyteri* alebantur, sed *iniuria temporum, an potius incuria? ad inopiam redacti, omnes paulatim discessere.* Nos eo in loco, praeter tutiorem in contagiosis morbis receptum, peculiarem animarum prouentum speramus, cum certis anni temporiꝫ multae processiones eodem institui soleant, quas, habendis concionibus, audiendis confessionibus, aliisq. Societatis officiis erudire, atq. efformare pro occasione licebit etc“

S. 221. Z. 4. Obgleich der größte Theil der dortigen Einwohner sich schon im XIV. Jahrh. nach Neudorf häuslich gewendet, so blieb ihre Pfarrkirche doch noch im XV. bestehen. So kömmt in einem Niederwalluf. Not. Instrumente v. J. 1424 noch als Zeuge vor: „Her Melchior, Pfarher vnd Herr zum Radechin.“

S. 223. Z. 20. Das erzb. Kommissorium auf den Versetzungsantrag der Karthäuser, ist aus der Urschrift nachstehenden Inhalts:

„*Mathias* dei et aplice Sedis gra sce Mogunt. Sedis Electus, hrabilibus viris, *Heinrico de Rodenstein*, *Johanni de fontibus*, et *Emelrico* Canon. Ecclie mogunt. dilcis suis deuotis salt. in Dno. Cum religiosi viri frater *Johs*, et sui confratres, Ordis Carthusien. certis quibusdam ex causis se de loco *Noue Domus* prope *Scharpenstein*, vbi habitare consueuerant, ad alium locum magis competentem et congruum se transferre desiderant, deuocioni vre committimus, et eandem attente requirimus et rogamus, quatenus de alio loco, quem predictis fratribus expedire videritis, de vra sollicitudine prouidere velitis, vrum in premissis, eisdem fribꝫ impendentes consilium, auxilium, et fauorem; Insuper committimus vobis, vt super pratis, que dci fres per bo. me. Dnum *Petrum* Archiepum Mogunt. predecessorem nrum prope opidum nrum *Selgenstat* situata, sibi fuisse donata pretendunt, inquiretis diligencius veritatem, vtrum racione donationis ipsis facte ad eos pertineant, uel ad nos et Eccliam mogunt. pertinere noscantur. Volumus enim, vt, si vra sollicitudo ipsa prata pdcis fribꝫ inuenerit pertinere, vos aliquas de nris possessionibus vel alijs obuencionibus, de quibus expedire videbitis, cum predcis fratribus pro predcis pratis commutetis, prout vobis visum fuerit expedire. Dat. Mogunt. Nonas Julij, Anno Dni Millimo. CCC.°XXII.°“

S. 227. Z. 35. Anstatt Convents lies Convers.

S. 230. Z. 20. Gleichzeitig wandt sich das Klester selbst an das Generalkapitel zu Cisterz um die Einverleibung in den Orden, Ausweis nachstehender Urk. aus einer gleichzeitigen Abschrift:



„Venabli pri ac in Xpo dilecto... Abbati Cyst. totique Capitulo generali *Irmengardis* Abbatissa totusq. Conuentus veteris monasterii Mogunt. orationes continuas et deuotas. Fugato aquilone, et leni austro diuine gratie perflante nre congregationis ortulum, de nigro ordine in ordinem Cyst. non coacte, sed voluntarie et deuote sumus transplantate, et facte in miraculum Xpo regi; volentes igitur adherere Deo, et nunquam ab eo diuidi, immo in eius sacrosco seruicio firmiter et pptuo stabiliri, Vniuersitatis vre caritati duximus in Dno supplicandum, quatenus nobis sub vmbra illius, quem desiderauimus, residentibus manum prouectionis curetis porrigere, incorporationis nobis beneficium largientes, sciturі certissime, quod nos non indigemus hominum elemosinis, sed de pluribus decimis aliisq. possessionibus nre ecclie attinentibus, quantum ad presentis vite necessaria possumus bene, immo optime pertransire, sicut abbates nre terre vobis poterunt declarare. Vos ergo, pres in Deo venerabiles, sine mora humilitatis nre preces dignemini exaudire, ne forte more periculo, aut antiqui deceptoris insidiis, aut peruersorum hominum versuciis nra incorporatio possit impediri. Volumus etiam, quod nra Ecclia sit Erbacen. Ecclie filia specialis. Dat. etc."

P. Johann XXII. bestättigte dies durch die ungedr. Bulle, die wir aus der Urschrift hersetzen:

„*Johannes* Epus, Seruus seruorum Dei, dilcis in Xpo filiabus Abbatisse et Conuentui vetis *monastii* Mogunt. Salt. et apticam ben. Justis petentium desideriis etc. — Sane petitio vestra nobis exhibita continebat, quod dudum bone memorie *Syfridus* Archieps mogunt. paupertati et quieti vri, quam propter Deum voluntarie sustinetis, paterna volens sollicitudine prouidere, de consensu Capituli generalis Cystercien. vos et monastium vrum auctoritate ordinaria Cyst. ordini incorporauit, connexit, et vniuit, quodque post incorporationem et vnionem hmodi sub habitu et professione ordinis memorati, in possessione vel quasi exemtionis et libertatis, quibus alia monastia dci ordinis potiuntur, per septuaginta annos et amplius extiteritis pacifice et quiete, impenso vobis à dilco filio... Abbe monastii Eberbacen. dci ordis, eiusd. dyoc. visitationis et correctionis officio, à tempore incorporationis hmodi iuxta ordinationem Archiepi et Capituli pdcorum, quociens extitit oportunum. Nos itaq. vris Supplicationibus inclinati, quod super hoc ab eisdem Archiepo et capitulo prouide actum est, ratum et gratum habentes, illud auctoritate aplica confirmamus, et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo etc. — Dat. Auenion. VI. Non. Julij, Pontificatus nri anno secundo." (adp. Bull. pl.)

Abt Beatus zu Honau im Elsaß legte im IX. Jahrh. an der Stelle des nachherigen Kl. Altenmünster, und jener unsern des heutigen S. Peterstifts, bey zweyen ihm von den fränk. Konigen geschenkten Kirchen zu Mainz kleine Zellen für Schottische Mönche an, deren jene den h. Paul, — diese aber die seel. Jungfrau zu Schutzheiligen führte. Nach der gemeinen Sitte jenes Zeitraums siedelten sich nahe an ersterer auch einige fromme Geschöpfe weiblichen Geschlechts an. Im XI. Jahrh. ward Honau in ein Korherrenstift verwandelt, und unter dem Namen: S. Peter nach Straßburg verlegt; die beyde Zellen zu Mainz giengen nunmehr ein, und die benachbarte Klausnerinnen bezogen die alte, nun erledigte Zellen der Schottenmönche, wobey sie auch unter Leitung des eben damahls gestifteten Kl. S. Jacob bey Mainz, die Regel und den Orden des h. Benedikt aufnahmen. Wie demnach vormahls, so behielt ihre Wohnung den Namen; *Vetus cella*, ward jedoch bey dem Uebertritt in die Form eines Klosters, auch *Vetus monasterium* genannt. Die alte Kirche hatte sich frühzeitig in eine Pfarrkirche erhoben; sie war gleichfalls ein Eigenthum der nachgefolgten Klausnerinnen geworden, gleichwohl gebührte der Pfarrsatz derselben noch im XIII. Jahrh. dem Erzbischofe. Die Klosterfrauen erbauten darauf im Anfange des XII. Jahrh. ein geräumigeres Kloster, nebst eigener Klosterkirche, behielten aber, wenigstens vermischt, noch immer den ursprünglichen Namen: *vetus cella* bey. Hieraus hat man sichs zu erklären, warum das Archiv u. der älteste Necrolog dieses Klosters keiner ältern Abtissinn, als des XI. Jahrh. erwähnt, — und warum weder ächte Urkk. noch Nachrichten desselben, diesen Zeitraum übersteigen. Bekanntlich ist die, auch von

s genau untersuchte Urschrift der berüchtigten Stiftungsurk. 639. wie einige darauf folgende, ein
umbes Machwerk der Mönchen zu S. Jakob, aus dem XII. Jahrh. womit sie, um üblichermaaßen diesem
oster den Nimbus eines grauen Alters, und einer vornehmen Stifterin zu verschaffen,
:ses, wie so viele andere weibl. Klöster ihrer Visitatur versehen, zugleich aber auch gar fleißig dafür ge-
gt haben, daß alle und jede hist. Spuren eines spätern Ursprungs, und der ächten Geschichte vernichtet,
d haarklein der Nachwelt entzogen würden. Eine eigene Stiftung dieses Klosters hat jemahls so
nig, als ein Stiftungsbrief und eine Stifterin Bilehild existirt; die älteste Hagiologien
nnen solche nicht, und die neuere erwähnen ihrer nur erst, seitdem man jene Mönchslegende in Umlauf zu
zen gewußt hat. Gleichwohl hat ihr altes Ordensmitglied, P. Ign. Gropp zu Würzburg, obgleich ihm
ch dem in unserer Hand befindlichen Original-Briefwechsel, von Seiten des Kl. Altenmünster auch nicht
mindeste Nachricht von dieser vermeintlichen Stifterin mitgetheilt werden konnte, von ihr ein ganzes
uch zusammengeschmiert, darinnen aber des hist. Unsinns und der Unkunde des ältesten deutschen Kloster-
esen so vieles angehäuft, daß der Leser am Ende sich nothwendig zu sagen hat, jetzt noch ungewisser
d unglaubiger als anfänglich gewesen zu seyn. Die Ausführung gehört in die Geschichte der
tadt Mainz.

Den Uebertritt zum Zisterzerorden mag das Kloster Eberbach veranlaßt haben, welchem wahrscheinlich
rz vorher sein Gönner Erzb. Sifrid III. wegen allerley Unordnungen die ihm vom päbstl. Stuhl über-
agene Visitation und Reform im Kl. Altenmünster aufgetragen haben mag; oder es mag selbst ein vom
abste dem Erzbischofe beygeordneter Collega gewesen seyn; von einer solchen spricht wenigstens die noch
ngedr. Bulle P. Gregor IX. v. J. 1235. die hier aus der Urschrift folge:

„ *Gregorius* eps Seruus seruorum Dei. Dilectis in Xpo filiabus ... Abbatisse ac monialibus
teris monasterii Maguntin. Salt. et aplicam ben. Quotiens à nobis petitur, quod religioni et
nestati conuenire dinoscitur, animo nos decet libenti concedere, et piis petentium desideriis fa-
orem beniuolum impertiri. Ex parte siquidem ura fuit propositum coram nobis, quod, cum
im venerabili fratri nro ... Archiepo Maguntin. et *Collegis* suis correctionem et reformationem
onasterii uri tam in capite quam in membris duxerimus committendam: ijdem ad locum ipsum
rsonaliter accedentes, et habentes pre oculis solum Deum, quedam statuerunt et ordinauerunt
idem pro reformatione ordinis et obseruantia regulari, corrigendo ac reformando in eo tam in
pite quam in membris, que correctionis et reformationis nouerunt officio indigere. Quare
bis humiliter supplicastis, ut eorundem ordinationi robur dignaremur aplicum adhibere. Nos
tur iustis postulationibus uris grato concurrentes assensu, quod ab ipsis Archiepo et *collegis*
ius in eodem monasterio regulariter ac prouide pro utilitate dicti monasterii factum est, aucto-
tate aplica confirmamus, et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo etc. — Dat.
rusii vij. Idq Februar. pontificatq nri anno octauo." (adp. bull. plumb. fil. seric. lut. et rubr.)

i. Zeile 16. Diese ökonomische Einrichtung, wornach das männliche und weibliche geistl. Geschlecht, sogar
rschiedener Orden, aus einem und demselben Topfe gespeist worden, auch sich auf gemeinschaftliche Kosten
kleidet und unterhalten haben, war nicht nur in Tiefenthal zu Hause; es sind uns auch anderswo
ren Beyspiele vorgekommen, wovon wir eines in dem Auszuge einer ungedr. Urk. vom Jahr 1272 aus
r Urschrift hersetzen:

„ Nos *Eberhardus* dei gratia Worm. Epc. Cum ex debito ad religiosarum personarum Dno mi-
antium profectum intendere teneamur, et maxime illorum vtilitatibus et commodis prouidere,
ii ure sunt dyoc. Inde est, quod ad notitiam tam presentium, quam posterorum volumus per-
nire, quod nro primo et principaliter accedente consensu, deinde nobilium virorum, *Emechonis*
Friderici Comitum *de Linengen* consanguineorum nrorum, ad quos ex mera proprietate Aduoca-
t et jura aduocatie claustri *Mullen* nre dyoc. et ex consequenti ab ipsis comitibus ad *Eberhardum*
Erenburg militem, nrum fidelem ex feodo dinoscitur pertinere, habitis consensibus plenis et ex-
essis, nec non *Conradi* filii *Eberhardi* dci accedente consensu, cum dilectis nobis *fratribq Domus*

militie Templi, et cum *monialib3 de Mullen* ordinatiooem salubrem, de voluntate bona tam frum quam monialium perpetuo duraturam fecim3, firmauim3 per hunc modum. quod ipsi fratres et eorum magistratus applicabit sibi omnes proprietates, possessiooes, jura singula et vniuersa bona, que ipsum claustrum usque in diem illum possedit, uel ad ipsum pertinuerunt quocunq. nomine, illa bona, consuetudines, judicia, duct3 aquarum, siue reddit3 nuncupentur, et potestatem plenam habebunt fres de illis ordinandi, faciendi, dimittendi, tamquam de bonis omni iure in eos simpliciter translatis, secundum quod claustro et ipsis melius viderint expedire. Et fratrum et ipsarum mooialium quarum viginti et non plures in numero erunt, quem numerum non excedent, cibus, potus, siue mensa communis erit et equalis, qui fratribus extra, et mooialibus intra manentib3 ministratur, ipsis mooialibus, presentib3 et futuris, in vestibus, habitu et ordine, in quib3 hactenus perstiterunt, manentib3 et debentibus dictorum fratrum magistratui obedire. Quarum monialium viginti io numero, si voa decesserit, ipsi fres et eorum magistratus aliam loco decedentis recipient, secundum quod claustro, sibi, et monialib3 viderint melius expedire. Reounciauerunt etiam Comites pdicti — omni iuri aduocatie pdce quoad ipsum claustru, et homines claustri simpliciter et de plano etc. — — — Et nos E et F. comites de Linengen, Consules et vniuersi cives Worm. Eberhardus et Cunradus filius de Erenburg, in testimonium et robur pdictorum vna cu venabli pre et doo nro.. Worm. Epo nostra sigilla duxim3 psentib3 apponenda. Datum et Actum Anno Dni Millesimo. Ducentesimo. septuagesimo secundo. Sabbo proximo post diem beati Mathei Apli."

(Es hängen 7 Siegel daran: 1) Bisch. Eberh. v. Worms, 2) ein rundes Fußsiegel Gr. Emichos, und 3) ein rundes Wappensiegel seines Bruder Gr. Frid. v. Leining. 4) ein dreyeckiges Sig. des Tempelhaus Meister zu Mylen, welches ein Kreuz vorbildet, mit der Umschr. † S. magistri de V.... N. 5) ein zugespiztes Siegel der Kl. Frauen daselbst, S. Margareth in einem Mantel mit einem Buch u. Palmzweige vorstellend; Umschr. † S. ecclesie. Sancte. margarete. in mvlne. 6 u. 7) zwey dreyeckige Siegg. Eberh. und Conr. v. Erenburg, einen Helm vorbildend, der mit einer dreyseitigen Bedeckung geziert ist, woraus 3 Reihen Pfauenfedern in die Höhe steigen. Alle in weiß Wachs gedr. an Pergam. Presseln hängend.)

Es mag seine eigene Bedeutung haben, daß noch am Schlusse des XIII. Jahrh. im Siegel der Abtissinnen zu Tiefenthal, dessen sich auch das Convent bedient, diese gegen die allgemeine Sitte der Klostervorsteherinnen des Zisterzerordens in der Rechten keinen Staab halten, sondern ein Kreuz tragen, mit der Umschrift: † Sigillvm: abbatisse. in. Difendal. Ein solches hängt noch an einer vor mir liegenden Urk. v. J. 1297, welche anfängt: „Nos *Sophia* Abbatissa, totusq. Conuent3 cenoby in Dyffindal ordinis Cystercien. Magunt. Dyoc. recognoscim3 etc." Wahrscheinlich war dies das alte Siegel, dessen sich das Kloster vom Anbeginne, und schon vor dem Uebertritt zum Zisterzerorden bedient hat; — soll aber das Kreuz etwa den deutsch. Orden anzeigen?



Ich halte dieses allerdings für unzweifelhaft, nachdem die bey Würdtw. Dioc. Mogunt II. 128 be- liche Urk. v. J. 1237 deutlich bewährt, daß eine Deutschordensnonne Jutta v. Dorndorff von dem re und Deutschmeister Herman die Erlaubniß erhalten, zu Tiefenthal — so seit dem Elisabe- nthal hieß, ein Kloster für Nonnen zu beginnen, und darauf mit dem deutschen Orden Wechsel näher gelegener Güter getroffen ward. Wir setzen den Eingang dieser merkwürdigen Urk. her: r. *Hartmannus*, hospitalis sce Marie domus Teutonicor Jerosolimitani minister humilis, omni. fidelibus in perpetuum. In nomine Dni noverint vniversi, quod, ex quo ad domum Dei in tu religionis amplius dilatandum, nobili femine, Sorori *Jutte de Dorndorf*, iuxta pium volunta- sue propositum, *monasterium Sctimonialium in loco, qui nunc dicitur vallis sce Elizabeth, essimus inchoare*, ne propter bona sua, que late distabant, dispendium paterentur forsitan et ectum, de fratrum nror. consilio pro suis bonis tantundem de bonis nris in locis vicinioribus ins- stimatione taxatis, permutationis titulo duximus assignandum etc." — Hiernach erhellet dann sich Tiefenthal diesmahl verruppet habe, und aus dem Prämonstraterorden zum deutschen den, aus diesem aber endlich zum Zisterzerorden übergegangen seye; — hingegen war dies Klo- niemahls Benediktinerordens. Seine Vorsteherinnen nannten sich unter den beyden ersten Or- nur Magistra. Ihr großer Wohlthäter und erster provisor war der T. O. Herr, Br. Gerhard . v. Diez; Er war weder Gerhard II. noch III. wovon Wenk, H. L. G. I. 540 fgg. und blieb ein bish. Krafemann ganz unbekannt; wahrscheinlich war er ein Sohn Gr. Diethers v. Diez, und kel Heinrichs II. Die Ausführung gehört nicht hieher. Daß übrigens, wie Bär, Beytr. I. 69 v.) auptet, dies Kl. Tiefenthal, wie alle übrige Frauenklöster des Rheingaues, von lauter adeli- n Damen bewohnt gewesen seye, ist eine durch nichts erwiesene Unterstellung; die meisten dort in der . 1227 aufgeführten Klosterfrauen *de alta villa, de Wekena etc.* stammten wohl aus freyständischen um aber noch nicht aus adelichen Geschlechtern, — und so war es auch der Fall in andern Rheing. stern; da auch damahls der bürgerl. Freyständer und der von Ritterart, der Geburt nach gleich, in gleich dem Stande nach ungleich waren: so konnten Leute von beyden Ständen ganz füglich bey- men wohnen, welches dann auch geschah. Nur in der Folge erst, da es dem bürgerlichen an dem erfor- en Beweise seiner Abkunft von freyen Ahnen gebrach, erhielten die von Ritterart den Vorzug, schlossen den bürgerl. von ihrer Klostergenossenschaft aus. Die Noth zwang sie aber doch im XV. Jahrh. en anders unsere Rheing. Nonnenklöster nicht ganz verfallen, von jenem strengen Unterschiede abzugehen, auch bürgerliche ohne Rücksicht ihrer freyständ. Abkunft zu sich aufzunehmen.

im J. 1572 brannte dieses Kloster ab, und die beste Urkk. und Nachrichten von demselben giengen da- h verloren.

Zeile 36. Das Geschlecht der HH. v. Rüdesheim hatte den Schutz u. die Kastenvogtey über dieses ster, woraus zu vermuthen ist, daß es wo nicht Stifter desselben, doch großer Wohlthäter gewe- seye: allein, wie allenthalben, so auch hier, mißbrauchte man diese Gerechtsame, und aus Schutzen- n wurden Würgengel. Erzb. Conrad I. trat daher ins Mittel, und lenkte es dahin, daß die Rüdesheim gegen eine Abfindung jener Vogtey entsagten, die darauf der Erzbischof mit seinem h. Stuhl inte. Hier die unged. Urk. v. J. 1189.:

C. In nomine sce et indiuidue Trinitatis. *Conradus* dei gra Sabinen. epc. et sce Moguntin. is archiepc: Vniuersis Xpi fidelibus in perpetuum. Pastorali cure humilitatem nostram diuinitus mptam esse in prerogatiuam non ambigimus eo intuitu, vt quorumlibet Xpi fidelium, et ma- e nobis creditorum saluti et necessitudini debita sollicitudine propensius inuigilemus. Vnde irum, cum cellam Sororum Clareuallen. ordis in loco, qui *Husen* dicitur, visitaremus, de ipsa- statu et habitu, prout ratio expetebat, diligentius inquisiuimus. Intelleximus itaq. cenobium n cuidam ministeriali nro *Gisilberto de Rudensheim* iure advocaticio subiici, vnde quidem sorores laustrum perpendimus plerumq. grauari. Vt igitur quieti et commoditati sororum earundem us in hac parte prouideremus, ipsas, et locum suum á tali iurisdictione, annuente aduocato exi- ites, eas et cenobium suum cum omni iure et integritate nobis, nrisq. successoribus, et ecclie

Maguntia. .... subiecimus et astrinximus, ita, vt omnino tum ad nos, nrosq. successores, et ad nram metropolim habeant respectum, et quociens oportuerit, nra eis auctoritas, iuxta quam ipsis, et claustro expedire visum fuerit, procuratorem et prepositum prouideat et preficiat. Ceterum prefatam claustri hui9 et sororum ab aduocatie iure factam emancipationem recompensauimus, eiq. in nra uilla *Winkelo* in predio sororum predictarum, videlicet in vineis ipsarum in *Ostrich*, et alibi, quas vineas ipsius *Giselberti* pater *Cunradus* Vicedominus argento suo comparauerat, et sororibus eisdem in proprietatem contulerat, de petitione sororum assignauimus, tum etiam de gratia nostra memoratis sororibus indulsimus, vt quocienscunq. collecta nra in pago Reni ordinetur et requiratur, ipse sorores, et omnis earum posteritas in eodem cenobio ab illa soluenda libere et immunes permaneant, nec inde alicui respondeant. Vt itaque hoc factum nrum sanius fulciatur, super eius firmamento presens priuilegium auctoritatis nre Sigillo insignitum conscribi, et testes apponi fecimus. etc. Acta sunt hec Anno dnice Incarnationis M°. C°. LXXXIX." — etc.

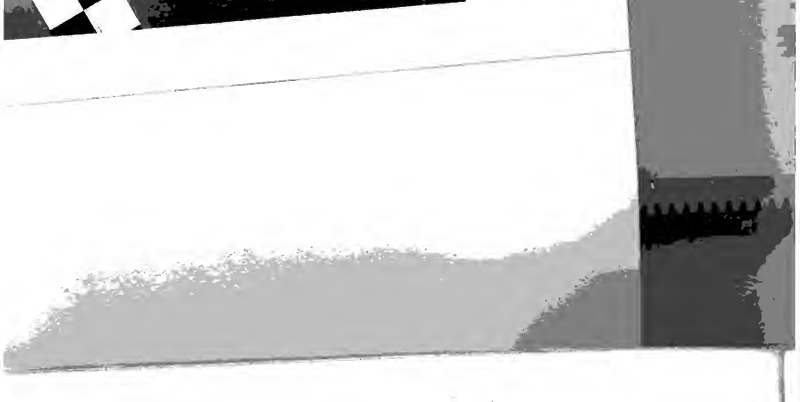
Seite 240. Zeile 46. Wir verbinden mit dieser Urk. eine andere gleichfalls ungedr. v. J. 1372. die wir aus der Urschrift hersetzen: „Wir Johan Ringraue, Wildgraue zu Dunen, Hartarad Ringraue, Fundatores, Conrad Ringraue, pastor, gebrudere, der Kirchen zu Crutzenachen in Menzer Bistum. Bekennen unde dun kunt allen luden, wand der edele Herre Graffe Walram von Spanheym umb gets dinst zu meren hait dun unde lazen machen unde buhen in sinre Stat Crutzn. von nuwis eine Cluse unde bedehus by unde an der Capellen gnant Buben Capellen, gewyhet in Ere der heiligen sancti Anthonius, unde sancte Catherine, in der forme maße, daz in der selben Clusen sollent beslossen sin, unde wesin nu in dirre Zyt als Clusinnerin recht ist, dry frauwen mit namen Grete, Katherine, unde Grete, unde nach ir eynre dode die andern zwo, unde eweeliche zwo Clausinnerinnen, unde nit mehe unsirme Herrengode, da ynne zu dinen, in allen dochintlichen Werken, und sollent auch an getlichen sachen wesin in gehorsamkeit eins yglichen, nu unde her nach parnher ist zu Crutzen. Auch also, daz dieselbe Cluse unde Clusenerinnen nu unde eweelichen her nach wesen sollent ane alle Hinderniße schadin unde betruppinniße eins yglichen parnhers unde der parren zu Crutzennachen, ußgescheidin alle argelist unde geverde, die yman gedenken, vinden ader gesprechin mag. Alle diese vorgeschreben Ding sint bescheen myt unsir allir, unde unser yglichim besundir willen, wißende unde geheugniße, doch byt behelteniße in allen sachen Jurisdictien, rechten, unde gewonheit unßs Hern, Here Johans Ertzebischoff zu Mentze, unde sinre nachkonden Ertzbischoff zu Mentze. Zu Vrkunde allir vorgeß stucke han wir fundatores unde pastor egen. unsere Ingeß gehenket an dissen brieff unde han uch gebeden den Erwirdigen wisen lyeben gnedigin Hen. Johans Ertzebischoff zu Mentze, daz er bestedegin wolle Cluse und Clusenerinnen vorg. von sinen genaden, als er daz von rechtis wegen tun sal. Geben off den suntag Oculi, Anno Dni M°. CCC°. lxx. secundo." — (Mit 3 unverletzt. Siegg.)

S. 244. Z. 28. Zur nähern Aufklärung des Ursprungs des Kl. S. Agnes zu Mainz, liefern wir hier noch einige, dem seel. *Joannis* unbekannt gebliebene Haupturk. woraus ihre Ureigenschaft als Hospitaliterinnen des heil. Geisthospitals daselbst, sich deutlich bewähret. Vorerst die wegen Unverträglichkeit mit den dortigen Brüdern, über ihre Trennung und Güterabtheilung von der Stadt abgefaßte Urk. v. J. 1259. aus der Urschrift:

„A. Camerarius. FR. scoltetus. Judices, Consilium, et vniuersi ciues Mogunt. Notum facimus vniuersis, quibus iste littere ostense fuerint, quod nos intellecto inter fratres et pauperes hospitalis in Moguntia, contra Magistram et Conuentum monialium hospitalis eiusdem, quandam discordiam suscitatam fuisse: quia ad locum ipsum et personas degentes ibidem specialem dilectionem habemus, cogitauimus sollicite, qualiter hmoi discordia sopiretur; Nobis igitur assumptis ... Priore fratrum Predicatorum, et quibusdam alijs religiosis, consuluimus honorandos viros... Decanum.... Custodem, et ... Scolasticum maioris Eccle, ac quosdam alios, si expediret, dictos fratres et pauperes à prefatis monialibus separari; et quia separatio hmoi eis placuit et videbatur licita et honesta, nos de voluntate et consensu monialium et fratrum, ac pauperum predictorum, elegimus

hoc *Ktr. de Rosenboum*, *Ar. de Eckenketre*, ... aduocatum de *Costeim*, et *Berwelfum de foro* ·i conciues nros, vt separationem et diuisionem hmoi discrete et fideliter terminarent, qui umptis fratribus hospitalis, *Arnoldo* videlicet et *Heinrico*, ac quibusdam alijs, quibus bona eorum nia nota erant, diuiserunt illa bona, que communiter possederunt, in duas partes, et per sortem lebant predcis monialibus bona inferius annotata, curia videlicet in *Musschebach*, et molendim cum suis attinentiis. It. *Bisschouisheim* cum suis attinentiis. It. *Isenheim*. It. *Olmena*. It. bona e *Gouburgedor* et *Bricenheim*, et *Gunsenheim*. It. *Birgestad*, et *Nordenstad*; et *Sprendelingen*, et us apud scum *Theonestum*. It. de filia *Eberhardi* quinque maldra siliginis, qui dr de *Eckenre* etc. — Equi etiam in *Musschebach*, et equi in *Isenheim* permanebunt in curtibus indiuisi. ecunq. etiam bona moniales et pauperes habebant tempore diuisionis hmodi, et expectant, n illa vacare continget, medietatem eorum moniales recipient, et ppetuo possidebunt. Et oniam prefate moniales ex inspiratione diuina Ordinem Cistercien. assumere, et transferri ad um alium eidem ordini magis congruum affectabant, predicti quatuor conciues nri prouide tuerunt, quod fratres et pauperes hospitalis pro loco earum, quem inhabitant, soluant ipsis nialibus centum marcas denarior. Colonien. si ipsis pauperib9 expedit ille locus; alioquin moles ex tunc locum eundem, cuiennque vel quandocunq. voluerint, sine contradictione cuiuset vendere et obligare poterunt, prout eis videbitur expedire. Et quia nos et moniales, ac tres et pauperes supradci diuisionem et separationem hmodi ratam et gratam habemus, nos illum Ciuitatis Mogunt. presentibus litteris apponi fecimus in ppetuam memoriam huius facti. tum Magunt. Anno Dni M. CC. LVIIII. in Sabbo post ascensionem Dni."

Es müssen aber doch im darauf folgenden Jahre 1260. noch Schwestern im Hospital verblieben, und mit en, damahls noch am Hospital wohnenden, aber davon getrennten Nonnen nicht zugleich davon ge ndert seyn, wie sich aus nachstehender ungedr. Urk. schließen läßt: „ *Hildeborgis* Magistra et Conuentus *monialium apud hospitale* in Magunt. Tenore presensium protestamur, quod nos domum nram si. n in foribus hospitalis ad juncturam coquine fratrum, concessimus fratrib9 et *Sororibus hospitalis* IIII. sol Col. In die palmar. annuatim persoluendis etc. — Vt hoc ratum et firmum perma. it, presentem lram conscribi fecimus, et nri Sigilli munimine roborari. Testes huius facti sunt *lesmanus* Decanus sci Stephani, iudex et conseruator hospitalis. *Vlric9* presbiter dce domus. *rtungus* sacerdos ibidem *Arnoldus*, *Hermann9*, *Henricus de Silua*, *Dideric9*, *Hermann9*, *Hartradus*, *radus*, fres sepe (dictae) domus. Actum Anno Dni M CC. Lx. in vigilia assumpcionis beate rie Virginis." (Das daran in roth. Wachs hängende Siegel ist noch jenes des h. Geisthospitals, dessen ane Abbildung sich bey Gud. — befindet.) — Nur erst im J. 1275 erhielten die Nonnen von Erzb. erner Erlaubniß anderswo anzubauen, laut nachstehender Urk.: „ W. dei gra sce Magunt. Sedis chieps, sacri Imp. p. Germ. Archicancell. Dilcis in Xpo Abbatisse et Conuentui Scimonialium pitalis Magunt. Cistercien. Ordis salutem in Dno. Cum in loco illo, in quo nunc monastium m situm existit, propter insolencias et strepitus laicorum, qui quasi frequenter exercentur ibidem rsa incommoda sufferatis, deuotis vris Supplicationib9 inclinati, vt in loco predco corpora morrum extumulare, et ad Curiam, que vocatur *ad testam*, in foro gentili Magunt. transire, ibiq. nasterium de nouo construere valeatis, vobis auctoritate presentium plenam concedimus facultat. Dat. *Pingwie*, Anno Dni Mill CC. LXXV. XII. Kal. Augusti." — Im J. 1274 Kal. Aug. t *J. Ebredun. AEps* einen Ablaß und sagt: „ Cum igitur religiose Dne.., Abbatissa et Conuentus nastii sancte *Agnetis* Maguntinen. in honore Dei, et gloriose virginis matris eius, ac sce *Agnetis*, niumq. Scorum monastium suum et ecclesiam de nouo edificare intendant, et inceperint ibidem re sumptuoso, nec ad hoc eis proprie suppetant, sicut intelleximus, facultates: vniuersitatem m rogam9 et etc " — und im J. 1276. 2. Non. Jul. ertheilt Frater *Cristanus* Sambien Eps allen: ui ad fabricam Scimonialium beate Agnetis Ciuitatis Magunt. manum porrexerint adiutricem," Täge Ablaß. — Ausweis sovieler Ablaßbriefen deutscher Bischöfe v. J. 1282 — 1292. wurden darauf



Kirche und Kloster gebauet, und, weil die Klosterfrauen inzwischen mit dem Kl. S. Agnes zu Rom eine geistl. Schwesterschaft geschlossen hatten, auch von diesem mit Reliquien jener Heil. versehen werden, (ungedr. U. k.) so ward dem neuen Kloster der Namen von derselben beygelegt. Das Kloster war im Jahr 1574 in höchst zerrütteten Umständen; der Abt zu Cisterz, Fr. *Nicol. Boucherat* visitirte in diesem Jahr in Begleitung des Abts zu *Villary*, und des Ordens Generalprokurator Natal. *Cossard* dasselbe, u. fand daselbst nur: „octo moniales, Abbatissa comprehensà, quatuor Nouitias, et septem sorores laicas" die er theuer beschwor: „ut augeant numerum sacr. virginum, quantum ferre poterunt facultates et redditus eiusdem monasterii etc." (*Chart. Visit.* 17. Juny 1574) dem aber Erzb. Daniel zuvorkam, und die Cisterzerinnen daraus gar fortschaffte.

Daß das Kl. S. Agnes mit dem Hospital zum h. Geist zu Mainz noch im J. 1286 in Gemeinschaft verschiedener Güter gestanden seye, bewährt nachstehende, aus der Urschrift entnommene, ungedruckte Urkunde:

„Nos Soror *Methildis* dicta Abbatissa, totusq. Conuentus monasterii sce Agnetis, nec non Prouisores et fratres hospitalis infirmorum in Maguntia. Presentibꝫ lris profitemur, quod *Heinricus* dcus *de Hainhof* ciuis Magunt. precipue propter Deum, et ob nram dilectionem, de bona et libera voluntate sua promittit et annuit, quod *Heinricꝫ* pellifex dcus *Hasinscart*, ciuis Magunt. inhabitator domus nre in *Curia Comitis* Maguncie site, eiusdem *Heinrici de Hainhof* curie à latere contigue à stillicidio lapidee domus eiusdem *Heinrici* ad spatium trium pedum vsque ad idem stillicidium ipsius *Heinrici de Hainhof* domus lapidee reuertendo se protendens, edificia sibi competentia et honesta valeat instaurare, ita tamen, quod tam nos, quam ipse *Heinricus*, et sui heredes hec sibi esse indulta non de iure, sed solummodo de gra et amicitia in posterum recognoscant. Ad hec etiam etc. — Acta sunt hec coram Jacobo iudice in figura iudicii secularis, presentibꝫ etc. — In quorum etc. — Anno Dni M.°CC.°LXXXVI.° proxima sexta fia, que fuit ante Dnicam Inuocauit."

Es war aber ursprünglich unser Kl. S. Agnes ein *Reclusorium* oder Beghinenhaus, welches nur aus 5 Personen bestand; um nun den abgesonderten Jungfern des heil. Geisthospitals eine stäte Unterkunft zu verschaffen, wurden jene Reklusen 1279 in die dem Kl. Altenmünster gehörende S. Walpurgisklause a) hinter dem Hofe zum Gensfleisch versetzt, Ausweis nachstehender, aus der Urschrift genommener ungedr. Urk.:

„Soror *Margareta* dicta Abba et Conuentus Scimonialium *vetis monastij* Mogunt. *Ord. Cist.* Inter opera Karitatis non minimum reputamꝫ, personis religiosis, et diuinis se volentibus obsequiis mancipare, non solum elemosinarum largicionibus subuenire, verum etiam mansionis locum religionis statui et quieti preparare. Eapropter dilcarum in Xpo apud scam *Agnetem* inclusarum piis precibus inclinate, communi tractatu apud nos habito permittimus et vnanimiter consentimus, vt predce incluse apud scam *Walpurgim* in moguntia, que nro monastio dinoscitur pertinere, se recipiant, et ibidem mansionem habeant, iuxta formam et conditiones subscriptas. Sane dictarum inclusarum tantum quinque persone in numero semper manebunt, quarum personarum aliquà defunctà, Abbatissa, que p. t. fuerit, aliam, quam decreuerit, instituet in loco defuncte, dicteque persone, et omnes successores earum sub obedientia Abbe nri monastij totaliter permanebunt, ita, quod confessorem, quem Abbatissa ipsis prefecerit, sine qualibet contradictione recipient et admittent; diuinum quoq. officium per notam nullatenus decantabunt, immo psalterium vel alias orationes dicent deuote sub silentio et priuatim. In vna conclaui duabus clauibus clause manebunt, quarum clauium altera penes nos Abbam, altera penes seniorem ex ipsis inclusis conseruabitur diligenter. Preterea quecunque ex ipsis diem clauserit extremum, apud nrum monastium ecclastice sepulture tradetur. Sacerdotem etiam, quem Abba nri monastij ad celebrandum diuina officia in ipsa Capella habet instituere, si sui meruerint

excessus, similiter destituet omni contradictione cessante. Incluse autem, que p. t. fuerint, in hoc loco sacerdoti ibidem celebranti, preter redditus iam deputatos sue prebende, prouidebunt de suis redditibus singulis annis in prebenda competenti, vt ibidem liberius et commodius Deo valeat deseruire; dignus est enim operarius mercede sua; idemq. sacerdos missam ibidem diebus singulis, nisi iusta eum excuset necessitas, celebrabit. Si vero, quod absit, aliqua ex ipsis inclusis notoria aut probabili infamia respersa fuerit, uel notata, Abba ori monastii talem infamatam iuxta regularem corriget disciplinam, et si forte incorrigibilis existeret, vel rebellis, Abba ipsam pro tali inobedientia à predeo loco poterit penitus amouere. Quodsi aliqua data in sensum reprobum predce Abbe correctionem minus curaret, ex tunc Dus Abbas Eberbacen. visitator nr talem rebellem ad requisitionem Abbe omni strepitu iuris quiescente, sicut sponte elegerunt, excommunicabit, et excommunicatam faciet, si voluerit, nunciari, vbicumque fuerit oportunum. Vt autem aplicam in hac parte regulam imitentur, nichil separatim seu diuisim habebunt, sed omnia communia eis erunt, ita, quod vno victu et vestitu vtantur; possessiones verò, vel res alias, quas nunc habent, vel ex quacunq. causa acquisierint in futurum, resignauerunt et resignabunt in manus nre Abbe simpliciter et precise, ita, quod de hmoi possessionibus siue rebus nichil vendere, vel quocunq. modo alienare licebit eisdem preter Abbe voluntatem et expressum consensum. Nos Abba et Conuentus predei vetis monastij predcis inclusis in nullo prouidere tenebimur, siquem forte defectum in temporalibus, in victu, aut vestitu, processu temporis patiantur. In cuius facti memoriam sigillum nrum vna cum sigillo venablis pris Dni Abbatis Eberbacen. nri Visitatoris presentibus est appensum ad instantiam dcarum reclusarum. Actum et Datum Anno Dni M.° CC.° LXXVIIII.° 11.° Non Martij."

Wann, und von wem aber diese Klausen zu S. Agnes und zu S. Walpurg errichtet worden seyen, ist eben so unbekannt, als das Jahr, da die Jungfrauen des h. Geists zum Zisterzerorden übergetreten sind; doch fällt alles dies ins XIII. Jahrhundert.

a) Diese Kapelle war den neu zu Mainz aufgenommenen Barfüßermönchen bis zur Erbauung einer eigenen Kirche und Klosters eingeräumt, wie der Auszug nachstehender ungedr. Urk. ausweiset: „*Irmintrudis* Dei miseracione Abbatissa eccle sancte Marie veteris monasterii in moguntia, presentis scripti testimonio constare uolumus vniuersis tam presentibȝ qm futuris, quod nos redditus Capelle sce *Walpurgis*, cuius donatio ad nos pertinet, ex consensu C. nri prouisoris vendi concessimus *Megthildi* relicte *Meingoti*, qui cognomento *paruus* vocabatur, pro summa decem marcarum, vt per easdem videlicet marcas precium curie, que dicitur *ad antiquum Herboldum*, fratribus minoribus pro XXX. duabus marcis comparate, commodius persoluatur. Prescriptis autem reditibus prefata *megthildis* sine omnis inpedimenti scrupulo vsque ad sue vite gaudebit perpetuum, *nisi forte memoratos fratres à suprascripta sce Walpurgis ecclesia cedere contingat casu inopino*, qui si cesserint, statim idem reditus ad sepe scripte Ecclesie redibunt potestatem, vt per eosdem videlicet reditus diuinum officium et luminaria decenter valeant procurari etc. — Acta sunt hec Anno Dni M. CC. XL." — Die weitere Schicksalen dieser Kirche und Klause sind mir unbekannt; wahrscheinlich gieng sie hernach an die dort angesiedelte Antoniter über. Sie stand noch im Anfange des XVI. Jahrh. Ausweis mehrerer Urkk. deren Aufzählung anderswohin gehört. — Das Haus zum alten Herbold lag dicht an der S. Georgenklause in der Markts (S. Emmerans) Straße, welche Klause gleichfalls dem Kl. Altenmünster zustand, und mit den meisten solcher Häuser und Kirchlein im gd. XVI. Jahrh. eingieng. Will man annehmen, die Klause S. Walpurg seye späterhin vom Kloster nach S. Georg verlegt werden, so habe ich auch nichts dagegen; ich habe aber keine Beweise darüber.

Seite 243. Zeile 33. S. ferner über ihren Ursprung u. Schicksale die schöne Ausführung bey *Ant. Matthei*, fundat. et fata Eccles. Ultraj. L. I. c. 32. p. 377. sqq. und bey v. Wicht, Anm. üb. das Ostfries. Landr. B. I. Hptst. 22.

S. 294. Z. 29. Anstatt d'Almand, ließ d'Allemand, — und Z. 34. Anstatt Almande, l. Allemande.



Seite 298. Zeile 40. Noch ist ein anderer Grund dieser sonderbaren Helmzierde denkbar. In der Wetterau bestand nach vor mir liegenden Urkk. bereits im Anfange des XV. Jahrh. eine eigene Adelsgesellschaft unter dem Namen und Zeichen des niedern Esels, deren König im J. 1420 Rudolf v. Sleen war. Es befanden sich darin erweislich auch mehrere Rheing. Edelleute; sollten solche wohl darum diesen Helmschmuck als Zeichen ihrer Verbindung aufgenommen haben? Allein unsere Siegel und Grabdenkmäler zeigen uns diese Ohren weit früher, als jene Gesellschaft zu Stande gekommen ist. Die alberne Fabel endlich, daß die mit Eselsohren gezierte Geschlechter von Kais. Aurelians oder Aurelius Gentilen abstammen, aus dessen Namen dumme Mönchen die Worte *Auris*, und *Elianus*, *Elinus*, folglich einen auferbaulichen Kaiser Eselsohr herausgezimmert haben, (S. *Pars*, Katwyk. Outh. Voorr.) ist zu kläglich, als dabey länger zu verweilen

Das Wahrscheinlichste wird immer bleiben, daß, gleichwie die Helme unseres deutschen Adels überhaupt, nur die Nachläufer der primitiven Kopfbedeckung unserer uralten deutschen Kriegsmänner gewesen sind, diese aber sich hierzu der abgestreiften Thierhäute, sammt Hörnern, Ohren, Schwänzen u. s. w. ohne weiters bedient haben: dieser auferbauliche Kopfputz zum scheinbaren Beweis der uralten Martialischen Geschlechtsabstammung übernommen worden seye. Erscheint doch unser mainz. Cadmus, Herr Reichsfeldmarschall Drusus höchstseel. Andenkens, auf dem bey uns noch jetzt vorhandenen Röm. Denkmale mit einem Hauptschmucke von einem Paar tüchtiger Eselsohren, und der Straßburg. bekannte Cruzmann verläugnet auch die alte Herkunft seiner Bedeckung nicht. Zu noch näherem Beweis mögen die zahlreichen adel. Geschlechter dienen, welche neben den Hörnern, (woraus man späterhin sogenannte Turnierhörner zu zimmern gewußt hat,) als Zubehörde auch noch die Ohren an der Seite führen, womit z. B. die erloschene Geschlechter der v. Schwalbach, der Frey v. Dehren, u. a. m. ihr Helmkleinod ausgesteuert haben, — ja man hat, um solchen Ohren noch mehr herald. Werth zu geben, vielfältig darauf auch die Hauptfigur des Schilds wiederholet, und dadurch die Geschlechtsabkunft von jenen uraltdeutschen Hornerträgern, und Auritulis recht augenfällig bezeichnen wollen. Wie endlich unsere deutsche Urväter ihren Göttern diesen seltsamen Kopfputz an die Seite gelegt haben, — wie besonders der wendische Prove, (worunter man jedoch nach Schedius den alten Helden Brennus versteckt haben soll,) damit sowohl in Zeichnungen (bey *Botho*, Chron. pict. Sax. bey Bangert, Arnkiel, Grosser ꝛc.) als in Münzen, bey *Eckhardt*, Inscr. Iutreboc. p. 25. herrlich paradire, und daher ein Paar Eselsohren, — freylich aber nur an einem Götterkopfe, gar einen Geruch der Heiligkeit überkommen haben, ist zu bekannt, als hierbey zu verweilen. Doch über Eselsohren, — qualche cosa! — genug, vielleicht für Ernst nur zuviel.

S. 302. Z. 32. Daß aber Buttenthal sogar ein Dorfchen gewesen sey, bewährt die oft angez. *Descr. dom. Rhingr.* wo es heiße: „ab eodem Comite (de Nassogen) villam in *Budendal*.“

S. 306. Z. 29. In einer Urk. 1253. m. Mart. worin Abt Gerlach v. Blidenst. und Eckenbert v. Eberb. einem von Gerlach v. Waldeck, Hildegard s. Hausfr. u. seinen Vettern Embricho u. Herman zu Gunsten Eberbachs geleisteten Verzicht beglaubigen, kommen als Zeugen vor: „*Henricus liber de Derne*, *Rudolfus liber de Linnen*, Gislebertus, Symon filius Symonis, et Symon frater Dudonis — *Henricus de Hepenhefde*, *Dudo de Rudensheim etc.* — Es ist dies wahrscheinlich der nämliche, wovon der Eberb. *Oculus mem.* T. I. sagt: „Comes *Ruperthus de Nassouwe* emerat a duobus fratribus *Meinhardo* et *Dederico* pratum in Mulenbach pro XX. marcis, quod postea in pignore expositum fuit *Henrico Frien* pro VIII. marcis et fertone etc.“ — und der unter den Zeugen vorkömmt: „*Henricus Frio de Derne*“ und Ebend.: „Anno ab incarnat. Dni M. C. XC. *Henricus Frio*, et vxor sua *Guda* habebant quoddam predium *in Hademar etc.*“

S. 325. Z. 9. Zur Erweiterung und Verbesserung dieser Geschlechtsreihe fügen wir den Auszug nachstehender ung. Urk. aus ihrer Urschrift hier bey: „In nomine Dni amen. Nos *Symon de Hepinhefde* miles, et *Methildis* vxor nra — volumus esse notum, quod nos — curiam nram sitam apud Pinguiam — que *Geynheim* dicitur, libere damus — Eberbacen. et Otthirburgen. ecclesiis communiter — In cuius — sigillorum presentium munimine roboramus, videlicet — mei *Symonis* supradci, *Embriconis* mei fratris, et *Friderici de Hepinhefthe*, Consanguineorum meorum Castri de Schonenburg. — Act. et Dat. A. D. M. CC. LXXIX. in festo bti Gregorii pp.“

Seite 343. Zeile 34. Diese Fabel war aber schon im XVI. Jahrh. vorhanden; denn die Zornische ung. Krenik v. Worms meldet schon: „Anno 942. hat Herz. Conrad von Franken — den andern Thurnier in Teutschen lande zu Wormbs gehalten; in diesem Turnier hat Dank außgeben fraw Anna geborne von Rüdeßheim, Wietib Wilhelm Brumsers, vnd Jungfraw Madalena geborne von Allendorff. Wurde in diesem Turnier Henrich v. Fleckenstein für ein König der Gesellschafft am obern Rheinstrom erwölett. 2c."

S. 343. Z. 47. Ob der *Johannes Gosser de Rudisheim, miles*, welcher als Lehnmann des Probst zu h. Kreuz in der ungedr. Urk. 1344 9. März, vorkömmt, zu unserm Rüdesheimer Adel gehöre? wissen wir so wenig, als ob der *Johannes Gauwer de Gysenheim armiger*, welcher als Lehnmann jenes Stifes in der Urk. 1412 auftritt, von den Gauwern v. Waldeck unterschieden gewesen seye, und diesen Beynamen nur von seinem dortigen Wohnorte geführe habe.

S. 351. Z. 1. Die Gewähre über diese Benennung des Dorf Presberg leisten die Urkl. bey *Würdtw.* Dioc. II. 213. 246. wo es bald Brensbur, bald Brensper heißt.

S. 352. Z. 13. Ein Emicho Brömser wird als verstorbener Prior der Abtey S. Alban in Mainz, in einer ungedr. Urk. v. J. 1351 gemeldet; hier der Auszug: „Nos *Herbordus* Prior, totusq. conv. monast. sci Albani extr. mur. Mag. O. S. B. recognoscimus — quod, cum — *Gyselbertus* abbas, dum vixit monasterii predci, in suo testamento de bonis et rebus suis ducentas lib. hall. — suis manufidelibus — commisisset pro comparandis redditibus annuis et ppetuis viginti maldror. silig. mens. Mag. quos reddit9 — nro Conuentui deputauit, vt obinde anniuersarium — peragere deberem9, videlicet — quondam *Emichonis* dci *Brömzer* tunc Prioris dci monasterii etc. — Dat. et Act. A. dom. Nat. M. CCC. quinquagesimo primo iij. Kal. May." — Ja, schon in dem ungedr. Notar. Instr. v. J. 1320 Mart. heißt es: facta est hec pronunciatio Anno — prenotatis, in Consistorio Ecclie Maguntin. — presentibus honor. Dnis Heinrico de Rodenstein, Camerar. Mag. Embrico de Rudinsheim, Johanne de Frideberg, *Johanne de Brumessere*, Johe de Riffinberg — Canoicis eccl. mai, Magunt."

quod Ecclesia in *Altengottern* spectat ad Collat. Dec et Cap. S Petri etc.

S. 367. Z. 18. Die frühere Besitzer dieser Burg zeigt uns eine von Mäusen und Fäulniß fürchterlich zugerichtete Urk. v. J. 1271, die wir, soweit sie noch leserlich ist, dem Geschichtsfreunde vorlegen:

„*Philippus* Senior de *Hoenuels*. Notum facimus vniuersis, et tenore presentium protestamur, quod, cum vnabiles viri Dnus *Johes* Electus et confirmat9 in Abbatem, et Conuentus Monasterii sci *Cornelii* Indensis, ordinis sci Benedicti, Colonien. Dioc. de communi consensu et vnanimi voluntate, Dominium, proprietatem, Jurisdictionem, homines, Vassallos, ac homines infeodatos ab eis, castra *Richenstein* et *Sanecke*, villas *Drechtingishusen*, *Heimbach*, *inferius et superius*, cum vniuersis pertinentijs suis, vendiderint hrabilibus viris, Maioris, et sce Marie ad gradus Eccliar. Magunt. Decanis et Capitulis, sicut in lris confectis super venditione hmodi plenius continetur: Nos considerantes venditionem ipsam rationabilem et honestam, tamquam Aduocatus.....am per omnia ..... am, et gratam, adhibentes ei nrum consensum plenarium et expressum; profitemur etiam nos ..... *Richenstein* et *Sanecke*, cum aduocatia et aliis, prout ea à predcis Abbate et Conuentu ...... in feodo, et in litteris bone memorie Dni *Florentii* Abbatis et Conuentus predci ..... traditis, et ipsius patris nri litteris super hoc confectis similiter continetur..... Dno nro *Wernhero* Archiepo Magunt. et memoratis Eccliis, sicut moris est, in feodum recepisse. Promisimus etiam, et iuramento firmauimus predco Dno nro Archiepo, et Ecclesiis Maguntin. fidelitatem debitam obseruare, ac ipsas Eccliias in bonis, hominibus, ac vniuersis pertinentijs defendere fideliter et tueri, nec eas in omnibus premissis aliquatinus offendemus. In cuius rei testimonium presentes litteras eis dedimus, sigilli nri munimine roboratas. Dat. *Pinguie*, Anno Dni Millmo, ducentesimo, septuagesimo primo. VI. Idus Maij."

S. 370. Z. 34. Ein *Udalric. Korp de Waldeck*, und noch dazu Jur. utr. Licentiat. erscheint als Wohlthäter der Geistlichkeit zu Lorch, bey Würdtwein, Archidioc. II. 249. 232. 206.

Seite 376. Zeile 15. Dieser *Conradus Grifenclawe* kömmt als Zeuge neben Heinrico Graet milite, Cristiano de Cube Wolframo Sculteto, Hiltwino de Giseuheim, und Otthero de Winkelo vor in der noch ungedr. Urk. 1341 worin „Dnus *Heinricus* miles cognomento *prentsac* et eiꝰ uxor *dna Agnes de Winkelo*" dem Kl. Eberbach zwey Weinberge zu Münster bey Bingen, zu einer ewigen Oehllampe schenkt, und solche „in *strata publica*, sicut in possessionibus propriis exigit mos civilis" resignirt, auch „ad habundantem cautelam" diese Schankung „in ecclia sce *Walburgis* in *Winkelo* — collecta manu sue uxoris" erneuert. (Ex Orig.)

S. 392. Z. 3. Vergl. Leineweber, und kein Haar besser, auch der bey Würdtw. Dioc. II. 231 zu lesen vorkommende *Johannes Kore textor* gewesen seyn mag. Hingegen finde ich ebendaselbst p. 212 einen Petrus *pannitonsor*, der schon mehr Respekt verdient.

S. 396. Z. 11. Daß aber auch schon im J. 817 zu Oesterich Weinberge gewesen seyen, beweist die zwar bey *Schannat* Tradd. fuld. n. 299. p. 125 abgedruckte, aber in *Cod. Eberhardino fuld.* P. II. fol. 7. p. 2. ganz anders lautende Urk. K. Ludewigs des Fr. von ged. J. wo es heißt: „Nithehgou super fluvium Nita. nec non iuxta *Bingam* vineam vnam, vbi potest colligi vinum ad duas carradas. et vltra Renum *in loco qui dicitur Helisa*, mansellos duos *cum vineis*, in quibus potest colligi vinum ad sex carradas etc. — Actum *Inglingheim* palatio regio." — Wobey wir nebenher wahrnehmen, daß der Platz, worauf der heutige Flecken Oesterich steht, ehemahls den Namen Elisa, wahrscheinlich von dem dortigen Bächlein dieses Namens, getragen habe.

S. 406. Z. 5. Eben so kaufte das Domkapitel zu Mainz 1278 eine jährliche Gülte von 16 Ahmen rothen Wein zu Heimbach von Conr. v. Waldeck, R. um 110 Mark kölln. Pf. Kapitalwerth; wovon der Zinswerth zu 10/100 sich auf 11 Marke belief. Hier der Auszug aus der ungedr. Urk.: „*Simon* Decanus, totumq. Caplum Magunt. — confitemur, quod nos vna cum Dno *Eberwino de Cronenberg* Scolastico nro, à *Conrado de Waldecke* milite, et *Willehelmo* filio suo *quatuor carratas franci vini*, quas in villa *Heimbach* à Preposito nro feodali titulo obtinebant, emimus pro *centum et decem marcis den. Colon.* de consensu ipsius Prepositi nri, à quo feodum hmodi descendebat etc. — A. D. M.CC LXXVIII. v. Kal. Julii." — Wie viel aber damahls die Kölln. Mark Pfenn. betragen habe? lernen wir aus einem bestimmten Datum kennen. Das Kl. Eberbach verband sich 1250 der Gemeinde Gernsheim für das ihm überlassene Steinswerth jährlich 2 kölln. Mark, u. 4 Unzen Oppenh. Pfenning, an Zins zu bezahlen; dieser Zins machte nach eingesehenen eberb. Rechnungen, seit Einführung des neuen Geldkurses jährlich 2 fl. 22 kr. 2 1/2 dn. rhein. aus, und diese schon alte Reduktion giebt uns den Betrag einer kölln. Mark Pfen. beyläufig zu erkennen. Die 4 Unzen Oppenh. Pfenn. betrugen wahrscheinlich 1/4 Pfd. Heller, und also nach der fast gewöhnlichen Tax à 33 kr. 3 dn. per Pfd. nur 8 kr. 1 3/4 dn. Diese vom ganzen Betrage à 2 fl. 22 kr. 2 1/2 dn. abgezogen, bleiben 2 fl. 14 kr. 3/4 dn. und wäre also der Gehalt einer kölln. Mark Pfenn. nach heutiger Währung beyläufig = 1 fl. 7 kr. oder nach damaligen Kurse beynahe 2 Pfd. Heller. (Man darf aber die Marke kölln. od. achner Pfenning nicht mit der Mark Silber vermischen, welche freylich, sie mochte nach Pagament, oder als fein (argent. pur. examinat.) gerechnet werden, einen ungleich höhern Werth hatte.) Nach diesem Maßstabe wäre somit der Kapitalwerth dieser 16 Ahmen beyläufig auf 123 fl. — jeder einzelnen Ahme folglich auf 7 3/4 fl. — der Zinswerth hingegen der 4 Carraten, à 10 pC. auf 12 fl. 18 kr., mithin jeder Ahme auf beynahe 57 kr. — und die Maß auf 3 Pfenning gestanden.

S. 409. Z. 44. Eine recht possirliche Art, die Schädlichkeit des Weinverfälschungs-Materials gerichtlich festzustellen, (deren sich freylich kein heutiges Gericht ungestraft unterfangen dürfte,) liefert das Schöffenbuch des Oberhofs zu Oberingelheim, wo es heißt: „Actum Sabbo ante Lucie. It. Her Clas Thies von Cube hait gefragt: iz were ein Frauwe by In zu Cube, die hette einen Alünstein in ein halb fuder Wins, daz ir were, gehangen, vnd alse die Kaufflude darubir quemen, so funden sie den Stein darinn hangen, vnd wulden dez wines darumb nit kauffen, vnd waz daby ein gesworn vffstesser, der brachte daz fur, vnd ist die frauwe darumb gefangen; vnd begert an eyme Vrteil, obe die frauwe den Lip verworcht habe, oder nit? dez ist gewiset: man solle denselben Stein nemen, vnd den schabin in dezselben Wins ein Glaß fol, vnd der frauwin drincken geben, vnd sal daz geschien mit Kuntschaft dez Gerichtes

bekomet ir der Drang da wole, vnd ist ir nit schedelich, so hat sie dar vmb nit virbrochen; ist er ir abir schedelich, so neme sie den Schaden."

Seite 411. Zeile 34. Nichts ist in den ältesten Schankungsbriefen u. Registern der mainz. Stifte u. Klöster häufiger als die Bestimmung des Weinbergsmaaßes, nicht durch ein Feld- sondern das Maaß des darauf in gemeinem Jahre erzielenden Weinquantums, unter der Formel: vinee ad carratas tot et tot — Man frage nun: Wieviel Feldmaaß hielt ein solcher Weinberg, und wie viele *Carratae* wurden auf den Morgen gerechnet? — ich antworte: Eine *Carrata*, oder 4 Ahmen auf den Morgen. So heißt es in einer, dem Stifte zu S. Stephan in Mainz, von Marquardo filio Hunonis im J. 1168. geschehinen Güterschankung zu Eltvill: „insuper vineam ibidem *ad Carradas X, id est ingera duo cum dimidio etc.*" Daß man diesen Maaßstabe auch noch im XVI. Jahrh. gebraucht habe, beweiset folg. Datum: als im J. 1539. Erzb. Card. Albrecht zur Erweiterung des Schloßplatzes und Schloßgarten, von dem Stifte S. Peter die Behausung und Garten auf dem Peterswege neben dem Schloßplatze und Garten, genannt die Dechaney, nebst einem kleinen Scheuerlein an sich gebracht, so verspricht er zu Erstattung des Werths, nebst vielen andern Nutzbedingnissen: dem zeitl. Dechant jährlich 8 Ahme weißen Wein aus der Kellerey zu Mainz, ablößlich, wenn das Erzstift dem Stifte zwey Morgen guter Weingarten an einem Stück, im Rheingaue, 1 Meil Wegs ungefähr um Mainz, zustellen wird.

S. 414. Z. 19. Schon in der ersten Hälfte des XVI. Jahrh. hatte Ausweis so vieler, mir zu Handen gekommenen Kauf-, Schuld-, Abmehrungs- u. a. Verschreibungen im Rheingaue, das sogenannte Stück Wein sein bestimmtes Maaß von 7 1/2 Ahmen. So heißt es in einer Urk. über eine von Anton Becker zu Erbach gegen seinen Stiefvater Hartman v. Rauendorf zu Geisenheim wegen Schwert- und Rockentheil gemachten Forderung v. Jahr 1545. Dienst. nach S. Andreastag: „daß Hartman seinem Stiefsohn — geben sall vor obgen. Forderung — 130 fl. vnd ein Stuck Weinß, helt Achthalb Ohm, leith zu Kiderich in Hartmanns Keller ꝛc."

S. 417. Z. 23. Anst. Werh lies Werth.

S. 425. Z. 38. Ein anderes fügen wir aus demselben Rathsprot. quinta post Oculi 1511. S. 28. hier bey: „It. Mucken Else hat sich beclagt von Hansen, Hengin von Zalbach des Zymmermans Son, der hab sie gescholden eyn diebsche H... vnd eyn Zauberin, vnd ir auch getruwet, Er wulle sie mit eyner Axt hauwen, die Sonne solle durch sie schynen; bat zu erkennen ꝛc. — Antwort Hans, er sy Jungst komen in eyn Huß, dar Inn Mucken Else auch gewist sy, hab sie zu Ime gesagt, du hast mich verschwetzt, komst du mir, Ich will dirs nit vergessen; kennest du die Muckin nit, so lerne sie kennen. Hab er sie gebeten ob er sie erzürnet hett, Ime solichs zuuerzyhen; hab sie wieuor gesagt: kennist du die Muckin nit, so lerne sie kennen. Daruff sy er abgescheiden, darnach den andern tag an eynem beyn lame worden, sy er vor Ir hien gangen, hab sie Ime gespeyet, vnd er gesagt, Sie hab sich nechst etlicher Worte lassen horen, vnd den andern tag sy er Lame worden; hab sie es Ime gethan, das sie es Ime auch widder abethu, oder er wulle sie entzwey slagen; aber er kunde in solichem Zwyfel nit sagen, ob sie es gethan hab, oder nit ꝛc." — Es wurden darüber viele Zeugen vernommen, und Valentin v. Weissenau erkläre S. 32.: „Er hab gehort, das Hanns, Hengin v. Zalbach Son, Mucken Elsen eyn diebsche Zauberßin gescholden, vnd Ir getrauwet hab, wo er sie begreiff, so wulle er sie lame schlagen, dan sie hab Ime lame gemacht; hab er der getzuge zu Hansen gesagt, er solle sehen, was er rede, dan er werde es mehr reden; hab Hans geantwort, Er wulle es reden, vnd wisse auch wol, das es war sy ꝛc." — It. Niclaus von Bodenheym Zymmerknecht, hat gesagt, Es hab Agnes von Wiesbaden In Irem kindbett eyne schenk gehalten, Syen er der Getzeuge, vnd Hengin von Zalbachs Son auch dar ein komen, vnd die Muckin hinder dem ofen gestanden, hab Hanns zu Ir gesagt, was habt Ir mich zu beschwetzen, was hab Ich vch gethan, das Ir zu mymer mutter gesagt habe, Ich gee alle nacht her Inn zu Agnesen; hab die Muckin geantwort, Sie hab es nit getan, vnd er solle sie mit friede vnd vnbelogen lassen, kennest du die Muckin nit, du salt sie lernen kennen; weyst du nit, wer die Muckin ist, du salt erfaren, wer sie ist; da hab er der getzuge gesagt, Sie solten frolich vnd guter Dinge sein, hab Inen eyn maß weins geschenkt, das sie zufrieden vnd frolich weren. Also sy er der getzüge vnd Hanns von stundt mit eynander heruß gangen; aber itzt vor xiiij. tagen, als Hengin von Zalbach mit sampt Hansen synem Son vnd Ime dem getzeugen, dem Prior zu den Frauwenbrudern solten eyn trage ballen vnter ziegen, hab der prior zu



Hengin v. Zalebach gesagt, wie kumbt es, das ewer Son itzt so lame ist, er was ve nu nit also, da Ir mir den Buwe zemmerten; hab Hengin v. Zalbach diße wortte geantworeet: Er hat sich nehst mit der Muckin gescholden, vnd er spriche, Sie hab es Ime gethan; sage ferrer, als er der gezeüge vor eynem firtel Jars zu Hengin v. Zalbach komen, vnd auch mit dem Son in Agnesen Huß gewist, da sy er noch gerade gewest, aber kaume vber zwen oder dry tage darnach, da er sich mit der Muckin gescholden hab, sy er lame worden, das er sich nit gebucken kunde, dan mit dem gantzen leib, vnd kreisch nach allwege zu mitternacht wie eyn ferkeln, das er vor nie gethan hab ꝛc."

Jngleichen lautet ein Zeugenverhör in dem Rathsprot. v. J. 1505, S. 48: — „Vnd daruff hat Clas v. Selbolde gesagt, er sy eyns by Fedderhenn v. Erbach off den Flaßmart gestanden, sy Catherin, Peter Kertzenmecher frawe von Flersheym dar gegangen, der hab Fedderhenn alßbald er sie gesehen, bose gefluchte, vnd dick verkorn Wort geruffe, hab sich Catherin vmbgewendt, vnd gefrege: vff mich? hab Fedderhenn gesagt, ja vff dich, vnd ir aber geflucht. Hab Catharin gesagt: was han ich dir gethan, daß du mir also fluchest. Hab Fedderhenn geantwurt: ich fluchen dir dich sanct Corin vnd sanct Velein, ich han einen Dolle (od. Delle, unleserlich) ich wult, du hettest den in dynen Bauch, want du hast Cuntze v. Zalbach dem Kurßnerknechte gesayt, du wullest Jm das blersden lernen, vff das er mir schade, daß ich als vnwere soll werden, daß man mich mit den Fusen solle hinstosen, vnd habest allgereyde zwene gelernt, die han dir zehen Gulden geben, die du in dynen seckel hast. Hab Catherin gesagt, es sy nit ware, den we das were, es wer mehr dan zu vil, man kundt auch ermessen, was fur ein straff dartzu geherte, aber es werd sich nummer finden, vnd wult es auch daby nit lassen, dan sie des vnschuldich sy. Hab Fedderhenn geantwurt: o wol ein Vnschuld, dan so du zu myner Frawen gwemest, was thatestu da? vnd als myn suwe in dein houe were, wie strichest du die suwe, vnd wart die suwe des tages lame, vnd myn frawe als bettesiech vnd swach, daß ir Kindt nyrgent komen kunde. Da hab er zeug gesagt: o weh, ich mus die oren zustoppen, daß ich geschlaffen kunde, der Radt von Eellingen ist byeynander. Da hab aber Catherin gesagt, als vor, vnd wult es daby nit lassen, vnd als sie vff Rome gein musse, so mus ir Fedderhenn den sack nachtragen; so syen auch der Frawen hie ettwe vil, das ir Kindt nit komen enmochten; auch so hab sie die suwe nit gestrichen, vnd sey als wole kuntlich, daß sin suwe lame worde von sin selbs vngemach. Sagt Fedderhenn: Semmer biß lyp, ich sagen es aber dennoch, vnd neme eynen heller, du solst mirs halten, vnd solt ich myn leben daran setzen, daß du myn frawe gestrichest, vnd so du die also strichest, was thatestu da; so hab Heyle Gretgin von Caßel wole gesehen, was sie dartzu ete, vnd das sie die frawe nit als gestrichen, als man frawen pflegt zu strichen; vnd deß zum Wartzeichen hab die fraw Catherin gebetten, von ir zu lassen, vnd als sie hynwegk sye gangen, hab die fraw geklage, sie sy gestrichen, das Gote erbarm, vnd vnd hab des mere als zu vil. Sage Catherin, sie hab sie gestrichen als ein fromme fraw, vnd als man frawen strichet, wan sie der Kindt nit mochten genesen, vnd hab dicke also mee frawen gestrichen, als sie wole bewysen kundt, die syen frolich ir Kindte genesen; also sy auch syner Frawe geschehen. Hab Fedderhenn zu Catherin gesagt: warlich frawe ich erlassen vch nit, vnd mogent vch verantworten fur den Radtsiß, als durch ir moget, daß ir myn frawe vnd die suwe nit vertzaubert en habt, als vorgemelt. Sagt Catherin als vor, sy welt es doby nit lassen, want es sy nit eleyn, vnd treff lyp vnd lumut an. Hab aber der Zeüg gesagt, er hab wol mee gehort, daß frawen mit strichen betzawert wurden, daß frawen dicke mit den Kindten verdurben, vnd solten dieselben als höe gestraft werden, daß sie es nummer tun. Des hab Catherin zu ime gesagt, derselben frawen enbin ich nit, vnd will dem, der mich des belumet, den fus by dem nek setzen, vnd min ere verantworten. Daruff sy Catherin enweg gangen, vnd Fedderhenn zu ime gesagt: in truwen, Claß, sie hait es getan, vnd will es eyme vierer sagen; hab er geantwort, ime beducht, es sy swer, wan es der Handel eyner wir, darumb sich lichte lyp von sele scheiden mocht, vnd mege sich des fursehen; daruff sy er auch enwegk gegangen."

Seite 429. Zeile 10. Diesem Studienluxus hat man es zuzuschreiben, daß in mehreren unserer Rheingauer Kirchen noch bis auf unsere Zeiten der gemeine Mann lateinische Lieder sang, und sich darin so behaglich fand, daß er sich selbst dem herrschaftlichen Aufdringen eines neuen deutschen Kirchengesangbuchs widersetzte. Nun ward zwar dieser Eigensinn durch Gewalt und verhängte Strafen gebeugt: gleichwohl bleibt wahr, was der biedere Verf. der oft angez. Nachr. v. Schlieben ꝛc. S. 467 hierüber unsern Fürsten

zuruft: „Ihr, die ihr zu Herrschern oder Vorstehern über eure Nebenmenschen berufen seyd, tastet die gewöhnlichen Gegenstände der Andacht, oder der Neigung des großen Haufens nicht an, so lange sie unschädlich sind; laßt ihm seine veralteten Lieder, wenn sie ihn erbauen, seine gleichgültigen Besondernheiten, seine Bärte, seine langen Kleider, oder kurze Mäntel, wenn er damit zufrieden ist, und bestrebt euch vielmehr, ihn gesittet, doch nicht gelehrt, oder schöngeisterisch, aber so glücklich, als möglich zu machen rc."

Seite 430. Z. 24. Der Verfasser besitzt einen handschriftl. Codex (vormahliges Eigenthum des berühmten straßburg. Stadtsynd. Jak. Wenker) vermischten Inhalts, welcher nach dessen eigenhändig beygeschriebener Note, noch einige ungedruckte Gedichte unseres Frowinlops zu Ehren der h. Jungfrau enthält: die Schrift ist unläugbar jene des XIV. Jahrh. Weil sie kurz sind, mögen sie hier Platz finden:

1) Ich loben dich maria hochgewasener
wizer lylien baum, in rechter Kuscheit.
Ich loben dich maria dyffiz suzzet
Violeal in recher demudicheit.
Ich loben dich maria breytys burnendes
rosenwelt in gotlicher mynne.
Ich leben dich maria. Dyffer stiller
stenender wagh in gotlicher gedult.
Ich loben dich maria sußer senfter
meyen dau. in gotlicher andacht.
Ich loben dich maria sußer flizender
Vrsprung, in gotlicher Barmherzikeit. —

II) Frauwe magit mynneclich.
Maria allir gnaden rich.
des paradyses suzekeit.
Du bist der megede gyme.
Du bist der patriarchen styme.
Du bist des Hymelriches wune.
Werde hohe maria.
suze muder pia.
Du rose rot, du lylia wiz.
Du zithelose, du Vrauwen pris.
Du morgensterne, du sunen clar,
Du mynneclicher adelar,
Du grunes ris. du Violuar.
Du bist, die godis kint gebar.
Dauon sie dir lop vnd ere
gesagit muder vmer mere.
Des werdes godis filia,
Du reyne magit maria."

Näher, als unser Heur. Frowenlop ist seiner Namensableitung *Joannes Frauenlob*, der nach M. Frehers Versicherung, Vit. JCtor. in vit. *Accursii Florent.* p. 784, Ed. fol. Verfasser einer Schr. die lobwürdige Gesellschaft der gelehrten Weiber, ist.

S. 433. Z. 24. Anstatt Sekiker, lies Sektirer.

S. 434. Z. 4. Es fehlt jedoch im Rheingaue nicht an Beyspielen, daß eine verläumdete Ehefrau, um den männl. Argwohn sich vom Halse zu schaffen, und die ehel. Eintracht wieder herzustellen, sich sogar gerichtlich zu einer schweren Strafe erboten, wenn sie einer Untreue überführt werden möge, — und darauf mit ihrem Ehemanne ausgesöhnt worden. Hier steht eines aus dem Gerichtsbuche zu Kiderich: „Actum Anno Dni M. CCCC. xxxvij. ist eyne fruntliche Rachtunge vnd sune gemacht zeuschen Clesen Zimmerman vnde Kettir Wustigesen siner elichen Husfrauwe In nageschrebener masen. Zum ersten, alsolich Lumunt, als Kettir geyn Clesen egentl. verlumunt ist, daz sie Im solle vngedruwe sin gewest; des

hait sich Kettir entschuldiget, daz sie des nit gedan habe, vnd da midde so hait sie verwilkort, weres sache, daz sich daz In warheit hernamals funde, daz sie Im vngedruwe were, So solde sie Ir Erbe deyls beraubt sin, des so forte me wartinde were von Elesen wegen, vnd solden ir Kinde doch dar vmb irs deyls erbes nit beraubt sin. Hervmb so hait Elese vff den ersten Lumunt vertzigen, vnd soln da mide gantz vnd gar gesunet sin. Dat. ut supra, in die Petri et Pauli aplor." — Ehre der Frau Zimmermann! — ob aber ihre Nachfolgerinne damahls wohl häufiger seyn mochten, als der Durchgang der Venus durch die Sonnenscheibe?

Seite 435. Zeile 12. Anst. Theodizische, l. Theodiszische.

S. 440. Z. 11. Anst. anschliessen, l. anschließen.

S. 498. Z. 8. Unter einer Menge ungedr. Urkk. welche den gerichel. Unfug der freyen Stühle und des Rothweil. Hofgerichts gegen unsern Rheingau, mittelst Evokationen, — dieser wahren Erbsünde aller deutschen Obergerichten im XV. Jahrh. — verbürgen, wollen wir hier nur zwey aus ihren Urschriften hersetzen: „Wir Maximilian v. G. G. Romischer Kunig rc. (t. t.) bekennen rc. — Wiewohl wir vormals dem Edeln, vnsern vnd des Richs lieben getrewen Rudolfen Grauen zu Sulz, Hoffrichtern vnsers Hoffs zu Rotwill, vnd den Vrtheilsprechern daselbst geschrieben vnd gepotten haben, daß sie alle vnd yede Proceß gegen vnd wider einige Vnderthanen, Communen, vnd besunder Personen des Stifts vnd Kurfürstenthums Mentz, wie, auf wes Ansuchen, oder in wes Standts, die vor ihme angebracht, geübt, oder gehandelt weren, an, vnd in Ruhe stellen, auch hinfur darinnen, noch auch sonst gegen des gemelten Stiffts Mannen, Diener, Landsessen, oder Vnderthanen, kein Ladung erkennen, noch darauff procediren, sunder den Ehrwurdigen Bertholden Ertzbischouen zu Mentz, des h. Röm. Reichs in Germanien Ertzcanzlern, vnsern lieben Neuen vnd Kurfürsten, vnd die seynen vorgemelt, bey kurfürstl. Freyheyten ohn Irrung pleiben lassen, mit angehenkten Decret, ob nichts darwider furgenohmen, oder gehandelt würde, daß solichs krafftlois vnd untuglich seyn salt; wie dann solchs vnser vorgemelt Schriben vnd Mandat Inhalt; langt vns doch an, daß die genannten vnser Hoffrichter vnd vrtheyler daruber gegen etelichen des genanten vnsers Neuen vnd Churfursten zu Mentz, vnd synes Stiffts Vnderthanen ferrer procedirt, Sie in vermeynte Achte gesprochen, auch ferrer verbottsbrieff vsgehen lassen haben, vnd nemlichen gegen die Burgerschafft gemeynlich der Stadt Mentz, vnd vff Ansuchen Peter Reymanns von Oppenheim gegen Schultheissen, Schoffen, Burgermeyster, Rathe vnd ganzer Gemeinde zu Erbach, vnd auch gegen ettliche zu Mittelheim, nemblich rc. — alle im Rhingaw gesessen, des Stifts vnd Kurfürstenthumbs Mentz hintersessen vnd vnderthanen, vber vnd wider des gedachten vnsers lieben Neuen vnd Kurfursten, vnd sins Stiffts Mentz lobliche herbrachte offenbarliche fryheyt, vnd auch sonderlich wider vnser Schreiben vnd Mandat vorgemelt. Wann wir aber solch itzgemelt vnser Mandat auch kurfürstliche fryheyt zu handthaben geneigt sein, vnd die Vnderthanen des gedachten Kurfürstenthums vnd Stiffts Mentz darüber gestatten zu beschweren nit gepurt: darumb haben wir alle vnd yede vermainte Proceß, Vrthel, vnd Achte gegen der Burgerschafft zu Menz In gemeyn, vnd Insunderheit auch vff Peter Reymans von Oppenheim Ansuchen, gegen den Schultheissen, Schöffen, vnd gericht zu Erbach, darzu gegen allen vnd yglichen zu Mittelheim vnd Osterich, im Rheingaw vorgemelt, gemainlich vnd sunderlich vsgangen, als nichte vnd vnerefftig vffgehaben vnd abgethan, vnd die vorgenante alle vnd yede derselben, wann sie mit der that vnderstanden seyn, ledig erkant; heben die vff, vnd thun die abe, ob sie ettwas Krafft hetten, oder haben mechten, In vnd mit Krafft dieß brieffs, also, daß vnser Richter vnd Vrtheyler vorgemelt, gegen den vorgenannten des Stifftes Mentz vnderthanen ferrer daruff nit handlen sollen, oder mogen, vnd sie deshalb an allen vnd yeden Gerichten vnd Orten solcher furgenommen vermainten Proceß vnd Acht halb, nit sollen oder megen angezogen, oder Ihnen die zu Schaden furgewandt werden, in dheinen wise. Vnd befehlen daruff allen rc. — Mit verkundt dieß brieffs, besigelt mit vnserm Kuniglichen anhangenden Insigell, geben zu frankfurt am zehenden tag des Monats Novembris, nach Christi geburt, viertzehenhundert, vnd Im vier vnd neuntzigisten, vnserer Reiche, des Remischen im Neunten, vnd des Hungarischen im fünften Jaren.

Ad mandatum Dni Regis, in Conc.
Cyprian Serenteiner, Secret. subscpsit.

Auch Bingen hatte an dergl. Ausberufungsfällen im XIV. u. XV. Jahrh. mehrere aufzuzählen. Wie Erzb. Adolf II. 1467. einen solchen vom Rothweil. Hofgerichte abgerufen, und an sein zu Eltvill gehaltenes Hofgericht gezogen habe? bewährt nachstehender Auszug der noch ungedr. Urk. aus dem kurfürstl. Rotalbuche: „Wir Adolf v. G. G. des heyl. Stuls zu Mentze Erzbischoff ꝛc. — Als vnser lieber besunder, Endres Bernhart von Mosbach vnser lieben getruwen Rait vnd Gericht zu Bingen vmb forderung und ansprache, er vermeynt zu Ine zu haben, vor dem keys. Houegericht zu Roitwil verclage, daruff der Edel vnser lieber Oheym, graue Johanns von Sulz houerichter daselbst die genannten verclagten vor das genant houegericht zu Roitwil vff eynen nemelichen dage in der ladung bestimpt geheischen vnd geladen hait, daß Wir in crafft vnser vnd vnsers Kurfurstentums des Stiffts zu Mentze frybeit vnd Priuilegia, dieselben Rait vnd gerecht zu Bingen von dem obg. Houegericht ab, vnd vor vnß zu Recht geheischen, vnd uff gesinnen vnd erfordern Endres Bernhartes des Clegers, Ime vnd den genant. verclagten eine nemlichen Rechttag vor vnser Houegericht In vnsern Hoff zu Eltuil, da wir uff die Zyt gewest sin, vff Dinstag nach dem Sontag Oculj nestvergangen, zu rechter tagzyt gesatzt vnd verkundt haben, vff denselben gerichtstag die Parthyen persenlich, vnd mit Macht fur den hie vnten geschrieben Richter vnd Rethen, die uff die Zyt vnser Houegericht besessen haben, vor gericht erschynen, vnd nach gewonheit vnsers Houegerichts sich in Recht angedingt; vnd hait Endres Bernhart der Cleger sin forderunge mit Erlaubung des Richters an die verclagten von Bingen getan: es sy etlich geld ꝛc. — Vnd sint dise die Richter, Rethe vnd Besitzer: Emerich von Rinberg, Richter, Volprecht von Derß Schulmeister vnsers Thumstifts zu Mentze, Adolff von Breithart Dechant zu V. L. Fr. Kirchen, Anthonius von Oppenheim, Schulmeister zu S. Stephan zu Meintz, Philipps von Stockheim, Wygant von Selbach, Craffte von Aldendorff, Henne von Höenwysel, Philipps von Bechenbach vnd Philipps von Hoenstein. Vnd des zu Vrk. haben wir vnser Ingeß an diesen br. tun henken, der geben ist in vnser Statt Mentz, am Dornstag nach Sant Egidientag, Anno Dni Millesimo, quadringentesimo, exagesimo septimo."

Und gegen den Freygrafen des freyen Stuhls zu Medebach ergieng vom kais. R. Kammergerichte wegen mehrerer, von jenem verfolgter Einsassen unseres Rheingaues, noch unterm J. 1530 18. May, Nachstehendes:

„Wir Karl der fünft von gots gnaden Romischer Keyser ꝛc. (t. t.) Enrietten Henrichen Beckman angemaßten Freygrefen des freyen Stuls zu Medenbach. Wiewol dir hieuor auf anruffen des Hochwurdigen In gott vatters, Herrn Albrechts der heiligen Romischen Kirchen des Tittels Sancti Petri ad vincula Priesters Cardinals, zu Meintz vnnd Magdaburg Ertzbischofs, Primaten, Administrators zu Halberstatt, des heilgen Romischen Reichs durch Germanien Ertzcantzlers vnnsers lieben frundes vnd Churfürsten durch eyn vnnser keyserlich offen außgangen vnd verkhündt Mandat, vber ein vnnser annder darvor mit eingeleipter gelet veen außgangen gebots brifs, by vermeydung vunser vnd des Reichs Acht ernstlich gepotten, eyn dar Inn angetzogen Westphalische Proceßhandlungen vnd Acht auf Henrichen von Haestein ansuchen, gegen etlichen seiner lieb vnd fründtschafft vnderthanen Im Ringgaw, Nemblich Peter Kolern Schultheißen zu Halgart, Johan von Rassteten, Adamen von Halgarten, Benderhennen, Cleßgins Eoden, vnd Schmitdhennen, vnnd dann gegen dem gantzen Dorff Halgarten furgenomen, geübt vnd ergangen, Inn einer deshalb bestimpten Zeit widderumb abzuthun, vnnd zuwidderruffen, alles ferrers Inhales desselben vnsers letsten außgangen Keyserlichen Mandats, die durch einen vnnsern geswornen Chamerpotten Inhalt seiner schriftlichen Relation, In dein behausung verkhünt vnnd vberantwurt; So hat doch der gemellt vnnser freundt vnnd Churfürst, durch seinen gesatzten Anwalt furpracht, wie du demselben vnserm Mandat, Inn angesetzter Zeitt keyn volntziehung gethan, vnnd dardurch Inn verwürt veen der Acht gefallen sein sollest, vnnd daruff vmb disse Ladung gegen dir anruffen vnnd pitten lassen, die Ime durch eyn rechtlichen Bescheidt erkhent worden ist. Darumb so heischen vnd laden wir dich ꝛc. — Geben Inn vnsr vnd des Reichs Statt Speyr, am Achtzehenden tag des Monets May, nach Christi vnsers Herrn gepurt fünfzehnhundert vnd Im dreissigsten, vnnser Reich des Römischen Im Ailften, vnnd der andern aller Im fünftzehnden Jarn.

Ad mandat. Dni Imperatoris proprium.

(L. S.) *Pallas Syboldt* Judicii Camere Impialis prothonotar. ssp.

Ein noch älteres Beyspiel hierven haben wir oben vernommen.



Seite 502. Zeile 2. Es durfte unter unsern alten Erzbischöfen nichts Verbindliches für unsern ganzen Gau, nichts Wichtiges, nichts wider die Landesgewohnheiten Streitendes beschlossen werden, als auf solchen Tagfahrten, wo der Wille des Volks mit der Genehmigung seines Fürsten (placitum) zusammentraf und übereinstimmte. Unter diesen Genehmigungen verstand der Erzbischof seine Willkühre, — die Versammlung die ihrige, — Billigkeit die gemeinschaftliche. In unserm westl. Rheingaue, wie allenthalben, erschienen in den ältesten Zeiten die freye Manne sämmtlich, wenn die gemeine Sache Berathschlagungen erforderte; die älteste landsgenossene Freystandschaft des Rheingaues kannte keine Repräsentantschaft. Allein so blieb es nicht immer. Die Sonderung der reichen Eigenthümer von den übrigen Freyständern des Landes im XI. hauptsächlich aber im XII. Jahrh. hatte eine Kaste unserer Landgenossen, unter der neuen Form eines Militärstands auf die Bahn gebracht, die nun auch unter dem neuen Namen der militum, armigerorum, ihre übrige Genossen überflügelte, sich von ihnen auch bey Landberathungen ausschied, als ein vom Grunde aus unterschiedener, eigener Landeskörper, wegen ihrer eigenen Wehre gesondert erschien, und viriliter abstimmte. Eine Vertretung war hier unstatthaft. — Nicht so unsere übrige Stände. Sie hatten seit diesem Zeitraume gegen jene Sonderlinge einen Abstand gefunden, und die sich täglich mehr häufende Wichtigkeit und Anzahl der Berathungen, der grosse Anwuchs der Bevölkerung, mitunter auch der ungefällige Unterschied der gebildetern Geister vom rohen Haufen ꝛc. machte die Versammlung aller dazu gehörigen Glieder für die Folge unmöglich; es entsprang hieraus die Nothwendigkeit, daß die Mehrheit unserer Rheing. Landmannen auf allgemeinen Landtagfahrten nur durch Vertreter erscheinen, und ihre, sammt des Landes gemeiner Nothdurft, durch sie wahrschauen lassen konnte; aus den Vertretenen aber bildete sich der Umstand, (Concio) der früher durch förmliche Akklamation, wie später durch stillschweigende Genehmigung dem Verhandelten das Siegel aufdrückte. Zu solchen Vertretern schien nun bey uns Niemand tauglicher, als die bereits in so vielen ältern Urkunden angeordnete sogenannten meliores terrae, viri probi et intelligentes, die Witzigen (prud'hommes) die durch Biederkeit, abgereifte Einsicht, Erfahrung und vergohrne Leidenschaften sich des allgemeinen Zutrauens der Genossen ermächtigt hatten. Sie waren in ächtem Wortverstande Landräthe, des Landes Vorsprachen, Mittler und Arbitratoren, die nicht sowohl ihres eigenen, als vielmehr des gemeinen Landbestenswegen dort erschienen, beriethen, besprachen und bethaidigten, dadurch aber unserm Lützelnauer Landtage jene Gestalt gaben, die ihn als des Volks wahres Palladium und Heiligthum jedem Biedermanne unaussprechlich ehrwürdig vorgebildet, dessen Untergang aber als die richtigste Gewähre allgemein erklärt hat: daß mit ihm des Landes Ehre und Freyheit dahin gesunken seye. Aber dennoch machte das Emporstreben unseres Adels über seine Landgenossen die Eintracht selten. Innere Mißhelligkeiten zwischen ihnen wußten die alten Erzbischöfe weislich zu benützen; sie wußten sie sogar zu unterhalten, wenn Klugheit ihr Betragen lenkte, und man hat kein Beyspiel, daß sich die Wetteiferer ausgesöhnt hätten, um gegen den Fürsten zum Besten der gemeinen Sache sich zu verbinden. Hingegen wurden grobe Eingriffe des Landesfürsten in unsere Landfreyheiten und Verfassung, durch leicht zu treffende, — vielleicht auch im Stillen getroffene, Verbindungen des Adels unter sich, und mit den Landgenossen erschwert, dergestalt, daß sie nie zum Durchbruch reifen konnten. Der schlaue und rüstige Adolf I. mogte es 1386 im Ernste darauf angelegt gehabt haben, unserem gemeinen Wesen, wie es sich vornehmlich durch seine Landtäge bethätigte, durch einen Staatsstreich den Garaus zu machen; es glückte ihm aber so wenig, daß er umgekehrt, wollte er anders nicht Adel und Bürger in förmlichem Aufstande sehen, sich zum Ziel legen, ja sogar die bekannte Assekuranzakte von sich stellen mußte, wornach er die alte Verfassung, Landrecht, Privilegien und Herkommen für sich und seine Nachkommen zu ewigen Zeiten aufrecht und unverringert (ungeschunden) zu belassen, bey fürstlicher Ehre und Würde, an Eides Statt, zusagte.

S. 504. Z. 46. Diese Sammlung, welche 1643. zusammengetragen, und vom Vizedome bestätigt worden, trägt den Titel: „Von vnderschiedlichen Fällen, was diesfalls vor Breüch obseruirt, vnd wie damit jederzeit gehalten werden;" it. von Fällen, so ein Ehemensch vor dem andern stirbt, vnd Kinder verlassen ꝛc. — von Erbfällen, wie dieselbe je vnd allerweg im Landt Rhingaw obseruirt vnd gehalten worden. ꝛc." Schon im Jahr 1729 8. May erforderte die kurfürstliche Regierung vom Vizedome daselbst den gutächtl. Bericht: „ob es künftig

ey dem bekannten Rheingawer Landesbrauch, als dem weibl. Geschlecht einmahl über die maßen eschwerlich, gelassen, oder nicht vielmehr pro casibus futuris eine anderwärte Verordnung gemacht werden olle?" auf dessen Einlangung aber ward ihm noch eine Zeitlang sein Ansehen belassen. — Es fehlt gleich wohl nicht an Beyspielen, daß selbst mit Umgehung des Rheing. Landbrauchs, unsere Landesfürsten in Fällen schiedsrichterlich erkannt, und dadurch als Meister der Gesetze eine neue Rechtsform, und eine dritte Art von Rechtsnormen auf die Bahn gebracht, wirklich aber auch dadurch bewirkt aben, daß schon damahls das Ansehen unseres Landbrauchs gar schwankend und für ungewiß erachtet worden ist; vorzüglich war dies der Fall bey der Erbfolge der Ehegatten, worüber sich unser Landbrauch gar umfänglich, und zwar in einer, von allen andern erzst. Normen abweichenden Maaße verbreitet hatte; Kurfürst Johann Philipp hatte im J. 1657 verordnet, daß der mainz. Stadtbrauch mit Schwerd- und Rockentheil die Vorschrift für alle erzst. Städte und Aemter seyn solle; darüber kamen diese mit ihren alten Lokalbräuchen in Verlegenheit, weil nicht gesagt war, daß diese dadurch abgeschafft seyn sollen. Unser Rheingau hatte sich im nämlichen Falle befunden. Ausweis der Akten kamen von allen Seiten häufige Bittschriften um Erklärung, um Belehrung, ob dieser u. jener Rechtsfall unter jener philippinischen Verordnung begriffen sey, oder nicht? bey dem Kurfürsten ein, und wahrlich es fehlte wenig, daß nicht diese auf die Einführung einer allgemeinen Landrechtsnorm ausgeprägte Verordnung unter der Menge von Dubien, und ihrer von einander abweichenden Löß- und Entscheidungen wieder zu Grund gegangen wäre.
508. Zeile 41. Noch im Anfange des XVI. Jahrh. mag jedoch das Jagdrecht, wenigstens dem kleinen Weidwerke nach, den Rheing. Flecken eigen gewesen seyn. Von Kederich scheint dies eine vom dortigen Gerichtsschreiber *Johannes Marci* alias *Marcloff* dem Gerichtsbuche hinten am Schlusse angefügte, obgleich unbedeutende, Erzählung zu bewähren: „1506 am Mitwoch nach dem viij. tag der heyl. drey Konige hatten dye vom Rade Bede gesatzt, vnd wolten daß oberlegen; wart in verkontschafft, iß sеß ein haße by der Schelmkuten. Dye vom Rade namen Garn, vnd zogen do hyen; So sye ankumen, waß der Haß fort; Gyngen forth In die Erbecher Nuß, fyngen den Dagk vor Myttage ij. hasen vnd eyn Fuß. Den Dornstagk eyn hasen im Erbecher Kuwewege; der waß zusammen iii. hasen, j. Fuß. W. stire den Dornstag, daß zur Man vnd frauwe vff dem Radthuß xiiij. waren, Bysyns Thonges Wilbach Schultheyß rc. — mit Iren hußfrauwen."
1. Z. 21. Erzb. Johann II. verlieh im J. 1409 Johann v. Gelheim den Salmenfang bey Lorch: „Auch han wir ym gegennet vnd erleubet, daz er zu den vorgen. vnserm Sloß Boyesberg sich des Salmenfanges, der obenwendig Lorche off den Ryn ist, vnd auch wann der Ryne gefroren were, daz vß hauwen, vnd waz dauon fellig ist von Lorche an, off beyden Syten des Rynes biß vnden an daz Loch gebruchen vnd haben sal vnd mag, sine Lebetag ganz uß, ane allen Intrag rc."
1. Z. 17. Er war K. Richards Liebling, und leistete ihm bey dessen Thronbesteigung und Eingewinnung der Rhein. Städte, als Unterhändler, ungemein ersprießliche Dienste, wie dies eine noch ungedr. Urk. oder Vertrag zwischen K. Richard und der Stadt Worms, v. J. 1258 bewähret.
1. Z. 33. Wenn wir in dieser Schilderung von der Meinung des Hrn. v. *Montesquieu*, Esprit etc. XXVIII. 36 abweichen: so treten wir vollkommen jener bey, die mit voller Gründlichkeit aufgestellt hat *D. Deutz*, Verhandl. ov. d Oorsprong der Rechtbanken in d. Nederland. etc. §. 6. (in den Staatkund. Acad. Verhandel. ter Ophelder. der Vaderl. Hist. en Rechten. D. II. n. I. bl. 23 sqq.) Das Kapitular K. Karls des Kahl. T. 95. K. 1 u. 18, scheint der Aufmerksamkeit des gel. Präsidenten entgangen zu seyn, giebt aber wirklich den Ausschlag. Wenn auch so manche Stellen des *Justitiam facere* der Grafen erwähnen, so heißt dies im Grunde mehr nicht, als Betreiben, *procurare*, faire la diligence etc. S. die Gewähre darüber im Kapitular Karls des Gr. 803. K. 3 u. 25, und die treffliche Ausführung bey *van Spaan*, over t'Hooge Rechtsgebied in Holl. bl. 74. Ungeachtet der dem Grafen so häufig beygelegten Benennung eines Richters, war er doch, da er kein Urtheil fand, solcher in der That nicht, sondern vielmehr in weit ansehnlicherer Stufe Gerichtspräsident, Staatsanwald, und Haupt des Placitums.
5. Z. 15. Ingleichen als das Gericht zu Udenheim das Stift zu U. L. Fr. in Mainz in die ihm durch Tausch vom S. Andreasstifte zu Kölln aufgelassene Patronatrechte, Zehende und Güter zu Odenheim, Stadecken, Engelstadt rc. eingewährt hatte, so heißt es in dem darüber gefertigten ungedr. Notar. Instr.



v. J. 1325, 28. März, am Schlusse: „productis et ostensis, lectis, wlgarizatis et expositis dcis lris seu procuratoriis, et substitutione prescriptorum tenorum, aliisque premissis, quemadmodum est premissum et prescriptum, Scultetus et Scabini predci *iusserunt pulsare vnam campam* (campanam) *tribus vicibus vno contextu*, dicentes, vt sic, ipsos Decanum et Caplum Ecclie sce Marie ad grads Magunt. esse nactos bonorum possessionem, et iurium omnium prescriptorum, quod wlgariter dicitur geerbet, iuxta ius et consuetudinem dce ville *Vckenheim* iudicii secularis etc. — presentibus *Gerlaco* prsbro campanatore ecclie in *Vckenheim* pulsante dcam campanam, strenuo viro *Bertoldo* dco *Frambalg*, milite etc."

S. 618. Z. 3. Uebrigens findet unser Landmalstein auch seine ungemein große Anzahl von Brüdern in den sowohl in als außer Deutschlande bey S t e i n e n gehegten Gerichten, worüber ich kein Wort verlieren, sondern nur auf jene schöne Nachrichten verweisen will, die davon ein v. S e n k e n b e r g Sel. J et H. II. 264. *Ol. Vredius*, Hist. Com. Flandr. Prodr. II. 433. *Schaten*, Hist. Westph. VII. 416. Dreyer, v. Nutz. der heidn. Gottesgel. ꝛc. II. 772 fgg. u. a. mitgetheilt haben.

S. 646. Z. 15. Die U r s p r ü n g e d e r E i n k i n d s c h a f t i m E r z s t i f t e M a i n z sind dunkel, und verlieren sich ins XIII. Jahrh. Ein Beyspiel derselben v. J. 1296. liefert die Urk. bey *Gud.* I. 895. ein anderes aber eine noch ungedr. v. J. 1314. Die G e l e g e n h e i t und G r ü n d e i h r e r E i n f ü h r u n g bey uns sind eben so problematisch. Halb dunkle Spuren führen mich auf den uralten Gebrauch unsers Rheinstroms, daß bey Kindern verschiedener Ehen diejenige, die aus der ersten entsprossen waren, in jenen Gütern, es mochten Allodien, oder Lehne seyn, welche die Eltern bey der getrennten Ehe besessen hatten, die Vorkinder jenen, die der eine Ehegatte etwa in der folgenden Ehe erzeugt, in der Erbfolge vorgiengen, und folglich diese ausschlossen. S. F. Chr. Jon. F i s c h e r, Versuch über die Gesch. der deutsch. Erbfolge, B. I. Hptst. VIII. Abschn. II. S. 137. 138. 150. 2?8. und B. II. Th. I. u 28. 29. Ob sich dieses auf ein bey uns Statt gehabtes V e r f a n g e n s c h a f t s r e c h t (jus Devolutionis) gegründet habe? getraue ich mir nicht zu bestimmen. Unendliche Fälle mögen aber belehrt haben, daß dergleichen Rechte der Vorkinder bey den Erbtheilungen große Unruhen und Zwiste zu veranlassen pflegen; man verfiel daher frühzeitig, und zwar bey uns schon im angez. Zeitraume, auf die Idee, zwischen solchen, aus verschiedenen Ehen erzeugten Kindern eine G l e i c h h e i t herzustellen. Das M i t t e l hierzu war, die Nachkinder in die G e m e i n s c h a f t der Vorkinder, sowohl den G ü t e r n, als P e r s o n e n, und damit verbundenen R e c h t e n nach, aufzunehmen, und sie dadurch in das rechte Verhältniß zu bringen, als wären sie sämmtlich von einerley Vater und Mutter erzeugt worden. Bey L e h n e n geschah dies nun dadurch, daß man die aus folgenden Ehen erzeugte, oder zu erzeugende Kinder in die S a m e l e h n s c h a f t mit den Vorkindern setzte, — bey A l l o d i e n aber geschah es durch einen s i m p l e n V e r t r a g; durch beyde Wege ward die G e m e i n s c h a f t als der G r u n d d e s s i m u l t a n e n E r b r e c h t s solcher Kinder stabilirt.

Der ä l t e s t e, und bis ins XV. Jahrh. der e i n z i g e F a l l solcher Gleichstellung war bey uns am Rheinstrome jener z w i s c h e n K i n d e r n e i n e r v o r- u n d n a c h g e h e n d e n E h e; — man sieht ein, daß dieses keine w a h r e E i n k i n d s c h a f t, sondern nur eine A u s g l e i c h u n g (Exparatio) d e r E r b f o l g e gewesen seye. Wahrscheinlich leitete hier ein Schritt den andern; sobald man bey uns jene Exparatien mehrerer, theils vorhandener, theils zu hoffender Kinder kannte, dehnte man selbe auch auf den Fall b e y g e b r a c h t e r Kinder aus, woraus dann d i e w a h r e E i n k i n d s c h a f t erwachsen ist. Unsere Rheinströmer benützten diesen Weg, bald um die den Eltern beschwerliche A b t h e i l u n g e n, — bald um k ü n f t i g e E r b f o l g s z w i s t e zu vermeiden, bald auch um gerichtliche Einreden gegen V e r p f ä n d u n g e n s t i e f k i n d l i c h e r G ü t e r zu beseitigen. So heißt es in einem noch ungedr. Notariats Instr. dd. 1361 10. Apr. wodurch *Emmercho* dcs *Becker* et *Hebula* eius uxor legitima *de Aspinsheim* der Konfraternität der 4 Nonnenklöster in und bey Mainz eine jährliche Renthe verkaufen, und zu deren Sicherheit Unterpfände verlegen: „Dictiq. Sculteti et Scabini inter cetera pronunciarunt, quod dcs *Emmercho* vendens, unum puerum haberet *Jekelinum* de *Jutta* quondam vxore sua legitima, dum in humanis fuit, qui sub annis discretionis esset constitutus, quare ipse eadem bona sine consensu talis pueri obligare vel vendere nullo modo posset; ac pronunciatione facta dicti venditores una cum cognatis pueri predicti ad partem se traxerunt, et inter se convenerunt, *quod idem puer cum pueris, quos haberet, et habere poterunt in futurum, equales fecerunt in successione omnium bonorum, que ad presens habent, et habere*

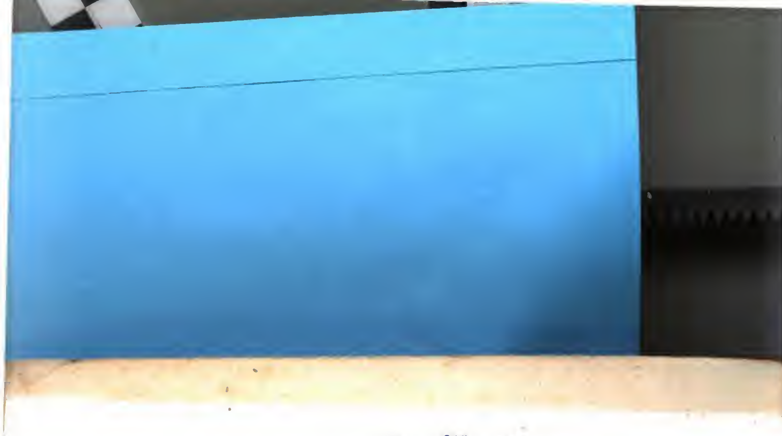
poterunt in futurum; et omnia coram predictis sculteto et Scabinis, et alys fide dignis testibȝ publicauerunt; et hoc facto dci Sculteȝ et Scabini dicebant sufficere, et impetitionem que fieri per sepedcum puerum contra dcam venditionem in futurum. (add. forte: *posset, cessare.*) et pro maiori certitudine dci venditores seu coniuges *Emmerchonem* dcum *Budeler*, et *Johannem* dcum *Etyspelder* filium *Petri dci Molners* fideiussores in solidum antedcis Cappellanis et eor. fraternitati constituerunt, qui honus fideiussiois sponte et voluntarie in se receperunt, et quando dcȝ puer venerit ad annos discretionis, quod dcam venditionem laudare, approbare, ratam et gratam habere omni modo et forma, (velit) prout in hoc publico Instrumento est prescriptum etc."

Unser erzst. Gesetzwesen über die Einkindschaften hatte eben auch seinen Wechsel. Bis ins XV. Jahrh. blieb ihre Form ausschlüßig der Autonomie der Kontrahenten, und der ziemlich leichtsinnigen Willkühre der Ortsgerichten überlassen. Unter der Regierung Erzb. Diethers, vorzüglich aber Bertholds treffe ich die erste darauf gerichtete Verordnungen für einige Städte, z. B. Osterburken, Steinheim rc. an; sie sind aber mehr Entscheidungen besonderer Rechtsfälle, als pragm. allgemeine Vorschriften. Wie sich nun aber unsere Kurfürsten durchgängig durch die Gerichtsgewalt, d. h. durch schiedsrichterl. u. a. Entscheidungen, um sich deren zu entheben, den Weg zur Gesetzgebung gebahnt haben: so geschah dies auch in Einkindschaftssachen. Daß bereits Erzb. Jacob darüber etwas allgemeines verordnet haben möge, muthmaße ich aus den im J. 1508 verhandelten Akten, wo es heißt: „nachdem, als wir vormahls geordnet vnd gesatzt haben, daß Einkintschaften beständig fürgehen sollen rc." Das gesetzgeberische Hauptverdienst aber ist dem Erzb. Card. Albrecht in der erlassenen, und nachher der mainz. Unterg. Ordn. 1534 eingerückten Ordnung über die Einkindschaften, eigen; gleichwohl that Albrecht dabey mehr nicht, als daß er die bisher zu Mainz, und im Erzstifte übliche Bräuche schriftlich verzeichnet, und besondert Erbfolgsfälle bestimmt hat, wozu ihm ein vom Stadtgerichte zu Mainz abgeforderter, gar ausführlich erstatteter Bericht überaus trefflichen Vorschub geleistet hat. So nöthig ihr nun Verbesserungen, und Zusätze waren, so blieb sie gleichwohl in allen folgg. Unterger. Ordnungen unverändert. Im J. 1526 trug das K. Reichskammergericht bey dem Reichsregimente darauf an: „eine bestendige billige Maas zu ordnen, welchergestalt die Einkindschaft allenthalben im heyl. Reich beständiglich vffzurichten geschehen sollen rc." (bey v. Harpprecht, Staatsarch. des K. R. Cammerger. V. 216) allein dieser Punkt ward zum nächsten Reichstag verwiesen, wo dieser Gegenstand unerledigt blieb. Nicht zwar als Gesetz, sondern als puren Leitfaden nahm daher jenes Reichsgericht unsere mainz. Verordnung auf, und sie ward auch erweislich das Modell mehrerer ähnlichen Verordnungen benachbarter Landesfürsten über diesen Gegenstand.

S. 704. Z. 12. Ja, schon im J. 1265 verleihet das Stift zu U. L. Fr. in Mainz Curiam nram sitam ex opposito curie, que wlgariter *Cygenere* dicitur, quam *Folgnandus* plebanus de Beckelnheim nre Ecclie contulit et legauit. etc.

Seite 743. Zeile 14. Anstatt Maentzer, l. Maniger.

S. 749. Z. 41. „Wir Conrat von Gots gnaden des heyligen stuls zu Mentze Ertzbischoff, des heyligen Remischen Richs In dueschen landen Ertzcanceler, Bekennen vffenlich mit diesem brieue, daz wir angeschen han soliche swere leüffe, die leyder in manchen landen entstanden sin, vnd tegelich entstern, Pheffliche friheite vnd geistlichen stat widder zuruckeu, zuuersmehen, vnd zuuernichtigen, vnd daz die gebot der heyligen Romischen Kirchen, vnsers heyligen vatters des Babstes, vnd ander geystlicher Prelaten, als gar wenig vnd nicht geachtet werden, daz verschnlichen ist, daz die Liebe zu Gotte vnd gotliche forchte in der Lude Hertzen, die verzyden mit grosser andacht seliglichen wart gemeret, vnd zu hait genomen, nu furbasser, als wir tegelichen schauwen, gentzlich werde verkulen, vnd verleschen, dauon den Stiften vnd gots gaben daz yre nit alleyne abgetzogen, Sunder auch Prelaten, Phaffen, vnd geystlichen luden Jre friheite, stat, vnd wesen, in sorgen vnd fare mochten komen; Zuuersorgen nu, daz vnser Stiffe, Prelaten, vnd Dumherren, vnd vnsere paffheit gemeynlichen deste baß besorget werden, vnd ob In eynche were widderwerticheit, daz der Almechtige got verhude, entstern wurde, vff daz sie sich dann destobaß vffgehalten, in yrem wesen verliben, vnd an sichern enden sich vnd daz Jre behalten mogen, darumb haben wir von freiem eigenem willen, guten Vorrate vnd beerechtlichen mit den Ersamen Dumprobst, Dechand vnd Capitel unsers Dumes zu Mentze, vnsern lieben andechtigen, eynen Kut vnd wechsel angangen, Mit namen vmb die Gerichte, Dorfere, vnd



lude, Flerßheim vnd Hocheim vff dem Meyne, vnd Bischofeßheim vff dem Gauwe gelegen, vnd Birgstat, vmb Bingen die stat halb, vnd Eloppe daz Sloß halb, mit Iren Zugehorungen; vnd sie sollen vnd mogen auch eynen Dumherrn vß dem Capittel zu eynem Amtmann zu Eloppe vnd Bingen setzen, derselbe auch in den Rait zu Binge geen sol, alß dicke des noit gescheen wirdet, vnd er sal auch vns, vnsern Nachkomen, vnd Ine sweren, iglicher parthien zu yrem halbenteyle mit der offenunge, vnd dem halben teyle der gulte zugewarten, ane Geuerde. Es sollen auch die Ampte vnd Amtlute in der Stat Bingen, als Schultheiße, Meyer, faut, vnd andere, vnd dartzu die Gerichte mit yren gefillen, von beyden parthien, der iglich halb daran han sal, besetzet vnd gesetzet werden, dieselben gesatzten, vnd auch der Rait, vnd die Burgere zu Bingen vns obgen. beyden parthien zu gewarten vnd gehorsam zu sin geleben vnd sweren sollen, als dicke des noit geschiebt. Wir sollen auch demselben Amptman, Phortenern, Thurmknechten vnd Wechtern vff der Burg von beyden syten lonen, vnd waz noitliches buwes da zuthun ist, buwen lassen, vnd besunder, dem obgen. vnserm Stiffe zu besorgen, daz der in kunfftigen tzyten icht swerlich entlydet, verussert, ader entdan werde: so reden vnd versprechen wir fur vns vnd vnser Nachkomen von eigenem willen, dem obgen. Capittel vnsers Dumes zu Mentze, daz wir vnd dieselben vnsire Nachkomen, des Stiffts Slosse, Lande, lute, oder Zugehorde ane yre oder des merern oder virsennesten teyle, als sich daz in dem rechten geheyschet, verhengnisse vnd willen nit verkeufen, versetzen, noch verphenden, oder alieneren sollen noch wollen, in dheine wyse, alle geuerde vßgeslossen; Doch also, ob vns, vnsern Nachkomen vnd Stiffte, eynche lehen ledig wurden, ader verfielen, daz es damit gehalten wurde, als von alter herkomen ist, ane Geuerde. Wir han auch betrachtet, wie gar großer schade dem obgen. Stiffte von Verlegunge, ader auch verliesunge brieue, die zu vnserm Stiffte gehoren, komen mochte, darumb solichen schaden zuuorkommen, reden vnd versprechen wir dem obgen. vnserm Capittel, mit fryem vnd eigenem willen, daz wir eynen vß dem Capittel kiesen sollen vnd wollen, der eynen sloßel, vnd wir eynen andern zu solichen brieuen haben, vnd dieselben brieue, die wir dann itzund han in vnser gewalt, ader die wir noch erwerben, die in diß land, vnd nit gen Hessen, doringen, ader Eyssfelt horen, zu Hoeste, Aschaffenburg, ader Eloppe gelacht vnd besloßen werden sollen; derselbe Dumherre vns auch daruber globen vnd sweren sal, vnd waz brieue wir bedurffen wurden, daz der vns auch damit ane vertzog gewarte; Were es aber, daz er kranckheit ader ander noitlicher sachen halb nit dartzu komen mochte, daz dann eyn ander Dumherre vff die tzyt an sine stat mit dem sloßel dartzu geschicket werde, also, daz wir ane geuerde damit nit gesumet werden; vnd wann wir der brieue vff igliche tzyt zu vnser vnd vnsers Stiffes noitdurffe gebrucht han, So sal man die widder dahin legen vnd sließen als vor; Waz brieue auch in daz land von Hessen, doringen, ader vff daz Eychsfelt, vnd davmb gehoren, die sollen vnd mogen wir zu Ameneburg, zu Erffurte, ader zu Rusteberg, wo daz an den enden allergelegenst ist, behalten vnd bewaren lassen ane geuerde; doch wurden wir, in maßen als vorgerurt ist, an ader von vnserm Stiffte ichts verphenden ader versetzen, Soliche Reverse vnd brieue sollen vnd wollen wir hinter vnser Capittel obgen. legen, alß dicke sich daz geboren wirdet, ane geuerde. Vnd wan wol billich vnd tzemlich ist, daz wir den obgen. dumherren vnd Paffheit zu Mentze, yre redeliche friheite nit abe brechen, sunder sie nach vnserm vermogen daby hanthaben vnd schirmen, darumb reden, globen vnd versprechen wir dem obgn. Capittel vnsers Dumes zu Mentze mit frien eigen willen, daz wir, ader vnsere Commissarien keynen Phaffen, der in der Stat Mentze, ader an den enden, die von alter in die Phaffheit zu Mentze gehort, bineficiert were, uß der Stat Mentze citeren wollen, Es enwere dann, daz vnße geystliche gerichte redelicher sachen halb vns dartzu bewegende nit in der Stat were, ader ob der, den wir citeren wolten, nit getorste in der Stat sin, So sollen wir den dann citeren an die ende, da dann vnser geystlich gerichte were, ader an ander sicher stete ane geuerde. Auch zuuorkomen zuuersachen vnd zuuersorgen, wann wir von todeswegen abegegeen, daz got nach siner gotlichen gnaden lange verhalte, ader auch ob wir gefangen wurden, daz auch der almechtige got versehin vnd verhuden wolle, daz vnsers Stifts Slosse, Lande vnd Lute von demselben vnserm Stifte icht verwant werden: darumb reden, versprechen vnd globen wir dem obgn. vnseren Capittel, daz wir mit allen vnsirn Ampeluden schaffen vnd bestellen sollen vnd wollen, daz demselben vnßm Capittel Ir iglicher sinen vffen versiegelten brieff gebe, dar Inne er globe vnd swere, als mit dem Sloßen, die er ynne hait, yn zu gewarten biß zu eynem zukunftigen Herren, ader ob wir gefangen wurden, biß daz wir widder loys wurden, ane geuerde, in der forme, als dan die Ampelute bißher geben haben, vnd sollen daz auch mit solichen vnsirn



Ampelnden bestellen, die itzund sin, ader von vns hernach gesetzet werden, ane geuerde. Auch als die obgen.
Dechand vnd Capittel vnsers Dumes zu Mentze fünff schillinge Heller von dem Riche, vnd dartzu eynen
schilling zu eyner widderstatunge fur Ir dorff Bybelnheim, daz Ir eigen waz, von vnsern vorfaren
verschreben ist, daz ist zusamen Sechs schillinge Heller von eynem iglichen fuder wins, vnd nach dem
antzale von ander kauffmanschatze an vnserm Czolle Lansteyn fallen han, vnn sie des auch in gantzer geru-
welicher gewere vnd besesse, als vns kuntlich ist, herbracht, vffgehaben, vnd Ingenomen han, Reden vnd
versprechen wir Ine, daz wir sie daran nit hindern, sünder wir sie des geruwelichen wollen gebruchen vnd
vffheben lassen, vnd sie auch daby getruwelichen hanthaben vnd schirmen; vnd want vns auch wol billich
vnd zemlich sin bedunket, daz wir den obgen. Dechand vnd Capittel in furderlicher gunst vnd willen, als
den ihenen, die vnser nechsten gelidder sin, fur sin, vnd sie nicht alleyne by Iren zugehorenden Eren vnd
wirden bliben laßen, sunder sie auch geruwelichen daby hanthaben, Darumb sollen vnd wollen wir soliche
Archidiakonat vnd Probstie, als bißher in daz Capittel gehort han, vnd die billich ader von rechte dar
Inne gehoren, nach redelichem Orkunde ader Incorporatien, die sie itzunt hetten, sie auch furbaßer geruwe-
lichen daby laßen bliben; vnd wir ensollen noch enwollen In auch dheinerley infelle dar Inne machen ader
thun, ane alle geuerde. Vnd vff daz der vorgenant vnser Stift, Dumherren vnd Phaffheit destobaß kunfti-
ger vnd als vorgeschreben stet, infelle zuuermiden versorgt werden moge, so wollen wir auch by vnserm
heyligen Vatter dem Babist arbeyden lassen, vnd getruwelichen dartzu helffen mit allem flisse vnd ernste,
vnd allen zemlichen wegen, die dartzu togende sin, daz sine Heyligkeit solichen Rade, vnd alle vorgeschreben
sachen bestetige vnd confirmere, also daz eyn iglicher zukunftiger Ertzbischoff zu Mentze, wann er zu deme
Stifte komet, vnd gelassen wirdet, die globe vnd swere, stete, veste, vnd vnuerbrochenlichen zu halten,
vnd des sine versiegelten briue geben, vnd auch daz mit desselben vnsers heyligen Vatters des Babstes ver-
sehunge, erleübunge, gesetze, vnd beuelhnisse, die Amptlute der Slosse Lanecke, Erenfels, Star-
kenberg vnd Wildenberg, die da zu zyten sin werden, vnserm Capittel obgen. mit denselben Slos-
sen, vßgescheiden die gulte, gewarten sollen, als In auch vor zyten die Amptlute getan, daruber globt
vnd gesworn han, vnd des auch yre briue plagen zu geben. Vnd des zu orkunde vnd vester stedikeit aller
vorgeschreben sachen, So haben wir vnser groß Insiegel an diesen brieff tun henken. Dat. Miltenberg,
in vigilia Natiuitatis beate Marie virginis gloriose, Anno domini Millesimo, quadringentesimo, vi-
gesimo quarto."

Auf dem Umschlage:
Ad mandatum Domini Maguntin.
Theodoricus Ebbracht.

„Wir Dieterich von Gots gnaden des heiligen Stuls zu Mentze Ertzbischoff, des heiligen Romischen
Rychs In dutschen Landen Ertzcantzler von eynem, vnd wir Dechant vnd Capittel des Dumes zu Mentze
von dem andern teile bekennen vnd thun kunt offenbar mit diesem brieff fur vns vnd alle vnser nachkomen,
Als selger gedechtniß vnser furfarn eigentlichen besonlichen vnd merglichen betrachtet, vnd fursichlichen (sic)
gewegen haben, das nach solichen sorglichen leuffen, misselichen handelungen vnd sweren zufellen, so leider
ytzunt In der welt sich erheben, uffersteen vnd sich tegelichen meren, ein groß Noitdurff ist, das ein Capittel
zu Mentze ein sicher wonung, ob sie vnd den Stift noit angienge, da sie sich enthalten vnd bliben mochten,
hette, dauon sie eyns wechssels vnd Kudes uberkomen vnd angangen sin vmb Elop vnd Bingen mit etlichen
zugehorungen, das ein Ertzbischoff Inne hatte, vnd mit den Dorffern Hocheim, Birgstat vnd Bi-
schoffsheim vff dem Gauwe gantz, vnd Flersheim halb, die eynem Cappittel zustunden, alles nach
lute der briue daruber sagende, vnd als auch wir, sunderliche vmb das fruntlichkeit vnd willen zuschen vns
beiden vorgen. parthien, vnd vnsern nachkomen verliben, vnd keyne zweytracht, die sich dick In gemeinschaft
entsteet, vnder vns geschee, ader sich erhebe, sunderlichen zu rade vnd eynmutlichen mit frien willen uber-
tragen han, das wir Ertzbischoff Dieterich vnd vnser nachkomen nichts zu Bingen behalten, Sunder
wir Dechant vnd Capittel vorgen. sinen gnaden vnd sinen nachkomen das uberig, das nicht In den vorgen.
Ersten wechssel vnd Kute gehoret hat, mit andern gulten vnd gefellen widder legen sollen, als das auch In
vnsern Statutenbuche vnder andern Artikeln, die eynem Ertzbischoff geboren zu sweren, eygentliche beschrie-
ben steet; In solcher widderlegunge etwas stesse vnd missehellen komen sin, vnd uff das wir beide parthien
vnd vnser nachkomen zu ewigen tagen des eyns, vnd vngetzweyet mogen bliben, als sich vmers geburet, So

haben wir vns mit wol furbedachtem mude, gutem Rate, vnd eygentlichen wißen gutlichen vnd fruntlichen vmb solche stoße ubertragen, vnd eyner fruntlichen Clerunge vberkomen, vff das vnser igliche parthie eygentlichen wißen moge, was sine solle sin, vnd Jme zustee, vnd wir vnd vnser nachkomen des In guttem willen sin, vnd furter zu ewigen tagen vngetzweyet bliben. Vnd dem ist also, das wir Ertzbischoff Dieterich vorgen. vnd vnser nachkomen Ertzbischoffe zu Mentze sollen behalten, vnd wir sollen bliben by der eigenschaft der obgen. Dorffer Hocheim, Birgstat vnd Bischoffsheim gantz, vnd Flersheim halb, nach lute der brive des ersten Kudes. Item sollen wir behalten das molen Korn vff der Molen des Closters Sant Ruprechtsberg, die da liget vff der Nahe, obwendig Bingen; So sollen wir behalten das Fische wasser vff der Nahe, die Zinße zu Beckelnheim vnd zu Wyler, die Vortzyten einem Ertzbischoff In den Sale zu Bingen gedient hain, wiewol doch die In dem Statutenbuche vns Dechan vnd Cappittel zugeschrieben steen. Item sollen wir Ertzbischoff Dieterich haben das gehuse zu Bingen, das man nennet den alten sale, doch das wir das verkeüffen slechten luden oder Burgern, vnd nicht fürsten, grauen oder Herren. Item sollen vnd mogen wir behalten vnser montzhuse zu Bingen vor vnser Montz vngeuerlich, vnd nit anders. Item sollen wir behalten Sechß hußgesinde ane geuerde Judden zu Bingen wonhaftig, das ist mit namen vor ein hußgesesse ein Manne, vnd sin frauwe, vnd ire kinder, die sich nit verandert hetten, vnd Jr gesinde, die Jr broit eßen vnd Jren lone verdienen ane geuerde; vnd dieselben Judischeit die man halten sal In gedecheniße des lydens vnsers lieben Herrn Jhesu Xpi. sollen die obgen. Dechant vnd Cappittel schuren vnd schirmen zu Bingen, doch mit solchem vnderscheit, das sie nicht fallen In die Pene des geistlichen rechten daruber vßwysende, vnd nit anders. So sollen wir Dechan vnd Cappittel vnd vnser nachkomen behalten zu ewigen tagen Elopp vnd Bingen gantze mit allen Jren zu vnd Ingehoerungen, Herlichkeiten, fryheiten, merkten, Hutten, gerichten, wingarten, Zinßen, gulten, Kelnerien, Mannwerken, Zollen, Vngelten, Cranen, bußen vnd gefellen, nichts vßgenomen ader hinden gesatzt, dan allein das obgemelt. Molenkorn, fischwaßer, vnd die Zinse zu Beckelnheim vnd zu Wyler. Item sollen wir Dechant vnd Capittel auch behalten den großen sale mit allen sinen gehusen, garten, Kelern, stellen vnd sinem gantzen begriffe, nichts vßgescheiden. Item sollen wir behalten die garten, wyher vnd gehuse obewendig der Stat Bingen gelegen; vnd vmb widderstatunge vnserm gnedigen Herren vorgen. vnd sinen nachkomen zu thun, sollen vnd han wir Jne gelaßen, vnd widdergeben hundert gulden gelts Jerlicher gulte zu Höeste fallende von dem Hofe vnd guten der Probstie daselbs fallende, die vnser gnediger Herre Hr. Ertzbischoff Johann selige, dem got gnade, an vnser gemeyne Presentzie gesatzt hat. Item han wir Jme gelaßen vnd geben hundert vnd fünff gulden für zweyhundert vnd zehen Malter Korns Jerlicher gulte, die ein Ertzbischoff auch an vnser presentzie gesatzt hat, welche vorgerüret zweyhundert vnd fünff gulden ein Ertzbischoff bißher vnser presentzie Jerlichen gereichet vnd geben hat, vnd wir sollen der presentzie die furter entlegen vnd vßrichten ane vnsers gnedigen Herrn vnd siner nachkomen schaden, ane geuerde. Furter so han wir Jme an der gulte zu Riddern Vlme, die er vnd sine Vorfaren von vnsern Bunden daselbs geben hat, der bißher gewest ist alle Jare hundert fünfezig malter Korns, gelaßen sechßig malter Korns Jerliches, also das er vnd sine nachkomen vns nu furter Jerlichen von dem bestane nicht mee pflichtig sal sin zugeben dann nüntzig malter, vnd sollen daruff vnser Hoff zu Ridder Vlm geledigt vnd nit mee verhafft sin, alsdann In dem Statutenbuche einem Ertzbischoff verschrieben waren. Item von des fars wegen zu Bingen sin wir uberkomen, das das vnser beider parthie gemeyne sal sin, doch das man das bestelle mit Luden zu Bingen wonhaftig, vnd mit keynen andern. Auch ist in diesem fruntlichen ubertrag nemlichen vßgescheiden solcher Kauf der Dorffer Hocheim, Birgstat gantze, vnd Flersheim halb, mit der Gulte, den wir Dechant vnd Capittel itzunt doran vnd sie gelost hain von dem Edeln Eberhart von Eppenstein Herren zu Königstein, dem sie vnser gnediger Herre seliger Ertzbischoff Conrat versetzt hatte; doch so mag sie vnser gnediger Herre ader sine Nachkomen widderkeüffen noch lute der brieue daruber sagende. Diesen fruntlichen ubertrag vnd eynmutlich erclerunge mit allen Jren puncten gereden vnd globen wir obgen. parthie vnd vnser igliche, alsuerre sie sie antreffen, vor vns vnd vnser nachkomen stets veste vnd vnuerbruchenlichen zu halten, zu thun, zu vollenfuren, vnd dem nachzugeen zu ewigen tagen ane alle geuerde. Des zu orkunde so han wir Ertzbischoff Dieterich obgen. vnser, vnd wir Dechant vnd Cappittel des Dums zu Mentze vorgen. vnser Cappittels große Insiegele an diesen brieff thun henken, der geben ist zu Steinheim am Montag nach Sant Lucientag, Anno Dni Millimo, quadringentesimo tricesimo octavo."

Seite 765. Zeile 3. Anstatt Pingua, lies Pinguis.

S. 769. Z. 41. Wir theilen hiervon eine ungedr. Urk. v. J. 1260 aus der Urschrift mit, die uns auf die Vermuchung führt, es seye die Anrodung ungebauter, oder die neue Bepflanzung abgängiger Güter gewesen, welche die Eigenthümer, weil sie sich deshalb weder mit Arbeit, noch mit Kosten selbst beladen wollen, zu dieser ökonomischen Erfindung ursprünglich bestimmt hat. Der darin vorgezeichnete Gang möchte vielleicht noch mancher Herrschaft unserer Mitzeit kein unebenes Muster seyn: „Decanus et Caplum Ecclie sce Marie de gradibus Mogt. Noverint tam presentes quam posteri, tenorem presentium inspecturi, nos *Cunrado* filio *Godefridi Nante*, dci *de Winkele*, et suis heredibus duo iugera vinearum sita apud dcam villam *Winkele* in campis, qui vulgariter dicuntur *prophele*, consensu vnanimi concessisse iure hereditario possidenda, et hoc modo, vt easdem vineas extirpet, et de novo replantet, et quicquid tunc in dictis vineis ad V annos integros colendo elaboraverit, pro sui laboris premio sibi totaliter remanebit; hys autem quinque annis transactis dicta iugera ad decem annos pro duabus partibus fructuum sibi cedentium ab eis excolet, et tertiam partem nobis relinquet; deinde omnes fructus ab eisdem provenientes equaliter dividemus. Promisit etiam nobis dcus *Cunradus*, sepedca iugera certis temporibꝫ excolere, nec aliquam debitarum omittere culturarum; quodsi neglexerit, ipso facto cadet a suo iure, quod sibi in hmodi concessione fuerat acquisitum, nec exinde ius aliquod sibi deinceps in dcis vineis poterit vindicare. Actum et Datum Magunt. Anno Dni M.° CC.° LX.° in crastino inventionis sce crucis." — Rheingaus Nachbarschaft regulirte die Dividende auf das sogenannte Rechtheil; (portio justa et congrua) was das gewesen seye, erläutern nachstehende Auszüge aus ung. Urkk. Ein vor uns liegender Bestandbr. Peter Ungermann u. Gerhard Grafe zu Nierstein vom Jahr 1417 sagt: „doch von deßwegen, daz wir die obgeschr. Wingarten in redelichen Buwe vnd Besserung desto baß gehalten megen, haben die vorg. Carthuser vns die obg. Ire Wingarten verlichen vmb das recht deil, das ist, wan wir dru deil nemen, so sullen wir yen geben zwey deil, dasselbin wir In auch alle Jar vngeuerlich geben vnd bezalen sullen vnd wullen rc." Und Wernher Gaßman daselbst verspricht ihnen 1436: „Vnd sullen wir Elude — alle Jare — zu herbste vor dem egent. wingart geben von allem wyne, der da Inne gewachsen ist, das recht deil, das ist, wan wir nemen dru Deile Wyns, so sullen wir geben den egent. Carthusern zwey deile Wins, ane alle geuerde rc." welches dergestalt zu verstehen ist, nicht, als hätte der Pächter 2/3 vom Weine abgeben müssen, sondern nur 2/5, also noch etwas weniger als die Hälfte, wofür die Burgmänner zu Oppenheim ihre Weinberge zu verleihen pflagen. Auch war es nicht selten, daß bey Erbbeständen der Erbherr sich neben dem Erbzinse, auch die zehende Traube stipulirte.

S. 785. Z. 6. Das Wort: Schatzung war aber doch schon im Anfange des XIII. Jahrh. aber als eine gewaltsame Erpressung bekannt. Die Prioren M. zu Aldenburg und S. zu Habichinburne, Cunrad Mischelinc, und Eberwin v. Garbenheim, Ritter, erkannten als Schiedsrichter zwischen dem Stift S. Stephan zu Mainz, und den Brüdern v. Nordecken, in einer noch ungedr. Urk. 1222 m. Jul: „Preterea adiecimus, quod prelati fres *de Nordeken* homines bti Stephi ad curtim in *Eblizdorf* pertinentes non per captiuitatem, non per *violentam exactionem que Schazunga vulgariter appellatur*, de cetero molestabunt etc" — Und in dem eben auch noch ungedr. Entscheide zwischen demselben Stifte, und Gerlach Vogt zu Merlowe v. J. 1227 6. Non. Mart. heißt es: „Homines Ecclie idem G de cetero non capiet, *non exaccionem que Seazunge vocatur, faciet etc.*"

S. 786. Z. 23. Ein noch abgeschmackteres Fabrikat aber, welches des nämlichen Schatzungswesen zu Lorch, unter dem Namen: *Vectigal* erwähnt, liefert die vor uns liegende Orig. Urkunde desselben Erzb. Ruthard v. J. 1091. welche zugleich einen förmlichen Küchen- und Schneiderzettel für eben jene Mönche darlegt, wovon wir nur den Eingang und Schluß hersetzen: „In nomine sce et individue Trinitatis. *Ruthardus* sce mogunt. sedis gra di Archieps omnibꝫ aplice fidei cultoribꝫ notum esse cupimus, qualiter nos ob petitionem quarti Imperatoris nri *Heinrici* et maxime ob assiduam nri memoriam, ad monasterium, quod pie *Liupoldus* istius nre sedis pastor pervigilq. procurator in honorem sci *Jacobi* apli supra montem speciosum statuit, *novem talenta vectigalium nror. et dimidium in loco qui dicitur Loriche* donavimus. Collectis ergo omnibus que a prenominato pontifice congregata invenimus, simulq. hys additis, que ipse Imperator ac multi boni Xpiani ad salutem et remedium animar. suar. predicto monasterio contulerunt. Sub venerabili eiusdem monasteri abbate *Maneguldo*, cu consilio



frum suor. cora fidelibus nris. Clericis pariter atq. laicis iuxta possibilitatem. quam ibi discutere potuimꝫ. Xpi pauperibus in eodem monasterio deo ministrantibus uictum et uestitum ordinauimꝫ ac scriptis nris. nec non sigilli inpressione firmauimus. Hec igitur est ordinatio ad obedientiam. etc. — Quamquam enim a sco *Benedicto*. qui regulam monachorum diligenter scripsit. vnicuiq. abbati aliquid proprium extra communionem frum suor. possidere omnino inhibitum legimus. propter eccliastica tamen opera eiusdem monasterii pat. sequestrauimꝫ pecuniam. que de hys tribus locis. id est de *Adelesfeld*. cuius proprietas cu iure patronatꝫ ex donatione *Cuuradi* palatini comitis reni ad prelibatu monastiu pertinet. et de *Eichon*. atq. *Scisbach* sibi euenire constat. aut quidquid pro temporum qualitate ibi exquirere valeat. — Hec autem descriptio facta est Anno ab Incarnatione Dni nri Jhu Xpi millesimo. XCI°. Indict. XV, sub tempibꝫ gloriosissimi *Heinrici* quarti Imperatoris augusti. regnante domino nro Jhu Xpo. Huius rei sunt quoq. fideles testes. primus ego *Ruthardus* mogontiacensis Archieps. et eiusdem ecclie uenerabilis pater *Maneguldus*." — Ein Siegel befand sich nie daran.

S. 818. Z. 2. Anst. Wadaffa, l. Waldaffa, — und Z. 36. Anst. Vierterl, l. Viertel.
S. 879. Z. 10. Anst. antiqua l. antiquo.
S. 883. Z. 35. Anst. ungekünstelte, l. ungekünstelten.
S. 884. Z. 15. Anst. neue Vorzüge, l. Vorzüge.
— — Z. 18. Anst. Apologen, l. Apologeten.

